Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiese, Ludwig Adolf, 1806-1900

Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen

Berlin 1875

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/OS 610(2)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11346289-3

n.V.

OS 610 2

n.V.

VERORDNUNGEN UND GESETZE

für

die höheren Schulen in Preufsen,

herausgegeben

von

Dr. L. WIESE,
Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im K. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medic.Angelegenheiten.

Zweite, bis zum Jahre 1875 fortgeführte Ausgabe.

K. B. RECTORAT D. GEWERBSCHULE IN STRAUBING

BERLIN.
VERLAG VON WIEGANDT UND GRIEBEN.
1875.

133 603 687

Staatl. Bibliothek Passau

VORREDE.

Bei der vor acht Jahren durch die Zeitumstände veranlafsten ersten Herausgabe dieser Sammlung wurde in Aussicht gestellt, dafs die in Folge der Erweiterung des Staats getroffenen besonderen Anordnungen im höheren Schulwesen demnächst zusammengefafst als Nachtrag veröffentlicht werden würden. Es ist unterblieben, weil bald eine neue Ausgabe des Ganzen nöthig erschien, in der dann zweckmäfsiger das Neue mit den älteren Bestimmungen gehörigen Orts verbunden werden konnte. Der Herausgeber hat später als er wünschte die dazu nöthige Arbeit aufnehmen können. Auch war zweifelhaft, ob eine neue Ausgabe eines solchen Buchs jetzt an der Zeit sei. Durch vielfache amtliche Verhandlungen sowie durch öffentliche Discussionen und die dabei kundgewordenen Reform-Wünsche und Bestrebungen war manches Bestehende in Frage gestellt, und die Hoffnung verbreitete sich mehr und mehr, dafs theils die Schulverwaltung, auch in Folge der October-Conferenzen vom Jahre 1873 [1]), theils das seit Jahren vorbereitete Unterrichtsgesetz in mehreren Beziehungen neue definitive Ordnungen in nicht langer Zeit herbeiführen werde.

Vorzugsweise für das Realschulwesen sind sie nach den seit Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Octb. 1859 darin gemachten Erfahrungen Bedürfnifs geworden. Ueber Vorschläge [2]) zur Vereinfachung und zu freierer Einrichtung des Lehrplans der Realschulen haben die Prov. Schulcollegien sich gutachtlich geäufsert. Ebenso sind Abänderungen des Prüfungsreglements für die Candidaten des höheren Schulamts vorbereitet; wobei es sich besonders darum handelt, für die Prüfungen eine freiere Wahl in der Verbindung von Nebenfächern mit Einem Hauptfach zu gestatten. Gleicher Weise wird beabsichtigt, die Maturitätsprüfung bei den Gymnasien zu vereinfachen, und darin unter den verschiedenen Provinzen nach dem gegenwärtigen Umfange des Staats eine gröfsere Uebereinstimmung herzustellen.

Indefs noch sind diese und andere für unser höheres Schulwesen wichtige Gegenstände entweder im Flufs der Verhandlungen, oder ihre Feststellung wartet auf eine geeignete Zeit. Bis dahin und bis zum Abschlufs der eingeleiteten Veränderungen die neue Bearbeitung des Buchs zu verschieben, war dem Herausgeber, wenn er die Sache nicht

[1]) S. Hist.statist. Darst. III p. 32 [2]) Vgl. Pädag. Archiv 1874 p. 573.

seinerseits ganz fallen lassen, sondern vielfachen Aufforderungen nachgeben wollte, nicht gestattet.

So enthält nun die neue Ausgabe manches Provisorische; sie wird gleichwohl in sofern für zeitgemäfs gelten können, als sie zur Benutzung bei den ferneren Verhandlungen über beabsichtigte oder gewünschte Reformen und über das Unterrichtsgesetz das an gesetzlichen und Verwaltungs-Normen Vorhandene und Bestehende übersichtlich darlegt. Und steht nun die Zeit tiefgreifender Umgestaltungen für dies Gebiet bevor, so möge das Buch ein Denkmal der Verfassung sein, welche das preufsische höhere Schulwesen bis zum Beginn des letzten Viertels dieses Jahrhunderts allmählich erhalten hatte.

Die Anordnung des Ganzen ist im wesentlichen dieselbe geblieben. Es hat sich dabei nicht vermeiden lassen, denselben Gegenstand je nach seinen verschiedenen Beziehungen an mehreren Stellen zur Sprache zu bringen. Vom Schuletat z. B. mufste bei der Schulunterhaltung, bei der Behördencompetenz und bei den Lehrerbesoldungen die Rede sein; ebenso von den Anstellungen nicht allein in dem Capitel von den Behörden, sondern auch beim Lehramt; die Obliegenheiten der Directoren kommen in verschiedenem Zusammenhange in beiden Abtheilungen des Buchs vor. Nach den Inhaltsübersichten und dem Register ist aber das Zusammengehörige leicht aufzufinden.

Einiges früher Aufgenommene hat beseitigt werden können; dahin gehören auch die in der ersten Ausgabe anhangsweise mitgetheilten Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen, worüber inzwischen anderweitig amtliche Publicationen erschienen sind. Im ganzen ist aber, wie es nicht anders sein konnte, eine Vermehrung eingetreten. Sie wird nicht überall willkommen geheifsen werden, weil das Buch dadurch noch weniger das geworden ist, was Mancher für seine nächsten Zwecke verlangt: ein gedrängtes Compendium der jetzt geltenden Bestimmungen. Ohne Zweifel wäre eine Art Katechismus, der auf jede die höheren Schulen betreffende Frage kurz und präcis Antwort gäbe, etwas Erwünschtes. Allein diesen Zweck hat das vorliegende Buch nicht; es will vielmehr ein Repertorium aller der für die höheren Schulen wichtigen Bestimmungen sein, und dabei nicht ausschliefslich dem Bedürfnifs des unmittelbar betheiligten Lehrerstandes dienen, sondern darüber hinaus auch einem weiteren Interesse genügen, das, wie die Erfahrung gezeigt hat, vielfach von anderen Standpuncten aus über unsere Schulverhältnisse Auskunft begehrt.

Die vorerwähnte compendiarische Beschränkung wird schon durch die Art der Entwickelung des höheren Schulwesens in Preufsen und durch die Ausdehnung des Staats verhindert. Neben den ministeriellen Verfügungen mufsten oft die entsprechenden der Provinzial-Schulbehörden berücksichtigt, und ebenso nicht selten das gegenwärtig in den alten und den neuen Provinzen nebeneinander zu Recht Bestehende aufgeführt werden. Nicht weniger war bisweilen nothwendig, Aelteres, das theilweise aufgehoben ist, doch aufzunehmen, weil Einiges davon noch gültig ist, und weil es die Grundsätze enthält, die für das Verständnifs der späteren Bestimmungen von Wichtigkeit sind. Letzteres gilt z. B. von dem sogenannten „blauen Buch", der Circ.Verfügung

vom 24. Octb. 1837. Das jetzt mafsgebende Pensionsgesetz ist vom Jahre 1872: für einzelne Bestimmungen desselben war aber unumgänglich, einige Paragraphen aus drei früheren Pensionsverordnungen, aus den Jahren 1825, 1844 und 1846, zur Ergänzung daneben zu stellen. Aehnliches bei anderen Gegenständen.

Da die Verfügungen in ihrer authentischen Form mitgetheilt werden mufsten, so sind auch solche Bestimmungen und Bezeichnungen beibehalten worden, welche sich nach verschiedenen neuerdings getroffenen Einrichtungen, z. B. nach den Veränderungen im deutschen Münzwesen, nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes, u. a. theils im Inhalt, theils in der Fassung jetzt modificiren. Hinsichtlich einzelner Bezeichnungen gilt dies auch von den hiehergehörigen Theilen der „Militair-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868“ (Abth. I), an dessen Stelle das Deutsche Reich getreten ist. In den Bestimmungen selbst stehen neue Festsetzungen durch die „Deutsche Wehrordnung“ nahe bevor.

In der 1874 von mir herausgegebenen Historisch-statistischen Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen ist an mehreren Stellen auf die „Verordnungen und Gesetze“ verwiesen worden, u. a. auch bei den Alumnaten, deren Statuten und Aufnahmebedingungen hier abzudrucken waren. Dafs solchen Verweisungen in einigen Fällen nun doch nicht entsprochen wird, rührt daher, dafs in der Zwischenzeit mehrere derartige Anstalten, namentlich katholische Convicte, aufgehoben oder eingegangen sind.

Der zehnte Abschnitt enthält in beiden Abtheilungen specielle Mittheilungen meistentheils von einzelnen Anstalten oder Städten; darunter detaillirte Lehrpläne verschiedener Kategorien von Schulen. Ebendahin ist diesmal auch der in der ersten Ausgabe vorn bei den Bestimmungen über den Unterricht sich findende Gymnasial- und Realschul-Lehrplan versetzt worden, um der irrigen Auffassung vorzubeugen, als sei es nicht ein Beispiel, sondern ein vorgeschriebener Normalplan. Statt des Abdrucks der Lehrpläne einzelner Anstalten hätte auf die Programme verwiesen werden können, wenn das Buch nicht, wie schon oben bemerkt, auch die Wünsche Solcher berücksichtigen müfste, die unserem Schulwesen fern stehen, und denen die Programme nicht leicht zugänglich sind. — Ueber die Auswahl in beiden zehnten Abschnitten erlaube ich mir auf das in der hiernächst wieder abgedruckten Vorrede zur ersten Ausgabe darüber Gesagte Bezug zu nehmen. Für Einiges sind die Beispiele diesmal mehr aus den neupreufsischen Landestheilen als aus den alten gewählt.

Die Benutzung des Buchs wird durch die Inhaltsübersichten, die chronologische Zusammenstellung der mitgetheilten oder angezogenen Verfügungen und durch das Register wesentlich erleichtert. Dieselben sind, wie ich hier dankbar erwähne, durch die sorgfältige Bemühung des Herrn Gymnasialdirectors Prof. Dr. Kübler hieselbst vervollständigt worden.

Indem ich mit der neuen Herausgabe dieses Buchs Abschied von derartiger Amtsarbeit nehme, kann ich nur wünschen, dafs es Denen, für die es bestimmt ist, gute Dienste leisten, und zur Kenntnifs und

richtigen Würdigung des preufsischen höheren Schulwesens fernerhin beitragen möge.

Berlin, am 18. Aug. 1875. L. W.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

(Erste Abth.)

Die Herausgabe dieses Buchs ist zunächst durch die aus den neupreufsischen Ländern vielfach kundgegebenen Wünsche veranlafst worden, über das, was in Preufsen gegenwärtig als Ordnung und Vorschrift für die höheren Schulen besteht, eine Auskunft von amtlicher Zuverlässigkeit zu erhalten. Auf die von dem Unterzeichneten im Jahre 1864 herausgegebene Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen konnte in vielen Fällen nicht verwiesen werden, weil dieselbe bei ihrer überwiegend „historisch-statistischen“ Aufgabe nicht die Absicht hat, zugleich ein Repertorium aller Verordnungen über die höheren Schulen zu sein. Die vorliegende erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Schule selbst; die zweite wird in ähnlicher Weise Mittheilungen über alles dasjenige enthalten, was die Lehrer als solche angeht. Eine absolute Scheidung des Inhalts beider Abtheilungen liefs sich der Natur der Sache nach nicht durchführen, da Schule und Lehrer sich immer gegenseitig voraussetzen.

In der hier gegebenen Uebersicht normativer Bestimmungen ist die Grundlage der bisherigen Unterrichtsverwaltung des preufsischen Staats dargestellt. Neuere Anordnungen, welche die Erweiterung des Staats nöthig gemacht hat, sind nicht aufgenommen worden; sie gehören einer Zeit des Uebergangs an, die noch nicht zur Ruhe gekommen ist, die aber, wie wir hoffen, die Triebkraft lebendiger Weiterentwickelung auch auf diesem Gebiet in sich trägt.

Der öffentliche Unterricht und das ganze Bildungstreben kann in keinem Staat von politischen Neugestaltungen unberührt bleiben: Schule und öffentliches Leben stehen in ununterbrochener Wechselwirkung; und so werden die Folgen der grofsen Ereignisse des vergangenen Jahres auch im deutschen Schulwesen sichtbar werden. Des Königs Proclamation vom 6. October v. J. nannte die Lehranstalten der neupreufsischen Landestheile vieljährige Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft. Was sie als solche sind und haben, ihr bewährtes Eigene, wird man ihnen nicht meistern wollen: es wird ihnen bleiben; aber die Gemeinschaft, in welche sie mit den altpreufsischen Schulen getreten sind, enthält das natürliche Wechselverhältnifs des Gebens und Empfangens, und wird so nach beiden Seiten anregend und fruchtbar werden.

Die Erweiterung des Staatsgebiets begünstigt von selbst eine freiere Bewegung auch des geistigen Lebens in demselben: andererseits hat aber, sobald es sich im Bereich der Schule z. B. von der Wirkung der Zeugnisse in öffentlichen Verhältnissen handelt, die Gleichheit der Rechte an der Uebereinstimmung der Pflichten ihr nothwendiges Correlat. Es ist Sache der Schulleitung, den Ansprüchen beider Seiten gerecht zu werden. Worauf es dabei ankommt, wird sich in den meisten Fällen aus vorliegender Sammlung entnehmen lassen. — —

Obgleich das Buch nicht bestimmt ist, den historischen Fortgang auf irgend einem Gebiet der preufsischen Schulverwaltung nachzuweisen, sondern nur das geben will, was jetzt gilt, so ist doch das Nebeneinander der Verfügungen oft auch ein zusammenhangendes Nacheinander, und zwar so, dafs das Frühere durch das Spätere nicht aufgehoben, sondern nur theilweise ergänzt oder modificirt ist, weshalb beides aufgenommen werden mufste. Scheinbare Widersprüche einzelner Bestimmungen untereinander werden sich durch eine Vergleichung der so zusammengehörigen, aber aus verschiedenen Zeiten stammenden Verfügungen leicht von selbst lösen. Aufserdem ist Historisches hin und wieder soweit mitgetheilt, wie es zum Verständnifs des gegenwärtig Geltenden erforderlich schien.

Die ganze Zusammenstellung in den ersten 8 Abschnitten läfst deutlich erkennen, wie auf der Grundlage weniger allgemeiner Bestimmungen die preufsische Schulgesetzgebung im Verwaltungswege fortgeschritten ist, nicht fest und systematisch einen fertigen Plan ausbauend, sondern, jedenfalls auf dem Gebiet des Gymnasialunterrichts, die Entwickelung begleitend, welche durch die inneren Gesetze des deutschen Geisteslebens bestimmt wird. Die meisten Verfügungen haben ihren Ursprung in Veranlassungen, welche der Gang dieser Entwickelung mit sich führte, sind also mehr gelegentlicher Art: daher auch die Ungleichheit, in welcher die verschiedenen Seiten sowohl des Unterrichts wie der Disciplin mit Verfügungen bedacht sind. Die Hauptlehrgegenstände des Gymnasiums z. B. haben den Vortheil einer bewährten Tradition für sich, und es hat sich selten ein genügender Anlafs gefunden, dieser durch besondere Vorschriften zu Hülfe zu kommen: die Bedeutung des Turnens in der Jugenderziehung ist dagegen erst in neuerer Zeit recht gewürdigt worden; und so zeigt die Aufeinanderfolge der mitgetheilten, verhältnifsmäfsig zahlreichen Verfügungen über den Turnunterricht, wie sich das in der Cabinetsordre v. 6. Juni 1842 gegebene Princip in der Wirklichkeit allmählich zu bestimmten Einrichtungen gestaltet.

Für jede Schulkategorie besteht ein Normalplan, der die Lehrgegenstände selbst, das successive Eintreten derselben innerhalb des Classensystems und die jedem zu widmende Stundenzahl angiebt. Ebenso ist das zu erreichende Ziel in den Reglements bestimmt, welche für die Abgangsprüfungen bestehen. Zwischen diesen beiden Festsetzungen, die, wie aus dem dazu Bemerkten hervorgeht, im einzelnen nicht unabänderlich sind, ist der Freiheit der Anordnungen und des methodischen Verfahrens ein weiter Raum gelassen. Zu richtiger Auffassung der allgemein bindenden Vorschriften darf dabei die Abhängigkeit nicht übersehen werden, in welcher Abschn. IV von Abschn. VIII, die Schulorganisation von den an Schulzeugnisse geknüpften Berechtigungen, steht. Besonders für das Realschulgebiet ist diese Verbindung wichtig geworden, und von der Art, wie die daraus entstehende Aufgabe erkannt und gelöst wird, hängt die Zukunft desselben ab. Der Lehrplan der Realschule hat eine andere Entstehung als der des Gymnasiums: es ist ihm nicht Zeit gelassen, sich von innen heraus zu entwickeln. Das Berechtigungswesen ist wie ein neuer mitwirkender Factor in die höheren Schulen hereingekommen, der ihnen ihre Arbeit erschwert; und der nächste Nutzen davon kommt weniger der Schule

selbst als dem Leben zu gut, darf aber ebendeshalb auch nicht gering angeschlagen werden.

Eine unbefangene Würdigung unseres höheren Schulwesens kann weder die im Vorstehenden angedeuteten Umstände übersehen, noch auch das unberücksichtigt lassen, dafs in einem Staat von der Ausdehnung des preufsischen in der öffentlichen Verwaltung die mehr vertraulichen Verhältnisse nicht möglich sind, welche in mancher Beziehung als ein beneidenswerther Vorzug kleinerer Staaten angesehen werden können. Erst von diesen Gesichtspuncten aus erscheint die vermeintliche Gesetzlichkeit unserer Schuleinrichtung in ihrem rechten Lichte, und bei einem Einblick in das thatsächliche Verfahren wird sich immer auch die Vorstellung von einer gehinderten Entwickelungsfreiheit als unhaltbar erweisen.

Gewifs, das Beste in der Schule geschieht ohne gesetzliche Vorschrift; auch weist in Wirklichkeit die Mehrzahl der erlassenen Verfügungen vielmehr auf Ziele und Schranken hin, als dafs sie das Thun des Lehrers innerhalb dieser und für den Weg zum Ziel im einzelnen zu normiren beabsichtigen. Die Tendenz sämmtlicher Anordnungen geht unverkennbar darauf hin, Gesetz und Freiheit nicht als Gegensätze, sondern als nothwendige Ergänzungen einer lebendigen Einheit zu fassen. Darin liegt die höchste Anforderung an den Lehrer selbst und der Inhalt seiner pädagogischen Aufgabe an den Schülern. Lehren bleibt eine freie Kunst, und Erziehen eine Bethätigung von Liebe und Weisheit: für das eine wie für das andere hat Gott dem deutschen Volke besondere Gaben verliehen. Das Schulregiment kann ihre Entfaltung zu freier Wirksamkeit nicht verkümmern wollen. Wer näher zusieht, wird finden: es ist kein Director in Preufsen, wenn er anders nach pädagogischem Beruf und wissenschaftlichem Geist wirklich ein Director ist, der durch die bestehenden Anordnungen und Gesetze oder durch die Aufsichtsbehörden verhindert wäre, aus der ihm anvertrauten Schule, falls sonst alle Bedingungen vorhanden sind, das zu machen, was sie ihrer Idee nach sein soll.

Schon in den Abschnitten II bis VII stehen neben den allgemein verbindlichen Vorschriften der Oberaufsichtsbehörde auch Anordnungen der Provinzial-Schulbehörden, wie deren die zweite Abtheilung des Buchs noch andere, namentlich in den verschiedenen Directoren- und Lehrer-Instructionen, bringen wird. Diese Mannigfaltigkeit mit den in Abschn. X mitgetheilten Beispielen localer Festsetzungen zeigt das Vorhandensein eines freien organischen Zusammenhanges, nicht einer lähmenden Centralisation: die Berechtigung einer provinziellen Selbständigkeit und eigenthümlichen Lebensbethätigung ist von der preufsischen Schulverwaltung niemals verkannt worden. Der Inhalt des zehnten Abschnitts veranschaulicht an einigen wichtigen Seiten des Schullebens, wie sich die allgemeinen Grundsätze im Besonderen individualisiren. Die Auswahl ist von verschiedenen Gesichtspuncten aus geschehen, ohne dafs sie zugleich ein Urtheil über den Werth des Aufgenommenen nach Inhalt oder Fassung enthielte und nur Mustergültiges aufstellen wollte. Ob z. B. in den Schul- und Disciplinarordnungen die gedrängte Kürze oder die Ausführlichkeit vorzuziehen, und ob alle einzelnen Bestimmungen pädagogisch

zweckmäfsig sind, kann hier dahingestellt bleiben: es kam nur darauf an, Beispiele des gegenwärtig, und zwar ebenfalls nur an altpreufsischen Schulen, Bestehenden zu geben; und gerade einige der gröfseren unter den mitgetheilten Schulordnungen können darum von Interesse sein, weil sie einen allseitigen Einblick in den inneren Haushalt ausgedehnter Anstalten gestatten. Unter mehreren der Instructionen und Schulordnungen finden sich Uebereinstimmungen, die theils auf Benutzung desselben Vorganges, theils auf Abhängigkeit der einen von der anderen hinweisen. Eine nähere Vergleichung wird aber immer ergeben, dafs das Gemeinsame unter dem Einflufs örtlicher Verhältnisse doch wieder ein Besonderes geworden ist, und dafs in derselben Richtung die Bestimmungen bei der einen Schule über die bei der anderen hinausgehen.

Die in den alten Provinzen vorhandenen Alumnate und anderen Erziehungsinstitute stehen mit ihren Beneficien gegenwärtig auch den Bewohnern der neupreufsischen Landestheile offen. Die über die Aufnahmebedingungen solcher Anstalten oft begehrte Auskunft wird in Abschn. IX ausreichend gegeben sein. — —

Berlin, am 18. Juli 1867.

(Zweite Abth.)

— — Auch diese Abtheilung enthält nur diejenigen Bestimmungen, welche für die altpreufsischen Landestheile erlassen sind und daselbst noch Geltung haben. Bei ihrer Uebertragung auf die neuen Provinzen der Monarchie ist das Absehen der Unterrichtsverwaltung immer darauf gerichtet gewesen, sie mit dem, was sich daselbst vorfindet und bewährt hat, in Harmonie zu setzen, soweit dies die Nothwendigkeit principieller Uebereinstimmung irgend gestattete. Der allmähliche Verlauf dieses Verfahrens wird auf mehreren wichtigen Gebieten Neues ergeben, das auch den alten Provinzen zu gute kommt, z. B. (Abth. I) in der Organisation der Realschulen, in den Maturitäts-Prüfungsvorschriften für die höheren Schulen in Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein, und nicht minder (Abth. II) in den Instructionen für die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen an den Universitäten zu Göttingen, Marburg, Kiel. Sobald der in diesen Beziehungen jetzt noch fortdauernde provisorische Zustand in definitive Anordnungen übergegangen ist, wird dasjenige, wodurch die Verfügungen gegenwärtiger Sammlung dabei erweitert oder abgeändert sind, als eine Ergänzung derselben zusammengestellt und mitgetheilt werden. —

Der mannigfaltige Inhalt beider Abtheilungen des Buchs rührt aus sehr verschiedenen Zeiten her; die innere Einheit des Geistes, aus dem das preufsische höhere Schulwesen sich bisher fortentwickelt hat, ist gleichwohl leicht darin erkennbar. Dafs zugleich in der ganzen Sammlung der Nachweis des Bemühens um ein wohlgeordnetes Schulwesen vorliegt, würde von geringem Werth sein, wenn die Ordnung an sich für das höchste Ziel genommen wäre. Dem Blick unbefangener Prüfung kann es nicht entgehen, dafs dies nicht der Fall ist, dafs vielmehr innerhalb der zusammenhaltenden Ordnung, welche die Verhältnisse eines grofsen Staates nöthig machen, das Interesse wahrhaft wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und die darauf gegründete Wohlfahrt,

Kraft und Ehre der Nation der Ursprung aller getroffenen Bestimmungen ist, und dafs in ihrer Aufeinanderfolge das consequente Streben der Regierung sich kundgiebt, das dadurch gegebene Ziel immer sicherer zu erreichen. Die gegenwärtige zweite Abtheilung handelt von dem, worauf es dazu vor allem ankommt.

Dem allseitigen Begehren nach erprobten und für höhere Schulen qualificirten Lehrkräften kann jetzt kaum noch genügt werden: die vorhandenen Anstalten dehnen sich aus, zahlreiche neue entstehen, theils in Folge des vermehrten Bildungstriebes, theils unter dem Einflufs des Zusammenhanges, in welchen die allgemeine Wehrpflicht in Norddeutschland mit der Schulbildung gesetzt ist; ebenso werden akademisch vorbereitete Lehrer häufig da verlangt, wo man sich früher mit Elementarlehrern begnügte. So entsteht eine unverhältnifsmäfsig vermehrte Nachfrage, die nicht ohne Gefahr ist, weil sie eine Versuchung für Unberufene werden kann. Es widerspricht dem Wesen des Lehramts und der hohen Bedeutung, welche es für das Gemeinwohl hat, wenn es des frühen Erwerbs wegen als Mittel zum Zweck, und mehr als ein Geschäft denn als ein Beruf gewählt und getrieben wird. Der Schulverwaltung ist diese Gefahr nicht verborgen, und sie sieht in einer unruhig erregten Zeit, die ohnehin geistiger Vertiefung nicht günstig ist, keine gröfsere Aufgabe vor sich, als das hervortretende Bildungsbedürfnifs durch genügende und wohlbefähigte Kräfte in die rechten Bahnen zu leiten, in denen mehr als eine oberflächliche Durchschnittsbildung zu erreichen ist.

In den bestehenden Prüfungsordnungen, den Instructionen zur Führung des Lehramts u. s. w. kann kein Hindernifs sondern nur eine Hülfe bei dieser Aufgabe gefunden werden, sobald man den Zusammenhang und die Intention der betreffenden Bestimmungen beachten will. Kenntnisse sind zum Lehramt eine nothwendige Voraussetzung: aber es verlangt viel mehr; denn die Wissenden sind darum noch keine Lehrer, und die Lehrer noch keine Pädagogen. An diese höchsten Erfordernisse eines mit Geist und Liebe erfafsten Berufs reicht keine Instruction. Aber die gegebenen Vorschriften wollen und können die unentbehrliche Grundlage eines fruchtbaren selbständigen Strebens sichern, und dazu helfen, dafs auch hier die mannigfaltigen Gaben des Geistes sich zu gemeinem Nutzen erweisen. — —

Berlin, am 20. April 1868. L. W.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

Pag.

Das Allgm. Landrecht von 1794 1
Die Verfassungsurkunde von 1850 2
Das Schulaufsichtsgesetz von 1872 2
Das hannövr. Patent von 1830 in Betreff des OSchulcollegiums 2

II. Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Die höhere Schule allgemein und ihre Arten 3

Die Aufsichtsbehörden.

1. Die Centralverwaltung, das K. Unterrichtsministerium 5
2. Die Provinzialverwaltung 5
 A. Die K. Prov.Schulcollegien 5
 Einsetzung von Prov.Schulcollegien in den neuen Landestheilen 6
 B. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen 12
 C. Die geistl. Beaufsichtigung der höheren Schulen 13
3. Die Localverwaltung 14
 Die städt. Schuldeputationen 15
 Schulcuratorien, Schulcommissionen 17
 Das K. Compatronat . 18
 Das Collaturrecht und die Vocationen 20
 Das höhere Privatschulwesen 20

III. Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen 22
2. Das confessionelle Verhältnifs 24
3. Der Schuletat . 25
4. Das Schullocal . 26

IV. Der Unterricht.

A. Vorbemerkungen.

1. Umfang der verschiedenen Anstalten 29
 Vorschulclassen . 29
2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Classe, Sexta 29

Pag.
3. Schuljahr und Cursusdauer, Wechselcœten 30
Unter- und Ober-Tertia . 31
4. Das Classensystem . 33
5. Classenfrequenz . 34

B. Der allgemeine Lehrplan.

I. Die Gymnasien . 35
Die C.Verf. v. 24. Octb. 1837 35
Die C.Verf. v. 7. Jan. 1856 37
Die Progymnasien . 41
Die Vorschulen . 41
II. Die Reallehranstalten 42
Die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 42
Lehrplan der Realschulen erster Ordnung 44
Die Realschulen zweiter Ordnung 47
Die höheren Bürgerschulen 49
III. Combinirte Anstalten 51
Das Bifurcationssystem 52
Gewerbeschulen . 53
Landwirthschaftschulen 54
Allgemeine Bemerkungen über Ausführung des Lehrplans 55
Kanon der classischen Gymnasiallectüre 55
Umfang der Lectüre . 55
Ausführung des Realschullehrplans 56

C. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

1. Religion . 59
2. Deutsch . 68
Philosophische Propädeutik 70
Der deutsche Unterricht in der Realschule 74
3. Griechisch und Lateinisch 77
Latein in der Realschule 83
4. Hebräisch . 85
5. Die neueren Sprachen . 85
6. Geographie und Geschichte 86
Die westfäl. Instruction für den geograph. und den Geschichtsunterricht v. 22. Sptb. 1859 . 87
Der Geschichtsunterricht in der Realschule 93
7. Naturwissenschaften . 97
8. Mathematik . 98
9. Zeichnen . 103
Schreiben und Stenographie 108. 109
10. Gesang . 110
11. Turnen . 112
12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden 121

V. Zeitordnung der Schule, häusliche Beschäftigung. Pädagogische und disciplinarische Einrichtungen.

1. Die Unterrichtszeit . 123
2. Dispensation von Unterrichtsgegenständen 124
3. Ferien und Schulfeste . 125
4. Die häusliche Beschäftigung der Schüler. Privatstudium 128
5. Sorge für die Gesundheit der Schüler 133
6. Aufnahme und Versetzung in höhere Classen 142
7. Beschränkung des Aufenthalts in den Classen 143
8. Uebergang auf eine andere Anstalt 144
9. Kirchenbesuch und Schulandachten 147

Pag.
10. Anordnungen zur Schuldisciplin 149
Disciplinarordnung für die höheren Schulen in der Prov. Westfalen . 149
11. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler 157
12. Censuren . 159
13. Strafen . 163

VI. Verschiedene Bestimmungen über die höheren Schulen.

1. Schulbücher . 171
2. Schulbibliotheken . 173
3. Schulprogramme . 177
4. Das Schulgeld und sonstige Zahlungen der Schüler. Unterstützungen behufs des Schulbesuchs . 180
5. Bedenken wegen Uebergangs zur Universität bei Mittellosigkeit 184

VII. Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse 186

1. Gymnasien.

Das Maturitäts-Prüfungsreglement v. 4. Juni 1834, nebst der C.Verf. v. 12. Jan. 1856 und anderen späteren Zusätzen und Modificationen . 186
1. Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung verpflichtet ist 187
2. Zweck der Prüfung . 188
3. Ort der Prüfung . 188
4. Zeit der Prüfung . 188
5. Prüfungsbehörde . 188
6. Anmeldung zur Prüfung . 188
7. Bedingung der Zulassung . 189
8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. 190
9. Einleitung der Prüfung . 190
10. Gegenstände der Prüfung . 190
11. Mafsstab und Grundsätze der Prüfung 190
12. Formen der Prüfung . 191
13. Schriftliche Prüfung . 191
14. 15. Wahl der Aufgaben für die schriftl. Prüfung 191
16. Arten der schriftl. Prüfungsarbeiten 191
17. Bestimmung der auf die schriftl. Arbeiten zu verwendenden Zeit 192
18. Vorschriften über die Anfertigung der schriftl. Arbeiten. Protokoll 193
19. Censur der schriftl. Arbeiten 194
20. Mündl. Prüfung. Zahl der Examinanden. Bestimmung des Prüfungstags . . . 195
21. Anwesende bei der mündl. Prüfung 195
22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten 195
23. Gegenstände der mündl. Prüfung 195
24. Erlafs der mündl. Prüfung . 196
25. Protokoll über die mündl. Prüfung 197
26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung 197
27. Censur . 198
28. Mafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife 198
29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften 200
30. Abfassung des Zeugnisses . 200
31. Form des Zeugnisses . 200
32. Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung 202
33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staatsprüfungen 202
34. Desgl. in Bezug auf öffentliche Stipendien 202
35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen 203
36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für nicht Geprüfte 203

Pag.
37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation 205
38. Einsendung der halbjährl. Listen der Immatriculirten 205
39. Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses 206
40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten 206
41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländ. Gymnasien Gebildeten . 206
42. Nachträgl. Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen 207
43. Anweisung für Ausländer . 207
44. 45. Einsendung der Prüfungsverhandlungen 207
46. 47. Beurtheilung derselben durch die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen . . 207
48. Jahresbericht der K. Prov.Schulcollegien über die Abiturientenprüfungen . . . 209
49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberen Classen . 209
50. Einsetzung dieses Reglements 209
Bestimmungen für die neupreufsischen Landestheile 209
Uebereinkunft zwischen den deutschen Staatsregierungen in Betreff der Gymn.-Maturitätszeugnisse . 212

2. Realschulen.

Reglement für die Abiturienenprüfung der Realschulen v. 6. Octb. 1859.

1. Zweck und Einrichtung der Prüfung im allgemeinen 213
2. Die Anforderungen in den einzelnen Objecten 214
3. Die Prüfungscommission . 215
4. Zulassung und Meldung zur Prüfung 216
5. Die schriftliche Prüfung . 216
6. Die mündliche Prüfung . 218
7. Feststellung des Resultats der Prüfung 219
8. Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse 220
9. Fremde Examinanden . 221
10. Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen 221
Gültigkeit der Maturitätszeugnisse von Realschulen 1. O. für Universitätstudien . 221
Die Abiturientenprüfungen der Realschulen 2. O. 222
Die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen 223
Bestimmungen über Abgangszeugnisse 224
Prüfungscommissionen für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen . 225
Zeugnifsgebühren . 226

VIII. Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

1. Universitätstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst 227
2. Das Baufach . 227
3. Die K. Gewerbeakademie und die polytechnischen Schulen 227
4. Prov. Gewerbeschulen . 228
5. Das Bergfach . 228
6. Feldmesserprüfung . 228
7. Das Forstfach . 228
8. Studium der Oekonomie auf den K. landwirthschaftl. Akademien . . . 229
9. K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam 229
10. Apotheker . 229

Pag
11. Zahnärzte 229
12. Thierärzte 229
13. Das Postfach und die Telegraphie 230
14. Civil-Supernumerariat 231
15. Zum technischen Lehramt 231

B. Im militairischen Gebiet.

1. Die akadem. militairärztlichen Bildungsanstalten 231
2. Dienst auf Avancement in der Armee 232
3. Marinedienst 234
4. Das K. Cadettencorps 234
5. Der einjährige Militairdienst 235
6. K. Militair-Roſsarztschule zu Berlin 239
7. Militairverwaltungsdienst 240
8. Das reitende Feldjägercorps 240

Recapitulation der Berechtigungen nach den Zeugniſsgraden 240

IX. Oeffentliche Erziehungsanstalten, Alumnate, Convicte.

A. Evangelische Anstalten.

Prov. Preuſsen.
Das K. Waisenhaus zu Königsberg in Pr. 241
Lehr- und Erziehungsanstalt zu Jenkau 243

Prov. Brandenburg.
Alumnat des K. Joachimsthal. Gymn. zu Berlin 243
Das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin 246
Communität beim Gymn. zum grauen Kloster in Berlin 247
Das Paulinum zu Berlin 247
Civil-Waisenhaus zu Potsdam 248
K. Ritterakademie zu Brandenburg a. H. 248
K. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau 250
Alumnat des Gymn. zu Frankfurt a. O. 253

Prov. Pommern.
K. Pädagogium zu Putbus auf Rügen 254
Das Jageteuffelsche Collegium zu Stettin 254
Alumnat des Bugenhagenschen Gymn. zu Treptow a. R. 255

Prov. Schlesien.
K. Ritterakademie zu Liegnitz 256
K. Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau 260
Erziehungsanstalt der Brüdergemeinde zu Nisky 264

Prov. Sachsen.
K. Landesschule Pforta 264
Klosterschule zu Roſsleben 272
Klosterschule zu Donndorf 275
Alumnat im Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg . . 275
A. H. Francke's Stiftungen zu Halle a. S.
1. Das Waisenhaus 278
2. Die Pensionsanstalt 279
3. Das Alumnat des Pädagogiums 283
Alumnat des Gymn. zu Torgau 285
Alumnat des Gymn. zu Schleusingen 285
Klosterschule zu Ilfeld 286

B. Katholische Anstalten.

Prov. Preuſsen.
Convict beim Gymn. zu Neustadt in Westpr. 287
Convictorium und Alumnat beim Gymn. zu Conitz 288

Pag.

Prov. Posen.
Zwei kleinere Convicte zu Posen 288
Prov. Schlesien.
Convict beim Matthiasgymn. zu Breslau 288
Das Orphanotropheum ebendaselbst 289
Das Waisenhaus ad Matrem dolorosam 289
Convictorium beim Gymn. zu Glatz. 289
Prov. Sachsen.
Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt 289
Prov. Hannover.
Convict des Gymn. zu Meppen 290
Convict des Gymn. Josephin. zu Hildesheim 290
Prov. Westfalen.
Zwei kleinere Convicte zu Münster 292
Prov. Hessen-Nassau.
Convict zu Hadamar. 292
Convict zu Montabaur 293
Rheinprovinz.
Die Ritterakademie zu Bedburg 293
Convict des Gymn. zu Emmerich 295
Pensionat zu Opladen unweit Cöln 297

X. Anhang.

1. Schulstatuten und Instructionen für Curatorien und ähnliche Localbehörden höherer Schulen.

Statut des Gymnasiums zu Halle a. S. 298
Statut des Gymnasiums zu Demmin 299
Instruction für das Curatorium des Gymnasiums zu Demmin 300
Statut des Gymnasiums in Essen 302
Instruction für die Schulcommission des Progymnasiums zu Norden . . . 302
Realschule 1. O. zu Siegen 304
Statut der Realschule 1. O. zu Duisburg 306
Statut der Realschule 2. O. zu Barmen (Wupperfeld) 307
Statut der Realschule 2. O. zu Kiel 308
Curatorium der höh. Bürgerschule zu Northeim 310
Statut der höh. Bürgerschule zu Quakenbrück 311
Statut der höh. Bürgerschule in Wandsbeck 312

2. Vertrag wegen Uebernahme des Gymnasiums zu Stade auf den Staat . 313
Vertrag dsgl. für die Realschule 1. O. zu Leer 315

3. Gesetz vom 23. Febr. 1870 betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen 316

4. Specielle Lehrpläne.

Beispiel der Ausführung der allgemeinen Lehrordnung
für das Gymnasium 317
für die Realschule 1. O. 326
Lehrplan der Vorschule des K. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 332
Lehrplan des Marienstifts-Gymnasium zu Stettin 333
Lehrplan der Realschule 1. O. zu Elberfeld 340
Lehrplan der Realschule 2. O. (Gewerbeschule) zu Remscheid 349
Lehrplan der 2. (Mittelschule) höh. Bürgerschule (ohne Latein) zu Breslau 354

5. Verzeichnifs der zur Behandlung des kleinen luther. Katechismus nöthigeren Schriftsprüche . 358

Pag.

6. Nachweisung der Zeiteintheilung für den Stundenplan des K. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin . 358
Lage der Unterrichtstunden in der Friedr. Wilhelmschule zu Stettin (Realschule 1. O.) . 359

7. Statut der an der städt. Realschule zu Neifse für die Schüler bestehenden Krankencasse . 359

8. Schul- und Disciplinarordnungen.

Schulordnung des Gymnasiums zu Thorn 360
Gymnasium Andreanum zu Hildesheim 362
Schulordnung für das k. Gymnasium zu Ploen 366
Schulgesetze des Progymnasiums zu Sangerhausen 368
Schulordnung der k. Realschule (1. O.) zu Berlin. 370
Realschule 1. O. zu Reichenbach 373
Schulordnung der Realschule 1. O. zu Halberstadt 374
Schulordnung der Realschule zu Neumünster 376
Höhere Bürgerschule zu Mühlhausen in Thüringen 377
Wilhelmschule in Segeberg (höh. Bürgerschule) 378
Schul- und Disciplinarordnung der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. 381
Die Klosterschule zu Ilfeld 385
Disciplinarordnung für die Convicte der Zöglinge zu Hadamar und Montabaur . 386

9. Erleichterung des Schulbesuchs für Bedürftige.

Regulativ für die Schulgeldermäfsigungen an städt. höh. Lehranstalten zu Elberfeld . 386
Statut der littauischen Friedensgesellschaft 387
Die westpreufsische Friedensgesellschaft 391
Statuten des Vereins zur Unterstützung armer kathol. Schüler des Gymnasiums zu Deutsch-Crone 391
Statut der Meinekestiftung in Berlin 393
Nachricht von der Friedensgesellschaft zu Potsdam 393
Statut des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler des Gymnasiums zu Belgard . 394
Statuten des Vereins zur Unterstützung der lernenden Jugend im Grofsherzogthum Posen . 394

10. Entwurf eines neuen Reglements für die Maturitätsprüfung bei den Gymnasien . 396
Instruction für die Abgangsprüfungen an der höheren Bürgerschule (ohne Latein) zu Cassel . 401

Die Abkürzungen im Druck.

A. LR.: Das allgemeine Landrecht für die preufs. Staaten.
A. GO.: Die allgm. Gerichtsordnung für die preufs. Staaten.
A. E.: Allerh. Erlafs.
Abth. I, II: Die erste oder zweite Abtheilung des vorliegenden Buchs.
C. O.: Königliche Cabinetsordre.
CBl.: Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preufsen.
Cand.: Candidat.
Cap.: Capital.
Cl.: Classe.
Comm.: Commission.
Consist.: Consistorium.
c. vor Zahlen: circa.
Dir.: Director.
GS.: Die Gesetzsammlung für die K. preufs. Staaten.
g. E.: gegen Ende.
Hist.statist. Darst.: Historisch-statistische Darstellung des höh. Schulwesens in Preufsen. I. II. III.
Höh. BS.: Höhere Bürgerschule[1]).
Instr.: Instruction.
Kamptz, Ann.: v. Kamptz, Annalen der preufs. inneren Staatsverwaltung.
K.: königlich.
Min.Bl. f. d. innr. Verw.: Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung der preufs. Staaten.
Mil.EI.: Militair-Ersatzinstruction.
MI.: Meile.
M. bei Geldsummen: Mark.
M. bei Terminsbezeichnungen: Michaelis (wie O. Ostern).
O. vor Titeln von Personen und Behörden: Ober.
1. O., 2. O.: Erste, zweite Ordnung der Realschulen.
proc.: procent.
p.: pagina.
Prov. Sch. C.: Provinzial-Schulcollegium.
Reg.: Regierung.
Reichs-G.Bl.: Reichs-Gesetzblatt.
RS.: Realschule.
Sem.: Semester.
S. bei Semesterbezeichnung: Sommer (wie W. Winter).
S. s.: Siehe.
St.: Stunde.
U. u. PO.: Die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und höh. Bürgerschulen v. 6. Octb. 1859.
Verf.: Verfügung.
C. Verf.: Circularverfügung.
Min.: Minister, Ministerium.
Min. Verf.: Ministerialverfügung[2]).
UMin.: Unterrichtsministerium.
vgl.: vergleiche.
VI, V, IV, III, II, I: Die Classenbezeichnungen Sexta bis Prima. Dabei die Abstufungen sup., inf.: superior, inferior; oder U. O. Unter, Ober.
Durch das Zeichen ☐ sind die für die neupreufsischen Landestheile erlassenen Verfügungen kenntlich gemacht.

[1]) Für einige ältere Verfügungen ist zu bemerken, dafs vor Erlafs der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 die Bezeichnungen höhere Bürgerschule und Realschule unterschiedslos gebraucht wurden.

[2]) Die so bezeichneten Verfügungen sind nicht Circularrescripte, sondern an einzelne Provinzial- oder Localbehörden oder an einzelne Personen gerichtete Erlasse. Ohne weitere Beifügung ist immer das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gemeint. Bis zum Jahr 1848 hatten die Rescripte die Unterschrift des Ministeriums, seitdem haben sie die des Ministers. Bei einigen Verfügungen ist der Name des Ministers, der sie erlassen, beigefügt. Dies überall zu thun, schien unnöthig. Um jedoch aus der Zeit der Verfügung ersehen zu können, welcher Minister sie erlassen, wird bemerkt, dafs die Aufeinanderfolge der bisherigen K. preufs. Unterrichtsminister folgende ist: Freih. v. Altenstein: von 1817 bis zum 14. Mai 1840; Dr. Eichhorn bis zum 18. März 1848; Gf. v. Schwerin bis zum 25. Juni 1848; Rodbertus bis zum 3. Juli 1848; v. Ladenberg bis zum 19. Dcb. 1850; v. Raumer bis zum 8. Novb. 1858; Dr. v. Bethmann-Hollweg bis zum 10. März 1862; Dr. v. Mühler bis zum 17. Jan. 1872; Dr. Falk seit dem 22. Jan. 1872.

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die Schule.

I.

Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das höhere Schulwesen sind in dem Allgm. Landrecht für die K. preufsischen Staaten v. 1794, in der Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat v. 31. Jan. 1850 und in dem Schulaufsichts-Gesetz v. 11. März 1872 enthalten.

Aus dem Allgm. Landrecht gehören hieher:

Th. II Tit. 12. § 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§ 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen und nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äufseren Rechte der Corporationen.

§ 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§ 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen mufs, dafs der Unterricht zweckmässig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§ 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§ 59. Wo die Bestellung der Lehrer nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staat.

§ 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergl. Schulen oder die Bestellung der Lehrer gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§ 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§ 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen

Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Eltern und Vormünder dahin zu vermögen suchen, dafs sie dergleichen mittelmäfsige Subjecte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§ 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§ 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnifs über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§ 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen.

§ 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§ 77. Der Einzuschreibende mufs sein mitgebrachtes Schulzeugniss vorlegen (§ 64).

Anhang § 133. Wer mit dem Zeugnifs der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Anspruch machen.

Th. II. Tit. 2. § 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser mufs vorzüglich dafür sorgen, dafs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

Th. II. Tit. 18. § 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der **Verfassungsurkunde** v. 31. Jan. 1850 sind:

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genufs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Ersiehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlafs des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus dem **Gesetz v. 11. März 1872**, betreffend die **Beaufsichtigung** des Unterrichts- und Erziehungswesens:

1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäfs handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht.

□ In der Provinz **Hannover** sind als grundgesetzlich folgende Bestimmungen des **Patents v. 2. Juni 1830**, die Errichtung eines OSchulcollegiums betreffend (vgl. Hist. statist. Darst II. p. 367), noch in Gültigkeit:

2. „Wir legen dem OSch.Coll. alle diejenigen Befugnisse bei, welche der Zweck der oberen Leitung der höh. Unterrichtsanstalten in sich schliefst. Dahin gehört namentlich: 1. Die Ausarbeitung, Prüfung und Vorlegung der Pläne und einzelnen Anträge zur Verbesserung der gelehrten Schulen, um sie nach Erwägung aller Umstände auf den einer jeden einzelnen Anstalt angemessenen Standpunct zu bringen; 2. die Prüfung und Feststellung der Lehrpläne und Schulordnungen dieser Anstalten und überhaupt die obere Leitung ihrer inneren Angelegenheiten nach Anleitung und in den Grenzen der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden organ. Verordnungen; 3. die Bearbeitung der äufseren, namentl. der ökonom. Anglgh. jener Anstalten, und zwar bei denjenigen, über welche Uns das Patronat zusteht, mit Zuziehung Unserer Provinzial- und Local-Behörden, bei denen aber, über welche Städte oder andere Behörden das Patronat ausüben, durch Communication mit den betreff. städt. oder anderen Behörden, beides unter Vorbehalt der Bestätigung und Bestimmung Unseres Cab.Ministerii; 4. die Aufsicht über die Ausführung der erforderlich erachteten einzelnen Mafsregeln durch die den Schulanstalten unmittelbar vorgesetzten Behörden innerhalb der Grenzen der festgestellten Einnahme- und Ausgabeetats und nach Anleitung der bestehenden Verwaltungsregeln; 5. die Besetzung der unteren Lehrerstellen bei den königl. Anstalten, dagegen die Bestätigung derselben bei den übrigen gelehrten Schulen. Was die Besetzung der oberen Lehrer- sowie der Directorstellen betrifft, so hat das OSch.C. für diejenigen Schulen, über welche Uns das Patronat zusteht, die geeigneten Personen Unserem Cab.Minist. in Vorschlag zu bringen. Dagegen communicirt dasselbe über die Besetzung der oberen Lehrer- und Directorstellen in den übrigen Schulen mit den diesen vorstehenden Patronen, und sind die Präsentationen derselben Unserem Cab.Minist. zur Bestätigung vorzulegen; 6. die Aufsicht über die Lehrmethode und über das Benehmen der bei den gelehrten Schulen angestellten Lehrer. 7. Wenn endlich zu bestimmen ist, ob eine Schulanstalt ein Progymn. oder ein Gymn. werden, oder ob eine gelehrte Schule als solche aufgehoben und etwa in eine höh. Bürgerschule verwandelt werden soll, so hat das OSch.C. die desfalls erforderl. genaue Untersuchung vorzunehmen und die Sache zur Entscheidung Unseres Cab.Minist. vorzubereiten."

An die Stelle des Ober-Schulcollegiums ist das Provinzial-Schulcollegium zu Hannover getreten; s. p. 7.

Die für das höh. Schulwesen in Schleswig-Holstein und ebenso in Nassau und Kurhessen in älterer Zeit erlassenen grundgesetzl. Bestimmungen sind durch die neueren theils aufgehoben, theils so modificirt, dafs ein Abdruck derselben nicht mehr von praktischer Bedeutung erscheint.

II.

Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Der Begriff der höheren Schule ist für den officiellen Gebrauch nicht festgestellt. In gesetzl. Verordnungen pflegen die dahin zu rechnenden Unterrichtsanstalten namhaft gemacht zu werden. Das Pensionsreglement v. 28. Mai 1846 z. B. zählt als höhere Schulen, deren Lehrer pensionsberechtigt sind, auf: Gymnasien und andere zur Universität entlassende Lehranstalten; ferner Progymnasien, höh. Bürgerschulen (d. h. nach der jetzt üblichen Bezeichnung: Real- und höh. Bürgerschulen), Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunstschulen. Als wesentliches und unterscheidendes Kriterium der höheren Schule kann weder der Unterricht in fremden Sprachen, noch die Abhaltung von Abgangs-

prüfungen, noch der Besitz besonderer Berechtigungen angesehen werden. Nach der bisherigen Praxis wird von den zum Ressort des K. Unterrichtsmin. gehörigen öffentl. Lehranstalten keine zu den höheren Schulen gerechnet, deren Lehrplan nicht jedenfalls diejenige Bildung gewährt, welche zur Erlangung des Rechts auf den einjähr. Militairdienst erforderlich ist, und deren Director resp. Rector nicht vom Könige oder vom Minister ernannt oder bestätigt wird. Der Begriff begrenzt sich gegen die Elementarschule durch einen über das nächste Bedürfnifs hinausgehenden Unterricht, gegen die Fachschule durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Charakter des Unterrichts der höheren Schule.

Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der öffentlichen höheren Schulen im Gegensatz zu Privatschulen sind: Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Schulen, deren Lehrplan von der Unterrichtsverwaltung des Staats festgestellt ist, deren Lehrer von derselben bestätigt und als Staatsdiener vereidigt, und die durch eine feste Dotation fundirt sind.

Unter berechtigten Schulen sind solche zu verstehen, denen staatliche Berechtigungen, welche sich an die von ihnen ausgestellten Qualificationszeugnisse knüpfen, ausdrücklich verliehen worden sind. Vgl. Abschn. VIII.

Alle höheren Schulen, welche bei der vorliegenden Zusammenstellung in Betracht kommen, haben aufser der ihnen mit der allgemeinen Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Auferziehung der Jugend Hülfe zu leisten, den besonderen Zweck, die Grundlagen der wissenschaftl. Bildung zu gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staat, in der Kirche und in der bürgerl. Gesellschaft befähigt.

Dies Gemeinsame sondert sich nach der histor. Entwickelung des höheren Schulwesens gegenwärtig in zwei Richtungen, eine gymnasiale und eine reale.

1. Gymnasialanstalten { Gymnasien, Progymnasien.

2. Reallehranstalten { Realschulen erster Ordnung, Realschulen zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen.

Die Gymnasien sind vorzugsweise und nach ihrer ursprüngl. Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätstudium. Vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zweck sind sie zugleich am meisten geeignet, die Grundlagen höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren.

Die Realschulen haben überwiegend die Bestimmung, die für prakt. Berufsarten sowie für den Eintritt in höh. techn. Fachschulen erforderliche allgemeinwissenschaftl. Vorbereitung zu geben.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dafs, wie das Gymnasial-Maturitätszeugnifs auch den Zugang zu technischen Akademien und zu höheren prakt. Berufsarten eröffnet, so, nach der gegenwärtigen Einrichtung der Universitäten, auch von Realschulen zu akadem. Studien übergegangen werden kann; s. Absch. VII. und VIII.

Die höh. Bürgerschulen werden hie und da noch als Mittelschulen bezeichnet; vgl. Abschn. IV.

Die weitere Verschiedenheit beider Kategorien, ihre zulässige Combination u. s. w. s. in Abschn. IV.

Ueber die Vorschulen s. die Abschn. III und IV.

Ueber confessionelle Unterschiede höherer Schulen s. Abschn. III.

Ueber Alumnate, Convicte und geschlossene Erziehungsanstalten überhaupt s. Abschn. IX.

Ueber höhere Lehranstalten anderer Ministerial-Ressorts, bei denen die Unterrichtsverwaltung betheiligt ist (Gewerbeschulen, Landwirthschaftschulen) s. Abschn. IV.

Die Aufsichtsbehörden.

1. Die Centralverwaltung.

Das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Von demselben ressortirt in oberster Instanz das gesammte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Confession; ebenso alle Anstalten und Vereine für Wissenschaft und Kunst.

☐ Die Competenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in den neuen Landestheilen ist durch die K. Verordnung v. 13. Mai 1867 bestimmt worden:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſsen etc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

Unser Minister der geistl., Unterrichts- und Medic. Anglgh. wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J. (GS p. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen: das Prüfungswesen an Schulen jedes Grades, einschlieſsl. der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jedes Grades, einschlieſsl. der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privatschulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztl., wundärztl., geburtshülfl. und zahnärztl. Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinairpolizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten, in demselben Maſs Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäſsig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin. Wilhelm."

2. Die Provinzialverwaltung.

Die K. Provinzial-Schulcollegien zu Königsberg in Pr., Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Münster, Cassel, Coblenz.

Dienstinstruction für die Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 229, 237, 240), von denen durch die CO. v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5 ff.) die Prov. Schulcollegien als eine ausschlieſslich für die Verwaltung des höheren Schulwesens bestimmte Behörde ausgesondert worden sind.

Die frühere Betheiligung der k. Regierungen an der Beaufsichtigung des höheren Schulwesens ist neuerdings aufgehoben worden:

CO. v. 3. Jan. 1872: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. v. M. will Ich hiedurch genehmigen, daſs in der Provinz Pommern auch die Realschulen 2. Ordn., die höh. Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigung versehenen Progymnasien unter die Aufsicht des Prov. Schulcoll. gestellt werden, und zugleich Sie, den Minister der geistl. etc. Anglgh., ermächtigen, dieselbe Übertragung aus dem Ressort der Regierungen in das der Prov. Schulcoll. auch in den übrigen altpreuſs. Landestheilen eintreten zu lassen, soweit nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Provinzen die Aenderung ausführbar und zweckmäſsig erscheint und die betreff. OPräsidenten damit einverstanden sind." Wilhelm.

Von dieser C. Ordre gab der UMinister den OPräsidenten derjenigen Provinzen, wo die Arbeitskräfte der K. Schulcoll. zur Uebernahme der entstehenden Mehrarbeit auszureichen schienen, durch Verf. v. 14. März 1872 Kenntniſs:

„Nach dem durch die Allerh. Verordnungen v. 9. Dcb. 1842, 26. Aug. 1859 und 10. Novb. 1862 festgestellten Ressortverhältniſs der höh. Lehranstalten steht

die Aufsicht über die Gymnnasien, die Realschulen 1. O. und die mit Berechtigungen versehenen Progymn. den K. Prov. Schulcollegien zu, während die Realschulen 2. O., die höh. Bürgerschulen und die nicht mit Berechtigungen versehenen Progymn. zum Ressort der K. Regierungen gehören.

Die Wahrnehmung, dafs die letzteren, da ihre Verwaltung hauptsächl. das Elementarschulwesen umfafst, zu wenig im Zusammenhange mit der ganzen Entwickelung des. höh. Schulwesens und mit den für dasselbe bestimmten Ordnungen stehen, hat meinen H. Amtsvorgänger vor 5 Jahren veranlafst, in den neuerworbenen Landestheilen, um daselbst von vornherein die wünschenswerthe gröfsere Einheit in der Beaufsichtigung des höh. Schulwesens herzustellen, mit Allerh. Genehmigung das Ressort der betreff. K. Prov. Schulcoll. auf sämmtliche öffentl. höhere Lehranstalten auszudehnen.

Durch A. Ordre v. 3. Jan. d. J. haben des Kaisers und des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsmin. zu genehmigen geruhet, dafs dieselbe Mafsregel, soweit die besonderen Verhältnisse es gestatten und die betreff. K. OPräsidenten damit einverstanden sind, auch auf die anderen Provinzen ausgedehnt werde. Ew. Excell. ersuche ich ergebenst den Gegenstand gefälligst in Erwägung zu ziehen und mir demnächst anzuzeigen, welche Veränderungen in dem in der dortigen Provinz bestehenden Ressortverhältnifs auf Grund der erwähnten A. Ordre ausführbar und wünschenswerth erscheinen."

Inzwischen ist die Aenderung allgemein durchgeführt, so dafs jetzt alle öffentliche höhere Lehranstalten in Preufsen zum Ressort der K. Prov. Schulcollegien gehören. Aufserdem sind ihnen bereits auch mehrere nach dem Lehrplan einer öffentl. höh. Schule eingerichtete Privatanstalten überwiesen worden.

Der Geschäftskreis der K. Prov. Schulcollegien umfafst gemäfs der Instruction v. 23. Octb. 1817 1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgm. beziehenden Gegenstände. 2. Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten. 3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener Schulordnungen und Reglements; imgleichen die Disciplinargesetze; nicht minder die Abgabe zweckmäfsiger Vorschläge behufs Abstellung der beim Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und anzutreffenden Mängel. 4. Prüfung der im Gebrauch befindl. Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii. 5. Abfassung neuer Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii gedruckt werden dürfen. 8. Anordnung der Abiturienten-Prüfungscommissarien und Prüfung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen. 9. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. 10. Die Anstellung, Beförderung[1]), Disciplin, Suspension und Entlassung[2]) der Lehrer bei diesen Schulen.

Auch die sämmtl. Externa, die Vermögensverwaltung, sowie das Cassen- und Rechnungswesen der höh. Schulen, nach der Instruction v. 23. Octb. 1817 zum Ressort der K. Regierungen gehörig, sind, mit wenigen, den Grundbesitz einiger Anstalten betreffenden, Ausnahmen auf die K. Prov. Schulcoll. übergegangen.

Vorsitzender des K. Prov. Schulcoll. ist der betreffende K. OPräsident, Director der Vice-Präsident derjenigen K. Regierung, welche am Ort des K. OPräsidiums ihren Sitz hat. Zu jedem Schulcoll. gehört mindestens Ein mit specieller Wahrnehmung der Interessen des höh. Schulwesens beauftragter technischer Rath. In den Prov. Schulcoll. zu Königsberg in Pr., Posen, Breslau, Hannover, Münster, Coblenz haben die evangel. und die kath. höh. Lehranstalten besondere technische Referenten. Ausserdem ist bei den Prov. Schulcollegien zu Berlin, Hannover und Cassel das höhere Schulwesen durch 2 techn. Räthe vertreten. — Als Justitiarien fungiren bei den K. Prov. Schulcoll., aufser in Berlin, die Justitiarien der betreff. K. Consistorien.

Die Einsetzung von Prov. Schulcollegien in den neuen Landestheilen erfolgte durch die K. Verordn. v. 22. Sptb. 1867:

[1]) Ueber das Anstellungsrecht etc. s. weiterhin die neueren Verfügungen.
[2]) S. Abth. II das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852.

☐ „Wir Wilhelm, von Gottes Gn. König von Preufsen etc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Prov. Schulcollegien und von Medicinalcollegien für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

1. Für die durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. 1866 (GS. p. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz der betreffenden OPräsidenten 3 Provinzial-Schulcoll. und 3 Medicinalcollegien mit dem Amtsitz in Kiel, Hannover und Cassel zu errichten.

2. Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Collegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Collegien in Hannover auf die Prov. Hannover, für die Collegien in Cassel auf die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden.

3. Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtl. Aufgaben zu lösen, welche den gleichnam. Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instr. v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 237, 245), der A. CO. v. 31 Decb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

4. Unser Minister der geistl. etc. Anglgh. wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlafs der dazu erforderl. Instructionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit. und die durch sie zu ersetzenden Behörden aufser Thätigkeit treten. Baden-Baden, Wilhelm."

Die wichtigsten Ausführungsverordnungen sind folgende:

☐ Min. Verf. v. 30. Sptb. 1867. An den K. OPräsidenten zu Hannover: „Gemäfs der in No. 99 der diesjähr. Gesetzsammlung (p. 1570 und 1571) publicirten Allerh. Verordn. v. 22. d. M. ist für die Prov. Hannover unter dem Vorsitz des OPräsidenten ein Provinzial-Schulcollegium mit dem Amtsitz in Hannover einzurichten. Zu diesem Behuf bedarf es nur der Umgestaltung der dort unter dem Namen Ober-Schulcollegium bereits bestehenden Behörde in ein den altländischen entsprechendes Provinzial-Schulcollegium. Eine solche Umgestaltung desselben ist ohne weiteres ausführbar, und bestimme ich deshalb auf Grund der im § 4 der gedachten A. Verordnung mir ertheilten Ermächtigung den Zeitpunct, mit welchem das neue Prov. Schulcoll. für Hannover in Wirksamkeit und das durch dasselbe zu ersetzende bisherige Ober-Schulcollegium als solches aufser Thätigkeit tritt, auf den 1. Octb. dieses Jahres.

Ew.—ersuche ich demzufolge ganz ergebenst, unmittelbar nach Empfang dieses Erlasses den Vorsitz des bisher. Ober-Schulcollegiums, welches von jetzt ab Namen und Siegel als K. Provinzial-Schulcollegium anzunehmen und zu führen hat, gefälligst Selbst zu übernehmen und gleichzeitig Ihren Vertreter im OPräsidium in die Function als Director des Prov. Schulcoll. einzusetzen. Die dermaligen ordentl. und commissar. Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten des bisher. OSchulcollegiums bleiben mit Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Gehälter resp. Remunerationen Mitglieder, Subaltern- und resp. Unterbeamte des Prov.Schulcollegiums. Ebenso verbleiben die Locale, Acten und sonstigen Gegenstände, die dem OSchulcoll. gehörten, dem an seine Stelle tretenden Prov.Schulcollegium. Das letztere hat nach § 3 der gedachten A. Verordnung diejenigen amtl. Aufgaben zu lösen, welche den Prov.Schulcoll. in den älteren Theilen der Monarchie nach den ebenda allegirten Bestimmungen gestellt sind. Die hieraus folgende Uebereinstimmung der Ressort- und Competenzverhältnisse mit denen der altländ. Prov. Schulcoll. erfährt nur insofern eine bis auf weiteres noch nothwendige Modification, als einerseits die Einwirkung des dortigen Prov.Schulcoll. auf die Anglgh. der Elementarschulen und Elementarlehrer-Bildungsanstalten (Seminare) von späterer besonderer Anordnung abhängig bleiben mufs, und als andererseits keine der bisher dem OSchulcoll. unterstellten Schulen um der gegenwärtigen Umgestaltung dieser Behörde willen ohne meine specielle Genehmigung dem Ressort des Prov. Schulcoll. entzogen werden darf. — v. Mühler.

In Hannover und ebenso in Kiel trat das K. Prov.Schulcoll. am 1. Octb. 1868 in Wirksamkeit, in Cassel bereits am 15. Juni 1868.

☐ Min.Verf. v. 31. Juli 1868 an das K. Prov. Schulcoll. zu Cassel, den Geschäftskreis der Prov. Schulcoll. betreffend:

„Die mafsgebenden allgm. Bestimmungen über die Obliegenheiten und Befugnisse der K. Prov.Schulcoll. sind, wie ich auf den Bericht vom — — erwiedere, in der Dienstinstruction für die K. Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 229, 237. 240) enthalten, von denen durch die A. O. v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) die K. Prov. Schulcoll. getrennt worden sind. Die Anstellung der Lehrer an den höh. Schulen ist durch die K. Verordnungen v. 9. Dcb. 1842, v. 26. Aug. 1859 und 10. Novb. 1862 (GS. v. 1843 p. 1, v. 1859 p. 535) und durch die Circularverfügungen v. 3. Febr. 1843 und 2. Jan. 1863 geregelt.

In den erwähnten Instructionen und Verfügungen ist die Basis für die Wirksamkeit auch des dortigen K. Prov. Schulcoll. bezeichnet. Die darin angeordnete Unterscheidung, wonach die Realschulen 2. Ordn., die höh. Bürgerschulen und die unvollständigen Progymn. dem Ressort der K. Regierungen zugetheilt sind, auf die neupreufs. Landestheile zu übertragen, erscheint aber aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäfsig. Indem ich mir vorbehalte, in dieser Beziehung Allerh. Orts die erforderl. Aenderungsanträge zu stellen, bestimme ich, dafs einstweilen sämmtliche der Kategorie der höh. Schulen angehörenden Lehranstalten dortiger Provinz der Aufsicht des K. Prov. Sch.C. untergeben bleiben.

Was die periodischen Berichterstattungen betrifft, so ist ein allgm. Verwaltungsbericht von 3 zu 3 Jahren zu erstatten, und zwar gesondert über die gymnasialen und über die Real-Lehranstalten. Den ersten Verwaltungsbericht über die Gymn. und Progymn. erwarte ich zu Anfang des Jahres 1871, über die Real- und höh. Bürgerschulen 1870. Jährlich sind Collectivberichte zu erstatten über die im Laufe des Jahres eingetretenen Personalveränderungen an den höh. Schulen, nach dem beiliegenden Schema; ebenso über die Abiturienten und die geprüften Maturitätsaspiranten mit Benutzung beifolgender Tabelle. Ueber die halbjährl. einzureichenden Frequenzlisten hat das K. Prov.Sch.C. bereits Anweisung erhalten. In Betreff der Probecandidaten sind die Bestimmungen der Circ.Verf. v. 30. März 1867 zu beachten und hinsichtlich der halbjährl. Berichte über dieselben die Circ.Verff. v. 11. Apr. 1863 und v. 25. Octb. 1864. Die Einführung neuer Lehrbücher richtet sich nach den Circ.Verff. v. 28. Apr. 1857 und v. 20. Juni 1864.

Es ist nicht die Absicht, in gleicher Weise die Befolgung aller übrigen für die Verwaltung der altländischen höh. Schulen erlassenen Bestimmungen für die dortige Provinz vorzuschreiben; vielmehr bleibt es dem K. Prov.Sch.C. überlassen, die sich daselbst vorfindenden Einrichtungen zu prüfen, und wenn sie sich als zweckmäfsig bewährt haben, beizubehalten. Andernfalls wird das K. Prov. Sch.C. dafür Sorge tragen, dafs die altpreufs. Verordnungen und Gesetze allmählich, je nach eintretendem Bedürfnifs, soweit nicht über einzelnes, wie z. B. über die Maturitätsprüfungen, bereits Verfügung ergangen ist, zu entsprechender Anwendung gelangen. Das Vorstehende gilt u. a. von der Ferienordnung, den Schulcensuren, den disciplinar. Einrichtungen, und auch von den jährl. zu veröffentlichenden Schulnachrichten oder Programmen. Ueber letztere baldigst das Erforderliche anzuordnen, stelle ich dem K. Prov.Sch.C. anheim; jedenfalls müssen die Programme diejenige Auskunft über den Unterricht, die Lehrer und die Schüler in übersichtl. Form gewähren, welche für das betheiligte Publicum von Interesse ist. In Betreff der Aufstellung einer Directoreninstruction behalte ich mir die Bestimmung vor. Der Minister etc."

Auf das Recht der Anstellung der Directoren und Lehrer an höh. Schulen beziehen sich:

Die K. Verordn. v. 9. Dcb. 1842 (GS. v. 1843 p. 1. 2): 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien, und wo diese Anstalten dem Patronat einer Stadt oder anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Prov.Schulcoll. zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blofs einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten techn. Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistl. etc. Anglgh. einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Minist. sich in einzelnen Fällen veranlafst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

(2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Ent-

lassungsprüfung berechtigten höh. Bürger- und Realschulen mit der Mafsgabe Anwendung, dafs in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Prov. Sch.C. tritt) s. p. 6.

3. Die Ernennung der Directoren der in den §§ 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, imgleichen die Bestätigung der Dir. in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Dir. und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§ 1—3 nichts geändert. Friedrich Wilhelm.

C.O. v. 26. Aug. 1859: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 23. Aug. d. J. genehmige Ich, dafs die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsressort der Regierungen in das der Prov. Schulcollegien übergehen, mit der Mafsgabe, dafs diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordn. betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistl. etc. Anglgh. sie für würdig erklärt, der 1. Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden. Wilhelm.

C.O. v. 10. Novb. 1862: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 8. d. M. will ich Sie, den Minister der geistl. etc. Anglgh. hiedurch ermächtigen, in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dcb. 1842, die Anstellung der Dir. und Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffend, die Modification eintreten zu lassen, dafs die den Prov. Schulcoll., resp. den Regierungen obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtl. ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen Ihre Genehmigung einzuholen, bis auf weiteres dahin beschränkt wird, dafs diese Genehmigung von den Prov. Schulcoll. nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. Ordn. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. Ordn. und an den als höhere Bürgerschulen nach der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen ist, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreff. Provinzialbehörden überlassen wird. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien verbleibt es bei der Verordnung v. 9. Dcb. 1842. Wilhelm.

Die dazu gehörige Ausführungsverordnung des Ministers etc. v. 2. Jan. 1863 (s. in Abth. II dieses Buchs) enthält u. a. die Bestimmungen:

„Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreff. geistl. Behörden jedesmal (an den Minister) zu berichten.

Einer Berichterstattung bedarf es nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgl. wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält."

Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers. (Min. Verf. v. 1. Febr. 1867).

Die C.O. v. 11. Mai 1863: In Meiner, die Anstellung oder Beförderung der Dir. und Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten betreffenden Ordre v. 10. Nov. v. J. ist bestimmt worden, dafs die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rectoren und Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Prov. Schulcoll. eingeholt werden soll. Es ist Meine Absicht gewesen, die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht bisher schon in das Ressort der Prov. Schulcoll. übergegangen waren, in Gemäfsheit jener Bestimmung dem Ressort dieser Provinzialbehörden zuzuweisen, wie Ich zur Beseitigung etwaniger Zweifel auf den Bericht des Staatsministeriums v. 5. d. M. hiedurch ausdrücklich bestimme. Wilhelm.

Dieselbe Anstellungsordnung ist auch auf die neupreufs. Landestheile übertragen worden:

□ Rescr. v. 13. März 1867 an das K. General-Gouvernement zu Hannover:

„Nachdem des Königs Maj. durch A. Ordre v. 7. Jan. d. J. dem K. Staatsministerium zu eröffnen geruht haben, dafs über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justiz-Ressort gehörigen Civil-Staatsbeamten in den durch die Gesetze v. 20. Sptb. und 24. Dcb. v. J. der preufs. Monarchie einverleibten Landestheilen nur in denjenigen Fällen an Allerhöchst Denselben berichtet werden soll, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen mufs; nachdem ferner die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister durch dieselbe A. Ordre ermächtigt worden sind, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und der Beamten ihrer Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten in den neupreufs. Landestheilen nach Mafsgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln, theile ich dem K. Gen. Gouvernement in Bezug auf die Anstellung der Dir. und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten im Folgenden diejenigen Allerh. Orts genehmigten Bestimmungen mit, nach denen in den älteren Provinzen gegenwärtig verfahren wird:

1. Die Directoren der königl. Gymnasien und Realschulen werden auf Antrag des Ministers der geistlichen etc. Anglgh. von Sr. Maj. dem Könige ernannt; die Dir. der Gymnasien und Realschulen nicht königl. Patronats werden von Sr. Majestät bestätigt. 2. Die Rectoren der Progymn. und der höh. Bürgerschulen werden, wenn die Anstalten königl. Patronats sind, von dem Minister der geistl. etc. Anglgh. ernannt, wenn sie unter anderem Patronat stehen, von ihm bestätigt. 3. Von den ordentl. Lehrerstellen an jeder höh. Schule werden die ersten als Oberlehrerstellen bezeichnet, und zwar in dem Verhältnifs, dafs bei 7 Stellen in der Regel die 3 ersten etatsmäfsige Oberlehrerstellen sind. Zum Eintritt in dieselben ist die Unterrichtsbefähigung für die oberen Cl. erforderlich. Bei Schulen königl. Patronats haben die Provinzialbehörden für die Besetzung der Oberlehrerstellen, bei den Schulen nicht königl. Patronats für die Bestätigung der als Oberlehrer präsentirten Lehrer die Genehmigung des Ministers einzuholen. Dasselbe gilt von den Religionslehrern der höh. Schulen. 4. Die Anstellung, Bestätigung oder Beförderung aller übrigen Lehrer, sowohl der ordentl. wie der Hülfslehrer, desgleichen der Elementar- und techn. Lehrer an den höh. Schulen bleibt den betreff. Provinzialbehörden überlassen. Dieselben sind aber verpflichtet, wenn der Minister sich in einzelnen Fällen veranlafst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, dieselbe zu befolgen.

Ich ersuche das K. Gen. Gouvernement ergebenst, das dortige OSchulcollegium mit Anweisung dahin zu versehen, dafs dasselbe vorstehende Ordnung nunmehr auch bei den hannövr. Gymn., und ebenso bei den übrigen höh. Schulen des Landes, je nachdem sie als einer der vorerwähnten Kategorien zugehörig von mir anerkannt werden, zur Anwendung bringe. Demgemäfs ist mir von jetzt an die Erledigung jeder Gymnasial-Directorstelle alsbald anzuzeigen, und sind wegen Wiederbesetzung derselben rechtzeitig geeignete und motivirte Vorschläge behufs der Berichterstattung an des Königs Maj. bei mir einzureichen. Ebenso ist zu verfahren hinsichtlich der Dir. anerkannter Realschulen, sowie der Rectoren der von mir anerkannten Progymn. und höh. Bürgerschulen.

Was endlich die Oberlehrerstellen betrifft, die unter dieser Benennung von den übrigen Lehrerstellen auszuzeichnen in den neupreufs. Ländern bisher nicht üblich gewesen ist, so bestimme ich, dafs bis auf weiteres an jedem Gymnasium die 3 ersten Lehrerstellen als Oberlehrerstellen angesehen und nach der obigen Festsetzung in § 3 behandelt werden. Ob und in welcher Zahl an den anderen höh. Schulen Oberlehrerstellen anzunehmen sind, bleibt späterer Entschliefsung auf die gutachtl. Berichterstattung der betreff. Aufsichtsbehörden vorbehalten. von Mühler."

Min. Verf. v. 17. Apr. 1867: — „Der Berichterstattung über die Anstellung von Religionslehrern bedarf es nur in denjenigen Fällen, wo an einer Schule eine besondere Religionslehrerstelle besteht und es sich um deren Besetzung handelt, oder wo ein Lehrer überwiegend und mit dem gröfsten Theil seines Unterrichts als Religionslehrer beschäftigt werden soll; dagegen ist die diesseitige Genehmigung nicht einzuholen, wenn einem Lehrer neben überwiegend anderweitigem Unterricht auch einige Religionstunden übertragen werden. Der Minister etc.

Die K. Prov. Schulcollegien erstatten dem Minister von 3 zu 3 Jahren einen Verwaltungsbericht über die höheren Schulen ihres Ressorts, einen Bericht über den Frequenzstand derselben halbjährlich. Von allen wichtigeren Circularverfügungen, welche sie erlassen, senden sie dem Minister Abschrift ein.

Die Befugniss der Provinzialbehörden, die Ausführung der Schuletats zu überwachen, geht schon aus demjenigen hervor, was oben (p. 9) aus der auf die Anstellungen bezüglichen Min. Verfügung v. 2. Jan. 1863 angeführt ist. Ebendahin gehören:

C. Verf. v. 9. Apr. 1843 an die K. Prov. Schulcollegien: — — „1. Bei allen Gymnasien und Schullehrerseminarien, sie mögen einen Zuschuss aus Staatscassen erhalten oder nicht, kann das Prov. Sch. C. über die etatsmäfsigen Fonds zu den vorgeschriebenen Zwecken verfügen. 2. Ist im Etat ein besonderer Titel zu Unterstützungen bestimmt, so kann darüber, sofern alle anderen Ausgaben durch die etatsmäfsigen Fonds gedeckt sind, am Schlufs des Jahres bis zum Betrage von 50 Thlr. für einen einzelnen Lehrer ohne Genehmigung des Ministeriums verfügt werden. [Staatsministerialbeschlufs v. 10. Juli 1852: Lehrern, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, dürfen nur ausnahmsweise in aussergewöhnl. Fällen Unterstützungen gewährt werden]. 3. Insofern bei Erledigung einer Stelle eine Stellvertretung nothwendig und angeordnet ist, können die Kosten der Stellvertretung, aber keine Unterstützungen aus dem vacanten Gehalt ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums bestritten werden. 4. Ueber Ersparnisse bei irgend einem Ausgabetitel kann zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. [In allen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie im Etat zunächst gewidmet sind, verwandt werden sollen]. 5. Ueber Mehreinnahmen an Schulgeld kann bei den Gymn., welche Zuschüsse aus Staatscassen beziehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums, bei Gymn., welche keine solche Zuschüsse beziehen, ohne Genehmigung desselben verfügt werden. Sollen daraus Unterstützungen an Lehrer bewilligt werden, so darf der Betrag derselben für einen einzelnen Lehrer 50 Thlr. nicht übersteigen; sonst ist höhere Genehmigung erforderlich. 6. Die im Etat angenommenen Gehälter dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums weder erhöht noch vermindert werden. 7. Sofern die angestellten Lehrer das etatsm. Einkommen der ihnen übertragenen Stellen noch nicht beziehen, ist zur Verwendung des ersparten Gehalts die Genehmigung des Ministeriums nur dann erforderlich, wenn die Anstalt Zuschüsse aus der Staatscasse erhält.“ [Vgl. die neueren Bestimmungen in Abth. II, Abschn. VI].

Min. Verf. v. 24. Dcb. 1867: „Auf die Vorstellung v. — eröffne ich dem Magistrat, dafs die Kosten, welche Demselben aus der Ausübung des Patronatsrechts erwachsen, nicht dem dortigen Gymn., sondern der Commune zur Last fallen. Demnach mufs es in Betreff der Erstattung der von dem Patronatsvertreter Bürgermeister N. aus der Gymnasialcasse gezahlten Reisekosten und Diäten [behufs Aufsuchung geeigneter Lehrkräfte] bei der sachgemäfsen Entscheidung des K. Prov. Sch. C. [welches die Rückzahlung an die Schulcasse angeordnet hatte] sein Bewenden behalten.“ Vgl. den ähnl. Fall im CBl. 1866 p. 270, wo der K. Compatronats-Commissarius eine derartige Benutzung der Schulcasse für unzulässig erklärt hatte.

Min. Verf. v. 12. Mai 1866: Bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, bedarf es zur Gründung neuer Lehrerstellen und zu Gehaltsverbesserungen der ministeriellen Genehmigung nicht; es ist darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheifsung des K. Prov. Sch. C. erfolgt ist, Anzeige an den Minister zu erstatten.

C. Verf. v. 29. Novb. 1865 an die K. Prov. Schulcoll.: „Ich habe mehrfach wahrgenommen, dafs bei Instituten der Unterrichtsverwaltung, welche ihre etatsmäfsigen Bedürfnisszuschüsse aus Staatsfonds unausgesetzt voll erhoben haben, Ersparnisse capitalisirt worden sind. Die Capitalisirung von Ersparnissen bei Erhebung von Bedürfnifszuschüssen ist jedoch unstatthaft, da Bedürfnifszuschüsse ihrer Natur nach nur soweit bezogen werden dürfen, als die sonstigen Einnahmen der subventionirten Institute zur Deckung der Ausgaben der letzteren nicht hinreichen. Die Verwaltungen der betheiligten Gymn., Progymn., Real-

und höh. Bürgerschulen etc., sowie der Schullehrerseminarien sind deshalb anzuweisen, die etatsm. Bedürfnisszuschüsse der resp. Anstalten fortan nur soweit zu erheben, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidl. Ausgaben erforderlich sind, Capitalisirungen von Ersparnissen aber nur da vorzunehmen, wo keine Bedürfnifszuschüsse erhoben worden oder wo der Etat die Vermehrung des Capitalvermögens ausdrücklich anordnet.

Bei Revision derjenigen Rechnungen der betheiligten Institute, welche nicht an die K. ORechnungskammer gehen, ist künftig alljährl. zu prüfen, ob die Bedürfnifszuschüsse wirklich nur nach Bedarf erhoben und ob dieselben bestimmungsmäfsig verwendet worden sind. Ueber das Ergebnifs dieser Prüfung ist nach beendeter Revision jeder Rechnung eine Bescheinigung dahin auszufertigen,

Dafs die in der Rechnung des Gymn. zu N. N. pro 18 . . in Einnahme gestellten Beträge an Bedürfnifszuschüssen mit zusammen . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. zu den Zwecken ihrer Bewilligung wirklich erforderlich gewesen sind, dafs unter den mittels derselben und der sonstigen Einnahmen der genannten Anstalt bestrittenen Ausgaben keine, resp. keine weiteren Ausgaben zur Capitalansammlung, als der Etat ausdrücklich anordnet, sich befinden, dafs beim Rechnungsabschlufs aufser einem Betriebsfonds von . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. andere baare Bestände, als der Etat zur Uebertragung in das folgende Jahr ausdrücklich gestattet, oder zur Berichtigung bestimmt zu bezeichnender Ausgabereste haben reservirt werden müssen, nicht verblieben sind, und sonach auf die erhobenen Zuschufsbeträge nichts, resp. nicht mehr als . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. zurückzuliefern ist.

Diese Bescheinigung ist nach beendeter Rechnungsrevision der Regierungs-Hauptcasse, aus welcher der Zuschufs erfolgt, zur Justificirung der betreff. Hauptrechnung sofort zuzustellen, und gleichzeitig wegen Zurücklieferung der etwa überhobenen Zuschufsbeträge das Nöthige anzuordnen, auch hievon eventl. der betreff. K. Regierung behufs Ertheilung der erforderlichen Rückeinnahme-Ordre Mittheilung zu machen."

□ C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Hannover v. 7. Mai 1872: „Bei einzelnen vom Staate, sei es aus allgemeinen Staatsfonds, sei es aus den Mitteln des allgm. Klosterfonds, subventionirten höh. Unterrichtsanstalten sind Zweifel darüber entstanden, ob die Vorschriften der Circ. Verf. v. 29. Novb. 1865 wegen Behandlung der Bedürfnifszuschüsse der aus Staatsfonds subventionirten höh. Lehranstalten auch innerhalb der Prov. Hannover zur vollen Anwendung zu bringen seien. Aus Anlass eines Specialfalles ist diese Frage seitens des H. Ministers der geistl. etc. Anglgh. bejahend entschieden. Auch bei denjenigen Anstalten, welchen auf Grund eines Abkommens seitens der früheren hannövr. Regierung gewisse Zuschüsse aus öffentl. Mitteln zu den Besoldungen einzelner Lehrer bewilligt worden waren, dürfen vom 1. Jan. 1873 an die jetzt als Bedürfnifszuschüsse bewilligten Staatsbeihülfen nur soweit erhoben werden, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidl. Ausgaben erforderlich sind. Capitalisirungen von Ersparnissen oder die Reservirung derselben für besondere zukünftige Bedürfnisse der Anstalt sind nur da zulässig, wo entweder keine Bedürfnifszuschüsse erhoben werden, oder wo der Etat die Vermehrung, resp. Ansammlung von Capitalvermögen ausdrücklich anordnet oder gestattet. Denjenigen Anstaltsverwaltungen gegenüber, welche bisher ihre Befugnifs zu Capitalisirung, resp. anderweiter Verwendung von Ueberschüssen der Schulcasse auf besondere mit der vormals hannövr. Regierung getroffene Vereinbarungen gegründet haben, tritt der Staat, insoweit jene Befugnifs nicht bereits im Etat anerkannt ist, vom 1. Jan. 1873 an von jenen Vereinbarungen hiemit ein für allemal zurück, da die volle Anwendung der Vorschriften der Circ. Verf. v. 29. Novb. 1865 nach den für das Cassen- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften und Grundsätzen unerläfslich ist. Uebrigens liegt für die betreff. Anstalten hierin ein wesentlicher Vortheil, da für sie an Stelle persönlicher und vorübergehend bewilligter Zulagen nach den gegenwärtigen Grundsätzen dauernde Bedürfnifszuschüsse treten."

Im übrigen s. die auf den Etat bezüglichen Verfügungen hier in Abschn. III, und aufserdem in Abth. II des Buchs Abschn. VI.

Die K. wissenschaftlichen Prüfungscommisionen, deren je eine sich in jeder Universitätstadt befindet, sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts [s. Abth.II dieses Buchs]. Aufserdem liegt ihnen die Superrevision

der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen aus den betreff. Provinzen ob. Die K. wiss. Prüfungscommission zu Breslau fungirt für die Provinzen Schlesien und Posen. Der Director jeder Commission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen. Dieselbe wird bei den evangel. höh. Schulen durch die K. General-Superintendenten geübt gemäfs der für sie bestehenden Instruction v. 14. Mai 1829:

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel neben den Prov. Consistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evang. Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. 2. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistl. Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese in ihrer Qualität als Gen. Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. etc. Anglgh..

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenwerk vorzüglich zu richten haben, sind: — *g.* die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürger- (Real-)Schulen.

10. In welcher Reihenfolge sie die Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen freigestellt; doch haben sie sich so einzurichten, dafs der Cyklus derselben in ihrem Bezirk nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sei.

Die Gen. Superintendenten können sich bei der ihnen hienach obliegenden Inspection der religiösen Seite des höheren Schulwesens durch Mitglieder der K. Consistorien vertreten lassen.

□ Circ. Verf. an die ev. Bischöfe und Gen. Superintendenten zu Wiesbaden, Schleswig und Altona v. 9. Novb. 1868: „Zu den Pflichten und Befugnissen der K. Gen. Superintendenten gehört nach der unter dem 14. Mai 1829 für den Geschäftskreis derselben erlassenen Instruction in den 8 alten Provinzen des Staats auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höh. Schulwesens. Die bezügl. Bestimmungen gedachter Instruction sind in der Ew. — bereits von mir mitgetheilten Sammlung preufsischer Schulgesetze von Wiese abgedruckt. Die wichtigsten hinsichtlich des evangel. Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens in den höheren Schulen getroffenen Anordnungen finden sich ebendaselbst desgleichen ein Plan für den Religionsunterricht. Darüber, dafs dieser Lehrplan nicht in allem einzelnen für verpflichtend anzusehen ist, nehme ich auf p. 73 [1. Aufl.] desselben Buchs Bezug.

Die vorerwähnten Anordnungen sind nunmehr ihrem Geist und allgemeiner Intention nach auch für die neupreufs. Landestheile als mafsgebend anzusehen. Es folgt aus denselben u. a., dafs die Visitation nicht allein den Religionsunterricht als solchen ins Auge zu fassen hat und bei demselben darauf gerichtet ist, ob in seiner Aufeinanderfolge durch die ganze Anstalt hin Planmäfsigkeit und innere Einheit vorhanden, ob auf den verschiedenen Classenstufen das Erforderliche erreicht und das früher Erlernte weiterhin gegenwärtig und lebendig erhalten wird, und ob die Religionslehrer ihre Aufgabe im rechten Geiste erfassen und lösen, sondern auch, ob die Schule in der Vorbereitung auf den Katechumenenunterricht der Kirche die nöthige Hülfe leistet; ebenso, wie es mit den gemeinsamen Andachten des Morgens und beim Wochenanfang, mit dem Kirchenbesuch und mit der festen Aneignung von Kirchenliedern und Melodien steht.

Nach der Instruction v. 4. Mai 1829 soll in Berüchsichtigung des weiten Umfangs der älteren Provinzen der jedesmalige Cyklus solcher Revisionen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sein. Das ebendaselbst hervorgehobene unmittelbare Verhältnifs der Gen. Superintendenten zu dem Minister der geistl. etc. Anglgh. bringt es mit sich, dafs letzterem über das Ergebnifs der Revisionen Mittheilung gemacht, jedenfalls von Zeit zu Zeit ein Collectivbericht erstattet werde. Ich bemerke dabei, dafs die Zeit der von den K. Prov. Schulcoll. über die höh. Schulen zu erstattenden Verwaltungsberichte auf 3 Jahre festgestellt worden ist. Die erwähnten Collectivberichte können füglich denselben Zeitraum

umfassen. Es steht den Gen. Superintendenten frei, nach geschehener Revision eine Conferenz mit dem Dir. und den Religionslehrern abzuhalten, und dabei auf wahrgenommene Mängel, unzuträgl. Classencombinationen u. dgl. m. aufmerksam zu machen. Eigentliche Anordnungen darüber können aber nur durch die K. Prov. Schulcollegien, als die allgm. Aufsichtsbehörden der höh. Schulen, ergehen, wozu dieselben auf Grund der mir von den Gen. Superintendenten zugekommenen Mittheilungen ermächtigt werden.

Ew. — — ersuche ich ergebenst, hienach bei den höh. Schulen Ihres Aufsichtsbereichs verfahren zu wollen. Der Minister etc."

Aus der Zeit des engeren Zusammenhangs der Schule mit der Kirche besteht bei einigen evang. höheren Schulen noch ein besonderes geistliches Ephorat. In Berlin z. B. hat der Propst zu Cöln an der Spree über das cölnische Gymnasium vocationsmäfsig „gute Aufsicht zu führen, solches fleifsig zu besuchen, den Prüfungen und sonstigen Schulfeierlichkeiten soviel als möglich beizuwohnen und sich dessen Verbesserung angelegen sein zu lassen".

Min. Verf. v. 30. Octb. 1854: „Auf die Vorstellung v. —, das geistl. Ephorat über das Gymn. zu N. betreffend, eröffne ich Ew.—Folgendes:

So wünschenswerth es ist, dafs die enge Verbindung von Kirche und Schule als allgm. Princip wieder zur Geltung komme, so kann dies doch bei den höh. Lehranstalten nicht dadurch erreicht werden, dafs mit dem geistl. Amt als solchem ein unbeschränktes Aufsichtsrecht über dieselben verbunden ist, und für die Dir. der Ortsgeistliche eine amtl. Instanz bildet. Die Verhältnisse früherer Zeiten, wo in N. das Patronat der betreff. Schule ein rein städtisches und die Zusammensetzung der vorgeordneten Behörde eine andere war, kann darin jetzt nicht für mafsgebend gelten; vielmehr mufs es sich die Oberaufsichtsbehörde vorbehalten, Befugnisse der bezeichneten Art je nach dem Bedürfnifs der einzelnen Lehranstalt und nach der Qualification der in Frage kommenden Persönlichkeiten in jedem besonderen Fall zu ertheilen. Ew.—ist durch die Wahl zum K. Compatronats- und stellvertret. Abiturienten-Prüfungscommissarius eben so sehr ein Beweis des Vertrauens wie die Gelegenheit gegeben, auf den Untrr. und die Disciplin der gedachten Anstalt einen wohlthätigen Einflufs auszuüben und die Verbindung derselben mit der Kirche zu erhalten und zu fördern. Ich kann daher die von Ew. — neben den Ihnen hienach zustehenden Functionen in Anspruch genommene Stellung als Ephorus des Gymn. nur insofern anerkennen, als sie mit jenen zusammenfällt."

Durch die Consistorial-Instruction v. 23. Octb. 1817 (GS p. 237 ff.) ist auch den kathol. Bischöfen eine entsprechende Einwirkung auf das Schulwesen gewahrt:

8. Den kathol. Bischöfen bleibt ihr Einflufs, soweit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentl. Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.

In Betreff der Missio canonica s. Hist. statist. Darst. III p. 12. — Die Lehrbücher für den kathol. Religionsunterricht werden von der Schulbehörde aus der Zahl derer gewählt, welche die Approbation der geistl. Behörde erhalten haben.

Die in Folge von Inspectionen oder aus anderen Veranlassungen von geistl. Seite in Betreff des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens der Schule gemachten Bemerkungen werden zu weiterer Vermittelung an die betreffende K. Schulbehörde oder auch an den Minister gerichtet.

3. Die Localverwaltung.

Bei königlichen oder vom Staat unterhaltenen Anstalten besteht zwischen dem Dir. und dem Prov. Schulcoll. in der Regel keine vermittelnde Localbehörde. Wenn der Departementsrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen selbst beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Ort oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungscommissarius ernannter höherer Beamter den Vorsitz, oder dieser wird dem Dir. übertragen.

Die bei den übrigen Anstalten den Magistraten oder besonderen Corporationen zustehenden Patronatsrechte (s. darüber die in Abschn. X abgedruckten Statuten und Instructionen) haben eine sehr verschiedene Vertretung. Bei der Mehrzahl der städtischen höh. Schulen werden sie unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen. In mehreren gröfseren Städten hat derselbe sich behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als techn. Decernenten verstärkt. Die Stadtverordneten-Versammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städt. Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten derselben, nicht betheiligt; und so werden auch die Vocationen der Lehrer vom Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordneten vollzogen.

Als allgm. städtische Schulaufsichtsbehörde wurden durch die Städteordnung v. 19. Novb. 1808 die Schuldeputationen eingesetzt. Für die Einrichtung und Geschäftsführung derselben ist die Instr. v. 26. Juni 1811 erlassen. In den meisten Städten sind die Schuldeputationen zu den höh. Lehranstalten allmählich aufser Beziehung getreten. Da dies aber noch nicht überall geschehen ist, so können die wichtigsten der bezügl. Bestimmungen hier nicht unerwähnt bleiben. Thatsächlich beschränken sich die Schuldeputationen meistens darauf, vom Lectionsplan der höh. Schulen des Orts Kenntnifs zu nehmen und die Gesuche um Erlafs des Schulgeldes beim Magistrat zu begutachten. In einigen Städten werden auch alle Cassen-, Bau- und Anstellungsachen einer Vorberathung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren der Magistrat alsdann seine Entscheidung trifft.

Aus der Instr. v. 26. Juni 1811: 1. Die Schuldeputationen sollen nach Mafsgabe der Gröfse der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen: a. aus 1 bis höchstens 3 Mitgliedern des Magistrats, b. aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, c. einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und d. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städt. Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. 2. Der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amtswegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hievon nöthig machen, so sind diese der K. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städt. Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städt. Behörden. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städt. Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldep. hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältnifs zu beobachten.

4. In Städten, wo es mit der Schuldep. in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmässig sein, dafs unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer von denselben sich befinde.

5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschliefsl. Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden. 6. Die städt. Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldep. dahin zu sehen, dafs nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldep. gesetzt werden. — 8. Die Stellen in den Schuldep. werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach 3 Jahren abzutreten.

9. Die Behörden für die inneren und äufseren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgm. sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städt. Schuldep., um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äufseren Anglgh. des Schulwesens ihrer Stadt bilden. 10. Der Wirkungskreis der städt. Schuldep. dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus,

welche städt. Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. — 11. Das den Schuldep. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, dafs sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäfsigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, dafs das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, dafs sie das Streben zum Besseren in demselben anzufachen, und endlich einen regelm. und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnifs, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit aufserordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnifs ihres ganzen inneren und äufseren Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob. 12. In Beziehung auf die Rectoren der gröfseren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunct fassen, dafs diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtl. Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldep. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, dafs jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, dafs das Vermögen, die Gebäude und die sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch dafs sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäfsig eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts, und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, dafs diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Mufse erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen. 19. Jede Schule behält ihr eigenes Vermögen und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt und von ihnen revidirt.

C. Verf. v. 17. Febr. 1854: — — „Ich sehe mich veranlafst, im Einverständnifs des H. Min. des Innern die K. Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dafs das in § 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städt. Schuldep. gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Fall zu meiner Kenntnifs gekommen ist, dafs dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden, so benutze ich diese Gelegenheit, um die K. Reg. zu erinnern, dafs eine solche Versäumnifs weiterhin nicht statthaft, jene Befugnifs vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städt. Schuldep. zur Ausübung der wichtigen diesen übertragenen Functionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden. Ich erwarte, dafs die K. Reg. in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Versäumte nachholt."

Verf. des Min. der geistl. Anglgh. und des Min. des Innern v. 21. Dcb. 1864: — — „Die Thätigkeit der städt. Schuldep. hat sich nicht blos auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Theile des Schulaufsichtsrechts. Stellen sich demnach die städt. Schuldep. in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Constituirung der städt. Schuldep. durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, dafs dieses Bestätigungsrecht als ein Ausflufs des Aufsichtsrechtes des Staats über die Schulen, nicht aber über die städt. Communalangelegenheiten anzusehen

ist, und somit durch die Ausübung dieses Bestätigungsrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird.

Die Instr. v. 1811 hat eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhangende, ihren Zwecken nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen, und daher durch Aufhebung der Städteordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält, und diejenigen communalen Einrichtungen, auf welche die Inst. v. 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städt. Verfassung im wesentlichen unverändert oder doch mit dem Inhalt der Verordnung v. 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind.

Anlangend die numerische Zusammensetzung der städt. Schuldep., so bestimmt die Instr. v. 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Theilen der Communalverwaltung und ihr Verhältnifs zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistratscollegiums und der Stadtverordnetenversammlung nicht zu sehr überwogen werden, und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Gerade dieses gleiche Zahlenverhältnifs, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction."

Min. Verf. v. 11. Dcb. 1867: „Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts v. — eröffne ich der städt. Schuldep., dafs dieselbe durch die specielle Untersuchung des gesammten inneren Zustandes der Realschule allerdings ihre Amtsbefugnisse überschritten hat. Es erhellt dies klar aus dem § 12 der Instr. v. 26. Juni 1811. Da nun der Wirkungskreis der Dirigenten der höh. Schulen sich auf die Leitung der gesammten inneren Angelegenheiten erstreckt, ihnen insbesondere die Sorge für den Unterricht und die Disciplin obliegt, so folgt hieraus, dafs die Schuldeputationen zur Revision des inneren Zustandes der höh. Lehranstalten überall nicht berechtigt sind. Im Einklang hiemit hat demnächst auch die spätere Gesetzgebung (Dienst-Instruction für die Prov. Consistorien v. 23 Oct. 1817 § 6 und 7, GS. p. 237, C.O. v. 31. Dcb. 1825, GS. 1826 p. 5) die höh. Schulen der „unmittelbaren" Aufsicht der Prov. Schulcollegien unterstellt. Es unterliegt hienach keinem Zweifel, dafs die Leitung der inneren Angelegenheiten der höh. Lehranstalten ausschliefslich den Dirigenten derselben ohne irgend welche Betheiligung der Schuldeputationen gebührt, und die unmittelbare Aufsicht hierüber nicht von den städt. Schuldeputationen, sondern von den K. Prov. Schulcollegien zu führen ist. Mit Recht hat daher das dortige K. Prov. Schulcoll. in der Verf. v. 10. Apr. 1866 die von der städt. Schuldep. vorgenommene Revision der Realschule als eine Competenz-Ueberschreitung gerügt, und will ich demgemäfs erwarten, dafs die städt. Schuldep. in Zukunft ihrer Instruction gemäfs sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der höh. Schulen gänzlich enthalten werde." Der Min. etc.

In Westfalen und der Rheinprovinz werden die Patronatsrechte bei keiner höheren Schule von den Communalbehörden unmittelbar ausgeübt, sind vielmehr einer Schulcommission oder Curatorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen verschiedener Curatorien, Scholarchate etc., das Verfahren bei ihrer Ergänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich; ebensowenig das Mafs ihrer Befugnisse. Die Directoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instructionsmäfsig Mitglieder derselben; aufserdem Vertreter der städtischen Behörden. Zu den wichtigsten Befugnissen der Curatorien gehört die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen aufserdem die Sorge für die äufseren Angelegenheiten der betreff. Schulen ob. Nähere Auskunft über die Einrichtung, Pflichten und Rechte der Curatorien geben in Abschn. X. die Beispiele von Curatorial-Instructionen. Bei einigen Schulen sind die für das Curatorium mafsgebenden Bestimmungen in das Schulstatut aufgenommen; s. ebenfalls Abschn. X. Ueber die hannövr. Schulcommissionen s. auch Hist. statist. Darst. III p. 240.

Alle derartige Instructionen bedürfen der Bestätigung durch die Provinzialbehörde. Dasselbe gilt jetzt auch auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes (s. p. 2),

von der Wahl der nicht ständigen Mitglieder der Curatorien und Schulcommissionen.

Min.Verf. v. 7. Jan. 1840: — — „Es kann dem Curatorium nur in corpore oder einem als dessen Commissarius bestellten Mitgliede, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, auch nicht willkürlich sondern nur bei besonderen Veranlassungen, gestattet sein, die Classen zu besuchen und an den Lehrerconferenzen theilzunehmen.“

Die K. Prov.Schulcollegien als die vorgesetzten Behörden der Anstalts-Curatorien, sind für befugt anzusehen, die Befolgung ihrer Anordnungen bei Mitgliedern der Curatorien auch durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen; vgl. CBl. 1875 p. 88 ff.

Bei einigen höheren Schulen, ebenfalls in den westl. Provinzen, haben die Kirchengemeinden Antheil am Patronat und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindeglieder vertreten.

Die amtl. Verhandlungen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Curatorium, Verwaltungsrath, Localcommissarius u. s. w. sowie auch mit den Rectoren aller zur Kategorie der höheren Schulen gehörigen Anstalten geschehen direct, ohne Vermittelung des Landraths oder Bürgermeisters.

Die Local-Schulbehörden können zu ihren Berathungen Sachverständige zuziehen.

Min. Verf. v. 5. Octb. 1871: „Es ist in den Befugnissen und Obliegenheiten des Vorsitzenden eines verwaltenden Collegiums begründet, diejenigen vorbereitenden Mafsnahmen zu treffen, welche er für nothwendig hält, um das Collegium für die Berathung und Beschlufsfassung über einen Gegenstand genügend zu informiren. Dazu gehört auch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen, um ihre Gutachten zu hören. Andererseits steht dem Collegium das Recht zu, die Anhörung eines Sachverständigen zu beschliefsen. In beiden Fällen mufs aber der zugezogene Sachverständige, sobald er sein Gutachten abgegeben hat, die Conferenz verlassen, sofern auch nur Ein Mitglied des Collegiums dies beantragt, damit in keinem Falle die Freiheit und Objectivität der Discussion und Beschlufsfassung beeinträchtigt werde. Diesen Grundsätzen entspricht es nicht, wenn die K. Regierung dem Superintendenten N. als Vorsitzenden des Scholarchats in N. untersagt hat, in geeigneten Fällen seinerseits einen Rector der städtischen Schulen, der nicht Mitglied des Scholarchats ist, zu den Sitzungen des letzteren zuzuziehen, vielmehr bestimmt hat, dafs hierüber jedesmal ein Beschlufs des Scholarchats zu fassen sei. Ueberdies hat der Superint. N. wiederholt angeführt, dafs bisher stets von dem Vorsitzenden des Scholarchats, ohne Zuziehung des Collegiums, die Einladung von Rectoren zu den Sitzungen des Scholarchats erfolgt sei.“ — Der Min. etc.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats entsteht durch die Verbindung des königl. Compatronats mit dem städt. Patronat einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben.

Min. Verf. v. 2. Octb. 1842: Die „Einführung des K. Compatronats gründet sich auf die C.O. v. 10. Jan. 1871[1]), durch welche bestimmt worden ist: „dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten theilnehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern.“

Hieraus ergiebt sich 1. dafs, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äufseren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronats-Commissarien,

[1]) Dieselbe datirt aus einer Zeit, in welcher die Externa der höh. Schulen hauptsächlich von den Regierungen ressortirten.

eintreten kann, sowie 2. dafs durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunct fest und erwägt zugleich, dafs die Allerh. Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäfsigen Verwendung der gewährten Staatszuschüsse überzeugen, und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, dafs die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertigt, so wird es keine Schwierigkeiten haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronats-Commissarien festzustellen, und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staats zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, dafs mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zweck zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zwecks zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe mufs vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschusses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb blos darauf an, den Umfang der Compatronatsbefugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patrons nicht verletzende Weise festzustellen.

Hienach wird aber die Mitwirkung der K. Compatronats-Commissarien eintreten können und müssen: *a.* Bei allen das Schulvermögen betreffenden Anglgh., namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnl. Fällen, immer jedoch nur soweit, dafs die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronats-Commissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, dafs ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnifsnahme mitgetheilt werde, damit er seine Zustimmung dazu ertheile oder auch seine etwanigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Prov. Schulcoll. zur Anzeige bringen kann. *b.* Bei der Anstellung der Lehrer in der Art, dafs ihnen durch Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden mufs, ihre etwan. Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen. Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung Statt. *c.* Bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patron selbst der Regel nach keine besondere Befugnifs zu, und hiemit fällt auch eine Einwirkung der Compatronats-Commissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Prov. Schulcoll. überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronats-Commissarien, wie sie denselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder können die Prov. Schulcoll., behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht sich der Compatronats-Commissarien als unmittelbarer Organe bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen. Halten sich die Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Compatronatsrechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, dafs alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernifs entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwanigen Differenzen so viel als möglich im voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymn., denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Theilnahme der Compatronats-Commissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen."

Wo ein besonderes Schulcuratorium besteht, ist der K. Compatronats-Commissarius Mitglied desselben. Er ist dadurch in der Lage, bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit der städt. Patronatsbehörde eine dem Interesse der

Schule förderliche Vermittelung eintreten zu lassen. Seine Ernennung geschieht auf Vorschlag der Provinzialbehörde durch den Minister.

Die an die Zuschüsse aus Staatsfonds geknüpfte Errichtung eines K. Compatronats involvirt keine Verpflichtung zu weiteren Leistungen etwa pro rata des schon gewährten jährl. Beitrags zu den Unterhaltungskosten.

Beispiele von Verträgen bei Uebergang einer Schule aus städtischem in königl. Patronat s. in Abschn. X.

Im Begriff des Patronats entspricht der Verpflichtung, die Schule zu erhalten, das Recht, die Lehrer und die Beamten der Schule zu wählen, das Collaturrecht. Die von Privatpatronaten ausgestellten Vocationen bedürfen der Bestätigung durch die Prov. Aufsichtsbehörde, zu welcher sie bei den Oberlehrer- und den Religionslehrerstellen die Genehmigung des Ministers einzuholen hat; bei den Directorstellen erfolgt die Bestätigung durch den König auf Antrag des Ministers (s. p. 8).

Min. Verf. v. 28. Novb. 1857: „Die Vocationen, welche den Dir. und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten ausgestellt und mir zur Bestätigung vorgelegt werden, sind von sehr verschiedener Fassung. Obschon an derselben nicht selten die angemessene Kürze und Bestimmtheit vermifst wird, so beabsichtige ich doch nicht, in dieser Beziehung eine durchgängige Gleichmäfsigkeit vorzuschreiben. Es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dafs unter den Verpflichtungen, welche der zu Berufende übernimmt, diejenigen nicht unerwähnt bleiben, die unter allen Umständen wesentlich und für alle Lehrer in gleicher Weise verbindlich sind. In dieser Hinsicht ist nicht selten die Unvollständigkeit bemerkt worden, dafs in den Vocationen weder von der Treue gegen den Landesherrn, noch von dem geziemenden Verhalten in kirchlicher Beziehung die Rede ist. Die Patronatsbehörden werden hierin mit der erforderlichen Weisung zu versehen sein. Der demgemäfs in alle Vocationen in Zukunft aufzunehmende Passus würde etwa des Inhalts sein, dafs der betreff. Lehrer durch die Berufungsurkunde ebenso zur Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König und zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze wie zur Ehrfurcht vor dem Bekenntnifs und den Ordnungen seiner Kirche verpflichtet wird, und dafs man von ihm erwartet, er werde in diesen Beziehungen sowie durch seinen Wandel der Jugend zum Vorbild dienen.“ — (Eine bestimmte Anordnung ist auf die hiedurch veranlafsten vorläuf. Verhandlungen nicht erfolgt).

Die Einführung der Directoren geschieht auch bei städt. Anstalten durch ein Mitglied der K. Aufsichtsbehörde, eventl. durch den K. Compatronats-Commissarius. Das städt. Patronat ist dabei durch Deputirte vertreten. S. jedoch Hist. statist. Darst. III, 31 Anmrk.

Für das Privatschulwesen gilt die Instruction v. 31. Dcb. 1839. (Vgl. A.LR. Th. II. Tit. 12. § 3—8.) Hieher gehörige allgm. Bestimmungen daraus sind:

1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirkl. Bedürfnifs entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflicht. Jugend durch die öffentl. Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

4. Die Gesuche um Erlaubnifs zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftl. und sittl. Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fragl. Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderl. Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnifsscheins in Antrag zu stellen hat.

5. — — Jede Erlaubnifs zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder dazu ertheilte Erlaubnifsschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentl. Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten K. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht

blofs im allgm. auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrer, der Lehrbücher und Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. — Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mifsbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der K. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnifsschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schliefsen zu lassen.

8. Die K. Regierung hat am Schlufs eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirk vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftl. und sittl. Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium zu berichten.

Min. Verf. v. 21. Octb. 1864: — „Es liegt im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentl. Schulen, auf welche die Commune erhebliche Geldmittel verwendet, dafs auch vor Ertheilung von Concessionen für Privatschulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, das vorhandene Bedürfnifs sorgfältig geprüft und festgestellt werde."

Verf. des Min. des Innern v. 8. März 1862: „Auf den Bericht v. — eröffne ich der K. Regierung, dafs ich Anstand nehmen mufs, dem Gesuch des Schulamtscand. N. um Verstattung zur Ertheilung von Privatunterricht innerhalb des preufs. Staats Folge zu geben.

In Gemässheit der §§ 14 und 15 der Staatsmin. Instruction v. 31. Dcb. 1839 ist der Antrag um Ertheilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubnifs selbst aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Minist. des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu ertheilen. Diese Erlaubnifs beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher das Gesuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu ertheilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem Petenten mufs vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst eventl. die diesseitige Genehmigung in dem durch den § 15 l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird." —

Durch eine C. Verf. des Min. des Innern v. 17. Juli 1862 ist die demselben bis dahin vorbehaltene Befugnifs, zur Concessionirung von Ausländern für Anlegung oder Fortführung von Privatschulen seine Genehmigung zu ertheilen, ebenso wie bei Inländern lediglich den betreff. K. Regierungen übertragen worden.

Die Instr. v. 31. Dcb. 1839 findet auch in den neupreufs. Landestheilen Anwendung; vgl. CBl. 1867 p. 255.

Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869. „1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Unterrichtswesen." — —

III.
Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen. Eine gesetzliche Nöthigung, höhere Schulen zu gründen oder zu erhalten, ist nicht vorhanden. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (s. p. 1). Dieselbe wird einer städt. Commune erst dann ertheilt, wenn zuvor nachgewiesen worden, dafs für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und dafs dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dem Streben der kleineren Städte, eine höhere Schule zu besitzen, soll von Seiten der zunächst betheiligten Behörden mit Vorsicht entgegengekommen werden, damit die Communen sich nicht mit zu grofsen Lasten überbürden, und damit das allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Classen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch ist zu bedenken, dafs dürftig ausgestattete höh. Schulen auf die Dauer nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt bleiben.

Des erwähnten Nachweises hinsichtlich der Elementarschulen bedarf es der Regel nach in denjenigen Städten nicht, wo dieselben von confessionell getrennten Schulsocietäten unterhalten werden, und wo sie deshalb durch die seitens der politischen Gemeinde für die höhere Schule gemachten Aufwendungen eine Beeinträchtigung unmittelbar nicht erfahren können.

In zweifelhaften Fällen wird über die Prästationsfähigkeit der Stadt zuvörderst der Bericht der K. Regierung erfordert. Demnächst mufs von den Communalbehörden eine angemessene Dotation der Schule gewährleistet, ein zweckmäfsig eingerichtetes Local für dieselbe nachgewiesen und ein Statut vorgelegt werden, worin die Anstalt als selbständige juristische Person qualificirt und u. a. auch ihr confessioneller Charakter bestimmt ist. Das städtische Schulpatronat übernimmt ferner die Verpflichtung, jederzeit nach Mafsgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurtheilenden Erfordernisses für Anstellung qualificirter Lehrer Sorge zu tragen, und die Pensionsansprüche derselben gemäfs den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (s. in Abth. II Abschn. VIII) sicher zu stellen.

Die Einrichtung eines besonderen Pensionsfonds kann gröfseren Stadtgemeinden erlassen und die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer zur Kämmereicasse gestattet werden, wobei hauptsächl. der Gesichtspunct mafsgebend ist, ob die Stadt durch ihre Vermögensverhältnisse und einen geordneten Haushalt Sicherheit dafür gewährt, dafs sie die Verpflichtungen der Pensionszahlung aus der Communalcasse jederzeit zu erfüllen im Stande sein werde. (A. Erlafs v. 13. März 1848, GS. p. 113).

Das Schulstatut und der Etat bedürfen ebenso wie eventl. die Instruction für das Schulcuratorium (s. p. 17) der Genehmigung der Prov. Aufsichtsbehörde.

Das Erfordernifs an Lehrkräften wird im allgm. danach bemessen, dafs für je 2 Classen 3 Lehrer nöthig sind. Dem Dir. darf die Übernahme keiner so grofsen Zahl vor Unterrichtstunden zugemuthet werden, dafs er dadurch verhindert ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Im allgm. sind hinsichtlich der wöchentl. Stundenzahl, zu welcher die Lehrer höherer Schulen vocationsmäfsig verpflichtet werden können, folgende Bestimmungen einer Min.Verf. v. 13. Mai 1863 mafsgebend:

„Die Verpflichtung der wissenschaftl. gebildeten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten darf bei dem Dir. oder Rector über 14 bis 16, bei den Oberlehrern über 20 bis 22, bei den ordentl. Lehrern über 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentl. Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Übernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Classen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen."

Diese allgm. Festsetzung kann somit nach den besonderen Zuständen der einzelnen Anstalten, aufserdem aber auch nach den etwa zu berücksichtigenden persönl. Verhältnissen eine Modification, d. h. das angegebene Maximum eine Ermäfsigung erfahren.

Min. Verf. v. 17. Aug. 1860, die Errichtung von Progymnasien betreffend: „Die Bedingungen, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden mufs, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugnifs sichern wollen, sind:

Es müssen die 5 Classen VI bis II gesondert vorhanden sein und im wesentlichen denselben Classen eines vollständigen Gymn. gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen müssen die für die Gymn. geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercoll. mufs aus mindestens 7 Lehrern, einschliefsl. des Rectors, bestehen, und von diesen müssen aufser dem Rector mindestens 4 durch wissenschaftl. Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftl. Prüfungscomm. ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläfsliches Erfordernifs, dafs aufser dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftl. Lehrer definitiv, mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. (jetzt 600) hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathemat., geograph. und naturwissenschaftl. Lehrmittel nicht fehlen. Die betreff. Progymnasien haben alljährlich Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls aufser dem Lehrplan eine tabellarische Übersicht der Lectionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler u. s. w. mitzutheilen.“ —

Min. Verf. v. 8. Juli 1872: „Bei derjenigen Anerkennung von Progymnasien, welche denselben die ihrer Katagorie zustehenden Berechtigungen gewährt, wird vorausgesetzt, dafs sie sich in ihrer Einrichtung von den Gymnasien nur dadurch unterscheiden, dafs ihnen die Prima fehlt. Da dieser Voraussetzung in Bezug auf die verhältnifsmäfsige Zahl und die Qualification der Lehrer nicht überall entsprochen wird, so bestimme ich behufs Herstellung einer gleichmäfsigeren Ordnung darin hiedurch Folgendes:

Wenn ein einfaches Gymnasium von 6 Classen, nach der Regel, dafs für je 2 Cl. 3 Lehrer erforderlich sind, 9 Lehrer zählt, und zwar aufser dem Director und dem Elementarlehrer 3 Ober- und 4 ordentl. Lehrer, so bedarf ein vollberechtigtes Progymnasiun von 5 Cl. jedenfalls 7 Lehrerstellen, und zwar aufser der des Rectors und der des Elementarlehrers eine Ober- und 4 ordentliche Lehrerstellen. Das K. Prov. Sch. C. wolle Sich dies bei der Errichtung neuer Progymn. hinsichtlich des Etats und der Qualification der Lehrer zur Norm dienen lassen, auch bei den in der Provinz bereits vorhandenen Progymn., welche dahinter noch zurückbleiben, eine dem entsprechende Zusammensetzung des Lehrercoll. thunlich bald herbeiführen. Der Min. etc.

Analoge Anforderungen werden für die Errichtung höherer Bürgerschulen gestellt, welche das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen in Anspruch nehmen.

U. und PO. v. 6. Octb. 1859: „Sobald bei dem Minister der Antrag auf Ertheilung der Befugnifs zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höh. Bürgerschule von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlasst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftl. Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesammten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln etc. festgestellt, ob sie den Anforderungen genügt.“ —

Die entsprechenden Anforderungen für die Errichtung von Gymnasien und Realschulen ergeben sich leicht aus dem weiteren Umfange und den höheren Lehrzielen dieser Anstalten. S. weiterhin die Mittheilungen über die Schuletats etc.

U. und PO. v. 6. Octb. 1859: „Die äufsere Ausstattung einer Schule ist nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die

Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Classen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnifs an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei, und für alles zum Bestande einer höh. Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftl. Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Theil einer gesicherten Stellung entbehren, und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Theil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönl. Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen, und auf ihre eigene wissenschaftl. Fortbildung Zeit verwenden.

Vom Standpunct der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind, und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unterrichtsbedürfnifs eines grofsen Theils des Bürgerstandes besser genügen, als unvollkommene Realschulen."

Vorschulclassen dürfen mit den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höh. Schulen nur dann verbunden werden, wenn die eigenen Einnahmen der Vorschule zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen.

Bei neuen Schulen wird zur Begründung einer Bibliothek (sowohl der für die Lehrer wie der für die Schüler bestimmten) eine aufserordentl. Aufwendung erfordert; ebenso für die Lehrmittel, namentlich für den physikal. Apparat; der Etat aber mufs für beides eine angemessene Position zu jährl. Ausgaben enthalten.

Beispiele von Schulstatuten s. in Abschn. X.

2. Das confessionelle Verhältnifs. Die öffentlichen höh. Schulen in Preufsen sind nach ihren Statuten oder nach der überwiegenden Mehrzahl ihrer Schüler entweder evangelische oder katholische oder jüdische oder den beiden christl. Confessionen angehörige Simultananstalten. Nach diesem mehr oder weniger bestimmt hervortretenden confessionellen Charakter der Schulen richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums u. s. w. Vgl. Abth. II. über Anstellung der Lehrer.

In neuerer Zeit ist die Confessionalität der höheren Schulen gegen die Parität zurückgetreten, und letztere ist in der Regel die Bedingung der Gewährung von Bedürfnifszuschüssen aus allgm. Staatsfonds; s. Hist. statist. Darst. III, p. 16 ff.

Min. Verf. v. 15. Dcb. 1870: „Der Begriff einer Simultanschule ist, wie ich der K. Regierung auf den Bericht — erwiedere, bisher gesetzlich nicht fixirt worden. Im allgm. wird darunter eine Schule verstanden, in deren Lehrercoll. grundsätzl. sowohl katholische wie evangelische Lehrer eintreten können. Dabei die Parität beider Confessionen, was die K. Regierung für erforderlich hält, dergestalt zu wahren, dafs immer ebenso viele evangelische wie katholische Lehrer bei der Anstalt vorhanden seien, und das Directorat zwischen beiden Confessionen alternire, kann als nothwendig nicht angesehen werden, und hat sich, wo der Versuch gemacht worden ist, demgemäfs zu verfahren, nicht bewährt. Dem Wohl der Anstalt zuträglicher ist es vielmehr, bei der Wahl der Lehrer, ohne eine der beiden Confessionen auszuschliefsen, lediglich das vorliegende Bedürfnifs mafsgebend sein zu lassen, also den kathol. Lehrer zu wählen, wenn er für die zu besetzende Stelle sich mehr eignet als der etwa mit ihm zur Wahl stehende evangelische, auch wenn dadurch die Zahl der kathol. Lehrer der Anstalt gröfser werden sollte als die der evangelischen. Bei einer anderen Gelegenheit kann das umgekehrte Verhältnifs eintreten.

Wenn daher die städt. Behörden zu N. ordnungsmäfsig den Beschluss gefafst haben, für die daselbst zu errichtende höh. Bürgerschule einen evangel. Rector, die übrigen Lehrer aber so zu wählen, dafs dabei das Bedürfnifs der Schule und die den beiden Confessionen angehörende Schülerzahl billige Berücksichtigung findet, so kann ihnen dies mit gesetzlichen Gründen nicht gewehrt werden; weshalb ich die K. Regierung ermächtige, diese Einrichtung und damit zugleich die Errichtung einer höh. Bürgerschule überhaupt zu genehmigen." Der Minister etc. v. Mühler.

Von der Regel, dafs Schüler ohne Unterschied der Religion und Confession am Unterricht theilnehmen können (s. p. 1), machen nur diejenigen höheren Schulen eine Ausnahme, welche ausschliefslich Alumnate sind. — Der Religionsunterricht und die gemeinsamen Andachten richten sich nach der statutenmäfsigen oder factisch überwiegenden Confession der Schule. Es wird jedoch auch für den Religionsunterricht der anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers gesorgt, ausgenommen da, wo die Zahl der Schüler der anderen Confession zu gering ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit den betreff. Geistlichen überlassen wird; s. Abschn. IV.

Min. Verf. v. 8. Aug. 1862: „Nach den der Eingabe des Curatoriums der höh. Stadtschule zu N. v. 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordn.Versammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und kathol. Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungsverhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schliefst jedoch nicht aus, dafs auch Schüler, welche der kathol. Conf. nicht angehören, dieselbe besuchen, und dafs von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städt. evangel. Anstalten in Beziehung auf die kathol. Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Cur. nicht genöthigt werden, für zwei evangel. Schüler einen evangel. Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrercoll. aufzunehmen; vielmehr mufs es den evangel. Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religionsunterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangel. Pfarrer des Orts seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangel. Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangel. Religionslehrers herbeizuführen."

Min. Verf. v. 24. Sptb. 1868: „Da der Religionsunterricht zu den obligator. Lehrgegenständen eines Gymn. gehört, das städtische Gymn. zu N. in den eigentlichen Gymnasial- und den Vorbereitungsclassen von einer die Annahme eines Religionslehrers erfordernden Zahl katholischer Schüler besucht wird, auch dem kathol. Ortspfarrer die unentgeltl. Ertheilung dieses Unterrichts nicht zugemuthet werden kann, so bleibt bei der Weigerung der städt. Behörden, ihrerseits für den Religionsunterricht der kathol. Zöglinge des Gymn. in N. und seiner Vorschule zu sorgen, nur übrig, von Oberaufsichtswegen einzuschreiten und behufs Durchführung des Normallehrplans für die Gymn., welche die Bedingung für die Ausübung des Rechts zur Entlassung auf die Universität ist, auf Grund der Dienstinstruction für die Prov. Consistorien v. 23. Octb. 1817 und der C.O. v. 31. Dcb. 1825 (GS. v. 1826 p. 5) die Aufnahme des auf — Thlr. jährl. festgesetzten Remunerationsbetrags in den Gemeinde-Haushaltsetat von N. gemäfs § 78 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 von Amtswegen zu bewirken. Das K. Prov. Sch. C. beauftrage ich auf den Bericht v. —, zu diesem Zwecke mit der K. Regierung zu N. in Communication zu treten."

Ueber die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan der öffentl. höh. Schulen s. Hist. statist. Darst. III p. 20 und hier Abth. II Abschn. III.

3. Schuletats sind Voranschläge der für die Schulen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu bestreitenden muthmafsl. Ausgaben und der für die-

selben erforderl. und zu erwartenden Einnahmen. Für jede höhere Schule ist ein solcher Etat aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber die der Aufsichtsbehörde dabei zustehenden Befugnisse s. oben p. 11 ff.

In vollständigen Etats werden die Einnahmen verzeichnet unter den Titeln: 1. Vom Grundeigenthum; 2. Zinsen von Capitalien; 3. An Berechtigungen; 4. Hebungen aus Staats- und anderen Cassen und Fonds; 5. Hebungen von den Schülern; 6. Pensionsfonds; 7. Insgemein. Titel der Ausgaben: 1. Verwaltungskosten; 2. Diensteinkommen des Lehrerpersonals; 3. Unterrichtsmittel; 4. Unterhaltung der Schulutensilien; 5. Turn- und Schwimmunterricht; 6. Heizung und Beleuchtung; 7. Bauten; 8. Abgaben und Lasten; 9. Cultuskosten; 10. Schulfestlichkeiten; 11. Pensionsfonds; 12. Insgemein.

In Betreff der Lehrerbesoldungen s. die Normaletats nach den verschiedenen Schul-Kategorien in Abth. II Abschn. VI; ebendaselbst die Verf. über Bedürfnifszuschüsse aus allgm. Staatsfonds, weil derartige Zuschüsse zunächst auf die Besoldungen sich beziehen.

Min. Verf. v. 20. Aug. 1863: — — „Nach der Instruction v. 8. Sptb. 1819 (s. v. Kamptz Annalen III p. 733 ff.) soll in den Etats der Gymn. und sonstigen höh. Schulen das gesammte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so dafs daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können. Diese Vorschrift ist namentl. in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrl. Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein.

Min. Verf. v. 2. Sptb. 1871: „Auf den Bericht v. —, das Gymn. zu N. betreffend, erwiedere ich dem K. Prov. Sch. C., dafs den städt. Behörden die Vereinigung der Cassenverwaltung des unter ihrem Patronat stehenden Gymn. mit der städt. Haupt-Cassenverwaltung nicht versagt werden kann. Selbstverständlich ist jedoch bei einer derartigen Vereinigung über die Gymnasialcasse besondere Rechnung zu legen. Für diese Rechnungslegung sind die allgm., für die vom Staate subventionirten Unterrichtsanstalten ergangenen Vorschriften mafsgebend, so lange das Gymn. einen Bedürfnifszuschufs aus Staatsfonds bezieht. Wollen die städt. Behörden sich diesen Vorschriften nicht fügen, so müssen sie auf den Zuschufs verzichten, eventl. mufs die Zahlung desselben eingestellt werden.

Was die Verwaltung der bei dem Gymn. in N. bestehenden Stiftungen betrifft, so hat die K. Regierung zu N. mir angezeigt, dafs der jedesmal. Gymn. Director die Zinsen der unter seine Verwaltung gestellten Stiftungscapitalien lediglich nach eigenem Ermessen vertheile, die Verwaltung der Capitalien indefs auf Wunsch des zeitigen Dir. und seiner Amtsvorgänger durch den Magistrat erfolge, dafs aber von etwan. Veränderungen der Capitalien dem jedesmal. Dir. Kenntnifs gegeben, und dafs in gleicher Weise bei der Verwaltung des Vermögens der Lehrerwittwen-Casse verfahren werde. Es scheint hienach irgend neuer Anordnungen in Betreff dieser Stiftungen resp. der in Rede stehenden Casse nicht zu bedürfen. Ich überlasse dem K. Prov. Sch. C. hienach die vorliegende Angelegenheit zu regeln."

Das Gesetz (v. 23. Febr. 1870) über die Bedingungen der Annahme von Schenkungen und letztwill. Zuwendungen s. Abschn. X.

Das Gesetz v. 27. Apr. 1872, die Ablösung der den geistl. und Schul-Instituten zustehenden Realberechtigungen s. im CBl. 1872 p. 371 ff.

4. Schullocal. Dafs das Schulhaus hinlängliche Räumlichkeiten, helle, der Classenfrequenz (s. Abschn. IV) genügende und zweckmäfsig eingerichtete Classenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentl. Schulprüfungen u. s. w., ferner angemessene Räume für die Bibliothek und die anderen wissenschaftl. Sammlungen habe, gehört zu den Erfordernissen jeder höheren Lehranstalt. Ebenso die Ausstattung der Classenzimmer mit anschaul. Unterrichtsmitteln. Wenn der Dir. keine Dienstwohnung im Schulhause hat, mufs aufser dem Conferenzzimmer für ihn ein besonderes Geschäftszimmer in demselben vorhanden sein.

C. Verf. v. 9. Juni 1854: „Die Verantwortlichkeit, welche die Gymnasialdirectoren für die Ordnung und Reinlichkeit des Schullocals haben, wird denselben, mehrfachen Mittheilungen zufolge, besonders bei den Anstalten städtischen Patronats, dadurch erschwert, dafs Räume des Schulhauses, Classenzimmer etc. ohne Zustimmung des Directors anderweitig benutzt werden. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll., von der thatsächlichen Verwendung der Gymnasiallocale Kenntnifs zu nehmen, und, nöthigenfalls unter Mitwirkung der K. Regierung, darauf zu halten, dafs nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Räumen der Gymn. vorgenommen werde. Dem Dir. mufs die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäfsigsten durch die Anordnung geschehen, dafs die betreff. Schullocale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. nach dem Berichte des Dir. benutzt werden dürfen."

Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 11. Novb. 1869: „Durch das Min. Rescr. v. 9. Juni 1854 ist angeordnet, dafs die Benutzung der Schullocale zu anderen als Anstaltszwecken nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde stattfinden darf und ist von uns durch die Verf. v. 19. Apr. 1855 der hies. Magistrat ermächtigt worden, zur Benutzung der Localitäten der Anstalten städt. Patronats 1. für Wahlverhandlungen, welche auf Grund der Gesetze oder der Bestimmungen der vorgesetzten Staatsbehörden abgehalten werden, und 2. für Kunst- und wissenschaftl. Vorträge, sofern weder deren Objecte, noch der Charakter der Vortragenden zu irgend einem Bedenken Anlafs giebt, im Einverständnifs mit den betreff. Directoren, ohne besondere Anfrage bei uns die Genehmigung zu ertheilen, so dafs also in allen Fällen der Benutzung der Anstaltsräume zu anderen als Anstaltszwecken, mit alleiniger Ausnahme der in der Verf. v. 19. Apr. 1855 bezeichneten Fälle, unsere vorgängige Genehmigung einzuholen ist.

Obwohl auf diese Bestimmungen erst kürzlich durch unsere Instruction für die Directoren der höh. Lehranstalten vom 22. Jan., 1868 § 26 hingewiesen ist, sind dieselben doch gegenwärtig wiederholt unbeachtet geblieben. Wir nehmen daher Veranlassung, die mitgetheilten Vorschriften von neuem zur pünctlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen."

Rescr. derselben Behörde an den Magistrat zu Berlin v. 4. Novb. 1872: „Dem Magistrat eröffnen wir auf die Vorstellung v. 18. v. M., dafs wir nach den gesetzlichen Vorschriften § 54 seq. Tit. 12 Th. II. A. L R., nach welchen die Gymnasien als besondere Corporationen unter die Aufsicht der betreff. Staatsbehörde gestellt sind, und nach dem den Umfang und die Grenzen der Patronatsbefugnisse des Magistrats speciell bezeichnenden Magistrats-Erlasse v. 3. Juli 1841, sowie endlich nach dem mittels unserer Circ.Verf. v. 22. Juni 1854 mitgetheilten Min. Rescr. v. 9. Juni 1854, in welchem ausdrücklich vorgeschrieben ist, dafs die Gymnasiallocale zu anderen als Schulzwecken nur mit Genehmigung des betreff. Prov. Schulcoll. benutzt werden dürfen, uns nicht in der Lage befinden, dem Antrage entsprechen zu können, welcher dahin geht, „die Berechtigung des Magistrats anzuerkennen, mit Zustimmung des betreff. Directors eine einmalige Benutzung eines Schulsaales auch in den Fällen zu verstatten, für welche dem Magistrat diese Befugnifs durch unsere Verfügung v. 19. April 1855 noch nicht ertheilt ist." Um indessen dem Wunsche des Magistrats mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse möglichst entgegen zu kommen, wollen wir unsere Verf. v. 11. Nov. 1869, nach welcher die Benutzung von Schulräumen zu Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen werden, grundsätzlich abgelehnt werden soll, dahin modificiren, dafs auch in solchen Fällen nach vorgängiger Zustimmung des Anstaltsdirectors unsere Genehmigung eingeholt werden kann, welche, wenn nicht begründete Bedenken entgegen stehen, nicht versagt werden wird. Aufserdem sind wir gern bereit, wenn die Benutzung der Schulräume für gewisse Zwecke unsererseits bereits für zulässig erklärt ist, z. B. zu den Versammlungen des Gustav-Adolph-Vereins und der Kreis-Synoden, die Genehmigung generell zu ertheilen, ohne dafs es dann der Wiederholung des Antrags in jedem Benutzungsfalle bedarf."

U. und PO.: „An das Erfordernifs hinlänglicher und zweckmäfsiger Räumlichkeiten schliefst sich die Ausstattung mit anschaul. Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Classenzimmern einer Realschule unentbehrlich, und bei zweckmäfsiger Aufstellung und Benutzung als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterricht-

stunden hinausreicht, von grofsem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Classenräume in diesem Sinne sind, aufser guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architektur, naturhistor. Abbildungen, gröfsere Portraits bedeutender Männer u. dgl. m. Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen, mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Classen zu wechseln. — Die von den betreff. Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen, sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen."

Ueber zweckmäfsige Einrichtung der Schullocale s. in der Hist. statist. Darst. II, 710 ff. den Aufsatz über Schulbauten; vgl. CBl. 1868 p. 297 ff. In Betreff der Vorrichtungen für den Turnunterricht s. hier Abschn. IV.

Zum Schutz gegen störende Nachbarschaft. Aus der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869: „Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, mufs, — der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude — vorhanden sind, deren bestimmungsmäfsige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist."

Versicherung gegen Feuersgefahr. Fiscalisches Eigenthum wird in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen versichert, wo ungewöhnl. Umstände dies räthlich erscheinen lassen. Die Frage bedarf daher in jedem einzelnen Fall besonderer Prüfung nach Mafsgabe der concreten Verhältnisse. Vgl. CBl. 1864, 579. 1872, 208. 1873, 328.

Aus einer Min. Verf. v. 1. Apr. 1870: — „Eine Zusicherung der Wiederherstellung der durch einen Brand zerstörten oder beschädigten, dem Staat gehörigen Bibliotheken und Sammlungen in dortiger Provinz kann nicht ertheilt werden. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dafs die Versicherung der Bibliotheken und Sammlungen gegen Feuersgefahr nur unzulässig ist, wenn diese Staatseigenthum sind, dafs die Versicherung aber zulässig ist, wenn sie Unterrichtsanstalten, welche eigene juristische Persönlichkeit haben, eigenthümlich gehören." —

☐ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 16. Sptb. 1872: „Mit Bezug auf den Bericht —, betreffend die Versicherung der dortigen Gymnasialbibliothek, ermangeln wir nicht, dem Directorat zu erwiedern, dafs von der Anfertigung einer Abschrift der Bibliotheks-Kataloge mit Rücksicht auf die damit verbundenen unverhältnifsmäfsigen Kosten abgesehen werden mufs. Wir ersuchen deshalb das Directorat, mit der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Vereinbarung in dem Sinne herbeizuführen, dafs, falls im Brandschadenfalle ein specieller Katalog nicht sollte vorgelegt werden können, statt dessen eine Vergütung des Schadens nach der Zahl der Bände auf Grund eines für jeden Band festzusetzenden Durchschnittspreises stattfinden solle. Wenn die München-Aachener Gesellschaft eine solche Vereinbarung ablehnen sollte, so würde die Versicherung bei dieser Gesellschaft nicht ferner zu prolongiren sondern unter den obigen Bedingungen mit einer anderen Gesellschaft, z. B. der Gothaer, abzuschliefsen sein. Nachdem die Versicherungs-Angelegenheit im obigen Sinne geregelt worden, ist die Zahl der in der Bibliothek vorhandenen Bände festzustellen und eine bezügl. Notiz, welche von Jahr zu Jahr nach Mafsgabe der erfolgten Anschaffungen zu berichtigen ist, aufserhalb des Gymnasialgebäudes niederzulegen."

IV.

Der Unterricht.

Eine allgemeine, den gesammten Unterricht, und ebenso die Disciplin, der höheren Lehranstalten in Preufsen regelnde Schulordnung existirt nicht. Die Lehrziele der verschiedenen Schulkategorien ergeben sich aus den für sie erlassenen Abiturienten-Prüfungsreglements (s. weiterhin B. sowie Abschn. VII und X). Die letzte Ministerialverordnung, welche sich in weiterem Zusammenhange principiell über den Gymnasialunterricht ausspricht, und welche den im wesentlichen noch geltenden Normallehrplan festgestellt hat, ist die Circularverfügung v. 24. Octb. 1837, zunächst veranlafst durch einen von dem Medicinalrath Dr. *Lorinser* 1836 in einer ärztl. Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen". Aus dieser Veranlassung erklärt sich der apologetische Charakter, welchen die Verfügung in mehreren Bestimmungen an sich trägt. Was daraus noch jetzt als mafsgebend anzusehen ist, wird gehörigen Orts mitgetheilt werden. Ebenso aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859, welche die Grundlage für die gegenwärtige Einrichtung der Reallehranstalten bildet.

A. Vorbemerkungen.

1. Umfang der verschiedenen Anstalten. Die vollständigen Gymnasien haben mindestens 6 aufsteigende Classen, Sexta bis Prima. Die III und die II sind in der Regel in 2 Coetus, eine untere und eine obere Classenstufe, getheilt. Einige Gymn., welche zugleich ausschliefslich Alumnate sind, z. B. Schulpforte, beginnen erst mit IV oder III.

Progymnasien, welche als solche anerkannt und mit Berechtigungen versehen sind, haben die 5 Gymnasialclassen von VI bis II; s. p. 23. Daneben bestehen Progymnasien, welche nur die Classen VI bis IV oder bis III umfassen.

Die vollständigen Realschulen bestehen wie die Gymnasien aus 6 aufsteigenden Classen. Die zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen haben die 5 Realschulclassen von VI bis II. Andere Anstalten desselben Namens, aber nicht im Sinne der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 anerkannt, haben dieselbe oder auch eine geringere Classenzahl. Zur Kategorie der höh. Bürgerschulen werden jetzt auch früher als Mittelschulen bezeichnete Anstalten von 6 Classenstufen gerechnet; s. weiterhin.

Mit den meisten höh. Lehranstalten sind Elementar-Vorschulen von 1, 2 und mehr Classen verbunden, um zur Erlernung der für den Eintritt in die VI erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben.

2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Classe. In die Vorschulen können Kinder ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen werden. Es geschieht in der Regel nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Die Aufnahme in die Sexta der höheren Schulen geschieht vorschriftsmäfsig in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche dabei nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, dafs von den Knaben gefordert wird:

Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnifs der Redetheile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments.

Aus der Verordn. v. 27. Octb. 1837: „Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasialverfassung nicht auf sieche und kranke, sondern auf gesunde Knaben

und Jünglinge berechnet ist, so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtige Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen inneren Beruf zu den wissenschaft. Studien drängen und der grofsen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter noch ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialcursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymn. sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen."

U. und PO.: „Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflicht. Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen, und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Untrr. einer Bürger- oder Stadtschule in höherem und ihren Verhältnissen entsprechenderem Mafse zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Untrr. sich anzueignen, ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich, und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen der bezeichneten Art das eigentl. Bildungsbedürfnifs ausmacht. Wer auf einer Realschule 1. O. nicht mindestens bis III kommen und den Cursus dieser Classe durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hienach zu widerrathen sein. Befähigte und fleifsige Schüler, deren Eltern genöthigt sind, die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchl. Confirmation oder bald danach abzuschliefsen, können bis zu dieser Zeit die III einer Realschule durchgemacht haben."

Ueber das zu entrichtende Schulgeld s. Abschn. VI.

3. Schuljahr und Cursusdauer. Durch die Verordnung v. 24. Octb. 1837 ist es den Provinzialbehörden freigestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den Lehrcursus zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen. Die Mehrzahl der kathol. Anstalten begann das Schuljahr früher, abweichend von dem bei den meisten evangelischen bestehenden Herkommen, zu Michaelis; neuerdings haben sie in der Rheinprovinz und Westfalen den Anfang meist auch auf Ostern verlegt, so dafs die Zahl der zu Michael. beginnenden Anstalten nur noch gering ist.

Bei vielen Anstalten findet die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzung in höhere Cl. nur einmal jährlich Statt. Die Anordnung jähriger Curse ist nicht so allgemein verbindlich, dafs die Theilung in 2 Semestralcurse nicht gestattet wäre. Die pädagog. und didakt. Theorie mufs den Jahrescursen die gröfsere Zweckmäfsigkeit zuerkennen; aber die thatsächl. Verhältnisse nöthigen an vielen Orten davon abzuweichen. Namentlich in gröfseren Städten läfst sich die Schüleraufnahme nicht auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei nicht wenigen höh. Schulen ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was dann ebenso auch halbjährl. Versetzungen und zweimalige Abiturientenprüfungen zur Folge hat. Die Unterrichtsverwaltung hat bisher keine Veranlassung gefunden, durch Anordnung einer durchgängigen Gleichmäfsigkeit die hierin gestattete Freiheit des Verfahrens aufzuheben. Die erwähnte Verordnung genehmigt halbjährl. Aufnahme und Versetzung in allen Fällen, wo die Lehrercoll. sich nach reiflicher Berathung dafür erklären, und wo sie in sich die Kraft und die Mittel zu besitzen meinen, den Uebelständen und Nachtheilen, welche besonders in den 3 unteren Cl. aus der halbjährl. Versetzung und aus der mit ihr zusammenhangenden grofsen Verschiedenartigkeit der in derselben Classe vereinigten Schüler fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg zu begegnen.

Bei vielen Anstalten sind die coordinirten Parallelcoetus derselben Classe jetzt als Wechselcoetus eingerichtet, d. h. es wird in die eine der beiden Abtheilungen und ebenso aus derselben nur zu Ostern, in die andere und aus derselben nur zu Michaelis versetzt. Die Einrichtung hat den Vortheil, dafs Schüler,

welche in dem jährigen Cursus des einen Coetus für die Versetzung nicht hinlänglich vorbereitet sind, danach in den anderen aufgenommen und eventl. schon nach einem halben Jahre versetzt werden können.

Was die Cursusdauer der einzelnen Classen betrifft, so nahm die Verordnung v. 24. Octb. 1837 für VI, V und IV je ein Jahr, für III, II und I je 2 Jahre an, ohne die Möglichkeit auszuschliefsen, dafs in III und II das Ziel auch in einem kürzeren Zeitraum erreicht werde. Bei dieser Ordnung ist es verblieben, so dafs der ganze Gymnasialcursus in 8 oder 9 Jahren durchgemacht werden kann. Dafs die II in weniger als 2 Jahren absolvirt wird, kommt selten vor. Für die III wird jetzt allgemein ein 2jähriger Cursus festgehalten; fleifsigen und begabten Schülern wird jedoch die Versetzung nach II ausnahmsweise schon nach einem oder $1^1/_2$ Jahren zugestanden. Die Cursusdauer der Realschulen 1. O. ist im wesentlichen mit der der Gymnasien übereinstimmend.

Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 23. Novb. 1859: „Die III wird in eine Unter und Ober III, jede mit einjähr. Cursus getheilt. Beide Curse werden durch die Bezeichnung als U und OIII und entweder durch verschiedene Classenlocale oder durch verschiedene Plätze in demselben Local getrennt.

Wo beide in demselben Local vereinigt sind und also denselben Unterricht geniefsen, ist darauf zu sehen, dafs die Schüler des oberen Cursus das Pensum, welches sie in dem unteren schon durchgemacht haben, nicht lediglich wiederholen. Es ist vielmehr mit den Classikern, oder nach Umständen mit verschiedenen Stücken derselben Classiker, den Lesebüchern u. s. w. zu wechseln, wie auch in der Religionslehre, der Mathematik, in der Geschichte und Geographie und in der Naturgeschichte darauf zu achten ist, dafs durch Abwechselung der Lehrpensen einerseits den UTertianern die Ansicht benommen wird, sie könnten die Aufgabe der III im zweiten Jahre noch hinlänglich lösen, andererseits den OTertianern mit dem Reize der Neuheit Gelegenheit geboten werde nicht allein zur tieferen Begründung, sondern auch zur Erweiterung der in UIII erworbenen Kenntnisse. Ueber das jetzt für die III festgestellte Pensum darf dabei nicht hinausgegangen werden. — Eine bestimmte Norm läfst sich bei der verschiedenen Qualification der Lehrer und der Schüler in den einzelnen Cursen über die Abwechselung der Lehrpensen nicht aufstellen, und nur beispielsweise führen wir an, dafs das eine Jahr Caesar, das andere Sallust gelesen, oder zwischen dem bellum gallicum und bellum civile des Caesar gewechselt, das eine Jahr im Winter Mineralogie, im Sommer ein Theil der Botanik, das andere Jahr im Winter Zoologie und im Sommer ein zweiter Theil der Botanik durchgegangen werden kann. — Die beiden Curse können auch da, wo sie in Einem Classenzimmer verbunden sind, mit verschiedenen schriftl. Arbeiten, namentlich mit verschiedenen deutschen Aufsätzen beschäftigt werden.

Von der UIII findet am Schlufs des Schuljahrs eine Versetzung nach OIII Statt, und können talentlose und träge Schüler zum Zurückbleiben in der UIII verurtheilt werden. Wenn besonders befähigte und fleifsige Schüler der U III während des ersten Semesters Hoffnung erregt haben, dafs sie die Reife für die II in einem Jahre erreichen werden, dann ist es zweckmäfsig, sie gleich nach dem ersten Semester in die OIII zu versetzen. Natürlich haben sie dann privatim das Erforderliche in den einzelnen Disciplinen zu erlernen, um in ihrem Wissen keine Lücken zu lassen, die in den meisten Fällen in der Lectüre der Classiker, in der Geschichte und Naturgeschichte schwer zu beseitigen sein werden. Darum wird auch bei der Versetzung eines Schülers nach halbjährigem Aufenthalt in der UIII mit Vorsicht zu verfahren sein, und darf dieselbe immer nur ausnahmsweise erfolgen.“ —

□ Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 12. Novb. 1874: „Veranlafst durch den Bericht v. —, geben wir im Folgenden eine Darlegung derjenigen Rücksichten und Erwägungen, welche an den höh. Lehranstalten unseres Ressorts bei den Versetzungen der Schüler in Betracht zu ziehen sind:

Durch unsere Verf. v. 28. Juni 1869 haben wir angeordnet, dafs einerseits aus der Vorschule in die VI, andererseits aus der V und der IV in die betreff. höhere Classe nur einmal im Jahre Versetzung stattfinden soll. In Betreff der übr. Classen haben wir damals keine allgm. Bestimmung getroffen, mithin den Dir. und Lehrercoll. der einzelnen Anstalten in dieser Beziehung freie Wahl und Entschliefsung belassen. Da über die Frage, ob jährl., oder halbjährl. Versetzungen der Schüler als zweckmäfsiger zu erachten seien, die Ansichten der Schul-

männer sich noch keineswegs geeinigt haben, vielmehr auf beiden Seiten ansehnliche Pädagogen sich nicht minder auf Gründe der Theorie stützen, als auf Thatsachen der Erfahrung berufen, so würden wir es auch jetzt noch nicht für richtig halten, die durch unsere vorerwähnte Verf. den einzelnen Schulen gelassene Freiheit durch weitere Bestimmungen einzuschränken. Wohl aber ist es durchaus erforderlich, dafs, abgesehen von denjenigen Anstalten, welche wegen der grofsen Zahl ihrer Schüler im Stande sind, sogenannte Wechselcoetus einzurichten, die Schulen, welche bei einem jährigen, resp. 2jähr. Cursus der Classen sich dennoch für halbjährl. Versetzungen der Schüler entscheiden zu sollen glauben, mit allem Ernste dafür Sorge tragen, dafs zu Michaelis die Schüler mit gleicher Leichtigkeit wie zu Ostern in den Cursus der höheren Cl. eintreten und mit gleichem Erfolge regelrechte Fortschritte machen können. Die Mittel, durch welche dies zu erreichen ist, sind, was zunächst die Classen mit 1jähr. Cursus anlangt, im wesentlichen folgende:

1. In den Classen können subordinirte Abtheilungen eingerichtet werden, welche, wenn sie auch Einzelnes gemeinschaftlich betreiben, doch im grofsen und ganzen auf verschiedener Stufe stehen, so dafs der Lehrer abwechselnd bald die eine, bald die andere zu unterrichten hat, während diejenige, welcher für den Augenblick seine Aufmerksamkeit weniger zugewandt ist, für sich beschäftigt werden mufs. 2. Ferner kann das Unterrichtspensum des Jahrescursus in Semestralhälften zerlegt werden, welche so beschaffen sind, dafs die Kenntnifs der einen bei der Erlernung der anderen nicht vorausgesetzt zu werden braucht, vielmehr mit jeder der beiden Semestralhälften der Anfang gemacht werden kann. Wenn dieser Weg eingeschlagen wird, ist es übrigens Pflicht des Lehrers, bei denjenigen Schülern, welche der Classe bereits über ½ Jahr angehören, auch den Unterrichtstoff des vorhergehenden Schulsem. praesent zu erhalten, sowie dahin zu arbeiten, dafs Lücken, die früher in den betreff. Kenntnissen hervorgetreten waren, jetzt nachträglich von den Schülern ausgefüllt werden, und einerseits durch beiläuf. Fragen, andererseits durch regelm. wiederkehrende method. Uebungen und Repetitionen sich selbst den Einblick zu verschaffen, der ihn befähigt, zu aller Zeit, und namentlich wenn die Versetzung der Schüler in Frage kommt, ohne weiteres ein gerechtes und zutreffendes Urtheil über den Stand der gesammten Kenntnisse und Leistungen jedes einzelnen Schülers abzugeben. 3. Endlich kann, bei rascherer Durchnahme von Seiten des Lehrers, das ganze Unterrichtspensum einer Cl. 2 mal innerhalb des Jahrescursus absolvirt werden, so dafs der Lehrer sowohl zu Michaelis als zu Ostern im Anschlufs an das Pensum der vorhergeh. Cl. das weitere Pensum von vorn beginnt, jedesmal vor 2 Abth. der Schüler, von denen die eine den betreff. Unterricht zum ersten, die andere zum zweiten Mal erhält.

Welcher von diesen drei genannten Weisen der Vorrang einzuräumen ist, hängt einestheils von der Persönlichkeit und dem subjectiven Ermessen der einzelnen Lehrer ab, andererseits aber auch von der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Unterrichtsfächer. So wird der erste Weg am leichtesten beim Untrr. im Rechnen, Lesen, Zeichnen und Schreiben eingeschlagen werden; der zweite bei der Mathematik, insofern dieselbe die Theilung in Arithmetik und Geometrie zuläfst, sowie bei der Geschichte, der Geographie und der sprachl. Lectüre, der dritte endlich bei dem grammat. Unterricht. Eine Combination verschiedener Weisen macht es endlich auch möglich, selbst bei Classen mit 2jähr. Cursus halbjährl. Versetzungen der Schüler in erfolgreicher Weise stattfinden zu lassen.

Dagegen ist es nicht zu billigen, wenn in Classen von 1 oder 2jähr. Cursus halbjährl. Versetzungen vorgenommen werden, ohne dafs Fürsorge getroffen ist, dafs zum Michaelis-, wie zum Oster-Termin die Schüler mit dem Unterrichtspensum der Classe in method. Ordnung beginnen können. Auf diesem Wege kommt der zu Michaelis neueintretende Schüler ohne seine Schuld in die pädagogisch nicht zu rechtfertigende Lage, dafs er mitten in den Cursus der höheren Cl. hineingeräth und es ihm nun überlassen bleibt, entweder durch überaus anstrengenden Privatfleifs, oder durch kostspiel. Privatuntrr. sich die im vorhergeh. Sem. in der Classe bereits festgelegten und eingeübten Kenntnisse auch seinerseits anzueignen, oder aber bei allen denjenigen Theilen des Untrr., welche auf der Grundlage des ersten halben Jahres weiter bauen, ohne Erfolg und daher auch ohne Interesse müfsig zu sitzen. Gelingt ihm das Erstere, so erhält er während des zweiten halben Jahres seines Classenbesuchs in vielfacher Beziehung nur dasjenige nachträgl. im Classenuntrr., was er bereits im vorhergehenden Sem. für sich hat lernen müssen;

und was das Schlimmste ist, wenn er dann schliefslich wiederum zum Michaelistermin eine Classe aufrückt, so treffen ihn die nämlichen Uebelstände und Beschwerlichkeiten, mit welchen er beim Eintritt in die vorige Cl. zu kämpfen gehabt hatte. Ist er dagegen nicht im Stande, das Unterrichtspensum des ersten Sem. auf dem Privatwege sich anzueignen und bleibt in Folge davon ein grofser Theil des weiteren Classenuntrr. ihm unverständlich, so giebt das nächstfolgende Sem., in welchem der Classencursus von vorn beginnt, keine Gelegenheit, das damals Versäumte nachzuholen; der Schüler mufs demnach, um das Unterrichtspensum der Classe vollständig zu absolviren, noch ein 3. Semester in derselben bleiben, so dafs der Umstand, dafs er schon $^1/_2$ Jahr vor Ostern in die Cl. eingetreten ist, ihm durchaus keinen Vortheil gewährt, wohl aber nicht selten mancherlei Nachtheile im Gefolge hat. Es ist daher in diesem Fall der Regel nach an jährl. Versetzungen festzuhalten und auch den Schülern und deren Eltern darüber von vorn herein volle Klarheit zu geben. Zu Michaelis ist dann nur in dem Ausnahmsfall einem Schüler das Aufrücken in eine höhere Cl. zu gestatten, wenn nach den speciellen bei ihm obwaltenden Umständen gegründete Hoffnung gehegt werden kann, dafs er im Stande sein werde, den Cursus dieser Cl. seinerseits um $^1/_2$ Jahr zu kürzen, und wenn zugleich nach dem Urtheil der Lehrer eine solche Beschleunigung als wünschenswerth für ihn erscheinen mufs." [Es folgt die Aufforderung, mit den Lehrern zu erwägen, welches Princip bei der betreff. Anstalt zu befolgen sein werde].

4. Das Classensystem. An Stelle des früheren Parallel- oder Fachsystems, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Gegenständen verschiedenen Classen angehören konnten, ist allmählich in den höheren Lehranstalten überall das Classensystem eingeführt worden, nach welchem die Schüler in allen Lehrgegenständen vereinigt bleiben.

Aus dem Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände v. 30. Dcb. 1831: — „Das Classensystem entspricht dem Zweck der Gymnasien, eine möglichst gleichmäfsige Bildung zu bewirken, und es hat gewifs sein entschiedenes Gute, wenn bei denen, welche von der untersten Cl. an ein Gymn. besucht haben, dahin gestrebt, und jeder, wie es mittels des Classensystems geschieht, angespornt wird, dafs er in keinem Lehrgegenstande zurückbleibe. — Im Hinsicht auf Ordnung und Disciplin, auf das gleichmäfsige Fortschreiten in dem zur Gesammtbildung gehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren und innigeren Verhältnisses zwischen Lehrer und Schülern hat sich das Classensystem als das zuträglichere bewährt." —

In einem weiteren Sinne fafst die C.Verf. v. 24. Octb. 1837 das Classensystem: „Um ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterricht und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäfsige Ausbildung der Schüler herbeizuführen und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Classensystem und das Classenordinariat angeordnet. Bei einer sachgemäfsen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Classe die verwandten Lehrgegenstände, nicht wie bisher getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hienach scheint es räthlich und thunlich, in den beiden unteren Cl. das Lateinische und Deutsche, sowie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Classen die Geschichte und Geographie, sowie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältnifs zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Classe unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte soviel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäfs sollen in den beiden unteren Cl. jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Cl. das Lateinische, Griechische und Französische und in den beiden oberen Cl. das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den unteren Cl. die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Cl. die Geschichte und Geo-

graphie, und in der obersten Cl. die Mathematik, Physik und philosoph. Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den unteren Cl. 2, in den mittleren 3 und in den oberen höchstens 4 Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftl. Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewufstsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehrgegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage vertheilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der Art zu behandeln, dafs z. B. in demselben Semester und in derselben Classe zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschliefslich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie sowie der lat. und griech. Schriftsteller eintreten und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung stattfinden, dafs, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Classe nur Einen lat. und griech. Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschliefslich dem Prosaiker, und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde."

5. Classenfrequenz:

U. und PO.: „Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. O. in den unteren Cl. 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Dafs die Beschränkung der Classe auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, aufser allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen grofsen Theil der Schüler nutzlos bleiben."

C. Verf. v. 28. Febr. 1867: „Durch die U. und PO. v. 6. Octb. 1859 ist hinsichtlich der in den einzelnen Classen einer Realschule 1. O. zulässigen Schülerfrequenz aus pädagog. und didakt. Gründen als Maximum für die unteren Cl. die Zahl von 50, für die mitttleren 40, für die oberen 30 bestimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, dafs in einigen Provinzen diese Grenze mehr und mehr eingehalten und dafs obige Bestimmung in entsprechender Weise auch bei den Gymnasien zur Anwendung gebracht wird, sowie auch dafs, wenn sich eine von dem betreffenden K. Prov.Sch.C. eine Zeit lang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwiesen hatte, für die Einrichtung von Parallelclassen gesorgt worden ist. In anderen Provinzen ist, wie die eingereichten Frequenzlisten immer aufs neue ergeben, diesem für das Gedeihen der Schulen so wichtigen Gegenstande nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet, und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer schädlichen Classenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinstimmende Mafsregeln lassen sich bei der Verschiedenheit der localen und anderen Verhältnisse dafür nicht vorschreiben; es mufs vielmehr dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, in jedem besonderen Fall nach Anhörung des Directors, resp. des Patronats oder Schulcuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mich veranlafst, dies zur Beseitigung der noch immer vorkommenden mafslosen Ueberschreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für sämmtliche Kategorien höherer Lehranstalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich schliefslich bemerke, dafs bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Classen ausnahmsweise eine Frequenz von 50 und in den oberen eine solche von 40 Schülern zulässig ist."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Breslau v. 14. Febr. 1872: „Der H. Minister der geistl. etc. Anglgh. hat aus Anlafs der Thatsache, dafs an mehreren Gymnasien und Realschulen unseres Verwaltungsbezirks die Schülerzahl in einigen Classen eine unzulässige Höhe erreicht, uns beauftragt, die HH. Directoren auf die sorgfältige Einhaltung der Normalfrequenz hinzuweisen. Indem wir Ew. etc. hievon mit der Aufforderung zu gewissenhafter Nachachtung in Kenntnifs setzen, bemerken wir zugleich, dafs es zur möglichst genauen Herstellung des vorschriftsmäfsigen Verhältnisses nicht genügt, die Aufnahme neuer Schüler auf das unumgängliche Mafs zu beschränken; vielmehr verlangen diejenigen Bestimmungen vorzugsweise genaue Befolgung, nach welchen solche Schüler von der Anstalt wieder zu entfernen sind, denen selbst nach zweimaliger Absolvirung

des Classencursus die Versetzung auf die nächst höhere Classe nicht zugestanden werden kann.

Die Anzahl der höheren Unterrichtsanstalten hat sich in den verschiedenen Theilen der Provinz in den letzten Jahren wesentlich vergröfsert; andererseits sind wir stets darauf bedacht gewesen, an denjenigen Stellen, an welchen sich die Ueberfüllung der Classen als eine dauernde herausgestellt hatte, durch Einrichtung von Parallelclassen Abhülfe eintreten zu lassen, soweit die äufseren Umstände es gestatteten. Es wird unsere Aufgabe sein, in ähnlicher Weise Erleichterungen nach Möglichkeit theils zu begünstigen, theils herbeizuführen. Inzwischen mufs die stetige Aufmerksamkeit der Directoren darauf gerichtet sein, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften die Schülerzahl der verschiedenen Classen auf ein Mafs zurückzuführen, welches die didaktische und pädagogische Berücksichtigung der einzelnen Zöglinge in dem erforderlichen Grade gestattet, die nöthige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler ermöglicht und zugleich die Lehrer vor einer Aufgabe bewahrt, welcher ihre Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sein können."

Verf. des Prov. Sch.C. zu Stettin (3. Dcb. 1866): — dafs für keine Classe des Gymnasiums und der Realschule daselbst sowie ihrer Vorschulen eine Aufnahme zuzusagen, bevor nicht die am Ende des Semesters stattfindende Versetzung beschlossen sei. Alsdann seien zunächst die Aufnahmegesuche einheimischer Eltern zu berücksichtigen, und vor der Hand noch zu gestatten, dafs dabei die Zahl der Schüler der unteren und der mittl. Classen über die sonst als Maximum anzusehende Zahl von je 50, aber höchstens bis 60 gesteigert werde. Auswärtige Schüler, welche nicht vom elterl. Hause aus die Schule besuchen können, sollen nicht mehr aufgenommen werden, sobald dadurch die Zahl der Schüler einer Classe über 50 oder noch weiter gesteigert werden würde.

Min. Verf. v. 24. Febr. 1875: „In dem Bericht v. — schlägt das K. Prov. Sch.C. vor, um der Ueberfüllung des Gymn. in N. abzuhelfen und der Nothwendigkeit der Errichtung neuer Parallelcl. vorzubeugen, bis auf weiteres die Aufnahme auswärtiger Schüler abzuweisen, und nur solche aufzunehmen, deren Eltern am Ort wohnhaft sind. Diese Massregel würde ich nicht billigen können. Die Anstalt ist ein königliches Gymn. und als solches nicht ausschliefslich oder vorzugsweise für das Bedürfnifs der Stadt bestimmt. Deshalb ist, wenn die Ueberfüllung der Anstalt eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler nöthig macht, diese nur dadurch zu bewirken, dafs die zuletzt angemeldeten Schüler, für welche in den verhandenen Classen kein Platz ist, abgewiesen werden, mögen sie auswärtige oder einheimische sein." —

B. Der allgemeine Lehrplan.

I. Die Gymnasien.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung der Gymnasien mafsgebenden allgemeinen Verfügungen sind:

Verordnung v. 24. Octb. 1837: — „Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, des Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäfsigen dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnifs, worin sie in den verschiedenen Classen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zweck der Gymn. in einem so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrungen von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden mufs, spricht dafür, dafs gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymn. mit sich bringt, zu

einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht blofs formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läfst sich nicht von dem Unterricht in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speciellen Facultätstudium dem allgemeinen Zweck der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentl. Unterrichts nicht sowohl ihrer inneren Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baus, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äufsere Gründe rathen, den Unterricht in der hebr. und französ. Sprache auch noch ferner in den Gymn. beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem inneren Wesen der Gymn. nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymn. immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden, und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäfsig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände mit Einschlufs der hebr. und französ. Sprache ihre bisherige Stelle im System des Gymnasialunterichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Mafsregel in keinerlei Art nachtheilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, dafs das wahre Verhältnifs dieser Lehrgegenstände zu der den Gymn. gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymn. ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläfsliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasiallehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältnifs wie das Bedürfnifs der Classe, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läfst, und sowohl in dem, was er seinen Schülern mittheilt, als in dem, was er von ihnen fordert, mafslos über die Schranken hinaus geht, welche dem Gymnasialunterricht für jedes Lehrfach und für jede Classe gezogen sind. Das Ministerium mufs auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, dafs auch in den diesseitigen Gymn. manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzutheilenden Lehrstoffs, bald bei der Art der Mittheilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasialunterrichts überschritten, und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft, und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymn. den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Dir. der Gymn. waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mifsgriffen einzelner Lehrer mit Entschiedenheit entgegenzutreten, gegen deren einseitige Richtung den gemeinsamen Zweck der Gymnasialbildung geltend zu machen, und rücksichtslos darauf zu halten, dafs jeder Lehrer die für seine Classe und sein Fach vorgeschriebene Lehrpensen genau beachte. Die K. Prov.Schulcoll. haben die Gymnasialdirectoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht aufs neue verantwortlich zu machen, aber auch zugleich denen unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correcturen und anderen Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterricht der anderen, besonders jüngeren Lehrer desto öfter beiwohnen können.

— — Für jedes Gymn. ist unter Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Classen alljährlich ein Lectionsplan festzustellen und demselben eine genaue Abgränzung der Zielleistungen für jede Classe und jedes Fach beizufügen. Wenn hienach in Hinsicht des Lectionsplans der einzelnen Gymn. eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf andererseits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des classischen Alterthums und für

die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasialunterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentl. Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen als Hauptgliedern des Organismus gebührt, nicht verrückt werden."

C. Verf. v. 7. Jan. 1856: „Der in der C. Verf. 24. Octb. 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasialunterricht hat sich seitdem im allgemeinen als zweckmäfsig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Prov. Schulcoll. abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer grofsen Zahl der Gymn. bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentl. die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2 wöchentl. Stunden für das Deutsche in I 3 St. bestimmt worden sind. Es bleibt indefs den K. Prov. Schulcoll. überlassen, da, wo sie es für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosoph. Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in I bei 2 wöchentl. Stunden verbleibt.

Die Zahl von 2 wöchentl. Religionstunden wird in VI und V auf 3 erhöht, um für das Lesen der heil. Schrift und die bibl. Geschichte, oder für die Verbindung des katechet. Unterrichts mit der letzteren, ausreichende Zeit zu gewinnen. Nur bei einer sehr geringen Classenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in VI und V in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist und die K. Prov. Schulcoll. nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hievon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentl. 12 St. anzusetzen. Wo die Vertheilung dieses Untrr. unter 2 verschiedene Lehrer nicht vermieden werden kann und bei grofser Classenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Classen für das Deutsche 3 St. wöchentl. zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in V mit 3 wöchentl. St.; in jeder folgenden Classe sind 2 St. auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in I und in IV die wöchentl. Stundenzahl um eine erhöht, so dafs diesen Gegenständen in den 4 oberen Classen je 3 St. wöchentl. gewidmet werden. In VI und V hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und diejenigen Mittheilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentl. Stunden des geograph. Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Alterthums werden in diesen Classen zweckmäfsig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in VI und V nur an denjenigen Gymn. beizubehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Alterstufe der betreffenden Classen gemäfs, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu ertheilen. Wo es nach dem Urtheil der K. Prov. Schulcoll. an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in VI und V aus, und ist in beiden Classen für den Untrr. in der Geographie und aufserdem in V für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann umsomehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtl. Stoffes den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In IV sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl dem naturgeschichtl. Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in III ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreib. Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Classe das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-III besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Ge-

schichtsunterricht zuzulegen, umsomehr, als die brandenburgisch-preufsische Geschichte überall in das Pensum von III aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. — Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in VI und V ein naturgeschichtl. Unterricht ertheilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In IV sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentl. St. ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen und der Unterricht im übrigen auf geometr. Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreibunterricht findet wie bisher in VI und V in 3 wöchentl. St. Statt. Da von IV an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Cl. auf eine gute Handschrift in sämmtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftl. Arbeiten auf ihr rechtes Mafs genau einzuschränken.

Hienach regelt sich der allgm. Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2⎫	2⎫	2	2	2	3
Lateinisch	10⎭	10⎭	10	10	10	8
Griechisch	.	.	6	6	6	6
Französisch	.	3	2	2	2	2
Geschichte u. Geographie	2	2	3	3	3	3
Mathematik u. Rechnen	4	3	3	3	4	4
Physik	.	.	.	.	1	2
Naturkunde	(2)	(2)	.	2	.	.
Zeichnen.	2	2	2	.	.	.
Schreiben	3	3	.	.	.	.
Wöchentl. Stundenzahl	28	30	30	30	30	30

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach localen und indiviuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäfsigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen, Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die K. Prov. Schulcoll. genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Aufser den sodann mit meiner Genehmigung für die betreff. Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämmtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höh. Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, dafs in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr stattfinden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfnifs derer erfüllen mufs, welche sich nicht für ein wissenschaftl. Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerl. Beruf nöthige allgm. Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymn. besondere Realclassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme am Unterricht im Griechischen, mit Genehmigung der K. Prov.Schulcoll., zulässig. Ob in solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der K. Prov.

Schulcoll. anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreff. Schülern bemerklich zu machen, dafs Unkenntnifs des Griechischen von der Theilnahme am Abiturientenexamen ausschliefst.

Die Befolgung des allgm. Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymn. anvertrauten Jugend hervorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, dafs ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des anderen Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen mufs. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannigfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmafses hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfnifs gröfserer Concentration des gesammten Unterrichtstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrercoll. zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönl. Eigenthümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine principielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymn. gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeufserungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des A. und N. T. und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugung sich nicht bilden läfst, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst, ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen und dafs die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftl. Arbeiten, in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachconferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, dafs sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Classe unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnifs zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, dafs das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Classen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, theils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, theils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältnifsmäfsig angehäuft wird, und der Standpunct der Classe sowie das eigentliche Bedürfnifs des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, dafs sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Classe in Einvernehmen setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hiebei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Classen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so mufs der Unterricht dadurch an innerer wie an äufserer Einheit gewinnen und übermäfsige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachtheilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgetheilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben als ältere Schüler. Womöglich sind deshalb in den unteren Cl. nicht mehr als 3 Lehrer neben einander zu beschäfti-

gen und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymn., gegen die Bestimmungen der gedachten C. Verf., geschieht, zu beschränken. In solchen Fällen, wo es die K. Prov. Schulcoll. für vortheilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Classe mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Classen von VI bis III, oder VI und V, oder IV und III umfafst, zulässig.

Der Dir. und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen, Arbeiten das rechte Mafs und eine angemessene Vertheilung stattfindet. Ich sehe mich veranlafst, die K. Prov. Schulcoll. darauf aufmerksam zu machen, dafs die C. Verf. v. 20. Mai 1854 im allgm. noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Mifsgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftl. Aufgaben überhaupt häufiger Kenntnifs zu nehmen und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnifsmäfsig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittl. Cl., halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachtheil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen grofsen Theil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch aufserdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschliefslich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtnifs richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schliefsen und eben so wenig den Schülern der mittl. und oberen Cl. Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Dafs die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hiebei wird Fertigkeit und selbständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch eine mannigfach wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspuncten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Cl. nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction v. 24. Octb. 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, mittels einer grammatisch genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werkes bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den class. Schriftstellern des Alterthums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Mafse eingeflöfst wird, dafs die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, dafs die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener gröfserer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griech. und röm. Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, dafs die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrag und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so dafs es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit

mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachtheil der Schüler verkannt, dafs auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Brschränkung und fester Gewöhnung liegt.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll., die betreffenden Directoren und Lehrercoll. mit vorstehenden Anordnungen und Hinweisungen in geeigneter Weise bekannt zu machen und vertraue, dafs Dieselben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Bestimmungen Ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werden. Der Minister etc.“

Die normale wöchentl. Stundenzahl kann bei allen Gegenständen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ausnahmsweise vermehrt oder vermindert werden. Veranlassung dazu kann u. a. ein sehr hoher und ein sehr niedriger Frequenzstand einzelner Classen geben. — An einigen westfäl. Gymnasien ist, um für naturgeschichtl. Unterricht in der IV Raum zu gewinnen, gestattet, den griechischen Unterricht daselbst mit nur 4 St. wöchentl. anzufangen. Für das Griechische wird diese Verkürzung dadurch wieder eingebracht, dafs darin die in den übrigen Lectionen vereinigte III in zwei Coetus getrennt ist. Aehnliche Abweichungen von dem allgm. Lehrplan der Gymnasien sind je nach den Anträgen der Schulcollegien in allen Provinzen gestattet worden. In den neupreuss. Landestheilen besteht in dieser Beziehung manches daselbst Herkömmliche ungehindert fort. In der Provinz Posen müssen die Sprachenverhältnisse bei der Einrichtung des Lehrplans berücksichtigt werden. Auf solche Weise ist bei principieller Einheit des Lehrplans der Gymnasien thatsächlich eine nicht geringe Mannigfaltigkeit entstanden. Die wichtigsten Abweichungen sind angegeben in der Hist. statist. Darstellung des höh. Schulwesens in Preussen I p. 25. II p. 50 ff. 209. III p. 76. 168.

Der Lehrplan der Progymnasien richtet sich in allen Beziehungen nach dem der Gymnasien.

Die Vorschulen betreffend. Min. Verf. v. 24. Sptb. 1863: „Es ist mir bekannt geworden, dafs in den mit den Gymn. und Realschulen verbundenen Vorschulclassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen oder auch im Französischen ertheilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider, und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Cl. der höh. Lehranstalten festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgm. Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschliefsen.“

Die Vorschulclassen sind amtlich nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 5. Apr. 1875: „Wir haben von der Einrichtung der mit höh. Anstalten verbundenen Vorschulen genauere Kenntnifs genommen und uns überzeugt, dafs die Schüler in mehreren derselben mit zu vielen Stunden belastet und dadurch in Gefahr gebracht werden, frühzeitig zu ermatten, an Lernlust und Freudigkeit Abbruch zu leiden und so den Anforderungen der späteren Jahre nicht hinreichend gewachsen zu sein. An manchen Vorschulen ist zugleich der Uebelstand hervorgetreten, dafs die Schüler, z. B. im Rechnen, über die Aufgabe der Vorbereitungscl. hinausgeführt werden, wodurch in VI, da nicht alle Schüler derselben durch die Vorschule gegangen sind, eine der Förderung des Unterrichts schädliche Ungleichheit entsteht. Wir beauftragen daher die HH. Dir. und Rectoren der höh. Untrr.Anstalten, an welchen Vorschulen bestehen, spätestens von Michaelis d. J. ab den Lehrplan so einzurichten, dafs der untersten (3.) Vorschulcl. nicht mehr als 12 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 16 St., in der mittl. (2. Cl.) nicht mehr als 18 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 22 St., in der obersten (1. Cl.) nicht mehr als 24 St., bei einer Frequenz von mehr als 30 Schülern höchstens 26 St. wöchentl. zuertheilt werden. Es läfst sich erwarten, dafs in Folge dieser Verminderung der Stundenzahl in den Vorschulen nicht nur der Körper sondern auch der Geist der Jugend frischer und kräftiger sich entwickeln werde, als in neuerer Zeit vielfach wahrgenommen worden ist. Der Lehrplan der Vorschule ist in Zukunft jedesmal zugleich mit dem der Gymn. und Realclassen vor Anfang des neuen Schuljahrs einzureichen.“

II. Die Reallehranstalten.

Die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 spricht sich über die allgm. Aufgabe der Realschulen folgendermafsen aus:

„Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlafsen mufste, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist gegenwärtige U. und P O. für die Real- und die höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnifse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannigfaltigen Verhältnifs zum öffentl. Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftl. Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfnifs des prakt. Lebens mafsgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältnifs gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymn. zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden class. Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein gröfseres Gewicht auf eine wissenschaftl. Erkenntnifs der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, sowie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höh. Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Mafse, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höh. Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den prakt. Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, dafs gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für

sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung mufs sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, dafs sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, dafs sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntnifs geschärft wird, dafs der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und dafs die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Dafs der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne, und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, dafs in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung, dieser Bestimmung zu entsprechen, ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewufstsein bringen, dafs die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der grofsen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, dafs sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannigfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, dafs sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymn. vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntnifs des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntnifs dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schliefst für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftl. Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dafs in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den prakt. Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftl. Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Mafse erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben mufs, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältnifs bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen beibehalten. Er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne dafs sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit we-

sentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen."

Ueber den Lehrplan bestimmt Abschn. I der U. und PO. Folgendes:

„1. Die als Realschulen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt.

Der allgm. Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . .	2	2	2	2	6	6
Mathematik u. Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Wöchentl. Stundenzahl	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

2. Aufnahme der Schüler in Sexta s. oben p. 29.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Classe als VI eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, dafs sie im wesentlichen das Mafs von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

3. Cursusdauer. Die Classen VI, V und IV haben einen je einjährigen Cursus; in III wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. II und I haben regelmäfsig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Classensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der III.

4. Ein Abschlufs hinter III. Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dafs sie von der untersten Classe an auf eine selbstständige höhere Lehranstalt angelegt ist, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgm. Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die VI, und schon in die Vorbereitungsclassen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Cl. durchmachen sollen, um sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Cl. von VI bis III incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläfst, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dafs erfahrungsmäfsig aus III eine grofse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen prakt. Lebensberuf einzutreten. Demgemäfs ist bei der Vertheilung des Unterrichtstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dafs die mit der absolvirten III gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschlufs erreiche, der zum Eintritt in einen prakt. Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

5. Der Unterricht in den beiden oberen Classen. Die für Real-

schulen unerläfsliche Rücksicht auf die aus III abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Cl. so zu behandeln, dafs die in die oberen Cl. übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in II und I vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtnifs in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, dafs die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnifsmäfsigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftl. Charakter der den beiden oberen Cl. zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Mafse, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach II mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hiezu erforderl. Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Cl. in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach I (s. den folgenden §), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements.

6. Die Versetzung nach I. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Cl. freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dafs ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach I als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und polit. Geographie: ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geograph. Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnifs der chemischen Grundstoffe erworben sein mufs. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach I eine Prüfung abgehalten.

Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, die Regeln, Paradigmen u. s. w. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der II durchgemacht haben, vor der Versetzung nach I ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftl. zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftl. Probearbeiten zum gröfseren Theil ein ungenügendes Ergebnifs liefern, ist die Ascension nach I von einem vollständigen, die mündl. Prüfung in sämmtl. Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugnifs der Reife für I erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höh. Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesammter Cursus mit II abschliefst, vorgeschrieben sind. Examinatoren sind die Lehrer der II, falls es der Dir. oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen."

Erläutr. der U. und PO.: „Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, dafs, so weit wie möglich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und dafs, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst grofse Stundenzahl verwandt werde.

Aufser dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Cl. überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit gröfserer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden mufs, auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgm. verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lat. Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntnifs des Zusammenhanges der neueren europ. Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntnifs des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lat. Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen, den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnifs des Lateinischen von den betreff. Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmäfsig, ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagog. Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler, eine gleichmäfsige Behandlung, namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften, vielfach gehindert wird.

Die Uebersicht des Lehrplans stellt das Verhältnifs dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als mafsgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine so weit bindende Norm aufgestellt sein, dafs nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrercoll. einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Eben so wenig wird beabsichtigt, für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Classe einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Classenstufen genau zu begrenzen. — Für den Weg, zu den Unterrichtszielen zu gelangen, wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Vertheilung und Behandlung des Unterrichtstoffs, und namentl. in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus, von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben, und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplans betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. a. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Cl., wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden mufs, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen, zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffenden Schülern kann in den oberen Cl. die Theilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie, sowie die Natur und Bodenbeschaffenheit einer Gegend, können gegründeten Anlafs geben, einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in gröfserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule gröfsere Wichtigkeit, als da, wo dies nicht der Fall ist. (In Aachen, Crefeld u. a. wird mit Rücksicht auf die Handelsverbindungen auch die italiänische Sprache in den Realschulen gelehrt [in Altona auch die spanische]; in anderen wird wegen des Verkehrs mit England und Amerika der englische Unterricht schon in IV begonnen und der lateinische deswegen verkürzt. In Barmen reicht auf den Wunsch der meisten Väter von Realschülern der Schreibunterricht bis OII hinauf, u. dgl. m.).

Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Cl., den in der Chemie auf I zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in VI zu beginnen, ist eben so wenig nothwendig, als mit dem Zeichnunterricht. Es ist auch zulässig, einzelne Schüler, die in die oberen Classen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen, und um bei späterer Aufwendung einer gröfseren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf Eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Theil der Zeit zu den Verbereitungen

desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden, entweder auf dem Lectionsplan 2 Stunden hintereinander für denselben Gegenstand anzusetzen, oder auch den Unterricht aufser der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen, wie im Gesang, auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt, für diese Gegenstände andere Abtheilungen zu bilden, als sie in den Classen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichnunterricht als Minimum angesetzten Stundenzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist, als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch, die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen, hat bisweilen Directoren bewogen, die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häusl. Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird, und keine pädagog. Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gutzuheifsen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in VI kann der Rechnunterricht daselbst auf 4 Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine grofse Schülerfrequenz dazu nöthigt, die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erhebliche, aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassene Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen eingetreten ist."

Unterscheidung der Realschulen erster und zweiter Ordnung. Die U. und PO. bestimmt darüber in Abschn. III:

„2. Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäfs diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Cl. zugleich das Bedürfnifs der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; sowie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von 6 aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist und die Classen VI und V beiden Anstalten gemeinsam sind (s. weiterhin).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als in I § 3 (hier p. 44) bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem oben aufgestellten so weit abweicht, dafs z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder dafs die Theilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und die Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Mafs zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

3. Der allgemeine Lehrplan der Realschule gilt auch für die zweite Ordnung. Die Abweichung von demselben, sowie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände können, soweit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreff. Aufsichtsbehörde bisher in Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen 2. O. besondere Festsetzungen zu treffen sind."

Der wesentlichste Unterschied der Realschulen zweiter von denen erster

Ordn. besteht darin, dafs jene sich unabhängiger von den Rücksichten auf die Forderungen anderer Behörden, z. B. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hinsichtlich der Zulassung zur K. Bauakademie, nach den besonderen localen Bedürfnissen einrichten. Das Lateinische kann in ihnen zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden oder ganz wegfallen; sie sind unverhindert, den Cursus der III und der II auf je ein Jahr zu beschränken. Für die Pensa und allgemeinen Anforderungen kann in mehreren Gegenständen ein geringeres Mafs angenommen werden, als es bei den Realschulen 1. O. zulässig ist, von denen erwartet wird, dafs sie ihren Schülern einen höheren Grad allgemeiner geistiger Durchbildung gewähren. Hinsichtlich der Ausrüstung mit wissenschaftl. qualificirten Lehrkräften, ferner in Bezug auf die Lehrerbesoldungen und die gesammte Dotation, auf Lehrmittel, Local u. s. w. werden an die Realschulen 2. O. ebenfalls geringere Anforderungen gestellt.

Ueber die Verschiedenheit der Anforderungen bei den Maturitätsprüfungen s. Abschn. VII.

Mehrere Realschulen 2. O. machen nur von wenigen der ihnen zustehenden freieren Befugnisse Gebrauch, z. B. von der Ausschliefsung des Unterrichts im Lateinischen, und verfolgen im übrigen das Ziel der Realschulen 1. O., gehen auch namentlich in der Mathematik darüber hinaus. Dies ist z. B. bei der Friedr. Werderschen Gewerbeschule in Berlin der Fall. Den Lehrplan derselben und den der Luisenstädt. Gewerbeschule ebendaselbst s. in der Hist. statist. Darst. III p. 80. Nachstehend folgen zur Vergleichung die Lehrpläne der beiden Realschulen in Magdeburg:

Die Realschule 1. O.

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	2	2	2	2	2
Deutsch	4	3	3	3	3	3
Lateinisch	9	9	7	5	4	3
Französisch		4	5	4	4	4
Englisch.				4	3	3
Geographie und Geschichte . .	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften		2	2	2	6	6
Rechnen und Mathematik . . .	5	4	6	6	6	5
Schreiben	4	2	1			
Zeichnen		2	2	2	2	3
Wöchentl. Stundenzahl	28	31	32	32	33	32

Die Realschule 2. O. (höhere Gewerbeschule).

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	4	3	3
Französisch	8	8	8	6	5	5
Englisch				4	4	4
Geographie und Geschichte . .	3	3	4	4	4	4
Rechnen und Mathematik . . .	6	6	7	7	6	6
Naturwissenschaften			3	3	6	6
Chemisches Laboratorium . . .						(2)
Schreiben	3	3	2			
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Wöchentl. Stundenzahl	30	30	32	32	32	32 (34)

Die Arbeiten im chemischen Laboratorium liegen ausser der Schulzeit. Ausserdem von III bis I 1 St. kaufmännisches Rechnen.

Einer neuen Realschule kann das Recht zu Entlassungsprüfungen in der Regel erst dann verliehen werden, wenn die erste Abiturientenprüfung an derselben und zwar im Beisein eines Commissarius des betreff. K. Prov.Sch.C., abgehalten, und durch deren Ergebnifs der Beweis geführt worden ist, dafs auch die Leistungen der Anstalt den vorschriftsmäfsigen Anforderungen in genügendem Mafse entsprechen. [Die Anerkennung einer Realschule 1. O. erfolgt, der Militairberechtigung wegen, wie bei den Gymnasien, nicht selten schon nach Vollendung des Cursus der U II; doch wird in solchem Fall meistens eine Probe der Leistungsfähigkeit der Anstalt gefordert, und zu dem Ende mit den Schülern, welche der II ein Jahr lang angehören, eine schriftl. und mündl. Prüfung abgehalten].

Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglm. aufgestellt worden sind, bilden den Mafsstab, welchem die Realschulen 1. O. entsprechen müssen. — Es ist von besonderer Wichtigkeit, dafs die Schule als ein Ganzes genommen, und auf das richtige Verhältnifs der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schlussprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, dafs dieses Verhältnifs vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen, und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als mafsgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmäfsigen Entwickelung in sich schliefst."

Die anerkannten und zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (s. p. 29) umfassen die Classen von VI bis II und befolgen in denselben im wesentlichen den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung, sind auch im übrigen nach denselben Grundsätzen eingerichtet. Der Cursus der ersten Classe solcher Anstalten hat daher die Dauer von 2 Jahren (in der Regel auch der der vorhergehenden Classe, III), und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligator. Unterrichtsgegenständen. Der Lehrplan hat meistentheils folgende Gestalt:

	5. Cl.	4. Cl.	3. Cl.	2. Cl.	1. Cl.
Religion	3	3	2	2	2
Deutsch	5	4	3	3	3
Lateinisch	8	7	6	5	4
Französisch	.	4	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	3	3
Naturwissenschaften	(2)	2	2	2	4
Mathematik u. Rechnen	5	4	6	6	6
Schreiben	2	2	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2
Wöchentl. Stundenzahl	30	31	31	31	31

Aufserdem Gesang und Turnen.

Zu den in dieser Aufstellung enthaltenen Abweichungen vom Realschullehrplan kommen je nach dem bei den verschiedenen Anstalten von der Prov. Aufsichtsbehörde anerkannten Bedürfnifs manche andere, besonders durch Vermehrung oder Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl für den Unterricht im Lateinischen, Deutschen, Französischen, Englischen.

Die Anforderungen der Abgangsprüfung s. in Abschn. VII.

Neben der höh. Bürgerschule der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 bestehen seit 1867 als gleichfalls berechtigt auch höhere Bürgerschulen ohne Latein;

vgl. Histor. statist. Darst. II p. 57 f. III p. 82. Zu derselben Kategorie gehören mehrere früher als Mittelschulen*) bezeichnete Anstalten; s. eben daselbst III p. 84f. Beispiele:

Lehrplan der höh. Bürgerschule in Hannover:

	6. Cl.	5. Cl.	4. Cl.	3. Cl.	2. Cl.	1. Cl.
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Französisch	6	5	4	4	4	4
Englisch	.	.	6	5	4	4
Geographie	1	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Rechnen	5	5	4	2	2	2
Mathematik	.	.	.	4	4	4
Physik	.	.	.	1	2	2
Naturgeschichte	.	.	2	2	2	2
Schreiben	4	4	2	.	.	.
Zeichnen	.	2	2	2	2	2
Wöchentl. Stundenzahl	26	28	30	30	30	30

Jede Classe aufser der ersten ist in zwei paralelle Cœtus getheilt.

Lehrplan der höh. Bürgerschule (1. evang. Mittelschule) in Breslau:

	Vorschule.			6. Cl.	5. Cl.	4. Cl.	3. Cl.	2. Cl.	1. Cl.
	3 Cl.	2. Cl.	1. Cl.						
Religion	4	4	4	3	3	2	2	2	2
Deutsch	8	8	8	4	4	4	3	3	3
Französisch	.	.	.	6	6	6	6	4	5
Englisch	.	.	.	.	.	.	3	4	4
Mathematik u. Rechnen	6	6	6	4	4	5	5	5	5
Geographie u. Geschichte	.	.	2	2	3	4	4	4	5
Naturwissenschaften . .	.	.	.	2	2	2	4	6	6
Zeichnen	.	.	1	2	3	4	4	4	4
Schreiben , .	5	5	4	3	3	2	.	.	.
Wöchentl. Stundenzahl.	23	23	25	26	28	29	31	32	34

Aufserdem in besonderen Stunden Gesang und Turnen.

Die Dauer des Cursus jeder Classe dieser Anstalten ist einjährig; die Bedingungen der Aufnahme in die unterste (6te) Classe sind dieselben wie bei den übrigen höh. Lehranstalten; s. p. 29 Ueber die Abgangsprüfungen s. Abschn. VII.

*) Ueber die nach den Allgm. Bestimmungen v. 15. Octb. 1872 eingerichteten Mittelschulen vgl. CBl. 1873 p. 231, 333 ff.

Beispiel eines Vorschul-Lehrplans:

	3. Cl.	2. Cl.	1. Cl.
Religion	4	3	2
Heimathskunde		1	2
Rechnen	5	5	4
Deutsch, resp. Schreiblesen	8	9	12
Anschauungsunterricht	2	2	
Schreiben		4	4
Zeichnen			1
Gesang	1	1	1
Wöchentl. Stundenzahl	20	25	26

III. Combinirte Anstalten.

Bei Gymnasien und Progymnasien, wo die Dispensation vom Griechischen zulässig ist (s. p. 38 und weiterhin Abschn. VI.) wird den dispensirten Schülern statt dessen Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen ertheilt. Ueber die Abgangszeugnisse Dispensirter s. Abschn. VIII.

Umgekehrt erhalten in mehreren Städten, wo neben der Real- oder der höh. Bürgerschule kein Gymnasium oder Progymnasium besteht, Schüler, welche später auf ein Gymnasium übergehen wollen, unter Dispensation von einzelnen Lectionen der Realgegenstände besonderen Untrr. im Griechischen und Lateinischen.

Häufiger ist unter gemeinsamer Direction die Verbindung vollständiger Realschulen I. O. oder auch höh. Bürgerschulen mit Gymnasien (ebenso von höh. Bürgerschulen mit Progymnasien).

U. und PO.: „Eine derartige Combination bietet den Dir. und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar, Schüler aus der einen in die andere Abtheilung übergehen zu lassen, je nachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäfs wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realclassen in allen den Fällen gutzuheifsen sein, wo Schüler nach ihrer natürl. Begabung weniger für Sprachstudien als für die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen.

Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realclassen ist es, dafs sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftl. Anforderungen erhalten, und dafs bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realclassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitscheu findet: eine Auffassung, der wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist.

Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abtheilungen solcher Doppelanstalten aufser in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und anderen Feiern, haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth.

In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabtheilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen.

Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realclassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besafs, nicht ohne weiteres auf die Realclassen über, sondern mufs für dieselben auf's neue in der vorschriftsmäfsigen Weise erworben werden.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen vollständigen Realschulen dürfen mit denselben aufser der etwa bestehenden Vorschule, nur die

Classen VI und V gemeinsam haben, müssen also von IV an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combination mit Gymnasialclassen."

Bei grofser Frequenz der unteren Classen geschieht es auch, dafs schon in V von 2 parallelen Cœtus der eine alle diejenigen Schüler aufnimmt, welche nach dem Willen ihrer Eltern später in die Realabtheilung der combinirten Anstalt übergehen sollen, und dafs der Lehrplan dieses Cœtus demgemäfs von dem anderen, dem gymnasialen, z. B. durch eine geringere Zahl lateinischer, eine gröfsere der Rechnstunden etc. abweicht.

Durch dies sogen. Bifurcationssystem entstehen Lehrpläne wie die folgenden:

Gymnasium und Realschule 1. O.

	Gemeinschaftlich		Gymnasium				Realschule			
	VI	V	IV	III	II	I	IV	III	II	I
Religion	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Lateinisch	10	10	10	10	10	8	5	5	4	3
Griechisch	.	.	6	6	6	7	.	.	.	.
Hebräisch	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Französisch	.	3	2	3	2	2	6	4	4	4
Englisch	.	.	.	.	(2)	(2)	.	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	2	3	3	3	3	4	4	3	3
Rechnen u. Mathematik	4	3	3	4	4	3	6	6	5	5
Naturkunde	.	2	.	.	.	.	2	2	2	.
Physik	.	.	.	.	1	2	.	.	2	4
Chemie	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schreiben	3	3	.	.	.	.	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	(2)	(2)	.	2	2	2	3
Wöchentl. Stundenzahl	26	30	30	30	32	32	32	32	32	32
				(32)	(36)	(34)				

Aufserdem Singen und Turnen in besonderen Stunden.

Gymnasium und höhere Bürgerschule.

	Gemeinschaftlich		Höhere Bürgerschule			Gymnasium			
	VI	V	4	3	2	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	3	3	3	3	3	2	2	2	3
Lateinisch	10	8—9	5	5	4	9	9	10	8—9
Griechisch	.	.	.	.	.	6	6	6	6
Hebräisch	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Französisch	.	4—3	5	4	4	2	2	2	2
Englisch	.	.	.	4	3	.	.	2	2
Geographie u. Geschichte	$1\frac{1}{2}$	2	3	4	4	4	4	3	3
Rechnen u. Mathematik	4	4	6	6	5	3	4	4	4
Naturgeschichte . . .	$1\frac{1}{2}$	2	2	2	2	.	1	.	.
Physik und Chemie . .	.	.	.	.	3	.	.	1	2
Schreiben	3	2	2	.	.	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	.	.	.
Wöchentl. Stundenzahl	28	30	30	32	32	32	30	34	34—35

Aufserdem Singen und Turnen in besonderen Stunden.

Höhere Bürgerschule und Progymnasium.

R=Realabtheilung G=Gymnasialabtheilung	VI	V	IV			III			II		
			R	R und G	G	R	R und G	G	R	R und G	G
	comb.	comb.									
Religion ev.	3	3		2			2			2	
kath.	2	2									
Deutsch	4	4		3		3		3		3	
Lateinisch	10	6	6		9	5		9	4		9
Französisch		5	5		2	4		2	4		2
Englisch			2			4			3		
Griechisch					5			5			6
Geschichte	1	1		2			2		2		2
Geographie	2	2		2			2			1	
Mathematik				4			{IIIa. 4 / IIIb. 4}		1	4	
Rechnen	5	4	2			2					
Naturwissenschaft		2	2			2		1	4	2	
Zeichnen	2	2		2		2			2		
Schreiben	3	2									
Wöchentl. Stundenzahl		•	17	15	16	22	10	20	20	12	19
			32		31	32		30	32		31

Auf dem Grenzgebiet zwischen den Schulen allgemeiner Bildung und den Fachschulen entsteht durch die in besonderen Lehranstalten hergestellte Verbindung beider ein gemischtes Verwaltungsressort zwischen dem Unterrichtsminister einerseits und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, sowie dem Minister für die landwirthschaftl. Anglgh. andererseits.

Dahin gehören die Prov. Gewerbeschulen. Nach dem Organisationsplan v. 21. März 1870, welcher an die Stelle des früher mafsgebenden v. 5. Juni 1850 getreten ist, bestehen dieselben aus 3 Classen mit je 1jährigem Cursus. Die 2 ersten davon sind für den theoretischen Unterricht bestimmt, die obere (Fachclasse) für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe und für die Vorbereitung zum Besuch der höheren gewerbl. Lehranstalten. — Zur Aufnahme in die unterste der 3 Cl. ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und im allgm. die Reife für die II eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. erforderlich. In beiden theoret. Cl. wird u. a. auch im Deutschen, Französischen, Englischen, in der Geschichte und Geographie unterrichtet. — Zur Vorbereitung für den Eintritt in die Prov. Gewerbeschulen sind mit den meisten derselben Vorschulen verbunden worden, die aber nicht integrirende Theile derselben sind und sich lediglich mit Gegenständen der Schulbildung beschäftigen; weshalb sie, wenn sie auch zunächst dem Dir. der Prov. Gewerbeschule unterstellt sind, doch zum Bereich der allgemeinen Unterrichtsverwaltung gehören. Die Prov. Schulbehörden haben darauf zu achten, dafs bei diesen Vorschulen, die den Charakter von Progymn. oder höh. Bürgerschulen an sich tragen, die hinsichtlich der Cursusdauer, der Lehrkräfte u. s. w. für solche Anstalten bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Wo ausnahmsweise eine Prov. Gewerbeschule unter gleicher Direction mit einer Realschule steht, werden einzelne Combinationen beider zugelassen; wie z. B. in Trier die Real- und die Gewerbeschüler gemeinsamen Unterricht in der Physik und Chemie erhalten.

Die dem gemischten Ressort des Handels- und des Unterrichts-Ministeriums zugehörige niedere und höhere Gewerbeschule in Barmen ist abweichend von der Organisation v. 21. März 1870 eingerichtet und befolgt jetzt den nachstehenden Lehrplan:

Classe: Sommer resp. Winter.	Niedere Abtheilung.								Höhere Abtheilung.				
	VI		V		IV.		III		II		I		Selecta.
	s.	w.	s.	w.	s.	w.	s.	w.	s.	w.	s.	w.	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.
Kunstgeschichte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Geometrie	.	.	2	2	2	2	2	2	2	2	.	.	.
Algebra	.	.	.	.	.	.	2	2	4	4	.	.	.
Prakt. Rechnen	4	4	4	4	3	3	2	2	2	2	.	.	.
Weitere Mathematik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8	4	2
Mechanik u. Maschinenlehre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4
Bauconstructionslehre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Physik	.	.	.	.	.	.	2	2	2	2	4	2	4
Chemie und Mineralogie	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	4	4
Botanik	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Zoologie	.	2	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	4	4	4	4	6	4	4
Linearzeichnen	.	.	.	.	2	2	3	3	4	4	6	6	6
Schreiben	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.
Englisch	.	.	.	.	4	4	4	4	3	2	.	1	.
Französisch	8	8	6	6	3	3	3	3	3	2	.	1	.
Singen	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.
Werkstatt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.
Summa der Stunden	30	30	30	30	32	32	32	32	34	34	34	34	34

Die Aufnahme in die unterste Cl. geschieht nicht vor dem vollendeten 10. Lebensjahre. Der Cursus jeder Cl. ist einjährig, der der Selecta halbjährig. Die niedere Abth. hat die Aufgabe, theils unmittelbar für den Eintritt in ein Gewerbe, theils für den Uebergang in die höhere Abth. vorzubereiten, welche ihrerseits den Zweck verfolgt, die erforderl. Ausbildung für die höheren technischen Berufsarten, zugleich aber auch für den Besuch der Gewerbeakademie in Berlin und der polytechn. Schulen zu gewähren. Abgangsprüfungen nach Absolvirung des ganzen Cursus der Anstalt werden unter Vorsitz eines Commissarius der K. Regierung abgehalten.

Um die landwirthschaftlichen Vorbildungsanstalten geeignet zu machen, unter diejenigen Schulen aufgenommen zu werden, welche für den einjähr. Militairdienst Berechtigungsatteste ausstellen dürfen, haben sie unter Mitwirkung der Unterrichtsverwaltung eine bestimmte Organisation erhalten. Danach haben die Landwirthschaftschulen einen 3jähr. Lehrcursus; zur Aufnahme in die unterste der 3 Cl. wird der Nachweis der Reife für die III eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. erfordert. Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch (oder statt dessen Lateinisch, wobei die Wahl aber nicht dem einzelnen Schüler überlassen ist, sondern allgemein für die Anstalt getroffen werden mufs), Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirthschaftslehre, Zeichnen, Singen, Turnen. Die Abgangsprüfung, welche zur Erlangung des Berechtigungsattestes bestanden werden mufs, wird unter Betheiligung eines von der Unterrichtsverwaltung dazu delegirten K. Commissarius abgehalten.

Beispiele detaillirter Lehrpläne sind im Anhang (Abschn. X) mitgetheilt. Keiner derselben ist ein bestimmt vorgeschriebener; sie sind Proben der Individualisirung des Allgemeinen. Dabei wird den einzelnen Anstalten ein grofses Mafs von Freiheit gestattet, und so bringt die Rücksicht auf die Classenfrequenz, die Schülergeneration, die Lehrerindividualität, die besondere methodische Tendenz u. dgl. m. thatsächlich eine grofse Verschiedenheit hervor. In der einen Anstalt kann unter Umständen sehr wohl schon auf einer niederen Stufe ein Capitel der Grammatik durchgenommen werden, das eine andere sich genöthigt sieht einer

höheren Stufe vorzubehalten. Die Stereometrie wird auf mehreren Anstalten **nach** der ebenen Trigonometrie gelehrt, während andere es vorziehen, den älteren Lehrbüchern zu folgen, welche die constructive körperl. Geometrie unmittelbar an die ebene Geometrie anschliefsen. Die Physik wird auf den Realschulen meistens den beiden oberen Cl. vorbehalten, und in der III noch Naturgeschichte gelehrt, während andere, und so auch höh. Bürgerschulen, veranlafst sind, in das Pensum dieser Cl. schon eine propädeut. Physik aufzunehmen.

Der specielle Lehrplan eines Progymnasiums kann im allgm. aus dem des Gymnasiums entnommen werden. Die höh. Bürgerschulen (s. p. 49) gehen nicht über die II einer Realschule hinaus. Sie werden in der U. und PO. daran erinnert, die nahe liegende Versuchung zu vermeiden, diese Classe, weil sie factisch die erste der Anstalt ist, in manchen Gegenständen, z. B. in literarischen Mittheilungen, bei den Aufgaben zu deutschen Aufsätzen u. s. w. als eine I zu behandeln. Dies schliefst indefs nicht aus, dafs auf anderen Gebieten der Unterricht daselbst einen gewissen Abschlufs erhalte. In der evang. Religionslehre z. B. werden in der ersten Cl. höherer Bürgerschulen sehr wohl schon einzelne wichtige Abschnitte des Ev. Johannis, sowie der Brief an die Römer und Galater gelesen und zum Verständnifs der Schüler gebracht werden können.

Beim Religionsunterricht der confessionellen Minorität höherer Schulen, der in der Regel von Ortsgeistlichen ertheilt wird, müssen nicht selten die betreff. Schüler verschiedener Classen zusammengenommen werden, was Modificationen des Lehrplans für die Religion nöthig macht.

Der angenommene Kanon classischer Lectüre auf den Gymnasien ist in den Abschn. X mitgetheilten Lehrplänen enthalten. Demgemäfs sollen den Schülern der Gymn. zu Kenntnifs und Verständnifs, soweit dies überhaupt Aufgabe der Schule sein kann, gebracht werden

von röm. Prosaikern: Corn. Nepos, Jul. Caesar, Sallustius, Livius, Tacitus, Cicero (dieser nach seinen verschiedenen Stilgattungen); von den Dichtern: Ovidius, Vergilius, Horatius:

von griech. Prosaikern: Xenophon, Herodotus, Thucydides, Platon, Demothenes; von den Dichtern: Homerus und Sophokles.

Diesen werden je nach Vorliebe einzelner Lehrer oder aus anderen Gründen hin und wieder zugesellt und mit Auswahl gelesen: Justinus, Curtius, Quintilianus (B. X), Plinius, (epp.), Seneca (de brev. vit. al.); Phaedrus, die Elegiker, Plautus, Terentius, Lucanus. Ebenso: Plutarchus, Lysias, Isokrates, Lucianus; Aeschylus, Euripides, griech. Lyriker und Elegiker.

Das Eintreten der einzelnen Autoren ist vielfach von den vorher angedeuteten individuellen Umständen abhängig. Xenophons Anabasis z. B. wird bisweilen schon in der U III mit gutem Erfolg gelesen, und in Cicero's Briefe glaubt ein erfahrener Lehrer mit Grund oft erst die gereiften Schüler der OI einführen zu können, u. dgl. m. Mit einzelnen Schülergenerationen wird sich der Lehrer auch an den Aeschylus, wagen können, mit anderen vielleicht keinen Tragiker lesen. Eben so verschieden wird nach den Umständen die Auswahl unter den platon. Dialogen u. a. sein.

Was das Quantum der Lectüre betrifft, so bestehen darüber bestimmte Vorschriften nicht.

Aus einer C. Verf. v. 24. Juni 1864: — „Die Aufgabe der oberen Gymnasialclassen im Unterricht in den alten Sprachen wird verkannt oder vergessen, wenn die Hauptsorge des Lehrers auf grammatische Erörterungen gerichtet ist, und darüber eine nur durch umfassende Lectüre zu erreichende lebendige Einführung in den Geist der alten Schriftsteller versäumt wird. Obschon hieran bei verschiedenen Gelegenheiten, u. a. in der den Gymnasiallehrplan betreffenden C. Verf. v. 7. Jan. 1856 erinnert worden ist (s. p. 40), so wird doch auf manchen Gymn. noch immer zu wenig und zu fragmentarisch gelesen, und namentl. auch um der griech. Scripta willen nicht selten die griechische Lectüre selbst beeinträchtigt. Das Erfordernifs einer gründlichen grammat. Interpretation nöthigt keineswegs dazu, auf solche Weise das, was nur Mittel zu sein bestimmt ist, zum Zweck zu machen." —

Als Summe dessen, was auf vielen Gymnasien, z. B. denen der Prov. Sachsen und auf dem Joachimsthal. Gymnasium in Berlin, während des Gymnasialcursus gelesen wird, kann etwa Folgendes angenommen werden:

Von Corn. Nepos die meisten vitae, Jul. Caesar bell. gall. ganz, oder minde-

stens 5 Bücher, Livius 3 Bücher, Tacit. Ann., etwa 2 Bücher; aufserdem Germania (jedenfalls c. 1—27) und Agricola; von Cicero 3 kleinere und 3 gröfsere Reden, Laelius, Cato maj., Tusc. (I und IV), Offic. (Auswahl) und eine der rhetor. Schriften. — Von Ovid. etwa 1000 Verse, Vergil. 6 Bücher, Horat. die Oden, einige Epoden (2. 13. 16), Briefe (jedenfalls I, 2) und Satiren (I, 1. 6. 9); Auswahl aus den Elegikern.

Von Xenophon die Anabasis ganz, oder mindestens 5 Bücher; Auswahl aus den Memorabb. und den Hellen., Herodot. 80 bis 100 capp., Thucyd ein Buch (und jedenfalls II, 35—46); Lycias 6 Reden, Demosthenes 3 Reden; Platon. Apolog., Kriton, Phaedon (der erzählende Theil), Protagoras. — Homer. Ilias und Odyssee mit Hülfe der Privatlectüre (s. Abschn. VI, 3) ganz; von Sophokles 2 Tragödien.

Die Lectüre eines Drama's soll nicht auf 2 Semester vertheilt werden. — In mehreren Gymn. wird darauf gehalten, dafs die Schüler in der Classe von den Autoren nur Ausgaben ohne Anmerkungen vor sich haben; in einigen wird es erreicht, dafs alle Schüler der Classe dieselbe Textausgabe benutzen.

Die in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 33 f.) empfohlene Concentration des Unterrichts wird hinsichtlich der classischen Lectüre in den oberen Cl. mehrerer Gymn. mit befriedigendem Erfolg so ausgeführt, dafs Verschiedenartiges mehr nacheinander als nebeneinander gelesen wird. Demgemäfs legt man z. B. die lateinische Lectüre in die Vormittagstunden der 3 ersten und die griechische in die entsprechenden Stunden der 3 letzten Wochentage, und liest im 1. Quartal des Semesters nur einen Dichter, im 2. nur einen Prosaiker. Einrichtungen dieser Art, deren mannigfaltige Vortheile unverkennbar sind, lassen sich nicht allgemein machen, weil sie von der Zusammensetzung der Lehrercoll. und anderen Umständen bedingt sind. Die Fortsetzung derselben Lectüre durch 2 St. hintereinander, wie sie in den oberen Cl. ohne ermüdend zu wirken sehr wohl stattfinden kann, entspricht der vorerwähnten C. Verf.:

„Der Untrr. im Zeichnen und im Gesang ist in allen Gymn. so zu legen, dafs an demselben auch die Schüler der oberen Cl., welche ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusetzen wünschen, nach freier Wahl theilnehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, dafs durch Anhäufung zu vieler verschiedenartiger Lehrobjecte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lectionsplans für Einen Gegenstand 2 St. hintereinander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, dafs die Schüler täglich nur für 3, höchstens 4 verschiedene Lehrobjecte in Anspruch genommen und die ersten Morgenstunden solchen Gegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist."

Vgl. in derselben Beziehung hinsichtlich des Lectionsplans der Realschulen p. 46 f. u. 58.

Die U. und PO. enthält über die Ausführung des Realschullehrplans zum Schlufs folgende allgm. Bemerkungen (vgl. oben p. 42 f.):

„Durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung sind die Reallehranstalten classificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentl. Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen worden, ohne dafs dadurch ihre fernere freie Entwickelung nach irgend einer Seite gehemmt wird. Um diese Stelle würdig zu behaupten, und die ihnen zugewandte Theilnahme zu erhalten und zu allgemeiner Anerkennung wirklicher Leistungsfähigkeit zu steigern, mufs das Bemühen aller Betheiligten darauf gerichtet sein, die den Realschulen zum Grunde liegende Idee immer bestimmter zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist nothwendig, dafs bei der Ausführung der Instruction genau nach den Grundsätzen verfahren werde, welche für dieselbe im einzelnen mafsgebend gewesen sind. In dieser Beziehung wird schliefslich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die grofsen Fortschritte und die Ausdehnung der naturwissenschaftl. und realen Disciplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Be-

handlung ein wahrhaft bildendes Verfahren eingehalten, wenn über dem Unterricht die Erziehung, und über dem Schüler der Mensch vergessen wird.

Die auch neuerdings oft gehörte Klage von einer Ueberbürdung der Jugend durch den Schulunterricht, wobei ihre geistige Kraft nicht entwickelt, sondern zurückgehalten und zersplittert oder gelähmt werde, wird dann für begründet anzusehen sein, und gerade auch die Realschulen treffen, wenn sie es nicht zu hindern vermögen, dafs die Mannigfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände den Geist beschwert und ihm die freie Empfänglichkeit raubt, wenn sie ihre Zöglinge zwar mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urtheilsvermögens ausstatten, und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen.

Die Gefahr ist vorhanden: die Zukunft der Realschule hängt davon ab, dafs sie erkannt und vermieden wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dafs alle Mitglieder eines Lehrercoll. eine deutliche Einsicht von dem Ziel der Schule und von dem gegenseitigen Verhältnifs der Mittel haben, welche zur Erreichung desselben gegeben sind, und dafs diese Einsicht von der Kraft der Selbstverleugnung begleitet ist, welche im Bewufstsein davon, dafs es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handelt, die persönl. Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgm. Zwecks unterzuordnen vermag.

Eine numerische Beschränkung der Objecte leidet der Lehrplan der Realschule nicht; dagegen verlangt er eine Concentration seiner Gegenstände, bei welcher die Mannigfaltigkeit als Einheit wirkt und empfunden wird. Dieser Aufgabe gegenüber ist die Frage nach einem wissenschaftl. Mittelpunct des Lehrplans der Realschule von geringer prakt. Bedeutung.

Die Concentration liegt in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang, in ihrem lebendigen Ineinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objecte und Pensa, und in der von wissenschaftl. und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts.

Der unruhigen Bewegung auf den Gebieten wissenschaftl. und technischer Forschung und Entdeckung und aller Fülle des Stoffs gegenüber bleiben die Grundbedingungen der menschlichen Seele und das Bedürfnifs geistiger Diät besonders im Jugendalter immer dieselben: nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von neuem die Erfahrung, dafs bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelten Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den Fleifsigen ein todtes Wissen zur Folge hat. Eine Realschule, bei der nicht alle Mittheilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abzielt, so dafs alles Wissen zum Können wird, verkennt oder versäumt einen wesentlichen Theil ihrer eigenthüml. Bestimmung.

Die Instruction macht wiederholt auf solche Grundbedingungen eines gedeihlichen Unterrichts aufmerksam. Wenn sie z. B. die Mittheilung literar-histor. Notizen beschränkt und von den Schülern durch eigene Lectüre so viel wie möglich ein Ganzes aufgenommen wissen will, so ist dies gegen den zerstreuenden Encyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei gerichtet, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden kann, und der u. a. auch viele Chrestomathien durch ihre bunte, fragmentarische und überwiegend nach dem Gesichtspunct des Interessanten und Unterhaltenden gewählte Lectüre Vorschub leisten.

Der Lehrer hat sich zu hüten, sein persönl. Interesse an Specialstudien, wie sehr es im allgm. die Bedingung des auch in den Schülern zu erweckenden Interesses ist, diesen ohne weiteres zuzumuthen: die pädagog. Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungsstand der Schüler und die Aufgabe der Classe setzen ihm bestimmte Grenzen, deren Nichtachtung die Einheit der Schule stört und ihren Zwecken entgegenwirkt. Wissenschaftl. Einsicht mufs den Lehrer befähigen, den Schülern zwar den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken. Nachtheilig aber ist ein solches Verfahren, wenn er es nicht zugleich versteht, sie in ernstem Fleifs bei den einfacheren Uebungen festzuhalten, welche die Voraussetzung der nachfolgenden schwierigeren Aufgaben sind, und zu

ihrer Lösung geschickt und tüchtig machen. Nicht selten ist das Mifsverhältnifs der Mittheilungen des Lehrers zu der vorhandenen elementaren Ausbildung der Schüler sehr grofs; dem Schüler fehlen die zur Verarbeitung des Objects unerläfslichen Vorbedingungen: er ist noch ungeübt im Denken, unbeholfen und incorrect im mündl. und schriftl. Ausdruck, und soll sich doch schon mit Gegenständen höherer Wissenschaft beschäftigen. Sie bleiben ihm äufserlich und können in seinem geistigen Leben keine Wurzel schlagen. Vor allen Dingen ist daher für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens, und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen, und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.

Die innere Einheit des Lehrplans mufs in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten. Auch der Schüler erkennt den organ. Zusammenhang, wenn z. B. der Geschichtsunterricht auf die histor. Lectüre im Lateinischen und in den anderen Sprachen Rücksicht nimmt, wenn der geograph. Unterricht nicht versäumt, auch die Geschichte und die Naturgeschichte in Betracht zu ziehen, wenn dem deutschen Untrr. alle übrigen Objecte und insbesondere die Geschichte, die Religion und der gesammte ethische Anschauungskreis des Schülers dient und zu Hülfe kommt, wenn die Uebereinstimmung der grammat. Grundlehren und Bezeichnungen ihm in allen Sprachstunden entgegentritt, und die mathemat. Voraussetzungen des Zeichnens und aller Naturwissenschaft ihm klar werden. Wird dieser Zusammenhang nicht benutzt und hervorgehoben, isolirt sich jedes Object, nimmt das, was nur Theil und Seite sein soll, die Selbständigkeit einer besonderen Disciplin in Anspruch, und findet so wenig Verständigung unter den Lehrern Statt, dafs z. B. der historische Inhalt des A. und N. Testaments oder die Reformationsgeschichte von dem Geschichtslehrer in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt wird, so ist der Lehrplan ein Aggregat unverbundener Gegenstände und verliert den wesentlichsten Theil seiner pädagog. Wirksamkeit. Wie viel hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, mufs durch Fachconferenzen, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer aufs neue zum Bewufstsein gebracht werden.

Nicht minder wichtig als der Zusammenhang und die Verständigung der neben einander unterrichtenden Lehrer ist das Verhältnifs, in welchem sie in der Classenreihe auf einander folgen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff mufs für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannigfaltiger Verwendung benutzt und durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden. Wissen die verschiedenen in der Folge der Classen in demselben Object unterrichtenden Lehrer von einander nicht, so kann es geschehen, dafs der Gegenstand mehrmals von vorn angefangen wird, als ob in der höheren Cl. wenig oder nichts vorauszusetzen wäre, und dafs dabei z. B. in der Grammatik eine Theorie, wie in der Satzlehre, die andere aufhebt.

Um Uebelständen der Art auch durch die Einrichtungen der Schule vorzubeugen, ist auf eine angemessene Verbindung des Fachsystems mit dem Classensystem Bedacht zu nehmen. Das erstere mufs in den oberen Classen soweit vorherrschen, dafs wo möglich in III, II und I Ein Lehrer sämmtliche Religionstunden, Einer den ganzen mathematischen, Einer den ganzen französischen und Einer den ganzen englischen Untrr. ertheile, was bei den neueren Sprachen schon wegen der sicheren Gewöhnung in der Aussprache von Wichtigkeit ist.

Die Einrichtung des Lectionsplans mufs es zu verhüten suchen, dafs an demselben Vor- oder Nachmittage sehr verschiedenartige Unterrichtsgegenstände mit einander wechseln, und vielmehr innerlich verwandte auf einander folgen lassen; in den unteren Cl. ist der Wechsel zulässiger. Andererseits müssen schwerere und mehr Anstrengung fordernde Lectionen mit leichteren wechseln und auf die passenden Tagesstunden gelegt werden. Ob und wie weit es rathsam ist, dasselbe Object mehrere Stunden hintereinander oder mit vermehrter Stundenzahl einige Wochen vor anderen zu treiben, und in derselben Weise mit anderen zu wechseln, z. B. mit der pros. und der poet. Lectüre, hängt von individuellen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ab, und ist dem Ermessen der Directoren zu überlassen, sofern in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen sprechen. Ein rascher Wechsel sagt der jugendlichen Natur zu: aber es ist zu sorgen, dafs daraus nicht die Unfähigkeit entstehe, längere Zeit gesammelt bei derselben Sache zu bleiben und Vertrautheit mit ihr zu gewinnen. Aus diesem Grunde mufs mög-

lichste Continuität des Unterrichts für eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung des Lectionsplans angesehen werden.

Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in die höheren Classen, nach einem bestimmten Turnus, läfs sich ebenfalls nicht als allgemeine Mafsregel anordnen; sie würde vorzugsweise in den unteren Cl. Anwendung finden, und kann in denselben, so lange geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, mit Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zur Ausführung gebracht werden.

Die Methode des Lehrens ist nicht Gegenstand einer Vorschrift, weil sie am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, und weil sie, so weit sie durch das Wesen der Sache selbst bedingt ist, dem wissenschaftl. Fortschritt des Lehrerstandes überlassen werden mufs. Die Gymnasien folgen in dem methodischen Verfahren zum Theil einer in althergebrachter Praxis bewährten Tradition. Eine solche hat sich auf den Realschulen durch sorgfältige Beachtung der Eigenthümlichkeit ihrer Anforderungen noch zu bilden. Es ist zu erwarten, dafs dabei der inductive Charakter des Realschulunterrichts sich mehr und mehr geltend machen werde, mit angemessener Beschränkung der synthetischen Methode einer strengen Systematik. Der Weg vom besonderen zum allgemeinen ist der naturgemäfse für den jugendlichen Geist, und entspricht der Entwickelung der Realwissenschaften. Das umgekehrte Verfahren, welches vom Gesetz zur Erscheinung kommt, wird bei vorzüglichen Talenten ebenfalls mit Nutzen angewandt: aber sie können den Gang des Unterrichts nicht bestimmen; er hat sich nach der durchschnittl. Befähigung zu richten.

Die unerläfsliche Forderung eines individualisirenden Unterrichts wird in den unteren und mittleren Cl. der Realschulen durch die grofse Schülerfrequenz erschwert; es entsteht leicht ein mechanisirendes Verfahren, welches den Namen einer Methode nicht verdient, und sich bisweilen als ein Mifsbrauch des Gedächtnisses bis in die oberen Cl. fortsetzt, indem, statt die geistweckenden und bildenden Momente der Disciplinen hervorzukehren und zu benutzen und die Schüler fähig zu machen, an den Entwickelungen sich selbstthätig zu betheiligen, das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen des Thatsächlichen und der Theorie gelegt wird, so dafs nicht selten alle Fragen auch in II und I noch sich ausschliefslich an das Gedächtnifs richten, das combinirende Vermögen aber nicht in Bewegung setzen, und deshalb eine selbständige Aneignung des Stoffs, eine Erhebung der Kenntnifs zur Erkenntnifs, nicht bewirken können.“ — —

C. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

Eine Ergänzung der nachstehenden Specialverordnungen über einzelne Unterrichtsgegenstände bilden die in Abschn. X mitgetheilten detaillirten Lehrpläne und die Anforderungen der Maturitätsprüfung (Abschn. VII).

1. Religion.

Allgemeine Anordnungen über die Einrichtung des evangel. Religionsunterrichts sind zuletzt im Jahre 1826 getroffen worden. Dieselben sind im wesentlichen noch jetzt gültig.

C. Verf. (des Min. v. Altenstein) v. 28. Juni 1826: „Das Ministerium hat durch den Bericht des K. Consistoriums und Prov. Sch.C. v. 27. Dcb. v. J. von der Beschaffenheit und der Einrichtung des Religionsunterrichts der gelehrten Schulen Seines Bezirks genauere Kenntnifs erhalten, und will im folgenden diejenigen Puncte bezeichnen, auf welche zur Abstellung der bei diesem wichtigsten aller Unterrichtsgegenstände hie und da sich findenden Mängel die Dir. der Gymn. in einer an sie zu erlassenden besonderen Circ.Verfügung hinzuweisen sind:

1. Da in der Regel nur vorzüglich der eine und der andere Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts geeignet ist, diesem also derselbe in mehreren Classen übertragen werden mufs, so ist dieser höheren Rücksicht die sonst allerdings wünschenswerthe Gleichzeitigkeit des erwähnten Untrr. unterzuordnen, dennoch aber thunlichst darauf zu sehen, dafs derselbe in die erste vormittägige Stunde falle. 2. Es müssen aber auch alle anderen ersten vor- und nachmitt. Lehrstunden mit einem Gebet begonnen, und eben so auch die letzten vor- und nach-

mitt. Lehrstunden geschlossen werden [1]). 3. Wo, wie bei den Censuren, bei den öffentl. Prüfungen, bei der Einführung neuer Lehrer, bei Entlassung abgehender Scholaren u. s. w. die Gesammtheit der Schuljugend versammelt ist, darf in keinem Falle die erhebende religiöse Feierlichkeit fehlen, und ist vielmehr stets mit einer solchen die Handlung zu beginnen. 4. Wo Pensionate oder Alumnate mit einer Lehranstalt verbunden sind, mufs der Director ganz die Stelle eines frommen Familienvaters vertreten, und auf regelm. Abhaltung der Morgen- und Abendgebete, Sprechen des Tischgebets u. s. w. halten. Ihm und den Lehrern solcher Anstalten liegt auch insonderheit ob, mit den Zöglingen den öffentl. Gottesdienst zu besuchen, in Gemeinschaft mit den Confirmirten das heil. Abendmahl zu geniefsen, und sie auf den würdigen Genufs desselben vorzubereiten. 5. Aber auch in den anderen Lehranstalten, wo eine so genaue Beziehung unter Lehrern und Schülern nicht stattfindet, ist thunlichst auf gemeinschaftl. Besuch des Gottesdienstes zu halten und jede hierunter bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten, oder wo es nöthig die wünschenswerthe Einrichtung zu treffen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung, dafs bei allem dem, was im vorstehenden über den Religionsunterricht und das Gebet, so wie über den Besuch des Gottesdienstes angeführt ist, alles darauf ankommt, dafs die Lehrer die Jugend in die dazu unerläfsliche Stimmung zu versetzen und in solcher zu erhalten verstehen. Nur ein gehöriger Ernst bei dieser Gelegenheit kann eine segensreiche Wirkung hervorbringen. Jede Ausartung, Leichtfertigkeit oder Rohheit bei dieser Gelegenheit vernichtet das Heiligste in der Jugend und macht diese Religionsübungen verderblich. Der Gegenstand ist von grofser Wichtigkeit und das Ministerium empfiehlt daher die gröfste Aufmerksamkeit auf solchen.

6. In Ansehung des bei dem Religionsunterricht zu befolgenden Plans kann im allgm. die Andeutung genügen, dafs in den unteren Cl. vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in den mittl. zu einem zusammenhangenden Vortrage der christl. Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Katechismus, übergegangen, in den oberen Cl. aber, nächst Mittheilung einer Einleitung in die Bücher der heil. Schrift und einer Geschichte der christl. Kirche, zu einem ausführl. Vortrage über genannte Lehren der christl. Religion vorgeschritten, sowie in diesen oberen und mittl., theilweise auch unteren Cl. eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der h. Schrift gerichtet, und in den unteren zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehender Kirchenlieder nicht aus der Acht gelassen werden müssen.

7. Vor allem muss der Lehrer bei dem Religionsunterricht nicht aus dem Auge verlieren, dafs es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, dafs also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntnifs der christl. Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden mufs.

8. Dafs Combinationen von Religionsclassen, oder vielmehr die gemeinschaftl. Unterweisung von Schülern, welche nach ihren Vorkenntnissen und dem Standpuncte ihrer religiösen Bildung zu sehr von einander verschieden sind, vermieden werden müssen, bedarf der besonderen Erwähnung nicht; eine solche Trennung aber insofern auf Kosten eines ganzen Cœtus zu bewirken, dafs, wenn bis dahin demselben 2 Stunden wöchentl. gewidmet waren, jede Abtheilung eines solchen Cœtus nur je 1 Stunde wöchentl. erhalte, ist unstatthaft, wie schon überhaupt irgend einem anderen Lehrobjecte wöchentl. nur 1 Stunde zu widmen bedenklich ist.

9. Aus allen in Betreff des Religionsunterrichts bei einem Gymn. getroffenen Einrichtungen mufs hervorgehen, dafs auf denselben ein hoher Werth gelegt werde, daher derselbe auch weder in Hinsicht der ihm zu widmenden Zahl der Stunden kärglich zu bedenken, noch, wie schon erwähnt, in unbequeme Stunden zu verlegen, noch ohne strenge Wahl jedem Lehrer zu übertragen, vielmehr dem wichtigsten Lehrobjecte mindestens gleichzustellen, auch, in welchem Erfolge er sich bei den Schülern erweist, auf eine ermunternde Weise anzuerkennen ist.

[1]) Die Vormittagstunden mit Gebet auch zu schliefsen, und die Nachm.stunden mit Gebet anzufangen und zu schliefsen, ist allmählich aufser Gebrauch gekommen.

10. In Hinsicht der bei dem Religionsuntrr. zu gebrauchenden Lehrbücher ist zu bemerken, daſs diejenigen, die den Lehrbegriff der evangelischen Kirche am bestimmtesten ausdrücken, die Moral auf die Religion gründen, und den lebendigen Glauben an Jesum Christum und die durch Ihn geoffenbarten Heilswahrheiten als das Wesentliche in der Religion darstellen, den Vorzug vor den übrigen verdienen, und daſs bei dem Religionsuntrr in den verschiedenen Classen der evangel. Gymn. von jetzt an kein Lehrbuch ohne vorherige Genehmigung des Ministerii eingeführt werden darf."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 30. Apr. 1838: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daſs die Schüler der Gymn. in der Bibelkunde und in der Kenntniſs des Katechismus nicht die gehörige Festigkeit erlangen, so daſs dieselben nicht allein bei dem Confirmandenunterricht hierin sehr häufig hinter den gewöhnl. Elementarschülern auffallend zurückstehen, sondern auch die Abiturienten in diesen für jedes künftige Lebensverhältniſs so wichtigen und heilsamen Kenntnissen nicht selten sehr vernachlässigt sind, und später sogar Candidaten und angehende Geistliche groſse Mühe haben, den für Kirche und Schule gleich unentbehrl. Besitz der Hauptstücke und dazu gehörigen Bibelsprüche ihrem Gedächtnisse anzueignen, um sich nicht von ihren Katechumenen beschämen zu lassen. Um dieser Disharmonie zwischen den Grundlagen des Religionsuntrr. in den höheren und niederen Schulen zu begegnen, ist es nothwendig, daſs bei dem Religionsunterricht in den Gymn. mehr als bisher Bedacht darauf genommen werde, diejenigen Gegenstände, an welche die Belehrung über die Wahrheiten der christl. Religion sich wie an eine feste Grundlage anschlieſsen muſs, dem Gedächtniſs der Schüler fest einzuprägen.

Es ist unerläſslich und auch bei den hiesigen evang. Elementarschulen ausdrücklich vorgeschrieben, daſs die zum Confirmandenunterricht zuzulassenden Schulkinder zuvor 1. die 5 Hauptstücke des kleinen luther. Katechismus, oder, wo Confessionsunterschiede dem Gebrauche dieses Lehrbuchs entgegenstehen, die Grundlage der 3 ersten Hauptstücke, die 10 Gebote, das apostol. Glaubensbekenntniſs und das Gebet des Herrn; 2. die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämmtlicher Bücher des A. und N. Testam.; 3. diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christl. Religion herzuleiten sind, und 4. die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hiedurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt auf die unteren Cl. zu vertheilen, und einzuüben, daſs die in den Confirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerthe Fertigkeit in demselben erlangt haben.

Um zu verhüten, daſs die Schüler diese Kenntnisse in den oberen Cl. nicht wieder aus dem Gedächtniſs verlieren, ist dafür Sorge zu tragen, daſs auch in diesen nicht allein die Bibel, und zwar in der luther. Uebersetzung, bei dem Religionsunterricht fortwährend fleiſsig benutzt und die Jugend mit dem Inhalt derselben möglichst genau bekannt gemacht, sondern auch auf den Katechismus von Zeit zu Zeit zurückgegangen, bei den Hauptstücken der christl. Glaubens- und Sittenlehre der Text desselben in das Gedächtniſs zurückgerufen, auch unter Hinweisung auf das oben bemerkte Bedürfniſs und auf den nationalen Charakter der luther. Katechismus- und Bibelsprache den Schülern zur Pflicht gemacht werde, sich den Katechismus ganz, und von den Bibelsprüchen so viel als möglich dergestalt einzuprägen, daſs sie dieselben jeder Zeit ohne Anstoſs wiederzugeben im Stande sind. Eine geistvolle Behandlung dieser Lehrstoffe wird für die gereifteren Schüler um so anziehender werden, je mehr sie darthut und anschaulich zeigt, wie die höchsten Wahrheiten des Christenthums in denselben enthalten sind, und je mehr sie für dasjenige, was die Schüler auf den untersten Stufen des Unterrichts nur unklar aufgefaſst haben, einen der fortgeschrittenen Verstandeskraft angemessenen Gesichtspunct eröffnet."

C. Verf. (des Min. Eichhorn) v. 7. Juli 1844: „Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangel. Religionsunterricht in den Gymnasien muſs ich schlieſsen, daſs an denjenigen Anstalten, in welchen nicht Ein evangelischer Religionslehrer für alle Classen angestellt ist, bei der Wahl der Classenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden muſs, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt. Ich sehe mich deshalb veranlaſst, den K. Prov. Schulcoll. zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, daſs in den vorhandenen Lehrercoll. der Religionsunterricht

möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung von der wissenschaftl. Prüfungscommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüths besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten, und selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christenthums, christliche Erkenntnifs und Gesinnung in den Jünglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt haben die K. Prov.Schulcoll. bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den K. Consistorien, resp. den Gen.Superintendenten, welche in Gemäfsheit ihrer Instruction auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zu interimistischer Vertretung befähigten Candidaten des Predigtamts voraussetzen läfst, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer haben die K. Prov.Schulcoll. künftig die Erklärung des K. Consistoriums und des betreff. Gen.Superintendenten beizufügen."

Min.Verf. v. 25. Sptb. 1855: „Was die wissenschaftl. Prüfungscommission gelegentlich der Religionsprüfung am Gymnasium in N. zu Ostern v. J. über die Unzweckmäfsigkeit der theologischen Terminologie für den Standpunct der Schule bemerkt, findet eine allgemeinere Anwendung auf den Religionsunterricht überhaupt. Wie bei den Abiturientenprüfungen nicht selten zu wenig darauf gesehen wird, dafs eine gründliche Kenntnifs des Inhalts und Zusammenhanges der heil. Schrift dargethan werde, so tritt auch beim Unterricht an mehreren Anstalten in den oberen Cl. das wissenschaftlich-theologische Element zu einseitig und auf Kosten des Nothwendigeren und für das Jugendalter Wichtigeren hervor."

U. und PO.: „Für den Religionsunterricht der Realschulen ist die wegen geringer Schülerzahl häufig noch stattfindende Combination von I und II aufzuheben. Die Cursusdauer dieser Classen von zusammen 4 Jahren umschliefst eine Zeit des sich entwickelnden Jünglingsalters von zu verschiedenen Stufen, als dafs der Gegenstand für das Bedürfnifs eben so des unlängst aus III versetzten, wie des dem Abiturientenexamen nahe stehenden Schülers zweckmäfsig behandelt und der Stoff angemessen vertheilt werden könnte.

Die höhere Aufgabe der beiden oberen Classen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren. Es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Classen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre mufs ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heil. Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehre in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewufstsein aus, dafs in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft.

Für das Verständnifs der heil. Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das A. und N. Testam. nur geringen Werth, und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe mufs bei den Mittheilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen, weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in grofsen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen.

Der Zusammenhang und Fortgang des Kirchenjahrs ist den Schülern in lebendiger Erinnerung zu erhalten; die gemeinsamen Andachten zum Beginn und Schlufs der Woche bieten eine geeignete Gelegenheit dar, zu demselben Zweck die Perikopen zu benutzen."

C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Stettin v. 6. Febr. 1871: „An allen höheren Lehranstalten der Provinz werden beim Religionsunterricht zur Einprägung der Hauptwahrheiten der christlichen Lehre biblische Sprüche gelernt. Aber nicht überall geschieht dies nach einem wohlgeordneten Plane. Nur dann jedoch, wenn für jede Classe bestimmte Sprüche zum Lernen festgesetzt sind und

diese in den folgenden Classen regelmäfsig wiederholt werden, läfst es sich erreichen, dafs den Schülern ohne übermäfsige Beschwerung des Gedächtnisses ein Schatz von Sprüchen zum unverlierbaren Eigenthum gemacht werde. Jetzt lassen die Lehrer der einzelnen unteren oder mittleren Classen zuweilen ohne Verständigung mit denen der folgenden oder vorhergehenden Classen Bibelsprüche in übergrofser Zahl lernen, welche bald wieder vergessen werden und von denen nicht einmal die wichtigsten den Schülern bis in die oberen Classen hinein im Gedächtnifs bleiben. Um für das Lernen von Bibelsprüchen ein planmäfsigeres Verfahren herbeizuführen, lassen wir im Einvernehmen mit dem H. Gen. Superintendenten Dr. *Jaspis* den HH. Directoren eine „Sammlung der zur Behandlung des kleinen Luth. Katechismus nöthigeren Schriftsprüche“ (s. im Abschn. X) zugehen, welche der H. Gen. Superintendent ausgewählt und zum Gebrauch der höh. Lehranstalten uns mitgetheilt hat, und ordnen hiedurch an, dafs überall bei dem Katechismusunterricht vorzugsweise auf die Einprägung dieser Sprüche gehalten werde. Daneben noch andere lernen zu lassen, schliefsen wir nicht aus, obwohl wir empfehlen, lieber wenige Sprüche sicher einzuüben, als viele lernen und wieder vergessen zu lassen.

Wenn diese 90 Sprüche mit den 5 Hauptstücken des Katechismus in den 3 unteren Classen (etwa Nr. 1—26 in VI, Nr. 27—57 in V, Nr. 58—90 in IV in einem 3jähr. Cursus gelernt und fleifsig wiederholt sind, wenn dann, wie es rathsam ist und der H. Gen.Superintendent dringend empfiehlt, in der III der Katechismus ganz noch einmal mit den Sprüchen durchgenommen wird und in den oberen Classen der Unterricht darauf Bedacht nimmt, diese im Gedächtnifs öfters zu erneuern, so wird der Kern der evangelischen Lehre in biblischer Form den Schülern zu einem festen Besitz werden und werden namentlich auch die Abiturienten mehr als bisher im Stande sein, den christlichen Glauben, in welchem sie unterwiesen sind, mit Stellen aus der heil. Schrift zu belegen und in ihnen für denselben den treffendsten Ausdruck zu finden.“

C.Verf. v. 16. Octb. 1860: „Aus den auf die C. Verf. v. 16. Octb. 1858 erfolgten Berichterstattungen über die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts der evangel. Gymnasial- und Realschüler geht hervor, dafs in den meisten Städten hierin eine zweckmäfsige, das Interesse der Kirche und der Schule wahrende Ordnung besteht. Zur Sicherung derselben, sowie zur Nachachtung für diejenigen Lehranstalten, an welchen die Angelegenheit noch nicht hinlänglich geordnet ist, wird im Einvernehmen mit dem Ev. OKirchenrath hiedurch Folgendes festgesetzt:

1. Der Religionsunterricht der Schule und der kirchl. Katechumenen- und Confirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganze. In den Gymn. und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Lehrplans jeder Classe. Demgemäfs dürfen auf diesen Anstalten die Religionstunden nicht so gelegt werden, dafs die Katechumenen verhindert sind daran theilzunehmen. Die gegenseitige Unabhängigkeit schliesst jedoch nicht aus, dafs auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältnifs der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenenunterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, dafs dies häufiger als bisher geschehe.

2. Der Katechumenen- und Confirmandenunterricht wird in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt. Diese Stunden sind deshalb in den mittleren Cl. entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation für die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts zulässig erscheint.

Wo sich die Directoren und die Pfarrgeistlichen über andere Stunden geeinigt haben, hat es dabei, sofern Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben, auch ferner sein Bewenden. Neue Abweichungen von der obigen Regel können nur unter Zustimmung der beiderseitigen Provinzial-Aufsichtsbehörden eingeführt werden.

3. Wo die Geistlichen in der Zeit vor der Einsegnung den Fleifs ihrer Confirmanden mehr als zuvor in Anspruch nehmen, sind nöthigenfalls in den letzten 4 Wochen die Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleifs der betreff. Schüler in angemessener Weise zu ermäfsigen.

Es ist zu erwarten, dafs die Dir. und Lehrer gern die Hand dazu bieten werden, die sittliche Einwirkung auf die Katechumenen und Confirmanden mehr

und mehr zu einer gemeinsamen Sache der Kirche und der Schule zu machen, und demgemäfs den Geistlichen nicht nur jede gewünschte Auskunft über das Verhalten der betreff. Schüler geben, sondern ihnen auch aus freien Stücken solche Mittheilungen über dieselben zukommen lassen, welche dem Geistlichen als Seelsorger von Wichtigkeit sein müssen.

An die K. Consistorien werden von Seiten des Ev. OKirchenraths gleichzeitig entsprechende Verfügungen erlassen werden."

C.Verf. v. 5. Mai 1862: „Die C.Verf. v. 16. Octb. 1860 bestimmt, dafs der Katechumenen- und Confirmandenunterricht in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Cl. der höh. Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, dafs von der Schulzeit überhaupt nur 2 Stunden wöchentl. für den kirchl. Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel" macht es jedoch unzweifelhaft, dafs Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmandenuntrr. vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegenzukommen im Stande sind, dafs sie in den betreff. Classen noch 1 oder 2 wöchentl. Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler."

C.Verf. v. 29. Febr. 1872 (über deren Veranlassung s. Hist. statist. Darst. III p. 11):

„Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäfs bestimme ich Folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule ertheilt werden soll, an das K. Prov.Schulcollegium oder die K. Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreff. Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchl. Katechumenen- oder Confirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an den daneben bestehenden Religionsunterricht derselben theilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturientenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen: es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährl. gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Classen der Anstalt vom Religionsunterricht dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage die K. Prov.Schulcoll. und K. Regierungen, hienach zu verfahren, und die Dir. resp. Rectoren Ihres Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dafs in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagstunde gelegt wird. — Der Minister etc. Falk."

Min.Verf. v. 26. Jan. 1875: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich, dafs die Auffassung des Prov.Sch.C., wonach die Circ.Verf. v. 29. Febr. 1872 sich nur auf den thatsächlich zum Lehrplan der betreff. Schulen gehörenden obligatorischen Religionsunterricht bezieht, die richtige ist. Demgemäfs sind Schüler, welche in einer Religion resp. Confession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreff. Anstalt Unterrichtstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensiren.“

Den katholischen Religionsunterricht betreffend. Min.Verf. an das K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 2. Novb. 1874: „Nachdem ich aus dem Bericht v. — ersehen habe, an wie erheblichen, von dem K. Prov.Sch.C. mit Recht als schreiend bezeichneten wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Mängeln das in den höheren Lehranstalten der dortigen Provinz bisher benutzte Lehrbuch der Religion von Conrad Martin leidet, erachte ich es für eine unbedingte Pflicht der staatlichen Schulverwaltung, nach dem Antrage des K. Prov.Sch.C. den ferneren Gebrauch dieses Buchs auf den gedachten Anstalten, wie hiemit geschieht, zu verbieten. Denn es ist offenbar weniger nachtheilig, gar kein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde zu legen, als ein solches. Da es andererseits aber unzweifelhaft wesentliche Vortheile hat, ein geeignetes Lehrbuch bei dem Religionsunterricht benutzen zu können, so ist auf die Anschaffung eines solchen hinzuwirken. Dafür, auf welchem Wege dies zu geschehen habe, müssen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mafsgebend sein. Dieselben sind in dem § 7, 4 und § 8 der Instruction für die Consistorien v. 23. Octb. 1817 (GS. p. 237) enthalten. Die Bestimmung über die Anschaffung steht danach und nach der Verordnung v. 31. Dcb. 1825 lediglich dem Prov.Sch.C. zu. Von dem Erzbischof ist nur soweit ein Einflufs dabei auszuüben, als es verfassungs- und gesetzmässig ist.

Diese Vorschriften lassen erkennen, dafs, wenn in der Verfügung v. 10. Octb. 1846 dem Erzbischof das Recht eingeräumt worden, auf die Anschaffung derartiger Bücher in jedem einzelnen Fall bestimmend einzuwirken, über das gesetzlich zulässige Mafs hinausgegangen ist. Ich kann vielmehr gegenüber den Vorschriften der gedachten Instruction und so lange mir nicht dem entgegenstehende andere Gesetze angeführt werden, nur davon ausgehen, dafs die Anschaffung von dem K. Prov.Sch.C. zu bestimmen und nur darauf zu achten ist, dafs keine Anschaffung eines bischöflich nicht approbirten Buches erfolge. Demgemäfs will ich nach dem gestellten Antrage dem K. Prov.Sch.C. unter den bischöflicherseits approbirten Lehrbüchern der katholischen Religion die Auswahl freigeben und sehe den Vorschlägen des K. Prov.Sch.C. über ein anderes Lehrbuch entgegen, um dasselbe prüfen und zu dessen Anschaffung meinerseits, wie das K.Prov.Sch.C. beantragt, die Genehmigung ertheilen zu können. — Der Min etc. Falk.

Ueber das Verhalten der öffentl. Schule in Betreff des Religionsunterrichts von Dissidentenkindern setzt die C.Verf. (des Min. v. Bethmann-Hollweg) v. 6. Apr. 1859 fest:

„Die Nöthigung der Dissidenten, ihre Kinder einem anderen als dem in ihrer Religionsgesellschaft ertheilten Religionsuntrr. anzuvertrauen, mufs als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Religionsfreiheit und des in § 74 f. des A.LR. II, 2 anerkannten Erziehungsrechts des Vaters (s. p. 2) resp. der Eltern angesehen, und kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die betreff. Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentl. Elementar-, resp. in der höh. Bürgerschule oder in Gymnasien ertheilten Religionsuntrr. freizulassen, sobald nachgewiesen wird, dafs sie aufserhalb der öffentlichen Schule oder des Confirmandenunterrichts Religionsuntrr. erhalten, und ist als solcher der von dem Prediger der Religionsgesellschaft ertheilte anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, dafs der solchen Kindern ertheilte Religionsuntrr. nichts dem Staatsgesetz Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf; widrigenfalls die K. Regierung gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzliche Formen und Aeufserungen der Religionsübung repressiv einzuschreiten haben würde.

Die Befürchtung, dafs auch andere Eltern, die zwar noch äufserlich der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntnifs sich im Widerspruch befin-

den, und überhaupt wenig Werth auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentl. Religionsunterricht zu entziehen, kann als begründet nicht angesehen werden, da ein solches Zugeständnifs nur denjenigen Eltern gemacht werden kann und darf, welche durch eine förmliche, den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben.

Hinsichtlich solcher Kinder aber, welche auf das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Eltern dem Religionsuntrr., welcher in den öffentl. Schulen zur Begründung wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäfsig ertheilt wird, entzogen werden, hat die Schule in Betreff ihrer Sittlichkeit und ihres Verhaltens ein besonderes Augenmerk zu richten, und ist vom Standpunct der Schuldisciplin jedes Aergernifs und Hindernifs zu beseitigen, welches sich der Aufgabe der Schule auf dem Gebiet christlicher Erziehung entgegenstellen möchte.“ —

In Betreff des jüdischen Religionsunterrichts s. oben p. 25.

2. Deutsch.

Min. Verf. v. 8. März 1843: „Das K. Prov.Sch.C. zu Coblenz hat sich veranlafst gesehen, die Gymnasialdirectoren seines Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, dafs der Unterricht in der Muttersprache in den unteren und mittleren Cl. höherer Lehranstalten häufig in ganz zweckwidriger Weise ertheilt werde. Namentlich sei dem theoretisch-grammat. Unterricht in derselben unter dem Namen „Sprachdenklehre“, oder auch unter anderem Namen oft eine Gestalt gegeben, welche durch abstruse Terminologien oder dürre, gehaltlose Uebungen den jugendl. Geist weit öfter abstumpfe, als wahrhaft bilde, den Zweck lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und sicherer Aneignung der Sprache zu geläufigem und correctem schriftlichem und mündlichem Gebrauch öfter hemme, als fördere, und somit einer inhaltsvollen, den Geist selbst mit gesunder, frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend nicht nur die Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entziehe, sondern auch derselben durch ein todtes Formelwesen positiv nachtheilig werde.

Je weniger sich bis jetzt die verschiedenen Ansichten über die Ertheilung des deutschen Unterrichts in den höh. Lehranstalten geeinigt haben, desto nothwendiger ist es, diejenigen Versuche aus denselben fern zu halten, welche durch die Erfahrung sowohl, als durch eine richtige Würdigung derselben als unfruchtbar oder gar nachtheilig erkannt werden. Dahin gehört der in manchen Anstalten übliche theoretische grammatische Unterricht in der Muttersprache, welcher die deutsche Sprache, den Schülern gegenüber, gleichsam als eine fremde, erst noch zu erlernende betrachtet, oder die natürliche Aeufserung der Sprachthätigkeit von dem Standpuncte eines philosophischen grammatischen Systems ansieht und zu einer bewufsten zu erheben sucht, und häufig schon in der Behandlung des Gegenstandes von Seiten des Lehrers, so wie in der sich kund gebenden Theilnahmlosigkeit der Schüler seine Unzweckmäfsigkeit zu erkennen giebt. Während der lateinische Unterricht am natürlichsten Gelegenheit darbietet, den Knaben an dieser ihm fremden Sprache grammatische Formen und Verhältnisse anschauen und auffassen zu lassen, und ihn bei fortschreitender Entwickelung anzuleiten, die so erworbenen Kenntnisse allmählich und besonders wenn ihm das Verständnifs der an Formen und feinen Unterscheidungen noch reicheren griechischen Sprache eröffnet wird, zu solchen zu erheben, welche auf dem sprachlichen Gebiete allgemeine Gültigkeit haben, deutet das K. Prov.Sch.C. zu Coblenz mit Recht darauf hin, dafs der deutsche Unterricht überall die Aufgabe zu verfolgen habe, die Muttersprache in geeigneten, für das jedesmalige Alter der Schüler angemessenen Musterstücken zur lebendigen Anschauung zu bringen und dadurch die sichere Aneignung der Sprache zu fördern. Wird auf diese Weise die natürliche Sprachentwickelung unterstützt, so wird es niemals an Veranlassung fehlen, beim Lesen das Fehlerhafte in der Aussprache zu entfernen, auf die richtige Formenbildung aufmerksam zu machen, die Orthographie zu befestigen, Natürlichkeit und Wahrheit des Ausdrucks zu befördern, überhaupt das

Sprachgefühl ohne ein dürres Analysiren der einzelnen Wörter und Sätze immer mehr auszubilden und zu schärfen." —

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 16. Juni 1843: „In den uns vorliegenden, auf unsere Verfügung vom 8. Octb. v. J. eingegangenen Berichten sämmtlicher Gymnasial-Directionen der Provinz giebt sich nicht nur, wie dies zu erwarten stand, eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymn., ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Darstellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, sondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinstimmung über die Mittel dieser Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspuncte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, dafs die Aufgabe der Gymn. nicht ist, den Schein einer Beredsamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung sein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieselben an ein Sprechen um zu sprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine wesentliche Grundlage ächter Beredsamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; dafs daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymn. anzustellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler sicher und einheimisch geworden sind, hinausgreifen, in keiner Weise zu Ostentationen und anmafslichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunct veranlassen dürfen, und sich also in der Regel auf freie Reproduction dessen, was die Schule zum geistigen Eigenthum ihrer Zöglinge gemacht hat, beschränken müssen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, dafs durch stetige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane, und der sonstigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirksamkeit der Rede äufserlich bedingt ist, durch vielfache und planmäfsige Uebungen des Gedächtnisses, durch strenge Gewöhnung an geordnetes Denken, und an klare Gestaltung und bündige Darstellung des Gedachten, so oft der Schüler in irgend einer Lection Veranlassung hat sich auszusprechen, endlich durch eigene geordnete, abgestufte Uebungen in freier Darstellung von den Gymn. für den in Rede stehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und mufs; dafs sie ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie ihre Zöglinge nicht aufser gründlichen Kenntnissen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu gestalten und darzustellen, ausrüsten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, dafs keineswegs die Lehrer des Deutschen allein für die Leistungen der Schule in dieser Hinsicht verantwortlich sein können, sondern dafs alle wissenschaftl. Lehrer theils im allgemeinen durch den mächtigen Einflufs ihres Beispiels, theils dadurch, dafs sie immer auf klare, bestimmte vollständige Antworten, und wo dazu irgend Gelegenheit ist, auf zusammenhangende Darstellung dringen, wesentlich mitwirken können und sollen; dafs die Resignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen, ihn ausreden läfst, und seine Entwickelungen und Vorträge, nur wo es unerläfslich ist, unterbricht, eine wesentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenschaft eines guten Lehrers ist.

Der Grundsatz der alten Meister: *Stilus egregius dicendi magister* ist gleichermafsen in den vorliegenden Berichten durchgängig zu voller Anerkennung gekommen, und im Zusammenhange damit unter anderem auch den schriftl. Uebersetzungen aus den Classikern ihre volle Bedeutung als Stilübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegentheil den Stil holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in anderen auf das vollgültige Zeugnifs der röm. Redner verwiesen, und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

„In den freien schriftl. Arbeiten, zumal der unteren und mittleren Cl., deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich der Schüler im alltäglichen Kreise ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten mufs er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichthum; in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth."

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämmtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, dafs dem in unserer Verfügung vom 8. Octb. v. J. von neuem vergegenwär-

tigten Ziele mit Erfolg an den Gymn. der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, dafs die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztl. und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsere Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfafst wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, dafs unsere Gymn. sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäfsiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen:

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den oberen Cl. nothwendig findet, so sprechen andere sich entschieden dafür aus, dafs 2 wöchentliche Stunden in den oberen Cl. vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken. Wir werden beide Ansichten zur Kenntnifs des vorgeordneten K. Minist. bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch für den fraglichen Zweck ein bewufstes Zusammenwirken aller Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnifsnehmen von dem Untrr. der Collegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in den Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, dafs sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fragl. Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben. Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fernzuhalten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, dafs es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Classe oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen. Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymn. zu N. bemerkt wird, theilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrercollegien mit:

„Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentl. Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Cl., in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müfste. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Cl. nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen. In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Carikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein und den Redner spornen, fordert einen Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Cl., das ihm durch 8jähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künft. Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschliefst sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Cl. den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Cl. sich als Schüler einer Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unsere Redeübungen bei öffentl. Prüfungen fordern, eben weil sie öffentlich sind, ganz eigene Rücksichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Cl. gern und mit Lust; die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meistens nur dem Gebot der Schule."

Dafs es zweckmäfsig ist, nicht blofs Gedichte, sondern auch prosaische Stücke in den unteren und mittleren Cl. recitiren zu lassen, dafs zu den freien Vorträgen der oberen Cl. geschichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet sind, dafs darauf gehalten werden mufs, dafs diesen Vorträgen eine klare Disposition zu Grunde liege, dafs Disputirübungen, welche sich an die Aufsätze der Mitschüler und deren Beurtheilung anschliefsen, von Nutzen sein können, sofern ein geübter Lehrer sie leitet und beherrscht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat sich ferner sehr nützlich erwiesen, am Schlufs der Lehrstunden regelmäfsig etwas Zusammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefafsten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu lassen.

Die Uebung einzelner Anstalten, bedeutende Abschnitte aus Classikern, z. B. eine ciceronische Rede, nachdem sie vollständig erklärt sind, aus dem Original in freier Nachbildung deutsch vortragen zu lassen, erscheint ebenfalls sehr beachtungswerth.

Erheblich erscheint auch die Bemerkung, dafs Schreibübungen namentlich Abfassung von Aufsätzen in der Schule, mit Ausschliefsung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenstand zu concentriren, in den oberen Cl., mäfsig angewendet, sehr förderlich sein würden.

Die Nothwendigkeit, dafs die Schüler aus dem Lesen vaterländischer Schriftsteller Muster eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müssen hier wiederholen, dafs die durch die Schule bewirkten Totalanschauungen edler und reiner Erzeugnisse der vaterländ. Literatur in dieser wie in anderen Beziehungen sich fruchtbarer erweisen werden, als die grammat. Zergliederung, welche so oft kleinlich wird und die lebendige Totalanschauung hindert, während sie dieselbe in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die grofse Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fragl. Beziehung ist in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derselben aber mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, als das beste Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, dafs der Lehrer vor allen Dingen selbst leisten müsse, was er von dem Schüler fordert, dafs also die Ansprachen des Lehrers, wozu so manche Veranlassung sich ergiebt, nach Inhalt und Form musterhaft sein, dafs namentlich die öffentl. Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht gelesene Reden sein sollten. Dafs manchem wackern Lehrer die hiezu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, dafs es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln, und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im vorstehenden mitgetheilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercoll. zu sorgfältiger Prüfung und Beachtung.“

C. Verf. v. 24. Octb. 1837: — „Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Directoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien deutschen und lat. Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je gröfsere Mifsgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Themata, bei welchen der Schüler über ganz abstracte oder ihm unbekannte Gegenstände sogenannte eigene Gedanken produciren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasialunterrichts, sind folglich unzweckmäfsig und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurf, und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Qual. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, dafs die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermafsen beherrschen; überdies mufs ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Cl. zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunct, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, aufs bestimmteste bezeichnen und entwickeln.“ —

Min. Verf. v. 6. Dcb. 1856: „Auf den Bericht v. 11. v. M. genehmige ich, dafs beim Gymnasium zu N. das mittelhochdeutsche Lesebuch von *Weinhold* eingeführt werde. Ich bemerke bei dieser Veranlassung, dafs die geringe dem Unterricht im Deutschen zugewiesene Stundenzahl neben den anderen für dieselben bestimmten Aufgaben eine dauernde Beschäftigung mit dem Alt- und Mittelhochdeutschen in den Lehrstunden selbst nicht zuläfst. Um so mehr ist zu wünschen, dafs diejenigen Lehrer der oberen Cl., welche in der Geschichte der Muttersprache gründliche Studien gemacht haben, sich beim Unterricht zwar auf die nöthigsten Mittheilungen derselben beschränken, dabei aber den Schülern die Anregung zu geben suchen, sich privatim und aus eigenem Interesse weiter da-

mit zu beschäftigen. Zu dem Ende ist darauf hinzuwirken, dafs auch die Schülerbibliotheken mit dahin gehörigen Büchern versehen sind."

Philosophische Propädeutik. C. Verf. v. 26. Mai 1825 (Min. v. Altenstein): „Seit längerer Zeit haben mehrere geachtete Schulmänner dem Min. den Wunsch zu erkennen gegeben, dafs philosophische Vorbereitungstudien wieder in den Kreis des Gymnasialunterichts aufgenommen werden möchten, damit die abgehenden Gymnasiasten nicht ganz ohne Vorbegriffe und Vorübungen dieser Art die Hörsäle der Universität betreten dürften. Damit das K. Consistorium über die desfallsigen Absichten des Min. nicht länger in Zweifel sei, communicirt es dem K. Consist. in der Anlage Abschrift einer unter dem 14. v. M. an das K. Consist. zu Magdeburg in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung zur Kenntnifsnahme und Nachachtung."

— „So wenig das Ministerium einen theoretisch-systemat. Vortrag der philosoph. Wissenschaften für die Gymn. als geeignet betrachten kann, eben so wenig läfst sich verkennen, dafs bei der bisherigen Einrichtung, wo die studirenden Jünglinge ohne alle Vorbereitung auf das Studium der Philosophie und ohne eine Vorstellung von dem, was Philosophie ist, und von dem philosoph. Standpuncte zu haben, die Universität beziehen, zwischen dieser und den Gymnasien eine zu grofse Kluft stattfindet, welche durch Anordnung philosophischer Vorbereitungstudien auf den Gymn. auszufüllen schon seit längerer Zeit von dem Min. beabsichtigt wird. Solche philosoph. Vorbereitungstudien würden, wie auch schon die zur Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung andeutet, jeden blos theoretisch-systematischen Vortrag der einzelnen philosoph. Doctrinen ausschliefsen, und sich den Zweck setzen müssen, die Schüler etwa der beiden obersten Gymnasialcl. in 1 oder 2 Stunden mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen, wie sie ebensowohl dem blos raisonnirenden als dem höheren philosoph. Denken gemeinschaftlich sind, zu beschäftigen, sie mittels praktischer Uebungen zu gewöhnen, mit förmlichen Gedanken umzugehen, und sie darin stufenweis bis zu dem Puncte zu führen, auf dem sie für das systematische Studium der Philosophie, womit der Universitätsunterricht beginnt, als reif zu erachten sind. Eine solche praktische Beschäftigung mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen auf Gymn. würde zu dem systematischen Studium der Philosophie, welches der Universität ausschliefslich verbleibt, die nähere Beziehung haben, dafs das speculative Denken theils eine Uebung voraussetzt, in abstracten Gedanken für sich, ohne sinnlichen Stoff, der in dem mathemat. Inhalte noch vorhanden ist, sich zu bewegen, theils aber, dafs die Gedankenformen, deren Kenntnifs durch solchen Gymnasialunterricht verschafft würde, später bei dem eigentlichen Studium der Philosophie ebensowohl gebraucht werden, als sie auch einen Haupttheil des Materials ausmachen, das die Philosophie zu verarbeiten hat. Was den bestimmten Kreis der Kenntnisse betrifft, an welchen die Gymnasiallehrer die Schüler der beiden obersten Cl. mittels solcher philosoph. Vorbereitungstudien zur Bekanntschaft und Gewohnheit, mit förmlichen Gedanken umzugehen, anleiten können, so ist die Geschichte der Philosophie, welche sonst wohl in der ersten Cl. der Gymn. gelehrt worden, zu dem fragl. Zweck nicht geeignet, weil sie, ohne die speculative Idee, für welche die Schüler in den Gymn. noch nicht reif sind, vorauszusetzen, leicht in eine Erzählung zufälliger müfsiger Meinungen ausarten, und eine nachtheilige und verächtliche Meinung von der Philosophie hervorbringen könnte. Dagegen würden sich zu dem fragl. Vorbereitungsunterricht vorzüglich die Anfangsgründe der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie eignen. Die der zuletzt gedachten Doctrin angehörigen Vorstellungen von den Empfindungen der äufseren Sinne, Einbildungskraft, Gedächtnifs und von den weiteren Seelenvermögen können den fragl. Unterricht beginnen, und um so mehr als Einleitung in die logischen Uebungen benutzt werden, als diesen nothwendig eine Erwähnung von den Geistesfähigkeiten, die von dem eigentlichen Denken verschieden sind, vorausgeschickt werden mufs. An den Unterricht von den äufseren Sinnen, den Bildern und Vorstellungen, von der Verbindung (sogenannter Association) derselben, dann weiter von der Natur der Sprache, vornehmlich aber von dem Unterschiede zwichen Vorstellungen, Gedanken und Begriffen, würden die Lehrer in den Gymn. viel Bildendes und Anziehendes für die Schüler anknüpfen, und zugleich, wenn sie auch den Antheil, den das Denken am Anschauen u. s. w. hat, gehörig bemerklich machten, den Schülern eine directe Einleitung in das Logische geben können. Als Hauptgegenstand dieser vorbereitenden Uebungen würden aber

vorzüglich die Anfangsgründe der gewöhnlichen Logik, und namentlich die Lehren von dem Begriffe, dem Urtheile und dem Schlusse, und deren Arten, dann von der Definition, Eintheilung, dem Beweise und der wissenschaftl. Methode zu benutzen sein, und an diese würde man etwa noch die Kantischen Kategorien als sogenannte Stammbegriffe des Verstandes anschliefsen, und endlich noch die Antinomieen erwähnen können, um den Schülern eine wenigstens negative und formelle Aussicht auf die Vernunft und die Ideen, und auf die mittels derselben zu erlangende höhere Befriedigung zu eröffnen. Für die Verknüpfung dieses logischen Unterrichts mit der Gymnasialbildung, spricht der Umstand, dafs kein Gegenstand weniger fähig ist, von der Jugend nach seiner Wichtigkeit oder seinem Nutzen beurtheilt zu werden, dafs der Inhalt der Logik zu wenig anziehend ist, um die Studirenden während der Universitätsjahre, wo es von ihrer Wahl abhängt, mit welchen Wissenschaften sie sich aufser ihren Brodstudien beschäftigen wollen, zum Studium der Elemente des Logischen zu vermögen.

Wenn das Min., obwohl von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher philosoph. Vorbereitungstudien überzeugt, dennoch Bedenken trägt, dieselben mittels einer allgemeinen Verfügung anzuordnen, so liegt der Grund hievon in der Besorgnifs, dafs bis jetzt noch nicht an allen Gymn. Lehrer vorhanden sein möchten, welche die fragl. philosoph. Vorbereitungstudien auf die im obigen bezeichnete Weise zu leiten im Stande sind. Es scheint daher räthlich, mit dem mehrgedachten Unterrichte in einzelnen Gymn., wo sich gerade ein für denselben fähiger und einsichtsvoller Lehrer findet, wieder anzufangen, und das Min. ermächtigt das K. Consist. hiedurch, in denjenigen Gymn. seines Bezirks, die einen hinreichend qualificirten Lehrer für die fragl. philosoph. Vorbereitungstudien haben, dieselben in den beiden obersten Cl., auf die im Obigen bezeichnete Weise, und für jetzt nur an den Elementen der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie vornehmen zu lassen, und zwar in der Art, dafs für diese Studien wöchentl. höchstens 2 Stunden bestimmt werden, welche dem Unterrichte in der deutschen Sprache und in der deutschen Literatur, sowie in der Mathematik am füglichsten da abzubrechen sind, wo für das Deutsche wöchentl. 3 und für die Mathematik 5 oder gar 6 Lectionen ausgesetzt sind. Dem K. Consist. bleibt überlassen, der obigen Eröffnung gemäfs, nach seiner näheren Kenntnifs von den einzelnen Gymn. und der Qualification der betreffenden Lehrer das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit anzuordnen, und behält sich das Min. vor, das K. Consist. auf den Grund des über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichts mit einer weiteren Instruction zu versehen.“ — Vgl. p. 37 u. 73.

C. Verf. v. 13. Dcb. 1862: „Das Ziel, welches im deutschen Unterricht auf den Gymn. erreicht werden soll, ist in dem Reglm. für die Abiturientenprüfungen v. 4. Juni 1834 angegeben. Ueber die Mittel dahin zu gelangen, sind weder bisher detaillirte Vorschriften gegeben worden, noch werden solche jetzt beabsichtigt: es ist Sache der Lehrercollegien, sich in Fachconferenzen je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Anstalt über die Eintheilung der Pensa und die erforderlichen Uebungen zu verständigen, und die Directoren, sowie die beaufsichtigenden Schulräthe haben darauf zu sehen, dafs danach ein planmäfsiges, dem Zweck entsprechendes Verfahren inne gehalten werde. Ich finde mich indefs durch verschiedene Wahrnehmungen veranlafst, auf einige dabei besonders zu beachtende allgemeine Gesichtspuncte im Folgenden aufmerksam zu machen.

Es wird nicht verkannt, dafs die Hindernisse eines genügenden Erfolgs des deutschen Unterrichts in den unteren und mittleren Cl. häufig aufserhalb des Bereichs der Schule liegen, und, wenn das Hochdeutsche in der Schule fast wie eine fremde Sprache gelernt werden mufs, besonders da schwer auszugleichen sind, wo es dem Gymn. an einer eigenen Vorschule fehlt. Gleichwohl kann, wenn der deutsche Unterricht nicht isolirt wird, und jeder Lehrer nicht blos seinen speciellen Gegenstand, sondern die Aufgabe des Schulunterrichts als ein Ganzes im Auge behält, und wenn demzufolge überall in der Schule auf mündl. und schriftl. Correctheit gehalten wird, auch in solchen Fällen die normalmäfsige wöchentl. Stundenzahl genügen. Die K. Prov. Schulcoll. sind jedoch schon gelegentlich der Modification des Normalplans, durch die C. Verf. v. 7. Jan. 1856 (s. p. 37 f.), ermächtigt worden, bei grofser Classenfrequenz, und wo die durch die C. Verf. v. 24. October 1837 empfohlene engere Verbindung des deutschen und des lateinischen Untrr.

nicht ausführbar ist, derselbe vielmehr an verschiedene Lehrer vertheilt werden mufs, ausnahmsweise eine Vermehrung der für das Deutsche bestimmten Stunden in den unteren Cl. zu gestatten. Dieselben Gründe können die Einführung einer besonderen deutschen Grammatik rechtfertigen, deren es sonst bei zweckmäfsiger Benutzung der lat. Grammatik nicht bedarf. Der in das Gedächtnifs aufzunehmende grammat. Stoff ist dabei, je nach der Verschiedenheit localer Bedürfnisse, auf das Nothwendigste zu beschränken. Dafs der deutsche Unterricht einer Classe vereinzelt einem Schulamtscandidaten übertragen wird, ist nicht zu billigen und mufs vermieden werden.

Die schriftl. Uebungen in den beiden untersten Cl., wo die Thätigkeit der Schüler zum gröfsten Theil in die Lehrstunden selbst zu verlegen ist, haben sich mehr als es häufig geschieht, in den für diese Stufe nöthigen Grenzen zu halten: die Anfertigung „deutscher Aufsätze“ ist den Schülern der VI und V noch nicht zuzumuthen. Auch in der IV noch müssen die schriftlichen Arbeiten lediglich reproductiver Art sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers im Deutschen gehört eine methodische Benutzung des Lesebuchs, durch welche es für die Bildung des Sprachbewufstseins und die fortwirkende Anregung des Nachdenkens fruchtbar gemacht wird.

Aus den mittleren Cl. gehen viele Schüler in das bürgerl. Leben über. Das Gymnasium kann es jedoch nicht für seine Aufgabe ansehen, deshalb auf die Ausbildung formeller Fertigkeiten bedacht zu sein, welche etwa zu den besonderen Erfordernissen eines praktischen Berufs gehören. Es sorgt auch für solche Schüler am besten, wenn es so viel wie möglich ihr Denkvermögen entwickelt und sie mit Sicherheit in den elementaren Grundlagen mündlicher und schriftlicher Darstellung ausstattet. Zu diesem Zwecke bedarf es vor allem methodisch geordneter mannigfaltiger mündl. und schriftl. Uebungen. Für die Bearbeitung deutscher Aufgaben darf es an einer bestimmten Anleitung nicht fehlen. Es ist aber auch auf dieser Stufe noch nicht zu verlangen, dafs die Schüler dabei eigene Gedanken entwickeln; sie sind vielmehr hauptsächlich darin zu üben, dafs sie Gegebenes reproduciren, historische oder andere ihnen bekannte thatsächliche Verhältnisse und in ihrer Anschauung liegende Gegenstände in richtigem Zusammenhange einfach und angemessen darstellen. Das Gedächtnifs ist, wie schon in den unteren Cl., für die sichere Aneignung von Gedichten und mustergültigen prosaischen Stellen in Anspruch zu nehmen, und in den Lehrstunden consequent auf zusammenhangendes Sprechen zu halten. Die Belehrung über Versmafse und allgemeine metrische Gesetze, so weit sie nicht bei der Erklärung deutscher Gedichte erfordert wird, ist an die Lectüre der class. Dichter des Alterthums anzuschliefsen. Eine selbständige Behandlung der Metrik ist auf dem Gymn. überhaupt, besonders aber in den mittleren Classen, zumal bei dem oft grofsen Mifsverhältnifs zu der übrigen elementaren Ausbildung der Schüler, entbehrlich.

Die in den Principien der deutschen Orthographie und Interpunction noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamkeit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiet durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Classen zu sicherer Anwendung einzuüben; und es ist dem einzelnen Lehrer nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welcher die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören. Die elementaren Grundlagen der Sicherheit in correctem Schreiben, der Geübtheit in deutlichem, sinngemäfsem, die Interpunction beachtendem Lesen, und ein Bewufstsein über die Bedeutung der Unterscheidungszeichen, wird nicht selten noch in den oberen Classen vermifst. Die Schüler müssen von unten auf gewöhnt werden, irgend eine grundsätzlich geregelte Interpunctionsweise consequent zu befolgen. Unsicherheit darin ist in den höheren Classen schwer zu beseitigen; weshalb dieser Punct besondere Beachtung bei der Versetzung von III nach II verdient.

Die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte in den obersten Classen hat sich die Aufgabe und das Bedürfnifs der Schule gegenwärtig zu erhalten, um nicht historischen Notizen und der Kritik einen unverhältnifsmäfsigen Werth auf Kosten des Studiums der literarischen Werke selbst beizulegen, und der Neigung zur Reflexion über dieselben, statt der Hingebung an ihre Betrachtung Vorschub zu leisten. Die Schule hat in literarhistorischen Mittheilungen nach einer Vollständigkeit der Angaben über die Schriftwerke und deren Ver-

fasser nicht zu streben, mufs sich vielmehr bei der deutschen Literaturgeschichte auf die Darstellung der Hauptmomente ihrer Entwickelung und auf die nöthigen Angaben über die wichtigsten Werke beschränken. Von der Geschichte der deutschen Sprache müssen die Schüler wenigstens so viel erfahren, dafs ihnen die Existenz einer deutschen Philologie nicht unbekannt bleibt, und sie durch Anleitung das Nibelungenlied in der Ursprache zu lesen, sowie durch Hinweisung auf den Reichthum des ursprünglichen Sprachschatzes, zu eigener weiterer Beschäftigung damit angeregt werden.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata für die oberen Classen (vgl. die C.Verf. v. 24. Octb. 1837 und v. 12. Jan. 1856. s. p. 40 u. 69 auch p. 76) ist auf die Verschiedenheit der geistigen Entwickelung und der davon abhängigen Befähigung der in derselben Classe vereinigten Schüler gebührende Rücksicht zu nehmen. Es ist zweckmäfsig, den weniger geübten kürzere Arbeiten auf kürzere Zeit als den übrigen aufzugeben und ihnen durch vorgängige Besprechung des Sinnes und der möglichen Behandlungsweisen der Themata die Bearbeitung zu erleichtern, nicht alles der schliefslichen Beurtheilung der Aufsätze vorzubehalten. Uebungen, wie sie u. a. von dem *Dr. Deinhardt* in dem beachtenswerthen Beitrag zur Dispositionslehre im Programm des Bromberger Gymn. v. 1858 besprochen werden, können dabei von grofsem Nutzen sein. Von der wesentlichen Unterstützung, welche dem deutschen Stil eine sorgfältige, zugleich treue und deutsche Uebersetzung der alten Autoren gewährt, wird in manchen Gymnasien zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung auf Muster eines guten Stils mufs schon in den mittleren Classen den eigenen schriftlichen Versuchen der Schüler zu Hülfe kommen. Dafs die Bücher der Schülerbibliotheken auch zu diesem Behuf zweckmäfsig gewählt und benutzt werden, haben besonders die Lehrer des Deutschen sich angelegen sein zu lassen. In den oberen Cl. die Lehrstunden selbst zu umfassender deutscher Lectüre, z. B. von Dramen, zu verwenden, wird bei der Nothwendigkeit der für dieselben bestimmten mündlichen und schriftlichen Uebungen selten zulässig sein.

Von diesen Uebungen dürfen freie Vorträge nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Freiheit zunächst nur in der Selbständigkeit besteht, mit der z. B. eine Relation von etwas Gelesenem oder Angeschautem gegeben, und der Gedankengang einer Schrift mit Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen nachgewiesen wird. Die Bildung des Organs zu deutlicher Rede ist dabei von nicht geringerer Wichtigkeit als die Uebung, einen Zusammenhang in richtiger Folge ohne Befangenheit mündlich darzustellen. Aus der technischen Rhetorik der Alten kann hiebei Vieles mit Nutzen zur Anwendung gebracht werden. Eine die mündlichen Vorträge auf den Gymnasien betreffende Verfügung des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 16. Juni 1843 wird zur Beachtung empfohlen (s. p. 67 ff.).

Die philosophische Propädeutik wird in mehreren Gymn. mit befriedigendem Erfolg behandelt, auf anderen wird sie ungebührlich vernachlässigt. Ist ihr auch in dem Lehrplan vom 7. Jan. 1856 die Stelle eines für sich bestehenden Unterrichtsgegenstandes genommen (s. p. 37), so ist darin doch ausdrücklich eine angemessene Beschäftigung mit ihrem Inhalt vorgeschrieben worden. Ein systematischer Unterricht in der Philosophie geht über die Bestimmung des Gymnasiums hinaus, während eine, so viel wie möglich auf heuristischem Wege vermittelte, psychologische Belehrung über die Vermögen der menschlichen Seele und ihrer auf das Denken und Erkennen gerichteten Thätigkeit, propädeutische Uebungen zur Entwickelung des Denkvermögens, Einführung in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens, und vornehmlich die Anregung des philosoph. Interesses zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Gymnasialclassen gehören. Der gesammte wissenschaftl. Unterricht in denselben, besonders ein rationeller Sprachunterricht und alle mathematische Wissenschaft, enthält zwar an sich auch eine philosoph. Prodädeutik, und die eigenen Productionen der Schüler geben immer aufs neue Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit logischer Consequenz der Gedanken und der dadurch bedingten Ordnung der Darstellung aufmerksam zu machen; aber es ist unerläfslich, dafs die den Objecten immanenten und alle Wissenschaften verbindenden logischen Gesetze auch für sich selbst den Schülern verständlich und geläufig werden. Historische Bekanntschaft mit der auf diesem Gebiet herkömml. Terminologie und mit der Form der einzelnen Bestimmungen ist unentbehrlich, macht aber die philosoph. Propädeutik nicht aus: es bedarf fortgesetzter Uebung in der Anwendung der logischen Sätze. Das akadem. Studium setzt voraus, dafs eine Fer-

tigkeit darin von der Schule mitgebracht werde, und das Gymn. hat um so mehr Pflicht dieser Anforderung zu entsprechen, als die geistige Zucht, welche in der Gewöhnung an strenge begriffliche Auffassung liegt, der dem Jugendalter besonders gefährlichen Unwahrheit der Phrase entgegenwirkt, und zugleich ein Correctiv gewährt gegen die Folgen planloser Lectüre und der zunehmenden Ueberladung des jugendlichen Geistes mit mannigfaltigem Stoff.

Es ist den Directoren zu überlassen, die für die philosoph. Propädeutik erforderliche Zeit an der geeignetsten Stelle innerhalb der normalmäfsigen Stundenzahl auszumitteln, wobei ihnen auch freigestellt werden kann, sie, um einer mehr zusammenhangenden Behandlung willen, auf einen Theil des Schuljahrs, am zweckmäfsigsten auf das Wintersemester, zu beschränken. Unter den Hülfsmitteln, besonders zum Gebrauch der Lehrer, haben sich vor anderen die Elementa logices Aristoteleae von Dr. *Trendelenburg* bewährt.

Die Departementsräthe der K. Prov.Schulcoll. werden bei Revisionen und sonstigen Gelegenheiten davon Kenntnifs zu nehmen haben, wie die Aufgabe der philosoph. Propädeutik auf den einzelnen Gymn. gelöst wird; und in die Abiturientenzeugnisse ist am Schlufs des Urtheils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Ich beauftrage die K. Prov.Schulcoll., vorstehende Bemerkungen den Gymnasialdirectoren zur Nachachtung mitzutheilen, wobei überlassen bleibt, dasjenige anzuknüpfen, was für die speciellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten erforderlich scheint, auch wegen der Ausführung besondere Fachconferenzen anzuordnen. Dafs neu eintretende und noch ungeübte Lehrer bei den didaktischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, ganz besonders des theilnehmenden Rathes praktischer Erfahrung bedürfen, werden die K. Prov.Schulcoll., wo es Noth thut, in Erinnerung bringen."

Realschule. U. und PO.: „Der Unterricht im Deutschen hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Literatur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammat. Bau der Muttersprache sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntnifs der vaterländ. Literatur einführen. Die mit der Lehre verbundenen prakt. Uebungen haben den Zweck, die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten, und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege zu bringen, welche sich derselben mündl. und schriftl. correct und sicher zu bedienen weifs.

Die Beschaffenheit des Stoffs und der Standpunct geistiger Entwickelung bringt es mit sich, dafs dieser Unterricht sich am meisten für die unteren und oberen Cl. eignet und daselbst am fruchtbarsten zu sein pflegt.

Der grammatische Unterricht wird in den unteren Cl. am zweckmäfsigsten mit dem lateinischen verbunden. Die Lehre vom Satzbau gehört in die mittleren und oberen Cl. und kann daselbst besonders anregend und bildend behandelt werden, wenn dabei die Eigenthümlichkeit der verschiedenen, dem Schüler zugänglichen anderen Sprachen in vergleichende Betrachtung gezogen wird. Wie dadurch zugleich der logische Gehalt der Sprache aufgeschlossen wird, so dient demselben Zweck aufserdem die Unterscheidung von Synonymen, die Beachtung der ursprünglichen und der abgeleiteten Bedeutung von Wörtern und Redeweisen und die Uebung im Definiren. In der ersten Classe ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schlufs, von der Eintheilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von grofsem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntnifs und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann. Von der Art sind Begriffe, wie: wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst u. dgl. m.

In den Grenzen des Lehrplans der Realschule und bei der Gefahr, Wichtigeres darüber zu versäumen, kann die historische Seite der Sprache nicht

so weit berücksichtigt werden, dafs ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittelhochdeutschen anzusetzen wäre. Der kundige und von Liebe zu dem nationalen Gut der Sprache beseelte Lehrer wird jedoch die sich darbietenden Veranlassungen zu benutzen wissen, aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung so viel mitzutheilen, dafs der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird. Denjenigen, welche eigene Neigung treibt, sich hierin für sich weiter zu beschäftigen, mufs die Schülerbibliothek Gelegenheit geben, z. B. das Nibelungenlied in der ursprüngl. Form, oder gute Sammlungen, wie *Ph. Wackernagels* Edelstein, kennen zu lernen. — Der Privatlectüre müssen ebenso auch einige mustergültige Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker, namentlich des Homer, aber auch des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus u. a. zugänglich sein.

Die Classenlectüre steht in den unteren und mittleren Cl. mit den grammatischen Uebungen in enger Verbindung, in den beiden oberen aufserdem mit der Literaturgeschichte, in allen Classen aber mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen. Die sogenannten freien Vorträge bestehen am zweckmäfsigsten in derartigen Relationen und zusammenfassenden Inhaltsangaben, wobei Versuche in der Darstellung historischer Thatsachen und Personen nicht ausgeschlossen sind.

Wie die Fähigkeit, ein gröfseres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung aufzufassen und davon, auch nach bestimmten vom Lehrer vorher angedeuteten Gesichtspuncten, Rechenschaft zu geben, durch Lesen zu üben ist, so auch beim Hören. In der Weise aufzumerken, dafs das Gehörte als ein Ganzes aufgefafst wird, mit dem Bewufstsein vom Verhältnifs seiner Theile, setzt die heilsame Anstrengung voraus, sich jeder Zerstreuung zu erwehren.

Ein zusammenhangender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der deutschen Literaturgeschichte hat keine Stelle im Lehrplan der Realschule; die dabei immer nur erreichbare übersichtl. Behandlung beschränkt sich in der Regel auf Mittheilung historischer Notizen über den Lebens- und Entwickelungsgang der Schriftsteller und auf Erörterungen über ihre geistige Richtung, ihren literar. Charakter und ästhetischen Werth, während die Schüler zur Kenntnifs der Werke selbst nicht gelangen und ihnen dabei der Bildungstoff vorenthalten wird, der ihren Geschmack läutern, ihrem inneren Leben eine edlere und höhere Richtung geben, und auf den Gehalt wie auf den Stil ihrer eigenen freien Arbeiten bildend einwirken kann. Es ist vielmehr, nach kurzer Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Literatur in der älteren Zeit, eine Reihe von literarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen, und die als Proben der Entwickelung unserer neueren Literatur dienen können, so durchzunehmen, dafs die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigenthümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden. Zu eingehenden biograph. Mittheilungen wird der Lehrer bei der Kürze der Zeit nur da Veranlassung nehmen, wo der betreffende Autor, z. B. Herder, dazu besonders geeignet ist. Zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Literaturgeschichte, z. B. für die poetische Literatur auf das Buch von *Vilmar*, zu verweisen.

Das vorerwähnte, bei der Literaturgeschichte auf Schulen häufig befolgte Verfahren, nicht die Sache selbst, sondern fertige Urtheile über die Sache mitzutheilen, hat für die sittliche und intellectuelle Bildung der Jugend grofse Nachtheile, indem sie dabei, was so wichtig für sie ist, nicht lernen kann, die Dinge selbst ruhig auf sich wirken zu lassen, und von ihrer Einwirkung unbefangen Zeugnifs zu geben. So wird die Fähigkeit der Hingebung zurückgedrängt, die Selbständigkeit des Urtheils gehindert, und zu einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen Anlafs gegeben.

Mit deutlichem Verständnifs und richtigem Ausdruck laut zu lesen gehört zu den wichtigsten Uebungen, auch der obersten Classen. Die Wahl des nach der obigen Bestimmung, aus der classischen deutschen Literatur zu entnehmenden Lesestoffs kann keine abgeschlossene sein, sondern sie hat sich nach dem Stande der Bildung und des geistigen Vermögens der Classe zu richten: man wird mit einer Generation von Schülern weiter gehen dürfen als mit einer anderen, allen aber über den realistischen Kreis der nahen Wirklichkeit einen Blik in eine idealere

Welt eröffnen können. Die Erklärung eines classischen Werks der vaterländ. Literatur hat ein anderes Mafs, als die Interpretation eines antiken Autors. Sinn und Zusammenhang mufs verstanden, auch deutlich erkannt werden, ob ein Gedanke unverhüllt oder im Bilde erscheint: aber zu verhüten ist, dafs die Totalanschauung durch minutiöse Zergliederung und vorzeitige Kritik geschwächt werde, wobei die Poesie nicht mehr als Poesie auf das Gemüth und die Phantasie wirken kann.

Mit leichter, der Erholung und Unterhaltung dienender Lectüre eine Lehrstunde auszufüllen, entspricht ihrer Bestimmung nicht, die immer auch für den Schüler Anstrengung ist, und geistige Arbeit zur Bedingung des Genusses macht. Deshalb sind u. a. auch ausgewählte Oden von Klopstock ein besonders geeigneter Stoff für die oberen Cl., weil ihr Verständnifs eindringendes Nachdenken erfordert. Auch eignen sie sich zur Uebung im rhythm. Vortrag sowohl von einzelnen Schülern, wie von Classenabtheilungen. Dafs zum Zweck des Vortrags, wie um des Inhalts und des Versmafses willen, ganze Gedichte und vorzügliche Stellen dem Gedächtnifs eingeprägt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung; auch die Prosa ist dabei nicht auszuschliesen.

Es ist die Pflicht der Schule, die Beschäftigung mit der sogenannten schönen Literatur bei den Schülern auf dasjenige Mafs zu beschränken, welches mehr Anregung als Sättigung gewährt, und weder den Trieb nach geistigem Erwerb, noch die Freude an unbefangenem und unreflectirtem Genufs erstickt.

Poetik, Rhetorik, Stilistik sind nicht als besondere Disciplinen in den Lehrplan aufzunehmen, sondern das daraus Nöthige ist gelegentlich und kurz bei der Lectüre zu besprechen. Demgemäfs ist z. B. über das Wesen des Lehrgedichts keine Theorie vorzutragen, sondern das Charakteristische dieser Dichtungsart kann an einigen Stellen bestimmter Gedichte, z. B. aus Neubecks Gesundbrunnen, leicht nachgewiesen werden. Auf manche Unterschiede, z. B. zwischen Ballade und Romanze, wird häufig ein unverhältnifsmäfsiger Werth gelegt und der Besprechung zu viel Zeit gewidmet.

Die Eigenschaften eines guten Stils zu besprechen, giebt das Durchnehmen der deutschen Aufsätze hinlängliche Gelegenheit. Die Wahl der Themata erfordert eine besondere Sorgfalt: sie müssen zu dem Alter, der geistigen Entwickelung und Lebenserfahrung der Schüler in richtigem Verhältnifs stehen, und dürfen nicht zu allgemein gefafst sein, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Es ist nothwendig, dafs zwischen den Aufgaben ein angemessener Wechsel stattfinde, namentlich dafs Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkeit der Phantasie in Anspruch nimmt und eigenes Urtheil und Nachdenken erfordert. Das receptive Vermögen darf nicht ausschliefslich und auf Kosten des productiven cultivirt werden. Bisweilen ist den Schülern eine freie Wahl des Thema's zu gestatten, und von Zeit zu Zeit sind auch in den obersten Cl. noch Uebersetzungen aus fremden Sprachen als Stilübungen zu benutzen.

Es genügt nicht, das Thema zu geben, den Schülern die Bearbeitung zu überlassen, und dieselbe nachher zu beurtheilen. Eben so wichtig wie die nachherige Kritik ist vorher die Anleitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemäfsem Disponiren. Es mufs den Schülern gegenwärtig erhalten werden, dafs es vor allem auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens und demgemäfs auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichmäfsigkeit des Ausdrucks ankommt, also auch die unklare Vermischung des pros. und poet. Ausdrucks sorgfältig zu vermeiden ist. Gutgeleitete Uebungen im Schreiben geben auf solche Weise zugleich die beste Anleitung zum Sprechen.

Mit besonderer Strenge ist die eitle Neigung zu bekämpfen, eigene Gedankenarmuth durch eine erborgte phrasenhafte Diction zu verhüllen, oder angelerntes ästhetisches und kritisches Raisonnement als eigene Ueberzeugung auszusprechen; und nicht weniger streng ist die Unwahrheit aufzudecken, welche so oft in dem unjugendlichen, den Ernst reiferer Lebensjahre affectirenden Moralisiren liegt. Eine sittliche Scheu mufs die Schüler abhalten, etwas anderes zu schreiben, als was sie wirklich selbst kennen, denken und empfinden.

Es handelt sich hier um eine Hauptaufgabe der Realschulen: es mufs mehr als bisher dafür geschehen, dafs die Schüler derselben zu einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise gelangen, und dafs

die natürl. Unbeholfenheit der Sprache sich nicht durch Anhäufung des blofsen Gedächtnifswissens bis in die obersten Classen erhalte. Wenn hienach der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und erfordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschliefslichen Mafsstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerläfslichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Stils und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurtheilung finden. Es ist darauf zu rechnen, dafs nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichthum vermehren und aufschliefsen, und zu stilistischer Sicherheit und Eigenthümlichkeit führen.

An der Aufgabe des deutschen Unterrichts der Realschule hat jede andere Lection Antheil: jede mufs zugleich eine deutsche sein, d. h. jeder Lehrer hat consequent auf präcises, correctes, zusammenhangendes Sprechen, sowie auf sinngemäfses, die Interpunction beachtendes Lesen zu halten; ebenso auf richtiges Schreiben, damit die Unsicherheit in der Orthographie in der Schreibung von Fremdwörtern, in der Interpunction u. s. w. nicht bis in die obersten Cl. reiche.“

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 18. Sptb. 1871: „Die Circularverf. v. 13. Dec. 1862 bestimmt in Betreff des Unterrichts in der deutschen Orthographie, dafs die Schule das auf diesem Gebiete durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Classen zu sicherer Anwendung einzuüben habe, und dafs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren vereinigen sollen. Der letzten Forderung ist bisher, zum Theil wegen der grofsen in der Sache liegenden Schwierigkeiten, nur an wenigen Anstalten genügt worden. Auch läfst sich nicht verkennen, dafs die Schule den Gebrauch der in ihr eingeführten Lesebücher nicht unberücksichtigt lassen darf. Eine durchgreifende Uebereinstimmung auf diesem Gebiete wird sich allerdings erst dann erreichen lassen, wenn es gelingt, die in Aussicht genommene Uebereinkunft für sämmtliche Schulen zu erzielen. Inzwischen mufs es aber die Aufgabe der einzelnen Schule bleiben, ein in allen Classen übereinstimmendes Verfahren zu erstreben und inne zu halten. Um die Feststellung desselben zu erleichtern, erscheinen die von dem Verein der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer herausgegebenen kleinen Schriften: „Regeln und Wörterverzeichnifs für die deutsche Orthographie zum Schulgebrauche“, Berlin 1871, und die zur Begründung und Erläuterung dieser Schrift dienenden „Erörterungen über deutsche Orthographie,“ Berlin 1871, in hohem Mafse geeignet, da in ihnen diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche sich nach den bahnbrechenden Abhandlungen von *Rud. v. Raumer* der allgemeinsten Billigung erfreuen, und die Fassung der Regeln sich durch Bestimmtheit und Schärfe auszeichnet. Wir empfehlen daher den Lehrercollegien diese Schriften zu besonderer Beachtung, indem wir erwarten, dafs Ew. — dieselben zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb Ihrer Anstalt in angemessener Weise zu benutzen wissen werden.“

3. Griechisch und Lateinisch.

Aus einer älteren C. Verf. (11. Dcb. 1828. Min. v. Altenstein): „Das Min. hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, dafs seither nicht in allen Gymnasien bei der Wahl der in der 1. Classe zu lesenden griech. Schriftsteller mit der erforderlichen Rücksicht auf den Zweck und das beschränkte Verhältnifs der Schule und auf die jedesmalige Bildungstufe der betreff. Schüler verfahren worden. In einigen Gymn. hat man die Tragödien des Sophokles, den Thucydides und die in Hinsicht ihrer Anlage oder ihres Inhalts schwierigeren, zum Theil eine Bekanntschaft mit der speculativen Idee voraussetzenden Dialogen Plato's zur ununterbrochenen und fast ausschliefslichen Lectüre in der 1. griech. Classe gewählt; andere Directoren sind noch weiter gegangen und haben zur stehenden Lectüre in der 1. griech. Classe sogar den Pindar, Aristophanes und Aeschylus gemacht, dagegen das Lesen der Homerischen Gesänge und der Schriften Xenophons schon mit der 2., ja bisweilen schon mit der 3. Classe abgeschlossen.

Das Min. kann sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. —

Die Billigkeit erheischt es nicht weniger, als die den öffentlichen Schulen gestellte Bestimmung, bei der Wahl der in der 1. Classe zu lesenden griech. Schriftsteller nicht blofs auf die immer kleinere Zahl ausgezeichneter Schüler, sondern auch auf die Mehrzahl derselben Rücksicht zu nehmen, damit auch die letzteren noch auf den Gymn. zu der Fertigkeit gelangen, einen leichteren griech. Schriftsteller, wie Homer und Xenophon ist, ohne erheblichen Anstofs verstehen, und für sich lesen zu können. Diese Fertigkeit mufs nothwendig auf den Gymn. bei sämmtlichen Schülern der obersten Cl. erzielt werden, um mittels derselben auch die Studirenden, von welchen ihr künftiger Beruf weiter keine Kenntnifs der griech. Sprache und Literatur fordert, zur fortgesetzten Beschäftigung mit derselben aufzumuntern, und ihnen einen inneren Antrieb zu geben, dafs sie ihre auf der Schule gewonnene Kenntnifs der griech. Sprache und Bildung durch Selbststudium und durch den höheren Universitätsunterricht tiefer begründen. Nach der bisherigen Erfahrung wird aber gerade diese Fertigkeit, von welcher in den meisten Fällen das weitere Fortschreiten im Studium des griech. Geistes und Lebens bedingt wird, bei vielen Schülern der Gymn. deshalb nicht erreicht, weil ihnen zu früh die ausschliefsliche Lectüre von solchen griech. Schriftstellern zugemuthet wird, an welchen sich wegen der mannigfaltigen, ihrem Verständnisse entgegenstehenden Schwierigkeiten jene Fertigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht in dem erforderlichen Mafse erlangen läfst.

Aus diesen Gründen sieht sich das Min. dringend veranlafst, hiedurch anzuordnen, dafs zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und, die kürzeren und leichteren Dialogen Plato's, wie der Krito, Laches, Charmides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno, auch fernerhin in der 1. Classe gelesen, dagegen aber die gröfseren und schwierigeren Dialogen Plato's, wie der Protagoras, Gorgias, Phaedrus, Parmenides, Phaedo etc., die Komödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, aufser inwiefern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Partien dieser Dichter in Chrestomathien und Anthologien, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymn. gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem eben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der 1. Cl. eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophonteischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben mufs. Die Lectüre der Homerischen Gesänge mufs durch die 1. und 2. Cl. der Gymn. hindurch gehen, und daher auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides für die 1. Cl. gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit demselben abwechseln. Die Lectüre des Thucydides in der 1. Cl. ist nur sehr bedingter Weise, unter Auswahl der leichteren Stellen dieses Schriftstellers und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophonteischen Schriften gelangt sind.

Indem dem K. Consist. zur Pflicht gemacht wird, nach obigen Gesichtspuncten bei der Bestimmung der in der 1. Cl. zu lesenden griech. Schriftsteller zu verfahren, bemerkt das Min. zugleich, dafs die Directoren mancher Gymn. auch die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische weiter zu führen scheinen, als es für die Zwecke der Gymnasien räthlich ist. — Der Examinandus soll eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griech. Stilübungen, wie in manchen Gymn. seither angestellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zwecke haben, die Schüler in der griech. Grammatik und in der richtigen Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu befestigen, und sich hievon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keineswegs aber die Schüler zu einem griech. Stil im Schreiben auszubilden, und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen, oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können. Das Min. erwartet, dafs das K. Consist. in den Gymn. seines Bezirks, überall wo es nöthig sein sollte, die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf das im obigen bezeichnete Mafs zurückführen, und auch hierin in keinem Falle Uebertreibungen, die der harmonischen, von den Gymn. zu

verfolgenden allgemeinen Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend nur nachtheilig sein können, dulden wird.

Endlich will das Min. bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung bringen, dafs den früheren Anordnungen gemäfs der Unterricht im Griechischen nur in den 4 obersten Cl. der Gymn. stattfinden und folglich erst in der IV beginnen soll. Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung, welche mit dem ganzen Organismus des Unterrichts in den diesseitigen Gymn. zusammenhängt, ist überall mit Strenge zu halten, damit sich kein Director eines Gymn. unterfange, den Unterricht im Griechischen schon in der V zu beginnen." —

C. Verf. v. 24 Apr. 1845: „Zur Förderung des lat. und griech. Unterrichts in den Gymn. ist es von Wichtigkeit, dafs einerseits ein zu häufiger Wechsel hinsichtlich der Lehrbücher, die diesem Unterricht zu Grunde gelegt werden, vermieden, und andererseits bei der Einführung neuer Lehrbücher solchen der Vorzug gegeben werde, welche nach dem Urtheil von sachverständigen Gelehrten und erfahrenen Schulmännern dem jedesmaligen Standpunct der lat. und griech. Grammatik und den Zwecken des Gymnasialuntrr. am meisten entsprechen. Aus nahe liegenden Gründen ist es ferner räthlich und wünschenswerth, dieselbe lat. und griech. Grammatik nicht nur in allen Classen eines und desselben Gymn., sondern auch in allen Gymn. wenigstens einer und derselben Provinz dem Unterricht zu Grunde zu legen.

Aus einer C. Verf. v. 28. Apr. 1846: — „Es soll auch künftig nach dem besonderen Bedürfnifs einzelner Anstalten oder auch nach den Ansichten und Wünschen der Dir. und Lehrer die Wahl unter den anerkannten guten lateinischen und griechischen Grammatiken gestattet bleiben; dabei sollen jedoch folgende Bestimmungen theils zur Fernhaltung ungeeigneter oder überflüssiger Bücher, theils zur Beseitigung von Mifsständen, wie sie hie und da sich eingeschlichen haben, mafsgebend sein:

1. Der Grundsatz, dafs dem lat. und dem griech. Sprachunterricht nur Eine Grammatik durch alle Classen zum Grunde zu legen sei, ist auch fernerhin festzuhalten; wenn jedoch die vorhandenen Grammatiken nach der Ansicht der Directoren und Lehrer einzelner Lehranstalten nicht so eingerichtet sind, dafs sie in allen Classen dieser Anstalten mit Nutzen gebraucht werden können, so soll es gestattet sein, zwei aber niemals mehr Grammatiken nach einander in derselben Anstalt zu gebrauchen.

2. Wenn 2 lat. oder 2 griech. Grammatiken nach einander gebraucht werden, so müssen die beiden Grammatiken in Anordnung, Terminologie und Begriffsbestimmung möglichst übereinstimmen, und es ist nicht zu dulden, dafs für die unteren und mittleren Cl. eine Grammatik gewählt werde, die in dem grammatischen System, nach welchem sie verfafst ist, von dem der Grammatik der oberen Cl. zu Grunde liegenden System abweicht. — —

3. Der Gebrauch von sogenannten Elementarbüchern neben der eingeführten Grammatik ist in den unteren und mittleren Cl. möglichst und dahin zu beschränken, dafs derselbe nicht über eine Beschaffung des erforderlichen Uebungsstoffes ausgedehnt werde. Schriften, welche einzelne Abschnitte der Grammatik ausführlich behandeln oder zur Ergänzung der Grammatik bestimmt sind, z. B. die Formenlehre eines einzelnen Dialekts, besondere Beispielsammlungen u. s. w. sind neben der im Gebrauche befindlichen Grammatik nicht einzuführen, sondern ist deren Anschaffung den Schülern nur zu empfehlen.

4. Unter den seither mit Genehmigung der Behörden eingeführt gewesenen Grammatiken bleibt auch fernerhin unter Beachtung der im obigen enthaltenen Bestimmungen die Wahl freigestellt, die Einführung anderer Grammatiken dagegen von meiner Genehmigung abhängig.

Wenngleich hienach eine Uebereinstimmung in dem Gebrauche der lat. und griech. Grammatiken an sämmtlichen Gymn. einer Provinz nicht im Wege der Vorschrift erreicht werden soll, so werden die K. Prov.Schulcoll. doch in richtiger Würdigung der für eine solche Uebereinstimmung sprechenden Gründe die Herbeiführung derselben, soweit dies unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Directoren und Lehrer möglich ist, im Auge behalten, auch dahin zu wirken suchen, dafs auf der einen Seite die der Ausarbeitung neuer grammat. Werke gewidmete wissenschaftl. Thätigkeit einzelner ausgezeichneter Schulmänner nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr durch verdiente Anerkennung gefördert, auf der andern

Seite aber auch die Zahl der vorhandenen Lehrbücher nicht vermehrt werde, ohne dafs in wissenschaftl. oder method. Beziehung ein wesentlicher Fortschritt erwartet werden dürfe. Den Verfassern solcher Werke wird daher der Rath zu ertheilen sein, vor deren Veröffentlichung sie der Beurtheilung sachverständiger Gelehrten und Schulmänner, oder auch der vorgesetzen Behörde zu unterwerfen und deren Ansichten oder Rathschläge zu beachten."

Min. Verf. v. 22. Dcb. 1862: „Ich theile mit dem K. Prov.Sch.C. (zu Stettin) das in dem Bericht v. 24. v. M. ausgedrückte Bedenken, die in der Provinz gebräuchl. Lehrmittel durch Zulassung einer neuen griech. Grammatik zu vermehren, ohne jedoch zu verkennen, dafs die griech. Grammatik von *G. Curtius*, welche der Dir. des Gymnasiums zu N. einzuführen wünscht, manche Vorzüge vor der *Buttmann*schen Grammatik hat. Auf Erhaltung einer hinsichtlich solcher Lehrmittel in derselben Provinz vorhandenen Uebereinstimmung ist besonderer Werth zu legen: aber die Schule kann sich deshalb dem Fortschritt der Sprachwissenschaft und der Methodik nicht verschliefsen.

Hienach will ich, in der Voraussetzung, dafs die Lehrer des Griechischen an der genannten Schule mit dem Wunsche des Dir. übereinstimmen, dem Schlufsantrage des K. Sch.C. entsprechend genehmigen, dafs die Grammatik von *G. Curtius* daselbst eingeführt werde. Die Genehmigung ist für jetzt auf das Gymnasium zu N. beschränkt. Ob sie auch auf andere Gymn. der Provinz ausgedehnt werden kann, wird zum Theil von den Erfahrungen abhangen, welche bei der Benutzung des Buchs werden gemacht werden." —

Ueber Dispensation vom Unterricht im Griechischen s. p. 38 und Abschn. VI.

C. Verf. v. 10. Apr. 1856: „Es ist in den auf die C.Verf. v. 28. Novb. 1854 erstatteten gutachtlichen Berichten allgm. als Thatsache anerkannt worden, dafs es auf den Gymn. den Schülern auch der mittleren und oberen Cl. häufig an derjenigen copia vocabulorum im Lateinischen fehlt, deren es besonders zu einem leichten und sichern Verständnifs der Autoren bedarf. In Folge dessen wird die Neigung zum Gebrauch ungehöriger Hülfsmittel, namentlich zur Benutzung gedruckter Uebersetzungen und zum Ueberschreiben der Vocabeln, sowie die Abhängigkeit von dem auch in den obersten Cl. noch neben dem Autor liegenden Vocabelbuch, nicht selten angetroffen, und die eigene Befriedigung der Lernenden beim Lesen der Classiker vermifst. Es soll nicht verkannt werden, dafs hiezu auch andere, nicht im Bereich der Schule liegende Uebelstände mitwirken; um so mehr ist es aber ihre Pflicht von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Gegenwirkung den sorgfältigsten Gebrauch zu machen.

Die Schüler der unteren Cl. bedürfen einer bestimmten Anleitung, wie sie beim Präpariren zu Werke zu gehen haben; und die einmal erlernten Vocabeln müssen ebenso wie die Regeln Gegenstand wiederholter Repetition sein, bei der durch mannigfach wechselnde Fragweise einem mechanischen Auswendiglernen vorgebeugt wird; bei den Versetzungen ist auf sichere Vocabelkenntnifs ein gröfseres Gewicht zu legen, als gemeiniglich geschieht.

Wenn auf diese Weise durch feste Einprägung der in der Grammatik und den Lesestücken vorkommenden Vocabeln dem Bedürfnifs der untersten Classen im allgemeinen genügt werden kann, so ist doch aufserdem, in Betracht der Nothwendigkeit empirischer Grundlagen beim ersten Unterricht, und für die Zeit der gröfsten Willigkeit des Gedächtnisses, ein methodisches Vocabellernen sehr zu empfehlen.

Es ist nicht die Absicht, in dieser Beziehung eine bestimmte Anordnung oder die Einführung eines der vorhandenen Vocabularien vorzuschreiben; aber die Directoren sind da, wo es noch nicht geschehen ist, zu veranlassen, den Gegenstand mit den betreff. Lehrern in Berathung zu nehmen, und mit denselben ein gemeinsames Verfahren zu verabreden. Am wenigsten empfiehlt es sich, Vocabeln nur nach der zufälligen Ordnung des Alphabets lernen zu lassen; bildend für das Sprachgefühl auch im ersten Knabenalter wird es nur geschehen, wenn das Zusammengehörige gruppenweis und nach Analogien gelernt wird, wobei sowohl der reale wie der logische Gesichtspunkt, nach welchem z. B. auch die opposita eingeprägt werden, Berücksichtigung verdienen. Geht ein streng etymologisches Verfahren über die Kräfte der Schüler in den untersten Cl. hinaus, und eignet sich überhaupt für die Schule nur das in dieser Beziehung unzweifelhaft Feststehende

zur Benutzung, so ist doch das Wesentlichste der Wortbildungslehre, worin jetzt nicht selten eine grofse Unwissenheit angetroffen wird, nach Mafsgabe des Schulbedürfnisses, bei welchem es auf eine systematische Vollständigkeit nicht ankommen kann, gehörigen Orts mitzutheilen und einzuüben. Der beabsichtigte Nutzen eines irgendwie geordneten Vocabellernens wird indefs nur dann mit Sicherheit erwartet werden können, wenn es keine isolirte Gedächtnifsübung bleibt, sondern wenn, je nach den einzelnen Classenstufen, der erlernte Wortvorrath in mündlicher oder schriftlicher Uebung fortwährend zur Verwendung kommt, und möglichst in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten wird.

Hinsichtlich der griech. Sprache findet ein ähnliches Bedürfnifs Statt; weshalb auf dieselbe die obigen Bestimmungen mit der nöthigen Beschränkung entsprechende Anwendung finden.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll., den Gymnasialdirectoren Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen, und vertraue, dafs Sie der zweckmäfsigen Behandlung des wichtigen Gegenstandes fortdauernd Ihre Aufmerksamkeit widmen werden.“

☐ C.Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 12. Novb. 1869: „Die durch unseren Departementsrath im Laufe dieses Jahres abgehaltene Revision des *lateinischen Unterrichts* in den Schleswig-Holst. Gymnasien veranlafst uns zu folgenden Bemerkungen:

Den unteren Classen fehlt es fast durchgängig an der erforderlichen Sicherheit in der Formenlehre. Die Folge davon ist, dafs auch die oberen Cl. in den Elementen nicht fest sind und grobe Fehler wie veterorum, pauperium, missit, celebrae, hic rogatio bis nach II und I sich fortpflanzen. Die von O. 1870 ins Leben tretende Einrichtung, dafs nach VI und V und aus diesen Classen nur einmal im Jahre Versetzung stattfindet, wird hoffentlich zur allmählichen Beseitigung dieses Uebelstandes beitragen. Die durch den Zutritt neuer Schüler in der Mitte des Jahrescursus herbeigeführte Störung, welche in den beiden untersten Cl. besonders nachtheilig ist, wird auf diese Weise vermieden; die Schüler derselben brauchen nicht mehr wie bisher bei räumlicher Vereinigung in getrennten Abtheilungen unterrichtet zu werden; der Unterricht gewinnt an Stetigkeit und Ruhe, und indem die Zersplitterung aufhört, wird Zeit zur gleichmäfsigen Förderung Aller gewonnen. Das zuverlässigste Mittel zur Abhülfe liegt jedoch in der Gewissenhaftigkeit, mit welcher darauf zu halten ist, dafs ohne feste Kenntnifs der Formenlehre kein Schüler in die IV aufrückt.

Nicht minder wichtig ist es, das *Lehrziel* für jede Classe genau abzugrenzen und weder hinter demselben zurückzubleiben noch über dasselbe hinauszueilen. Es ist an einer Anstalt wahrgenommen worden, dafs in IV die Moduslehre vorgetragen wurde, während die Schüler kaum eine einzige Form von morior und nascor richtig anzugeben wufsten; an einer anderen griffen die Pensa der einzelnen Classen so wenig in einander, dafs dasselbe Pensum für V und für O III im Lehrplan angesetzt war.

Für die Einprägung der *syntakt. Regeln* wird es förderlich sein, was bereits hie und da eingeführt ist, einzelne Musterbeispiele auswendig lernen zu lassen, wie deren in fast allen von den Gymnasien der Herzogthümer benutzten Grammatiken sich finden.

Von *Uebungsbüchern* zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische werden an manchen Anstalten in einer und derselben Classe mehrere zum Theil ganz ungleichartige gebraucht, was sowohl aus Gründen, die in der Sache liegen, als auch wegen der damit verbundenen Kosten nicht zu billigen ist. — Für die oberen Cl. empfiehlt es sich, mehr als bisher die Uebungsbücher auch zum mündlichen Uebersetzen in der Cl. zu verwenden, weil dadurch nicht nur die Sicherheit und Gegenwärtigkeit der erworbenen Kenntnisse erprobt, sondern auch die Bildung des Sprachgefühls gefördert und eine gute Vorbereitung für das Lateinsprechen gewonnen wird, was an den höh. Lehranstalten der Herzogthümer fast ganz aufser Gebrauch gekommen ist, obgleich beide Abiturienten-Prüfungsreglements ausdrücklich einige Uebung darin verlangen.

Auf die *richtige Aussprache* des Lateinischen ist mit gröfserer Sorgfalt zu achten. Noch in den oberen Cl. kommen arge Verstöfse gegen die Quantität vor. Prosodik und Metrik nehmen an den meisten Gymn. nicht die Stellung ein, die ihnen, so weit sie zum Verständnifs und Genufs der Dichterwerke unentbehr-

lich sind, auch auf der Schule gebührt. Sichere Kenntnifs der Horazischen Versmafse ist von allen Abiturienten zu fordern.

Die Leistungen in der Lectüre werden dadurch wesentlich beeinträchtigt, dafs nicht schon in den unteren Cl. für einen ausreichenden Vocabelvorrath gesorgt wird. Das Auswendiglernen der Vocabeln aus den in den einzelnen Classen gebrauchten lat. Lesebüchern hilft, selbst wenn es mit Strenge betrieben wird, dem Mangel nicht ab, weil in der nächsthöheren Classe, wo gewöhnlich ein anderes Lesebuch benutzt wird, der gesammelte Schatz nicht wiederholt und also nicht zum unverlierbaren Eigenthum gemacht werden kann. Es ist daher die Einführung eines und desselben Vocabulars für alle Classen von VI bis III wünschenswerth, in welchem für jede eine bestimmte Anzahl Wörter auszuscheiden ist, die fest eingeprägt und in allen nächstfolgenden Classen wiederholt werden müssen. Ohne die Wahl zu beschränken machen wir auf eins der ältesten, *Wiggert's* vocabula lat. linguae primitiva, aufmerksam.

In den mittleren und oberen Cl. mehrerer Gymnasien ist es Sitte, dafs alles in der Classe Gelesene schriftlich übersetzt wird. Abgesehen von der damit verbundenen Ueberbürdung mit häusl. Arbeit und von der Verschlechterung der Handschrift, die eine Folge solcher Ueberlastung zu sein pflegt, wird der damit beabsichtigte Zweck nicht sicher erreicht. Der Lehrer überzeugt sich leichter und untrüglicher von dem richtigen Verständnifs der gelesenen Schriftsteller durch wiederholte mündliche Uebersetzung kleinerer oder gröfserer Abschnitte; denn nicht vereinzelt steht die Wahrnehmung da, dafs Schüler, nachdem sie die richtige Uebersetzung vorgelesen hatten, der Forderung, dieselbe Stelle aus dem Originale zu übersetzen, nicht zu genügen vermochten. Gerathener ist es daher, eine schriftl. Uebersetzung nur von schwierigeren Stellen theils in den lat. Stunden selbst, theils als häusl. Stilübung für den deutschen Unterricht anfertigen zu lassen.

Sehr hinderlich ist ferner den Fortschritten in der Lectüre, dafs sie in den einzelnen Classen unter mehrere Lehrer sich vertheilt findet und so nicht selten 3 Schriftsteller in einer Classe nebeneinander gelesen werden. Wie daran festzuhalten ist, dafs der ganze lat. Unterricht von VI bis IV ohne Ausnahme, wo möglich auch in III in Einer Hand liegt, so ist er in II und I höchstens je zwei Lehrern anzuvertrauen; auch dürfen nie 2 Prosaiker oder 2 Dichter in einer dieser beiden Cl. nebeneinander gelesen werden, nie mehr als ein Prosaiker und ein Dichter. Am nachhaltigsten werden die Schüler wie die Erfahrung beweist, gefördert, wenn man abwechselnd (etwa alle 2 oder 3 Monate) nur einen Dichter oder einen Prosaiker erklärt.

Zur Vertiefung der Lectüre, die dadurch erreicht werden soll, wird es auch beitragen, wenn in I die Dichterlectüre in der Classe sich auf Horaz beschränkt, andere Dichter aber, vorzüglich die Elegiker, für die an mehreren Anstalten eine besondere Vorliebe sich zeigt, nur den vorgerückteren Schülern zur Privatbeschäftigung empfohlen werden.

Es läfst sich mit Zuversicht erwarten, dafs die Leistungen in diesem wichtigen Lehrgegenstande bald sich merklich heben werden, wenn die Directoren im Laufe des Schuljahrs durch häufigen Besuch aller Classen sich selbst wiederholt von den Fortschritten der Schüler überzeugen und auf die Abstellung der wahrgenommenen Uebelstände hinwirken, andererseits die Lehrer durch gegenseitigen Austausch ihrer Erfahrungen in immer engeren Zusammenhang mit einander treten und namentlich in regelmäfsigen Conferenzen den Zustand der einzelnen Classen wie die Grundsätze und Mittel der Methodik zum Gegenstand eingehender Berathung machen.

Vorstehende Bemerkungen ersuchen wir Ew. — sämmtlichen Oberlehrern, ordentl. Lehrern, wissenschaftlichen Hülfslehrern und Probecandidaten des dortigen Gymn. mitzutheilen, und dafs diese Mittheilung stattgefunden hat, durch Namensunterschrift derselben auf dieser C. Verf. bescheinigen zu lassen."

C. Verf. v. 14. Mai 1867: „Die Bedeutung der Kunst im classischen Alterthum kann in den Gymn. bei der Darstellung des antiken Lebens und bei der Interpretation der Autoren nicht übersehen werden. Von Seiten der Unterrichtsverwaltung sind in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit zweckdienliche Anregungen gegeben, und u. a. neuerdings das Werk von *Guhl* und *Koner* „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken" zur Verwendung bei Prämien-

vertheilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfohlen worden. Aus dem im K. Museum zu Berlin vorhandenen reichen Gemmenschatz hat das Min. vor längerer Zeit die v. Stoschische Sammlung abformen lassen und vielen Gymnasialbibliotheken zum Geschenk gemacht. Um diese Seite antiker Kunstbildung den Schülern selbst leichter zugänglich zu machen, habe ich eine Auswahl von 100 sachlich und künstlerisch bedeutenden Gemmen des K. Museums aus der Mythologie und der Geschichte nebst einigen Münzabdrücken zusammenstellen lassen, und übersende dem K. Prov.Sch.C. 1 Exemplar davon mit dem Auftrage, dasselbe bei den Gymn. Seines Ressorts zu unmittelbarer Anschauung circuliren zu lassen, demnächst aber einem der weniger bemittelten Gymn. zur Aufnahme in die Schülerbibliothek zu überweisen. Den Directoren und Lehrern ist dabei zu empfehlen, die Schüler der oberen Cl. auf diese Sammlung aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, dafs sie vom K. Museum hieselbst bezogen werden kann, aufserdem aber, sie gelegentlich bei Prämienvertheilungen zu verwenden.“

Latein in der Realschule. U. und PO.: „Von der Bedeutung der lateinischen Sprache für den Lehrplan der Realschule ist bereits gelegentlich der Aufstellung desselben (s. p. 46) gesprochen worden. Der Zweck des darin zu ertheilenden Unterrichts ist nicht nur, dem gesammten grammat. Unterricht der Realschule Einheit und Halt, und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehrliche Grundlage zu geben, sondern auch ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel, und in den oberen Cl. durch die Lectüre eine Anschauung des röm. Geistes und Lebens zu gewähren. Dafs das logische Auffassungsvermögen und somit auch der mathematische Verstand durch gründliche Betreibung der lat. Grammatik und ein streng methodisches Verfahren beim Uebersetzen aus dem Lateinischen und in dasselbe geschärft wird, liegt in der Natur der Sache, und ist eine, auch von den Lehrern der Mathematik oft bezeugte Wahrnehmung. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, dafs sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren prakt. Vortheil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachsthums willen, ihren Fleifs zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen aufser der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendl. Geiste gewährt auch zur Nährung des wissenschaftl. Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden.

Bei zweckm. Behandlungsweise hat es an gutem Erfolg des lat. Unterrichts auf Realschulen bisher nicht gefehlt; der beabsichtigte Nutzen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Untrr. mit deutlichem Bewufstsein der Grenzen ertheilt wird, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind. Jedem philologischen Lehrer ist darum die durch den besonderen Zweck der Schule gebotene Resignation in wissenschaftl. Mittheilung zur Pflicht zu machen. Die grammat. Unterweisung und Uebung mufs sich in den unteren und mittleren Cl. auf dasjenige beschränken, was für die höheren eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. In diesem beschränkteren Gebiet aber ist Sicherheit der Kenntnifs und Gewandtheit der Anwendung zu erzielen; die Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulairen Formen, Regeln, Ausdrucksweisen, ist fern zu halten. Hienach können z. B. beim ersten Unterricht die griech. Formen der lat. Declination vorläufig übergangen, die Genusregeln sehr abgekürzt werden u. dgl. m. Das Erlernen von Regeln, ohne dafs sofort Uebungen hinzutreten, ist zwecklos, und Uebungen, die sich in steter Einförmigkeit wiederholen und ohne die Mannigfaltigkeit sind, welche die Aufmerksamkeit rege erhält, und zum Combiniren und Denken nöthigt, können keine Lust an der Sache hervorbringen. Die wichtigsten Regeln sind an normalen, dem Gedächtnifs fest einzuprägenden Beispielen zu fixiren. Die Vocabelkenntnifs mufs nach bestimmten Gesichtspuncten begründet und erweitert werden, so dafs die Schüler so viel wie möglich überall das der Bedeutung nach Zusammengehörige merken, das ähnlich Klingende unterscheiden lernen, und durch diesen Wortvorrath bald zu dem Gefühl eines in der fremden Sprache erworbenen Besitzes kommen. Derselbe hat jedoch nur soviel Werth, wie er verwendet wird.

Die Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische sind für die grammat. Sicherheit des Uebersetzens aus dem Lat. unentbehrlich, und dauern, vorzüglich in der Form von Retrovertirübungen, die zugleich zum Variiren der Sätze Gelegenheit

geben, bis zum Eintritt in die Prima fort. Der Stoff zu den Exercitien und Extemporalien ist angemessen auszuwählen; die für Gymn. bestimmten Uebungsbücher lassen sich dazu nur theilweise benutzen.

Zum Uebersetzen aus dem Lat. bedürfen die Schüler in den mittleren Cl. zuvörderst einer Anleitung zur Präparation; und für die erste Zeit ist es zweckmäfsig, das der Lehrer selbst durch Lesen des lat. Textes und genaues Vorübersetzen den Schülern das nachzuahmende Muster gebe. Auf deutliche Einsicht in die Structur und Verbindung der Sätze, so wie auf Angemessenheit des deutschen Ausdrucks ist beim Uebersetzen auch deshalb besonders Gewicht zu legen, weil der Bildung im Gebrauch der Muttersprache daraus eine wesentliche Unterstüzung erwächst. Es mufs möglichst viel gelesen werden; weshalb sich die Interpretation nicht in grammat. und lexical. Excurse verlieren darf, die von der Sache abführen. Die bei den Schülern vorhandene Kenntnifs vom Inhalt der Autoren ist beim histor. und deutschen Untrr. nicht unbenutzt zu lassen.

Zum Ziel ist das Verständnifs der leichteren histor. Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen. Wie demnach Caesar, Sallust, Livius, Ovid, Vergil, nebst leichteren Reden des Cicero, nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius, mit einem Anhange erlesener Stellen aus anderen pros. und poet. Autoren, deren Nutzen durch sparsame und Nachdenken erfordernde Anmerkungen und Winke für Verständnifs und Uebersetzung noch erhöht werden kann. Eine solche, für den besonderen Zweck der Realschule eingerichtete Chrestomathie würde u. a. auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügl. Abschnitte aus den Annalen des Tacitus aufnehmen können; eben so einzelne Oden und Stellen aus Horaz; beide Autoren selbst sind von der Einführung in Realschulen ausgeschlossen. Um der Besprechung abweichender Lesarten u. dgl. überhoben zu sein, haben die Lehrer darauf hinzuwirken, dafs wo möglich alle Schüler einer Classe dieselbe Ausgabe des eingeführten Autors beim Unterricht benutzen.

Gelesene Abschnitte als ein Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte derselben nach seinen Haupttheilen Rechenschaft zu geben, gehört zu den nothwendigen Erfordernissen auch der lat. Lectüre, und mufs besonders in den oberen Cl. eine stehende Uebung sein. Einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe poet. und pros. Stellen müssen auswendig gelernt und durch gelegentl. Repetition fest eingeprägt werden. — Die in den allgm. Gebrauch übergegangenen lateinischen und aus dem Lateinischen und Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen und Ausdrücke der wissenschaftl. und amtlichen Sprache sind den Schülern, wo sich Gelegenheit darbietet, zu erklären."

C. Verf. v. 7. Juli 1864: „Ein befriedigender Erfolg des lat. Unterrichts auf den Real- und höh. Bürgerschulen ist hauptsächlich davon abhängig, dafs die betreff. Lehrer bei der Wahl des Stoffs und der Uebungen zweckmäfsig zu Werke gehen und den Unterschied nicht aufser Acht lassen, welcher dabei zwischen diesen Lehranstalten und den Gymn. stattfindet. Demnächst ist wichtig, dafs die Schüler zweckmäfsig eingerichtete Lehrbücher in Händen haben. Die für Gymn. bestimmten Grammatiken und Uebungsbücher sind nicht ohne weiteres auch für Real- und höh. Bürgerschulen geeignet, wo den Schülern ein beschränkterer grammatischer Lern- und Uebungstoff dargeboten werden mufs." — —

□ C. Verf. des Prov. Sch.C. zu Hannover v. 13. Juni 1871: „Die Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Orthographie haben bekanntlich auch von Seiten der Schule die gebührende Beachtung gefunden, und es ist gegenwärtig die Forderung, dafs die Lehrer derselben Anstalt sich zu einem übereinstimmenden Verfahren bei diesem Unterrichte zu einigen haben, wohl überall als eine berechtigte anerkannt. Die in neuerer Zeit auf die Feststellung der lateinischen Orthographie mit Erfolg gerichteten Studien haben die auf diesem Felde gleichfalls herrschende Willkür aufgedeckt und auf ihre Beseitigung hingewirkt. Allerdings ist nach der Natur der Sache die wissenschaftliche Bedeutung der latein. Orthographie für die Schule eine geringere und es könnten daher die Festsetzungen der Wissenschaft und ihr Einflufs auf die Regelung der Orthographie in Texten, Wörterbüchern und Grammatiken mit gröfserer Ruhe abgewartet werden. Andererseits aber hat der Gegenstand seine erhebliche pädagog. Bedeutung: es ist keineswegs gleichgültig, dafs die Schüler in dieser Beziehung zu Willkür und Unachtsamkeit sich gewöhnen, und die Verschiedenheit des Verfahrens im Unterricht

und den Correcturen von Seiten der Lehrer an derselben Anstalt hat mannigfaltige, dem einsichtigen Pädagogen leicht erkenntliche Unzuträglichkeiten in ihrem Gefolge.

Indem wir uns begnügen, die Aufmerksamkeit des dortigen Lehrercollegiums auf diesen Punct zu richten, wollen wir nicht unerwähnt lassen, dafs auch innerhalb unseres Verwaltungskreises der angedeutete Uebelstand gefühlt, und dafs auf seine Beseitigung hingearbeitet worden ist. Wir machen in dieser Beziehung auf die Schrift des Gymnasiallehrers in Lingen Dr. *C. Wagner:* „Kurz gefafste lat. Orthographie für Schulen," Berlin 1871 aufmerksam, und übersenden gleichzeitig das dem nächsten prakt. Zwecke dienende „Wörterverzeichnifs der lat. Orthographie," welches von dem Lehrercoll. des Andreanums zu Hildesheim aufgestellt und unter die Schüler der Anstalt zur Nachachtung vertheilt worden ist."

4. Hebräisch.

C. Verf. v. 9. Octb. 1866: „Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, dafs junge Leute, welche Theologie studiren wollen, vom Gymn. zur Universität übergehen, ohne ein Zeugnifs der Reife auch im Hebräischen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichst zu verhüten, veranlasse ich die K. Prov.-Schulcoll., den Directoren Ihrer resp. Ressorts aufzugeben, dafs sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nöthig scheint, die betreff. Schüler der oberen Cl. rechtzeitig auf die Nachtheile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntnifs des Hebräischen, resp. der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disciplin, für die Theologie Studirenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, dafs, wenn zukünftige Theologen am Untrr. im Hebr. nicht theilgenommen haben, dies in ihrem Abiturientenzeugnifs ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgange damit bekannt zu machen, dafs sie für ein Zeugnifs über eine im Hebr. auf der Universität bestandene Nachprüfung (vrgl. § 42 des Rglm. v. 4. Juni 1834) eine Gebühr von 2 Thlr. an die K. wiss. Prüfungscommission zu entrichten haben."

Das K. Prov. Sch. C. der Prov. Brandenburg hat (15. Octb. 1866) der Mittheilung des vorstehenden Ministerialerlasses an die Gymnasialdirectoren hinzugefügt:

„Wir nehmen hievon Gelegenheit, Sie aufzufordern, auch diejenigen Ihrer Schüler, welche Philologie zu studiren gedenken, soweit es Ihnen möglich ist, zur Theilnahme am hebr. Untrr. auf dem Gymn. zu veranlassen, namentlich aber denselben vorzustellen, wie wichtig oft für spätere Verhältnisse resp. Anstellungen die facultas docendi im Hebr. für sie werden kann." (Vgl. p. 36).

5. Die neueren Sprachen.

Französisch. (S. p. 36) — Realschule. U. und PO.: „Das Französische und das Englische sind für die Realschule nicht nur als moderne Verkehrsprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide Sprachen im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Literatur besitzen, deren Verständnifs auf der Schule vorbereitet werden mufs. Aufserdem kommt auch der für die betreff. Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Communicationsmittel erleichterte Besuch Englands und Frankreichs in Betracht.

Das Ziel des Unterrichts ist diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntnifs des Wortvorraths und der eigenthümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Literatur beider Sprachen befähigt und den Grund zu correctem, mündlichem und schriftlichem Gebrauch derselben legt. Mufs auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen, nicht Aufgabe der Schule sein, sondern mufs der Privatübung überlassen werden. Französische Theaterstücke sind nicht unbedingt vom Schulgebrauch auszuschliefsen; doch ist alles Unpassende fern zu halten. Die Schule hat es am meisten mit der historischen, beschreibenden und oratorischen Prosa, wobei die Auswahl nach ethisch-pädagogischen Gesichtspuncten

zu treffen ist, und ebenso mit der für das Jugendalter geeigneten Poesie, besonders mit den Erzeugnissen der sogenannten classischen Periode, zu thun.

So wenig auf Gymn. römische und griechische Literaturgeschichte gelehrt wird, ist auf den Realschulen französ. und engl. Literaturgeschichte als besondere Disciplin zu behandeln; es ist dafür weder ein Buch einzuführen, noch ein Heft zu dictiren; es genügt, die erforderl. geschichtl. Mittheilungen an die Lectüre selbst anzuschliefsen, wie sie auch in den Chrestomathieen mit der Auswahl der Stücke verbunden zu sein pflegen. Ohne diesen Zusammenhang verleitet die Aneignung literarhistor. Notizen leicht dazu, mit eingebildeten Kenntnissen zu prunken.

Auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache ist bei den neueren Sprachen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht zu versäumen ist die bei allem Unterricht in fremden Sprachen wichtige Uebung, auch nach dem Gehör übersetzen zu lassen. Was beim Lateinischen (p. 84) von der Anwendung des Retrovertirens, der Inhaltsangaben und von der Nothwendigkeit gesagt ist, geeigneten Stoff auch in das Gedächtnifs aufzunehmen, gilt eben so vom Französischen und Englischen.

Das Englische ist für die Realschulen 1. O. kein facultativer Unterrichtsgegenstand, sondern für alle Schüler verbindlich, wovon Ausnahmen nur bei den Anstalten zulässig sind, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstande haben. — Das Italiänische kann, wo locale Verhältnisse es wünschenswerth machen, als facultative Lection auf den Lehrplan gebracht werden.

Die Lehrer der französ. und der engl. Sprache müssen sich über ihre allgemeine wissenschaftl. Ausbildung in vorschriftsmäfsiger Art ausgewiesen haben, und den Lehrercoll. als ordentl. Lehrer angehören."

In Betreff der polnischen Sprache wird auf die Citate oben p. 41 Bezug genommen.

6. Geographie und Geschichte.

C. Verf. v. 8. März 1834: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs bis jetzt in vielen diesseitigen Gymn. dem Unterricht in der Geschichte gar keine gedruckten Hülfsmittel zum Grunde gelegt sind, vielmehr die Schüler, selbst schon der unteren Cl., genöthigt werden, entweder das vom Lehrer der Geschichte Dictirte mechanisch in der Classe nachzuschreiben, oder nach dem freien mündl. Vortrage des Lehrers, ohne dafs ihn irgend ein Schul- oder Handbuch der Geschichte, welchem der Lehrer folgt, zur Anschaffung empfohlen worden, ausführliche Hefte über die Geschichte zu Hause auszuarbeiten. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs dies Verfahren unzweckmäfsig und nicht geeignet ist, den beabsichtigten Erfolg des geschichtl. Unterrichts in den Gymn. zu sichern und denselben für die Schüler wahrhaft fruchtbringend zu machen. Das Min. sieht sich daher veranlafst, Folgendes anzuordnen:

1. In jeder Classe sämmtlicher Gymn. ist dem Unterricht in der Geschichte ein Handbuch zum Grunde zu legen, welches die Schüler in den Stand setzt, dem Vortrage des Lehrers nicht nur leichter folgen, sondern auch denselben gehörig wiederholen zu können. 2. Den betreff. Lehrern bleibt überlassen, dasjenige bereits vorhandene Handbuch der Geschichte, welches ihnen dem Zweck am meisten zu entsprechen scheint, in Vorschlag zu bringen, und die K. Prov. Schulcoll. werden ermächtigt, die von den Lehrern getroffene Wahl nach sorgfältiger Prüfung der in Vorschlag gebrachten Handbücher ohne vorherigen Bericht an das Min. in diesem Falle ausnahmsweise zu genehmigen oder nach Befinden zu verwerfen. In lezterem Falle bleibt den K. Prov. Schulcoll. überlassen, selbst das Handbuch vorzuschreiben, welches den historischen Unterricht in den verschiedenen Classen der Gymn. zum Grunde gelegt werden soll. 3. Wenn Handbücher der Geschichte in Vorschlag gebracht und von den K. Prov. Schulcoll. genehmigt werden, welche nicht zugleich eine chronologisch-tabellarische Uebersicht für die Gedächtnifsübungen enthalten, so soll neben dem Handbuch noch eine solche Uebersicht den Schülern zur Anschaffung empfohlen werden. 4. Wenn nach dem Urtheil des K. Prov.-Sch. C. und der betreff. Lehrer kein Handbuch der Geschichte bis jetzt vorhanden ist, welches für den geschichtl. Unterricht zugleich für alle Classen eines Gymn. zum Grunde gelegt werden könnte, so ist doch bei der Wahl der Handbücher darauf zu sehen, dafs für jede der 3 Bildungstufen nur Ein Handbuch bestimmt, und folglich für die 6 Classen der Gymn. in keinem Fall mehr als 3 verschiedene

Handbücher der Geschichte vorgeschrieben werden. 5. Damit der Vortrag des Lehrers der Geschichte die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln könne, ist das Dictiren von Seiten des Lehrers gar nicht, das Nachschreiben von Seiten des Schülers nur ausnahmsweise in den oberen und mittleren, niemals in den unteren Cl. zu gestatten.“ —

C. Verf. v. 28. April 1857: „Das Ergebnifs der Berichte, welche von den betreff. Provinzialbehörden über die an den Gymn. und höh. Bürger- oder Realschulen eingeführten geschichtlichen und geographischen Lehrbücher erstattet worden sind, veranlafst mich zu folgenden Anordnungen:

Der Unterricht in der Geschichte und Geographie hat sich in allen Cl. der genannten Anstalten an ein gedrucktes Lehrbuch, Leitfaden oder Tabelle anzuschliefsen. Das Heftschreiben ist überall zu beseitigen, und den Schülern beim Unterricht nur zu gestatten, sich einzelne, dem Lehrer nöthig scheinende Ergänzungen (oder Modificationen) des eingeführten Leitfadens zu notiren.

Die Zahl der für die aufeinanderfolgenden Cl. einer Anstalt zu bestimmenden Lehrbücher oder Leitfäden ist eben so in der Geographie wie in der Geschichte auf zwei zu beschränken, und den nebeneinander danach unterrichtenden Lehrern ist zur Pflicht zu machen, sich wegen eines möglichst übereinstimmenden Verfahrens in Benutzung derselben zu verständigen.

Bei der Wahl sowohl derjenigen Bücher, welche dem Unterricht zu Grunde gelegt, als die für die Schülerbiliotheken angeschafft, oder sonst den Schülern zum Nachlesen empfohlen werden, mufs die Rücksicht auf die Sphäre des Schulunterrichts und auf das Bedürfnifs des Jugendalters mafsgebend sein.

Ausführliche geographische Handbücher eignen sich, schon wegen ihres hohen Preises, nicht zur Benutzung beim Schulunterricht; der geograph. Unterricht hat sich vielmehr überall an übersichtl. Zusammenstellungen des Wesentlichen anzuschliefsen.

Aus den in den erwähnten Berichten enthaltenen Angaben über Bücher, welche den Schülern zu häusl. Lectüre mit Bezug auf den Classenunterricht empfohlen werden, ist zu schliefsen, dafs manche für diesen Zweck geeigneten Schriften nicht genugsam bekannt geworden sind. Ich empfehle den Provinzialunterrichtsbehörden, von Zeit zu Zeit über derartige literarische Erscheinungen von Lehrern Ihres Ressorts, die dazu vorzugsweise befähigt scheinen, gutachtliche Aeufserungen zu fordern, und ebenso auf Bücher, die sich an einer Anstalt beim Gebrauch bewährt haben, andere Directoren aufmerksam zu machen.“

Instruction für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westfalen v. 22. Sptb. 1859.

„1. Der Unterricht in der Geschichte und in der Geographie ist unbeschadet der Selbständigkeit beider, auf allen Stufen in enge Beziehung zu setzen, und daher auch, soweit es thunlich, in einer und derselben Cl. einem und demselben Lehrer zu übertragen.

2. Umfang des geschichtlichen Unterrichts. Der geschichtl. Unterricht geht als besonderer Fachunterricht nur durch die mittlere und obere Bildungsstufe des Gymn. und der Realschule. Auf der unteren Stufe beschränkt er sich besonders auf die in den Religionstunden durchzunehmende bibl. Geschichte und auf gelegentliche Mittheilungen in anderen unten zu bezeichnenden Lehrfächern.

3. Auf der unteren Bildungstufe ist der geschichtl. Unterricht als ein propädeutischer zu behandeln; auf der mittleren herrscht der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunct vor.

4. Der Zweck des histor. Unterrichts ist ein doppelter, ein didaktischer und ein (ethischer) pädagogischer. In der ersten Beziehung ist es seine Aufgabe, dem Schüler eine chronologisch begründete systemat. Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte einzuprägen, und ihn mit dem Entwickelungsgange der wichtigsten Culturvölker, namentlich des griechischen, römischen und deutschen, sowie mit der Bedeutung des israelitischen Volkes für die religiöse und Culturentwikelung des Menschengeschlechts soweit bekannt zu machen, dafs er die Gegenwart in ihren wichtigsten Erscheinungen zu begreifen befähigt sei, und zur Erweiterung und Vertiefung seines histor. Wissens Neigung und Geschick gewinne. In der zweiten Beziehung hat der Unterricht dahin zu wirken, dafs auf Grundlage des erworbe-

nen Verständnisses sein sittliches Gefühl und seine Gesinnung durch die Theilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeitaltern veredelt, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwickelung der Menschheit genährt, und seine selbstbewufste Liebe zu König und Vaterland geweckt werde.

5. 1. Theil. Auf der unteren Bildungsstufe, also in VI und V, ist der histor. Unterricht ein propädeutischer, indem er nicht durchweg einen bestimmten Gang verfolgen kann, sondern wesentlich dazu bestimmt ist, auf den späteren zusammenhangenden Vortrag vorzubereiten und das Interesse für geschichtliche Dinge zu wecken. Den Gegenstand desselben bilden hauptsächlich die in den Religionstunden zu behandelnden bibl. Geschichten. Dazu kommen diejenigen histor. Mittheilungen, zu denen die geograph. und deutschen Stunden dieser Cl. Veranlassung geben. Der Unterricht in der bibl. Geschichte des A. und N. Testam., dessen Methodik den Bestimmungen über den Religionsunterricht überlassen bleibt, wird, ohne seine eigene Bestimmung zu beeinträchtigen, dem späteren eigentlichen histor. Unterricht dadurch vorarbeiten, dafs dem Schüler die Chronologie der jüdischen Geschichte (bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus) fest eingeprägt, ferner von der Entwickelung des menschlichen Geschlechts von seinen ersten Anfängen bis zur Bildung des Staats ein anschauliches Bild gegeben, und aus der Geschichte und dem Culturzustande anderer Völker so viel mitgetheilt wird, als zugleich zur Verdeutlichung der bibl. Geschichte selbst dient.

Die histor. Mittheilungen, welche der geograph. Unterricht, soweit es dessen Gang gestattet, vermitteln soll, sind theils einzelne Notizen (mit Jahreszahl) über den Schauplatz wichtiger Thaten in Krieg und Frieden, theils kurze Darstellung von den Entdeckungen und Ansiedelungen fremder Länder, und anderer bedeutender Begebenheiten.

Der deutsche Unterricht hat in dieser Beziehung die Aufgabe, durch mündl. und schriftl. Uebungen mit den wichtigsten und schönsten Sagen des Alterthums und der germanischen Völker bekannt zu machen.

Die Realschulen werden in V einen bestimmten Theil der für Geschichte und Geographie angesetzten Zeit dazu anzuwenden haben, theils Biographien mitzutheilen und wieder erzählen zu lassen, theils die Sagen ausführlicher zu behandeln, als es im deutschen Unterricht geschehen kann.

2. Theil. Der Grundcharakter des Geschichtsunterrichts in den mittleren Classen ist der ethnographische. Wie in dem propädeut. Cursus vorzüglich Personen die Aufmerksamkeit auf sich zogen, so hier einzelne Völker, welche aber, wiederum möglichst individualisirt, durch Hervorhebung ihrer Eigenthümlichkeit dem Knaben wie Einzelwesen in ihrem Jugend-, Mannes- und Greisenalter erscheinen mögen. Sie stellen sich dar, ein jedes gleichsam wie Ein Mann, und beweisen ihre Gesammtkraft durch Thaten und Werke. Wie aber bei jugendlichen Völkern sich die Idee der Sittlichkeit zuerst als Tapferkeit und Muth gegen feindliche Mächte offenbart, und auch dem Knaben in seiner naturgemäfsen Entwickelung der tapfere Kriegsheld als das Verehrungs- und Nachahmungswürdigste erscheint, so tritt hier die „äufsere" Geschichte entschieden in den Vordergrund, und es stellen sich die Thaten des Volkes wesentlich als die Thaten seiner Führer dar, so dafs, wie es sich namentlich in der alten Geschichte von selbst ergiebt, der Vortrag zugleich ein biographisches Element enthält. Die Mittheilungen aus dem Culturleben und über die Verfassung werden sich auf das Wenige, was anschaulich und verständlich gemacht werden kann, zu beschränken haben, und die Zeiten der Blüthe in der politischen Geschichte ausführlich, die der ersten Entwickelung und des Verfalls summarisch zu behandeln sein. Die Hauptbegebenheiten sind möglichst als Ganze in ihrer Entwickelung vom Anfange durch die Mitte bis zum Ende darzustellen, zusammengehörende Partieen zu gruppiren, die Mittelglieder dagegen nur kurz zu berühren. Den Stoff dieses Cursus giebt fast ausschliefslich die Geschichte der Griechen, Römer und Deutschen, als der Hauptträger der menschlichen Entwickelung. An ihre Schicksale wird aus der allgemeinen Geschichte nur dasjenige angeknüpft, was mit der ihrigen in der nächsten Verbindung steht, und zwar gerade da, wo sich diese Verbindung findet. Wo die deutsche Geschichte aufhört, den Mittelpunct der europäischen zu bilden, da tritt an deren Stelle die des brandenburgisch-preufsischen Staats. Die Geschichte der Griechen und Römer wird in IV in Einem Jahre abgehandelt. Jene führt der zusammenhangende Vortrag bis auf den Tod Alexanders des Grofsen; sie schliefst ab mit einer Uebersicht über die auf die Diadochenzeit folgenden

Staatenbildungen. Diese (die römische) geht von der nur kurz zu berührenden Urzeit bis in den Anfang der Kaiserzeit, etwa bis auf Titus. Zugleich flicht der Vortrag die Hauptpuncte aus der Geschichte der Erscheinung und Ausbreitung des Christenthums ein, sowie das erste Auftreten der Deutschen und deren Kämpfe mit den Römern in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt und nach derselben.

Der Cursus der III hat die deutsche und preufsische Geschichte zum Gegenstande. In der Geschichte des deutschen Mittelalters werden z. B. auch die Ausbreitung des Christenthums und die Entwickelung der Hierarchie, die wichtigsten Kreuzzüge, die Eroberung von Constantinopel, die Erfindung des Schiefspulvers und der Buchdruckerkunst, und endlich die Entdeckung des vierten Welttheils und des Seeweges nach Ostindien ihre Stelle finden.

Vom westfäl. Frieden an ist die deutsche Geschichte an die brandenburgisch-preufsische anzuschliefsen und (mit kürzerer Berührung der französischen Revolution und der daraus hervorgegangenen Kriege) mit den deutschen Befreiungskriegen zu beendigen. — Dabei empfiehlt sich die Anordnung, wonach die deutsche Geschichte von der Völkerwanderung etwa bis 1648 dem ersten Jahre des Cursus der III, das übrige dem zweiten Jahre zugewiesen wird. — Der geschichtl. Darstellung geht auf dieser ganzen Stufe jedesmal die geographische Uebersicht der betreff. Länder voran.

3. Theil. Der Geschichtscursus der beiden oberen Cl. hat die Universalgeschichte zum Gegenstande. Der Gesichtskreis wird auf dieser Stufe nach zwei Seiten hin erweitert. Während auf der vorhergehenden der Unterricht sich auf die griechische, römische und deutsche Geschichte beschränkte, treten jetzt an die Stelle der drei Hauptvölker die drei Zeitperioden des Alterthums, des Mittelalters und der neuern Zeit, und zu den erwähnten Völkern die übrigen Culturvölker des Orients und namentlich Europa's. In welcher Ausführlichkeit auf die letzteren eingegangen werden darf und mufs, hängt theils von deren gröfserer oder geringerer culturgeschichtlicher Bildung (der Orient), theils von dem Grade ab, in welchem sie in die Geschichte des Vaterlandes eingreifen; den hauptsächlichen Stoff giebt aber auch hier die Geschichte der classischen Völker und der Deutschen. Wie früher die polit. Geschichte ausschliefslich Gegenstand der Darstellung war, so tritt sie auch hier immer noch in den Vordergrund, und zwar mit der Erweiterung, dafs die Zwischenglieder, welche bis dahin entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt waren, hineingefügt werden, dafs ferner überall der pragmat. Zusammenhang und die Entwickelung der Verfafsungen, letztere an den drei Hauptvölkern, gezeigt wird.

In dem Mafse als sich der Vortrag der neuesten Zeit nähert, wird die Darstellung immer mehr eine synchronistische; im allgemeinen aber, und namentlich bei der Geschichte des Alterthums ist zum besseren Verständnifs darauf zu sehen, dafs der Faden der Zeitfolge möglichst wenig abgebrochen werde. Auf dieser Stufe darf denn auch nicht versäumt werden, bei der alten Geschichte auf die Quellen ersten Ranges, und bei allen Theilen derselben auf die Geographie hinzuweisen.

Die zweite Erweiterung der geschichtl. Aufgabe besteht in der Aufnahme des Culturgeschichtlichen. Es sind hienach die Literaturen der wichtigsten Völker, soweit sie nicht im übrigen Unterricht vorkommen und dem Bildungstande des Schülers nicht zu entfernt liegen, übersichtlich und durch Mittheilungen von Proben zu charakterisiren; ferner die Epochen in der Geschichte der bildenden Künste an Abbildungen solcher Werke, welche den jedesmaligen Standpunct am deutlichsten bezeichnen, zu erörtern, endlich solche Mittheilungen aus dem Gebiet der Wissenschaft, der Religion, der Erfindungen, des Verkehrs und Handels, der Sitten und Einrichtungen zu machen, die geeignet sind, ein möglichst anschauliches Bild von der Individualität der einzelnen Völker und dem Fortschritt in der Entwickelung der gesammten Menschheit zu erzeugen. Wo sich für die Behandlung des Culturgeschichtlichen nicht in der politischen Geschichte selbst passende Anknüpfungspuncte finden, da sind diese Mittheilungen im Vortrag der letzteren, wo sich ein geeigneter Ruhepunct zeigt, nachzutragen. Dabei mufs jedenfalls darauf verzichtet werden, die geschichtl. Entwickelung in derselben Consequenz und Vollständigkeit zu verfolgen, wie auf dem Gebiet des Staates.

Die Beachtung des teleologischen Zusammenhanges der Weltgeschichte und

die Anerkennung der ewigen Gesetze Gottes mufs endlich als das beste Resultat angesehen werden, welches der Schüler aus diesem ganzen Unterricht mit sich in das Leben hinübernimmt.

Die Stoffvertheilung ist folgende: II Cursus zweijährig: 1. Jahr orientalische und griechische Geschichte, mit Beschränkung der oriental. Völker vor den Perserkriegen auf das unentbehrlichste Material, und abschliefsend mit der Geschichte der Diadochenreiche, welche als ein innerlich zusammenhangendes Ganzes zu behandeln ist. 2. Jahr römische Geschichte bis zum Untergange des weström. Reichs.

I Cursus: Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis 1815, und etwa in kurzer Uebersicht die der polit. Geschichte von 1815—1830 oder 1840. Dabei ist darauf zu sehen, dafs der Vortrag des 1. Jahres wenigstens bis zum Ende der Regierung Carls V, oder zum Anfange des 30jähr. Krieges geführt werde.

6. Weil die Masse des im geschichtl. Unterricht zu bewältigenden Stoffs im Verhältnifs zu der Zahl der Lehrstunden so grofs, und der Erfolg von der Persönlichkeit des Lehrers weit mehr als von dem Lehrbuche abhängig ist, so fordert die Methode dieses Unterrichts eine sorgsame und unausgesetzte Aufmerksamkeit. Zunächst kommt es darauf an, dafs der geschichtl. Stoff in einer Weise überliefert werde, die in dem Schüler klares Verständnifs und richtige Würdigung erzeugt.

In dieser Beziehung mufs die Auswahl des Stoffs von dem Grundsatze einer weisen Mafshaltung geleitet sein, wonach überhaupt Wichtiges von Unwichtigem geschieden, und in den einzelnen Classen dasjenige hervorgehoben wird, was dem oben bezeichneten Charakter der einzelnen Lehrstufen. d. h. also dem Bedürfnifs des Schülers mehr als den Anforderungen der Wissenschaft als solcher entspricht. Ferner mufs sich der Lehrer einer einfachen und natürlichen Diction und einer lebendigen und warmen Darstellung befleifsigen, ohne irgend welche Benutzung eines Hülfsmittels während der Lehrstunde. Er wird, soweit thunlich, den Inhalt und auch den Ausdruck den Quellen selbst entnehmen, und nicht versäumen dürfen, jezuweilen seine Gewährsmänner selbst reden zu lassen, wo dies dazu dient, eine Schilderung lebendiger zu machen oder ein Urtheil überzeugender zu begründen. Von Wichtigkeit ist es auch für die Anschaulichkeit, dafs, so oft als möglich, bildliche Darstellungen von Personen, einzelnen Begebenheiten, Gegenständen der Kunst, des privaten und öffentl. Lebens vorgezeigt und eingeprägt werden. — Die wissenschaftl. Kritik des Ueberlieferten, welche nur zuweilen und zwar auf der obersten Stufe eintreten darf, geschehe mit Vorsicht und immer mit Begründung des Urtheils. — Die sittl. Beurtheilung von Zuständen oder Personen und Handlungen ist nie als etwas Fertiges zu überliefern, sondern so und insoweit anzustellen, dafs dem Schüler selbst sich das richtige Resultat ergiebt. Wo sie sich auf Zustände und staatliche Einrichtungen bezieht, mufs sie darauf ausgehen, den Unterschied zwischen Inhalt und Form, Wesentlichem und Vorübergehendem, zu zeigen und das Vaterlandsgefühl in dem Schüler zu stärken. Wo sie Personen und einzelne Handlungen betrifft, soll sie den christlich-religiösen Mafsstab anlegen, aber zugleich gewöhnen, die Erklärung zunächst und zuerst in den Anschauungen und Verhältnissen der betreffenden Zeit zu suchen.

Für den Zweck, das geschichtliche Wissen dem Schüler zu einem bleibenden Eigenthum zu machen, sind von besonderer Wichtigkeit die in der Schulstunde und in der Regel nach vorhergehender Präparation des Schülers anzustellenden Wiederholungen. Sie bestehen je nach dem Standpunct der Classe und dem jedesmaligen Bedürfnifs bald im Wiedererzählen ganzer Abschnitte, bald im Recapituliren des Factischen nach Zahlen und Namen, bald in einer mehr selbständigen Umarbeitung des Lehrstoffs. Bei der zweiten Art der Repetition, welche abwechselnd auch schriftlich geschehen kann, ist darauf zu sehen, dafs durch möglichst mannigfaltige Combinationen von Thatsachen und Zahlen diese Gedächtnifsarbeit Leben und Interesse gewinne und den Stoff von den verschiedenen Seiten her befestige. Bei der dritten Weise, welche sich nur für die oberen Cl. eignet, läfst es sich empfehlen, dafs man den Schüler anleite, zusammenhangende Ganze nach Gesichtspuncten, welche auf die Thatsachen gleichsam Schlaglichter fallen lassen, logisch zu gliedern, oder auch das durch die synchronist. Behandlung Zerstreute ethnographisch zusammenzufassen. Dabei müssen die Wiederholungen möglichst oft und die gröfseren regelmäfsig zu wiederkehrenden Zeiten angestellt und immer zugleich als ein sehr wirksames Mittel angesehen werden, die Fertigkeit und Gewandtheit

des mündlichen Ausdrucks zu befördern. — Aufserdem aber hat der Geschichtslehrer die Aufgabe, die vorhergehende oder mit dem Geschichtsvortrag parallel gehende Schullectüre der Schriftsteller (namentlich der griechischen und römischen) zu berücksichtigen und die geschichtliche Privatlectüre deutsch geschriebener Werke der Schülerbibliothek zu empfehlen und zu beaufsichtigen. Dagegen wird es nur ausnahmsweise rathsam sein, statt der Bearbeitungen geschichtlicher Partien oder Lebensbeschreibungen, den Schüler auf die Quellen zu verweisen, um aus diesen seine Geschichtskenntnifs zu erweitern, oder nach ihnen Aufgaben zu bearbeiten[1]).

7. Hülfsmittel für die Schüler. Der Apparat, den der Schüler für den hist. Unterricht gebraucht, besteht aufser den nöthigen Karten, wenn diese nicht durch Wandkarten in der Classe selbst überflüssig gemacht werden, aus einem Lehr- oder Handbuch und nach Umständen noch aus einer chronologisch-tabellar. Uebersicht. — Das Lehrbuch mufs für den Standpunct der einzelnen Lehrstufe berechnet sein und wird daher nur für je 2 Classen ausreichen. Statt gedruckter Tabellen wird sich der Schüler auch solcher bedienen können, welche er unter Anleitung des Lehrers selbst entworfen hat. — Uebrigens ist es nicht rathsam, dafs der Schüler während des mündl. Vortrags irgend etwas aufser etwa einer Landkarte vor sich habe; der Vortrag mufs die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln. Das Dictiren ist, wo es sich nicht um blofse Notizen handelt, überall zu vermeiden, ebenso das ausführliche Nachschreiben. Auch wird eine häusl. Ausarbeitung des Vortrags von Seiten des Schülers nicht zu verlangen sein.

8. Stufenfolge des geographischen Unterrichts. Der geographische Unterricht hat 3 Curse. Der 1. Cursus, welcher die beiden unteren Cl. umfafst, behandelt nach einer vorbereitenden Einleitung, welche das Verständnifs des Globus und der Landkarte, sowie des Wichtigsten aus der mathemath. Geographie bezweckt, die räumlichen (topischen) Verhältnisse der Erdoberfläche; der zweite, welcher die mittleren Cl. umfafst, mit Wiederholung des Topischen, die gegenwärtige politische Eintheilung nach ihren wesentlichen Theilen. Der 3. Cursus hat eine Repetition und gelegentliche Erweiterung des Früheren zum Gegenstande. Auf allen Stufen ist die Geographie Deutschlands am ausführlichsten zu behandeln. Die wissenschaftl. Behandlung der mathemat. Geographie fällt dem physikal. Unterricht der I, ebenso die nur in den Realschulen als eigener Unterrichtszweig zu behandelnde physikal. Geographie dem naturwissenschaftl. Unterricht in der I diesen Anstalten zu.

9. Umfang und Zweck des geograph. Unterrichts. Der Unterricht in der Geographie am Gymnasium und an der Realschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten Theilen der geograph. Wissenschaft mit einer solchen Gründlichkeit und in solcher Ausdehnung bekannt zu machen, wie es einerseits dem Charakter dieser Anstalten, andererseits den Anforderungen entspricht, welche die Gegenwart an einen wahrhaft Gebildeten stellen mufs. Es sind demnach die Schüler dahin zu führen, dafs sie eine orograph. und hydrograph. Uebersicht der Erdoberfläche im grofsen zu einem klaren Bilde geordnet stets gegenwärtig haben, dafs sie mit der polit. Eintheilung der wichtigsten Länder und namentlich des Vaterlandes, ferner mit den ethnograph. und wichtigsten Culturverhältnissen ihrer Bewohner, mit den Producten und dem durch deren Verarbeitung und Austausch bewirkten Verkehr und dessen Mitteln bekannt sein, und dafs sie endlich eine klare Erkenntnifs von den Elementen der mathem. Geographie gewonnen haben.

10. 1. Theil. Der 1. Cursus, welcher die VI und V umfafst, beginnt mit einer Einleitung, durch welche der Schüler erst auf dem neuen Felde orientirt wird. Sie mufs das Hauptsächlichste aus der sogenannten mathemat. Geographie enthalten, aber nur historisch, ohne alle Beweise. Der Schüler mufs wissen, welche Stelle die Erde in unserem Sonnensystem einnimmt, und welche Erscheinungen an ihr durch diese Stellung bedingt werden. Er mufs ferner verstehen, was eine Landkarte bedeutet, und lernt dies am besten an seiner nächsten Heimath.

Nach vorausgeschickter Einleitung folgt die natürliche oder topische Geographie, welche die Grundlage der politischen bilden mufs, und macht den Haupt-

[1]) Dieselben werden dann auch als Probe eigener, von wissenschaftlichem Streben zeugender Privatstudien im Sinne des Min. Erlasses vom 12. Jan. 1856 (s. Abschn. VII) beim Gelangen ihrer Verfasser zur Abiturientenprüfung vorgelegt werden können.

inhalt des 1. Cursus aus. Hiebei wird es das Zweckmäfsigere sein, den Anfang mit den aufsereuropäischen Erdtheilen zu machen und zwar in einer solchen Reihenfolge, welche die graphische Darstellung erleichtert (etwa Afrika, Amerika, Asien, Australien), und für das 2. Jahr dieses Cursus, aufser einer Wiederholung der Elemente der mathemat. Geographie, Europa zu bestimmen. Jedenfalls aber mufs der Schüler aus dem 1. Cursus eine Uebersicht der gesammten Erdoberfläche, ihrer natürlichen Eintheilung der Länder, und ihrer relativen Gröfse, Meere, Gebirgszüge, Hauptberge, Abdachungen, Flüsse, Seen, kurz der geograph. und hydrograph. Verhältnisse mit sich nehmen. — An den geeigneten Stellen sind aufserdem, um das geograph. Bild zu beleben, Mittheilungen über die wichtigsten Naturproducte aus dem Pflanzen- und Thierreiche und die Art ihrer Bearbeitung zu machen, und die hauptsächlichsten polit. Namen, nämlich der Hauptländer und Hauptstädte und derjenigen bedeutenden Orte (Städte), welche an bezeichnenden Stellen des topischen Bildes sich einfügen lassen, dem Gedächtnifs einzuprägen. Ausführlicher als das übrige, wenngleich noch immer summarisch, wird Deutschland behandelt. — Wie in diesem Cursus Geschichtliches anzuknüpfen sei, ist schon früher bemerkt worden.

2. Theil. Im 2. geograph. Cursus, welcher die beiden Classen IV und III umfafst, wird der polit. Geographie der einzelnen Erdtheile und Länder jedesmal eine Wiederholung der topischen Verhältnisse vorangeschickt. Danach sind im 1. Jahr die aufsereuropäischen Länder, in den beiden, resp. dem einen Jahr der III die europäischen Länder durchzunehmen, und zwar so, dafs auf die Geographie von Deutschland und Preufsen ein Jahr, resp. ein Semester verwendet wird. Im allgemeinen ist dabei eine verständige Mafshaltung zu beobachten. Der Grad der Ausführlichkeit richtet sich nach der polit. oder histor. Wichtigkeit der Länder und Städte, und nach der räumlichen Entfernung vom Vaterlande. Bei der polit. Darstellung Deutschlands und Preufsens mufs ausführlicher als bei den übrigen Ländern verfahren werden, am speciellsten bei Preufsen und der hiesigen Provinz. — Das oft dürftige Bild fern liegender Länder ist durch Mittheilungen über Volksverwandtschaft, Religion, Staatsverfassung, Sitten und Gebräuche möglichst zu ergänzen und zu beleben, und die früher erworbene Productenkunde in dem Mafs, wie sich die Darstellung dem Vaterlande nähert, zu erweitern.

3. Theil. In den beiden oberen Cl. wird das Hervortreten der Geschichte in den Realschulen nur 1 Stunde wöchentl., in den Gymnasien 1 Stunde vierzehntägig auf die Geographie zu verwenden erlauben. Danach hat sich der geograph. Unterricht hier im wesentlichen auf die nicht dringlich genug zu empfehlende Wiederholung, besonders des politischen Theils der früheren Curse zu beschränken. Es bietet sich jedoch dabei manche Gelegenheit, früher gemachte culturhistorische Mittheilungen über entlegnere Länder zu vervollständigen, ferner geschichtliche Data anzuknüpfen, welche sich z. B. auf das Verhältnifs der Colonien zu deren Mutterlande, und auf die räumliche Ausdehnung des deutschen und preufsischen Landes zu verschiedenen Zeiten beziehen; eben so auch einen geschichtl. Ueberblick über die Erdanschauung von den ältesten Zeiten an zu geben, endlich auf den Handel, den Verkehr und dessen Mittel, überhaupt auf solche Dinge einzugehen, welche die äufseren Beziehungen der Völker zu einander kennen lehren. — Für den Gang dieses Untrr. läfst sich das frühere Verfahren empfehlen, dafs nämlich zuerst von den aufsereurop. Ländern (II) und dann von Europa gehandelt wird (I).

II. Methode. Eins der wesentlichsten Erfordernisse, damit der geograph. Unterricht seinen Zweck erfülle, ist die Anschaulichkeit. Hienach ist als Grundsatz festzuhalten, dafs unter den Hülfsmitteln die erste Stelle überall die geograph. Karte, nicht das Lehrbuch einnehme, so dafs der Schüler in der Lehrstunde aus jener und aus dem Munde des Lehrers ausschliefslich seine Kenntnifs schöpfe. Ferner wird der Lehrer nicht unterlassen, durch das allerdings mit grofser Vorsicht anzuwendende Aufsuchen von Aehnlichkeiten dargestellter Länder und drgl. mit Gegenständen des gewöhnlichen Lebens der Phantasie ein annähernd richtiges Bild einzuprägen, besonders aber auch durch Zurückführen von Gröfsebestimmungen auf ein bekanntes oder anschaulich zu machendes Mafs (z. B. auf die Gröfse der heimathl. Provinz, oder Deutschlands, oder eines bekannten Gebirges) der Vorstellung der Schüler zu Hülfe zu kommen suchen. Dabei erfordert eine besondere Sorgfalt die Behandlung der im topischen Cursus vorkommenden hydrograph. und orograph. Begriffe. Nicht durch Beschreibung, sondern durch Hinweisung auf vor-

liegende Erscheinungen in der Umgebung des Schülers (z. B. Bach, Teich oder See, Dach des Hauses, Wolkengebilde am Horizont) müssen diejenigen Dinge, von welchen keine wirkliche Anschauung stattfinden kann, dem Schüler klar gemacht werden. Zweitens ist dahin zu wirken, dafs das topische Bild, welches die Grundlage des politischen ist, möglichst richtig und zugleich möglichst fest dem Schüler eingeprägt werde. Soll in dieser Beziehung erreicht werden, dafs (wie das Prüfungsreglm. vorschreibt) das topische Bild auch ohne Karte gegenwärtig sei, so erscheint als ein sehr wirksames Mittel das Kartenzeichnen in der Schulstunde. Das Wesentliche dieses Verfahrens besteht darin, dafs der Lehrer auf der quadratisch eingeschnittenen Wandtafel vorzeichne, und der Schüler Schritt vor Schritt das entworfene Bild auf seiner Schiefertafel nachbilde. Unter Voraussetzung ununterbrochener Controle und einer nicht übermäfsigen Schülerzahl einer Classe wird es sich allmählich dahin bringen lassen, dafs selbst jüngere Schüler gröfsere Umrisse aus dem Gedächtnisse entwerfen können. Aufser dem lebendigen Interesse der Schüler wird dadurch ein unausgesetztes und angestrengtes Arbeiten einer ganzen Classe erreicht. Neben dieser Beschäftigung, welche in verschiedenem Grade auf jeder Lehrstufe ausführbar ist, aber nie die ganze Lehrstunde ausfüllen darf, sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche theils an der Wandkarte geschehen, theils die Befestigung des Gedächtnifsmaterials bezwecken. Dieses letztere ist überall mit weiser Beschränkung und Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen mitzutheilen, und, ähnlich wie bei den Gedächtnifsübungen im Unterricht der Geschichte, durch Gruppiren, Bildung von Zahlenreihen, Vergleichungen und Anwendung mannigfacher mnemonischer Hülfsmittel in stetem Flufs und frischer Erinnerung zu erhalten[1]). — Die Wiederholungen in der Stunde sind so oft als möglich anzustellen, so dafs die häusl. Arbeit des Schülers sich auf ein Minimum reducirt; diese letztere wird, abgesehen von dem Entwerfen einer sauber auszuführenden Karte, namentlich während der Ferien, in der Regel darauf sich beschränken können, dafs entweder der Schüler bestimmte Einzelbilder sich wieder einpräge, bis er sie aus dem Gedächtnifs zu reproduciren im Stande ist, oder Fragen, sei es mündlich oder schriftlich, beantworte, welche seine topische und polit. Kenntnifs in gegenseitige Verbindung bringen.

12. Diejenigen Hülfsmittel des geograph. Unterrichts, welche in der Lehrstunde gebraucht werden, sind der Globus und die Wandkarten. Letztere, sowohl topische als polit., müssen nach einem solchen Mafsstabe entworfen sein, dafs kein Schüler zugleich einen Atlas zur Hand zu haben braucht. Daneben ist auch die Anschaffung solcher Wandkarten zu empfehlen, welche nichts als die Umrisse enthalten und die Anwendung der Kreide ertragen. Mehr für den häusl. Gebrauch und zur Vergleichung dient der Handatlas, welcher in möglichst grofser und deutlicher, auf das Nothwendige beschränkter Darstellung und unter Anwendung leicht lesbarer, nicht zu kleiner noch zu feiner Schrift zugleich die topischen und polit. Kartenbilder enthält. Dabei möge darauf gehalten werden, dafs die Schüler einer oder mehrerer Classen sämmtlich einen und denselben Atlas gebrauchen. — Die Benutzung eines geograph. Lehrbuchs ist, wenn auch nicht nothwendig, doch wünschenswerth, um die Führung eines Heftes, in welchem die falsche Schreibung fremder Namen schwer vermieden wird, überflüssig zu machen. Dasselbe müfste in der Form eines „Leitfadens“ sich auf die nothwendigsten Angaben beschränken und womöglich für beide Lehrstufen zugleich ausreichen. — Der wissenschaftl. Vortrag der mathemat. Geographie wird die Benutzung wenigstens eines kleinen Planetariums nothwendig machen.

Münster. K. Prov. Schulcollegium.“

Realschule. U. und PO.: „Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Classen zuerst fast ausschliefslich die bibl. Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griech. und röm. Alterthums und aus der german. Vorzeit, so wie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in IV die wichtigsten Thatsachen der griech. und der röm. Geschichte dargestellt, in III aber die brandenburgisch-preufsische mit ihren Be-

[1]) Dafs gleichzeitig auch jede in der Classenlectüre, namentlich der histor. Schriftsteller, sich darbietende Gelegenheit benutzt werde, das geograph. Wissen der Schüler wieder aufzufrischen und dessen Unentbehrlichkeit für ein richtiges Verständnifs des Gelesenen recht eindringlich darzuthun, bedarf kaum der besonderen Erwähnung.

ziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt hat, wird in den beiden oberen Cl. die Geschichte der 3 Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte, zusammenhangend durchgenommen. — Es ist zulässig, die in V für den Geschichts- und geograph. Unterricht im Lehrplan angesetzte Stundenzahl um eine zu erhöhen.

Die antike Mythologie ist nicht als ein besonderes Pensum des vorbereitenden Geschichtsuntrr. zu behandeln, sondern gelegentlich auch im deutschen Unterricht, z. B. beim Durchnehmen von Gedichten, zu berücksichtigen, wobei die Hülfe guter anschaulicher Darstellungen wünschenswerth ist.

Die Zusammenfassung der weltgeschichtl. Thatsachen unter allgemeine Gesichtspuncte und die universalhist. Darstellung eignet sich nur für die obersten Classen; aber auch da findet der Begriff der Universalgeschichte sein Mafs an der von der Reife der Erkenntnifs noch weit entfernten Entwickelung des jugendlichen Geistes.

Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Alterthums gewinnt in II und I bei den Repetitionen des früher darin Erlernten erweiterte Beziehungen, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen, deren Verhältnisse sich in der alten, als einer abgeschlossenen Geschichte, der Jugend leichter klar machen lassen, als in der neueren. Je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr mufs in ihr die Erkenntnifs begründet werden, dafs zu einem richtigen Urtheil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörenden, ein wesentliches Erfordernifs ist. Es bietet sich hierin der Schule ein Mittel dar, absprechendes und oberflächliches Raisonnement zu verhindern, und bei der ihr anvertrauten Jugend dem verwirrenden Einflufs der Tagesliteratur entgegenzuwirken.

Das Gesagte leidet zum Theil auch auf das Gebiet der Kunst Anwendung, deren historisches Studium manchen Zöglingen der Realschulen bei ihrem späteren Lebensberuf obliegt. Die Schule kann ihnen dazu ohne Schwierigkeit, zumal mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel, wenigstens die Vorbereitung geben, dafs sie durch ihre Kenntnifs vom Leben des Alterthums befähigt werden, den Einflufs zu begreifen und zu würdigen, welchen dasselbe auf die künstlerische Entwickelung aller nachfolgenden Geschlechter gehabt hat.

Das reiche histor. Material, namentlich auch das chronologische, ist durchweg mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule angemessen zu begrenzen und das zur Mittheilung und Einprägung geeignete mit Vorsicht auszuwählen, was auch von dem Ertrag der neueren wissenschaftl. Forschungen gilt. Namen und Zahlen für sich lernen zu lassen, ohne dafs zuvor der geschichtl. Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, dargestellt worden, ist unzweckmäfsig.

Indem der Geschichtsunterricht die wichtigsten histor. Persönlichkeiten nach ihrer eigenthümlichen Charakterbestimmtheit besonders hervorhebt, sichert er sich auch seinerseits eine charakterbildende Einwirkung auf die Jugend, und leitet zu einer pragmatischen Auffassung der Begebenheiten an, welche im Hinweis auf die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung ihre tiefere Grundlage hat.

Der Geschichtsunterricht verfehlt seinen Zweck, wenn sein Ergebnifs lediglich eine Bereicherung des Gedächtnisses bleibt. Ein freier, lebendiger, anschaulicher Vortrag des Lehrers regt den Geist der Jugend an, und die Wärme seiner Theilnahme weckt die ihrige, womit nicht in Widerspruch steht, dafs es zugleich für eine wesentliche Aufgabe auch des Geschichtsunterrichts anzusehen ist, eine objective Betrachtungsweise zu begründen, und den historischen Sinn, als den Sinn für die von Reflexionen und vorgefafster Meinung unabhängige Wirklichkeit der Thatsachen, zu bilden.

Auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte und Geographie im engeren und weiteren Sinne ist vorzugsweise Werth zu legen. Mit dem provinziell- und localgeschichtlich Denkwürdigen die Schüler bei geeigneter Gelegenheit bekannt zu machen, wird auch das pädagog. Interesse des Geschichtslehrers nicht versäumen, und einzelne Partieen der Geschichte werden danach eine umfassendere Berücksichtigung finden, z. B. in der Provinz Preufsen die Geschichte des deutschen Ordens. Dem Erziehungszweck der Schule dient in gleicher Beziehung eine dem jugendlichen Alter angemessene Feier der patriotischen Gedenktage.

Dafs ein gedruckter Leitfaden oder ein Lehrbuch dem Unterricht zu

Grunde gelegt werden soll, ist durch die Verfügung vom 28. Apr. 1857 (s. p. 87) angeordnet worden. Die Ausarbeitung des gesammten Geschichtsvortrags ist den Schülern nicht aufzugeben, auch ein fortwährendes Mitschreiben nicht zu gestatten. Dafs sie aber, wo der Vortrag des Lehrers das eingeführte Lehrbuch ergänzt oder modificirt, durch schriftl. Notizen dem Gedächtnifs zu Hülfe kommen, ist nicht nur zulässig, sondern zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, die bei wenigen auf längere Zeit in gleichmäfsiger Spannung bleibt, zu wünschen.

Es ist zweckmäfsig, wenn keine chronolog. Tabellen eingeführt sind, die Schüler selbst, und zwar schon in den mittleren Classen, solche anlegen zu lassen, damit sie, je nachdem einzelne Perioden durchgenommen sind, die hervortretenden Facta selbst einordnen, und sich jederzeit die Aufeinanderfolge der Begebenheiten leicht vergegenwärtigen können.

Die Repetitionen dürfen das Pensum des Semesters nicht isoliren, sondern müssen, bei geeigneter Veranlassung, immer auch auf das früher Durchgenommene zurückgehen und es in seinem Zusammenhange und wichtigsten Beziehungen gegenwärtig zu erhalten suchen. Beim Repetiren überhaupt, besonders aber in den oberen Cl. haben die Schüler den Vortrag des Lehrers nicht lediglich zu copiren, sondern sich bei der Reproduction der Selbständigkeit zu befleifsigen.

Ein gut geleiteter Geschichtsunterricht wird den meisten Schülern auch die Anregung geben, ihre Kenntnifs durch eigenes Studium zu erweitern. Die Schülerbibliothek mufs daher im Fach der Geschichte wohl versehen sein, und den Schülern Gelegenheit darbieten, sich namentlich mit den Biographieen ausgezeichneter Männer aus den Gebieten des polit. und des Culturlebens aller Zeiten, so wie mit einzelnen wichtigen Begebenheiten und geistigen Bestrebungen ganzer Zeiträume genauer bekannt zu machen.

Es gehört zum Geschichtsunterricht, dafs überall auch den geograph. Voraussetzungen genügt werde. Dem selbständigen Untrr. in der Geographie nöthigt die Bestimmung der Realschulen eine weitere Ausdehnung zu geben, als es auf den Gymn. geschieht. Sein Ziel ist im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikal., klimat. und die damit zusammenhangenden Productions- und ethnograph. Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde.

Die Mittheilung und Betrachtung des Einzelnen hat überall die Totalvorstellung zur Voraussetzung. Demgemäfs geht auch schon in den untersten Classen der sogenannten Heimathskunde eine Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche voraus. Derselbe Elementarunterricht hat sich am wenigsten mit den nächsten Anschauungen zu beschäftigen, welche die Schüler entweder schon mitbringen, oder deren Sammlung und Erweiterung dem Theil der Erziehung überlassen werden kann, welchen das Leben selbst gewährt.

In den für die gegenwärtige Zeit weniger bedeutenden Ländern ist die geograph. Nomenclatur zweckmäfsig einzuschränken. Dafs dem Gedächtnifs überall eine klare Anschauung zu Hülfe komme und zur Belebung diene, ist eine Grundbedingung des geograph. Unterrichts; er verfehlt, wie der geschichtliche, seinen Zweck, wenn er sich auf das Auswendiglernen von Namen und Zahlen beschränkt.

Die naturwissenschaftl. Fächer des Lehrplans der Realschule bieten dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjecte lebendig hervortreten zu lassen. Insbesondere sind die Eigenschaften der vier geograph. Elemente und ihre Einwirkung auf einander zu verdeutlichen: des Starren, nach dem mineralog. Charakter der Gebirgsarten, des Wassers, nach dem Kreislauf seiner Aggregatzustände, der atmosphär. Luft und der Wärme. — In der mathemat. Geographie, die in den oberen Classen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populairen Astronomie durchzunehmen.

Auch in der Geographie kann auf den oberen Stufen Manches dem eigenen Studium der Schüler überlassen werden; und es ist zu wünschen, dafs die Ausstattung der Schülerbibliothek dies berücksichtige, und dafs diese namentlich auch gute Reisebeschreibungen enthalte. Gerade auf Realschulen dürfen die Schüler nicht unbekannt bleiben mit Entdeckungen und wissenschaftl. Erforschungen, die der neueren Zeit angehören und durch gröfsere Reiseunternehmungen veranlafst worden sind.

Der Nutzen eigener Versuche im Kartenzeichnen ist nicht zu verkennen, wird aber leicht überschätzt und steht oft in keinem Verhältnifs zu der den Schülern damit auferlegten Arbeit.

Die unlängst den Gymnasien und Realschulen mitgetheilte neue Bearbeitung der westfälischen Instruction für den geschichtl. und geograph. Unterricht (s. p. 87 ff.) wird im allgemeinen zur Beachtung empfohlen.“

C.Verf. v. 19. Dcb. 1861: „Von Seiten der K. General-Inspection des Militair-Bildungswesens ist mir mitgetheilt worden, dafs in den Portepeefähnrichs-Prüfungen bei den von höh. Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntnifs der Geographie angetroffen wird.

Ich beabsichtige nicht, hievon Anlafs zu bestimmten Anordnungen zu nehmen, sondern indem ich vorstehende Wahrnehmung zur Kenntnifs der K. Prov. Schulcoll. bringe, überlasse ich Denselben, nach eigenem Dafürhalten die Dir. der Gymn. und Realschulen auf dasjenige aufmerksam zu machen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Cl. namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geographischen Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, dafs gute Wandkarten in allen Cl. zu der nothwendigen Ausstattung jeder höh. Schule gehören, und dafs die Schüler behufs eigener Repetition im Besitz guter geographischer Hülfsmittel sein müssen.

Im übrigen wird es angemessen sein, diejenigen jungen Leute in den oberen Cl., welche sich dem Militairstande widmen wollen, bei geeigneter Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs es Sache ihres Privatfleifses ist, sich für die besonderen Anforderungen des militairischen Examens genügend vorzubereiten.“

Bei Mittheilung vorstehender C. Verf. an die Directoren fügte das K. Prov. Sch.C. in Stettin (30. Dcb. 1861) folgende Bemerkungen hinzu:

„Auch in den Schulen unseres Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen und Abiturientenprüfungen Schüler der höheren Cl. das zu wünschende Mafs geographichen Wissens öfters nicht gezeigt. Wir veranlasen deshalb die Dir. der Gymn. und Realschulen, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betreff. Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Cl. namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geograph. Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Es wird vorzugsweise darauf ankommen, den Stoff des geograph. Unterrichts, der zum dauernden Behalten fest eingeprägt werden soll, für jede Cl. in Beschränkung auf ein Minimum und Unterscheidung von dem sonst Erwähnenswerthen genau zu bestimmen und regelmäfsige Repetitionen des früher Erlernten nicht blos für die unteren und mittl. Cl., sondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymn. freilich, wie die westfäliche Instuction für den geschichtl. und geograph. Unterricht v. 1859 mit Recht annimmt, und nicht mehr als eine Stunde 14tägig, die Realschulen nur eine Stunde wöchentl. auf die Geographie besonders verwenden können. Wird aber beim Geschichtsunterricht der oberen Cl. die Beachtung der bezüglichen geograph. Verhältnisse nicht vernachlässigt und dabei von den zur nothwendigen Ausstattung jeder höh. Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anschaulich hervorgehoben, werden die Schüler aufserdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen gröfseren Abschnitt eines guten geograph. Leitfadens mit Weglassung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäfsiger Karten zu wiederholen, versteht der Lehrer in den geograph. Repetitionstunden und gelegentl. beim Geschichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geograph. Kenntnisse unter neuen Gesichtspuncten zusammenzufassen und hier und da in anregender Weise zu vervollständigen, so wird nicht blos im wesentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den unteren und mittl. Cl. oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt ist, sondern es wird die bildende Kraft, welche in dieser jetzt so hoch entwickelten Wissenschaft für den jugendlichen Geist liegt, in gewissem, durch die nothwendige Rücksicht auf die übrigen Forderungen des Gymnasialunterrichts freilich beschränkten Mafse auch der obersten Bildungsstufe der Gymn. und Realschulen zu Gute kommen.“ —

Aus einer C.Verf. v. 26. Apr. 1857: — „Ich finde mich veranlafst daran zu erinnern, dafs in den Gymn. und Realschulen zu den Grundzügen des allgm. Lehrplans beim Geschichtsunterricht der mittleren Classen der Vortrag und die

Einprägung der vaterländischen Geschichte im weiteren und engeren Sinne gehört, und dafs die daselbst erworbenen Kenntnisse insbesondere auch der brandenb.preufsischen Geschichte in den oberen Cl. durch angemessen vertheilte Repetitionen sicher und lebendig zu erhalten ist. Bei den in den Programmen mitgetheilten Lectionsplänen wird bisweilen das vorschriftsmäfsige Pensum der brandenb.preufsischen Geschichte gar nicht aufgeführt, was ich nur mifsbilligen kann; und dafs dieselbe auch zum Gegenstand öffentlicher Prüfungen gewählt wird, mufs nach verschiedenen Wahrnehmungen für eine Seltenheit angesehen werden. Das K. Prov.Sch.C. wolle dieser Sache eine verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden, und dafür Sorge tragen, dafs eine derartige Vernachlässigung den höh. Schulen Seines Ressorts nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.“

7. Naturwissenschaften.

Gymnasium. S. p. 37.

Realschule. U. und PO.: „Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntnifs der drei Naturreiche, und soll den Schülern der oberen Cl. die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben.

Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten, und ebenso eine zu viel umfassende, zerstreuende Mannigfaltigkeit, wie eine unfruchtbare wissenschaftl. Systematik zu vermeiden, und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen, als die Anschauung der Objecte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiet nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturproducten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet, d. h. der Sinn für die Erkenntnifs des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenfassenden Gruppirungen ordnen.

Zu der formal bildenden, den Beobachtungssinn entwickelnden und schärfenden Kraft, die der naturgeschichtl. Unterricht bei richtiger Behandlung hat, kommt noch die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übt, wenn den Schülern an geeigneten Beispielen das Verhältnifs klar gemacht wird, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes, um der Erkenntnifs und des Nutzens willen, sich zu den Naturreichen gesetzt hat.

Es ist zulässig, die Zoologie vom Unterricht der unteren Cl. auszuschliefsen. — Einen vorzüglich bildenden Gebrauch wird der kundige Lehrer von der Mineralogie machen können, wegen der Uebung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewährt, und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Es ist nothwendig, dafs die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disciplinen ineinandergreifen.

Von der Physik kann schon in III eine populaire Phänomenologie gegeben werden, als praktisch wichtig für die nach Absolvirung dieser Classe ausscheidenden Schüler. In den beiden oberen Cl. sind nicht vereinzelte Mittheilungen zu geben, sondern die physikal. Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar sind. Der gröfste Theil der Physik wird, in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntnifs, welche er erfordert, am zweckmäfsigsten der ersten Cl. vorbehalten. So wichtig und bildend eine histor. Behandlung der Physik ist, so sind doch alle noch unfertigen und in der Entwickelung begriffenen Theile derselben und demgemäfs auch alle Hypothesen über die Naturkräfte, womit die wissenschaftl. Forschung sich noch beschäftigt, vom Schuluntrr. auszuschliessen.

Wie für den naturhistor. Unterricht Abbildungen und Sammlungen, so gehören für den physikalischen und chemischen die zu den Experimenten nöthigen Apparate und ein geeignetes Local zu den nothwendigen Erfordernissen jeder Realschule.

Der Lehrer der Naturgeschichte hat in den unteren und mittl. Cl. auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedarf.

8. Mathematik.

C. Verf. v. 18. März 1826: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in mehreren Gymn. verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem theils in manchen Gymn. gegen die Absicht des Min. der eigentliche mathemat. Unterricht schon in der untersten Cl. beginnt, und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, theils in anderen gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen stattfindet, derselbe nicht mit der erforderlichen prakt. Einübung verbunden oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathemat. Unterricht getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, dafs der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird, so sieht das Min. sich veranlafst, hiedurch anzuordnen, dafs der eigentliche mathemat. Unterricht in sämmtlichen Gymn. erst in der IV beginnen, in der V und VI aber, als den beiden untersten Cl., die Fertigkeit im Rechnen ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende und nirgends in ein blofs mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll."

C. Verf. v. 24. Dcb. 1833: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in manchen Gymn. noch immer nicht ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch beim Unterricht in der Mathematik gebraucht wird. Wenn irgendwo, so ist es in der Mathematik ein kurzes, dem Bedürfnifs jeder Schülerabtheilung entsprechendes Lehrbuch unentbehrlich, damit die Schüler sowohl bei der Präparation, welche bei dem mathemat. Unterricht eben so nothwendig wie bei den übrigen Unterrichtsgegenständen ist, als auch in der Classe beim Vortrage des Lehrers, und endlich bei der Repetition einen festen Anhalt haben und eine deutliche Uebersicht der Wissenschaft gewinnen. Ohne ein solches Lehrbuch ist die Präparation der Schüler zu den mathemat. Lectionen unmöglich, der Schüler schwebt bis zum Schlufs des Cursus in gänzlicher Ungewifsheit über das Ziel, wohin, und über den Weg, auf welchem er geführt werden soll. Mifsverständnisse und Irrungen im Auffassen des Gehörten, und Lücken in den etwa nachgeschriebenen oder zu Hause ausgearbeiteten Heften, sind unvermeidlich und selbst das genaue Ineinandergreifen und Festhalten der Abschnittspuncte der Curse wird schwieriger und läfst sich auch nicht einmal gehörig controlliren. Um diesen und ähnlichen Uebelständen zu begegnen, welche bisher bei dem mathemat. Unterrichte in den Gymn. wegen Mangels eines bestimmten Lehrbuches sich mehr oder weniger bemerklich gemacht haben, will das Min. hiedurch festsetzen, dafs von Ostern k. J. ab ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch bei dem mathemat. Unterrichte in den betreff. Classen aller Gymn. gebraucht und auf etwanige Einreden der Lehrer gegen diese Mafsregel keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Das Min. hält es für wünschenswerth und auch thunlich, dafs ein und dasselbe Lehrbuch für alle mathemat. Classen eines Gymn. bestimmt wird. Sollten hiegegen von einzelnen mathemat. Lehrern deshalb Bedenken erhoben werden, weil es bis jetzt an einem für alle Classen gleich passenden Lehrbuch fehle, so ist es wenigstens nöthig, dafs immer in je 2 Classen, also in IV und III, wie in II und I, ein und dasselbe mathemat. Lehrbuch gebraucht wird. Die Vorschläge wegen des einzuführenden Lehrbuchs sollen von den Lehrern der Mathematik in den einzelnen Gymn. ausgehen und das Min. will für diesen Fall die Genehmigung oder Verwerfung der vorgeschlagenen Lehrbücher den K. Prov. Schulcollegien überlassen; jedoch haben diese das Verzeichnifs der für die einzelnen Gymn. genehmigten mathemat. Lehrbücher hieher einzureichen. Schliefslich fordert das Min. die K. Prov. Schulcollegien auf, in angemessener Art eine genaue Controlle darüber anzuordnen, dafs der mathemat. Unterricht in den einzelnen Classen der Gymn. gehörig in einander greife, das Pensum für jede Classe nach dem einzuführenden Lehrbuch bestimmt und in den anzuordnenden jährl. oder halbjährl. Cursen jedesmal absolvirt wird."

C. Verf. v. 13. Sptb. 1834: „Durch das Reglement v. 4. Juni d. J. für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler ist bestimmt, was von den Abiturienten hinsichtlich der Mathematik verlangt werden soll. Diese Forde-

rungen sind im wesentlichen dieselben, welche in dem Edict v. 12. Octb. 1812 (dem früheren Reglement) gemacht worden; und obwohl dem Min. nicht unbekannt war, dafs in mehreren Gymn. der mathemat. Unterricht über diese Forderungen schon seit Jahren hinausgegangen ist, so hat das Min. dennoch Anstand genommen, in dem neuen Reglm. die Anforderungen hierin zu steigern, theils weil sich mittels des Geforderten der Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn., welcher nicht sowohl auf Mittheilung von mathemat. Sätzen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnifs unmittelbare Anwendung auf die sinnlichen Gegenstände finden, als vielmehr darauf zu richten ist, die Urtheilskraft der Schüler zu üben und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Consequenz im Denken zu gewöhnen, ganz füglich erreichen läfst, theils weil nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Gymn. nicht klein ist, welche hinsichtlich der Leistungen ihrer zur Universität entlassenen Schüler in der Mathematik noch hinter den bisherigen Forderungen zurückgeblieben sind. — Finden sich einzelne Gymn., wo die Qualification der Lehrer und Schüler es möglich macht, über das Geforderte hinauszugehen, ohne dadurch die Gründlichkeit und den im obigen angedeuteten Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn. zu gefährden, so wird hiedurch gestattet, in solchen Gymn. nach Befinden der Umstände auch den Umfang des mathemat. Unterrichts zu erweitern.“ — —

Min. Verf. v. 13. Dcb. 1834 (an das K. Sch.C. der Prov. Brandenb., den übrigen mitgetheilt): „Das Min. kann sich mit dem Antrage, den bisher in der I des Joachimsthalschen Gymn. für die Mathematik festgestellten Cursus auch ferner beizubehalten, und somit auch noch die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten in den Kreis des Unterrichts zu ziehen, nicht einverstanden erklären. Zwar entgeht es dem Min. nicht, dafs zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Gesetze in dem astronomischen Theil der mathemat. Geographie eine genauere Kenntnifs der Lehre von den Kegelschnitten erforderlich ist. Da indessen im Gymnasialunterricht eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Gesetze, wobei diese Lehre ihre Anwendung findet, nicht möglich sein wird, so scheint es räthlicher, in dem betreff. Unterricht die nöthigen Vorstellungen von den Eigenschaften der Kegelschnitte lehnsweise ergänzen zu lassen, als den mathemat. Unterricht über das in dem Reglm. gesteckte Ziel hinaus zu erweitern. Das Min. hat in dem Reglm. die Kenntnifs der sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten absichtlich von den Abiturienten nicht verlangt, weil bei der bisherigen Einrichtung, welche die Ausdehnung des mathemat. Unterrichts dahin gestattete, unter den Abitur. immer nur sehr wenige waren, welche auch nur die in dem Reglm. v. 4. Juni d. J. gestellten Anforderungen wirklich erfüllen konnten. Durch die Beschränkung des mathemat. Unterrichts beabsichtigte das Min. diesem öffentlichen und von mehreren Seiten gerügten Uebelstande abzuhelfen, indem es auf dem enger begrenzten mathemat. Gebiete nunmehr möglich sein wird, die Uebungen und Anwendungen zu vervielfältigen, durch die vielseitigste Betrachtung derselben Lehren den Schülern zu einer gröfsern Sicherheit und zu einem desto intensiveren Wissen zu verhelfen, und nicht nur für einzelne, sondern womöglich für alle den mathemat. Unterricht wahrhaft fruchtbar und bildend zu machen. Indem das Min. also die sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten von dem regelmäfsigen mathemat. Unterricht in den Gymn. hiedurch ausschliefst, will dasselbe zugleich gestatten, dafs in aufserordentlichen Fällen, wo Schüler von ausgezeichneten Anlagen zur Mathematik sich in der I eines Gymn. befinden, und bei den Gymn., wo es die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel erlauben, vorübergehend für die Mathematik eine classis selecta errichtet und dieselbe aus denjenigen Schülern gebildet werde, welche sich das im Reglm. v. 4. Juni d. J. in Betreff der Mathematik gesteckte Pensum wirklich zu einem geistigen Eigenthum gemacht haben und Neigung zeigen, auch schon auf der Schule über dieses Pensum hinauszugeken.“ —

Min. Verf. v. 21. Octb. 1840 an das K. Prov. Sch.C. zu Coblenz: — „Die Eifersucht, welche nach dem vorliegenden Bericht an allen Gymn. der Rheinprovinz zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philologischen Wissenschaften rege geworden ist, hat sich auch in manchen Gymn. der übrigen Provinzen bemerklich gemacht und die Lehrer der Mathematik über das vom Abiturientenreglm. vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Min. kann nicht dringend genug empfehlen, einem solchen unregelmäfsigen Verfahren der mathemat. Lehrer

Passau

nach wie vor überall mit Entschiedenheit entgegenzutreten und auf gründliches Erlernen der Elementar-Mathematik bei den Schülern zu dringen.“ —

C. Verf. des Prov. Sch.C. zu Coblenz v. 7. Apr. 1841: „Bei den Abiturientenprüfungen hat sich herausgestellt, dafs an mehreren Gymn. unsers Verwaltungsbezirks die Leistungen der meisten Examinanden in den mathemat. Disciplinen bei der mildesten Beurtheilung ungenügend erscheinen, während die Ergebnisse an anderen Anstalten dieser Art beweisen, dafs den reglementsmäfsigen Anforderungen hinsichtlich der Mathematik ohne Benachtheiligung anderer Lehrgegenstände unter zweckmäfsiger Anleitung füglich entsprochen werden kann. Auch haben wir aus den Verhandlungen über die Maturitätsexamina an einigen Gymn. ersehen, dafs die Majorität der Prüfungscomm. selbst solchen Zöglingen, welche bei sehr mittelmäfsiger Qualification in den übrigen Gegenständen in der Mathematik nicht einmal die gewöhnlichen Elementarkenntnisse sich angeeignet hatten, dennoch das Zeugnifs der Reife zuerkannt hat. Eine solche Nachsicht in der Beurtheilung der wissenschaftlichen Befähigung der studirenden Jugend ist mit dem Zweck und mit den Bestimmungen des Prüfungsreglm. unverträglich, welches in den mildernden Paragraphen die Anforderungen in Betreff eines so wichtigen Bildungsmittels nicht aufhebt, sondern nur ermäfsigt.

Als Minimum der mathemat. Vorbildung ist jedenfalls aufser der Fertigkeit im praktischen Rechnen eine gründliche Kenntnifs der Planimetrie und der ersten Elemente der allgemeinen Arithmetik unerläfslich. Wer auch in diesen Theilen der Mathematik nicht die dem Zwecke dieses Lehrgegenstandes entsprechende Sicherheit und die durch das Reglm. vorgeschriebene Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze und Beweise gewonnen hat, darf, auch wenn er in den übrigen Gegenständen hinreichende Kenntnisse an den Tag legt, nicht als reif zu den akadem. Studien entlassen werden. Da übrigens nach vielfachen Erfahrungen die Anforderungen des Reglm. bei einem wohlgeordneten Unterricht und sorgfältiger Wiederholung sich wohl erzielen lassen, so kann die oben angegebene Ermäfsigung in geeigneten Fällen nur ausnahmsweise eintreten, während das Zurückbleiben vieler Zöglinge einer Anstalt hinter dem durch das Reglm. bezeichneten Ziele gegen die Zweckmäfsigkeit der befolgten Unterrichtsmethode gerechte Zweifel erregen würde. — Inwiefern es angemessen sein möchte, an dem Ihrer Leitung anvertrauten Gymn. zur Sicherstellung jenes Minimums mathematischer Kenntnisse eine Wiederholung der Elemente der Arithmetik und Geometrie in I anzuordnen, bleibt Ihrem Ermessen anheimgegeben.“

Aus einer Min. Verf. v. 16. Aug. 1860: — „Die grofse Anzahl der im Gebrauch befindlichen mathemat. und physikal. Lehrbücher ist ein erheblicher Uebelstand. Es wird darauf Bedacht genommen werden, die nicht bewährten noch weiter aufser Gebrauch und zweckmäfsigere an deren Stelle zu setzen. Die Unterrichtsverwaltung wird sich indefs nach wie vor einer directen Nöthigung dabei enthalten. — Die eingeführten Bücher werden allerdings oft zu wenig benutzt: wollte man erzwingen, dafs es mehr geschehe, so käme man in Gefahr, die wichtigere Wirksamkeit der freien Individualität des Lehrers zu beeinträchtigen. — Die für den philologischen Untrr. bestimmte wöchentl. Stundenzahl zu Gunsten des mathemat. und physikal. Unterrichts auf den Gymn. zu vermindern, ist bei der bestehenden Lehrverfassung derselben nicht zulässig; ebensowenig aber kann es unter den gegenwärtigen Umständen rathsam erscheinen, gleichwohl die Zahl der mathemat. und physikal. Stunden, und somit die Gesammtzahl der wöchentl. Lehrstunden zu erhöhen. Auf den Realschulen liegt in den oberen Cl. der Schwerpunct im mathemat. und physikal. Unterricht, und unter ihnen bringen es einige Anstalten erster und zweiter Ordn. darin zu sehr anerkennenswerthen Leistungen. — Die philologische Tendenz der Gymn. hindert nicht, dafs Schüler je nach Talent und Neigung unter der Einwirkung befähigter Lehrer sich vorzugsweise mathematischen Studien hingeben, und es ist demgemäfs noch in der Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. Abschn. VII) beim Abiturientenexamen die Compensation schwächerer Leistungen in den alten Sprachen durch vorzügliche mathematische ausdrücklich für zulässig erklärt.“ —

Min. Verf. v. 10. März 1866 an das K. Prov. Sch.C. zu Stettin: — „Die beantragte Beschränkung des mathemat. Unterrichts in I auf wöchentl. 3 St. unter gleichzeitiger Vermehrung desselben in der III auf 4. St. kann versuchsweise bei

denjenigen Gymn. eintreten, wo der Dir. und die mathemat. Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abänderung des allgm. Lehrplans geeinigt haben. Am wenigsten Bedenken wird der Versuch da haben, wo die Schülerzahl der I gering ist. — Was die Festsetzung eines Minimums des unter allen Umständen von den Abiturienten in der Mathematik zu Leistenden betrifft, so wird es dessen allerdings nicht bedürfen, wenn von der für die Maturitätsprüfung freigegebenen gegenseitigen Compensation der Leistungen auf dem Gebiet der Philologie und der Mathematik von den Prüfungscommissionen ein Gebrauch gemacht wird, welcher der Intention entspricht, dadurch eine vorwiegende Neigung und Begabung in den oberen Cl. eine angemessene Freiheit zu gewähren. Dabei kann es bis auf weiteres um so mehr sein Bewenden haben, als in der dortigen Provinz der Departementsrath des K. Prov. Sch.C. bei allen Gymn. selbst die Prüfung leitet, und somit im Stande ist, hierin unmittelbar auf das richtige Verfahren einzuwirken, auch nicht unterlassen wird darauf zu halten, dafs unter den für die schriftl. mathemat. Prüfungsarbeiten zu stellenden Aufgaben sich immer auch solche finden, welche von den in der Mathematik schwächeren Abiturienten gelöst werden können." —

C. Verf. v. 1. Dcb. 1854: „Nach einer Mittheilung des H. Handelsministers hat die Direction der K. Bauakademie angezeigt, dafs verhältnifsmäfsig viele Schüler bei ihrer Aufnahme auf die Bauakademie hinsichtlich der von den Lehrkreisen der Gymn. und Realschulen umfafsten mathemat. Wissenschaften, namentlich der Algebra, der Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen und Logarithmen, sowie der ebenen Trigonometrie und Stereometrie, nicht hinreichend vorgebildet sind, um die Vorträge über sphär. Trigonometrie, analyt. Geometrie und Curvenlehre, mit welche die höheren mathemat. Disciplinen auf der Bauakademie eingeleitet werden, gehörig aufzufassen, und ihre weiteren Studien mit Sicherheit darauf gründen zu können.

Dieser Mangel an genügender mathemat. Vorbildung ist nicht allein, obschon vorzugsweise, bei denjenigen Schülern, welche aus den Gymn., sondern auch bei denen, welche aus Realschulen hervorgegangen sind, wahrgenommen worden, und besteht nicht allein in Unsicherheit, oft sogar in gänzlicher Unkenntnifs der Beweisführungen, sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben, sondern auch in ganz unzulänglicher Uebung im Gebrauch der Logarithmen.

Da das in den bestehenden Prüfungsreglements für den Untrr. in der Mathematik gesetzte Ziel in der dafür bestimmten wöchentl. Stundenzahl sehr wohl erreichbar ist, so kann der Grund des erwähnten Mangels hauptsächlich nur in dem nicht zweckmäfsigen Verfahren einzelner Lehrer gesucht werden.

Ich veranlasse daher die K. Prov. Schulcoll., dem mathemat. Unterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zuvörderst ist mit Strenge darauf zu halten, dafs derselbe nicht, wie es an einzelnen Anstalten geschehen ist, über die durch die Bestimmungen des Prüfungsreglm. gesteckten Grenzen ausgedehnt werde; dagegen mufs in dem den Gymn. sowie den Real- und höh. Bürgerschulen zugewiesenen Umfange der mathemat. Disciplinen nicht nur Klarheit der Anschauung und Gründlichkeit des Wissens, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung erreicht werden. Dies wird nur dann geschehen, wenn der Unterricht stets die Selbstthätigkeit der Schüler in Anspruch nimmt, sich nicht mit gedächtnifsmäfsiger Aneignung von Sätzen und Formeln begnügt, sondern die richtige Einsicht durch Lösung angemessener Aufgaben und vielfache Uebungen vermittelt und befestigt. Wenn auch der mathemat. Unterricht an einer und derselben Anstalt nach Lage der Verhältnisse oft mehreren Lehrern übertragen werden mufs, so ist doch darauf zu halten, dafs der gesammte Unterricht nach Einem Lehrsystem, und wenigstens in den beiden oberen Cl., auch von Einem Lehrer ertheilt werde, weil jeder Wechsel in dieser Hinsicht Zeitverlust herbeiführt, die Aufgabe des Lehrers der oberen Cl. erschwert und in der Regel dazu beiträgt, die Begriffe der Schüler zu verwirren und ihren Eifer für die Sache zu lähmen.

Mit Bezug auf die C. Verf. v. 9. Sptb. 1849 ist den Gymnasialdirectoren zu eröffnen, dafs nach einer Bestimmung des H. Handelsministers denjenigen Schülern der Gymn., welche sich zu Staatsbaubeamten ausbilden wollen, keinerlei Nachlafs in den Anforderungen allgemeiner Bildung zu gewähren ist, von denselben vielmehr unbedingte Zeugnisse der Reife für die Universität gefordert, und bedingte, auf die Reife zum Studium des Baufachs ausgestellte Zeugnisse als genügend künftig

nicht angenommen werden. Eben so ist bei denjenigen Real- und höh. Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse zum Eintritt in die K. Bauakademie berechtigen, darauf zu sehen, dafs der 2jährige Cursus sowohl in II wie in I mit Strenge innegehalten werde.

Da die Eleven der Bauakademie, um den Untrr. derselben mit gehörigem Erfolg benutzen zu können, auch einer gewissen Fertigkeit im Zeichnen bedürfen, diese aber von der Schule nicht immer mitbringen, so ist den Schülern, die sich dem Baufach widmen wollen, bekannt zu machen, dafs sie den Zeichnuntrr. der Schulen während des Besuchs der beiden oberen Cl. wenigstens 3 Jahre lang regelmäfsig und mit gutem Erfolg benutzt haben müssen, und solches durch Vorlage von eigenen Arbeiten, aus denen eine genügende Fertigkeit hervorgeht, bei der Meldung zur Aufnahme in die Bauakademie darzuthun haben.

Die Directoren der Gymn. und Realschulen sind von diesen Bestimmungen mit der Weisung in Kenntnifs zu setzen, dieselben in den betreff. Classen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen."

Realschule. U. und PO.: „In den beiden unteren Cl. werden behufs der Anschaulichkeit die Elemente der geometr. Formenlehre mit dem Zeichnen verbunden. Es ist unzulässig, den Schülern über diesen ersten vorbereitenden Unterricht ein Heft zu dictiren. — Die Uebung im Kopfrechnen darf, besonders in den unteren und mittl. Cl., hinter der im schriftl. Rechnen nicht zurückbleiben.

In III, wo die Planimetrie beendigt wird, kann auch das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchgenommen werden, um die von dort abgehenden Schüler damit nicht ganz unbekannt zu lassen, und die übrigen auf die später eintretende Stereometrie vorzubereiten. Es ist zweckmäfsig, in den mittleren Classen mehr die geometr. Constructionsaufgaben, als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben, als die Beschäftigung mit der Raumgröfsenlehre. Dafs in den mittl. Cl. ein fester Grund in der Mathematik gelegt, und bei den Schülern Selbstthätigkeit und Freude an der Beschäftigung von vorn herein durch ein heuristisches Verfahren angeregt werde, ist die Bedingung des Gedeihens dieses Unterrichts in den oberen Classen.

Für die oberen Cl. ist das allgemeine Ziel des mathemat. Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen, und die Fähigkeit der Anwendung desselben aufserhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwickelung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik.

Das allgm. verbindliche Pensum der einzelnen Classen, und so der II und I, mufs nach der durchschnittl. Befähigung der Schüler bemessen werden. Es geht in I nicht hinaus über eine klare und gründliche Kenntnifs der Beweisführungen, sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binom. Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analyt. Geometrie, Kegelschnitte. Die Uebungen im prakt. Rechnen dürfen auch in I nicht vernachläfsigt werden. Wie das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissenschaften den Schülern gegenwärtig zu erhalten ist, so auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen. Auf der Realschule müssen deshalb auch die Hauptsätze der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective im Anschlufs an die Stereometrie durchgenommen werden. — Besonders befähigte Abtheilungen und einzelne talentvolle Schüler in I wird der Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können.

Der mathemat. Unterricht ist in den 3 oberen Cl. wo möglich von Einem Lehrer zu übernehmen, jedenfalls in II und I. Die Schüler müssen den Gang des Unterrichts an einem systemat. geordneten Lehrbuch verfolgen können und dasselbe für die Repetition benutzen. Dafs in dieser Beziehung das individuelle Belieben eingeschränkt und eine gröfsere Uebereinstimmung im Gebrauch von Lehrbüchern hergestellt werde, ist unumgänglich nothwendig.

Das method. Verfahren hat die Form akademischer Vorlesungen zu vermeiden, und festzuhalten, dafs die Sache der Schule auch auf diesem Gebiet vor allem Uebung und Weckung der wissenschaftlichen Selbstthätigkeit ist, welche sich überall die Strenge eines folgerichtigen Denkens und scharfer Begriffsunterscheidung

zur Pflicht macht, und es weifs, dafs auswendig gelernte Mathemathik werthlos ist.

Es kommt für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgm. Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathemat. Untrr. gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die Denkkraft weckt und übt und, indem sie die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewufstsein bringt, das Productionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urtheils zu eigen gemacht wird, welche die Entwickelung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann, und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren läfst, nur dann ist die Mathematik unter den ausschliefslich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste, und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymn. in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Königsberg in Pr. v. 22. Dcb. 1873: „Nachdem auf unsere Verf. v. 8 Octb. d. J. die überwiegende Mehrzahl der diesseitigen Gymn. und Realschulen sich für den Gebrauch 5stelliger Logarithmentafeln erklärt hat, so ermächtigen wir hiedurch die HH. Directoren derjenigen Anstalten, welche die bisher gebrauchten 7stelligen Logarithmentafeln durch 5stellige zu ersetzen wünschen, diesen Wechsel ohne nochmalige Anfrage bei uns, jedoch mit der erforderl. Rücksicht auf die gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Exemplare eintreten zu lassen. Hiebei darf den Anstalten die Wahl zwischen den Tafeln von *Schlömilch, August* oder *Gauss*, anheimgestellt bleiben."

9. Zeichnen

und Schreiben.

Realschule. U. und PO.: „Dem Unterricht im Zeichnen mufs die Realschule nach der ihr eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, durch Bildung des Auges für Mafs, Form und Symmetrie und durch Uebung des Handgeschicks frühzeitig eine besondere Pflege angedeihen lassen. Es genügt nicht, die blofse Copirmethode nach Vorlegeblättern anzuwenden, wobei häufig der Liebhaberei der Schüler und ihrem Wohlgefallen an Spielereien zu viel Raum gelassen, und deshalb die Gewöhnung an Ausdauer bei der Arbeit und eine sichere Geschicklichkeit, namentlich die Fertigkeit, irgend einen körperlichen Gegenstand richtig zu zeichnen, nicht erreicht wird. Für die oberste Stufe des Zeichnunterrichts mufs sich die Realschule 1. O. die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometr. Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in I durch praktische Einübung der geometr. Projections- und Schattenconstructionslehre, durch mathematisch begründete Perspective, sowie durch fortgesetzte Zeichnübungen nach Gypsmodellen den Cursus des Zeichnunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntnifs und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Freihandzeichnen zu gut.

Richtigkeit der Auffassung, Schärfe der Contoure, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung müssen das Hauptaugenmerk des Lehrers bilden; die Anwendung von Farben ist nur in seltenen Fällen zu gestatten. Soweit Vorlegeblätter erforderlich sind, mufs ihre Wahl mit der durch den Zweck der Schule bedingten Sorgfalt und Vorsicht und nach den Anforderungen ästhetischer Sinnesbildung geschehen. — Ein für die Aufgabe des Zeichnunterrichts wohlgelegenes, zweckmäfsig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Local gehört zu den Erfordernissen jeder Realschule 1. O.

Die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche die Realschule ihren Zöglingen zu geben bemüht sein mufs, kann sich nicht, wie es dem Gymn. zusteht, auf Privatlectüre beschränken, sondern bestimmt dieselben und leitet sie an, sich nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und der Kunst zu beschäftigen. In der Mannigfaltigkeit von Objecten, welche sich hierin der individuellen Neigung und Befähi-

gung darbietet, ist namentlich das Naturzeichnen eine besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Uebung.“ (Vgl. p. 46).

Lehrplan für den Untrr. im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen v. 2. Octb. 1863:

„Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgm. Bildungsmitteln für die Jugend und ist ein integrirender Theil des Lehrplans aller höheren Schulen.

Sowohl nach den an der Beschaffenheit und den Erfolgen dieses Unterrichts gemachten Erfahrungen, wie in Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und auf den gegenwärtigen Stand der Kunst und Industrie, bedurfte das unter dem 14. März 1831 für denselben erlassene Reglement einer Abänderung. Nachdem darüber die Gutachten der K. Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, sowie der K. Prov.Schulcoll. und mehrerer Zeichnlehrer von bewährter Erfahrung gehört worden sind, wird auf Grund derselben hiedurch Folgendes angeordnet.

1. Der Unterricht im Zeichnen wird auf den Gymnasien in 4 aufeinanderfolgenden Stufen (Classen) ertheilt. Die Realschulen fügen denselben eine fünfte Stufe hinzu. Soweit es die Verhältnisse der einzelnen Anstalten zulassen, werden die Schüler je nach Befähigung und Fortschritten, unabhängig von der sonstigen Classeneintheilung, in besondere Abtheilungen vereinigt.

2. Erste (unterste) Stufe. Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Maſsen und Verbindungen. Die Schüler müssen dahin gebracht werden, sämmtliche Verbindungen gerader und krummer Linien auch ohne Vorbild darstellen zu können. Die Forderung einer sicheren Hand ist dabei nicht so weit auszudehnen, daſs Linien und Kreise von einer Vollkommenheit verlangt werden, als hätte man sich mechanischer Hülfsmittel bedient.

3. Zweite Stufe. Die ersten Elemente des perspectivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Cirkel und Lineal benutzt werden.)

Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach der Veränderung des Standpunctes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Die Körper sind rechts und links zu wenden, und in verschiedene Entfernung vom Augenpunct zu stellen.

Auf dieser Stufe beginnt ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern, bis zu Gesichtstheilen und ganzen Köpfen, zunächst und hauptsächlich im Umriſs, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

4. Dritte Stufe. Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattformen, Theile des menschl. Körpers. Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören.

Weitere Entwickelung der Perspective: Zeichnen nach Körpern in mannigfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunct. Anleitung in der Handhabung von Lineal und Cirkel, sowie in den Elementen des architekton. Reiſsens.

5. Vierte Stufe. Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern: Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren; mitunter auch ausgeführtere Landschaften. Zeichnen nach Gypsen bis zu ausgeführten Köpfen. Anwendung der Estompe und Zeichnen mit 2 verschiedenen Kreiden.

In der Perspective ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Construction.

6. Die vorbezeichneten 4 Stufen des Zeichnunterrichts auf den Gymn. sind zugleich die 4 ersten Stufen desselben Unterrichts auf den Realschulen, jedoch mit dem Unterschiede, daſs hier neben dem Freihandzeichnen planmäſsiger mit den Schülern der oberen Cl. das Zeichnen mit Lineal und Cirkel geübt wird, etwa anhebend mit der dritten Stufe. Die Lehre von den Projectionen vom Grund- und Aufriſs ist hier theoretisch und praktisch zu behandeln und weiter zu führen, um so mehr, als hier für das Zeichnen in den oberen Cl. eine gröſsere Stundenzahl bestimmt ist. — Auſserdem kommt aber in den Realschulen eine über den Gymnasialcursus hinausgehende fünfte Stufe (Classe) hinzu.

7. Fünfte Stufe. Die Gegenstände, womit die Schüler auf dieser Stufe beschäftigt werden, sind:

1. Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen. 2. Aufgaben aus der Perspective und Schattenconstruction mit wissenschaftl. Begründung. 3. Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon erwählten Beruf der einzelnen Schüler. 4. Elemente des Planzeichnens.

8. Als Ziel des Zeichnunterrichts auf Realschulen kann an die Abiturienten derselben die Anforderung gestellt werden, dafs sie befähigt sind:

1. Im Linearzeichnen von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des prakt. Lebens eine Projection, geometrisch oder perspectivisch, einschliefslich der Schattenconstruction zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, dafs die Realschulen in den oberen Cl. den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometr. Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie, sowie mit der Lehre von der Construction der Schatten und von der Perspective vertraut machen, und ihm genügende Anleitung zum architekton. und Maschinenzeichen geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen).

2. Im Freihandzeichnen läfst sich in Berücksichtigung der ungleichen Begabung der Schüler ein bestimmtes Lehrziel nicht ebenso wie beim Linearzeichnen feststellen. Für die befähigteren Schüler ist als Ziel anzunehmen, dafs sie im Stande sind, Arabesken, Landschaften, Thiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern, und nach Gyps Gegenstände bis zu Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständnifs der Gründe des Verfahrens auszuführen.

3. Der Abiturient soll einige Uebung im Situations- oder Planzeichnen haben.

In Betreff einiger bei Ausführung des vorstehenden Lehrplans zu beachtender allgemeiner Gesichtspuncte und Bestimmungen wird auf die nachfolgenden Bemerkungen Bezug genommen." Der Minister etc.

Bemerkungen. In den vorstehenden Bestimmungen sind die allgm. Grundzüge einer nothwendig zu beachtenden planmäfsigen Aufeinanderfolge des Zeichnunterrichts enthalten. Es wird den Lehrern überlassen, sich innerhalb derselben mit Freiheit zu bewegen, weshalb weder die auf den einzelnen Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf denselben zu erreichende Ziel allseitig detaillirt angegeben, noch über die Methode des Unterrichts mehr als allgm. Andeutungen gegeben sind. Der Lehrer darf es nicht versäumen, sich mit den Fortschritten der Methodik genau bekannt zu machen; aber da alles darauf ankommt, dafs er seine Schüler zu interessiren und zur Anstrengung ihrer Kräfte anzuspornen versteht, so mufs seiner Individualität möglichst freier Raum gelassen werden. Es wird auch künftig der Fall sein, dafs die Lehrer ihre Ausbildung auf sehr verschiedenen Wegen, mithin auch nach verschiedenen Methoden, erworben haben. Mancher wird mittels der Methode, nach welcher er selbst unterrichtet worden ist, als Lehrer gute Resultate erreichen, während er unter dem Zwange einer, wenn auch an sich besseren, Methode, mit der er nicht von Hause aus vertraut ist, vielleicht nur Unzulängliches leisten würde.

Bei aller Freiheit des method. Verfahrens bleiben jedoch folgende allgm. Gesichtspuncte zu beachten:

1. Der Untrr. mufs in allmählicher Folge vom Leichteren zum Schwereren, aber auch ohne pedantische, das Interesse der Schüler abstumpfende Einförmigkeit, fortschreiten. Er hat sich nicht zu lange bei den vereinzelten Theilen der Gegenstände aufzuhalten, sondern sie früh in ihrem Zusammenhange als ein Ganzes vorzuführen.

Es fehlt für die Uebung der 1. Stufe nicht an guten Wandtafeln. Aber sehr zu empfehlen ist, dafs der Lehrer selbst bisweilen die Figuren an die Tafel zeichne, damit die Schüler dieselben entstehen sehen.

Bei den Anfängen im Zeichnen ist es zweckmäfsig, immer die ganze Classe mit derselben Aufgabe zu beschäftigen, um sie in Aufmerksamkeit zu erhalten und den Wetteifer anzuregen.

2. Zu den Aufgaben des Zeichnunterrichts auf höh. Lehranstalten, insbesondere auf den Gymn., gehört aufser der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitsinnes und des ästhet. Urtheils. Die Schüler sollen durch planmäfsig geleitete Uebungen zugleich die charakteristischen Formen der Dinge

auffassen lernen, und zu einem verständigen Anschauen der Natur und der Meisterwerke der bildenden Kunst geführt werden.

3. Auf den Gymnasien ist das Freihandzeichnen die wichtigste Uebung. Soll dieselbe aber der vorerwähnten Aufgabe entsprechen, so darf sie nicht mechanisch getrieben werden, sondern ist vielmehr so viel wie möglich zu einer bewufsten Selbstthätigkeit zu erheben. Schon der Anfänger darf nichts zeichnen ohne vorhergegangene Belehrung und Erklärung. Mit der äufseren Ausbildung mufs die innere gleichen Schritt halten. Die Hand kann nur darstellen, was das Auge sieht, das Auge sieht aber nur mit Hülfe des Verstandes richtig. Die nachbildende Hand arbeitet also nicht blos im Dienste des Auges, sondern auch des verständigen Urtheils.

Zu dem Ende ist es besonders wichtig, dafs der Unterricht nicht, wie oft geschehen, lediglich auf das Copiren von Vorlegeblättern beschränkt wird, wobei eine method. Unterweisung oft ganz ausgeschlossen bleibt. Das Zeichnen blofs nach Vorlegeblättern kann das Auge verwöhnen, weil das nachzubildende Object demselben dabei immer zu nahe gerückt ist. Es kann auf diese Weise vorkommen, dafs Schüler nach jahrelangem Zeichnen nicht im Stande sind, einen Stuhl, einen Tisch, oder irgend einen körperlichen Gegenstand richtig nachzubilden.

4. Erfahrungsmäfsig gehen auch auf den Gymn. die meisten Schüler schon aus IV und III ab, um sich irgend einem Beruf zu widmen; deshalb ist der Lehrgang, dies berücksichtigend, so geordnet, dafs auch solche Schüler bei ihrem Abgang aufser der Uebung im Freihandzeichnen, schon im Linearzeichnen geübt, mit der Lehre vom Auf- und Grundrifs, sowie mit den Elementen der Perspective bekannt gemacht sein und eine solche Grundlage im Zeichnen erhalten haben können, dafs sie, wenn es der künftige Beruf erheischt, sich im Zeichnen selbst weiter zu helfen im Stande sind. Denn was sie in der Schule im Zeichnen erworben haben sollen, ist nicht eine mechanische Handfertigkeit, sondern ein auf Verständnifs gegründetes Können. — Die Handhabung von Lineal und Cirkel und deren Benutzung zum architekton. Reifsen wird auf Gymn. zweckmäfsig den oberen Stufen vorbehalten.

Zum Behuf der Bildung des ästhet. Sinnes und im Zusammenhange mit den übrigen Gymnasialstudien sind die Vorbilder vorzugsweise der antiken Kunst zu entlehnen, und auf den oberen Stufen Gelegenheit zu nehmen, die Schüler nicht nur mit den antiken Säulenordnungen, sondern auch mit einigen Hauptwerken der class. Sculptur und Architektur bekannt zu machen.

5. Die Realschulen müssen, wie die für dieselben erlassene U. und PO. v. 6. Octb. 1859 hervorhebt, nach der diesen Anstalten eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Untrr. im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr als auf den Gymn. auch mit dem mathemat., naturgeschichtl. und geograph. Untrr. in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden. Vorzugsweise in den Realschulen mufs der Zeichnunterricht den Schülern zu Anschauung und Erkenntnifs bringen, dafs die in den mathemat. Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äufseren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäfsigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitsinn bilden.

6. Wenn nach der Tendenz der Realschulen das Linearzeichnen als der für diese Anstalten besonders wichtige Theil des Zeichnens angesehen werden mufs, so ist damit keineswegs gesagt, dafs das Freihandzeichnen daselbst vernachlässigt werden dürfe; dasselbe mufs vielmehr bis zu Ende des Schulcursus mit Ernst und Strenge fortgeführt, und immer in Beziehung auf perspectivische Anschauung gelehrt werden. Zu empfehlen ist, dafs auf der fünften, nach Befinden auch schon auf der vorhergehenden Stufe, in Beziehung zu dem naturgeschichtl. Unterricht u. a. auch der Knochenbau des menschl. Körpers zum Gegenstand des Zeichnens gewählt wird.

Eine gewisse Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen mufs schon erworben sein, ehe die Schüler das eigentliche Linearzeichnen beginnen können. Dieses kann auf der dritten Stufe mit der Projectionslehre beginnen, während auf der vorletzten die Perspective als Wissenschaft gelehrt, auf der obersten fortgesetzt, und die Schattenconstruction hinzugenommen wird.

7. Um zu verhüten, dafs die Unterweisung im Linearzeichnen zu einer Zeit

eintrete, wo es den Schülern an den nöthigen mathemat. Vorkenntnissen noch fehlt, hat der Zeichnlehrer, sofern er das Erforderliche nicht selbst in seinen Unterricht aufnimmt, sich wegen der Anordnung des mathemat. Lehrplans mit dem Director und dem betreff. Lehrer zu verständigen.

8. Freihandzeichnen und Linearzeichnen können entweder abwechselnd, oder neben einander in getrennten Stunden gelehrt werden. Das letztere geschieht schon in einigen Realschulen, wo 2 Lehrer, der eine für das Handzeichnen, der andere für das Linearzeichnen, angestellt sind. Für solche Fälle ist Aufmerksamkeit darauf nöthig, dafs die innere Einheit und die gegenseitigen Beziehungen des Freihand- und des Linearzeichnens durch den Unterricht bei 2 verschiedenen Lehrern nicht beeinträchtigt werden.

9. Die Schüler der VI sind bisweilen für den Untrr. im Zeichnen noch zu wenig entwickelt, und haben mit dem Schreiben noch genug zu thun. Dispensationen vom Zeichnen sind daher in dieser Cl. nach dem Ermessen des Dir. zulässig. Andererseits können, wo mit dem Gymn. oder der Realschule Elementarclassen verbunden sind, die befähigten Schüler derselben auch schon mit den Uebungen der ersten Lehrstufe des Zeichnens beschäftigt werden.

10. In den Gymn. ist der Zeichnunterricht nach dem bestehenden Lehrplan nur bis IV inclus. obligatorisch. Es kann hierin bei aller Hochschätzung des Zeichnens als eines allgemeinen Bildungsmittels in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben des Gymn. nichts geändert werden. Aber die Schüler der oberen Cl., die um des gewählten Berufs willen oder aus Neigung ferner am Zeichnunterricht theilnehmen wollen, müssen dazu Gelegenheit haben.

Die C.Verf. v. 24. Octb. 1837 hat dies vorgesehen, indem sie die Zeichnstunden so zu legen vorschreibt, dafs den Schülern der oberen Cl. die Theilnahme daran möglich ist (s. p. 56). Die Erfahrung lehrt, dafs in Folge dieser Einrichtung an vielen Gymn. eine grofse Zahl von Schülern, in denen sich vorher unter dem Einflufs einer anregenden Lehrmethode Neigung und Talent zu künstlerischer Beschäftigung entwickelt hat, von III an freiwillig und bis in die obersten Cl. den Zeichnunterricht zu besuchen fortfährt.

Es ist in dieser Beziehung zweckmäfsig, dafs die Gymnasialdirectoren den Schülern der betreff. oberen Cl., so oft es erforderlich scheint, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Kenntnifs geben; ferner dafs, wenn mehr Schüler der oberen Cl. sich zur freiwilligen Theilnahme am Zeichnunterricht melden, als das Local beim Unterricht der unteren Cl. aufnehmen kann, oder wenn andere Umstände eine Theilnahme der Schüler höherer Cl. an den Zeichnstunden der unteren unthunlich machen, auf Ansetzung aufserordentlicher Stunden angetragen wird, in denen die Schüler höherer Cl. nach ihrer Entwickelung und ihren Zwecken gemäfs angeleitet und beschäftigt werden können. Von den Dir. solcher Anstalten ist in dem jährl. Schulprogramm jedesmal anzugeben, wie viele Schüler der einzelnen 3 oberen Cl. während des abgelaufenen Schuljahrs freiwillig am Zeichnunterricht Theil genommen haben.

11. Es ist zulässig, die für das Zeichnen bestimmten 2 wöchentl. Stunden, sofern pädagogische Gründe es nicht widerrathen, zusammenzulegen, und eben so, besonders in den Realschulen, die für die oberen Cl. als Minimum angesetzte Stundenzahl nach Bedürfnifs zu vermehren.

12. Die für die Realschulen erlassene Unterrichtsordnung weist darauf hin, dafs die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen ist, sich auch aufser der Schule nach freier Wahl mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen, und dafs das Naturzeichnen eine dazu besonders empfehlenswerthe Uebung ist. Die Lehrer können den Schülern dabei sehr nützlich sein, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit begleiten, sie das im Freien sich Darbietende richtig sehen lehren, und ihnen Anleitung geben, für die Aufnahme eines Gegenstandes den richtigen Standpunct einzunehmen.

13. Der Unterricht im Zeichnen hat sich innerhalb der Grenzen des der Schule eigenen Gebiets zu halten. Sie hat nicht die Aufgabe, Künstler vorzubilden, sondern vielmehr, die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben: im Verständnifs der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmafses, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand. Es kommt bei dem, was die Schüler zeichnen, weniger darauf an, dafs es sich malerisch ausnehme, als dafs es correct sei. — Auf das Nachbilden von landschaftlichen Vorlegeblättern wird oft ein Mafs von Zeit und Mühe verwandt, welches zu dem Nutzen dieser Uebungen nicht in richtigem

Verhältnifs steht. Der Lehrer täuscht sich dabei sehr leicht über die Schüler, und diese sich über sich selbst; ihr Formensinn kann dabei völlig unentwickelt und ungeübt bleiben.

14. Wenn wie bei jedem Unterricht so auch im Zeichnen nur der Lehrer gute Fortschritte seiner Schüler erzielen kann, der es versteht, ihnen Lust zur Sache einzuflöfsen, so darf das darauf gerichtete Bestreben doch nicht vergessen, dafs es sich um einen ernsten Lehrgegenstand handelt. Das wahrhaft bildende Element des Zeichnunterrichts wird beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, wenn sich die Schüler gewöhnen, ihn lediglich als ein Amüsement anzusehen. Der jugendlichen Neigung zu Spielereien wird bisweilen, z. B. in Anwendung des papier pellé u. dgl. m., eben so im Coloriren, wozu die Schule wegen der Beschäftigung mit Nothwendigerem in der Regel keine Zeit hat, und das der Privatbeschäftigung überlassen werden mufs, Vorschub geleistet. Auch von der schwarzen Kreide lassen manche Lehrer aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Schüler viel zu früh, und ehe diese in scharfer und sauberer Darstellung der Contoure hinlänglich geübt sind, Gebrauch machen. Statt dessen ist sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder (und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen, wenigstens die Hauptformen und Umrisse der Gegenstände. Erst wenn die nöthige Sicherheit in den unentbehrlichen elementaren Grundlagen erreicht ist, also erst auf den oberen Stufen, kann und mufs der Unterricht den individuellen Neigungen der Schüler gröfsere Zugeständnisse machen.

15. Bei der Wahl der Vorlegeblätter darf aufser der methodischen und ästhetischen auch die pädagogische Rücksicht nicht aufser Acht gelassen werden. Es ist Sache der Directoren, die Zeichnlehrer hierin mit ihrem Rath zu unterstützen.

16. Zu den Erfordernissen für den Zeichnunterricht gehört in jeder höheren Schule aufser dem nothwendigen Vorrath an Vorlegeblättern und plastischen Modellen ein für die Aufgabe des Unterrichts wohlgelegenes Lehrzimmer mit hinlänglichem Licht. Es darf darin an Gegenständen bildender Anschauung nicht fehlen: Abbildungen vorzüglicher und charakteristischer Kunstwerke, Büsten, Ornamente, Architektonisches u. dgl. m. sind der geeignetste Schmuck des Locals. Die tägliche Anschauung trägt wesentlich zur Erweckung der Fähigkeiten bei. Ohne einen eigenen in dieser Weise ausgestatteten Zeichnsaal kann eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenommen werden."

Aus einer C.Verf. v. 20. Octb. 1863: „Die K. Prov. Schulcoll. werden veranlafst, die Gymnasialdirectoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Theilnahme der Schüler der oberen Cl. am Zeichnunterricht betreffend, besonders hinzuweisen, und es den Dir. allgemein, sowie den Classenordinarien zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichnunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem method. und pädagog. Geschick, und von dem Vorhandensein der äufseren Unterrichtserfordernisse, sondern eben so von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet, und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weifs. Es wird zweckmäfsig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreffende Schüler im Zeichnen erreicht hat."

C.Verf. v. 18. Mai 1864: „Nach einer Mittheilung des H. Min. für Handel etc. ist beim hiesigen K. Gewerbeinstitut wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dafs es den dem Studium der Mechanik sich daselbst widmenden jungen Leuten, welche ihre Ausbildung auf Gymn. und Realschulen erhalten haben, an der erforderlichen Fertigkeit im Zeichnen fehlt. Um diesem Mangel, soweit es auf den höh. Lehranstalten möglich ist, abzuhelfen, veranlasse ich die K. Prov. Schulcoll., die Dir. der Gymn. und Realschulen anzuweisen, dafs sie sowohl diejenigen Schüler, welche später auf das Gewerbeinstitut überzugehen beabsichtigen, bei Zeiten auf das daselbst unerläfsliche Erfordernifs einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichnunterrichts ihnen zur Pflicht machen, wie auch den Zeichnlehrern empfehlen, sich der betreff. Schüler in dieser Beziehung besonders anzunehmen." Vgl. p. 102.

Schreiben. U. und PO.: „Der Schreibunterricht bedarf keiner gröfseren als der im Lehrplan angesetzten Zahl von Stunden. Dieselbe läfst sich noch

beschränken, wenn z. B. auch die orthograph. Uebungen im Deutschen ebendazu benutzt werden, und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftl. Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält.“

C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Posen v. 6. Dcb. 1873: „Da die K. Wiss. Prüfungscommission zu Breslau gelegentlich der Beurtheilung der Abiturientenarbeiten wiederholt die Handschrift der Abiturienten einzelner Anstalten zu tadeln Veranlassung gehabt hat, und auch unsere Departements-Schulräthe die Bemerkung gemacht haben, dafs nicht an allen höh. Lehranstalten der Schrift der Schüler die gebührende Sorgfalt gewidmet wird, so wollen Ew. — die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt auffordern, von den unteren Cl. an mit gröfster Strenge auf eine saubere und sorgfältige Schrift der Schüler zu halten, damit dieselben an eine leserliche und gefällige Handschrift rechtzeitig gewöhnt werden. Es wird dieses um so eher erreicht werden, wenn sämmtliche Lehrer der Anstalt sich einer leserlichen und sorgfältigen Handschrift befleifsigen und auch insofern ihren Schülern zum Vorbilde dienen.“

Stenographie. C. Verf. v. 29. Juli 1862: „Es ist neuerdings von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden, dafs die Stenographie in den Lehrplan der höh. Schulen, d. i. der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen aufgenommen werden möchte; auch ist die Sache in Folge eingegangener Petitionen bereits Gegenstand der Landtagsverhandlungen geworden. — Indem ich die K. Prov. Schulcoll. veranlasse, sich unter Berücksichtigung vornehmlich der principiellen Aufgaben der höh. Schulen über die Zweckmäfsigkeit, und demnächst über die Ausführbarkeit der beantragten Einführung gutachtlich zu äufsern, bemerke ich zur Verständigung darüber noch Folgendes:

Die Stenographie hat thatsächlich auch unter den Schülern der öffentl. höh. Lehranstalten ohne Zuthun der Unterrichtsverwaltung schon eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden. Die Benutzung von Classenzimmern für privaten Unterricht darin wird gestattet, und einige städt. Schulpatronate haben aus eigenem Entschlufs Geldmittel für denselben bewilligt. Wenn darüber hinaus jetzt ein allgemeiner facultativer Unterricht in der Stenographie gewünscht wird, so hat dies den Sinn, dafs er unter der Autorität der Unterrichtsverwaltung in demselben Verhältnifs als ein integrirender Gegenstand des Lehrplans eintrete, in welchem sich z. B. das Hebräische auf dem Gymnasiallehrplan befindet; d. h. es wird auf jeder höh. Schule Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie gegeben; der Etat der Schule nimmt eine Position für den betreff. Lehrer auf; derselbe gehört zum Lehrercoll.; der Dir. hat den Unterricht mit zu beaufsichtigen, und die Leistungen der Schüler, die daran theilnehmen, werden ebenso wie alle übrigen in den Censuren und Abgangszeugnissen beurtheilt.

Die meisten Wünsche gehen darauf, dafs der Untrr. nach dem *Stolze*schen System ertheilt werde; andere erklären sich für das *Gabelsberger*sche. Ziemlich allgemein wird von den Petenten für zweckmäfsig erachtet, dafs der Untrr. auf die Cl. III und II beschränkt, und daselbst in 2 wöchentl. Stunden während der ganzen Cursusdauer dieser Classen ertheilt werde.

Ob es nöthig ist, zuvörderst alle Dir. in der Sache zu hören, überlasse ich dem Ermessen der K. Prov. Schulcoll.; jedenfalls sind aber die Dir. solcher Anstalten zur Aeufserung über ihre Erfahrungen aufzufordern, an denen in der bisherigen, von der Aufsichtsbehörden nicht controlirten Weise stenograph. Untrr. ertheilt worden ist.“

Die hierauf eingegangenen Gutachten stimmten mit ganz vereinzelten Ausnahmen in folgenden Puncten überein:

1. An sich ist nicht zuzugeben, dafs der Untrr. in der Stenographie Elemente allgemeiner geistiger Bildung mittheilt; er vermittelt nur eine mechan. Fertigkeit, die, auch abgesehen von dem noch nicht geschlichteten Streit der Systeme, in die Schule schon deshalb nicht gehört, weil sie die Aneignung einer guten Handschrift hindert, und noch mehr weil sie für die eigentl. Aufgabe der höheren Bildungsanstalten eher nachtheilige Folgen haben mufs.

2. Die factischen Verhältnisse unserer Gymn. und Realschule nöthigen, jede nicht durch ein dringendes Bedürfnifs gebotene Erweiterung des Lehrplans und Vermehrung der Schülerarbeit (besonders in den mittl. Cl., wo der Uebergang in die obersten Cl. vorbereitet wird) entschieden abzuwehren, und ebenso eine neue

Belastung des Etats zu verhüten. — Es kann weder verlangt noch erwartet werden, dafs, was im Fall der Einführung nöthig sein würde, alle Lehrer der betreff. Anstalten sich die Stenographie so weit aneignen, um das von ihren Schülern Geschriebene lesen zu können.

3. Für diejenigen, welche stenographisch schreiben lernen wollen, sind die privatim dazu dargebotenen Gelegenheiten vollkommen ausreichend.

Hienach ist dem Antrag auf Einführung der Stenographie in die preufs. höh. Lehranstalten keine weitere Folge gegeben worden.

10. Gesang.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 12. Dcb. 1841: „Wir finden uns zu der Vermuthung veranlafst, dafs an einigen Gymn. der Provinz nur die Schüler der untersten und mittl. Cl., und auch letztere nicht immer mit dem zur Sicherstellung des Zwecks erforderlichen Nachdruck zur regelm. Theilnahme an dem Gesangunterricht angehalten werden, die oberen Cl. aber sich von jeder diesfälligen Verpflichtung entbunden erachten. Um dieser Irregularität zu begegnen, wollen wir hiedurch bestimmen, dafs sämmtl. Schüler von VI aufwärts bis III incl. dem für ihre Abtheilung angeordneten Gesanguntrr. regelmäfsig beizuwohnen verpflichtet sind, und dafs nur denjenigen Secundanern und Primanern die Dispensation von diesem Untrr. zu ertheilen ist, welchen es nach den Erfahrungen und nach der ausdrückl. Erklärung des Gesanglehrers in dem Mafse an musikal. Anlage fehlt, dafs ein weiterer Erfolg dieses Unterrichts bei ihnen nicht erwartet werden kann. Sollte sich bei einem oder dem anderen Schüler schon in den untersten und mittl. Cl. Mangel an natürl. Begabung in dem Grade herausstellen, dafs es rathsam erscheint, sie zur Theilnahme an den prakt. Gesangübungen nicht ferner heranzuziehen, so werden sie dennoch durch ihre regelm. Anwesenheit nicht nur in der Theorie der Musik eine gewisse Sicherheit erlangen, sondern auch, was als Hauptzweck des Gesangunterrichts an Gymn. zu betrachten ist, den Gehörsinn als das Organ bilden und veredlen, welches auf die Regungen, Thätigkeiten und Aeufserungen unsers inneren Wesens einen unberechenbaren Einflufs ausübt.

Sie wollen demnach das Erforderliche anordnen und die Classenordinarien nicht nur zu einer genauen diesfälligen Controlle der Schüler, sondern auch, falls dieses für nöthig erachtet wird, zu anderweiter Unterstützung des Gesanglehrers veranlassen."

C. Verf. v. 1. Apr. 1851: „Von musikalisch-technischer Seite ist bei mir in Anregung gebracht worden, dafs der Gesangunterricht in den Schulen nicht immer, und namentlich in den Jahren der Mutationsperiode der menschl. Stimme, diejenigen Rücksichten beobachte, welche erforderlich sind, um das Stimmorgan vor verderblichen Einflüssen zu sichern und krankhafter Disposition vorzubeugen. Ich habe hierüber das Gutachten der wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Diese hat sich dahin ausgesprochen, dafs vornehmlich auf die Schonung des Stimmorgans in den Pubertätsjahren beider Geschlechter, insbesondere bei den Knaben, einen Zeitraum, der physiologisch und musikalisch vom 14. bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, Rücksicht zu nehmen sei, indem aus dem Mangel solcher Berücksichtigung nach den zahlreichsten Erfahrungen sich oft dauernd nachtheilige Folgen ergäben. Aufserdem sei darauf Bedacht zu nehmen, dafs auch im zarteren Alter die Kinderstimmen vor zu grofser Anstrengung gesichert blieben. Vor vollendetem 7. Lebensjahre sei der Gesangunterricht überhaupt nicht anzufangen und namentlich sei Sorge zu tragen, dafs die Kinder nicht zu viel hinter einander sängen. Die Dauer einer Stunde, die gewöhnlichen Pausen beim Wechsel der Gesangstücke eingerechnet, sei für die einzelne Kinderstimme jedenfalls eine zu grofse Anstrengung.

Ich mufs zwar voraussetzen, dafs die umsichtigen Gesanglehrer überall mit den eben angeführten Grundsätzen vertraut sein werden, veranlasse indefs die K. Prov. Schulcoll., die Vorstände der Schulen auf die danach erforderlichen Mafsregeln aufmerksam zu machen, und den danach eventl. zu regelnden Betrieb des Gesanguntrr. ihrer näheren Fürsorge zu empfehlen."

C. Verf. v. 23. Mai 1859: „Auf dasjenige, worauf beim Gesangunterricht der Gymn. im Interesse der Schüler, welche sich später dem geistlichen Stande

zu widmen beabsichtigen, besonders Gewicht gelegt werden mufs, ist schon früher aufmerksam gemacht worden. Das dortige K. Consist. hat es neuerdings wiederholt als eine häufig von ihm gemachte Wahrnehmung bezeichnet, dafs die jungen evangel. Theologen besonders im Choralgesang aufserordentlich vernachlässigt sind.

Bei der Wichtigkeit, welche die Kenntnifs und Uebung des liturgischen und des Choralgesangs wie überhaupt für die evangelische Jugend, so insbesondere für die Bildung der zukünftigen Theologen beizulegen ist, und bei der Pflicht der Schule, zu demjenigen, was für Studirende der Theologie hierin auf der Universität geschieht, den Grund zu legen, veranlasse ich das K. Prov.Sch.C. dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Zweckmäfsigkeit der an den evangel. Gymn. dortiger Provinz beim Gesangunterricht jetzt bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Es wird angemessen sein, dafs der betreff. Departementsrath Gelegenheit nehme, dies bei persönlicher Anwesenheit in den einzelnen Gymn. zu thun. Es ist namentl. darauf zu halten, dafs eine nicht zu beschränkte Zahl der üblichsten Choralmelodien sicher und bis zur Fertigkeit, sie ohne Begleitung zu singen, eingeübt werde, und dafs bei jeder Anstalt ein Verzeichnifs derselben vorhanden sei, so dafs bei gelegentl. Schulinspectionen der Revisor nach freier Wahl die Melodien daraus bezeichnen kann, welche er von den Schülern vorgetragen zu hören wünscht."

Der Mittheilung vorstehenden Min. Erlasses an die Dir. der schles. evangel. Gymn. fügte das K. Prov. Sch. C. in Breslau (1. Juni 1859) Folgendes hinzu: „Wir veranlassen Ew. — hienach, in gemeinsamer Berathung mit dem Gesang- und den Religionslehrern unter Berücksichtigung des kirchl. Gottesdienstes, der Schulandachten und der dem Gesanguntrr. gewidmeten Zeit, die Zahl und Reihenfolge derjenigen Choralmelodien festzustellen, welche bis zu der Sicherheit eingeübt werden sollen, dafs ein Theil ohne jede Beihülfe und ein anderer Theil mit etwaniger Unterstützung eines die Strophen anhebenden Vorsängers ohne Begleitung gesungen werden können, und dies Verzeichnifs binnen 8 Wochen einzureichen.

Um solche Fertigkeit zu erreichen, ist es zweckmäfsig, in den unteren Gesangstufen auf das Einüben der Melodien durch das Ohr mittels Vorsingen und Nachsingenlassen besonderen Nachdruck zu legen und dahin zu streben, dafs möglichst viele der Sänger befähigt werden, ohne Hülfe die Melodien anzugeben und ganz durchzusingen. Der Nachdruck, der so auf das Behalten der Melodien und das Einzelsingen gelegt wird, unterstützt wesentlich die Achtsamkeit der Sänger auf die Tonfolge; und die erzielte Sicherheit im Singen der eingeübten Choräle mehrt die Kraft der schnellen und sichern Auffassung. Diese Uebungen im einstimmigen Choralgesange sind auch in den für den Chorgesang bestimmten Stunden behufs Einprägung schwieriger und Repetition schon eingesungener Melodien fortzusetzen und dahin zu wirken, dafs in den gemeinsamen Andachten die betreff. Choralverse nach den geläufig gewordenen Melodien ohne alle Instrumentalbegleitung unter Leitung eines Mitschülers gesungen werden können. Die Ton- und Melodienauffassung und Sicherheit im Singen wird aber auch dadurch wesentlich gefördert, dafs in dem Chorgesange möglichst selten Instrumentalbegleitung angewandt wird. Aus diesem wie aus anderem pädagogisch wichtigen Grunde sind daher für den Chor möglichst solche Gesangstücke auszuwählen, welche nach Melodie und Harmonie leicht fafsbar, in der Tonlage wie in den Intervallen für die einzelnen Stimmen leicht sangbar, und nach ihrem Charakter leicht verständlich und darstellbar sind, so dafs ein nach allen Seiten hin möglichst vollendeter Vortrag derselben erzielt werden kann.

Um insbesondere den Zweck mit den künftigen Theologen zu erreichen, so ist diesen nahe zu legen, einen wie wichtigen Antheil an dem evangel. Gottesdienste der Kirchengesang habe; sie sind dringlich zur Theilnahme an den Gesangstunden zu bewegen, und von ihnen ist vorzugsweise die Sicherheit im Singen der Choralmelodien und das Interesse zu beanspruchen, dafs sie in Gesangstunden und Schulandachten den einstimmigen Choralgesang mit ihrer Stimme leiten können."

U. und PO.: „Die pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangunterrichts ist für alle Schulen ohne Unterschied sehr erheblich. Der einfache Choral- und Volksgesang ist auch in den oberen Cl. neben dem mehr künstlerischen fortdauernd zu pflegen. — Zur Zeit des Stimmwechsels sind die Schüler vom Gesanguntrr. zu dispensiren; sie haben sich aber von Zeit zur Zeit zur Prüfung ihrer Be-

fähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen. — Es ist wünschenswerth, dafs der Gesanglehrer und ebenso der Turnlehrer auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercoll. der Realschule näher angehören."

11. Turnen.

C. Verf. v. 24. Ocb. 1837 (s. p. 29): „Das Min. will auch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der K. Prov.Schulcoll. und von fast allen Dir. und Lehrern der Gymn. nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfnifs der Gegenwart dargestellt wird. Gewifs verkennt das Min. den vielfachen Nutzen regelmäfsiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht, und theilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, dafs die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymn. eben so wenig als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und dafs, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden mufs, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymn. geltend gemacht werden, dafs der Staat, während er einerseits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymn. zur Gewöhnung an eine erhöhete geistige Anstrengung nöthigt, andererseits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäfsigen Dienstes im königl. Heere gewachsen zu sein, einen gesunden rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und dafs es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Mafsregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperl. Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, ob nach der allgemein bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentl. Unterrichts den Gymn. und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige, ebenso für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich, ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, dafs die körperl. Ausbildung der Jugend in den Gymn. dem Zufall überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäfsigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Min. nimmt keinen Anstand, diese Frage im allgemeinen zu verneinen, und hievon nur die Gymn. auszunehmen, welche mit einem Alumnat verbunden, und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperl. Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymn. kann nur verlangt werden, dafs sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachtheiligen Einflusse schützen und bei den Aufgaben für die häusl. Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperl. Uebungen erforderliche Mufse übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Min. weit entfernt, dem löblichen Eifer aller der Dir. und Lehrer entgegentreten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterricht anvertrauten Jugend auch auf die körperl. Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäfsige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflufs einer verweichlichenden häusl. Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperl. Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasialjugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht, als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von allem dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und erspriesslich sind, entschädigt werde. Es ist hiebei nicht zu übersehen, dafs auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihres Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnifs, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymn. wieder eingeführten körperl. Uebungen nach dem Urtheil der K. Prov. Schulcoll. gehabt haben, trägt das Min. weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymn. die Einführung geregelter körperl. Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hiezu ge-

eigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Dir. hiedurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztl. Zeugnifs nachweisen kann, zur Theilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Untrr. selbst in dem Zeugnifs der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymn. Gelegenheit zu regelmäfsigen körperl. Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Theilnahme von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, sowie des den Lehrern billigerweise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener ausserordentl. Beitrag von den an diesen Uebungen theilnehmenden Schülern zu erheben, oder nach Befinden der Umstände das vierteljährl. Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft besonders mit den städt. Behörden, der Aufwand ganz oder gröfstentheils decken läfst, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderungen wohl zu erwarten ist. Ueber die Art und Form, in welcher diese körperl. Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymn. einzurichten sein werden, enthält sich das Min. für jetzt der näheren Vorschriften, und überläfst den K. Prov. Schulcoll. nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Dir. und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtl. Verhältnisse die weiter nöthigen Mafsregeln zu ergreifen. Nur mufs der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperl. Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläfslichste Bedingung ins Auge gefafst und den Dir. und Lehrern der Gymn., bei welchen die Einführung solcher körperl. Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten."

C.O. v. 6. Juni 1842 (an die Min. des Kriegs, des Innern und des Unterrichts): „Ich theile ganz die in Ihrem gemeinschaftl. Bericht vom 29. Apr. d. J. entwickelte Ansicht, dafs es bei den gröfseren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpuncte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körprl. Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu widmen, und durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperl. Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachtheile des früheren Turnwesens herbei geführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden. Die Gymnastik soll demgemäfs dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentl. Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Dir. derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, dafs die körperl. Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blofsen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei mufs jedoch die Theilnahme an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben.

Friedrich Wilhelm."

C. Verf. v. 7. Febr. 1844: „Nachdem ich durch die in Folge meiner C. Verf. v. 10. Aug. 1842 eingegangenen Berichte der K. Prov. Schulcoll. und der K. Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntnifs erhalten habe, sehe ich mich veranlafst behufs der weiteren Ausführung der A. Ordre vom 6. Juni 1842 mittels welcher S. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, die Gesichtspuncte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Ver-

breitung und bestimmterere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1. Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäfs durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperl. Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen, und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, dafs der menschl. Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2. Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperl. Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrflichtigkeit jedes preufsischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, dafs, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterricht überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen mufs. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnifs zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentl. Untrr. ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, jemehr besonders in den höheren Ständen der bürgerl. Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden, und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpuncte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je gröfsere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentl. Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperl. Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperl. Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Mafsregel, um mit ihrer Ausführung der Allerh. Bestimmung gemäfs allmählich vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymn., jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den gröfseren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs jedes Gymn. und jede höh. Bürger(Real)-Schule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreff. Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der ebengedachten Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymn. und eine höh. Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftl. Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zwecks der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftl. Benutzung einer gymnast. Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Aufsichtsbehörde zu berathen und festzustellen.

5. Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hiebei ist von den Dir., Vorstehern und Lehrern der Gymn., höh. Bürger(Real)-Schulen und

Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, dafs sie ihrerseits zur Förderung des gymnast. Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäfsige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, dafs die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymn. oder einer höh. Bürger-(Real)-Schule, der zugleich als ordentl. Classenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentl. Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche blos zur Ertheilung des gymnast. Untrr. befähigt und nur mittels desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnast. Uebungen in der Regel einem ordentl. Lehrer und zwar der oberen Cl. der betreff. gelehrten oder höh. Bürger-(Real)-Schule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymn., höh. Bürger(Real)-Schulen und Schullehrer-Seminarien, auch die Rücksicht zu nehmen, dafs für jede dieser Anstalten einige ordentl. Lehrer gewonnen werden, welche aufser den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäfsig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben.

7. Dem Dir. der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtl. Dir. derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise, liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zweck der Jugendbildung im allgemeinen und der Gymnastik im besonderen widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Dir. ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist andererseits von ihnen zu verlangen, dafs sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäfsig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymn. und höh. Bürger(Real)-Schulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittewochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionsplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, dafs an diesen Nachmittagen der häusl. Fleifs für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittewoch zum Donnerstag gröfsere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtl. Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere K. Prov. Schulcoll. und K. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittägl. Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnast. Untrr. zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperl. Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnast. Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittewochs und des Sonnabends dem Untrr. der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und beschränke ich mich daher auf die allgm. Andeutung, dafs der gymnast. Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blofsen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus

ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Mafs einer wohlberechneten Abwechslung zwischen der ernsten Strenge der körperl. Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnast. Spiele inne gehalten werden mufs.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungscommissionen bei den Gymn., höh. Bürger(Real)-Schulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäfsig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Untrr. in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymn. und höh. Bürger(Real)-Schulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die K. Regierung mit dem K. Prov. Sch.C. zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentl. gymnast. Anstalten gestattet werden.

12. Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen, sind den Allerh. Bestimmungen gemäfs zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnast. Anstalten anschliefsen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der die gymnast. Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen, mittels eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreff. städt. Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind wie das gewöhnliche Schulgeld an die betreff. Schulclasse zu entrichten und in keinem Fall ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; ebenso beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billigerweise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulcasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, dafs sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentl. Unterricht in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so hat die K. Regierung das gemeinnützige Bestreben Derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnast. Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem ebengedachten Zweck einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs von solchen Vereinen ein Einflufs auf die Leitung der gymnast. Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann." —

C. Verf. v. 22. Apr. 1844: „Bei der Bestimmung unter Nr. 5 meiner Verf. v. 7. Febr. d. J. (s. p. 114) hat nicht die Absicht obgewaltet, dafs erst eine positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Theilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der C.O. v. 6. Juli 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, dafs auch die Theilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, dafs sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu ertheilen ist, wie dies bei einzelnen anderen Unterrichtsgegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Theile des Gymnasialunterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, dafs die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Theilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen der Allerh. Bestimmung gemäfs abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene und zweckmäfsig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an denselben bereitwillig werden theilnehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden, so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurtheile mancher

Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen, und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der Theilnahme an den Leibesübungen naohgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem K. Prov. Sch. C. in dem Bericht v. 6. v. M. näher entwickelten Verhältnisse will ich hiedurch genehmigen, dafs bei allen Anstalten dortiger Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration weder aus den Fonds der betreff. Schule noch aus Zuschüssen der betreff. städt. Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern mit Ausnahme der Freischüler ein mäfsiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als 1 Thlr. jährl. betragen darf, durch die Schulclasse erhoben werde. Eine solche mäfsige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Theilnahme an den Leibesübungen seitens aller Schüler als Regel gelten mufs."

Aus einer C. Verf. v. 26. Mai 1860: — „Der gymnast. Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt zu Berlin gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der K. Armee zur Anwendung gebrachten System der militair. Ausbildung des Soldaten. Es mufs also Werth darauf gelegt werden, dafs, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnast. Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volks fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpuncts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden. Die meisten städt. Communen werden, wenn ihnen die Sache richtig vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schule geordnete gymnast. Uebungen einzuführen, und wo gröfsere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hies. Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. — Die gymnast. Uebungen werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnast. Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volks verstehen zu lehren, und darauf Bedacht zu nehmen, dafs die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volksitte werde." —

C. Verf. v. 10. Sept. 1860: — „Hinsichtlich des Turnens bei den höh. Unterrichtsanstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, dafs dasselbe noch der nöthigen Theilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publicum im allgemeinen noch stehe; auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Theilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von II, noch mehr aber von I ab, dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Cl. theils wirkliche Ursachen, theils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höh. Cl., oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturientenexamen, oder gewährten sie Vortheile für Ableistung des Militairdienstes, dann würde die Betheiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzwingen, nicht aber die Lust zum Tur-

nen, und der Anblick einer grofsen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen dastehen, oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdrufs über den ihnen angethanenen Zwang und ihre Mifsachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, dafs namentlich durch den Einflufs tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung seitens der Dir. und ihrer Collegen die gymnast. Uebungen auf Gymn. und sonstigen höh. Unterrichtsanstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Theilnahme und Betheiligung geworden sind, sondern auch einen sehr erspriefslichen Einflufs auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben. Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dafs die Schulen den gymnast. Untrr. als einen integrirenden Theil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln, und in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben. Wird Bequemlichkeit, Genufssucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärt. Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnast. Uebungen abziehe, so ist nicht aufser Betracht zu lassen, dafs gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten ist, dafs es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerläfsliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnast. Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, dafs, deren richtigen Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständnifs der Werth einer geordneten in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus derselben ergebenden leibl. Frische, Gewandtheit der Gliedmafsen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber auch nicht aufser Acht zu lassen, dafs bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnast. Unterricht in der Jugenderziehung auf Allerh. Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militair. Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Mafsregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnast. Ausbildung für die betreff. Individuen materielle Nachtheile mit sich führen müssen, wie z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnast. Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betreff. Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnast. Unterricht bewiesene Theilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein. Sollte bei irgend einem Lehrercoll. bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die theils veränderten, theils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äufsere Nöthigung, die eventl. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnast. Unterrichts ein theilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu grofser Belastung, sowie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, soweit hier das sittl. Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen jene Abneigung, und wäre diese begründet, so mufs angenommen werden, dafs an den betreff. Orten der gymnast. Unterricht unzweckmäfsig eingerichtet ist, und wahrscheinlich das Geräthturnen nebst einer blofsen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen, und namentlich dahin zu streben sein, dafs die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen theils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, theils zur Vorbereitung auf den künftigen Militairdienst ihre angemessene

Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutionsübungen werden so einzurichten sein, dafs die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren etc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, dafs die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distanzen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains etc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Geräthturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtl. der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, dafs sie Turn-Uebungen und Spiele sind, und nicht in militair. Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfe, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnast. Uebungen ebenso entbehrlich wie auszuschliefsen ist.

Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die Schwimmübungen und andere körperl. Exercitien, wie das Schlittschuhlaufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnast. Untrr. aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, dafs sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Schulunterrichts oder in dafür zu gewinnenden gröfseren Zeitabschnitten classen- und abtheilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungsübungen angestellt werden können, in welchem Fall die gröfseren entlegneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesammtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, dafs das Turnwesen der Schüler als eine Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeufserlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtl. Entwickelung der betreff. Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschlag oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hieher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Tact der betreff. Anstalten überlassen bleiben mufs. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Theil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrercoll. und dem Vorstand der Anstalt Proben von der erlangten gymnast. Ausbildung abgelegt werden. Hiemit kann die Ertheilung von Prämien verbunden werden. Jährlich wenigstens einmal eine gröfsere Turnfahrt anzustellen wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich die K. Prov.Schulcoll., den Betrieb des gymnast. Unterrichts bei den höh. Unterrichtsanstalten in erneuerte Anregung zu bringen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, dafs baldmöglichst alle Gymn. und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen."

Min. Verf. v. 4. Dcb. 1861 (auf den Antrag eines Magistrats, besondern Fechtunterricht für die Vorturner betreffend): — „Es ist richtig, dafs die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von grofsem Werth ist, und dafs es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches dem Bericht zufolge dort allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läfst sich erwarten, dafs es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymn. und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und dafs sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher um sie dazu willig zu machen nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat. — Dafs den Vorturnern aufser den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stofsfechten hinausgehender Fechtunterricht ertheilt werde,

kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnasialdir. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hienach kann ich mich nicht veranlafst sehen, die von dem K. Prov.Sch.C. in der Sache erlassene Verfügung, durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken angewiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden."

C. Verf. v. 4. Apr. 1865: „Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchen die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämmtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäfsige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die anderen höh. Unterrichtsanstalten. Die K. Prov.Schulcoll. veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten, oder bei Reparaturbauten, die hiezu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckm. Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen."

Min. Verf. v. 14. Apr. 1866 (an die K. Regierung zu Danzig): „In der Danziger Zeitung v. 3. d. M. ist der Plan entwickelt, auf dem Wege des Actienunternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turnübungen sämmtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird dabei aus den 3 höh. Unterrichtsanstalten sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern getheilt, wöchentl. 2 Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in anderen Städten stattgefunden haben, sehe ich mich veranlafst, die K. Regierung darauf aufmerksam zu machen, dafs die projectirte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus der Skizze erkennen läfst, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städt. Schulen von folgenden Gesichtspuncten anzugehen:

1. Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrirender Theil des Schulunterrichts, woraus folgt, dafs jede Schule für sich abgesonderten Turnunterricht haben mufs, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turnunterricht aber nicht statthaft ist. Die Eintheilung der Schüler für den Turnunterricht schliefst sich am zweckmäfsigsten an die bereits vorhandene Eintheilung derselben nach Schulclassen an. 2. In der Regel mufs jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, dafs ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fungiren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäfsigste Einrichtung, dafs nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrercoll. den Turnuntrr. besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen mufs aber die Einrichtung bleiben, dafs ein aufserhalb der Schule stehendes selbständiges Turnlehrercollegium den Turnunterricht der Schule besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, dafs nicht ein ordentlicher Lehrer der betreff. Schule den Turnuntrr. besorgt, der besonders mit Ertheilung desselben beauftragte Lehrer Mitglied des Lehrercoll. sein und an den Conferenzen desselben theilnehmen müssen. 3. Der Turnunterricht der Schulen unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentl. Schulaufsichtsbehörden und kann nicht an deren Stelle ein aufserhalb derselben stehendes Curatorium oder ähnlicher Vereinsausschufs treten.

Ich überlasse es der K. Regierung, je nach Lage der Sache die städt. Behörden von Danzig mit diesen leitenden Gesichtspuncten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich um eine Betheiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung versagt werden müfste." —

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 15. Novb. 1870: „Der Bericht des Civillehrers an der K. C. Turnanstalt H. Eckler über den Stand und Betrieb des Turnwesens an den höh. Lehranstalten der Prov. Schleswig-Holstein im Jahre 1869 veranlafst uns vorläufig Folgendes anzuordnen:

1. Der Turnunterricht ist für alle Classen von VI—I verbindlich. Dispensationen dürfen in der Regel nur auf Grund ärztl. Zeugnisses stattfinden. 2. Um

Zeitzersplitterung zu verhüten, hat sich der Unterricht wenn irgend möglich (besonders in gröfseren und langgestreckten Städten) unmittelbar an die Vormittags- oder Nachmittags-Lehrstunden anzuschliessen. 3. Den Turnübungen ist in allen Anstalten ein Leitfaden zu Grunde zu legen; als für die unteren Cl. ausreichend wird namentlich der „Neue Leitfaden für den Turnunterricht in der preufsischen Volksschule" empfohlen. 4. In den Schulzeugnissen darf ein Urtheil über die Leistungen im Turnen nicht fehlen. 5. In den Schulprogrammen ist von jetzt an über das Turnen in gleicher Weise Bericht zu erstatten, wie über die anderen Unterrichtsgegenstände. 6. Zur Fortbildung der Turnlehrer haben die Schulbibliotheken bei ihren Anschaffungen auch die Turnliteratur zu berücksichtigen.

Wir fügen noch hinzu, dafs es von wesentlichem Einflufs auf die Förderung dieses wichtigen Unterrichtsgegenstandes sein wird, wenn alljährlich einige junge rüstige Mitglieder der Lehrercollegien sich entschliefsen, einem Wintercursus der K. C. Turnanstalt in Berlin beizuwohnen."

12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden.

C.Verf. v. 5. Dcb. 1845 (Min. Eichhorn): „Aus den Berichten der K. Prov.Schulcoll. habe ich entnommen, dafs die Gymnasialschüler vor ihrem Abgange zur Universität auf verschiedene Weise je nach den Ansichten der betreff. Directoren über eine zweckmäfsige Einrichtung und Anordnung ihrer akadem. Studien belehrt werden. Ich bin zwar im wesentlichen damit einverstanden, dafs dieser für eine erspriefsl. Benutzung der den Universitätstudien gewidmeten Zeit sehr wichtige Gegenstand auch ferner dem Wohlwollen und der Liebe der Dir. überlassen bleiben mufs; bei den häufig vorkommenden Mifsgriffen der Studirenden in der Wahl der Vorlesungen und in der Anordnung ihrer Studien kann ich jedoch nicht umhin, die Angelegenheit der besonderen Aufmerksamkeit der K. Prov.Schulcoll. dringend zu empfehlen." —

Min.Verf. v. 24. Jan. 1846 (Min. Eichhorn an das K. Prov.Sch.C. zu Posen; den übrigen Prov.Schulcoll. mitgetheilt): „Auf den Bericht v. 27. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dafs der den Abiturienten nach bestandener Maturitätsprüfung von dem Dir. des Gymn. oder einem besonders dazu geeigneten Lehrer zu haltende Vortrag über die zweckmäfsigste Benutzung der akadem. Studienzeit nicht sowohl mit systemat. Vollständigkeit, als vielmehr in der Form väterlicher und wohlgemeinter Rathschläge und Andeutungen gehalten werde. Dem Collegium bleibt überlassen, die Dir. hierauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge nochmals zu empfehlen. — Auf den Vorschlag, bei allen Facultäten der inländ. Universitäten sogen. Studienpläne aufstellen und diese den Studirenden als Leitfaden bei der Betreibung der Fachstudien einhändigen zu lassen, mufs ich Bedenken tragen einzugehen. Auch bezweifle ich, dafs eine solche Einrichtung den vorgedachten hodegetischen Vorträgen förderlich sein würde, da es bei diesen nicht auf specielle Anleitungen zum zweckmäfsigen Betrieb des künftigen Fachstudiums abgesehen ist." —

Von den in Folge dieser Anregung seitens der K. Prov.Schulcoll. an die Gymn. Directoren erlassenen C. Verfügungen spricht die des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz, 21. Mai 1846, sich dahin aus: — „Die Einführung hodegetischer Vorträge als eines eigenen, stehenden und durch ein ganzes Jahr oder Halbjahr in einer oder mehr wöchentl. Stunden fortlaufenden Lehrfachs können wir nicht wünschen. Abgesehen davon, dafs sich die Zeit für solche Vorträge in dem vorgeschrieb. Normalplan nicht ermitteln lassen würde, hat sich aus den triftigsten Gründen die allgm. Ueberzeugung bewährter Schulmänner dahin gestaltet, dafs nicht eine fernere Erweiterung der Gymnasialstudien ins Mannigfaltige, sondern Concentration und Intensivität derselben als eine wesentliche Bedingung fruchtbarer, gründlicher und liebevoller Beschäftigung mit denselben zu betrachten ist; und mit diesem Grundsatz würde die Aufnahme eines eigenen neuen Lehrfachs in den Kreis dieser Studien nur schwer zu vereinigen sein.

Dafs aber die Jünglinge der oberen Gymnasialcl. über ihren gegenwärtigen und künftigen Beruf, über ihr Verhalten zu demselben und die richtige Art ihr Ziel zu erreichen, nicht blos durch gelegentl. Winke, also mehr oder weniger zufällig und lückenhaft, sondern durch planmäfsige Mittheilung ihrer Lehrer mög-

lichst ins klare gesetzt werden, wird als sehr wünschenswerth, ja als ein Bedürfnifs betrachtet werden müssen. Vielerlei zum Theil sehr trübe und verworrene Einflüsse wirken zusammen, um in diesen Jünglingen irgend eine Ansicht von ihrer Aufgabe, jetzt als Schüler der oberen Cl., demnächst als Studenten, von dem Werth oder Unwerth einzelner Studien, von dem ihnen zustehenden, angemessenen Verhalten etc. hervorzurufen. Unter diesen Einflüssen darf eine planmäfsige Belehrung seitens der Schule nicht fehlen, wenn diese gethan haben will, was an ihr ist. Individuelle Belehrungen bei gegebenen Gelegenheiten bleiben daneben Bedürfnifs; sie finden aber gerade die zweckmäfsigste Grundlage in allgemeinen Paræenesen.

Zuvörderst wird also dafür zu sorgen sein, dafs das Bewufstsein der Jünglinge in den oberen Cl. über ihre Aufgabe und Stellung als Zöglinge dieser obersten Stufe der Anstalt sich nicht blos unter dem Einfluss wechselnder und sich widersprechender Ansichten ihrer sonstigen Umgebungen und mannigfaltiger, oft verworrener Lectüre, sondern auch durch ausdrückl. Belehrung seitens der Schule klar feststellen könne. Die Bedeutung und das gegenseitige Verhältnifs und allgemeine Ziel der Studien, welche die Schule ihnen zur Pflicht macht, und deren bedeutendste, z. B. das Studium der Classiker, ihnen so oft als unnütz verdächtigt werden, der Werth freier Privatstudien und die richtigen Grundsätze für dieselben, der unzerreifsbare Zusammenhang zwischen sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, die Aufgabe der oberen Cl., der ganzen Anstalt ein Vorbild gemeinsamen geistigen und sittl. Strebens zu sein: dies und ähnliches sind Gegenstände, welche von Zeit zu Zeit allen Schülern der oberen Cl. in zusammenhangender, bündiger Darstellung vorgehalten werden müssen. Der angemessene Zeitpunct dafür ist in § 49 des Abitur. Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 bereits bezeichnet und die daselbst den Dir. zur Pflicht gemachten zweckdienl. Erinnerungen werden sich meistens schon zu einer prägnanten Paræenese in dem bezeichneten Sinne gestaltet haben.

Sodann wird die Schule sich bei der Wahl des Berufs ihrer Zöglinge nicht lediglich passiv verhalten dürfen, wenn sie das Ihrige thun will. Diese Wahl, sowohl die des akadem. Studiums überhaupt, als eines besonderen Facultätstudiums wird zwar nur zu oft aus den unzulänglichsten Motiven und auf ganz verworrene Vorstellungen hin getroffen und früh festgestellt; die Schule aber, welche so oft die Verfehltheit solcher Wahl wahrnimmt, wird darum von den wirklich berechtigten Momenten einer solchen Wahl nicht zu schweigen haben; und wenn eine Belehrung der Einzelnen und ihrer Angehörigen in dieser Hinsicht schwierig und oft mifslich ist, so wird es um so angemessener sein, in allgemein gehaltenen, regelmäfsig wiederkehrenden Mittheilungen den Jünglingen von dem Zeitpunct an, wo sich ein klares Bewufstsein in ihnen bildet, also etwa von dem Eintritt in II an, die objectiven Motive richtiger Berufswahl bestimmt zu vergegenwärtigen, und die äufseren wie die inneren Bedingungen akademischer Studien überhaupt, und der einzelnen Facultätstudien und deren besondere Anforderungen an die, welche sich ihnen widmen, die Bedeutung und Nothwendigkeit fortgesetzter allgemeiner Studien, sodann die Leiden und Freuden der verschiedenen Berufsarten, ihnen bündig vorzuhalten.

Wann dieses geschieht, ist weniger wichtig, als dafs es regelmäfsig und wiederholt geschieht, da vielen Gymnasiasten sonst nirgends zu gründlichem Verfahren bei der Entscheidung über die Wahl ihres Lebensweges Anlafs gegeben wird, wenn es nicht die Schule thut. Jedenfalls wird es aber so zeitig als thunlich geschehen müssen, da es für Abiturienten meist zu spät kommen würde. Passend möchte daher eine solche Mittheilung an die beiden oberen Cl. alljährl. in Verbindung mit den oben erwähnten Mittheilungen, wie sie § 49 des Prüfungsreglm. fordert, erfolgen. Bei der nothwendigen Allgemeinheit und Gedrängtheit solcher Mittheilungen ist nicht zu besorgen, dafs dieselben mit den encyklopäd. und methodolog. Vorlesungen der Universitäten in Widerspruch gerathen."

V.

Zeitordnung der Schule, häusliche Beschäftigung. Pädagogische und disciplinarische Einrichtungen.

1. Die Unterrichtszeit.

Bei der Mehrzahl der höheren Schulen beginnt der Unterricht herkömmlich Vormittags im Sommer um 7, im Winter um 8, Nachmittags um 2 Uhr, mit der bei den evangel. Schulen althergebrachten Freihaltung der Mittew. und Sonnab. Nachmittage, wenn sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden. Zur Erholung wird Vormitt. nach der zweiten Stunde in der Regel eine Pause von 15 Min., Nachmitt. nach der ersten Stunde von 10 Min. gegeben, zwischen den anderen Stunden Vormitt. 5 Min. oder keine Pause. — Bei mehreren Schulen ist eingeführt, dafs im Wintersemester während der Zeit der kürzesten Tage, Novb., Dcb., Jan., um die Beleuchtung der Classenzimmer zu vermeiden, der Nachmittagsunterricht pünctlich um 2 Uhr beginnt und ohne Zwischenpause bis $^1/_2$ oder $^3/_4$ vor 4 Uhr fortgeführt wird. — An einigen Schulen grofser Städte (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 55) ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche daselbst die herkömmliche Eintheilung des Schultags für das Familienleben und durch die wiederholten weiten Schulwege für die Kinder mit sich führt, die Einrichtung getroffen, sämmtlichen Unterricht soviel wie möglich in die Vormittagstunden zu legen. Nur Dienstags und Freitags, wo um 11 Uhr Vormitt. der kirchl. Katechumenenunterricht zu liegen pflegt, hat in den Cl. IV, III und II der Nachm. Unterricht beibehalten werden müssen. Aufserdem wird Nachmittags facultativer Unterricht, auch wohl der im Singen, Zeichnen, Turnen ertheilt. Die Anstrengung eines 5stünd. Vorm. Unterrichts wird den Schülern dadurch erträglich gemacht, dafs zwischen den einzelnen Stunden gröfsere Pausen stattfinden.

Im Anhange (Abschn. X) findet sich eine übersichtl. Darstellung der Lage der Lehrstunden zweier Anstalten, die den Nachm.Untrr. auf solche Weise beschränkt haben.

C. Verf. v. 18. Octb. 1865 (an die K. Prov. Schulcoll. und die K. Regierungen): „Das K. Prov. Sch.C. zu Stettin hat unlängst in Betreff des pünctlichen Anfangens der Lehrstunden eine zweckmäfsige Verfügung erlassen. Ich theile dieselbe (a) hiebei zur Kenntnifsnahme sowie mit dem Anheimstellen mit, nach Befinden eine entsprechende Anordnung zu treffen.

(a) C. Verf. des Pr. Sch. C. zu Stettin v. 16. Sptb. 1865: „Aus den auf unsere C. Verf. v. 15. Juni d. J. erstatteten Berichten geht hervor, dafs an den höh. Lehranstalten der Provinz in Betreff des Anfanges des Vor- und Nachm. Unterrichts eine erhebliche, durch Verschiedenheit der localen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Ungleichheit obwaltet. Während mehrere Anstalten seit Jahren Vor- und Nachmittags immer mit dem Glockenschlage 8 (oder 7) resp. 2 Uhr ihre Schulthätigkeit beginnen, lassen andere den Anfang 5, 8, 10, ja 15 Minuten später geschehen. Durch die letztere, willkürlich eingeführte Praxis entsteht ein Zeitverlust, der nicht für unerheblich erachtet werden kann. Je mehr die weitere, aber schwerlich wieder zu beschränkende Ausdehnung der Ferien in neuerer Zeit neben der gesteigerten Mannigfaltigkeit und dem gröfseren Umfange der Lehrgegenstände den Schulen die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert, desto mehr ist es Pflicht derselben, die ihnen für den Unterricht zugemessene, für jeden Lehrgegenstand doch immer nur knapp ausreichende Zeit sorgfältig auszukaufen und sich nicht unnöthig zu verkürzen.

Wir ordnen deshalb für alle Gymn. und Realschulen der Provinz, wie auch für das Pädagogium zu Putbus, hiedurch an, dafs vom Anfange des nächsten Winterhalbjahres an der Vormittagsunterricht oder, wo eine solche stattfindet, die denselben einleitende Schulandacht mit dem Schlage 8, im Sommer, wo es das Leh-

rercoll. den Verhältnissen angemessen findet, um 7, der Nachm. Unterricht mit dem Schlage 2 Uhr beginne, und machen den Directoren zur Pflicht, auf Pünctlichkeit in dem so bestimmten Anfang mit Strenge zu halten. Wo an einzelnen oder allen Tagen der Woche gemeinsame Morgenandachten der Schule stattfinden, müssen sich zu denselben alle Lehrer der ersten Lectionen des Tages einfinden, sich unmittelbar nach dem Schlufs der Andacht mit ihren Schülern aus dem Betsaal in die Classenzimmer begeben und dort ohne Verzug den Unterricht ginnen.

Nach der zweiten Vormittagslection ist eine Pause von 15 Min. zu machen; zwischen den übrigen Vormittagslectionen und am Nachmitt. um 3 Uhr sind die Pausen aufser ausnahmsweise an sehr heifsen Tagen und bei sehr vollen Classen nicht über 10 Min. auszudehnen.

Für einige Wochen vor und nach dem kürzesten Tage ermächtigen wir die Dir., soweit nach Ihrem Ermessen dazu Bedürfnifs ist, alljährl. die schon an mehreren Anstalten gebräuchliche Anordnung zu treffen, nach welcher der Nachm.Unterricht von Punct 2 Uhr ab unter Wegfall jeder anderen als durch den Wechsel der Lehrer geforderten Unterbrechung ertheilt und zur Vermeidung der Dunkelheit schon $3^3/_4$ oder $3^1/_2$ Uhr geschlossen wird."

□ C. Verf. des Pr. Sch. C. zu Cassel v. 12. Apr. 1871: „Es ist zu unserer Kenntnifs gekommen, dafs an manchen höh. Lehranstalten unserer Provinz der Vormittagsuntrr. erst 5 Min. oder noch später nach 8, resp. 7 Uhr beginnt. Wir veranlassen Ew. —, sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen, dafs diese unzulässige Verkürzung der ersten Vormittagstunde fortan nicht mehr stattfindet."

2. Dispensation von Unterrichtsgegenständen.

Seit der allgm. Einführung des Classensystems (s. p. 33) kann um der inneren Einheit des Lehrplans willen eine Dispensation nur bei Nebenfächern (z. B. Zeichnen, Gesang, Turnen, vgl. p. 107. 110. 113. 114. 116. 119), bei anderen aus unumgängl. Rücksicht auf locale Verhältnisse nur ausnahmsweise gestattet werden. Letzteres geschieht mit dem Unterricht im Griechischen in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höh. Bürgerschule vorhanden ist (s. p. 38).

Min. Verf. v. 11. Octb. 1865: — „Obwohl die Einheit des Gymnasiallehrplans, in welcher die griechische Sprache eine so bedeutende Stelle einnimmt und zu seinen übrigen Theilen in so naher Beziehung steht, eine Dispensation von diesem Unterrichtsgegenstande widerräth, zumal da die überall gemachte und leicht erklärliche Erfahrung vorliegt, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler in der Regel auch im Lateinischen und in anderen Gegenständen zurückbleiben, und den Unterricht in den Lectionen, wo sie mit den Griechisch lernenden Schülern verbunden sind, erschweren, so hat doch die letzte allgm. Festsetzung über den Lehrplan (C. Verf. v. 7. Jan. 1856; s. p. 37) die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche nicht unberücksichtigt lassen wollen, und eine Dispensation in denjenigen Städten gestattet, wo neben dem Gymn. keine Real- oder höh. Bürgerschule besteht. An den meisten Gymn. solcher Städte haben indefs die Dir. die Dispensation zu verhindern gewufst. In einigen ist dies nicht zu erreichen gewesen, und man hat ebendaselbst für die dispensirten Schüler hinsichtlich des einjähr. Militairdienstes dieselbe Berechtigung in Anspruch genommen, welche den Gymnasialschülern zusteht, die an allen Gegenständen theilnehmen.

Eine völlige Gleichstellung beider Arten von Schülern war unzulässig, nicht nur weil die vom Griechischen dispensirten Schüler meistentheils thatsächlich hinter den anderen zurückstehen, sondern auch deshalb, weil dadurch die Zahl der dispensirten Schüler sich zum Nachtheil des Gymn. bald sehr vermehren würde. Des Königs Maj. haben jedoch auf meinen und der betheiligten HH. Ressortminister Antrag durch C. O. v. 13. Mai d. J. zu genehmigen geruht, dafs die vom Griech. dispensirten Schüler solcher Gymn., bei welchen in Ermangelung einer an demselben Ort befindlichen Real- oder höh. Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt gestattet sind, nach mindestens einjähr. Besuch der II das Recht auf Zulassung zum einjähr. freiwill. Militairdienst erwerben, wenn sie befriedigende, von der Lehrerconferenz festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind.

— Die betreff. Vergünstigung kann nur da eintreten, wo nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Dir. des Gymnasiums mufs das Gesuch um Dispensation durch das Alter, oder den Gesundheitszustand, oder die geistigen Anlagen, oder durch die spätere Bestimmung des Schülers für hinlänglich motivirt halten, und in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des K. Prov. Sch.C. einholen.

2. Die Dispensation darf sich nur auf den griechischen Unterricht erstrecken; namentlich darf für die dispensirten Schüler keine Verminderung der Lehrstunden oder der Anforderungen im Lateinischen eintreten.

3. Statt des Griechischen wird den davon dispensirten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen im Schulhause ertheilt.

4. Es mufs nachgewiesen werden, dafs die besonderen Erfordernisse solcher Nebenclassen an Local und Lehrkräften ausreichend vorhanden sind. — Bei Gymn. königl. Patronats darf der Etat durch eine Mehrausgabe zum Zweck der Dispensationen nicht beschwert werden.

Die erwähnte Berechtigung wird immer nur auf Widerruf ertheilt, und zurückgenommen, wenn die Dispensationen für das betreff. Gymn. besondere Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, und wenn sich bei Revisionen oder anderen Gelegenheiten wiederholt ergiebt, dafs die dispensirten Schüler in ihrer allgemeinen Ausbildung hinter den Anforderungen, welche in den Classen III und II gestellt werden müssen, erheblich zurückbleiben. — Dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler zum Abiturientenexamen nicht zugelassen werden, ist schon in der C. Verf. v. 7. Jan. 1856 bemerkt."

Ueber die Dispensation vom Religionsunterricht s. p. 62.

Ueber die Dispensation jüdischer Schüler vom Sonnabends-Unterricht s. weiterhin.

3. Ferien und Schulfeste.

C.Verf. v. 6. Novb. 1858: „Durch die in Folge der Circ. Verf. v. 3. Febr. v. J. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymn. und höh. Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntnifs gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den K. Prov. Schulcoll. und den K. Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgm. Festsetzungen veranlafst:

Wenngleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höh. Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche theils durch die stiftungsmäfsige Eigenthümlichkeit und die localen Verhältnisse einzelner Schulen, theils durch die Verschiedenheit des confessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind.

Die Real- und höh. Bürgerschulen haben sich den Gymn. derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu conformiren. Wo Anstalten beider Kategorien an Einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Untrr. bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesammtsumme der bisher üblichen Ferientage zu grofs. Es ist darauf zu halten, dafs innerhalb eines Jahres das Maximum von $10^1/_2$ Woche nicht überschritten werde. Aufser Berechnung bleiben dabei die kirchl. Festtage der betreff. Confession, der Geburtstag Sr. Majestät des Königs und einzelne herkömml. Schulfestage. Der Nachmittag vor dem allgm. Bufstage ist nicht frei zu geben.

Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesammtsumme der jährl. Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählich aufser Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentl. Lebens dies zulässig erscheinen läfst. — Es ist nicht zu gestatten, dafs wegen des Namens- oder Geburtstages des Directors oder eines Lehrers der regelmäfsige Unterricht ausfalle.

Ueber die Befugnifs, bei übermäfsiger Hitze oder Kälte Unterrichstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingültige Bestimmungen nicht zu treffen; die für drgl. aufserordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäfsigen Ermessen der Directoren zu überlassen.

Wo die grofsen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundstagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern, sowie darauf Rücksicht zu nehmen dafs das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis- Abiturientenexamens zusammenkomme, und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis stattfindenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren gröfsere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall soweit zu beschränken, dafs sie einschliefsl. des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als 5 Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne dafs dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien Statt; es sind jedoch dabei von den Dir. nur diejenigen Lehrer zu Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche insbesondere für die Schüler der unteren Cl. in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, dafs solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullocal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beaufsichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration, theils aus der Schulcasse, theils durch eine Vergütung seitens der betreff. Eltern, erhalten. Die Dir. der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgm. Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, wie weit in den Schulen des betreff. Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit gröfserer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

Die im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen sind vom neuen Jahre an zur Ausführung zu bringen, und sodann, zum Nachweis der bei den einzelnen Anstalten demgemäfs geltenden Ferienordnung, von den Dir. in die Programme von 1860 eine genaue Zusammenstellung aller im Jahre 1859 frei gegebenen Tage und Ferienzeiten, mit Angabe des Anfangs- und Schlufstages, aufzunehmen.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll. und die K. Regierungen, die Dir. der höh. Lehranstalten Ihres Ressorts hienach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.“

Ueber die thatsächliche provinzielle Verschiedenheit, welche in der Lage der Ferienzeiten zwischen den höh. Lehranstalten stattfindet, s. Hist. statist. Darst. III p. 56. Bei den evangelischen Anstalten der Provinz Preufsen ist neuerdings die alte Ferienordnung allgemein wieder hergestellt worden.

Aus einer C.Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 11. Juni 1863. — — „Wir nehmen Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs der H. Minister mifsfällig wahrgenommen hat, dafs an mehreren Anstalten von Seiten vieler Schüler namentlich die Sommerferien oft ganz willkürlich ausgedehnt werden. Wir sind deshalb von dem H. Min. angewiesen worden, den Dir. die pflichtmäfsige Strenge in Aufrechthaltung der Ordnung in Erinnerung zu bringen. Wo es die Dir. und Lehrer daran nicht fehlen lassen, kommen Schulversäumnisse nur selten vor. In den Fällen, wo Eltern in dieser Beziehung gleichwohl den An-

spruch der Schule an ihre Söhne verkennen und diese längere Zeit vom Untrr. zurückhalten, werden sie darauf aufmerksam zu machen sein, dafs sie die unausbleiblichen Folgen eines unregelmäsigen Schulbesuchs bei ihren Söhnen sich selbst zuzuschreiben haben. Wo in einzelnen Fällen unabwendbare Umstände zu einer Verlängerung der Ferien nöthigen, ist doch mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, dafs die Erlaubnifs dazu bei dem Dir. zu rechter Zeit und in rechter Weise erbeten werde." —

C.Verf. v. 18. Mai 1872: „Durch Verf. v. 2. Apr. 1853 ist angeordnet worden, bei den höh. Lehranstalten den Beginn und Schlufs der Ferien so zu legen, dafs zu den Reisen der Schüler von und nach dem Schulort nicht Sonn- und Festtage benutzt werden müssen. Die Vortheile der demgemäfs getroffenen Einrichtungen werden jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den damit verbundenen Unzuträglichkeiten überwogen, weshalb bereits in einigen Provinzen auf geschehenen Antrag die frühere Ordnung wiederhergestellt ist. Ich bestimme nunmehr unter Aufhebung obiger Verfügung, dafs hinfort allgemein, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nöthig machen, der Schlufs der Lectionen vor den Ferien nicht am Freitag, sondern am Sonnabend und ebenso der Wiederanfang nicht am Dienstag, sondern am Montag erfolge." Der Minister etc.

In kirchlicher Beziehung wird, abgesehen von den allgemeinen christlichen Feiertagen, der regelmäfsige Fortgang des Unterrichts bei den überwiegend evangelischen Anstalten nur durch das Reformationsfest unterbrochen. Gröfser ist die Zahl kirchl. Feiertage auf katholischer Seite:

Die vom Staate anerkannten Feiertage (vgl. Justiz Min. Bl. für 1850 p. 127, Verf. v. 12. Apr. 1850), an denen bei kathol. Lehranstalten der Unterricht ausfällt, sind folgende sieben: 1. Epiphanien, 6. Jan. 2. Mariä Reinigung, 2. Febr. 3. Mariä Verkündigung, 25. März. 4. Frohnleichnam. 5. Peter und Paul, 29. Juni. 6. Allerheiligen, 1. Novb. 7. Mariä Empfängnifs, 8. Dcbr. — Ausserdem werden am Aschermittewoch und am Allerseelentage die zwei ersten Morgenstunden freigegeben. Rechnet man dazu die besonderen kathol. Local- und Diöcesan-Feiertage, so ist es etwa $1^1/_2$ Woche, um die für die kathol. Schüler sich die Ferienzeit jährlich vermehrt.

Allgemein wird in den Schulen der Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers und Königs gefeiert; bei den meisten Anstalten jetzt auch der 2. Sptb, als Gedenktag des Sieges von Sedan; vgl. Hist. statist. Darst. III p. 4.

□ C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 23. Jan. 1874: „Für sämmtl. zu unserem Ressort gehörenden höh. Lehranstalten ordnen wir hiedurch an, dafs, wenn der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wie in diesem Jahre, auf einen Sonntag fällt, die betreff. Schulfeier, wie das auch früher in den meisten Schulen geschehen ist, am Tage vorher gehalten wird, unter Wegfall der Unterrichtstunden dieses Tages."

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Münster v. 25. Juli 1874: „Der H. Min. der geistl. etc. Anglgh. hat auf unseren Antrag genehmigt, dafs die grofsen Ferien bei denjenigen Anstalten, wo sie bisher in der letzten Hälfte des Monats August anfingen, hinfort nicht vor dem 4. Sptb. beginnen, und uns überlassen, für die von uns beantragte Schulfeier des Sedantages das weitere Nöthige anzuordnen.

Wir bestimmen daher, dafs der 2. Sptb. in allen Lehranstalten unseres Ressorts durch einen feierl. Schulact ausgezeichnet werde. Die Feier wird angemessen begonnen werden können durch Vortrag patriotischer Gesänge und Declamationen der Schüler; alsdann würde eine von dem Dir. oder einem dazu besonders geeigneten Lehrer zu haltende Festrede, welche die hohe Bedeutung des Tages und der ihm vorhergegangenen und gefolgten Ereignisse in angemessener Weite hervorhebt, zu folgen haben, und mit einem abermaligen Gesange zu schliefsen sein. Es ist gestattet, unmittelbar im Anschlufs an diese Feier, welche ganz besonders zur Belebung und Förderung vaterländischer Gesinnung in den Herzen der Zöglinge bestimmt und geeignet ist, die Entlassung der Abiturienten, nicht aber der übrigen Schüler, vorzunehmen, damit nicht am folgenden oder zweiten Tage wieder eine besondere Feier stattzufinden habe. Der Unterricht fällt an dem Tage natürlich aus. Die Entlassung der übrigen Schüler aufser den Abiturienten und

die Vertheilung der Censuren darf frühestens am 3. Sptb. erfolgen. Die Ausführung im einzelnen bleibt dem Ermessen der Dir. und Lehrercoll. anheimgegeben; doch erwarten wir bis z. 15. Sptb. Ihren Bericht darüber, in welcher Weise dieselbe erfolgt ist, und bemerken schliefslich noch, dafs die Ferien vom 4. Sptb. ab volle 37 Tage dauern."

□ C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 17. Aug. 1874: „Da der Tag von Sedan mehr und mehr für ganz Deutschland die Bedeutung eines gemeinschaftlich zu feiernden Nationalfestes gewonnen hat, so ermächtigen wir, unter Hinweis auf unsere betreff. Circ.Verff. hiedurch bis auf weiteres die HH. Directoren und Rectoren, am 2. Sptb. eines jedes Jahres unter Aussetzung des öffentl. Unterrichts eine geeignete patriotische Festfeier für die Ihrer Leitung anvertraute Jugend zu veranstalten. Ueber die Art und Weise, wie die Feier vor sich gegangen ist, wollen wir jedesmal nachträglichem kurzem Berichte entgegensehen."

Min.Verf. v. 23. Apr. 1870: „Auf den Bericht v. — betreffend die Veranstaltung einer Feier zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Eröffnung des Gymn. zu N., erwiedere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Wenngleich der in den gemachten Vorschlägen kundgegebene patriotische Sinn und die Pietät des Directors N. gegen den Gründer des Gymn. anzuerkennen sind, so genügt es doch, den Gefühlen des Dankes und der patriot. Erhebung bei der Erinnerung an das 25jährige Bestehen der Anstalt durch einen einfachen Schulact verbunden mit einer entsprechenden kirchl. Feier ohne öffentliches Aufsehen und ohne Störung der Schulordnung Ausdruck zu geben, zumal bei der grofsen Anzahl der öffentl. Lehranstalten im ganzen Staate die 25jähr. Jubiläen so häufig wiederkehren, dafs es schon deshalb auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung noch weniger als auf anderen Gebieten rathsam erscheint, seitens der Staatsregierung auf solche Jubiläen besondere Rücksicht zu nehmen. — Hinsichtl. der bei dem gedachten Anlafs von ehemaligen Schülern des Gymn. in N. zu erwartenden Bethätigung ihrer dankbaren Erinnerung bemerke ich, dafs dieselben auch wohl ohne Veranstaltung einer öffentl. Feier die den armen Schülern zugedachten Stipendien stiften werden." Der Minister etc.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 26. Sptb. 1874: „Wir haben wiederholt wahrnehmen müssen, dafs Schulfeste verschiedener Art beschlossen, öffentlich angekündigt und gefeiert worden sind, ohne dafs vorher von Seiten der betreff. HH. Directoren auch nur eine Anzeige über eine solche Absicht an uns eingereicht worden war. Wir sehen uns daher veranlafst, daran zu erinnern, dafs wir von dem ganzen Leben der unserer Verwaltung übergebenen Anstalten in Kenntnifs bleiben müssen, und dafs daher aufserordentliche Schulacte und Schulfeste, mögen sie auf den engeren Kreis der Schule beschränkt bleiben oder unter Betheiligung des Publicums und öffentlicher Aufforderung zur Theilnahme vor sich gehen sollen, nicht eher eingeleitet werden dürfen, bis unsere Zustimmung durch Angabe des Zweckes und des beabsichtigten Programms nachgesucht und auch erlangt ist."

4. Die häusliche Beschäftigung der Schüler. Privatstudium.

C.Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 29): „Die häusl. Arbeiten bilden ein nothwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasialunterrichts. Es reicht nicht aus, dafs der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugnifs ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Vielmehr mufs er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch aufserhalb derselben fortsetzen und in zweckmäfsiger Art veranlafst werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen, und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusl. Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymn. ist daher eine umsichtige Sorgfalt vonnöthen, dafs in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Mafs beobachtet und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungstande unangemessen und mit der pflichtmäfsigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperl. Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mifsgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymn., wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfang jedes Semesters in einer

Conferenz für alle Lehrfächer und Classen alles, was Gegenstand des häusl. Flei-
fses sein soll, nach Reihefolge und Vertheilung der Aufgaben auf die Tage, Wo-
chen und Monate, in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Con-
ferenzbeschlufs anzuordnen. Hiebei ist als Regel festzuhalten, dafs keine schriftl.
Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst
nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentl. Lehrstunden darf nicht
die ganze häusliche Arbeitzeit in Anspruch genommen werden, sondern ein ange-
messener Theil derselben mufs der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung
der Schüler verbleiben und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit
der Classen stattfinden. Die für die Schüler der oberen Cl. empfohlene Privat-
lectüre der griech., lat. und deutschen Classiker darf in keinerlei Art erzwungen,
sondern mufs mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen
und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymn. für
jede Classe ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim
Unterricht seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Classe eintragen
läfst, damit jeder Lehrer derselben Classe ersehen könne, wie weit der häusliche
Fleifs der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehrern in An-
spruch genommen ist, und damit dem Dir. bei der Revision der Classen die Ueber-
sicht der häusl., besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert und er in den Stand
gesetzt werde, zu beurtheilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Con-
ferenzbeschlufs gefehlt ist. Der Classenordinarius mufs aufser den schriftl.
Arbeiten, deren Correctur ihm nach dem Lectionsplan obliegt, sämmtliche Hefte
seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Ebenso mufs der Dir. mo-
natl. wenigstens in Einer Classe die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unter-
werfen, um dadurch sich nicht blos von dem Fleifs und den Fortschritten, sondern
auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntnifs zu verschaf-
fen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Dir. hinsichtlich der Aufgaben zu
den freien deutschen und lat. Aufsätzen zu empfehlen (s. p. 69). — Wenn alles
dies gehörig beachtet, wenn in allen Cl. und in allen Disciplinen der Vorschrift
gemäfs zweckmäfsige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häusl. Ar-
beiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler
anhält, stets zur rechten Zeit zu arbeiten, und sie eben so sehr vor unnöthigem
Privatunterricht, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen
bewahrt: so ist von den häusl. Arbeiten, welche das Gymn. von seinen Schülern
verlangen mufs, kein Nachtheil für ihre körperl. Entwickelung zu besorgen und
die Schüler werden überall zu ihrer Erholung wie zu ihrer freien Privatbeschäf-
tigung hinreichende Mufse übrig behalten.“

Für die verschiedenen Schulaufgaben, die schriftl. Arbeiten, Präpara-
tionen, Repetitionen, das Memoriren u. s. w. ist an vielen Orten, wo eine Controle aus-
führbar, eine nach der Jahreszeit verschiedene Arbeitzeit festgesetzt, an welche
zunächst nur die auswärtigen, in Pension wohnenden Schüler gebunden sind, nach
der sich aber meistens auch die übrigen bei ihren Eltern wohnenden richten.
Aufser durch die Jahreszeit ist die Lage dieser Arbeitstunden auch durch den
Turnunterricht, im Sommer durch die Zeit des Badens, Schwimmens u. s. w. be-
dingt. An einigen Orten dauert die häusl. Arbeitzeit im Sommer des Morgens
von 5 Uhr, im Winter von 6 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts, am Abend 2
bis 3 Stunden der vollen Wochentage im Sommer von 5, im Winter von $5^1/_2$ Uhr
an; länger für die Schüler der beiden oberen Cl.; an den halben Wochentagen
werden auch Nachmittagstunden zur Arbeit bestimmt. An mehreren Orten be-
steht die Einrichtung, dafs alle Schüler sich im Winter von einbrechender Dun-
kelheit an, im Hochsommer jedenfalls von 9 Uhr an, zu Hause halten müssen.
Die Beobachtung der vorgeschriebenen Tagesordnung wird von dem Dir.
und insbesondere von den Ordinarien durch Hausbesuche überwacht. Wo eine
bestimmte Tagesordnung nicht eingeführt ist, oder, wie in den gröfseren Städten,
nicht leicht zu controlliren sein würde, sind die Ordinarien verpflichtet, die Schü-
ler für die Eintheilung der Zeit zu berathen, wie andererseits die Schüler ver-
pflichtet sind, über die Eintheilung ihrer Zeit auf Erfordern Rechenschaft zu
geben.

Die häusl. Arbeitzeit, welche bei den meisten kathol. Gymnasien für alle
Classen und Schüler festgesetzt ist (im Sommer meist von 5 bis 7, im Winter von
6 bis 8 Uhr Ab.), heifst wie die Arbeitzeit in den kathol. Alumnaten Silentium

Bei mehreren kathol. Gymnasien halten die Schüler der 3 unteren Classen dies Silentium unter Aufsicht jüngerer Lehrer, die dafür remunerirt werden, in Classenzimmern ab. Wenn ein Vater die Verpflichtung übernimmt, die Schularbeiten seiner Söhne selbst zu überwachen, so sind sie nicht genöthigt am Silentium in der Schule theilzunehmen; sie müssen sich aber, wie auch die Schüler der oberen Cl., während der Zeit des Silentiums zu Hause halten.

Vgl. p. 47 in Betreff der häusl. Arbeiten in den unteren Realschulclassen.

Bei mehreren Anstalten sind Bestimmungen über die häusl. Arbeiten in die Schulordnung aufgenommen. Vgl. Abschn. X.

Ueber das Mafs der Schularbeiten werden an den meisten Anstalten zu Anfang jedes Schuljahrs oder Semesters vom Lehrercoll. Festsetzungen getroffen (s. p. 129), denen bestimmte Normen zum Grunde liegen, z. B. dafs zu jedem Tage nur dreierlei aufgegeben werden darf, d. h. Arbeiten nur zu 3 verschiedenen Lectionen. Oft wird für alle schriftl. Arbeiten der Tag der Aufgabe und der Termin der Ablieferung vorher für das ganze Semester bestimmt. Als Regel gilt im allgemeinen für die Gymnasien, dafs deutsche Arbeiten in VI und V wöchentl. je eine (überwiegend orthographischer Art) aufgegeben werden, in IV und IIIb alle 14 Tage, in IIIa und IIb alle 3 Wochen, in IIa und I jeden Monat ein deutscher Aufsatz; im Lateinischen von VI bis IIb wöchentl. ein Exercitium, in IIa alle 14 T. ein Exercitium und vierteljährl. ein Aufsatz, in I monatl. 2 Exercitien und ein Aufsatz; aufserdem in den beiden oberen Cl. von Zeit zu Zeit kleine metrische Uebungen; im Griechischen in IV und III wöchentl. in II und I alle 14 T. ein Exercitium; im Französischen von V bis I alle 14 T. eine schriftl. Arbeit. Schriftliche Aufgaben im Rechnen und in der Mathematik sind meist monatl. 2 mal zu Hause zu bearbeiten. Bei den Realschulen geschieht dies häufiger; hinzukommen daselbst in den oberen Cl. physikal. und chemische Arbeiten, auch Aufgaben im Zeichnen; im Deutschen ebenso wie bei den Gymn.; im Lateinischen von VI bis II wöchentl. ein Exercitium; ebenso im Französischen von V bis II, in I alle 14 Tage; in IIa und I aufserdem monatl. ein französ. Aufsatz; im Englischen von III bis I alle 14 T. ein Exercitium; aufserdem in IIa und I monatl. ein Aufsatz.

Bei mehreren Anstalten ist die Einrichtung getroffen, dafs diejenigen Primaner, welche mit einer gröfseren auf freien Privatstudien ruhenden Arbeit beschäftigt sind, im letzten Jahre von einzelnen Terminarbeiten dispensirt werden. Derartige Arbeiten (bei den Gymn. auch Valedictionsarbeiten genannt) werden bei der Abiturientenprüfung mitvorgelegt. Vgl. den p. 132 folgenden Abschn. über die Privatlectüre.

Gegen Ueberbürdung mit häusl. Schularbeiten. C. Verf. v. 24. Octb. 1837. S. p. 129. — C. Verf. v. 20. Mai 1854: „Es wird von vielen Seiten über unverhältnifsmäfsige Belastung der Schüler mit häusl. Schularbeiten Klage geführt, die sich nach verschiedenen Wahrnehmungen in Bezug auf einen Theil der Gymnasien als begründet erweist. Die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthält allgemeine Bestimmungen, deren gewissenhafte Befolgung geeignet ist, Mifsgriffe und Vernachlässigungen in der gedachten Beziehung zu verhüten; dieselbe wird den Directoren der höh. Lehranstalten wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Lehrercoll. sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dafs es für den Zweck des Schulunterrichts hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankommt, so dafs diese in derselben ebenso zur Freude an der Selbstthätigkeit angeregt, wie andererseits angeleitet werden, in zweckmäfsiger Weise zu Hause zu arbeiten, soweit es zur Ergänzung des Schuluntrr. erforderlich ist. Sehr zu Unrecht werden die schriftl. häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste beim Schulunterricht gehalten, und dabei ein äufserliches und mechanisches Verfahren befolgt, welches in eiblicher und geistiger Beziehung abstumpfend wirkt. Weder das zulässige Mafs noch die Art der Arbeit wird überall sorgfältig erwogen und den Kräften der Schüler angepafst, besonders wenn bei dem Mangel an wahrer Collegialität und hinlänglicher Aufmerksamkeit des Ordinarius die verschiedenen Lehrer derselben Classe ihre Anforderungen an die Schüler nicht ausgleichen. Die Zahl der von den Schülern zu haltenden Hefte hat an mehreren Anstalten zugenommen; es werden nicht blos neben den eingeführten Lehrbüchern hin und wieder noch besondere Regelhefte angelegt, un-

nöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dgl. m. verlangt, sondern auch dasjenige, was lediglich eine Sache mannigfaltiger mündlicher Uebung sein sollte, wie in den unteren und mittleren Cl. das lateinische und griechische Decliniren und Conjugiren, in zu ausgedehntem Mafse zu schriftl. Hausarbeiten benutzt.

Die unverhältnifsmäfsige Zunahme häusl. Arbeiten wird in der Regel für ein Zeichen angesehen werden können, dafs es den betreff. Lehrern an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäfs zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sein. Die Zahl der von den Schülern zu liefernden Schularbeiten ist nicht selten so grofs, dafs die Lehrer aufser Stande sind, sie durchzusehen und genau zu controlliren, während dies selbstverständlich die erste Bedingung einer erfolgreichen häusl. Thätigkeit des Schülers ist. Die Dir. sind anzuweisen, diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist baldigst in Conferenzen mit den Lehrern zu berathen, die Zahl der schriftl. und anderen häusl. Arbeiten und der von den Schülern zu haltenden Hefte ist festzusetzen und eventl. zu ermäfsigen. Die Dir. haben die Ausführung dieser Festsetzung genau zu controlliren, von der Zweckmäfsigkeit der häusl. Aufgaben und der Sorgfalt der Correctur sich durch wiederholte Revision zu überzeugen, auch zu controlliren, ob nicht mit den sogenannten Strafarbeiten (und ebenso mit den Ferienarbeiten) sowohl an sich, als auch rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Mafses Mifsbrauch getrieben wird. Das K. Prov. Sch.C. wolle die Dir. darauf aufmerksam machen, dafs die genaue Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten ihres Amtes gehört."

In ähnlichem Sinne spricht sich die den Gymn. Lehrplan betreffende C. Verf. v. 7. Jan. 1856 darüber aus; s. p. 40; und zur U. und PO. v. 6. Octb. 1859 wird bemerkt: „Immer aufs neue ist vor einer Belastung der Schüler mit mechanischem Schreibwerk zu warnen: der Dir. und die Ordinarien haben dafür zu sorgen, dafs das zulässige Mafs häuslicher Aufgaben nicht überschritten werde. Der denselben Gegenstand betreffenden, ursprünglich zunächst auf die Gymnasien bezüglichen, Verf. v. 20. Mai 1854 mufs auch auf den Realschulen in noch gröfserem Umfange Genüge geschehen, und bei der Mehrzahl der Gegenstände ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 10. Novb. 1865: „Es kann der Aufmerksamkeit der Direction nicht entgangen sein, dafs von Lehrern, denen es an Kenntnifs der jugendlichen Gemüthsart oder an geistiger Autorität über die Schüler fehlt, öfter als man erwarten möchte, ein verderblicher Mifsbrauch mit sogenannten Strafarbeiten geübt wird; wir finden uns aber veranlafst, auch unsererseits auf diesen Mifsbrauch hinzuweisen und der Direction zu erklären, dafs, indem sie demselben wehrt, sie unsers Einverständnisses sicher sein kann.

Es kann nicht in Frage kommen, dafs wenn ein Schüler verständig bemessenen Aufgaben aus Trägheit oder Leichtsinn nicht genügt, er dazu gezwungen werden mufs. Wenn er aber häusl. Arbeiten, die nur für den Zweck aufgegeben werden dürfen, den Schüler in planmäfsiger Weise in seinen Kenntnissen zu befestigen und zu fördern, ihm als Strafe für Fehler oder Vergehen auferlegt werden, zu denen die aufgegebene Arbeit in keiner Beziehung steht, so kann ein derartiger Mifsgriff nur die Wirkung haben, die häusl. Arbeiten dem Schüler widerwärtig zu machen, während die Schule es zu erstreben hat, dafs der Schüler in denselben eine willig vorzunehmende Förderung seiner Bildung erkennt. Es geht dieser Mifsgriff indefs zuweilen so weit, dafs ein massenhaftes Abschreiben oder Niederschreiben trivialer Sätze, Paradigmen u. dgl., oder gar von Katechismusstücken, von Abschnitten der bibl. Geschichte, von Kirchenliedern oder anderen Gedichten etc. einem Schüler als Strafe auferlegt wird. Wir dürfen uns überzeugt halten, dafs die Direction in allen derartigen Mifsgriffen, wenn sie vorkommen möchten, nachdrücklich zu steuern wissen wird."

□ Aus einer C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 30. Mai 1873: — „Wenn die Aufgaben für den häusl. Fleifs von allen Lehrern an der dazu bestimmten Stelle des Classentagebuchs regelmäfsig eingetragen und vom Ordinarius allwöchentl. mindestens einmal geprüft werden, so wird durch dessen Vermittelung einer Ueberbürdung der Schüler, wo sie eintreten sollte, leicht sich abhelfen las-

sen. Mehr als höchstens 2 Stunden tägl. bei den Sextanern und Quintanern, höchstens 3 St. bei den Quartanern und Tertianern, höchstens 4 St. bei den Secundanern und Primanern, dürfen die Aufgaben für den häusl. Fleifs nicht in Anspruch nehmen. Für die Vertheilung der Aufgaben innerhalb dieser Zeiträume giebt einerseits das Verhältnifs der Stundenzahl, welche jedem Lehrgegenstande im öffentl. Schulunterrichte zuertheilt ist, andererseits die Leistungsfähigkeit nicht der besseren, sondern der mittelmäfsigen Schüler den richtigen Mafsstab an die Hand. Beide Puncte verdienen gleich sorgsame Beachtung, da gerade ihrer Vernachläfsigung in den meisten Fällen die Schuld der Ueberbürdung zuzuschreiben ist; besonders häufig wird dadurch gefehlt, dafs bei Unterrichtsgegenständen mit geringer Stundenzahl die Forderungen der Lehrer in umgekehrtem Verhältnifs zu derselben stehen. Es bedarf nicht weiterer Ausführung, dafs die Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Pflichten der Herren Directoren gehört."

Privatstudien. Die nachstehende Circ. Verfügung, wodurch im J. 1825 für die Gymnasien neben der Classenlectüre alter Autoren eine dieselbe ergänzende Privatlectüre angeordnet wurde, ist nicht mehr als allgemein verpflichtend anzusehen. Vgl. p. 129 aus der C. Verf. v. 24. Octb. 1837: dafs die Privatlectüre in keinerlei Art erzwungen werden darf. Die Anordnung vom J. 1825 wird jedoch nach ihrem Grundgedanken, dafs in den oberen Cl. vor allem die Selbstthätigkeit der Schüler für die Gymnasialstudien in Anspruch zu nehmen, in den meisten Anstalten befolgt. In vielen werden, gemäfs der C. Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. Abschn. VII), auch bei den Abiturientenprüfungen nicht selten beachtenswerthe Proben von Privatstudien der Schüler vorgelegt.

C. Verf. v. 11. Apr. 1825: „Bei dem Gymn. in Danzig findet die Einrichtung Statt, dafs die Schüler in den 3 oberen Cl. angehalten werden, griech. und lat. Schriftsteller für sich privatim nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, dafs sich diese Privatlectüre ergänzend an den Cyklus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschliefst, und unter der Aufsicht und Controle des jedesmaligen Classenordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche die Anlage (*a*) das Nähere enthält, scheint dem Min. aus mehreren Gründen sehr zweckmäfsig. Das K. Consistorium wird daher aufgefordert, die Dir. und Lehrer der Gymn. Seines Bezirks damit bekannt zu machen, und sie anzuweisen, hinsichtlich der Privatlectüre ihrer Schüler in den 2 oder 3 oberen Cl. eine ähnliche Einrichtung zu treffen, und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentl. Kenntnifs zu bringen."

(*a*) „Der Zweck der Privatlectüre griechischer und römischer Autoren ist: 1. die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken, 2. den Cyklus der öffentl. gelesenen Autoren dahin zu erweitern, dafs die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiet der altclass. Literatur von dem Gymn. mitnehmen.

Um den zuerst angegebenen Zweck in seinem ganzen Umfange zu erreichen, müssen die Ordinarien der 3 oberen Cl. (denn nur auf diese ist die Privatlectüre auszudehnen) es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, ihren Schülern eine gründliche Anleitung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, zu ertheilen, und besonders dahin sehen, dafs die Schüler jede Schwierigkeit, deren Lösung ihre Kräfte übersteigt, sich sorgfältig anmerken, und alles, was ihnen entweder in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht als merkwürdig auffällt, in wohlgeordnete Adversarien eintragen. Ueberdies liegt dem Ordinarius ob, in III nach Verlauf jedes Monats, in II und I aber nach Verlauf jedes Vierteljahrs, sich von dem Gelesenen Rechenschaft geben zu lassen, und die von den Schülern nicht gelösten Schwierigkeiten durch gründliche Erklärung zu beseitigen; zu welchem Geschäft der Lehrer theils einige Stunden der öffentl. Lectüre benutzt, theils aber auch, was namentlich bei zahlreichen Cl. nothwendig ist, mehrere aufserordentl. Stunden ansetzt. Die Erreichung des zweiten Zwecks des Privatstudiums, Ergänzung der öffentl. Lectüre und Erweiterung derselben bis zu dem bezeichneten Grade, wird lediglich durch die Wahl der öffentl. zu lesenden Autoren bedingt, wobei aber vor allen Dingen darauf zu achten ist, dafs nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit in einer Classe gelesen werden." —

Die Anordnung derartiger Privatstudien, ihre Ausdehnung, Leitung, Controlle, wird den Lehrercoll. überlassen. In der Regel bleiben sie auf I und IIa

beschränkt. Dafs die Schüler mehr oder weniger genöthigt werden, über ihre Privatlectüre auch umfangreiche Adversarien anzulegen, kommt wegen der naheliegenden Gefahr, dadurch einen mechanischen und Scheinfleifs zu begünstigen, nur noch selten vor.

Meistentheils ist nur die altclassische Literatur Gegenstand einer geordneten Privatlectüre; bei mehreren Gymnasien und Realschulen ist diese jedoch neuerdings auch auf die deutsche Literatur ausgedehnt worden. (Vgl. den Abschn. über die Schülerbibliotheken.) Dabei wird den Schülern innerhalb einer bestimmten vom Lehrer des Deutschen bezeichneten Zahl von Schriften die Wahl gelassen. Nur wenn für ein Aufsatzthema die Bekanntschaft mit einer bestimmten Schrift nothwendig ist, wird die Lectüre derselben angemessene Zeit vorher ausdrücklich aufgegeben. In solchem Fall geschieht die Controle der Lectüre bei der vorgängigen Besprechung des Thema's. Gewöhnlich wird es aber den Schülern freigestellt, auf welche Weise sie, etwa vierteljährl. einmal, von ihrer deutschen Lectüre Rechenschaft ablegen wollen, durch schriftliche Inhaltsangaben, Nachweis der Disposition, Auszüge, Bemerkungen, memorirte Stellen u. dgl. m.

Eingehende Erörterungen über die Zweckmäfsigkeit der Privatlectüre auf höheren Schulen sind in den gedruckten Protokollen preufsischer Directorenconferenzen der letzten Jahre enthalten. Die ganze Einrichtung ist auf die öffentl. Gymnasien von den Alumnaten, wie Schulpforte, her übertragen worden, in denen Privatstudien der angedeuteten Art seit alter Zeit üblich, und dafür besondere Studientage angesetzt sind.

Aus einer Min. Verf. v. 15. Febr. 1867: Dafs den Alumnen Studientage zu selbstgewählter Beschäftigung frei gegeben werden, hat sich in geschlossenen Erziehungsanstalten bewährt. Dieselbe Einrichtung auch bei öffentl. Gymnasien zu treffen, ist nicht ohne Bedenken. „Ich zweifle nicht, dafs einzelne Schüler hinlänglichen Trieb zur Selbstthätigkeit haben, um von dieser Freiheit den beabsichtigten Gebrauch machen zu wollen und zu können; aber es werden ihrer immer nur wenige sein, und diesen würde man zweckmäfsiger auf andere Weise z. B. durch eine von Zeit zu Zeit ihnen gewährte Dispensation von allgm. Terminarbeiten, ein freieres Selbststudium möglich machen können. Da das K. Prov. Sch. C. indessen Werth darauf legt, will ich diese Abweichung von der allgm. Schulordnung bei den Gymnasien, wo sie jetzt üblich ist, auch ferner bis auf weiteres gestatten, in der Voraussetzung, dafs Dasselbe die Einrichtung wieder aufheben wird, sobald Uebelstände dabei hervortreten. — Realschulen sind für dgl. freie Studientage noch weniger geeignet als die Gymnasien, und ich wünsche, dafs sie bei denselben ferner nicht gestattet werden.“ Der Minister etc.

5. Sorge für die Gesundheit der Schüler.

Aus einer Min. Verf. v. 29. März 1829: „Hinsichtlich der an die Schüler der Gymn. zu machenden Anforderungen hat das K. Consist. nicht genug die Schüler der oberen und theilweise auch der mittleren Classen von denen der unteren Cl. unterschieden. Was jene bei schon ausgebildeter geistiger und körperlicher Kraft in einem Lebensalter von 17 bis 20 Jahren vermögen, ist nicht von Knaben und Jünglingen zu verlangen, die noch geistig wenig gebildet sind und in einem zarten Alter von 10 bis 14 Jahren stehen. Während das Min. im allgemeinen für nothwendig erachtet, dafs den die Gymn. besuchenden jungen Leuten, welche sich den gelehrten Studien und demnächst einem Beruf widmen wollen, welcher Universitätsstudien erfordert, ihr Vorhaben nicht zu leicht gemacht, dafs ihnen vielmehr schon in der Schule und mittels derselben die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidlichen Bedingungen eines erfolgreichen, dem Dienst der Wissenschaft, des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, vergegenwärtigt und sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt, und zur Ertragung der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt werden, hiefse es andererseits gegen alle Regeln einer vernünftigen Erziehung und eines verständigen Unterrichts handeln, wenn man die Schüler der unteren und der oberen Cl. der Gymn. nach gleichem Mafsstabe messen. und die geistige Ausbildung und Erstarkung derselben durch überspannte und dem jedesmaligen Standpuncte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen bewirken wollte. Hat ein solches tadelnswerthes Verfahren aus mifsverstandenem Eifer, aus Mangel an Erfahrung, oder aus

anderen Gründen in den hiesigen oder den übrigen Gymn. der Prov. Brandenburg stattgefunden, so trifft die Schuld hievon zuvörderst die betreff. Lehrer, Classenordinarien und Directoren, demnächst aber auch das K. Consist. und Prov.Sch.C., welches vermöge der demselben ertheilten Dienstinstruction eben so befugt als verpflichtet ist, sich von allen Einrichtungen in den Gymn. Seines Bezirks fortwährend in der genauesten Kenntnifs zu erhalten, und alle bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und angetroffenen Mängel durch zweckmäfsige Anordnungen unverzüglich abzustellen. Da von dem Min. keine Anordnung getroffen ist, durch welche sich solche überspannte Anforderungen an die Schüler irgendwie rechtfertigen liefsen, auch das Min. vermöge seiner Stellung die einzelnen Fälle, wo von Seiten der Directoren und Lehrer das richtige Mafs in ihren Anforderungen überschritten wird, weder im Detail erfahren, noch im Zusammenhange mit den speciellen Einrichtungen in den betreff. Gymn. beurtheilen kann, so lassen sich solche Uebelstände und Mifsbräuche, wenn sie anders wirklich vorhanden sind, auch nicht durch allgemeine Verfügungen von Seiten des Min. beseitigen. Dies gilt besonders von den häusl. Arbeiten der Schüler, worüber sich nicht füglich allgemeine, für alle Gymn. und alle Classen derselben bindende Vorschriften, am wenigsten in Hinsicht der auf diese Arbeiten zu verwendenden Zeit, ertheilen lassen, ohne Gefahr zu laufen, dafs entweder zu viel oder zu wenig gefordert werde. Die Aufgaben zu den häuslichen Arbeiten müssen nach der gröfseren oder geringeren Schwierigkeit der betreff. Gegenstände, nach der Verschiedenheit des Standpunctes der geistigen Bildung und Befähigung in den einzelnen Classen, und selbst mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte und Bedürfnisse der Mehrzahl der jedesmaligen Schüler abgemessen werden, und es ist die Sache der Lehrer, der Classenordinarien und der Directoren, unablässig darüber zu wachen, dafs in der fragl. Beziehung von den Schülern nicht mehr gefordert werde, als mit der pflichtmäfsigen Sorge für die Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit verträglich ist. Das Min. hegt zu der Einsicht, der Erfahrung und dem prakt. Tact der Mehrzahl der Dir. und Lehrer der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs es für sie nicht erst specieller Vorschriften bedarf, um in Hinsicht der von ihren Schülern zu fordernden häusl. Arbeiten das richtige Mafs zu treffen. Eben so wenig kann das Min. sich entschliefsen, das K. Consist. Seinem Antrage gemäfs dahin zu ermächtigen, mittels der Directoren der Gymn. darauf zu halten, dafs kein Schüler mehr zur Bearbeitung aufser den Schulstunden erhalte, als er im Durchschnitt in etwa 3 Stunden täglich zu fertigen im Stande wäre, weil es bei der Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten der Schüler, von welchen der eine schnell, der andere langsam arbeitet, völlig unmöglich ist, in Betreff der Zeit, die sie auf ihre häusl. Arbeiten verwenden sollen, irgend eine genügende allgemeine Bestimmung zu machen. Unbemerkt kann aber das Min. nicht lassen, dafs den Schülern der oberen Cl. wohl zugemuthet werden kann, sich täglich 5 Stunden hindurch aufser der Schulzeit sei es mit Lösung der ihnen in der Classe gestellten Aufgaben oder mit frei gewählten Arbeiten zu beschäftigen, während für die Schüler der unteren Cl. täglich 3 häusl. Arbeitstunden genügen mögen. Es bleibt jedoch dem Consist. überlassen, wenn dasselbe auch in diesen Beziehungen Uebertreibungen oder andere Mifsbräuche auf einem oder dem anderen Gymn. bemerken sollte, deshalb geeignete nähere Bestimmungen oder andere Vorkehr zu treffen und dadurch den gehegten Besorgnissen vorzubeugen und abzuhelfen.“ — —

Eingang der C.Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 29): „Aus den gutachtl. Berichten sämmtlicher K. Prov. Schulcoll. über den Aufsatz des Medicinalraths Dr. Lorinser: Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen hat das Min. die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, dafs in den diesseitigen Gymn. der Gesundheitszustand der Jugend im allgm. recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehranstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der p. Lorinser gegen die deutschen Gymn. überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der p. Lorinser im Widerspruche mit anderen Aerzten bei dem jüngern Geschlecht bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, dafs durch die Gymn. und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Min. kann sich daher auch nicht veranlafst sehen, auf Grund

jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymn. im wesentlichen abzuändern, zumal, da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymn. fortwährend die Aufmerksamkeit der K. Prov. Schulcoll. in Anspruch genommen, die Lehrercollegien in ihren vorschriftsmäfsigen Conferenzen und die Gymnasialdirectoren in ihren aufserordentlichen Zusammenkünften immer von neuem aufs ernstlichste beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen der k. Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufen hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymn. auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde. In mehreren Verfügungen und namentlich in der C. Verf. v. 29. März 1829 hat das Min. diesen hochwichtigen Gegenstand den K. Prov. Schulcoll. zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt, und sich aufs entschiedenste dahin ausgesprochen, dafs zwar den Schülern in den Gymn. die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienst des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittels einer stetig und naturgemäfs sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpuncte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hienach mit Grund anzunehmen ist, dafs bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymn. bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymn. herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häusl. Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Min. dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme, welche der Aufsatz des p. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymn. wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegentreten, so viel als möglich abzustellen sucht. — —

Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist wie die ganze Gymnasialeinrichtung eben so wenig auf schwache als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urtheil von Aerzten täglich 4 Lehrstunden des Vormittags und an 4 Tagen der Woche 2 Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymn. nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung im Freien gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens 5 Minuten erlaubt ist, und zwischen dem vor- und nachmittägl. Unterricht eine gröfsere Pause von 2. St. eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistesarbeiten verwandt wird (s. p. 123). Ferner gewähren die zwei freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Hauptferien, welche etwa den 6. Theil des Jahres einnehmen, kleinere und gröfsere Ruhepuncte, und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Uebung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäfsigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger erotematischen Art und Weise des Schulunterrichts ist ein 4 oder 6stündiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäfsigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäfsen Entwickelung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzenden Lebensart unzertrennlich ist. Das Min. kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentl. Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den K. Prov. Schulcoll. nochmals aufs dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand weiter zu dulden."

C. Verf. v. 22. Octb. 1858: „Unter den Schülern der höheren Lehranstalten werden leider nicht selten Kurzsichtigkeit und Augenschwäche wahrgenommen. Sind auch die Ursachen davon gröfstentheils aufserhalb der Schule zu suchen, so hat sie doch die Pflicht, auch ihrerseits solchen Uebelständen mit den ihr zu

Gebote stehenden Mitteln zu wehren und die Jugend auch in dieser Beziehung an das zu gewöhnen, was heilsam und schicklich ist. Wo dies versäumt, und den Schülern z. B. gestattet wird, während des Unterrichts dauernd in gebückter Haltung zu verharren, können nachtheilige Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben.

Indem ich die Aufsichtsbehörden der höh. Schulen veranlasse, dafür Sorge zu tragen, dafs diesem Gegenstande von den Dir. und Lehrern hinfort eine sorgfältige Beachtung gewidmet werde, mache ich mit Bezug auf den oben erwähnten Anlafs insbesondere darauf aufmerksam, dafs, soweit irgend möglich, alles das zu beseitigen ist, wodurch die erforderliche Helligkeit der Classenzimmer beeinträchtigt wird. Im Wintersemester ist zu verhindern, dafs in denjenigen Stunden, welche kein volles Tageslicht haben, gelesen oder geschrieben werde. Der Gebrauch von Brillen ist den Schülern zu widerrathen, die Fälle ausgenommen, wo die Nothwendigkeit unzweifelhaft ist oder wo eine ärztliche Anordnung vorliegt.

Bei Anweisung der Plätze wird in den meisten Fällen auf kurzsichtige Schüler geeignete Rücksicht genommen werden können. Eine gerade Haltung mufs den Schülern mehr und mehr zur Gewöhnung werden, weshalb auch darauf zu sehen ist, dafs sie sich beim Lesen nicht dauernd über das auf dem Tische liegende Buch bücken, sondern dasselbe in die Hand nehmen.

Im übrigen nehme ich auf dasjenige Bezug, was in der C. Verf. v. 20. Mai 1854 (s. p. 130) über das in den Schreibarbeiten der Schüler einzuhaltende Mafs angeordnet ist; und erwarte, dafs bei den Schulrevisionen die im Vorstehenden gegebene Anregung zum Wohl der Jugend zweckmäfsig werde benutzt werden."

Auf Anregung des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz im Jahre 1865 hat das K. Medic.Collegium der Rheinprovinz die wichtigsten von der pflichtmäfsigen Sorge für die Gesundheit der Schüler erforderten Anordnungen zusammengestellt. In Bezug auf die darin zuerst behandelte zweckmäfsige Einrichtung des Schullocals vgl. den p. 28 erwähnten Aufsatz und B. III derselben Schrift p. 55, auch CBl. 1874 p. 423 ff., die Ventilation betreffend. Das vorgenannte K. Medic.Coll. bemerkt in derselben und in anderen Beziehungen Folgendes:

„Die während des Aufenthalts von Schülern in dem Raume sich anhäufende Kohlensäure, welche durch das Athmen hier sich ansammelt, kann die Ursache zu Unwohlsein der Lehrer und Schüler werden; deshalb erfordert die Reinhaltung der Schulluft, welche fast sprichwörtlich geworden ist, einige Aufmerksamkeit. Wie schon erwähnt, findet nach jeder Stunde eine kurze Unterbrechung des Unterrichts, oft bis zu einer Viertelstunde dauernd, Statt. In dieser freien Zeit wird durch öfteres Oeffnen der Thür frische Luft eintreten und schlechte Luft fortgehen; auch das Oeffnen der Fenster, welche in der besseren Jahreszeit theilweise geöffnet bleiben können, läfst frische Luft einströmen; in der kälteren Jahreszeit giebt der Ofen Veranlassung, dafs Luft aus der Schulstube entweicht, und dafür frische Luft durch alle Ritzen der Thüre und Fenster, selbst die Poren der Wände eintritt, vorausgesetzt, dafs der Ofen seine Luft aus der Stube empfängt und dessen Thür nicht hermetisch verschlossen ist. Deshalb ist eine künstl. Ventilation für solche Schulen, welche nur einen Theil des Tags besetzt sind, nicht erforderlich. Sie kann vollständig ersetzt werden, selbst wenn der Ofen von aufsen geheizt wird, wenn am Fenster die oberen Scheiben so eingerichtet sind, dafs sie in ihrem unteren Theile in einem Charnier beweglich soweit geöffnet werden können, um die Luft eindringen zu lassen, ohne dafs der Zug die Schüler treffe; ähnlich wie dieses in Küchen eingerichtet ist.

Die Erwärmung der Schulstuben geschieht in hiesiger Gegend meistens durch Heizung gufseiserner Oefen, die in der Stube ihren Feuerraum haben, also in der Stube geheizt werden. Diese Oefen verursachen durch die oft starke strahlende Wärme, sowie durch den Staub der Asche und des Rufses manche Unbequemlichkeit, und geben nicht die behagliche Wärme, wie thönerne oder porzellanene Oefen. Mittels der eisernen Oefen wird jedoch der Raum rascher erwärmt; allenfallsige Reparaturen erfordern nicht viele Zeit, welche bei Thonöfen, die zudem bei mangelhafter Behandlung auch gefährlich sein können, oft zeitraubend sind. Wenn man die eisernen Oefen mit einem Mantel umgiebt oder einen Schirm vorstellt, so wird die strahlende Wärme gemäfsigt, und deren Nachtheile verhütet; und wenn man sich der Füllöfen, welche mit Coaks geheizt werden, und die bei ent-

sprechender Gröſse auch gröſsere Räume erwärmen können, bediente, so würde selbst das oft störende Nachlegen von Feuerungsmaterial während der Stunde unnöthig werden, da dieselbe auf einmal das für eine gewisse Zeit, z. B. 8 Stunden, erforderliche Heizmaterial erhalten, und keines Nachlegens für diese Zeit bedürfen. Das Reinigen und Anlegen des Heizmaterials könnte in der Zeit geschehen, wann keine Schule gehalten wird; ein selbst zierlicher Mantel aus eisernem Gitterwerk oder eine Porzellanhülle könnte den Ofen umgeben. Die Anwendbarkeit eiserner Oefen ist sonach solchen von anderem Material vorzuziehen, und zwar um so mehr, als die Schulstuben nur eine gewisse Zeit, an 4 Tagen 6, höchstens 8 Stunden, an 2 Tagen nur 4 Stunden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht geheizt werden müssen, was man auf die rascheste, bequemste und billigste Weise mittels eiserner Oefen erreicht. Weil eben nur eine kurze Zeit die Räume geheizt werden, ist für Schulen von einem künstlichen Heizsystem, z. B. mittels Luft-Warmwasser-Heizung etc., gänzlich abzusehen; ohnedies erfordert eine solche eine kostspielige Einrichtung, welche an schon eingerichteten Schulen nur mit groſsen Unkosten sich herstellen läſst, und deren Theile durch die muthwillige, zerstörungslustige Jugend leicht beschädigt werden können. Die Temperatur im Schulzimmer soll im Winter an den vom Ofen entferntesten Stellen 15° R. niemals übersteigen, indeſs wird in den kalten Tagen dieser Wärmegrad an diesen Stellen wohl nie erreicht.

Ein wichtiger Gegenstand für die Schulen ist die Einrichtung der Abtritte, sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit als Sittsamkeit. Am besten ist es, wenn die Abtritte sich nicht im Hauptgebäude, sondern in einem davon getrennten Bau befinden. Für die Aufnahme des Kothes ist eine entsprechend groſse Grube herzustellen, welche gut vertraſst, cementirt sein muſs. Um die mögliche Durchdringung der Mauern durch Fäkelstoffe und der letzteren Weiterverbreitung z. B. zu Brunnen oder Kellern, zu verhüten, müssen die Boden- und Seitenmauern noch mit einer dicken Lage Sand oder Lehm umgeben sein. Ein für die gewöhnliche Zeit gut verwahrter Zugang muſs die Reinigung der Grube zu bestimmter Zeit leicht bewerkstelligen lassen. Die Reinigung derselben soll nur in den Ferien geschehen, und nur wenn eine Reinigungsmaschine zur Verfügung steht, kann sie zu jeder Zeit stattfinden.

Ueber der Grube müssen für die Pissoirs und für die einzelnen Classen je ein Abtritt errichtet werden, welche hinlänglich Licht durch die Fenster erhalten. Der Abtritt muſs eine Brille haben, nicht aber blos eine schmale Leiste, auf welcher die Knaben sitzen können. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Sitzbänke der verschiedenen Classen. Um den aus der allgemeinen Grube entstehenden Geruch von den einzelnen Abtritten abzuhalten, empfiehlt sich die Anbringung einer guſseisernen, gut emaillirten, trichterförmigen Röhre, welche in einem eisernen Becken steht, das an zwei Ketten hängt. Dieses Becken schlieſst durch den wäſsrigen Inhalt die Röhre ab und läſst das Hineinfallende seitlich in die Grube abgehen.

Sollte durch Frost oder Sonstiges eine Verstopfung der Röhren entstehen, so braucht blos eine Kette, welche an der Brille befestigt ist, losgelassen zu werden, um allen Inhalt des Beckens zu entleeren. Diese Vorrichtung scheint uns für Schulabtritte am besten geeignet, und eher anwendbar, als ein an der Röhre angebrachter Ansatz, der fast wie ein Ulmer Pfeifenkopf gekrümmt, einen seitlichen Abfluſs hat. Wenn der Inhalt des Ansatzes, welcher freilich einen Abschluſs gegen die Dünste der Grube bildet, gefriert, oder die Röhre sich sonst verstopft, so hat man mit dessen Reinigung und Freimachung viel Mühe. Verschlüsse mittels Deckel, die in Charnieren sich bewegen, und drgl. Vorrichtungen sind kostspielig und wegen des Verrostens der Charniere rasch auſser Thätigkeit. Ebenso ist Waterclosets mit Wasserleitung sowie Porzellanbecken anzubringen, für die zerstörungslustige Jugend nicht rathsam.

Damit die auf den Abtritten der Schulen so oft gefundenen Schreibereien und Zeichnungen nicht stattfinden können, ist es rathsam, wenn die Bauart es erlaubt, einen nicht glatten, sondern vielmehr recht rauhen Bewurf der Wände herzustellen, und die Holztheile, z. B. die Thür, innen sandeln zu lassen. Dann kann der Anstrich hell sein. Ist dieses nicht möglich, so lasse man den Anstrich, die Tünchung, in grauer Farbe machen. Die Abtritte schwarz, etwa mit Steinkohlentheer, bestreichen zu lassen, halten wir nicht für räthlich, theils wegen des Gestanks, theils weil der Theer sehr schwer trocknet, theils weil es dadurch zu dunkel wird,

was auch wieder seine Nachtheile hat. Die Inschriften völlig unmöglich zu machen, wird wohl nicht gelingen; wenn die Knaben nicht mit Bleistift schreiben können, z. B. auf dunkler glatter Fläche, so werden sie das mit Kreide thun. Auf rauher Fläche ist es am meisten erschwert. Das Zugiefsen von einer den Verhältnissen entsprechenden Menge von Eisenvitriollösung in die Abtritte, und besonders da, wo die Abtritte sich im Hauptgebäude befinden, ist zeitweise anzuordnen, und ganz besonders auch nach dem Ausreinigen der Grube, weil in der Zeit sich die Gerüche sehr lebhaft zeigen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Beschaffung des Trinkwassers. Wo keine Wasserleitung besteht, wird das Wasser aus Brunnen, meist mittels Pumpen, beschafft. Ein gutes brauchbares Trinkwasser soll ohne Farbe, ohne Geruch, ohne Geschmack, besonders ohne Nachgeschmack, sein, also klar und durchsichtig, geruchlos und geschmacklos. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, aus welchem das Wasser geschöpft wird, kann das Wasser mancherlei Abweichungen bieten, ohne dadurch der Gesundheit nachtheilig zu sein. Diese Abweichungen können so mannigfaltig sein, dafs die Frage, ob ein bestimmtes Brunnenwasser der Gesundheit nachtheilig sei oder nicht, nur die specielle Analyse eines Chemikers entscheidet. Wenn diese besonders schädliche Beimischungen zum Brunnenwasser darthut, so ist der Brunnen durch Reinigung, Vertiefung oder sonst nöthige Veränderung zu bessern, oder wenn dieses nicht erreicht wird, zuzuwerfen. Bei Anlegung neuer Brunnen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dafs er in möglichst weiter Entfernung von Senk- oder Abtrittsgruben errichtet werde. Wie grofs diese Entfernung sein müsse, richtet sich hauptsächlich nach der Ortsbeschaffenheit, und besonders nach der des Untergrundes, je nachdem dieser leicht oder schwerer durchdringlich ist. Es läfst sich darüber keine bestimmte Norm festsetzen. Coblenz 23. Dcb. 1865. K. Rhein. Medic. Collegium."

C. Verf. des Prov. Sch. Coll. zu Berlin v. 30. Apr. 1869: „Bei der in letzter Zeit mehrfach angeregten und gepflogenen Berathung über den Wegfall des Nachmittagsunterrichts an den höh. Lehranstalten Berlins ist unter anderem auch die grofse Wichtigkeit der Luftreinigung und Lufterneuerung in den Schul- und Classenräumen für die Erhaltung der Gesundheit der Lehrer und Schüler hervorgehoben und allgemein anerkannt worden. Wir fordern daher die HH. Dir. der höh. Lehranstalten unseres Ressorts hiemit auf, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, und die Lehrer zur Mitwirkung dafür in geeigneter Weise heranzuziehen, dafs durch Oeffnen der Fenster namentlich während der Zwischenpausen die Classenzimmer gehörig gelüftet werden, aufserdem aber die Schuldiener anzuweisen, aufser der Schulzeit für ausreichende Lüftung der Classenzimmer Sorge zu tragen und die Erfüllung dieser Obliegenheit sorgfältig zu überwachen."

Ueber den Einflufs des Turnens auf die Gesundheit der Schüler s. p. 112; (Vgl. auch p. 110 und 129).

□ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 3. Febr. 1875: „Bei gegebener Veranlassung lenken wir hiedurch die besondere Aufmerksamkeit der HH. Directoren und Rectoren auf die äufserlichen Umstände und Verhältnisse, unter welchen der Betrieb der Turnübungen an den höh. Lehranstalten der Provinz stattfindet, sei es in dem geschlossenen Raume eines Saales oder einer Halle, oder auf einem freiliegenden Turnplatze. Es wird mit allem Nachdruck der Gefahr zu steuern sein, dafs die Turnübungen der Schulen, welche dazu dienen sollen, die körperliche Kraft und Gewandtheit der heranwachsenden Jugend zu fördern, in irgend welcher Weise, namentlich auch durch die Menge des dabei erregten Staubes, einen gesundheitsgefährlichen Einflufs ausüben und, besonders bei schwächeren Körperconstitutionen, wenn auch vielleicht zunächst unmerklich, den Keim späteren Siechthums legen.

Wir ersuchen daher die HH. Directoren und Rectoren, in Gemeinschaft mit den Turnlehrern der Anstalten und erforderl. Falls unter Zuziehung der betreff. Physici oder anderer geeigneter Aerzte des Orts, die vorberegte Frage einer ernstlichen und eingehenden Erwägung zu unterziehen, und, falls sich Bedenken erregende Uebelstände an den betreff. Anstalten herausstellen sollten, auf deren möglichst baldige und gründliche Abstellung Bedacht zu nehmen."

Aus dem sanitätspolizeil. Regulativ v. 8. Aug. 1835, das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten betreffend:

„Hinsichtlich der Schule sollen zwar die gesetzl. Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schliefsung nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätscommissionen besonders darauf gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenflufs von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.“

Circ. Rescript (des Unterrichtsministers an die K. OPräsidenten) v. 16. Dcb. 1866: „Die Wahrnehmung, dafs an den in diesem Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtl. der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und dafs hie und da die Schliefsung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizeibehörde angeordnet worden ist, hat mich veranlafst, von der Medicinalabtheilung des Ministeriums ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Mafsregeln zu erfordern. Abschrift des erstatteten Gutachtens theile ich Ew. etc. in der Anlage (b) zu gefälliger Kenntnifsnahme und weiterer Veranlassung an die betreff. Provinzialbehörden behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit.“

(*b*) „Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den K. Preufs. Staaten zu beobachtende Verfahren enthielt (§ 34) die Bestimmung, dafs auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollen, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist. Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlafs dieser Instruction die in Gemäfsheit derselben streng cernirten Landestheile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, dafs viele der vorgeschriebenen Schutzmafsregeln, weil dieselben sich theils als unausführbar, theils als entschieden unzweckmäfsig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten § 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im Sptb. 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schliefsung der Schulen, vom 2. ejusd. Veranlassung, die Frage: Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, dafs dabei die nöthigen Vorsichtsmafsregeln zur Anwendung kommen, gröfsere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schliefsung der Schulen wirklich vorgebeugt? in nähere Erwägung zu ziehen. Da hiebei in Betracht kam, dafs die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, dafs daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und aufser dem Hause umhertreiben und im unüberwachten Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, dafs dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäfsigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung: dafs die Schliefsung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine. Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. Sptb. 1831 eine den § 34 der vorgedachten Instruction modificirende C. Verf. erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmafsregeln gestattet und die Schliefsung der Schulen nur von dem durch die äufserste Noth gebotenen Beschlufs der Localbehörden, im Einverständnifs mit der Sanitätscommission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verf. enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in § 11 der durch C. O. v. 5. Febr. 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction v. 31. Jan. 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreff. die Mafsregeln gegen die Verbreitung der ansteckkenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835, aufgenommen worden (s. oben p. 139).

Nach dieser auch für die sanitätspolizeil. Behandlung der Cholera mafsgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, dafs die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung der Choleraepidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schliefsung sämmtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht nothwendige Mafsregel zu erachten ist. Dafs aber die Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit der Schliefsung der Schulen auch abgesehen hievon in Abrede gestellt werden mufs, ist aus den Motiven zum Erlafs der C. Verf. v. 22. Sptb. 1831 sowie des Regulativs v. 8. Aug. 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, dafs die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn die Cholerakranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, dafs eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäfsig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäfsige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äufserlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hienach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schliefsung sämmtlicher Schulen wegen der Choleraepidemie ausnahmsweise gestattet wäre. Der Fall einer so grofsartigen Calamität, dafs der Ausbruch der Cholera an einem Ort die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schliefsung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommnifs, welches wir seit 35 Jahren im preufs. Staat glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, dafs Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betreff. Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlafst finden. Die Schliefsung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schliefsung sämmtlicher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden. Berlin, 26. Octb. 1866. Abtheil. für die Medicinalangelegenheiten."

Der Mittheilung des vorstehenden Gutachtens an die Schuldirectionen fügte das K. Prov. Schulcoll. in Berlin (7. Jan. 1867) die Bemerkung hinzu:

„Hienach darf die gänzliche Schliefsung der Schule nicht ohne dringende Noth erfolgen. Es mufs aber besonders darüber gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden wird, auch sind Schulversäumnisse zur Zeit der Epidemie nicht zu bestrafen."

□ C. Verf. des Pr. Sch. C. zu Hannover v. 25. August 1871: „Obwohl wir voraussetzen dürfen, dafs die Directoren und Rectoren unserer höh. Lehranstalten diejenigen Vorsichtsmafsregeln, welche beim Herannahen epidemischer Krankheiten zu treffen sind, in ihrem Geschäftskreise nicht versäumen werden, so halten wir es doch gegenwärtig für geboten, auch unsererseits die Aufmerksamkeit derselben auf diesen Punct ausdrücklich hinzulenken.

Wir veranlassen demnach unsere Directoren und Rectoren, dafür Sorge zu tragen, dafs unverzüglich regelmäfsige und wiederholte Desinfectionen der Aborte, häufige und gründliche Reinigung der Höfe und angrenzenden Gossen und sorgfältige Lüftung der Corridore und Classenzimmer vorgenommen werde. Die hiedurch etwa erwachsenden Kosten sind bei den Anstalten königl. Patronats aus dem Titel Insgemein zu entnehmen. Vornehmlich aber empfehlen wir den Directoren und Rectoren, die ihnen anvertrauten Schüler in sanitätlicher Beziehung genau zu beobachten. Es wird namentlich ihre Aufgabe sein, unter Beihülfe und Heranziehung der Ordinarien und der übrigen Lehrer den auswärtigen Schülern mit Rath und Belehrung nach dieser Seite hin beizustehen, ihre Wohnung und Lebensweise zu beobachten und die hiebei etwa bemerkten Mängel, soweit dies thunlich erscheint, abzustellen. — In wie weit bei engen und schlecht ventilirten Schulräumen und überfüllten Classen ein häufigeres Aussetzen des Nachm. Unterrichts eintreten könne, wollen wir dem einsichtigen Ermessen unserer Directoren und Rectoren anheimstellen."

Pockenimpfung. Aus dem Reichs-Impfgesetz v. 8. Apr. 1874: „1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden — jeder Zögling einer öffentl. Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztl. Zeugnifs in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist. 7. Ueber die auf Grund des § 1 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreff. Lehranstalten eine Liste anzufertigen. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einforderung der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, dafs Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzl. Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schlufs des Schuljahrs der zuständigen Behörde ein Verzeichnifs derjen. Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. 15. Schulvorsteher, welche den durch § 7 und § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Apr. 1875 in Kraft."

Gutachten der Medic. Abth. des Minist., Epileptische in Schulen betreffend, v. 6. Mai 1867: „Wenngleich es ärztlicher Erfahrung nach feststeht, dafs Schreck durch Anblick eines epileptischen Anfalls unter gewissen Bedingungen Epilepsie selbst oder andere Gesundheitstörungen hervorzurufen vermag, so wird doch aus dem Umstand, dafs neuerdings in hies. Schulen Fälle von epilept. Krämpfen vorgekommen sind, ein genügender Anlafs zu einer allgemeinen Mafsregel in dieser Beziehung für die Schulverwaltung nicht herzuleiten sein. Insofern der genuinen Epilepsie auf Grund der vorgedachten ärztl. Erfahrung einer Uebertragbarkeit auf physischem Wege, mithin ein gewisser Grad von Ansteckungsfähigkeit beizulegen sein dürfte, würde auf die sanitätspolizeil. Behandlung dieser Krankheit in den Schulen principiell allerdings § 14 des Regulativs v. 8. Aug. 1835 (s. oben p. 139) in Kraft zu treten haben. Betrachten wir jedoch das thatsächliche Verhältnifs der viel gestalteten Krampfformen im kindlichen Alter gegenüber dem Leben in der Schule, so bieten sich folgende Momente der Beachtung dar:

Die vor der Pubertät sich einstellende periodische Epilepsie führt vorzugsweise Blödsinn herbei. Kinder, welche mit habitueller Epilepsie behaftet sind, bleiben daher bald in ihrer geistigen Ausbildung und Befähigung so zurück, dafs sich dieselben zur Theilnahme am öffentl. Unterricht überhaupt nicht zu eignen pflegen und an und für sich dem Schulzwang nicht unterliegen dürfen. Diese Kategorie der Epileptiker kommt folglich hier nicht in Frage. Auf diejenigen Schüler aber, welche bei übrigens ungetrübter Bildungsfähigkeit dennoch während des Schulbesuchs plötzlich und unerwartet von epilept. Krämpfen befallen werden sollten, kann selbstverständlich nur die im Interesse der Schuldisciplin überall gebotene Mafsnahme in Anwendung kommen, dafs der betreff. Lehrer dieselben, wie jeden andern zufällig erkrankten, so schnell als möglich aus dem Kreise der Mitschüler zu entfernen suchen mufs. Es wird jedoch die Ausdehnung dieser Mafsregel bis zum gänzlichen Ausschlufs aller zu klonischen oder tonischen Krämpfen

etwa disponirten Kinder von der ferneren Theilnahme am Unterricht lediglich aus dem Grunde, um die gesunden Schüler vor dem Anblick dieser Krämpfe zu schützen, endlich auch deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen, weil hiemit dem gelegentl. Anschauen von schweren epilept. Anfällen aufserhalb der Schule ohnehin nicht vorgebeugt werden kann.

Hienach mufs es bei den in Rede stehenden Vorkommnissen der umsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen bleiben, nach Lage jedes einzelnen Falls die Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die daraus entstehenden Störungen des Unterrichts und die möglicherweise für andere Schüler zu befürchtenden übeln Folgen zu verhüten.“

Von Krankencassen s. Abschn. X.

6. Aufnahme und Versetzung in höhere Classen.

Von der Aufnahme in die unterste Classe der höh. Lehranstalten s. p. 29.

C. Verf. v. 24. Octb. 1837: — „Dem angeordneten Classensystem gemäfs darf die Versetzung aus einer Classe in die andere nicht nach einzelnen, sondern mufs nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es mufs folglich jeder, welcher auf Versetzung Anspruch macht, wenn auch nicht in allen Lehrobjecten durchaus gleichmäfsig fortgeschritten, doch in den Hauptlehrgegenständen, an welchen sich seine Gesammtbildung am füglichsten prüfen läfst, zu dem für die zunächst höhere Classe unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.“

U. und PO.: „Eine ungehörige Nachsicht bei der Aufnahme der Schüler in die oberen Cl. hat häufig die Folge gehabt, dafs der Unterricht in denselben sich wieder mit den Elementen zu beschäftigen hatte, die er voraussetzen mufs, dafs zwischen der Bedeutung und Behandlung der wissenschaftl. Objecte und der allgm. Vorbereitung und Empfänglichkeit der Schüler ein zu grofses Mifsverhältnifs stattfand, dafs ferner der Standpunct der in dieselbe Classe aufgenommenen Schüler ein zu verschiedener war, um ein einigermafsen gleichmäfsiges Fortschreiten zuzulassen, und dafs somit die Realschulen ihre Hauptaufgabe, die den beiden oberen Cl. anheimfällt, unter solchen Umständen zu erfüllen aufser Stande waren. — Einer angemessenen Strenge bedarf es besonders auch in den Fällen, wenn bei der Anmeldung junger Leute für höhere Classen anzunehmen ist, dafs sie nur kurze Zeit auf der Schule zu bleiben gedenken, und sich lediglich zum Zweck baldiger Erreichung einer Berechtigung aufnehmen lassen, z. B. wenn sie um des einjähr. Militairdienstes willen die Aufnahme in die III oder die II einer Realschule 1. O. nachsuchen.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 28. Dcb. 1853: „Die bisherige Praxis, nach welcher die in die Gymn. eintretenden Schüler, welche bisher ein solches nicht besucht haben, nur mündlich geprüft, oder doch bei gleichzeitig mündl. und schriftl. Prüfung überwiegend nach dem meist günstigeren Ergebnisse der ersteren beurtheilt und eingeordnet worden sind, hat zu mancherlei Uebelständen geführt, und namentl. dem Eindringen ungenügend vorbereiteter Recipienden in die oberen Cl. nicht mit demjenigen Erfolge entgegengewirkt, bei welchem allein ein gleichmäfsiger Standpunct der betreff. Classen festgehalten und ein auf gründlicher Vorbildung fortdauerndes Fortschreiten der einzelnen Schüler erzielt werden kann. Zur Beseitigung dieser Uebelstände bestimmen wir Folgendes:

1. Die für den Eintritt in ein Gymn. angemeldeten Schüler sind der Regel nach mündl. und schriftl. zu prüfen. Von der schriftl. Prüfung kann nach Umständen bei Recipienden für die 3 unteren Cl., niemals aber bei solchen Examinanden Abstand genommen werden, welche für den Eintritt in eine der 3 oberen Cl. geprüft werden. 2. Die schriftl. Prüfung ist nicht auf die Anfertigung sogenannter Exercitien oder Pensen (Uebersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache) zu beschränken; es sind vielmehr auch Uebersetzungen aus den fremden Sprachen ins Deutsche, Ausarbeitungen mathematischer Sätze und Aufgaben aus dem Bereiche der betreff. Classencurse zu fordern. 3. Aspiranten für eine der beiden oberen Cl. (II und I) haben unter jenen Prüfungsarbeiten stets auch eine freie deutsche, und Aspiranten für die I auch noch eine freie lat. Ausarbeitung über ein ihnen zu stellendes, nicht zu schwieriges Thema anzufertigen, auf deren Ausfall, nachdem sie von den Fachlehrern corrigirt worden sind, für

die Beurtheilung der Gesammtbefähigung des Recipienden ein besonderes Gewicht gelegt werden mufs. Die deutsche und lat. Prüfungsarbeit der in die I wirklich Aufgenommenen ist von dem Dir. aufzubewahren, und sobald der betreff. Schüler zur Abiturientenprüfung gelangt, unserem Commissarius mitvorzulegen. 4. Wenn ein für eine bestimmte Classe Geprüfter nach dem Ergebnifs der Prüfung zurücktritt, so ist dem von ihm vorgelegten Zeugnifs der zuletzt besuchten Schulanstalt, und zwar an einer Stelle, welche nicht durch Abschneiden beseitigt werden kann, folgender Vermerk zuzusetzen:

„Inhaber des vorstehenden Zeugnisses ist am . . . (Datum) bei dem hies. Gymn. pro receptione geprüft, und höchstens für den Eintritt in die . . . (genaue Bezeichnung der Classe resp. Classenabtheilung) fähig befunden worden."

Aspiranten, welche ein mit solchem Vermerk versehenes Schulzeugnifs vorlegen, sind zwar zur Prüfung zuzulassen, dürfen aber in keine höhere, als die in dem Vermerk bezeichnete Classe gesetzt werden."

Bei vielen Schulen werden am Ende jedes Cursus in allen Classen vor I besondere Versetzungsprüfungen gehalten, meistens nur mündlich, und zwar gewöhnlich im Beisein der betreff. Fachlehrer der nächst höheren Classe. Verschieden davon sind die Classenprüfungen, welche in vielen höh. Schulen mindestens einmal im Jahr vor dem versammelten Lehrercollegium, bisweilen auch vor dem dazu eingeladenen Schulcuratorium, in jeder Classe stattfinden.

7. Beschränkung des Aufenthalts in den Classen.

C.Verf. v. 4. März 1862: „Unter dem 10. Mai 1828 ist an sämmtliche K. Prov. Schulcoll. die Verfügung erlassen, dafs „solche Schüler der 4 unteren Cl. eines Gymn., welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheil sämmtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Classe gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höh. Cl. nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Es erscheint zweckmäfsig, dieselbe Bestimmung auch auf die 3 unteren Cl. der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich die K. Prov. Schulcoll., die betreff. Directoren zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der VI, V und IV dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, dafs, nachdem ihnen auch nach 2jähr. Aufenthalt in derselben Cl. die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde."

Min.Verf. v. 3. Juli 1861: „Das K. Prov. Sch.C. hebt in dem Bericht v. — mit Recht als einen grofsen Uebelstand hervor, dafs in der OI des Gymn. zu N. Schüler sitzen, welche selbst nach 2jähr. Aufenthalt in dieser Classe das Zeugnifs der Reife für die Universitätstudien nicht haben erlangen können, und unzweifelhaft ist ernstlich dahin zu wirken, die OI von solchen zum Studiren nicht befähigten Schülern zu befreien. Dennoch nehme ich Anstand, die von dem K. Prov. Sch.C. vorgeschlagene Bestimmung im allgemeinen zu treffen, weil dieselbe, wenn die wiederholt eingeschärften Vorschriften wegen der Ascension der Schüler streng zur Anwendung gebracht werden, nicht erforderlich zu sein scheint. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, dafs kein Schüler nach OI versetzt wird, welcher nicht die sichere Hoffnung gewährt, dafs er nach Absolvirung dieser Classe den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde. Der Dir. und die Lehrer der oberen Cl. sind dafür verantwortlich zu machen, dafs kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach II versetzt, und solche Schüler, welche nach 2jähr. Aufenthalt in der OII, resp. in der UI, nicht einstimmig von den betreff. Lehrern nach der UI, resp. OI, versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. — Das K. Prov. Sch.C. möge sich alljährl. das über die Ascension aus der OII und aus der UI aufzunehmende Protokoll vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, dafs hienach verfahren worden ist. Sollte ungeachtet dieser Strenge bei der Ascension ein Ober-Primaner sich 2mal ohne das beabsichtigte Resultat der Abiturientenprüfung unterzogen haben, so ist der Dir. zu verpflichten, den Eltern, resp. dem Vormund desselben, den ernsten Rath zu er-

theilen, den Schüler aus der Anstalt zurückzunehmen, da er keine Aussicht habe, ein Zeugnifs der Reife zu erlangen.

Diese Mafsregeln werden hoffentlich dahin führen, dafs solche unfähige Schüler dem Gymn. nicht länger in der OI zur Last fallen. Dafs dies ohne neue besondere Bestimmungen erreicht werden kann, zeigen die Gymn. der übrigen Provinzen, in welchen Uebelstände dieser Art, soviel hier bekannt, seither nicht eingetreten sind.

Allgemein werden die Eltern schon durch die viertel- oder halbjährl. Censuren seitens der Schule darauf aufmerksam gemacht, wenn ihr Sohnhinter den Anforderungen seiner Classe dauernd zurückbleibt.

8. Uebergang auf eine andere Anstalt.

C. Verf. v. 9. Mai 1826: „Das Min. hat wahrgenommen, dafs manche Dir. solche Schüler, die von einem Gymn. abgegangen sind, wieder aufgenommen haben, ohne von ihnen zuvor die Beibringung eines Zeugnisses desjenigen Gymn. zu fordern, das von denselben bisher besucht worden. Bei diesem Verfahren, welches sich mit einer guten und vorsichtigen Schulzucht nicht verträgt, ist häufig der Fall eingetreten, dafs Schülern bei ihrem Uebergange von einem Gymn. zu einem anderen eine höhere Cl., als sie in der bisher von ihnen besuchten Schule eingenommen haben, angewiesen, und dadurch dem unverständigen Wunsche mancher Eltern, die mehr um schnelle Beförderung als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, auf eine die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht in den Gymn. erschwerende Weise nachgegeben worden. Das Min. beauftragt daher das K. Consist., sämmtliche Dir. der Gymn. Seines Bereichs aufs gemessenste anzuweisen, dafs sie von jetzt an keinen Schüler eines anderen Gymn. eher aufnehmen, als bis derselbe von Seiten des Dir. der bis dahin von ihm besuchten Schule das erforderliche Zeugnifs wird beigebracht haben. In diesem Zeugnifs mufs die Classe, in welcher der betreff. Schüler bei seinem Abgange gewesen ist, und der Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auch alles dasjenige, was sich auf seinen Fleifs und auf seine religiöse und sittliche Bildung bezieht, genau und bestimmt angegeben werden. Auch hat das K. Consist. bei dieser Veranlassung sämmtlichen Dir. der Gymn. Seines Bereichs bemerklich zu machen, dafs in der Regel solchen unmittelbar von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höhere Cl. als die, in welcher sie bis dahin gewesen sind, um so weniger angewiesen werden darf, als im wesentlichen alle inländ. Gymn. in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftl. Mafsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet sind." Vgl. p. 142.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 9. Novb. 1839: „Im Interesse der allgm. Schulzucht und namentl. zum eigenen Vortheil der auf Abwege gerathenden Jugend scheint es zweckmäfsig, dafs Schüler, welche wegen schlechter Aufführung von einer höheren Schule entfernt worden sind, in eine andere Anstalt der Art nicht eher aufgenommen werden, als bis der Dir. der letzteren mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher der Schüler entlassen worden ist, nähere Rücksprache genommen hat über die Ursache der Entfernung und über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen sein dürften, um erneuerte Ausbrüche der Rohheit, des Ungehorsams und anderer Fehler, welche die Entfernung eines Schülers nothwendig gemacht haben, zu verhüten. Demnächst ist einem solchen Schüler bei der Aufnahme anzudeuten, dafs er bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler werde entlassen werden, und die Lehrer der Cl., in welche derselbe gesetzt worden, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Indem wir Sie veranlassen, hienach bei der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt für die Zukunft zu verfahren, bemerken wir, dafs die Zeugnisse, mit welchen Schüler der obengedachten Art entlassen werden, zwar streng der Wahrheit gemäfs, jedoch dabei auf eine Art zu fassen sind, dafs sie dem irrenden Zögling den Weg zur Besserung auf einer anderen Bildungsanstalt nicht verschliefsen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Magdeburg v. 24. Sptb. 1859: „Ew. etc. haben in dem Glauben, dafs ein von einem anderen Gymn. mit einem ordentl. Abgangszeugnifs abgegangener und zur Aufnahme in das Ihrer Leitung anvertraute Gymn. sich meldender Schüler das Recht habe, in dieselbe Cl., die er bisher be-

sucht hat, aufgenommen zu werden, für diese Art von Schülern besondere Receptionsprüfungen nicht für erforderlich gehalten. Obwohl unser Schulrath Sie bereits auf das Irrige dieses Glaubens aufmerksam gemacht hat, finden wir uns doch veranlafst, Ihnen durch eine besondere Verf. folgende Grundsätze zu gewissenhafter Beachtung bei der Aufnahme solcher Schüler, die bisher ein anderes Gymn. besucht haben, zu empfehlen. Das Interesse des Unterrichts und der Disciplin verlangt, dafs kein Schüler eines anderen Gymn. in das dortige anders als auf Grund einer schriftl. und mündl. Prüfung aufgenommen, und einer anderen Cl. als derjenigen überwiesen werde, für welche er nach dieser Prüfung geeignet befunden worden. Das Zeugnifs des bisher von ihm besuchten Gymn. mufs bei dieser Prüfung zum Ausgangspunct dienen, aber auf die Frage, für welche Classe er geeignet sei, ohne Einflufs bleiben. Je älter ein solcher Schüler ist, und je weniger er von Seiten seines sittl. Betragens, seines Fleifses und seiner Fortschritte durch das Abgangszeugnifs des anderen Gymn. empfohlen wird, um so weniger darf ihm der Uebergang in das dortige Gymn. durch seine Aufnahme in dieselbe Cl., welcher er bisher angehört hat, erleichtert werden, falls er nicht seine volle Befähigung für dieselbe in der Receptionsprüfung dargethan hat. Mit nachsichtsloser Strenge müssen vor allem diejenigen Schüler vor der Aufnahme geprüft werden, welche von einem anderen Gymn. entfernt worden sind, oder unter leichtfertigen Vorwänden dasselbe verlassen haben, während bei denjenigen, die ohne nachweisbares eigenes Verschulden, z. B. in Folge der Veränderung des Wohnorts ihrer Angehörigen, eine andere Lehranstalt haben verlassen müssen, eine so weit gehende Milde der Beurtheilung als mit dem Bildungstande der Cl., in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, verträglich ist, gerechtfertigt und empfehlenswerth erscheint."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 20. Jan. 1863: — „Wir finden uns veranlafst, die Dir. der zu unserem Ressort gehörigen Gymn. auf die ministerielle Bestimmung v. 9. Mai 1826 wieder aufmerksam zu machen und fügen hinzu, dafs die Versetzung der von einem anderen Gymn. kommenden Schüler in eine höhere Cl. auch nicht durch eine sogenannte Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiemit an, dafs Schüler, welche von einem anderen Gymn. kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Cl. versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugnifs des früher von ihnen besuchten Gymn. als qualificirt bezeichnet sind. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privatunterricht nehmen und sich nun behufs Aufnahme in eine höhere Cl. wieder bei einem Gymn. anmelden. In dem sogenannten einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten der blofse Versuch, dem gerechtfertigten Urtheil früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zutritt zu höheren Cl. auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschliefsen, als er ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie fallen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 13. Mai 1864: „Die höh. Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie und mit denselben staatl. Berechtigungen sind im wesentlichen in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftl. Mafsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet. Wie im grofsen Ganzen gilt dies auch im einzelnen bei den verschiedenen Abstufungen in untere, mittlere, obere Classen. Darum ist durch das Min. Rescr. v. 9. Mai 1826 im allgemeinen bestimmt worden, dafs den von einem anderen Gymn. kommenden Schülern eine höh. Cl. als die, in welcher sie bis dahin gewesen, oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnifs versetzt worden sind, in der Regel nicht angewiesen werden darf. Derselbe Grundsatz ist selbstverständlich auch auf die Realschulen unter einander anzuwenden.

Es sind einzelne Fälle zu unserer Kenntnifs gekommen, in denen eine Umgehung der allgemeinen Bestimmung versucht worden ist. Dahin gehören Abgangszeugnisse, in welchen trotz dem, dafs der Schüler in die höhere Cl. nicht versetzt werden konnte, demselben doch die allgm. Reife für die höhere Cl. zuerkannt wird. Oder ein Schüler, der keine Aussicht auf Versetzung hatte, ver-

läfst kurz vor dem Schlufs des Semesters die Anstalt, privatisirt einige Zeit und meldet sich dann bei einer anderen Anstalt zur Aufnahmeprüfung für die höhere Classe. Oder ein nicht versetzter und nicht versetzungsfähiger Schüler, nachdem er die bisherige Anstalt verlassen, läfst sich bei einer anderen als ein überhaupt durch Privatunterricht Vorbereiteter zur Aufnahme für die höhere Cl. prüfen. Leider sind solche durch die eigenen Angehörigen unterstützte Täuschungen nicht immer ohne Erfolg geblieben. Wir finden uns deshalb veranlafst, unsere C. Verf. v. 25. Mai 1826 und v. 8. Febr. 1860 in Erinnerung zu bringen, wonach Schüler, welche die Anstalt wechseln, nur auf Grund eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule und zwar in der Regel wieder nur in diejenige Classe, in welcher sie bis dahin gewesen, resp. in welche sie versetzt worden sind, aufgenommen werden dürfen. Um aber die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht nicht zu erschweren und der Oberflächlichkeit in der Bildung und dem Mangel an ernstem Fleifse möglichst entgegenzuwirken, verordnen wir, dafs die Aufnahme in eine höhere Cl. auch dann nicht stattfinden darf, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens $1/2$ Jahre liegt. Bei der Aufnahme solcher Schüler, die angeblich nur durch Privatunterricht vorbereitet sind, werden die Dir. sich vorher von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben."

C. Verf. v. 30. Novb. 1860: „Das Realschulreglm. v. 6. Octb. 1859 hat den Directoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas besonderes festzusetzen. Allgemein gültige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es mufs vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Dir. überlassen werden, was in jedem einzelnen Fall das Zweckmäfsigste ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen, und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Classen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymn. und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Classe höher gesetzt werden können, und bei den oberen Cl. wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen."

□ Entsprechende Verfügungen sind auch in den neupreufs. Provinzen erlassen, so vom K. Prov. Sch. C. zu Cassel unter dem 3. Mai 1869.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Stettin v. 17. März 1874: „Es ist in unserem Departement wiederholt vorgekommen, dafs Schüler eines Gymn. während ihres Primacursus aus ungerechtfertigten Gründen auf ein anderes Gymn. übergegangen sind, ohne darauf aufmerksam gemacht zu werden, dafs sie dann erst im 5. Semester ihres Besuches der I zur Abiturientenprüfung zugelassen werden dürfen. Dies veranlafst uns, den HH. Dir. hiemit die Vorschriften der Min. Verf. v. 11. Dcb. 1851 zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen. Auf dieselben sind bei einem beabsichtigten oder statthabenden Wechsel der Anstalten die betreff. Primaner sowohl von dem Dir. derjenigen Anstalt aufmerksam zu machen, welche sie verlassen, als auch von dem Dir. der Anstalt, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen."

Erziehung und Disciplin. Eine allgemeine von der Oberaufsichtsbehörde erlassene Disciplinarordnung für die höh. Schulen besteht nicht. Ebensowenig haben bisher alle Prov. Schulcoll. die für ihr Aufsichtsgebiet geltenden disciplinarischen Grundsätze in einer allgemeinen Anweisung festgestellt. Die wichtigsten derselben sind in den Directoren-Instructionen (s. Abth. II) enthalten. Bei gleichen fundamentalen Principien finden in der Ausführung unter dem Einflufs localer und anderer Verhältnisse grofse Verschiedenheiten Statt, wie aus den in Abschn. X zusammengestellten, von den Prov. Behörden gebilligten Schulordnungen einzelner Anstalten ersehen werden kann. Hinzu kommt folgendes:

Die Erziehung und Disciplin der Schule hat ihren tieferen Grund an der Pflege des religiösen Sinnes und Lebens der Schüler. Dabei so wie bei allem, was im Unterricht, in den Einrichtungen und der gesammten Thätigkeit der Schule durch die Gewöhnung an Gehorsam, Ordnung, Pünctlichkeit, Aufmerksamkeit, Fleifs,

gute Sitte, einen erziehenden Einfluſs übt, ist die Persönlichkeit der Dir. und Lehrer von einer Wichtigkeit, welche für eine freie, von gegebenen Vorschriften unabhängige Einwirkung Raum verlangt. Deshalb ist auf diesem ganzen Gebiet vieles zunächst dem pflichtmäſsigen Ermessen der Prov.Aufsichtsbehörden, und von diesen weiter den Directoren und Lehrercollegien überlassen. Die Grenzen der somit für eine individuelle Auffassung und Behandlung der Schuldisciplin gestatteten Freiheit ergeben sich aus den nachfolgenden Mittheilungen.

9. Kirchenbesuch und Schulandachten.

Eine Theilnahme der evangel. Schüler am Gottesdienst der Kirchengemeinden findet nach alter Sitte unter geordneter Betheiligung der Lehrer noch bei vielen höh. Schulen Statt. Bei groſser Schülerfrequenz und unzureichender Zahl von Kirchensitzen wechseln die Classen nach bestimmter Folge darin ab. An einigen Anstalten nehmen die confirmirten Schüler mit den Lehrern und deren Familien auch an der h. Communion in der Kirche Theil.

Min. Verf. v. 7. Octb. 1864 (an das K. Prov. Sch.C. zu Coblenz): — „Die pädagog. Aufgabe der Schule schlieſst nach ihrer religiösen Seite ohne Zweifel auch die Erziehung zu williger Theilnahme an den Ordnungen der Kirche in sich; weshalb darauf zu halten ist, daſs in Bezug auf Kirchenbesuch und gemeinsame Abendmahlsfeier überall die hergebrachte gute Sitte erhalten und gepflegt, und daſs bei neuen Anstalten eine entsprechende Ordnung angebahnt werde. Gleichwohl kann der Kirchenbesuch und die Theilnahme an der Abendmahlsfeier aus pädagog. Gründen nicht ebenso wie die gewöhnlichen disciplinar. Anordnungen behandelt und mit äuſseren Zwangsmitteln geregelt werden. Wäre dies an sich zulässig und zweckmäſsig, so müſsten normative Bestimmungen darüber eine gleichmäſsige Verbindlichkeit für alle Anstalten gleicher Kategorie haben, und würden doch, namentlich in gröſseren Städten, nicht durchzuführen sein.

Die Schule kann sich hierin überhaupt nur als Helferin des Hauses ansehen, dem naturgemäſs der gröſsere Theil dieser besonderen Erziehungsaufgabe zufällt; sie kann sich dabei weder in Widerspruch mit der elterlichen Autorität setzen, noch dieselbe mit ihren Mitteln völlig übertragen wollen. Nur in den Alumnaten und bei denjenigen Schülern, deren Eltern nicht am Ort der Schule wohnen, wird sie einen weitergehenden Anspruch erheben, und in den betreff. Anordnungen für die Eltern einzutreten das Recht haben.

Wo daher die am Ort der Schule wohnenden Eltern die Hülfe derselben in dieser Beziehung ablehnen und die Sorge für den Kirchenbesuch ihrer Kinder selbst übernehmen zu wollen erklären, kann ihnen nicht gewehrt werden. In solchen Fällen hat die Schule bei wahrgenommener Vernachlässigung eine geeignete unmittelbare Einwirkung auf die Eltern dem geistlichen Amt zu überlassen, und muſs sich vorbehalten, nachtheiligen Folgen solcher den Eltern zur Last fallenden Vernachlässigung, wenn sie sich innerhalb des eigentlichen Gebiets der Schule bemerklich machen, mit ihren disciplinarischen Mitteln entgegen zu treten.“ —

Min. Verf. v. 22. Octb. 1874 an das K. Prov.Sch.C. zu Coblenz: „Aus den in dem Bericht v. — angegebenen Gründen genehmige ich die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1852 geltend gewesenen kath. Gottesdienst-Ordnung für die höh. Lehranstalten dortiger Provinz. Vom 1. k. M. an hat demgemäſs der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen Vormitt. aus einer Messe mit Predigt und an den Communiontagen Nachm. aus einer besonderen Andacht zu bestehen und es ist an höchstens 2 Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterricht zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verkürzt werden darf; das Lehrercoll. jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebene Grenzen der Gottesdienst in der Woche angemessen sei. In dem Convict in Emmerich und der Ritterakademie in Bedburg kann in Rücksicht der dort bestehenden besonderen Verhältnisse der tägl. Gottesdienst für die Convictoristen bez. Pensionaire vorläufig beibehalten werden. Für den Winter sind die Anstaltsdirectoren noch besonders zu ermächtigen, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämmtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensiren.

Ob die gemeinschaftl. Communion an den Anstalten alle 6 oder 8 Wochen zu feiern sei, kann dem Beschluſs der Lehrercoll. der einzelnen Anstalten über-

lassen werden, jedenfalls darf aber zur Theilnahme an derselben und zum Beiwohnen der Andacht an den Communions-Nachmittagen ein Zwang nicht stattfinden. Ebenso ist auch die Begleitung der Frohnleichnams-Procession Lehrern und Schülern nicht als obligatorisch aufzuerlegen, die Theilnahme aber an Processionen, welche an Werktagen abgehalten werden, den Schülern während der Schulstunden nicht zu gestatten.

Hienach hat das K. Prov.Sch.C. das Erforderliche an die Dir. bez. Rectoren der betreff. Anstalten zu erlassen.

Ueber die Theilnahme der Lehrer an den kathol. Schul-Gottesdiensten s. Hist. statist. Darst. III p. 12.

Min. Verf. v. 6. Mai 1859, die jüdischen Schüler betreffend: „Die Annahme, welche das K. Prov.Sch.C. mit Berufung auf Art. 12 der Verfassungsurk. vertritt, dafs es für jüd. Eltern, die ihre Söhne in christliche Schulen schicken, zu den bürgerl. Pflichten gehöre, dieselben auch Sonnabends am Unterricht theilnehmen zu lassen, und dafs deshalb eine Dispensation der Juden für diesen Tag nicht zu gestatten sei, kann als zutreffend nicht angesehen werden. Die Schulverwaltung kann den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden zu sehen wünschen, die gebührende Berücksichtigung nicht versagen. Demgemäfs bestimme ich, dafs in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem K. Prov.Sch.C. darum nachsuchen, jüdischen Schülern die gedachte Dispensation ertheilt werde; wobei erstere darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreff. Schülern entstehenden Folgen übernimmt."

Min. Verf. v. 30. Jan. 1869: „Durch die Verf. v. 6. Mai 1859 ist bestimmt worden, dafs in den höh. Lehranstalten jüdische Schüler, deren Eltern es wünschen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden werden. Mit dieser für die öffentl. höh. Schulen des Staats allgemein gültigen und durch die Grundsätze religiöser Toleranz gebotenen Anordnung ist es unvereinbar, dafs jüd. Knaben, welche die Schule Sonnabends besuchen, die geringere Berücksichtigung, sich des Schreibens an diesem Tage enthalten zu dürfen, versagt sein soll. Thatsächlich wird auch, soviel hier bekannt, den jüd. Eltern, die ihre Wünsche in dieser Beziehung gehörigen Orts zu erkennen gegeben haben, bei allen öffentl. Schulen in Preufsen gewillfahrt, mit Ausnahme der dortigen Realschule, auf welche sich die wiederbeiliegende Beschwerde bezieht. Da aber die Anwendung vorgedachter allgemeiner Grundsätze durch Specialbestimmungen eines Patronats, sofern es sich nicht um eine geschlossene Anstalt handelt, nicht eingeschränkt werden kann, so kann § 3 des Statuts genannter Realschule, wonach sie jüd. Knaben nur unter der Bedingung aufnimmt, dafs sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen, nicht mehr aufrecht erhalten werden; auch hat nach der Anführung des K. Prov.Sch.C. der Magistrat selbst sich für einzelne Fälle das Dispensationsrecht vorbehalten.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., den Magistrat nunmehr im Sinne des Vorstehenden zu verständigen und ihn zu veranlassen, dafs er den vorerwähnten § des Statuts ganz aufgebe und den Dir. ermächtige, jüd. Schüler auf ausdrückl. Wunsch der Eltern vom Schreiben am Sonnabend zu dispensiren, wobei letztere gemäfs der Verf. v. 6. Mai 1859 darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betreff. Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt. Die Dir. der anderen dortigen Schulen, so weit es noch erforderlich sein sollte, mit entsprechender Anweisung zu versehen, bleibt dem K. Prov.Sch.C. überlassen."

Gemeinsame Andachten vor Beginn des Unterrichts werden mit den evangel. Schülern an den meisten höheren Lehranstalten täglich gehalten. Vgl. p. 60. Sie bestehen gewöhnlich in Verlesung einer Stelle der heil. Schrift, zu welchem Behuf an mehreren Schulen von den Religionslehrern Lectionarien (bisweilen auch in den Programmen abgedruckt) zusammengestellt sind, nach denen die in bestimmter Reihenfolge die Andacht abhaltenden Lehrer sich richten. Meistentheils schliefst sich an die Verlesung des Schriftworts ein kurzes Gebet. Choralgesang beginnt und schliefst die Andacht. Bei vielen Schulen findet aufserdem Sonnabends nach der letzten Vormittagslection eine gemeinsame Schlufsandacht

Statt, welche der Dir. abhält und, oft im Anschlufs an das Evangelium oder die Epistel des folgenden Sonntags, zu einer ermahnenden Ansprache an die Schüler benutzt.

10. Anordnungen zur Schuldisciplin.

Die Schulordnung der Anstalt, in der Regel auch die wichtigsten der bei derselben geltenden disciplinar. Bestimmungen enthaltend, wird meistentheils bei der Aufnahme eines Schülers den Eltern desselben zur Kenntnifs mitgetheilt, als Grundlage einer gegenseitigen Verpflichtung. An einigen Schulen wird darüber die Unterzeichnung eines Bescheinigungsformulars verlangt, z. B. des Inhalts:

„Die Gesetze des Gymn. zu N. sind mir mitgetheilt, und erkenne ich dieselben auch für mein Verhältnifs zu dieser Schule als bindend an."

Bei anderen ist die Schulordnung auf dem den Eltern einzuhändigenden Inscriptionschein oder auch in dem Censurbuch abgedruckt, welches sie für ihre Söhne erhalten, und auf dessen erster Seite sie eine derartige Erklärung unterschreiben:

„Ich verpflichte mich hiedurch, darauf zu halten, dafs nachstehender Schul-(Disciplinar-) Ordnung von meinem Sohne unbedingt Folge geleistet werde."

Min. Verf. v. 30. Octb. 1865: — „Ew. Wohlgeb. Vorstellung v. 11. d. M. liegt eine nicht zutreffende Auffassung der Disciplinarordnung für die höh. Lehranstalten der dortigen Provinz zu Grunde. Die Disciplinarordnung ist kein Gesetz und bedarf deshalb auch nicht der für Gesetze vorgeschriebenen Publication. Sie ist vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anzuvertrauenden Kinder übernehmen. Diese Bedingungen festzustellen, ist Sache der Anstalten, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörden. Wer sich den also festgestellten Bedingungen nicht unterwerfen kann und will, mufs gerade ebenso wie derjenige, dem das festgesezte Schulgeld zu hoch erscheint, auf die Benutzung der Anstalten verzichten und andere Wege aufsuchen, um seinen Kindern Unterricht und Erziehung nach eigenem Befinden zu verschaffen. — Sobald feststand, dafs Sie entschlossen seien, die Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche die Disciplinarordnung den Besuch der Anstalt für ihre Schüler knüpft, hatten Sie ferner kein Recht mehr, Ihren Sohn diese Schule besuchen zu lassen." —

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Dir. an den Classenordinarien. Das Institut des Ordinariats stammt aus der Zeit, in welcher das Fachlehrersystem in den höheren Schulen beseitigt und durch das Classensystem (s. p. 33. 39) ein innerer Zusammenhang der Disciplin sowie der wissenschaftl. Anforderungen und des didaktischen Verfahrens in den einzelnen Classen hergestellt werden sollte. Die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 29) legt dem Ordinariat für das Gedeihen jeder Schule den gröfsten Werth bei. Um der väterlichen Obhut und Pflege willen, welche daselbst den Ordinarien für ihre Classen zur Pflicht gemacht wird, empfehlen es einige der Directoren-Instructionen, so viel wie möglich diejenigen Lehrer zu Ordinarien zu bestellen, welchen auch der Religionsunterricht in der Classe anvertraut ist. An einigen evang. Anstalten ist dies so durchgeführt, dafs jeder Ordinarius auch der Religionslehrer seiner Cl. ist.

Bei einigen Anstalten ist die in älterer Zeit bei vielen Schulen bestehende Einrichtung wieder aufgenommen worden, dafs von dem Dir. bei der Aufnahme eines neuen Schülers ein Lebenslauf desselben für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule angelegt, und von den Ordinarien durch Aufzeichnung der zu seiner Charakteristik dienenden Bemerkungen fortgeführt wird.

Disciplinarordnung für die höh. Schulen in der Prov. Westfalen v. 24. Apr. 1833:

„Obwohl jeder Schüler in den Vorschriften der Religion und in der Stimme seines Gewissens die sichersten Führer, wie für sein ganzes Leben, so auch für sein Verhalten in der Schule hat, so haben wir doch im Nachfolgenden diejenigen Hauptpuncte zusammengestellt, auf deren genaueste Beachtung jede Lehranstalt rücksichtslos halten mufs, wenn der Zweck der Schule an ihren Zöglingen vollständig erreicht werden soll. Wir verpflichten daher auch alle Dir. und Vorstände dieser Anstalten, auf die genaueste Beobachtung nachstehender Bestimmungen zu halten

und halten zu lassen, auch Niemanden in die Lehranstalt aufzunehmen, dessen Vater oder väterlicher Stellvertreter sich nicht vorher schriftlich verpflichtet hat, allen diesen Bestimmungen für seinen Sohn oder Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten.

1. Aufnahme in die Schule. Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugnifs der bisher von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad der Kenntnisse und die Classe oder Classenabtheilung, aus der er abgegangen ist, beizubringen. Hat er noch keine eigentl. Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugnifs seines Privatlehrers erforderlich. 2. Auswärtige Eltern oder Vormünder haben überdies bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Dir. der Anstalt einen unbescholtenen, am Gymnasialorte wohnhaften Mann namhaft zu machen, dem sie die specielle Aufsicht derselben aufser der Schule vollständig übertragen wollen, und dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht nachzuweisen. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Dir. Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classenordinarius Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittl. Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Dir. davon ungesäumt in Kenntnifs zu setzen.

3. Verhältnifs zwischen der Schule und ihrem Zöglinge. Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze der Anstalt erwartet. Auch Eltern und Angehörige können ohne Zustimmung der Lehrer keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen entbinden, vielmehr ist es in letzterer Beziehung Regel, dafs Dispensationen von Unterrichtsgegenständen gar nicht stattfinden.

4. Verhältnifs des Schülers zu den Lehrern. Wie jeder Schüler zur Achtung und Folgsamkeit gegen einen jeden Lehrer verpflichtet ist, so ist er in Hinsicht auf Fleifs und sittl. Führung vorzüglich seinem Classenlehrer (Ordinarius) zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, wenden, dem er als seinem väterlichen Freunde sein volles Vertrauen schenken wird.

5. Kirchenbesuch. Zu einer regelmäfsigen Beiwohnung des Gottesdienstes und zur Theilnahme an religiösen Handlungen bedarf kein wohlgearteter Mensch, sobald er auch nur einigermafsen zu dem Bewufstsein der heiligsten und höchsten Angelegenheiten der Menschheit gelangt ist, eines äufseren Antriebes. Wann aber und wo die Schule auch diesen Theil der Erziehung besonderen Anordnungen unterwirft, da ist jeder Schüler um so mehr verpflichtet, der väterlichen Leitung seiner Anstalt genaue Folge zu leisten.

6. Schulbesuch. Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit und pünctlich vor dem Anfange der Lectionen in der Schule einfinden und den ihm angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung, wenn zumal damit ein Versäumnifs der gemeinsamen Morgenandacht verbunden ist, darf durchaus nicht stattfinden. Wer auch gegründete Abhaltung vom Schulbesuch hat, darf doch nicht ohne persönlich von dem Dir. oder Ordinarius eingeholte Erlaubnifs ausbleiben. Nur Krankheit macht eine Ausnahme; doch mufs in solchen Fällen sogleich auf eine zuverlässige Art Anzeige gemacht werden. Um Schulversäumnisse unter dem blofsen Vorgeben von Krankheit zu verhüten, werden die Lehrer in verdächtigen Fällen eine nähere Untersuchung veranlassen. — Dieselbe Pünctlichkeit, wie im tägl. Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Wen Krankheit an der pünctl. Rückkehr bei dem Wiederanfange der Lectionen verhindert, hat dieses unfehlbar durch ein glaubhaftes Zeugnifs zu erweisen.

7. Häuslicher Fleifs. Die mit dem öffentl. Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleifs und ihre Erholungen angemessen eintheilen, auch wenn es gefordert wird, einen schriftl. Plan darüber vorzeigen. — So weit es nöthig ist, wird jede Anstalt die Eintheilung der Erholungs- und Arbeitzeit noch besonders bestimmen, und namentlich Einrichtung treffen, dafs ihre Zöglinge am Abende nicht zu spät aufserhalb ihrer Wohnungen zubringen oder zur Unzeit Besuch bei sich dulden. Den hierüber ergehenden Bestimmungen ist die pünctlichste Folge zu leisten.

8. Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege. Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften verpflichtet. Er hat Repetitionen, Präparationen, Ausarbeitungen, Karten, Zeichnungen, kurz jede Arbeit so zu liefern, Hefte und Bücher so zu halten, wie sie jeder Lehrer in jeder Hinsicht von ihm fordert. Sein Aeufseres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an sich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anstande und der guten Sitte abweichenden Tracht in der Schule erscheinen. — Während des Unterrichts ist jede fremdartige Beschäftigung oder gar absichtl. Störung, so wie unzeitiges Fragen und Antworten durch die Natur der Sache als unzulässig bezeichnet. — Die Zeit, welche zwischen den Lectionen zur Erholung bestimmt ist, soll nur dieser gemäfs und auf eine anständige Weise benutzt werden. Rohes und zügelloses Betragen entehrt hier, wie überall, den Zögling einer höh. Bildungsanstalt. Ebenso wird ein anständiges und geräuschloses Betragen auf dem Gange zur Schule und zur häusl. Wohnung von jedem Schüler erwartet. Jedes muthwillige und unanständige Verhalten auf dem Schulwege ist von Seiten der Schule ernstlich zu ahnden.

9. Achtung vor dem Schullocal. Das Bewufstsein, einer höheren Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler auch zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er mufs das Schulgebäude sowie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten und in keinem Fall darin etwas mit Wissen und Willen beschädigen oder entstellen. Sonst hat er aufser den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Bleibt der Thäter unentdeckt, so mufs die betheiligte Classe für den Schaden stehen.

10. Betragen aufser der Schule überhaupt. Der Schüler mufs überhaupt in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältnifs als Schüler tritt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb: *a.* Auch aufser der Schule alles Auffallende in seiner Kleidung und alles Anmafsende in seiner ganzen äufseren Haltung; *b.* das Tabackrauchen, und, falls etwa ausnahmsweise bei Erwachsenen die ausdrückliche, dem Dir. nachzuweisende Erlaubnifs des Vaters oder Vormundes stattfindet, das öffentl. Tragen der Pfeife und das Rauchen an öffentl. städt. Vergnügungsörtern oder in Gegenwart der Lehrer ohne deren ausdrückl. Genehmigung; *c.* das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule; *d.* jede lärmende und jede die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nährende Zusammenkunft der Schüler in und aufser dem Hause; *e.* der Besuch der öffentl. Wirths- und Caffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w. sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind; *f.* der Besuch des Schauspiels und öffentlicher Bälle, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Vertreter die Erlaubnifs des Classenlehrers eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleifs des Schülers diese Erlaubnifs gewährt werden könne oder nicht; *g.* die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt; *h.* jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit Anderen, deren Zweck nicht dem Dir. angezeigt und von demselben gebilligt ist.

11. Achtung vor den Menschen überhaupt und den Vorgesetzten insbesondere. Der Schüler soll diese Achtung beweisen: *a.* Vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Scham und Zucht enthält; *b.* vor seinen Mitschülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern, wenn eine friedliche Aussöhnung nicht erfolgt, sie vor den Classenlehrer bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seine Mitschüler auftritt, oder sich als ein strafbarer Verläumder und unberufener Zuträger zeigt; *c.* vor allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt, sowie überhaupt gegen ältere Personen, in Beobachtung des äufseren Anstandes sowohl, als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

12. Censuren. Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleifses und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntnifs und Besserung zu führen, und aufserdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten des-

selben nach Kräften mitzuwirken, werden für die unteren und mittleren Cl. vierteljährlich, für die oberen halbjährlich Censuren bei jeder Schule ausgegeben. Die Mittheilung derselben geschieht in der Regel durch den Schüler selbst. Dieser hat seine Censur den Eltern oder Pflegern vorzulegen, und dieselbe, mit deren Unterschrift versehen, seinem Classenlehrer wiederum vorzuzeigen. Sollte eine Censur zur gewöhnlichen Zeit an die Angehörigen nicht gelangen, so werden sie vor allem den Eingang derselben betreiben.

13. Mafsstab der Beurtheilung der Vergehen. Wie die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Absicht der Strafbarkeit bilden, so können auch dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade ahndungswerth erscheinen. Als die strafwürdigsten stehen, nächst den allgemein anerkannten gröberen moralischen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an: alle Regungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, sowie jeder anhaltende Unfleifs, weil durch sie der Zweck des Schulbesuchs geradehin vereitelt und die Ordnung der Schule verletzt wird. Eine schwere Verantwortung zieht sich ferner jeder Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu; vor allem, wenn er als Urheber erscheint, und sich dabei wohl gar eine absichtliche Verabredung zeigt. Ungleich strafbarer erscheint auch ein Schüler bei Wiederholung eines früheren Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist, wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat, wenn nicht blofs Leichtsinn und Uebereilung, sondern bewufstvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständnifs und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strengere Ahndung. Wer als Zeuge hehlen oder durchhelfen wollte, zieht sich ebensowohl Strafe zu, als derjenige auf kräftigen Schutz gegen etwanige Anfeindungen rechnen kann, der wahrheitsliebend eine geforderte oder sonst schuldige Anzeige über Verirrungen eines Mitschülers macht.

14. Strafen. Allen Strafen, welche die Schule nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller Umstände auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge denn auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleifs die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten. Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die leiseste Erinnerung seines Lehrers sein. Reichen Winke und Erinnerungen nicht mehr hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgesondert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Classe oder vor der Lehrerconferenz, endlich vor Schülern und Lehrern zugleich gegeben. Hieran schliefsen sich Bemerkungen im Tagebuche der Classe und auf der Censur, oder nöthigenfalls, besonders bei jüngern Schülern, körperliche Strafe aufser oder in der Classe oder vor der Lehrerconferenz, ferner auch aufserordentl. Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern und Vormünder an. Sollte ein Schularrest wirksamer erscheinen, sei es in der Classe oder im Hause eines Lehrers, so wird zu dieser Strafe geschritten. Wer den ihm angewiesenen Ort gewissenlos verliefse und dadurch das schonende Zutrauen der Lehrer täuschte, hat Einschlufs in den Carcer zu erwarten. Die Carcerstrafe kann von einer Stunde an bis auf mehrere Tage, mit oder ohne die gewöhnliche Bequemlichkeit und Kost, stattfinden, und aufserdem mufs nach Ablauf der Strafe eine Vergütung für den Schuldiener in dem Mafse entrichtet werden, wie dies jede Anstalt bestimmt haben wird.

Reichen die Schulstrafen zur Besserung nicht mehr aus, oder wird das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein; jedoch wird sie zur möglichsten Schonung in 3 Graden festgesetzt: *a*) Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, dafs der Dir. oder in dessen Auftrage der Classenlehrer, die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtl. benachrichtigt und ihnen den Rath ertheilt, dafs derselbe möge zurückgenommen werden. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen fürs erste noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, dafs er bei nicht erfolgter Besserung mit der *b*) Ausschliefsung werde bestraft werden; und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrade geschritten werden mufs. In die-

sem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschliefsung unter schriftl. Mittheilung des Conferenzbeschlusses ebenso wie die Mitschüler in Kenntnifs gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde. c) In aufserordentl. Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen mufs, dafs er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentl. Verweisung, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschliefsung, aufserdem aber noch die Bekanntmachung an alle Gymnasien und höh. Schulen der Provinz Statt, deren keine den Verwiesenen aufnehmen oder zur Abiturientenprüfung zulassen wird.

Wer auf eine der 3 Arten aus einer Anstalt entfernt ist, kann zwar noch ein Abgangszeugnifs erhalten; doch soll es der strengsten Wahrheit gemäfs auch die Art der Entfernung ausdrücklich bemerken.

15. Entfernung unfähiger Schüler. Mangel an natürl. Anlagen zu wissenschaftl. Ausbildung kann zwar, wenn er nicht zugleich mit Unfleifs verbunden ist, an sich einem Schüler nicht zum Vorwurf gereichen; auf der anderen Seite ist ein solcher Schüler aber auch, wenn er mit Eigensinn eine Bahn verfolgen will, die ihm nun einmal von der Natur verschlossen ist, eine grofse Last für die Schule. Es wird daher aufser den Bestimmungen, wie schon anderweitig wegen der Freischüler getroffen sind, hiedurch festgesetzt, dafs ein jeder Schüler, wenn er den vollständigen Cursus seiner Classe 2mal durchgemacht hat, und doch nicht reif zum Aufsteigen befunden wird, eben dadurch als ungeeignet zu dem ferneren Besuche der Anstalt erklärt werde und dieselbe verlassen müsse, ohne dafs dieses jedoch als Strafe zu betrachten sei.

16. Abgang von der Schule. Von den Eltern oder dem Vormunde eines Schülers wird mit Recht erwartet, dafs, wenn derselbe die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit dem Lehrer benehmen, wenigstens die bestimmte Anzeige davon machen werden. Besonders mufs es ihnen wichtig sein, den auf die genauere Kenntnifs des Schülers gegründeten Rath der Lehrer über seine Reife zu der Abiturientenprüfung zu vernehmen und zu befolgen. Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfange eines neuen Semesters, wo das Schulgeld halbjährlich oder eines neuen Vierteljahrs, wo es vierteljährl. bezahlt wird, angezeigt worden, bleibt in dem Verzeichnifs der Schüler und mufs das Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkl. Entlassung und das darüber auszustellende Zeugnifs kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule, wohin wir auch die Rückgabe der aus der Bibliothek geliehenen Werke rechnen, zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welche Strafe verdient. Er wird erst jene abtragen oder diese erleiden müssen. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgang von der Schule von seinen Lehrern und dem Dir. Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser dem gutgearteten Gemüth so natürlichen Pflicht soll im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

17. Gegenwärtige von dem K. Ministerium der geistl., Unterrichts- etc. Angl. mittels Rescripts vom 1. Apr. c. genehmigte Disciplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirkung. Jede Anstalt kann derselben mit unserer Genehmigung noch zusätzliche Bestimmungen nach der besonderen Oertlichkeit anfügen. Münster etc. K. Prov. Schulcoll. von Westfalen."

C.Verf. K. Prov. Sch.Coll. zu Magdeburg v. 11. Febr. 1875: — „Im Anschlufs an unsere Verf. v. 2 Mai 1867 (s. weiterhin bei den Schulstrafen, Nr. 13) verordnen wir Folgendes als Directiv für die von den einzelnen Anstalten zu treffenden Mafsregeln:

1. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Haus und zur Aufklärung der Eltern der Schüler über die Anforderungen, welche die Schule an das Verhalten ihrer Schüler stellt, dienen zweckmäfsig die sogenannten Schulgesetze oder Schulordnungen, welche, nachdem sie vom Lehrercoll. entworfen und von uns bestätigt worden sind, gedruckt und den Eltern oder Vormündern der Schüler eingehändigt und von denselben durch ihre Unterschrift anerkannt werden.

Wo solche Schulgesetze noch nicht vorhanden sind, oder wo dieselben veraltet und einer Revision bedürftig sind, sind dieselben zu entwerfen resp. zu erneuern. Wir enthalten uns weiterer Rathschläge in Betreff der Abfassung solcher Schulordnungen, da Muster für dieselben überall leicht zugänglich sind. 2. Da die auswärt. Schüler in höherem Grade als die einheimischen der Schule zur Erziehung anvertraut sind, und die Schule bei denselben einen bedeutenden Theil der elterlichen Rechte und Pflichten übernimmt, so mufs sie auch die Mittel haben, diese Stellung zu behaupten. Sie hat deshalb nicht allein auf die Gründung von Bürgschaft bietenden Pensionaten hinzuwirken und die Eltern so viel als möglich bei der Wahl derselben zu berathen — eine Sache, welche wir den Dir. dringend ans Herz legen, — sondern sie hat auch *a.* gemäfs der Min. Verf. v. 21. Juli 1825 resp. 9. März 1843 in Betreff der Wahl und des Wechsels der Wohnung auswärtiger Schüler ihre Einwilligung sich vorzubehalten und bei ungeeigneten Wahlen dieselbe zu verweigern; *b.* sie hat das tägliche Leben der Schüler durch eine vorgeschriebene Ordnung der Zeiteintheilung zu regeln, und *c.* die Ausführung dieser Vorschrift sowie das häusl. Leben der auswärt. Schüler durch geeignete und geordnete Beaufsichtigung seitens der Lehrer zu überwachen. Die näheren Modalitäten dieser Beaufsichtigung mögen dem nach localen Verhältnissen verschiedener Erwägung Raum gebenden Beschlufs eines jeden Collegiums überlassen bleiben; dafs aber die Beaufsichtigung den oben angegebenen allgemeinen Grundzügen gemäfs in irgend einer Form stattfinde, halten wir für eine der dringendsten und heiligsten Pflichten des Lehrerstandes, deren Verabsäumung die höheren Schulen ihres pädagog. Charakters nahezu entkleiden würde. Wo also solche geordnete Beaufsichtigung der auswärt. Schüler etwa noch nicht stattfindet, ist sie einzurichten. Das ideale Ziel, welchem in dieser Beziehung zuzustreben ist, obgleich es nicht überall und nicht bei allen Schülern erreichbar zu sein scheint, ist jenes dauernde Vertrauens-Verhältnifs der einzelnen auswärt. Schüler und ihrer Eltern zu einzelnen Lehrern, welches man mit dem Ausdruck der Tutel zu bezeichnen pflegt. Läfst sich dasselbe nicht durch Verordnungen ins Leben rufen, so verdienen doch die hier und da vorhandenen Keime und Versuche sorgfältige Pflege. Neben oder anstatt der Tutel kann die Beaufsichtigung der fremden Schüler in verschiedener Weise, entweder durch die Classen-Ordinarien oder durch Vertheilung der Schüler nach den Stadtquartieren, in denen sie wohnen, u. dgl. geübt werden. Wir erwarten im nächsten Verwaltungsbericht eine eingehende Angabe hierüber.

3. In Betreff des Betragens der Schüler, einheimischer wie auswärtiger, aufserhalb der Schule, soweit es an die Oeffentlichkeit tritt, haben die Schulordnungen zu fordern, dafs alles vermieden werde, was den Schüler zur Selbstüberhebung veranlafst und seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Demgemäfs sind insbesondere als verboten zu bezeichnen: *a.* Renommistisches Auftreten und auffällige Trachten (hiebei wird die Bestimmung dessen, was renommistisch und auffällig, oder was in dieser Beziehung zulässig sei, dem Tacte der Lehrercoll. überlassen werden können, welches der Ortsitte gebührend Rechnung tragen wird). *b.* Der Besuch von Wirthshäusern und Restaurationen innerhalb des Schulortes und dessen nächster Umgebung aufser in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter (Von den in diesem Punct hie und da gestatteten Ausnahmen ist die Erlaubnifs des Besuches bestimmt bezeichneter Gartenlocale in der Nähe des Schulortes während des Sommers zulässig; die ebenfalls hie und da ertheilte Erlaubnifs des Besuches gewisser Restaurationen innerhalb der Stadt und während des ganzen Jahres ist unzulässig und zurückzunehmen). *c.* Das Tabackrauchen in der Oeffentlichkeit und in Gegenwart von Lehrern. (Dafs hievon „mit ausdrücklicher Erlaubnifs des gegenwärtigen Lehrers“ Ausnahmen gemacht werden, können wir als zulässig nicht anerkennen. Solche Connivenzen sind daher in Zukunft zu unterlassen). *d.* Alle in Nachahmung studentischer Formen oder sonst wie zu ungehörigen Zwecken gebildeten Gesellschaften, sowie jede andere Schülervereinigung oder Theilnahme an Vereinen, welche dem Dir. nicht vorher angezeigt und von demselben gebilligt worden ist. — In wieweit in Betreff der Erlaubnifs zum Besuche von Bällen, Theater und öffentl. Vergnügungen zwischen einheim. und auswärt. Schülern zu unterscheiden ist, mag der Beurtheilung der einzelnen Lehrercoll. überlassen bleiben.“

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 27. März 1869: „Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch

von Wirthshäusern und aus der Theilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrercollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesammten geistigen und sittl. Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indefs leider Grund zu der Annahme haben, dafs ein Theil des gröfseren Publicums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur Verhütung derselben beizutragen, so fordern wir die HH. Dir. und Lehrer auf, mit aller Aufmerksamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen, sondern denselben namentl. durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern vorzubeugen. Aufserdem ist der Beistand der Ortspolizei unnachsichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Locale in Anspruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten."

□ C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Kiel v. 7. Dcb. 1869: „Nachdem in Betreff des Wirthshausbesuchs der Schüler die Berichte sämmtlicher HH. Dir. eingereicht sind, deren Wahrnehmungen und Gutachten sehr weit aus einander gehen, beschränken wir uns einstweilen auf folgende im wesentlichen dem bisher beobachteten Verfahren entsprechende Bestimmungen, deren Befolgung zur Wahrung der Sittlichkeit und zur Förderung des Fleifses auf den höh. Lehranstalten unumgänglich nothwendig ist:

1. Den Schülern der unteren und mittl. Cl. (VI—III incl.) ist der Besuch von Wirthshäusern, aufser in Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger nicht zu erlauben. 2. Den Primanern, und wo die Verhältnisse es zulassen, auch den Secundanern, darf nach dem Ermessen des Dir. und des Lehrercoll. der Aufenthalt in einzelnen namhaft zu machenden Vergnügungslocalen, die in gutem Rufe stehen und von gebildeter Gesellschaft besucht werden, auch ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger auf Widerruf gestattet werden, jedoch im Sommer nicht länger als bis 9 Uhr Abends, im Winter nicht länger als bis 8 Uhr Abends. 3. Die an einigen Orten bestehende Sitte, den Schülern einzelne ganze Abende allwöchentl. oder allmonatl. oder in gröfseren Zwischenräumen zum Zusammensein in einem Wirthshause zu überlassen, ist aufzuheben.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubnifs des Lehrercoll. und in der Regel nur in Anwesenheit des Dir. oder eines Lehrers der Anstalt dürfen dergleichen Versammlungen ausnahmsweise stattfinden." —

Erlafs des K. OPräsidiums zu Breslau v. 8. Juli 1824, republicirt 16. Novb. 1871: „Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höh. Unterrichtsanstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftl. und sittliche Ausbildung, dafs es eine ernste Pflicht aller Verwaltungsbehörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höh. Stadtschulen befinden, ist, auch ihrerseits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen. Einer der wesentlichsten Puncte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schankhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu gröfseren, lärmenden Gesellschaften vereinigt. Obwohl dieser Mifsbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinargesetze verboten ist, so ist die Controlle der Lehrer allein doch meistentheils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizeibehörden nothwendig. Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hiedurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schank- und Wirthshäusern an den Orten der höh. Unterrichtsanstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, dafs sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, aufser wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind und die Disciplinargesetze der Schule es gestatten. Die Wirthe, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigernder Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichtsanstalten, besonders der oberen Cl., nicht verwehrt sein soll, auf gröfseren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu geniefsen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten soll. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestim-

mungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäfsigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirthe sind von der Polizeibehörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der Wirthshäuser am Orte und in seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Dir. das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen." —

Ueber die durch die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 theilweise veränderte Stellung der Polizei zu dieser Seite der Schuldisciplin s. Hist. statist. Darst. III p. 53.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Stettin v. 24. Apr. 1874: „Die K. Regierung zu Cöslin, welche schon durch Verordn. v. 10. Mai 1852 und 12. Dcb. 1853 den Gast- und Schankwirthen untersagt hatte, Schülern der öffentlichen Schulen geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die anwesenden Eltern oder Erzieher solches ausdrücklich verlangten, hatte, bevor sie von unserem Wunsche nach dem Erlafs einer neuen derartigen Polizeiverordnung Kenntnifs erhalten, bereits am 28. Mai v. J. eine solche erlassen und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Indem wir Ew. — unter Beifügung einer Abschrift (*a*) auf dieselbe aufmerksam machen, erwarten wir, dafs Sie in den zu Ihrer Kenntnifs gelangenden Fällen Uebertretungen dieser Verordnung der Polizeibehörde anzeigen und auf die Bestrafung des schuldigen Wirthes antragen werden. Zugleich veranlassen wir Sie, den Ihnen untergebenen Lehrern von dieser Verordnung Mittheilung zu machen und denselben dabei dringend nahezulegen, dafs sie im Zusammenwirken mit Ihnen zur Bekämpfung jener mit einer gedeihl. Schulerziehung sich nicht vertragenden Neigung auch die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel umsichtig und nachdrücklich anwenden und durch Ermahnung und Warnung, wie durch das eigene Beispiel, die Schüler zu einem ernsten, nüchternen, den Aufgaben ihrer wissenschaftl. Ausbildung und sittl. Erziehung ungetheilt zugewandten Lebenswandel anleiten." —

(*a*) Polizeiverordnung. Stettin 9. Febr. 1874: Aus Anlafs wiederholter Klagen der Schulbehörden über mifsbräuchliche Duldung des Besuchs von Schülern in Gast- und Schankwirthschaften, Conditoreien u. s. w. bestimmen wir auf Grund des § 11, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1. Kein Gast- oder Schankwirth (Inhaber von Wein-, Bier- und Caffee-Wirthschaften oder sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken) darf Schülern öffentlicher Lehranstalten im Orte letzterer Speisen oder Getränke zum Genufs auf der Stelle verabreichen, oder ihnen die Theilnahme an Belustigungen in seinen Localien gestatten, aufser wenn die mitanwesenden und dem Wirth als solche bekannten Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher der Schüler die Verabreichung resp. die Theilnahme ausdrücklich genehmigen. 2. Auf die Schüler der Navigationschule und der Navigationsvorschulen findet § 1 keine Anwendung. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Geldbufse bis zum Betrage von 10 Thlr., im Falle des Unvermögens mit verhältnifsmäfs. Gefängnifshaft bestraft." K. Regierung.

Ueber Schülervereinigungen u. a. auch zum Zweck der Herausgabe von Zeitschriften s. Hist. statist. Darst. III p. 53.

Verf. des Min. Dr. *Falk* v. 11. Febr. 1874: „Als vor 2 Jahren durch das K. Prov.Sch.C. zu Magdeburg das Bestehen von Schülervereinigungen zu meiner Kenntnifs gebracht wurde, welche den Zweck hatten, eigene Productionen in einer für Schüler bestimmten Zeitschrift „Walhalla" zu sammeln und zu veröffentlichen, hielt ich nicht dafür, dass dies ohne weiteres zu verbieten sei, da Bestrebungen dieser Art, wenn sie in ihren Grenzen bleiben, auch eine heilsame Wirkung auf die Theilnehmer haben können. Für nothwendig erklärte ich indefs, dafs dasjenige, was die jungen Leute verbindet und beschäftigt, dem Dir. der betreff. Anstalt

oder einem der Lehrer, welchem sie etwa besonderes Vertrauen schenken, fortdauernd hinlänglich bekannt ist, um ihm ein Urtheil darüber möglich zu machen, wie weit es sich mit der Zucht und Ordnung, welche auf der Schule herrschen mufs, und mit ihren wissenschaftl. Aufgaben verträgt.

Seitdem sind mir wiederholt Mittheilungen zugekommen, welche darauf schliefsen lassen, dafs die angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, und dafs die Controlle seitens der Lehrer entweder gar nicht, oder mit zu grofser Nachsicht geübt wird um allem Ungehörigen rechtzeitig vorzubeugen. Dabei ist nicht zu verkennen, dafs die Beaufsichtigung durch die grofse Ausdehnung, welche die Sache in Deutschland und darüber hinaus allmählich gewonnen hat, sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Unter diesen Umständen und da neuerdings die Anzeichen sich gemehrt haben, dafs das ursprünglich löbliche Unternehmen auf Abwege gerathen ist und auszuarten beginnt, erachte ich für nothwendig, dafs die Theilnahme daran den Schülern nicht länger gestattet werde.

Demgemäfs veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in Seinem Bereich, soweit es erforderlich ist, Anordnung zu treffen, dafs den Schülern jede Betheiligung an der „Walhalla“ untersagt, und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde.

Weitere disciplinar. Bestimmungen s. in den nächsten Abschn. 11—13.

11. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler.

C. Verf. v. 31. Juli 1824, republicirt und auf die Realschulen ausgedehnt unter dem 9. März 1843: „Die Erfahrung hat gelehrt, dafs diejenigen Schüler von Gymn., deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreff. Gymn. wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häusl. Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einflufs auf die in den Gymn. aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Min. sieht sich daher veranlafst, hinsichtlich der gedachten Schulen Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymn. mufs, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymn. wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Dir. des Gymn. bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. 2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Dir. die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. 3. In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler verstattet. 4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymn. nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Dir. und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das K. Consist. (Prov.Schulcoll.) wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentl. bekannt machen zu lassen, derselben gemäfs das weiter Erforderliche an die Dir. der Gymn. Seines Bezirks zu verfügen und zugleich sämmtlichen Gymnasiallehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, dafs sie auch auf das Betragen ihrer Schüler aufser der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Directoren, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerio besonders berücksichtigt werden, sowie dasselbe dagegen vernachlässigte Aufsicht nachdrücklich rügen wird.“ Vgl. CBl. 1874 p. 383.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 25. Jan. 1833, (nach dem Vorgange einer vom Min. gebilligten C. Verf. d. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 7. Dcb. 1832): — „1. In Gymnasien und ähnliche höh. Lehranstalten können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymn. und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden. 2. Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Dir. der genannten Anstalten sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt

ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und den Schüler nicht eher aufzunehmen, bis eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen ist. 3. Ohne Vorwissen des Dir. darf kein Schüler in eine andere Aufsicht gegeben werden. 4. Der Dir. ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häusl. Leben auswärtiger Schüler entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntnifs zu nehmen, und wenn sich hiebei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen. 5. Die Ordinarien haben auch ohne besonderen Auftrag des Dir. die Verpflichtung, die in ihren Classen befindl. auswärtigen Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Häusern zu besuchen. 6. Findet sich, dafs die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder dafs die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist der Dir. berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen. 7. Die betreff. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von denselben in Kenntnifs zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, dafs eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderl. Verabredungen zu treffen.

Bei der Aufnahme der betreff. Schüler sind die Eltern oder Vormünder auf diese Bestimmungen zu verweisen, und es ist strenge auf die Ausführung derselben zu halten. Die Ordinarien haben das Ergebnifs ihrer Wahrnehmungen bei den desfallsigen Besuchen in der Conferenz mitzutheilen. Dasselbe ist jedesmal in kurzen Worten in das Conferenzprotokoll aufzunehmen."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Posen v. 13. Octb. 1856: — „Der Uebelstand, dafs Eltern, nur um eine billige Pension für ihre Söhne zu erlangen, diese zu Leuten ohne allen sittlichen Halt oder doch ohne den rechten Sinn für Erziehung und Aufsicht ins Haus geben, hat in mehreren sehr auffallenden Beispielen unsere Aufmerksamkeit erregt und unsere Sorge in dringendster Weise in Anspruch genommen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, welche theils die beschränkte Zahl solcher Personen, die Pensionaire zu sich zu nehmen, namentlich in kleineren Städten, überhaupt im Stande sind, theils die grofse Mühwaltung, welche wir den Dir. der höheren Lehranstalten zumuthen, der Ausführung unserer Verfügung entgegenstellen. Die Wichtigkeit des Zwecks aber wird, wie wir zuverlässig erwarten, Ew. — die Mühe nicht scheuen lassen und es werden Ihnen dabei die Lehrer Ihrer Anstalt treu zur Seite stehen, um Schüler aus solchen Pensionen zu entfernen, in denen entweder gar keine Aufsicht über den Fleifs und das sittl. Betragen der Pensionaire besteht oder gar in sittlicher Beziehung selbst ein schlechtes Beispiel gegeben wird. Ein bestimmterer Mafsstab, welche Pensionshalter zu verwerfen seien, läfst sich nicht wohl geben: wir müssen darin dem Tact und der Umsicht der Dir. vertrauen.

Wo aber nach Ihrer Ueberzeugung die sittliche Leitung eines Schülers nicht gesichert ist, werden Sie den Eltern dies zu eröffnen und dieselben aufzufordern haben, eine andere Pensionsanstalt zu wählen und, falls dies nicht fruchten sollte, die Verweigerung der Aufnahme in die Anstalt oder bei einem schon aufgenommenen Schüler die Entfernung aus derselben eintreten lassen müssen. In wie weit Sie sich dabei der Mitwirkung der städt. Polizeibehörde und der Auskunft, welche dieselbe zu ertheilen im Stande sein wird, bedienen wollen, geben wir Ihnen anheim. Zur Vermeidung von Gehässigkeiten gegen die Anstalt wird es wohl von Nutzen sein, eine Erklärung der Unzuverlässigkeit der betreff. Pensionshalter von der Ortsbehörde zu extrahiren; es liegt aber nahe, dafs die gewöhnliche Erklärung von Polizeibehörden, dafs gegen die betreff. Person etwas Erhebliches nicht zu erinnern sei, nicht ausreichen kann, um ihr auch das Vertrauen auf redliche und einsichtige Mitwirkung bei der Erziehung von Knaben oder jungen Leuten zuzuwenden, sondern dafs die der Ortsbehörde vorzulegende Frage umfassender sein und die specielle Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung und die Befähigung zur wirksamen Aufsicht über den Schüler in sich schliefsen mufs. Mit Vertrauen erwarten wir aber, dafs Sie, wo es nöthig wird, auch ohne Scheu vor dem selbständigen Entschlusse die Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit der Pensionshalter mit allem Ernste prüfen und strenge darüber wachen werden, dafs die häusliche Erziehung solcher Pensionaire nicht in unwürdige Hände gelegt werde."

Bei mehreren Anstalten ist eine sogen. Schülercuratel eingerichtet, behufs welcher den Eltern auswärtiger Schüler empfohlen wird, sich für dieselben unter den Lehrern einen Tutor zu wählen, der sich ihrer mit Aufsicht und Berathung annimmt, und im Auftrage des Dir. in allen Verhältnissen der Vermittler zwischen der Schule und den Eltern ist.

Bei einigen Schulen ist eingeführt, dafs diejenigen Personen, Pensionshalter u. s. w., bei denen auswärtige Schüler von ihren Eltern untergebracht sind, einen ihnen vom Dir. vorgelegten Bürgschaftschein unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten, bei ihren Pflegebefohlenen auf die nöthige Ordnung und auf die Beachtung der Schulgesetze zu halten und nöthigenfalls dem Dir. und den Ordinarien auf Befragen und unaufgefordert Anzeige und Auskunft im Interesse der Schuldisciplin zukommen zu lassen.

12. Censuren.

Allgemeine Normen für das Censurwesen sind vom Ministerium nicht aufgestellt worden. Das Verfahren darin ist daher ungleichmäfsig; auch in den einzelnen Provinzen ist dies der Fall. Bei vielen Anstalten wird allen Schülern vierteljährl. eine Censur ausgestellt, bei anderen 3 mal im Jahre (zu Ostern, Michaelis und Weihnachten), bei einigen nur 2 mal (Ostern und Michaelis); bei nicht wenigen wird der Unterschied gemacht, dafs die Schüler der unteren und mittl. Cl. 4 oder 3 mal im Jahre, die der oberen nur 2 mal eine Censur erhalten. Nicht geringer ist die Verschiedenheit in der Einrichtung der Censuren selbst.

Min.Verf. v. 1. Mai 1840 (an das Prov. Sch.C. v. Pommern): „Das Min. kann sich mit den Grundsätzen, nach welchen das Censurwesen in den Gymn. der dortigen Prov. bisher geleitet worden, nur einverstanden erklären. Die Bezeichnung der Censurzeugnisse mit Numern hält das Min. jedoch nicht für angemessen, und hat das K. Prov. Sch. C. in geeigneter Weise zu veranlassen, dafs in sämmtlichen Gymn. der Prov. die Zeugnisse ohne Numern, dagegen um so ausführlicher und charakteristischer, und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken: gut, mittelmäfsig, ziemlich etc., ausgefertigt werden. Das Min. hat zu den Dir. und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs sie sich der vermehrten Arbeit, welche für sie aus der Abfassung der Zeugnisse ohne Numern in der oben bezeichneten Weise allerdings erwächst, im Interesse ihrer Schüler und des wichtigen Zwecks, der zu erreichen steht, gern unterziehen werden. Da eine Gleichförmigkeit in der Einrichtung des Censurwesens um so weniger räthlich erscheint, je nöthiger es ist, alles zu vermeiden, dafs dasselbe nicht in einen Mechanismus ausarte, so kann es im übrigen bei den Verschiedenheiten, welche in Betreff des Censurwesens bei den einzelnen Gymn. nach der Eigenthümlichkeit der betreff. Directoren bis jetzt stattfinden, auch ferner belassen werden."

Min. Verf. v. 12. Mai 1840 (an das K. Sch.C. der Rheinprov.): — „Zu dem Wesen der Censur-Institution, soll sie anders ihrem Zweck in Bezug auf die Schule, die einzelnen Schüler und deren Eltern vollständig entsprechen und die Lehrer nöthigen, ihre Schüler nach ihrer Individualität zu beobachten und sich in den Conferenzen über die bei den einzelnen in Anwendung zu bringenden Erziehungsmittel zu berathen, soll sie dem Lehrercoll. ein sicheres Bewufstsein über den Geist der Schule und der einzelnen Classen verschaffen, eine Vermittlerin zwischen Schule und Vaterhaus werden, und die Vortheile der öffentl. Erziehung mit denen der Privaterziehung vereinigen, gehört zunächst, dafs in jedem Gymn. mit aller nur möglichen Umsicht und Sorgfalt Vorbereitungen veranstaltet und Einrichtungen getroffen werden, um vierteljährl. oder halbjährl. nach Verschiedenheit der Classen ein gründliches und vollständiges Urtheil über die Leistungen einzelner Schüler und ganzer Classen abgeben zu können. Zu solchen Vorbereitungen und Einrichtungen rechnet das Min. ein nach richtigen pädagog. Grundsätzen für jede Cl. angelegtes und geführtes Tagebuch, die Anordnung vierteljährlicher, theils vom Dir., theils von den Classenordinarien zu haltender Revisionen der schriftl. Arbeiten der Schüler, ein zweckmäfsig angelegtes Censurbuch für jede einzelne Cl. und das vierteljährl. Circuliren desselben bei allen Lehrern der betreff. Cl. nach Beendigung der Revision der schriftl. Arbeiten, und endlich eine Generalconferenz sämmtlicher Lehrer, in welcher auf Grund der Tagebücher, der Revision

der schriftl. Arbeiten und des Ausfalls der Translocationsprüfungen über das jedem Schüler zu ertheilende Censurzeugnifs berathen und entschieden wird. Demnächst ist es von besonderer Wichtigkeit, dafs die in obiger Art vorbereitete Censur in dem rechten Geiste, mit angemessener Würde, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler abgehalten, dieser Schulfeierlichkeit ein christlich-religiöser Charakter gegeben, und von dem betreff. Dir., welcher mit den Eigenthümlichkeiten seiner Schüler vertraut sein mufs, gehörig benutzt werde, um durch die Art und Weise, wie er das Lob, das er zu spenden, sowie den Tadel, den er im Namen des Lehrercoll. auszusprechen hat, der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Schüler anpafst, die ganze Einrichtung wahrhaft segensreich zu machen und ihr erst die rechte Weihe zu verschaffen. —

In Hinsicht der zu den Censuren anzuwendenden Formulare mag immerhin einige Verschiedenheit obwalten, und ist auf dieselbe um so weniger Gewicht zu legen, als sie nicht das Wesentliche der ganzen Einrichtung betrifft. Im allgemeinen erachtet das Ministerium für räthlich, dafs das Formular die Rubriken: 1. Schulbesuch, *a*) versäumt, *b*) verspätet; 2. Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Fortschritte in den Lehrgegenständen; 3. Betragen (ohne die 3fache Spaltung: gegen Lehrer, gegen Mitschüler, aufser der Schule); 4. Besondere Bemerkungen; enthalte, und dafs das Censurzeugnifs in den einzelnen Rubriken ohne Zahlen, dagegen aber um so ausführlicher und charakteristischer abgefafst, und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken, z. B. sehr gut, gut, mittelmäfsig, ziemlich, u. s. w. abgefertigt werde. Gegen die Bezeichnung des Censurzeugnisses mit einer das Gesammturtheil des Lehrercoll. über Aufführung, Fleifs und Fortschritte des Schülers aus den einzelnen Rubriken zusammenfassenden Zahl I oder II oder III, und zwar oben zu Anfang des Zeugnisses, läfst sich mit Grund anführen, dafs es schwer, ja unmöglich ist, Aufführung, Fleifs, Fortschritte durch eine Zahl richtig und genau zu bezeichnen, und diese Bezeichnung mit Zahlen gar leicht in ein mechanisches Verfahren ausarten kann, welches gerade bei dem Censurwesen auf alle Weise vermieden werden mufs. Dagegen verkennt das Min. auch die mannigfaltigen Vortheile nicht, welche die Anwendung von Zahlen behufs der Bezeichnung des aus den einzelnen Rubriken gezogenen Gesammturtheils den Lehrern wie den Schülern und ihren Angehörigen gewähren kann, und erachtet daher für angemessen, dafs den Lehrercoll. der einzelnen Gymn. überlassen werde, die Censurzeugnisse oben und vor den einzelnen Rubriken, die jedenfalls in Worten ausgefüllt werden müssen, ohne oder mit einer Zahl auszufertigen.

Die Ansicht, dafs, wenn auch die erste Fassung des allgemeinen Urtheils über die sittl. Führung dem Ordinarius der betreff. Classe zu überlassen wäre, doch dem Dir. mit der Verantwortlichkeit auch die Befugnifs einzuräumen sei, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu mildern, und selbst zu ändern, kann das Min. nicht billigen, da bei einer zwekmäfsigen Einrichtung des ganzen Censurwesens das jedem einzelnen Schüler auch in Hinsicht auf sittl. Führung zu ertheilende Censurzeugnifs in einer desfallsigen Conferenz berathen und beschlossen werden mufs, und eine Abänderung eines solchen Conferenzbeschlusses von Seiten der betreff. Ordinarien oder des Dir. sich mit dem Zweck der Censur aus naheliegenden Gründen nicht vereinigen läfst."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 24. Apr. 1856: — „Um nach dem anerkannten Bedürfnifs ein gleichmäfsigeres Verfahren bei Einrichtung der Censuren zu bewirken, ordnen wir hiemit an:

1. Censuren werden auf allen Gymn. für die Classen I—III wenigstens halbjährl., für IV—VI wenigstens vierteljährl. ertheilt. 2. Die Censurzettel oder die den Schülern einzuhändigenden Censurbücher enthalten aufser den Angaben der Classe, des Semesters (oder Quartals), des Namens des Schülers, der Unterschrift des Dir. und des Ordinarius besondere Rubriken für Betragen, Fleifs, Aufmerksamkeit, Leistungen, besondere Bemerkungen, und hier die festgesetzten Prädicate.

3. Zur Bezeichnung der Leistungen, des Fleifses und der Aufmerksamkeit ist unter den Prädicaten vorzüglich, gut, hinreichend, nicht hinreichend, gering zu wählen, und sind alle näheren Bestimmungen durch ein sehr, ziemlich, noch, fast, kaum, u. dgl. auszuschliefsen. 4. Die Bezeichnung des Betragens durch Charakterisirung oder besondere Prädicate, welche dann auf dem

Censurzettel nach ihrer Stufenfolge anzugeben sind, bleibt den Gymnasien anheimgestellt. Werden Prädicate vorgezogen, dann ist jedes niedrigere als lobenswerth oder gut, wenn es durch seine Bedeutung und Stellung unter den Prädicaten einen Tadel enthält, besonders zu motiviren.

5. Durch sorgfältige Durchsicht der Concepte zu den Censuren und durch Besprechung in den Censurconferenzen haben die Dir. dahin zu wirken, dafs von den Lehrern derselben Anstalt ein gleichmäfsiges Verfahren in Anwendung der Prädicate beobachtet und unbegründete Strenge ebensowohl als schädliche Milde vermieden werde. 6. Da die Censuren sich auf das ganze Semester (oder Quartal) beziehen, sind die Prädicate für die Leistungen von den Lehrern nicht allein nach den in einer Prüfung gegen den Schlufs des Semesters oder Quartals bekundeten Kenntnissen zu bestimmen, sondern hauptsächlich nach dem in der ganzen Zeit, über welche die Censur sich ausspricht, wirklich Geleisteten. Danach sind die an einigen Gymn. bestehenden, einige Wochen vor dem Schlufstermin beginnenden mündl. Prüfungen für die Censuren einzustellen und durch häufige Repetitionen zu ersetzen.

7. Wenn die Leistungen eines Schülers zur Zeit der Versetzung in mehr als 2 Hauptfächern als nicht hinreichend oder als gering bezeichnet sind, kann in der Regel nicht erwartet werden, dafs derselbe während der Dauer auch längerer Ferien die vorhandenen Mängel werde beseitigen können, und ist dann eine Nachprüfung zum Aufsteigen in eine höhere Cl. nicht mehr zu gestatten. Dabei bleibt selbstredend nicht ausgeschlossen, dafs ein Schüler wegen nicht hinreichender Leistungen auch nur in Einem Hauptfach nach dem Ermessen des Dir. und der betreff. Lehrer in derselben Classe zurückbehalten werden kann. Das Zurückbleiben in der Classe ist auf dem Censurzettel ausdrücklich zu bemerken." —

Dasselbe Prov.Sch.C. ist unter dem 5. Dcb. 1873 ermächtigt worden, wegen der bei den kathol. Anstalten oft kurzen Dauer des Sommersem. in denselben für die unteren und mittl. Cl. nur 3mal im Jahre (zu Weihn., zu Ostern und am Schlufs des Schuljahrs, d. i. Mitte Aug.) Censuren ausstellen zu lassen.

Min. Verf. v. 28. Jan. 1858 (an das Prov.Sch.C. der Prov. Brandenburg): — „Es ist nothwendig, die jetzige Verschiedenheit in der Form der Censuren auf diejenige Uebereinstimmung im wesentlichen zurückzuführen, bei welcher das eigenthümliche Verfahren, welches sich den einzelnen Anstalten als das zweckmäfsigste bewährt hat, freigelassen bleibt. Demgemäfs kann ich zwar der Ansicht nicht beistimmen, nach welcher Numern als zusammenfassende Bezeichnungen (über der Censur) nicht ferner gebraucht werden sollen, erachte vielmehr, auch aus pädagog. Gründen, für zulässig, dafs die Anwendung von Numern, wo sie entweder für alle oder nur für die unteren und mittleren Cl. bisher gebräuchlich gewesen ist, beibehalten werde. Wenn sich aber dabei eine so grofse Verschiedenheit findet, dafs einige Anstalten sich auf die Verwendung von überhaupt nur 3 Numern (I, II, III) beschränken, andere darüber hinaus, und zum Theil durch Beifügung von Buchstaben und anderen Zusätzen bis zur Anwendung von 9 derartigen Werthbezeichnungen gehen, so ist dies Mifsverhältnifs auszugleichen. Um die Möglichkeit der Abstufung weder zu sehr zu verengen, noch zu weit auszudehnen, empfiehlt sich am meisten das Verfahren der Anstalten, welche die Numern I, II, III mit Modification des mittleren Prädicats in der Weise verwenden, dafs folgende 5 Stufen entstehen: I, IIa, II, IIb, III. Diese Bezeichnungsweise ist bei denjenigen Anstalten anzuordnen, welche überhaupt von Censurnumern Gebrauch machen wollen. Sie sind jedoch nur zur Bezeichnung des Gesammtwerthes einer Censur zu gestatten, nicht als Specialprädikate bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen und den verschiedenen Rubriken der Beurtheilung.

In Betreff dieser Rubriken (Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Leistungen oder Fortschritte, Betragen) erkläre ich mich damit einverstanden, dafs ein alleiniger Gebrauch bestimmter kurzer Prädicate nicht vorzuschreiben, sondern dafs der individuellen Fassung des Urtheils, je nachdem sie den Lehrern selbst am bezeichnendsten und wirksamsten erscheint, zumal für die Beurtheilung der Schüler in den oberen Cl. und für die Charakterisirung ihrer sittl. Eigenthümlichkeit, gebührende Freiheit zu gewähren ist. Wo jedoch von feststehenden Prädicaten, mehr oder weniger zusammenfassend, Gebrauch gemacht wird, ist eine gröfsere Gleichmäfsigkeit als jetzt stattfindet, herzustellen und zu dem Ende eine zu weit gehende Mannigfaltigkeit und Abstufung der Prädicate und die Anwendung

zu vager Ausdrücke zu verhindern. Es können z. B. zur Bezeichnung der Leistungen und Fortschritte 4 Prädicate sehr wohl genügen; und unter denen, welche sich als geeignet darbieten und herkömmlich sind, erscheint die Scala von sehr gut, gut, mittelmäfsig, nicht befriedigend als die zweckmäfsigste. Das sittl. Verhalten wird in der Regel eine mehr individualisirende Beurtheilung erfordern; sofern aber kurze Prädicate benutzt werden, ist aus naheliegenden Gründen besonders im Lobe Mafs zu halten. Bei einem bescheidenen und ordnungsmäfsigen Betragen z. B. genügt die einfache Anerkennung durch das Prädicat gut, ohne weitere Steigerung des Lobes. Ich beabsichtige indefs nicht, den ausschliefsl. Gebrauch solcher Einzelprädicate vorzuschreiben, überlasse es vielmehr dem K. Sch.C., in dieser Hinsicht, unter Befolgung der eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche dasselbe nach Seiner Kenntnifs des bisher an den einzelnen Anstalten befolgten Verfahrens für zweckmäfsig erachtet.

Schliefslich bemerke ich, dafs an einigen Anstalten auf die Ausfertigung der Censuren, welche den Eltern der Schüler zugestellt werden, nicht die nöthige Sorgfalt verwandt wird; mehrere, die mir bei Gelegenheit von Eingaben zu Gesicht gekommen sind, waren kaum leserlich oder mit nicht verständlichen Abkürzungen geschrieben.

Ich vertraue, dafs das K. Sch.C. dem für das Wechselverhältnifs von Schule und Haus besonders wichtigen Gegenstande sowohl im allgemeinen, wie in den hier zur Sprache gebrachten Beziehungen ferner Seine ganze Aufmerksamkeit widmen werde." Vgl. p. 151.

C. Verf. des Prov.Sch.C. zu Posen v. 22. Apr. 1858: — „Wir finden uns veranlafst, in Betreff der bei den Schülercensuren anzuwendenden Prädicate Folgendes zu bestimmen:

In Bezug auf die Leistungen, den Fleifs und die Aufmerksamkeit sind nur zu gebrauchen die Prädicate vorzüglich, gut, befriedigend, mittelmäfsig, ungenügend, und diese durch keine weiteren Zusätze wie ziemlich, im Ganzen, kaum u. s. w. zu modificiren. In Bezug auf das Betragen werden die 3 Prädicate gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft ausreichen. Da es bei dieser Festsetzung nur unsere Absicht ist, eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung herbeizuführen, und den Schülern wie den Eltern derselben durch feststehende Ausdrücke einen sicheren Anhalt für die Beurtheilung des Werthes der ertheilten Censuren zu geben, den sie bei der sehr verschiedenen Deutung, welcher die bisher gebrauchten Ausdrücke an sich fähig sind, bisher nicht gehabt haben, so versteht es sich von selbst, dafs jeder eine bestimmte Thatsache aussprechender Zusatz gestattet ist. Es wird also beispielsweise dem Prädicat „Fleifs: genügend" der Zusatz „besonders in der Anfertigung der schriftl. Arbeiten" oder „in Anfertigung der schriftl. Arbeiten, weniger im Erlernen der aufgegebenen Pensa" u. s. w. gegeben werden können. Bei den tadelnden Prädicaten ist ein derartiger Zusatz wünschenswerth, da es wichtig ist, dafs die Eltern genauere Kenntnifs davon erhalten, woran es ihre Kinder fehlen lassen. In Bezug auf das getadelte Betragen erscheint ein derartiger Zusatz in den meisten Fällen unerläfslich."

☐ C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Kiel v. 22. Aug. 1870: „Um die Schulzeugnisse, welche zu den wichtigsten Mitteln der Verständigung zwischen Schule und Haus gehören, nach Gebühr zu verwerthen, kommt es hauptsächlich darauf an, sie so einzurichten, dafs sie den Eltern ein möglichst vollständiges, anschauliches und richtiges Bild von der allmählichen Gesammtentwickelung ihrer Kinder darbieten. Zu diesem Zweck stellen wir mit Berücksichtigung der in der Sache erstatteten Berichte folgende allgemeine Bestimmungen zur Nachachtung für sämmtl. höh. Lehranstalten auf:

1. Die Zeugnisse sind in den beiden oberen Cl. mindestens 3mal im Jahre (Ostern, Michaelis und Weihnachten), in den mittleren und unteren mindestens 4mal im Jahre zu ertheilen. 2. Sie haben jedesmal Auskunft zu geben über Betragen, Fleifs, Schulbesuch, Fortschritte und Leistungen in allen Gegenständen des Unterrichts während des verflossenen Zeitabschnitts, in den 3 unteren Cl. auch über die Beschaffenheit der Bücher und Hefte. Die Hinzufügung des Ergebnisses der vierteljährl. oder halbjährl. Classenprüfungen bleibt freigestellt, eben so die Angabe, wie sich die jedesmaligen Leistungen zu den Forderungen des Classenziels verhalten. 3. Zur Beurtheilung ist eine bestimmte Stufenleiter von Prädicaten anzuwenden, doch sind erläuternde und begründende Zusätze nicht ausgeschlossen. 4. Die Prädi-

cate für die einzelnen Gegenstände der Beurtheilung sind in Worten auszudrücken; doch darf das Gesammtergebnifs des Zeugnisses durch eine Numer bezeichnet werden. Zu empfehlen ist die Angabe des Classenplatzes, der dem Schüler auf Grund seines Betragens sowie des Fleifses und der Leistungen in dem abgelaufenen Zeitraum angewiesen wird. 5. Die Feststellung der Zeugnisse über Betragen und Fleifs der Schüler mufs jedesmal in einer Conferenz aller Lehrer der einzelnen Cl. unter Vorsitz des Dir. stattfinden. 6. Jedes Zeugnifs ist von dem Dir. und allen Lehrern der Classe, welcher der Schüler angehört, zu unterschreiben; in gröfseren Anstalten genügt die Unterschrift des Dir. und des Classenordinarius.

Alle Zeugnisse müssen mit dem Vermerk versehen werden, dafs sie den Eltern oder Vormündern vorzulegen und demnächst mit der Unterschrift derselben dem Ordinarius der Classe wieder vorzuzeigen sind."

Für die Prädicate wurde hiezu später (5. Octb. 1870) folgende Scala vorgeschrieben: bei dem Fleifs, den Fortschritten und Leistungen: sehr gut, gut, befriedigend, nicht gleichmäfsig befriedigend, nicht befriedigend; bei dem Betragen: (sehr gut) gut, nicht ohne Tadel, tadelnswerth. Nach derselben Verf. kann das Gesammtergebnifs der Censur durch die Numern, I, I—II, II, II—III, III bezeichnet werden.

Das K. Prov. Sch.C. zu Königsberg hat durch C. Verf. v. 29. Jan. 1875 als die in den Censuren und Abgangszeugnissen zur Beurtheilung der Leistungen anzuwendenden Prädicate folgende bezeichnet: gut, befriedigend, ausreichend, wenig befriedigend, ungenügend.

Die Aufeinanderfolge der Lehrobjecte richtet sich nach der Aufstellung des Normalplans (p. 38 und 44), wobei im einzelnen hin und wieder Unterscheidungen vorkommen, z. B. im Deutschen zwischen den schriftl. Leistungen und der Literaturkenntniss u. dgl. m. — Bei vielen Anstalten sind Beschaffenheit der Handschrift und Ordnung der Hefte stehende Censurrubriken.

In einigen Anstalten wird der Act der Censurvertheilung, damit derselbe einerseits vorzugsweise in der Hand des Ordinarius bleibe und andererseits den Charakter der Oeffentlichkeit für die Schule nicht verliere, so abgehalten, dafs jede Classe ihr Gesammturtheil und die einzelnen Schüler ihr besonderes Urtheil durch den Ordinarius im Beisein des ganzen Lehrercoll. empfangen, und zwar von unten aufsteigend so, dafs immer die nächst höhere Cl. der Censur der nächst unteren beiwohnt, nicht umgekehrt die Schüler der niederen Cl. Zeugen der Censur der höheren sind.

Die Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters, dafs er vom Inhalt der Censur Kenntnifs genommen, wird überall verlangt.

Ueber Abgangszeugnisse s. Abschn. VII.

13. Strafen.

Ueber die bei den höheren Schulen zur Anwendung kommenden Disciplinar-Strafmittel und die Aufeinanderfolge derselben wird im allgemeinen auf die westfäl. Disciplinarordnung (p. 149 ff.) sowie auf die Schulordnung einzelner Anstalten in Abschn. X Bezug genommen. Im besonderen sind aufserdem erwähnenswerth:

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Magdeburg v. 2. Mai 1867: „Auf Grund einer Revision der in der Dir.Instr. v. 1. Dcb. 1827 enthaltenen Bestimmungen über die den Directoren und Lehrercollegien zustehende Strafbefugnifs haben wir hinsichts der Bedingungen, unter denen die bisher üblichen Schulstrafen zur Anwendung gebracht werden können, Folgendes festgestellt:

Wenn bei leichteren Vergehen ein Verweis unter vier Augen oder vor der Classe genügt, so wird es schon als eine bedeutende Schärfung der Strafe angesehen werden müssen, wenn die Ertheilung eines Verweises vor der Lehrerconferenz erfolgt.

Anweisung eines besonderen Platzes oder Hinuntersetzen um einen oder mehrere Plätze wird nur bei Schülern der unteren und mittl. Cl. als Strafe angewendet werden können. Dem Lehrercoll. bleibt es überlassen, die näheren Festsetzungen zu treffen, wie weit dabei die Befugnisse des einzelnen Lehrers gehen sollen.

Das sogenannte Nachsitzen darf nur unter Aufsicht stattfinden und nur um das Versäumte nachzuholen. Es darf diese Strafe jedoch nicht so angewendet werden, dafs die Schüler an den Tagen, an welchen Nachmittagsunterricht stattfindet, an Benutzung der Zeit von 12 bis 2 Uhr zum Mittagsessen und zur Erholung verhindert werden. Von jeder Verhängung dieser Strafe ist dem Dir. vor deren Vollstreckung Kenntnifs zu geben.

Arrest hinter verschlossenen Thüren, jedoch nur unter Beschäftigung mit schriftl. Arbeiten, welche im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Untrr. stehen müssen, kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz verhängt werden, und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden.

Körperl. Züchtigung darf als eines der gewöhnlichen Strafmittel nicht angesehen werden; vielmehr ist es Aufgabe der Erziehung, dieselbe in den höheren Schulen gänzlich entbehrlich zu machen. Jedoch wollen wir gestatten, dafs diese Strafart an Schülern der 3 unteren Cl. bei Ausbrüchen von Rohheit, die eine sofortige ernste Zurückweisung erfordern, zur Anwendung gebracht werden darf. So oft ein Lehrer sich hat bestimmen lassen, irgend eine körperl. Züchtigung vorzunehmen, hat er jedesmal an demselben Tage dem Dir. darüber Anzeige zu machen.

Geldstrafen sind in den höheren Schulen unter keinen Umständen gestattet.

Reichen die vorhandenen Strafmittel nicht aus und zeigt sich ein Schüler als unverbesserlich, und tritt wohl gar der Fall ein, dafs sein längeres Verbleiben der Schule selbst nachtheilig wird, so bleibt nichts übrig, als auf die Entfernung desselben hinzuwirken, resp. dieselbe sofort herbeizuführen. Die näheren Modificationen, unter denen dies geschehen kann, sind:

1. das consilium abeundi, welches dem Schüler vor versammelter Lehrerconferenz auf Beschlufs derselben ertheilt wird, und von welchem jedesmal dem Vater oder dem Vormunde durch den Dir. Kenntnifs zu geben ist; 2. die stille Entfernung, indem zunächst der Vater oder Vormund aufgefordert wird, den Austritt des Schülers aus der Schule binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, so dafs die Ausschliefsung nur erfolgt, wenn dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet wird; 3. die öffentl. Verweisung (Relegation), von welcher uns unter Einreichung des Conferenzprotokolls jedesmal Kenntnifs zu geben ist.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz erfolgen. In dem unter Nr. 3 aufgeführten Falle findet Bekanntmachung an die übrigen höh. Schulen der Provinz Statt, deren keine den Verwiesenen wieder aufnehmen wird. — In wie weit bei einzelnen Instituten ein auf Entfernung lautender Conferenzbeschlufs einer höheren Bestätigung bedarf, wird durch die besondere Schulverfassung festgestellt. In den Abgangszeugnissen ist die Art der Entfernung der strengsten Wahrheit gemäfs ausdrücklich zu bemerken.

Wir veranlassen die Directoren, die Lehrer von diesen Bestimmungen in Kenntnifs zu setzen, die Beobachtung derselben gewissenhaft zu überwachen und auch Sorge zu tragen, dafs künftig jeder neu angestellte Lehrer rechtzeitig hiemit bekannt gemacht werde. Dabei bemerken wir, dafs es nicht unsere Absicht ist, in den disciplinar. Bestimmungen, die für die geschlossenen Anstalten auf Grund besonderer Verordnung gelten, durch die gegenwärtige Verfügung eine Abänderung zu bewirken."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 25. Juni 1873: „Wir sehen uns veranlafst, den HH. Dir. und Rectoren die Bestimmung des § 51 der Dir.Instr., nach welcher die Strafe des Nachsitzens nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden darf, hiedurch zu genauester Nachachtung und zu entsprechender Anweisung der Lehrer in Erinnerung zu bringen. Im Anschlufs an diese Vorschrift bestimmen wir ferner, dafs diese Strafe, falls sie sich als unumgänglich und der Natur des Vergehens entsprechend erweist, niemals auf die freie Zeit zwischen den Vorm.- und Nachm.Unterricht verlegt werden darf. Da wir überdies bemerkt haben, dafs die gedachte Strafe im Widerspruch zu § 50 und 51 der erwähnten Instr. leider allzu häufig und ohne genügenden Grund, namentl. auch ohne genaue Abwägung des zu Grunde liegenden Vergehens verhängt wird, so beauftragen wir die HH. Dir. und Rectoren, die Mitglieder der Lehrercoll. gegen den ausgedehnten Gebrauch dieser nur in seltenen Fällen geeigneten Straf-

art nachdrücklich zu warnen. Jüngere Lehrer, insbesondere solche, welche noch in Ableistung ihres Probejahrs begriffen oder nur in provisor. Eigenschaft beschäftigt sind, haben nicht nur den Classenordinarien nach § 10 der Instr. für die letzteren Anzeige zu machen, sondern auch die vorgängige Zustimmung des Dir. einzuholen, falls sie zu dieser Strafe zu schreiten beabsichtigen."

Carcerstrafe. C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 24. Apr. 1862: „Auf den Bericht v. 3. d. M. eröffnen wir der Direction, daſs die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen eine seltene bleiben muſs, ohne ausdrückliche Genehmigung des Dir. nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen."

Körperl. Züchtigung. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 9. März 1843: „Mit Bezugnahme auf § 12. der Instr. für die Dir. der gelehrten Schulen der Prov. Brandenburg v. 10. Juni 1824 eröffnen wir Ew. —, daſs es das Streben der Dir. und der Lehrer der Gymn. sein muſs. durch eine ernste Disciplin und eine zweckmäſsige Benutzung der übrigen Strafmittel die körperl. Züchtigungen in den Gymn. möglichst entbehrlich zu machen, und daſs es bei Anwendung dieses Strafmittels als Grundsatz gelten muſs, daſs mehr der moralische Eindruck der Strafe als der körperl. Schmerz die Besserung des zu Bestrafenden bewirke. Um dies zu erreichen, wird den Dir. empfohlen, daſs sie nur denjenigen Lehrern, auf deren pädagogische Einsicht und Besonnenheit überhaupt und auf deren Mäſsigung beim Strafen im besonderen sie sich verlassen zu können glauben, jene Strafgewalt anvertrauen, und die mit derselben versehenen Lehrer anweisen, im allgemeinen nur in den seltensten Fällen gleich nach dem Vergehen des Schülers und auch nur dann an demselben eine körperl. Züchtigung zu vollziehen, wenn die Beschämung, welche er dadurch vor seinen Mitschülern erleidet, als nöthig für seine Besserung erscheint, oder überhaupt ein Aufschub der Strafe die wohlthätige Wirkung derselben vermindern würde, und die körperl. Züchtigung so auszuführen, daſs in keiner Weise aus derselben ein Nachtheil für die Gesundheit des Knaben erwachsen könne. In Rücksicht hierauf kann es nicht gestattet werden, daſs bei solchen Bestrafungen andere Strafwerkzeuge als ein dünnes Rohrstöckchen oder eine Ruthe in Anwendung kommen. Auch werden die Lehrer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen sein, welche sie in dem Falle haben, wenn eine solche Bestrafung der Gesundheit des Knaben nachtheilig wird; es ist eventl. von einem jeden Miſsbrauch der Art uns sofort Anzeige zu erstatten. Was die Bestrafungen der Schüler durch Schuldiener betrifft, so sind sie, weil sie nur allzuleicht den Charakter einer polizeiartigen Züchtigung annehmen, im allgemeinen unstatthaft, und wenn es sich vielleicht auch bei einzelnen gröberen Vergehen jüngerer Knaben rechtfertigen lieſse, daſs die Züchtigung auf den Beschluſs der Conferenz oder des Dir. in Gegenwart des letzteren durch einen Schuldiener mit der Ruthe oder einem dünnen Rohrstöckchen vollzogen wird, so müſste dies doch stets als eine höchst seltene Ausnahme zu betrachten sein, und würde in Rücksicht auf das Alter des Schülers und die Natur des Vergehens vor der Anwendung einer solchen Züchtigung zu erwägen sein, ob nicht, wenn von anderen Strafen ein Erfolg nicht zu erwarten ist, die Ausschlieſsung aus der Schule in Anwendung zu bringen sei. In hohem Grade ist es in dieser Hinsicht zu miſsbilligen, daſs eine derartige Züchtigung, wie es an einigen Gymn. geschehen ist, als Folge einer Anzahl tadelnder Noten im Classen-Tagebuche eintritt. Ueberhaupt wird es zweckmäſsig sein, eine solche Bestrafung nur mit Vorwissen und Zustimmung der Eltern vollziehen zu lassen.

Nach Maſsgabe dieser Grundsätze wollen Sie sich über angemessene Ausübung des Rechts zu körperl. Züchtigungen mit den Lehrern der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt einigen und dieselben stets sorgsam überwachen."

Entfernung von der Schule. C. Verf. des rhein. Prov. Sch. C. v. 22. Jan. 1836: „Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist eine in ihren Folgen für diesen sowie für die Angehörigen desselben so wichtige Maſsregel, daſs zu derselben nur in dem äuſsersten Falle geschritten werden darf. Damit bei Anwendung derselben überall möglichst gleichmäſsig verfahren werde, so bestimmen wir hiedurch Folgendes:

1. Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist in der Regel nur

dann anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Schulstrafen auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg geblieben sind, und Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Hierin ist von selbst die nothwendige Berücksichtigung des Alters des Zöglings angedeutet, und dafs bei Schülern der niederen Cl. nur selten die Entfernung nothwendig werden kann.

2. Wird dieselbe in der Lehrerconferenz beschlossen, so ist zuerst die stille Entfernung in der Weise zu versuchen, dafs der Dir. die Angehörigen von dem Betragen des Schülers amtlich benachrichtigt, und denselben den Rath ertheilt, den Schüler zurücknehmen. Bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den Straffälligen für diesmal eine angemessene Schulstrafe; demselben wird aber zugleich vor der Lehrerconferenz bedeutet und den Angehörigen durch den Dir. angezeigt, dafs bei nicht erfolgter Besserung die Ausschliefsung erfolgen werde.

3. Erfolgt die Besserung nicht, so ist alsdann die Ausschliefsung zur Ausführung zu bringen, so dafs der Dir. den Angehörigen den desfallsigen Conferenzbeschlufs mittheilt. Ist der Schüler ein Fremder, so hat der Dir. auch der Polizei Anzeige zu machen, damit der Ausgeschlossene nicht länger als unter der Aufsicht der Schule stehend betrachtet werde.

4. Wenn, besonders bei erwachsenen Schülern, die Vergehungen von wirklicher Bösartigkeit zeugen, oder bei gröfserer Unsittlichkeit das Beispiel und der Umgang eines Schülers den übrigen gefährlich werden sollte, so kann es in solchen aufserordentl. Fällen nothwendig werden, sogleich zur Ausschliefsung zu schreiten. Die Lehrerconferenz hat alsdann noch zu erwägen, ob der Schüler ohne Bedenken in eine andere Anstalt aufgenommen werden könne, oder ob mit dieser Aufnahme auch für seine neuen Mitschüler Gefahr erwachsen werde. Im ersten Falle kann, wie bei den unter 2 und 3 enthaltenen Fällen, die Ausschliefsung ohne unsere Genehmigung ausgesprochen und vollzogen werden. In dem dem Schüler auszustellenden Zeugnifs ist nach einer allgemeinen Charakterisirung desselben am Schlufs zu bemerken, dafs er „still von der Schule entfernt“ oder „ausgeschlossen“ worden sei, worauf der Dir. eines anderen Gymn. der Provinz ihn auf erfolgende Anmeldung aufzunehmen, sich jedoch wegen Mittheilung der näheren Verhältnisse, welche die stille Entfernung oder Ausschliefsung veranlafst haben, an den entlassenden Dir. zu wenden hat. — Sollte jedoch die Lehrerconferenz der Ansicht sein, dafs der betreff. Schüler auf ein anderes Gymn. nicht aufgenommen werden dürfe, so hat der Dir. ausführlich an uns zu berichten und unsere Entscheidung nachzusuchen. Bestätigt diese die Ansicht der Lehrerconferenz, so werden wir sämmtliche Dir. der Provinz von einem solchen Falle in Kenntnifs setzen, so dafs in dem Entlassungszeugnifs dann auch nur zu bemerken ist, dafs der Schüler ausgeschlossen sei. Die Angehörigen desselben werden aber durch den Dir. von unserer Entscheidung in Kenntnifs gesetzt.

5. In dem unter 2 bezeichneten Falle erfolgt niemals eine Bekanntmachung an die übrigen Schüler der Anstalt. Wird die Ausschliefsung ausgesprochen, so sind die übrigen Schüler der Classe, welcher der Ausgeschlossene angehörte, nur dann von der Ausschliefsung in Kenntnifs zu setzen, wenn auch die Vergehen des Schülers zu ihrer Kenntnifs gekommen sind.

6. Im Programm ist eintretenden Falls nur zu bemerken, dafs ein Schüler ausgeschlossen worden ist; der Name wird jedoch verschwiegen; der stillen Entfernung geschieht gar keine Erwähnung.

Wir hegen zu sämmtlichen Dir. und Lehrern das Vertrauen, dafs sie bei den hienach zu beurtheilenden Fällen mit Umsicht verfahren, und die zur Besserung und Erziehung des Einzelnen zulässige Milde mit der Strenge zu vereinigen wissen werden, welche die Erhaltung der Autorität der Schule und ihrer darin begründeten Wirksamkeit erfordert.“

Min. Verf. v. 21. Mai 1861: — „Durch die an den Dir. N. erlassene Verf. v. — ist der betreff. Disciplinarfall, soweit der Schüler N. dabei implicirt war, angemessen erledigt worden. Die bei diesem Anlafs von dem K. Prov.Sch.C. ausgesprochenen allgm. disciplinar. Grundsätze haben im wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, dafs eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht beendigt sein sollte.

Ich bin indefs damit nicht einverstanden, dafs durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan, und der Zweck, den eine Relegation haben würde,

damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung; sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, dafs die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugnifs über ihn einen Ausdruck giebt. Läfst sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergiebt sich eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind im ersteren Fall die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugnifs zu vermerken, und ebenso ist in dem anderen Fall darin zu bezeugen, dafs er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förml. Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Dir. für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staatsanwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen. In dem Fall aber, dafs ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrercollegium zuerkannte Carcerstrafe schon angetreten hat, mufs die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist." Vgl. p. 152.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 28. Apr. 1866: „Es sind in neuerer Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntnifs gekommen, dafs Schüler unfreiwillig von Anstalten entfernt worden sind, ohne dafs uns Anzeige davon gemacht worden wäre. Die Dir. Instr. v. 10. Juni 1824 giebt in § 12 die Bedingungen an, unter welchen die Directoren mit der Lehrerconferenz befugt sind, die äufserste Schulstrafe, die Relegation, über einen Schüler zu verhängen. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, dafs ein solcher Act nur dann vollzogen werden wird, wenn sich bei ruhiger Erwägung aller Umstände die unfreiwillige Entfernung als unumgänglich nothwendig erweist. Es ist darum über einen solchen Fall stets in der Lehrerconferenz ein ausführl. Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Thatbestand des Vergehens und die zwingende Nothwendigkeit der Strafe, so wie das Stimmenverhältnifs der votirenden Lehrer klar und deutlich erkannt werden kann. Dafs die Strafe nur dann vollzogen werden darf, wenn die Mehrzahl der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit dem Dir. einverstanden ist, ist in dem gedachten § ausdrücklich ausgesprochen worden. Unter Hinweisung auf diese Bestimmungen der Dir. Instr. ordnen wir hiemit an, dafs fortan jedesmal, wenn eine Relegation beschlossen worden ist, uns alsbald Abschrift des bezüglichen Conferenzprotokolls, und zwar, wo ein Ephorat besteht, durch dessen Vermittelung, in allen anderen Fällen aber direct eingereicht werde. In dem Begleitbericht ist zugleich anzuzeigen, dafs den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betreff. Schülers hievon zur rechten Zeit Kenntnifs gegeben, auf welche Art dem Schüler selbst die Strafe angekündigt worden ist."

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 19. Apr. 1875: „Wir haben in mehreren Fällen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, dafs die in § 15 der Instr. v. 22. Jan. 1868 ausgesprochenen Bedingungen, unter denen den Dir. die Befugnifs beigelegt ist, Schüler von der Anstalt zu entfernen, nicht mit der erforderl. Sorgfalt innegehalten worden sind. Die Relegation ist wiederholt als Strafe verhängt worden, ohne dafs die gewöhnl. Mittel der Zucht wirklich erschöpft worden wären, oder für Vergehen offenbaren Leichtsinns namentl. bei Schülern der unteren Cl. zur Anwendung gekommen, ohne dafs dieselben als schädlich für die Disciplin überhaupt sich erwiesen hätten. Nicht selten wird die Entfernung eines Schülers, insbesondere von den jüngeren Mitgliedern der Lehrercoll. mit Nachdruck verlangt, weil dieselben aus Mangel an pädagog. Erfahrung und an der dem Lehrer und Erzieher unentbehrl. Geduld zu leicht an der durch den Einflufs der Schule zu erreichenden Besserung eines Schülers verzweifeln und vorschnell die Meinung gewinnen, der Zweck des Unterr. könne an demselben nicht erreicht werden. Wir dürfen zwar annehmen, dafs die HH. Dir. und Rectoren derartigen Auffassungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und das Bewufstsein von der erziehl. Aufgabe der Schule in den Lehrern zu erwecken und lebendig zu halten wissen; wir finden uns aber gleichwohl mit Rücksicht auf mehrere in den letzten Jahren vorgekommene Fälle veranlafst, dieselben an die Pflicht zu erinnern, die Strafe der Entfernung, welche vorzugsweise die Eltern und Angehörigen schwer trifft, niemals ohne allseitige und gründliche Erwägung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zuzulassen."

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Hannover v. 6. Apr. 1873. Um der Handhabung der Schuldisciplin an den uns unterstellten höh. Lehranstalten eine einheitl. Grundlage zu sichern, verordnen wir mit Genehmigung des H. Min. unter Aufhebung etwaniger entgegenstehenden Bestimmungen wie folgt:

Sämmtliche disciplinar. Schulmafsregeln ernsterer Art haben von einem Beschlufs der Lehrerconferenz auszugehen. Falls die gewöhnl. Schulstrafen an einem Schüler sich als fruchtlos erwiesen haben, und eine Besserung desselben sich nicht mehr hoffen läfst, kann die Conferenz beschliefsen, den Anhörigen desselben den Rath zu ertheilen, den Schüler von der Anstalt wegzunehmen. Befolgen dieselben diesen Rath nicht, so ist geeigneten Falles eine angemessene Schulstrafe über den Schüler zu verhängen, die Angehörigen desselben aber hievon mit dem Bemerken in Kenntnifs zu setzen, dafs im Falle fernerer Vergehungen die wirkl. Ausschliefsung über den Schüler verhängt werden müsse. Die Verweisung eines Schülers von der Anstalt, welche ebenfalls nur nach Erschöpfung der sonstigen Disciplinarmittel, in besonders erschwerenden Fällen aber, namentlich wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine nachtheilige Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht, auch sofort eintreten kann, erfolgt gleichfalls auf Beschlufs der Lehrerconferenz. Das hierüber aufzunehmende, die Gründe der Mafsregel genau erörternde Protokoll ist uns sowohl als der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde (Curatorium, Schulcommission, Scholarchat, Magistrat pp.) abschriftlich einzureichen, um der letzteren Gelegenheit zu geben, ihre etwanigen Bedenken bei uns geltend zu machen; ebenso sind die Angehörigen des Schülers von dem Beschlufs unter Angabe der Gründe alsbald in Kenntnifs zu setzen. Die früher übliche sogenannte verschärfte (öffentliche, schimpfliche) Ausweisung eines Schülers, welche die Aufnahme desselben in eine andere Lehranstalt ausschlofs, ist fortan vom Lehrercoll. nicht mehr zu beschliefsen, da sie eine den jetzigen Verhältnifsen nicht mehr angemessene Verschärfung der Strafe enthält."

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Cassel v. 14. Dcb. 1872: „Wir haben mit den K. Prov. Sch. C. in Coblenz und Münster die Verabredung getroffen, dafs, wenn von den höh. Schulen der einen Provinz Schüler wegen so schwerer Vergehen ausgeschlossen werden müssen, dafs ihre Aufnahme für jede Schule bedenklich erscheint, die Ausschliefsung durch das K. Sch. C. der einen Provinz dem der anderen mitgetheilt wird, und dafs auch bei Vorkommnissen anderer Art, von welchen Kenntnifs zu haben dem Sch. C. der anderen Provinz von wesentlichem Interesse sein mufs, eine solche Mittheilung erfolgt. Demnach veranlassen wir Ew. — in den bezeichneten Fällen uns sofort die nöthige Anzeige zu machen. —

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 3. Mai 1872: „Die Berichte der HH. Directoren über das Strafverfahren an den höh. Lehranstalten der Provinz und über die dabei leitenden Grundsätze lassen keinen Zweifel, dafs es durchgängig als Hauptaufgabe anerkannt wird, durch die Strafe zu bessern, sie deshalb dem Vergehen, und, so weit es ohne Benachtheiligung der Gerechtigkeit geschehen kann, der Individualität des Schülers anzupassen, vor allen Dingen aber, um den Eindruck nicht abzuschwächen, mit den zulässigen Strafmitteln (vom strafenden Blick und Wort bis zur Freiheitsentziehung und der Verweisung) sparsam umzugehen.

In Uebereinstimmung damit und in der Ueberzeugung, dafs der Erfolg dieses Erziehungsmittels zumeist von dem richtigen Tact, sowie von der in sittl. und wissenschaftl. Tüchtigkeit wurzelnden Autorität des Strafenden abhängt, halten wir es für erspriefslich, innerhalb dieser Grundsätze die Freiheit der Lehrercoll. und der einzelnen Lehrer so wenig als möglich einzuengen, und beschränken uns daher auf folgende nur die Grenzen der Strafgewalt betreffende Anordnungen:

Freiheitstrafen. 1. Arreststrafen dürfen nur in schulfreier Zeit stattfinden; an den Tagen, an welchen Nachm. um 2 Uhr Unterricht ist, nicht zwischen 12 und 2 Uhr. 2. Arreststrafen bis zu 2 Stunden müssen in der Regel, namentlich von Schülern der 4 unteren Cl. (VI—III) unter Aufsicht eines Lehrers verbüfst werden. 3. Kein Schüler, auch nicht der wegen seines Betragens strafbare, darf während der Strafzeit ohne Beschäftigung gelassen werden. 4. Die Arreststrafe und ihre Dauer verfügt der Ordinarius auf Grund der Notate im Classenbuche und nach Rücksprache mit den Klage führenden Lehrern; er hat auch im Einverständnifs mit diesen die anzufertigende Arbeit zu bestimmen. Mehr-

malige Abschrift eines und desselben Wortes, Satzes, Abschnitts darf nicht gefordert werden, überhaupt ist zu verhüten, dafs die Arbeit an sich als Strafe betrachtet werde. 5. Bei Arreststrafen über 2 Stunden bedarf es, wofern nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist, der Genehmigung des Directors. 6. Zwei oder mehr Schüler dürfen nicht zusammen in einem und demselben Zimmer ohne Aufsicht ihre Strafzeit verbüfsen. 7. Arreststrafen dürfen die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

Körperliche Züchtigung. 8. Von körperl. Züchtigung darf in den oberen Cl. kein Gebrauch gemacht werden, auch in den unteren Cl. ist sie mit grofser Vorsicht, in der Regel nur wenn andere Mittel sich wirkungslos erwiesen haben, bei Veranlassungen aufserordentlicher Strafbarkeit wie Rohheit, Lug und Trug, Trotz und Widersetzlichkeit anzuwenden. Sie steht nur den ordentl. Mitgliedern zu, doch kann auch diesen die Befugnifs dazu zeitweise durch den Dir. entzogen werden, wenn die Strafe zu häufig ausgeübt wird oder gar in Mifshandlung ausartet. Schläge an den Kopf sind unstatthaft. 9. Züchtigung durch den Schuldiener ist nicht zulässig.

Ausweisung. 10. Während der Lehrstunden einen Schüler aus der Classe zu weisen, ist nur unter dringenden Umständen gestattet. Hat ein Lehrer sich dazu genöthigt gesehen, so ist er verpflichtet, den Dir. sobald als möglich davon in Kenntnifs zu setzen. 11. Die Strafe der Ausschliefsung aus der Anstalt kann nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sie geschieht entweder in der milderen Form der Entfernung, oder in der strengeren Form der Verweisung (Relegation). Findet Verweisung Statt, so ist eine Benachrichtigung des K. Prov. Sch. C. erforderlich, ohne dessen besondere Genehmigung keine andere öffentl. Anstalt den Relegirten aufnehmen darf. In beiden Fällen ist die Strafe wie der Grund der Bestrafung im Abgangszeugnifs anzugeben. 12. Jede strengere Strafe, wie Arrest, körperliche Züchtigung, Ausweisung aus der Classe, Ausschliefsung aus der Anstalt u. a. mufs nicht nur im Classenbuche vermerkt, sondern auch den Eltern oder deren Stellvertretern schriftl. angezeigt werden, wie überhaupt auch auf diesem Gebiete der Erziehung die Verbindung und Verständigung der Schule mit dem Hause eine wesentliche Bedingung segensreichen Erfolges ist.

Vorstehende Verfügung mit den beifolgenden Erläuterungen ist allen Lehrern der Anstalt, sowohl den gegenwärtigen als den später eintretenden, mitzutheilen und zum Zeichen, dafs sie damit bekannt gemacht sind, von ihnen zu unterschreiben."

Erläuterungen zum Vorstehenden. Die allgm. Grundsätze sind vorangeschickt, weil auf ihnen die nachstehenden speciellen Bestimmungen ruhen. Es wird so zugleich einer mechan. Auffassung der einzelnen Vorschriften vorgebeugt. Von der Aufstellung einer Strafscala und einer Anweisung zu ihrer Anwendung ist abgesehen, weil dadurch die Freiheit der Lehrercoll. unnöthiger Weise beschränkt würde. Es kommt hauptsächlich darauf an, dafs innerhalb fester gesunder Grundsätze jeder einzelne Lehrer nach seiner Individualität ebenso wie nach der des Schülers das Richtige in jedem Fall finde. Das kann aus Anweisungen nicht erlernt werden, da Eines sich nicht für Alle schickt. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher meist nur auf die Grenzen der Strafgewalt und auf die Verhütung des Mifsbrauchs gewisser Strafarten.

Zu 2. Als zweckmäfsig hat sich zumal an gröfseren Anstalten bewährt, für jede einzelne Cl. von VI bis III oder wenigstens für die beiden unteren Cl. abgesondert von den beiden mittleren, am Schlufs jeder Woche 1 bis 2 Stunden festzusetzen, in welchen (mit Ausnahme der Fälle, wo eine baldige Bestrafung geboten ist), die betreff. Schüler unter Aufsicht je eines Lehrers angehalten werden, die in einzelnen Lehrgegenständen durch Unfleifs entstandenen Lücken zu ergänzen. Auf diese Weise wird der allzuhäufigen Anwendung der Strafe am sichersten gesteuert; es wird zugleich die Belastung der Lehrer, welchen die Beaufsichtigung obliegt, vermindert und der Ungleichmäfsigkeit im Verfahren derselben vorgebeugt. Manche Lehrer sind geneigt, ohne weiteres und bei geringfügigen Veranlassungen mit Nachsitzen zu bestrafen, andere verzichten auf dieses Strafmittel ganz, um der Mühe der Beaufsichtigung zu entgehen.

Zu 4. So wird nicht nur verhindert, dafs alsbald stärkere Strafmittel (zu welchen die Freiheitsentziehung gehört) Anwendung finden, wo schwächere ausreichen, sondern auch dafür gesorgt, dafs Einheit in die Behandlung der Schüler kommt.

Wenn die Lehrer jeder Cl. veranlafst werden, mit dem Ordinarius Rücksprache zu nehmen, so wird ihnen Gelegenheit gegeben, die einzelnen Schüler genauer kennen zu lernen, und dadurch der Gewinn erzielt, dafs sie harmonischer auf deren Förderung einwirken. Zu 5. Wenn auch bei solchen Strafen von längerer Dauer fortwährende Aufsicht nicht stattfindet, so ist es doch wünschenswerth, dafs der Dir. oder der Ordinarius während der Arrestzeit den der Strafe verfallenen Schüler besucht. Zu 7. Eine Vertheilung der Strafe über 2 oder gar mehr als 2 Tage schwächt den Eindruck ab und wirkt nachtheilig, weil sie an die Studentenhaft erinnert. Ebenso halten wir die Einrichtung eines besonderen Staflocals (Carcer) nicht für nöthig; es wehrt in heilsamer Weise renommistischen Gelüsten, wenn die Schüler der oberen Cl. ebenso wie die der unteren in ihrem Classenzimmer die Strafe zu verbüfsen haben.

Im allgemeinen werden die Collegien stets sich vergegenwärtigen, dafs die Kunst der Erziehung um so gröfser ist, je seltener schwere Strafen stattfinden, ohne dafs die Förderung des Unterrichts und der sittliche Geist der Anstalt darunter leidet."

□ C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 12 Jan. 1875: „Auf gegebene Veranlassung theilen wir den HH. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten unseres Ressorts mit Beziehung auf die unter dem 3. Mai 1872 von uns erlassene Ordnung, betreffend das Strafverfahren an den höh. Lehranstalten, folgende declarator. Ausführungen mit, einerseits zu eigener Kenntnifsnahme und Nachachtung, andererseits zu alsbaldiger Eröffnung an die betreff. Lehrercoll., deren sämmtl. Mitgl. gegenwärtige Verfügung zum Zeichen, dafs ihnen dieselben zur Kenntnifs gebracht ist, zu unterschreiben haben.

1. Wenn in der vorerwähnten Ordnung unter Nr. 8 die Bestimmung getroffen ist, dafs körperl. Züchtigung nur den ordentlichen Mitgl. der Lehrercoll. zustehen soll, so werden damit auch diejenigen Schulamtscand. und Hülfslehrer von diesem Rechte ausgeschlossen, welche etwa mit der Verwaltung einer ordentl. Lehrerstelle oder eines Classenordinariats betraut sind. 2. Am Schlufs von Nr. 8 heifst es: „Schläge an den Kopf sind unstatthaft." Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dafs keinerlei körperl. Züchtigung oder äufserl. Admonition ertheilt werden darf, bei welcher der Kopf des betreff. Schülers berührt wird. 3. Der Schlufssatz der Verf. v. 3. Mai 1872 ordnet an, dafs dieselbe allen Lehrern der Anstalt, auch den später eintretenden mitzutheilen sei. Wir bemerken ausdrückl., dafs dies bei den neu eintretenden Lehrern, resp. Schulamtscand. vor dem Antritt ihres Amts geschehen mufs und dafs in Zukunft mit der mehrerwähnten, das Strafverfahren regelnden Ordnung zugleich auch die gegenwärt. declarat. Verf. zur Kenntnifs zu bringen und von den neu eintretenden Lehrern gleicher Weise zu unterschreiben ist."

Von einzelnen gelegentl. Verfügungen disciplinarischer Art mögen noch erwähnt werden:

Min. Verf. v. 25. Novb. 1848: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich mit dem K. Prov. Sch.C. dahin einverstanden, dafs eine Betheiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen Vereinen im Interesse der den öffentl. Lehranstalten obliegenden erziehenden Fürsorge für die ihnen anvertraute Jugend nicht angemessen ist, und dafs daher die betreff. Anstalten mit allen ihnen zuständigen Mitteln der Schuldisciplin ernstlich dagegen zu wirken haben. Dies gilt aus dem Standpunct der Disciplin selbst in dem Fall, wenn Eltern oder Vormünder sich etwa veranlafst finden sollten, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen eine desfallsige Erlaubnifs zu ertheilen." —

Min.Verf. v. 13. Dcb. 1867: „Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dafs Schüler hiesiger höherer Lehranstalten im Namen der Classe, welche sie besuchen, einen Ausdruck der Theilnahme bei einem Todesfall oder Anderes drgl. in den Zeitungen veröffentlichen. Mit Bezug auf eine frühere, denselben Gegenstand betreffende Verf. v. 14. Sptb. 1863 veranlasse ich das K. Prov. Sch.C. die Dir. der Gymn. und Realschulen hieselbst anzuweisen, dafs sie ein derartiges für Schüler unzieml. Heraustreten in die Oeffentlichkeit auf geeignete Weise verhüten."

Dieselbe Verf. ist den übrigen K. Prov. Schulcoll. zu gleicher Beachtung mitgetheilt worden.

C. Verf. v. 23. März 1825: „Bei einigen Gymn. ist den Schülern seither gestattet worden, bei dem Einführen oder dem Abgange der Lehrer, bei Schulfeierlichkeiten und anderen festlichen Veranlassungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln zu halten, und sich demnächst zu einem Trinkgelage zu vereinigen. Nach der bisherigen Erfahrung haben solche Festlichkeiten der Schüler, welche sich mit ihrem noch gebundenen Verhältnifs wenig vertragen, auf die Aufrechterhaltung der Disciplin in den betreff. Gymn. einen nachtheiligen Einflufs geäufsert und die Schüler zu einem tadelnswerthen studentischen Wesen und zu Unordnungen mancherlei Art verleitet. Das Min. beauftragt daher das K. Consistorium, drgl. öffentl. Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler bei sämmtlichen Gymn. Seines Bezirks gänzlich zu untersagen und hienach das weiter Erforderliche zu verfügen."

C. Verf. v. 19. Febr. 1856 (an die K. Regierungen, mitgetheilt auch den K. Schulcollegien): „Es ist neuerdings in öffentl. Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. In Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasse ich die K. Regierungen, die Schulvorstände Ihres Ressorts in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, und nöthigenfalls mittels bestimmter Verbote bei der Schuljugend der erwähnten Neigung möglichst entgegen zu wirken."

☐ Eine auf denselben Gegenstand bezügl. Verf. ist u. a. von dem K. Prov. Sch. in Kiel unter dem 30 Apr. 1870 erlassen.

VI.

Verschiedene Bestimmungen für die höheren Schulen.

1. Schulbücher.

C. Verf. v. 14. Juni 1843: „Es ist bemerkt worden, dafs bei der Einführung neuer Lehrbücher in den Gymn. und höheren Schulanstalten die Bestimmung des § 7, 4 und 5 der Dienstinstr. für die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien v. 23. Octb. 1817 (s. p. 5) hie und da nicht befolgt, und dafs es den Dir. der Gymn. und anderen höh. Lehranstalten überlassen worden ist, die Einführung neuer Lehrbücher ohne weiteres zu veranlassen. Ein häufiger Wechsel der Lehrbücher ist aber an sich schon nachtheilig und verursacht den Eltern der Schüler nicht unbedeutende Kosten. Das K. Sch.C. hat deshalb darüber zu wachen, dafs bei der Wahl neuer Lehrbücher mit Sorgfalt verfahren werde und daher den Dir. der Gymn. und höheren Unterrichtsanstalten Seines Ressorts unter Verweisung auf die betreff. Bestimmung der gedachten Instr. aufzugeben, für jede Einführung neuer Lehrbücher die Bestimmung des K. Sch.C. einzuholen. Letzteres hat alsdann, insofern das Buch nicht schon früher als zur Einführung überhaupt geeignet anerkannt worden ist, zu meiner Genehmigung zu berichten."

C. Verf. v. 28. Apr. 1857: „Die Zahl der an einzelnen Gymn. und Realschulen, und die Verschiedenheit der innerhalb derselben Provinz für einige Unterrichtsgegenstände eingeführten Schulbücher ist unverhältnifsmäfsig grofs. Ich sehe mich durch diese Wahrnehmung veranlafst, die Bestimmungen der die Einführung von Schulbüchern betreff. Verf. v. 15. Jan. 1846 in Erinnerung zu bringen, und den Prov. Unterrichtsbehörden aufzugeben, auf Vereinfachung und gröfsere Uebereinstimmung der Unterrichtsmittel innerhalb derselben Provinz hinzuwirken.
Auch für diejenigen Hülfsmittel des Unterrichts, welche von Lehrern einer Anstalt verfafst sind, bedarf es, wenn sie an derselben benutzt werden sollen, eines besonderen Antrags.

Ist die Einführung eines Buchs für ein Gymn. oder Progymn. einer Provinz genehmigt worden, so ist solche auch für andere Gym. und Progymn. derselben Provinz ohne erneuerten Antrag zulässig; das gleiche Verhältnifs findet bei den Real- und höh. Bürgerschulen Statt; doch ist ein für Gymn. und Progymn. genehmigtes Schulbuch dadurch nicht zugleich als auch für Real- und höh. Bürgerschulen genehmigt anzusehen.

Die Dir. sowohl der Gymn. und Progymn., wie der höh. Bürger- und Realschulen, sind anzuweisen, ein genaues Verzeichnifs sämmtlicher an der betreff. Anstalt eingeführten Lehrbücher und sonstiger Hülfsmittel des Unterrichts, nach den Classenstufen geordnet, in das nächste Programm aufzunehmen. Sofern einzelne der darin aufzuführenden Schulbücher ohne die vorschriftsmäfsige höhere Genehmigung in Gebrauch genommen sind, ist dieselbe nachträglich einzuholen. Die späteren Programme haben alsdann nur die von mir genehmigten Abänderungen in dem Bestande der Unterrichtsmittel anzuzeigen."

C. Verf. v. 20. Juni 1864: „Ueber die Einführung von Schulbüchern ist zuletzt durch die C. Verf. v. 28. Apr. 1857 eine allgm. Anordnung getroffen worden. Durch verschiedene Wahrnehmungen, insbesondere auch davon, dafs bei einigen Anstalten ein zu häufiger Wechsel in den Schulbüchern stattfindet, und dafs die den Eltern der Schüler dadurch verursachten Ausgaben dabei nicht immer die gebührende Berücksichtigung finden, sehe ich mich veranlafst, die vorerwähnte allgm. Verfügung durch folgende nähere Bestimmungen zu ergänzen:

1. Die Anträge auf Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher sind jedesmal vor Beginn des Schuljahrs, und so viel wie möglich nicht vereinzelt, sondern für die Anstalten gleicher Kategorie in demselben Bericht verbunden einzureichen. 2. Es ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch in Gebrauch gewesen ist, und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird. 3. Ebenso sind jedesmal die Vorzüge des neuen Buchs anzuzeigen, um derentwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll. 4. Endlich ist der Preis des einzuführenden Buchs anzugeben, und bei einem Wechsel sowohl der Preis des neuen wie des vorher gebrauchten."

C. Verf. an die K. OPräsidenten v. 24. Dcb. 1873: „Es wird Ew. — Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, dafs sich an für den Schulgebrauch bestimmten literarischen Productionen mehrfach Schulräthe und Seminar-Directoren betheiligen. So wünschenswerth dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, dafs die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergültig sein werden, so ist doch deren amtl. Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich mufs diese dann begründeten Anstofs geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört, oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Ew. — ersuche ich daher ergebenst, die K. Unterrichtsbehörden dortiger Provinz zur Beachtung dieser Andeutungen für die Zukunft aufzufordern."

U. und PO.: „Für die Mehrzahl der Gegenstände mufs in den Realschulen ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden. Der grofse Nutzen, welchen zweckmäfsig eingerichtete Lehrbücher und Leitfäden gewähren können, indem sie dem Schüler für seine Thätigkeit im Präpariren, Durcharbeiten des Stoffs und beim Repetiren einen sicheren Anhalt geben, wird oft verkannt, und die Wirkung der Freiheit des Lehrers höher angeschlagen, bei welcher er die Aufmerksamkeit der Schüler ungetheilt für sich und seinen Vortrag in Anspruch nimmt. Gelingt ihm dies, so hat das Verfahren in den oberen Cl. für manche Schüler unläugbare Vorzüge. Nach häufiger Wahrnehmung werden aber die meisten ohne ein gedrucktes Buch, welches wenigstens die systemat. Uebersichten, die Terminologie, Namen, Zahlen u. s. w enthält, in der Auffassung des Zusammenhanges, in der Namenschreibung etc. die nöthige Sicherheit nicht erreichen. Aus diesen Gründen ist auf den Real- und höh. Bürgerschulen mehr als bisher geschehen auf die Einführung solcher Lehrbücher hinzuwirken, welche für die verschiedenen Unterrichtstufen nach einheitl. Grundanschauungen abgefafst, den anzueignenden Stoff in einer Weise fixiren, die ebensowohl für die Vermittelung des Lehrers Anknüpfungspuncte darbietet und seiner individuellen Behandlungsart Freiheit läfst, als dem Schüler eine sichere Anleitung und die nöthige Hülfe für Auge und Gedächtnifs gewährt, ihm Schreibarbeit erspart und ihn zum Selbstdenken und Selbstarbeiten nö-

thigt. Es ist zu hoffen, dafs der Fortschritt des Realschulwesens in diesem Sinn auch der Schulliteratur förderlich sein werde."

Vgl. p. 79. 86. 87. 98. 100. 102.

2. Schulbibliotheken.

Ueber die verschiedenen Arten derselben s. Hist. statist. Darst. II p. 700.

Aus einer C. Verf. v. 16. Aug. 1824: — — „Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs bei jedem Gymn. eine angemessene, aus class. deutschen Werken bestehende Schülerbibliothek, welche ausschliefsl. zur Privatlectüre zu bestimmen und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammenzusetzen ist, allmählich gegründet werde. Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Bibliothek verursachen wird, können durch kleine aufserordentl. Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung, oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem K. Consist. überlassen, nach Seiner näheren Kenntnifs von den Verhältnissen der einzelnen Gymn. und ihrer Schüler in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen.

C. Verf. v. 25. Apr. 1825: „Dem K. Consist. wird hieneben Abschrift (*a*) einer von dem K. Min. des Innern und der Polizei an sämmtl. Prov. Regierungen erlassene Verf. v. 8. d. M., nach welcher den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt verboten ist, zur Kenntnifsnahme und weiteren Veranlassung mit dem Eröffnen zugefertigt, dafs nunmehr nach der völligen Ausschliefsung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken die früher angeordnete Mitwirkung der Dir. bei Beaufsichtigung dieser Bibliotheken nicht weiter erforderlich ist. — Zugleich wird das K. Consist. aufgefordert, den Dir. der Gymn. Seines Bezirks zur Pflicht zu machen, dafs sie nicht nur bei Anschaffung von neuen Büchern für die bei jedem Gymn. theils schon gegründete, theils noch zu gründende Schülerbibliothek mit der sorgfältigsten Auswahl verfahren, sondern auch beim Verleihen von Büchern aus dieser Bibliothek an die einzelnen Schüler die jedesmalige Bildungsstufe und das Bedürfnifs derselben gehörig berücksichtigen und überhaupt darauf halten, dafs die einzelnen Schüler beim Benutzen der für sie bestimmten Bibliothek planmäfsig zu Werke gehen."

(*a*) C. Verf. des Polizeimin. v. 8. Apr. 1825: „Da das K. Min. der geistl. etc. Anglgh. es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, dafs den Schülern der Gymn. wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Dir. des Gymn. ausgestellten Erlaubnifsschein gestattet werde, und ich der Meinung desselben, dafs nur durch ein unbedingtes allgm. Verbot dem Eigennutz gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der K. Regierung hiedurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern an Schüler unbedingt zu untersagen, und auf die Aufrechthaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten."

Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Bücher trägt das Lehrercoll. der Anstalt. Es darf in die Schülerbibliothek kein Buch aufgenommen werden, dessen Zulässigkeit demselben nicht irgendwie ausreichend verbürgt ist. Bei vielen Anstalten ist allmählich nach der Verschiedenheit des Standpunctes der unteren, mittleren und oberen Cl. ein Kanon von Büchern aufgestellt worden, welche zur Einführung in die Geschichte und in die vaterländ. Literatur vor anderen geeignet sind. Die Lehrer des Deutschen und der Geschichte sollen darauf halten, dafs diese Bücher möglichst von allen Schülern der betreff. Cl. gelesen werden. Daneben wird in den Verzeichnissen eine Zahl anderer Bücher aufgeführt, welche zu lesen den Schülern auch empfohlen, aber nicht ebenso zur Pflicht gemacht wird. Die Art der Controlle dieser deutschen und histor. Privatlectüre bleibt dem individuellen Verfahren der Lehrer überlassen. Bei den Realschulen umfafst die Auswahl auch die geeigneten Werke der französ. und engl. Literatur. — Die Verwaltung der Schülerbibliothek liegt in der Regel nicht einem einzelnen Lehrer ob, sondern, um Individualität und Bedürfnifs der Schüler so viel wie möglich zu be-

rücksichtigen, meistens den Classenordinarien, oder, soweit beides nicht zusammenfällt, den Lehrern des Deutschen. — Vgl. auch p. 70. 73. 75. 83. 91.

Eine bibliotheca pauperum, welche arme Schüler bei ihrer Versetzung in höhere Classen mit den daselbst erforderlichen Schulbüchern, auch den Lexicis u. s. w. versieht, meistens mit dem Beding der späteren Rückgabe, ist bei vielen Gymn. und Realschulen vorhanden und wird durch freiwillige Beiträge erhalten.

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Magdeburg v. 10. März 1867: Die Erfahrung hat fast in allen Fällen, wo eine gründliche Revision der Schulbibliotheken vorgenommen ist, gezeigt, dafs nicht unbedeutende Verluste und Defecte hervorgetreten sind, und dafs die Verausgabung und Zurücklieferung der Bücher von den Bibliothekverwaltungen nicht mit genügender Aufmerksamkeit controllirt wird. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir, dafs bei den K. Gymn. kurz vor dem Schlufs jedes Schulsemesters und zwar vor Beginn der Oster- und der Michaelisferien alle entliehenen Bücher ohne Ausnahme, sowohl bei der Haupt-Lehrer- als auch bei der Schüler-Lese-Bibliothek von den Entleihern entweder zurückgeliefert, oder, falls der Entleiher sie während der Ferien zu benutzen wünscht, als vorhanden und in seinem Besitz noch befindlich vorgezeigt werden, wogegen er einen neuen Empfangschein an Stelle des bisherigen, der zu cassiren ist, auszustellen hat, wie dies bei einigen Bibliotheken bereits eingeführt ist. Die Directoren und die Bibliothekare haben dafür zu sorgen, dafs diese Zurücklieferung respective Vorzeigung zu rechter Zeit den Entleihern gehörig bekannt gemacht und ihr Folge geleistet wird.

Zu den Bibliothek-Jahresrechnungen, oder, wo solche mit der Hauptrechnung der Anstalt verbunden sind, zu dieser, hat der Director zu bescheinigen, dafs die 2malige Rücklieferung respective Vorzeigung der Bücher vorschrifts- und ordnungsmäfsig erfolgt ist, eventl. in einer Beischrift anzuzeigen, welche Defecte sich gezeigt haben und was zu deren Ersatz und Herbeischaffung geschehen ist."

C.Verf. v. 20. Novb. 1874: „Unter den Schulbibliotheken der Monarchie giebt es eine nicht unerhebliche Zahl, welche seltene und werthvolle alte Drucke und namentlich auch mehr oder minder reichhaltige und wichtige Vorräthe von Handschriften enthalten, deren wissenschaftl. Benutzung aber dadurch erschwert wird, dafs eine Nachricht über diese Bibliotheken und die in ihnen vorhandenen gedruckten und ungedruckten Schätze bis jetzt nicht veröffentlicht ist. Ich nehme hievon Veranlassung, das K. Prov. Sch.C. aufzufordern, den Anstalten Seines Ressorts je nach der Beschaffenheit ihrer Bibliotheken die Anregung zu geben, über dieselben von kundiger Hand einen Bericht abfassen und hiernächst dessen Publication sei es in dem Programm der Schule, sei es in einer geeigneten Zeitschrift bewirken zu lassen. Für den beabsichtigten Zweck wird es genügen, in dem Bericht einen geschichtl. Ueberblick über die Bibliothek, sowie eine statist. Charakteristik derselben in gedrängter Weise zu geben und die wirklich wichtigen und seltenen alten Drucke der Bibliothek (aus dem 15. 16. und 17. Jahrh.) mit kurzen, aber für den Kenner ausreichenden Titelangaben zu erwähnen, wogegen die Handschriften vollständig aufgezählt und gedrängt beschrieben sein müfsten und zwar bis zum 15. Jahrh. einschliefslich genau, vom 16. Jahrh. ab summarisch."

Bibliotheken-Ordnung für die kathol. Gymnasien und Realschulen 1. O. der Prov. Schlesien, v. 2. Juli 1868.

A. Lehrerbibliothek. 1. Die Bibliothek ist dazu bestimmt, die wissenschaftl. Fortbildung der Lehrer zu unterstützen und zu erleichtern, und enthält solche wissenschaftl. Werke, welchen ein dauernder Werth beizumessen ist und deren Anschaffung von Seiten der Lehrer nicht vorausgesetzt werden darf. Ausgeschlossen von derselben sind daher alle Bücher, welche bei dem Unterricht unmittelbar gebraucht werden, Schulgrammatiken, Lesebücher, geschichtl. und geograph. Compendien, Vocabularien und ähnliche, zumal kleinere Werke, in deren Besitz sich die Lehrer aus eigenen Mitteln zu setzen haben.

2. Ueber die Beaufsichtigung der Bibliothek hat die Directoren-Instr. v. 1. Octb. 1867 die allgm. Bestimmungen getroffen, auf welche hier ausdrücklich verwiesen wird. 3. Zur Benutzung der Bibliothek sind vorzugsweise die Lehrer der Anstalt berechtigt; andere Personen sind von der Benutzung der Bibliothek nicht ausgeschlossen, haben aber dem Bibliothekar eine schriftl. Bürgschaft eines ordentl. Lehrers der Anstalt einzuhändigen. 4. Nur durch Aushändigung

des Bibliothekars können Bücher in Empfang genommen werden. Der Empfänger haftet für die Conservirung der Bücher und für deren richtige Ablieferung in die Hände des Bibliothekars. 5. Der Empfänger stellt für jedes entliehene Buch einen auf einem gedruckten Formular befindlichen Revers aus. So lange dieser Revers sich auf der Bibliothek befindet, bleibt der Aussteller verhaftet und ersetzt jeden bei der Zurücklieferung sich vorfindenden Schaden. Die Reverse sind von dem Bibliothekar in besonderen Heften oder Kapseln, nach dem Namen der Aussteller geordnet, aufzubewahren, und erst bei der Ablieferung und nach Besichtigung der Bücher zurückzugeben. 6. Die Bücher werden in der Regel nur auf 6 Wochen verliehen, können aber, wenn sie nicht anderweitig gewünscht sind, gegen einen neuen Revers wieder ausgehändigt werden. Ausnahmen zu besonderen Zwecken sind zulässig, sind aber der Zustimmung des Dir. zu unterwerfen. 7. Vor der in § 10 der Directoren-Instr. vorgesehenen Revision sind alle aus der Bibliothek entliehenen Bücher einzuliefern, können aber nach der Revision auf Verlangen wieder ausgegeben werden. 8. Alle die Bibliothek betreffenden Verfügungen werden mit den übrigen Directorial-Acten in der Registratur der Anstalt aufbewahrt, von der Bibliotheken-Ordnung aber und von allen, diese Ordnung betreffenden Verfügungen wird eine Abschrift auf der Bibliothek niedergelegt. 9. Die ausgeliehenen Bücher werden von dem Bibliothekar in das dazu bestimmte Verleihungs-Journal eingetragen, in welchem aufser dem Titel desselben der Name des Empfängers, das Datum des Empfangs und der Zurückgabe vermerkt wird. 10. Der Bibliothekar sorgt auf Kosten der Kassen-Verwaltung für Reinlichkeit des Locals und hält die Bücher in gutem Zustande. Der Dir. hat zu veranlassen, dafs die Bücher und Repositorien in geeigneten Zwischenräumen ab- und ausgestaubt werden. 11. Um die Bücher der Sammlung kenntlich zu machen, werden dieselben mit dem Bibliotheken-Stempel der Anstalt auf dem Titelblatt und mit der Numer des Katalogs versehen. Zur leichteren Auffindung in den Repositorien sind die Bücher mit der Katalogsnumer auch äufserlich auf dem Rücken des Einbandes zu bezeichnen. 12. Die Anschaffung noch nicht vorhandener Werke aus allen Zweigen der in das Gebiet der Anstalt fallenden Wissenschaften erfolgt auf vorhergegangene gemeinschaftliche Berathung des Dir. und zweier von der Lehrerconferenz zu wählenden ordentl. Lehrer der Anstalt. Jeder Lehrer hat das Recht, Vorschläge zu machen und Wünsche zu äufsern, deren Berücksichtigung abhängig ist von dem Bedürfnifs des Lehrfaches, für welches sie gemacht werden, und von den vorhandenen Geldmitteln, welche der Etat der Anstalt für Bibliothekzwecke aussetzt. 13. Der Ankauf der Bücher, sowie der Verkehr mit Buchhändlern und Buchbindern geschieht durch den Bibliothekar, die Zahlung nach erfolgter Bescheinigung der Rechnungen von Seiten des Bibliothekars durch die Cassenverwaltung. Aller Rabatt kommt, wie sich von selbst versteht, dem Bibliothekfonds zu Gute.

Der Ankauf des Apparats für Mathematik, Naturwissenschaft und Geographie bleibt von der Bibliothek ausgeschlossen, da zur Anschaffung der diesfälligen Lehrmittel besondere Summen angewiesen sind. Diese Beschränkung bezieht sich nur auf den Apparat im engeren Sinne, nicht auf die in jene Fächer einschlagenden Bücher. Wissenschaftliche Journale, z. B. eine Literaturzeitung, eine Zeitschrift für Philologie und Pädagogik, dürfen, wenn die Lehrer keine Gelegenheit haben, diese Journale zu billigen Preisen in Lesezirkeln einzusehen, aus dem Fonds der Bibliothek, der sie dann aber auch als Eigenthum verbleiben, angeschafft werden. Dabei ist jedoch eine grofse Zersplitterung des Fonds zu vermeiden. Flugschriften, polit. Zeitungen und ähnliche sind ausgeschlossen. 15. Die angeschafften Bücher müssen sogleich gebunden und dürfen vorher nicht ausgegeben werden. Nur kleinere, von Buchhändlern etwa als Geschenke eingehende Schriften dürfen brochirt aufgehoben werden. Noch vor dem Einbinden wird jedes Buch in das sogenannte Ankaufsjournal in chronolog. Ordnung eingetragen; nach dem Einbinden wird dasselbe mit dem Bibliothekzeichen versehen, in den Katalog eingeschrieben und äufserlich bezeichnet, wonach es erst zum Ausleihen geeignet ist. Im Ankaufjournal ist bei jedem Werk in einer dazu bestimmten Columne die Abtheilung und Numer zu bemerken, unter welcher es in den Katalog eingetragen wird. Daher dient das Ankaufjournal bei der Revision zur Controlle des Katalogs. Es müssen also in ersteres alle Bücher, auch die geschenkten, eingetragen werden, dergestalt, dafs aus demselben jeder Augenblick die Zahl der zur Bibliothek gehörigen Werke und Bände übersehen werden kann. Für eine den Gebrauch er-

leichternde Katalogisirung und Zusammenstellung der eingehenden Programme hat der Bibliothekar Sorge zu tragen. Programme und Zeitschriften werden von dem Bibliothekar in Circulation gesetzt, bei welcher präcise Weiterbeförderung von Seiten der lesenden Lehrer vorausgesetzt wird. Die Controlle übt der Bibliothekar. 16. Begehren Mehrere ein und dasselbe Buch, so giebt, nächst dem Vorzuge, welchen etwa der Lehrer des betreff. Faches hat, die frühere Meldung das Vorrecht. In jedem Fall wird billige Berücksichtigung gemeinsamer Interessen vorwalten müssen. 17. Unternimmt ein Mitglied der Lehranstalt eine mehrwöchentl. Reise, so müssen die Bücher zu einstweiliger Benutzung für die anderen in die Sammlung zurückgeliefert werden. 18. Lexikalische, so wie andere bändereiche Werke zum Nachschlagen werden am zweckmäfsigsten im Bibliothekslocal benutzt, oder können des gemeinschaftlichen Gebrauches wegen nur auf einige Tage ausgegeben werden. Fleifsige Schüler der oberen beiden Cl. können unter der im § 3 festgesetzten Bedingung auf 14 Tage Bücher aus dieser Bibliothek erhalten. 19. Ueber die Zeit des Ausgebens und Zurücknehmens der Bücher hat sich der Bibliothekar mit dem Lehrercoll. in der ersten Conferenz nach dem Beginn des Schuljahres zu einigen. In derselben Zeit sind gröfsere Werke, welche nicht ausgegeben werden, zur Benutzung bereit zu stellen. 20. Für die Ferienzeit ist der Bibliothekar an die im vorigen § festgesetzte Zeit nicht gebunden. In den Wintermonaten erwartet derselbe im Conferenzzimmer Diejenigen, welche Bücher wünschen oder abliefern. In dem Conferenzzimmer ist ein Kästchen angebracht, in welches vor den bestimmten Tagen Zettel, die mit den Titeln gewünschter Bücher versehen sind, geworfen werden können. 21. Die zur Bibliothekenverwaltung erforderlichen Schreibmaterialien werden aus der Anstaltscasse, und zwar aus dem Titel „auf Amtsbedürfnisse" bestritten.

B. Schülerbibliothek. 22. Die allgem. Vorschriften und Grundsätze, welche in den vorhergehenden §§. für die Lehrerbibliothek aufgestellt worden, finden auch in Beziehung auf die Schülerbibliothek Anwendung, wobei sich von selbst versteht, dafs für die letztere ein besonderes Ankaufjournal, sowie ein besonderer Katalog von dem Bibliothekar, der auch hier nach vorausgegangener Berathung in der Conferenz über die anzuschaffenden Bücher den Ankauf und das Einbinden derselben besorgt, geführt wird. 23. Diese Sammlung, aus Schul- und Lesebüchern bestehend, soll theils den ärmeren Schülern, welche zugleich fleifsig sind, Erleichterung in ihren Studien gewähren, theils allen, besonders aus den 4 oberen Cl. neben den Schularbeiten Gelegenheit geben, ihren Geist durch angemessene Lectüre zu bilden, damit der Schulunterricht unterstützt und der Benutzung öffentl. Leihbibliotheken seitens der Schüler möglichst vorgebeugt werde. 24. Daher ist es nöthig, dafs die Classenordinarien und die Lehrer des Deutschen, sofern diese nicht zugleich die Ordinarien sind, vorzugsweise das Geschäft übernehmen, die Privatlectüre der Schüler zu leiten und zugleich darauf zu sehen, dafs der Schüler aus dem Gelesenen Nutzen ziehe. 25. Jeder Schüler der Anstalt, welcher Bücher aus der Jugendbibliothek erhalten will, wendet sich deshalb an seinen Ordinarius mit der Bitte, ihm die Gattung der zu wählenden Lectüre (Geschichte, Reisebeschreibung, Alterthümer und andere Werke) im allgemeinen anzuweisen. 26. Mit dieser Anweisung begiebt sich der Schüler in der vom Bibliothekar zu bestimmenden allwöchentl. Stunde in das Bibliothekslocal, wo er ein Buch der bezeichneten Gattung erhält. 27. Sollte ein besonders gewünschtes Buch schon ausgegeben sein, so mufs der Schüler sich bescheiden, zu warten, bis es eingeht, oder ein anderes ähnlichen Inhalts zu nehmen. Ueber den Vorrang entscheidet die Zeit der Theilnahme an der Bibliothek, die Classe und andere Rücksichten. 28. Das entlehnte Buch behält der Schüler 8 bis 14 Tage. Hat er es länger nöthig und ist es von keinem anderen in der Zwischenzeit verlangt worden, so wird es ihm von neuem auf diese Zeit geliehen. Werke aus mehreren Bänden bestehend, werden bändeweise in natürlicher Ordnung ausgegeben. 29. Der Schüler steht für jede Verunreinigung und Beschädigung des erhaltenen Buches. Jedes verlorene Buch mufs derjenige Schüler, welchem es aus der Sammlung geliehen worden, mit den Ladenpreise und Buchbinderlohne ersetzen. Ist es ein Theil eines gröfseren Werkes, welcher einzeln nicht verkauft wird, so mufs er den Preis des ganzen Werkes, dessen übrige Theile ihm überlassen werden, erstatten. Dasselbe findet Anwendung, wenn ein Schüler aus einem ihm geliehenen Buche ein oder mehrere Blätter herausreifst, oder es durch bedeu-

tende Flecken theilweise unbrauchbar macht. Für geringere Beschädigungen wird ein verhältnifsmäfsiger Geldbetrag entrichtet. 30. Für die Benutzung von Lesebüchern werden quartaliter bestimmt normirte Beiträge von den Schülern gleichzeitig mit dem Schulgelde von der Cassenverwaltung eingezogen. Der Betrag wird dem Bibliothekar zur Verfügung gestellt und von demselben verrechnet. Die eingehenden Strafgelder zieht der Bibliothekar ein und weist sie der Cassenverwaltung in Rechnung nach. 31. Der Schüler darf das ihm geliehene Buch weder einem anderen zu lesen geben, noch gegen ein anderes mit einem anderen Schüler vertauschen, noch, Krankheitsfälle abgerechnet, durch einen anderen in die Sammlung zurückliefern. 32. Um Schulbücher, Wörterbücher etc. aus der Jugendbibliothek zu erhalten (eine Begünstigung, welche durchaus nur armen Schülern zu Theil werden darf), hat sich der Schüler an denjenigen Lehrer zu wenden, in dessen Lehrstunden er ihrer bedarf. Sie werden auf ein halbes Schuljahr zum Gebrauch überlassen, müssen aber von Zeit zu Zeit dem Bibliothekar vorgewiesen werden, damit er nachsehen könne, ob sie der Inhaber gut halte. Grofse und muthwillige Verletzungen müssen nicht nur von dem Schuldigen vergütigt werden, sondern schliefsen auch von dem weiteren Genufs der Wohlthat aus. 33. Kein Schüler darf ein Buch über die Schulferien hinter sich behalten, sondern er mufs vor seiner Abreise sowie vor seinem Abgange von der Lehranstalt dasselbe an die Bibliothek zurückgeben. 34. Gegen unmäfsiges und planloses Lesen müssen die Ordinarien vereint mit dem Bibliothekar wirken. 35. Es ist anzuerkennen, wenn vom Gymn. abgehende, nicht völlig unvermögende Schüler diese Sammlung mit nützlichen Büchern bereichern. 36. Was die Schüler von diesen Bestimmungen zu wissen nöthig haben, ist ihnen zur Befolgung im Anfange jedes Schuljahrs durch den Ordinarius bekannt zu machen."

☐ Das K. Prov. Sch. C. zu Hannover hat unter dem 15. Febr. 1875 ebenfalls ein „Regulativ für die Verwaltung der Schulbibliotheken an den staatl. höh. Lehranstalten der Prov." erlassen.

Ueber Versicherung der Bibliotheken gegen Feuersgefahr s. p. 28.

3. Schulprogramme.

Am Schlufs des Schuljahrs, meist bei Gelegenheit der öffentl. Prüfung, geben die höh. Lehranstalten seit langer Zeit alljährl. ein Programm heraus, als eine für das Publikum, vornehmlich aber für die Eltern ihrer Schüler bestimmte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit. Vgl. Hist. statist. Darst. II p. 701. III p. 59.

C. Verf. v. 23. Aug. 1824: „Um hinsichtlich der Schulprogramme bei allen inländ. Gymn. theils die nöthige Gleichförmigkeit und Vollständigkeit zu bewirken, theils den Vorstehern der Gymn. dieses Geschäft durch gemessene Vorschriften zu erleichtern, ordnet das Min. Folgendes an:

1. Zu der in einem jeden Gymn. jährl. um Ostern oder Michaelis zu veranstaltenden öffentl. Prüfung soll durch ein in Quartformat gedrucktes Programm eingeladen werden. Dem K. Consist. bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf die provinziellen oder localen Verhältnisse und die bisherige Observanz zu bestimmen, ob die öffentl. Prüfung um Ostern oder um Michaelis gehalten, und somit auch das zu derselben einladende Programm um den einen oder den anderen Zeitpunct ausgegeben werden soll. 2. Das von jedem Gymn. jährl. auszugebende Progr. soll in der Regel bestehen. a. Aus einer Abhandlung über einen wissenschaftl., dem Beruf eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentl. Unterricht im allgemeinen oder an dem Gymn. insonderheit erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleibt; auch soll gestattet sein, statt der obengedachten Abhandlung eine in dem betreff. Gymn. schon gehaltene Rede in dem Progr. abdrucken zu lassen, wenn dieselbe jenem Zweck entspricht, oder durch inneren Werth sich besonders auszeichnet; b. aus den Schulnachrichten. 3. Die den Schulnachrichten voranzuschickende wissenschaftl. Abhandlung soll abwechselnd das eine Jahr in lateinischer, das andere in deutscher Sprache geschrieben werden, und nicht blos dem Dir., sondern auch den sämmtlichen Oberlehrern des Gymn. soll nach einer von dem. K. Consist. näher zu bestimmenden Reihefolge die Verpflichtung obliegen, jene Abhandlung zu den Schulprogrammen zu liefern. [Die Verpflichtung ist später auf alle ordentl. Lehrer übergegangen].

4. Der für die Schulnachrichten bestimmte zweite Theil des Progr. ist ausschliefsl. von dem Dir. des Gymn, und zwar nur in deutscher Sprache abzulassen, und soll folgende Abschnitte enthalten: a. Der 1. Abschn. stellt die allgm. Lehrverfassung des Gymn. dar, führt die Classen in ihrer Reihefolge von der I abwärts auf, und bei jeder derselben 1. den Classenordinarius und die übrigen Lehrer, 2. die Lehrgegenstände und die für einen jeden derselben bestimmte wöchentl. Stundenzahl, 3. die Lehrbücher mit bestimmter möglichst kurzer Nachweisung, was während des Schuljahrs in jedem Gegenstande behandelt, wo angefangen, wie weit vorgerückt, und wie viel geleistet worden ist. Es können in diesem Abschn. die Lehrgegenstände die Basis ausmachen, an welche sich Lehrer und Lehrbücher anschliefsen, so dafs es gerade nicht nothwendig ist, die Lehrer, Lehrgegenstände und Lehrbücher, jedes unter einer besonderen Rubrik anzuführen. Dieser Abschn. mufs aufserdem nicht minder wesentlich alle diejenigen Anordnungen vortragen, welche in dem Zeitraum, für welchen das Progr. bestimmt ist, in Beziehung auf innere und äufsere Schuldisciplin, Lehrmethode, Lehrgegenstände und jede andere Verhältnisse, sowohl vom Min. und dem Consist., als von der Local- und Schulbehörde erlassen und vorgeschrieben werden, dergestalt dafs aus dieser Darstellung eine vollständige Uebersicht aller diese Gegenstände betreff. Veränderungen hervorgeht, und dem Publicum aufserdem die Uebersicht des ganzen Lehrsystems jährl. gegeben wird. Dieser Abschn. hat aber zugleich die Bestimmung, durch öffentl. Erwähnung des Geleisteten dem Fleifs und Eifer derjenigen Lehrer, welche sich hierin ausgezeichnet haben, die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, weshalb die denselben zu Theil gewordenen Belobungen und Anerkennungen in demselben anzuführen sind. — b. Der 2. Abschn. soll eine kurze Chronik des Gymn. von dem verflossenen Schuljahr enthalten. Als regelmäfsige Artikel gehören hieher besonders: 1. die Eröffnung des Schuljahrs, 2. die vaterländischen Schul- und etwanigen andere Feste zum Andenken an die Wohlthäter der Anstalt, 3. Nachrichten von Veränderungen im Lehrer- oder Beamtenpersonal des Gymn., längere Krankheiten der Lehrer, von der für solche Zeit angeordneten Aushülfe etc. und 4. aufserordentl. Ereignisse, welche sich bei einem Gymn. während des Jahres zugetragen haben. — c. Der 3. Abschn. soll eine statist. Uebersicht enthalten, welche hauptsächlich folgende Puncte zu berücksichtigen hat: 1. die Zahl der Schüler, sowohl im ganzen, als in jeder einzelnen Cl., 2. eine Angabe der während des Schuljahrs neu aufgenommenen, und der auf die Universität, oder zu anderen Lehranstalten, oder zu anderen Berufsarten abgegangenen Schüler. — 3. Der Stand des Lehrapparats; neue bedeutende Vermehrungen desselben in möglichster Kürze, aber mit dankbarer Erwähnung der Geschenke, welche etwa von patriot. Wohlthätern gereicht worden sind, 4. die dankbare Erwähnung der zum Besten des Gymn. gemachten frommen Stiftungen und der Unterstützungen, welche die Schüler theils aus öffentl., theils aus Privatmitteln im Laufe des Schuljahrs erhalten haben. — d. Endlich soll der 4. Abschn. über die zu veranstaltenden öffentl. Prüfungen, Declamations- und Redeübungen, und namentlich über die Classen, welche bei der Prüfung auftreten, die Gegenstände der Prüfung und die Lehrer, welche dieselbe vornehmen werden, über die einzelnen Schüler, welche Reden halten oder declamiren werden, so wie endlich über den Anfang des neuen Lehrcursus und über die zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bestimmten Tage die erforderl. Anzeigen enthalten.

5. Durch diese Bestimmungen sollen übrigens die Dir. der Gymn. bei Abfassung der jährl. Schulnachrichten nicht auf die oben bezeichneten Rubriken allein beschränkt sein; vielmehr bleibt ihnen unbenommen, auch dasjenige, was sie aus ihren Beobachtungen für einen solchen öffentl. Schulbericht Geeignetes vorzutragen wünschen, und unter den im obigen vorgeschriebenen Artikeln keine angemessene Stelle findet, in der Einleitung oder am Schlufs der Schulnachrichten beizufügen. 6. Die Kosten, welche der Druck des jährl. Schulprogr. verursachen wird, sind aus den etatsm. Fonds des betreff. Gymn., oder, falls diese hiezu nicht ausreichen, mittels eines von sämmtl. Schülern des Gymn. aufzubringenden und von dem K. Consist. näher zu bestimmenden aufserordentl. Beitrags zu bestreiten, jedoch hat Dasselbe bei Entwerfung neuer Etats für die Gymn. Seines Bezirks darauf zu achten, dafs bei einem jeden Gymn. zur Bestreitung der Druckkosten der Schulprogr. eine angemessene Summe möglichst ausgeworfen werde. Vorausgesetzt, dafs die den Schulnachrichten voranzuschickende wissenschaftl. Abhandlung keine zu grofse Ausdehnung gewinnt, kann ein solches Schulprogr. ganz füglich

auf 2 oder 3 Bogen in Quartform beschränkt, und somit die jährl. Ausgabe für den Druck desselben nicht so bedeutend werden, dafs dieselbe irgend einem Gymn. zu schwer fallen sollte." —•—

C. Verf. v. 16. Juli 1841: „Um die vielfachen Verschiedenheiten und zum Theil auffallenden Mängel, welche seither in Hinsicht der Titelblätter der von den Gymn. jährl. ausgehenden Progr. bemerkt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen, und die Katalogisirung dieser Schulschriften zu erleichtern, ist es erforderlich, dafs auf dem Titel dieser Schulschriften: a. der Name der betreff. Anstalt, b. der Sitz derselben, c. das Schuljahr, d. die Veranlassung, e. der Inhalt, und endlich f. die Vornamen und der Zuname des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftl. Abhandlung bestimmt und vollständig angegeben werden. Ich beauftrage deshalb das K. Prov.Sch.C., hienach die Dir. der Gymn. Seines Bereichs mit der erforderl. Anweisung zu versehen und denselben zugleich hinsichtlich des für die Schulnachr. bestimmten 2. Theils des Progr. die genaue Beobachtung der desfallsigen in der C. Verf. v. 23. Aug. 1824 enthaltenen Vorschriften erneuert zur Pflicht zu machen."

U. und PO.: „Jede Realschule veröffentlicht alljährl. ein, eine wissenschaftl. Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugnifs geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftl. Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigenthümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswerth es ist, dafs aufserdem unter den Gegenständen von allgm. Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Alterthum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und des Privatlebens, der wissenschaftl. Thätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben, und drgl. Gegenstände auch dem Verständnifs weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philolog. Untersuchungen über griech. und röm. Sprache und Literatur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm.

Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichtstabelle nach Analogie der in den Gymnasialprogr. herkömmlichen aufzunehmen. Die Schulnachrichten sind auf das für die öffentl. Mittheilung Geeignete zu beschränken."

Das K. Prov.Sch.C. zu Breslau hat unter dem 3. Dcb. 1874 angeordnet, dafs die Uebersicht der Lehrer und der Stundenvertheilung jedesmal auf dem letzten Blatt des Progr. ihre Stelle finde.

C. Verf. v. 17. Jan. 1866: „Bei der im Jahre 1824 für die Gymn. getroffenen allgm. Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältnifs der Schule auch zu den Eltern der Schüler sowie zu dem gröfseren Publicum anzubahnen, und bei demselben eine Erhöhung der Theilnahme an den öffentl. Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiete angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentl. Unterricht in Anspruch nimmt.

Die Realschulen haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäfs dem öffentl. Leben und den prakt. Berufsphären näher stehen als die Gymn., ganz besonders die Pflicht, den im obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, dafs diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntnifs des Unterschiedes zwischen Gymn. und Realschule noch vermifst wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge: sie nehmen in den vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publicum, für welches diese in die Oeffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom inneren Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 über die Programme enthaltenen Bestimmungen (s. oben) werden dabei ungehöriger Weise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., diesem Gegenstande für die Realschulen Seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentl. nicht zu gestatten, dafs die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefafst werden oder philologische Detailuntersuchungen u. dgl. m. zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen, kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Ebensowenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Progr. geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Literatur, der Natur und der Kunst bietet unerschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu popularisiren, sollte der Einsicht weichen, dafs dies auf die rechte Weise zu thun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mittheilungen aus der Geschichte des betreff. Landestheils, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswerth machen, dafs eine auf den Unterricht oder die praktische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Wege zu einer Verständigung der Betheiligten beizutragen.

Ich wünsche, dafs sowohl der Departementsrath des K. Prov.Sch.C., wie die Dir. der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspuncten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogr. hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen."

Die Anstalten von beschränkterem Umfange, Progymnasien, höh. Bürgerschulen, sind nicht gehalten, dem Programm jedesmal eine Abhandlung beizugeben. Die Schulnachrichten, welche sie aber alljährl. zu veröffentlichen haben, müssen wie bei den gröfseren Anstalten, jedenfalls enthalten: eine Angabe der absolvirten Lehrpensa, mit Bezeichnung der eingeführten Schulbücher, die bei den Abgangsprüfungen gestellten Themata, eine tabellar. Uebersicht der Verwendung der Lehrkräfte nach Classen und Fächern, Mittheilung derjenigen von den Schulbehörden erlassenen Verfügungen, welche für ein gröfseres Publicum von Interesse sein können, die Jahreschronik der Anstalt, endlich die statist. Verhältnisse derselben, mit Bezeichnung der in der Gesammtfrequenz der Schule enthaltenen Unterschiede der Confession, resp. Religion.

Zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie, ebenso zwischen Preufsen und den übrigen deutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Ungarn fand seit längerer Zeit ein Austausch der Schulprogramme Statt. Die durch die Ausdehnung desselben vermehrte Schwierigkeit des Vertheilungsgeschäfts, sodann die mit der Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken verbundenen Uebelstände haben die deutschen Regierungen veranlafst, 1875 folgende neue Einrichtung zur Ausführung zu bringen (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 59):

Die Nothwendigkeit regelmäfsiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Theil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftl. Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet. Zur weiteren Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftl. Abhandlung ausgestatteten Progr., und zwar nur soweit ihre Mittheilung begehrt wird. Die dabei erforderl. Vermittelung geschieht nicht mehr durch die Schulverwaltungen, sondern, soweit der Austausch nicht unmittelbar zwischen den Anstalten selbst erfolgt, durch eine buchhändlr. Centralstelle, und ist nach einer Vereinbarung über das dabei zu beobachtende Verfahren, von dem die Schulbehörden und die Anstalten in Kenntnifs gesetzt sind, der *Teubner*schen Verlagshandlung in Leipzig übertragen worden.

4. Das Schulgeld und sonstige Zahlungen der Schüler. Unterstützungen behufs des Schulbesuchs.

Die Bestimmung der Schulgeldsätze und bei Anstalten nicht königl. Patronats die Genehmigung einer Modification derselben ist der Schulaufsichtsbehörde resp. dem Unterrichtsminister vorbehalten. Für einheimische und auswärtige Schüler, und auch für die am Schulort wohnenden Schüler derselben Schulclassen sind die Sätze nicht überall gleich; sie stufen sich hie und da nach

den Vermögensverhältnissen und den Steuerbeiträgen der Eltern ab. Vgl. darüber Hist. statist. Darst. II p. 646. III p. 435.

Bei der Mehrzahl der höh. Schulen beträgt jetzt das Schulgeld 24 Thlr. jährl., und bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds wird in der Regel zur Bedingung gemacht, dafs dieser Betrag als Durchschnittsatz für jeden Schüler der betreff. Anstalt angenommen werde: die Summe, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl sämmtlicher zahlender Schüler mit diesem Durchschnittsatz multiplicirt, mufs der gesammten Schulgeldeinnahme gleich sein.

In den Vorschulclassen aller aus Staatsfonds zu unterhaltenden, resp. subventionirten höh. Lehranstalten werden dieselben Schulgeldsätze wie in der Sexta der betreff. Anstalt erhoben. — Aus einer Verf. v. 28. Apr. 1874: — „Es ist für die lediglich dem Elementarunterricht dienenden Vorschulen bei den höh. Lehranstalten Grundsatz, dafs, sobald bei den Nächstbetheiligten ein hinreichend starkes Bedürfnifs der Benutzung solcher Vorschule nicht mehr besteht, dieselben sich vielmehr mit Rücksicht auf die gleichzeitige Hebung der städt. Elementarschulen an deren Benutzung genügen lassen wollen, kein Grund ist, die Vorschule auf öffentl. Kosten länger zu erhalten, und etwa durch Herabsetzung des Schulgeldes auf Vermehrung der Schülerzahl hinzuwirken.“

Nebenforderungen aufser dem Inscriptionsgelde (in der Regel 2 Thlr.) und den Zeugnifsgebühren kommen nur noch bei wenigen Anstalten vor; vgl. Hist. statist. Darst. II p. 650.

C. Verf. v. 23. Novb. 1857: „Aus den in Folge meiner C. Verf. v. 3. Jan. 1855 erstatteten Berichten geht hervor, dafs in Ansehung der Schulgeldbefreiungen bei den Gymn. sowohl in den verschiedenen Provinzen des Staats als auch bei den einzelnen Anstalten einer und derselnen Prov. nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren wird. Es ist nicht meine Absicht, diese Ungleichheiten, welche zum Theil in dem Entwickelungsgange der einzelnen Anstalten ihren Ursprung haben, und ohne Schaden für die Sache bestehen bleiben können, allgm. aufzuheben. In mehreren Beziehungen bestehen jedoch offenbare Mifsbräuche, welche der Abstellung bedürfen.

Bei einigen Anstalten wird die Befreiung auch derjenigen Schüler, denen gegenüber sie eine res merae facultatis ist, ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit gewährt. Hiemit im Zusammenhange steht die Einrichtung, der zufolge bei einzelnen Anstalten die Befreiung für die ganze Dauer der Schulzeit bewilligt und somit eine fortgesetzte Prüfung der Würdigkeit ausgeschlossen wird. Sowohl im Interesse der Anstalten als auch der Schüler erscheint es nothwendig, dafs die Schulgeldbefreiung in allen Fällen nur würdigen Schülern gewährt und beim Wegfall dieser Bedingung entzogen wird. Folgeweise würde, um eine fortgesetzte Controlle hierüber zu ermöglichen, festzusetzen sein, dafs die Befreiung vom Schulgelde über die Dauer eines Semesters, höchstens eines Schuljahrs, nicht ausgedehnt werden darf. Auch möchte es sich empfehlen, die bei der grofsen Mehrzahl der Gymn. bereits bestehende Einrichtung, dafs eine Befreiung nicht sofort beim Eintritt, sondern frühestens vom 2. Semester ab bewilligt werden darf, allgemein anzuordnen.

Ein zweiter Punct betrifft die Zahl der zulässigen Befreiungen. Ein befriedigendes Verhältnifs in dieser Beziehung besteht nur in der Rheinprovinz. Dort dürfen, abgesehen von den Befreiungen der Lehrersöhne etc., $1/_{10}$ der Schüler ganz, $1/_{10}$ derselben halb, mithin im ganzen 15 Proc. der vorhandenen Schüler vom Schulgelde befreit werden. — Wenngleich nun die Verhältnisse der einzelnen Provinzen eine durchgängig gleichmäfsige Behandlung der Angelegenheit nicht gestatten, so habe ich doch aus den eingegangenen Berichten die Ueberzeugung gewonnen, dafs bei vielen Gymn. die Schulgeldbefreiungen eine Ausdehnung gewonnen haben, welche nicht nur das finanzielle Interesse der Anstalten, sondern auch den Zweck der Gymnasialbildung insofern beeinträchtigt, als den Gymn. junge Leute zugeführt werden, welche, ohne eine höhere Ausbildung anzustreben, die Anstalt nur zu dem Zweck besuchen, um an den damit verknüpften Beneficien theilzunehmen. Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es wünschenswerth, wenigstens für jede Provinz unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse ein Maximum für die Schulgeldbefreiungen festzusetzen, welches bei den einzelnen Anstalten ohne besondere Genehmigung des K. Prov. Sch. C. nicht überschritten werden darf.“ —

Das Maximum der Freistellen ist seitdem bei den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten auf 10 proc. beschränkt worden. Dasselbe wird nach der Frequenz der Hauptclassen, nicht nach der Gesammtfrequenz der Anstalt einschliefsl. der Vorschule, berechnet. Auch die von der Schulgeldzahlung befreiten Söhne von Lehrern und Beamten der einzelnen Anstalten, und ebenso die der Ortsgeistlichen, müssen in der erwähnten Procentzahl enthalten sein, und dürfen das Beneficium auch nur dann erhalten, wenn sie durch Betragen und Fleifs befriedigen. — Den dritten Brüdern pflegt das Schulgeld erlassen zu werden, wenn ihre Eltern darum nachsuchen.

In den städt. Anstalten werden im allgm. dieselben Grundsätze befolgt; einige gewähren die freie Schule mit grofser Liberalität; nur wenige haben gar keine Freistellen. Hie und da haben die Eltern bei mehr als 2 Söhnen auf derselben Anstalt das volle Schulgeld nur für die 2 ältesten zu zahlen, für jeden folgenden nur die Hälfte. In einigen Anstalten giebt es aufser den voll- und halbzahlenden auch $^1/_3$, $^2/_3$, $^3/_4$ des Schulgelds zahlende Schüler, und reich dotirte Anstalten gewähren das Beneficium des freien Unterrichts weniger nach einer bestimmten Berechnung, als nach dem vorhandenen Bedürfnifs. Regel ist, es nicht gleich bei der Aufnahme, sondern nach einer Zeit der Erprobung zu gewähren, auch immer nur auf ein Jahr und mit dem Vorbehalt der Entziehung bei wahrgenommener Trägheit und tadelnswerthem Betragen. Die Gewährung geschieht meistens durch das Schulcuratorium oder die sonstige nächste Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Dir. oder der Lehrerconferenz.

Min.Verf. v. 21. Mai 1874: „Dem Lehrer N. in L. ist, wie dem K. Prov.-Sch. C. bekannt, zur Erhaltung seines Sohnes auf dem Gymn. in N. wiederholt eine Beihülfe aus diesseitigen Fonds gewährt worden. Nach dem Bericht v. — hat das städt. Patronat der Anstalt dem Knaben, obwohl er, wie ausreichend bezeugt wird, ein musterhafter Schüler ist, die Schulgeldzahlung deshalb nicht erlassen, weil er nicht aus N. sei.

Wenn städt. Schulpatronate, welche ihre Anstalten lediglich aus eigenen Mitteln erhalten, die Freistellen nur an einheimische Schüler gewähren, so kann dies nicht gehindert werden; bei Anstalten aber, welche aus allgm. Staatsfonds so erhebliche Zuschüsse empfangen, wie es bei dem N'.er Gymn. der Fall ist, dürfen die auswärt. Schüler von dem gedachten Beneficium nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ich beauftrage das K. Prov. Sch. C., den Magistrat in N. darauf aufmerksam zu machen, und auch den K. Compatronats-Commissarius daselbst in Kenntnifs davon zu setzen, damit er Veranlassung nehme, für eine verhältnifsmäfsige Berücksichtigung guter und bedürftiger Schüler der Anstalt Sorge zu tragen."

Den Söhnen der Geistlichen als solchen gewähren die städt. Patronate nur noch selten die Schulgeldfreiheit; auch kann für sie ebenso wie für das Gymn. selbst als juristische Person die frühere gegenseitige Connivenz zwischen Geistlichen und Lehrern als verpflichtend nicht angesehen werden.

Für versäumten Unterricht mufs das Schulgeld meistens fortentrichtet werden. Ist die Versäumnifs unverschuldet, z. B. in Krankheitsfällen, so hört die Zahlungspflicht gewöhnlich dann auf, wenn die Versäumnifs den Zeitraum überschreitet, für welchen das Schulgeld ratenweise erhoben wird. Ferien sind ohne Einflufs auf die Schulgeldzahlung. — Vgl. p. 153.

Die Erhebung des Schulgeldes geschieht jetzt meistentheils bei den Anstalten königl. Patronats immer vierteljährlich praenumerando; nur selten noch monatl. oder postnum.. Solchen Eltern, denen die vierteljährl. Vorausbezahlung schwer fällt, wird an manchen Anstalten das Schulgeld bis zum 3. Monat gestundet. Eingezogen wird das Schulgeld in der Regel durch die Classenordinarien, die dasselbe demnächst an die Schulcasse abführen. Gröfsere Anstalten haben besondere Schulgeldreceptoren, die für ihre Mühe remunerirt werden; an anderen wird das Schulgeld unmittelbar an den Rendanten der Schulcasse eingezahlt. Rückstände unterliegen der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege, wenn sie nicht älter als 2 Jahre sind. Hin und wieder wird bei der Aufnahme eines Schülers von dem Vater die Unterzeichnung einer gedruckten Verbindlichkeitserklärung des Inhalts gefordert:

— „Ich verpflichte mich, das etats- und statutenmäfsige Schulgeld für meinen Sohn in den eingeführten vierteljährl. Zahlungsterminen praenum. ungesäumt und unerinnert abzuzahlen, im Fall jedoch wider Erwarten dieses Schulgeld rück-

ständig bleiben sollte, mich der Einziehung desselben durch die Verwaltungsbehörden auf meine Kosten, nach Mafsgabe der C. O. v. 21. Dcb. 1825 XII. a. § 42 unterwerfen zu wollen.“

Für Anstalten städtischen oder gemischten Patronats wird die Schulcasse in der Regel bei der städt. Kämmerei verwaltet. In solchen Fällen pflegen dadurch Verwaltungskosten für die Schule nicht zu entstehen. Bei Anstalten königl. Patronats ist die Cassenführung als widerrufliches besoldetes Nebenamt einem Lehrer derselben Schule, oder einem Staats- oder Gemeindebeamten als Rendanten übertragen. Jeder Rendant hat die gesetzmäfsige Dienstcaution zu stellen.

☐ C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Kiel v. 4. Juli 1870: „Da es sich herausgestellt hat, dafs hinsichtl. der Erhebung der Classengelder bei den Schleswig-Holst. Gymn. nicht überall ein gleichmäfsiges Verfahren beobachtet wird, so sehen wir uns veranlafst, um in dieser Beziehung eine feste Ordnung einzuführen und das Interesse der betreff. Schulcassen so wie der betheiligten Lehrer sicher zu stellen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Behufs der Erhebung der Classengelder hat der Dir. sofort nach dem begonnenen Unterricht in jedem Vierteljahr ein als richtig bescheinigtes Verzeichnifs der Schüler mit Angabe des Classengeldes und der für die Einrichtung desselben haftenden Personen nebst einer bezüglichen Einnahmeordre dem Rendanten zu überliefern. 2. Der Rendant hat auf Grund dieses Verzeichnisses und im genauen Anschlufs an dasselbe unverzüglich eine Hebeliste anzufertigen, in welche jede einzelne Zahlung einzutragen ist, und welche von dem Rendanten sorgfältig aufbewahrt und bei den Cassenrevisionen mit dem sub 1. erwähnten Verzeichnifs vorgelegt werden mufs. 3. Zu Anfang jedes Quartals ist durch ein 2maliges Inserat in dem Localblatte und gleichzeitig durch eine an die Schüler in allen Classen zu richtende mündl. Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, dafs der Rechnungsführer in der nächsten Woche an näher festzustellenden Tagen und zu bestimmter Stunde im Schulgebäude die Classengelder in Empfang nehmen werde. Die Eincassirung der Schulgelder durch den Pedellen ist unstatthaft. 4. Ueber die geschehene Zahlung der Classengelder ist den Betreffenden Quittung zu ertheilen. Die Quittungsformulare können auf Kosten der Schulcasse gedruckt werden. 5. Nach Ablauf der Zahlungswoche hat der Rechnungsführer dem Dir. eine Restantenliste zu übergeben. Die säumigen Schüler sind durch die Classenordinarien an ihre Verpflichtung zu erinnern und dabei darauf aufmerksam zu machen, dafs es zu ihrer Entlassung von der Schule führen könne, wenn das Schulgeld nicht bezahlt werde. 6. Wenn die rückständigen Classengelder nach Verlauf von 4 Wochen noch nicht eingegangen sind, so ist, falls nicht eine Niederschlagungsordre erwirkt werden kann, die executivische Beitreibung der Rückstände nach Mafsgabe der Verordn. v. 22. Sptb. 1867 zu requiriren. Zugleich ist den Eltern oder Vormündern der betreff. Schüler zu eröffnen, dafs die Entlassung der letzteren stattfinden müsse, falls das Schulgeld für das nächste Quartal nicht im Fälligkeitstermin ungesäumt bezahlt werden würde. Wenn die Zahlung in dem nächsten Quartal nicht rechtzeitig erfolgt, so ist die Entlassung der betreff. Schüler zu verfügen. 7. Sobald die fälligen Schulgelder für ein Quartal vollzählig eingegangen sind, oder aber die sub 6 erwähnte vierwöchentl. Frist verstrichen ist, ist die bezügl. Hebeliste unverzüglich abzuschliefsen und der danach sich ergebende Einnahmebetrag in das Journal zu übertragen. Später eingehende Restanten sind einzeln in das Journal einzutragen.

Wir ersuchen Ew. —, es hienach künftig zu verhalten, und den Rendanten der Anstalt mit einer entsprechenden Instruction zu versehen.

C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Posen v. 22. Apr. 1869: „Behufs Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wollen wir die Dir. der königl. höheren Untrr. Anstalten von der ¼jährl. Einreichung der Schulgeld-Hebelisten hiedurch entbinden. Eine Feststellung derselben unsererseits findet daher fortan nicht mehr Statt; an Stelle der bisherigen Feststellung tritt folgendes Verfahren:

1. Die Hebelisten werden quartaliter wie bisher aufgestellt und dienen für die Einziehung des Schulgeldes als Grundlage. 2. In dieselben werden alle diejenigen Schüler aufgenommen, die im Laufe eines Quartals die Anstalt besucht haben, sollten sie auch erst im Laufe des Quartals aufgenommen werden. 3. Sind Schüler als Lehrersöhne oder als Freischüler von der Zahlung des ganzen oder halben Schulgeldes befreit, so ist dies in der Colonne „Bemerkungen“ anzu-

geben. Schulgeld für diese Schüler wird in der „Solleinnahme" nicht aufgeführt. 4. Sind Schüler vorhanden, für die das Schulgeld niedergeschlagen wird, oder die wegen Nichtbezahlung des Schulgelds aus der Anstalt entfernt werden müssen, so ist der Schulgeldbetrag für dieselben in Solleinnahme aufzuführen und demnächst in einer Rubrik „Ausfall" in Abgang zu stellen. In der Colonne „Bemerkungen" ist hierüber das Erforderliche zur Erläuterung anzugeben. 5. Jede Schulgeld-hebeliste ist am Schlufs des Quartals mit folgendem Attest zu versehen: „Es wird hiedurch bescheinigt, dafs das Gymn. (die Realschule) zu — im — Quartal des Jahres 18 . . nur von den vorstehend aufgeführten Schülern besucht worden ist." N N. (Namen des Dir. und der Ordinarien.)

6. Die solchergestalt vollzogene Hebeliste wird von dem Rendanten als Einnahmebelag den Belägen beigefügt. Dieselbe wird bei Revision der Rechnung von uns sowohl in calculo als in Bezug auf die Schulgeldbefreiungen geprüft werden. Wir machen daher den HH. Dir. zur Vermeidung von Revisionsmonitis die genaue Beachtung der dieserhalb ergangenen Vorschriften zur besonderen Pflicht."

Zur Unterstützung junger Leute behufs des Schulbesuchs hat die Privatwohlthätigkeit fast in allen Provinzen mancherlei Veranstaltungen getroffen. Dahin gehören die „Friedensgesellschaften" und andere Vereine, deren meist in der Hist. statist. Darst. I—III in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Provinzen Erwähnung geschehen ist. Vgl. hier die bezügl. Mittheilungen in Abschn. X.

5. Bedenken wegen Uebergangs zur Universität bei Mittellosigkeit.

C.Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Königsberg v. 20. Juni 1867: „Der K. akadem. Senat hieselbst hat in einer an die HH. Gymnasialdirectoren gerichteten und uns mitgetheilten Zuschrift v. 30. April d. J. (a) auf die Gefahren hingewiesen, denen völlig mittellose Abiturienten bei ihrem Uebergang auf die hies. Universität begegnen, und demnach Ew. — ersucht, derartige Fälle durch Ihre vorgängige Warnung möglichst zu verhindern. Indem wir den von dem akadem. Senat angeführten Gründen völlig beitreten, weisen wir insbesondere noch darauf hin, dafs durch solche Mittellosigkeit die betreff. Studirenden, selbst wenn sie durch Ertheilung von Privatunterricht die äufserste Noth überwinden sollten, dennoch nicht nur in ihrer wissenschaftl. Ausbildung, sondern auch in der Gewinnung der für ihren künftigen Beruf erforderl. geistigen Selbständigkeit wesentlich behindert werden. In nicht seltenen Fällen werden aber auch derartige Studirende durch die Sorge um ihren Lebensunterhalt gezwungen, ihre Universitätstudien völlig zu unterbrechen, und in der einstweiligen Annahme einer Hauslehrerstelle die Möglichkeit zur Gewinnung weiterer Mittel zu suchen. Dafs durch das Einschlagen eines solchen Auswegs manche Studirende ihrem künftigen Beruf gänzlich verloren gehen, und andere wenigstens die für denselben erforderliche wissenschaftl. und Charakterreife nicht erwerben können, ist selbstverständl. Ew. — veranlassen wir demnach, in allen Fällen der bezeichneten Art die betreff. Schüler rechtzeitig vor Beginn der Abgangsprüfung auf das Mifsliche ihres Vorhabens hinzuweisen und vor einem unüberlegten Beziehen der Universität auf das nachdrücklichste zu warnen."

a. „Es ist nach den Statuten der Universität durchaus unzulässig, dafs ein Studirender im 1. Semester ein Stipendium oder einen Freitisch bekomme, weil diese Beneficien an die Bedingung des Fleifses und der Leistungen geknüpft sind, welche erst am Schlufs des Halbjahrs in der sogenannten Semestralprüfung ermittelt werden. Nur die Familienstip. machen hievon eine Ausnahme. Sollte sich ein von Mitteln entblöfster Abiturient durch ungewöhnliche Begabung auszeichnen und dies durch ein specielles Zeugnifs ausweisen, so würden allenfalls ausnahmsweise Mittel und Wege zu finden sein, ein wirkliches Talent nicht untergehen zu lassen. Es erscheint aber als eine höchst zweifelhafte Aushülfe, die jungen Studirenden gleich vom Beginn an auf ihre eigene Kraft und durch Unterrichtgeben zum Erwerb des Lebensunterhalts anzuweisen; denn abgesehen davon, dafs dies nicht immer glückt, so wird doch auch eine so unverhältnifsmäfsig grofse Zeit und geistige Kraft dadurch verschlungen, dafs entweder die Erfolge im eigenen Studium aufs höchste beeinträchtigt werden, oder die Gesundheit des Individuums untergraben, häufig natürlich beides bewirkt wird."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 13. Octb. 1864: „Es ist zu unserer Kenntnifs gekommen, dafs an einigen Anstalten in den einzelnen Classen zu Weihnachten oder zu Neujahr Geldbeiträge zu einem Geldgeschenk für den Schuldiener von den Schülern erhoben, und dafs die Sammlungen zum Theil von Lehrern angeregt und veranstaltet werden. Nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, können wir es nicht für gerechtfertigt erachten, von den Schülern zu Gunsten der Schuldiener eine besondere, wenn auch freiwillige Steuer zu erheben, die übrigens als Classensammlung unter Leitung eines Lehrers mehr oder minder den Charakter der Freiwilligkeit verliert. Wir veranlassen die Dir., wo ein solcher Mifsbrauch sich eingeschlichen hat, denselben zu beseitigen, andererseits aber darauf zu achten, dafs ein solcher sich nicht einschleiche. Dabei bleibt es dem einzelnen Schüler unbenommen, sich für besondere ihm speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden."

C. Verf. desselben Sch. C. v. 28. Juli 1865: „Durch unsere Verf. v. 13. Octb. v. J. ist angeordnet worden, dafs die bisher an einigen Anstalten in den einzelnen Classen zur Weihnachtszeit üblich gewesene Einsammlung von Geldbeiträgen durch die Lehrer zu Geldgeschenken für den Schuldiener nicht ferner geduldet werden dürfe, und es sind die Dir. veranlafst worden, einen derartigen Mifsbrauch für die Zukunft zu beseitigen, resp. zu verhüten, dafs ein solcher sich einschleiche. Es ist jetzt zu unserer Kenntnifs gekommen, dafs drgl. Sammlungen an einzelnen Anstalten allerdings nicht mehr unter Leitung der Lehrer, aber doch von den Schülern selbst veranstaltet sind. Wenn es auch den einzelnen Schülern unbenommen bleiben mag, sich für besondere ihnen speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden, so kann es doch im Interesse der Schuldisciplin unter keinen Umständen gestattet werden, dafs die Schüler ohne ausdrückl. Genehmigung des Dir. zum Zweck einer Geldsammlung zusammentreten, und namentl. sind jetzt, nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, drgl. Sammlungen zu Gunsten des Schuldieners, welche den Charakter einer jährlich wiederkehrenden Steuer haben, durchaus nicht zu dulden." —

C. Verf. des K. Prov. Schul. C. zu Berlin v. 14. Dcb. 1865: „An einzelnen Anstalten finden von Schülern für bestimmte Lehrer alljährl. wiederkehrende Geburtstagsfeierlichkeiten Statt, die mehr oder minder einen Grad von Oeffentlichkeit erlangen und mit Geldausgaben zur Beschaffung von Fakeln, Musik u. s. w. verbunden sind. Wenn wir auch anerkennen, dafs derartige mehr oder minder öffentliche Ehrenerweisungen aus edlen Beweggründen hervorgehen, so läfst sich doch auch nicht leugnen, dafs sich trotz aller Vorsicht nicht selten gewisse Unzuträglichkeiten damit vereinen. So sehr auch der erste Anlafs ein Act der Freiwilligkeit gewesen sein mag, so wird doch die regelmäfsige Wiederkehr allmählich etwas Gewohnheitsmäfsiges und nimmt leicht den Schein des Erforderlichen an. Die Geldsammlungen unter Schülern verlieren gar zu oft den Charakter der freien Betheiligung, wie denn gerade eine Sammlung für einen solchen Zweck kürzlich zu einer Beschwerde bei uns geführt hat. Und insofern drgl. Kundgebungen die Schüler über ihre eigentliche Sphäre hinausheben und ein gewisses Zeichen der Annerkennung in sich schliefsen, welches leicht schon durch blofse Unterlassung in eine entgegengesetzte Demonstration ausarten kann, haben sie auch etwas Bedenkliches für die Disciplin selbst. Wir finden uns deshalb veranlafst, alle derartigen von Schüler veranstalteten alljährlich wiederkehrenden, mehr oder weniger in die Oeffentlichkeit tretenden, mit Geldausgaben verbundenen Ehrenbezeugungen hiemit allgemein zu untersagen. Ew. wollen dies an der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt beachten." Vgl. p. 171.

Wegen der Zahlungen für Abgangszeugnisse s. den nächsten Abschnitt.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 11. Sptb. 1874: „Obschon wir in unserer C. Verf. v. 25. Novb. 1864 die Annahme von Geschenken seitens der Lehrer höherer Untrr.-Anstalten ausdrückl. untersagt haben, kommt es immer noch vor, dafs insbesondere Religionslehrer sogen. Ehrengaben von den Neocommunicanten annehmen zu dürfen glauben. Wir veranlassen die Direction resp. das Rectorat, diesem Mifsbrauch künftig zu steuern und die Religionslehrer darnach anzuweisen."

VII.

Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse.

Eine neue Redaction des seit 1834 für die Maturitätsprüfungen bei den preufs. Gymnasien mafsgebenden, aber nach und nach im einzelnen vielfach modificirten Reglements ist längst Bedürfnifs geworden. Neue Veranlassung darauf Bedacht zu nehmen, gab die Erweiterung des Staates im Jahre 1866. Seitdem hatten und haben verschiedene Reglements neben einander Geltung; s. darüber, sowohl hinsichtl. der Verschiedenheit wie der eine Uebereinstimmung im wesentlichen bezweckenden Einrichtungen, die Hist. statist. Darst. II p. 572. III p. 384, — Sämmtliche somit in Preufsen jetzt noch geltenden Prüfungsordnungen hier aufzunehmen, schien unnöthig. Der Entwurf eines neuen für den ganzen Umfang der preufs. Unterrichtsverwaltung bestimmten Reglm. (vom Jahre 1871) ist im Anhange (Abschn. X) abgedruckt. Hinter dem altpreufs. Reglm. von 1834 haben einige auf die Annäherung an dasselbe bezügl. Verfügungen, welche in den neuen Landestheilen oder für sie erlassen sind, ihre Stelle gefunden; ebenso die Vereinbarung, welche 1874 zwischen den deutschen Staatsregierungen über die allgm. Geltung der Gymnasial-Maturitätszeugnisse geschlossen worden ist.

Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler, v. 4. Juni 1834.

(Die aufser Kraft gesetzten Bestimmungen des Reglm. sind weggelassen. Die Zusätze und Modificationen, welche dasselbe durch die C. Verf. v. 12. Jan. 1856 erhielt, sind gehörigen Orts in [] beigefügt; aufserdem die wichtigsten anderen der das Reglm. ergänzenden Verfügungen).

C. Verf. v. 24. Octb. 1837: „Bei dem über die Maturitätsprüfung unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Zielleistungen des Gymnasiums seinem Zweck gemäfs und zugleich genauer als in der Instr. v. 25. Juni 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasialunterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäfsige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäfsigen, dafs jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleifs der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglm. zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriff der von den Abiturienten zu fordernden Gesammtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Mafsstab, nach welchem sie beurtheilt werden, und die Gesichtspuncte, denen die Prüfungscommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, dafs Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglm. im grellsten Widerspruch stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mifsverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, dafs das Reglm., indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Classe das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopäd. Gedächtnifswesen verurtheile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglm. weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehrobjecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesammtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntnifs der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftl. Standpuncte und dem Gesammteindruck, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entschei-

dendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglm., nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem 2jähr. Aufenthalt in der ersten Cl. abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, dafs der Unterricht in der ersten Cl. nicht in Abrichten für die Prüfung ausarte, dafs die Schüler, um bei einem stetigen Fleifs ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftl. und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, dafs sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muth und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können.

Während das Reglm., wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasialunterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftl. und mündl. Prüfung aufzählt, und für jeden das mittels dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlufsberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Mafsstabe, der für den Act der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterricht in der ersten Cl. und dem Urtheil der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, dafs ein verständiger Lehrer der ersten Cl. von seinen Schülern verlange, über alles, was ihnen in dem 2jährigen Lehrcursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: ebenso entfernt ist auch das Reglm. von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichtsdestoweniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des K. Prüfungscommissarius, einem solchen Unfug mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mifsdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen.

Dem Min. gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, dafs sämmtliche K. Prov. Schulcoll. im Einverständnifs mit dem Urtheil unbefangener und umsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglm. an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der K. Staaten erfolgte Anzeige, dafs der Hauptzweck des Reglm., eine lebendige und regelmäfsige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die consequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymn. glücklich erreicht wird.

Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglm. auf das Schulleben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, dafs die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnifs eine für den weiteren Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchen unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermafs der Anstrengung veranlafst, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reiferen Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündl. Prüfung gewünscht wird: so ist die Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglm. selbst vorgesehen, welches der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Prüfungscommissionen anheimstellt, die mündl. Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Min. darf erwarten, dafs die Prüfungscommissionen von dieser Bestimmung des Reglm. den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschliefsen, erscheint um so weniger thunlich, je unerläfslicher es ist, dafs der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugnifs ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christenthums aufgefafst und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewufstsein gebracht habe."

„1. Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein 3- oder 4jähr. Universitätstudium vorgeschrieben ist, mufs sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige

Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentl. inländischen oder auswärt. Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

2. Zweck der Prüfung. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftl. Fachs widmen zu können.

3. Ort derselben. Die Prüfung wird nur bei den Gymn. vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen abzuhalten. Die Befugnifs zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Mafse ertheilt.

4. Zeit der Prüfung. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

5. Prüfungsbehörde. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymn. befindlichen Prüfungscommissionen, welche besteht aus: *a.* dem Director; *b.* den Lehrern des Gymn., welche den Unterricht in den obersten Cl. besorgen; *c.* einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymn., wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist; *d.* einem Commissarius des K. Prov.Sch.C.. Der letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, sowie es für das unter *c.* genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des K. Prov.Sch.C. bedarf. (Bei Behinderung des Schulraths leitet die Prüfung ein stellvertretender K. Prüfungscommissarius in loco).

6. Anmeldung zur Prüfung. Die Abiturienten haben 3 Monate vor dem beabsichtigten Abgang zur Universität beim Dir. ein schriftl. Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen. [Ob die Abiturienten ihrem Zulassungsgesuch ein curriculum vitae beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Dir. überlassen werden. Ein sogenannter Lectürebericht ist dabei nicht zu erfordern].

C. Verf. v. 22. Juni 1867: „Die Meldung zur Abiturientenprüfung soll bei den Gymn. vorschriftsmäfsig 3, bei den Realschulen 2 Monate vor Ablauf des betreff. Schulsemesters geschehen, und die Prüfung selbst, sowohl die schriftl. wie die mündl., innerhalb der beiden letzten Monate stattfinden. Diese Bestimmungen werden nicht überall eingehalten, wie denn in diesem Jahr an einigen Anstalten für die zu Michaelis stattfindende Prüfung die Meldung schon zu Anfang Mai, d. h. in diesem Jahr zu Anfang des Semesters, und für die um Ostern d. J. abgehaltene Prüfung schon im Dcb. v. J. angenommen worden sind. Aehnliche Abweichungen von den Maturitätsprüfungsreglements sind, wie aus den auf die C. Verf. v. 6. Dcb. 1865 erstatteten Berichten hervorgeht, schon seit längerer Zeit an nicht wenigen Anstalten vorgekommen, und so auch der Termin für die schriftl. Prüfung vor den letzten 8 Wochen des Schulcursus angesetzt worden, ohne dafs eine unumgängliche Nothwendigkeit dazu vorhanden gewesen wäre.

Es bedarf keines weiteren Nachweises, dafs dies Verfahren, durch welches das für die I festgesetzte Biennium erheblich verkürzt, und der ruhige Fortgang des geordneten Unterrichts in I vor der Zeit gestört wird, sowohl für die Abiturienten, wie auch für die zurückbleibenden Schüler der I von nachtheiligen Folgen sein mufs.

In Folge verschiedener Wahrnehmungen dieser Art veranlasse ich die K. Prov. Schulcoll., da wo es nach den bisher. Erfahrungen nöthig ist, die Dir. Ihrer resp. Ressorts mit Weisung dahin zu versehen, dafs die oben angegebenen Termine der Meldung und der schriftl. Prüfung nicht vorgeschoben werden dürfen, dafs vielmehr bei den Gymn., wo es die Verhältnisse gestatten, eine Annäherung an den für die Realschulen festgesetzten Termin wünschenswerth ist. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, dafs der Raum zwischen der schriftl. und der mündl. Prüfung so viel wie möglich eingeschränkt, die mündl. Prüfung aber so nahe wie irgend thunlich an das Ende des Semesters gelegt werde, auch um die für reif erklärten Schüler nicht nachher noch eine unverhältnifsmäfsige lange Zeit in der Schule zurückhalten zu müssen.

Die Departementsräthe ihrerseits werden es sich angelegen sein lassen, in der Aufeinanderfolge der Anstalten, bei welchen sie der mündl. Prüfung beiwoh-

nen, angemessen zu wechseln, damit die Uebelstände, welche von einer frühen Abhaltung des Abiturientenexamens unzertrennlich sind, nicht immer dieselben Anstalten treffen."

7. Bedingung zur Zulassung. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den 3 letzten Monaten des 4. Semesters ihres Aufenthalts in I erfolgen. Der pflichtmäfsigen Beurtheilung des Lehrercollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleifs und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, sowie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den 3 letzten Monaten des 3. Semesters ihres Aufenthalts in I, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

[Die Zulassung zur Abiturientenprüfung findet in der Regel erst nach einem 2jähr. Aufenthalt in I Statt. Wo diese Cl. in eine Ober- und Unter I getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes 2jähr. Aufenthalts mindestens $^1/_2$ Jahr der OberI angehört haben].

C.Verf. v. 11. Dcb. 1851: „Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andererseits den nicht seltenen Versuchen mittelmäfsiger Primaner, durch Privatunterricht schneller als auf dem Gymn. zur Maturitätsprüfung zu gelangen, sowie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachtheiligen Wechsel im Besuch der Gymn. während des Primacursus möglichst entgegenzuwirken, bestimme ich auf die von den K. Prov. Schulcoll. erstatteten Berichte was folgt:

1. Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymn. entfernt wird, ist, wenn er an einem anderen Gymn. die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer, nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den 2jähr. Primacursus, noch auf den im § 41 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 vorgesehenen 2jähr. Zeitraum anzurechnen.

2. Nach demselben Grundsatz (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymn. willkürlich um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Dagegen ist die Anrechnung des betreff. Semesters mit Genehmigung des betreff. K. Prov. Sch.C. dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymn. durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder Pflegeeltern, oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist.

3. Wenn die I in eine Unter- und OberI getheilt ist, so kommt bei Berechnung des 2jähr. Primacursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Classen gleichmäfsig in Betracht, wogegen der im §. 41 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 vorgeschriebene 2jähr. Zeitraum von dem Abgang aus OberII zu berechnen ist, falls an dem betreff. Gymn. die II in 2 Classen getheilt ist."

C. Verf. v. 22. Dcb. 1854: „Die Bestimmung unter Nr. 3 der C.Verf. v. 11. Dcb. 1851, über deren Auslegung eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, findet keine Anwendung auf Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Maturitätsprüfung zu bestehen wünschen, und beabsichtigt namentlich nicht, für diese die reglementsmäfsigen Bedingungen der Zulassung zur Maturitätsprüfung zu ändern. Die gedachte Verf. bezieht sich, wie aus dem Eingange derselben zu entnehmen, im allgm. nur auf solche Gymnasiasten, welche ohne genügenden Grund die Gymnasien wechseln oder, um sich durch Privatunterricht zur Maturitätsprüfung vorzubereiten, das Gymn. verlassen haben, oder endlich im Disciplinarwege von demselben entfernt worden sind. Sie verordnet insbesondere unter Nr. 3 für diejenigen zu diesen Kategorien gehörigen Gymnasiasten, welche, ohne inzwischen wieder ein Gymn. besucht und auf demselben den vollständigen Primacursus absolvirt zu haben, der Maturitätsprüfung sich unterziehen wollen, dafs der im §41 des Reglm. vorgeschriebene 2jähr. Zeitraum von dem Abgang aus OberII zu berechnen sei. Aus dieser Bestimmung, sowie daraus, dafs es nicht die Absicht gewesen ist, diesen Zeitraum um mehr, als um ein Semester, nämlich um dasjenige, in welchem der Abgang oder die Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, zu verlängern, folgt von selbst, dafs bei der behufs der Zulassung solcher Schüler zur Maturitätsprüfung etwa er-

forderlichen Berechnung des 2jähr. Primacursus ein Unterschied zwischen Ober- und Unter I nicht gemacht werden darf, dafs mithin der Aufenthalt in beiden Classen gleichmäfsig in Betracht kommen mufs.

In Betreff derjenigen Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Prüfung zu bestehen wünschen, bleibt es bei der Regel, dafs sie, um zur Prüfung zugelassen zu werden, 2 Jahre in I gesessen haben müssen. Für diese Schüler bestimmt die C.Verf. v. 11. Dcb. 1851 nur insofern etwas Neues, als denjenigen unter ihnen, welche von einem Gymn. im Disciplinarwege entfernt worden sind, oder ohne genügenden Grund die Anstalten gewechselt haben, das Semester, in welchem dies vorgekommen ist, nicht angerechnet werden soll.

Besteht an einem Gymn. die I aus Ober- und Unter I, dergestalt, dafs der Untrr. für diese Abtheilungen der I in von einander getrennten Classen ertheilt und das reglementsmäfsige Ziel der I überhaupt in Unter I nicht erreicht wird, so darf ein Schüler der Unter I nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung ist vielmehr in solchem Fall von der Erreichung der obersten Bildungstufe, in welcher die Gymnasialbildung erst ihren Abschlufs erlangt, d. i. der Ober I, abhängig. Ein einjähr. Aufenthalt in einer solchen Ober I ist behufs der Zulassung zur Prüfung jedoch nur in sofern erforderlich, als es dessen zur Erfüllung des 2jähr. Primacursus überhaupt bedarf. Es mufs daher ein Schüler, welcher 3 oder mehr Semester in Unter I gesessen hat, zur Prüfung auch schon nach einem halbjähr. Aufenthalt in Ober I zugelassen werden." —

8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Dir. im Eiverständnifs mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftl. und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie alles Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon 3 Semester hindurch Mitglied der 1. Cl. gewesen ist, und sich im 4. Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Dir. ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

9. Einleitung der Prüfung. Der Dir. ist verpflichtet, dem K. Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscomm. von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem K. Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

[In dem tabellar. Verzeichnifs der Abiturienten, welche dem K. Commissarius vorzulegen ist und den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in I, sowie das gewählte Facultätstudium oder den sonstigen Lebensberuf nachweisen mufs, haben die Dir. in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, soweit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätstudien besitzt].

10. Gegenstände der Prüfung. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft: 1. Sprachen: In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymn. des Grofsherzogth. Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu [jetzt facultativ]. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2. Wissenschaften: In der Religionskenntnifs, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik.

11. Mafsstab und Grundsätze für die Prüfung. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, sowie alles zu vermeiden, was den regelm. Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrerseits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs eine besondere, mit aufserordentl. Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Mafsstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Cl. der Gymn. und dem Urtheil der Lehrer über die wissenschaftl. Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schlufsberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine

solche Bildung läfst sich nicht durch eine übermäfsige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhangenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäfsigen, während des ganzen Gymnasialcursus stätigen Fleifses.

Diese Gesichtspuncte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Cl. bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen. [Jemehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleifs und ihre Leistungen, sowie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit als das eigentlich Entscheidende bei dem schliefsl. Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturientenexamen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln, dies zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Cl., an der es oftmals fehlt].

12. Formen der Prüfung. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

13. Schriftl. Prüfung. Mit der schriftl. Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

14. Wahl der Aufgaben für die schriftl. Prüfung. Behufs der schriftl. Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zweck entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnifs ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein. — [Von den Aufgaben für die Aufsätze mufs alles ausgeschlossen bleiben, worüber die Abiturienten ihrer Alterstufe gemäfs mit eigener Einsicht oder Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, dafs die Themata nicht zu allgemein gefafst werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Durch strenges Festhalten dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes, nämlich die Ermittelung der Fähigkeit des Abiturienten, einen ihm bekannten Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen und, wohlgeordnet, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen, sowie der Zweck des latein. Aufsatzes, die Ermittelung der grammat. Sicherheit des Abiturienten und seiner Fähigkeit, sich lateinisch correct und mit einiger Gewandtheit auszudrücken, dabei am sichersten erreicht werden].

15. Für jede schriftl. Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Dir. und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem K. Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblick, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Dir. mitgetheilt. [Den K. Prov.Schulcoll. ist unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymn. der betreff. Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten zu geben und an denselben Tagen bei allen Gymn. bearbeiten zu lassen; ebenso sind die Commissarien der K. Prov.Schulcoll. befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Dictat zu dem lat. und griech. Scriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündl. Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird das Dictat von dem betreff. Lehrer der I nach eingeholter Zustimmung des Dir. bestimmt].

16. Arten der schriftl. Prüfungsarbeiten. Die schriftl. Prüfungsarbeiten bestehen: 1. in einem prosaischen, in der Muttersprache (d. i. in der deutschen Sprache) abzufassenden Aufsatz, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilist. Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, sowie auf planmäfsige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer

natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll; 2. in einem lateinischen Extemporale, und in der freien latein. Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei aufser dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilist. Correctheit und Fertigkeit im Gebrauch der latein. Sprache in Betracht kommen soll; 3. [Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnifs griechischer Schriftsteller kann, wie bei der lateinischen, in der mündl. Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit des Abiturienten in der griech. Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zweck soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stilübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammat. Regeln zu documentiren, in welcher Beziehung der Erlafs v. 11. Dcb. 1828 (s. p. 78) mafsgebend ist. Die K. Prov. Schulcoll. sowie die Dir. der Gymn. werden genau darüber zu wachen haben, dafs das griech. Scriptum sich innerhalb der diesem Zweck entsprechenden Grenzen halte]. 4. in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische; 5. in einer mathemat. Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometr. und zweier arithmet. Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll. [Bei der mathemat. Arbeit ist, unter Beobachtung der im § 16, 5 enthaltenen Bestimmung, dahin zu sehen, dafs zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhanges vorausgesetzt werde].

Anm. 1. In den Gymn. des Grofsherzogth. Posen tritt zu den Gegenständen der schriftl. Prüfung auch noch ein polnischer Aufsatz für die Schüler, welche ursprünglich deutsch sprechen [jetzt facultativ].

Anm. 2. Von den künftigen Theologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnitts aus einem der histor. Bücher des A. Testam., oder eines kürzeren Psalms ins Deutsche nebst hinzugefügter grammat. Analyse zu fordern[1]).

Anm. 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem anderen Unterrichtsgegenstande mehr als das gewöhnliche Mafs der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, so soll ihnen dies in den § 28 B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäfsigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftl. Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fragl. Beziehung näher auszuweisen.

[Durch Min. Verf. v. 29. Mai 1829 ist für die Rheinprovinz und ebenso durch Verf. v. 19. Aug. 1830 (26. Juni 1835) für die Prov. Westfalen genehmigt worden, dafs auch in der Religionslehre eine schriftl. Maturitätsprüfung stattfinde. Die betreff. schriftl. Arbeiten, der passus concernens aus dem Protokoll über die mündl. Prüfung und das von der K. wiss. Prüfungscommission abgegebene Gutachten über diesen Theil der Prüfung werden resp. der bischöfl. Behörde und dem K. Consistorium mitgetheilt].

17. Bestimmung der auf die schriftl. Arbeiten zu verwendenden Zeit. Zur Anfertigung der schriftl. Arbeiten ist die Zeit in der Art zuzugestehen, dafs mit Einschlufs der Reinschrift auf den deutschen Aufsatz 5, den lateinischen 5, das latein. Extemporale 2, die französische Arbeit 3, die mathemat. Arbeit 5 Stunden verwandt werden. [Zur Anfertigung des griech. und des latein. Scriptums sind, nachdem der deutsche Text zu denselben vollständig dictirt worden, je 2 Stunden zu gewähren; der deutsche Text ist den Arbeiten beizulegen. Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Gramma-

[1]) Aus einer Min. Verf. v. J. 1858: „Da der Untrr. im Englischen zum Lehrplan der Gymn. nicht gehört, sondern nur als ein gestatteter Nebenunterricht angesehen werden kann, so entspricht die Aufnahme dieser Sprache unter die Prüfungsgegenstände bei dem Abiturientenexamen weder den über dasselbe erlassenen Anordnungen, noch der Absicht, dasselbe zu vereinfachen und auf die Erforschung der wesentlichsten Bedingungen der Reife zu beschränken."

tiken ist weder bei dem latein. noch bei dem griech. Scriptum, und eben so wenig bei der französischen Arbeit gestattet.

Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, sowie für die mathemat. Arbeiten, sind je 5 Vormittagstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten sind auf andere Tage so zu vertheilen, dafs, einschliefsl. der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Polnische, im ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftl. Examen nicht überschritten wird. Es ist bei demselben darauf zu halten, dafs die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben]. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, dafs ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

18. Vorschriften für die Anfertigung der schriftl. Arbeiten, Protokoll über die schriftl. Prüfung. Die Anfertigung der schriftl. Arbeiten geschieht womöglich in einem Classenzimmer des Gymn., unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines der zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, dafs die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit mufs auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, dafs sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde[1]).

In einem besonderen über die schriftl. Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokoll wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abliefern. Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftl. Leistungen zu stellen.

C.Verf. v. 29. Mai 1855: „Durch die Verf. v. 24. Febr. 1853 ist bestimmt worden, dafs Schüler oder fremde Maturitätsaspiranten, welche bei der Anfertigung der schriftl. Arbeiten oder bei der mündl. Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betrugs schuldig machen, oder Anderen dazu behülflich gewesen sind, sofort von der Prüfung ausgeschlossen und auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden sollen. Da einzelne in Folge dieser Bestimmung von der Prüfung ausgeschlossene Schüler und fremde Maturitätsaspiranten bei der nächsten Prüfung das gleiche gewissenlose Verfahren wiederholt haben, so bestimme ich ferner, dafs Schüler oder fremde Maturitätsaspiranten, welche sich zum zweiten Mal bei Anfertigung der schriftl. Prüfungsarbeiten oder bei der mündl. Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder des Betrugs schuldig machen, nicht nur abermals von der Prüfung ausgeschlossen, sondern auch zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden sollen. Von dieser Bestimmung sind die betreff. Examinanden vor der Prüfung in Kenntnifs zu setzen. In Fällen, wo dieselbe auf einzelne Schüler oder Maturitätsaspiranten angewendet wird, sind die Namen der davon Betroffenen sämmtlichen K. Prov. Schulcoll. mitzutheilen, welche sie den ihnen untergeordneten Anstalten bekannt machen werden."

[1]) Aus einer Min. Verf. v. 7. Febr. 1838: „Bei dem lat. Extemporale ist die Absicht, die Fertigkeit des Examinanden im augenblickl. Gebrauch des lat. Sprachidioms zu erforschen. Dies kann auf zweifache Weise geschehen, entweder indem die Abiturienten dasjenige, was der Lehrer ihnen mündl. und langsam in deutscher Sprache dictirt, auf der Stelle und rasch lateinisch nachschreiben, oder dafs ihnen ein kurzes deutsches Pensum gegeben wird, welches sie erst deutsch niederschreiben und sodann rasch und ohne Benutzung des Wörterbuchs ins Lateinische übertragen. Das Min. hält das letztere Verfahren für das zweckmäfsigere."

Das K. Prov. Sch. C. zu Münster hat angeordnet, dafs den deutschen Aufsätzen bei der Maturitätsprüfung eine in knapper Form ausgeführte Disposition beigefügt werde; ferner, dafs bei der hebr. Arbeit diejenigen Wörter und Constructionen, deren Erklärung jedenfalls erwartet wird, vom Lehrer bezeichnet werden.

C. Verf. v. 25. Novb. 1857: „Die Wahrnehmung, dafs Unterschleife bei den Abiturientenarbeiten ungeachtet der darauf bezüglichen Anordnungen immer aufs neue und so auch in den letzten Jahren vorgekommen sind, nöthigt dazu, den betreff. Directoren und Lehrern die gröfste Wachsamkeit und Strenge in dieser Beziehung wiederholt zur Pflicht zu machen. Es ist jedoch zur Beseitigung des Uebels von noch gröfserer Wichtigkeit, dafs dieselben mehr, als es im allgemeinen bisher geschehen ist, alles dasjenige vermeiden, was dazu dienen kann, die Abiturientenprüfung ängstlichen Gemüthern zu einem Gegenstande rathloser Furcht zu machen. Demgemäfs veranlasse ich die K. Schulcoll. unter Bezugnahme auf die C.Verf. v. 12. Jan. v. J. den Mitgliedern der Prüfungscommissionen an den Gymn. in Erinnerung zu bringen, dafs namentlich für die deutschen und latein. Aufsätze keine fern liegenden, dem Gedächtnifs der Schüler entrückten Gegenstände, sondern nur solche zu Aufgaben gewählt werden dürfen, von denen mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, dafs sie den Examinanden aus dem Unterricht geläufig sein müssen. Ist der Lehrer, von welchem zunächst die Themata entweder zu dem deutschen oder zu dem latein. Aufsatz vorzuschlagen sind, nicht in dem Fall, dieselben aus dem Gebiet des von ihm selber in I ertheilten Unterrichts zu nehmen, so ist er gehalten, sich zuvörderst mit dem betreff. Fachlehrer darüber zu verständigen.

In Bezug auf die mathemat. Aufgaben ist dieselbe, gleichfalls durch die erwähnte C. Verf. angeordnete Rücksichtnahme zu sorgfältiger Beachtung gleichzeitig in Erinnerung zu bringen.“ —

19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten. Die schriftl. Arbeiten der Examinanden müssen von den betreff. Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28 A. bestimmten Mafsstabe als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Dir. übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungscomm. sie gelesen haben, mit dem über die schriftl. Prüfung geführten Protokoll dem K. Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Dir. noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungscomm., wohl aber dazu dienen sollen, dafs sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntnifs der Abiturienten erwerben und sich ein selbständiges Urtheil über sie bilden. [Der ausführl. Beurtheilung, mit welcher nach § 19 des Prüfungsreglm. die schriftl. Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schlufs ein zusammenfassendes Prädicat über den Werth derselben beizufügen. Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädicate: „nicht befriedigend“, „befriedigend,“ „gut,“ „vorzüglich“ anzuwenden, alle anderen aber, sowie etwanige Modificationen der angegebenen, z. B. „ziemlich befriedigend,“ „fast genügend,“ „ziemlich gut,“ „nothreif“ u. dgl. zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreff. Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädicats wieder vorzulegen].

[Ein Abiturient, dessen schriftl. Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn die Mitglieder der Prüfungscomm. auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben].

C. Verf. v. 23. Octb 1846: — „Was die Frage, in wie weit der Director die Abänderung einer ihm unangemessen scheinenden Censur einer Abiturientenarbeit herbeizuführen hat, betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dafs in einem solchen Fall der Dir., weil er verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dafs zu mifsfälligen Urtheilen über die Schule und die Leistungen der Lehrer eine begründete Veranlassung nicht gegeben werde, und weil nicht nach dem Urtheil des einzelnen Lehrers sondern, wie §. 26 des Reglm. ausdrücklich bestimmt, nach dem der ganzen Commission über die Reife und Nichtreife der Abiturienten entschieden wird, den betreff. Lehrer auf das Unangemessene oder Ungenügende der Censur aufmerksam zu machen hat, und ihn von der Nothwendigkeit der Abänderung zu überzeugen sucht. Sollte ihm letzteres nicht gelingen, so würde er bei der Abstimmung über das Resultat der ganzen Prüfung sein abweichendes Urtheil über die einzelne Censur zu Protokoll abzugeben und nicht erst den Einspruch des K. Prüfungscommissarius abzuwarten haben.“

20. Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tags der Prüfung. Die mündliche Prüfung mufs stets, die Zahl der Examinanden mag grofs oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der K. Commissarius im Einverständnifs mit dem Dir. des Gymnasiums.

21. Anwesende bei der mündl. Prüfung. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscomm., sowie auch die Lehrer der Gymn., welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündl. Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Dir. besonders einzuladen.

22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten. Die mündl. Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreff. Gegenständen in I ertheilt haben, wofern nicht der K. Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlafst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, dafs sie sich bei der Prüfung einer zweckmäfsigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhangend auszusprechen, gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, dafs sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündl. Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftl. Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftl. Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem K. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

[Da es behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der gröfsten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende, bei der Wahrnehmung ernstlichen Privatfleifses, in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in I Dispensation von einzelnen Terminarbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündl. Prüfung vorzulegenden schriftl. Arbeiten aus dem Biennium von I sich Proben solcher eingehenden, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugenden Privatstudien der Abiturienten finden].

Aus einer C. Verf. v. 15. Juli 1841: „Mit den schriftl. Prüfungsarbeiten der Abiturienten und dem über die schriftl. Prüfung geführten Protokoll sind dem K. Commissarius sämmtliche in I von den Abiturienten angefertigte schriftl. Arbeiten und die Censuren, welche sie bei der Versetzung aus II und als Primaner erhalten haben, vorzulegen." —

23. Gegenstände der mündl. Prüfung. [Die mündl. Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen das Hebräische kommt. Sie hat hauptsächlich darauf zu achten, ob die erforderlichen Kenntnisse ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz des Examinanden geworden, nicht eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtnifs aufgenommene Sammlung vereinzelter Notizen sind.

Im Lateinischen und Griechischen werden bei der mündl. Prüfung aus den Prosaikern solche Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind, aus den Dichtern dagegen solche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Cl. gelesen und erklärt sind. Der K. Commissarius ist befugt, die Prüfung auf die Uebersetzung und Erklärung eines prosaischen Schriftstellers, oder wenn zuerst ein Dichter vorgelegt worden ist, einer dichterischen Stelle zu beschränken, wenn dadurch schon ein hinreichendes Resultat zur Beurtheilung der Leistungen des Abiturienten gewonnen worden ist; ebenso kann er sich die Auswahl der Stellen vorbehalten. Bei der Erklärung derselben sind geeigneten Orts aus der Metrik, Mythologie, Alterthumsurkunde u.

s. w. Fragen anzuknüpfen; ebenso ist bei diesem Theil der Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen.

Bei der mündl. Prüfung in der Religionslehre ist hauptsächlich zu ermitteln, ob die Abiturienten vom Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchl. Confession, welcher sie angehören, eine sichere Kenntnifs erlangt haben.

In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche der für die Gymn. geltende Lehrplan festsetzt.

In der Geschichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreff. Lehrer oder dem K. Commissarius gestellte Aufgabe, welche entweder aus der griech., der röm. oder der deutschen Geschichte zu entnehmen ist, in zusammenhangendem Vortrage zu lösen; aufserdem sind einzelne Fragen zu stellen, aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen der allgm. Weltgeschichte inne haben. Die brandenb.preufsische Geschichte ist jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtl. Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln.

Aus einer C. Verf. v. 6. Juli 1868: „Die Ergebnisse der mündl. Prüfungen in der Geschichte und Geographie, soweit sie aus den Protokollen erkennbar sind, haben dem betreff. Mitgliede einer der K. wiss. Prüfungscommissionen Veranlassung zu den nachstehenden Bemerkungen gegeben. Dieselben verdienen nach verschiedenen Wahrnehmungen allgemeine Beachtung —:

„In den Protokollen über die mündl. Prüfungen in der Geschichte und Geographie vermisse ich Fragen, welche zu ermitteln suchen, ob der Abiturient als Resultat einer vieljähr. Beschäftigung mit jenen Disciplinen eine allgm. Uebersicht der Haupterscheinungen der gesammten Weltgeschichte gewonnen hat, ob er den Entwickelungsgang der einzelnen Völker in seinen Hauptmomenten im grofsen Ganzen zu verfolgen, oder die Wirkungen allgemeiner Zeitrichtungen oder hervorragender Persönlichkeiten auf die einzelnen gleichzeitigen Staaten und Völker, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, nachzuweisen im Stande ist, ob endlich sein histor. Wissen auf einer, wenn auch auf das Nothwendigste beschränkten, aber sicheren chronolog. und geograph. Grundlage ruht. Viele der HH. Examinatoren beschränken sich darauf, einzelne Gebiete der griech., röm., deutschen und preufs. Geschichte auszuwählen, und verlangen auf diesen eine Kenntnifs von Einzelheiten, die man doch bei den Abiturienten nur dann vorauszusetzen berechtigt ist, wenn sie kurz vor der Prüfung sich mit denselben genauer beschäftigt haben. Dies ist doch aber etwas, was das Prüfungsreglm. seinem ganzen Geiste nach nicht verlangt. Die zahlreichen Beweise mangelhafter histor. Vorbildung, welche mir in den letzten Jahren bekannt geworden sind, lassen mich fürchten, dafs nicht überall die Nothwendigkeit, die Abiturienten mit dem oben angedeuteten Rüstzeuge auszustatten, anerkannt wird.“ —

Eine mündl. Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur, in der philosoph. Propädeutik, im Französischen, in der Naturbeschreibung und Physik findet nicht Statt. Bei den fremden Maturitätsaspiranten sind dagegen auch aus diesen Fächern Fragen zu stellen, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschliefsen können].

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, haben behufs der mündl. Prüfung im Häbräischen eine Stelle aus einem der histor. Bücher des A. Testam. zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Durch tieferes Eigehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündl. Prüfung der im § 16 Anm. 3 angenommene Fall zu berücksichtigen.

24. [Erlafs der mündl. Prüfung. Eine Dispensation von der mündl. Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündl. Prüfung, jedoch nur in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscomm. nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftl. Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären].

C. Verf. v. 2. Novb. 1865: „Fs ist zu meiner Kenntnifs gekommen, dafs die unter dem 12. Jan. 1856 getroffene Bestimmung über die Dispensation von

der mündl. Abiturientenprüfung an einzelnen Gymn. nicht genau befolgt, sondern von den Prüfungscommissarien bisweilen die Dispensation von einzelnen Gegenständen der mündl. Prüfung beschlossen wird. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcoll., dies Verfahren, wodurch die Intention der Mafsregel, welche eine besondere Auszeichnung in sich schliefst, verfehlt wird, ferner nicht zu gestatten."— Eine Min. Verf. v. 3. Jan. 1867 rügt die grofse Verschiedenheit, mit welcher in einer Provinz hinsichtl. der Dispensation verfahren werde, indem sie bei einem Theil der Gymn. unverhältnifsmäfsig oft, bei einem anderen äufserst selten gewährt worden sei. „Hienach veranlasse ich die K. Schulcoll., dafür Sorge zu tragen, dafs in Zukunft die pädagogischen Rücksichten beim Abiturientenexamen der verschiedenen Gymn. der Provinz nicht so weit wie bisher auseinandergehen, und dafs also einerseits die Dispensation von der mündl. Prüfung nur solchen Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich derselben in jeder Beziehung durch ihr Verhalten, ihren Fleifs und den befriedigenden Erfolg desselben während ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andererseits, dafs solchen Schülern, bei welchen diese Würdigkeit stattfindet, die durch die erwähnte Anordnung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werde." —

25. Protokoll über die mündl. Prüfung. Ueber den ganzen mündl. Prüfungsact wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Dir. schon vor dem Anfang der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läfst, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymn. überhaupt, und in I insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, mufs vor allen Mitgliedern der Prüfungscomm. das Protokoll sowohl über die schriftl. (§ 18) als über die mündl. Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt. (s. zu § 47).

26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung. Nach Beendigung der mündl. Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftl. Arbeiten, auf den Erfolg der mündl. Prüfung und die pflichtmäfsige, durch längere Beobachtung begründete Kenntnifs der Lehrer von dem ganzen wissenschaftl. Standpunct der Geprüften über das ihnen zu ertheilenden Zeugnifs die freieste Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreff. Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungscomm. mit Einschlufs des K. Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, der K. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, dafs das Votum eines anderen Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des K. Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugnifs sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefafsten Beschlufs ohne weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letztern Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungscomm. auszusetzen und sind die schriftl. Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll unter Anführung der Weigerungsgründe des K. Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. [Ob die Reife zu den Universitätstudien vorhanden ist, mufs unter den Lehrern in den Vorberathungen so weit festgestellt sein, dafs es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte

bedarf, da für die Lehrer des Gymn. das auf längere Kenntnifs des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturientenprüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerkennung bringen, sowie etwa noch obwaltende Zweifel lösen und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewufstsein bringen soll, in welchem Mafse die Aufgabe des Gymn. an denen, welche den Cursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist].

C. Verf. v. 21. März 1865: — „Diejenigen Religionslehrer der Gymnasien und Realschulen, welche, weil sie in I Unterricht ertheilen, reglementsmäfsig Mitglieder der Prüfungscomm. sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterricht in I nicht theilnimmt."

27. Censur. Bei der Berathung nach der mündl. Prüfung wird aus den Schulcensuren der 4 letzten Semester zugleich ein allgm. Urtheil über den Fleifs, das sittl. Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefafst, da dieses eine Stelle im Zeugnifs einzunehmen hat.

28. Mafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Als leitende Richtschnur bei der Schlufsberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugnifs der Reife ist zu ertheilen: A. wenn der Abiturient 1. das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefafst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache besitzt. Auffallende Verstöfse gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2. wenn im Lateinischen seine schriftl. Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefafst sind, und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosoph. Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtschreibern den Sallustius und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Vergils und die Oden des Horatius im ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmafse genügende Auskunft geben kann;

3. wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das 1. und 5. bis 9. Buch des Herodotus, Xenophons Cyropädie und Anabasis, sowie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4. wenn im Französischen seine schriftl. Arbeit im ganzen fehlerlos ist;

5. [wenn er in der Religion vom Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchl. Confession, welcher er angehört, eine sichere Kenntnifs erlangt hat];

6. wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binom. Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des 1. und 2. Grades und im Gebrauch der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systemat. geordneten Vortrags gezeigt hat;

7. wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, dafs ihm die Umrisse der Länder, das Flufsnetz in denselben und eine orograph. Uebersicht der Erdoberfläche im grofsen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der polit. Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, sowie der Deutschen, und namentlich auch der brandenb.-preufs. Geschichte zu eigen gemacht hat;

8. wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgm. Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts

und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntnifs der allgm Classification der Naturproducte erworben hat.

9. Für den künftigen Theologen tritt noch die Forderung hinzu, dafs er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem histor. Buche des A. Testam. oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugnifs der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter A gestellten Forderungen vollständig entspricht, aufserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrig bleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. [Wiewohl darauf zu halten ist, dafs in den Gegenständen, in welchen geprüft wird, jeder Abiturient seine Reife bewähre, so können doch, um auch der individuellen Richtung Raum zu lassen, für geringere Leistungen in einem Hauptobject desto befriedigendere in einem anderen als Ersatz angenommen werden, zu welcher Ermäfsigung der Gesammtansprüche § 28 B des Prüfungsreglements ausdrücklich ermächtigt. Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzüglich philologische, und umgekehrt, zulässig sein].

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymn. mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll, so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des K. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hienach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Prüfungscomm. überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter A gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugnifs der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch 2 der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Beruf in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheil der Prüfungscommission, das unter A Geforderte leistet.

[Auf Grund der lit C. § 28 des Prüfungsreglm. ist hinfort nur in dem Falle ein Zeugnifs der Reife zu ertheilen, wenn die Prüfungscommissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind].

C.Verf. v. 16. Mai 1861: „Bei Gelegenheit eines Specialfalls ist mir von der betreff. K. Behörde die Wahrnehmung mitgetheilt worden, dafs die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militair. Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungscommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurtheilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Facultätstudium auf der Universität übergehen wollen. Dafs eine derartige Verschiedenheit des Mafsstabes zweckwidrig sein, und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urtheile der öffentl. Lehranstalten über den Bildungstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ich veranlasse daher die K. Prov. Schulcoll., die Abiturienten-Prüfungscommissionen daran zu erinnern, dafs nach der C.Verf. v. 12. Jan. 1856 von lit. C. § 28 des Reglm. v. 4. Juni 1834 bei der Abiturientenprüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müfste denn ausdrückliche Autorisation dazu ertheilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungscommissionen der Realschulen 1. O. darauf aufmerksam zu machen, dafs nach dem Reglm. v. 6. Octb. 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf.“

Die Schüler des Grofsherzogth. Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter A, 1 Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätstudien für den höhern

Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntnifs der deutschen Sprache unerläfslich ist.

29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften. Nachdem von der Prüfungscomm. den in den §§ 17, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäfs das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugnifs ausgemittelt, die Beschlufsnahme in das Protokoll (§ 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtl. Mitgliedern der Prüfungscomm. unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der K. Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, dafs sie im allgm. erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugnifs der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, dafs sie die Schule mit dem Schlufs des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, dafs sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§ 6) melden, um sich das Zeugnifs der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfall der ersten Prüfung in dem Mangel an natürl. Anlagen, so hat der Dir. in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnifs ihrer Prüfung in einem Zeugnifs auszufertigen.

30. Abfassung des Zeugnisses. Auf Grund des Prüfungsprotokolls (§§ 18, 25) und der Censurbücher (§ 27) wird in deutscher Sprache das Zeugnifs im Concept vom Dir. ausgefertigt und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscomm. zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem K. Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreff. Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift, gelangt. Dann versieht solches der Dir. mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungscomm. beigefügt wird.

31. Form des Zeugnisses. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten nach seiner sittl. Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten mufs, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugnifs der Reife
für den Zögling des Gymnasiums zu
N. N. (Vor- und Zunamen)

aus (Geburtsort) . . Jahr alt (Confession) Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Wohnort desselben) (resp. unter der Vormundschaft des (Name des Vormundes) zu (Wohnort desselben)) war . . Jahre auf dem Gymnasium in (Ort) . . Jahre in der ersten Classe.

I. Sittl. Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im allgemeinen. Fleifs und wissenschaftl. Interesse. (Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnifs zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch aufserhalb derselben, zu würdigen, und auf Grund der bisher. Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisher. Führung des Abiturienten so abzuleiten, dafs der Grad seiner sittl. Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde. — Behufs der Würdigung des Fleifses des Abiturienten ist die stattgehabte oder vermifste Regelmäfsigkeit im Schulbesuch, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, die Selbstthätigkeit, die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünctlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen).

II. Kenntnisse und Fertigkeiten (in der Religionslehre, im Deutschen, Lateinischen, Griechischen, Französischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und Physik.)

[Das Abgangszeugnifs hat sich nicht blos über den Ausfall der Abiturientenprüfung auszusprechen, sondern allgm. über die auf der Schule erworbene Bildung, so dafs auch der Stand der Kenntnisse in den bei der Abiturientenprü-

fung nicht vorkommenden Gegenständen darin, je nach dem Ausfall der Classenexamina, kurz charakterisirt wird].

(Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftl. und mündl. Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, dafs sich daraus deutlich ersehen läfst, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzl. Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat). [Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjecten sind bei jedem derselben zuletzt in einem bestimmtes Prädicat („nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich") zusammenzufassen, so dafs in einem dieser 4 Prädicate das Resultat der Prüfung und des auf Erfahrung gegründeten Urtheils der Lehrer mit Leichtigkeit übersehen und das Gesammtergebnifs als hinlänglich motivirt erkannt werden kann].

(In allen Fällen, wo die in § 28 B enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, im Zeugnifs genau nach dem Ergebnifs der Prüfung zu bemerken).

Die unterzeichnete Prüfungscomm. hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymn. verläfst, um . . . (Theologie, Rechts- und Cameralwissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugnifs

der Reife

ertheilt, und entläfst ihn unter (den dem betreff. Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen).

. den . . ten 18 . .

Königliche Prüfungs-Commission.

(Siegel des K. Commissarius.) N. N. K. Commissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Director.
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugnifs der Nichtreife wird nur auf ausdrückl. Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hienach in der Prüfung vom . . ten 18 . . das Zeugnifs der Reife nicht zuerkannt werden können.

C. Verf. v. 10. Novb. 1851: „Es sind mir im Laufe dieses Jahres mehrere von den Abiturienten-Prüfungscommissionen ausgestellte Maturitätszeugnisse vorgelegt worden, welche durch die Unbestimmtheit ihrer Fassung zu gerechtem Zweifel Veranlassung gegeben haben, ob auf den Grund der darin ausgesprochenen Urtheile den Geprüften das Zeugnifs der Reife habe ertheilt werden können. Da solche dem Zweck nicht entsprechende Zeugnisse den Beweis liefern, dafs bei den Prüfungen in einzelnen Fällen die Bestimmungen des Reglm. v. 4. Juni 1834 nicht gehörig beobachtet werden, so veranlasse ich die K. Prov.Schulcoll., die Prüfungscommissionen auf die §§ 26, 28, 31 Anm. ausdrücklich zu verweisen und durch Ihre Commissarien mit Strenge darauf zu halten, dafs diese Vorschriften befolgt und das Maturitätszeugnifs nur dann ertheilt wird, wenn das Resultat der Prüfung den Bestimmungen des Reglm. entspricht. Das Urtheil über dieses Resultat ist mit Bestimmtheit und ohne alle verschiedener Deutung fähige, beschränkende Zusätze, wie ziemlich, fast u. dgl. auszusprechen." —

C. Verf. v. 13. März 1852: — „In meiner Verf. v. 10. Novb. v. J. ist ausdrücklich auf die §§ 26, 28, 31 Anm. des Prüfungsreglm. hingewiesen, mithin in den bestehenden Vorschriften nichts abgeändert, die Beachtung derselben vielmehr ausdrücklich angeordnet worden. Die Verfügung verlangt die Abstellung des aus mehreren mir vorgelegten Maturitätszeugnissen erkannten Mifsbrauchs, die Befähigung der Geprüften mit allgemeinen unbestimmten Prädicaten, welche über das Gesammtergebnifs der Prüfung ein bestimmtes Urtheil nicht gewinnen lassen, zu bezeichnen. — Es versteht sich, dafs bei Beurtheilung des in den einzelnen Fächern Geleisteten auch fernerhin die Bestimmungen des Rescr. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 186.) zur Anwendung kommen können. Eben so nothwendig ist es aber, dafs die Beurtheilung der einzelnen Fächer mit dem Gesammtresultat in einem logischen Zusammenhange stehen mufs, nicht also, wie mehrfach vorgekommen ist,

das Zeugnifs der Reife ertheilt werden kann, während die Kenntnisse in vielen, oder den wichtigsten Einzelfächern als ungenügend bezeichnet werden. Die Prüfungscommissionen haben daher den Bestimmungen des Reglm. und den ergänzenden Bestimmungen zu folgen und demgemäfs über das Resultat der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen ihr Urtheil so abzugeben, dafs der wahre Standpunct der Geprüften erkannt werden kann, und die Entscheidung über das Gesammtergebnifs der Prüfung motivirt erscheint."

C. Verf. v. 5. Dcb. 1861: „Die theolog. Prüfungscommissionen haben seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, dafs es den Candidaten häufig an derjenigen Sicherheit und Fertigkeit im mündl. Gebrauch der lateinischen Sprache fehlt, welche für mehrere Theile der Prüfung vorausgesetzt wird. Vom Gebrauch der latein. Sprache bei den theolog. Prüfungen Abstand zu nehmen, kann aus verschiedenen Gründen nicht für rathsam erachtet werden. Es ist vielmehr so viel wie möglich auf Beseitigung des wahrgenommenen Mangels hinzuwirken.
Der zu den höheren Studien vorbereitende Schuluntrr. schliefst Uebungen im lateinisch Sprechen ein, und sie werden auf nicht wenigen Gymnasien mit gutem Erfolg getrieben. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dafs der Erfolg dieser Uebungen der Schule bis zu den Candidatenprüfungen ausreiche, wenn sie in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt werden. Hierauf die zukünftigen Theologen bei ihrem Abgang zur Universität aufmerksam zu machen, wird von Nutzen sein. Demnach veranlasse ich die K. Prov.Schulcoll., Anordnung zu treffen, erstlich, dafs in den Maturitätszeugnissen der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasialschüler ein Vermerk über den im mündl. Gebrauch der latein. Sprache erlangten Grad von Fertigkeit nicht fehle, und sodann, dafs in dieselben Zeugnisse eine Mahnung aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt, und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen im besonderen nicht zu vernachlässigen,

Philosoph. Propädeutik, vgl. p. : dafs am Schlufs des Urtheils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber in das Zeugnifs aufzunehmen ist, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist."

32. Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Dir. eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnl. Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymn. entweder beim Schlufs der öffentl. Schulprüfung oder bei anderen in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentl. Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, dafs jeder von der Schule mit dem Zeugnifs der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärte und die Schule wirkl. verlassende Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäfsig einzurichten, so dafs sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler sowie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äufsere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalt seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Dir. überlassen. In den jährl. Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in I, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultätstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz, aufzuführen.

33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staatsprüfungen. Nur die mit dem Zeugnifs der Reife Versehenen sollen: 1. auf inländ. Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cemeralwissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreff. Facultäten inscribirt; 2. zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akadem. Würde bei einer inländ. Facultät; 3. sowie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein 3 oder 4jähr. Universitätstudium nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

34. Desgleichen in Bezug auf öffentl. Stipendien. Auch sollen die öffentl. Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne

Unterschied, ob sie königlich sind oder von Communen oder anderen Corporationen abhangen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugnifs der Reife besitzen. Privat- oder Familienstiftungen können hiedurch nicht beschränkt werden. Die K. Prov.Schulcoll. und die K. Regierungen, sowie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, dafs die königlichen oder anderweitige öffentl. Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäfsige Examen abgelegt, und sich das Zeugnifs der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hiedurch angewiesen, alljährl. ein Verzeichnifs derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderl. Zeugnifs der Reife erhalten haben, den betreff. K. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Min. einreichen,

35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländ. Universitäten auf Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten; sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugnifs der Reife erworben haben, nur bei der philosoph. Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, dafs sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultätstudium zugelassen worden.

36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und beim Besuch einer inländ. Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichn. Min. vor, diesen auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittl. Führung zur Immatriculation bei den inländ. Universitäten, sowie zur Inscription bei den philosoph. Facultäten eine besondere Erlaubnifs zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit besonderer Erlaubnifs des Min. die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

C. Verf. v. 5. Mai 1846: „Da ich aus mehrfachen Gesuchen wegen Wiederholung der Prüfung pro maturitate entnommen habe, dafs die in § 35, 36 und 39 des Reglm. für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen nicht gleichmäfsig aufgefafst und angewendet werden, so sehe ich mich veranlafst, durch nachfolgende Erläuterungen eine gleichmäfsige Anwendung der bezeichneten §§ herbeizuführen, durch welche einestheils eine gründliche Vorbildung für die Universitätstudien befördert, anderntheils der Besuch der Universitäten auch denen nicht unbedingt versagt sein sollte, welche sich ein Zeugnifs der Reife nicht erworben haben. Da diese Reife am sichersten auf den für den Besuch der Universitäten vorbereitenden öffentl. Lehranstalten gewonnen werden kann, so ist

1. denjenigen Gymnasiasten der I einer Anstalt, welche zur Prüfung pro maturitate zugelassen worden sind, aber ein Zeugnifs der Nichtreife erhalten haben, die Wiederholung der Prüfung in jedem späteren Termin zu gestatten, so lange sie Schüler des Gymn. bleiben, oder das Gymn. zwar verlassen, jedoch die Universität nicht beziehen. 2. Auch diejenigen, welche sich durch Privatunterricht oder auf ausländ. Gymnasien für die Prüfung vorgebildet haben, können dieselbe mehrere Male wiederholen, so lange sie die Universität nicht beziehen, vielmehr ihre Privatstudien zu genügenderer Vorbildung fortsetzen. 3. Diejenigen welche die Universität mit dem Zeugnifs der Nichtreife bezogen haben, und nach den Bestimmungen des § 35 bei der philosoph. Facultät inscribirt worden sind, können nach § 39 während ihres Besuchs der Universität die Maturitätsprüfung nur einmal, aber nicht öfter, wiederholen. 4. Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Ma-

turitäsprüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugnifs der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur 2mal, aber nicht öfter, zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in § 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosoph. Facultät inscribirt sind und darüber, dafs sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen, eine schriftl. Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie der abgegebenen Erklärung ungeachtet zur Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Min. der geistl. etc. Anglgh. zugelassen werden, welche sowohl der betreff. Prüfungscomm., als auch später bei der Immatriculation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akadem. Trienniums, resp. Quadrienniums, vorzulegen ist."

Bei Mittheilung vorstehender Verfügung an die Universitätscuratoren ist die Bemerkung hinzugefügt, „dafs alle diejenigen, welchen nach § 36 des Prüfungsreglm. die besondere Erlaubnifs zur Inscription bei der philosoph. Facultät ertheilt wird, schriftlich, und zwar am angemessensten zu Protokoll, zu erklären haben, dafs sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Denselben ist auch zugleich bei Ertheilung jener Erlaubnifs schriftl. oder zu Protokoll zu eröffnen, dafs, wenn sie später sich zum Beginn des akadem. Trienniums, resp. Quadrienniums, ein Zeugnifs der Reife zu erwerben gesonnen sein sollten, die Zulassung zur Prüfung pro maturitate von der Beibringung der Erlaubnifs des Min. der geistl. etc. Anglgh. abhängig bleibe, welche, falls der Candidat dereinst seiner Erklärung ungeachtet im höheren Staats- und Kirchendienst angestellt zu werden beabsichtigt, nur ausnahmsweise und aus besonders erhebl. Gründen werde ertheilt werden."

[C. Verf. v. 12. Jan. 1856: Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnifs der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnifs der Nichtreife erhalten haben].

C. Verf. v. 25. Apr. 1855: „Nach § 36 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 ist dem Min. die Befugnifs vorbehalten, ausnahmsweise solchen jungen Männern, welche keine Maturitätsprüfung bestanden haben, jedoch zur Erwerbung einer allgm. höheren Bildung eine Universität zu besuchen wünschen, die Erlaubnifs zur Immatriculation zu ertheilen. Durch Verf. v. 9. Octb. 1844 ist diese Befugnifs den aufserordentl. Regierungsbevollmächtigten delegirt, und durch die Verf. v. 24. Octb. 1848 diese Delegation zurückgenommen worden. Nach der inzwischen gemachten Erfahrung sind diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorlesungen an den Universiten benutzen zu können, bei derselben immatriculirt zu werden wünschen, deren Immatriculation jedoch bei dem Mangel des Zeugnisses der Reife nicht ohne besondere Genehmigung des Min. stattfinden darf, in der Regel mit den Gesetzen über die Immatriculation wenig bekannt, und werden in solchem Fall dadurch, dafs sie erst um die Zeit des Anfangs der Vorlesungen, nachdem sie sich zur Immatriculation gemeldet haben, von der erforderl. Einholung der Genehmigung des Min. Kenntnifs erhalten, verhindert, die Vorlesungen von Anfang an zu hören. Um diese Verhinderung und die dadurch erwachsenden Uebelstände für die Zukunft möglichst zu beseitigen, finde ich es angemessen, die fragl., dem Min. vorbehaltene Befugnifs den Universitätscuratoren, resp. den Universitätscuratorien, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs zu delegiren, und ermächtige ich demnach dieselben, über drgl. Gesuche um Zulassung zur Immatriculation unter Beachtung der sonstigen im angeführten § 36 des Reglm. v. 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden, indem ich nur noch bemerke, dafs der § 36 auch auf die von den Realschulen mit einem Zeugnifs der Reife entlassenen Schüler Anwendung findet."

C. Verf. v. 25. Apr. 1855: „Im Anschlufs an meinen Erlafs vom heutigen Tage, durch welchen die Universitätscuratoren ermächtigt sind, die nach § 36 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 erforderliche Erlaubnifs zur Immatriculation ohne vorgängige Anfrage bei mir zu ertheilen, bringe ich den C. Erlafs meines H. Amtsvorgängers v. 5. Mai 1846, wonach die auf Grund des § 36 Immatriculirten nicht ohne meine besondere Genehmigung zur Maturitätsprüfung zuzulassen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung, dafs es rathsam sein dürfte, diese C. Verf. zugleich mit

den darin für die Immaturi überhaupt enthaltenen Bestimmungen von Zeit zu Zeit mittels Anschlags am schwarzen Brett zur Kenntnifs der betheiligten Studirenden zu bringen.

Zweckmäfsig wird es sein, den Aufenthalt der auf Grund des § 36 Immatriculirten auf der Universität sogleich bei deren Zulassung zur Immatriculation auf ein bestimmtes Zeitmafs, etwa auf 3 Semester, zu beschränken, die Verlängerung dieser Frist besonderer Genehmigung vorzubehalten, diese jedoch nicht über das Triennium hinaus zu ertheilen. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, dafs erfahrungsmäfsig einzelne Studirende der gedachten Kategorie den Aufenthalt auf der Universität zu anderen Zwecken als zum Studiren benutzen, und die nur der akadem. Jugend zugedachten Vortheile, insbesondere auch auf dem civilrechtl. Gebiet, mifsbrauchen."

Min. Verf. v. 13. Jan. 1863 (an die Universitätscuratorien): „Die bisher dem Min. der geistl. etc. Anglgh. vorbehaltene Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der $1^1/_2$jähr. Studienzeit solcher Studirenden, die auf Grund von § 36 des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834 bei der philosoph. Facultät immatriculirt worden, will ich mit Rücksicht auf die seitdem gemachten Erfahrungen bis auf weiteres den Univ.Curatorien überlassen." —

Min. Verf. v. 9. Octb. 1855 (an das K. Prov.Schulcoll. zu Berlin): „Die Abiturienten-Prüfungscomm. des Gymn. — ist im Irrthum, wenn sie nach Inhalt ihres hier wiederbeigefügten Berichts unter Nr. 4 des C. Rescripts v. 5. Mai 1846 zwei verschiedene Fälle zu subsumiren und hinsichtlich der Zulassung der auf Grund des § 36 des Reglm. v. 4. Juni 1834 Immatriculirten zur Maturitätsprüfung einen Unterschied machen zu dürfen glaubt zwischen solchen, welche auf dereinstige Anstellung im gelehrten Staats- oder Kirchendienst schriftl. verzichtet und solchen, die einen derartigen Verzicht nicht erklärt haben. Ein solcher Unterschied besteht nicht; jeder auf Grund des § 36 Immatriculirte mufs vor der Immatriculation die Erklärung, dafs er eine Anstellung im gelehrten Staats- oder Kirchendienst nicht beabsichtige, schriftl. abgeben. Für die Frage, ob ein solcher, wenn er später seine Absicht geändert, oder aus irgend einem anderen Grunde zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden wünscht, hiezu ministerielle Genehmigung einzuholen und der Prüfungscommission nachzuweisen verpflichtet sei, ist demnach nicht der obgedachte Verzicht, sondern allein der Umstand entscheidend, dafs die Immatriculation auf Grund des § 36 erfolgt ist. Die Prüfungscommissionen werden mithin, um sicher zu gehen, jeden Prüfungscandidaten, welcher nach den Angaben in seinem „Lebenslauf" bereits immatriculirt ist, zur Vorlegung entweder des ihm früher zu Theil gewordenen Zeugnisses der Nichtreife oder der ministeriellen Genehmigung seiner Zulassung zur Prüfung aufzufordern haben. Verschweigt ein Candidat, dafs er bereits immatriculirt ist, so wird sich das bei der Umschreibung seiner Matrikel ergeben und dann das weiter Erforderliche nach Lage der Sache gegen ihn zu veranlassen sein. Die Eingangs genannte Commission ist hienach zu belehren." Vgl. CBl. 1872 p. 134.

37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation. Zur Immatriculation auf einer K. preufs. Universität und bei der akadem. Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländ. oder ausländ. Gymn., oder aus Privatunterricht (§ 41) oder nach schon begonnenem akadem. Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländ. Prüfungscomm. ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besonderen Erlaubnifs des unterzeichneten Min. erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugnifs oder ohne eine solche Erlaubnifs des Min. die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

38. Einsendung der halbjährl. Listen der Immatriculirten. Jede Universität und die akadem. Lehranstalt in Münster hat halbjährl. im Dcb. und im Juni eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatuntrr. gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Min.

einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugnifs der Nichtreife, oder in Folge einer besonderen Erlaubnifs des Min. immatriculirt und bei der philosoph. Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

39. Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses. Denen, welche mit dem Zeugnifs der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugnifs der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, dafs solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungscomm. des betreff. Gymn., das Zeugnifs, welches ihnen auf Grund einer nochmal. Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzl. Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreff. K. Min. beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunct ab gerechnet, wo sie das Zeugnifs der Reife erhalten haben.

40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungscomm. erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, sowie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgang von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträgl. während der Universitätsjahre (§ 39) erworben haben, zu resumiren.

41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländ. Gymn. Gebildeten. Diejenigen, welche ein ausländ. Gymn. besucht haben, oder aus Privatuntrr. und nicht unmittelbar von einem Gymn. zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnifsreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisher. Lehrer über ihre Studien und ihre sittl. Führung — schriftl. auf die in § 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglm. zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymn. sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, dafs die Examinanden kein Gymn. besucht haben, und nicht von ihren bisher. Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im § 7 enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatuntrr. erhalten haben, oder nachweisen können, dafs seit ihrem Abgange aus der 2. Classe eines inländ. Gymn. schon 2 Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigkeit des Zeugnisses haben sie die vorgeschrieb. angemessenen Gebühren zu erlegen. [Fremden Maturitätsaspiranten ist es hinfort nicht gestattet, sich das Gymn., an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr behufs der Zulassung zur Prüfung spätestens im Jan. oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermin, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreff. Prov. Sch. C. unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweiten Verhältnisse, der Prüfungscommission eines Gymn. der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Die in § 41 des Prüfungsreglm. empfohlene billige Rücksicht darauf, dafs solche Externen nicht von ihren bisher. Lehrern geprüft werden, ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe und gemeiniglich nur deshalb aus den oberen oder mittl. Cl. eines Gymn. ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzeren und leichteren Weg der Privatvorbereitung statt des regelmäfsigen Schulcursus einzuschlagen. Es ist aber festzuhalten, dafs die erwähnte Rücksicht, soweit sie bei der Bedeutung der Maturitätsprüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vorher ein Gymn. besucht haben].

C. Verf. v. 25. Sptb. 1851: „Es sind bisher an mehreren Gymn. Schüler, welche aus der II ausgetreten und seit ihrem Austritt noch nicht 2 Jahre lang

Privatunterricht empfangen haben, gegen die Bestimmung des § 41 des Prüfungsreglm. vorläufig und unter Vorbehalt meiner Genehmigung zu den schriftl. und sogar zu den mündl. Maturitätsprüfungen zugelassen worden. Da dieses Verfahren mit der für die Ordnung der Gymnasialstudien höchst wichtigen Vorschrift des Reglm. nicht übereinstimmt, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine Dispensation von derselben wohl nur in den seltensten Fällen als nothwendig nachgewiesen werden kann, so veranlasse ich die K. Prov. Schulcoll., solche in dem Reglm. nicht vorbehaltene Dispensation nicht mehr zu ertheilen und meine Autorisation dazu nur dann nachzusuchen, wenn sie durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt zu sein scheint. Die Dir. der Gymn. sind anzuweisen, alle Dispensationsgesuche dieser Art abzulehnen und die betreff. Aspiranten ohne ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde zu den Prüfungen nicht zuzulassen"

C.Verf. v. 14. Octb. 1841: „Was die Ausfertigung der Zeugnisse für fremde Maturitätsaspiranten betrifft, welche ein ausländ. Gymnasium besucht haben oder aus Privatuntrr. und nicht unmittelbar von einem inländ. Gymn. zur Universität übergehen wollen, so ist aus den von denselben beizubringenden Zeugnissen ihrer bisher. Lehrer über ihren bis dahin bewiesenen Fleifs u. s. w. das Erforderliche in das Prüfungszeugnifs zu übernehmen, und falls die Zeugnisse ihrer bisher. Lehrer hierüber keine näheren Data enthalten, solches in den Prüfungszeugnissen ausdrückl. zu bemerken."

42. Nachträgl. Prüfung der Studirenden der Theologie im Hebräischen. Studirende der Theologie, welche nicht mit der erforderl. Kenntnifs des Hebr. (§ 28 A, 9) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebr. geprüft worden, können sich das Zeugnifs der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer K. wissenschaftl. Prüfungscomm. nachträgl. erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunct an noch 5 Universitätsemester auf das Studium der Theologie verwenden.

43. Anweisung für Ausländer. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienst um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein 3- oder 4jähr. Universitätstudium vorgeschrieben ist, gelten die § 33, 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreff. K. Min. als vollgültig anerkanntes Zeugnifs der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei einem inländ. Gymn. nachträglich zu unterwerfen (s. weiterhin die Vereinbarung über die Maturitätszeugnisse der Gymn. des deutschen Reichs).

44. Einsendung der Prüfungsverhandlungen. Die Directoren der Gymn. sind verpflichtet, sämmtl. Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährl. und unfehlbar 4 Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreff. K. Prov.Sch.C. einzureichen, auch, wenn keine Abiturientenprüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hievon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1. eine Abschrift des über die schriftl. und mündl. Prüfung aufgenommenen Protokolls; 2. eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse; 3. die von den Abiturienten verfafsten und von den Lehrern beurtheilen schriftl. Arbeiten im Original. —

[Hinsichtlich der nach § 44 des Reglm. an die K. Prov.Schulcoll. und demnächst an die K. wissenschaftl. Früfungscommissionen einzusendenden Prüfungsverhandlungen kann es den Dir. überlassen werden, statt einer Abschrift des über die mündl. und schriftl. Prüfung aufgenommenen Protokolls das Original vorzulegen, welches schliefslich, nachdem die beiden genannten Behörden davon Kenntnifs genommen, den betreff. Dir. zur Gymnasialregistratur zurückzugeben ist].

45. Den K. Prov. Schulcoll. liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftl. Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymn. eingegangen sind, solche der betreff. K. wissenschaftl. Prüfungscomm. vorzulegen.

46. Beurtheilung derselben durch die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die K. Prov. Schulcoll. senden. Die Obliegenheit der letzeren ist, dieses Gutachten, wenn sie

demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des K. Prüfungscommissarius an die betreff. Prüfungscomm. zur Kenntnifsnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Aus einer C. Verf. v. 12. Juni 1861: — „Dafs aufser der Aufsicht, welche die Schulverwaltung über die Einhaltung der über die Abiturientenprüfungen erlassenen Vorschriften führt, an die Schlufsleistungen der höh. Schulen von anderer Seite auch ein ausschliefslich wissenschaftlicher Mafsstab gelegt wird, hat sich als heilsam erwiesen. Der Zweck wird sich jedoch auch, und vielleicht sicherer, erreichen lassen, wenn nicht immer die ganze Masse der Arbeiten und anderer Schriftstücke von sämmtl. Gymn. und Realschulen der Provinz der betreff. wiss. Prüfungscomm. zugesandt wird, sondern jedesmal nur ein Theil derselben.“ —

C. Verf. v. 6. Jan. 1862: — „Es ist nicht erforderlich, dafs das Gutachten sich auch auf die mündl. Prüfung erstrecke. Der Hauptgegenstand desselben sind die schriftl. Arbeiten sowohl bei den Gymn. wie bei den Realschulen. Dis Protokolle über die mündl. Prüfung nebst den übrigen zu den Verhandlungen gehörigen Schriftstücken sind wie bisher den schriftl. Arbeiten beizufügen. Es bleibt den K. wiss. Prüfungscommissionen überlassen, wieweit sie bei ihrem Urtheil darauf Rücksicht zu nehmen für angemessen halten. — Die Gutachten gelangen wie bisher durch die K. Schulcoll., eventl. von den Bemerkungen derselben begleitet, zur Mittheilung an die Prüfungscommissionen der betreff. Schulen. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnifs genommen. — In der mir einzureichenden Abschrift der Gutachten sind diejenigen Modificationen derselben, zu denen sich die Aufsichtsbehörde nach ihrer näheren Kenntnifs der Verhältnisse, vor Mittheilung an die Dir. etwa veranlafst gefunden hat, besonders zu bezeichnen und zu motiviren.“ (Vgl. § 48).

47. Damit sich das Urtheil der K. wissenschaftl. Prüfungscomm. immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungscomm. bei den Gymn. befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, dafs die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen resp. in der Mitte des April und Octb. an die K. Prov.Schulcoll. gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und Novb. den K. wiss. Prüfungscommissionen übermacht, und von den lezteren nach 2 Monaten, also in der Mitte resp. des Juli und des Jan., an die K. Prov.Schulcoll. zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, dafs die Urtheile der K. wiss. Prüfungscommissionen mit den beizulegenden schriftl. Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. Aug. und 1. Febr. an die betreff. Abiturienten-Prüfungscomm. gelangen.

(Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der höh. Lehranstalten und die dadurch erschwerte Arbeit der Superrevision ist unter dem 6. Jan. 1862 angeordnet worden, dafs bis auf weiteres nur von der Hälfte der Gymnasien jeder Provinz die Abiturientenarbeiten jedes Prüfungstermins den K. wiss. Prüfungscommissionen zur Begutachtung zugesandt werden. Die Arbeiten derjenigen Gymn., bei denen nicht der Departementsrath des K. Prov.Sch.C., sondern ein stellvertretender Commissarius die Prüfung geleitet hat, werden jedesmal in diese Zahl aufgenommen. Die Wahl der übrigen Gymn. ist dem Dafürhalten des K. Prov.Sch.C. überlassen. Die Abiturientenarbeiten der Realschulen werden nach wie vor sämmtlich den K. wiss. Prüfungssommissionen zugesandt).

(„Es ist häufig nicht erreicht worden, dafs die Urtheile der K. wiss. Prüfungscommissionen sich zu der in § 47 des Reglm. festgesetzten Zeit schon in den Händen der Prüfungscommissionen der Gymn. befinden. Vielmehr sind die Urtheile oft lange nachher erst an dieselben gelangt und haben denselben in solchen Fällen den beabsichtigten Nutzen nur in beschränkterem Mafse gewähren können.“) C. Verf. v. 3. Aug. 1860: — „Um dazu beizutragen, dafs der Bestimmung des Prüfungsreglm. v. 4. Juni 1834, wonach die Urtheile der K. wiss. Prüfungscommissionen sich immer dann schon in den Händen der Prüfungscommissionen bei den Gymn. befinden sollen, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreiten, mehr entsprochen werde, bestimme ich, dafs in Zukunft die Prüfungsverhandlungen von den Dir. spätestens 14 Tage nach beendigter Prüfung an die K. Prov.Schulcoll. eingereicht, und von diesen baldmöglichst, nöthigenfalls auch ohne von der ganzen Provinz vollständig aufgesammelt zu sein, an die wiss. Prüfungscommissionen gesandt werden. Bei den schliefslich hieher einzureichenden Abschriften ist zu

vermerken, wann letzteres geschehen ist, und wann die Gutachten der wiss. Prüfungscomm. den Dir. mitgetheilt worden sind.

Bei der den Dir. hienach zu gebenden Weisung veranlasse ich die K. Prov.-Schulcoll., auch in Betreff des Protokolls über die mündl. Prüfung die Bestimmung von § 25 des Prüfungsreglm. in Erinnerung zu bringen, nach welcher das Protokoll den Gang der Prüfung vollständig und genau nachzuweisen hat. Das Urtheil der K. wiss. Prüfungscommissionen soll sich nicht auf den Befund der schriftl. Arbeiten beschränken, sondern sich auch auf die mündl. Prüfung, namentlich bei den Lehrobjecten, in welchen schriftl. nicht geprüft wird, erstrecken. (Vgl. aber die spätere Verf. hinter § 46). Dies ist nicht ausführbar bei Protokollen, welche z. B. über die Prüfung in der Religion und Geschichte nichts weiter als eine summar. Angabe der Gegenstände enthalten, über welche geprüft worden ist, und weder einen Einblick in den Gang der Prüfung gestatten, noch einem Urtheil über die Zweckmäfsigkeit der gestellten Fragen und über die Beschaffenheit der von den Examinanden dargelegten Kenntnisse zum Anhalt dienen können; wozu andererseits keineswegs eine minutiöse Aufführung aller Einzelheiten der Prüfung erforderlich ist.“

48. Jahresbericht der K. Prov. Schulcollegien über die Abiturientenprüfungen. Am Schlufs eines jeden Jahres haben die K. Prov.-Schulcoll. mittels Berichts dem unterzeichneten Min. eine Abschrift (seit Verf. v. 8. Juli 1869 das Original) der Urtheile der K. wiss. Prüfungscomm. über die aus den Gymn. ihres Bereichs zur Universität entlassenen und auch der bei den Gymn. nur behufs der Immatriculation geprüften Schüler einzureichen.

49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglm. an die Schüler der beiden obersten Classen. Aus dem obigen Reglm. sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftl. und mündl. Prüfung beziehen, jährlich 2mal, zu Anfang des Sommer- und des Wintersem., den versammelten Schülern der beiden oberen Cl. der Gymn. von dem Dir. vorgelesen und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

50. Einsetzung dieses Reglements. Indem das Min. hiedurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, soweit sie dem Inhalt des obigen Reglm. widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weist es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der K. Staaten hiedurch an, sich nach diesem Reglm. genau zu richten, und zwar dergestalt, dafs schon bei den auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler und den Immatriculationen auf den Universitäten nach diesem Reglm. verfahren werde. Den K. Prov. Schulcoll. wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglm., soweit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten. Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.“

In den neupreufs. Landestheilen wurde 1867 bekannt gemacht (s. CBl. 1867 p. 650. 1868 p. 329), dafs daselbst hinfort ebenso wie in den alten Provinzen die Zulassung zu den Universitätstudien behufs späteren Eintritts in den Staatsdienst u. s. w. vom Bestehen der Maturitätsprüfung bei einem Gymn. abhängig sei. Die Leitung der Prüfung wurde überall einem Mitgliede des betreff. K. Prov.Sch.C. übertragen, ohne auszuschliefsen, dafs in Verhinderungsfällen für eine geeignete Vertretung des Departementsraths gesorgt wird. Für die Anmeldung zur Prüfung, den Termin und die Dauer derselben, die äufsere Einrichtung der Prüfungsverhandlungen, sowie in Bezug auf die fremden Maturitätsaspiranten wurde die dafür in den alten Provinzen geltende Ordnung auch den Gymnasien der neuen vorgeschrieben.

Im besonderen ferner, auf Hannover bezüglich: □ Min. Verf. an das K. Prov. Sch. C. zu Hannover v. 13. Febr. 1875: „Nachdem die deutschen Regierungen sich allgm. verbindlich gemacht haben, in Betreff der Maturitätsprüfungen bei den Gymn. diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche dem K. Prov. Sch.C. — mitgetheilt worden sind, (s. p. 212) so müssen dieselben auch für die Gymn. dortiger Prov. als mafsgebend angesehen, und damit etwa nicht übereinstimmende Einrichtungen abgestellt werden.

Da die gedachte Vereinbarung hinsichtl. der Anforderungen sich auf das für alle Gymn. nach ihrem Bildungszweck Unerläfsliche beschränkt, ohne dem ein-

zelnen Staat das Recht zu nehmen, darüber hinauszugehen, so würde es an sich nicht unzulässig sein, auch die englische Sprache zum Prüfungsgegenstande zu machen, oder als solche beizubehalten. Ich bin aber mit dem K. Prov.Sch.C. einverstanden, dafs, wie dieselbe, soviel hier bekannt, schon im Lehrplan mehrerer hannövr. Gymn. nur eine facultative Stelle hat, so auch beim Maturitätsexamen nur auf besonderen Wunsch der betreff. Schüler darin eine Prüfung anzustellen ist, deren Ergebnifs auf das Urtheil über die erlangte Reife ohne Einflufs bleibt. Denn auch der Grundsatz, dafs als Mafsstab der Ertheilung des Zeugnisses der Reife im wesentlichen die Anforderungen gelten, welche das preufs. Reglm. dafür aufstellt, ist von allen deutschen Regierungen anerkannt worden. Aus demselben Grunde finde ich auch dagegen nichts zu erinnern, dafs bei den deutschen und lateinischen Aufsätzen die durch das hannövr. Reglm. gestatteten Erleichterungen, deren sich nach dem Bericht des K. Prov.Sch.C. mehrere Gymn. schon aus eigener Entschliefsung der Dir. und Lehrer enthalten, überall in Wegfall, und dafs ebenso im Französischen und in der Mathematik hinfort die Anforderungen des preufs. Reglm. allgemein, nachdem es hie und da schon freiwillig geschehen ist, zur Anwendung gebracht werden. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz sind daher künftig dem K. Commissarius je 3 Themata zur Auswahl vorzulegen; ebenso für die mathemat. Arbeit je 2 Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik. Die Unterscheidung einer Durchschnittsprüfung für alle Schüler von einer anderen Prüfung für einzelne weiter vorgeschrittene Schüler ist nach der Bemerkung des K. Prov.Sch.C. bereits fast ganz aufser Gebrauch gekommen. Dafs dagegen vorzügliche Schüler nach Mafsgabe des preufs. Reglm. von der mündl. Prüfung dispensirt werden, ist unbedenklich. Einen Theil der Geschichtsprüfung schon innerhalb des Primacursus vorwegzunehmen, ist ebenfalls nicht mehr allgemein üblich, und ich ermächtige das K. Prov.Sch.C., es überhaupt abzustellen. Hinsichtlich der Compensation bei der Beurtheilung des allgm. Ergebnisses der Prüfung ist nothwendig der in die Vereinbarung (§ 6) aufgenommene Grundsatz auch in dortiger Provinz anzuwenden. Dasselbe gilt von der Zahl der dabei stimmberechtigten Personen (§ 8 der Vereinbarung). —

Das K. Prov.Sch.C. hat ferner die durch die hannövr. Instr. v. 31. Juli 1861 vorgeschriebene Prüfung und Beurtheilung der Studienfähigkeit der Schüler, sobald sie 15 Jahre alt geworden sind, zur Sprache gebracht. Nach vielfachen Wahrnehmungen hat sich diese Anordnung als schwer ausführbar und nicht zweckmäfsig erwiesen; auch wird sie thatsächlich nur noch selten befolgt. Hienach finde ich, in der Voraussetzung, dafs ihrer Intention auf andere Weise, namentlich durch Benutzung der Censuren zu rechtzeitigen Mittheilungen an die Eltern, entsprochen wird, nichts dagegen zu erinnern, dafs die betreff. Bestimmung aufgehoben werde.“ —

Dafs die hannövr. Gymn., seitdem sie unter der gemeinsamen preufs. Unterrichtsverwaltung stehen, hinsichtl. der disciplinar. Seite der Prüfungen keine Ausnahmestellung innerhalb der Zahl der Gymn. desselben Staats einnehmen können, dafs also die Circ.Verf. v. 11. Dcb. 1851 auch für sie verpflichtend ist, hatte schon eine Min.Verf. v. 7. Juni 1872 ausgesprochen.

Für Schleswig-Holstein: ☐ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Kiel v. 27. Mai 1874: „Im Anschlufs an unsere Verff. v. 18. Jan., 19. Apr. und 10. Aug. 1869 ordnen wir in Betreff der an den Gymnasien der Prov. Schleswig-Holstein abzuhaltenden Maturitätsprüfungen zur Declaration resp. Modification der in dem Normativ v. 9. Dcb. 1857 für das Herzogth. Holstein und in dem vorläuf. Reglm. v. 14. Juni 1866 für das Herzogth. Schleswig gegebenen Bestimmungen weiter Folgendes an:

1. Damit bei Feststellung der Prüfungszeugnisse vorgeschriebener Mafsen auch auf die vorhergegangenen Schulleistungen der Examinanden Rücksicht genommen werden kann, ist inskünftige vor dem Beginn der schriftl. Prüfung eine tabellar. Uebersicht aufzustellen, aus welcher zu ersehen, wie die Kenntnifse und Leistungen der Abiturienten in den einzelnen Unterrichtsfächern nach den während der Schulzeit gemachten Erfahrungen schliefslich von den betreff. Lehrern beurtheilt worden sind. Erforderl. Falles sind die schriftl. und die mündl. Leistungen gesondert zu beurtheilen. 2. Wenn nach § 5 des Normativs die zu stellenden Aufgaben und schriftl. Fragen durch einen Beschlufs des Lehrercoll. jeder

Schule speciell bestimmt werden sollen, so setzen wir statt dessen, nach Mafsgabe des § 6 des schlesw. Reglm., hinfort auch für die holst. Gymnasien fest, dafs die für die schriftl. Prüfung zu stellenden Aufgaben und Fragen von dem betreff. Fachlehrer am Tage vor der betreff. Prüfung dem Dir. zur Prüfung und eventuellen Genehmigung mitzutheilen sind. 3. Sobald die schriftl. Prüfungsarbeiten von dem betreff. Fachlehrer corrigirt und beurtheilt sind, hat der Dir. dieselben zunächst unter den übrigen zum Lehrercoll. gehörenden Mitgliedern der Prüfungscomm. circuliren zu lassen und in einer nach geschehener Circulation anzusetzenden Conferenz derselben festzustellen, ob auch die übrigen dem Lehrercoll. angehörenden Commissionsmitglieder mit den von dem betreff. Fachlehrer ertheilten Endprädicaten einverstanden sind, oder ob von einzelnen, oder mehreren derselben Modificationen in Vorschlag gebracht werden. Das über diese Conferenz aufzunehmende Protokoll ist den Prüfungsacten beizufügen. 4. Die Vorschrift des § 11 des Normativs, nach welcher das mündl. Examen stets vor dem versammelten Lehrercoll. stattfinden soll, wird hiedurch aufgehoben. Selbstverständlich wird dadurch nicht ausgeschlossen, dafs diejenigen Lehrer einer Anstalt, welche nicht zur Prüfungscomm. gehören, auf ihren Wunsch der mündl. Prüfung beiwohnen können, soweit sie nicht durch Unterrichtstunden in Anspruch genommen werden. 5. Zur genaueren Declaration von § 10, 1 des Normativs, setzen wir hiedurch fest, dafs, während bei dem Prosaiker der lat. und der griech. Sprache mit der Uebersetzung auch sprachliche und sachliche Erklärung verbunden wird, der lat. und der griech. Dichter dagegen, nach Mafsgabe des schlesw. Reglm. blofs einfach zu übersetzen ist und weitere Fragen nur dann, und zwar in aller Kürze, daran zu knüpfen sind, wenn etwanige von dem Examinanden bei dem Uebersetzen begangene Fehler dies erforderlich machen. 6. Da durch unsere eben genannte Verf. auch für die holst. Gymn. eine schriftl. Prüfungsarbeit im Französischen eingeführt ist, so ordnen wir, wiederum in Uebereinstimmung mit § 11 des schlesw. Reglm., hiedurch allgm. an, dafs in der mündl. Prüfung der französische Schriftsteller nur zu lesen und zu übertragen ist, ohne dafs grammat. Fragen, wenn nicht besondere Veranlassung dazu vorliegt, daran geknüpft werden. 7. Mit Rücksicht darauf, dafs in der alten Geschichte von den Abiturienten eine schriftl. Prüfung zu bestehen ist (s. Reglm. § 9, 6), pflegen die meisten Gymn. bei der mündl. Prüfung von diesem Theile des geschichtl. Gebietes ganz abzusehen. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, sofern die betreff. Aufgaben aus der alten Geschichte in mindestens befriedigender Weise gelöst sind. Sollte dagegen die schriftl. Leistung eines Abiturienten in der griech. Geschichte, oder in der röm., oder in beiden Theilen, den Anforderungen nicht genügt haben, so ist dem betreff. Schüler jedenfalls Gelegenheit zu bieten, auf demjenigen Gebiet, welches in der schriftl. Arbeit nicht zu seinem Rechte gekommen war, nunmehr in der mündl. Prüfung Besseres zu leisten. 8. Damit über die für die mündl. Prüfungen an den verschiedenen Anstalten anzusetzenden Termine von unserem Departementsrath frühzeitigere Mittheilung gemacht werden kann, ist über die Zahl der voraussichtlich an der nächsten Prüfung theilnehmenden Abiturienten nicht mehr bis Ende des Jan. resp. Juli, sondern in Zukunft jedesmal bis zum 15. Jan. resp. 1. Juli zu berichten. Vorkommenden Falles mufs zu eben derselben Zeit eine Vacatanzeige gemacht werden. 9. Die Prüfungszeugnisse sind künftig nicht erst im Concept allein, sondern gleichzeitig in Concept und Reinschrift an unseren Departementsrath einzusenden. Zur Bürgschaft für ihre Richtigkeit müssen sie sowohl in der Reinschrift, als im Concept wenigstens bereits mit der Unterschrift des Dir. versehen sein. Der für Siegel und Unterschrift des K. Commissarius freizulassende Raum ist dadurch kenntlich zu machen, dafs im Concept und in der Reinschrift rechts zur Seite ausdrücklich die Bezeichnung „Königl. Commissarius" hinzugefügt wird. — Von den vorsteh. Bestimmungen treten die unter 1. 3. 8. und 9. verzeichneten auch für die von uns ressortirenden Real- und höh. Bürgerschulen in Kraft."

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Kiel v. 28. März 1870: „Noch sehr häufig begegnet man bei Eltern und Schülern im Herzogth. Schleswig der Meinung, dafs die Mathematik bei der Abiturientenprüfung an den Gymn. eine geringere Bedeutung habe als die meisten anderen Lehrgegenstände. Da dieser Irrthum vorzugsweise auf § 13 des provisor. Prüfungsreglm. für Schleswig v. 14. Juni 1866 sich stützt, so erklären wir hiedurch mit Beziehung auf unsere Verf. v. 18. Jan.

1869 die in demselben enthaltenen Werthbestimmungen der einzelnen Fächer ausdrückl. für aufgehoben und machen es, um der Vernachlässigung dieser Wissenschaft rechtzeitig vorzubeugen, den Lehrercoll. zur Pflicht, nach Kräften zur Beseitigung der erwähnten falschen Annahme in ihren Kreisen beizutragen."

□ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Cassel v. 5. Novb. 1869: „Es ist bei den Abiturientenprüfungen wiederholt vorgekommen, dafs die prüfenden Lehrer durch unrichtige oder halbrichtige Antworten der Schüler sich zu mancherlei Erörterungen und Belehrungen verleiten lassen und in Folge davon mehr, zuweilen viel mehr sprechen als die zu prüfenden Schüler. Sie wollen deshalb die Mitglieder der dortigen Prüfungscomm. darauf aufmerksam machen, dafs der Zweck der Prüfung nothwendig ein Zurücktreten des Lehrers fordert, damit der Schüler in rechter Weise hervortreten und seine Kenntnisse und den Grad seiner gesammten Bildung darlegen kann. Zu diesem Behuf ist jedem Examinanden Gelegenheit zu geben, über einzelne präcis gefafste Fragen nach einigen Augenblicken ruhiger Ueberlegung im Zusammenhang und ohne Unterbrechung selbständig sich zu äufsern; der Examinator mufs dabei so wenig wie möglich berichtigend oder helfend eingreifen. Nur in den Fällen, wo die Natur des Gegenstandes es zuläfst oder sogar es erfordert, wie z. B. bei Jahreszahlen, literar. Notizen, grammat. Formen, ist der rasche Wechsel von Frage und Antwort zu empfehlen. Der Zweck der Prüfung wird ferner wesentlich dadurch gefördert, dafs jeder Examinator sich vorher den Gang der Prüfung sorgfältig überlegt, damit bei derselben Wichtiges und Bedeutendes nicht übergangen, weniger Wichtiges aber zu ausführlich behandelt wird. Dafs der Lehrer die richtigen Antworten der Schüler wiederholt, ist hier wie überhaupt aus nahe liegenden Gründen ganz unstatthaft."

Die zwischen den deutschen Staatsregierungen in Betreff der Gymn. Maturitätszeugnisse (Apr. 1874) geschlossene Uebereinkunft (den K. Prov.Schulcoll. mitgetheilt unter dem 11. Juni 1874; vgl. Hist. statist. Darst. III p. 7):

„Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien aufgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätstudien und in allen öffentl. Verhältnissen, sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gesammte Cursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Classe erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt, und nicht in eine höhere Classe oder Abtheilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäfsigen Cursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern ertheilt, welche sich über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäfsig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Cl. einen je 2jähr. Cursus haben, von der vollständigen Absolvirung des 2jähr. Cursus der ersten Classe, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urtheil der Prüfungscommission des Gymn. abhängig. In Fällen aufserordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralbehörde des betreff. Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjecte sind nicht nothwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftl. Clausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus auch eine Uebersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Mafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgm. diejenigen Anforderungen, welche das preufsische Prüfungsreglm. dafür aufstellt.

Dabei ist ausnahmsweise die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentl. in dem gegenseitigen Verhältnifs der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündl. Maturitätsprüfung ist ein Regierungscommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mitzuvollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Dir. des Gymn. zum Regierungscommissarius zu bestellen. In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese aufserordentl. Function bemerklich zu machen.

8. Bei der schliefsl. Berathung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Classe unterrichtenden wissenschaftl. Lehrer, der Regierungscommissarius, und bei den nicht ausschliefsl. vom Staat unterhaltenen Gymnasien aufserdem ein Vertreter des betreffenden Patronats, und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motivirt werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es mufs sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnifs ausgestellt, und dafs es ein Zeugnifs der Reife ist. Im Eingange giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburts-Tag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers an, ebenso, wann er auf das Gymn. aufgenommen worden ist, eventl. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Classen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht blos auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. — Werden die Urtheile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Werth auf dem Zeugnifs anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motivirt sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreff. Schulaufsichts-Behörde einzuholen."

Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen v. 6. Octb. 1859.

„1. Zweck und Einrichtung der Prüfung im allgemeinen. Die Prüfung bildet den Abschlufs des gesammtenSchulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel mafsgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll[1]. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschliefsl. das Pensum der I, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von funda-

Erläutr. der U. und PO.: [1] „Durch die Abiturientenprüfung wird die innere Geschlossenheit des Schulcursus ausgedrückt, und in den Anforderungen derselben das letzte Ziel bezeichnet, welches die Schule erreichen soll. Lehrer und Schüler bringen durch diese Schlufsprüfung sich selber und allen Betheiligten zum Bewufstsein, in welchem Grade die Aufgabe der Schule erfüllt worden ist.

Die in diesem § enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspuncte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule als einer höh. wissenschaftl. Lehranstalt. Es ist, sofern die Abiturienten jederzeit ernsten Fleifs bethätigt haben, bei dieser Prüfung wichtiger nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen, und ob es eine fruchtbare Entwickelung und sichere Anwendung hoffen läfst, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen. Vertraute Bekanntschaft mit Wenigem ist unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntnifs von Vielem vorzuziehen, zumal, wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens hat.

mentaler Bedeutung ist[1]), so jedoch, dafs es vorzüglich auf die allgm. Ausbildung des wissenschaftl. Vermögens zu klarer Erkenntnifs und bewufstem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnifsmäfsige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftl. und eine mündl. Prüfung abgehalten. — Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermafsen bestimmt:

2. Die Anforderungen in den einzelnen Objecten. 1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, dafs die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchl. Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntnifs besitzen.

Demgemäfs mufs der evangel. Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und bibl. Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, und besonders mit den für den kirchl. Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testam. bekannt sein. Aus der allgm. Kirchengeschichte mufs er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostol. und das Reformationszeitalter und das Augsburg. Bekenntnifs, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchl. Gebrauch aufgenommenen Lieder mufs er auswendig wissen. Der kathol. Abiturient mufs mit der kirchl. Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christl. Kirche, den wichtigsten Confesssionsunterschieden und mit dem Inhalt der heil. Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, dafs der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso mufs der mündl. Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte mufs der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen mufs der Abiturient befähigt sein, aus Caesar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachl. und sachl. Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Vergil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammat. Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmafs mufs ihm bekannt sein[2]).

4. Im Französischen und Englischen mufs grammatische und lexicalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus pros. und poet. Werken der class. Periode erreicht sein. Der Abiturient mufs ferner des schriftl. Ausdrucks so weit mächtig sein, dafs er über ein leichtes histor. Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöfse

Das Reglm. weist die allgemein gültigen Anforderungen nach, wobei die freie Thätigkeit strebsamer und besonders begabter Schüler unverhindert ist, sich in einzelnen Gegenständen höhere Ziele zu setzen. Den Erfolgen derartiger selbständiger Studien wird bei der Abiturientenprüfung die Anerkennung, welche sie verdienen, nicht vorenthalten werden."

[1]) Mit der in I § 6 der Realschulordnung (s. p. 42) angeordneten Einschränkung: „Bei der Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände, mit denen es die Realschule zu thun hat, kann die Abiturientenprüfung nicht auf das Detail sämmtlicher Disciplinen eingehen.

Die Anordnung einer abschliefsenden Prüfung in mehreren Objecten auf der Stufe des Uebergangs nach I beabsichtigt vornehmlich auch, den letzten Theil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen, Formeln u. dgl., worauf der Unterricht in den mittleren Cl. gröfseren Werth zu legen hatte, frei zu machen. Die allgm. Bildungsaufgabe der ersten Cl. und die Beschaffenheit der daselbst zu behandelnden Gegenstände stellt an die wissenschaftl. Befähigung und die Selbstthätigkeit der Schüler höhere Anforderungen, als dafs auf dieser Stufe das Gedächtnifs noch in derselben Weise wie vorher in Anspruch genommen werden dürfte. Dafs, namentlich in einzelnen Theilen der Geographie, in I von Zeit zu Zeit eine Repetition aufgegeben werde, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dafs eine zweckmäfsige Ausführung obiger Anordnung dazu beitragen werde, die erste Cl. der Realschulen gleichmäfsiger zu machen, ihr bestimmter den Charakter einer I zu geben, und zu verhüten, dafs in diese Classe Schüler übergehen, welche sich nach ihrer ganzen Entwickelung für dieselbe nicht eignen."

[2]) „Im Lateinischen fordert das Reglm. hinsichtlich der Metrik nur die Kenntnifs des Hexameters und Pentameters. Es ist zu wünschen, dafs auch die Bekanntschaft mit dem jamb. Versmafs durch Lesen des Phaedrus hinzukomme."

gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtl. Stoff des Thema's, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, mufs dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein[1]). Die Fähigkeit im mündl. Gebrauch der französ. und engl. Sprache mufs wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV und der Königin Elisabet erforderlich.

5. In der Geschichte mufs der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griech. Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Grofsen, die röm. bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten 3 Jahrhunderten kennen, und die brandenb.preufsische specieller seit dem 30jähr. Kriege, so dafs von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei mufs eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgm. Kenntnifs der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der polit. Ländereintheilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntnifs der topischen und polit. Geographie von Deutschland und Preufsen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathemat. Geographie, nach wissenschaftl. Begründung.

Naturwissenschaften. In der Physik mufs der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikal. Wissenschaft von wesentlichem Einflufs gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntnifs der Naturgesetze mufs die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populairen Sprache als Qualität Gefafste durch Quantitäten auszudrücken. Im einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht. In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnifs der stöchiometr. und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorgan. und der für die Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient mufs hiedurch und durch seine Kenntnifs der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäfsigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikal. Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung, Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnifs und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernifs. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikal. und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten[2]).

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, dafs er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, soweit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntnifs der Beweisführungen so wie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binom. Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analyt. Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und dafs ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Eben so mufs Fertigkeit in allen im prakt. Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Gröfsen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein.

[1]) „In Betreff der schriftl. Prüfungsarbeiten im Französischen und Englischen wird bemerkt, dafs für die Mehrzahl der Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sichrere Probe der erlangten Kenntnifs und Fertigkeit zu sein pflegt, als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinauswagt."

[2]) „Es ist zulässig, die organische Chemie wie vom Unterricht so von der Abiturientenprüfung auszuschliefsen."

Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten 2 Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometr. Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

3. Die Prüfungscommission. Die Prüfungscomm. besteht aus dem dazu bestellten K. Commissarius, als Vorsitzendem, einem seitens des K. Prov. Sch. C. bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Dir. und den etatsm. Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in I wissenschaftl. Unterricht ertheilen. Die aufser diesen in I in wissenschaftl. Gegenständen unterrichtenden ordentl. Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscomm. gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet der mündl. Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnifs der Prüfung keinen Theil.

4. Zulassung und Meldung zur Prüfung. Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem 2jähr. Aufenthalt in I abhängig gemacht. Wo in der ersten Cl. eine Ober- und Unter I bestimmt unterschieden wird, mufs der Abiturient mindestens ein Semester der Ober I angehört haben. Nach erst $1^1/_2$ jähr. Besuch der I kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen auf einstimmigen Antrag der Prüfungscomm. von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben 2 Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe stattfinden soll, bei dem Dir. schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfafsten kurzen Darstellung ihrer bisher. Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche 2 Jahre lang die erste Cl. besucht haben und ein befriedigendes Ergebnifs des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderl. sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscomm. sind. Verlassen die betreff. Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein blofses Abgangszeugnifs, in welchem anzumerken ist, dafs sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung theilzunehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschlufs gefafst worden, reicht der Dir. dem K. Commissarius das über die betreff. Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichnifs der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftl. Prüfung ein.

Das Verzeichnifs giebt in tabellar. Zusammenstellung den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in I und auf der Schule, sowie den gewählten Beruf an, und enthält aufserdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittl. Entwickelung die erforderl. Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

5. Die schriftliche Prüfung. Die Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten werden von den betreff. Lehrern gewählt und für jede Arbeit 2 vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der K. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämmtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben. Die schriftl. Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des K. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftl. Prüfung gehört: 1. ein deutscher Aufsatz[1]), ein französischer oder englischer Aufsatz, 3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der K. Commissarius, welcher auch befugt

[1]) Bei den westfäl. und rhein. Realschulen auch ein Aufsatz aus der Religionslehre (C.Verf v. 16. Febr. 1855; 27. Aug. 1861); vgl. p. 192.

ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen, 4. die Lösung von 4 mathemat. Aufgaben: a. aus dem Gebiet der Gleichungen 2. Grades, b. aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analyt. Geometrie, c. aus der ebenen Trigonometrie, d. aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten, 5. die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikal. Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, dafs sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometr. Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreff. Schüler noch ein Aufsatz in poln. Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictacts ins Polnische hinzu, je nach Bestimmung des K. Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4 c. der der Logarithmentafeln. Lexika dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, aufserdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

Für jede der Arbeiten Nr. 1. 2. 4. 5 sind je 5 Vormittagstunden Zeit zu geben; für Nr. 3 genügen 3 Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist[1]). — Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittage der Woche und zwar in 5 Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsatze besteht; in 3 St., wenn ein Exercitium gefordert wird.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der K. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür 3 Stunden anzusetzen.

Von der Theilnahme am Nachmittagsuntrr. während der Woche des schriftl. Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Dir. bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscomm. gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftl. Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat. — Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dafs keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten stattfinde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betrugs beim Arbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscomm. der Anstalt befugt, die betreff. Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Dir. zu übergeben, der sie den betreff. Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

Die Beurtheilung hat Mifslungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnifs auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältnifs der Arbeit zu den vorschriftsmäfsigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden 4 Prädicate „nicht genügend, ge-

[1]) Es ist nachträglich gestattet worden, die schriftl. Prüfungsarbeiten in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie auf 2 verschiedene Tage zu vertheilen, jedoch so, dafs die Zeit von 5 Stunden für alle 3 Arbeiten dabei nicht überschritten wird.

nügend, gut, vorzüglich" zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Die censirten schriftl. Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtl. Mitgliedern der Prüfungscomm., und werden sodann von dem Dir. nebst dem Protokoll über die schriftl. Prüfung dem K. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigefügt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen. — Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben ducumentiren zu können vermeinen, dafs sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

6. Die mündliche Prüfung. Vor Beginn der mündl. Prüfung wird in einer von dem K. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscomm. festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündl. Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündl. Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscomm. einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntnifs seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentl. bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesammtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen, und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftl. Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend" bezeichnet worden sind, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn die Prüfungscomm. auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündl. Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische und englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftl. Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Examinanden gewähren.

Der K. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündl. Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftl. Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

C. Verf. v. 22. Febr. 1866: — „Bei der mündl. Abiturientenprüfung an Realschulen findet entweder eine gänzliche Dispensation von der mündl. Prüfung Statt, oder es wird in allen Gegenständen geprüft; wobei aber der die Prüfung leitende K. Commissarius befugt ist, sie bei einzelnen Schülern nach Befinden auf bestimmte Seiten der Prüfungsgegenstände, und damit eventl. auf ein geringeres Zeitmafs zu beschränken."

In der Geschichte sind, aufser einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem K. Commissarius an jeden Abiturienten 2 Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen histor. Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach I die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. p. 45 und 214).

In den Naturwissenschaften kann die mündl. Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des K. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftl. Fach, worauf sich die schriftl. Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftl. Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der engl. und französischen Literatur wird nicht examinirt, eben so wenig in der deutschen. Der K. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen,

von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein gröſseres Werk der deutschen class. oder auch der allgemein wissenschaftl. Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalt und Zusammenhang desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündl. Prüfung ist jedem Examinanden so viel Zeit einzuräumen, daſs er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündl. Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

7. Feststellung des Resultats der Prüfung. Nach Beendigung der mündl. Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schluſsberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündl. Prüfung vorgelesen und das Ergebniſs bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündl. geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreff. Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebniſs ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schluſs der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Maſs des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schluſs desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden" zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluſs die Bezeichnung „nicht bestanden."

Die Berathung der Prüfungscommission[1]) hat sich daher schlieſslich mit der Feststellung dieses Gesammtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zulässige Combination. Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäſsig den Fleiſs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Cl. schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daſs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maſs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäſs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftl. Vorbildung, namentl. die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugniſsprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden" zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntniſs von dem Bildungstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände seitens der Prüfungscomm. muſs es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo auſser einem vorzüglichen Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftl. Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffs bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich" zu versagen.

[1]) „Bei der Berathung über das Ergebniſs des Abiturientenexamens wird es unter den Lehrern selbst in der Regel keiner Debatte bedürfen, da sie sich durch Vorberathungen geeinigt haben müssen, und für sie das auf längerer Kenntniſs des Schülers beruhende Urtheil die wesentl. Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet. Die ganze Abiturientenprüfung soll das bei den Lehrern der Hauptsache nach schon vorhandene Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zu öffentlicher Anerkennung bringen, sowie etwa noch vorhandene Zweifel lösen.

Die in Betreff der Compensation getroffene Bestimmung hat sich enthalten müssen, die für die Beurtheilung zulässigen gegenseitigen Ausgleichungen aufzuzählen. Der Mannigfaltigkeit der dabei möglichen Fälle gegenüber stellt das Reglm. den allgemeinen Gesichtspunct für das Verfahren auf, und überläſst die Entscheidung im einzelnen auch hierin der gewissenhaften Erwägung der Prüfungscommission."

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnifs der schriftl. und der mündl. Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Classenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämmtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscomm. unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den K. Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der K. Commissarius hat die Befugnifs, dem Beschlufs der Mehrheit der Prüfungscomm., wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, dafs die schriftl. Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreff. K. Prov.Sch.C. zur Entscheidung vorgelegt werden.

8. Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse. Die Zeugnisse werden von dem Dir. ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem K. Commissarius, dem Dir. und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscomm. unterzeichnet. Der K. Commissarius und der Dir. fügen ihr Dienstsiegel hinzu.

Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema:

Zeugnifs der Reife für den Zögling der Realschule zu N. N. (Vor- und Zunamen) aus (Geburtsort), . . Jahr alt, . . Confession, Sohn des (Name und Stand des Vaters), zu (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des zu], war . . Jahre auf der Schule, . . Jahre in der ersten Classe.

Sittliches Verhalten:

Fleifs und wissenschaftliches Interesse:

Kenntnisse und Fertigkeiten: (In der Religionslehre, der deutschen, lateinischen, französischen, englischen Sprache; in der Geschichte, Geographie; in den Naturwissenschaften; in der Mathematik; im Zeichnen; im Gesang; im Turnen.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die hiesige Realschule verläfst, um sich dem zu widmen, das Zeugnifs der Reife mit dem Prädicat: vorzüglich (resp. gut, genügend) bestanden zuerkannt und entläfst ihn mit (Ausdruck guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen).

. . . . den . . ten 18 . .

(Siegel des Königl. Commissarius.)	N. N. Königl. Commissarius.
	N. N. Local-Schulcommissarius.
(Schulsiegel.)	N. N. Director.
	N. N. Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der poln. Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen, ist dies an der betreff. Stelle des Zeugnisses zu vermerken und daselbst ein Urtheil über den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Eben so wird bei Abiturienten, welche an einem facultativen Unterricht im Italiänischen theilgenommen haben, die darin erlangte Kenntnifs von dem Lehrer im Abgangszeugnifs beurtheilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Classenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förml. Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlufs des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact, oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebnifs der Entlassungsprüfungen ist alljährl. in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen ertheilten Zeugnifsprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugnifs der Nichtreife wird nur auf ausdrückl. Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife" in der Ueberschrift und mit dem Schlufs:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom das Zeugnifs der Reife nicht zuerkannt werden können."

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnifs der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Re-

gierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§ 9) auf sie Anwendung.

9. Fremde Examinanden. Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugnifs der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstr. erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an das betreff. K. Prov. Sch. C. zu wenden, welches ermächtigt ist, dergleichen Maturitätsaspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftl. Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündl. Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgm. Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, sowie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die I, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lat. Exercitiums und der Nachweis der erforderl. geograph. und naturgeschichtl. Kenntnisse nicht erlassen werden. Bestehen sie diese Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugnifs aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitätsaspiranten, welche aus den oberen Cl. einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäfsigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Dcb. 1851 (s. p. 189) gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf 10 Thlr. festgesetzt.

10. Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen. Der Dir. hat innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung sämmtl. Prüfungsverhandlungen (das Verzeichnifs der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftl. Arbeiten, das über die schriftl. und das über die mündl. Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungzeugnisse) dem K. Prov. Sch. C. zu übersenden, durch welches sie der betreff. K. wiss. Prüfungscomm. zur gutachtl. Aeufserung sowohl über die schriftl. wie über die mündl. Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das K. Prov. Sch. C., eventl. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Dir., zur Mittheilung an die Prüfungscomm. der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnifs genommen. Das Gutachten der K. wiss. Prüfungscomm. ist spätestens im März jedes Jahres an das K. Minist. einzureichen. Die Modificationen, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntnifs der Verhältnisse, vor Mittheilung der Urtheile an den Dir., veranlafst gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die begleitenden Verfügungen an den Dir. sind nur dann abschriftl. beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen. — Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglm., welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Cl. durch den Dir. auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen."

Gültigkeit der Maturitätszeugnisse von Realschulen 1. O. für Universitätstudien.

C.Verf. v. 7. Dcb. 1870: „Zur Vorbereitung für die Universitätstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitätszeugnifs ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätstudien wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgm. höheren Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatriculation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmafs erfolgen und die Matrikel der betreff. Studirenden mufs mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inscription ist bei der philosoph. Facultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt und haben die Erklärung abzugeben, dafs sie eine Anstellung im eigentl. gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Auf vielseitige in dieser

Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Facultäten abgegebenen Gutachten will ich die gedachten Beschränkungen insoweit aufheben, dafs hinfort die Realschulen 1. O. berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmäfsig ein Zeugnifs der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und dafs ein solches Zeugnifs in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosoph. Facultät dieselbe Gültigkeit hat, wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inscription bei den übrigen Facultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staatsprüfungen betrifft, so werden von jetzt an Schulamtscandidaten, welche eine Realschule 1. O. besucht und nach Erlangung eines von derselben ertheilten Zeugnisses der Reife ein akadem. Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höh. Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden. — Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höh. Bürgerschulen wird das K. Prov.Sch.C. indessen nicht unberücksichtigt lassen, dafs die umfassendere Sprachenkenntnifs und besonders die gründlichere grammt. Durchbildung, welche das Gymn. gewährt, denjenigen einen Vorzug giebt, die ein Gymn. besucht haben.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., die Directoren der Realschulen 1. O. Seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modification und Ergänzung des Reglm. v. 6. Oct. 1859 in Kenntnifs zu setzen." Der Min. etc. v. Mühler.

Min. Verf. v. 11. März 1872: Zur Hebung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichts des H. Rectors und des Senats v. 17. Jan. über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zur Honorarstundung entstanden sind, wird die Verf. v. 7. Dcb. 1870 dahin ergänzt, dafs die Maturitätszeugnisse von Realschulen 1. O. auch in Beziehung auf die Zulassung zur Stundung des Honorars (§ 26 des Reglements v. 16. Mai 1844) den Maturitätszeugnissen von Gymn. gleichgeachtet werden sollen. Damit, dafs für die Vergütung akademischer Stipendien und Beneficien in jedem concreten Fall die betreff. Stiftungsurkunde mafsgebend ist und sich dafür eine allgm. Bestimmung überhaupt nicht treffen läfst, bin ich einverstanden." Der Min. etc. Falk.

In einzelnen Fällen, wo für Schüler, welche die Maturitätsprüfung bei einer Realschule bestanden hatten und sich später behufs eines Universitätstudiums als Extraneer auch bei einem Gymnasium prüfen lassen wollten, eine Beschränkung dieser zweiten Prüfung auf die beiden alten Sprachen nachgesucht wurde, ist ein ablehnender Bescheid erfolgt, weil die Verschiedenheit der Anstalten beider Kategorien sich auf die übrigen Unterrichtsgegenstände erstreckt. Vgl. p. 146. In nicht wenigen Fällen ist jedoch in den letzten Jahren genehmigt worden, dafs die Ergänzungsprüfung auf die beiden alten Sprachen und die alte Geschichte beschränkt wird.

Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung. „Die allgm. Bestimmungen des vorstehenden Abiturientenprüfungs-Reglm. finden auch auf die Realschulen 2. O. Anwendung. Im einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang in Berücksichtigung der Erfahrung, dafs bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäfsigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen 1. O. gegebenen inneren und äufseren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen 2. O. im einzelnen Ermäfsigungen der Art ein, dafs namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntnifs der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht wie der Unterricht so die Prüfung nicht über Julius Caesar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündl. Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, dafs auch die Fähigkeit, histor. Vorgänge frei und zusammenhangend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geo-

graphie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen 1. O. erforderliche Berücksichtigung der beschreib. Geometrie ausgeschlossen werden“ [1]).

Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen.

„In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntnifs der Glaubenslehre der kirchl. Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heil. Schrift.

Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündl. und schriftl. Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftl. zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen, und der Nachweis, dafs ein und das andere Schriftwerk aus unserer class. Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständnifs des bellum gallicum von Julius Caesar und des Ovid. Metrische Kenntnifs des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Hauptheilen der Grammatik. Verständnifs von Prosastücken, besonders histor. Inhalts, sowie von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und engl. Dictats.

In den vorgenannten 3 fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgm. Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griech. Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grofsen, der röm. bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntnifs der deutschen und der preufs. Geschichte seit dem 30jähr. Kriege.

In der Geographie: Anschaul. Kenntnifs der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die top. und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preufsen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathemat. Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnifs der gebräuchlichsten botan., zoolog. und mineralog. Systeme; Bekanntschaft mit den physiolog. und anatom. Kennzeichen der Pflanzen- und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botan. und zoolog. Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kentnifs der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik mufs erreicht sein: eine gründliche Kenntnifs der ebenen und körperl. Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den 4 Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnl. und Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntnifs der Elemente der Perspective.

Zum Nachweis, dafs dies Mafs von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftl. und eine mündl. Prüfung statt.

[1]) „Die Rubrik „Lateinische Sprache“ mufs auch auf den Abiturientenzeugnissen derjenigen Realschulen 2. O. vorhanden sein, welche darin keinen oder einen facultativen Unterricht haben, damit, wenn der Abiturient ohne Kenntnifs des Lateinischen ist, dies beim amtl. Gebrauch des Zeugnisses sogleich aus der darüber aufzunehmenden Notiz an der betreff. Stelle ersehen werden kann.“

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung des betreff. K. Prov. Sch.C. abgehalten, und der Termin zu der mündl. Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der Behörde angesetzt, welcher als K. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscomm., die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftl. Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglm. der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen (s. p. 213) bei der höh. Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse [1]).

Zu der schriftl. Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von 5 Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Thema's mufs dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammat. Sicherheit ist; es sind für dasselbe je 3 Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexikon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntnifs der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der K. Commissarius kann aufserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometr., einer trigonometr., einer algebraischen und einer Rechnaufgabe, in 4 Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in II dargethan.

Die mündl. Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik [2])

Wenn nach den schriftl. Prüfungsarbeiten das erforderl. Mafs von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntnifs seiner Classenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleifses und Strebens einstimmig dafür sind, die mündl. Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugnifs zu vermerken ist."

Aus einer Min.Verf. v. 28. Aug. 1862: — „Ich mache darauf aufmerksam, dafs zwischen Abgangszeugnissen für solche Schüler, die aus den mittleren oder oberen Cl. zu einem bürgerlichen Beruf, und für solche, die auf eine andere Lehranstalt übergehen, zu unterscheiden ist. In ersteren ist eine so detaillirte Angabe der einzelnen durchgenommenen Unterrichtspensa, wie sie das vorliegende Zeugnifs enthält, nicht an ihrer Stelle. Es bedarf darin vielmehr einer gedrängteren Zusammenfassung über den Stand der erworbenen Bildung, den Fleifs und das sittl. Verhalten des abgehenden Schülers" —

C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Königsberg v. 3. Dcb. 1872: „Wir sehen uns veranlafst, die HH. Dir. der Gymn. und der Realschulen unserer Provinz und die HH. Rectoren der höh. Bürgerschulen darauf aufmerksam zu machen, dafs bei der Ausstellung von Abgangszeugnissen der Grad der erlangten wissensch. Bildung stets mit derselben Genauigkeit und sachl. Strenge bezeichnet werden mufs, gleichviel ob die abgehenden Schüler auf eine andere Lehranstalt oder in einen bürgerl. Beruf überzutreten beabsichtigen. Es ist bekannt genug, dafs die letztere Angabe häufig nur zu dem Zweck gemacht wird, um eine günstigere Fassung des Abgangszeugnisses herbeizuführen; um so mehr ist die Schule verpflichtet, derartigen Versuchen durch sachliche Treue des Urtheils zu begegnen. Insbesondere ist es völlig unstatthaft, denjenigen Schülern, welche bei ihrem Ver-

[1]) In der zweiten Rubrik bleibt „wissenschaftliches Interesse" weg.

[2]) „Bei der mündl. Abgangsprüfung kann der K Commissarius Veranlassung nehmen, die Examinanden nach ihrer Lectüre zu fragen, zugleich um ihnen Gelegenheit zu einer zusammenhangenden Relation über den Inhalt einer Schrift, zur Beschreibung einer Thatsache oder einer Persönlichkeit zu geben; doch ist dies weniger nöthig, wenn dieselbe Befähigung in anderen Objecten, z. B. bei der Geschichte oder der Naturgeschichte, hinlänglich an den Tag gelegt worden ist."

bleiben auf der Anstalt in die nächsthöhere Cl. nicht versetzt worden wären, in ihrem Abgangszeugnisse die Reife für diese Classe zuzuerkennen."

Eine entsprechende C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 22. Jan. 1874 hat folgenden Schlufs:

„Die Abgangszeugnisse haben daher die Stellung, welche die abgehenden Schüler zu den einzelnen Disciplinen ihrer Cl. einnehmen, genau zu bezeichnen, namentl. aber auch anzugeben, ob dieselben, wenn der Abgang in die Nähe des Versetzungstermins fällt, Aussicht auf Ascension hatten resp. in eine höhere Cl. versetzt waren, oder ob die erforderl. Reife dazu bezweifelt werden mufste oder nicht vorhanden war."

Das K. Prov. Sch. C. zu Münster hat in einen ähnlichen Erlafs v. 8. Febr. 1875 noch die Bestimmung aufgenommen:

„In jedem Abgangszeugnifs ist ausdrückl. hervorzuheben, welchen Grund seines Austritts der Schüler angegeben hat und ob er zu einem bürgerl. Beruf oder auf eine andere Lehranstalt überzugehen beabsichtigt."

□ Circ. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Cassel v. 17. Jan. 1873: „Es ist wiederholt vorgekommen, dafs ein Schüler, der in verhältnifsmäfsig kurzer Zeit 2 höh. Lehranstalten besucht hatte, von dem Dir. der zweiten bei seinem Abgang das frühere Abgangszeugnifs, welches er ordnungsmäfsig vorgelegt hatte, zurückverlangte, wenn dieses günstiger lautete, als das, welches er von der zweiten erhielt, selbstverständlich um künftig das erstere, statt des letzteren zu brauchen. Es ist deshalb nöthig, dafs ein früheres Abgangszeugnifs, wenn es zurückgegeben wird, mit dem nöthigen Vermerk versehen oder unmittelbar unter dasselbe das zweite Abgangszeugnifs geschrieben wird. Uebrigens ist unter allen Umständen in das Abgangszeugnifs eines Schülers, der bereits eine andere höh. Lehranstalt besucht hat, der wesentliche Inhalt des früheren Abgangszeugnisses aufzunehmen. Bei Schülern der I, II und III ist stets zu bemerken, ob sie der Ober- oder Unter I u. s. w. angehört haben."

Bei einem besonderen Anlafs ist durch Min. Verf. v. 8. Jan. 1875 (an das Prov.Sch.C. zu Berlin) bestimmt worden,

dafs in allen Fällen, wo das Abgangszeugnifs dem betreff. Schüler zugleich die Reife für eine höhere Classe attestiren soll, nicht § 21 (Ausstellung des Zeugnisses durch den Dir. oder den Classenordinarius allein), sondern § 19 (auf Beschlufs der Lehrerconferenz) der Dir.Instr. v. 22. Jan. 1868 zur Anwendung zu bringen ist.

Ueber Abgangszeugnisse für den Militairdienst s. Abschn. VIII. B.

Für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen ist durch folgende C. Verf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondere Prüfungscommission bestellt worden:

„1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärt. Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentl. Dienst, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höh. Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymn., resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule, eine besondere Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Dir. der Schulanstalt und 2 Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dafs von den 3 Commissarien, die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymn. oder einer Realschule sich qualificiren würde 4. In dem auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnifs ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleifs und das sittl. Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen, und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als

Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Dir. auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtl. Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländ. Gymn. oder eine inländ. Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugnifs auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubnifs zur Zulassung von dem K. Prov. Sch. C. besonders ertheilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlrn zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser, und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben)."

Aus Anlafs eines besonderen Falles erklärte es eine Min. Verf. v. 6. Octb. 1853 für unzulässig, solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, dafs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Classe, um die es sich in dem auszustellenden Zeugnifs handelt, nicht würden haben erreichen können."

Zeugnifsgebühren (Vgl. hier oben und p. 206. 221). Min. Verordn. v. 5. Juni 1817: „Zeugnisse für Schüler der Gymn., Realschulen und aller solcher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, an denen mehrere ordentl. Lehrer arbeiten, können, wenn darauf irgend ein Urtheil zur Berücksichtigung bei Ertheilung von Beneficien, bei Exemtionen vom Militairstande u. s. w. gegründet werden soll, nur von dem Collegio der Lehrer, oder von dem Dir. im Namen des Lehrercoll. ausgestellt werden, und müssen jedesmal mit dem öffentl. Siegel der Anstalt, oder wenn diese ein solches nicht hat, mit dem des Dir. oder Vorstehers und mit der Unterschrift noch zweier Lehrer versehen sein. Zeugnisse einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortschritte in einzelnen von diesen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, und müssen jenen allgm. Zeugnissen zum Grunde liegen, finden aber für sich allein bei öffentl. Autoritäten, Verwaltungen etc. keine Anwendung."

Verf. v. 17. Apr. 1838: „Wegen der Gebühren für Schulzeugnisse bei den Gymn., Progymn. und höh. Bürger- (d. i. Real-) Schulen ist Folgendes bestimmt:

1. Alle Zeugnisse, welche genannte Anstalten einem Schüler während seines Aufenthalts auf der Schule, oder unmittelbar bei dem Abgange von derselben ausstellen, sollen gebührenfrei ausgefertigt werden. 2. Dagegen darf für Zeugnisse, welche ein ehemaliger Schüler von der Anstalt fordert, so wie für Duplicate früher ausgestellter Zeugnisse 1 Thlr. an Gebühren für den Dir., oder denjenigen Classenlehrer, welchem er die Ausfertigung überträgt, gefordert werden. 3. Für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familienstipendiums nachsuchen, ist gleichfalls 1 Thlr. an Gebühren mit gleicher Bestimmung zu zahlen, wofern der Schüler nicht zu den Freischülern gehört. 4. Für die Abiturientenzeugnisse bei den Gymn., Real- und höh. Bürgerschulen sind 15 Sgr. an Copialien zu zahlen, welche demjenigen zukommen, welcher die Reinschriften der Zeugnisse anfertigt. 5. Wenn endlich bei den Abiturientenprüfungen aufserdem noch ein Beitrag an die Schulcasse statutenmäfsig gezahlt, ist so verbleibt es auch ferner bei diesem Beitrage[1])."

[1]) Die Praxis hinsichtl. der Zeugnifsgebühren ist sehr verschieden. Für die Ausfertigung des Abiturientenzeugnisses wird an vielen Schulen nichts entrichtet; an einigen nach obiger Verf. 1/2 Thlr., an anderen mehr, bis zu 4 Thlr.

VIII.

Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

1. Universitätstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst.

Das Maturitätszeugnifs eines Gymnasiums ist erforderlich. S. p. 202.

In Betreff gleicher Geltung der Maturitätszeugnisse v. Realschulen 1. O. s. p. 221.

Im besonderen ist durch das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen v. 11. Mai 1873 in § 3 bestimmt, dafs zur Bekleidung eines geistlichen Amts die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium erforderlich ist.

Ebenso enthält die Ausführungsverordn. der unter dem 8. Mai 1869 erlassenen Verordn. über das juristische Studium v. 29. Dcb. 1869 die Bestimmung, dafs bei der Prüfung beizubringen ist u. a. ein Zeugnifs der Reife zur Universität, worunter damals nur ein Gymnasialzeugnifs verstanden werden konnte (die vorerwähnte Berechtigung der Realschulen 1. O. ist v. 7. Dcb. 1870).

Hinsichtlich des Studiums der Medicin ist in den Bestimmungen v. 25. Sptb. 1869 zur Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ebenfalls enthalten, dafs bei der Prüfung der Aerzte u. a. ein Gymnasial-Maturitätszeugnifs erforderlich ist.

Durch C.O. v. 30. Juni 1841 ist bestimmt worden, dafs diejenigen, welche sich später um ein öffentl. Amt oder um Zulassung zur medicin. Praxis bewerben wollen, von ihrer Studienzeit $1^1/_2$ Jahre auf einer preufs. Landesuniversität zugebracht haben müssen. „Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, 3 Semester auf einer inländ. Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungchef, in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genufs von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken." —

2. Das Baufach.

Vorschriften (des K. Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten) für die K. Bauakademie zu Berlin v. 3. Sptb. 1868: — 7. „Bei der Meldung zur Aufnahme ist von denjenigen, welche die Prüfung für den Staatsdienst ablegen wollen, beizubringen (u. a.) ein Zeugnifs der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule 1. O. ausgestelltes Abiturientenzeugnifs der Reife.

Aus den Prüfungs-Vorschriften (ebenfalls v. 3. Sptb. 1868): — 4. „Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, ist (u. a.) erforderlich der Nachweis über die Abiturientenprüfung auf einem Gymn. oder einer Realschule 1. O." — (Min. für Handel etc.).

3. Die Gewerbeakademie und die polytechnischen Schulen.

Aus dem Verfassungstatut der K. Gewerbeakad. zu Berlin v. 1. Novb. 1871: — 6. Zur Aufnahme berechtigt das Zeugnifs der Reife einer nach dem

Organisationsplan v. 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschule, eines Gymn. oder einer Realschule.

Zur Aufnahme in die K. rhein. westfäl. polytechn. Schule zu Aachen berechtigt das Abgangszeugnifs der Reife einer Prov. Gewerbeschule neuerer Einrichtung oder ein Zeugnifs über den einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. Abiturienten der Realschulen 2. O. können ebenfalls ohne Prüfung eintreten.

Für die K. polytechn. Schule zu Hannover ist bestimmt worden, dafs zur Aufnahme in die Vorschule ein Alter von mindestens 16, in die Hauptschule von mindestens 17 Jahren gehört. Nach den Classenstufen der Gymn. oder Realschulen bemessene Anforderungen schulwissenschaftlicher Vorbildung bestehen für die Aufnahme nicht. (Min. für Handel etc.).

4. Die Prov. Gewerbeschulen.

Aus dem Reglm. v. 21. März 1870: 3. „Zur Aufnahme in die untere Cl. einer (reorganisirten) Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Reife für die II eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., resp. eines anerkannten Progymn. oder einer anerkannten höh. BS., in welcher das Lateinische obligator. Unterrichtsgegenstand ist, oder die Reife für die I einer Realschule 2. O. bei einjähriger II oder für die OII bei 2jähriger II, oder das Zeugnifs der Reife einer höh. BS. ohne Latein erforderlich. Der Aufzunehmende hat diesen Grad der Reife entweder durch ein Zeugnifs der genannten Schulen darzuthun, oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen."

Wer, ohne den Cursus einer Prov. Gewerbeschule durchgemacht zu haben, zur Entlassungsprüfung bei einer solchen zugelassen zu werden wünscht, hat sich in Betreff seiner Schulbildung zuvörderst bei dem Dir. einem Tentamen zu unterziehen. (Min. für Handel etc.).

5. Das Bergfach.

Für die Aufnahme in die K. Bergakademie zu Berlin wird u. a. vorausgesetzt, dafs bei einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. das Zeugnifs der Reife erworben sei. Nach den „Vorschriften für die K. Bergakademie" sind zum Besuch der Vorträge berechtigt 1. diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem preufs. Staatsdienst widmen wollen; 2. die immatriculirten Studirenden der K. Friedr. Wilhelms-Universität hieselbst; 3. die immatriculirten Studirenden der K. Gewerbeakademie hieselbst."

Aus den Vorschriften über die Befähigung zu den techn. Aemtern bei den Bergbehörden des Staates, v. 21. Dcb. 1871: 2. „Wer zur Ausbildung für den Staatsdienst im Bergfach zugelassen werden will, mufs auf einem Gymn. oder auf einer Realschule 1. O. die Abiturientenprüfung bestanden und das Zeugnifs der Reife erworben haben."

Für die Zulassung zur Markscheiderprüfung wird nach den Vorschriften v. 25. Febr. 1856 und dem Nachtrag v. 31. Octb. 1865 u. a. ein Zeugnifs der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. oder die Bescheinigung der Reife zum Abgang aus der 1. Cl. einer Realschule 2. O. erfordert. (Min. für Handel etc.).

6. Die Feldmesserprüfung.

Durch das Reglm. v. 2. März 1871 ist unter Aufhebung des Allgm. Feldmesserreglm. v. 1. Dcb. 1857 bestimmt worden, dafs bei der Meldung um Zulassung zu der Prüfung beizubringen ist ein Zeugnifs über die erlangte Reife zur Versetzung in die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., oder in die 1. Cl. einer reorganisirten 3class. Gewerbeschule, oder ein Abgangszeugnifs der Reife einer Realschule 2. O., oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höh. Bürgerschule. (Min. für Handel etc.).

7. Das Forstfach.

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den K. Forstverwaltungsdienst v. 30. Juni 1874 (K. Finanzmin.): Nach § 3 erfolgt

die Zulassung (auch zu den Studien auf den K. Forstakademien in Neustadt-Eberswalde oder Münden) nur, wenn der Aspirant u. a. ein Zeugnifs der Reife als Abiturient von einem Gymn. des deutschen Reichs oder von einer preufs. Realschule 1. O. vorlegen kann und das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. (In § 34 wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes behufs weitergehender allgemeiner Vorbildung empfohlen, auch noch Universitätstudien der Rechts- und Staatswissenschaften zu machen; wobei ihnen überlassen bleibt, an welcher Stelle ihres forstlichen Ausbildungsganges sie derartige Studien einschieben wollen). Nach einer Verordn. des H. Finanzmin. v. 6. Apr. 1871 haben alle Candidaten des Forstdienstes u. a. auch die Feldmesserprüfung, und zwar vor Beginn des nach dem Tentamen zu absolvirenden Bienniums praktischer forstlicher Ausbildung abzulegen.

8. Studium der Oekonomie auf den K. landwirthschaftl. Akademien.

Zur Aufnahme in das Institut zu Eldena ist statutarisch ein Zeugnifs aus der I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. erforderlich. Der Dir. kann jedoch davon dispensiren. In Poppelsdorf und Proskau wird der Nachweis einer bestimmten Schulbildung nicht verlangt; aber die Vorlesungen sollen die Kenntnisse von Primanern voraussetzen. Im allgemeinen wird es jedoch der eigenen Erwägung der Schüler oder ihrer Eltern überlassen, ob erstere nach ihrem Bildungstande befähigt sind, von dem Unterricht vollen Nutzen zu ziehen. Dasselbe gilt von den zu Königsberg, Berlin, Halle, Göttingen in naher Beziehung zur Universität stehenden landwirthschaftlichen Lehrinstituten.

9. K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

Nach den Statuten v. 3. Dcb. 1872 (§ 19) ist zur Aufnahme in die 2. Abth. der Anstalt (Ausbildung zum Kunst- und Landschaftsgärtner) u. a. erforderlich der Nachweis einer voraufgegangenen 2jähr. Lehrzeit in einer Gärtnerei und die Beibringung eines Zeugnisses der Reife für die II eines deutschen Gymn. oder einer deutschen Realschule 1. O. (Min. für Landwirthsch.).

10. Apotheker.

Aus der Bekanntm. v. 5. März 1875 (zu § 29 der Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869): (§ 4) — — Die Zulassung zur pharmaceutischen Prüfung ist (u. a.) bedingt durch den Nachweis der erforderl. wissenschaftl. Vorbildung. Dieser Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Lateinische obligator. Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftl. Qualificationszeugnifs für den einjähr. Militärdienst. Aufserdem wird zur Prüfung nur zugelassen wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnifs erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Lat. unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, dafs er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden.

Für die Annahme als Lehrling und Apothekergehülfe gilt dieselbe Bestimmung; vgl. CBl. 1871 p. 160.

11. Zahnärzte.

Nach der Bekanntm. v. 25. Sptb. 1869 (II § 3) zur Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869 mufs behufs der Approbation u. a. beigebracht werden ein Zeugnifs der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O.

12. Thierärzte.

Zu den Erfordernissen der Aufnahme als Eleve in eine K. Thierarzneischule, sowie demnächst der Prüfung als Thierarzt, gehört (nach der Bekanntm. v. 25. Sptb. 1869 III § 3 zur Gewerbeordn. v. 21. Juni 1869) der Nachweis der Reife für die II eines Gymn. oder einer Realschule. Aus dieser Gleichstellung von Gymn. und Realschule folgt, zumal da einige Kenntnifs der latein. Sprache bei

dem jetzigen Studiengange der Thierärzte unentbehrlich ist, dafs nur Realschulen erster Ordn. gemeint sein können.

13. Das Postfach und die Telegraphie.

Reglm. v. 23. Mai 1871: Die Annahme von Civilanwärtern für den Postdienst erfolgt als Posteleve oder als Postgehülfe.

Die Posteleven haben die Antwartschaft, nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen in die höheren Postverwaltungsstellen einzurücken. An junge Männer, welche als Posteleven eintreten wollen, werden in schulwissenschaftl. Beziehung folgende Anforderungen gestellt: 1. Der Bewerber mufs in der Regel a. auf einem Gymn. das Zeugnifs der Reife zur Universität erlangt haben, oder b. in Preufsen von einer Realschule 1. O., in anderen Bundesstaaten aber von einer öffentl. Schulanstalt, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preufsen bestehenden Realschulen 1. O. gleichzuachten ist, mit dem Zeugnifs der Reife entlassen sein. — 2. Ausnahmsweise sollen aber auch solche Bewerber zugelassen werden, welche c. mindestens $^1/_2$ Jahr lang an dem Unterricht in allen Lehrgegenständen der I einer der vorbezeichneten Schulanstalten mit Erfolg theilgenommen haben, oder d. in Preufsen von einem anerkannten Progymn. oder von einer Realschule 2. O., oder von einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höh. Bürgerschule oder von einer ähnlichen, in Bezug auf die Höhe der Anforderungen diesen Lehranstalten entsprechenden öffentl. Schule, in einem anderen Bundesstaate aber von einer öffentl. Schulanstalt, welche in Bezug auf die Ausbildung der jungen Leute im allgemeinen gleiche Anforderungen erfüllt, mit dem Zeugnifs der bestandenen Abgangsprüfungen entlassen sind. Voraussetzung ist dabei, dafs der Bewerber in der betreff. Lehranstalt Unterricht in der latein. Sprache erhalten und darin das durch das preufs. Reglm. für die Abgangsprüfungen bei den höh. Bürgerschulen vorgeschriebene Mafs von Kenntnissen erworben hat. Der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein.

Junge Männer, welche als Postgehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben mindestens folgenden Anforderungen zu genügen: Sie müssen richtig und zusammenhangend Deutsch schreiben und sprechen, mit den gewöhnl. Rechnungsarten bis einschliefsl. zur Decimalbruch- und Verhältnifsrechnung vollständig vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Lage der wichtigsten Orte kennen und französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande sein. Wird der Besitz dieser Vorbildung durch Schulzeugnisse dargethan, so bedarf es eines weiteren Nachweises nicht. Können genügende Schulzeugnisse nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber in einem Tentamen in der Regel bei der OPostdirection oder nach Bestimmung derselben bei einem Postamtsvorsteher oder bei einem Aufsichtsbeamten des Bezirks, den Nachweis der vorbezeichneten Vorbildung zu führen. Der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre sein*). Die Laufbahn der Postgehülfen hat ihren Abschlufs in der Anstellung als Postamts-Assistent, Postexpediteur oder Büreau-Assistent.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörden auch den Telegraphendienst zu erlernen.

Die Civil-Aspiranten für die höheren Stellen der Telegraphen-Verwaltung müssen 1. im allgemeinen die Kenntnisse der Abiturienten eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. (wobei jedoch von den alten Sprachen abgesehen werden kann), 2. volle Geläufigkeit in lebenden fremden Sprachen, namentl. in der französischen und englischen, auch neben allgemeinen Kenntnissen in der Physik und Chemie noch specielle in der Lehre vom Galvanismus und vom Elektromagnetismus besitzen. Sie müssen aufserdem ihrer Militairpflicht genügt haben oder vom Militairdienst befreit sein, und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. (Vorübergehend sind bisweilen als Probe-Civilanwärter auch solche junge Leute zugelassen worden, welche die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst besitzen und nicht älter als 30 Jahre sind).

*) Bei dem gesteigerten Postverkehr werden bisweilen junge Leute, welche den sonstigen Bedingungen genügen, auch schon nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre als Postgehülfen angenommen.

14. Civil-Supernumerariat.

C. O. v. 10. Novb. 1855: „Auf den Antrag des Staatministeriums v. 7. d. M. setze ich hinsichtlich des Maſses der Schulbildung derjenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariat bei den Prov. Verwaltungsbehörden zugelassen werden wollen, hiedurch fest, daſs diese Personen das Zeugniſs der Reife entweder für die 1. Cl. eines Gymn. oder aus der 1. Cl. einer Realschule beizubringen haben. Ausnahmen hievon können nur dann gemacht werden, wenn der Anzustellende seine prakt. Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjähr. Beschäftigung bei anderen Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können die Präsidien der Prov. Verwaltungsbehörden die Civil-Supernumerarien selbständig, ohne Genehmigung der Ministerien, annehmen, während letzteren vorbehalten bleibt, für jede Prov. Verwaltungsbehörde eine gewisse Anzahl von Supernumerarien zu bestimmen, welche ohne ihre Genehmigung von den Präsidien nicht überschritten werden darf. Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militair-Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen zur Beschäftigung in den Subaltern-Bureaux der Prov. Verwaltungsbehörden, auch behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden."

Durch C. O. v. 5. Octb. 1859 sind sodann die Realschulen 1. O. in der betreff. Beziehung den Gymn. gleichgestellt worden. Demgemäſs wird nunmehr (a) im allgm. erfordert:

Die Beibringung eines Zeugnisses der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. oder ein Maturitätszeugniſs von einer Realschule 2. O.

b) Die Bewerber um Annahme bei der Verwaltung der indirecten Steuern dagegen haben sich (C.Verf. des Finanzmin. v. 14. Novb. 1859) darüber anzuweisen, daſs sie die I entweder eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht oder bei einer Realschule 2. O. ein Zeugniſs der Reife erworben haben.

Unter dem 18. März 1874 hat der H. Finanzmin. die Prov. Steuerdirectoren sowie die K. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. bis auf weiteres ermächtigt, auch solche junge Leute zuzulassen, welche nur das Zeugniſs der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. besitzen. Demgemäſs hat derselbe Minister unter dem 15. Juni 1874 ebenfalls bis auf weiteres genehmigt, daſs dazu auch die Zeugnisse über ein vollständig absolvirtes anerkanntes Progymn. oder eine mit dem Zeugniſs der Reife absolvirte (nach der U. und PO. v. 6. Octb. 1859) anerkannte höh. Bürgerschule als genügend angesehen werden.

c) Für den Justiz-Subalterndienst (C. O v. 5. Novb. 1849) ist erforderlich ein Zeugniſs der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule. Kenntniſs der latein. Sprache ist bei früheren Realschülern kein unerläſsliches Erforderniſs. Durch C. O. v. 10. Juni 1861 ist den Präsidenten der Obergerichte die Ermächtigung ertheilt, bei Annahme von Civil-Supernumerarien hinsichtl. der schulwissenschaftl. Anforderungen Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjähr. Beschäftigung bei Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat.

15. Zum technischen Lehramt.

Sowohl für die Prüfung als Lehrer im Zeichnen, wie für die Aufnahme derer, die sich zu Gesanglehrern ausbilden wollen, in das K. Musikinstitut und in die akadem. Hochschule für Musik in Berlin wird eine allgemeine Bildung erfordert, die mindestens der Reife für die II einer höheren Lehranstalt entspricht.

Die näheren Bestimmungen s. in dem Abschn. über die Vorbereitung zum Lehramt im Abth. II dieses Buchs.

B. Im militairischen Gebiet.

1. Die akadem. militairärztlichen Bildungsanstalten.

Das K. medicin. chirurg. Friedr. Wilhelms-Institut und die K. medicin. chirurg. Akademie für das Militair, zu Berlin. Bestimmungen v. 6. Juni 1868,

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoret. und prakt. Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militair. Verhältnisse.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. Apr. und 15. Octb. jedes Jahres.

Zu den Bedingungen der Aufnahme gehört u. a. ein Alter nicht über 21 Jahre und der Besitz eines Gymnasialzeugnisses der Reife für Universitätstudien.

Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Cl. eines Gymn. besucht hat, mufs aber innerhalb des diesem Termine folgenden Vierteljahres geschehen. Unter den der Meldung beizufügenden Attesten mufs ein Schulzeugnifs sich über Anlagen, Führung, Fleifs, die Dauer des Besuchs der I und den wahrscheinl. Termin der Universitätsreife aussprechen; worauf die Bescheidung erfolgt, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht (vgl. CBl. 1868 p. 518).

C. Verf. v. 18. Aug. 1873: „Von Seiten des H. Kriegsmin. ist mir mitgetheilt worden, dafs beabsichtigt wird, für die Vorprüfung der Aspiranten zur Aufnahme in die militair-ärztl. Bildungsanstalten hier in Berlin eine Centralcommission einzusetzen, deren Thätigkeit im März 1874 beginnen soll. Im Interesse der Aspiranten sollen die Vorprüfungen den Aufnahmeterminen möglichst nahe gelegt werden, letztere aber künftig kurz vor dem 1. Apr. und 1. Octb. stattfinden.

Mit Bezug auf die denselben Gegenstand betreff. C. Verf. v. 4. Dcb. 1845 veranlasse ich deshalb die K. Prov.Schulcoll., die Gymn.Directoren Ihres resp. Amtsbereichs zu beauftragen, diejenigen Abiturienten, welche sich zur Aufnahme in die militair-ärztl. Bildungsanstalten melden wollen, rechtzeitig mit einer beglaub. Abschrift des Maturitätszeugnisses zu versehen, falls etwa die Einhändigung dieser Zeugnisse selbst nicht früh genug sollte erfolgen können. Wünschenswerth ist, dafs die Zeugnisse oder eine beglaubigte Abschrift derselben bis zum 20. März resp. 20. Sptb. an die Prüfungscomm. gelangen; weshalb den Dir. zu empfehlen ist, dafs sie in dringenden Fällen dieselben der Beschleunigung wegen ihrerseits direct an den General-Stabsarzt der Armee und Chef der Militair-Medic.Abth. im K. Kriegsminst. einsenden."

2. Dienst auf Avancement in der Armee.

a) Vom Portepeefähnrichs-Examen sind Diejenigen dispensirt, welche bei einem Gymnasium oder bei einer Realschule 1. O. ein Maturitärszeugnifs erworben haben. C. O. v. 23. Jan. 1849 und v. 22. Sptb. 1859; vgl. p. 199.

b) Die Zulassung zum Fähnrichsexamen ist u. a. von dem Nachweis der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. abhängig.

C. Verf. v. 28. Octb. 1871: „Gemäfs einer Allerh. Ordre v. 5. Mai 1870 wird vom 1. Apr. 1872 ab die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. zu sein, ein solches Zeugnifs erwerben wollen, haben sich an das K. Schulcoll. der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, so wie die erforderl. Auskunft über ihre persönl. Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letztern treten an den von dem betreff. K. Prov.Sch.C. zu bestimmenden Terminen der Dir. der Anstalt und die Lehrer der Ober II, welche in dieser Classe in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen. — Es wird eine schriftl. und eine mündl. Prüfung abgehalten. Zu der ersteren gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein latein. und ein französ. Exercitium und eine mathemat. Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftl. Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und engl. Exercitium und einer mathemat. Arbeit; mündl. wird bei denselben in der latein.,

französ. und engl. Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft. Das Mafs der Anforderungen ist das für die Versetzung nach I vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymn. und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur so weit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach I herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule 1. O.) zu
Zeugnifs der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schliefst jedesmal mit einem der Prädicate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständnifs erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Dir. der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlr. zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie diejenigen höh. Bürgerschulen, welche in den Cl. VI bis II den Lehrplan der Realschulen 1. O. befolgen und denselben als in diesen Classen gleichstehend anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen. Bei den Progymn. ist dazu nach Mafsgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höh. Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Reglm. v. 6. Octb. 1859 enthaltenen Vorschriften.

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, dafs bei den Progymn. und den vorbezeichneten höh. Bürgerschulen der Cursus der III ebenso wie bei den Gymn. und den Realschulen 1. O. eine 2jähr. Dauer hat, wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleifs motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse ist bei den Progymnasien:

Progymnasium zu
Zeugnifs der Reife für die Prima eines Gymnasiums.

bei den höh. Bürgerschulen:

Höhere Bürgerschule zu
Zeugnifs der Reife für die Prima einer Realschule 1. O.

Hienach wolle das K. Prov.Sch.C. die Dir. resp. Rectoren Seines Bereichs mit Nachricht und Anweisung versehen. Die Zahl der jungen Leute, sowohl der eigenen Schüler wie der Externen, welche behufs der Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung bei den einzelnen Anstalten ein Zeugnifs erhalten haben, ist in den 3jähr. Verwaltungsberichten anzugeben."

C.Verf. v. 29. Octb. 1874: „Seitdem gemäfs die A. Ordre v. 5. Mai 1870 die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymn. oder einer Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für I abhängig gemacht worden ist, in welcher Beziehung die K. Prov. Schulcoll. durch die Circ.Verf. v. 28. Octb. 1871 mit Anweisung versehen sind, ist es in mehreren Provinzen wiederholt vorgekommen, dafs junge Leute sich bei dem K. Prov. Sch.C. zu der vorgeschriebenen Prüfung meldeten, welche nach erst halb- oder einjähr. Besuch der II einer öffentl. höh. Lehranstalt, nur 1/2 Jahr oder noch kürzere Zeit sich privatim weiter hatten vorbereiten lassen. Eine derartige Beschleunigung ist nicht im Sinne der vorgedachten A. Ordre, deren Absehen vielmehr auf eine gründliche wissenschaftl. Vorbereitung gerichtet ist. Im Einverständnifs mit dem H. Kriegsmin. ergänze ich deshalb die Cir.Verf. v. 28. Octb. 1871 durch die Bestimmung, dafs den früheren Schülern eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. die Darlegung der Reife für die I nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zweck gebraucht haben würden. — Er ist also im allgemeinen bei der Zulassung zu den betreff. Prüfungen nach Analogie der auf die Maturitätsprüfungen bezügl. Circ.Verf. v. 11. Dcb. 1851 zu verfahren (s. p. 189).

Durch diese Bestimmung soll jedoch eine billige Berücksichtigung aufser-ordentlicher Fälle, in denen eine um ein halbes Jahr frühere Zulassung durch das Alter des Aspiranten und andere persönl. Umstände, oder durch die Art seiner Vorbildung wohl motivirt erscheint, nicht ausgeschlossen werden. Die jedesmalige Entschliefsung über eine solche Ausnahme bleibt der pflichtmäfsigen Erwägung des K. Prov. Sch.C. überlassen."

Min.Verf. v. 10. Jan. 1872: — „Hinsichtl. der Gebühren, welche für die auf Grund der C.Verf. v. 28. Octb. 1871 (s. p. 233) an Gymn. oder Realschulen 1. O. abgehaltenen Prüfungen erhoben werden, ist ebenso zu verfahren, wie es bei den Prüfungen fremder Maturitäts-Aspiranten an den Anstalten derselben Kategorien geschieht." Vgl. p. 221.

☐ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 2. Novb. 1871: „Indem wir Ihnen abschriftl. die Verf. des H. Min. der geistl. etc. Anglgh. v. 28. Octb. d. J. übersenden, bestimmen wir zur Ausführung derselben wie folgt:

1. Die Prüfungsacten sind in derselben Weise anzulegen, wie dies durch unsere Verf. v. 17. Apr. 1870 für die Maturitätsprüfungen angeordnet ist. 2. Der Schlufspassus der Zeugnisse hat sich nach der in der U. und PO. der Realschulen vorgeschriebenen Form zu gestalten. Die Zeugnisse werden in der Reinschrift wie in den Concepten von sämmtl. Mitgliedern der Prüfungscomm. unterzeichnet und in ersterer mit dem Schulsiegel versehen. 3. Sämmtl. Prüfungsverhandlungen nebst den Zeugnifsentwürfen sind uns 14 Tage nach beendeter Prüfung einzureichen. 4. Die nur von den Externen zu entrichtenden Prüfungsgebühren mit je 8 Thlr. werden unter die Mitglieder der Prüfungscomm. gleichmäfsig vertheilt."

3. Der Marinedienst.

Aus der Verordn. über die Ergänzung des Officiercorps der Kaiserl. Marine nach C. O. v. 10. März 1874:

1. Das Officiercorps ergänzt sich aus solchen jungen Leuten, welche entweder als Cadetten oder — im Fall des Uebertritts aus der Handelsmarine — als Matrosen eintreten. 2. Die Anmeldung zum Eintritt als Cadett geschieht bei der Kaiserl. Admiralität in Berlin, im Aug. und Sptb. des der Eintrittsprüfung vorhergehenden Jahres. Dabei ist einzureichen u. a. ein von dem Lehrercoll. eines vollberechtigten deutschen Gymn., einer Realschule 1. O. oder einer gleichgestellten Lehranstalt ausgestelltes Zeugnifs der Reife für OII. Das Zeugnifs mufs aufser einem Nachweis über die gymnast. Ausbildung auch specielle Aeufserungen über jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand enthalten. 3. Die Einstellung als Cadett mufs vor dem 17. Geburtstage erfolgen. Ausgenommen sind hievon die Abiturienten der Gymn., Realschulen 1. O. und der denselben gleichstehenden Lehranstalten, deren Einstellung bis zu ihrem 19. Geburtstage erfolgen darf.

4. Die wissenschaftl. Qualification für den Eintritt ist durch eine Eintrittsprüfung darzuthun, welche Anf. Aprils jedes Jahres vor der Seeofficier- und Cadetten-Prüfungscommission in Kiel abgehalten wird. (Die Eintrittsprüfung umfafst die lateinische und die deutsche Sprache, Mathematik (Arithm., Geom., Trigonom., Stereom.), Physik, Geogr., Geschichte, die französ. und die engl. Sprache, Zeichnen). 6. Wenn der Angemeldete das Reifezeugnifs für OII besitzt, so ist er von der Prüfung im Lateinischen, Deutschen und in der Geschichte entbunden. 7. Wenn der Angemeldete mit dem Abiturientenzeugnifs eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. abgegangen ist, so ist derselbe von der Eintrittsprüfung ganz befreit, wenn das Abiturientenzeugnifs in der Mathematik das Prädicat „gut" enthält. Ist letzteres nicht der Fall, so hat der Angemeldete eine Nachprüfung in der Mathematik vor der Prüfungscomm. abzulegen.

4. Das K. Cadettencorps.

Zur Aufnahme in die unterste Cl. der Voranstalten des Corps sind die Kenntnisse erforderlich, welche zur Aufnahme in die V eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. befähigen. Diejenigen, welche, ohne in einer der 6 Voranstalten des Corps vorbereitet zu sein, um Aufnahme in das Hauptinstitut zu Berlin nachsuchen, haben u. a. mindestens die zur Aufnahme in die II eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. erforderl. Kenntnisse nachzuweisen.

5. Der einjährige Militairdienst.

Aus der Militair-Ersatzinstruction v. 26. März 1868:

„149. Die Berechtigungen zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungscommissionen, und zwar in jedem speciellen Fall diejenige Prüfungscommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchenden gestellungspflichtig ist.

151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjähr. Dienst. 1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und mufs bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Feb. des Kalenderjahrs nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjähr. Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Losung theilzunehmen, verbunden. 3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeit. Anmeldung verloren gegangne Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wiederverliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Losung theilzunehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Fall darf diese Vergünstigung indefs nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu concurriren hat, formirt wird. Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrags der Ersatzbehörden in der Ministerialinstanz genehmigt werden.

152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjähr. Dienst. 1. Wer die Berechtigung zum einjähr. Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der § 149 bezeichneten Prüfungscommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen a. ein Geburtszeugnifs (Taufschein); b. ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormunds; c. ein Unbescholtenheitszeugnifs, welches für Zöglinge der höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höh. Bürgerschulen) von dem Dir., beziehungsweise Rector, der betreff. Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche und Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeit. Meldung verloren gegangnen Berechtigung (§ 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatzcommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatzcommission vorzulegen, welche sie den Ersatzbehörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

Darlegung der wissenschaftl. Qualification im allgemeinen. Der Nachweis der wissenschaftl. Qualification kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjähr. Dienst vor dem 1. Apr. desjenigen Kalenderjahrs zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

Darlegung der wissenschaftl. Qualification durch Schulzeugnisse. 1. Wer seine wissenschaftl. Qualification durch Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungscommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftl. Qualification durch Atteste können nur führen:

a. Diejenigen, welche von einem norddeutschen Gymnasium mit dem vorschriftsmäfsigen Zeugnifs der Reife für die Universität versehen sind.

b. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Classen, gleichviel, ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Classe angehört, an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen, sich das Pensum der UnterII gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrerconferenz festgestellt sein.

c. Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der II, oder wenn sie nach mindestens einjähr. Besuch der II auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugnifs der Lehrerconferenz erhalten.

d. die Schüler der obersten Classe (II) solcher norddeutschen Progymnasien und höh. Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium, resp. einer Realschule 1. O., in den entsprechenden Classen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Cl. angehört, an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen, sich das Pensum der UnterII gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b.) bestimmt, von der Lehrerconferenz ausgestellt sein.

e. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die I besucht, an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen, sich das Pensum der UnterI gut angeeignet und sich gut betragen haben. Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrerconferenz festgestellt sein.

f. die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höh. Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugnifs der Reife erworben haben.

g. die aus dem Cadettenhause zu Berlin nach mindestens einjähr. Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Cursus in der 1. oder 2. Division des Cadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Classificirung der norddeutschen Lehranstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreff. Lehranstalten durch den Bundeskanzler, und wird durch das Bundesgesetzblatt publicirt.

Aufser den ad 3 aufgeführten Lehranstalten kann auch anderen öffentl. und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundeskanzlers die Vergünstigung gewährt werden, dafs ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjähr. Dienst erhalten, sofern diese Lehranstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privatanstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Mafs wie den ad 2, f bezeichneten höh. Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der II von Gymnasien, Realschulen 1. O., Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höh. Bürgerschulen, sowie den Schülern der I von Realschulen 2. O., zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule etc.) zu

„Zeugnifs behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu am . . ten Confession, Sohn des zu, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit, von der Classe an besucht und in der Secunda (Prima) seit, also . . Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Classen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleifs. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Mafs er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der II angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugnifs ist in der Conferenz vom d. J. festgestellt worden.

N., den . . ten 18 . .

Director und Lehrercollegium.

(Name des Directors) (Schulsiegel) (Name des Ordinarius der II).

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungscommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden ander-

weitigen Zweifeln über die wissenschaftl. Befähigung bleibt es den Prüfungscomm. überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

Darlegung der wissenschaftl. Qualification durch Examen. 1. Alle die Vergünstigung des einjähr. freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftl. Qualification nicht durch Schulatteste (§ 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zweck sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Commission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftl. Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache ist durch schriftl. Clausurarbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgm. Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maſses der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungscommission haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden 3. Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausurarbeiten gutachtl. Bericht zu erstatten ist.

4. [Kunstleistungen].

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Fall zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. Apr. des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist."

Bei den höh. Bürgerschulen ohne Latein, welche die Mil. E. I. v. 26. März 1868 nicht kennt, ist, sofern dieselben vom Reichskanzleramt als berechtigte anerkannt sind, wie bei den höh. BS. der Kategorie § 154, 2. f. das Bestehen der Abgangsprüfung am Schluſs des gangen Schulcursus erforderlich.

Dasselbe gilt von den Privatanstalten, welche vom Reichskanzleramt die Berechtigung erhalten haben, gültige Qualificationszeugnisse für den einjähr. Dienst auszustellen. Für die Berücksichtigung solcher Anstalten sind folgende Grundsätze maſsgebend (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 86):

„1. Die Inhaber solcher Anstalten haben sich wegen Erlangung des Rechts zur Ausstellung gültiger Qualificationsatteste für den einjähr. Militairdienst an die Regierung ihres Landes zu wenden. 2. Die Regierung läſst eine Revision der äuſseren und inneren Einrichtungen des Instituts abhalten, und prüfen, ob das Bestehen desselben im öffentl. Interesse ist. 3. Die Lebensfähigkeit solcher Anstalten muſs auch äuſserlich auf solider Basis ruhen. 4. Der Vorsteher, resp. Leiter der Anstalt darf nicht bloſser Entrepreneur, er muſs vielmehr pädagogisch und wissenschaftl. qualificirt sein. 5. Das Lehrercoll. muſs nach dem Bedürfniſs einer höheren Lehranstalt zusammengesetzt sein, und darf in der Regel nur geprüfte Lehrer enthalten. 6. Der Lehrplan darf von dem einer öffentl. Schule nicht wesentlich, auch hinsichtl. der Cursusdauer und des Alters der Zöglinge, verschieden sein. 7. Die Berechtigungsatteste werden nicht auf Grund des Zeugnisses, daſs eine Classenstufe erreicht sei, ausgestellt, sondern nur auf Grund einer bestandenen Abgangsprüfung. Für die Prüfung ist ein von der betreff. Regierung entworfenes oder begutachtetes Reglement dem Reichskanzleramt zur Genehmigung miteinzusenden. 8. Die betreff. Regierung muſs sich bereit erklären, zu der Prüfung jedesmal einen sachkundigen Commissarius (eventl. Gymnasial- oder Realschul-Dir.) abzuordnen. Es bleibt ihr selbstverständl. überlassen, auſserdem diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zu ordnungsmäſsiger Ausführung der Prüfung für erforderlich hält. Sie verpflichtet sich ferner, die Anstalt in nähere Aufsicht zu nehmen. Die Annahme sämmtlicher Lehrer bedarf ihrer Genehmigung. 9. Die Anerkennung resp. Berechtigung wird immer nur dem Vorsteher, nicht der Anstalt, ertheilt und ist jederzeit widerruflich."

C. Verf. v. 12. Novb. 1868: „Es sind Zweifel darüber entstanden, ob das für die Meldung zum einjähr. Freiwilligendienst vorgeschriebene Zeugnifs-Formular auch bei solchen Schülern in Anwendung zu bringen ist, welche nach dem vorschriftsmäfs. Aufenthalt in der II ein Zeugnifs zu dem angegebenen Zweck begehren, über die aber die Lehrerconferenz in wesentlichen Beziehungen das befriedigende Urtheil nicht ausprechen zu können meint, welches die Ersatzinstr. v. 26. März d. J. zur Bedingung der betreff. Berechtigung macht. Ich bemerke in dieser Hinsicht, dafs die Intention gewesen ist, nur für diejenigen Fälle eine bestimmte Zeugnifsform vorzuschreiben, in welchen die Schule von ihrem Standpuncte aus die erforderl. Qualification als vorhanden attestiren kann. Den K. Ersatzcommissionen verbleibt dabei nach § 154, 6 der Instr. das Recht, ihrerseits die vorgelegten Zeugnisse zu prüfen und über die Anerkennung derselben zu entscheiden. Demgemäfs veranlasse ich das K. Prov. Sch. C., die Dir der höh. Schulen Seines Ressorts anzuweisen, dafs sie in Zukunft ein Zeugnifs mit der nach dem obigen Formular darüber vermerkten ausdrückl. Bestimmung: „behufs der Meldung zum einjähr. freiwilligen Militairdienst" nur dann auszustellen haben, wenn die Lehrerconferenz der Ansicht ist, dafs die vorschriftsmäfs. Bedingungen dazu erfüllt sind. In allen anderen Fällen ist dem Schüler, wenn er die Anstalt verlassen will, ein gewöhnliches Abgangszeugnifs zu ertheilen, welches über seine Qualification für den einjähr. Freiwilligendienst kein Urtheil enthält. Bei der auf solche Weise präcisirten Bestimmung des mehrerwähnten Zeugnifsformulars haben sich aber die Dir. zu enthalten, der Anerkennung des von dem Schüler Erreichten und seines Betragens durch ein gedrucktes Prädicat ein für allemal einen stereotypen Ausdruck zu geben.

☐ Verf. des OPräsid. zu Hannover v. 3. Juli 1873: „Es ist mehrfach die Ausstellung von Berechtigungscheinen zum einjähr. freiwill. Militairdienste auf Grund von Gymnasial- etc. Zeugnissen nachgesucht worden, in denen bescheinigt war, dafs der Betreffende sich das Pensum der Unter II ziemlich gut oder im ganzen gut angeeignet habe. Derartige Zeugnisse genügen nicht zur Darlegung der Qualification; es mufs vielmehr angesichts der Bestimmungen in § 154, 2. b der Mil.E.I. bezeugt sein, dafs der Betreffende sich das fragl. Pensum gut oder in einem höheren Mafse angeeignet habe, während jeder das Prädicat „gut" abschwächende Zusatz die Ertheilung des Berechtigungscheines ausschliefst. Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessen, dafs die Ausstellung der in § 154, 5 a. a. O. vorgesehenen Atteste in denjenigen Fällen, in denen das Prädicat „gut" nicht ertheilt werden kann, überhaupt verweigert wird."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 9. Sptb. 1874: „Den K. Prüfungscomm. für Einjährig-Freiwillige werden immer noch Zeugnisse behufs Meldung zum einjähr. Militairdienst vorgelegt, welche schon nach der Charakteristik den Leistungen von denselben als ungenügend zurückgewiesen werden müssen. Um solche für die betreff. Anstalten höchst mifslichen Verkommnisse in Zukunft zu verhindern, bemerken wir in Veranlassung eines Specialfalles hiemit Folgendes:

Der § 154, 2. b der Mil.E.I. schreibt ausdrückl. vor, dafs Schüler der Gymn. II den Nachweis ihrer wissenschaftl. Qualification durch Atteste führen können, wenn sie der Classe II mindestens 1 Jahr angehört uud sich das Pensum der Untersecunda „gut" angeeignet haben. Wenn in derartigen Zengnissen übrigens auf die C. Verf. v. 21. Dcb. 1861 Bezug genommen wird, so erweckt diese Bezugnahme von vornherein Bedenken gegen die wissenschaftl. Qualification der Schüler überhaupt; nachdem aber durch die Verordn. zur Ausführung der Mil. E. I. v. 26. März 1868 in Nr. 1, die ältere Ersatzinstr. v. 9. Dcb. 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen aufgehoben sind, ist eine solche Bezugnahme unzulässig. Das Lehrercoll. schädigt durch Ausstellung derartiger mangelhafter Zeugnisse zudem Schüler und Eltern, indem dieselben die bittere Erfahrung machen, dafs die Commission für Prüfung einjähr. Freiwilliger diese Atteste nicht als genügend betrachtet. Die Direction wolle danach in Zukunft verfahren und bei Beurtheilungen der Leistungen der Schüler die gebührende Strenge walten lassen."

☐ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 2. Apr. 1873: Da einzelne Fälle zu unserer Kenntnifs gekommen sind, in welchen für die Zeugnisse behufs der Meldung zum einjähr. freiwill. Militairdienst eine Gebühr erhoben ist,

so machen wir darauf aufmerksam, dafs derartige Zeugnisse kostenfrei auszustellen sind."

Aus älteren Verfügungen haben einige Bestimmungen fortdauernd Gültigkeit; so aus der C. Verf. v. 31. Octb. 1861: — „Es ist den Dir. wiederholt in Erinnerung zu bringen, dafs die Versetzung nach II mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen ist, auch anzuordnen, dafs in Zukunft die Abgangszeugnisse (behufs Meldung zum einjähr. Dienst) jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt werden, und dafs darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreff. Schüler sich das bezügliche Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen hat. — Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse ungünstig aussprechen, werden von den Departements-Prüfungscommissionen nicht als genügend angesehen werden; und die Erfahrung, dafs in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu bestehen ist, wird ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen." —

C. Verf. v. 21. Dcb. 1861: „Durch die C. Verf. v. 31. Octb. 1861 ist angeordnet, dafs bei den Gymn. und den Realschulen 1. O. die Abgangszeugnisse (behufs Meldung zum einjähr. Dienst) jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt werden, und dafs darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreff. Schüler sich das bezügliche Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen hat. Wie mir bekannt geworden, sind Zweifel darüber entstanden, ob das „gut angeeignet" im Sinne des „gut" in der Scala der für die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen festgesetzten Prädicate zu verstehen, oder allgemein zu nehmen ist, und nur die Zufriedenheit der Lehrer mit dem Fleifs und den Fortschritten des Schülers ausdrücken soll.

Die Entstehung und der Zusammenhang der Verfügung ergiebt, dafs letztere Auffassung die richtige ist. Es kam darauf an, der Meinung entgegenzuwirken, als genüge ein halbjähr. (jetzt jähriger) Aufenthalt in der II an und für sich um ein Qualificationszeugnifs für den einjähr. freiwill. Militairdienst zu erlangen. Die Erwerbung eines solchen Attestes sollte vielmehr von dem ernsten Bemühen allen Anforderungen der Schule auch nach der Versetzung in die II zu genügen abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung den richtigen Mafsstab anzulegen, ist Sache des gewissenhaften und pädagogischen Urtheils der Lehrerconferenz.

Die Bestimmung, dafs derartige Zeugnisse von der Lehrerconferenz festzustellen sind, gilt auch für die Fälle, wo die betreff. jungen Leute nach einem längeren als halbjähr. (jetzt jährigen) Aufenthalt aus der II abgehen.

Hinsichtlich derjenigen, welche erst in der II Schüler einer Anstalt geworden sind, und bei denen die Vermuthung nahe liegt, dafs es ihnen lediglich um das Berechtigungsattest zu thun ist, bedarf es besonderer Aufmerksamkeit darauf, ob sie beim Abgange den von Seiten der Schule zu stellenden Anforderungen wirklich genügen. Ist dies zweifelhaft, so wird zu erwägen sein, ob nicht durch eine besondere Prüfung der Stand der Kenntnisse des Abgehenden zu ermitteln ist.

Eine vorzeitige Versetzung solcher Schüler, die aus gleicher Veranlassung erst in III eingetreten sind, wird die den Directoren wiederholt zur Pflicht gemachte Strenge der Beurtheilung bei dem Uebergange von III nach II leicht verhüten können.

Ich beauftrage das K. Prov. Sch.C. die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. Seines Ressorts dem Vorstehenden gemäfs mit Anweisung zu versehen und auf genaue Befolgung derselben zu achten."

Aus einer C. Verf. v. 11. Octb. 1865: „Wie von allen anderen amtlich ausgestellten Zeugnissen ein Concept aufzubewahren ist, so auch von diesen behufs der Meldung zum einjährigen Militairdienst ertheilten, und zwar sind letztere in ein besonderes Buch einzutragen, welches bei Gelegenheit von Revisionen der Anstalt dem Commissarius der K. Behörde auf Verlangen vorzulegen ist."

6. K. Militair-Rofsarztschule zu Berlin.

Aus den Bestimmungen des Kriegsmin. v. 19. Apr. 1866: 1. Junge Leute, die sich dem militairthierärztl. Beruf widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hiefür die Aufnahme in die Militair-Rofsarztschule nachsuchen, müssen a. ein Gymn., eine Realschule oder eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschule bis II besucht, eventl. das Zeugnifs der Reife für diese Classe erwor-

ben haben; d. am 1. Novb. des Aufnahmejahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; e. bei der Cavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugnifs von einer der bezeichneten öffentl. Bildungsanstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfall wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugnifs beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Classe ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die II die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen, und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztl. Staatsprüfung gestattet wird.“ Vgl. p. 229, A, 12.

7. Militairverwaltungsdienst[1]).

a. Verf. des K. Kriegsmin. v. 20. Octb. 1859: Civil-Aspiranten für den Militair-Intendanturdienst haben bei ihrer Meldung ein Zeugnifs über den einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. beizubringen. b. Verf der K. Marineverwaltung v. 29. Novb. 1859: Civil-Aspiranten für den Marine-Intendanturdienst haben bei ihrer Meldung ein Zeugnifs über den einjähr. Besuch der I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O., oder ein Maturitätszeugnifs von einer Realschule 2. O. vorzulegen. c. Verf. des K. Kriegsmin. v. 20. Octb. 1859 (und 1. März 1862): Civil-Aspiranten für den militair. Magazindienst bei den Proviantämtern haben bei ihrer Meldung ein Zeugnifs der Reife für die I eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. oder ein Maturitätszeugnifs von einer Realschule 2. O. beizubringen.

8. Das reitende Feldjägercorps.

Wer die Laufbahn für den K. Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das reit. Feldjägercorps oder in ein Jägerbataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat aufser den aus dem militair. Dienstverhältnifs von selbst folgenden Bedingungen hinsichtl. der schulwissenschaftl. Vorbildung dieselben Erfordernisse wie die Civil-Aspiranten zur Anstellung als Oberförster zu erfüllen (s. vorher p. 228).

Recapitulation von p. 227—240 nach den Zeugnifsgraden.

(wobei selbstverständlich der höhere Zeugnifsgrad alle Berechtigungen u. s. w. der niederen Grade in sich schliefst.)

1. Gymnasien.
 Maturitätszeugnifs: A, 1. 2. 3. 5. 7. 13. B, 1. 2. 3. 8.
 Zeugnifs aus I: A, 3. 8. 13. 14. B, 7.
 Zeugnifs für I: A, 5. 6. 11. 14. B, 2. 7.
 Zeugnifs aus II: A, 10. 15. B, 3. 5.
 Zeugnifs für II: A, 4. 9. 12. B, 4. 6.
2. Progymnasien.
 Im allgm. dieselben Berechtigungen wie die Gymnasien bis II.
3. Realschulen 1. O.
 Zeugnifs der Reife: A, 1. 2. 3. 5. 7. 13. B, 1. 2. 3. 8.
 Zeugnifs aus I: A, 3. 8. 13. 14. B, 7.
 Zeugnifs für I: A, 5. 6. 11. 14. B, 2. 7.

[1]) CO. v. 23. Juli 1861 (an den Kriegsmin.): „Bei der von Ihnen hervorgehobenen Nothwendigkeit, die Zahl der Stellen für anstellungsfähige, resp. versorgungsberechtigte Officiere und Unterofficiere in Rücksicht auf die stattgefundene Reorganisation der Armee, nach Möglichkeit zu erhöhen, bestimme Ich auf Ihren Vorschlag: 1. Die Zulassung von sogenannten Civil-Applicanten in allen Zweigen der Militair- und Civil-Administration ist fernerhin nur dann statthaft, wenn das dienstliche solches nach Ihrem Interesse persönlichen Befinden nothwendig verlangt.“ — —

Zeugnifs aus II: A, 10. 15. B, 3. 5.
Zeugnifs für II: A, 4. 9. 12. B, 4. 6.

4. Realschulen 2. O.
Zeugnifs der Reife: A, 3. 6. 13. 14. B, 7.
Zeugnifs aus I: A, 5. B, 5.
Zeugnifs für I: A, 4.
Zeugnifs für II: A, 15.

5. Höh. Bürgerschule mit Latein[1].
Im allgm. dieselben Berechtigungen wie die Realschule 1. O. bis II.
Zeugnifs der Reife: A, 6. 13. 14. B, 5.
Zeugnifs aus der 1. Cl.: B, 5.
Zeugnifs für die 1. Cl.: B, 6.

6. Höh. Bürgerschule ohne Latein.
Zeugnifs der Reife: A, 4. B, 5.

7. Privatanstalten: B, 5.

IX.

Oeffentliche Erziehungsanstalten, Alumnate, Convicte.

Nachricht von ihren Aufnahmebedingungen u. s. w.

(Gröfstentheils aus den von den Aufsichtsbehörden oder den Institutsvorstehern erlassenen Bekanntmachungen).

A. Evangelische Anstalten.

Provinz Preufsen.

Das Königl. Waisenhaus zu Königsberg in Pr.

(Vgl. Hist. statist. Darst. I p. 52. III p. 109).

Die Gesammtzahl der Freistellen beträgt gegenwärtig 71, und zwar 70 königliche, 1 der Dieckmannschen Stiftung. Aus dem Reglm. v. 11. Dcb. 1866: „Das königliche Weisenhaus hat vornehmlich die Aufgabe, verwaisete Knaben christlich zu erziehen. Zu diesen Zöglingen tritt eine kleine Zahl von Pensionairen, die wie jene ganz in die Gemeinschaft des Hauses aufgenommen sind und dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben. Am Unterricht nimmt aufserdem eine bestimmte Zahl von Stadtschülern Theil. Die Gemeinschaft der Zöglinge und Pensionaire ist der erziehlichen Einwirkung wegen in Familien aus 10 bis 12 Köpfen bestehend eingetheilt, deren jede einem Lehrer zur Aufsicht und Leitung überwiesen ist." Der Unterricht führt die dazu befähigten Zöglinge bis zu dem Lehrziel der mittleren Gymnasial- und Realschul-Classen (1875 ist eine II eingerichtet). „Einzelne besonders begabte und sittlich zuverlässige und fleifsige Waisenknaben besuchen auf Kosten der Anstalt (die oberen Cl. eines der) Gymn., und werden

[1]) Die zu den beiden Kategorien § 154, 2. d. und 2. f. der Mil. Ersatzinstr. v. 26. März 1868 gehörenden höh. Bürgerschulen sind gleichmäfsig nach den Bestimmungen der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 organisirt. Jede derartige Anstalt wird, wenn sie auf Grund der ersten Abgangsprüfung als berechtigt anerkannt worden ist, zunächst in die Kategorie § 154, 2. f aufgenommen. Die Aufnahme in die Kateg. § 154, 2. d. erfolgt in der Regel erst, wenn mindestens noch eine Prüfung mit befriedigendem Erfolge abgehalten und durch eine Revision constatirt ist, dafs die Anstalt mit den erforderl. Lehrkräften versehen, sowie hinsichtl. des Locals, des Etats, der Lehrmittel u. s. w. nach den vorschriftsm. Anforderungen wohlausgestattet ist.

für die akadem. Laufbahn vorbereitet. Dieselben erhalten, wenn sie ernst und strebsam sind, auch auf der Universität von Seiten des Waisenhauses Unterstützungen, soweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben.

Waisen werden im Alter von 8 bis 11 Jahren aufgenommen. Selbstgeprüfte und für die Aufnahme designirte Knaben verlieren die Berechtigung zum Eintritt, wenn vor der Vollendung des 11. Lebensjahres die Aufnahme nicht hat erfolgen können. Pensionaire können auch in höherem Alter aufgenommen werden, aber nur unter besonderen Umständen dann, wenn sie das 13. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufzunehmenden müssen körperlich und geistig gesund, gut gezogen und ihrem Alter angemessen vorgebildet sein."

Die Waisenknaben werden ganz auf königl. Kosten unterhalten. Die Pensionaire zahlen für den Unterhalt, Reinigung der Wäsche, Unterricht, Erziehung und Versorgung mit Schreibmaterial, Beleuchtung u. s. w. eine Pension von 160 Thlr. jährl., und zwar in vierteljährl. Raten pränum. Für 2 Pensionstellen kann die Summe auf 120, für 3 auf 140 Thlr. ermäſsigt werden. Beim Eintritt hat jeder einzelne auſserdem für die Benutzung der Schlaf- und anderweitigen Utensilien 4 Thlr. zu erlegen. Bekleidung und Bücher haben die Angehörigen selbst zu beschaffen. Soll die Besorgung von Seiten der Anstalt erfolgen, so sind die Familienlehrer mit dem nöthigen Vorschuſs zu versehen. Der Verbrauch des Geldes wird genau controlirt und den Eltern nachgewiesen. — Die auswärtigen Schüler zahlen ein Schulgeld von 24 Thlr. jährl., und zwar in monatl. Raten pränum. — Die Pensions- und Bettstellgelder haben die Angehörigen der Pensionaire direct und unerinnert an die k. Waisenhauscasse zu zahlen. Das Schulgeld dagegen ist an die Classenlehrer monatl. pränum. zu entrichten und wird von diesen an die k. Waisenhauscasse abgeführt.

Die Meldungen der Waisenknaben zur Aufnahme in das Haus werden bei dem K. Prov.Sch.C. eingereicht, am zweckmäſsigsten im Laufe des Winters, spätestens bis zum Ende des Mai, da im Juni die Aufnahmeprüfung gehalten wird. — Bei der Meldung der Waisenknaben sind folgende Atteste einzureichen: a. Todtenschein des Vaters resp. auch der Mutter, b. das Taufzeugniſs, c. das Schulzeugniſs, d. der Impfschein, e. das Gesundheitzeugniſs des betreff. Knaben, f. das Armuthsattest. — Pensionaire und Stadtschüler werden dem Dir. gemeldet und reichen bei der Aufnahme ein Schulzeugniſs ein. — Die Waisenknaben treten in der Regel zu Michaelis in die Anstalt ein, Pensionaire und auswärtige Schüler werden auſserdem auch zu Ostern aufgenommen. Zu anderen Zeiten können neue Zöglinge in der Regel nicht angenommen werden. Der Eintritt muſs an dem vom Dir. bestimmten Tage erfolgen; widrigenfalls die Aufnahme überhaupt nicht geschehen kann. — Falls die Mutter eines gemeldeten oder bereits aufgenommenen Waisenknaben sich wieder verheiratet, so ist die Anzeige davon dem Dir. sofort zu machen. In der Regel erlischt in Folge davon die Anwartschaft oder das gewährte Beneficium, worüber nach dem Bericht des Dir. das K. Prov.Sch.C. entscheidet. — Die ersten Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt sind als Probezeit anzusehen. Zöglinge, die sittlich bedenklich, geistig zu schwach begabt, körperlich mit irgend einem organischen Leiden behaftet sind, werden ihren Müttern oder Pflegern zurückgegeben. Auch später erfolgt die Ausschlieſsung, wenn ein Zögling der Zucht des Hauses hartnäckig widerstrebt und sein Verbleiben für die anderen Knaben nachtheilig werden könnte.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen: a. einen doppelten Anzug für den Winter, desgl. für den Sommer, b. 3 Hemden, c. 3 Paar Socken, wollene, wenn der Eintritt zu Michaelis, baumwollene, wenn derselbe zu Ostern erfolgt, d. 3 Taschentücher, e. 3 Hälschen, f. 2 Paar Stiefel, g. 1 Mütze, h. eine Bibel, ein Gesangbuch, Kinderfreund und die 80 Kirchenlieder, i. ein Paar Kämme, eine Zahnbürste, Kleiderbürste. — Ein Federbett mitzubringen ist gestattet. Die Anstalt liefert nur wollene Decken. Für alles andere sorgt die Anstalt, die auch beim Abgang die Zöglinge mit einem genügenden Vorrath von Kleidungs- und Wäschstücken in gutem Zustande ausrüstet. Bei der Unterbringung der Waisenknaben steht der Dir. den Müttern resp. Vormündern mit Rath und Vermittelung bei. — Die Kosten etwaniger Ferienreisen tragen die Angehörigen. Nur ausnahmsweise werden an Knaben, die weit zu reisen haben, zu den groſsen Ferien Unterstützungen gewährt.

Die Pensionaire müssen mitbringen und auf ihre Kosten unterhalten: a. an Betten: Ein Zudeck, Kopfkissen, die nöthigen Laken und Bezüge. Matratze und

eiserne Bettstelle liefert die Anstalt. b. an Wäsche: aufser der nöthigen Wäsche zum Wechseln für 3 Wochen ausreichend, noch 3 Handtücher, ein Paar Badehosen, 3 Paar wollene, 3 Paar baumwollene Strümpfe, c. an Kleidern: doppelte Sommer- und Winterbekleidung, Ueberzieher, 2 Paar Stiefel, Mütze u. s. w. d. an Geräthen: Kleider- und Schuhbürsten, Kämme, Zahnbürste, ein Paar Schlittschuhe, ein Lineal, einen Tornister oder ein andres Geräth für etwanige Reisen, ein Pult zur Aufbewahrung der Bücher. e. die nöthigen Bücher werden bei der Prüfung näher angegeben, nach Mafsgabe der Classe, der der Zögling zugewiesen wird. Eine Bibel, Gesangbuch, Kirchenlieder, Katechismus sind für alle Classen nothwendig. Gute Unterhaltungschriften dürfen mitgebracht werden. Unnütze Bücher werden den Angehörigen entweder sofort zurückgegeben, oder einstweilen in Verwahrung genommen. Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichnifs seiner Sachen mitzubringen und zu führen. Auch müssen sämmtl. Kleidungstücke, Bücher u. s. w. mit dem Namen und der Anstaltsnumer des betreff. Zöglings bezeichnet sein."

Lehr- und Erziehungsanstalt zu Jenkau.

*V. Conrad*ische Stiftung, $1^1/_4$ Meile von Danzig. 50 Stellen. Privatpensionaire finden aufserdem c. 30 Aufnahme. Die Zöglinge wohnen familienweise bei den Lehrern in verschiedenen Häusern. Freistellen sind 13. Den Vorzug bei denselben haben auf den v. Conradischen Stiftungsgütern geborene Knaben. Gesuche um Freistellen sind unter Beifügung obrigkeitlicher Atteste über Bedürftigkeit und geistige Befähigung an das Directorium der Stiftung, jetzt zu Händen des Geh. Raths *v. Groddeck* in Danzig, zu richten; ebenso die Gesuche um Stellen mit ermäfsigter Zahlung.

Die übrigen Anmeldungen geschehen bei dem Director des Instituts in Jenkau. Die volle Pension beträgt jährl. 150 Thlr. (55 Stellen), die ermäfsigte 100 Thlr. (12 Stellen), vierteljährl. pränum. an die v. Conradische Stiftungscasse in Danzig zahlbar. Die Eltern der Pensionaire verpflichten sich, aufserdem für die erforderlichen Lehrmittel, als Bücher, Schreib- und Zeichnmaterialien, u. dgl., für die Bekleidung, für Leib- und Bettwäsche zu sorgen, auch zum Gebrauch derselben herzugeben: ein Bettgestell mit Matratze, Bezügen und Decken, 3 Handtücher, 3 Servietten, 1 Speiselöffel von Silber oder Zinn (mit dem Namen oder Wappen), Bürsten und Kämme, Spaten und Harke, welche des Zöglings Eigenthum bleiben, und im Stande zu erhalten.

Der Abgang des Zöglings mufs 14 Tage vor dem Schlufs des laufenden Quartals dem Institutsdirector angemeldet werden; widrigenfalls die Pension für das nächstfolgende Vierteljahr an die Casse zu bezahlen ist. Das Directorium der Stiftung ist berechtigt, den Zögling zum 15. des zweiten Monats im Quartal aus der Anstalt zu entlassen, wenn die Zahlung der Pension für das laufende Vierteljahr am 1. des zweiten Monats dieses Vierteljahrs bei der Casse nicht eingereicht ist. Durch die Entlassung wird die Verpflichtung zur Bezahlung der Pension für das laufende Vierteljahr nicht aufgehoben.

Die Lehranstalt als solche hat gegenwärtig die Form und den Umfang einer berechtigten höheren Bürgerschule (s. p. 49). Das Schulgeld (von den Extraneern und den Privatpensionairen zu zahlen) beträgt jährl. 12 Thlr.

Ausgezeichnete und bedürftige Zöglinge können nach ihrer Entlassung zur weiteren Ausbildung in Künsten, Gewerben und Wissenschaften aus dem Stipendienfonds des Instituts unterstützt werden.

Provinz Brandenburg.

Alumnat des K. Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Bekanntm. des K. Prov. Schulcoll. v. 2. Juni 1864: „1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymn., in welchem stiftungsmäfsig 120 Stellen, und zwar 25 in der dritten Alumnatsclasse, 75 in der zweiten (halbfreien), 20 in der ersten (ganz freien) Alumnatsclasse vorhanden sind, können nur die in der Kur- oder Neumark geborenen Söhne königlicher Unterthanen, aus

anderen Provinzen des preufs. Staats nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Civildiener des Staats gelangen. In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangel. Glaubens sein.

2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnat des Joachimsth. Gymn. 6 Stellen für junge Leute evang. Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingeborenen der Prov. Westpreufsen und des Grofsherzogth. Posen, als vormaliger Bestandtheile des Königreichs Polen, vor den aus dem östreich. und russ. Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem K. Prov.Sch.C. zu Posen und dem K. Prov.Sch.C. zu Königsberg i. P. angemeldet werden; im übrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Prov. Sch.C. unter Einreichung folgender Zeugnisse: a. des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen mufs; b. eines ärztl. Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand; c. eines ausführl. Zeugnisses über die sittl. Führung, den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben; d. einer amtl. Bescheinigung, dafs die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsth. Gymn. zu bestreiten vermögend sind; e. eines ärztl. Attestes darüber, dafs die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten 2 Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist. — Die Anmeldungen sind für den Ostertermin der Aufnahme bis spätestens den 15. Febr. und für den Michaelistermin bis zum 15. Aug. einzureichen.

4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem 13. Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch mufs derselbe dann mindestens die erforderl. Vorkenntnisse für die Unter III des Gymn. besitzen.

Das Mafs dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden: 1. In der Religion: Kenntnifs der bibl. Geschichte, der Folge und Eintheilung und des Hauptinhalts der bibl. Bücher, sowie des luther. Katechismus 2. Im Deutschen: die Fertigkeit, einen gegebenen geschichtl. Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie schriftl. nachzuerzählen; wobei auch eine gute Handschrift mit zur Bedingung gemacht wird. 3. Im Lateinischen: Sicherheit in der grammat. Formenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntax in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieselben auch ex tempore beim Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verstehen des Corn. Nepos oder des Jul. Caesar. 4. Im Griechischen: Kenntnifs der regelm. Declination der Substantiva, Adjectiva und Pronomina, der Verba pura ohne Contraction und der Verba muta; Geübtheit in der Accentuation aller dieser Formen und Kenntnifs der Hauptregeln der Accentlehre überhaupt. 5. Im Französischen: Kenntnifs der Anfangsgründe der Gramatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelm. Zeitwörter, sowohl einzeln als mit Frage und Verneinung, Uebung im Lesen und im Verstehen leichter Sätze. 6. In der Geschichte: eine Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten der allgm. Weltgeschichte. 7. In der Geographie: Kenntnifs der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und nach ihrer polit. Eintheilung, und genauere Bekanntschaft mit den europ. Ländern. 8. Im Rechnen: Fertigkeit in den 4 einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, sowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithm. Aufgabe im Kopf und auf der Tafel mit deutlicher Einsicht in die Gründe des Verfahrens aufzulösen.

5. Wer bereits das 15. Lebensjahr überschritten hat, kann nur in dem Fall aufgenommen werden, wenn seine Vorkenntnisse und seine geistige Entwickelung seinem Alter angemessen befunden werden.

6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahmetermin (Ostern und Michaelis) zu veranstaltenden Prüfung unter Angabe der Zahl der erledigten Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwärter einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unserer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahmeprüfung nicht genügt, wird nicht öfter als noch einmal zu einer solchen zugelassen. Den Eltern

und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahmeprüfung stellen, sich anderweitig durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, dafs sie den § 4 aufgestellten Forderungen genügen. Sollte der Fall eintreten, dafs Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müfsten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Fall, dafs sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondere Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen, und sich zur Verfolgung einer wissenschaftl. Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

8. Das Alumnat steht unter Leitung des Dir. als Alumnats-Inspectors; die einzelnen Alumnen stehen unter der speciellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, sowie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten[1]).

9. Die Alumnen des Joachimsth. Gymn. erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controlle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist. 10. Haus- und Tischgeräth liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände, namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, 2 wollenen gezeichneten Decken und den nöthigen, zu einem 4wöchentlichl. Wechsel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichnifs aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben.

11. Jeder Alumnus hat an die Anstalt (in der 3. Alumnatsclasse) jährlich 58 Thlr. Hausgeld in vierteljährl. Vorausbezahlung zu entrichten. 12. Wer in die 2. Alumnatsclasse (das halbfreie Alumnat) aufgenommen ist, hat jährlich 30 Thlr. Hausgeld zu zahlen. 13. Die 1. Alumnatsclasse (das ganz freie Alumnat) ist von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

14. Zu dem Genufs des halbfreien Alumnats sind vorzugsweise berechtigt: 1. Die in Nr. 2. erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen; 2. 10 Neumärker von Adel, insofern sie ohne Vermögen sind; 3. die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hiesigen böhm. Colonie, welche sich dem Dienst der Kirche widmen; die Zahl derselben bleibt jedoch stets auf 2 beschränkt; 4. die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waisenhauses zu Oranienburg.

Im allgemeinen wird das Beneficium des halbfreien Alumnats nur solchen Alumnen ertheilt, welche sich bei einem längeren Aufenthalt in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig bewiesen haben. Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigsten und bedürftigsten unter den Alumnen bei vorzüglichster Qualification, und in der Regel erst in den obersten Classen verliehen werden.

15. Zur Bestreitung der vierteljährl. zu leistenden Zahlungen (§§ 11 und 12) und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 30 Thlr. an die Alumnencasse zu zahlen und vierteljährl. durch Erstattung der für Rechnung des Alumnen geleisteten Zahlungen sofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an den Rendanten der Alumnencasse, nicht an den Alumnus, einzusenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zweck es auch sei, ohne Vorwissen des nächsten Vorgesetzten zugestellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

[1]) Es ist aufserdem eine Betheiligung aller ordentl. Lehrer des Gymn. an der Tutel der Alumnen angeordnet worden.

16. Zahlungen für die besonderen Bedürfnisse eines Alumnus leistet der Rendant der Alumnencasse nur auf Anweisung desjenigen Lehrers, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht, und es haben die Eltern und Vormünder demselben wegen der für ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben schriftlich die erforderlichen Mittheilungen zu machen. — 17. Mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus, und sendet die Rechnungen, nachdem dieselben von dem seitens des unterzeichneten Collegiums dazu bestimmten Calculaturbeamten auf Grund der Bücher, Beläge und in calculo als richtig bescheinigt sind, nach vorgängiger Mittheilung an den die Aufsicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit dessen Unterschrift versehen an die Angehörigen des Alumnus ab. —

18. Haben die Eltern oder Vormünder unterlassen, dem betreff. Lehrer die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen, so können sie keine Beschwerden über die etwanige Höhe oder Unzweckmäſsigkeit derselben führen. Etwanige Beschwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über versäumte Rechnungslegung sind bei dem unterzeichneten Collegium anzubringen. Auf Beschwerden, welche innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahrs, für welches die Rechnung gelegt ist, angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden. — 19. Nach geschehener Einzahlung der jedesmal. Ergänzungssumme (§ 15) ist der Rendant verpflichtet, den Eltern und Vormündern die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleisteten Zahlungen auf Erfordern mitzutheilen; sie sind aber gehalten, dieselben binnen 4 Wochen postfrei an den Rendanten zurückzusenden; 3 Monate nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten. — 20. Da der Rendant für die Alumnen keine Vorschüsse leisten darf, so sind die Eltern oder Vormünder derselben verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünctlich einzusenden. Sollten Eltern oder Vormünder sich hiebei säumig erweisen, so muſs der Rendant nach fruchtlos geschehener Erinnerung hievon dem Prov. Sch.C. Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Dir. zur Beifügung seiner etwanigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlaſst werden soll. Alumnen, für welche die nöthigen Zahlungen gänzlich ausbleiben sollten, würde sich die Anstalt genöthigt sehen ihren Eltern oder Vormündern zurückzusenden.

21. Wenn ein Alumnus die Anstalt verlassen soll, so ist hievon dem Dir. 3 Monate vor dem Abgang Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächste Vierteljahr zu leisten.

22. Auſser den Alumnen werden auch Pensionaire, für jetzt höchstens 12, in die Anstalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen anderen Beziehungen aber den Alumnen gleich geachtet werden. Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionaire wendet man sich an den Director. Bei ihnen wird auſser den nöthigen Vorkenntnissen für das Gymn. ein gutes sittl. Verhalten zur Bedingung gemacht, und es ist deshalb, wenn der Angemeldete schon eine andere Schule besucht hat, ein darüber sprechendes Zeugniſs der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berücksichtigt. 23. Die jährl. Pension mit Einschluſs des Lehr- und des Bibliothekgeldes ist auf 160 Thlr. bestimmt, welche vierteljährl. mit 40 Thlr. vorauszuzahlen sind. Bei ausbleibender Zahlung muſs das Verhältniſs als aufgelöst betrachtet werden. — 24. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionair sind bei dessen Aufnahme auſser der vierteljährl. Pension von 40 Thlr. wenigstens 25 Thlr. an die Alumnencasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die §§ 15—20 enthaltenen Bestimmungen. — 25. Wenn Pensionaire die Anstalt verlassen sollen, so ist hievon dem Dir. 3 Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat die Anstalt noch die Hälfte der Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.“ K. Prov. Schulcollegium.

Das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin.

Es werden nur Knaben aufgenommen, die das 8. Jahr zurückgelegt haben. Sie haben alles frei, besuchen fast ohne Ausnahme das Gymn. zum grauen Kloster, und zwar als Waisenhauszöglinge bis incl. UII; die eigene Schule des Wai-

senhauses ist O. 1871 aufgelöst worden. Die gegenwärtige (O. 1875) Zahl seiner Zöglinge beträgt 30. Eine Normalzahl besteht nicht; die Aufnahme richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. — An dem Mittagstisch des Waisenhauses nehmen 10 Schüler des Klosters Theil; in der Regel sind es solche, welche früher Zöglinge des Waisenhauses waren und nach ihrer Entlassung aus demselben das Gymn. weiter besuchen. Von denen, die sich später den akadem. Studien zuwenden, erhalten einige ein Stipendium aus der Schindlr. Legatencasse. Auch die zu einem Gewerbe sich vorbereitenden Zöglinge des Waisenh. werden so lange sie in der Lehre sind unterstützt.

Zu den Curatoren des Waisenh. gehört u. a. der Propst und der Achidiak. der Nikolaikirche. Aufnahmegesuche sind an den Stadtgerichtsrath *v. Cisielsky* zu richten.

Communität bei Gymn. zum grauen Kloster in Berlin.

Dieselbe ist ein Theil der *Streit*schen Stiftung am Kloster. Sie gewährt 12 Schülern aus I und II Wohnung, Bett, Heizung und Beleuchtung; ebenso auch Frühstück und den Mittagstisch, der nach Bestimmung des Stifters noch anderen 12 Gymnasiasten zu Theil wird; auserdem erhalten ihn noch 10 vom Magistrat bestimmte Schüler.

Inspector der Communität ist ein Lehrer des Klosters. Bewerbungen sind an den Director zu richten. Expectanzen werden nicht ertheilt.

Das Paulinum zu Berlin

ist eine Pensionsanstalt für — höchstens 30 — Gymnasiasten, welche der verewigte Graf *Leopold v. Sedlnitzky* gestiftet und dem Centralauschufs für die innere Mission der deutschen evangel. Kirche zur Verwaltung übergeben hat. Zweck der Anstalt ist, ihren Zöglingen das christliche Elternhaus zu ersetzen, und durch sittl. wie wissenschaftl. Förderung sie für ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten. Der Absicht des Stifters gemäfs soll das Paulinum vorzugsweise dazu dienen, solche Zöglinge zu erziehen, die später dem evangel. Kirchen- und höheren Schuldienst sich widmen werden. Doch sind die Zöglinge selbstverständlich an den von ihnen in Ausicht genommenen Studienweg nicht gebunden, wie auch die Aufnahme solcher Zöglinge, die sich für andere Studien entscheiden wollen, nicht ausgeschlossen ist. Nur solche Knaben können in das Paulinum aufgenommen werden, die körperl. gesund sind, mindestens die Reife für IV eines Gymn. haben und durch Begabung und Fleifs, wie durch ihre bisherige sittl. Entwickelung zu guten Erwartungen berechtigen. — Die Zöglinge besuchen eines der Gymnasien, welche von der Anstalt aus zu erreichen sind. Das Paulinum bietet ihnen die Häuslichkeit und die Wohlthat christl. Familienlebens. Der Inspector desselben — jetzt Prediger *Schönfeld* — und dessen Gattin, stehen als Hauseltern mit ihrer Familie in der Mitte des Familienlebens der Zöglinge, und sichern denselben alle diejenige väterl. und mütterl. Fürsorge, welche gewissenhafte Eltern für ihre Söhne zu wünschen und zu erwarten haben. Die Zöglinge finden gesunde Wohn- und Schlafräume in dem für diesen Zweck gebauten, in gesunder, dem Thiergarten naher Stadtgegend gelegenen Anstaltsgebäude, das mit seinem Garten zugleich die Möglichkeit zur Erholung und körperl. Bewegung giebt. Für körperl. und Gesundheitspflege wird mit Gewissenhaftigkeit gesorgt. Hausordnung und der Geist des häuslichen Lebens entsprechen den Forderungen eines christlichen Familienlebens. Auf die Förderung der wissenschaftl. Tüchtigkeit der Zöglinge wird treue Sorgfalt gerichtet, und nicht nur ihre Leistungen für das Gymn. in angemessener Weise unterstützt, sondern auch selbstthätiges wissenschaftl. Streben nach Möglichkeit angeregt und geleitet. Auch wird Gesang und Musik gepflegt. Nach allen diesen Seiten hin wird der Inspector von einem wissenschaftl. gebildeten Adjuncten unterstützt.

Die Pension beträgt mit Einschlufs der Generalkosten 900 Mk. Es sind 4 ganze Freistellen vorhanden. Etwa gewünschte Ermäfsigungen, die jedoch unter 300 Mk. Pension nicht heruntergehen dürfen, müssen beim Curatorium beantragt werden. Die Pensionszahlung erfolgt in vierteljährl., pränum. zu zahlenden Raten. — Aufserdem haben die Eltern das Schulgeld zu tragen, für Kleidung und Wäsche, sowie für sämmtl. Schulbedürfnisse der Zöglinge zu sorgen. Für den

Arzt sind halbjährl. 3 Mk. zu entrichten. Vierteljährl. haben die Eltern einen Vorschufs (von mindestens 10 Mk.) zu zahlen, von welchem kleine Auslagen bebestritten werden, und der ihnen regelmäfsig verrechnet wird. — Die Ferien bringen die Zöglinge in der Regel bei den Ihrigen zu. Namentlich ist dies in den grofsen Sommerferien unerläfslich. Die Verbindung zwischen dem Paulinum und den Eltern der Zöglinge wird, soweit nicht das Cur. als solches dazu Anlafs hat, durch den Inspector vermittelt. — Zöglinge, die sich nicht als für das Paulinum geeignet erweisen, werden ihren Familien zurückgegeben, und wird das Cur. in solchen Fällen ein Kalenderquartal vor der Entlassung den Eltern davon Kenntnifs geben. Ebenso sind die Eltern, die ihre Kinder aus der Anstalt zurücknehmen wollen, zu einer vierteljährl. Kündigung verpflichtet. Das Cur. behält sich aber in dringenden Fällen das Recht zu sofortiger Entlassung eines Zöglings vor.

Anmeldungen sind an das Curatorium des Paulinums, zu Händen seines Vorsitzenden, Geh. OReg.Rath *Wätzoldt* (Berlin, Körnerstr. 7), schriftl. zu richten, und Schulzeugnisse sowie Zeugnisse über die Gesundheit und die sittl. Haltung des Angemeldeten hinzuzufügen. Jeder Aufgenommene hat mitzubringen 1 Efslöffel, Bettdecken für Sommer und Winter, Bettwäsche, die zum Wechseln ausreichend ist, 6 Handtücher, Kämme, Bürsten etc., wenigstens 2 Anzüge und Turnzeug, die genügende Leibwäsche, 3 Paar Stiefel, Regenschirm etc. (März 1875).

Civil-Waisenhaus zu Potsdam.

Diese *v. Türk*sche Stiftung soll vaterlosen Kindern solcher Beamten des Staats und der Communen aus jedem Fach, welche zu ihrer Wirksamkeit einer sorgfältigeren Vorbildung bedurft haben, unentgeltlich freien Unterricht und eine möglichst vollkommene Erziehung gewähren. Auch die Kinder der mit akadem. Würden bekleideten Aerzte und Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentl. Lehramt gestanden haben, gehören mit dahin. Verdienstlichkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes entscheiden bei der Bewerbung über den Vorzug zur Aufnahme. Das Alter der Kinder bestimmt keine Vorzüglichkeit des Anspruchs auf Aufnahme und schliefst ebensowenig, bis zum 14. Jahr, davon aus, mit dessen Zurücklegung aber jede Bewerbung aufhört, sowie diese auch für die wirkliche Aufnahme eines Knaben in das Waisenhaus vor zurückgelegtem 8. Jahr des Kindes unzulässig ist. — Ist ein Kind einmal in das Waisenhaus aufgenommen, so dauern die Wohlthaten desselben, falls keine Veranlassung es zu entfernen eintritt, so lange fort, als es das Bedürfnifs des Kindes in Ansehung des Vermögens und der Ausbildung bis zu der demselben gegebenen künftigen Bestimmung erfordert.

Von den jetzigen 37 Stellen sind 6 vom K. Gen.Postamt, 7 vom K. Finanzministerium (theils für Steuer-, theils für Forstbeamten-Söhne), 4 vom K. Jusitzministerium, 1 von der K. ORechnungskammer, je 1 von der K. Seehandlung, der K. Bank, dem K. Militair-Waisenhause, dem K. Unterrichtsministerium, der v. Reufsschen Stiftung, dem K. Kreisgericht und dem class. Gesangverein zu Potsdam, 12 aus den eigenen Mitteln des Civ.Waisenh. gestiftet. Das neue Anstaltsgebäude ist auf 50 Stellen eingerichtet. Zur Stiftung einer Stelle ist jetzt Einzahlung eines Capitals von 4300 Thlr. (früher von 3000 Thlr.) erforderlich. — Die Zöglinge besuchen entweder das Gymn. oder die Realschule oder die höh. Bürgerschule zu Potsdam; sie bleiben bis zur Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf, also auch bis nach bestandener Abiturientenprüfung, in der Anstalt, und haben in derselben alles frei, auch die Kleidung.

Für die vom K. Unterrichtsmin. zu besetzende Stelle können in Betracht kommen verwaisete Kinder eines Geistlichen oder eines Lehrers an einem Gymnasium, oder Seminar, oder auch eines Kreis-Medicinalbeamten aus der Prov. Brandenburg.

K. Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

Aus dem Reglm. v. 24. Juli 1856 (mit den späteren Modificationen): Die Ritterakademie ist eine evangel. Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Söhne des Adels und höheren Bürgerstandes. — Die Zahl der Zöglinge beträgt als Maximum 60. Bei deren Zulassung begründet es bis zu einer Gesammtzahl von 50

Zöglingen, einschliefsl. der Inhaber der Freistellen, keinen Unterschied, ob der Aufzunehmende von Adel oder aus dem höh. Bürgerstande ist. Bei Besetzung der letzten 10 Stellen von 51 bis 60 haben aber die Söhne kurmärk. Rittergutsbesitzer vor allen übrigen den Vorzug. Der Aufzunehmende mufs das 11. Jahr zurückgelegt, die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, gesund und von besonderen Krankheitsanlagen frei sein, und wenigstens die zum Eintritt in die IV nöthigen Kenntnisse besitzen. Die auf königl. Stiftung beruhenden 8 ganzen und 8 halben Freistellen bleiben ausschliefslich für die Söhne kurmärk. Rittergutsbesitzer adl. und bürgerl. Standes bestimmt.

Die Anstalt besteht aus 4 Classen, IV bis I, und aufserdem in einer Vorbereitungsclasse, nöthigenfalls in 2 Abtheilungen, für solche Knaben, deren Aufnahme in die Ritterakademie gewünscht wird, die aber noch nicht die Reife für IV haben.

Die Pension beträgt bis auf etwanige weitere Anordnung für einen Nichtbeneficiaten 300 Thlr. jährlich. Der Besitz einer vollen Freistelle entbindet von dieser Pensionszahlung ganz, der einer halben Freistelle setzt dieselbe auf 150 Thlr. herunter. — In den übrigen Ausgaben ist für Beneficiaten und Nichtbeneficiaten kein Unterschied. — Bei der Aufnahme werden 20 Thlr. Gold und beim Abgang 5 Thlr. Gold an die Anstaltscasse entrichtet. Die Hospiten entrichten ein Lehrgeld von 30 Thlr. jährlich.

Der Curator (z. Z. Landrath *v. d. Knesebeck*) vertritt in seiner Eigenschaft als Domherr die Rechte des Domcapitels und als Beauftragter der kurmärk. Ritterschaft die Interessen derselben in Betreff der Anstalt. Er genehmigt auf den Vorschlag des Dir. die Aufnahme der Zöglinge und Schüler, sowie deren Entlassung, wenn sie im Disciplinarwege nothwendig wird. Auch sind die Anträge auf Verleihung der Freistellen, welche S. Maj. der König sich vorbehalten hat, an ihn zu richten; er prüft dieselben und befördert solche unter gutachtl. Aeufserung zur Erwirkung der königl. Entscheidung an den Minister der geistl. etc. Anglgh. —

Der Zögling, welcher in die Anstalt aufgenommen wird, hat folgende Gegenstände mitzubringen: A. Für das Archiv der Anstalt: 1. den Taufschein; 2. ein ärztl. Zeugnifs, durch welches die Impfung der Pocken und seine Gesundheit beglaubigt wird; 3. ein Abgangszeugnifs der Anstalt, auf welcher er bisher gebildet ist, oder, falls er privatim unterrichtet wurde, ein Zeugnifs seines Lehrers über seine sittl. Führung, seine Anlagen, seinen Fleifs und seine Fortschritte. B. Für den Tutor: das vollständige Verzeichnifs der von ihm in die Anstalt mitgebrachten unter C. bezeichneten Gegenstände. C. Für seinen eigenen Gebrauch: 1. Bibel, Brandenb. Gesangbuch, die nöthigen Schulbücher. 2. Reifszeug und Reifsbrett, Lineal, Schreibzeug, Federmesser und Petschaft. 3. Stiefelknecht, Kämme und Bürsten. 4. Ein Besteck von Messer, Gabel, Efs- und Theelöffel. 5. Ein Bett, das in der Regel aus einer Matratze, einem Keilkissen, einem Kopfkissen und einer Decke besteht. 6. Zwei grauleinene Turnanzüge und die übrige nöthige Kleidung. 7. Die nöthige Wäsche: 1 Duzend Hemden, Vorhemden, Taschentücher und Strümpfe, $^1/_2$ Duzend Unterbeinkleider, Servietten und Handtücher, 2 Bettüberzüge nebst Laken.

Das Eintrittsgeld ist mit der Pension sogleich beim Anzug des Zöglings an den Rendanten und Oekonomie-Inspector zu entrichten und die vierteljährl. Pensionsrate durch einen Vorschufs für die nöthigen Ausgaben des Zöglings auf $112^1/_2$ Thlr., für einen halben Beneficaten auf 75 Thlr., zu ergänzen. Für einen ganzen Beneficiaten werden 40 Thlr. als Vorschufs gezahlt. Aus dem Vorschufs werden die Zahlungen an die Zöglinge oder für deren Rechnung durch Vermittlung und auf Anweisung der Tutoren gezahlt. — Mit Ablauf des Vierteljahrs werden die Rechnungen geschlossen und an die Väter oder Vormünder der Zöglinge gesandt, von denen der Vorschufs ungesäumt wieder an den Rendanten auf die frühere Höhe zu ersetzen ist. — Die Zöglinge sind gehalten, von den Geldgeschenken oder aufserordentl. Zuschüssen, welche ihnen etwa von Hause zugehen, ihrem Tutor Anzeige zu machen.

Für die Pension von 300 Thlr. liefert die Anstalt: Wohnung, Möbel, Heizung, Erleuchtung, Frühstück, Mittagbrot, Abendbrot, Aufwartung, Wäsche, Bäder, ärztliche Aufsicht und Pflege, Schulunterricht nebst Gesang- und Turnunterricht, Fecht-, Tanz- und Schwimmunterricht. — Privatunterricht in den Wissenschaften und in der Musik wird besonders honorirt; ebenso der Confirmandenunterricht, wenn solcher nöthig wird.

Die Aufnahme neuer Zöglinge findet in der Regel zu Ostern und zu Michaelis Statt. Die Anmeldungen sind vor den genannten Terminen an den Dir. zu richten.

Die Meldung des Abgangs erfolgt $^1/_4$ Jahr zuvor; wird sie verspätet, so behält die Casse der Anstalt den Anspruch auf die Einzahlung der vollen Pension für das nächstfolgende Quartal.

Jährlicher Kostenetat für einen Zögling der Ritterakademie. 1. Pension 300 Thlr. 2. Zweites Frühstück und Vesperbrot 16 Thlr. 3. Taschengeld (wöchentlich für einen Quartaner $7^1/_2$ Sgr., einen Tertianer 10 Sgr., einen Secundaner $17^1/_2$ Sgr., einen Primaner 20 Sgr.) auf 43 Wochen nach Abrechnung der Ferien 10 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. bis 28 Thlr. 20 Sgr. 4. Beitrag zur Schülerbibliothek $1^1/_3$ Thlr. 5. Schulbücher 6 Thlr. 6. Neue Kleider und Schuhe 50 bis 60 Thlr. 7. Dem Flickschneider $1^1/_3$ Thlr. 8. Für Ausbesserung der Wäsche $1^1/_2$ Thlr. 9. Für Stiefelwichse 1 Thlr. 10. Aufserordentliche Ausgaben 32 Thlr. bis 40 Thlr. In Summa 420 bis 456 Thlr.

K. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau.

„Das Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau, eine Stiftung der *Steinbart*'schen Familie, ist eine Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt. Bei allem Wechsel, welchen Zeitströmungen und Persönlichkeiten herbeiführen mögen, hat die Anstalt stets darnach gestrebt, aus allem wissenschaftl. Unterricht und aller Erziehung die Frucht nicht einer gewissen Zurichtung, sondern einer natürlichen und selbstthätigen sittlichen und geistigen Bewegung hervorgehen zu lassen.

1. Die Unterrichtsanstalt. Zum Unterricht dient eine Gymnasialschule mit 7 Cl. (IV bis OI), welche zur Universität entläfst. Die Schule ist ein reines Gymnasium, giebt keine Befreiung vom Griechischen und hat keine abgesonderten Cl. für die Unterweisung in den Realien. Sie steht in ihrer Einrichtung und Ausstattung, sowie hinsichtl. ihrer Berechtigung den übrigen Gymn. unseres Staates vollkommen gleich. — Die evangel. Schüler besuchen an allen Sonn- und Festtagen die eigene Kirche der Anstalt und erhalten ihren Confirmationsunterricht von dem Anstaltsprediger.

Die Schule nimmt Schüler vom 12. Lebensjahre an auf. Der Aufzunehmende mufs sittlich nicht verwahrlost, körperlich gesund und wenigstens mit der Vorbildung versehen sein, welche zur erfolgreichen Benutzung des Gymnasialunterrichts in der IV geeignet macht. Jeder Aufzunehmende hat spätestens bei der Aufnahme seinen Tauf- (Geburt-) Schein, das Attest über die 2. Impfung und in dem Falle, dafs er schon vorher eine öffentl. Schule besucht hat, ein förmliches Schulabgangszeugnifs vorzulegen.

Für die Theilnahme an den Einrichtungen für Unterricht und Erziehung ist in Vierteljahrsraten pränum. ein jährl. Classengeld von 100 bis 120 M., bei der Aufnahme ein Antrittsgeld von 15 M. und beim Abgange für das Maturitätszeugnifs eine Gebühr von 6 M., für ein gewöhnl. Abgangszeugnifs eine Gebühr von 3 M. zu entrichten. — Soll ein Schüler die Schule vor erlangter Reife zur Universität verlassen, so ist er rechtzeitig beim Dir. schriftl. abzumelden; widrigenfalls die Anstalt berechtigt ist, das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu verlangen. Die von einem Schüler verschuldete Entlassung gewährt keinen Anspruch auf Erstattung der bereits geleisteten oder auf Erlafs der bereits fälligen Zahlungen.

Die Anmeldung der Schüler erfolgt bei dem Director. Auswärtige Eltern, welche für ihre Söhne eine Pension in der Stadt nehmen wollen, haben bei der Anmeldung jene dem Dir. zu bezeichnen und dessen Einwilligung in die von ihnen getroffene Wahl nachzusuchen, auch auf Erfordern des Dir. diese Pension zu ändern und vor jeder freiwilligen Aenderung die Genehmigung einzuholen.

2. Die Erziehungsanstalt im engeren Sinne. Die Anstalt liegt am Ende der südl. Vorstadt Züllichau's, unmittelbar am freien Felde. Die Lage kann nach einer langen Erfahrung als eine sehr gesunde bezeichnet werden. Die Gebäude der Anstalt, welche aufser den Räumen für die Schule und deren Sammlungen und aufser der Kirche Wohnungen für Lehrer und für die Zöglinge enthalten, liegen in und an den 2 grofsen Gärten und dem grofsen schattenreichen Hofe der Anstalt. Die Zöglinge sind an mehrere (gegenwärtig 5) in verschiedenen Häusern

wohnende Lehrer, welche in der Regel ihren eigenen Hausstand haben, vertheilt. Die Anstalt hat für 100 Zöglinge (incl. der 20 Waisen, welche Inhaber der Freistellen sind) Raum und nimmt Knaben von ihrem 12. Lebensjahre an auf. Alle Zöglinge müssen Schüler der Gymnasialschule sein, und daher in ihrer sittl. und körperl. Beschaffenheit und in ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung den unter 1 angegebenen Forderungen für die Aufnahme in die Gymnasialschule entsprechen.

Der Anmeldung zur Aufnahme sind beizufügen: 1. Der Taufschein resp. Geburtschein, 2. ein ärztliches Zeugnifs über die Gesundheit und die erfolgte zweite Impfung, 3. sofern der Aufzunehmende bereits eine öffentl. Schule besucht hat, das Schulabgangszeugnifs und 4. eine Erklärung des Vaters oder des Vormundes, in welcher derselbe sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs der Knabe die grofsen Schulferien nicht in der Anstalt, sondern anderwärts zubringe.

Die Zöglinge nehmen Theil an allen Einrichtungen für Unterricht und Erziehung, welche die Unterrichtsanstalt darbietet. Aufserdem widmet sich die Erziehungsanstalt bei allen Knaben und Jünglingen, welche ihr übergeben werden, der sittlichen, geistigen und leibl. Pflege derselben in möglichst weitem Umfange. Wie die Eltern gerade bei der sorglichsten Leitung ihrer Kinder der selbständigen Entwickelung in verständiger Weise Raum geben, so ist es oberster Erziehungsgrundsatz unserer Anstalt, den Knaben und Jüngling, jeden nach seiner Weise, in seiner eigenen Bethätigung zu beobachten, zu behüten und zu leiten, ihm Vertrauen einzuflöfsen und sein Vertrauen zu gewinnen. Die unmittelbare Folge dieses Verhältnisses der Erzieher zu ihren Zöglingen mufs sein und ist in den meisten Fällen williger Gehorsam der letzteren; fehlt dieser in einem besonderen Falle, so tritt unnachsichtlich Strenge ein. Der Lehrer, dessen besonderer Obhut ein Knabe oder ein Jüngling anvertraut ist (Inspicient), sorgt für ihn auf Grund der genaueren Kenntnifs, welche er sich bald von ihm erwirbt, in allen Beziehungen, beobachtet seine sittl. Führung und seine wissenschaftl. Arbeiten und bestimmt auch über seine äufseren Bedürfnisse; er sucht an ihm Vaterstelle zu vertreten.

Es ist von der gröfsten Wichtigkeit, dafs die Eltern, wenn sie der Anstalt einen Zögling übergeben, dem bestimmten zukünftigen Inspicienten des Sohnes oder dem Director vertrauensvoll und unumwunden die Beobachtungen mittheilen, welche sie über die sittl. und geistige Entwickelung und die körperl. Beschaffenheit des Knaben bis dahin gemacht haben. Dagegen wird auch der Inspicient seinerseits offen und gewissenhaft von den Ergebnissen seiner Pflege die Eltern in Kenntnifs setzen. Damit die Eltern fortdauernd Anschauung gewinnen von den Erfolgen des Unterrichts und der Erziehung, andererseits die Knaben das Gefühl, dafs sie zu ihrer Familie gehören, lebendig bewahren, wird verlangt, dafs unsere Zöglinge in jedem Jahre die grofsen Ferien bei ihren Eltern oder Verwandten zubringen; während der übrigen Ferien können sie nach den Umständen in die Heimath reisen oder hier bleiben. — Da der Erzieher in möglichst weitem Umfange Vaterstelle vertreten soll, unterzieht er sich auch der nicht geringen Mühwaltung, für die äufseren Bedürfnisse seines Pflegebefohlenen zu sorgen. Damit er das Verhalten desselben in allen Beziehungen genau überschauen und beurtheilen kann, ist es durchaus nothwendig, dafs die Eltern ihren Söhnen kein baares Geld in die Hände geben, zum mindesten nicht ohne Vorwissen der Inspicienten, auch dafür sorgen, dafs nicht gutmeinende Verwandte oder Freunde es thun. Dafs der Knabe mit einigem Gelde haushalten lerne, wird durch Ertheilung eines wöchentl. Taschengeldes, welches nach Verabredung mit den Eltern 25 bis 50 Pf., nicht mehr, beträgt, hinlänglich vorgesehen; die bis zur I aufgestiegenen Zöglinge erhalten ein Monatsgeld mit der Verpflichtung, die näher bestimmten Ausgaben selbst zu bestreiten.

Allgemeine Gesetze ordnen das häusl. Leben der Zöglinge; sie bezwecken vornehmlich Gewöhnung an eine regelmäfsige Lebensordnung und an eine regelmäfsig abzuhaltende Arbeitszeit. Zu den häusl. Arbeiten sind täglich 3 Stunden bestimmt, welche allerdings für die erwachsenen Zöglinge oft nicht ausreichen können und nicht ausreichen sollen. In der guten Jahreszeit bieten der grofse Hof und ein Garten der Anstalt Raum zum Aufenthalt im Freien und zu mancherlei Spielen. Im Winter werden die abendl. Freistunden mit Lectüre, mit mechanischen Arbeiten nach der Neigung und dem Geschicke der einzelnen und mit angemessenen Spielen ausgefüllt. — Die Einrichtungen für die körperl. Pflege halten den Standpunct des gebildeten bürgerlichen Standes ein. Die Zöglinge

wohnen, je nach den Räumlichkeiten, 4—12 auf einem Zimmer; neben dem Wohnzimmer ist das Schlafzimmer. Das Frühstück: Caffee mit Milch und eine Semmel, wird ihnen auf ihren Wohnzimmern ausgetheilt; zu Mittag erhalten sie an 3 Tagen Fleischbrühe und ein Gericht (Sonntags regelmäfsig Braten), an 4 Tagen Gemüse mit Fleisch oder Braten mit Kartoffeln und dann und wann Compot; zu Abend eine Suppe mit Brot und Butter, im Sommer häufig Kartoffeln und Salat. An den gemeinsamen Mahlzeiten pflegt die Familie des Dir. theilzunehmen. Die Anstalt gewährt jedem Zögling einen eigenen verschliefsbaren Schrank zu seinen Büchern, seiner Wäsche und seinen Kleidern, Stuhl und Bettstelle, für mehrere einen gemeinsamen Arbeitstisch, auch Waschtisch nebst Zubehör. Der Zögling mufs ausgestattet sein mit einem vollständigen Bette nebst 2 Ueberzügen, Matratze und Decke, für den Winter Federbett — denn die Schlafzimmer werden nicht geheizt —, einem doppelten Anzuge, einer Turnkleidung von Leinwand, doppelter Fufsbekleidung, $^1/_2$ bis 1 Duzend Hemden resp. $^1/_2$ Duzend Vorhemdchen, $^1/_2$ Duzend Strümpfen, $^1/_2$ Duzend Handtücher, 1 Duzend Schnupftücher, $^1/_2$ Duzend Servietten, mit Kämmen, Haar- und Zahnbürsten und einem verschliefsb. Reisekoffer (Reisekorb). Alle Wäsche mufs dasselbe Zeichen tragen. Ein vollständiges Verzeichnifs aller mitgebrachten Gegenstände ist dem Lehrer, unter dessen Aufsicht der Knabe tritt, zu übergeben.

Der volle Pensionsatz beträgt jährl. 550 M., vierteljährl. im voraus zu entrichten. Eine Ermäfsigung kann nur unter Umständen, welche in jedem Falle speciell geprüft werden, und stets nur unter dem Vorbehalt der Wiedererhöhung bis auf den vollen Pensionsatz stattfinden. Ferner entrichtet jeder Pensionair bei der Aufnahme ein Antrittsgeld von 24 M. und beim Abgange für ein Maturitätszeugnifs 6 M., für ein gewöhnl. Abgangszeugnifs 3 M. Weitere Zahlungen werden an die Anstalt nicht geleistet, insbesondere sind das Schulgeld, die Kosten für die gewöhnl. Krankenpflege und das Honorar für den Arzt in der Pension mit einbegriffen; nur die Kosten für die Arzneimittel und die Ausgaben, welche etwa durch Annahme besonderer Krankenwärter entstehen sollten, fallen dem betreff. Pensionair zur Last. Für die Pension gewährt die Anstalt also Wohnung, Heizung, Haus- und Tischgeräth, Unterricht, Krankenpflege und Beköstigung in dem oben angegebenen Umfange. — Für die übrigen Bedürfnisse, namentlich für Kleidung und Wäsche, deren Ausbesserung und Reinigung, Beleuchtung, Bücher und Schreibmaterialien etc. hat jeder Pensionair aus eigenen Mitteln zu sorgen. Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse und des Taschen- oder Monatsgeldes sind vierteljährl. mindestens 30 bis 60 M. pränum. an die Anstaltscasse zu entrichten. Dieselbe leistet die erforderl. Zahlungen für die Bedürfnisse des Pensionairs nur auf jedesmalige specielle Anweisung des Inspicienten, welchem die Eltern oder Vormünder wegen der für ihre Söhne resp. Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben die erforderlichen Mittheilungen machen. Am Schlufs eines jeden Vierteljahrs wird von der Casse über die Verwendung dieser Gelder für jeden Pensionair besondere Rechnung gefertigt und dem Inspicienten zur Einsicht vorgelegt, welcher sie demnächst den Angehörigen übermittelt. Alle Geldsendungen sind direct „an die Casse des K. Pädagogiums und Waisenhauses“ zu richten.

Soll ein Pensionair aus der Anstalt zurückgenommen werden, so ist dem Dir. 3 Monate vor dem Abgange Anzeige zu machen; unterbleibt dieselbe, so ist die Pension noch für das nächste Vierteljahr zu entrichten. Wird wegen groben Verstofses gegen die Sittlichkeit oder gegen die Haus- und Schulordnung sofortige Entlassung aus der Anstalt nöthig, so ist die für das betreff. Quartal bereits entrichtete oder fällig gewordene Pension verfallen. — Die Entlassung eines Pensionairs erfolgt ohne weiteres, wenn die für ihn zu leistenden Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand bleiben. (Dcb. 1874).

Statutarische Bestimmungen hinsichtl. Besetzung der Freistellen. 1. In der Anstalt werden 20 Waisenknaben, welche sich nach ihren persönl. Verhältnissen zu einer wissenschaftl. Ausbildung eignen, erzogen, unterrichtet und nach Mafsgabe des betreff. Etats in allen Bedürfnissen unterhalten; nur für aufserordentl. Ausgaben, z. B. die Kosten der Ferienreisen, des Musikunterrichts u. s. w., sind die Angehörigen und resp. die Vormünder zu sorgen verpflichtet. Die Erziehung geschieht in Gemeinschaft mit den in der Anstalt befindl. Pensionairs, und es findet insbesondere in Betreff der Wohnung und Beköstigung zwischen den Waisen und den sämmtl. Pensionairs irgend ein Unterschied nicht Statt. (Die

den Waisen aus Staats- oder Communal-Fonds bewilligten Gelder und anderw. Unterstützungen fliefsen zur Casse der Anstalt, welcher auch auf den Nachlafs derjenigen Waisen, die in der Anstalt sterben, ein Erbrecht in dem § 17 der Stiftungsurkunde und §§ 50 sqq. Th. II. Tit. 19 des A.LR. angegebenen Umfange zusteht).

2. Für die Aufnahme gelten folgende Bedingungen: Der Knabe mufs vaterlos, bedürftig und körperlich gesund sein, mindestens das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben und die nöthigen Vorkenntnisse für die unterste Cl. der Anstalt (IV) besitzen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Dir. der Anstalt, und es sind derselben jedesmal beizufügen: a. der Taufschein, aus welchem auch die Confession hervorgehen mufs; b. ein ärztl. Attest über die Gesundheit und die erfolgte Revaccination; c. eine Bescheinigung des vormundschaftl. Gerichts, in welcher die Vermögensverhältnisse angegeben sind, und eine Bescheinigung des Vormundes, dafs der Knabe nicht nahe Verwandte hat, welche für die Erziehung zu sorgen im Stande und gesetzlich verpflichtet sind; d. ein Schulzeugnifs, sofern der Knabe bereits eine Schule besucht hat; e. eine Erklärung des Vormundes, worin sich derselbe verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs der Knabe die grofsen Schulferien bei seinen Angehörigen zubringt. 3. Bei der Aufnahme mufs der Knabe mit der nöthigen Kleidung und Wäsche ausgestattet sein und zu diesem Behuf einen doppelten Anzug, eine Turnkleidung von Leinwand, 1/2 Duzend Hemden, 1/2 Duzend Vorhemden, 1/2 Duzend Strümpfe, 1/2 Duzend Handtücher, 1 Duzend Schnupftücher, 1/2 Duzend Servietten, ein vollständ. Bett nebst 2 Ueberzügen und einen verschliefsb. Koffer mitbringen. Ein genaues Verzeichnifs aller mitgebrachten Gegenstände ist dem Lehrer, unter dessen Aufsicht der Knabe steht, zu übergeben. 4. Die erfolgte Aufnahme gewährt keinen Anspruch auf den Aufenthalt in der Anstalt für einen bestimmten Zeitraum; vielmehr kann der Knabe zu jeder Zeit wieder entlassen werden, wenn er in seinen Fortschritten oder in der sittl. Führung nicht befriedigt. Insbesondere gilt es als Regel, dafs diejenigen Knaben, welche einen Mangel an Neigung oder Fähigkeit zu einer höheren wissenschaftl. Ausbildung an den Tag legen, nach erfolgter Confirmation aus der Anstalt ausscheiden, wogegen diejenigen Knaben, welche diese Fähigkeit besitzen und sich durch Fleifs und Wohlverhalten empfehlen, in der Anstalt verbleiben, bis sie die Reife für die Universität erreicht haben.

Alumnat des Gymn. zu Frankfurt a. O.

Dasselbe ist auf 15 Stellen berechnet. 5 Vollbeneficiaten zahlen 40 Thlr., 10 Halbbeneficiaten 75 Thlr., Pensionaire, welche aufserdem aufgenommen werden, 120 Thlr.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge entscheidet ebenso wie über Ertheilung und Zurückziehung der Freistelle ein Verwaltungsrath, aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeinderaths der reformirten Gemeinde bestehend; dazu gehört auch der Gymn. Director. Bei demselben ist die Expectanz und Aufnahme nachzusuchen, und der Abgang 1/4 Jahr vorher anzumelden. Einen Vorzug bei Vergebung der Freistellen gewährt die Angehörigkeit zur reformirten Gemeinde in Frankfurt, überhaupt die reformirte Confession und Auszeichnung durch Fleifs und Betragen, entschiedene Bestimmung zu gelehrten Studien und längerer Besuch des Gymn. oder doch der oberen Classen, besondere Dürftigkeit und früher ertheilte Expectanz.

Die Zahlungen geschehen vierteljährl. pränum. Bei der Aufnahme sind 3 Thlr. an die Mobiliarcasse zu entrichten; aufserdem vierteljährl. 15 Sgr. für die Aufwärterin, 11 1/4 Sgr. für den Arzt, und von den Halb- und Viertel-Alumnen sowie den Pensionairen 15 Sgr. Inspectorgebühren. — Die Eltern haben einen Revers auszustellen, dafs sie sich den Gesetzen der Anstalt unterwerfen.

Die Anstalt sorgt für Wohnung, Heizung, Licht, Frühstück, Mittag- und Abendbrot. — Bett, Waschbecken, Messer und Gabeln etc. mufs der Alumnus mitbringen und ein Verzeichnifs seiner Sachen dem Inspector bei der Aufnahme übergeben. — Von Büchern gewährt die Anstalt u. a. die Lexika.

Provinz Pommern.

K. Pädagogium zu Putbus auf Rügen.

Lehr- und Erziehungsanstalt mit dem vollständigen Classensystem eines Gymnasiums. „Die Anstalt hat den Zweck, ihre Zöglinge sowohl zu einer allgemeinen wissenschaftl. Bildung, als namentlich zu der für die Universitätstudien erforderlichen wissenschaftl. Reife zu führen, und auf Grund des evangel. Christenthums religiös-sittlich zu erziehen. Die auf diesem Grunde beruhende Erziehung mit der wissenschaftl. Ausbildung zu verbinden, ist die Aufgabe des Alumnats und seiner Einrichtungen."

Die Aufnahme in dasselbe geschieht unter folgenden Bedingungen: 1. Jeder Zögling mufs einen Impfschein, ein Zeugnifs über seine bisherige sittl. Führung und, wenn er schon vorher eine andere Anstalt besucht hat, ein Abgangszeugnifs derselben beibringen. 2. Die jährl. in vierteljährl. Raten pränum. zu zahlende Pension beträgt 240 Thlr., das Aufnahmegeld 1 Frd'or. Aufserdem wird ein Vorschufs an die Casse eingezahlt, um die etwa nöthigen Ausgaben für Taschengeld, an die Handwerker u. s. w. zu bezahlen; hierüber wird zu Ende des Vierteljahrs von dem Rendanten Rechnung gelegt, und dann der Vorschufs wieder ergänzt. — Für die Pension wird dem Zögling geliefert: Wohnung, Licht, Heizung, Beköstigung, Aufwartung, Unterricht und Beaufsichtigung. Auch liefert die Anstalt die nöthigen Möbel, Tisch- und Silberzeug.

Für Bücher, sonstige Lehrmittel, Kleidung, Leib- und Bettwäsche und die Reinigung der letzteren haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Die Reinigung der Wäsche wird auf Wunsch durch Diener der Anstalt für 1 Thlr. monatl. übernommen. —

Der Zögling hat aufser den Lehrmitteln, Kleidung, Leib- und Bettwäsche nebst Betten und 6—12 Handtüchern nichts mitzubringen. —

Für Erkrankte ist ein besonderes Local unter Aufsicht einer Pastorswittwe eingerichtet; die ärztl. Pflege besorgt der Hausarzt der Anstalt unentgeltlich; für Arznei u. s. w. haben die Zöglinge die Kosten zu tragen. —

„3. Ferner werden die Eltern der Zöglinge oder deren Stellvertreter ersucht, folgende Bestimmungen genau zu beachten: a. Die Kündigung mufs ein volles Vierteljahr vor dem gewünschten Abgang erfolgen, d. h. vor dem ersten Jan., Apr., Juli, Octb., wenn der Abgang resp. am 1. Apr., Juli, Octb., Jan. erfolgen soll. b. Alle Geldsendungen sind direct an die Casse (den Rendanten) oder an einen Lehrer der Anstalt zu machen, nicht durch die Zöglinge; auch darf den letzteren ohne Kenntnifs der Lehrer (Tutoren) kein Geld gegeben werden. c. Alle Zusendungen von Lebensmitteln oder drgl. sind im allgm. untersagt; bei besonderen Veranlassungen (Geburtstagen u. s. w.) ist den Tutoren davon Anzeige zu machen."

Es bestehen in dem Alumnat 30 alte Beneficiatenstellen, 20 königliche und 10 fürstliche; erstere werden durch das K. Prov.Sch.C. in Stettin, letztere durch den Fürsten zu Putbus verliehen, sämmtlich an Bewerber aus allen Provinzen der Monarchie. 1870 sind aufserdem 15 neue Beneficiatenstellen eingerichtet, die je nach der finanziellen Lage der Anstalt auch unbesetzt bleiben können. Für eine alte Benef.Stelle sind jährl. 80, für eine neue 120 Thlr. zu zahlen. Im übrigen gelten die vorerwähnten Bestimmungen auch für die Beneficiaten. Sie müssen ferner das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und in die IV einzutreten fähig sein; bei 16 Jahren in die II. — Der jedesmalige Fürst zu Putbus hat das Recht, 2 ganz freie Alumnen- oder statt deren 12 Unterrichts-Freistellen an Söhne putbuser oder auswärtiger Eltern zu vergeben. — Die Zahl der Halbpensionaire ist auf 16 bei den Lehrern wohnende Zöglinge beschränkt. Die Halbpensionaire und auswärtige Schüler zahlen jährl. 50 Thlr. Schulgeld.

Das Jageteuffelsche Collegium zu Stettin.

Eine alte Stiftung für 24 Schüler der oberen Classen des Stadtgymn.. Dieselben werden in allem frei gehalten. „1. Das Collegium ist eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für die darin aufgenommenen Schüler. Die Oberaufsicht über

dasselbe führt der jedesmalige Stadtsyndikus als Inspector des Collegiums und die Provisoren. Die Erziehung und Studienleitung der Alumnen sind dem Resumtor Collegii, einem Oberlehrer des Gymn., als dem Vorsteher der Anstalt, übertragen. 2. Das Collegium ist nur zur Aufnahme solcher Schüler bestimmt, die sich den Studien widmen wollen. Die Eltern oder Angehörigen derselben haben ihren Antrag an das Provisorat des Jageteuffelschen Collegiums zu Händen des Stadtsyndikus zu stellen. Dieser Eingabe sind die beiden letzten Schulzeugnisse beizufügen. 3. Ist die Aufnahme bewilligt, so haben die Eltern oder Vormünder einen Revers dahin auszustellen, dafs sie für den Fall, dafs der Alumnus die Anstalt verlasse ohne Abiturientenzeugnifs und ohne seine Studien fortzusetzen, als Entschädigung für jedes Jahr des Aufenthalts ihres Sohnes oder Curanden in der Anstalt 20 Thlr., und wenn der Freitisch genossen wurde, für jedes Jahr 50 Thlr. aus dem bereitesten Vermögen zu zahlen sich verpflichten. Diesen Revers giebt der Alumnus an den Rendanten des Collegiums und entrichtet gleichzeitig an denselben die Receptionsgebühren. Diese betragen $3^1/_2$ Thlr. und für den Freitisch $6^1/_2$ Thlr. Mit der Quittung hierüber meldet sich der Alumnus zur definitiven Aufnahme bei dem Vorsteher der Anstalt."

Alumnat des Bugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a. d. R.

Aus der Nachr. v. Dcb. 1874: Allgemeine Bestimmungen. 1. Das Alumnat verfolgt den Zweck, den ihn übergebenen Schülern des Gymn. eine das elterl. Haus so weit als möglich ersetzende Pflege und christl. Erziehung unter sorgfältiger Beaufsichtigung ihrer Studien und väterl. Ueberwachung des ganzen Lebens zu gewähren. 2. Um den Charakter des Familienlebens möglichst zu wahren, sollen die Zöglinge des Alumnats in Abtheilungen, welche die Zahl von 24 in der Regel nicht überschreiten, untergebracht werden. Jede dieser Abtheilungen hat ihren besonderen Inspector und nimmt eine besondere Wohnung ein. 3. Die einzelnen Abtheilungen bilden ein Ganzes und stehen unter der Aufsicht und Verwaltung eines besonderen Curatoriums, das von dem Gymn. Dir., resp. dessen Vertreter, dem Bürgermeister und dem 1. Geistlichen der Stadt gebildet wird. 4. Die gesammte Alumnenanstalt steht unter Oberaufsicht des K.Prov. Sch. C. von Pommern. 5. Die disciplinar. Beaufsichtigung des Alumnats und Instruirung der Inspectoren liegt dem Gymn. Dir. ob.

6. Es sind zunächst 5 Beneficiatenstellen für Alumnen dergestalt eingerichtet, dafs für jeden Beneficiaten jährl. die Summe von 240 Mk. als Pension zu zahlen ist. Es wird aber darauf Bedacht genommen, sobald die Verhältnisse des Alumnats dies erlauben, die Zahlung der Pension für jeden dieser Beneficiaten auf 90 Mk. jährl. herabzusetzen, oder statt einer solchen 90 M.-Stelle 2 einzurichten, in deren jeder 240 Mk. jährl. Pension gezahlt werden. — 7. Die Verleihung der Beneficien geschieht immer nur auf $^1/_2$ Jahr, und zwar entweder von Ostern oder von Michaelis ab durch das K. Prov. Sch. C., in der Regel auf Vorschlag des Alumnatscuratoriums. 8. Hauptbedingung für die Verleihung eines Beneficiums ist Fleifs und sittl. Würdigkeit des Zöglings; aufserdem wird die Begabung desselben und die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Eltern dabei in Betracht gezogen. Vorzugsweise sollen solche Schüler des Bugenhagen'schen Gymn. berücksichtigt werden, welche sich schon durch Fleifs und Wohlverhalten bewährt haben, und sich zu tüchtigen und treuen Stubensenioren eignen. Bei groben Vergehungen oder hartnäckigem Unfleifs kann ein für $^1/_2$ Jahr schon verliehenes Beneficium schon vor Ablauf des $^1/_2$ Jahres auf Antrag des Cur. wieder entzogen werden.

9. Die Vertheilung der Zöglinge auf die einzelnen Wohn- und Schlafzimmer der beiden Abtheilungen wird für jedes Sem. von dem Gymn. Dir. in Gemeinschaft mit dem betreff. Inspector angeordnet. 10. Der Inspector überwacht die wissenschaftl. Ausbildung der Alumnen in der Weise, dafs er etwanige Rückschritte derselben rechtzeitig beachtet und ihnen durch geeignete Mafsregeln abzuhelfen sucht, dafs er ferner die Arbeiten der Alumnen inspicirt und ihnen in dieser Hinsicht förderl. Winke giebt. Auf ihre sittl. Haltung und Entwickelung richtet er sein besonderes Augenmerk. — 11. Neben den Alumnen nimmt der Inspector keine Privatpensionaire an. Auch darf demselben im Fall seines Rücktritts von der Inspection des Alumnats kein Zögling des letzteren als Privatpensionair folgen.

Aufnahmebedingungen. „1. Der Aufzunehmende mufs das 9. Lebensjahr erreicht haben. (Ein Jüngling von 16 Jahren ab kann nur aufgenommen werden, wenn er die Kenntnisse für II hat). Er mufs körperlich gesund und darf sittlich nicht vernachlässigt sein. — 2. Die Eltern oder Vormünder, welche einen solchen Knaben dem Alumnat anvertrauen wollen, haben ihre Gesuche einige Monate früher bei dem Dir. des Gymn. anzubringen. — 3. Das Kostgeld ist auf die Summe von 675 Mk. für jeden Zögling festgesetzt. — Die Besorgung der Wäsche ist nicht Sache der Anstalt; für das Reinigen des Schuhwerks und der Kleider sind jährl. 9 Mk. zu entrichten. Die Abtragung des Kostgeldes geschieht vierteljährl. pränum. an den Rendanten der Anstalt. — 4. Jeder aufzunehmende Zögling mufs, aufser doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerk, mitbringen: a. 1 Matratze, 2 Kopfkissen mit doppelten Ueberzügen, doppelte Betttücher, doppelte Ueberzüge der Bettdecken. (Für Knaben, deren körperlicher Zustand ein Federbett wünschenswerth macht, soll auf den Wunsch der Eltern ein solches gestattet werden). Aufserdem als Minimum: b. 6 Hemden, c. 6 Paar Strümpfe, d. 4 Servietten, e. 6 Handtücher; ferner f. 1 silbern. Efslöffel, Messer und Gabel und ein Serviettenring. — 5. In der Regel darf kein Zögling seine eigene Casse führen und aufser einem Taschengeld von wöchentl. höchstens 5 Sgr. mit besonderen Geldsendungen versehen werden. — 6. Wollen Eltern und Vormünder ihre Söhne und Pflegebefohlenen aus dem Alumnat ausscheiden lassen, so mufs die Kündigung vierteljährl. erfolgen. Bei Vergehungen der Zöglinge, welche eine Entfernung von der Schule oder dem Alumnat gesetzlich zur Folge haben, tritt dagegen die Entfernung sofort nach Benachrichtigung der Eltern ein, und wird in diesem Fall das Kostgeld für das laufende Vierteljahr nicht zurückerstattet."

Provinz Schlesien.

K. Ritterakademie zu Liegnitz.

Nachr. v. 22. März 1868: Für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der K. Ritterakademie in Liegnitz anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die K. Ritterakademie, aus den Mitteln des durch Herzog Georg Rudolph von Liegnitz, Brieg und Goldberg 1646 zum Besten protestantischer Kirchen und Schulen gegründeten St. Johannisstifts von Kaiser Joseph I. im Jahre 1708 „für die Jugend adelichen Ritters- und höheren Standes in Schlesien eingerichtet," und 1809 zu einer „allgm. Vorbereitungs-Anstalt für die Söhne der gebildeten Stände" erweitert, ist eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in welcher theils Zöglinge des Hauses (Alumnen), theils ausserhalb des Akademiegebäudes wohnende Schüler in den Gymnasialdisciplinen von der IV auf bis zur Reife für die Universität vorbereitet werden. Haus und Schule tragen evangel. Charakter. 2. Die Ritterakademie wird ganz und allein aus eigenen Mitteln unterhalten.

Das Directorium der Ritterakademie und des St. Johannisstifts besteht aus einem durch Allerh. Vertrauen aus dem schlesischen Adel ernannten Curator und dem Director, einem Schulmanne. Beide sind einander coordinirt. Sie haben vereint dahin zu wirken, dafs das ihrer gemeinschaftl. Fürsorge anvertraute Institut seine Bestimmung als höhere Erziehungs- und Lehranstalt in dem weitesten Umfange erfülle, sowie das gesammte Stiftungsvermögen zu verwalten. Die Aufsicht über die Administration der zu dem Stifte gehörigen Güter und Forsten steht ausschliefslich dem Curator zu. Derselbe ist aber überhaupt berechtigt und verpflichtet, durch eigene Anschauung nach allen Richtungen hin von dem inneren Zustande der Anstalt Kenntnifs zu nehmen. Die gesammte Geschäftsleitung im Stiftsamte und die Direction in Schule und Haus ruht in den Händen des Directors. Das K. Prov.Sch.C. ist die dem Curator und dem Dir. zunächst vorgesetzte Behörde.

3. Auf das Alumnat in der Ritterakademie hat der Absicht des Stifters gemäfs der schlesische Adel die nächsten Ansprüche; ihm sind die Freistellen ausschliefsl. vorbehalten, während als Pensionaire Jünglinge adeligen und auch bürgerlichen Standes, so weit der Raum es zuläfst, aus allen Provinzen und dem Auslande eintreten können. Aufser den Fundatisten und Pensionairen ist es ge-

sitteten, in hiesiger Stadt aufserhalb der Akademie wohnenden, jungen Leuten adl. und bürgerl. Standes verstattet, die öffentl. Lehr- und Uebungstunden in der Akademie zu besuchen.

4. Die Zöglinge oder Hausalumnen sind A. Fundatisten, nämlich: a. 18 königl. Civil-Fundatisten, b. 6 königl. Militair-Fundatisten, c. 2 gräfl. v. Kospoth'sche Fundatisten, d. 2 freiherrl. v. Rothkirch'sche Fundatisten; B. Pensionaire, welche in der Zahl von 30 und etlichen der Raum aufzunehmen verstattet. Sämmtliche Zöglinge tragen die Allerh. vorgeschriebene Uniform (s. § 14). Nur im Hause, auf den Stuben und in den Schulstunden, ist eine einfache Civilkleidung zu tragen erlaubt.

5. Die königl. Civil-Fundatistenstellen (§ 4 A. a.) werden auf den Vorschlag des Akademie-Directoriums von dem K. Prov.Sch.C. zu Breslau auf einen Zeitraum von 5 Jahren verliehen an Söhne des schlesischen Adels, sofern Vater und Sohn in dem vormals österreich. Herzogth. Ober- und Nieder-Schlesien geboren sind. Demnach sind die gegenwärtig zum Verwaltungsbezirk der Prov. Schlesien gehörigen Landestheile: die Grafschaft Glatz und von der früheren Oberlausitz die Kreise Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, vormals sächs. Antheils, und Rothenburg von der Berechtigung ausgeschlossen, während die Herrschaft Schwiebus (im Kreise Züllichau), welche zur Zeit der Gründung der Ritterakademie zum österreich. Herzogth. Niederschlesien gehörte, daran theilnimmt. Auf besonderen Antrag wird bisweilen auch in dem Fall eine Freistelle gewährt, wenn der Vater des Aufzunehmenden, obwohl in einer anderen Provinz geboren, seit mehreren Jahren schlesischer Grundbesitzer, der Sohn aber in Schlesien geboren ist. Von dem Akademie-Dir. wird eine Liste der Anwärter geführt, in welche mindestens 4 Jahre vor dem gewünschten Termin der Aufnahme ihre Söhne oder Pflegebefohlenen als Expectanten eintragen zu lassen, den Eltern oder Vormündern empfohlen wird.

6. Die Gesuche um Verleihung einer Civil-Fundatistenstelle sind unter Nachweis der schles. Geburt an das Akademie-Dir. zu richten, welches, nach erfolgter Verleihung durch das K. Prov.Sch.C., den Fundatisten einberuft. Behufs der Aufnahme als Civil-Fundatisten sind folgende Zeugnisse erforderlich: a. das Taufzeugnifs des aufzunehmenden Sohnes, b. Das Taufzeugnifs des Vaters, zum Ausweise der schles. Geburt; c. ein Vermögensattest des Vaters, in welchem (etwa durch den K. Landrath) bekundet wird, dafs die standesmäfsige Erziehung des Sohnes resp. der Kinder dem Vater schwer falle, und darum eine Freistelle erwünscht sein würde; d. ein Zeugnifs von der öffentl. Schule, welche der Sohn besucht hat, über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. — Privatim Unterrichtete sind dem Akademie-Dir. vor der Aufnahme zu einer Prüfung zu gestellen; e. ein ärztl. Attest darüber, dafs die Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung innerhalb der letzten 2 Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogen worden ist. Die Civilfundatisten können sich für jeden Lebensberuf bestimmen.

7. Die königl. Militair-Fundatistenstellen (§ 4 A. b.) werden von dem K. Kriegsminist. auf 5 Jahre verliehen an Söhne adl. Officiere aus der Prov. Schlesien, welche im königl. Heere Officierstellen bekleiden oder bekleidet haben. Nach dem diesfälligen Erlasse des K. Allgm. Kriegsdepartm. v. 8. März 1848 ist zur Erlangung einer Militair-Fundatistenstelle nothwendig: 1. dafs der Vater sowie der Sohn geborene Schlesier sind; 2. dafs die Bedürftigkeit des Vaters feststeht, und derselbe erklärt, seinen Sohn für den Militairstand zu bestimmen; 3. dafs der betreff. Knabe gesund und kräftig, und dabei vorauszusehen ist, dafs er sich für den Militairstand dereinst qualificiren werde. Hinsichtl. der Geburt des Sohnes ist nach dem obigen Erlasse seitens des K. Kriegsminist. in Uebereinstimmung mit dem K. Minist. der geistl., etc. Anglgh. nachgegeben, dafs auch solche Söhne in Schlesien geborener Officiere zur Fundation gelangen können, welche zwar nicht selbst in Schlesien geboren, deren Väter jedoch daselbst zur Zeit ihrer beantragten Notirung ansässig sind. 8. Die Bewerbung um Militair-Fundatistenstellen werden bei dem Allgm. Kriegsdepartm. des K. Kriegsminist. angebracht, wohin auch seitens des Akademie-Directoriums die in Aussicht stehenden Vacanzen rechtzeitig angezeigt werden. An Zeugnissen sind aufser den § 6 a. bis e. aufgeführten noch ein durch einen höheren Militairarzt über die körperl. Beschaffenheit des Knaben ausgestelltes Attest und ein Nationale beizufügen.

9. Von den Familien-Fundatistenstellen (§ 4 A. c. und d.) werden die gräfl. v. Kospoth'schen auf 3 Jahre verliehen an Familienglieder oder in

Ermangelung solcher an Söhne von Adeligen im Herzogth. Oels. Die Anmeldungen sind zu richten an die gräfl. v. Kospoth'sche Stiftungs-Verwaltung in Oels. Diese von Kospoth'schen Fundatisten geniefsen stiftungsmäfsig freien Privatunterricht in der Mathematik; auch wird zur Anschaffung von Bedürfnissen für jeden der beiden noch die Summe von 48 Thlr. jährl. aus der Akademiecasse gewährt. Im übrigen werden sowohl diese wie auch die freiherrl. v. Rothkirch'schen den königl. Fundatisten gleich gehalten. Die freiherrl. v. Rothkirch'schen Freistellen verleiht der jedesmalige in Schlesien angesessene Senior der v. Rothkirch'schen Familie evangel. Glaubens auf 5 Jahre.

10. Die Aufnahme in das Alumnat erfolgt nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch mufs derselbe dann mindestens die erforderl. Vorkenntnisse für die IV des Gymn. besitzen. (Für aufserhalb der Anstalt wohnende Schüler sind seit M. 1874 auch die Classen VI und V vorhanden). Das Maafs der Vorkenntnisse für die einzelnen Classen ist dasselbe wie auf jedem preufsischen Gymn., und kann aus jedem Gymn.Programm der letzten Jahre ersehen werden. Es empfiehlt sich, einige Zeit vor dem gewünschten Eintrittstermin den Aufzunehmenden dem Dir. behufs einer Prüfung des Kenntnifsstandes vorzustellen. Die geeigneten Termine für den Eintritt sind Ostern und Michaelis. Es ist um der Stellung willen unter den Cameraden wünschenswerth, dafs von dem für die verschiedenen Schulclassen üblichen Lebensalter nicht erheblich abgewichen werde, insbesondere dafs nicht zu alte Zöglinge noch in den mittleren Cl. sitzen bleiben. Der Cursus in IV, UIII, OIII, UII, OII ist je 1 Jahr, der in I 2 Jahre. Versetzung aus einer Cl. in die nächst höhere findet halbjährl. Statt. Ein Zögling also, der 12 Jahre alt in die IV eintritt, könnte füglich, in gewöhnlichem Mafse fortschreitend, im Alter von 18—19 Jahren den ganzen Schulcursus bis zur Universitätsreife vollendet haben. Gründliche Vorbildung, Begabung und Fleifs ermöglichen noch früher die Reife zu erlangen. Für diejenigen Zöglinge, welche von dem Unterricht im Griechischen dispensirt werden, bestehen Nebenclassen, in welchen französische, mathem., geograph. und histor. Pensa repetirt und erweitert werden. Solche Schüler aber können nicht zur Abiturientenprüfung gelangen.

11. Das Alumnat steht unter der Leitung des Dir.. 4 Lehrer des Collegiums wohnen im Hause als Inspectoren; sie versehen nach der Reihe abwechselnd den Wochendienst. Diese Inspectoren sind die nächsten Vorgesetzten der Zöglinge; an sie haben sich die Zöglinge in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden. Jeder der 3 Inspectoren hat eine Anzahl Zöglinge in seiner Special-Inspection, und überwacht dieselben insbesondere auch hinsichtl. der Anschaffungen von Büchern, Kleidungstücken und sonstigen Bedürfnissen. Die Handwerker und Kaufleute dürfen nur auf Zettel, welche die Namensunterschrift eines Inspectors tragen, von den Zöglingen Bestellungen annehmen oder Gegenstände ihnen liefern. Die Rechnungen darüber haben die Ouvriers oder Kaufleute den Inspectoren zur Anweisung vorzulegen. Geringfügige Bedürfnisse dagegen müssen die Zöglinge von ihrem monatl. Taschengeld sich beschaffen, dessen Höhe die Eltern mit dem Dir. zu vereinbaren haben. 12. Die Zöglinge sind an die bestehende Hausordnung gebunden. Sie wohnen zu Drei bis zu Sieben oder Acht je nach der Gröfse der Stuben zusammen in solcher Vertheilung, dafs ältere die jüngeren anleiten und überwachen. Zu jeder Wohnstube gehört ein besonderes Schlafzimmer. Jeder Stube steht aus der Classe der Vertrauten (§ 13) ein Stubenältester vor, ein Primaner oder Secundaner, welcher für die Ruhe und Ordnung in derselben verantwortlich ist und während der regelm. Arbeitstunden darauf zu halten hat, dafs die jüngeren Cameraden ihre häusl. Arbeiten anfertigen; auch sonst hat er sich der ihm anvertrauten jüngeren Zöglinge auf alle Weise anzunehmen. Ostern und Michaelis wird die Stubenordnung und Vertheilung auf ein Halbjahr festgestellt. Gegenseitigen Wünschen zusammen zu wohnen wird gern stattgegeben. Urlaub zu Vergnügungen und wiederkehrenden Familienfesten wird nicht ertheilt, sobald eine Versäumnifs der Schule dadurch herbeigeführt werden sollte. Auch sonst wird in der Regel nur Sonntags nach der Kirche und fleifsigen Zöglingen von tadelloser Führung Mittewochs in den Freistunden zu einem Besuche hier wohnender Verwandten und Bekannten Erlaubnifs gegeben. Diese beiden Tage sind auch die geeignetsten, wenn Eltern oder Verwandte, um einen Zögling zu besuchen, nach Liegnitz kommen wollen. Pünctliches Eintreffen aus den Ferien am Tage vor dem Wiederanfang der Schule gehört zur Haus- und Schulordnung. Nur

in den dringendsten Fällen, wie bei Krankheit, kann dem Gesuch um längeren Urlaub stattgegeben werden. 13. Wenn Zöglinge in die obersten Cl. aufgerückt sind, und sich durch gute Führung und durch Fleifs den Erziehern und Lehrern wohl empfohlen haben, so werden sie durch Conferenzbeschlufs in die Cl. der Vertrauten erhoben. Die Vertrauten tragen am Waffenrocke Tressen, die Secundaner um den Aermel, die Primaner um Aermel und Halskragen (wie die Unterofficiere). Sie werden betraut mit dem Amte eines Stubenältesten, mit der Führung der jüngeren Cameraden auf Ausgängen und mit anderen auf Zucht und Ordnung bezüglichen Verpflichtungen. Sie geniefsen das Vorrecht, während der Freistunden ohne besondere Meldung bei dem Wochen-Inspector auszugehen. Mifsbrauch zu Ungesetzlichkeiten hat die Entziehung des Vorrechts zur Folge. Der Senior d. i. der Erste der Vertrauten, in der Regel ein Ober-Primaner und Abiturient, bewohnt ein Zimmer allein. Er ist das Organ der Zöglinge bei Wünschen und Anträgen, hat etwanige Streitigkeiten unter den Cameraden zu schlichten und hat überhaupt in seiner Stellung die Möglichkeit und die Pflicht, mit Hülfe der anderen Vertrauten den Geist guter Sitte und Zucht und Cameradschaftlichkeit unter den Zöglingen zu erhalten und zu pflegen.

14. Die erste einfache Bekleidung eines Zöglings (Pensionairs) kostet nach den gegenwärtigen Contractpreisen durchschnittlich: ein Waffenrock 10 Thlr., ein Paar Tuchhosen 5 Thlr. 10 Sgr., eine Uniforms-Mütze 1 Thlr. 10 Sgr., ein Paar weifse Hosen 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ein Turnrock 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., ein Paar Turnhosen 1 Thlr., ein Mantel oder Paletot 16 Thlr. Für kleinere Zöglinge stellen sich die Preise etwas niedriger, für gröfsere etwas höher. Die erwähnten Bekleidungsgegenstände beschaffen die Pensionaire aus eigenen Mitteln. Die Fundatisten erhalten dieselben, ausschliefslich des Paletots, für welchen sie selbst sorgen müssen, von der Anstalt in natura geliefert. 15. An sonstigen Bedürfnissen hat jeder Zögling in die Anstalt mitzubringen: a. ein Gebett Betten mit Matratze (Bettstellen hält die Anstalt vor); b. Löffel, Messer und Gabel; c. ein Tischtuch, nicht unter 4 Ellen Länge, und sechs Servietten, welche für die Akademie-Tafel verwendet und beim Abgange zurückgegeben werden, desgleichen sechs Wischtücher von grober Leinwand; d. hinreichende Leibwäsche, und zwar: 9 Hemden, 4 Paar Unterbeinkleider, 9 Paar Socken, 1 Duzend Schnupftücher, 6 Handtücher; e. an Utensilien: 1 Milchtopf, 1 Tasse, 1 Leuchter, 1 Lampe, 1 Wasserkrug, 1 Trinkglas, 1 Waschbecken, 1 Kleiderbürste.

16. Während des Aufenthalts in der Anstalt entstehen für die Zöglinge, dem seitens des K. Minist. unter dem 31. Jan. c. festgestellten Etat gemäfs, soweit sich dieselben berechnen lassen, folgende jährl. Ausgaben: Für Pensionaire: 1. Pension für Schlesier 250 Thlr., für Nicht-Schlesier, jedoch aus den preufs. Staaten 300 Thlr., für Nicht-Preufsen, jedoch Deutsche 350 Thlr., für Nicht-Deutsche 400 Thlr. 2. für den Unterricht im Turnen, Fechten, Voltigiren 6 Thlr. 3. für Reinigung der Wäsche 17 Thlr. 4. Schuhwichsgeld an die Bedienten 2 Thlr. 5. Taschengeld nach Ermessen der Eltern unter Zustimmung des Dir.. Als angemessene Sätze können für die Jüngeren 1 bis 2 Thlr. monatl. bezeichnet werden. Die Ausgaben ad 1 und 2 werden vierteljährl. pränum. an die Akademiecasse geleistet. In Betreff der Ausgaben ad 3, 4, 5, welche in die Privat-Contis der Akademisten gehören, wird auf § 19 verwiesen. Für Fundatisten: Die bei den Pensionairen ad 3 bis 5 aufgeführten Ausgaben fallen auch den Fundatisten zur Last, welche aber von den Ausgaben ad 1 und 2 befreit sind. 17. Die Fundatisten und Pensionaire müssen die aufser der Uniform nöthigen Bekleidungstücke, z. B. Stiefeln, Halsbinden, Handschuhe etc., sowie Bücher, Schreibmaterialien etc., etwanige Privatstunden in Sprachen und Wissenschaften oder in der Musik, besonders bezahlen. Auch liegt die Unterhaltung der Uniform den Pensionairen ob, während sie bei den Fundatisten auf Kosten der Anstalt geschieht. 18. Die Fundatisten und Pensionaire erhalten von der Anstalt Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht, vollständige Beköstigung (1. und 2. Frühstück, Mittag-, Vesper- und Abendbrot). Reitunterricht wird den Fundatisten, sobald sie dazu geeignet befunden werden, unentgeltl. ertheilt. Schlesische Pensionaire gelangen dazu in Ermangelung geeigneter Fundatisten ebenfalls kostenfrei. Alle übrigen zahlen, wenn sie am Unterricht theilnehmen, monatl. 3 Thlr. zur Akademiecasse. Bei dem Antritt des Reitunterrichts hat jeder Fundatist und Pensionair 2 Thlr. an die Stallknechte zu zahlen. Der Tanzunterricht wird nicht besonders honorirt. 19. Die Ausgaben für die Fundatisten und Pensio-

naire werden aus den Privat-Contis derselben bestritten, welche der Cassenrendant der Ritterakademie unter Oberaufsicht des Dir. selbständig verwaltet. Der Rendant erhebt beim Eintritt eines Fundatisten oder Pensionairs zur Deckung der an die Akademiecasse erforderl. Zahlungen, sowie zur Bestreitung der Ausgaben für die von den Zöglingen aus eigenen Mitteln zu beschaffenden Bedürfnisse von den Eltern oder Vormündern angemessene Vorschüsse. Die Zahlungen werden an die Rechnungsaussteller nur auf Anweisung des Dir. oder der Inspectoren geleistet (§ 11). Vierteljährl. legt der Rendant Rechnung über Einnahme und Ausgabe und liquidirt den muthmafsl. Geldbedarf für das nächste Quartal, welcher 14 Tage nach Empfang der Rechnung an den Rendanten baar zu zahlen ist. Vorschüsse für Zöglinge werden nicht geleistet.

20. Die Schüler der Anstalt, welche aufserhalb der Akademie wohnen, geniefsen den gesammten Unterricht — den Reitunterrricht ausgenommen — mit den Zöglingen gemeinsam. Sie zahlen ein Eintrittsgeld von 6 Thlr. und jährlich Schulgeld 30 Thlr. quartaliter pränum. zur Akademiecasse. Der Tanzunterricht wird unentgeltl. ertheilt. Nur ausnahmsweise wird unbemittelten Schülern, sofern sie talentvoll, fleifsig und gesittet sind, das Unterrichtsgeld auf diesfälligen Antrag bei dem K. Prov.Sch.C. ganz oder theilweise erlassen. Wenn zwei oder mehrere Brüder die Anstalt gleichzeitig besuchen, kann der Dir. nach seinem Ermessen das Unterrichtsgeld auf 3/4 ermäfsigen.

K. Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau.

Reglm. des K. Prov. Schulcoll. zu Breslau v. Dcb. 1860: „A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt. 1. Die K. Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionaire, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterl. Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schliefsen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstaltslehrer und Beamten als Hausschüler an. 2. Für die erziehl. Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehülfen gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammtorganismus der Anstalt zu betrachten. Bei allen erziehl. Mafsnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefafst, dafs durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewufsten Christen herangebildet werden.

3. Der Unterricht giebt die Vorbildung für Gymnasial II oder für die II der Realschule oder für den Eintritt in das gewerbl. Leben. Die 4 Lehrstufen, welche der VI, V, IV, III entsprechen, sind durch 4 Classenstufen repräsentirt, von denen die 2 oberen je eine Gymnasial- und eine Realclasse enthalten. Demgemäfs beginnt in der 4. Cl. der Unterricht für die latein. Sprache, in der 3. der für die französ., in der 2. Gymnasialclasse der für die griech., in in der ersten Realclasse der für die engl. Sprache. Gymnasial- und Realclassen sind in allen Unterrichtsfächern, mit Ausnahme des Religionsunterrichts auf der obersten Stufe, getrennt. Der Lehrplan für beide ist den für diese Bildungsgebiete ergangenen Anordnungen des Unterrichtsmin. v. 7. Jan. 1856 und v. 6. Octb. 1859 entsprechend. Aufser diesen 6 Cl. bestehen noch 2 deutsche Classen. Diese enthalten diejenigen Zöglinge, welche dem Unterricht in den Gymn.- und Realcl. zu folgen aufser Stande gewesen sind, sowie diejenigen, für welche von vornherein nur die Aneignung der für die gewöhnl. bürgerl. Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten gewünscht wird.

4. Der körperl. Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, aufserhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz günstig. — Die Wohn-, Schlaf- und Classenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für

alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängl. Abwechslung den Gesundheitsrücksichten Rechnung tragend.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt. 5. Sämmtl. aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittl. unbescholten, im Verhältnifs ihres Alters gehörig vorgebildet sein. — 6. In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen mafsgebend: a. Bei der Aufnahme mit dem vollendeten 9. Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtstoff leicht und sicher sich anzueignen: d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserl. und reinl. Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Species gleichbenannter Zahlen rechnen können. Aufserdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volkschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert. b. Erfolgt die Aufnahme in dem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so mufs mindestens die Reife für die 3. Cl. nachgewiesen werden; widrigenfalls die betreff. Knaben vom Unterricht in fremden Sprachen dispensirt werden müssen. Auch solche Knaben, welche eine Cl. nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, werden von diesem Unterricht dispensirt oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreff. Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben. c. Knaben, welche bereits das 12. Lebensjahr überschritten haben, können in Beneficiatenstellen gar nicht mehr, als Pensionaire oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden, und müssen in letzterem Fall mindestens die Reife für die 2. Gymn.- oder Realcl. nachweisen.

7. Die sonstigen Aufnahmebedingungen sind je nach den Kategorien, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit, resp. Abkunft und Vermögensverhältnisse der Knaben, theils auf deren gröfsere oder geringere Bildungsfähigkeit. — 8. Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 69. Von denselben werden a. 56 durch das K. Prov.Sch.C. von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkl. Waisen und in Schlesien (einschliefsl. der preufs. OLausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind. (Davon gehören 2 Stellen der Schäfterschen Familienstiftung). Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Cottbus verliehen werden. b. 10 Stellen besetzt der Minister der geistl. etc. Angelegh., und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern. c. 2 Stellen für Waisen schlesischer Postbeamten besetzt der Minister für Handel etc. d. 1 Stelle für eine Waise aus der preufs. OLausitz besetzt die K. Regierung in Liegnitz.

9. Die Zahl der sonstigen Beneficiatenstellen beträgt 38. Von diesen sind a. 32 königl. Freischüler- oder Alumnen-, b. 3 königl. Extra-Alumnenstellen. Diese 35 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Prov. Schlesien (einschliefsl. der preufs. OLausitz) bestimmt und werden von dem K. Prov.Sch.C. von Schlesien besetzt. c. 1 freiherrl. v. Richthofensche Fundatistenstelle. d. 1 Henckesche Fundatistenstelle. e. 1 Röderschè Fundatistenstelle. Diejenigen Knaben, welche in die sub a—e bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen aufser den sonstigen für die Annahme nöthigen Erfordernissen besonders auch eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen latein. Classen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreff. Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Ziels die hinlängl. Anlage oder der erforderl. Fleifs, so mufs demselben dieses Beneficium versagt, resp. wieder entzogen werden.

10. Für Pensionaire sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Dir. abhängt. — 11. Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Dir. besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den § 9 bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängl. Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge. 12. Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten. — 13. Den sonstigen Beneficiaten (§ 9), wie den Pensionairen wird von der Anstalt Wohnung, nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. — Hiefür zahlen

die Freischüler jährlich 18, die Extraalumnen 54, die Pensionaire 125 Thlr. Ausserdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek, 1 Thlr. für die Erhaltung der Speisegeräthe, 2 Thlr. für Instandhaltung, resp. Erneuerung der Wohnungsutensilien. Die Fundatisten haben weder jährl., noch einmal. Zahlungen an die Anstalt zu leisten. — Für Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, Medicamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behuf die betreff. Familienlehrer mit ausreichendem Geldvorschufs zu versehen. Erfahrungsmäfsig betragen diese sogenannten Nebenkosten für Freischüler, Extraalumnen und Pensionaire bei der Mehrzahl jährlich 35—40 Thlr. deren Verbrauch vom Familienlehrer genau controllirt und rechnungsmäfsig nachgewiesen wird. 14. Die Stadtschüler zahlen ein jährl. Schulgeld v. 18 Thlr. und beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek; für Theilnahme an den Arbeitstunden der Anstalt jährl. 6 Thlr. 15. Sämmtl. Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen an die K. Waisen- und Schul-Anstaltscasse vierteljährl. vorausbezahlt werden. — 16. Es wird Sorge dafür getragen, dafs die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionaire möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtl. etwan. Privatunterrichts, wie etwan. obligatorischer Geschenke Folgendes besonders bemerkt:

a. Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den obenbezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlängl. Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleifs den 2jähr. Cursus der 1. Classe absolviren, so ist Privatunterricht in den eigentl. Schuldisciplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnifs des Dir. nöthig, welcher darauf zu sehen hat, dafs in solchen Fällen die für einzelne Disciplinen etwa nöthig erachtete private Nachülfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterricht in die richtige Beziehung gesetzt werde. Der Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge theilzunehmen verpflichtet sind, wird unentgeltl. ertheilt; für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme eines Zöglings daran von den Angehörigen gewünscht wird, zahlt jeder 1 Thlr. an den betreff. Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualificirten Seminaristen gegen eine verhältnifsmäfsig billige Remuneration unterrichtet werden. Die Waisenknaben werden auch in diesen 3 Stücken unentgeltl. unterwiesen b. Aufserordentl. Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht Statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäfsig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehl. Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verbeten. Dagegen ist beim Abgang jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangszeugnifs, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenk von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge. 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Dir. gemacht. Hievon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die 8b—d und 9c—e aufgeführten Beneficiatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei dem Unterrichtsmin., für die 2 Post-Waisenstellen bei dem Handelsmin., für die 1 Ober-Lausitzische Waisenstelle bei der K. Regierung zu Liegnitz, für die freiherrlich v. Richthofenschen Fundatistenstelle bei dem Senior der v. Richthofenschen Familie, für die Henckesche Fundatistenstelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Dir. beansprucht wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kotzenau, für die beiden Röderschen Fundatistenstellen bei dem jedesmal für diese Stiftung geordneten Familiencurator, eventl. bei dem Gemeinderath zu Niederlinda bei Görlitz gemacht.

18. Der Aufnahmetermin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahrs, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden. Die Meldungen zu Beneficiatenstellen werden am besten im Sptb., zu Pensionair- und Stadtschülerstellen im Jan. jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungstermine nicht ausgeschlossen.

19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen: 1. für Waisenknaben a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes, b. das

Taufzeugnifs des betreff. Knaben, c. dessen Schulzeugnifs, nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungstand des Gemeldeten zu ersehen ist, d. der Impfschein, e. das Gesundheits-, f. das Bedürftigkeits-Attest; 2. für Freischüler und Extraalumnen sind die vorstehend unter b—f, 3. für Pensionaire die unter b—e aufgeführten Atteste erforderlich.

20. Die Aufnahme der Pensionaire bestimmt der Dir. nach eigenem Ermessen in Gemäfsheit der darüber bestehenden allgm. Bestimmungen. — Die Expectantenlisten der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extraalumnen reicht derselbe im Novb. jedes Jahres dem K. Prov. Sch. C. ein, welches die für den nächsten Ostertermin aufzunehmenden Beneficiaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Dir. mit der Einberufung derselben beauftragt. Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung dem Dir. die schriftl. Erklärung abzugeben, dafs sie das verliehene Beneficium für den betreff. Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Beneficium für den Knaben, und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. — Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitscheinen nicht entspricht, kann nach Mafsgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Dir. versagt werden.

21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheiratet, so ist die Anzeige davon sofort dem Dir. zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkl. vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. — Erfolgt die Wiederverheiratung einer solchen Mutter während des Aufenthalts ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hievon sofort Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Beneficium in der Regel je nach den besonderen Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Ostertermin.

22. Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unterzeichn. Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Beneficiatenstellen ausgewählt werden können, werden hievon zwischen Weihn. und Ostern durch den Dir. mit der Aufforderung in Kenntnifs gesetzt, dafs sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheitszeugnifs über die betreff. Knaben einzureichen, auch über etwan. bedeutendere Veränderungen, welche in den Familienverhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Expectantenlisten weitergeführt und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet. Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahmetermin hin das receptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingeschickten Zeugnisse und die Löschung in der Expectantenliste. — Falls für einen Knaben, der noch im receptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, dafs das früher erbetene Beneficium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Expectantenliste, sowie die Rücksendung der früheren Atteste an die Angehörigen.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind. 23. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen: a. einen vollständigen guten tuchenen Anzug, nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln, b. 3 gute Hemden, c. 2 Paar wollene und 2 Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe, d. 3 Taschentücher, e. 3 Halstücher, f. 3 Servietten, g. ein Paar Schlafschuhe, h. ein Feder- und ein Taschenmesser, i. wo möglich ein Geringes an Gelde, welches der Familienlehrer aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht. Für alles übrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgang jeden Waisenknaben mit fast allen der oben aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaniger Ferienreisen tragen müssen. — 24. Pensionaire, Freischüler, Extraalumnen und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten in gutem Stande halten, resp. erneuen: a. An Betten: Ein leichtes vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt

des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt. b. An Wäsche: Aufser der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für 3—4 Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 4—6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, eben so viel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefel, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und 1 Paar Badehosen. c. An Kleidern: Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung), einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock; ein Schlafjäckchen (Schlafrock nicht); wenigstens 2 Paar Stiefel, eine einfache Mütze, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter. d. Messer, Gabel, Löffel und dgl. Geräth zum Essen, zum Waschen, zum Schreiben etc. e. Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Mafsgabe der Classe, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Eine Bibel soll mitgebracht werden. f. An Geld ist zu den nöthigen Auslagen dem betreff. Familienlehrer sofort eine angemessene Summe einzuhändigen (s. § 13). Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstaltsnumer des betreff. Zöglings bezeichnet sein. Ein genaues Verzeichnifs aller mitgebrachten Sachen mufs sogleich beim Eintritt dem betreff. Familienlehrer übergeben werden.

G. Confirmation und Abgang der Zöglinge. 26. Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre confirmirt; doch kann unter besonderen Umständen die Confirmation vom Dir. weiter hinausgeschoben werden. Sie findet regelmäfsig am Mittewoch vor dem Palmsonntag Statt. Den Vorbereitungsunterricht ertheilt der Dir., die Bereitung zum Sacrament in den letzten 8—10 Stunden der Ortsgeistliche. — 27. Den Abgangstermin für die Beneficiaten bestimmt der Dir. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist 3 Monate vorher dem Dir. anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Zahlungen an die Casse noch für das nächste Quartal geschehen.“ K. Prov.Sch.C. für Schlesien.

Erziehungsanstalt der Brüdergemeinde zu Nisky bei Görlitz.

Es bestehen daselbst 2 mit einander verbundene Anstalten. I. Die Knaben-Erziehungsanstalt der Brüderunität. Aus dem Prospectus: „Zweck der Anstalt ist die christl. Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung der ihr anvertrauten Zöglinge. Dieselben sollen Jesum Christum als ihren Heiland und Erlöser kennen und lieben lernen, an christl. Zucht und Sitte sich gewöhnen und zugleich Gelegenheit zur Erlernung aller der Kenntnisse finden, deren Besitz als Grundlage für eine weitere wissenschaftl. Bildung erfordert wird.“ — Der Lectionsplan entspricht der VI bis UIII eines preufs. Gymn.; vom Griechischen wird nicht dispensirt. Die Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach vollendetem 9. Lebensjahre. — Eintrittsgeld 10 Thlr.; jährl. Pension (halbjährl. pränum. zu zahlen, für Wohnung, Kost, Wäsche, Unterricht, Schreib- und Zeichnmaterial) 220 Thlr.; Privatuntrr. in Musik, Sprachen etc. jährl. 20 Thlr. Die Gesammtkosten belaufen sich jährl. auf c. 325 bis 350 Thlr.

II. Das Pädagogium umfafst von OIII an die oberen Gymnasialcl. Aufser den erforderl. Vorkenntnissen gehört zu den Aufnahmebedingungen: Das vollendete 13. Jahr; vorgängiger, mindestens $1/2$jähr. Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt der Brüdergemeinde. Pensionsbetrag jährl. 250 Thlr.; für Musikuntrr. 10 Thlr. Sämmtl. Kosten belaufen sich jährl. auf c. 300 Thlr.

Provinz Sachsen.

K. Landesschule Pforta.

Bekanntm. des K. Prov. Schulcoll. zu Magdeburg v. 20. Juni 1874: „1. Die K. Landesschule ist der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthüml. Verfassung nach eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, in der eine bestimmte An-

zahl junger Leute evangel. Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergang auf die Universität für das höhere wissenschaftl. Leben oder für den eigentl. Gelehrtenberuf vorbereitet wird. Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht blos eine allgm. Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

2. Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeitsanstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum gröfsten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungsanstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden alles daran gelegen, dafs die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die gröfsere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der letzteren gelten. Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, dafs Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von anderen Schulen als nutzlose und schädliche Glieder ausgestofsen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr stattfindende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden. Wie wohlmeinend auch dies Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittl. vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als dafs die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

3. Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich: a. dafs der Aufzunehmende das 12. Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12—14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste. Nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung mindestens für III superior, nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für II inferior reif befunden wird. Ausnahmen hievon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Fall die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen; b. dafs die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, dafs Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen. c. dafs er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. d. dafs er die § 4 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängl. Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme beizufügen: 1. ein Geburts- und Taufschein; 2. ein Gesundheitsattest; 3. ein ärztl. Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung, ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann; 4. ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführl. und ganz bestimmtes Zeugnifs über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer anderen Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, mufs das ihm bei seinem Abgang von dort ausgetellte Zeugnifs miteingeschickt werden.

4. Für die Aufnahme in UIII werden im ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Cl., also: a. in der deutschen Sprache: richtiges Lesen; eine reine deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, dafs der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftl. und mündl., ohne grobe Verstöfse gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken. b. im Lateinischen: Kenntnifs der grammat. Formen und Hauptregeln, die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen

ins Lat., und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Caesar oder Ovidius ohne grobe Fehler zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und Bekanntschaft mit den Regeln der lat. Prosodie und den Anfangsgründen der Verskunst. c. im Griechischen: fertiges, richtiges Lesen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelm. Conjugation der Verba in ω. Aus dem Deutschen ins Griech. mufs der Aufzunehmende leichte Sätze, wie sie zu Anfang des 1. Cursus von Jacobs Elementarbuch stehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen, und aus dem Griech. ins Deutsche ein leichtes histor. Stück, wie sie der 2. Cursus des eben erwähnten Buchs enthält, übersetzen können. d. im Französischen wird das Durchschnittsmafs von Kenntnissen vorausgesetzt, welches der Unterricht in einer preufs. Gymn. V und IV zu erreichen pflegt. (Von einer besonderen Prüfung kann in dem Fall abgesehen werden, dafs die Leistungen des Recipienden im Französ. durch das Zeugnifs einer staatlich anerkannten Lehranstalt als genügend bezeichnet sind). e. in der Geschichte und Geographie: in jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse; in dieser eine allgm. Kenntnifs der Erdoberfläche nach ihrer phys. und polit. Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preufsischen Staates. f. Mathematik. In der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und prakt. Rechnen bis zur sogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einschliefsl.; in der Geometrie: prakt. Bekanntschaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenseitigen Verwandtschaft und Verschiedenheit und im Gebrauch des Lineals und Cirkels zur Construction derselben Raumgröfsen. g. in der Religion: Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des luther. Katechismus und einer Anzahl von geistl. Liedern, Kenntnifs der Hauptbeweisstellen der christl. Religionslehre und Bekanntschaft mit der bibl. Geschichte und der Bedeutung der christl. Feste.

In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, ist den Vätern oder deren Stellvertretern, namentl. wenn sie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, dafs sie ihre Söhne oder Pflegbefohlenen bei einem benachbarten Gymn. einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sicheren Urtheil über dieselben zu gelangen.

5. In Bezug auf diejenigen, welche nur in OIII oder in UII aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnifsmäfsig gröfserer Sicherheit in den vorher bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im besonderen gefordert: a. dafs sie in der deutschen Sprache einige Gewandtheit in freien schriftl. Aufsätzen und im mündl. Vortrag besitzen; b. im Lat., dafs sie verhältnifsmäfsig schwerere Exercitien aus dem Deutschen ins Lat. übersetzen können und einige Uebung in der lat. Verskunst besitzen, und für UII noch besonders, dafs sie aufser den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen; c. in der Geschichte, dafs sie mit der griech. und röm., und wenn sie in UII aufgenommen werden wollen, auch mit der mittleren und neueren Geschichte im Umrifs bekannt sind; d. in der Geographie, dafs sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europ. und aufsereurop. Ländern in phys. und polit. Hinsicht besitzen; e. Mathematik: für OIII, dafs sie die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschlufs der Gleichflächigkeit derselben; für UII, dafs sie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgröfsen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satz einschliefsl. inne haben; f. dafs sie in der Religion eine verhältnifsmäfsig genauere und umfassendere Kenntnifs der heil. Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen.

6. Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläfsl. Verkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens 3 Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden §§ genannten Collatoren anzubringen.

7. Die bei der Landesschule gegründeten Stellen sind: a. 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adl.

Geschlechtstellen und der sogenannten Organistenstelle. b. 20 alte Koststellen. c. 20 neufundirte Koststellen. d. 20 Extraneerstellen.

8. Königliche Stellen, welche von der unterzeichn. Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100. Unter diesen sind 34 königl. Freistellen. Diese sollen laut K. C. O. v. 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährl. durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, vom Unterrichtsminister ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

9. Die übrigen königl. Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichn. Behörde gehören, sind: 10 ordentl. Gnadenstellen, 8 aufserordentl. Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährl. ein Kostgeld von 65 M. 62 Pf. an die Schulcasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche a. zunächst für evangel. Knaben, die im Herzogth. Sachsen und zwar zu einer Zeit geboren sind, wo auch ihre Eltern preufs. Unterthanen im Herzogth. waren, und zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind; demnächst b. aber auch für Knaben, deren Eltern zur Zeit der Verleihung der Stelle preufs. Unterthanen im Herzogthum sind, gegründet sind, — und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichn. Behörde angebracht werden.

10. Aufser obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouvernement wegen der grofsen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thlrn jährl. an die Schulcasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Unterthanen aus allen Provinzen gegründeten Stellen haben sonst alles frei und stehen ganz in dem Verhältnifs der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den 3 erwähnten Attesten an die unterzeichn. Behörde gerichtet.

11. Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondere die königl. ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleifs und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig. Für diejenigen Stellen, welche noch nicht durch die unterzeichn. Behörde definitiv verliehen sind, wird dem Rector eine gröfsere Anzahl Knaben bezeichnet. Dieselben werden zunächst nur zur Prüfung zugelassen. Der Rector und das Lehrercoll. wählen diejenigen aus, die am meisten geeignet erscheinen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Prov. Sch.C. und dessen definitiver Bestimmung über die ihnen zu gewährende Beneficiatenstelle.

12. Freistellen, über welche das Patronatsrecht den Städten des Herzogth. Sachsen zusteht, sind 60, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhainchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weifsenfels, 2 Weifsensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz. Wer eine dieser Stellen, welche gleichfalls nur für Angehörige des Herzogth. Sachsen im Sinne des § 9 bestimmt sind, nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben § 3 gedachten Zeugnisse bei der betreff. Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hiebei als ausdrückl. Gesetz: dafs der Eingeborene der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichn. Prov. Sch.C. nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird. Sowohl diese wie die in den folgenden §§ aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit, nicht für einen willkürlichen Zeitraum ertheilt. Auch dürfen dieselben ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung niemals $^1/_2$ Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Bewerber unbesetzt gelassen werden. In jedem

Fall, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatstelle der unterzeichn. Behörde auf die nächsten 6 Jahre, resp. auf die nächste Verleihungsperiode (§ 33) anheim. Desgleichen werden Stellen, deren Verleihung nicht spätestens 8 Tage vor dem Aufnahmetermin angezeigt ist, von der unterzeichn. Behörde besetzt. 13. Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domcapitul, 2 die Herrenfreiheit. Dafs Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben § 9 und 12 beschriebene Modalität auch hier stattfindet. 14. Adl. Geschlechtstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolffersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Grofskmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch anderen qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden. 15. Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdir. in der Kirche und im Betsaal die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt. 16. Expectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung Statt.

17. Die Zahl der Extraneerstellen ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrückl. Genehmigung des K. Prov. Sch.C. überschritten werden[1]). Unter Extraneern werden solche Schüler verstanden, die zwar an dem Unterricht in der Anstalt theilnehmen, aber für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 1050 M. dafür entrichtet). Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen. Wegen Aufnahme eines Extraneers mufs die Genehmigung der unterzeichn. Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuch die § 3 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die 13 ordentl. Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen. Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

18. Die Aufnahme findet in 2 Hauptterminen des Jahres, im Frühjahr Donnerst. und Freit. nach Ostern, und im Herbst am 1. Montag und Dienstag im Octb. Statt. Für den Fall, dafs unabwendbare Hindernisse wie Krankheiten u. dgl. es einem oder dem anderen unmöglich machen, sich zur Zeit der Haupttermine einzustellen, sollen, wenn es nöthig ist, noch 2 Nebentermine zur Aufnahme, und zwar der Montag nach Jubilate und der 4. Montag im Octb. nachgegeben werden. Es müssen aber diejenigen, welche sich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen lassen wollen, durch Zeugnisse, die womögl. noch vor den Hauptterminen, jedenfalls aber thunlichst bald an den Rector einzusenden sind, hinlänglich bescheinigen, dafs sie zur Zeit der Haupttermine durch unvermeidl. Ursachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden. 19. Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten übl. Gebühren bestehen in 32 M., einem Eintrittsgeschenk an die Casse der Schulbibliothek (als Minimum 3 M.) und 50 Pf. für den Aufwärter. Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentl. darf demjenigen Oberen unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird. Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzl. Zeit die Schule verläfst, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden mufs, betragen 31 M. 25 Pf. und für den Aufwärter 50 Pf. Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor oder durch den Rendanten der Alumnatscasse an das Schulrentamt abgeführt.

20. Die jährl. Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind: a. 54 M. jährl. Beitrag zur Schulcasse von jedem Inhaber einer neufundirten Koststelle, 36

[1]) Auch einige Semi-Extraneer werden zugelassen. Sie haben aufser dem Unterricht im Alumnat Wohnung, Heizung und Erleuchtung und zahlen dafür 50 Thlr. an die Schulcasse. Die Kost haben sie bei einem Lehrer oder bei ihren Eltern. — Meldung beim Rector.

M. desgl. von jedem Inhaber einer der übrigen Stellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulcasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeitsattestes, gleich bei ihrem Eintritt vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 108 M. für Theilnahme am Unterricht und sonstigen Einrichtungen der Anstalt. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatscasse resp. durch den Tutor des Extraneers an das Schulrentamt in vierteljährl. Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahr oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen. b. 18 M. dem Waschmann für das Reinigen der gewöhnl. Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen. c. 10 M. für Wichsen der Schuhe und Stiefel. d. 8 bis 10 M. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten.

In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 75 Pf. wöchentl. festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf. — Für Privatzeichnstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentl. 5 M. vierteljährl. bezahlt. Für Clavierstunden zahlt jeder Schüler für jede Stunde 1 M. In neueren roman. Sprachen, mit Ausnahme der französischen, sowie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französ. Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentl. und unentgeltl. Unterricht ertheilt, und zwar so, dafs sich der Unterricht in der französ. Sprache auf alle Cl., im Schönschreiben auf die beiden unteren Cl. erstreckt.

21. Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hangen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indefs denselben die gröfste Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt. 22. Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwands ist die Einrichtung getroffen, dafs alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, nur von bestimmten Kaufleuten in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftl. Erlaubnifs von Seiten der letzteren durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderl. Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je 2 jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde. Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Tutoren resp. den Rendanten der Alumnatscasse an die Kaufleute etc. gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zu eigenmächtigem Ankauf von Kleidern, Büchern u. dgl. versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug u. dgl. sowohl verarbeitet wie unverarbeitet zu übersenden.

23. Jeder Zögling mufs, aufser mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerk, mitbringen: a. eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 1,73 Meter lang und nicht über 0,73 M. breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, dafs sie nicht von übermäfsiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlafsaal zum anderen ohne besondere Beschwerde stattfinden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, mufs es sich gefallen lassen, dafs eine solche auf Kosten das Neuaufgenommenen sofort von dem betreff. Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft wird. Federbetten sind im Sommer nicht ge-

stattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indefs bei denen, die daran nicht gewöhnt sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann. Auch ist ein Strohsack von obenbezeichneter Länge oder Breite entweder mitzubringen oder sogleich anzuschaffen. b. doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge; c. 6 Hemden; d. 6 Paar Strümpfe; e. 4 Servietten; f. 4 Handtücher; g. Schreibzeug; h. 1 Koffer. Das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schiefsgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und gröfseren musikal. Insrumenten ist verboten. — Kleidung und Wäsche mufs mit dem vollständig ausgeschriebenen Geschlechtsnamen bezeichnet sein. 24. Ferner sind mitzubringen die Bücher für den Schulunterricht in den betreff. Classen.

25. Bei der mündl. Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein; jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrercoll. über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denselben anzuweisenden Platz entfernen. 26. Um die Zöglinge aufser der allgm. beständigen Aufsicht der Lehrer, worunter sie stehen, noch einer besonderen und näheren Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme von dem Rector einem ordentl. Lehrer als seinem künftigen T u t o r überwiesen wird. In der Regel findet hiebei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschlufs des Rectors Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer anderen näheren persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indefs nöthig, dafs Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Receptionstermin in Correspondenz setzen; widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen. 27. In dem Verhältnifs des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleifs und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder anderen unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, dafs darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Cassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äufsere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. aufserordentl. Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang u. dgl. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

28. Für die eigentl. Cassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährl. und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschlufs des Vierteljahrs folgenden Monats die Rechnung nebst Belägen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulcasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreff. Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Cassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird. — Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichn. Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus aufser in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nö-

thigen Mitteln fehle, angeordnet worden, dafs für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritt aufser dem Eintrittsgelde und dem Beitrag zur Bibliothek (§ 19), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschufs von resp. 75, 90 oder 180 M. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschufs von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Cassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedriger Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, dafs, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hievon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen. Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährl. 6 M., welche in Quartalraten pränum. in Rechnung gestellt werden. 29. Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäfsigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlafs giebt. Nur für Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken; jedoch mufs letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäfsig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Cl. kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu übergeben, mufs das Geld dennoch bis zum Abgang an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatscasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschufs zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen etc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden. Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhang stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, das dieselben ohne weiteres von der Anstalt entfernt werden.

30. Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. Aug. incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. Dcb. bis 6. Jan. dauern, gestattet. Aus mancherlei auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, dafs die gröfsere Ferienzeit im Sommer von allen zum Verreisen und zu einer neu belebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien mufs daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen. Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen. — Dürftigen Schülern kann besonders in dem Fall, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsortes einen gröfseren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ihr Gesuch einige Wochen vor den Ferien bei dem Rector einzureichen. Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, dafs sie alle ihnen aufgegebenen Ferienarbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen, und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Neigungen, wie Tabackrauchen oder Tabackschnupfen, Kartenspiel u. dgl. angewöhnen, welche sie mit sich selbst und den

Schulgesetzen in Widerspruch bringen und sie nach ihrer Rückkehr der Gefahr aussetzen, durch das heiml. Fortführen dieser Gewöhnungen sich das Mifsfallen ihrer Lehrer und empfindl. Disciplinarstrafen zuzuziehen. Es wird den Eltern zu besonderer unerläfslicher Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünctlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene, mit einem glaubwürdigen ärztl. Attest zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

31. In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlocal Wartung und angemessene Speisung nebst ärztl. und wundärztl. Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzneien nicht mitinbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vormündern getragen werden müssen. In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des aufserordentl. Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die aufserordentl. Hülfe besonders zu vergüten.

32. Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über jeden Zögling vom gesammten Lehrercoll. eine Censur abgefafst, und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet. Nach Mafsgabe dieser Censur und auf Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher am Unterricht der betreff. Classe theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

33. Die Dauer des vollständigen Lehrcursus in Pforta ist für alle Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländ. Extraneer auf 6 Jahre so festgesetzt, dafs in der Regel auf jede der 4 Cl. von UIII bis OberII 1 Jahr, auf I 2 Jahre gerechnet werden. Wer nach 2 Jahren nicht aus der untersten Cl. oder nach $1^1/_2$ Jahren nicht aus einer der übrigen Cl., mit Ausschlufs der ersten, versetzt werden kann, mufs als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Cl. kommt oder aus der untersten Cl. schon nach $^1/_2$ Jahr versetzt wird und dann regelmäfsig fortrückt, ist nicht gehalten, das Sexennium auf der Anstalt, sondern nur das Biennium in I zuzubringen. Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugnifs vom ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abgangs ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt. Zum Abiturientenexamen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche 2 Jahre in der I gesessen haben. In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleifs und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Stelle auf Grund einer mit mit dem Lehrercoll. gepflogenen Berathung durch den Rector verlängert werden.

34. Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleifs und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können folgende Universitätstipendien verliehen werden: a. die vier königlichen, b. die vom Kurf. Moritz gestifteten, c. das Ilgensche, d. das Keil-, e. das Koberstein-, f. das Baldamus-Stip.. Das Collaturrecht übt in Bezug auf a das Prov. Sch. C. zu Magdeburg auf Vorschlag des Lehrercoll. aus, in Bezug auf d, die Frau Prof. Keil, in Bezug auf die übrigen das Lehrercoll.. Die in a genannten Stip. sind an den Besuch einer preufs. Universität, b und c, an den der Univers. Leipzig geknüpft. Die Peter-, Steinhart-, Hesse- und Gütschow-Stiftung werden erst später in Wirksamkeit treten. —

K. Prov.Schulcollegium der Prov. Sachsen.

Klosterschule zu Rofsleben.

Nachr. vom Jan. 1874: „Die Klosterschule Rofsleben, gelegen auf einer Anhöhe an der Unstrut in der goldnen Aue Thüringens, ist aus einem Augustiner-Nonnenkloster hervorgegangen, welches seit 1142 bestanden hatte. Ein frommer thüring. Ritter, Heinr. v. Witzleben, gründete, nachdem er mit den

Gütern des in Folge der Reformation säcularisirten Klosters beliehen worden war, in dem Klostergebäude 1554 eine Gelehrtenschule, die er mit dem Klostergut und einigen anderen Besitzungen ausstattete. Sowie die Vorfahren des Stifters die schirmvogteil. Rechte über das Kloster ausgeübt hatten, so verwaltet jetzt immer einer seiner Nachkommen die Angelegenheiten der Schule mit bestimmten Rechten unter dem Titel eines Erbadministrators. Gegenwärtig führt der OPräsident a. D., Dechant des Domcap. Hartmann von Witzleben zu Merseburg, die Erbadministration. Das alte Klostergebäude ist 1686 durch Feuer gänzlich zerstört worden. Ein neues gröfseres Gebäude ist an dessen Stelle getreten und im Jan. 1742 eingeweiht. Dieses ganz seiner Bestimmung gemäfs eingerichtete Gebäude hat aufser den Wirthschaftsräumen, den Lehrerwohnungen, den Speise- und Classen-Localen und einer Capelle 16 hochgelegene und gesunde Wohnungen zur Aufnahme von 64 Alumnen, die für die Universität wissenschaftl. und sittl. vorbereitet werden. Aufserdem finden Zöglinge als aufserordentl. Kostgänger, sogenannte Extraneer, in den Wohnungen der 5 ersten Lehrer einschliefsl. des Rectors und des Predigers Platz. Da aber dadurch die Zahl der Schüler nur auf etwa 100 gesteigert werden kann, so hat die Anstalt bisher die Gestalt und den Ton eines grofsen Familienkreises sich bewahren können. Von den Alumnen wohnen gewöhnlich je 4 beisammen, so dafs auf jeder Stube ein Schüler der 1. Cl. an der Spitze steht, der als Senior auf Fleifs und gute Sitte der jüngeren Genossen zu halten verpflichtet ist.

Die Lebensordnung der Alumnen und der Extraneer ist nach gleichen Gesetzen fest geregelt und die Disciplin keine andere, als wie sie ein christliches und gebildetes Familienleben in einem so grofsen Kreise erfordert. Für das körperl. Gedeihen dienen: ein grofser Spielplatz, schön gelegen und schattig, ein naher grofser Wald, das Ziel der tägl. Spaziergänge, in der Badezeit ein Flufsbad in wohleingerichteter Schwimmbadeanstalt, und im Winter zuweilen eine Eisbahn auf mäfsig überschwemmten Wiesen. Für den Turnunterricht im Sommer und Winter sind die nöthigen Einrichtungen vorhanden. Für Krankheitsfälle ist ein Schularzt angestellt, der im Orte selbst wohnen mufs. Die Ferien sind zu Ostern auf 19 Tage, im Sommer auf 4 Wochen (vom Sonnabend vor dem Montage, welcher dem 8. Juli am nächsten liegt, bis zum Montag der 5. Woche), zu Michaelis auf 10 Tage, zu Weihn. auf 16 Tage festgesetzt. In den Oster- und Sommerferien müssen sämmtl. Schüler verreisen. — Zur Erreichung der wissenschaftl. Zwecke bestehen 4 Classen, parallel den 4 obersten Cl. der Gymnasien. Der Unterricht wird von 8 Lehrern nach den allgm. Vorschriften ertheilt, welche für alle preufs. Gymn. gelten.

Aufgenommen werden nur solche Schüler, welche a. wenigstens das 12. Jahr zurückgelegt haben, sich nachweislich einer guten Gesundheit erfreuen, b. sittlich unverdorben sind und c. die unten näher angegebenen Kenntnisse besitzen. Schüler von mehr als 16 Jahren werden in der Regel nur recipirt, wenn sie die Reife für eine der beiden oberen Cl. nachweisen. Die Aufnahme erfolgt 2mal jährl., zu Ostern und zu Michaelis, in der Regel am 1. Dienst. nach dem Osterfeste und am 2. Dienst. nach dem Michaelistage; nur in ganz besonderen Fällen auch aufser diesen beiden Terminen. Am Tage vorher müssen die Recipienden eintreffen. Die Meldung zur Aufnahme ist spätestens ein Vierteljahr vorher bei dem Rector der Anstalt einzureichen und durch folgende Zeugnisse zu vervollständigen: a. ein Zeugnifs der früher besuchten Anstalt oder der Privatlehrer, welches sich über Anlagen, Fleifs, Kenntnisse, sittl. Verhalten etc. näher ausspricht, b. den Taufschein, c. ein Gesundheitsattest, d. den Impfschein (Schüler, welche sich nicht über eine innerhalb der letzten 2 Jahre erfolgte Revaccination ausweisen können, müssen sich hier der Revaccination unterwerfen), e. den Confirmationschein für die bereits confirmirten Recipienden. Die noch nicht confirmirten Schüler werden nach einem besonderen mit Neujahr beginnenden vorbereitenden Unterrichte durch den Geistlichen der Anstalt am Himmelfahrtstage confirmirt.

Ein Vierteljahr vor der eigentl. Prüfung für die Aufnahme haben diejenigen Recipienden, die bis dahin kein Gymn. besuchten, durch Einsendung ihrer während des letzten Quartals gefertigten deutschen, lat. und, wenn solche vorhanden sind, griechischen schriftl. Arbeiten, die sie mit der Correctur im Alltagsgewande einschicken, ihre Aufnahmefähigkeit nachzuweisen. Kann dann der Rector ein Zeugnifs der Aufnahmefähigkeit ausstellen, so präsentirt derselbe die Gemeldeten dem

Erbadministrator und holt dessen Genehmigung ein zur Aufnahme und resp. zur Eintragung in die Liste der Anwärter zu den Freistellen. Von den eingesendeten Arbeiten wird selbstverständlich vorausgesetzt, dafs sie ohne Hülfe des Lehrers gefertigt seien. Die eigentl. schriftl. und mündl. Prüfung für die Aufnahme erfolgt an den oben angeführten Tagen so, dafs am Vormittage die schriftl., am Nachmittage die mündl. Prüfung vorgenommen wird. Die Forderungen für die Aufnahme in die unterste Cl. sind folgende: a. in der Religion Bekanntschaft mit der bibl. Geschichte, mit den Hauptstücken des luth. Katechismus, mit den Hauptbeweisstellen der christl. Religionslehre und einigen Kernliedern der Kirche; b. im Deutschen eine reine deutliche Handschrift und die Fähigkeit, sich ohne grobe Verstöfse gegen Rechtschreibung und Grammatik mündl. und schriftl. auszudrücken; c. im Lateinischen sichere Kenntnifs der Formen, der wichtigsten syntakt. Regeln und der gewöhnlichen Wörter und Phrasen, sowie die Fähigkeit, demgemäfs aus dem Lat. ins Deutsche und umgekehrt ohne grobe Fehler zu übersetzen; d. im Griechischen richtiges und fertiges Lesen, Kenntnifs der regelm. gramm. Formen bis zum verbum barytonon einschliefsl. und einige Uebung im Uebersetzen leichter Sätze aus dem Griech. ins Deutsche; e. in der Geschichte und Geographie Kenntnifs der wichtigsten welthistor. Begebenheiten und der allgm. geograph. Verhältnisse, besonders Deutschlands; f. in der Mathematik Fertigkeit im gewöhnl. Rechnen und in der Bruchrechnung; g. im Französischen Uebung im Lesen und Kenntnifs der Anfangsgründe der Gramm. (Plötz Elementarbuch Lect. 1—60). Dem weiter Vorgeschrittenen wird bei dieser Prüfung Gelegenheit gegeben, Kenntnisse zu zeigen, die zur Aufnahme in eine höhere Cl. berechtigen. — Die eingeführten Lehr- und Uebungsbücher, welche in dem jährl. zu Ostern erscheinenden Programm besonders aufgeführt werden, liefert die Anstalt in der Regel mit einem mäfsigen Rabatt.

Mitzubringen sind: ein Tischbesteck, ein Strohsack, eine Matratze nebst einer Fries- oder Steppdecke für den Sommer und einer Federdecke für den Winter, wenn die Kinder an solche gewöhnt sind, ferner eine Decke, über das Bett zu breiten, und 3 Bettüberzüge, Leibwäsche reichlich, auch Handtücher und Servietten. Waschgeschirr und ein Leuchter sind hier zu haben. Auch Strohsäcke und Matratzen werden am hies. Orte zu verhältnifsmäfsig billigen Preisen angefertigt. Die Bettstellen sind Inventar der Anstalt. Ein Schreibpult mit Bücherschrank und Commode ist hier alt zu kaufen oder wird neu in vorgeschriebener Form gefertigt. — Bei der Aufnahme werden 10 Thlr. bezahlt und eben so viel beim Abgange. Die Meldung zum Abgange der Alumnen, sowie der Extraneer, bei letzteren auch zum Eintritt ins Alumnat, mufs spätestens ein Vierteljahr vorher erfolgen; geschieht sie später, so fallen bei Alumnen die feststehenden Abgaben, bei den Extraneern die Pension des 1. Vierteljahres nach dem Abgange oder nach dem Eintritt ins Alumnat den Eltern noch zur Last. — An feststehenden Abgaben haben jährl. in $^1/_4$jährl. Raten pränum. zu entrichten: A. Die Alumnen, denen eine Freistelle nicht conferirt ist: a. für Mittags- und Abendtisch 75 Thlr. b. für Untrr., Seelsorge, Unterhaltung der Bibliothek und der mathem. und physikal. Instrumente, für Wohnung, Heizung, Aufwartung einschl. das Stiefelputzen 95 Thlr., zusammen 170 Thlr. B. Die Alumnen, denen eine Freistelle conferirt ist, entrichten für den Mittags- und Abendtisch nichts, für Unterricht u. s. w. aber jährl. 80 Thlr. Der Erbadministrator ist jedoch ermächtigt, für höchstens 15 Freistelleninhaber diesen Betrag bis auf 60, in Fällen eines besonders dringenden Bedürfnisses bis auf 40 Thlr. herabzusetzen. C. Die Extraneer, welche im Hause des Lehrers wohnen, zahlen dem Lehrer eine Pension von 350 Thlr. jährl., und der Anstalt jährl. an feststehenden Abgaben 40 Thlr. — Das Kostgeld der Alumnen, wie die Pension der Extraneer, wird in gleichen $^1/_4$jährl. Raten ohne Rücksicht auf Ferien berechnet. Dasselbe gilt von den übrigen Abgaben. — Wird einem Schüler gestattet, bei seinen Eltern im Dorfe zu wohnen, was nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnifs des Erbadministrators geschehen darf, so hat derselbe an feststehenden Abgaben jährl. 40 Thlr. an die Schulcasse zu zahlen. Die Söhne der Lehrer sind von allen Abgaben frei.

Freistellen werden in der Regel nicht gleich bei der Aufnahme und nicht allein nach der früheren oder späteren Meldung, sondern je nach dem Bedürfnifs und der Würdigkeit, und bei gleichen Umständen nach der früheren oder späteren Eintragung in die Expectantenliste conferirt, nachdem der Schüler im Laufe des

1. Jahres sich dieses Beneficii durch Fleifs und gute Sitte würdig gezeigt hat. Einem Schüler, welcher sich durch sein Verhalten des ihm verliehenen Beneficii unwürdig erweist, kann dasselbe von dem Collator auf den Antrag des Lehrercoll. wieder entzogen werden. Es giebt 30 Freistellen; über 8 verfügt der Erbadministrator als solcher, 6 vergiebt die Wohlmirstädt-Blauenhöfische Linie, jetzt vertreten durch den unterzeichn. Erbadministrator, 6 vergiebt die Wohlmirstädt-Rothenhöfische Linie, zur Zeit durch den Gen. Lieutn. Aug. v. Witzleben zu Berlin vertreten, 10 werden von der Werbenschen Linie und zwar zur Zeit durch den Major Osc. v. Witzleben auf OSteinkirch bei Lauban verliehen. Die Gesuche um Freistellen sind entweder unmittelbar an die genannten HH. Collatoren oder mittelbar an den Rector der Anstalt einzureichen, der eine Nebenliste über die Expectanten führt und über die Erledigung der Stellen, sowie über die Würdigkeit der Expectanten an die HH. Collatoren berichtet.

Der Betrag der Ausgaben für Bücher, Schreibmaterialien, Kleidung, Wäsche, Taschengeld (in der Regel nicht über 10 Sgr. wöchentl.), Briefporto, Reisegeld u. dgl. ist von der Bestimmung der Eltern und der Sparsamkeit der Zöglinge abhängig. Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ihre Söhne und Pflegebefohlenen während der Ferien mit den nöthigen Kleidungstücken auszustatten. Für Anfertigung neuer Kleidungstücke am hiesigen Orte ist stets die specielle schriftl. Erlaubnifs der Eltern resp. Vormünder erforderlich. Die speciellere Aufsicht über die vorstehend erwähnten Ausgaben und die ganze Rechnungsführung übernimmt einer der Lehrer. Kein Schüler darf seine Casse selbst verwalten, sondern wird gleich bei seiner Aufnahme damit an denjenigen Lehrer als seinen künftigen Tutor gewiesen, welchen eben die Reihe trifft. Diesen Tutor haben die Eltern und Vormünder $^1/_4$jährl. pränum. mit den nöthigen Geldmitteln in preufs. Münzsorten (Gold, Silber oder Cassenanweisungen) zu versehen, und es kann den Eltern und Vormündern die sorgfältige Beachtung dieser Bestimmung nicht dringend genug empfohlen werden, da den Tutoren nicht angesonnen werden kann und darf, Vorschüsse aus ihren eigenen Mitteln zu gewähren. Geldsendungen an die Schüler sind nicht gestattet; sie sind vielmehr an den Tutor zu richten, welcher alle ökonom. Anglgh. nach getroffener Uebereinkunft mit den Eltern und Vormündern verwaltet, und am Schlusse jedes Quartals die Rechnungen nebst Nachrichten über die ganze Haltung des Schülers einsendet, wie er denn überall die Vermittelung zwischen den Eltern und Vormündern einerseits und der Anstalt andererseits übernimmt.“

Klosterschule zu Donndorf.

Von Werthernsche Stiftung, unweit Rofsleben gelegen. 18 Freistellen. Dem Rector ist gestattet, aufserdem 12 Pensionaire aufzunehmen, so dafs das Maximum der Schülerzahl auf 30 festgesetzt ist. Von den Freistellen werden vergeben: 10 von dem Erbadministrator (z. Z. Freiherr v. Werthern auf Bachra, 4 von dem Grafen v. Werthern auf Schlofs Beichlingen, 2 vom Freiherrn v. Werthern in Sangerhausen, 1 vom Landrath v. Werthern in Cölleda, 1 alternirend von letzteren beiden. Die Schule als solche hat 2 Cl., welche der V und IV eines Gymn. entsprechen. Gefordert wird bei der Aufnahme: Vollendung des 10. Lebensjahres und die für den Eintritt in eine V erforderl. Elementarkenntnisse. Eine bestimmte Herkunft ist nicht Bedingung der Aufnahme. — Die Zahlungen der 18 Beneficiaten bestehen lediglich in Unterrichtsgeld (12 Thlr. 10 Sgr. jährl.), Aufwärtergeld (6 Thlr. bis 6 Thlr. 20 Sgr.,) ärztl. Honorar (4 Thlr. bis 5 Thlr. 20 Sgr.), Beiträgen für Turnen und für kleine Schulbedürfnisse (1 Thlr. 2 Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr.) Die Pensionaire haben im allgm. gleiche Zahlungen zu leisten wie die Alumnen. Das Kostgeld beträgt 160 Thlr. —

Alumnat im Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg.

(Nachr. v. 12. Juni 1857). Das Pädagogium des Klosters U. L. Fr. umfafst ein vollständiges Gymnasium und ein Alumnat. Letzteres kann nach seiner Räumlichkeit 72 Zöglinge aufnehmen. Die Meldung für dasselbe geschieht ein halbes oder ganzes Jahr vorher beim Propst und Dir. des Klosters. Der Mel-

dung ist beizufügen: a. ein Zeugnifs über die Fähigkeiten, die Vorkenntnisse und das sittl. Verhalten des Aufzunehmenden, welches, wenn er schon eine öffentl. Lehranstalt besuchte, von dem Dirigenten derselben ausgestellt sein mufs; b. ein Impfattest.

In das Alumnat können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche mindestens die IV erreicht und das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Gewährung des Gesuchs um Aufnahme hängt besonders auch von den entstandenen Vacanzen ab. Die Vorbildung des für die IV oder für eine noch höhere Cl. in das Alumnat Aufzunehmenden wird in der Regel dem Lehrgang und den Anforderungen des Pädagogiums vollkommner entsprechen, wenn derselbe wenigstens auch den Unterricht unsrer V als Stadtschüler genossen hat. Die Abmeldung der Alumnen mufs ein volles Vierteljahr vorher geschehen.

Zu zahlen ist an die Casse des Klosters bei der Aufnahme 3 Thlr. Eintrittsgeld und 3 Thlr. zum Tischservice. Beim Abgang bezahlt jeder Schüler für das Abiturienten-Prüfungszeugnifs $2^1/_2$ Thlr., für jedes andere Abgangszeugnifs 1 Thlr. Da das Kloster seine Einkünfte für die Schul- und Erziehungsanstalt verwendet, so ist es ihm möglich, die jährl. Pension eines Alumnus auf 120 Thlr., mit Einschlufs des Schulgeldes, zu stellen, auch einer Anzahl dürftiger und hoffnungsvoller Zöglinge die Pension entweder ganz oder zum Theil zu erlassen. Die Pension der Alumnen wird in Quartalzahlungen und zwar im ersten Monat jedes Quartals voraus entrichtet. Sollte die Pension nicht in den bestimmten Terminen abgeführt werden, so wird die Administration des Klosters, welcher dies obliegt, die Eltern oder Vormünder an die Zahlung erinnern. Wer 2 Quartalzahlungen schuldet, kann nur dann Schüler der Anstalt bleiben, wenn die ganze Schuld sofort abgetragen wird. In der Mitte Decembers darf, des Rechnungsabschlusses wegen, Niemand mit seinen Zahlungen im Rückstand sein.

Zur Zeit bestehen bei dem Alumnat folgende, aus den Einkünften des Klosters fliefsende Beneficien, welche, auf Vorschlug des Convents unter Genehmigung des K. Prov.Sch.C. ausschliefslich an dürftige, durch Fleifs und sittliche Aufführung sich auszeichnende Zöglinge verliehen werden: a. 20 Beneficien, welche 20 Alumnen einen völligen Erlafs der jährl. Pension von 120 Thlr. gewähren, aber nur Primanern und Secundanern, in seltenen Fällen auch wohl einem OTertianer, ertheilt werden dürfen; b. 15 Beneficien der Art, dafs 15 Alumnen an der festgesetzten Pension $^3/_4$ erlassen werden, ein jeder derselben also jährl. an Pension nur 30 Thlr. zu entrichten hat; c. 15 Beneficien der Art, dafs 15 Alumnen nur die Hälfte der festgesetzten Pension mit 60 Thlr. jährl. entrichten. Gesuche um Verleihung dieser Beneficien sind schriftl. bei dem Propst und Dir. des Klosters einzureichen und können nur dann Berücksichtigung finden, wenn von den bestehenden Beneficien eins erledigt ist, die Bedürftigkeit des Zöglings feststeht und das Lehrercoll. sich für die Würdigkeit desselben ausgesprochen hat. Daher erhalten meist nur solche Alumnen ein Beneficium, welche sich schon eine Zeit lang in Fleifs und Betragen bewährt haben.

Aus dem Kloster-Bergeschen Studienfonds erhält das Pädagogium die Summe von 200 Thlr. in halbjähr. Raten. Hieraus werden ganze Beneficien von 50 Thlr. und halbe von 25 Thlr. gebildet und halbjährl. verliehen an dürftige, dem Universitätstudium künftig sich widmende Schüler, welche bereits in der 3. Cl. von oben gerechnet, sich befinden und denen von dem Lehrercollegium das Zeugnifs guter Fähigkeiten, eines vorzüglichen Fleifses und eines stets guten Betragens ertheilt wird. Am Ende der Monate April und Octb. jedes Jahrs werden die Vorschläge zur Verleihung von dem Propst und Dir. dem K. Prov.Sch.C. eingereicht, welches hierauf die wirkliche Stipendienverleihung anordnet. Diese Unterstützungsgelder werden vierteljährl. von der Casse des Klosters nur an die Eltern oder Vormünder der Beneficiaten gegen Quittung gezahlt, welche sich gegen den Propst und Dir. über die zweckmäfsige Verwendung der erhaltenen Summen auszuweisen haben.

Der Alumnus hat mitzubringen: ein vollständiges Bett, die nöthige Leib- und Bettwäsche, Handtücher, Waschbecken, eine Lampe, Trinkglas, Tasse etc. Wollen die Angehörigen das Reinigen der Wäsche nicht selbst besorgen lassen, so geschieht dies für ihre Rechnung von Wäscherinnen, welche das Kloster dazu annimmt. Stiefel und Kleider reinigen die Hausdiener gegen eine vierteljährl. Vergütung von $1^1/_3$ Thlr. Die übrige Bedienung, aufser der Krankenpflege, verrichtet, soweit sie die eigenen Bedürfnisse des Alumnus erfordern, das Dienstpersonal des Klosters unentgeltlich.

Je 6 Alumnen wohnen zusammen auf einem Wohnzimmer und schlafen zusammen in einem dabei liegenden Schlafzimmer. Jede Stubengenossenschaft umfafst Schüler verschiedener Classen und steht unter einem Alumnus aus der Zahl der obersten Schüler (Senior), der verpflichtet ist, unter seinen Stubengenossen auf Zucht und Ordnung, Fleifs und Beobachtung der Schulgesetze zu halten. Die Stubengenossenschaften werden halbjährl. nach den über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Alumnen gemachten Erfahrungen vom Prorector aufgestellt und in gemeinsamer Berathung sämmtlicher Lehrer geordnet. Mehrere Lehrer wohnen und leben unter den Zöglingen, essen Mittags und Abends mit ihnen gemeinschaftlich an einem Tisch, und suchen durch Wohlwollen und Fürsorge einen offenen und vertrauensvollen Anschlufs des Zöglings an ihre Person zu bewirken. An der Beaufsichtigung und den Erziehungsarbeiten des Alumnats nehmen auch die übrigen Mitglieder des Lehrercollegiums, mit Ausnahme der wissenschaftl. Hülfslehrer und der technischen Lehrer, Theil. Neben je 3 Stubengenossenschaften wohnt im Alumnat ein unverheirateter Lehrer, welcher die nächste Aufsicht über das ganze Leben und Treiben dieser 3 Genossenschaften führt, der Stubeninspector; aufserdem besorgt in tägl. Wechsel einer der Lehrer die allgm. Aufsicht über die pünctl. Durchführung der Tagesordnung, der Tagesinspector; dabei ist jeder Alumnus einem Lehrer als seinem besonderen Fürsorger und Berather in allen persönl. Angelegenheiten, seinem Tutor, zugetheilt. Der Director ist der Vorsteher des ganzen Alumnats. Erhebliche Ereignisse und Disciplinarfälle im Alumnat werden sofort zur Kenntnifs des Prorectors und des Dir. und zu deren weiterer Verfügung gebracht. Gemeinsame Berathung und Erledigung finden die Angelegenheiten des Alumnats in den wöchentl. oder aufserordentl. Lehrerconferenzen.

Der Tutor eines Alumnus ist Stellvertreter der Eltern in allen Angelegenheiten desselben, die Mittelsperson zwischen der Anstalt, dem Zögling und den Eltern; daher erstreckt sich seine Fürsorge über das ganze leibliche und geistige Wohl seines Anvertrauten. Mit dem Tutor haben sich die Angehörigen des Alumnus beim Eintritt zu berathen und zu einigen, in welcher Weise für die Bedürfnisse desselben, deren Befriedigung die Anstalt nicht übernommen hat, gesorgt werden soll, namentl. auch über die Höhe des Taschengeldes, das wöchentl. 7 bis 15 Sgr. betragen kann, nie aber 20 Sgr. übersteigen darf, auch wenn Frühstück und Vesperbrot zu bestreiten ist, über die Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Wäsche, Kleidungstücke etc. — und wie viel etwa aufserdem auf nützliche und lehrreiche Dinge verwendet werden darf. Es ist nicht zulässig, dafs der Alumnus über das Geld zu allen diesen Ausgaben selbständig verfüge; selbst der Primaner unterliegt in dieser Beziehung noch gewissen Beschränkungen der Obhut. Daher führt der Tutor die Casse seines Schutzbefohlenen. Demzufolge sind alle Gelder, die für einen Alumnus verwendet werden sollen, unmittelbar und nur an dessen Tutor gegen Quittung einzusenden, und dieser übergiebt am Ende jedes Quartals den Eltern oder dem Vormund eine von dem Dir. durchgesehene, mit den Quittungen der Empfänger belegte Rechnung aller für den Alumnus bestrittenen Ausgaben zur Abnahme und Rückäufserung. Mit dem Anfang des folgenden Quartals ist der Vorschufs zu den bevorstehenden Ausgaben ausreichend zu erneuern, so dafs der Tutor nicht genöthigt wird, Gelder auszulegen. Wie der Dir. stets bereit sein wird, die Wünsche der Eltern oder des Vormunds bei der Ernennung des Tutors zu berücksichtigen, eben so erforderlich ist es, dafs sie dem Tutor mit Offenheit und Vertrauen entgegen kommen.

Sollte ein Alumnus erkranken, so wird zu seiner Heilung der klösterl. Arzt gerufen. Auf dessen Rath bezieht der Kranke eins der Krankenzimmer und es wird zu seiner Bedienung eine besondere Krankenwärterin angenommen; der Tutor giebt den Angehörigen Nachricht. Das ärztl. Honorar, die Kosten für Heilmittel, Wartung und Pflege tragen die Angehörigen des Alumnus. —

Min. Verf. v. 17. Sptb. 1858: „Da das Kloster U. L. Fr. den Zweck hat, als Schul- und Erziehungsanstalt, das höhere und gelehrte Unterrichtswesen zu fördern, so darf auch das Alumnat nicht als eine blofse Verpflegungsanstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden, sondern darf nur solche Knaben aufnehmen und behalten, welche mit notor. Bedürftigkeit auch die volle Würdigkeit verbinden, die sich in sittl. Tüchtigkeit, in geistiger zu höherer wissenschaftl. Bildung befähigender Begabung und in einem regsamen Fleifse offenbart. So

würde eine Nachsicht gegen zwar bedürftige, aber wegen Mangels an geistigen Anlagen oder an Fleifs nicht gehörig fortschreitende Beneficiaten sich nicht rechtfertigen. Betreffend daher die Dauer des Genusses eines Beneficiums, wird dieselbe von UIV an auf 7 (höchstens auf 7½) Jahre gestattet, von OIV auf 6½ (höchstens auf 7) Jahre, von UIII an auf 6 (höchstens auf 6½) Jahre, während es hinsichtl. der OIII, II und I, bei der Bestimmung sein Bewenden behält, dafs der OTertianer, wenn ihn nicht Krankheit längere Zeit behindert hat, seine Abtheilung in 1 Jahre, der Secundaner die ganze Classe II b und a in 2 Jahren und der Primaner ebenso die Prima in 2 Jahren zurücklegt, so dafs ein Alumnus, welcher ein Beneficium geniefst, von OIII an dasselbe nur 5 Jahre, von II an nur 4 Jahre, von I an nur 2 Jahre behalten darf. Mit anderen Worten: ein UQuartaner mufs in 2 halben, höchstens in 3 halben Jahren den Lehrgang der ganzen IV zurücklegen, der UTertianer die Classe III b in 1 Jahre, höchstens in 1½ Jahren, sonst verliert er das Beneficium, der OTertianer mufs nach 1 Jahre zur Versetzung die Reife erreichen, der Secundaner in 2 Jahren, der Primaner in 2 Jahren die Reife für die Abgangsprüfung; — wo nicht, so wird ihm dann das Beneficium entzogen. Dasselbe mufs geschehen, wenn er sich nicht gesetzlich und nicht sittl. gut beträgt, oder wenn er unnöthige Ausgaben macht, z. B. um zu rauchen, oder in Conditoreien, Bierhäuser und andere ähnliche Locale geht, und verwarnt, nicht ganz von der gerügten Ungesetzlichkeit für immer redlich ablassen sollte, — also sich der Unterstützung unwürdig beweist. Ein entzogenes Beneficium soll nur einmal wieder verliehen werden.

A. H. Francke's Stiftungen zu Halle a. S.

1. Die Waisenanstalt.

(Nachr. v. 10. Apr. 1863). „Die Waisenanstalt in den Franckischen Stiftungen hat zum Zweck, entweder ganz verwaisete oder doch vaterlose Kinder evangel. Confession, vorüglich Söhne aus den mittleren Ständen, welche in der Ehe erzeugt, unvermögend, gesund und nicht verwahrlost sind, ganz kostenfrei zu erziehen und für den künft. Beruf zu unterrichten. Die, welche zu studiren wünschen und nach sorgfältiger Prüfung dazu für fähig erkannt werden, bleiben in der Anstalt bis zum Uebergang auf die Universität; alle anderen bis zum Eintritt ins bürgerl. Leben, nach zuvor erfolgter Confirmation, welche gesetzlich in dem Alter von 14 Jahren stattfindet. Die Aufnahme in die Anstalt tritt in der Regel nach dem zurückgelegten 10. Jahre ein; das Alter von 12 und mehr Jahren schliefst verfassungsmäfsig von der Aufnahme aus. Diese kann aus jeder Familie nur einem Mitglied gewährt werden.

Die Gesuche um Aufnahme sind bei dem Directorium der Franck. Stiftungen schriftl. einzureichen, und müssen eine möglichst genaue Schilderung der besonderen Verhältnisse des Aufzunehmenden enthalten. Das Anhaltungsschreiben ist zu begleiten a. mit dem Todtenschein des Vaters, b. dem Taufzeugnifs, c. dem Impfungs- und Gesundheitsattest, d. dem Schulzeugnifs des Kindes, e. einem gerichtl., von der betreff. vormundschaftl. Behörde ausgestellten Ausweis über das Vermögen desselben, sowie f. einem gehörig beglaubigten Attest über die Unvermögenheit der Mutter. Genügen die eingesandten Zeugnisse, so wird die Waise zunächst in das Verzeichnifs der Aufzunehmenden oder in die Expectantenliste eingetragen; jedoch geschieht dieses nicht vor dem vollendeten 6. Lebensjahre.

Wenn das aufzunehmende Kind einiges, jedoch nicht hinlängliches Vermögen besitzt, so mufs zugleich die Erklärung gegeben werden, dafs wenigstens die Zinsen dieses Vermögens, so lange das Kind auf der Anstalt ist, dieser regelmäfsig zufliefsen sollen. Eine gleiche Bewandtnifs hat es mit dem Vermögen, welches Vaterlosen während ihres hies. Aufenthalts zufällt; es müfste denn sein, dafs dasselbe grofs genug wäre, um die ganze Erziehung davon bestreiten zu können, in welchem Fall das betreff. Kind die Anstalt verlassen mufs. Werden aus irgend einer Casse für ein aufgenommenes Kind Erziehungsgelder gezahlt, so müssen diese für die Zeit, wo dasselbe in der hies. Anstalt erzogen wird, an dieselbe eingezahlt werden.

Die wirkl. Aufnahme der Expectanten findet nach der Reihenfolge des Alters und der Zeitfolge der Anmeldung Statt. Sobald Stellen in der Anstalt erledigt werden, wird den Angehörigen derer, welche die Reihe trifft, dies in Zeiten

angezeigt, und der Termin der Aufnahme bestimmt. Wenn der Einberufene zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, auch keine Anzeige desfalls erfolgt, so wird angenommen, dafs man auf das Recht der Aufnahme für immer verzichtet habe. Bei einer etwanigen Wiederverheiratung der Mutter eines Expectanten erlischt die durch die Notirung gegebene Anwartschaft auf die wirkl. Aufnahme desselben. Sollten Expectanten, bevor sie die Einladung zum Eintritt erhalten, anderweitig untergebracht oder verstorben sein, so darf man erwarten, hievon in Kenntnifs gesetzt zu werden. Die Neuankommenden haben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft dem Inspector der Waisenanstalt persönl. vorzustellen, welcher das Weitere für sie besorgen wird.

Die Angehörigen der in die Anstalt aufgenommenen Kinder haben sich jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Erziehungs- und Unterrichtsverhältnisse derselben gänzlich zu enthalten. Gehörig angebrachte Wünsche werden indefs geprüft und möglichst berücksichtigt werden. Es wird namentl. den Angehörigen zur Pflicht gemacht, den Kindern während ihres Aufenthalts in der Anstalt durchaus kein Geld ohne Wissen des Inspectors der Anstalt zukommen zu lassen. Wollen sie den Kindern ein kleines wöchentl. Taschengeld, wie es zweckmäfsig ist, verabreicht wissen, so darf dies nur durch den Inspector geschehen, den sie darum angehen müssen. — Die Erfahrung hat gelehrt, dafs den Kindern sogar gröfsere Summen heimlich zugeschickt worden sind. Diejenigen, welche sich dies erlauben sollten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Kinder als solche, die dürftigeren Platz machen müssen, zurückgeschickt werden.

Für die den Wissenschaften bestimmten Zöglinge mufs die Festsetzung der Zeit, wann sie die Universität beziehen sollen, lediglich dem Ermessen ihrer Lehrer und Vorgesetzten überlassen bleiben. Diejenigen Zöglinge, welche sich nicht zum Studiren eignen, können zwar von ihren Angehörigen zu jeder Zeit abgerufen werden; jedoch sind diese und besonders die resp. Vormünder verpflichtet, dieselben nach vorhergeschehener Anzeige und erfolgter Confirmation unweigerlich zu der bestimmten Zeit zurückzunehmen. Desgleichen sind die Angehörigen und Vormünder verpflichtet, die uns anvertrauten Zöglinge wieder zurückzunehmen, sobald ihnen die Anzeige zugekommen ist, dafs dieselben nach angestellter sorgfältiger Untersuchung entweder für den Zweck ihres Hierseins gänzlich untauglich, oder für ihre Mitzöglinge geradezu schädlich befunden worden.

Jeder Orphanus, der regelmäfsig entlassen wird, erhält bei seinem Abgange eine vollständige Kleidung, oder wenn es ausdrücklich verlangt wird, statt derselben ein angemessenes Geschenk an baarem Gelde. Die Anstalt hat durchaus keine Verpflichtung, für die Kinder nach ihrer Entlassung zu sorgen, wird jedoch, wo sich ihr Gelegenheit darbietet, dieselben passend unterzubringen, deren Angehörige davon in Kenntnifs setzen.“ Das Directorium.

2. Die Pensionsanstalt.

Aus der Nachr. v. 1. Febr. 1874: „Die Pensionsanstalt in den Franck. Stiftungen zu Halle, eine der von Aug. Hrm. Francke begründeten Erziehungsanstalten, ist, ebenso wie das unter dem Namen des K. Pädagogii bestehende Alumnat, für solche Schüler bestimmt, welche die lat. Hauptschule oder auch die Realschule dieser Stiftungen besuchen sollen.

Die lateinische Hauptschule verfolgt den allgm. Zweck der Gymnasien unseres Vaterlandes und hat als eine Vorbereitungschule wissenschaftlicher Bildung die Bestimmung, ihre Zöglinge vorzugsweise für das akadem. Studium und den eigentl. Gelehrtenberuf gründlich vorzubereiten, ohne die Theilnahme derer auszuschliefsen, für welche zum Eintritt in die administrative Laufbahn, das Bau-, Berg-, Forst-, Steuer- oder Post-Fach oder in den Officierstand der Besuch eines Gymn. verlangt oder gestattet wird. Der Unterricht wird gegenwärtig von dem Rector, 9 Oberlehrern, 11 ordentl. Lehrern, 3 techn. Lehrern (für Zeichnen, Singen und Turnen) und den erforderl. Hülfslehrern ertheilt. Die Schule hat 6 Classen, von denen jede in 2 untergeordnete Abtheilungen zerfällt. Auch diese werden bei allzu grofser Frequenz wiederum getheilt. So bestehen jetzt 15 gesonderte Cl.. Der Lehrcursus ist in den Cl. von OI bis UIII einjährig, in den übrigen Cl. halbjährig, so dafs in den Cl. mit halbjähr. Cursus nach jedem Halbjahr, in denen mit jährigem Cursus nach einem Jahre Versetzung in die höhere Cl. eintreten kann. Der Lehrplan ist nach dem für alle preufs. Gymn. aufgestellten normirt. An den Turn- und Gesangübungen müssen alle Schüler theilnehmen, so-

fern sie nicht dazu überhaupt unbrauchbar oder auf Grund ärztlicher Atteste dispensirt sind. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt zu Ostern und zu Michaelis nach einer vorhergegangenen schriftl. und mündl. Prüfung, welche in der Regel am Montag vor Beginn des neuen Halbjahrs veranstaltet wird. Da bei derselben auf die Einrichtung unserer Schule Rüchsicht genommen werden mufs, welche bei der Theilung der Classen in je 2 subordinirte Abth. die Classenpensa etwas weiter stecken kann, so decken sich diese nicht immer genau mit denen anderer Schulen, und es kommt vor, dafs Schüler anderer Gymn. nicht in die Cl. aufgenommen werden, in welcher sie in der früher von ihnen besuchten Lehranstalt gesessen haben. Ergiebt die Erfahrung der ersten Wochen im Halbjahr, dafs ein Schüler nach der Aufnahmeprüfung nicht den ihm angemessenen Platz erhalten habe, so wird die erste Bestimmung abgeändert. —

Die Realschule, seit 1861 zur 1. Ordn. gehörig, ist dergestalt organisirt, dafs sie ihre Zöglinge zur Entlassungsprüfung nach dem Realschul- und Prüfungsreglm. v. 6. Octb. 1859 befähigt, und denselben dadurch nicht nur die an den Besuch der oberen Cl. der Gymn. geknüpfte Berechtigung des einjähr. Militairdienstes nach einjähr. Besuch der II, sondern auch zum Universitätstudium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen und zum Eintritt in das Post-, Forst-, Berg- und Baufach, in die Büreaux der Provinzialbehörden und in die K. Bauakademie und Gewerbeakademie in Berlin zusichern kann. Die Schule besteht aus 11 Cl., die sich alle übergeordnet sind und von VI bis IIIb halbjähr. Curse haben. Nur die I Cl. hat einen 2jähr. Cursus. In IIa und b und IIIa dauert der Cursus je ein Jahr. Sämmtliche Schüler müssen an sämmtl. Lectionen theilnehmen, wenn sie der der Schule zugestandenen Berechtigungen theilhaftig werden wollen. Die Aufnahme findet zu jeder Zeit, am liebsten Ostern und Michaelis, Statt. Das Lehrercoll. besteht aus dem Inspector (jetzt Dir. Dr. *Schrader*, an den die Anmeldungen für die Realschule zu richten sind), 5 Oberlehrern, 10 Collegen und den erforderl. Hülfslehrern, Wöchentl. werden in jeder Cl. 32 Lehrstunden ertheilt.

Die gesammten für die Zwecke der Franck. Stiftungen bestimmten Gebäude, nebst den dazu gehörigen Plätzen und ansehnlichen Gärten bilden ein in sich geschlossenes, von der übrigen Stadt getrenntes Ganzes. Der Pensionsanstalt sind in dem am mittleren Hofe der Stiftungen stehenden gröfsten Gebäude 3 neben einander gelegene Abtheilungen oder Eingänge eingeräumt. Diese Eingänge enthalten in 4 Etagen 39 zur Aufnahme der Alumnen bestimmte heizbare und mit Gasbeleuchtung versehene Wohnzimmer, neben jedem luftige Schlafkammern. Die Zimmer des 5. Einganges werden von 4 bis 5 Zöglingen bewohnt, die der beiden anderen von 8 bis 9. Die allgm. Aufsicht über das Institut führt das Directorium der gesammten Stiftungen, die specielle Leitung ist dem jedesmaligen Rector der Lat. Hauptschule (jetzt Condir. Dr. *Adler*) anvertraut. Unter ihm wirken 7, zugleich bei der Lat. Schule oder bei der Realschule angestellte Lehrer als Specialaufseher für je 5—6 Stuben. Zur Verwaltung der ökonom. Angelegenheiten der Anstalt und der Zöglinge insbesondere ist ein eigener Beamter (gegenwärtig Inspector *Beschnidt*) angestellt. Alle Genannten haben ihre Wohnungen in unmittelbarem Anschlufs an die der Alumnen.

Der Gesundheit der Zöglinge sind die reine Luft, das gesunde Wasser,[1] die freien Spielplätze innerhalb der Stiftungen, welche auch Gelegenheit zu Turnübungen bieten, sehr förderlich. Daher sind die Stiftungen vor epidemischen Krankheiten bewahrt geblieben, wenn solche in der Stadt herrschten. In Krankeitsfällen werden die Zöglinge auf das besondere Krankenhaus der Anstalt gebracht und geniefsen dort unter der ärztl. Behandlung des Anstaltsarztes der sorgfältigsten Pflege. Ein junger Assistenzarzt hat seine Wohnung in dem Krankenhause selbst. — Der sittlich-religiöse Geist in den Herzen der Zöglinge erhält schon durch die Geschichte der Anstalten und ihres Stifters Nahrung. Die Gebäude selbst und das Standbild A. H. Francke's sind eine laute Predigt. Diesen Geist lebendig zu erhalten, dienen in den Wochentagen die Schulandachten, an denen, wie alle übrigen Schüler, auch die Alumen theilnehmen. Sonntags aber wohnen diese abwechselnd dem Gottesdienst in der Glauchaischen Kirche oder dem für sie besonders eingerichteten Schulgottesdienst in dem grofsen Versammlungsaale der Stiftungen

[1]) Seit dem Sommer 1871 werden die Stiftungen durch die städt. Wasserleitung versorgt.

bei. Am Sonnabend findet eine Abendandacht für alle Zöglinge des Hauses Statt. Der Confirmandenunterricht wird in zwei wöchentl. Stunden während eines Jahres von dem Geistlichen der Anstalt ertheilt. — Jährlich 2mal, kurz vor Ostern und kurz vor Michaelis, feiern Lehrer und Schüler das heil. Abendmahl. Es ist wünschenswerth, dafs sich davon auch diejenigen Schüler nicht ausschliefsen, die in den Ferien mit ihren Angehörigen diese Feier zu begehen pflegen.

Das Leben innerhalb der Anstalt wird durch die Hausordnung geregelt. Im Sommer wird $^3/_4$5, im Winter $^3/_4$6 aufgestanden. Die Zeit des Schlafengehens ist für die jüngeren Zöglinge um 9, für die älteren um 10 Uhr. Die Tagesstunden sind zwischen Arbeit und Erholung zweckmäfsig vertheilt. Während der Ferien können die Alumnen, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter es erlauben, verreisen; für die 5wöchentlichen Herbstferien ist es durch die Verhältnisse geboten, dafs alle die Anstalt verlassen.

Sämmtliche Zöglinge essen zusammen unter Aufsicht des rechnungsführenden Inspectors und eines Lehrers. Auf die Wahl und Zubereitung der Speisen wird genau gesehen, und der Rector nimmt durch eine ihm zugehende Probeportion täglich von der Beschaffenheit des Essens Kenntnifs. Der Tisch ist für alle Zöglinge ein und derselbe. An 5 Tagen wöchentl. werden Mittags Fleischspeisen, an den beiden übrigen blofs Gemüse verabreicht. Für Frühstück und Vesperbrot haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Es ist ihnen jedoch Gelegenheit geboten, solches von dazu angenommenen Frauen, welche in dem Gebäude der Anstalt wohnen und unter besonderer Controle stehen, zu kaufen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den rechnungführenden Inspector (*Beschnidt*) zu richten. Dieselben müssen zeitig gemacht werden, weil man sonst genöthigt sein könnte, wegen Mangels an Raum die Aufnahme zu der gewünschten Zeit zu versagen. Bei der Anmeldung ist 1. das Taufzeugnifs des Recipienden, 2. ein Zeugnifs über Gesundheit und erfolgte Revaccination desselben und 3. ein Zeugnifs über die Bildung, welche er bisher empfangen, und über sein sittliches Verhalten einzureichen. Auch ist eine Erklärung darüber erforderlich, für welche Schule derselbe bestimmt ist, ob er ein Zimmer zu 4 oder zu 8 Personen bewohnen soll, und ob er Clavier zu spielen beabsichtigt oder nicht. — Aufnahme können nur solche finden, die der evangel. Kirche angehören, und diese sind zur Theilnahme an allen das religiöse Leben der Zöglinge betreffenden Einrichtungen gebunden. — Die Aufnahmen finden zu Ostern und Michaelis Statt. Es ist wünschenswerth, dafs die Eltern oder Angehörigen die Zöglinge bei der Aufnahme hieher begleiten, damit über die ganze Einrichtung, insbesondere das zur Bestreitung des Frühstücks auszusetzende Taschengeld u. s. w., das Nähere mündl. besprochen werden kann.

Mitzubringen hat der Neueintretende ein Bett,[1]) (welches jedoch auch zu Miethe gegeben werden kann) nebst Bettwäsche. Ferner mufs er mit doppelter Kleidung,[2]) doppeltem Turnanzuge, mit der nöthigen genau gezeichneten Leibwäsche und mit Handtüchern versehen sein. Auch bedarf er zum Verschliefsen der Wäschstücke eines Koffers, welcher jedoch nicht über $1^1/_4$ Fufs hoch sein darf. Ferner bedürfen diejenigen, welche Stuben zu 4 bis 5 Zöglingen bewohnen sollen, eines Arbeitspultes. Dieses ist jedoch zweckmäfsig hier am Orte zu beschaffen. Ueber alle mitgebrachten Gegenstände ist dem Inspector ein Verzeichnifs zu behändigen, nach welchem die Bestände bei den Zöglingen von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Die Kosten des Unterhalts eines Zöglings lassen sich ungefähr berechnen wie folgt: 1. Eintrittsgelder: a. für die lat. Hauptschule 1 Thlr. 5 Sgr., b. für die Realschule 2 Thlr., c. für die Pensionsanstalt 1 Thlr. 5 Sgr. 2. Gebühren für Zeugnisse: a. beim Abgang für Abiturienten 2 Thlr. 15 Sgr., für andere Schüler 1 Thlr.; b. sonstige Zeugnisse 15 Sgr. 3. Pensionsgeld: bei Zöglingen auf Stuben zu 8—9 Alumnen 5 Thlr. quartal., also jährl. 20 Thlr.; bei denen auf Stuben zu 4—5 quartal. $7^1/_2$ Thlr., also jährl. 30 Thlr.; für Arzt[3]) und Prediger[4]) quartal. $7^1/_2$ Sgr. bis 10 Sgr., also jährl. 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr.; Stiefelwichsen vierteljährl. 25 Sgr.: 3 Thlr. 10 Sgr., Besteckreinigung (3 Sgr.) 12 Sgr., Matratzenmiethe ($2^1/_2$ Sgr.) 10 Sgr., Feuerversicherung für die Effecten (2 Sgr.)

[1]) Sehr wünschenswerth sind statt der Unterbetten Rofshaar- oder Seegrasmatratzen, statt der Federdecken für den Sommer wollene oder Steppdecken. Die (eisernen) Bettstellen nebst Strohmatratzen und Keilkissen gewährt die Anstalt. [2]) Für jüngere Knaben sind Jacken empfehlenswerth.

[3]) Wundärztliche Bemühungen werden besonders remunerirt. [4]) Für den Confirmandenun-

8 Sgr., Schüler der unteren Cl. für die Reinigung des Kopfes[1]) (5 Sgr.) 20 Sgr,, für das Bettsonnen 2 Sgr., für das Baden[2]) im Sommerhalbjahr 15 Sgr., Weihnachtsgeschenk an die Bettfrau 5 Sgr., ein dsgl. an den Speisewirth 2 Sgr. 6 Pf. 3) Tischgeld: Dasselbe ist fixirt auf 1 Thlr. pro Woche, d. i. auf 52 Wochen,[3]) 52 Thlr, so lange der Preis des Brotkorns nicht über 40 Thlr. pro Wispel gilt. Geht derselbe über diesen Satz hinaus, so erhält der Speisewirth eine Zulage von 1 Sgr. pro Woche, welche sich wiederholt, sobald der Preis die nächsten 10 Thlr. überschritten hat. Sollte das Directorium sich veranlafst finden, dem Speisewirth für aufserordentl. Fälle noch weiter gehende Zulagen zu bewilligen, so haben die Eltern der Zöglinge sich solche ebenfalls gefallen zu lassen. 4. Schulgelder: a. bei der Lat. Hauptschule für die Cl. I. II. III quart. 7, IV. V. VI 6 b. bei der Realschule für die Cl. I bis III quart. 7, IV bis VI 6 Thlr. 5. Taschengelder: ihre Höhe richtet sich nach der Bestimmung der Eltern. Es dürfte hiebei 5 Sgr. wöchentl. als das Minimum anzunehmen sein, das Maximum von 15 Sgr. darf in der Regel nicht überschritten werden. Demnach würde dafür etwa in Ansatz zu bringen sein jährl. 8 bis 24 Thlr. Von dem Taschengelde müssen auch die Kosten für Frühstück und Vesperbrot bestritten werden. Die Beträge werden wöchentlich in 2 Raten am Mittewoch und Sonnabend den Zöglingen durch den Inspector gezahlt. Es dürften hienach die feststehenden regelmäfsigen Ausgaben für den Unterhalt eines Zöglings jährlich anzunehmen sein auf 110 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. bis 141 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., gleich 332 M. 4 Gr. 5 Pf. bis 423 Mk. 4 Gr. 5 Pf.

Zu weiteren Ausgaben, die meist von der freien Entschliefsung der Eltern abhängen, würden zu rechnen sein: die Stundenhonorare für Privatunterricht, in der Musik u. s. w. die Claviermiethe, welche sich je nach der Zahl der Theilnehmer jährl. zu 5—6 Thlr. annehmen läfst, die Bettmiethe für diejenigen Schüler, welche das Bett von der Anstalt entleihen, vierteljährl. 2, also jährl. 8 Thlr., das Waschgeld, entweder stückweis oder nach einem Fixum von $2^1/_2$ bis 3 Thlr. vierteljährl., also jährl. auf 10 bis 12 Thlr. berechnet. Zu den ihrem Betrage nach im voraus nicht zu bestimmenden Kosten, welche durch den Aufenthalt der Zöglinge auf dem Institut veranlafst werden, gehören namentl. die Ausgaben für das Schuhwerk, Kleidung und Wäsche, für das Waschen der letzteren,[4]) für Bücher, Schreibmaterialien und sonstige kleine Bedürfnisse, für die Theilnahme an etwa zu gestattenden Vergnügungen und die Reisegelder zu den Ferienreisen. — Zur Beschaffung neuer Kleidungstücke und Wäche oder theurer, nicht in der Schule erforderlicher Bücher, zur Annahme von Privatunterricht, sowie darüber, wie viel Zöglingen zu Ferienreisen, anders wohin als nach Hause, an Reisegeld[5]) zu verabreichen sei, ist die schriftl. Erklärung der Eltern resp. Vormünder nothwendig. Natürlich können derartige gröfsere Ausgaben nur in dem Fall auf die Rechnung übernommen werden, wenn die dazu nöthigen Geldmittel zur Verfügung gestellt sind. Dafs übrigens nicht in allen Fällen und für jegliche Ausgabe, die für die Zöglinge zu machen, die vorgängige Ermächtigung der Angehörigen eingeholt werden könne, ist selbstverständlich; es müssen sich daher dieselben gefallen lassen, dafs über die Nothwendigkeit der nicht in die obenbezeichnete Kategorie fallenden, kleineren Ausgaben, in der Regel hier, von den Vorstehern der Anstalt, entschieden wird. Zur Vermeidung von Uebertheuerungen bei Beschaffung der Erfordernisse für das Anstaltsleben unserer Zöglinge sind, wie hier noch besonders erwähnt werden soll, bestimmte Handwerker, Kaufleute und sonstige Personen angenommen, welche unter specieller Controlle der Anstalt stehen. Im übrigen ist es nach der hies. Verfassung allgm. Regel, dafs die Alumnen, abgesehen von

terricht erhält der Anstaltsgeistliche 1 Thlr. [1]) Das Kämmen wird mit Ausschlufs der Sonn- und Festtage täglich zu gewissen Stunden von einer dazu angenommenen Frau in einem besonderen Zimmer verrichtet und haben sich dieser Anordnung die Schüler von der III. Cl. abwärts zu unterwerfen.

[2]) Das Baden in der Saale, wofür obiger Betrag an den Bademeister zu entrichten ist, geschieht während der geeigneten Jahreszeit wöchentl. 3 mal unter Mitaufsicht eines Lehrers, und nehmen daran alle Zöglinge Theil, sofern nicht der Arzt es für einzelne untersagt. Von denjenigen, welche nach Bestimmung der Eltern Schwimmunterricht erhalten, erhält der Schwimmmeister Honorar $2^1/_2$ Thlr. [3]) Selbstverständlich wird das Tischgeld für die Zeit der Ferien den verreisenden Zöglingen zu gute gerechnet. Bei kürzerer Abwesenheit eines Zöglings müssen die Wochen contractlich dem Speisewirth voll gewährt werden.

[4]) Zöglingen aus der Nähe bleibt es unbenommen, die Reinigung der Wäsche zu Hause bewirken zu lassen; es ist aber nicht gestattet, dafs sie in der Stadt die Absendung oder Rücknahme besorgen; vielmehr haben die Angehörigen die Einrichtung dahin zu treffen, dafs die Wäsche direct von der Anstalt abgeholt und ebendahin auch wieder zurückgeliefert wird. [5]) Für die Reisen nach Hause kann der unterwegs benöthigte Bedarf an Gelde hier bemessen werden.

den, namentl. zur Beschaffung des Frühstücks und Vesperbrotes bestimmten Taschengeldern, kein Geld in die Hände bekommen dürfen, um selbst die Ausgaben für ihren Aufenthalt zu bestreiten.[1]) Vielmehr ist der rechnungführende Inspector des Instituts dazu angestellt, um in dieser Beziehung alles Erforderliche für sie resp. die Eltern und Vormünder zu besorgen. Es haben daher die Angehörigen ihn mit dem nöthigen Geldvorrath fortdauernd zu versehen, und derselbe leistet davon nicht nur die feststehenden und wiederkehrenden Zahlungen an die betheiligten Cassen und Personen, sondern besorgt und bestreitet für die Alumnen auch alle sonstigen vorfallenden Bedürfnisse.[2]) Für jeden Zögling wird zu Ende eines jeden Kalenderquartals ein Extract aus dessen Conto aufgestellt und, nachdem derselbe von dem Rector geprüft worden, den Eltern und Vormündern übersendet, um dadurch von der Verwendung der eingezahlten Geldbeträge Ueberzeugung zu gewinnen. Werden Verpflegungsgelder nicht bei Beginn jedes Quartals in genügender Höhe eingesendet,[3]) resp. wenn sie im Laufe desselben erschöpft sein sollten, auf Anzeige des rechnungführenden Inspectors alsbald wieder ergänzt, so haben die Angehörigen es sich selbst zuzuschreiben, wenn den Zöglingen bis auf weiteres die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse an Taschengeld etc. versagt werden mufs, da es dem Rechnungsführer unmöglich zugemuthet werden kann, aus seinen Mitteln etwas vorzustrecken. Uebrigens sind alle Zahlungen in preufs. Gelde zu leisten. Findet sich in den $^1/_4$jährl. Contenextracten etwas, worüber Aufklärung gewünscht wird, so wird solche bereitwillig ertheilt werden. Auch können den Angehörigen auf Verlangen die zu den Conten gehörigen Specialbeläge hier vorgelegt werden. Alle etwanigen Erinnerungen gegen Rechnungen sind aber innerhalb 8 Wochen nach dem Tage ihrer Ausstellung zu verlautbaren; widrigenfalls die Rechnungen für anerkannt gelten.

Erleichterung der Kosten durch Betheiligung der Zöglinge an den bei der Anstalt vorhandenen Beneficien kann nur nach Beibringung eines Zeugnisses über die Bedürftigkeit und erst dann gewährt werden, wenn der Zögling sich bereits in der Anstalt bewährt hat. Jedoch wird gern darauf Rücksicht genommen, dafs gleichzeitig mehrere Brüder sich auf derselben befinden. Die Beneficien bestehen theils in freier Wohnung, theils in unentgeltl. Gewährung des Abendtisches, bei vorzüglicher Führung auch des ganzen Tisches. Bei der Lat. Hauptschule und bei der Realschule kann nach Vorschlag des Lehrercoll. auch Erlafs am Schulgelde gewährt werden. Die Verleihung der Beneficien hängt von dem Directorio der Stiftungen ab. Eigentl. Freistellen, welche einen ganz kostenfreien Aufenthalt gewähren, hat die Anstalt gar nicht.

Die Correspondenz über die Zöglinge wird während deren Anwesenheit ebenfalls von dem Insp. *Beschnidt* geführt. Indessen ist auch der Condir. Dr. *Adler* jederzeit bereit, namentl. über alle die Erziehung betreffenden Verhältnisse die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Der Austritt eines Zöglings ist ein Vierteljahr vor dem Abgangstermin anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so sind die Beträge für Wohnung und für Unterricht noch für das auf den Abgangstermin folgende Quartal zu zahlen.“ Das Directorium der Franck. Stiftungen.

3. Das Alumnat des Pädagogiums.

Aus der Nachr. v. 31. Deb. 1869: „Das Alumnat des K. Pädagogiums in den Franck. Stiftungen zu Halle ist für solche Knaben bestimmt, welche die Lat. Hauptschule oder die Realschule dieser Stiftungen besuchen sollen.

Die gesammten für die Zwecke der Franck. Stiftungen bestimmten Gebäude, nebst den dazu gehörigen ausgedehnten Höfen, Spielplätzen und Gärten bilden

[1]) Sollten Eltern es für gut finden, ihren Söhnen Geld zu eigener Verwaltung in der Absicht zu übergeben, damit sie selbst damit umgehen lernen, so mufs dies nothwendig durch die Hand des Rechnung führenden Inspectors gehen, und dieser ist über die Zwecke, zu welchen es verwendet werden soll, in Kenntnifs zu setzen, um die Verwendung nach Befinden zu controlliren. Directe Zusendungen von Geld an die Zöglinge, wie zu Abiturientengeschenken u. dgl., sind nicht erlaubt. [2]) Die Schülercasse der Pensionsanstalt steht, wie alle übrigen Cassen der Franck. Stiftungen, unter fortdauernder Controlle des Cassencurators der Anstalten.

[3]) Am zweckmäfsigsten ist es, bei der Ueberbringung eines Zöglings sogleich den ungefähren Betrag der Ausgaben für ein halbes Jahr zu pränumeriren und dann alle Vierteljahre das Ausgegebene in runder Summe wieder zu ergänzen.

ein in sich abgeschlossenes von der übrigen Stadt getrenntes Ganzes. Das Alumnat des Pädagogiums befindet sich in dem den mittl. Hof nach Osten abschliefsenden Gebäude, welches für sich wiederum ein abgeschlossenes Ganzes ausmacht. Es sind demselben 3 nebeneinander liegende Abtheilungen (Eingänge) des Hauptgebäudes eingeräumt, welche im ganzen in 3 Stockwerken 24 zur Aufnahme der Alumnen bestimmte heizbare helle und freundliche Wohnzimmer, nebst den dazu gehörigen geräumigen und luftigen Schlafkammern enthalten. Ein jedes Zimmer ist für 4 Alumnen bestimmt. Die Oberaufsicht führt der Dir. der Franck. Stiftungen (Dr. *Kramer*), welchem ein Inspector adjunctus (OL. Dr. *Schulz*) zur Seite steht. Die Specialaufsicht über je 4—5 Stuben ist Lehrern der Lat. Hauptschule oder der Realschule anvertraut. Zur Verwaltung der ökonom. Angelegenheiten der Zöglinge ist ein eigener Beamter angestellt. Alle Genannten haben ihre Wohnungen im unmittelbaren Anschlufs an die Alumnen.

(Es folgen dieselben Mittheilungen wie p. 279 f.).

Sämmtliche Zöglinge essen zusammen unter Aufsicht eines Lehrers. Auf die Wahl und Zubereitung der Speisen wird genau geachtet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Dir. zu richten. Bei der Anmeldung ist 1. das Taufzeugnifs des Recipienden; 2. ein Zeugnifs über Gesundheit und erfolgte Revaccination desselben und 3. ein dgl. über die Bildung, welche er bisher empfangen und über sein sittl. Verhalten einzureichen. Auch ist eine Erklärung darüber erforderlich, für welche Schule derselbe bestimmt ist, und ob er Clavier zu spielen beabsichtigt oder nicht. —

Mitzubringen hat ein jeder neueintretende Alumnus ein Bett aus einer Matratze und den nöthigen Bettstücken (für den Sommer ist eine Steppdecke dringend wünschenswerth) bestehend, nebst Bettwäsche. Wird es gewünscht, so kann das Bett, namentlich die Matratze, hier am Orte angeschafft werden. Aufserdem die nöthige Kleidung, wozu auch ein Turnanzug gehört, Leibwäsche und 4—6 Handtücher. Ueber die mitgebrachten Gegenstände ist dem Inspector adjunctus ein Verzeichnifs zu behändigen, nach welchem die Bestände bei den einzelnen Alumnen von Zeit zu Zeit revidirt werden. Die Anstalt liefert: 1. Für jedes Zimmer 4 Schreibpulte mit verschliefsbarem Kasten und Bücherschrank, einen gröfseren Tisch zum gemeinsamen Arbeiten, einen kleineren Tisch, 4 Stühle, einen Spiegel, ein Lampe zu gemeinsamer Beleuchtung mit Solaröl; ferner für jede Schlafkammer 4 Bettstellen, nebst den dazu gehörigen Stühlen, einen Waschtisch mit 2 Waschbecken, 2 Kleiderschränke. 2. Das erste Frühstück, das aus einer grofsen Tasse Milchcaffee ohne Zucker und 2 Weifsbrötchen besteht, und den Mittags- und Abendtisch, beide guter Hausmannskost entsprechend, so dafs bei dem ersten täglich Fleischspeisen, am Sonntag Braten verabreicht wird. Für zweites Frühstück und Vesperbrot haben die Alumnen für ihr Taschengeld selbst zu sorgen, wozu ihnen in der Anstalt selbst Gelegenheit geboten ist. 3. Die Heizung, Beleuchtung und nöthige Bedienung (incl. des Stiefelputzens). 4. Im Fall eintretender Krankheit Behandlung durch den Anstaltsarzt (Wundärztl. Bemühungen werden besonders honorirt). Die Kosten für diese Leistungen betragen jährl. 130 Thlr., welche in vierteljährl. Raten mit $32^1/_2$ Thlr. pränum. zu entrichten sind. Dabei wird jedoch die Speisung in folgender Weise besonders berechnet, dafs dafür nach Abzug der im ganzen 10 Wochen betragenden Ferien, der übrige Zeitraum von 42 Wochen, welchen die Alumnen im allgemeinen in der Anstalt zu verbleiben pflegen, zu Grunde gelegt, und nach den 4 Quartalen vertheilt wird, dann aber eine jede Woche, welche ein Alumnus, aus welchem Grunde es sei, weniger oder mehr als die auf jedes Quartal fallende Zahl von Wochen gespeist hat, mit 1 Thlr. 15 Sgr.[1]) ihm entweder als Guthaben, oder als Schuld gerechnet wird. Hiebei ist zu bemerken, dafs bei kürzerer Abwesenheit der Alumnen die Wochen voll berechnet werden. Sollte der Marktpreis des Roggens über 60 Thlr. steigen, so wird ein in diesem Fall dem Speisewirth zu gewährender mäfsiger Zuschufs pro Kopf und Woche den betreffenden Wochen auf Rechnung der Alumnen zugelegt.

Nicht inbegriffen in jener Summe ist 1. das Eintrittsgeld a. für die Lat. Hauptschule 1 Thlr. 5 Sgr. b. für die Realschule 2 Thlr. c. für das Alumnat 2 Thlr. 2. das Schulgeld a. bei der Lat. Hauptschule für die Cl. I — III quart. 7, IV — VI 6 Thlr. b. bei der Realschule für die Cl. I—

[1]) In Folge der eingetretenen Theurung ist dem Speisewirth ein wöchentlicher Zuschufs von 7 Sgr. auf Rechnung der Alumnen bewilligt.

III quart. 7, IV—VI 6 Thlr. — Für zu ertheilende Schulzeugnisse wird 1 Thlr., für ein Maturitätszeugnifs $2^1/_2$ Thlr. gezahlt. 3. Honorar für den Confirmandenunterricht und die Confirmation. 4. Honorar für die Benutzung der Badeanstalt und den Schwimmunterricht. —

(Es folgen dieselben Bestimmungen wie p. 282).

Die Correspondenz über die Zöglinge wird während deren Anwesenheit von dem Inspector adj. geführt. Der Austritt eines Zöglings ist ein Vierteljehr vor dem Abgangstermin anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so können die Beträge für Wohnung und für Unterricht noch für das auf den Abgangstermin folgende Quartal gefordert werden." Das Directorium der Franck. Stiftungen.

Alumnat des Gymnasiums zu Torgau.

Reorganisirt 1863 und auf 64 Zöglinge berechnet. Für die Aufnahme gilt als Regel, dafs das 12. Lebensjahr erreicht sein mufs, so dafs nur in besonders motivirten Fällen die Aufnahme früher erfolgen kann. Die Zöglinge stehen unter der Aufsicht zweier Gymnasiallehrer als Stubeninspectoren. Die Oberaufsicht führt der Director. Die übrigen Lehrer des Gymn. (mit Ausnahme der beiden ersten OL.) nehmen nach einer bestimmten Zeiteintheilung an der Aufsicht Theil.

Jedem Zögling wird bei seinem Eintritt in das Alumnat aus der Zahl der Lehrer durch den Director ein Tutor zugewiesen, auf dessen Rath und Vorschriften er in allen persönlichen Angelegenheiten angewiesen ist, der ihm insbesondere auch seine Casse führt und die für ihn seitens der Eltern oder Angehörigen bestimmten Gelder gegen Quittung in Empfang nimmt. Primaner und Secundaner können durch Conferenzbeschlufs das Recht erhalten, ihre Casse selbst zu führen.

Das Alumnat befindet sich in einem Flügel des Schulgebäudes. Die Alumnen wohnen je 8 auf einem Zimmer und schlafen insgesammt auf einem eine Treppe höher gelegenen Saale. Aufser der Wohnung mit den nöthigen Mobilien nebst Bettstellen erhalten sie seitens der Anstalt Heizung, Licht, ärztliche Behandlung, Aufwartung und Beköstigung. Dafür ist zu zahlen ein Pensionsgeld von 100 Thlr. jährl. (vieteljährl. pränum. an die Stadtcasse zu zahlen). Bei Bewilligung von Schulgeldfreiheit und anderen Beneficien der Schule werden die Alumnen, namentlich die Stubenoberen, vorzugsweise berücksichtigt.

Die An- und Abmeldung eines Alumnus ist durch die Eltern oder deren Vertreter bei dem Dir. des Gymn. schriftlich oder mündlich zu bewirken. Der Abgang kann nur am Semesterschlufs nach vorgäng. $^1/_4$jährl. Kündigung erfolgen. Ausnahmen bezüglich der Abgangszeit und der Kündigungsfrist bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten. In dem Fall, dafs nicht vorauszusehen gewesene Umstände den plötzlichen Abgang eines Alumnus von der Schulanstalt selbst am Semester-Schulschlufs veranlassen, genügt es, wenn die Abmeldung in den ersten 3 Tagen der nächstfolg. Schulferien geschieht. — Mittags-Freitische bei Familien in der Stadt darf ein Alumnus nur ausnahmsweise und höchstens 2 in der Woche haben. Alle Freitische während der Schulzeit werden mit 3 Sgr. auf die zu zahlende Pension in Anrechnung gebracht. Vesperbrod wird von der Anstalt nicht verabreicht, doch hat jeder Alumnus Gelegenheit, dergleichen bei dem Alumnats-Oekonomen billig zu kaufen. Auch kann mit dem letzteren ein Abkommen über regelm. Verabfolgung des Vesperbrots getroffen werden. Jeder neu eintretende Alumnus zahlt ein Eintrittsgeld von 5 Thlr. als Entschädigung für Benutzung des Mobiliars, sowie des Bestecks und Geschirrs in der Speisewirthschaft. — Die Sorge für ein vollständiges Bett (ausgenommen Bettgestell), genügende Bettwäsche, Handtücher und Servietten ist Sache der Eltern resp. deren Stellvertreter. — In den Schulferien hat die Anstalt keine Verpflichtung zur Speisung der Alumnen. Nur in den kurzen Pfingstferien, sowie an jedem ersten und letzten Tage der übrigen Ferien bleibt diese Verpflichtung bestehen. Für die Tage, welche ein Alumnus anderweit auf dem Alumnat verbleibt, sind die Speisungskosten besonders zu vergüten, ohne Unterschied, ob der betreff. Alumnus Chorist ist oder nicht. Der Magistrat.

Alumnat des Gymnasiums zu Schleusingen.

Ursprünglich eine Stiftung für arme Knaben am Gymn., welche unter Aufsicht Wohnung und Kost, 10 gratis, 20 auf halb Kostgeld, erhalten sollten. Die Wohnungsgemeinschaft („Communität“) ist aus Mangel an Raum zeitweise be-

schränkt. Gegenwärtig erhalten in einem für das Gymn. gemietheten Hause 20 Alumnen unter wechselnder Aufsicht von 2 Inspectoren und Oberaufsicht des Dir. Wohnung und Mobiliar, Heizung und Licht bis auf ein geringes Anzugsgeld und einen Beitrag für Bedienung unentgeltlich, ebenso Arzt und Arznei, letztere aus einem besonderen Legat. Stubenälteste (Censoren) unterstützen die Inspectoren in der Aufrechthaltung der Haus- und Tagesordnung. Der Freitisch (Convict oder Cibus), unter Aufsicht der Alumnatsinspectoren und vorzugsweise, wenn auch zur Zeit nicht ausschliefslich für Alumnen bestimmt, gewährt in den ursprüngl. 20 Stellen 10 Schülern ganz, 20 halb freie Mittags- und Abendkost. Die Verleihung der Freistellen erfolgt an bedürftige, fleifsige und zuverlässige Schüler, welche der Regel nach bereits ein Jahr, mindestens aber ein Semester der Anstalt angehört und gute Fortschritte gemacht haben.

Bei dem aus Staatsmitteln erfolgten Neubau des Gymn. (seit 1870) ist eine Erweiterung des Alumnats vorgesehen. Zunächst werden wieder sämmtliche (30) Beneficiaten Wohnung in der Anstalt erhalten können. Für die Aufnahme von weiteren 20 Pensionairen in Zahlstellen ist die Möglichkeit geschaffen. Die förmliche Eröffnung der Zahlstellen ist jedoch ebenso wie die Bestimmung der Verpflegungsätze u. dgl. zur Zeit noch vorbehalten. — Die künftigen Räume des Alumnats im neuen Gymnasialgebäude sind: eine Treppe hoch die Wohnzimmer, 5 gröfsere zu 8, 2 kleinere zu 5 Alumnen, neben der Wohnung des Dir. und eines Inspectors, 2 Treppen hoch ein Waschzimmer und 3 geräumige Schlafsäle neben der 2. Inspectorwohnung. Neben dem sonst nothwendigen Mobiliar wird inventarisch eine eiserne Bettstelle mit Matratze, Keilkissen und 2 Decken gewährt. Die Oekonomie, der Speisesaal und die Krankenstation befinden sich in einem besonderen Nebengebäude. Für Spiel- und Turnplatz (künftig auch Turnhalle) liegen die Räume unmittelbar neben dem Anstaltshause.

Klosterschule zu Ilfeld.

Nachricht v. Febr. 1871: 1. Das Pädagogium zu Ilfeld nimmt Zöglinge evangel. Glaubensbekenntnisses zur Erziehung und zum Unterricht von dem Zeitpunct ihrer Reife für die UIII auf. Der Unterricht wird von dem Dir., 3 Oberlehrern, 4 ordentl. Lehrern und 1 techn. ertheilt. Die Schule hat 4 Cl., U und OIII, II, I. Der Lehrcursus ist in den beiden ersteren einjährig, in den letzteren zweijährig. 2. Der Lehrplan ist nach dem für alle preufs. Gymn. aufgestellten normirt. An den Turnübungen müssen alle Schüler theilnehmen, sofern sie nicht auf Grund ärztlicher Zeugnisse dispensirt werden. Zu Privatuntrr. in der Musik bietet sich Gelegenheit dar. 3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Ostern und Michaelis auf Grund einer vorhergegangenen Prüfung, welche an dem Tage vor Beginn des neuen Halbjahrs abgehalten zu werden pflegt.

4. Zur Aufnahme in die UIII werden folgende Kenntnisse erfordert: a. Kenntnifs der hauptsächl. Geschichten A. und N. Testam., des Katechismus und der auf die Feste bezüglichen Kernlieder; b. die Fähigkeit, über einen bekannten oder vorher mitgetheilten Stoff einen kleinen deutschen Aufsatz ohne grobe Verstöfse gegen die Grammatik und die Interpunction mit einiger Gewandtheit im Ausdruck zu schreiben; c. im Lat. Kenntnifs der gramm. Formen und der Hauptregeln der Syntax, namentl. der Casuslehre, die Fertigkeit ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen in's Lat. und mündl. eine leichtere Stelle aus dem Cornel oder Caesar ohne grobe Fehler zu übersetzen, und ein ausreichender Vorrath von Wörtern; d. im Griech. fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, letzteres auf die ganze regelmäfsige Conjugation der Verba in ω bezogen; e. Kenntnisse der Aussprache des Französischen und dessen regelmäfsiger Flexion; f. übersichtl. Kenntnifs der Erdtheile, specielle der Geographie Europa's und namentl. Deutschlands; g. Bekanntschaft mit den hervorragendsten Persönlichkeiten der griech., röm. und deutschen Geschichte; h. prakt. Geläufigkeit in den bürgerl. Rechnungsarten, im Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen.

5. Die Pension — vierteljährl. pränum. zu entrichten — beträgt für Söhne preufs. Unterthanen jährl. 170 Thlr., für Ausländer 220 Thlr., in den halbfreien Stellen resp. 85 und 110 Thlr. An Schulgeld hat aufserdem jeder, auch der Inhaber einer vollen Freistelle, 30 Thlr., sowie für Benutzung des Mobilars, für Bedienung, für Beleuchtung u. s. w. 25 Thlr. in vierteljährl. Raten gleichfalls voraus

zu zahlen. Die Zöglinge erhalten vollständige Beköstigung. Ein Bett (ohne Bettstelle), Bettwäsche und Handtücher hat ein jeder mitzubringen. Andere eigene Mobilien (aufser Bildern zur Ausschmückung des Zimmers) zu haben ist nicht gestattet. — 6. Freistellen bestehen 8 ganze und 8 halbe königliche; ferner 8 gräfliche, von denen 4 vom gräfl. Hause Stolberg-Wernigerode, 2 von dem zu Stolberg-Stolberg, 2 von dem zu Stolberg-Rofsla verliehen werden. Die königl. ganzen und halben Freistellen werden immer nur auf Widerruf und in der Regel erst nach einem mindestens halbjähr. Aufenthalt in der Anstalt an erprobte Zöglinge verliehen.

7. Jeder Zögling wird sogleich bei seiner Aufnahme von dem Dir. einem der ordentl. Lehrer als seinem Tutor überwiesen, welcher dem Schüler rathend und helfend zur Seite steht und überall zwischen den Eltern und dem Kinde wie zwischen den Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt. Er zahlt den Schülern das wöchentliche Taschengeld aus, das bei Tertianern nicht über 5, bei Secundanern nicht über $7^1/_2$, bei Primanern nicht über 10 Sgr. betragen darf. Er schickt den Eltern die Censuren und steht in steter Correspondenz mit ihnen. Diese Einrichtung wird dann eine recht fruchtbare und wohlthätige werden, wenn die Eltern den Tutoren ihrer Kinder volles Vertrauen schenken, durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung der Lehrer erleichtert und vergolten werden kann. — 8. Die eigentliche Cassenführung besorgt der Hausinspector, welcher vierteljährl. (immer in der ersten Hälfte des Jan., Apr., Juli, Octb.) die von den Tutoren zuvor geprüften Rechnungen nebst Belägen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. An diesen ist für jeden Schüler ein Vorschufs einzuzahlen und von Vierteljahr zu Vierteljahr zu ergänzen, da ihm durch die von der Behörde ertheilte Instruction ausdrücklich untersagt ist, aufser in Krankheitsfällen ohne diesen Vorschufs Zahlungen zu leisten. 9. Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäfsigkeit und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein für alle Mal aufs strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden ist bei der reichl. und guten Kost der Zöglinge überflüssig und wird nicht gewünscht. — 10. In den 4wöchentl. Sommerferien und in den Weihnachtsferien mufs jeder Zögling verreisen; dies wird auch in den 14tägigen Oster- und Herbstferien gewünscht; für ein Verbleiben in der Anstalt sind wenigstens besondere Gründe geltend zu machen. — 11. In allen Krankheitsfällen wird den Zöglingen die ärztl. Pflege nebst der angemessenen Speisung unentgeltlich zu Theil.

12. Wer nach $1^1/_2$ Jahren nicht aus einer der Tertien oder nach 3 Jahren nicht aus II versetzt werden kann, mufs als untüchtig entfernt werden. 13. Ein Austritt in der Mitte des Semesters verpflichtet zur Zahlung der Pension für das ganze. Hievon kann nur aus besonders triftigen Gründen abgesehen werden, über die das K. Prov. Sch.C. sich die Entscheidung vorbehält. — 14. Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind an den Dir. zu richten unter Beifügung des Tauf- und letzten Schulzeugnisses nebst einigen Arbeitsheften so wie eines ärztl. Attestes über den Gesundheitszustand des Recipienden.

B. Katholische Anstalten*).

Provinz Preufsen.

Der bischöfl. Convict zu Braunsberg und das bischöfl. Knabenseminar der progymnasialen Unterrichtsanstalt zu Pelplin (Collegium Marianum) dürfen nach § 14 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 bis auf weiteres neue Zöglinge nicht aufnehmen.

Convictorium und Alumnat beim Gymn. zu Conitz.

In dem Convictorium erhalten 10 kathol. Schüler der oberen Cl. des Gymn., vorzugsweise solche, die sich dem geistlichen, aber auch solche, die sich dem Lehramt widmen wollen, freie Wohnung und unentgeltliche Verpflegung. Die

*) Ueber die Verminderung derselben s. Hist. statist. Darst. III p. 14.

Mehrzahl der Stellen wird auf den Vorschlag des Lehrercoll. von dem Bischof zu Culm besetzt. Die meisten Convictoristen sind von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder halb befreit, und erhalten die Schulbücher meist aus der bibliotheca pauperum des Gymn. Inspector ist der kathol. Religionslehrer; doch haben auch die übrigen Lehrer des Gymn. jederzeit Zutritt, und die Oberaufsicht führt der Director.

Das Alumnat enthält Wohnungen für 20 oder einige mehr arme Schüler. Die Bestimmungen für dasselbe sind:

„1. In dem Alumnat ad S. Augustinum in Conitz werden unbemittelte, sittliche, fleifsige und mit hinreich. Anlagen versehene kathol. Schüler des Gymn. aufgenommen. 2. Die schriftl. Eingaben um Aufnahme sind dem Dir. des Gymn. einzureichen, welcher dieselben der Lehrerconferenz zur weiteren Prüfung und Beschlufsnahme vorlegt. 3. Die Stellen des Alumnats werden jedesmal nur auf 1 Jahr verliehen. Unsittliches Betragen aber oder Unfleifs zieht mit Ablauf des Tertials oder nach Umständen den sofortigen Verlust der Stelle nach sich. 4. Die Alumnen sind strenge an die bestehende Hausordnung gebunden, in welcher auch die Bestimmungen über ihr gegen den Wirth des Hauses zu beobachtendes Benehmen enthalten sind. 5. Schüler, welche ihren Tisch bei dem Wirthe des Hauses nicht nehmen oder überhaupt die mit dem Wirth in einem besonderen Contract über die Verpflegung festgestellten Bedingungen nicht erfüllen wollen, können in das Alumnat nicht aufgenommen werden resp. in demselben nicht länger bleiben. 6. In der Regel werden nur Schüler der unteren und mittleren Cl. aufgenommen; jedoch bleibt der Entscheidung des Lehrercoll. überlassen, auch einzelnen besonders geeigneten Schülern der oberen Cl. die Aufnahme in das Institut zu bewilligen. 7. Der jedesmal. Religionslehrer ist auch zugleich Inspector des Alumnats, welcher die nothwendigen Mittheilungen dem Dir. zur weiteren Veranlassung zugehen läfst." — Den Angehörigen der Alumnen bleibt überlassen, mit dem Wirth ein Abkommen über dessen Entschädigung (in Victualien, Geld oder beidem) zu treffen.

Convict beim Gymn. zu Neustadt in Westpr.

Für c. 20 arme kathol. Schüler sind in dem alten Gymn.gebäude auf Kosten des Bischofs von Culm Wohnungen eingerichtet, worin ihnen aufserdem Heizung und Licht gewährt wird. Von einer Erklärung, sich dem geistl. Stande widmen zu wollen, ist die Aufnahme nicht abhängig. Präfect ist unter Oberaufsicht des Dir. der jedesmalige kath. Religionslehrer des Gymnasiums.

Provinz Posen.

Das früher mit dem Mariengymn. verbundene Alumnat für Schüler, welche kath. Theologie studiren wollten, ist durch C. O. v. 20. Sptb. 1874 aufgehoben worden.

Zwei seit alter Zeit in der Stadt Posen bestehende Convicte, der *v. Lubranski*sche und der *v. Szoldrski*sche, haben die Bestimmung, je 11 Schülern des Gymn., vorzugsweise adligen, freie Wohnung und Beköstigung zu geben.

Provinz Schlesien.

Convict des Matthiasgymnasiums zu Breslau.

Nach der Instruction v. 1852 sollen im Convict aus dem Stiftungsvermögen 29 Fundatisten (ganze Freistellen), und aufser diesen aus den Ersparnissen im Pensionat noch 6 andere Zöglinge, im ganzen also 35 Fundatisten verpflegt werden. In Folge der zunehmenden Theurung hat diese Zahl einstweilen auf 25 vermindert werden müssen. An der Spitze des Instituts steht ein Regens und Proregens unter der Aufsicht des Gymn.Dir. In der Regel wird kein Schüler aufgenommen, der noch im ersten Jahr des Gymn.besuchs steht. Die Fundatisten erhalten Wohnung, Heizung, Erleuchtung, Beköstigung. — Pensionaire sind

zulässig, soweit der Raum es gestattet; dies ist für 35 der Fall. Verschiedene Pensionsätze: 150 Thlr. (Pens. des 1. Tisches), 110 Thlr. (des 2. Tisches), 70 Thlr. (Commensalen), je nach den Anforderungen der Eltern in Bezug auf Tisch und Wohnung. Nebenkosten für die Bedienung.

Das fürstbischöfl. Knabenseminar durfte seit Jan. 1874 keine neuen Zöglinge aufnehmen. Der Fürstbischof hat die Schliefsung der Anstalt für Aug. 1875 angeordnet.

Im Orphanotropheum zu Breslau werden 20 Knaben bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre vollständig erhalten, bekleidet und verpflegt; ebensoviel Mädchen bis zum 16. Jahre. Die Aufnahme geschieht nicht vor dem vollendeten 7. Lebensjahre. Das Lehr- und Aufsichtspersonal besteht aus einem Hofmeister, einer Hofmeisterin, einer Gouvernante und 3 Lehrern. — Die in das Gymn. übergehenden Knaben werden meist in die IV gesetzt. Sie werden nach ihrem Austritt aus der Waisenanstalt in der Regel entweder durch eins der von dem Justizr. v. *Kranichstädt* gestifteten Stipendien, oder durch eins der für Adelige gestifteten und unter der Verwaltung des Domcap. stehenden Stipendien für die Dauer ihrer Studienzeit unterstützt.

Verschieden vom Orphanotropheum ist das Waisenhaus ad matrem dolorosam, worin aufser 44 Mädchen 40 Knaben, von welchen letzteren einzelne begabte auch den Unterricht des Gymn. besuchen.

Convictorium des Gymn. zu Glatz.

Dasselbe enthält aus dem alten Fundationsfonds 30 Stellen und zwar 22 ganze und 8 halbe Fundationen. Die Inhaber ganz freier Stellen haben Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kost. An 6 der Freizöglinge wird aufserdem noch jährl. nach einer mit Rücksicht auf Bedürfnifs, Fleifs und Betragen getroffenen Auswahl die Summe von je 30 M. als Beihülfe für die Kleidung gegeben. Die Halbfundatisten zahlen jährl. 99 M. zur Convictoriencasse und zwar im 1. u. 4. Quartal je 29 M. 70 Pf., im 2. 24 M. 75 Pf., im 3. 14 M. 85 Pf. Sämmtliche Fundationstellen werden auf Vorschlag des Lehrercoll. von dem K. Prov. Sch. C. in Breslau verliehen. Aufserdem gehören zum Convictorium die gräfl. v. *Haugwitz*'sche Fundation, aus der jetzt durch die Stände des Kreises Glatz ein Stip. von jährl. 108 M. an einen Schüler des Gymn. verliehen wird, das Dir. *Ender*'sche Legat, das Pfarrer *Steiner*'sche Legat und die *Florian Simon*'sche Fundation; letztere 3 zur Verpflegung je eines Convictoristen, endlich das Legat des Geh. Sanitätsrath Dr. *Welzel* auf Bücher oder Kleider eines Convictoristen. — Pensionaire können nach Verhältnifs des vorhandenen Raumes aufgenommen werden. Die Pens. des 1. Tisches zahlen jährl. je 360 M. und zwar im 1. und 4. Quartal je 105 M., im 2. 90 M., im 3. 60 M.; die Pens. des 2. Tisches je 198 M. jährl. und zwar im 1. und 4. Quartal je 59 M. 40 Pf., im 2. 49 M. 50 Pf., im 3. 29 M. 70 Pf. Zahlungen der Pens. für Bedienung etc. werden durch den Regens geordnet. Die Pens. des 2. Tisches, die Ganz- und Halbfundatisten werden am gemeinschaftl. Tische verpflegt, die Pens. des 1. Tisches am Tische des Regens. Die Leitung des Convicts haben nach Mafsgabe der von dem K. Prov. Sch. C. festgesetzten Instruction ein Regens und ein Subregens, die beide von derselben Behörde ernannt werden, unter Oberaufsicht des Gymn. Dir. Die Cassensachen werden von der K. Gymn. Cassenverwaltung mit verwaltet.

Provinz Sachsen.

Heiligenstadt.

Das bischöfl. Knabenseminar ist 1873 aufgehoben worden. Darauf hatte ein Consortium von Privaten die Räume desselben zu einem Alumnat für Schüler des Gymn. eingerichtet. Auch dieses „Gymnasiasten-Pensionat" ist im Mai 1875 auf Anordnung des Cultusministers geschlossen worden.

Provinz Hannover.

Convict des Gymnasiums zu Meppen.

1. In den Convict zu Meppen (für 32 eingerichtet) werden nur solche Zöglinge aufgenommen, welche das Gymn. besuchen, um sich einem wissenschaftl. Beruf zu widmen; jedoch übernehmen sie damit keinerlei Verpflichtung, irgend einen bestimmten Stand zu wählen. Dieselben müssen der Regel nach das 14. Lebensjahr erreicht haben und für die UIII des Gymn. reif sein. 2. Die Aufnahme findet beim Beginn eines Schulsemesters Statt. Von denen, die aufgenommen zu werden wünschen, ist ein Taufzeugnifs nebst einem Zeugnifs über den bisher genossenen Unterricht, den Fleifs, die Kenntnisse und das Betragen zeitig an den Vorstand des Convicts einzusenden. 3. Die Zöglinge haben aufser ihrer Kleidung und den nothwendigen Büchern und Schreibmaterialien nichts mitzubringen. Es wird gewünscht, dafs sie, soviel wie möglich, dunkle Kleidung tragen. Für die Reinigung derselben haben sie selbst Sorge zu tragen. Die Wäsche, sowie die Reinigung der Fufsbekleidung wird gegen Vergütung unter Aufsicht des Convictsvorstandes besorgt. 4. Das Kostgeld zu 150 Thlr. jährl. — einschliefsl. für Feuerung und Licht — wird pränum. halbjährl. bezahlt und zwar im Herbst beim Beginn des Schuljahrs und beim Beginn der Schule nach Ostern. 5. Der Austritt aus dem Convict kann der Regel nach nur mit Ende eines Semesters geschehen; er mufs mindestens 6 Wochen vor dem Beginn eines neuen Schulsem. durch die Eltern oder Vormünder des betreff. Zöglings dem Präses angezeigt werden. Im Unterlassungsfall kann das Kostgeld noch für das nächste Semester, oder, falls es das Wintersemester ist, für die Hälfte desselben gefordert werden, falls nicht besondere Umstände den Präses veranlassen, darauf zu verzichten. Eine Abmeldung durch die Zöglinge selbst ist nicht zulässig. 6. Bei einem freiwilligen Austritt innerhalb eines Sem. verbleibt das für das laufende Sem. gezahlte Kostgeld der Casse des Convicts; es sei denn, dafs der Vorstand aus besonderen Billigkeitsrücksichten sich bewogen findet, dasselbe theilweise zurückzuzahlen. 7. Bei einer seitens des Vorstandes angeordneten Entlassung aus dem Convict innerhalb eines Sem. wird das Kostgeld für die bereits verflossenen Tage des Sem. — den Tag der Entlassung mitgerechnet — abgezogen und das Uebrige zurückgegeben. 8. Nur im Fall der Abwesenheit wegen Krankheit während eines ganzen Sem. resp. während der ganzen ersten, oder der 2. Hälfte des Wintersem. bleibt das entsprechende Kostgeld erlassen. Die Kosten der ärztl. Behandlung, der Arzneien fallen den Eltern zur Last. — Die Leitung des Convicts haben der Präses oder der Präceptor, zwei vom Bischof angestellte Geistliche.

Der Convict des Gymn. Carolin. zu Osnabrück ist nur für 8 Zöglinge eingerichtet. Die Aufnahme geschieht von IV an. Das Kostgeld beträgt jährl. 150 Thlr. Präses ist gegenwärtig ein vom Bischof dazu bestellter Domvicar.

Convict des Gymn. Josephin. zu Hildesheim.

1. Gestützt auf die Ueberzeugung und Erfahrung, dafs sich befriedigende Resultate für die Jugend mit einiger Sicherheit nur dann erwarten und erzielen lassen, wenn die häusl. Gewöhnung und Richtung mit der Schule Hand in Hand arbeitet, übernimmt der Convict die ganze Erziehung seiner Zöglinge. Er will, indem er zunächst die Gefahren einer gerade dem jugendl. Alter so verhängnifsvollen und verderbl. Ungebundenheit und Vernachlässigung beseitigt, in allem die Leitung, Sorgfalt, Pflege und nach Verhältnifs selbst die Annehmlichkeiten des elterl. Hauses wieder aufnehmen und ergänzen. Es ist demnach die Aufgabe des bischöfl. Convicts: auf der festen Grundlage der religiösen und sittl. Ausbildung und Gewöhnung im Sinne und Wesen der kathol. Kirche die ganze und besondere Geistes- und Gemüthsanlage der Zöglinge in die rechte Bahn zu lenken, ihre Studien und den häusl. Fleifs zu fördern, in glücklicher Stimmung zu erhalten und so zum sicheren Ziele zu führen, — neben dieser geistigen und Gemüthspflege aber auch den anderen Theil der Erziehung in nichts unberücksichtigt zu lassen, der sich auf äufsere Bildung, auf Anstand und Wohlerzogenheit, auf Gesundheit und Frische des Körpers bezieht. 2. Der Convict besteht ausschliefsl. für Schüler des bischöfl. Gymn. Josephin. Er steht unter der besonderen Obhut und

Fürsorge des Bischofs, und unter der Leitung eines unmittelbar von demselben berufenen geistlichen Vorstandes. 3. Auf den oben bezeichneten allgemeinen, normalen Grundsätzen jeder vernünftigen und religiösen Erziehung ist der Convict für alle Gymnasialschüler ohne Ausnahme, d. h. ohne Unterschied ihres künftigen speciellen Berufs, in gleicher Weise bestimmt und eingerichtet: es gilt, die Zöglinge zu jedem Berufe tauglich und tüchtig zu machen. 4. Für den gesammten Stunden- und Studienplan des Convicts ist der Stunden- und Lectionsplan des Gymn. mafsgebend.

5. Zur Aufnahme ist der Anmeldung, welche, mögl. frühzeitig, schriftl. an den Convictsdir. eingereicht werden mufs, ein ärztl. Gesundheitsattest und ein zuverlässiges Zeugnifs über das bisher. sittl. Verhalten, den Fleifs und die bereits erlangten Kenntnisse des Knaben beizufügen. 6. Aus den Beiträgen und zu Gunsten der Diöcese Hildesheim ist der Convict gegründet: die jährl. Pension beträgt deshalb für alle Zöglinge der Diöcese Hildesheim 120 Thlr., für auswärtige Zöglinge 160 Thlr. Dieser Betrag wird in 3 Raten, und zwar die erste Rate mit 40 (60) Thlr. am ersten Tage des Wintersem., die zweite mit 40 (50) Thlr. am 1. Jan., die dritte mit 40 (50) Thlr. am ersten Tage des Sommersem. an den Convictsdir. vorausbezahlt. Die beiden ersten Raten können, und zwar am ersten Tage des Wintersem., nach Belieben zusammen bezahlt werden. — Innerhalb 8 Tagen, von den genannten Terminen an gerechnet, müssen die Zahlungen ohne Ausnahme und vollständig geschehen sein: im Unterlassungsfall wird die Zahlung durch Postvorschufs erhoben, oder kann Entlassung aus dem Convict verfügt werden, vorbehaltlich des Anspruchs auf die im § 13 vorgesehene schuldige Ratenzahlung. Rückzahlungen von Seiten des Convicts finden weder bei freiwill. noch bei unfreiwill. Austritte Statt. Die genannte Pension begreift den Betrag für freie Wohnung, Kost, Heizung, Licht und Bedienung in sich: die übrigen Ausgaben (§ 7) kommen auf Kosten der Eltern. — Der Convict übernimmt für den Privatuntrr. in der Musik, im Malen u. s. w. die Pflicht und Sorge für die Auswahl der passendsten betreff. Lehrer; der Unterricht selbst aber wird innerhalb der Anstalt ertheilt, welche dafür die angemessenen Localitäten zur Disposition stellt.

7. Für die laufenden Bedürfnisse der Zöglinge, wie Schulutensilien, Schulgeld, Wäsche, Kleiderreparaturen, Taschengeld u. s. w., und für aufserordentl. Ausgaben, wie Musik- und anderen Privatuntrr. u. s. w. mufs ein entsprechendes Vorschufsgeld beim Convictsdirector deponirt werden. Dasselbe kann nach den bisher. Erfahrungen nicht unter 10 Thlr. betragen und mufs zur Vermeidung von Unordnungen und sehr unangenehmen Störungen sogleich nach gemachter Anzeige erneuert werden. — Zu dem Honorar für den Hausarzt hat jeder Zögling einen jährl. Beitrag von höchstens 1 Thlr. zu zahlen. Die aus dieser Casse sich etwa ergebenden Ueberschüsse werden zu anderen gemeinschaftl. Ausgaben verwendet. — Ueber den Verbrauch des Vorschufsgeldes wird specificirte Rechnung geführt und am Schlufs eines jeden Semesters den Zöglingen mit nach Hause gegeben. 8. Briefe und andere Sendungen können die Zöglinge nur durch Vermittelung des Dir. empfangen und abgeben. Briefe von den Eltern und an dieselben gehen unerbrochen aus und ein. — Ebenso können nur mit jedesmal. Genehmigung Besuche von Seiten der Zöglinge gemacht und angenommen werden. 9. Taschengeld dürfen die Zögl. ohne Wissen und Genehmigung des Convictsdir. — bei Strafe der Confiscation — nicht führen. Sie beziehen alles Nöthige, so wie ein zwischen den Eltern und dem Convictsdirector vereinbartes Taschengeld aus der Vorschufscasse. Die Eltern sind deshalb dringend gebeten, den Zöglingen weder Geld noch Efswaaren zukommen zu lassen. 10. Einem bewährten Hausarzt ist die Sorge über die Gesundheit der Zögl. anvertraut. In Erkrankungsfällen wird den Eltern unverzügl. und fortlaufend Nachricht gegeben. — Eine besondere Aufmerksamkeit wird der vollen Benutzung der tägl. Freistunden zu Erholungen und Bewegungen im Freien, so wie der freien Nachmittage zu weiteren Excursionen gewidmet: für jene bietet der am Convict befindliche Garten hinlänglichen Spielraum, und für diese die schöne Umgebung der Stadt die mannigfaltigste Auswahl. — 11. Zweimal im Jahr erhalten die Eltern Kenntnifs von dem sittl. Verhalten, dem häusl. Fleifs und dem Gesundheitszustande der Zöglinge. 12. Während der Oster- und Herbstferien ist der Convict geschlossen: jedoch kann für die Osterferien den Zögl. unter Umständen das Verbleiben daselbst gestattet werden. 13. Abmeldungen müssen 2 Monate vor dem beabsichtigten Austritt (resp. 2 Mon. vor An-

fang der Ferien) schriftl. an den Conv.Dir. gerichtet werden; widrigenfalls die Verpflichtung zur folgenden Ratenzahlung fortbesteht. 14. Eine Entlassung aus dem Convict kann mit Genehmigung des Bischofs gegen solche Zöglinge verfügt werden, die sich durch andauernd schlechtes Betragen als durchaus ungeeignet oder gefährlich für den Convict erweisen. 15. Mitzubringen haben die Zöglinge folgende, mit der ihnen nach der Anmeldung zugetheilten Numer bezeichneten Utensilien: 12 Hemden, 12 Paar Strümpfe, 12 Taschentücher, 2 Paar Stiefel, 1 Paar lederne Hausschuhe, 2 vollständige Anzüge, die nothwend. Toilettegegenstände u. s. w. — Die Bezeichnung aller einem Zögl. zugehörigen Gegenstände, Bücher etc. mit der zugetheilten Numer wird nachdrücklichst empfohlen: ebenso die Bestimmung, dafs darüber beim Eintritt ein doppeltes Verzeichnifs mitgebracht werde, wovon eines der Conv.Dir. und das andere der Zögling aufbewahrt. — Die Eltern werden ersucht, alle obigen Gegenstände nach den Ferien immer wieder in guten Stand zu setzen, und in angegebener Zahl unter jedesmal. Beifügung des Inventars mitzugeben. — Die Leitung des Convicts hat ein ehemal. Professor der philosoph. theol. Lehranstalt in Hildesheim als Director; zu seiner Hülfe hat er 2 Inspectoren, Lectoren an der Kathedrale daselbst. Die Oberaufsicht führt der Dir. des Gymnasiums.

Provinz Westfalen.

In die bischöfl. Knabenseminare zu Münster und Paderborn dürfen seit 1873 neue Zöglinge nicht aufgenommen werden.

Der in Münster bestehende gräfl. *v. Galen*sche adlige Convict ist auf 12 Zöglinge berechnet (Cl. IV—I des Gymn.). Dieselben haben alles frei ohne Rücksicht auf spätere Standeswahl. Der jetzige Präses, ein Geistlicher, ist zugleich Docent der Akademie in Münster.

Das Collegium *Heerde* ebendaselbst, nicht reine sondern gemischte Familienstiftung, hat 14 Stellen (ebenfalls IV—I des Gymn.), die nicht ausschliefsl. Angehörigen der Familie Heerde verliehen werden. Es steht gegenwärtig unter der Aufsicht des K. Prov.Sch.C. in Münster.

Provinz Hessen-Nassau.

Convict zu Hadamar.

1. Knaben, welche das für den Eintritt in die VI des Gymn. erforderliche Alter haben, 2. in diese oder in eine höhere Cl. des Gymn. aufgenommen sind, können in den Convict eintreten. 3. Der volle, in Quartalraten pränum. zu zahlende Jahresbetrag beläuft sich auf 516 M. Mitzubringen haben die Zöglinge beim Eintritt in den Convict: einen doppelten Anzug, 9 Hemden, 9 Paar Strümpfe, 3 Paar Schuhe, 6 Taschentücher, 6 Handtücher, Kleiderbürste, Kamm und Zahnbürste, 1 Ober- und 1 Unterbett nebst Kissen, doppelten Ueberzügen und mindestens 3 Betttüchern. Bettstelle und Strohmatratze stellt die Anstalt. 4. Die Aufsicht im Convict führt ein Weltgeistlicher. Der zeitige Regens ist der Geistliche *Anton Franz.* 5. Statutenmäfsig haben andere Schüler, als solche, welche bereits in das Gymn. aufgenommen sind, keinen Zutritt in den Convict. 6. Durch Verfügung des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 24. Aug. 1874 ist der Dir. des Gymn. zur Uebung der Aufsicht über den Convict als ständiger Commissarius ernannt. Statutenmäfsig soll der Convict die Erziehungs- und Lehrthätigkeit des Gymn. unterstützen. Daher hat der Vorsteher auf eine christliche Erziehung der Zöglinge, auf gewissenhafte Beobachtung der Schulordnung des Gymn. von Seiten derselben hinzuwirken, schwächeren Schülern der unteren Cl. Nachhülfe zu leisten und mit ihnen die tägl. Classenpensa zu repetiren. 7. Eine bestimmte Anzahl von Freistellen besteht nicht; jedoch ist der volle Pensionsbetrag so bemessen, dafs von etwa 10 Zöglingen im ganzen nur c. 1800 M. gezahlt zu werden brauchen, so dafs einzelne von jener Anzahl den ganzen, andere den halben Betrag oder noch weniger bezahlen und einige Freistellen haben. — Gegenwärtig werden von 38 Zöglingen des Convicts im ganzen 7200 M. bezahlt. Es wird den Zöglingen keinerlei Verpflichtung zur Zurückerstattung der nachgelassenen Pensionstheile auferlegt.

Convict zu Montabaur.

1. Die Anstalt (1866 errichtet) hat den Zweck, Knaben und Jünglingen, welche das Kaiser Wilhelms-Gymn. besuchen, ohne Rücksicht auf ihren künft. Beruf gegen einen billig bemessenen Jahresbetrag in Pension und Erziehung zu nehmen, die Zöglinge in ihren Studien zu überwachen, sowie überhaupt dem Gymn. in seiner Lehr- und Erziehungsthätigkeit eine gewünschte Stütze zu bieten. Insbesondere werden es sich die Vorsteher der Anstalt (Regens und Subregens) angelegen sein lassen, den Zöglingen eine christliche Erziehung zu geben, auf gewissenhafte Beobachtung der Schulordnung des Gymn. seitens der Zöglinge hinzuwirken, den schwächer beanlagten Zöglingen Nachhülfe zu leisten, mit sämmtl., den unteren Gymnasialcl. angehörenden Schülern die tägl. Classenpensa zu repetiren und dieselben zu einem selbständigen Arbeiten anzuleiten. 2. Gesundheitspflege. Den Zöglingen des Instituts wird eine einfache, aber nahrhafte und in jeder Beziehung ausreichende Kost gereicht. — Für tägl. Bewegung im Freien, für Turnen und Baden ist Fürsorge getroffen. In Krankheitsfällen behandelt die betreff. Zöglinge ein für das Institut contractm. angenommener, zuverlässiger Arzt gegen ein von jedem Zögling der Anstalt zu entrichtendes Honorar von 1 Thlr. jährl.; auch hat dieser Arzt, um Krankheiten möglichst vorzubeugen, jedesmal nach Ablauf der Ferien eine sanitätspolizeil. Visitation des Hauses vorzunehmen und den Vorstand auf etwanige die Gesundheit der Zöglinge gefährdende Mifsstände resp. auf einzuführende Verbesserungen aufmerksam zu machen.

3. Bedingungen der Aufnahme. In den Convict können nur solche junge Leute aufgenommen werden, welche in religiös-sittl. Beziehung untadelhaft und in ihrer Ausbildung soweit fortgeschritten sind, dafs sie mindestens in die unterste Classe des Gymn. eintreten können. Die Zöglinge haben eine in Quartalraten pränum. zu zahlende Jahrespension von 160 Thlr. zu entrichten. Jedoch kann dieser Betrag für ärmere Schüler aus der Diöcese Limburg, welche Neigung zum geistl. Stande fühlen und durch ein vorzulegendes legalisirtes Vermögensattest den Nachweis für ihre ungünstigen Vermögensverhältnisse erbringen, theilweise oder ganz erlassen werden, woraus aber keinerlei Verpflichtung erstehen soll, die nachgelassenen Pensionstheile zurückzuerssatten, falls die betreff. Zöglinge austreten oder nach vollendetem Gymn.Cursus zum Studium der Theologie nicht übergehen. — Die Gesuche um Aufnahme in den Convict sind für das Sommersem. längstens bis zum 1. März und für das Wintersem. bis zum 1. Sptb. bei dem zeitigen Regens des Convicts einzureichen, und ist mit denselben ein Tauf-, Impf- und Gesundheitschein, ein Religiositäts- und Moralitätszeugnifs des Ortspfarrers und bei solchen Aspiranten, welche bereits eine andere Lehranstalt besucht haben, auch das vorschriftsm. Abgangszeugnifs vorzulegen. Die Aufnahme in den Convict erfolgt nicht eher, als bis die Aspiranten bei dem Dir. des Gymn. die Zusicherung der Reception in das Gymn. erwirkt haben. 4. Requisite. Beim Eintritt in den Convict haben die Zöglinge mitzubringen: mindestens einen doppelten Anzug, 9 Hemden, 9 Paar Strümpfe, 3 Paar Schuhe, 6 Taschentücher, 6 Handtücher, Kleiderbürste, Kamm, Zahnbürste, Regenschirm, ein Ober- und Unterbett, nebst Kissen und doppelten Ueberzügen, und mindestens 3 Betttücher. Bettlade und Strohmatratze stellt die Anstalt. Gegen eine Vergütung von 8 Thlr. (mit Handtüchern 9 Thlr.) jährl. ist jedoch die Anstalt bereit, den Zöglingen auch Bettzeug und Bettwäsche zu stellen. Die Kosten für die benöthigte Leibeswäsche haben die Zöglinge selbst zu bestreiten.

5. Austritt. Jeder Zögling kann mit Bewilligung seiner Eltern, resp. Vormünder zu jeder Zeit aus der Anstalt austreten. Der Austritt mufs jedoch mindestens 4 Wochen vorher dem zeitigen Regens von den Eltern resp. Vormündern des Zöglings angezeigt werden; widrigenfalls die Zahlung der Pension auch für das nächstfolgende Quartal beansprucht werden kann.

Rheinprovinz.

Die Ritterakademie zu Bedburg.

Nachr. v. Aug. 1874: „Die rhein. Ritterakademie, eine von den kathol. Mitgliedern der Genossenschaft des rhein. ritterbürtigen Adels unter Allerh. Genehmigung 1841 gegründete, mit dem Rechte der Entlassung zur Universität ver-

sehene Erziehungs- und Lehranstalt, ist seit 1850 für die Söhne kathol. deutscher Familien ohne Unterschied des Standes eröffnet. Die Anstalt, im Mittelpunct zwischen Cöln, Düsseldorf und Aachen an einer Eisenbahnstation gelegen und von diesen Städten aus binnen 1 Stunde zu erreichen, befindet sich in dem früher gräfl. v. Salm-Reifferscheid'schen Schlosse Bedburg. Freie, gesunde Lage in stiller, ländl. Gegend und sehr angemessene Einrichtung begünstigt in jeder Rücksicht die Wirksamkeit der Anstalt. Religiös-sittliche Ausbildung ihrer Zöglinge im Geiste und nach den Lehren der kathol. Kirche und wissenschaftl. Vorbereitung für die Universitätstudien sind die wesentl. Zwecke der Anstalt, welche sie, die Vortheile häusl. Erziehung mit denen des öffentl. Unterrichts vereinigend, durch reichlich vorhandene Lehr- und Erziehungskräfte zu erreichen bemüht ist. Der Unterricht an derselben wird unter der Leitung des Studiendirectors von 8 gesetzlich qualificirten und staatlich bestätigten Lehrern ertheilt; mit der Erziehung aufserhalb der Unterrichtzeit sind bewährte geistl. Erzieher betraut, mit der Führung des Haushaltes eine weibliche Ordensgenossenschaft; dem Ganzen steht als Vertreter des Cur. der Oberdirector als Chef und Haupt der Anstalt vor.

Erziehung. In ihrer erziehenden Thätigkeit erkennt die Ritterakad. einzig in der Lehre der röm.kathol. Kirche die Norm ihrer Bestrebungen. Sie betrachtet es daher als ihre vorzüglichste Aufgabe, alles Sittenverderbende von ihren Zöglingen fern zu halten, den Glauben an Gott und Seine Offenbarungen fest zu begründen, ihn zum herrschenden Princip des Lebens durchzubilden und auf dieser Grundlage ihre Zöglinge, wie für ihr ewiges Ziel, so zu allseitiger edler Charaktertüchtigkeit in ihrem irdischen Stande und Berufe, zur Treue gegen König und Vaterland, zur Achtung und Liebe ihrer Mitmenschen und zu edler Sitte zu erziehen. Sorgfältige Aufsicht, eingehender Unterricht in den heil. Wahrheiten des Glaubens, Durchdringung ihrer gesammten Lehrthätigkeit mit dem Geiste des Christenthums, religiöse Ordnung des Lebens, ernste und liebevolle Leitung sind die Mittel, die sie dazu in Anwendung bringt. — Unterricht. Als Lehranstalt steht die Akad. den königl. Gymn. gleich und geniefst das Recht, gleich diesen ihre Zöglinge mittels der Abiturientenprüfung zur Universität zu entlassen. Dem Unterricht liegt daher der Lehrplan der Gymn. zu Grunde. Er umfafst Religionslehre, Latein, Griechisch, Deutsch, Französisch, Geschichte und Geographie, Rechnen, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Schreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen und ist auf 6 Cl. mit 9jährigem Cursus vertheilt. In der Religionslehre ist der Unterricht durch alle Cl. auf 3 St. wöchentl. erweitert; ebenso im Französischen, worin die fortgeschrittenen Zöglinge aufserdem in besonderen Stunden zur Conversation angeleitet werden; auch der Geschichtsunterricht ist mit besonderer Rücksicht auf die zum Militairstande sich vorbereitenden Zöglinge theilweise über die im allgm. Lehrplan vorgeschriebene Stundenzahl ausgedehnt.

Körperl. Uebungen. Der Ausbildung körperlicher Kraft und Gewandtheit widmet die Akad. durchgreifende Sorgfalt. Insbesondere gehören Turnen, Exerciren und Schwimmen im Sommer, sowie Fechten und Tanzen im Winter zu ihren regelm. Unterrichtsgegenständen. — Pflege der Gesundheit. Für die Gesundheit der Zöglinge wacht die Anstalt mit elterl. Sorge. Die örtl. Verhältnisse, hohe und sonnige Schul- und Schlafräume und die ganze Einrichtung der Anstalt, namentl. in Betreff der Nahrung und tägl. Bewegung, üben auf dieselbe ienen sehr wohlthätigen Einflufs, so dafs bisher erfahrungsmäfsig selbst schwächliche Zöglinge durch den Aufenthalt auf der Akad. sich kräftigten. Ein ständiger Hausarzt unterstützt den Vorstand in Ueberwachung der Sanitätsverhältnisse; die Verpflegung in Krankheitsfällen ist anerkannt eine sehr sorgfältige.

Bedingungen der Aufnahme. Jeder Aufzunehmende hat sich einer Prüfung zu unterziehen, deren Ergebnifs die Classe bestimmt, welcher er zuzuweisen ist. Zur Aufnahme in die unterste Cl., welche nicht vor dem 10. Lebensjahre erfolgt, sind folgende Vorkenntnisse nachzuweisen: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lat. Druckschrift; Kenntnisse der Redetheile; leserl. und reinl. Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthograph. Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit dem Allgemeinsten des Katechismus und der bibl. Geschichte. — Der jährl. Pensionspreis beträgt 350 Thlr., worin aufser den Kosten für Wohnung, Verpflegung und ärztl. Behandlung auch das Schulgeld für den gesammten wissenschaftl., techn. und gymnast. Untrr. begriffen ist. Die Zahlung geschieht vierteljährlich pränum. mit $87^1/_2$ Thlr., den 15. Dcb., den 15. März, den 15. Juni und 15. Spt. an den Ren-

danten der Akademie. Zurückzahlungen finden in keinem Falle Statt. Jeder Zögling zahlt aufserdem ein für allemal 20 Thlr. Eintrittsgeld, 60 Thlr. als Pauschquantum für Bettzeug und Leinwand, und 20 Thlr. Austrittsgeld. Die Leibwäsche wird auf Wunsch der Eltern auf deren Kosten aufserhalb der Anstalt besorgt. Zur Bestreitung besonderer Ausgaben, für Bücher, Schreibmaterialien, Reparaturen an Kleidungstücken und des Taschengeldes, das für die jüngeren Zöglinge bis III incl. 1 Thlr., für die übrigen 1½ Thlr. monatl. beträgt, sind gleich beim Eintritt 30 Thlr. Vorschufs an den Rendanten einzuzahlen. Dieser besorgt die Verausgabung und legt darüber den Eltern Rechnung. Das Vorschufsgeld wird nach Bedürfnifs erneuert. — Abmeldungen sind nur für den Schlufs des Winter- und Sommersem. zulässig. Sie müssen 3 Monate vor diesem Semesterschlufs, also bis zum 1. Jan. und 1. Juni, schriftl. bei dem Oberdir. geschehen; im entgegengesetzten Fall ist der Pensionsbetrag auch für das nächste auf den Austritt folgende Quartal zu zahlen. Krankheitsfälle entheben von dieser Verbindlichkeit nicht.

Ausstattung. An Kleidungstücken haben die Zöglinge mitzubringen: 1. für die Sonntage: einen schwarzen Anzug; 2. 12 Hemden, 18 Taschentücher, 18 Paar Socken. Die für alle Zöglinge gleichmäfsige Kleidung für die Wochentage wird seitens der Anstalt auf Kosten der Eltern besorgt. Alle Gegenstände sind mit einer Numer zu zeichnen, die vor der Aufnahme angegeben wird. Während der Ferien müssen sie, soweit nöthig, ersetzt oder reparirt und unter jedesmal. Beifügung des Inventars den Zöglingen wieder mitgegeben werden. — An Büchern dürfen nur die vorgeschriebenen Unterrichtsbücher in die Anstalt mitgebracht werden; für die übrigen, namentlich für Unterhaltungslectüre, bedarf es jedesmal. besonderer Genehmigung des Präses des Pensionats.

Verschiedene Bemerkungen. Ueber sittl. Führung, wissenschaftl. Leistungen und Gesundheitszustand der Zöglinge erhalten die Eltern regelm. durch Quartalzeugnisse, bei aufsergewöhnl. Vorkommnissen durch besondere Anschreiben Nachricht. Ferien sind im Herbst 6, um Ostern 2 Wochen, Weihn. 10 Tage. In Betreff der Zöglinge bis U II einschliefsl. sind die Eltern verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs die jedesmal. Reise unter zuverlässiger Begleitung stattfinde. — Besuche der Zöglinge sind im allgm. nur an den schulfreien Nachmittagen, Mittwochs und Samstags, und an den Sonntagen wünschenswerth. — Anmeldungen sind entweder an den Oberdir. zu Harff oder an den Studiendir., oder auch an den Präses des Pensionats in Bedburg zu richten. Sie geschehen am besten im Herbst vor Beginn eines neuen Schuljahrs, können jedoch auch zu jeder anderen Zeit erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen: 1. ein Geburts- und Taufschein; 2. ein ärztl. Gesundheits- und Impfattest; 3. ein Zeugnifs über sittl. Führung und Kenntnisse. — Die Entscheidung über die Aufnahme steht dem Oberdir. resp. dem Cur. zu.“ Das Curatorium.

Convict des Gymnasiums zu Emmerich.

Nachr. v. März 1871: „1. Gestützt auf die Erfahrung, dafs nur dann unsere Schulen wirklich befriedigende Resultate erzielen können, wenn sie von den Gewöhnungen und Ordnungen der Familie getragen werden, und in der Ueberzeugung, dafs am ersten ein unter der Autorität der Schule stehendes Alumnat auswärtigen Zöglingen die Familie möglichst ersetzen kann, hat das unterzeichn. Curatorium der *Hoppe*'schen Stiftung ein mit dem hies. kath. Gymn. verbundenes Convict errichtet, welches auf 72 Knaben berechnet ist. 2. Dasselbe soll, auf religiösem Grunde beruhend, die Gefahren, welche der sittl. und geistigen Entwickelung der dem Familienkreise entrückten Kinder vielfach drohen, möglichst fernhalten und der ganzen Erziehung diejenige religiös-sittl. Grundlage und Richtung geben, die allein dem Fortschritte in den Wissenschaften die rechte Weihe verleiht. Nächst der Sorge für die geistige Förderung der Zöglinge wird auch der Pflege der Gesundheit, des äufseren Anstandes und der Wohlerzogenheit die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet. 3. Das von den betreff. weltl. und geistl. Behörden genehmigte und empfohlene Convict wird unter Oberaufsicht des Gymn. Dir. von dem Religionslehrer geleitet und ist für alle kathol. Gymnasiasten von VI—I ohne Unterschied ihres künft. Berufs zugänglich. — 4. Der Lehr- und Unterrichtsplan des Gymn. ist für das Convict der allein mafsgebende, und die Vermittelung zwischen beiden Anstalten in der Person des Dir. und des zugleich als Regens fungirenden Religionslehrers von selbst gegeben.

5. Zur Aufnahme ist der Anmeldung, welche möglichst frühzeitig schriftl. an den Regens des Convicts zu richten ist, ein ärztl. Gesundheitsattest und ein zuverläfsiges Zeugnifs über das bisherige sittl. Verhalten, den Fleifs und die bereits erlangten Kenntnisse beizufügen. Ueber die Zulassung entscheidet das Cur. nach Anhörung des Regens. 6. Die jährl. Pension beträgt 180 Thaler. Dieser Betrag wird in 4 Raten, und zwar die erste von 50 Thlrn am 1. Tage des Wintersem., die zweite von 50 Thlrn am 1. Jan., die dritte von 40 Thlrn am 1. Tage des Sommersem., die vierte von 40 Thlrn am 1. Juli an den Repetenten als Rendanten des Convicts vorausberichtigt. Die beiden Raten für ein Sem. können am ersten Tage desselben beliebig zusammen bezahlt werden. Innerhalb 8 Tagen nach den genannten Terminen müssen die Zahlungen ohne Ausnahme vollständig geschehen sein; im Unterlassungsfall werden dieselben durch Postvorschufs erhoben, oder kann Entlassung aus dem Convict verfügt werden, vorbehaltl. der im § 15 vorgesehenen schuldigen Ratenzahlung. Rückvergütungen von Seiten der Anstalt finden in der Regel weder bei freiwill. noch bei unfreiwilligem Austritt Statt. 7. Die genannte Pension begreift den Betrag für freie Wohnung, Kost, Heizung, Licht und Bedienung in sich. Die übrigen Ausgaben (§ 8) kommen auf Kosten der Eltern. Der Convict übernimmt die Sorge, für den Privatuntrr. z. B. in Musik die geeignetsten Lehrer zu empfehlen und die Jnstrumente und Localitäten zur Verfügung zu stellen. 8. Für die laufenden Bedürfnisse der Zöglinge, wie Schulutensilien, Schulgeld, Kleiderreparaturen, Wäsche, Taschengeld etc. und für den Privatuntrr. mufs ein Vorschufs von mindestens 10 Thlrn bei dem Repetenten deponirt und nach erfolgter Verwendung sofort erneuert werden. Ueber den Verbrauch des Vorschusses wird specificirte Rechnung geführt und am Schlufs des Sem. den Zöglingen mit nach Hause gegeben. 9. Taschengeld dürfen die Convictoristen ohne Genehmigung des Regens nicht führen; sie beziehen alles Nöthige sowie ein zwischen diesem und den Eltern vereinbartes Taschengeld aus der Vorschufscasse. Die Eltern sind deshalb dringend gebeten, weder Geld noch Efswaaren den Zöglingen zukommen zu lassen. — 10. Bei schweren Erkrankungsfällen wird den Eltern alsbald und regelmäfsig fortlaufend Nachricht gegeben, und für Pflege und ärztl. Behandlung gewissenhaft gesorgt. Die daraus entstehenden besonderen Kosten fallen den Eltern zur Last. 11. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wird der vollen Benutzung der tägl. Freistunden zu Erholungen und Bewegungen in frischer Luft, sowie der freien Nachmittage und der Sonn- und Feiertage zu gröfseren Spaziergängen gewidmet.

12. Zweimal im Jahre erhalten die Eltern Kenntnifs von dem sittl. Verhalten, dem häusl. Fleifs und dem Gesundheitszustand der Zöglinge. — 13. Briefe und andere Sendungen können die Schüler nur durch Vermittelung des Regens empfangen und abgeben. Briefe von Eltern oder deren Stellvertretern und an dieselben gehen unerbrochen ein und aus. Ebenso können nur mit jedesmal. Genehmigung des Regens von Seiten der Convictoristen Besuche angenommen und gemacht werden. — 14. Während der Oster- und Herbstferien ist der Convict geschlossen.

15. Abmeldungen müssen 2 Monate vor beabsichtigtem Austritt (beziehungsweise vor dem Anfange der Ferien) schriftl. bei dem Regens erfolgen; widrigenfalls die Verpflichtung zur folgenden Ratenzahlung fortbesteht. 16. Eine Entlassung aus dem Convict kann auf Antrag des Gymn.Dir. und Regens oder eines von beiden von dem Cur. verfügt werden. Dieselbe erfolgt gegen solche Zöglinge, die sich durch andauernd schlechtes Betragen, fortgesetzten Unfleifs oder offene grobe Auflehnung gegen die Ordnung der Anstalt als ungeeignet und gefährlich erweisen. Verweisung von dem Gymn. hat von selbst die Ausschliesung aus dem Convict zur Folge.

17. Mitzubringen haben die Zöglinge folgende Utensilien: 12 Hemden, 12 Paar Strümpfe, 12 Taschentücher, 2 Paar Stiefel, 1 Paar lederne Hausschuhe, 2 vollständige Anzüge, die nothwendigen Toilettegegenstände, nebst Blechkästchen zur Aufbewahrung der letzteren u. s. w. — 18. Die regelmäfsigen Hauptaufnahme-Prüfungen finden im Herbst Statt. — 19. Weitere Anfragen sind an den Regens des Convicts zu richten. — Die Adresse der Zöglinge lautet: An N. N. im Convicte zu Emmerich." — Das Curatorium des Convicts.

Opladen unweit Cöln.

Seit mehreren Jahren besteht daselbst ein Progymnasium, für jetzt bis III, mit Realabtheilungen neben IV und III. Nachdem es 1866 vom Erzbischof zu Cöln übernommen worden, führt es den Namen „Erzbischöfl. Aloysianum.“ Vom Unterrichtsminist. ist anerkannt worden, dafs die Anstalt als ein Knabenseminar im Sinne des Gesetzes v. 11. Mai 1873 nicht anzusehen. Bei der Aufnahme in das Pensionat wird auf den künftigen Beruf der Zöglinge keine Rücksicht genommen. Es ist auf die Zahl von 72 eingerichtet.

Aus der gedruckten Nachricht über die Anstalt: Das dringende Bedürfnifs, auswärtigen Schülern die gerade in den ersten Studienjahren noch so nothwendige elterl. Pflege und Nachhülfe zu ersetzen, vor allem aber das ernstl. Bestreben, sie besonders in dieser Zeit, wo die Eindrücke noch am tiefsten und nachhaltigsten sind, nicht nur gründlich zu unterrichten, sondern auch sorgfältig zu erziehen, hat das Institut ins Leben gerufen und bedingt allein die ganze Einrichtung und Wirksamkeit in demselben. 1. Den Classenuntrr. erhalten die Zöglinge nämlich an der in demselben Gebäude bestehenden höh. Lehranstalt. Derselbe wird von geistl. Lehrern ertheilt und umfafst das Pensum vom VI bis zur II, sowohl des Gymn. als der Realschule, so dafs für die Aufnahme in die unterste Cl. dieser Anstalt nach den gesetzl. Bestimmungen gefordert wird: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lat. Druckschrift, leserl. und reinl. Handschrift, Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben und Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen. 2. Um aber auch in den zur Vorbereitung für den Untrr. bestimmten Stunden den Zöglingen die nothwendige Anregung und Unterstützung zu bieten und sie überhaupt in ihren Studien möglichst zu fördern, widmen abwechselnd die Lehrer, die mit den Pensionairen zusammen wohnen, denselben in dieser Zeit beständig ihre Sorgfalt und Thätigkeit. 3. Die Lehrer des Instituts sind von der Ueberzeugung durchdrungen, dafs die Religion die Grundlage aller wahren Bildung sein müsse. Die Knaben stehen unter fortwährender Aufsicht der Lehrer. Das beständige Zusammenleben der Alumnen mit ihren Vorgesetzten, die strenge Beobachtung der vorgeschrieb. Tagesordnung und die Weckung und Belebung des Sinnes für Reinlichkeit, Ordnung und Pünctlichkeit, werden als wirksame Mittel betrachtet, die Pensionaire zu Zucht und Anstand, zur gewissenhaften Benutzung der Zeit und zu einer wohlgeordn. Lebensweise anzuregen. 4. Auch der körperl. Entwicklung wird allseitig Rechnung getragen. Regelm. tägliche Bewegung im Freien unter Beaufsichtigung der Lehrer, Turn- und Schwimmübungen erhalten und befördern gleichzeitig mit der körperl. Gewandtheit die geistige Frische, bei der allein ein einflufsreiches und fruchtbringendes Wirken für die Jugend möglich ist. 5. Ueber Führung, Fleifs und Fortschritte wird den Eltern nach jedem Semester ein Zeugnifs zugesendet. 6. Bei der Anmeldung ins Institut wird neben den nöthigen Vorkenntnissen ein gutes Führungsattest gefordert. Sollte aber wider Erwarten dennoch späterhin das Betragen eines Zöglings sich für die übrigen nachtheilig erweisen, so behält sich die Anstalt zu jeder Zeit das Recht der Entlassung vor; in diesem Fall werden Classengeld und Pensionsbetrag nur bis zum Tage der Entlassung berechnet und der Rest des pränum. Betrags den Eltern zurückerstattet. 7. Der auf 10 Monate berechnete Pensionspreis beträgt 160 Thlr., das Schulgeld 26 Thlr. Aufserdem werden für Bedienung 3 Thlr. berechnet, so dafs im Ganzen 189 Thlr. zu entrichten sind. Bettung, Handtücher, Servietten, Besteck, Heizung, Licht etc., stellt das Institut, so dafs von den Eltern nur Kleidung incl. Leibwäsche, Bücher und Schreib- und Zeichnmaterial zu beschaffen sind. Die Leibwäsche kann auch durch die Anstalt besorgt werden, und werden in diesem Fall die dafür gemachten Auslagen auf der am Schlufs jedes Jahresdrittels den Eltern zugestellten Rechnung bemerkt. Besonderer Musikunterricht wird gegen Vergütung ertheilt. 8. Der Preis für Pension, Untrr. und Bedienung wird in 3 Raten pränumerirt. Zu Anfang des Schuljahrs (im Sptb.), zu Weihnachten und zu Ostern sind sonach je 63 Thlr. zu entrichten. Ueber die für Bücher, Schreibmaterial, Porto etc., so wie über die an die Handwerker gemachten Baarauslagen wird am Schlufs jedes Dritteljahrs Rechnung gelegt. 9. Die Eltern verpflichten sich für ein ganzes Schulsemester. Sollte ein Schüler während des Semesters von den Angehörigen zurückgezogen werden, so ist für den der Anstalt dadurch erwachsenden Ausfall als Entschädigung der Pensionspreis etc. für einen Monat zu zahlen. 10. Die

Abmeldung eines Zöglings mufs wenigstens 14 Tage vor dem Wiederbeginn des Untrr. geschehen. Im Unterlassungsfall verpflichten sich die Eltern, dem Institute 25 Thlr. zu vergüten. 11. Das den Zöglingen bestimmte Reise- und Taschengeld mufs beim Eintritt oder bei der Rückkehr zur Aufbewahrung abgeben werden." —

Der bischöfl. Convict zu Trier, und ebenso der erzbischöfl. Convict zu Hedingen bei Sigmaringen, Knabenseminare im Sinne des Gesetzes v. 11. Mai 1873, dürfen bis auf weiteres nach § 14 desselben neue Zöglinge nicht aufnehmen.

X.

Anhang.

Ergänzende specielle Mittheilungen zu den früheren Abschnitten.

Beispiele von urkundl. und anderen Bestimmungen für einzelne Anstalten.

1. Schulstatuten und Instructionen für Curatorien und ähnliche Localbehörden höherer Schulen (s. p. 17).

Statut des Stadtgymnasiums zu Halle a. S.

1. 2. (Geschichtl. Notizen über die Gründung). 3. „Die städt. Behörden verpflichten sich dem Staat gegenüber, die zur Unterhaltung des Gymn. erforderl. Zuschüsse dauernd zu gewähren. — Dir. und Lehrer werden nach den für Lehrer an Staatsgymn. geltenden jeweiligen gesetzl. Bestimmungen pensionirt. Auch wird den Söhnen der etatsm. angestellten Gymn. Lehrer der unentgeltl. Untrr. auf dem Gymn. gewährt. Die Gehälter und Pensionen der in den unteren Cl. und in den Vorcl. des Gymn. unterrichtenden Elementarlehrer sollen denen der übrigen städt. Elementarlehrer gleich sein. Ebenso verpflichtet sich die Stadt, zur ersten Einrichtung und zur Unterhaltung der Bibliothek sowie aller sonst nöthigen Sammlungen soviel zu gewähren als erforderlich ist. 4. Da das Gymn. zunächst für die Bewohner der Stadt Halle gegründet ist, so sind die Anmeldungen der Söhne von Hallensern vor den Anmeldungen auswärtiger zu berücksichtigen. 5. Das Hallische Stadtgymn. hat den Zweck, seinen Schülern neben der gründlichen wissenschaftl. Ausbildung eine christliche Erziehung nach den Grundsätzen der evangel. Kirche zu geben. 6. Das Gymn. ist eine selbständige Anstalt und steht unter städt. Patronat. Dasselbe wird vom Magistrat nach Mafsgabe der jeweiligen Städteordnung verwaltet. Danach wählt der Magistrat den Dir., die Lehrer und alle sonstigen Beamten. Er vertritt das Gymn. nach aussen. 7. Zur Wahrnehmung der inneren und äufseren Interessen des Gymn. soll auf Grund des § 59 der Städteordnung ein Curatorium eingesetzt werden, welches besteht aus a. 2 vom Magistrats-Dirigenten ernannten Mitgliedern des Magistrats, von denen das eine den Vorsitz führt; b. 2 Deputirten der Stadtverordn. Versamml.; c. dem Dir. des Gymn.; d. aus 2 Männern von wissenschaftl. Bildung, welche von den übrigen Mitgliedern des Cur. auf 6 Jahre gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. — Die deputirten Stadtverordneten bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode als Stadtverordn. oder ihrem Ausscheiden aus der Stadtverordn. Versamml. Mitglieder des Cur. Die Functionen des Cur. werden durch eine besondere Instruction festgestellt. 8. Ueber die Einnahmen des Gymn. einschl. der Zuschüsse aus der Kämmereicasse sowie über die Ausgaben desselben wird besondere Rechnung geführt. Sollte das Gymn. in Zukunft so viel eigenes Vermögen erwerben, dafs zur Bestreitung der Bedürfnisse desselben keine Zuschüsse aus der Kämmerei mehr erforderlich, wohl aber Ueberschüsse vorhanden sind, so wird die Stadt letztere nicht zur Kämme-

rei abführen, sondern zum Besten des Gymn. verwenden. 9. Im Fall des Eingehens des Gymn. fällt dessen gesammtes Vermögen, soweit darüber nicht anderweite stiftungsmäfsige Bestimmung besteht, der Stadt behufs der Verwendung für Schulzwecke zu. 10. Die aus dem Aufsichtsrecht des Staats folgenden Befugnisse der dem Gymn. vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dieses Statut nicht berührt.“ (Sptb. 1867).

Statut des Gymnasiums zu Demmin.

1. Das Gymn. wird aus städt. Mitteln gegründet und dauernd unterhalten. 2. Dasselbe ist demnach städt. Patronats und gehört in die Zahl der öffentl. Gymnasien. 3. Es hat, wie alle derartigen Lehranstalten, Corporationsrechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Unterstützungen befugt. 4. Die dem Gymn. zu überweisenden Fonds sind, von den städt. Behörden dauernd garantirt, in einem von dem K. Prov.Sch.C. von Pommern für jede Etatsperiode zu genehmigenden Etat aufzustellen und nur nach Mafsgabe der erfolgten höh. Genehmigung zu verwenden. 5. Zu den im Verlaufe der Zeit und nach der Entscheidung des K. Prov.Sch.C. sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnissen sind die erforderl. Zuschüsse aus städt. Mitteln zu gewähren. Zu den Mehrbedürfnissen gehört u. a. nicht blofs die Einrichtung und Dotirung neuer, durch das Bedürfnifs gebotener Lehrstellen, sondern auch die dem Normaletat für Gymn. entsprechende Erhöhung einzelner vocationsmäfsiger Lehrerbesoldungen. Ewanige Ersparnisse und Ueberschüsse der Gymnasialcasse verbleiben dieser und werden nach der Bestimmung des Cur. zu Gymnasialzwecken verwandt.

6. Zweck und Ziel des Gymn. ist, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymn. stellen, in solcher Weise zu genügen, dafs neben der gründlichen wissenschaftl. Ausbildung der Schüler die christl. Erziehung derselben auf dem Grunde des Wortes Gottes und der evangelisch-luther. Bekenntnifsschriften erstrebt wird. Den Kindern kathol. Confession und jüd. Glaubens ist jedoch hiemit der Besuch der Anstalt keineswegs verwehrt; indefs bleibt die religiöse Unterweisung derselben nach den Ordnungen der betreff. Religionsgemeinschaft der Privatsorge der Eltern überlassen. 7. Das Gymn. steht, was den Lehrplan, die Schuldisciplin etc. betrifft, unmittelbar unter dem K. Prov.Sch.C. zu Stettin; die Disciplinargewalt über den Dir. und die Lehrer steht ausschliefsl. dieser Behörde zu. 8. Das Gymn. besteht aus 6 Cl.; daran schliefst sich eine Vorschule von 2 Cl., deren Locale sich mit in dem Gymn.Gebäude befinden. Der Untrr. wird nach einem von dem Dir. der Anstalt zu entwerfenden und von dem K. Prov.Sch.C. zu bestätigenden Lehrplan ertheilt. 9. Zur Wahrung der Interessen der Anstalt und zur Erhaltung und Förderung des wissenschaftl. sittl. und evangel. christl. Geistes in derselben ist von der Patronatsbehörde ein Curatorium, über dessen Zusammensetzung und Functionen das Weitere in der für dasselbe entworfenen Instruction enthalten ist, angeordnet worden.

10. Die Wahl des Dir. und der Lehrer, sowie aller sonst bei der Anstalt bediensteten Personen einschliefsl. der Ascensionen in höhere oder besser dotirte Stellen, steht dem Magistrat zu; doch ist das Votum des Cur. zuvor jedesmal einzuholen und dem Berichte, in welchem die Bestätigung der Wahl beim K. Prov. Sch.C. nachgesucht wird, beizufügen. 11. Der Dir. der Anstalt und alle Lehrer derselben müssen evangel. Confession sein. Bei Wahlen sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche ihre wissenschaftl. und pädagogische Tüchtigkeit nach den bestehenden Gesetzen dargethan haben und durch ihre bisher. Führung zu der Hoffnung berechtigen, dafs sie den Geist wissenschaftlicher Strebsamkeit, sittlicher Unbescholtenheit und religiösen Ernstes in der Anstalt zu erhalten und zu fördern nach bestem Wissen und Gewissen bemüht sein werden. 12. Der Zusammenhang des Gymn. mit der Kirche ist einerseits darin festzuhalten, dafs die Schüler zu fleifsigem Besuche des Gottesdienstes verpflichtet werden, andererseits aber auch darin, dafs sie, soweit dies dem K. Prov.Sch.C. angemessen erscheint, und die Zwecke der Schule darunter nicht leiden, bei Ausführung der liturg. Chöre und anderer kirchl. Gesänge mitzuwirken haben.

13. Die Disposition über die Mittel des Gymn. innerhalb der Grenzen des Etats steht ausschliefsl. dem Cur. zu. Die Söhne des Dir. und der Lehrer des Gymn. und der damit verbundenen Vorschule sind von der Zahlung des Schul-

geldes am Gymn. und an der Vorschule frei. Den städt. Behörden bleibt das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen würdigen und bedürftigen Schülern das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. 14. Das Cassenwesen des Gymn. wird nach Anordnung und unter Beaufsichtigung des Magistrats geführt; doch ist dem Cur. und der Stadtverordn.Versamml. der Etatsentwurf und die Jahresrechnung zur Einsicht vorzulegen.“ (März 1870).

Instruction für das Curatorium des Gymn. zu Demmin.

1. Auf Anordnung des K. Prov.Sch.C. ist für das Gymn. zum Behuf einer allseitigen Wahrung der Interessen desselben ein Curatorium gebildet worden. 2. Dasselbe besteht aus den beiden studirten Mitgliedern des Magistrats, dem K. Superintendenten und dem Archidiak. an der Kiche St. Bartholomaei, dem Dir. des Gymn. und dem jedesmal. Vorsitzenden der Stadtverordn.Versamml.. 3. Das Cur. steht unter dem K. Prov.Sch.C. und ist demselben hinsichtl. seiner Wirksamkeit verantwortlich; es berichtet an dasselbe und empfängt dessen Verfügungen ohne Vermittelung einer anderen Behörde. 4. Dagegen ist es selbst die nächste und unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für das hies. Gymn., und hat die Administration dieser Anstalt in ihrem ganzen Umfange innerhalb des von den städt. Behörden unter Mitvollziehung des Cur. und Genehmigung des K. Prov. Sch.C. alljährl. aufzustellenden Etats mit Ausnahme der eigentlichen Bausachen, in Betreff deren es seine etwanigen Wünsche und Vorschläge der Patronatsbehörde vorzustellen hat. 5. Bei dieser Stellung hat das Cur. alle Gegenstände, welche das äufsere und innere Gedeihen der Anstalt näher oder ferner berühren, als in den Kreis seiner Fürsorge fallend zu betrachten.

6. Die äufseren Verwaltungsgeschäfte des Cur. umfassen folgende Gegenstände: a. die Mitbeaufsichtigung der Casse des Gymn., welche gesondert von der Casse der übrigen Schulanstalten der Stadt, von dem Redanten der Stadt-Hauptcasse nach dem bestehenden Etat geführt wird; b. die jährl. Revision dieser Rechnung, zu welchem Geschäft jedesmal 2 Mitglieder des Cur. von demselben deputirt werden; c. die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der vorhandenen Lehrmittel, der Gymnasial- und der Schülerbibliothek, der physikal. Apparate und der naturhistor. Sammlungen; die eigentliche Aufsicht über diese Gegenstände aber, sowie die Sorge für deren Unterhaltung und Vervollständigung gebührt dem Dir. und der von diesem aus der Zahl der Lehrer zu bestellenden Specialaufseher; d. die Disposition über die Mittel des Gymn. innerhalb der Grenzen des Etats nebst der Verwendung etwaniger Ersparnisse und Ueberschüsse, die in einzelnen Positionen der Gymn.casse sich am Schlusse des Etatsjahres ergeben möchten. Sobald der Etat überschritten werden soll, ist die Genehmigung der Gemeindebehörden, eventl. des K. Prov.Sch.C. erforderlich.

7. In Betreff der inneren Verwaltung des Gymn. stehen dem Cur. folgende Obliegenheiten zu: a. Es hat auf eine genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen der Staatsbehörde hinsichtl. des Gymn. hinzuwirken. b. Beim Eintritt einer Vacanz im Directorat oder dem Lehrercoll., hat es dem Magistrat seine Vorschläge über die Art der Wiederbesetzung der Stelle zu machen. Im Fall der Eröffnung der Concurrenz durch öffentl. Ausschreibung einer Stelle, hat es die eingegangenen Bewerbungen einer sorgsamen Prüfung zu unterwerfen, der Patronatsbehörde diejenigen Bewerber, welche besonders in das Auge gefafst zu werden verdienen, zu bezeichnen, und nach erfolgter Probelection oder anderweitiger Feststellung der Tüchtigkeit der Bewerber seine Vorschläge in Betreff der Wahl zu machen. Zwar ist der Magistrat an das Votum des Cur. nicht gebunden; doch ist dasselbe jedesmal einzuholen und dem Bericht, mit welchem der Magistrat die Bestätigung einer beschlossenen Beförderung oder Berufung bei dem K. Prov. Sch.C. beantragt, beizufügen. c. Bei ernsterer Erkrankung eines Lehrers, sowie bei anderen Veranlassungen, welche den Ausfall einer Lehrkraft für längere Zeit bedingen, hat es die Herstellung einer geordneten Vertretung zu vermitteln, namentl. aber die zur Bewilligung der nöthigen Geldmittel erforderl. Anträge an das Patronat zu stellen. Es hat den ihm alljährl. 6 Wochen vor Ostern von dem Dir. einzureichenden Lehrplan zu prüfen, und mit seinen etwanigen Bemerkungen begleitet 4 Wochen vor Ostern an das K. Prov. Sch.C. einzureichen. Ueber Abänderungen des Lehrplans, welche im Laufe des Schuljahrs etwa nöthig werden, hat der Dir. unmittelbar an das K. Prov. Sch.C. zu berichten, und dessen Genehmi-

gung für denselben einzuholen. e. Um sich jedoch zu vergewissern, dafs der aufgestellte Lehrplan in Wahrheit auch ausgeführt werde, ist das Cur. einerseits befugt, zu jeder Zeit dahin einschlagende Anfragen an den Dir. zu richten, andererseits aber auch berechtigt und unter Umständen verpflichtet, Visitationen der Anstalt durch eine Commission aus seiner Mitte anzuordnen. In diese ist, namentl. für die Revision des Religionsunterrichts, der K. Superintendent als beständiges Mitglied zu wählen. Die Visitation erfolgt im Beisein oder doch nach vorhergehender Benachrichtigung des Dir. zu eventuellem Anschlufs. Etwanige Differenzen zwischen dem Cur. und dem Dir. über die Frage, ob in einem bestimmten Fall der Lehrplan als verletzt zu betrachten sei oder nicht, sind im Schoofse des Cur. durch Verständigung auszugleichen und, wenn dies nicht gelingt, dem K. Prov. Sch.C. zur Entscheidung vorzulegen. Wie aber für die vorschriftsm. Ausführung des Lehrplans nur der Dir. der vorgesetzten Aufsichtsbehörde verantwortlich ist, so steht auch unter den Mitgl. des Cur. ausschliefslich dem Dir. das Recht zu, auf die Lectionen der Lehrer mit Rath und Weisungen einzuwirken. f. das Cur. hat von der Art, wie in der Anstalt die Disciplin gehandhabt wird, in möglichst ausgedehnter Weise Kenntnifs zu nehmen; deshalb ist demselben von allen wichtigen Disciplinarfällen durch den Dir. Mittheilung zu machen, und dürfen Local-Schulgesetze in Beziehung auf das Verhalten der Schüler in und aufser der Schule nicht ohne Zuziehung des Cur. erlassen werden. g. Das Cur. betheiligt sich, so weit nicht unüberwindl. Hindernisse für einzelne Mitgl. dies unmöglich machen, durch persönl. Anwesenheit an den öffentl. Prüfungen und Acten, welche im Gymn. veranstaltet werden. Die Mitgl. desselben sind dazu von dem Dir. ausdrücklich einzuladen. Dasselbe gilt für die Abiturientenprüfungen; doch hat in der Prüfungscomm. aufser dem Dir. nur noch ein Mitglied des Cur., welches von diesem selbst zu wählen und von dem K. Prov. Sch.C. zu bestätigen ist, Sitz und Stimme; von demselben sind auch die Abiturientenzeugnisse mit zu unterzeichnen. h. Das Cur. hat den Dir. moralisch und soweit er es beansprucht oder in einzelnen Fällen von der Oberaufsichtsbehörde angeordnet wird, auch materiell in seinen Bemühungen zur Förderung des wissenschaftl. Strebens und des christl. Geistes im Lehrercoll. zu unterstützen. Es ist demnach eben so berechtigt als verpflichtet, nicht nur auf die Amtsführung, sondern auch auf den Wandel der Lehrer zu achten, und etwanige Ausstellungen dem Dir. zur weiteren Veranlassung mitzutheilen, unter Umständen auch darüber an das K. Prov. Sch.C. zu berichten. Beschwerden über die Lehrer, welche etwa an das Curatorium gerichtet werden, sind an den Dir., Beschwerden über diesen aber an das K. Prov. Sch.C. zu überweisen. i. Wenngleich die Disciplin über die Schüler nur dem Dir. und dem Lehrercoll. zusteht, so ist das Cur. doch eben so berechtigt als verpflichtet, den Dir. auf etwanige Ungebührlichkeiten in dem Verhalten der Schüler sowohl in, als aufserhalb der Schule, welche zu seiner Kenntnifs gelangt sind, aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen. 8. Zu unmittelbaren Eingriffen und Anordnungen in Schulangelegenheiten, wofür zunächst der Dir. verantwortlich, ist das Cur. nicht berechtigt; wohl aber verpflichtet, auf bemerkte Uebelstände, auf welchem Gebiete des Schullebens dieselben auch hervortreten mögen, den Dir. aufmerksam zu machen und deren Abstellung gehörigen Orts zu beantragen.

9. Das Cur. bildet ein Collegium mit gleicher Stimmenberechtigung seiner Mitglieder. Wenn die Minorität einen von der Majorität gefafsten Beschlufs für unzweckmäfsig oder nachtheilig hält, ist sie nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihr abweichendes Votum entweder zu Protok. zu geben, oder dasselbe in einem an das K. Prov. Sch.C. zu erstattenden Berichte zu motiviren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 10. Den Vorsitz im Cur. führt der Bürgermeister der Stadt. 11. Das Cur. versammelt sich in der Regel alle Monate; aufserdem so oft es von dem Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von einem Mitgl. besonders beantragt wird. Der Dir. ist verpflichtet, jeder Sitzung beizuwohnen. Die Berichte und Verfügungen des Cur. sind von dem Vorsitzenden, dem Dir. und wenigstens noch einem Mitgl. des Cur. zu vollziehen. 12. Alle Verfügungen, Eingaben und Anschreiben an das Cur. müssen unmittelbar nach ihrem Eingange von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgl. desselben vorgelegt werden. 13. Ueber jede Sitzung wird ein von den Anwesenden zu vollziehendes Protok. aufgenommen, und über die Correspondenz des Cur. ein beson-

deres Journal geführt. Das Archiv des Cur. steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden.

14. Vorstehende, von dem K. Prov. Sch.C. bestätigte Instruction kann nur auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der unterzeichneten 3 städt. Behörden und unter ausdrückl. Zustimmung des K. Prov. Sch.C. abgeändert werden." Magistrat. Stadtverordn.Versammlung. Curatorium. (März 1870).

Statut des Gymnasiums in Essen.

1. Das in der Stadt bestehende Gymn. hat die Eigenschaft einer selbständ. juristischen Person und steht unter dem Compatronat des Staates und der Stadtgemeinde Essen. Die Aufsicht über die äufseren Angelegenheiten der Anstalt und deren Verwaltung führt nach den dieserhalb bestehenden oder künftig ergehenden allgemeinen Vorschriften ein Curatorium unter Oberaufsicht des K. Prov. Sch. C., welchem das Cur. in allen das Gymn. betreff. Angelegenheiten untergeordnet ist. 2. Das Cur. besteht aus 7 Mitgliedern: a. dem von dem K. Prov. Sch. C. zu ernennenden Compatronats-Commissarius, b. dem jedesmal. Bürgermeister der Stadt, oder dem denselben vertretenden Beigeordneten, c. dem Dir. des Gymn., d. 2 von der Stadtverordn. Versamml. zu wählenden Eingesessenen der Stadt, von denen einer evangelisch und der andere katholisch sein mufs, e. 2 von dem K. Prov. Sch. C. zu ernennenden Eingesessenen der Gemeinde, von denen ebenfalls der eine zur evangel., der andere zur kathol. Confession sich bekennen mufs. Die Ernennung und resp. Wahl der nicht von Amtswegen zum Cur. gehörenden Mitglieder erfolgt auf einen Zeitraum von 5 Jahren, ohne dafs indessen eine Wiederwahl resp. Wiederernennung ausgeschlossen wird. Der Vorsitzende des Cur. und dessen Stellvertreter wird aus der Mitte desselben von dem K. Prov. Sch. C. ernannt. 3. Die Befugnisse des Cur. sind folgende: a. Es hat die äufseren d. i. die finanziellen, ökonom. und baul. Angelegenheiten des Gymn. zu verwalten und dasselbe Dritten gegenüber zu vertreten. b. Es hat das Recht der Wahl für die Hälfte sämmtl. jetzt bestehender oder fernerhin zu errichtender ordentl. etatsm. Lehrerstellen des Gymn., vorbehaltl. der Bestätigung der Wahlen durch die Staatsbehörden, und übt dieses Recht alternirend mit dem K. Prov. Schul. C. aus, von welchem die Besetzung der anderen Hälfte der Lehrstellen ausgeht und welchem die etwa nothwendig werdende interimistische Bestellung wissenschaftlicher Hülfslehrer vorbehalten bleibt. Es hat ferner, vorbehaltl. der Bestätigung durch die Staatsbehörden, das Recht der Wahl der Elementarlehrer bei der Vorschule des Gymn., sofern eine solche als integrirender Theil mit dem Gymn. verbunden wird, so wie der auf Kündigung anzunehmenden techn. Hülfslehrer; ebenso der auf längstens 3monatl. Kündigungsfrist anzunehmenden Unterbeamten der Anstalt und des auf längstens 6monatl. Kündigungsfrist anzunehmenden Rendanten, dessen Caution nur mit Genehmigung des K. Prov. Sch. C. festgestellt werden kann. c. Dem Cur. steht bezügl. der inneren Angelegenheiten des Gymn. eine Mitwirkung insofern zu, als es berechtigt ist, sich in seiner Mitte durch den Dir. über den Lehrplan und die Disciplin Auskunft geben zu lassen und darauf sich beziehende Wünsche und gutachtl. Bemerkungen dem K. Prov. Sch. C. vorzutragen, und ihm ferner die Befugnifs zusteht, sich bei Abiturientenprüfungen durch ein aus seiner Mitte von ihm gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten zu lassen. d. Das Cur. beschliefst über die einzelnen Schülern, deren Würdigkeit zuvor von dem Dir. ausdrücklich anerkannt sein mufs, innerhalb der vorschriftsm. höchsten Zahl der Freistellen zu bewilligenden Befreiungen vom Schulgelde. 4. Das Cur. betreibt seine Geschäfte nach einer von ihm zu entwerfenden, dem K. Prov. Sch. C. zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung.

Instruction für die Schulcommission des Progymn. zu Norden.

1. Die Schulcommission ist eine Localbehörde, welcher das K. Prov.Sch.C. zu Hannover einen Theil der ihm zustehenden Rechte und Pflichten gegen die Anstalt nach Mafsgabe gegenwärtiger Dienstinstruction übertragen hat. 2. Die Commission besteht bis auf weiteres aus a. dem Rector des Progymn., welcher den Vorsitz in derselben führt; b. 2 vom dem Kirchenvorstande der luther. Gemeinde in Norden gewählten Mitgliedern, welche nach erfolgter Wahl von dem Vorsitzenden

der Commission dem K. Prov.Sch.C. zur Bestätigung präsentirt werden. Eine Vermehrung der Mitgliederzahl bleibt dem K. Prov.Sch.C. vorbehalten. 3. Ist das Rectorat erledigt, oder der Rector durch Krankheit oder Urlaub verhindert, an den Sitzungen und Geschäften der Commission theilzunehmen, so tritt das mit der Stellvertretung des Dir. beauftragte Mitglied des Lehrercoll. in die Functionen desselben innerhalb der Schulcomm. ein, sofern nicht besondere Umstände dem K. Prov.Sch.C. die Ernennung eines anderen Mitgliedes znm Vorsitzenden räthlich erscheinen lassen. 4. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter hat die Leitung der Geschäfte. Derselbe führt das Journal der Commission, erbricht die eingehenden Zuschriften, regelt den Geschäftsbetrieb durch Vertheilung der Referate, soweit er sie nicht selbst übernimmt, an die Mitglieder; er unterzeichnet die Berichte und Schreiben der Commission, erläſst die Cassenmandate und Zahlungsanweisungen, und beaufsichtigt die Registratur der Commission. 5. Die Geschäftsführung der Schulcommission ist eine collegialische, und daher jedes Mitglied derselben so berechtigt als verpflichtet, überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge der Commission vorzulegen, die ihm zugeschriebenen Arbeiten rechtzeitig zu erledigen, auch den Sitzungen der Commission regelmäſsig beizuwohnen. 6. Die Sitzungen der Schulcommission, über welche ein Protokoll geführt wird, werden nach Bedürfniſs gehalten, und von dem Vorsitzenden, bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter, durch schriftl. Einladung berufen. Zur Beschluſsfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaſst, und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme. Glaubt die Minorität sich bei dem gefaſsten Majoritätsbeschluſs nicht beruhigen zu können, so steht es ihr wie jedem einzelnen Mitgliede der Comm. frei, ein Separatvotum zu den Acten zu geben, eventl. dem Bericht an die vorgesetzte Behörde beizufügen. Die Sitzungen selbst tragen vertraulichen Charakter, und ihre Verhandlungen unterliegen im allgm., besonders aber alle Personalfragen, dem Amtsgeheimniſs.

7. Die Schulcommission hat im allgm. das Beste der Anstalt wahrzunehmen, und darüber zu wachen, daſs aller Nachtheil und Schaden von ihr abgewehrt, die Fonds derselben erhalten, die hierauf bezügl. Anordnungen der Behörden zur Ausführung gebracht, und daſs die Anstalt und die Lehrer in ihren Rechten und Befugnissen geschützt werden. Sie hat daher auch den Umständen angemessene Vorschläge und Anträge zu stellen, und wo das Wohl der Anstalt gefährdet erscheint, darüber ungesäumt zu berichten. Als ihre vorgesetzte Behörde hat sie das K. Prov.Sch.C. zu Hannover zu erkennen, und die Aufträge desselben in Bezug auf die Anstalt zu vollziehen. Von dem Abgange eines Mitgliedes ist demselben zur Wiederbesetzung der Stelle sogleich Anzeige zu machen. 8. Die innere Leitung der Anstalt, die Aufsicht über den ganzen Lehrgang und die Disciplin sowie über die Lehrer und den Schuldiener, die specielle Controlle des Inventars und der Unterrichts-Sammlungen, sowie die Instandhaltung derselben und die Vermehrung der letzteren unter Verwendung der etatsm. Fonds nach Anhörung des Lehrercoll. liegt dem Rector der Anstalt allein ob, und hat derselbe in allen diesen Angelegenheiten unmittelbar an die Behörde zu berichten, resp. den Rendanten anzuweisen. Damit aber die Schulcomm. in fortdauernder Kenntniſs von dem inneren Zustand der Anstalt erhalten werde, so hat der Rector in den Sitzungen derselben über alle wichtigen Vorfälle und Veränderungen in Bezug auf die Lehrverfassung, die Disciplin und die Lehrer, sowie über die bewirkten Anschaffungen für Inventar und Sammlungen Mittheilung zu machen, und sie auch von dem Inhalt der auf das Unterrichtswesen bezügl. allgm. Verordnungen in Kenntniſs zu setzen. 9. Alle Verfügungen und Anordnungen der Behörde, welche das Aeuſsere der Anstalt betreffen, gehen in der Regel an die Schulcomm., und soll selbige jedenfalls von allen in dieser Hinsicht getroffenen Maſsregeln, sowie von allen Anstellungen bei der Anstalt in Kenntniſs gesetzt werden. Die Mittheilungen der Schulcomm. an die Lehrer, Schüler und an den Schulaufwärter geschehen durch den Rector der Anstalt. 10. Der Schuldiener, welchen die Schulcomm. unter vorbehaltener Bestätigung der Behörde und Beachtung der Vorschriften über die civilversorgungsberechtigten Militairanwärter auf halbjährl. Kündigung engagirt, ist zu Dienstleistungen amtlicher Art bei derselben verpflichtet. 11. Einen wesentl. Theil der Geschäfte der Schulcomm. bildet die Vermögensverwaltung des Instituts unter Ober-

aufsicht des K. Prov.Sch.C. In dieser Beziehung dient derselben namentl. die Instruction für die Rechnungsführer v. 15. Dcb. 1868, sowie die sonst erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über das Cassen- und Rechnungswesen zum Anhalt, und hat die Schulcomm. darauf zu achten, dafs nach diesen Bestimmungen überall sorgfältig verfahren werde. Befreiung vom Schulgelde kann sie nach den Vorschlägen des Lehrercoll. innerhalb des vom Etat vorgesehenen Procentsatzes selbständig beschliefsen, wobei die Lehrersöhne dem Herkommen nach als Immunes gelten; in weiteren Fällen der Bedürftigkeit würdiger Schüler hat sie unter Nachweis der vorhandenen Mittel an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Pacht- und Miethscontracte ist sie befugt zu genehmigen, wenn solche in Folge eines vorhergegangenen öffentl. Aufgebots und auf die gewöhnl. Pachtperioden abgeschlossen werden. Verpachtungen unter der Hand unterliegen der Genehmigung des K. Prov.Sch.C.; ebenso alle Veräufserungen von Grundeigenthum, Rechten und Gefällen des Schulfonds. Ueber die Cassencuratel behält es bei den schon erlassenen Bestimmungen bis auf weiteres sein Bewenden. Ebenso eignet der Schulcomm. die Aufsicht über alle zum Progymn. gehörenden Grundstücke und Locale, und über die erforderl. Reparaturen und Neubauten, welche sie in dem geordneten Wege bei der Behörde in Antrag zu bringen hat. 12. Sowie von allen Lehrern der Anstalt erwartet wird, dafs sie der Schulcomm., von deren thätiger Wirksamkeit die Wohlfahrt der Anstalt wesentlich abhängt, die gebührende Achtung erweisen werden, so soll auch die Schulcomm. alle gewöhnl. Ehrenrechte ausüben, und namentl. zu allen öffentl. Prüfungen und Schulacten jedesmal durch den Rector besonders eingeladen werden.“ (Mai 1874).

Realschule 1. O. zu Siegen.

1. Das Curatorium bildet die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der evangel. Realschule 1. O. daselbst unter der Oberaufsicht des K. Prov. Sch.C. zu Münster. 2. Dasselbe besteht aus 8 Mitgliedern, deren 4 von jedem der beiden Compatrone der Anstalt ernannt werden. Von Seiten der städt. Behörden gehören zum Cur.: a. der zeitige Bürgermeister, b. 3 von den Stadtverordneten auf je 6 Jahre gewählte und von dem K. Prov. Sch.C. bestätigte Mitglieder. Von den 4 der Staatsbehörde zur Besetzung zuständigen Stellen werden: c. 2 durch das K. Prov. Sch.C. mit solchen Männern aus dem Bürger- und Beamtenstande der Stadt Siegen besezt, von denen ein besonderer Grad von Einsicht und Interesse für die Anglgh. der Realschule erwartet werden darf; d. zu der dritten Stelle von derselben Behörde einer der evangel. Ortsgeistlichen berufen, und e. die vierte ständig dem jedesmal. Dir. übertragen. Sämmtliche Mitgl. des Cur. müssen der evangel. Confession angehören. Sollte dies bei der ad a. bezeichneten Person nicht der Fall sein, so ist statt desselben durch Wahl des Magistrats ein anderes Mitglied dieser Behörde zu bestimmen. Die ad c. und d. genannten Mitgl. des Cur. werden von dem K. Prov. Sch.C. auf je 6 Jahre ernannt, können jedoch nach Ablauf dieser Zeit von neuem zu Mitgliedern des Cur. bestellt werden. Von den unter c. genannten Mitgl. hat eins in besonderem Auftrag des K. Prov. Sch.C. die Functionen eines K. Commissarius nach Mafsgabe der C. O. v. 10. Jan. 1817 und der darauf bezügl. Min. Instr. v. 24. Jan. ejusd. (s. p. 18) wahrzunehmen.

3. Der Wirkungskreis des Cur. erstreckt sich auf die äufseren und inneren Angelegenheiten der Realschule. 1. In jener Beziehung liegt ihm ob: a. die gewissenhafte Erhaltung und Vermehrung, sowie die stiftungsmäfsige und zweckgemäfse Verwendung und Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Anstalt, welche zugleich die Beaufsichtigung des Cassenwesens, die Aufstellung des Etats und die Vorrevision der vom Rendanten gelegten Rechnung miteinschliefst; b. die Vertretung wohlerworbener Rechte der Realschule. 2. Rücksichtlich der inneren Anglgh. hat das Cur. a. darauf zu sehen, dafs in der Anstalt die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Staatsbehörden stets beachtet und sowohl von Lehrern als Schülern der Anstalt deren Ehre und Blühen möglichst gefördert werden; b. die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und Lehrmitteln zu berathen und auf deren Beschaffung hinzuwirken; inbesondere c. die Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrstellen mit Ausnahme der 3 obersten, was jedoch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge auch in Betreff dieser Stellen nicht ausschliefst, durch Wahl und Bestallung unter Beobachtung der Staatsgesetze zu bewirken, auch in gleicher Weise die Unterbeamten der Anstalt (Rendanten und Schuldiener) auf halbjährl.

Kündigung anzunehmen und mit Instruction zu versehen; d. in der Abiturienten-Prüfungscomm. der Realschule sich durch ein aus seiner Mitte gewähltes stimmfähiges Mitglied vertreten zu lassen; endlich e. durch Beiwohnen der Schulfeierlichkeiten, der öffentl. und Classenprüfungen, sowie der von einem Commissarius der K. Prov. Sch.C. abgehaltenen Abiturientenprüfungen und Schulrevisionen sich in steter Kenntniſs von dem inneren Zustande der Realschule zu erhalten.

4. Der Vorsitzende des Cur. wird von dem K. Prov. Sch. C. ernannt, und in Verhinderungsfällen durch das seinem Sitz im Cur. nach älteste Mitglied vertreten. Derselbe hat die eingehenden Geschäftsachen zu erbrechen und in das Journal des Cur. einzutragen, sie unter die verschiedenen Mitgl. zur Bearbeitung zu vertheilen und für einen regelm. und schnellen Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen, wobei ihm die Beschaffung der erforderl. Canzleiaushülfe etc. für die im Etat zu diesem Zweck ausgesetzte Ausgabeposition überlassen ist. 5. Die Geschäftsführung des Cur. ist eine collegialische, und daher jedes einzelne Mitgl. desselben ebenso berechtigt wie verpflichtet, überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge dem Cur. vorzulegen, und die ihm zugeschriebenen Arbeiten rasch und gründlich zu erledigen, auch den Sitzungen des Collegiums regelmäſsig beizuwohnen. 6. Die letzteren werden monatl. einmal an einem, ein für alle Mal festgesetzten Tage abgehalten; in auſserordentl. Fällen ist der Vorsitzende auch zum Zusammenberufen auſserordentlicher Sitzungen berechtigt. Die Beschlüsse des Cur., zu dessen Beschluſsfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens 4 anderer Mitgl. erforderlich ist, werden nach Stimmenmehrheit gefaſst, und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme. Glaubt die Minorität sich bei dem gefaſsten Majoritätsbeschluſs nicht beruhigen zu können, so steht es ihr wie jedem einzelnen Mitgl. des Cur. frei, ein Separatvotum zu den Acten zu geben, eventl. dem Bericht an die vorgesetzte Behörde beizufügen.

7. Während der Sitzung oder gleich nach deren Beendigung werden die Beschlüsse unter summar. Angabe der vorhergegangenen Verhandlungen von einem aus der Mitte des Cur. auf längere Zeit erwählten Protokollführer in ein fortlaufend geführtes Protokollbuch eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Von den Ausfertigungen sind Bestallungen und Etats der Regel nach von allen Mitgl. des Collegiums zu vollziehen. Berichte, Zahlungsanweisungen und Documente bedürfen wenigstens dreier Unterschriften, unter denen sich jedoch jedesmal die des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und des K. Commissarius, wenn derselbe nicht abwesend, befinden müssen. Die gesammte übrige Dienstcorrespondenz des Cur. wird von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

8. Mit der Function eines Cassencurators wird durch Wahl des Cur. eins seiner Mitglieder betraut, welches unter der Leitung des Vorsitzenden die specielle Führung des Cassenwesens beaufsichtigt, die vierteljährl. Cassenrevisionen abzuhalten, an den auſserordentlichen, in speciellem Auftrag des K. Prov. Sch. C. commissarisch abgehaltenen Cassenrevisionen theilzunehmen, und im Collegio alle auf die Vermögensverwaltung bezügl. Angelegenheiten zu bearbeiten hat. Eine Bestellung besonderer Commissionen zu schnellerer Erledigung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes, z. B. zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäulichkeiten, bleibt dem eigenen Ermessen des Cur. resp. seines Vorsitzenden überlassen.

9. Der Dir. der Realschule, welcher in seiner Stellung als solcher der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler ist, und für das Gedeihen der Anstalt durch Unterricht und Disciplin bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat, wird dem Cur. über die inneren Verhältnisse alle diejenigen Mittheilungen machen, welche erforderlich sind, um ihn in seinem Beruf mit Erfolg unterstützen zu können. Namentlich hat er dem Cur. auch die von dem Lehrercoll. für nothwendig erachteten Ausweisungsbeschlüsse mit deren Beweggründen zur Kenntniſsnahme mitzutheilen. 10. Im Uebrigen dienen dem Dir. der Schule in Beziehung auf die innere Leitung der Anstalt des Unterrichts und der Zucht lediglich die von der höheren und höchsten Behörde erlassenen und ergehenden Vorschriften und Anordnungen zur Richtschnur. — Damit jedoch das Cur. in steter Kenntniſs von den auf das Unterrichtswesen etc. bezügl. allgm. Verordnungen u. s. w. bleibe, und die ihm hinsichtl. der inneren Angelegenheiten der Schule obliegenden Verpflichtungen erfüllen könne, hat der Dir. auch von deren Inhalt dem Cur. Mittheilung zu machen, sofern sie ihm nicht etwa von dem K. Prov. Sch. C. durch Einschluſs an das Cur. zugefertigt worden sind. Dabei ist als Regel festzuhalten, daſs die vor-

stehend und bei Nr. 9 gedachten Mittheilungen, sowie überhaupt die Communication zwischen dem Cur. und dem Dir., mit Vermeidung eines weitläufigen Schriftwechsels durch mündl. Verhandlung und Besprechung in den Sitzungen des Cur. zu erledigen sind.

11. Zur Besorgung der Cassengeschäfte wird ein besoldeter, cautionspflichtiger Rendant auf Widerruf angenommen, welcher unter Aufsicht des Cur. und specieller Controle des Cassencurators das Cassen- und Rechnungswesen der Anstalt nach den diesen Gegenstand betreffenden allgm. Vorschriften, und den ihm gegebenen oder noch zu ertheilenden besonderen Anweisungen zu verwalten hat. — Münster. 1866. K. Prov. Schulcollegium.

Statut der Realschule 1. O. zu Duisburg.

„1. Die Realschule ist eine städtische und confessionell paritätische Anstalt. Die Stadtgemeinde unterhält dieselbe und übt sämmtliche Patronatsrechte über dieselbe, vorbehaltlich des der Staatsbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes aus. Die Anstalt ist eine Realschule 1. O. im Sinne der Prüfungs-Ordnung vom 6. Octb. 1859. 2. Als Organ der Stadt bei Ausübung des Patronatsrechts und bei Verwaltung der Schule wird ein aus 7 Mitgliedern bestehendes Curatorium eingesetzt. Der Bürgermeister und der Dir. der Anstalt sind von Amtswegen Mitglieder desselben; ersterer ist Vorsitzender und kann in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen durch einen Beigeordneten vertreten werden. Für diese Verhinderungsfälle wählt das Cur. aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die 5 anderen Mitglieder wählt die Stadtverordn.Versamml. aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft. Die Wahl derselben unterliegt der Bestätigung des K. Prov. Sch. C. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre. Alljährlich zu Ende des Jahres scheidet das älteste Mitglied aus. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Für die ersten 5 Jahre wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt. 3. Das Cur. versammelt sich regelmäfsig einmal im Monat. Aufserordentl. Sitzungen werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder auch nach dem Wunsche von wenigstens 3 Mitgliedern des Cur. durch den Vorsitzenden veranlafst. Die Anwesenheit von 4 Mitgliedern ist zur Beschlufsfähigkeit erforderlich. Das Cur. regelt seine Geschäfte durch eine Geschäftsordnung. 4. Das Cur. fafst seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; bei etwaniger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Aenderungen des Statuts können nur durch die Stadtverordneten nach Anhörung des Cur. beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des K. Prov. Sch. C.

5. Das Cur. steht unter der Aufsicht des K. Prov. Sch. C. Im übrigen ist dasselbe bei Ausübung der Patronatsrechte der Stadt und Leitung der Schule folgenden Beschränkungen unterworfen: a. Die Genehmigung der Stadtverordn.-Versamml. ist erforderl. zur Feststellung des Etats, zur Bewilligung aufserordentlicher Ausgaben, insofern dadurch die Grenzen des Extraordinariums des Schuletats überschritten werden, insbesondere zur Creirung neuer Lehrerstellen, neuer Classen, zur Bewilligung neuer Gehälter, Gehaltserhöhungen und Remunerationen, ferner zur Festsetzung oder Abänderung der Schulgeldsätze und zur Niederschlagung von Schulgeldern. b. Die Schulgeld-Hebelisten werden vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt, die Jahresrechnung wird durch denselben der Stadtverordn.Versamml. zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. c. Das Cur. darf zwar an würdige und dürftige Schüler Freistellen bewilligen, jedoch ohne Genehmigung der Stadtverordneten nur bis zu 10 proc. des Schulgeldes.

6. Der Dir. und die Lehrer werden von dem Cur. gewählt, die Wahlen unterliegen der gesetzl. Bestätigung. Ihre Söhne sind frei vom Schulgeld. Dieselben werden bei Berechnung des zulässigen Procentsatzes der Freistellen nicht mitgezählt. Auch zur Anstellung commissarischer Hülfskräfte ist die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen; dasselbe gilt von den im § 15 erwähnten Hülfslehrern. 7. Die Anstellung geschieht vorbehaltlich des Bestätigungsrechts (§ 6) auf Grund einer von dem Cur. unterschriebenen und durch den Bürgermeister den Lehrern einzuhändigenden Vocation. Bei etwaniger Auflösung der Anstalt mufs sich jeder Lehrer eine anderweitige Verwendung bei einer anderen städt. höh. Lehranstalt, jedoch unbeschadet der Höhe seines Gehalts, gefallen lassen. 8. Dir. und Lehrer dürfen nur am Schlufs eines Semesters aus ihrer Stellung ausscheiden. Dem Austritt mufs eine wenigstens halbjährl. Kündigung vorausgehen.

9. Das Gehalt ist in der Vocation bestimmt. Dasselbe wird monatl. praenumer. gezahlt.

10. Die Anschaffung der Lehrmittel innerhalb der Grenzen des Etats ist Sache des Cur. 11. Den Lehrplan und allgm. Stundenplan bestimmt das K. Prov. Sch. C. Der specielle Stundenplan wird vom Dir. festgesetzt, der auch über Veränderungen in demselben, Vertretungen und das eventl. Ausfallen von Stunden entscheidet. 12. Bei kürzer dauernden Krankheitsfällen und Beurlaubungen sind die Lehrer zu gegenseitiger Vertretung resp. zu Combinationen verpflichtet.

13. Die Pensionirung des Dir. und der Lehrer regelt sich nach den gesetzl. Bestimmungen. 12. Stirbt ein Lehrer, so tritt für seine Hinterbliebenen, sofern dies die Ehefrau, Descendenten oder Ascendenten sind, eine Gnadenzeit von 3 Monaten nach Ablauf des Sterbemonats ein; für die Hinterbliebenen pensionirter Lehrer eine solche von 1 Monat nach Ablauf des Sterbemonats. 15. Für einzelne Fächer werden nach Bedürfnifs anderweitige Kräfte als Hülfslehrer angestellt. Dieselben haben jedoch keinen Anspruch auf die in den §§ 13 und 14 ausgesprochenen Vergünstigungen.“ (1875).

Statut der Realschule 2. O. zu Barmen (Wupperfeld).

1. Entstehung der Schule. (S. Hist. statist. Darst. III p. 307).

2. Organisation. Die Realschule besteht aus 6 Cl. Der Cursus der Cl. VI—II ist einjährig, der der I 2jährig. Das Lateinische ist vom Lehrplan ausgeschlossen; jedoch werden, so lange das Cur. und die Stadtverordneten-Versamml. das Bedürfnifs anerkennt, solche Schüler der VI und V, welche später das Gymn. oder die Realschule 1. O. besuchen wollen, nach dem Lehrplan jener Anstalten im Lat. unterrichtet. Mit der Anstalt ist eine Vorschule organisch verbunden, welche für den Eintritt in die VI vorbereitet. 3. Zweck der Schule. Die Anstalt verfolgt den Zweck, ihren Schülern eine möglichst abgeschlossene allgm. wissenschaftl. Bildung zu gewähren; sie wird dabei den Fächern, welche den hies. localen, namentl. den kaufmännischen Bedürfnissen entsprechen, wie z. B. den neueren Sprachen, dem prakt. Rechnen und dem Schönschreiben, eine besondere Berücksichtigung schenken. 4. Die Stadt Barmen dotirt und unterhält die Schule. Derselben steht vorbehaltl. des gesetzl. Oberaufsichtsrechts der Staatsbehörde, das Recht der Leitung und Verwaltung der Anstalt zu. Der Dir. der Schule wird nach Anhörung des Cur. von der Stadtverord.Versamml. gewählt.

5. Curatorium. Die Stadt übt das Verwaltungsrecht der Schule durch ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Cur. aus. Der OBürgermeister oder im Vertretungsfalle einer der Beigeordneten und der Dir. der Anstalt gehören demselben von Amtswegen mit voller Stimmberechtigung zu. Die 7 übrigen Mitglieder wählt die Stadtverord.Versamml. und zwar mindestens 3 aus ihrer Mitte, die übrigen aus der Bürgerschaft. Alljährl. zu Ostern scheidet das der Dienstzeit nach älteste Mitglied aus. Die ersten 6 Mal entscheidet über den Austritt das Loos. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. — Scheidet durch Tod, Verziehen oder freiwilligen Austritt ein Mitglied des Curatorii aus, so wird von der Stadtverord.Versammlung für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Dienstzeit an dessen Stelle ein neues Mitglied gewählt. 6. Den Vorsitz im Cur. führt der OBürgermeister. Demselben steht es zu, solchen einem der Beigeordneten oder einem geeigneten Mitgliede des Cur. zu übertragen. Aus seiner Mitte wählt das Cur. jährlich einen Schriftführer und einen Cassirer. — Das Cur. versammelt sich auf die schriftl. Einladung des Vorsitzenden, in welcher die Gegenstände der Berathung verzeichnet sein müssen, und beschliefst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlufsfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. 7. Die Wirksamkeit des Cur. umfafst die Ordnung der inneren und äufseren Angelegenheiten der Schule, die Wahl der Lehrer, die fortlaufende Kenntnifsnahme von der Thätigkeit derselben, die Entscheidung in wichtigen Disciplinarfällen, den Vorschlag zu ganzen und die Ertheilung von halben Freistellen, die Besorgung der finanz. Angelegenheiten der Anstalt innerhalb des Etats und die Berichterstattung an die höh. Behörden. Das Cur. hat den Voranschlag über die jährl. Einnahme und Ausgabe der Anstalt jedesmal gegen Mitte Octb., sowie die revidirte Jahresrechnung jedes-

mal vor Ende März der Stadtverordn.Versamml. zur Genehmigung resp. Entlastung vorzulegen. — Die Schulgesetze, der Lectionsplan, die Bestimmung der Schulbücher, sowie alle wichtigen Anordnungen des Dir. und des Lehrercoll. bedürfen der Genehmigung des Cur. 8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhandelt als gesetzl. Organ des Cur. mit den Behörden und den Lehrern; er leitet die Berathungen des Cur. 9. Der Cassirer besorgt alle bestimmt vorgesehenen etatsm. Einnahmen und Ausgaben. Zu nothwendigen, im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben bedarf es der vorhergehenden Genehmigung des Cur. resp. der Stadtverordn. Versammlung. Der Cassirer hat ferner den Etat des folg. Jahres dem Cur. rechtzeitig zur Berathung und Feststellung seitens der städt. Behörden vorzulegen und ebenso die Jahresrechnung nebst den Belägen zur vorgeschriebenen Zeit (§ 7) aufzustellen. 10. Der Schriftführer führt das Protokoll in der Sitzung, welches, nachdem es verlesen und genehmigt worden, von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den übrigen anwesenden Mitgliedern des Cur. zu unterzeichnen ist.

11. Der Dir. und das Lehrercoll. Der Dir. hat die Oberleitung der ganzen Schule; sämmtl. Lehrer stehen unter seiner Oberaufsicht. Er hat jährl. den Lectionsplan zu entwerfen, dem Cur. zur Prüfung und Festsetzung und demnächst der K. Regierung [Prov. Sch. C.] zur Genehmigung vorzulegen. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Unterricht sämmtl. Lehrer zu überwachen und zu dem Ende häufig den Lehrstunden in allen Classen beizuwohnen. Er hält mit den Lehrern regelm. Conferenzen, in welche alle, die Schule und die Schüler betreff. Gegenstände zur Berathung kommen. Er besorgt die Aufnahme neuer Schüler, bestimmt mit den Lehrern die Versetzungen und übt in allen Angelegenheiten gemeinschaftl. mit dem Cur. die oberste Disciplin aus. Der Dir. besorgt die Schülerlisten. 12. Sämmtl. Lehrer müssen sich in Betreff des Unterrichts nach dem Lectionsplan richten und sind verpflichtet, den Bestimmungen der für die Schule erlassenen Instructionen und ihrer Berufsurkunden nachzukommen. 13. Die an der Schule definitiv angestellten Lehrer sind pensionsberechtigt nach Mafsgabe der A. Verordn. v. 28. Mai 1846. 14. Die Schul- und Eintrittsgelder werden auf Vorschlag des Cur. von der Stadtverordn.Versamml. festgesetzt. Ermäfsigungen des Schulgeldes, sowie Ertheilungen von Freistellen finden nach Mafsgabe der Vorschriften des von der Stadtverordn.Versamml. genehmigten Reglm. v. 26. Juni 1869 Statt. 15. Abänderungen dieses Statuts können nur durch die Stadtverordn. Versamml. nach Anhörung des Cur. beschlossen werden, und bedürfen der Genehmigung der K. Aufsichtsbehörde. So genehmigt in der Sitzung der Stadtverordn. Versamml. v. 4. April 1871." Der Ober-Bürgermeister.

Statut der Realschule 2. O. zu Kiel.

„1. Die Realschule ist eine Lehranstalt der städt. Gemeinde. Die letztere erhält, beaufsichtigt und verwaltet diese Schule unter der Oberaufsicht des Staates durch ihre Organe nach Mafsgabe der über die Verwaltung der Schulen sowie der städt. Angelegenheiten bestehenden Gesetze. 2. Dem Magistrat steht die Leitung dieser Schule zu. Zur besonderen Beaufsichtigung der Schule, zur Ausführung der über die Verwaltung derselben erlassenen Vorschriften und gefafsten Beschlüsse, sowie zur Vorbereitung derselben wird eine besondere städt. Commission — Schulcommission für die Realschule — gebildet, welche besteht aus: a. einem Mitglied des Magistrats als Vorsitzendem, b. 2 Mitgliedern des Stadtverordn.Coll., c. 2 anderen Mitgliedern der Stadtgemeinde, d. einem von dem Kirchenvorstand zu wählenden städt. Prediger, e. dem Dir. der Schule. Diese Mitglieder werden mit Ausnahme des Dir. der Schule jährl. neu gewählt. Die Wahl der unter a bis c genannten Mitglieder geschieht nach den in der Städteordnung über die Bildung der städt. Commissionen enthaltenen Vorschriften. 3. Der Schulcommission liegt es ob, das Gedeihen der Schule in jeder Beziehung zu fördern und wo Mängel bemerkt werden, die Beseitigung derselben nach Mafsgabe der für die höh. Schulen bestehenden Vorschriften herbeizuführen. 4. Die Schulcomm. ist die der Schule zunächst vorgesetzte Behörde und ihrerseits dem Magistrat untergeordnet. Alle Anträge und Berichte des Dir. oder des Lehrercoll. sowie alle Eröffnungen an dieselben in inneren und äufseren Angelegenheiten der Schule sind durch die Schulcomm. zu vermitteln. Doch ist diese nicht berechtigt, einen an das K. Prov. Sch.C. gerichteten Antrag des Dir. zurückzuweisen oder zu un-

terdrücken. Die specielle Inspection der Schule liegt einem von der Schulcomm. deputirten, von dem K. Prov. Sch. C. zu bestätigenden Mitgliede als Localcommissarius ob. 5. Der von der Schulcommission jährl. zu entwerfende Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Schule ist von den städt. Collegien zu genehmigen. Der Bewilligung der städt. Collegien bedarf es aufserdem zur Beschaffung aufseretatsmäfsiger Ausgaben und zur Erlassung von Schulgeldern. Ebenso haben die städt. Collegien über die Festsetzung oder Abänderung der Schulgeldsätze, die Errichtung neuer Classen und die Bewilligung von neuen Gehalten, alles unter Vorbehalt der höheren Bestätigung, sowie über Gehaltserhöhungen und Remunerationen zu beschliefsen. 6. Die erforderl. Schulreglements, Dienstinstructionen und sonstigen allgm. Vorschriften werden von dem Magistrat nach vorgängiger Anhörung der Stadtcollegien sowie nach Erwirkung der vorschriftsm. höheren Genehmigung erlassen. In gleicher Weise wird der Lehrplan der Schule festgestellt. Der specielle Lectionsplan ist von der Schulcomm. und dem Magistrat mit deren etwanigen Bemerkungen dem K. Prov. Sch. C. zur Genehmigung vorzulegen. 7. Die Stadtcasse besorgt alle Hebungen und Zahlungen für die Schule und wird die Rechnung in die Stadtrechnung mit aufgenommen. 8. Die Schule ist eine Realschule 2. Ordnung. Der Unterricht in der latein. Sprache ist von dem Lehrplan ausgeschlossen. 9. Die Schule hat 6 aufsteigende Classen, erforderlichen Falls mit subordinirten Coeten. Der Cursus ist in I und II 2jährig, in den übrigen Classen einjährig resp. bei einer Theilung in subordinirte Coeten in jedem der letzteren einhalbjährig. Die Aufnahme in die Schule erfolgt der Regel nach erst mit dem vollendeten 9. Jahre; doch ist das Lehrercoll. befugt, in besonderen Fällen, in welchen die Gründe stets im Aufnahme-Album zu vermerken sind, auch jüngere Schüler in die Realschule aufzunehmen. Mit der Realschule ist aufserdem eine Vorschule verbunden.

10. Die Wahl der Lehrer erfolgt auf Vorschlag der Schulcomm. durch den Magistrat. Bei der Wahl der ordentl. Lehrer ist die Bestätigung durch das K. Prov. Sch. C., bei der Wahl der Oberlehrer und des Dir. die Bestätigung durch das K. Ministerium vorzubehalten. 11. Die an der Schule definitiv angestellten Lehrer sind pensionsberechtigt. Die Höhe der Pension bestimmt sich nach der Verordnung v. 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten mit Ausschlufs der Universitäten. Die Pensionen werden aus der Stadtcasse abgehalten und sind die Lehrer zu keinen Pensionsbeiträgen verpflichtet. 12. Wittwenpensionen werden von der Stadt nicht ertheilt. Die Lehrer sind gehalten, in die allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt resp. die Wittwencasse für die Volksschullehrer in Holstein einzutreten und die erfolgte Berichtigung der Beiträge jährl. der Schulcomm. nachzuweisen. 13. Die Lehrer haben keinen Anspruch auf freien Schulunterricht für ihre Kinder.

14. Der Dir. hat die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts und der Erziehung. Er vertritt die Schule den Behörden und den Eltern gegenüber und ist für deren ordnungsm. Zustand zunächst verantwortlich. Er hat die Interessen der Schule mit dem Lehrercoll. in regelm. Conferenzen zu berathen und alles wahrzunehmen, was zum Gedeihen der Schule dienen kann. Die Utensilien und Sammlungen sind unter der Oberaufsicht der Schulcomm. seiner besonderen Obhut anvertraut. 15. Der Dir. ist befugt, innerhalb des Schulcursus sich bis auf 4 Tage zu beurlauben und den Lehrern bis auf 8 Tage Urlaub zu ertheilen, sofern eine Vertretung der Beurlaubten ohne Zuziehung fremder Hülfe möglich ist. In diesen Fällen ist der Magistrat zu benachrichtigen. Für längere Zeit ist die Genehmigung des Magistrats und die Anzeige bei dem K. Prov. Sch. C. erforderlich. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Dir. geht die Leitung der Schule auf den nächstfolgenden Lehrer über. 16. Der Local-Commissarius (§ 4) ist berechtigt, die Lehrstunden zu besuchen; aufserdem ist er stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungscomm. und werden die Abgangszeugnisse von ihm mit unterzeichnet. Die übrigen Mitglieder der Schulcomm. können den mündl. Prüfungen der Abiturienten, den Lehrstunden dagegen nur in Gemeinschaft mit dem Localcommissarius beiwohnen. 17. Für unbemittelte, aber durch das Zeugnifs ihrer Lehrer als befähigt, strebsam und wohlgesittet empfohlene Schüler hat die Schule 10 Freistellen, welche von der Schulcomm. zu vergeben sind. Die Verleihung erfolgt auf Widerruf. Aufserdem ist der in den *Muhlius*'sche Waisencasse aufgenommenen Knaben auf Antrag der Administration dieser Stiftung unentgeltl.

Unterricht zu gewähren. 18. Abänderungen dieses Statuts können nur durch die städt. „Collegien nach Anhörung der Schulcomm. beschlossen werden und bedürfen der höheren Genehmigung.“ (1871).

Curatorium der höh. Bürgerschule zu Northeim.

„Nachdem das Statut der höh. BS. von dem Magistrat und dem Bürgervorsteher-Collegium unter dem 8. Mai d. J., von dem unterzeichn. K. Prov.Sch.C. unter dem 28. ejusd. vollzogen, sodann von dem H. Min. der geistl. etc. Anglgh. unter dem 30. Juni d. J. bestätigt worden ist, und den Bestimmungen dieses Statuts entsprechend das Cur. der bezeichn. Anstalt gebildet worden, so wird diesem Cur. die in § 15 des Statuts vorbehaltene Dienstinstruction ertheilt.

1. Das Cur. der höh. BS. bildet die nächste Aufsichtsbehörde und Verwaltungsbehörde der Anstalt unter der Aufsicht des Magistrats und Oberaufsicht des K. Prov.Sch.C. zu Hannover. 2. Dasselbe besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 3 ständige und 4 wechselnde sind, nämlich aus a. dem Bürgermeister der Stadt, welcher den Vorsitz führt, b. dem K. Compatronats-Commissarius c. dem Rector der höh. BS., d. einem Mitgliede des Magistrats, e. f. 2 Mitgliedern des Bürgervorsteher-Collegiums, und g. einem Familienvater aus der Stadt, dessen Kinder die Anstalt besuchen, welche ad d. e. f. g. genannten Mitglieder von dem Magistrat und dem Bürgervorst.Coll. durch einfache Stimmenmajorität auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, nach erfolgter Wahl dem K. Prov.Sch.C. zur Bestätigung präsentirt und von demselben bestätigt worden sind.

3. Der Wirkungskreis des Cur. erstreckt sich auf die äufseren und inneren Anglgh. der Anstalt. A. In ersterer Beziehung liegt ihm ob: a. die gewissenhafte Erhaltung und Vermehrung, sowie die stiftungsm. und zweckgemäfse Verwendung und Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Anstalt, welche zugleich die Beaufsichtigung des Cassenwesens, die Aufstellung des Etats und die Vorrevision der von dem Rendanten gelegten Rechnung miteinschliefst; b. die allseitige Vertretung wohlerworbener Rechte der Anstalt. B. Rücksichtl. der inneren Anglgh. hat das Cur. a. darauf zu sehen, dafs in der Anstalt die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Staatsbehörde stets beachtet und sowohl von Lehrern als Schülern der Anstalt deren Ehre und Blühen möglichst gefördert werden; ebenso wird dasselbe auch die Lehrer bei redlicher Pflichterfüllung in ihren Rechten schützen und ihre Berufsfreudigkeit fördern; b. die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften berathen und auf deren Beschaffung hinwirken; c. für die Besetzung erledigter oder neu creirter Lehrstellen dem Magistrate geeignete Candidaten behufs der Berufung und Bestallung zu präsentiren, auch die Unterbeamten der Anstalt, mit Ausnahme des Rendanten, dessen Anstellung dem Magistrat verbleibt, unter Beachtung der gesetzl. Vorschriften namentl. in Betreff der Militairanwärter auf halbjähr. Kündigung annehmen und mit Instruction versehen; d. durch Beiwohnung der Schulfeierlichkeiten und öffentl. oder Classenprüfungen sich in steter Kenntnifs von dem inneren Zustande der Anstalt erhalten. 4. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, welcher in Verhinderungsfällen durch das 2. Magistratsmitglied des Cur. vertreten wird. Derselbe hat die eingehenden Geschäftsachen zu erbrechen und in das Journal des Cur. einzutragen, sie unter die verschiedenen Mitglieder zur Bearbeitung zu vertheilen und für einen regelm. und schnellen Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen. 5. Die Geschäftsführung des Cur. ist eine collegialische und daher jedes Mitglied desselben ebenso berechtigt wie verpflichtet, überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge dem Cur. vorzulegen, die ihm zugeschriebenen Arbeiten rechtzeitig zu erledigen, auch den Sitzungen des Cur. regelm. beizuwohnen. 6. Sitzungen des Cur. werden nach Bedürfnifs gehalten und von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch schriftl. Einladung berufen. Zur Beschlufsfähigkeit des Cur. ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens 3 anderer Mitgl. erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme. Glaubt die Minorität sich bei dem gefafsten Majoritätsbeschlufs nicht beruhigen zu können, so steht es ihr, wie jedem einzelnen Mitgl. des Coll. frei, ein Separatvotum zu den Acten zu geben, eventl. dem Berichte an die vorgesetzte Behörde beizufügen. 7. Ueber die gefafsten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die schriftl. Ausfertigungen

des Cur. werden vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter allein unterzeichnet; nur Zahlungsanweisungen bedürfen zweier Unterschriften, unter welchen sich die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters befinden mufs. 8. Das Cur. hat auch die Geschäftsführung des Rendanten der Schulcasse zu beaufsichtigen und etwa wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten dem Magistrat unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht ist ein Mitglied des Cur. speciell zu beauftragen. In gleicher Weise können auch mit Wahrnehmung oder Vorbereitung anderer Geschäftszweige einzelne Mitglieder oder zu bildende Commissionen speciell beauftragt werden. 9. Der Rector der Anstalt, welcher als solcher der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler ist und für das Gedeihen der Anstalt durch Unterricht und Disciplin bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat, wird dem Cur. über die inneren Verhältnisse Mittheilungen machen, welche erforderlich sind, um ihn in seinem Berufe mit Erfolg zu unterstützen. Namentlich hat er dem Cur. auch die von dem Lehrercoll. für nothwendig erachteten Ausweisungsbeschlüsse mit deren Beweggründen zur Kenntnifs mitzutheilen. 10. Im übrigen dienen dem Rector in Bezug auf die innere Leitung der Anstalt, des Unterrichts und der Zucht die von der höheren Behörde erlassenen oder ergehenden Vorschriften und Anordnungen zur Richtschnur. Damit jedoch das Cur. in steter Kenntnifs von dem Inneren der Anstalt bleibe, hat der Rector demselben von den ergehenden allgm. Verordnungen u. s. w. Mittheilung zu machen, sofern sie ihm nicht etwa von dem K. Prov.Sch.C. durch Einschlufs an das Cur. zugefertigt sind. Dabei ist als Regel festzuhalten, dafs die vorstehend und im § 9 gedachten Mittheilungen zur Vermeidung eines weitläufigen Schriftwechsels durch mündl. Verhandlung und Besprechung in den Sitzungen des Cur. zu erledigen sind." (Dcb. 1873).

Statut der höh. Bürgerschule zu Quakenbrück.

„1. Die höh. BS., welche nach den Bestimmungen der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 organisirt, die 5 Classen von VI bis II umfafst, ist eine höh. Lehranstalt der Stadt und steht unter dem Patronat des Magistrats. Die Staatsregierung übt ein Compatronat aus, insofern und so lange die Anstalt einen staatl. Bedürfnifszuschufs bezieht. 2. Dieselbe hat den Charakter einer evangelischen Unterrichtsanstalt, ohne dadurch Angehörige anderer Bekenntnifse oder Söhne jüdischer Eltern vom Besuch der Schule auszuschliefsen. 3. Die Schulunterhaltungspflicht in ihrem ganzen Umfange liegt der Stadt Quakenbrück ob, welche der Anstalt namentl. diejenigen Unterhaltungszuschüsse gewährleistet, welche im Etat — mit 2000 Thlr. neben einer Schulgeldsgarantie zum Betrage von 1800 Thlr. verzeichnet sind. 4. Ueber das Schulvermögen, die Intraden, Gerechtsame und sonstige Einnahmen der Schule, sowie die gegenwärtigen Leistungen der Stadt für die Anstalt und die staatl. Bedürfnifszuschüsse wird auf den Etat Bezug genommen. Auf letztere finden die einschlagenden gesetzl. Bestimmungen volle Anwendung. 5. Zur kostenfreien Gewährung ausreichender Schullocale resp. deren Unterhaltung, sowie zur Deckung aufserordentlicher Bedürfnisse, für welche in dem regelm. Etat sich keine Mittel finden, insbesondere der nach dem Gesetz v. 27. März 1872 zu bewirkenden Pensionirung der Lehrer ist die Stadt verpflichtet. 6. Die Berufung der Lehrer einschliefsl. des Rectors nach den Vorschlägen des Cur. steht dem Magistrat zu, welcher die Bestallungen der berufenen Lehrer dem K. Prov.Sch.C. zur Bestätigung vorzulegen hat. Die erste Lehrerstelle nach dem Rector wird indefs von der K. Staatsregierung besetzt. Eine Vermehrung der Lehrkräfte für den Fall des Bedürfnisses bleibt vorbehalten. 7. Die Aufstellung der Etatsentwürfe erfolgt nach Vereinbarung mit dem Magistrat durch das K. Prov.Sch.C., welches dieselben den HH. Ressortministern zu Feststellung vorlegt. 8. Abgesehen von den in §§ 6 und 7 vorgesehenen Fällen übt die Stadt ihr Patronats- und Aufsichtsrecht über die Anstalt durch ein Curatorium, welches für dieselbe den Träger der Corporationsrechte bildet. Die Staatsregierung übt ihr Compatronat aus, indem sie ein ständiges Mitglied dieses Cur. als ihren Compatronats-Commissarius ernennt. 9. Das Cur. besteht aus ständigen und wechselnden Mitgliedern. Ständige sind: a. als Vorsitzer das vom Magistrat gewählte Magistratsmitglied; b. der Compatr.Commissarius; c. der Rector der Schule. Die wechselnden Mitglieder, an Zahl 4, werden vom Magistrat gewählt, und bedarf diese Wahl auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes v. 11. März 1872 der Bestätigung des K. Prov.Sch.C.

10. Die Cassenverwaltung der Anstalt wird von dem Cur. auf Grund der festgestellten Etats den Cassenbestimmungen gemäfs unter Controle des Magistrats und unter der Oberaufsicht des K. Prov.Sch.C. selbständig geführt. 11. Aenderungen dieses Statuts können nur mit Genehmigung der Staatsregierung gemacht werden." (Jan. 1874).

Statut der höh. Bürgerschule in Wandsbeck.

„Mit Genehmigung des K. Prov. Sch.C. in Kiel wird nachstehendes Statut der höh. Bürgerschule in der Stadt Wandsbeck hiedurch erlassen: 1. Die höh. BS., deren Errichtung der H. Min. der geistl. etc. Anglgh. durch Verf. v. 18. Spt. 1872 genehmigt hat, ist von der Stadt Wandsbeck gegründet, und zwar in der Weise, dafs die zunächst nur in den unteren Cl. eröffnete Anstalt durch allmähliche Hinzufügung der höheren Cl. in regelm. Entwickelung der vollständigen Ausgestaltung entgegengeführt und durch Einrichtung von Parallelstunden, bezw. Parallelclassen, auch der gymnasiale Untrr. für diejenigen Schüler, welche denselben vorziehen, gegeben werden soll. 2. Die Stadt verpflichtet sich dem Staate gegenüber, die zur Unterhaltung der Schule erforderl. Geldmittel dauernd zu gewähren, namentl. dem Rector und sämmtl. festangestellten Lehrern die Gehalte in etatsm. Höhe zu zahlen, eintretenden Falls dieselben nach den für Lehrer an den Staatsanstalten geltenden Bestimmungen (d. h. mit der Mafsgabe, dafs bei Berechnung der Dienstzeit der § 13 der K. Pensionsordnung v. 28. Mai 1846 zur Anwendung kommen soll) zu pensioniren, ohne von den Lehrern Pensionsbeiträge zu erheben, und die zur Unterhaltung des Schulgebäudes, der Bibliothek, sowie aller sonst nöthigen Sammlungen, Lehrmittel, Utensilien u. s. w. erforderl. Zahlungen zu leisten.

3. Die Verwaltung der höh. BS., insoweit solche nicht dem Rector derselben zusteht, wird unter Aufsicht des Magistrats von einem Curatorium wahrgenommen, nach Mafsgabe der bestehenden Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen dieses Statuts. 4. Das Cur. besteht a. aus dem jedesmal. Bürgermeister und dem Beigeordneten der Stadt; b. aus 2 Mitgliedern des Stadtverordn.Coll., welche dieses wählt; c. aus den beiden Predigern der Stadt; d. aus dem Rector der höh. BS., welcher jedoch an den ihn persönl. betreffenden Berathungen und Beschlufsfassungen des Cur. nur soweit theilzunehmen hat, als dasselbe ausdrücklich wünscht, über bestimmte Puncte Auskunft von ihm zu erhalten, und e. aus 2 von den Stadtcollegien gewählten Persönlichkeiten aus der Bürgerschaft. Die ad b. genannten Mitglieder bleiben für die Dauer ihres Amtes als Stadtverordnete in Function, die ad e. genannten fungiren 6 Jahre lang, können aber nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden.

5. Das Cur. vertritt die Stadtgemeinde, welcher die Dotation und Unterhaltung der Anstalt obliegt und die Beschlufsnahme über die erforderl. Geldbewilligungen zukommt, in allen sonstigen dieselbe betreff. Angelegenheiten. Insbesondere hat dasselbe 1. den Rector und die Lehrer der Anstalt zu berufen, sowie die etwa erforderl. Hülfslehrer anzunehmen; 2. etwanige Entlassungsgesuche des Rectors oder der Lehrer zu bescheiden; 3. den nach § 75 der Städteordnung von den Stadtcollegien anzustellenden Schuldiener, welcher übrigens seine specielle Dienstanweisung vom Rector empfängt und dessen Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten hat, in Vorschlag zu bringen; 4. über die Dotation neuer Lehrerstellen und die Bewilligung von Gehaltszulagen und Gratificationen an die Lehrer und Angestellten der Schule, sowie über Abänderungen oder neue Bestimmungen in Betreff der Schulgeldsätze den Stadtcoll. Vorschläge zu unterbreiten; 5. in Betreff der baul. Unterhaltung der Schullocale bei der Baucommission rechtzeitig Anträge zu stellen und für die gehörige Ausstattung derselben mit allen erforderl. Utensilien zu sorgen; 6. über die Ermäfsigung oder den völligen Erlafs des Schulgeldes in den dazu geeigneten Fällen (vgl. § 16) den Stadtcoll. Vorschläge zu machen; 7. darauf zu achten, dafs die behufs Hebung der der Anstalt gebührenden Einnahmen (Schulgeld u. s. w.) erforderl. Hebelisten rechtzeitig an den Stadtcassirer gelangen, welcher die Cassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt. 6. Zur Berufung oder Entlassung des Rectors oder eines der fest angestellten Lehrer, zur Anstellung oder Kündigung von Hülfslehrern, zur Begründung neuer Lehrerstellen, desgl. zur Feststellung oder Abänderung der Schulgeldsätze ist die Genehmigung des K. Prov. Sch.C. erforderlich. Von dem Etat der Anstalt hat das Cur., sobald derselbe festgestellt ist, Abschrift an das K. Prov. Sch.C. einzusenden; nicht minder

auch demselben etwanige Bewilligung von Gehaltszulagen sofort anzuzeigen. 7. Zur Niederschlagung inexigibler Einnahmen und zu Nachlässen hat das Cur. die Genehmigung der Stadtcoll. zu beantragen. 8. Zu allen Ausgaben, für welche der städt. Haushaltungsplan Titel „Schulwesen, höh. Bürgerschule“ eine bestimmte Summe aussetzt, ist das Cur. befugt. Diese Ausgaben sind von dem Cur., welches den betreff. Rechnungsbelag als richtig zu attestiren hat, bei der Stadtcasse zur Zahlung anzuweisen. 9. Ist eine Ausgabeposition erschöpft oder nicht ausreichend, so hat das Cur., wenn ferner noch Ausgaben auf dieselbe anzuweisen sind, vorgängig eine näher zu motivirende Mehrbewilligung bei den Stadtcoll. zu beantragen.

10. Alle inneren Angelegenheiten der Schule (z. B. Organisation des Unterrichts, Disciplin der Schüler, Anweisung der Lehrer, Einführung neuer Lehrer u. dgl.) hat der Rector kraft seines Amtes persönlich wahrzunehmen. Doch ist es seine Pflicht, das Cur. von dem inneren Zustande der Anstalt fortlaufend in Kenntnifs zu erhalten. — Bedürfnisse der Schule, Wünsche und Anträge des Lehrercoll. oder einzelner Lehrer bringt er vorkommenden Falls im Curatorium zur Sprache. Schulgesetze oder wesentl. Abänderungen der inneren Einrichtung der Schule, welche der Genehmigung des K. Prov. C. bedürfen, hat der Rector zuvor dem Cur. zur Begutachtung vorzulegen. 11. Zu allen Schulfeierlichkeiten, öffentl. Prüfungen u. dgl. hat der Rector das Cur. ausdrücklich einzuladen. 12. Sobald die Anstalt sich vollständig ausgestaltet hat, wählt das Cur. aus der Zahl seiner wissenschaftl. gebildeten Mitglieder auf je 3 Jahre ein stimmberechtigtes Mitglied der Abgangsprüfungs-Commission. Der Gewählte bedarf jedoch der Bestätigung durch das K. Prov. Sch.C. Sämmtl. Mitglieder des Cur. sind berechtigt, der mündl. Prüfung der Abiturienten beizuwohnen, und werden jedesmal durch den Rector zu derselben eingeladen.

13. Ordentliche Sitzungen des Cur. finden mindestens in jedem halben Jahre einmal Statt; aufserordentliche, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält, oder wenn der Rector, oder 2 andere Mitglieder eine Sitzung zur Berathung über bestimmt namhaft zu machende Gegenstände beantragen. Alle wichtigeren Berathungsgegenstände sind in dem von dem Vorsitzenden zu erlassenden Einladungschreiben ausdrücklich zu erwähnen. Minder bedeutende Angelegenheiten können auch ohne vorgängige Namhaftmachung in der Sitzung nach Uebereinkunft der anwesenden Mitglieder zur Berathung und Beschlufsfassung gelangen. 14. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist durch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Cur. bedingt. Wenn es sich um die Wahl eines Lehrers, oder um Veränderungen in den Localen der Anstalt und deren Apparaten und Utensilien, sowie um Gehaltserhöhungen, Remunerationen u. s. w. für Lehrer handelt, so ist der Rector, falls er verhindert war, an der Sitzung theilzunehmen, von dem Ergebnifs derselben alsbald in Kenntnifs zu setzen; bei abweichender Ansicht ist er berechtigt, sein Separatvotum geltend zu machen. 15. Das Cur. hat vierteljährl. den Stadtcoll. in einer Sitzung derselben über die Angelegenheit und den Zustand der Schule durch seinen Vorsitzenden kurzen Bericht zu erstatten. 16. Für wenig bemittelte gut begabte Schüler kann das Cur. bei den Stadtcoll. eine Ermäfsigung oder einen gänzl. Erlafs des Schulgeldes beantragen (§ 5), nachdem eine Probezeit von wenigstens $1/2$ Jahre zur Zufriedenheit der Lehrer absolvirt ist. Uebrigens kann diese Vergünstigung jeder Zeit auf Antrag des Cur. wieder zurückgezogen werden, besonders wenn der Beneficiat es an Fleifs oder gutem Betragen fehlen lassen sollte. Die Kinder der an der Anstalt unterrichtenden Lehrer sind stets von der Zahlung des Schulgeldes befreit.“ Wandsbeck, 18. Juni 1874. Magistrat und Stadtverordneten-Collegium.

2. Zu p. 20.

☐ Vertrag wegen Uebernahme des Gymnasiums zu Stade auf den Staat.
Zwischen der K. Staatsregierung, vertreten durch das K. Prov.Sch.C. zu Hannover, einestheils und der Stadt Stade, vertreten durch den Magistrat daselbst, anderntheils, ist unter verfassungsmäfsiger Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums zu Stade nachstehender Vertrag geschlossen worden:

1. Die Stadt tritt mittels des gegenwärt. Vertrags das Patronat über das bisher städt. Gymn., sowie dieses Gymn. selbst mit allem Zubehör und mit dem gesammten dem Gymn. gehörenden Vermögen an Grundstücken, Gebäuden, Mobilien und Berechtigungen, insoweit davon nachstehend nicht einzelne Ausnahmen

stipulirt sind, an die K. Staatsreg. ab. Die letztere acceptirt diese Uebertragung und übernimmt hiedurch das ausschliefsl. Patronat über die gedachte Anstalt. Bis zum 1. Juli 1873 soll jedoch in der Ausübung derjenigen Rechte und Pflichten, welche jedem der beiden Contrahenten bisher bezügl. des Gymn. zu Stade zugestanden, beziehungsweise obgelegen haben, nichts geändert werden. Erst mit dem gedachten Zeitpunct äufsert dieser Vertrag seine Wirkung dergestalt, dafs alsdann die gesammte Verwaltung und Unterhaltung des Gymn. und der mit demselben verbundenen Realcl. auf die K. Staatsreg., resp. auf die unmittelbaren Organe derselben übergeht. — So lange es das locale Bedürfnifs und die sonstigen Umstände gestatten, soll das Gymn. einschliefsl. der Realcl. in der Stadt Stade verbleiben. Sollten jedoch jemals Umstände eintreten, welche eine Aufhebung oder Verlegung des Gymn. oder der Realcl. erforderlich machen, so steht die Entscheidung hierüber ausschliefsl. der K. Staatsreg. zu, welche dabei mit aller billigen Rücksichtnahme auf die Interessen der Stadt verfahren wird.

2. Insbesondere überträgt die Stadt an die K. Staatsreg. a. das jetzige Gymn.gebäude nebst allem Zubehör [nähere Angaben]; b. die Gebäude der Director- und Lehrerwohnungen einschliefsl. aller Zubehörungen [nähere Angaben; ebenso c. d.]. 3. Dagegen verbleiben der Stadt als ihr freies Eigenthum [specielle locale Angaben]. 4. Für den Fall, dafs in Zukunft seitens der Gymn. verwaltung der Abbruch der ihr mit übereigneten sogen. Schulbuden ausgeführt wird, verpflichtet sich die Stadt, den baulichen Abschlufs — durch eine auf ihre Kosten zu errichtende Wand vollständig herzustellen. Imgleichen hat die Stadt, wenn die Schulverwaltung es verlangt, zur Abscheidung der beiderseit. Gärten — eine massive Mauer auf ihre Kosten ausführen zu lassen. Beide vorstehend erwähnte Baulichkeiten werden projectirt und veranschlagt durch den betreff. K. Baubeamten, welcher auch nach dem Ermessen der Gymn.Verwaltung mit der Ausführung auf Kosten der Stadt beauftragt werden kann. Die Trennungsmauer — wird demnächst je zur Hälfte Eigenthum beider contrahirenden Theile, und zwar der Länge nach auf der Seite, an welcher der betreff. Theil an die Mauer grenzt. — 5. Die Stadt tritt ferner das gesammte Inventar des Gymn. und der Realcl., sowohl das bewegliche als das wand-, band-, niet- und nagelfeste an die K. Staatsreg. zum Eigenthum ab. Hiezu gehören insbesondere alle der Anstalt gehörenden Sammlungen, Instrumente, Lehrmittel, Utensilien und Bibliotheken. 6. Die Stadt tritt hiedurch die im Etat der Anstalt — aufgeführten Grundzinsen, Renten und Gefälle, sowie die im — aufgeführten Intraden, welche der Magistrat auf Verlangen der Gymn.verwaltung noch näher specificiren wird, an die K. Staatsreg. ab. Eine Gewähr für die im Etat aufgeführten 100 Thlr. — übernimmt die Stadt ebensowenig, als eine Garantie für die Fortdauer der — im Etat aufgeführten Zahlung von — zu Bibliothekszwecken aus der Kirchengeldrechnung. 7. Aufserdem überweist und übereignet die Stadt an die K. Staatsreg. alle Rechte aus den zum Vermögen der Anstalt gehörenden Obligationen und Werthpapieren, wie solche sich aus dem Etat und der letzten Rechnung des Gymn. ergeben. Die Stadt verpflichtet sich, die gedachten Obligationen und Werthpapiere des Gymn. sämmtlich an das K. Prov.Sch.C. auszuhändigen, und insoweit die K. Staatsreg. eine specielle Cession der betreff. Forderungsrechte für erforderl. oder erwünscht erachten sollte, die Cession der einzelnen Forderungen jederzeit vor Gericht oder notariell auf ihre (der Stadt) Kosten zu erklären.

8. Bis zum 1. Apr. 1875 wird der Stadt seitens der K. Staatsreg. gestattet, diejenigen Räume des Gymn.gebäudes, welche zur Zeit als Classenzimmer oder zu sonstigen Zwecken für die Bürger-Knabenschule benutzt werden, zu demselben Zweck in Benutzung zu behalten. Für diese Benutzung zahlt die Stadt an die Gymn.casse eine jährl. Miethe von 50 Thlrn in $^1/_4$jährl. vorauszubezahlenden Raten. Der Stadt bleibt es unbenommen, auch schon vor dem 1. Apr. 1875 nach vorheriger $^1/_4$jährl. Kündigung diese Mitbenutzung des Gymn.gebäudes aufzugeben und sich dadurch von der vorgedachten Miethszahlung zu befreien. Die bisher im Etat — des Gymn. aufgeführte Zahlung eines Drittheils der auf das Gymn.gebäude verwandten Baukosten aus der Casse der städt. Bürger-Knabenschule fällt mit dem Uebergange der Anstalt an den Staat hinweg. So lange das Gymn. gebäude für die Zwecke der Bürger-Knabenschule noch mitbenutzt wird, soll auch die bisher. Mitbenutzung der Schülerbibliothek durch letztere gestattet bleiben. Jedoch steht die Regelung der Art und Weise dieser Mitbenutzung ausschliefsl. der Gymn.verwaltung zu. So lange diese Mitbenutzung stattfindet, zahlt die Stadt

dafür an die Gymn.casse jährl. am 1. Octb. den Betrag von 9 Thlrn. Dagegen hört mit dem Uebergange der Anstalt auf den Staat die bisher. Verbindung des Turnuntrr. für die Schüler des Gymn. und der mittl. Bürger-Knabenschule auf. — Eine Verlängerung der Mitbenutzung des Gymn.gebäudes und der Biblioth. durch die Bürger-Knabenschule über den 1. Apr. 1875 hinaus findet unter keinen Umständen Statt.

9. Die Stadt Stade verpflichtet sich, auch nach Uebernahme des Gymn. durch die K. Staatsreg. an die letztere, resp. die Gymn.casse alljährl. einen festen Zuschufs zur Unterhaltung des Gymn. zum Betrage von 2500 Thlr. in vierteljährl. vorauszubezahlenden Raten so lange zu entrichten, als das Gymn. in Stade verbleibt. 10. Die im Anstaltsetat aufgeführte, mit 4 proc. verzinsl. Capitalschuld von 1000 Thlrn an die Sparcasse zu Stade übernimmt die Staatsreg.; ebenso alle auf den Gymn. als solchem ruhenden Lasten. Demgemäfs werden insbesondere folgende im Etat der Anstalt aufgeführten Lasten: — (Zahlungen an eine Kirche und an eine Schule und eine Pension) nach wie vor von der Gymn.casse getragen, resp. auf staatl. Fonds übernommen. Endlich wird mit dem Uebergange der Anstalt an den Staat auch der bisher aus der Kämmereicasse jährl. mit — gezahlte Betrag der Einkaufsrenten für die noch bei der hannövr. Staats- und Civildiener-Wittwencasse betheiligten Gymn.lehrer auf die Gymn.casse übernommen. 11. Sollte die K. Staatsreg. früher oder später eine gerichtl. Verlautbarung dieses Vertrags oder eine gerichtl. Uebergabeverhandlung oder eine sonstige formelle Ergänzung dieses Vertrags für angemessen erachten, so ist die Stadt Stade verpflichtet, die betreff. Erklärung auf Grund und nach Mafsgabe dieses Vertrags vor Gericht abzugeben, und die Hälfte der dadurch entstehenden Stempel und sonstigen Kosten zu tragen. Den zu dem gegenwärt. Vertrage erforderl. Stempel trägt, da das K. Prov.Sch.C. für seinen Antheil stempelfrei ist, die Stadt Stade allein.

12. Das K. Prov.Sch.C. macht seinerseits die Gültigkeit des vorsteh. Vertrags von der Bestätigung desselben durch S. Exc., den H. Min. der geistl. etc. Anglgh. abhängig. Die Stadt Stade ihrerseits hat die Genehmigung dieses Vertrags durch die K. Landdrostei in Stade beizubringen. (Die Bestätigung in Berlin erfolgte am 28. Mai 1874).

□ Vertrag, die Uebernahme der Realschule 1. O. zu Leer auf den Staat betreffend.

Zwischen dem K. Prov.Sch.C. zu Hannover und der Stadt Leer ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Vom 1. Jan. 1874 ab übernimmt der Staat das Patronat über die Realschule 1. O. in Leer. 2. Dagegen übernimmt die Stadt Leer folgende Verpflichtungen:

a. sie stellt dem Staat die jetzigen zur städt. Realschule in Leer gehörigen Haupt- und Nebengebäude nebst allem Zubehör, Mobiliar, Utensilien und Sammlungen, insbesondere auch dem dazu gehörigen Hofareal unentgeltlich zur Verfügung und verpflichtet sich demnach, die gedachten Gebäude nebst Grundstück zu dem im § 1 angegebenen Zeitpunct auf ihre Kosten in bester Form Rechtens eigenthümlich abzutreten; b. sie verpflichtet sich ferner, auch nach Uebernahme des Patronats über die RS. durch den Staat zur Unterhaltung derselben einen festen Zuschufs von 3600 Thlrn jährl. in vierteljährl. Raten pränum. aus städt. Mitteln dauernd und so lange zu gewähren, als der Staat die RS. oder, wenn etwa die Schulgesetzgebung in den Formen der Schulen eine Aenderung verlangen sollte, eine derselben gleichstehende höh. Lehranstalt in Leer unterhält.

3. Die in Tit. II der Einnahme des Etats Pos. 1—3 verzeichn. Capitalien werden zum 1. Jan. 1874 der Staatsregierung abgetreten. 4. So lange es das locale Bedürfnifs und die sonstigen Umstände gestatten, soll die RS. in der Stadt Leer verbleiben. Sollten jedoch jemals Umstände eintreten, welche eine Aufhebung oder Verlegung der RS. erforderl. machen, so steht die Entscheidung hierüber ausschliefsl. der K. Staatsregierung zu, welche dabei mit aller billigen Rücksichtnahme auf die Interessen der Stadt Leer verfahren wird. Tritt dieser Fall ein, so wird die K. Regierung entweder das Grundstück mit den darauf stehenden Baulichkeiten und sonst. Zubehör, das Mobiliar, die Utensilien und die Sammlungen der Stadt zurückgeben oder den jetzigen Werth der genannten Gegenstände an die Stadt auszahlen lassen. Auch hört dann die § 2 b stipulirte Zahlung

seitens der Stadt auf. 5. Die Ausmittelung des Werthes der Realitäten, des Mobiliars und der Utensilien erfolgt durch 3 beeidigte Sachverständige, von welchen die K. Regierung und der Magistrat je einen und diese beiden den dritten erwählen. Ebenso geschieht es betreffs der Sammlungen. Die Abschätzung erfolgt nach dem gemeinen Werth der Gegenstände, den sie jetzt haben. Die Resultate aller 3 Schätzungen werden zusammen gezählt, mit 3 dividirt, das Ergebnifs daraus bildet das Resultat der Schätzung. 6. Für den Fall, dafs früher oder später eine Erweiterung der Baulichkeiten der Anstalt von K. Regierung beschlossen und ausgeführt werden sollte, tritt die Stadt unentgeltl. ein Areal von 742 □Metern von der an den Spielplatz grenzenden städt. Bleiche an die K. Reg. ab. Die Ausmittelung des Werthes dieses Grundstücks hat mit Rücksicht auf die im § 4 vorher festgesetzte Stipulation sodann nach den Bestimmungen des § 5 zu geschehen. 7. Sollte die K. Staatsreg. früher oder später eine gerichtl. Verlautbarung dieses Vertrags oder eine gerichtl. Uebergabeverhandlung oder eine sonstige formelle Ergänzung dieses Vertrags für angemessen erachten, so ist die Stadt Leer verpflichtet, die betreff. Erklärung auf Grund und nach Mafsgabe dieses Vertrags vor Gericht abzugeben und die Hälfte der dadurch entstehenden Stempel und sonst. Kosten zu tragen. Den zu dem gegenw. Vertrage erforderl. Stempel trägt, da das K. Prov.Sch.C. für seinen Antheil stempelfrei ist, die Stadt Leer allein. 8. Das K. Prov.Sch.C. macht seinerseits die Gültigkeit des vorstehenden Vertrags von der Bestätigung desselben durch S. Exc. den H. Min. der geistl. etc. Anglgh. abhängig, die Stadt Leer ihrerseits hat die Genehmigung dieses Vertrags durch die K. Landdrostei in Aurich beizubringen. Leer, 6. Novb. 1873. Der Magistrat. (Die Bestätigung in Berlin erfolgte unter dem 7. Apr. 1874).

3. Zu p. 26.

Gesetz v. 23. Febr. 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Uebertragung von unbewegl. Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen.

„1. Schenkungen und letztwill. Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs: a. insoweit dadurch im Inlande eine neue jurist. Person ins Leben gerufen werden soll; b. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen jurist. Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen. 2. Schenkungen und letztwill. Zuwendungen an inländ. oder ausländ. Corporationen und andere jurist. Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königl. Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 1000 Thlr. übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hiebei mit 5 vom 100 zu Capital berechnet. 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwill. Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. Mit dieser Mafsgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwill. Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, dafs mit der geschenkten oder letztwill. zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwill. Zuwendung beschränkt werden. 4. Die besonderen gesetzl. Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbewegl. Gegenständen durch inländ. oder ausländ. Corporationen und andere jurist. Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königl. Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden. 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thlr., im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnifsstrafe unterliegen: a. Vorsteher von inländ. Corporationen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwill. Zuwendungen in Empfang nehmen ohne die dazu erforderl. Genehmigung innerhalb 4 Wochen nachzusuchen; b. diejenigen, welche einer ausländ. Corporation oder anderen jurist. Personen Schenkungen oder letztwill. Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderl. Genehmigung ertheilt ist.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse keine Anwendung. 7. Die mit dem ge-

genwärt. Gesetz nicht in Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz v. 13. Mai 1833 (GS. p. 49), die A. Ordre v. 22. Mai 1836 (GS. p. 195), die Verordn. v. 23. Juli 1843 (GS. p. 322) — werden aufgehoben."

4. Specielle Lehrpläne.

Zu p. 54. Der nachstehende Plan ist aus der 1. Aufl. des Buchs hier wieder aufgenommen, nicht mit der Bedeutung eines Normalplans, sondern eines gebilligten Beispiels der Ausführung der allgemeinen Lehrordnung. Als solches ist er den K. Prov. Schulcoll. unter dem 26. Apr. 1867 mitgetheilt worden.

Cursusdauer (s. p. 30. 44): in VI, V, IV je 1 Jahr; in III in der Regel 2 Jahre; in II und I immer je 2 Jahre.

I. Das Gymnasium.

1a. Der evangelische Religionsunterricht.

VI wöch. 3 St. — Biblische Geschichten des A. Testam., bis zur Geschichte der Könige, nach einem bibl. Historienbuch. Vor den Hauptfesten die betreff. Geschichten des N. Testam. Aus dem Katechismus wird das 1. Hauptst. durchgenommen und mit Luthers Erklärung auswendig gelernt. Das 2. und 3. Hauptst. ohne dieselbe, mit einfacher Worterklärung, und unter Vermeidung des sogenannten Katechisirens, sofern dasselbe hauptsächlich als Verstandesübung behandelt wird. Einprägung einer mäfsigen Zahl von Katechismussprüchen, sowie von 8—10 geistl. Liedern, zunächst im Anschlufs an die Festzeiten des Kirchenjahrs.

Ueber die Abgrenzung der Pensa der bibl. Geschichte, sowie über die Zahl und Auswahl der Lieder und Sprüche haben sich die Religionslehrer der aufeinanderfolgenden Cl. zu verständigen.

V wöch. 3 St. — Bibl. Geschichten des N. Testam., nach einem bibl. Historienbuch. Das Allgemeinste von der Eintheilung der Bibel und die Reihenfolge der bibl. Bücher. — Aus dem Katechismus: Wiederholung des 1. Hauptst. mit der Erklärung und den dazu in VI gelernten Sprüchen. Erklärung und Einprägung des 2. Hauptst. mit Luthers Auslegung und Bibelsprüchen. Wiederholung der in VI gelernten Kirchenlieder und Hinzufügung von etwa 6 neuen.

Auf den Fortgang des Kirchenjahrs wird in allen Cl. aufmerksam gemacht, unter Berücksichtigung der evangel. und epist. Perikopen, je nach der Fassungskraft der Schüler. Ebenso wird die Bedeutung des Reformationsfestes alljährl. durch Mittheilungen oder Erinnerungen aus der Geschichte und der Glaubenslehre in allen Cl. hervorgehoben.

IV wöch. 2 St. — Aus der Bibel selbst werden wichtige Abschnitte des A. und N. Testam. gelesen; aus dem A. T. besonders solche, aus denen der Zusammenhang der Geschichte des israel. Volks erkennbar ist, und das Bedeutendste aus den Apokryphen. Im N. T. aus Matthäus, Lucas und der Apostelgeschichte. Erweiterung der Bibelkunde. Geographie von Palästina. — Aus dem Katechismus: Wiederholung des 1. und 2. Hauptst. mit der Erklärung und den Sprüchen. Erklärung und Einprägung des 3. Hauptst. mit Luthers Auslegung und Bibelsprüchen. Auswendiglernen des 4. und 5. Hauptstücks. — Die in VI und V erlernten Gesangbuchslieder werden wiederholt, und etwa 4 neue hinzugefügt.

Gelegentlich werden die Schüler mit der Bedeutung der gottesdienstl. Ordnungen der Kirche bekannt gemacht.

IIIb u. IIIa wöch. 2 St. — Lesen bibl. Abschnitte wie in IV, besonders von dem Gesichtspunct der inneren Einheit der heil. Schrift aus. Aus dem A. T. messianische und prophet. Stellen; Psalmen; Abschnitte aus Hiob. Aus dem N. T. das Leben Jesu in synoptischem Zusammenhange; die Bergpredigt; Gleichnisse. — Wiederholung der Bibelkunde und Erweiterung derselben, hier und auch in den übrigen Cl. nicht im Sinne einer sogenannten Einleitung in die bibl. Bücher, sondern mit der Beschränkung auf kurze, soviel wie möglich an das Lesen selbst anknüpfende Mittheilungen über die Verfasser, die Zeit der Abfassung u. s. w. — Wiederholung des Kate-

chismus und der dazu in den vorhergehenden Classen gelernten Sprüche. Ebenso Wiederholung der gelernten Lieder und Erlernung einiger neuen, sowie auch einzelner Psalmen. Mittheilungen aus der Geschichte der Ausbreitung der christl. Kirche und ihrer Reformation; desgl. über einzelne Kirchenliederdichter. Leben und Wirken der Apostel; Pauli Missionsreisen, mit Heranziehung einzelner den Bericht der Apostelgeschichte ergänzender Stellen der Episteln.

II b wöch. 2 St. Lesen bibl. Abschnitte, vornehmlich zur Darstellung des Reiches Gottes im A. und N. T. Im A. T. Hervorhebung der Stellen von typischer Bedeutung, hinsichtl. der Personen, Ereignisse, Einrichtungen. Aus dem N. T. die Briefe des Paulus an die Epheser, die Philipper, der Brief des Jacobus, der 1. Brief des Johannes, der 1. Brief Petri. — Wiederholung des Katechismus und Aufzeigung seiner inneren Gliederung. Wiederholung von Sprüchen, Liedern, Psalmen. Weitere Mittheilungen aus der Kirchengeschichte.

II a wöch. 2 St. Lesung und Erklärung bibl. Bücher, besonders N. Testam.: die Apostelgeschichte, 1. Brief an den Timotheus u. a., wobei die Schüler sich des griech. Grundtextes, auch mit Luthers Uebersetzung zur Seite, bedienen. Einzelne wichtige Stellen, z. B. das Vaterunser, werden griechisch memorirt, auch die Perikopen nach dem Grundtext durchgenommen. Wiederholung der Bibelkunde; ebenso einzelner Sprüche, Psalmen, Lieder. — Uebersicht der Kirchengeschichte mit näherem Eingehen auf die ersten 4 Jahrhunderte. Ebenfalls eingehender die Reformationsgeschichte, die Zeit Speners, Francke's und die Mission. Das Dogmengeschichtliche wird auf das Nothwendigste beschränkt; ebenso werden die dem anderweitigen histor. Unterricht anheimfallenden Religionskriege, die Papstgeschichte u. s. w. nur soweit es unentbehrlich ist, berührt. Eine allgm. Religionsgeschichte gehört nicht in den Kreis des Schulunterrichts; doch darf in den obersten Gymnasialcl., in Rücksicht auf die überwiegende Beschäftigung mit dem Alterthum, nicht versäumt werden, den Schülern aufser den Beziehungen des Judenthums zum Christenthum auch das Verhältnifs der anderen vorchristl. Religionen, namentlich der orientalischen, der griech. und der römischen, zum Christenthum selbst klar zu machen.

I wöch. 2 St. Dieser Stufe bleibt aus dem N. T. vorbehalten das Ev. Johannis, der Brief an die Römer und der an die Galater; ferner werden wichtige Abschnitte aus dem 1. Brief an die Korinther und dem an die Hebräer gelesen. — Grundzüge der Glaubens- und Sittenlehre in ihrem engen Zusammenhange. Uebersicht der Bekenntnifsschriften. Lesen der Augustana, woran die Unterscheidungslehren geknüpft werden. Auf das apologet. Moment wird besonders Gewicht gelegt. — Zur Erklärung schwieriger und mifsverständlicher Stellen des N. T., sowie zur Erläuterung des bibl. Sprachgebrauchs und der Grundbegriffe der Glaubens- und Sittenlehre, wird überall in den beiden oberen Cl. auf den griech. Grundtext zurückgegangen. — Gelegentliche Wiederholung der Bibelkunde, sowie wichtiger Sprüche, Psalmen und Lieder.

Das Ziel, welches der evangel. Religionsunterricht durch die ganze Stufenfolge des Gymn. zu erreichen strebt, ist Abschn. VII im Maturitätsprüfungsreglm. angegeben. Indem das Gymn. seinen Schülern eine gründliche und zusammenhangende Kenntnifs der bibl. Heilsthatsachen und Heilswahrheiten mittheilt, will es neben dem Katechumenen- und dem Confirmationsunterricht auch seinerseits dazu helfen, dafs die Jugend zu lebendiger Erkenntnifs von ihrer Zugehörigkeit zu dem Reiche Gottes auf Erden und zu der evangel. Kirchengemeinschaft in demselben geführt, und dafs bei ihr der Wille und das Vermögen angeregt werde, an den Bestrebungen und Segnungen dieser Gemeinschaft theilzunehmen.

Wo statt des Lutherischen der Heidelberger oder ein anderer Katechismus eingeführt ist, werden daraus für die verschiedenen Cl. die entsprechenden Abschnitte zur Erklärung und Einprägung bestimmt. Für den kirchengeschichtl. Unterricht, sowie für die Darstellung der Glaubens- und Sittenlehre in den oberen Cl., wird, um das Dictiren und Heftschreiben zu vermeiden, ein Lehrbuch eingeführt. — Der Religionsunterricht wird überall auf die erste Vormitt.Stunde, und soweit dies unthunlich ist, auf die letzte gelegt. Denselben auf den Nachm. oder zwischen 2 andere Lehrstunden zu verlegen, ist unstatthaft. — Jede Reli-

gionstunde wird vom Lehrer mit Gebet eröffnet. — Die gebräuchlichsten Choralmelodien werden im Gesangunterricht eingeübt.

1 b. Der katholische Religionsunterricht.

VI wöch. 3 St.
Der kleine Katechismus: Vom Glauben. Erklärung des Vaterunsers und des apostol. Glaubensbekenntnisses. Bibl. Geschichte des A. T. bis zur Theilung des Reiches.

Die einzelnen Abschnitte des Katechismus werden nach vorausgegangener Erklärung memorirt, besonders die zur Begründung der Lehren aufgeführten Stellen der h. Schrift fest eingeprägt.

V wöch. 3 St.
Der kleine Katechismus: Von der Hoffnung und von der Liebe, mit den Lehren von dem Gebet und von den Geboten Gottes und der Kirche. Fortsetzung der bibl. Geschichte des A. T. Das Leben Jesu nach dem N. T.

IV wöch. 2 St.
Nach dem gröſseren Katechismus oder nach einem geeigneten Religions-Handbuch die Lehre von den h. h. Sacramenten. Die Ceremonien und das Kirchenjahr mit seinen Festen. Erklärung latein. Kirchenlieder. Fortsetzung der bibl. Geschichte des N. T. Ausbreitung der Kirche, besonders Reisen der Apostel.

IIIb u. IIIa wöch. 2 St.
Nach dem gröſseren Katechismus oder einem geeigneten Religions-Handbuch: die Lehre von Gott dem Schöpfer, dem Erlöser, dem Heiliger und Vollender, — Gnadenmittel und Gebote der Kirche. Erklärung latein. Kirchenlieder. — Uebersicht über die ganze bibl. Geschichte A. und N. T.

IIb wöch. 2 St.
Die Offenbarungen Gottes. Die Bücher des A. T. Patriarchalische, Mosaische Offenbarungen, die Propheten. Anfang der Kirchengeschichte. Mittheilungen aus dem Leben der Heiligen.

IIa wöch. 2 St.
Einleitung in die Bücher des N. T. — Die Lehre von den h. Sacramenten. Fortsetzung der Kirchengeschichte und der Mittheilungen aus dem Leben der Heiligen.

I wöch. 2 St.
Apologetische Glaubens- und allgm. Sittenlehre. Fortsetzung und übersichtl. Wiederholung der Kirchengeschichte. Lesung aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen der Apostel im griech. Texte.

Der Religionsunterricht der kathol. Schüler in den Realschulen wird im allgm. nach demselben Plan, wie in den Gymnasien ertheilt; nur fällt in IV und III die Erklärung der latein. Kirchenlieder vielfach weg, wie überall in I die Lesung der h. Schrift im griechischen Text.

2. Deutsch.

VI wöch. 2—3 St.
Lesen und mündl. Nacherzählen des Gelesenen. Lernen und Vortragen von Gedichten, hauptsächl. aus dem Gebiet der vaterländ. Sage und Geschichte. — Grammatik im Anschluſs an das Lesebuch. Unterscheidung der Redetheile und der Glieder des einfachen Satzes. Deutsche Formenlehre mit Anlehnung an den latein. Untrr., sowie in Uebereinstimmung mit der gramm. Terminologie desselben. Rection der Praepositionen. Orthographische und kleine gramm. schriftl. Uebungen.

Wenn der deutsche und der latein. Untrr. nicht in der Hand desselben Lehrers liegt, werden dem deutschen wöchentlich 3 St. zugetheilt.

V wöch. 2—3 St.
Lesen und mündl., bisweilen auch schriftl. Nacherzählen des Gelesenen (vgl. die Geschichte). Lernen und Vortragen von Gedichten aus dem Lesebuch. Grammatik im Anschluſs an dasselbe. Die Lehre vom einfachen erweiterten Satze, sowie die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes. Die Conjunctionen. Interpunctionslehre. Orthograph. und gramm. schriftl. Uebungen im Bilden von Sätzen und im Interpungiren.

IV wöch. 2—3 St.
Lesen und Erklären prosaischer und poet. Stücke aus dem Lesebuche mit mündl. Uebungen im Auffassen und Wiedergeben des Inhalts und im Vortrag von Gedichten. Grammatik im Anschluſs an die Lectüre; die abhängige Rede; der zusammengesetzte Satz; Periodenbau. Interpunctionslehre. Ebenfalls im Anschluſs an das Lesebuch gelegentl.

Mittheilungen aus der Synonymik und der Wortbildungslehre. Orthograph. Dictate, in denen auch auf die Fremdwörter Rücksicht genommen wird. — Kleine Aufsätze erzählenden Inhalts, auch von Selbsterlebtem; Beschreibungen nach vorgängiger Besprechung, besonders auch der Anordnung.

Das bis zu dieser Stufe erreichende Ziel ist sicheres, deutliches, sinngemäfses, die Interpunction beachtendes Lesen; richtiges Sprechen und Schreiben.

IIIb. wöch. 2 St. Lesen und Erklären posaischer und poet. Stücke aus dem Lesebuche; besonders Gedichte der epischen Lyrik. Dabei die nöthige Belehrung über Versmafs und allgm. metrische Gesetze. Uebungen im mündl. und schriftl. Reproduciren und Umformen. Eine zusammenfassende Uebersicht über die Satzlehre und die Formenlehre. Unterschied der starken und schwachen Declination und Conjugation. Fortgesetzte Belehrung über synonym. Unterschiede und Wortbildung. Vortrag von Gedichten. Kleine freie Vorträge aus dem Gebiete der griech. und röm. Geschichte, oder aus der Privatlectüre. — Aufsätze über vorher besprochene Themata erzählenden Inhalts, oder Beschreibungen von Natur- und Kunstgegenständen, die den Schülern bekannt sind. Von Zeit zu Zeit auch Uebersetzungen aus fremden Sprachen, wobei Gelegenheit genommen wird, auf die Unterschiede der deutschen Syntax von der der anderen Sprache hinzuweisen.

IIIa. wöch. 2 St. Lesen und Erklären prosaischer und poet. Stücke aus dem Lesebuch. Anleitung zum Disponiren und Aufsuchen der Disposition gelesener Stücke. Uebungen, bekannte Gegenstände oder mitgetheilte Thatsachen u. s. w. ex tempore darzustellen. Im Uebrigen wie in IIIb. Die freien Vorträge besonders aus dem Gebiet der in der Classe behandelten deutschen und preufs. Geschichte.

Das Ziel des deutschen Unterrichts bis zu dieser Uebergangstufe ist: Richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; correcte und geordnete mündl. und schriftl. Ausdrucksweise.

IIb. wöch. 2 St. An Beispielen aus dem Lesebuch oder ausgewählten deutschen Schriftstellern selbst wird das Wesen der Haupt-Dichtungsarten und die Unterschiede der metr. Form kurz erläutert (Poëtik), auch die nöthige Mittheilung über das Zeitalter der Dichter gegeben. Recitationen und freie Vorträge, zu denen der Geschichtsunterricht, die gelesenen lat. und griech. Autoren und die Privatlectüre den Stoff bieten. Das Wichtigste aus der Rhetorik und der Dispositionslehre. Die Haupteigenschaften eines guten Stils werden möglichst an mustergültigen Beispielen verdeutlicht. — Aufsätze mit vorangestellter Disposition; Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

IIa wöch. 2 St. Einführung in die classische Literatur des Mittelalters (Nibelungen, Gudrun) entweder nach Uebersetzungen oder nach dem Grundtext mit Belehrungen aus der histor. Grammatik. Oden von Klopstock. Gelegentlich eigene metr. Versuche, auch in Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Im Uebrigen wie in IIb. —

Die Aufsatzthemata überall nur aus Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterricht, der Lectüre, oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind.

I wöch. 3 St. Uebersicht über die Literaturgeschichte von Luther bis zur Gegenwart. Dabei Lectüre von Proben aus den wichtigsten Schriftstellern, namentlich Luther, Herder, Lessing, Klopstock, Göthe, mit Besprechung des Gehalts und der Kunstform. Ebenso Lectüre von Abhandlungen wie Lessings Laokoon, Schiller über naive und sentimentale Dichtungsart u. a., zur Uebung im Verfolgen des Gedankenganges und in der Auffassung eines weiteren Zusammenhanges.

Philosophische Propädeutik: die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und die wichtigsten Lehren der formalen Logik.

Aufsätze mit Disponirübungen und rhetorischen Erörterungen (Figuren, Tropen u. s. w.). Freie Vorträge.

3. Lateinisch*).

VI wöch. 9—10 St. Die regelm. Formenlehre: Declination und Conjugation mit Einschlufs der Deponentia, Genusregeln, Comparation, Zahlwörter (cardinal. und ordinal.), Pronomina, Praepositionen. Mündl. und schriftl. Uebersetzungsübungen im Anschlufs an die Grammatik. Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

V wöch. 9—10 St. Wiederholung der regelm., Einübung der unregelm. Formenlehre, mit fortgehenden Uebersetzungsübungen wie in VI. Retrovertiren gelesener Stücke. Die einfachsten syntakt. Regeln, auch die Construction des Accus. cum Inf. und der Ablativi absol., werden gelegentl. an Beispielen nachgewiesen und eingeübt. Memoriren wie in VI; besonders werden paradigmatische Sätze auswendig gelernt.

IV wöch. 9—10 St. Wiederholung der Formenlehre; Syntax der Casus und gelegentl. einzelne wichtige Regeln der weiteren Syntax, an Beispielen geübt. Mündl. und schriftl. Uebersetzen ins Lateinische, im Anschlufs an die Grammatik und an die Lectüre. — Corn. Nepos oder Rotherts kleiner Livius, oder eine geeignete Chrestomathie. Gegen Ende des Schuljahrs: Ausgewählte Fabeln des Phaedrus oder Tirocinium poëticum. Memoriren von paradigm. Sätzen, Abschnitten, Fabeln.

IIIb wöch. 10 St. Wiederholung der Casuslehre, Syntax der Tempora und Modi. Mündl. und schriftl. Uebersetzungen ins Lateinische als häusl. Aufgaben und ex tempore. — Jul. Caesar: Bell. Gall. 1, 2 und 3; Ovidius: Metamorph. mit Auswahl, etwa 1000 Verse; das Erforderliche aus der Prosodie und Metrik. Memoriren geeigneter pros. und poet. Abschnitte.

Von dieser Classe an überall eine bündige Hinweisung auf die literarhistor. Stellung des zu lesenden Autors.

IIIa wöch. 10 St. Wiederholung und weitere Ausführung des vorhergehenden gramm. Pensums. Exercitien und Extemporalien zur Einübung desselben, insbesondere auch der Conditionalsätze, sowie des Unterschiedes directer und indir. Rede. Wortbildungslehre; synonym. Unterschiede. — Caesar: Bell. Gall. vollendet; geeigneten Falls auch Bell. civ. oder Sallust. Jugurtha, oder Curtius. Ovidius: Metamorph.; Memoriren wie in IIIb; metr. Uebungen.

IIb wöch. 10 St. Fortgesetzte mündl. und schriftl. Uebungen im Anschlufs an die Grammatik. — Livius oder Sallustius; auch Cic. Cato maj. und Laelius. Vergilius: Aeneis, 2 Bücher.

Von II an werden, nachdem die Grundlehren der Grammatik in IIIa absolvirt sind, einzelne gramm. Abschnitte je nach Bedürfnifs durch Repetitionen gegenwärtig erhalten, erweitert und tiefer begründet. In die Wortbildungslehre und die Synonymik werden die Schüler gelegentlich der Lectüre weiter eingeführt. Memoriren und metr. Uebungen wie in IIIa — Anleitung zum Lateinsprechen kann mit kleinen Sätzen, in Fragen über einfache Gegenstände, schon früh, in den mittl. Cl., gegeben werden; bestimmter ist es von II an zu betreiben, da und besonders in I bei geeigneten Theilen der Interpretation, in der Forderung lateinischer Relation über Gelesenes, und des lat. Vortrags einzelner Partien der alten Geschichte, der Literaturgeschichte, der Antiquitäten u. s. w.

IIa wöch. 10 St. Grammatik u. s. w. s. bei IIb. Sorgfältigere Beachtung der Wortstellung, des Satz- und Periodenbaus — Neben den regelm. Exercitien und Extemporalien Beginn mit kleinen Aufsätzen histor. Inhalts, zuerst nach gegebener Disposition oder in der Form von Chrien. Livius; Cicero: Orationes selectae; Vergilius: Aeneis, 4 Bücher. Auch Einzelnes aus den

*) Der ganze hier mitgetheilte Lehrplan hat, wie auch hier bemerkt werden mag, nicht die Bedeutung eines Normalplans, sondern nur eines Beispiels. Es erscheint daher vollkommen zulässig, u. a. über die Anordnung der grammatischen Pensa im Lateinischen und ebenso im Griechischen ganz anders zu bestimmen, z. B. so wie Dr. *Lattmann* es in der Schrift über Gymnasialreform (1873) p. 59 vorgeschlagen hat.

Georgica und den Eclogen; eventl. auch elegische Stücke aus einer Chrestomathie.

Ib wöch. 8 St. Grammatik u. s. w. s. bei IIb. Syntaxis ornata; Exercitien, Extemporalien; Aufsätze. — Cicero: Orationes selectae, auch de officiis oder Tusculanae disput. mit Auswahl; ebenso Cic. epistolae. Tacitus: Germania und Agricola. Horatius: Carm. I. II. mit Auswahl; Memoriren einzelner Oden; Einübung der Metra.

Ia wöch. 8 St. Grammatik u. s. w. wie bei Ib. — Cicero: Orationes (pro Sestio, pro Murena, pro Plancio, pro Sulla, de imp. Pompeii, in Pisonem in Verrem); auch Brutus, Orator, de Oratore, mit Auswahl; Tacitus: Annales und Abschnitte aus den Historiae, Horatius: Carm. III, IV, mit Auswahl; einzelne Satiren und Episteln.

4. Griechisch.

IV wöch. 6 St. Die regelm. Formenlehre bis einschliefsl. der verba pura non contracta und verba muta, in Verbindung mit den Accentregeln, soweit sie erforderlich. Mündl. und schriftl. Uebersetzen aus dem Griech. ins Deutsche und in den letzten Monaten des Cursus auch umgekehrt, im Anschlufs an die Grammatik und das Lesebuch. Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

IIIb wöch. 6 St. Wiederholung des Pensums von IV, die verba liquida, contracta und auf μι; gelegentlich einzelne gebräuchl. unregelm. verba und die Praepositionen. Uebersetzen aus dem Lesebuch und Memoriren wie in IV.

IIIa wöch. 6 St. Wiederholung der vorhergehenden Pensa; die unregelm. Verba, gelegentl. leichtere syntakt. Regeln, besonders aus der Rection der Casus. Uebersetzen ins Griech. zur Einübung der Formen und Accente. — Xenoph. Anab. I, womit nach Befinden auch schon in IIIb begonnen werden kann. Geeigneten Falls im 2. Semester: Homer. Odyss. I, V. 1—100 (möglichst vollständig memorirt); dabei das Wichtigste aus der homer. Formenlehre.

Ueber die literarhistor. Stellung der zu lesenden Autoren wird hier und in den folgenden Cl. kurz das Nöthige mitgetheilt.

IIb wöch. 6 St. Wiederholung der Formenlehre. Syntax des Artikels und der Pronomina; Infinitiv- und Participialconstructionen. Uebersetzungsübungen und Memoriren wie in den vorhergeh. Cl. Xenoph. Anab., 2 bis 3 Bücher. Homer. Odyss., 4 bis 6 Bücher; dabei eine Uebersicht des epischen Dialekts.

IIa wöch. 6 St. Gramm. Wiederholungen. Die Casuslehre und das Wichtigste aus der Lehre von den Tempora und Modi. Wortbildungslehre. Uebersetzen und Memoriren wie vorher. — Xenoph. Cyrop., 2 bis 3 Bücher; oder ausgewählte Partien aus Xenoph. Hellen. oder Memorabil.; oder einzelne Biographien Plutarchs; ebenso Arrianus. Zulässig auch eine Auswahl aus Isocrates und Lysias, oder eine Chrestomatie wie Jacobs Attika. Herodot., 1 bis 2 Bücher mit Uebertragung in den att. Dialekt. Homer Odyss. 6 bis 8 Bücher.

Ib wöch. 6 St. Grammatische Wiederholungen. Die Lehre von den Partikeln und den Conjunctionen. Uebersetzungsübungen wie vorher. — Platon. Apolog., Crito, Euthyphro oder andere leichtere Dialoge. Demosth. Olynthische Reden oder de pace. Homer. Ilias, 6 bis 8 Bücher. Statthaft auch eine Auswahl lyrischer und elegischer Gedichte.

Ia wöch. 6 St. Gelegentliche Wiederholungen und tiefere Begründung einzelner Abschnitte der Grammatik. Fortgesetzte schriftliche Uebungen. — Entweder: Demosth. Reden (Philipp.) oder Plato (Phaedon, mit Auswahl; Protagoras u. a.) wie oben; oder Thucyd. mit Auswahl. Homer. Ilias, 8 bis 12 Bücher. Sophocl. Antigone, Oedipus rex, Aiax, Philoctetes oder eine andere Tragödie, auch von Euripides.

5. Hebräisch (facultativ).

II wöch. 2 St. Lautlehre. Leseübungen. Conjugationen, einschliefsl. der verba quiescentia; die Declinationen. Erlernung von Vocabeln. Exercitia. Uebersetzungsübungen aus der Genesis.

I wöch. 2 St. — Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Die wichtigsten syntakt. Regeln. Exercitia; von Zeit zu Zeit gramm. Analysen ex tempore. Gelesen und übersetzt wird aus den histor. Büchern des A. Testaments; ausgewählte Psalmen und einzelne Abschnitte aus den Propheten.

6. Französisch.

V wöch. 3 St. — Regeln über die Aussprache; Leseübungen. Die regelm. Formenlehre: die Declinationen, die Hülfszeitwörter und die regelm. Conjugationen. Mündl. und schriftl. Uebersetzung der darauf bezügl. Uebungstücke, zuerst nur aus dem Französischen ins Deutsche; nach dem ersten Vierteljahr auch umgekehrt. Einprägung der zu den Uebungstücken gehörigen Vocabeln. Orthograph. Uebungen.

IV wöch. 2 St. — Wiederholung des gramm. Pensums von V, und Erweiterung desselben durch die Pronomina, Zahlwörter, Comparation, Theilungsartikel, die Pluralbildung, die fragenden, verneinenden und fragend-verneinenden Satzformen; mündl. und schriftl. Einübungen. Gelegentlich einige der gebräuchlichsten unregelm. Verba und leichtere syntakt. Regeln. Aufser den Vocabeln werden kleine Sätze, Verse, Fabeln auswendig gelernt. Uebungen, gesprochenes Französisch zu verstehen und nach dem Gehör ins Deutsche zu übersetzen. Orthograph. Uebungen.

IIIb wöch. 2 St. — Wiederholung des gramm. Pensums von IV; ferner die verbes pronom. und impers. und die unregelm. Formenlehre; die Lehre vom Artikel und den Casus; das Wichtigste über die Wortstellung; alles mit entsprechenden Uebersetzungsübungen. Phraseologie. Memoriren u. s. w. wie in IV.

IIIa wöch. 2 St. — Wiederholung des gramm. Pensums von IIIb und hinzu die Lehre von den Tempora und Modi. Einübung, mündl. und durch Exercitien und Extemporalien. Lectüre: eine Chrestomathie oder histor. Schriften wie Charles XII von Voltaire; Rollin u. a. — Memoriren u. s. w. wie vorher.

IIb wöch. 2 St. — Wiederholung der Formenlehre; Erweiterung und fortgesetzte Einübung der wichtigsten syntakt. Regeln, mündl. und durch Exercitien und Extemporalien. Die Wortbildungslehre. Gallicismen, Synonyma. Sprechübungen. Eine Chrestomathie oder leichtere histor. Schriften, wie in IIIa. Kurze literarhistor. Mittheilungen bei der Lectüre; ebenso in den folgenden Cl. — Memoriren u. s. w. wie in III.

IIa wöch. 2 St. — Gramm. und andere mündl. und schriftl. Uebungen wie in IIb. Poet. und pros. Lectüre, aus Chrestomathien oder Schriften wie Montesquieu: Considérations; Michaud: hist. de la troisième croisade; Ségur: hist. de Napoléon; Thiers: Bonaparte en Egypte; Guizot: hist. de Charles I.

I wöch. 2 St. — Gramm. Wiederholungen mit Exercitien und Extemporalien; auch Versuche in kleinen freien Aufsätzen. Sprechübungen; mündl. Inhaltsangaben und Erzählungen nach gelesenen Stücken, in französ. Sprache. Poet. und pros. Lectüre, aus Chrestomathien, oder ausgewählte französ. Classiker; auch geeignete Dramen von Racine, Corneille; Molière.

7. Geographie und Geschichte.

VI wöch. 2 St. — Die allgm. Grundbegriffe aus der phys. und mathem. Geographie werden kurz veranschaulicht und eine hydro- und orographische Uebersicht der Erdoberfläche gegeben, mit gelegentl. Anknüpfung geeigneter Mittheilungen aus den Sagen, der Geschichte, dem Natur- und Menschenleben. Orientirung am Globus und auf den Landkarten.

Den systematischen Geschichtsunterricht ersetzt in VI und V die bibl. Geschichte der Religionstunden. Aufserdem wird das deutsche Lesebuch und die schriftl. Uebungen der deutschen Stunden benutzt, die Schüler mit der griech. und röm. Sagenwelt und mit einzelnen wichtigen Thatsachen und Personen aus der vaterländischen Geschichte bekannt zu machen. — Die bedeutendsten vaterländischen Erinnerungstage werden in allen Classen besprochen.

V wöch. 2 St.
Wiederholung des geograph. Pensums der VI. Die Erdtheile. Specieller sodann Europa und dessen Hauptländer aufser Deutschland, mit den wichtigsten Flüssen, Gebirgen und Oertern. Anleitung zum Kartenzeichnen. Anknüpfung geschichtlicher und anderer Mittheilungen, wie in VI.

IV wöch. 3 St.
Aus der Geographie: Wiederholung der topischen und der polit. Eintheilung von Europa mit specieller Behandlung von Deutschland und Preufsen. Kartenzeichnen.

Aus der Geschichte: Die Hauptthatsachen und Personen der griech. Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grofsen, mit Einschaltung des Nothwendigsten über die Barbarenvölker an geeigneter Stelle; demnächst Geschichte der Römer bis auf Titus, mit kurzer Andeutung ihres weiteren Verlaufs bis zur Völkerwanderung. Benutzung der Wandkarte wie in allen folgenden Classen. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen, wie gleichfalls in allen folgenden Classen.

IIIb wöch. 3 St.
Aus der Geographie: Kurze Wiederholung des Pensums der IV, mit weiterer Ausführung von Deutschland und Preufsen. Kürzer die übrigen Länder Europa's und die mit Europa in näherer Beziehung stehenden aufsereurop. Länder.

Geschichte der Deutschen von der Völkerwanderung bis zum westfäl. Frieden mit episod. Einschaltung der Geschichte der übrigen europ. Völker, da, wo sie in die Geschichte eingreifen, ebenso mit Berücksichtigung der Anfänge brandenb.preufs. Geschichte, sowie auch der Specialgeschichte der betreff. Provinz oder einzelner Theile derselben, sofern sie in früheren Zeiten eine histor. Bedeutung gehabt haben.

IIIa wöch. 3 St.
Aus der Geographie: Wiederholung und Erweiterung des Pensums der IIIb, mit Repetition des in den früheren Cl. Durchgenommenen.

Geschichte: die deutsche von 1648 bis in die neueste Zeit, mit besonderer Hervorhebung der Entwickelung des brandenb.preufs. Staates.

IIb wöch. 3 St.
Alte Geschichte mit Ausschlufs der römischen. (Verfassungen, Denkmäler der Wissenschaft und Kunst). Die alte Geographie der betreff. Länder.

Hier und weiterhin in bestimmten Fristen continuirl. Repetitionen der wichtigsten Theile des Pensums der vorhergeh. Cl. Historische Tabellen.

Alle 2 oder 3 Wochen eine Stunde zu geograph. Repetitionen, unter Erweiterung der früheren geograph. Pensa.

IIa wöch. 3 St.
Römische Geschichte bis 476 nach Chr. (Verfassungen, Denkmäler der Wissenschaft und Kunst). Geograph. Anschauung des Imperium romanum.

Alle 2 oder 3 Wochen eine geograph. Repetitionstunde, wie in IIb.

Wo IIa und b combinirt sind, wird mit deren Pensen jährl. gewechselt und im 2. Jahre das Pensum des ersten durch geeignete Repetitionen den Schülern gegenwärtig erhalten.

I wöch. 3 St.
Mittlere und neuere Geschichte. Im 1. Jahre von der Völkerwanderung bis auf die Zeiten Carls V (unter besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte); im 2. von da bis 1815 und in kurzer Uebersicht die weitere Geschichte bis zur Gegenwart.

Geograph. und histor. Repetitionen, wie in I; besonders Griechenland und Rom, mit Benutzung der inzwischen erweiterten Kenntnifs der Quellen.

Jährl. Wechsel der Pensen von I, wenn beide Abtheilungen der Cl. combinirt sind.

8. Mathematik und Rechnen.

VI wöch. 4 St.
Die 4 Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen werden wiederholt und durch mannigfaltige Uebungen befestigt. Einübung der wichtigsten Mafse, Münzen, Gewichte etc. behufs Reduction derselben auf höhere und niedere Einheiten. Zeitberechnung. Die Rechnung mit gemeinen Brüchen und deren Beziehungen auf mehrnamig benannte Zahlen. Die Einübung geschieht mehr durch Kopfrechnen als schriftlich.

V wöch. 3 St.

Wiederholung der Bruchrechnung; Regeldetri mit ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen, vorzugsweise unter Anwendung der Auflösungsweise durch Schlufs.

Bei einem guten Schülerjahrgange kann hier bereits mit den Decimalbrüchen der Anfang gemacht werden. Kopf- und Zifferrechnen.

IV wöch. 3 St.

Zusammengesetzte Verhältnifsrechnungen mit Anwendung auf das bürgerliche Leben. Decimalbrüche.

Der eigentliche Rechnunterricht hört mit IV auf; in den folgenden Cl. werden die Schüler aber angehalten, jede im mathem. Untrr. vorkommende Rechnoperation genau selbst und soweit wie möglich im Kopf auszuführen.

Anfangsgründe der ebenen Geometrie, bis zur Congruenz der Dreiecke.

IIIb wöch. 3 St.

Ebene Geometrie bis zur Lehre vom Kreise (mit Ausnahme der Aehnlichkeitsätze und der Kreisausmessung) und von den Flächen gradliniger Figuren.

In der Arithmetik: Anfangsgründe der Buchstabenrechnung; arithm. und geometr. Proportionen; Wurzelausziehen.

IIIa wöch. 3 St.

Aus der Geometrie: Erweiternde Repetition des Pensums von IIIb, unter Anwendung auf die Lösung geometr. Aufgaben, besonders durch geometr. Oerter.

Aus der Arithmetik: Wissenschaftl. Begründung der gemeinen Arithmetik; Buchstabenrechnung und Gleichungen des 1. Grades mit einer unbekannten Gröfse.

IIb wöch. 4 St.

Beendigung der ebenen Geometrie bis zum Abschlufs der Kreisrechnung und geometr. Aufgaben aus den verschiedenen Abschnitten der ebenen Geometrie.

In der Arithmetik: Wiederholung des früheren Pensums mit vielfacher Einübung durch Beispiele; dann die Lehre von den Potenzen und der Wurzelrechnung. Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten.

IIa wöch. 4 St.

Ebene Trigonometrie, mit Aufgaben, zugleich zur Anwendung der ebenen Trigonometrie auf Flächenberechnung. Daneben Aufgaben aus den verschiedenen Abschnitten der ebenen Geometrie. Quadratische Gleichungen mit dahin gehörigen Aufgaben; Permutationen und Combinationen; arithm. und geometr. Reihen; Logarithmen.

I wöch. 4 St.

Körperliche Geometrie nebst Oberflächen- und Körperberechnung; geometr. und stereometr. Aufgaben.

Algebr. Aufgaben insbesondere unter Anwendung der Algebra auf Geometrie. Unbestimmte Gleichungen; Kettenbrüche; binom. Lehrsatz.

Wo in den 3 oberen Cl. deren beide Abtheilungen combinirt sind, wird das Unterrichtsmaterial am zweckmäfsigsten auf ein Jahrespensum zusammengedrängt, und dies unter zweckm. Wechsel in der Behandlungsweise durch die wiederholte Durchnahme den Schülern zu einem desto sichreren Eigenthum gemacht.

9. Naturwissenschaften.

VI wöch. 2 St.

Naturgeschichte: Beschreibung einzelner, zunächst einheimischer, Individuen aus der Zoologie und Botanik, im Sommer vorzugsweise Pflanzen und Insecten, im Winter Wirbelthiere, zugleich zur Einübung der Terminologie und Uebung des Gesichtsinns für die Beobachtung. Anschauliche Abbildungen und lebendige Exemplare. Erzählungen von der Lebensweise der Thiere.

V wöch. 2 St.

Naturgeschichte: Erweiterung des Pensums der VI zu einer eigentl. Artenkunde, durch Fortsetzung der dort angegebenen, hier für jede Art auf das Wesentlichste beschränkten Uebungen.

IV

In dieser Cl. fällt wegen des gleichzeitigen Eintritts der Mathematik und des Griechischen, sowie zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl, der naturgeschichtliche Unterricht aus (s. aber p. 41).

III wöch. 2 St. Entwickelung und Feststellung des Gattungsbegriffs. Durch Vergleichung der beschriebenen Arten und Gattungen Hinführung auf das System. Systemat. Uebersicht der 3 Naturreiche. Krystallformen der Minerale.

II wöch. 1 St. Einleitung in die Physik. Die Lehre von den festen Körpern. Demnächst in IIa die Lehre von den flüssigen und luftförmigen Körpern, vom Schall, von der Wärme.

Das Pensum der II wird entweder in je einer wöchentl. Stunde auf den ganzen Cursus vertheilt, oder, was sich mehr bewährt hat, bei 2 wöchentl. Stunden in je 2 Semestern durchgenommen.

I wöch. 2 St. Die Lehre vom Licht, Magnetismus und Elektricität; Statik und Mechanik. Mathematische Geographie.

Das im ganzen Gymnasialcursus zu erreichende Lehrziel ist Abschn. VII in den Bestimmungen über die Maturitätsprüfung angegeben.

II. Die Realschule erster Ordnung.

1. Der evangelische Religionsunterricht.

Zwischen dem Religionsunterricht der Realschulen und dem der Gymnasien (s. p. 317) findet in den unteren und mittl. Cl. ein wesentlicher Unterschied nicht Statt.

Weil aber eine gröfsere Zahl von Schülern schon aus der III und aus der II der Realschulen in das bürgerl. Leben überzugehen pflegt, wird auch dem Religionsunterricht auf diesen Stufen ein gewisser Abschlufs gegeben, indem daselbst namentl. an die fortgesetzte Wiederholung des Katechismus und ausgewählter früher gelesener Abschnitte der Evangelien eine eingehende Behandlung der wichtigsten Theile der Glaubens- und Sittenlehre angeknüpft, auch der confessionelle Charakter der evangel. Kirche in seinem Unterschiede von der katholischen zu klarem Bewufstsein gebracht wird. Der schon erworbene Vorrath von Bibelsprüchen und geistl. Liedern wird durch geordnete Wiederholungen lebendig erhalten. — Der griechische Grundtext des N. T. wird selbstverständlich in den oberen Cl. nicht benutzt.

Was auf den Gymn. schon zum Pensum der OII gehört, die Geschichte der christl. Kirche von ihrer Gründung an, kann auf den Realschulen der I vorbehalten, und die Geschichte der apostol. Zeit daselbst an die Apostelgeschichte und ausgewählte Abschnitte der apostol. Briefe angeschlossen werden. Im übrigen der Hauptsache nach wie bei den Gymnasien.

Ueber den kathol. Religionsunterricht an Realschulen s. die Bemerkung oben p. 319.

2. Deutsch.

VI wöch. 4 St. V wöch. 4 St. IV wöch. 3 St. Der Unterrichtstoff und seine Vertheilung ist im wesentl. dieselbe wie in den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 319).

IIIb u. IIIa wöch. 3 St. Das Pensum dieser Cl. stimmt der Hauptsache nach ebenfalls mit dem der Gymnasial III überein. Nur wird darauf Rücksicht genommen, dafs in den Realschulen Viele auf dieser Stufe ihre Schulbildung abschliefsen, um zu einem prakt. Beruf überzugehen. Die Aufgaben zu schriftl. Arbeiten beziehen sich deshalb auch auf die Anforderungen der Verhältnisse des bürgerl. Lebens: Geschäftsaufsätze u. dgl. m. Bei der poet. Lectüre beschränkt sich die Belehrung über Versmafse u. s. w. auf das Nothwendigste. Die blofse Mittheilung tritt überall gegen die Uebung

zurück, um auf dieser Stufe grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, richtige Auffassung des Gelesenen und Gehörten, sowie eine gewisse Fertigkeit in correcter schriftl. und mündl. Darstellung zu erzielen.

IIb u. IIa wöch. 3 St. An gewählten Beispielen werden die Unterschiede der Hauptdichtungsarten kurz erläutert, auch Mittheilungen aus dem Leben und Zeitalter der Dichter gegeben. Stücke aus Homer nach der Vossischen Uebersetzung, und aus dem Nibelungenliede in neuhochdeutscher Form; lyrische und didaktische Dichtungen. Dramatische Scenen. (Ganze Dramen werden nicht in den Classen, sondern privatim gelesen, um nicht den wichtigen prakt. Uebungen die Zeit zu entziehen). — Recitationen und freie Vorträge, zu denen der Geschichtsunterricht, die gelesenen Autoren und die Privatlectüre den Stoff bieten. — Logische Uebungen, Synonyma, leichtere Definitionen; die ursprüngl. und die abgeleitete Bedeutung der Wörter. Dispositionsübungen. Die Haupteigenschaften eines guten Stils werden an mustergültigen Beispielen verdeutlicht. — Aufsätze mit vorangestellter Disposition; Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

Da bei Realschulen 1. O. die Cursusdauer in II und I eine je 2jährige ist, findet in dem Pensum beider Jahre ein angemessener Wechsel Statt.

I wöch. 3 St. Uebersicht des Entwickelungsganges der deutschen Literaturgeschichte, an epochemachende Werke und Schriftsteller angeknüpft. Proben der class. deutschen Poesie und Prosa. Erklärung Klopstockscher Oden; Abschnitte aus Lessings pros. Schriften, aus Herders Ideen u. dgl. m. Relationen über Gelesenes. — Definir- und Disponirübungen; rhetor. und logische Erörterungen; Feststellung des Inhalts und Umfangs besonders wichtiger Begriffe, wie: Wissenschaft, Kunst, Literatur, Poesie, Prosa, organisch, mechanisch u. dgl. m., zugleich als typische Beispiele eines methodischen Verfahrens. — Aufsätze und freie Vorträge; beides nur aus Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterricht, der Lectüre, oder aus eigener Anschauung und Erfahrung hinlänglich bekannt geworden sind.

3. Lateinisch.

VI wöch. 7—8 St. Das regelm. Substantivum und Adjectivum; die allgm. Genusregeln. Das regelm. Verbum — Uebungen im Uebersetzen aus dem Lat. und ins Lateinische innerhalb des einfachen Satzes mit Subject, Prädicat, Object und der leichten Anwendung der übrigen Casus obliqui. Memoriren der zugehörigen Vocabeln.

In allen Cl. findet bei der Auswahl des grammatischen und des übrigen Lehrstoffs die durch den Charakter der Realschule gebotene Beschränkung Statt.

V wöch. 6 St. Unregelm. Declination des Substantivs und Adjectivs; Genusregeln, unregelm. Comparative, Declination der Pronomina; die Praepositionen, Zahlwörter. Deponens; unregelm. Verba. Entsprechende Uebersetzungsübungen. Die Constructionen des Accus. c. Inf. und der Abl. absol. werden bei der Lectüre erläutert. Mündl. und schriftl. Einübung; auch Retrovertiren. Anfang in zusammenhangender Lectüre. Memoriren von Vocabeln und Mustersätzen.

IV wöch. 6 St. Einübung der Construction des Accus. c. Inf. und der Abl. absol. sowie des im Lateinischen und Deutschen übereinstimmenden Theils der Syntax; dann der Casuslehre vom Nominativ, Accusativ und Dativ, mit Auswahl. Wiederholung der Formenlehre und der Genusregeln. Lernen unregelmäfsiger Verbal-Stammzeiten. Schriftl. Uebungen in zusammenhangenden Exercitien. — Lectüre einer Chrestomathie oder des Wellerschen Herodot, und Memoriren geeigneter Stücke.

IIIb u. IIIa wöch. 5 St. Wiederholung und Ergänzung der Casuslehre; dazu die Regeln vom Genitiv und Ablativ, mit Auswahl. Die Conjunctionen, die verschiedenen Participialconstructionen. Das Wichtigste aus der Tempus- und Moduslehre. Wiederholung der Formenlehre, Exercitien und Extemporalien; Retrovertiren; Umgestaltung der oratio obliqua in die recta u. dgl. m.—
Lectüre des Corn. Nepos; in IIIa des Jul. Caesar, de bell. Gall., oder statt beider einer geeigneten Chrestomathie. Memoriren paradigmatischer Sätze.

Das bis hierher zu erreichende Ziel ist: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntnifs, um mit Hülfe von beiden den Corn. Nepos und leichtere Abschnitte des Jul. Caesar oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

IIb u. IIa wöch. 4 St. — Geordnete gramm. Wiederholungen aus der Formenlehre und der Syntax. Mündl. und schriftl. Uebungen wie in III. — Weitere Lectüre des Jul. Caesar; in IIa auch Abschnitte aus Livius oder Curtius; oder Sallust. Catil. Auswahl aus Ovid. Metamorph. oder Fasti, mit Berücksichtigung der in der modernen Literatur und Kunst wiederkehrenden Mythen; oder eine poet. Chrestomathie. Belehrung über das Metrum. Memoriren geeigneter pros. und poet. Stellen.

Ueber die literarhistorische Stellung der zu lesenden Schriftsteller wird in II und I kurz das Nöthige mitgetheilt.

I wöch. 3 St. — Ausgewählte Abschnitte aus Livius, Sallustius, den leichteren Reden und philosoph. Schriften Cicero's, ebenso aus Vergil. Aen. oder aus einer poet. Chrestomatie; das eleg. Versmafs. — Die Lectüre wird fortwährend benutzt, die grammatischen Kenntnisse der Schüler praesent zu erhalten, und giebt Anlafs zu Vergleichungen des Gemeinsamen und Abweichenden im Sprachgebrauch des Lateinischen und der modernen Sprachen. Nach wie vor werden einzelne nach Inhalt oder Form besonders bemerkenswerthe poet. und pros. Stellen auswendig gelernt. Von Zeit zu Zeit eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

4. Französisch.

V wöch. 5 St. IV wöch. 5 St. — Das Pensum beider Classen ist im wesentlichen dasselbe wie in den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 323). Die gröfsere Stundenzahl in den Realschulen macht vermehrte prakt. Uebungen möglich.

IIIb u. IIIa wöch. 4 St. — Ebenso in der III. Der Inhalt des Gelesenen wird hier abwechselnd auch in französ. Sprache abgefragt, und einige Fertigkeit im freien Referiren gelesener Stücke auf diesem Wege erzielt.

IIb u. IIa wöch. 4 St. — Repetition wichtiger Capitel der Grammatik. In IIa neben den Exercitien und Extemporalien auch Anfänge in freien Aufsätzen. Ebendaselbst wird bei der Erklärung der Schriftsteller abwechselnd auch die französische Sprache gebraucht. Anleitung zu einer instructiven Privatlectüre und Controlle derselben. Die Relationen über das in der Classe und privatim Gelesene werden zu Sprechübungen benutzt.

Im Uebrigen wie bei IIa und b der Gymnasien.

I wöch. 4 St. — Die Erklärung der Schriftsteller und der Unterricht überhaupt geschieht nunmehr fast ausschliefslich in französischer Sprache. Uebersicht der class. Periode der französ. Literatur. Zur Lectüre dienen aufser anderen geeigneten Werken älterer und neuerer Zeit auch Schriften der Mad. de. Staël; ferner Boileau's art poétique; und neben den älteren class. gelegentl. auch ein wohlgewähltes modernes Drama. Privatlectüre und Controlle derselben. Gramm. Repetitionen im Anschlufs an die Lectüre. Schriftl. Uebungen in Exercitien, Extemporalien und in Aufsätzen histor. oder beschreibenden Inhalts. Zur Uebersetzung ins Französische werden auch deutsche Schriften wie Lessings Philotas, Engels Edelknabe u. dgl. m. gewählt. Kurze freie Vorträge in französ. Sprache.

5. Englisch.

IIIb u. IIIa wöch. 4 St. — Regeln über die Aussprache und Orthographie, mit vielfachen mündl. und schriftl. Uebungen. In IIIb ferner die ganze Formenlehre, einschliefsl. der gebräuchlichsten unregelm. Verba; in IIIa die wichtigsten syntakt. Regeln. Zur Uebung im Lesen und Uebersetzen wird ein Lesebuch benutzt; in IIIa auch Bücher wie W. Scotts tales of a grandfather. Momoriren der Vocabeln, sowie geeigneter poet. und pros. Stellen. Schriftl. Exercitia schon in IIIb nach den ersten 3 Monaten. In

IIIa gelegentl. auch Uebungen gesprochenes Englisch zu verstehen und nach dem Gehör zu übersetzen.

Auf dieser Stufe mufs der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, dafs die wichtigsten Regeln der Aussprache richtig angewandt werden, und dafs die grammatische und die Vocabelkenntnifs den Schüler befähigt, leichte Stellen histor. Inhalts ohne Anstofs ins Deutsche zu übersetzen.

IIb u. IIa wöch. 4 St. — Der anomale Theil der Grammatik. Syntax des erweiterten und zusammengesetzten Satzes. Gelesen werden geschichtl. und beschreibende Abschnitte aus Chrestomathien, oder Bücher wie Goldsmiths Vicar, W. Irvings sketchbook, Chr. Columbus u. a. Schriftl. Uebungen in Exercitien und Extemporalien; in IIa Anfang mit kleinen Aufsätzen. Phraseologie. Memoriren geeigneter Gedichte und prosaischer Stellen.

I wöch. 4 St. — Zur Lectüre dient eine Chrestomathie oder Schriften wie Macaulay's hist. of England; W. Hastings, Lord Clive; ebenso geeignete Dramen Shakespeare's. Mittheilungen über die literarhistor. Stellung der zu lesenden Schriftsteller. Privatlectüre und Controlle derselben. Wiedergeben des Inhalts des Gelesenen in engl. Sprache, die meistentheils auch bei der Erklärung der Schriftsteller gebraucht wird. Grammatische Repetitionen im Anschlufs an die Lectüre. Schriftl. Uebungen in Exercitien, Extemporalien und Aufsätzen über histor. Themata. Kurze freie Vorträge.

6. Geographie und Geschichte.

VI wöch. 3 St. V wöch. 3 St. — Wie in den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 323). — Von Zeit zu Zeit wird ein geograph. Extemporale geschrieben. Ebenso in den folgenden Classen.

IV wöch. 4 St. — Geographie: Wiederholung und Erweiterung der mathemat. Geographie. Die topograph. Verhältnisse der aufsereurop. Länder und Staaten. Mittheilungen aus der Productenkunde.

Geschichte: Wie in Gymnasial IV.

IIIb u. IIIa wöch. 4 St. — Geographie: Europa, so dafs in dem einen Jahr vorzugsweise die nicht deutschen Länder, im zweiten Deutschland und specieller der preufs. Staat behandelt werden. Besondere Berücksichtigung der Verkehrswege, der Bodenverhältnisse und Producte. Beschreibung von Durchschnittsprofilen. Kartenzeichnen.

Geschichte: Im 1. Jahre die Geschichte von Deutschland bis 1648, mit besonderer Berücksichtigung des preufs. Staates. Im 2. die deutsche mit der brandenb.-preufs. wie p. 324 angegeben.

Das bis hieher zu erreichende Ziel ist: Bekanntschaft mit den Elementen der mathemat. Geographie, mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntnifs der topischen und polit. Geographie von Deutschland. In der Geschichte: Uebersichtl. Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistor. Begebenheiten und genauere Kenntnifs der vaterländischen Geschichte, d. h. der deutschen im Zusammenhange mit der brandenb.-preufsischen.

IIb u. IIa wöch. 3 St. — Ausführlichere Behandlung der mathemat. Geographie, deren wissenschaftl. Begründung jedoch dem physikal. Unterricht der I zufällt. Wiederholung der Hydro- und Orographie der Erdoberfläche. Aufserdem im 1. Jahre: Behandlung der aufsereurop. Länder, mit besonderer Berücksichtigung von Colonisation und Handel. Im 2.: Europa und specieller Deutschland, zugleich mit Rücksicht auf Cultur, Handel und Gewerbe. Vertheilung der Pflanzen- und Thiergattungen auf der Erdoberfläche.

Geschichte: In IIb wird auf Grund des in IV gewonnenen Materials die alte Geschichte repetirt und durch genauere Darstellung der in den oberen Classen verständlichen Verhältnisse der Staatsverfassung, Gesetzgebung, Religion, Cultur vervollständigt. In IIa die deutschen Stämme und das deutsche Mittelalter, mit gleichzeitiger Berücksichtigung

der Geschichte von Frankreich und England und des verschiedenen Ganges der Staatsverfassung in diesen Länder. Historische Tabellen.

I wöch. 3 St. Aus der Geographie: Comparative Wiederholungen, mit Erweiterung und näherem Anschlufs an den gleichzeitigen histor. Unterricht. Benutzung historischer Karten. Mittheilungen aus der Geschichte der Geographie, mit Berücksichtigung der geograph. Entdeckungen und der Erweiterungen des Völkerverkehrs.

Die neuere Geschichte seit der Reformation: vorzugsweise deutsche, englische und französische Geschichte. Geordnete Repetitionen früherer Pensa.

7. Naturwissenschaften.

VI wöch. 2 St. Naturgeschichte: Anschauungsunterricht über naheliegende Gegenstände aus allen 3 Naturreichen. Im Sommer: Uebung im Beschreiben von einzelnen Planzentheilen, besonders Blättern, zur Uebung im Unterscheiden und Bezeichnen: Betrachtung der wichtigsten einheim. Holzgewächse. Im Winter: Beschreibung von in der Natur verglichenen oder ausgestopften Vögeln und Säugethieren. Mittheilungen über die Lebensweise der Thiere.

In allen Classen bei Ermangelung von Exemplaren anschauliche Abbildungen. In VI können die naturwissenschaftl. Belehrungen über Thiere und Pflanzen auch gänzlich mit dem geograph. Untrr. verbunden werden. Die Zoologie kann vom Untrr. in den beiden unteren Cl. ausgeschlossen werden.

V wöch. 2 St. Naturgeschichte: Im Sommer: Uebung im Beschreiben von leichtzergliederten, mit Rücksicht auf das natürl. System ausgewählten Pflanzen. Das wichtigste aus der botan. Terminologie. Kennenlernen der in unseren Gärten am meisten verbreiteten Zierpflanzen. Im Winter: Beschreibung, Vergleichung und Gruppirung ausgestopfter Vögel und Säugethiere.

IV wöch. 2 St. Naturgeschichte: Im Sommer: Beschreibung einheimischer Pflanzen, Merkmale einiger leicht kenntlichen natürl. Familien; die wichtigsten landwirthschaftl. Küchengewäsche. Anleitung zur Anlegung von Herbarien. Excursionen. Im Winter: Säugethiere, Amphibien, Fische; Vergleichung von gröfseren Insecten, namentlich von Käfern und Schmetterlingen, nebst Gruppirung derselben zu natürl. Familien.

IIIb u. IIIa wöch. 2 St. Naturgeschichte: Im Sommer: Einübung der Classen des Linnéischen Systems, zumeist an den zur Beschreibung kommenden Pflanzen. Natürliche Familien, welche bestimmten Abtheilungen des Linnéischen Systems entsprechen, unter Berücksichtigung officineller und giftiger Gewächse. Im Winter: Zergliederung und Beschreibung von Repräsentanten aller Insectenordnungen. Systeme der Wirbelthiere nach Vergleichung vorgezeigter Exemplare. In IIIa wird auch eine Uebersicht der Eintheilung des Mineralreichs gegeben mit Hervorhebung dessen, was in der Umgegend vorkommt.

In den beiden Jahren des Cursus wird mit dem Beobachtungsmaterial thunlich gewechselt.

Die Schüler werden angehalten, über selbstbeobachtete Naturerscheinungen, welche in der freien Natur oder im alltägl. Leben vorkommen, mündl. und schriftl. zu berichten. Im Anschlufs daran werden die wichtigsten physikal. Naturgesetze in elementarer Weise besprochen: eine populäre Phänomenologie.

Bis zu dieser Stufe soll erreicht werden: Kenntnifs der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündl. und schriftl. Referiren über das Beobachtete.

IIb u. IIa wöch. 2 St. Naturgeschichte: Im Sommer: Uebung im selbständigen Bestimmen der wichtigsten Familien von Pflanzen nach einer geeigneten Localflora. Natürl. System der Pflanzenkunde, mit Berücksichtigung der Verbreitung. Das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie der

Pflanzen. Im Winter des einen Jahres: Systemat. Uebersicht der wirbellosen Thiere; im Winter des 2. Jahres: Die innere Organisation der Wirbelthiere, und im Anschlufs daran das Wichtigste von der Anatomie und Physiologie des menschl. Körpers, soweit es für die Schule nothwendig und für die Schüler geeignet ist. Geograph. Verbreitung der Thiere und Pflanzen. Einiges aus der Flora und Fauna der Vorwelt.

wöch. 4 St. Physik und Chemie: In dem einen Jahre werden die durch Experimente hervorgebrachten Erscheinungen des Magnetismus, der Elektricität und der Wärme, im anderen Schall, Licht und den Gesetzen der Mechanik unterliegende Stoffe beobachtet, mündl. und schriftl. beschrieben, und zur Ableitung der Gesetze benutzt. — Aus der Chemie die Metalloide und ihrer wichtigsten Verbindungen in dem einen, die häufigeren Metalle und ihre Hauptverbindungen in einen anderen Jahre durch Versuche ermittelt.

Da die Naturbeschreibung nicht zu den Gegenständen der Abiturientenprüfung gehört, wird vor der Versetzung nach I durch eine besondere Prüfung festgestellt, ob die Schüler sich eine genügende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren, Mineralien, Bekanntschaft mit der Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnifs der chem. Grundstoffe erworben haben.

I wöch. 2 St. Naturgeschichte: Krystallographie und Mineralogie, unter steter Berücksichtigung und Benutzung der von den Schülern bereits erworbenen Kenntnisse in der Stereometrie und Chemie. Geognosie und Geologie. Systemat. Uebersicht über alle Reiche der Natur.

wöch. 4 St. Physik: Mathemat. Geographie; das Wichtigste der populären Astronomie; Mechanik; Beschreibung einfacher Maschinen. Optik und einzelne Capitel aus der Wärmelehre und der Lehre von der Elektricität mit mathemat. Begründung.

Chemie: Stöchiometr. Durchnahme der wichtigsten Processe der unorgan. Chemie; zulässig sind auch ausgewählte Abschnitte der organischen Chemie und allgemeine Durchnahme der Typentheorie.

Uebungen im chem. Laboratorium unter Aufsicht und Leitung des Fachlehrers.

VI wöch. 5 St. V wöch. 4 St.

8. Mathematik und Rechnen.

Wie bei den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 324).

Hinzukommen Vorübungen in der geometr. Formenlehre, sowie im Zeichnen mit Lineal und rechtwinkl. Dreieck.

IV wöch. 6 St. Rechnen: Wiederholung des Pensums der beiden unteren Cl., besonders durch Kopfrechen. Die umgekehrte und zusammengesetzte Verhältnifsrechnung mit mannigfaltiger Anwendung auf das bürgerl. Leben. Decimalbrüche.

Geometrie: Anfang des systemat. Unterrichts. Erklärungen, Grundsätze, Lehre von den Winkeln, Parallellinien und Dreiecken, pythagoreischer Lehrsatz. Leichtere Aufgaben aus diesem Gebiet.

IIIb u. IIIa wöch. 6 St. Rechnen: Kaufmännische Rechnungsarten mit den erforderl. Wiederholungen des Pensums der vorhergehenden Classen.

Arithmetik: Die Grundoperationen in allgemeinen Gröfsen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln; Proportionen, Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie: Wiederholung des Pensums von IV. Die Lehre von den Vierecken. Selbständige Lösung von Aufgaben; vom Kreise, Aehnlichkeit der Dreiecke und Flächenberechnung mit Ausschlufs der Kreisrechnung.

Was bis hieher jedenfalls erreicht werden mufs, ist: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäfs Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathemat. Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

IIb u. IIa wöch. 5 St. Arithmetik: Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Gleichungen 2. Grades, Logarithmen. — Die Uebungen in den kaufmänn. Rechnungsarten werden fortgesetzt.

Geometrie: Berechnung des Kreises. Stereometrie und ebene Trigonometrie. Anfang der algebr. Geometrie.

I wöch. 5 St. Arithmetik: Im 1. Jahre: Gleichungen des 2. Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des 3. und 4. Grades. Numerische Auflösung der Gleichungen höherer Grade. Reihen. Binomischer Satz. Im 2. Jahre nach Wiederholung der Gleichungen des 2. Grades mit mehreren Unbekannten: Kettenbrüche; Diophantische Gleichungen; Permutationen, Combinationen, Wahrscheinlichkeitsberechnung. Einige Sätze der Zahlentheorie.

Geometrie: Nach Einübung der ebenen Trigonometrie durch Beispiele im 1. Jahre: Lehre vom Maximum und Minimum. Analytische Geometrie. Kegelschnitte. Im 2. Jahre: Beschreibende Geometrie und Elemente der sphär. Trigonometrie. Daneben in jedem Jahre (mindestens ein Wintersemester) zusammenhangende übersichtliche Wiederholung des Pensums der vorhergehenden Classen.

In Bezug auf die Ungetheiltheit der 3 oberen Classen s. die Bemerkung hinter der Gymnasial I (p. 325).

Ueber die Eintheilung des Unterrichts im Zeichnen s. p. 104.

Das Ziel des ganzen Realschulcursus s. Abschn. VII bei den Bestimmungen über die Maturitätsprüfung.

Lehrplan der Vorschule des K. Wilhelmsgymnasium zu Berlin.

1. Der evangel. Religionsunterricht.

Cl. 3. wöch. 4 St. Kleine Auswahl bibl. Geschichten, die von Advent bis Trinitatis zugleich zur Erklärung der Festzeiten dienen und in der Trinitatiszeit dem A. T. entlehnt werden. Ein Kirchenlied (Lobt Gott ihr Christen alle gleich) und einige Sprüche und kleine Gebete werden gelernt. Die Einprägung geschieht nur mündlich im Unterrichte selbst.

Cl. 2. wöch. 3 St. Die Auswahl der bibl. Geschichten wird unter Beibehaltung der Reihenfolge erweitert. Dieselben werden mündl. erzählt, aber auch in Zahn's Historienbuch nachgelesen. Memorirt wird das 1. Hauptst. des luther. Katechismus, und in jedem Semester 2 Kirchenlieder.

Cl. 1. wöch. 3 St. Bibl. Geschichten wie vorher, unter fortgesetzter Erweiterung. Memorirt wird das 2. Hauptst.; aufserdem 3 Kirchenlieder in jedem Semester.

2. Deutscher Unterricht.

Cl. 3. wöch. 6 St. Elemente des Lesens nach Fechners Fibel und erstem Lesebuch, verbunden mit Aufschreibeübungen nach der Schreiblesemethode.

Cl. 2. wöch. 8 St. Leseübungen im 1. Sem. für deutsche, im 2. auch für latein. Schrift, bis zur Erreichung mechan. Fertigkeit nach Engelien und Fechners Lesebuch Th. I. Aufschreibe- und orthograph. Uebungen. Erklärung des Unterschiedes von Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwort, sowie der Declination.

Cl. 1. wöch. 8 St. Leseübungen bis zu einer gewissen Fertigkeit in sinngemäfsem Lesen. Orthograph. Uebungen (besonders Dehnung und Schärfung, Endconsonanten, Ableitungsunterschiede). Conjugirübungen und Erklärung des einfachen Satzes.

3. Rechenunterricht.

Cl. 3. wöch. 6 St. Uebungen im Zählen, Zuzählen, Abziehen, Vervielfachen und Theilen innerhalb des Zahlenkreises von 1 bis 20 mündl. und Aufschreiben von Zifferreihen für denselben Zweck; hierauf Erklärung der reinen Zehnerzahlen und Bildung der Zwischenzahlen von 20 bis 100.

Cl. 2. wöch. 5 St. — Die 4 Species im Zahlenkreise von 1 bis 100 und besonders Einprägung des kleinen Einmaleins; hierauf Uebungen im Zahlenkreise von 1 bis 1000 mit Ausschlufs der Division. Aufschreiben wie vorher.

Cl. 1. wöch. 5 St. — Die 4 Species, mündl. und schriftl., besonders in Anwendung auf Reduciren und Resolviren in der Einprägung der Münzen, Maafse und Gewichte.

4. Schreibunterricht.

Cl. 3. wöch. 6 St. — Deutsche Schrift mit kleinen und grofsen Buchstaben, einzeln und in Wörtern.

Cl. 2. wöch. 6 St. — Deutsche Schrift und das latein. Alphabet.

Cl. 1. wöch. 4 St. — Deutsche u. latein. Schrift. Taktschreiben.

5. Geographie.

Cl. 1. wöch. 2. St. — Vorbegriffe verdeutlicht an der nächsten Umgebung und am Globus. Erdoberfläche nach ihren allgemeinsten natürl. Verhältnissen (Meere, Erdtheile, gröfste Flüsse, Gebirge u. s. w.).

6. Zeichnen.

Cl. 2. wöch. 2 St. — Nach gemeinsamen grofsen Vorlagen und nach Vorzeichnung an der Schultafel, Striche und einfache Linienverbindungen.

7. Singen.

Cl. 1. wöch. 2 St. — Elemente der Tonbildung im Nachsingen nach der Geige, leichte Lieder einstimmig nach dem Gehör; am Schlufs Notenkenntnifs.

Lehrplan des Marienstifts-Gymnasiums zu Stettin.

1. Evangel. Religionsunterricht.

VI wöch. 3 St. — Bibl. Geschichte des A. Testam. (Grafsmann, bibl. Gesch. f. Stadtschulen in VI und V). Durchnahme und Einprägung des 1. Hauptst. des Katechismus mit Luthers Erklärung (Ausgabe v. Jaspis, in VI—I), Erlernen dazu gehöriger bestimmter Bibelverse; Auswendiglernen des 1. Artikels des 2. Hauptst. mit Luthers Erklärung. Erlernen bestimmter Kirchenlieder nach vorangeg. Erklärung (Die 80 Kirchenl.; in VI—I).

V wöch. 3 St. — Bibl. Geschichte des N. Testam. Durchnahme und Einprägung des 1. und 2. Haupt-Art. des 2. Hauptst. mit Luthers Erklärung; Auswendiglernen des 3. Art. mit Luthers Erklärung. Erklärung der Festzeiten. Bibelverse und Kirchenlieder wie bei VI.

IV wöch. 2 St. — Wiederholung und Erweiterung der Geschichten des A. Testam.; die Geographie von Palästina. Durchnahme und Einprägung des 3. Art. des 2. Hauptst. mit Luthers Erklärung; Bibelverse und Kirchenlieder wie bei VI und V.

IIIb wöch. 2 St. — Durchnahme und Erklärung des Evangeliums St. Marci oder St. Lucae, desgleichen der Apostelgeschichte. Durchnahme und Einprägung des 3. Hauptst. mit Luthers Erklärung; Bibelverse u. Kirchenlieder wie vorher.

IIIa wöch. 2 St — Durchnahme der 4 Evangelien synoptisch. Durchnahme und Einprägung des 4. und 5. Hauptst. mit Luthers Erklärung; Bibelverse und Kirchenlieder wie vorher.

IIb wöch. 2 St. Geschichte des Reiches Gottes im Alten Bunde; dazu die deutsche Bibelübersetzung, besonders der Psalmen und der Propheten. Wiederholung von Kirchenliedern und Abschnitten aus dem Katechismus so wie von Bibelversen. Hinweisung auf den Fortschritt des Kirchenjahrs.

IIa wöch. 2 St. Geschichte des Reiches Gottes in dem neuen Bunde; dazu das griech. N. Testam. (aus den Synoptikern, Brief an die Galater, Brief an die Philipper). Wiederholungen wie in IIb.

Ib wöch. 2 St. Das Evang. St. Johannis und der 1. Brief desselben im Grundtext, desgl. der Brief an die Römer mit Hervorhebung der für die Glaubenslehre wichtigen Abschnitte.

Ia wöch. 2 St. Winter: Uebersicht über die Geschichte der Reformation, Durchnahme des Augsburg. Glaubensbekenntnisses, Grundzüge der kirchl. Unterscheidungslehren. Sommer: Skizzen aus der alten und mittl. Kirchengeschichte; schwierigere Stellen aus der Apostelgeschichte (griechisch). Wiederholungen aus den früheren Pensen.

2. Deutsch.

VI wöch. 2 St. Uebungen im Lesen, Nacherzählen und Declamiren (die Gegenstände sind hauptsächl. aus dem Gebiet der Sage, der Fabel und der Geschichte zu wählen). Bezeichnen der Rede- und Satztheile. Die Lehre vom einfachen Satz; Rection der Praepositionen. Dictate zur Einübung der Orthographie; gelegentlich kleine grammatische schriftl. Uebungen. (Deutsches Leseb. v. Grafsmann und Langbein in VI u. V. Wendt, Grundrifs der deutschen Gramm. in VI—IV).

V wöch. 2 St. Lesen und mündl. Nacherzählen des Gelesenen. Lernen und Vortragen von Gedichten aus dem Lesebuch. Grammatik im Anschlufs an dasselbe. Die Lehre vom erweiterten einfachen Satze so wie von den leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes. Die Conjunctionen, die Interpunctionslehre. Orthograph. Uebungen nach Dictaten, besonders aus der deutschen Sagengeschichte; schriftl. Uebungen im Bilden von Sätzen und im Interpungiren. (Gedichtsamml. v. Echtermeyer in V—I).

IV wöch. 2 St. Lesen und Erklären poetischer Stücke aus dem Lesebuch mit mündl. Uebungen im Auffassen und Wiedergeben des Inhalts; Vortragen der erklärten Gedichte (für jede Cl. eine bestimmte ausgewählte Anzahl). Grammatik im Anschlufs an die Lectüre; Durchnahme der Lehre vom zusammengesetzten Satz, der abhängigen Rede, dem Periodenbau. Interpunctionslehre. Einzelnes aus der Formenlehre (starke und schwache Formung, Wortbildung). Gelegentl. Beachtung der Rechtschreibung von Fremdwörtern. Kleine Aufsätze erzählenden Inhalts aus der antiken Sagen- und übrigen Geschichte, gelegentl. auch Darstellung von Selbsterlebtem.

IIIb wöch. 2 St. Lesen und Erklären von poet. Stücken aus dem Lesebuch, besonders Gedichte der epischen Lyrik; dabei die nöthigen Belehrungen über Versmafs und allgm. metr. Gesetze. Uebungen im mündl. und schriftl. Reproduciren und Umformen. Zusammenfassende Uebersicht über die Satz- und die Formenlehre. Belehrung über synonmyische Unterschiede und über Wortbildung. Vortragen von Gedichten. Kleine freie Vorträge aus dem Gebiet der griech. und röm. Geschichte oder aus der Privatlectüre.

IIIa wöch. 2 St. Lesen und Erklären poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Anleitung zum Disponiren und Aufsuchen der Disposition in Musterstücken. Uebungen in der ex tempore Darstellung bekannter Gegenstände oder mitgetheilter Thatsachen. Im übrigen wie IIIb. Die freien Vorträge sind besonders aus der in der Classe behandelten deutschen und preufsischen Geschichte zu entnehmen.

IIb wöch. 2 St. Kurze, an Beispiele aus dem Lesebuch oder sonst aus deutschen Schriftstellern angeknüpfte Erläuterung des Wesens der Hautptdichtungsarten nebst den Unterschieden der metr. Form (Poetik), Mittheilung über

die Schriftsteller, deren Gedichte oder Dichtwerke (z. B. Cid) behandelt werden. Recitation von Gedichten, freie Vorträge, zu welcher der Geschichtsunterricht, die gelesenen griech. und lat. Schriftsteller und die Privatlectüre den Stoff geben. Das Wichtigste aus der Rhetorik und der Dispositionslehre. Aufsätze meist mit vorangestellter Disposition; gelegentl. freie Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

IIa wöch. 2 St. Behandlung des Wichtigsten aus der Literaturgeschichte des 18. Jahrh. bei Gelegenheit der Lectüre und der Erklärung von Gedichten, besonders mit Beachtung der Lebensgeschichte der vorzüglichsten Schriftsteller. Recitation von Gedichten, freie Vorträge. Aufsätze meist mit vorangestellter Disposition. Bezugnahme auf die Hauptlehren der Metrik, Poetik, Rhetorik und Stilistik.

Ib wöch. 3 St. Einführung in die class. Literatur des Mittelalters durch Lesen von Abschnitten besonders des Nibelungenliedes, der Gudrun, Walthers von der Vogelw., sowie durch übersichtl. Behandlung dieser Literatur; hiebei Bezugnahme auf die histor. Grammatik. Vorträge, Recitationen, Aufsätze mit Dispositionen; rhetor. Erörterungen. Neujahr bis Ostern empir. Psychologie als Einleitung zur Logik,

Ia wöch. 3 St. Uebersicht über die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Philosophische Encyklopädie (vor allem Logik, doch auch Ethik), erläutert durch Beziehungen auf die deutsche Literatur. Vorträge, Recitationen; Aufsätze mit Disposition. — In beiden Abth. der I Lectüre von Abhandlungen wie Lessings Laokoon, Schiller über naive und sentimentale Dichtungsart, auch Einiges aus Lessings hamburg. Dramaturgie.

3. Lateinisch.

VI wöch. 10 St. Einübung der regelm. Formen so wie der anomalen Verba. Uebersetzung aus Ferd. Schultz Uebersetzungsbuch Thl. 1 (lat. und deutsche Stücke); Erlernen der vorkommenden Vocabeln sowie einzelner Sätze. Wöchentl. ein Extemporale; gelegentl. Formübungen. Ferd. Schultz, lat. Elementargramm. in VI—IIIa. Desselben Uebersetzungsb. 1. in VI und V).

V wöch. 10 St. Vollständige Einübung der Formenlehre, das Nöthigste aus der Syntax (Abl. absol. und Accus. c. Inf.; Uebersetzung des lat. Lesebuchs nach Herodot mit Retroversionen; Uebersetzung deutscher Stücke aus Ferd. Schultz Uebersetzungsbuch I. Lernen von Vocabeln (Wiggerts Vocabular) und Sätzen. Extemporalien, gelegentl. Formübungen.

IV wöch. 10 St. Einübung der Casuslehre mit dem Wichtigsten aus der übrigen Syntax. Lectüre aus dem Lesebuch nach Livius von Weller; Retroversionen; Uebersetung aus dem Deutschen (Süpfle Uebungsbuch I). Lernen von Vocabeln (Wiggert) und Beweissätzen aus der Gramm., auch von Abschnitten aus dem Wellerschen Lesebuch. Extemporalien.

IIIb wöch. 10 St. Einübung der Moduslehre und des Wichtigsten aus der Tempuslehre. Lectüre: Caesar bell. Gall. 3 bis 4 Bücher, Ovid. Metam. ausgewählte Stücke besonders aus den ersten Büchern. Das Erforderliche aus der Prosodie und Metrik. Uebersetzung aus dem Deutschen (Süpfle I und II). Lernen von Vocabeln (Wiggert), Beweissätzen, pros. und poet. Abschnitten. Extemporalien.

IIIa wöch. 10 St. Abschlufs der Syntax, directe und indirecte Rede; Wortbildungslehre, Berücksichtigung der Synonymik. Lectüre: Caesar bell. civ. wenigstens 2 Bücher, Cicero de senectute. Ovid. Metamorph. ausgewählte, früher noch nicht gelesene Stücke. Uebersetzung aus dem Deutschen (Süpfle II). Lernen von Vocabeln (Wiggert), Beweissätzen, pros. und poet. Abschnitten. Extemporalien, auch Exercitien.

IIb wöch. 10 St. Mündl. und schriftl. Uebungen zur Wiederholung und Erweiterung der gramm. Lehre. Lectüre: ausgewählte Abschn. aus der 1. Decade des Livius (in einem Jahre gewöhnlich gegen 2 Bücher), Vergil. Aeneis jährl. 2 Bücher aus der 1. Hälfte. Cicero de amicitia, pro rege Deiotaro. Extempo-

ralien, Exercitien, kleine Aufsätze histor. Inhalts; Uebungen im Verstehen kürzerer lateinisch vorgetragener Stücke. Auswendiglernen prosaischer und poet. Abschnitte. Süpfle II und III.

IIa wöch. 10 St. Lectüre: Ausgewählte Abschn. aus der 3. Decade des Livius (jährl. 3 bis 4 Bücher), Cicero pro Roscio Amer. und in Catilinam oder de imperio Cn. Pompeii und pro Milone oder pro Plancio. Vergil. Aeneis jährl. etwa 4 Bücher aus der 2. Hälfte. Das Uebrige wie IIb.

Ib wöch. 8 St. Mündl. und schriftl. Uebungen (Extemporalien und Exercitien) zur Einübung der syntakt., stilist. und die Synonymik betreffenden Lehren. Aufsätze über Themen verschiedenen Inhalts, besonders im Anschlufs an die Lectüre. Cicero Epist. oder Tusc. disp. 2 Bücher mit Auswahl; auch de oratore. Horat. Carmina mit Auswahl; die wichtigsten horaz. Versmafse. Auswendiglernen horazischer Oden.

Ia wöch. 8 St. Lat. Vorträge nach Süpfle (Neue Folge von Aufgaben zum Uebersetzen) und Corn. Nepos. Sprechübungen über histor. Gegenstände. Lectüre: Tacitus Annales (Auswahl besonders aus den 4 ersten Büchern) und Germania; Horat. Satir. und Epist. mit Auswahl, Wiederholung der Oden mit lat. Erklärung. Auswendiglernen horaz. Oden. Cursorisch (ohne Präparation): Cicero Divinatio in Q. Caecilium, in Verrem de suppliciis (mit Auswahl), de officiis (mit Auswahl). Extemporalien, Exercitien, gröfsere und kleinere Aufsätze.

4. Griechisch.

IV. wöch. 6 St. Einübung der reglm. Formenlehre bis einschliefs. zu den verbis puris non contractis und den Verbis mutis. Accentlehre. Mündl. und schriftl. Uebungen (Extemporalien). Uebersetzung aus Gottschicks Lesebuch 1. Hälfte: Auswendiglernen von Vocabeln aus Ditfurts Vocabularium und von Sätzen. (Gramm. v. Buttmann in IV—I).

IIIb. wöch. 6 St. Einübung der Verba liquida, contracta, der wichtigsten auf μι sowie einiger der gebräuchlichsten unregelm. Mündl. und schriftl. Uebungen (Extemporalien). Uebersetzung aus Gottschicks Lesebuch 2. Hälfte. Auswendiglernen von Vocabeln (Ditfurt) und Sätzen.

IIIa wöch. 6 St. Die Verba auf μι vollständig, die unregelm. Verba, Rection der Praepositionen, einige der wichtigsten syntakt. Regeln, besonders aus der Casuslehre. Mündl. und schriftl. Uebungen (Extemporalien). Xenophon Anab. 3 bis 4 Bücher; Homer. Odyss. Auswahl aus dem 1. oder 9. Buch der Odyssee, unter anleitender Praeparation seitens des Lehrers. Auswendiglernen von Vocabeln (Ditfurt) und etwa 100 Versen aus dem Homer.

IIb wöch. 6 St. Die Casuslehre und Einiges aus der Moduslehre, befestigt durch mündl. und schriftl. Uebungen (Exercitien und Extemporalien). Uebersetzung von Xenophons Hellen. (die 1. oder die 2. Hälfte), Homer. Odyss. Buch 1 bis 6, oder 7 bis 12. Auswendiglernen von Vocabeln (Ditfurt), Sätzen und Abschnitten aus dem Homer.

IIa wöch. 6 St. Die Tempus- und Moduslehre, befestigt durch mündl. und schriftl. Uebungen (Exercitien und Extemporalien). Uebersetzung einiger Reden des Lysias oder ausgewählter Stellen aus Xenophons Memorabb. Herodot. ausgewählte Stellen aus der 1. oder der 2. Hälfte. Homer. Odyss. der gröfste Theil der 2. Hälfte. Lernen von Abschnitten aus den gelesenen Prosaikern und aus Homer. Odyss.

IIb wöch. 6 St. Mündl. und schriftl. Uebungen (Exercitien und Extemporalien) zur Befestigung der Syntax. Plato Apologia, Euthyphron und Kriton, oder Phaedon mit Auswahl; Demosthenes Philipp.; Homer. Ilias die 1. Hälfte (mit Privatlectüre); Sophocles Antig. und Philoct., oder Antig. und Trachin. Auswendiglernen pros. und poet. Abschnitte.

Ib wöch. 6 St. Die Uebungen wie in Ib. Plato Protagoras oder Alcibiades 1 oder Laches; Thucydides Auswahl aus dem 1. Buch oder 4. B. 1—41. Homer. Ilias die 2. Hälfte (mit Privatlectüre); Sophocles Electra und Aiax oder Electra und Oedip. rex. Auswendiglernen wie Ib.

5. Hebräisch.

IIb wöch. 2 St.	Elementarlehre und Grundzüge der regelm. Formenlehre (Gramm. v. Gesenius). Vocabellernen und Lectüre aus Friedrichsens Elementarb.
IIa wöch. 2 St.	Wiederholung der regelm. Formenlehre, die unregelm. Verba. Vocabellernen und Lectüre aus Friedrichsens Elementarb. (gramm. Vorübungen und histor. Stücke).
Ib u. a wöch. 2 St.	Wiederholung der Formenlehre und der früher gelernten Vocabeln. Lectüre ausgewählter Psalmen und Stellen aus den Propheten. Cursor. Lectüre aus den Büchern Samuelis und der Könige; Syntaktisches bei der Lectüre.

6. Französisch.

V wöch. 3 St.	Uebungen im Lesen; Einübung der Formen aus dem 1. und 2. Abschn. von Plötz Elementarb., Lect. 1 bis 40 (bis avoir und être in der fragenden und verneinenden Form) nebst den dazu gehörenden Vocabeln. Lernen kleiner Abschnitte.
IV wöch. 2 St.	Einübung der Formen aus dem 3. und 4. Abschn. von Plötz Elementarb., Lect. 41 bis 73 (bis zum Schlufs der regelm. Verbs). nebst den dazu gehörenden Vocabeln. Lernen kleiner Erzählungen oder Fabeln.
IIIb wöch. 2 St.	Einübung des 5. Abschn. von Plötz Elementarb., Lect. 74 bis 91 (bis zu den gebräuchlichsten unregelm. Verben) nebst den dazu gehörenden Vocabeln. Lernen kleiner Erzählungen und Fabeln. Uebersetzung aus Rollin hommes illustres de l'antiquité.
IIIa wöch. 2 St.	Einübung der unregelm. Verben nach der alphabet. Tabelle in Plötz Schulgramm., Uebersetzung aus eben derselben von p. 113 bis 150 mit Auswahl, Lernen der Vocabeln eben daselbst von p. 372 bis 384, 1. Spalte und von kleinen Gedichten. Lectüre: Barthélemy Voygage du jeune Anacharsis (Abrégé).
IIb wöch. 2 St.	Einübung der Abschn. aus der systemat. Gramm. (in Plötz Schulgramm.) von p. 49 bis 57 mit Benutzung des Entsprechenden aus der method. Gramm. Lect. 24 bis 45 (in der Schulgramm.) Vocabellernen von p. 384 (2. Spalte) bis 398 oben; Lernen von Fabeln, besonders Lafontaineschen. Lectüre: Alexandre le grand par Rollin.
IIa wöch. 2 St.	Einübung der Abschn. aus der systemat. Gramm. (wie in IIb) von p. 57 bis 65 mit Benutzung des Entsprechenden aus der method. Gramm. Lect. 46 bis 78, Vocabellernen von p. 398 bis 425. Lernen von Gedichten. Lectüre: Frédéric le Grand par Paganel.
Ib wöch. 2 St.	Extemporalien und Exercitien mit Benutzung der systemat. Gramm. von Plötz. Lernen von Gedichten und Stellen aus Dramen. Lectüre: Napoléon par Dumas; Agnès de Méranie par Ponsard, le Cid par Corneille.
Ia wöch. 2 St.	Lectüre: Montesquieu: Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. Molière: l'Avare und les Femmes savantes. Das Uebrige wie in Ib.

7. Geschichte und Geographie.

VI wöch. 2 St.	Kurze Veranschaulichung der allgm. Grundbegriffe aus der phys. und mathem. Geographie; hydrograph. und orograph. Uebersicht der Erdoberfläche; Anleitung zur Orientirung auf dem Globus und auf Landkarten. Einübung der Reiche der aufsereurop. Erdtheile mit den Hauptstädten. (Grafsmann, Leitf. der Geographie, in VI—IV).
V wöch. 2 St.	Wiederholung des Pensums der VI. Durchnahme der Erdtheile, specieller Europa's und der Hauptländer desselben — Deutschland nicht ausgeschlossen, doch ohne ausführl. Behandlung — mit den wichtigsten Gebirgen, Flüssen und Oertern. Anleitung zum Kartenzeichnen.

IV wöch. 3 St.	Uebersicht über die alte Geschichte mit Angabe des Wichtigsten aus der Geographie der alten Welt. — Uebersicht über die top. und polit. Eintheilung Europa's mit specieller Behandlung von Deutschland und Preufsen. (Peter, Geschichtstabellen, in IV—I).
IIIb wöch. 3 St.	Uebersicht über die Geschichte des Mittelalters mit Berücksichtigung der ersten Jahrhunderte der brandenb.preufs. Geschichte. — Kurze Wiederholung des geograph. Pensums der IV mit weiterer Ausführung der Geographie von Deutschland und Preufsen; kürzer die der übrigen Länder Europa's und der mit Europa in näherer Beziehung stehenden aufsereurop. Länder.
IIIa wöch. 4 St.	Uebersicht über die neuere Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der brandenb.preufs. und der deutschen Geschichte. — Wiederholung und Erweiterung des geograph. Pensums der UIII mit Beachtung des in früheren Cl. Durchgenommenen. (Dietsch, Grundrifs der allgm. Gesch., in IIIa—I).
IIb wöch. 3 St.	Geschichte Griechenlands mit Berücksichtigung der oriental. Reiche. Geographie dieser und des alten Griechenlands. Alle 3 Wochen geograph. Repetitionen unter Erweiterung der früheren Pensen.
IIa wöch. 3 St.	Geschichte des röm. Reiches, geograph. Anschauung des Imperium romanum. Geograph. Repetitionen wie in IIb.
Ib wöch. 3 St.	Geschichte des Mittelalters. Geschichtliche und geograph. Repetitionen, besonders die alte Welt betreffend.
Ia wöch. 3 St.	Geschichte der neueren Zeit. Geschichtl. und geograph. Repetitionen aus den gesammten Gebieten.

8. Rechnen und Mathematik.

VI wöch. 4 St.	Die 4 Species mit benannten Zahlen mit besonderer Beachtung des Decimalsystems. Resolution, Reduction, Zeitrechnung. (Wulkow, Rechnhefte, in VI und V).
V wöch. 3 St.	Bruchrechnung, Regel de tri; Anfang der Decimalbruchrechnung.
IVb wöch. 3 St.	Decimalbrüche in unbenannten und benannten Zahlen; Rechnungen des bürgerl. Lebens (Zins-, Rabatt-, Disconto- Coursrechnung u. dgl. m.) mit Anwendung des Schlufssatzes und der Proportionen; indirecte und directe Regel de tri; Kettensatz.
IVa wöch. 3 St.	Die Lehre von den Linien, den Winkeln und der Congruenz der Dreiecke.
IIIb wöch. 3 St.	Die 4 Species mit absoluten und algebra. Zahlen. — Die Lehre vom Parallelogramme und vom Kreise. (Balsam, Leitf. der Planimetrie, in III—IIb).
IIIa wöch. 3 St.	Aufgaben über das Pensum von UIII. Potenzen und Wurzeln mit ganzen positiven Exponenten. — Die Lehre von der Gleichflächigkeit und von der Inhaltsberechnung.
IIb wöch. 4 St.	Potenzen und Wurzeln mit beliebigen Exponenten und Grundzahlen, Logarithmen, Gleichungen 1. Grades mit einer oder mehreren Unbekannten. — Die Lehre von der Aehnlichkeit, der Kreistheilung und der Kreismessung.
IIa wöch. 4 St.	Trigonometrie. Gleichungen 2. Grades, Logarithmen. (Grafsmann, Trigonometrie, in IIa und I).
Ib wöch. St.	Reihen, Combinationslehre, Binomium. Stereometrie. (Grafsmann, Arithmetik).

Ia wöch. 4 St.	Anwendung der Algebra auf die Geometrie, Theorie der Oerter nebst Anwendungen. Repetitionen.

9. Naturkunde und Physik.

VI wöch. 2 St.	Beschreibung einzelner, zunächst einheim. Individuen aus der Zoologie und der Botanik: im Winter Wirbelthiere, im Sommer Pflanzen und Insecten, zugleich zur Einübung der Terminologie und zur Uebung des Gesichtsinnes für die Beobachtung. Benutzung anschaulicher Abbildungen und lebendiger Exemplare. Erzählungen der Lebensgeschichte der Thiere. (Schilling, Lehrb. der Naturkunde, in VI—III).
V wöch. 2 St.	Erweiterung des Pensums der VI zu einer eigentl. Artenkunde durch Fortsetzung der dort angegebenen, hier für jede Art auf das Wesentlichste beschränkten Uebungen.
IIIb wöch. 2 St.	Entwickelung und Feststellung des Gattungsbegriffs; durch Vergleichung der beschriebenen Arten und Gattungen. Hinführung auf das System. Systemat. Uebersicht der 3 Naturreiche.
IIIa wöch. 1 St.	Krystallformen der Minerale oder mathemat. Geographie (im Winter). Botanik (im Sommer).
II wöch. 1 St.	Elektricität und Mechanik fester Körper, oder Mechanik flüssiger und luftdichter Körper; Optik. (Koppe, Anfangsgründe der Physik, in II und I).
I wöch. 2 St.	Elektricität und Mechanik fester Körper, oder Wärmelehre, Meteorologie; Optik, Akustik.
Freiw. wöch. 2 St.	Geologie, Botanik; oder: Physiologie, Psychologie.

10. Zeichnen.

VI wöch. 2 St.	Eintheilung und innere Ausbildung des Quadrats, Vorübungen zum Zeichnen nach Körpern.
V wöch. 2 St.	Zeichnen nach Körpern.
IV wöch. 2 St.	Perspectivlehre. Freies Handzeichnen nach Vorlegeblättern.
III wöch. 2 St. (freiwill.)	Unterweisung im freien Handzeichnen nach Kopf- und Landschaftstudien, im Zeichnen nach Gyps und im Aquarellmalen.
II. I wöch. 2 St. (freiwill.)	Wie in III.

11. Schreiben.

VI wöch. 3 St.	Systemat. Einübung der Buchstabenformen des lat. und des deutschen grofsen Alphabets, Schreiben im Tact und nach Vorgeschriebenem.
V wöch. 3 St.	Schreiben im Tact nach Vorgeschriebenem.

12. Gesang.

VI wöch. 1 St.	Elementarlehre, Kenntniſs der musikal. Zeichen. Treffübungen. Choräle und Lieder einstimmig. (Selmar Müller, Sängerlust, in VI u V).
V wöch. 1 St.	Lehre von den Tonarten; Uebungen im Notenschreiben nach Zahlendictat. Choräle und Lieder ein- und zweistimmig.
IV wöch. 1 St.	Lehre von der Tonbildung und der Aussprache beim Gesang. Uebungen im Transponiren. Choräle und Lieder 2 und 3stimmig. (Erk und Greef, Sängerhain).
Gesangchor aus allen Cl. ausgewählt; wöch. 2 St.	Motetten, Psalme, Offertorien, Chöre aus Oratorien und Messen; 4-stimmige Chorlieder.

13. Turnen.

VI wöch. 2 St.	Freiübungen, Geräthübungen, Turnspiele.
V wöch. 2 St.	Freiübungen und Ordnungsübungen, Geräthübungen, Spiele schwererer Art, Wettspiele.
IV b, ½ IV a wöch. 2 St. ½ IVa, IIIb wöch. 2 St.	Einfache Ordnungs- und Freiübungen, einfache Geräthübungen nach Commando.
IIIa, IIb wöch. 2 St. IIa, I wöch. 2 St.	Ordnungsübungen und zusammengesetzte Freiübungen; Geräthübungen nach Commando und riegenweise unter Leitung von Vorturnern.

Lehrplan der Realschule 1. O. zu Elberfeld.

1. Evangel. Religionsunterricht.

VI wöch. 3 St.	Bibl. Geschichte des A. T. nach Zahn § 1—42, wobei auch die Geographie Palästina's berücksichtigt wird. Zu den Hauptfesten werden die betreff. Erzählungen aus dem N. T. eingefügt. Eintheilung der Bibel und Reihenfolge der bibl. Bücher. Die 10 Gebote werden wiederholt, das apostol. Glaubensbekenntniſs; einige Gebete, 9 Kirchenlieder u. 25 Bibelsprüche.
V wöch. 3 St.	Bibl. Geschichte des N. T. nach Zahn. Berücksichtigung wichtiger Perikopen und des Kirchenjahrs. 8 Kirchenlieder, 25 Bibelsprüche, dazu das Vaterunser und die Einsetzungsworte der beiden Sacramente. Wiederholung des früher Gelernten, was für die Sprüche und Kirchenlieder auch in den nächsten Cl. gilt.
IV wöch. 2 St.	Alttestamentliche Heilsgeschichte mit Berücksichtigung der vorbildl. Beziehungen auf das N. T. Erklärung des Ev. Lucae, des Kirchenjahrs und wichtiger Perikopen. 6 Kirchenlieder, 25 Bibelsprüche.
IIIb u. a wöch. 2 St.	Das Ev. Matthaei und die Apostelgesch. werden gelesen und erklärt, die Bergpredigt und 6 Psalmen gelernt, Bibelsprüche und Kirchenlieder wiederholt. Im 2. Jahr dasselbe mit eingehenderer Erklärung; dazu das Wichtigste aus der Reformationsgeschichte,
IIb wöch. 2 St.	Uebersicht und Eintheilung der Bücher des A. T. mit Beachtung der typ. und messian. Elemente und Einprägung wichtiger Stellen besonders aus Jesaias. Die Briefe des Johannes und Jacobus werden gelesen und erklärt.

IIa wöch. 2 St. — Uebersicht und Eintheilung der Bücher des N. T. Das Leben Jesu nach den 4 Evang., die Briefe an die Epheser und Philipper und der 1. Brief Petri.

In IIb u. a werden Kirchenlieder (je 10) und Bibelsprüche wiederholt (Hülfsb. von Hollenberg).

Ib wöch. 2 St. — Wiederholung des Lebens Jesu und der Apostel. Kirchengeschichte, überwiegend in Biographien: die nachapostol. Zeit, die Kirchenväter, das Mittelalter, die Reformation; das Wichtigste aus der Symbolik, die Confessio Augustana.

Ia wöch. 2 St, — Wiederholung der Kirchengeschichte. Erklärung des Briefes an die Römer und 1. an die Korinther. Der 3. Artikel des Glaubens. In beiden Coetus wird die Uebersicht der Bibel sowie die Hauptstücke und je 10 Kirchenlieder wiederholt (Hülfsb. von Hollenberg).

2. Deutsch.

In allen Cl. werden die Lesebücher von Hopf u. Paulsiek benutzt. Die zu lesenden Stücke und die zu lernenden Gedichte sind für jede Cl. bestimmt.

VI wöch. 4 St. — Uebungen im Lesen und Wiedererzählen. 10 Gedichte werden gelernt. Grammatik: der einfache Satz und seine Theile, veranschaulicht an Mustersätzen. Declinationen und Conjugationen mit Hinweisung auf das Lateinische. Kenntnifs von Wortarten (Substantiv, Adjectiv; Verbum, Pronom. pers. u. relat., Zahlwörter). Wortbildung nach Beispielen. Orthograph. Uebungen (Dictate und häusl. Nachbildungen).

V wöch. 4 St. — Uebungen im Lesen und Wiedererzählen; Besprechung des Gelesenen. 10 Gedichte werden gelernt. Gramm. (eingeübt an Mustersätzen, nur ausnahmsweise an einem Lesestück): der einfache erweiterte Satz, die Praepositionen, Wiederholung und vervollständigte Kenntnifs der Wortarten; einige Regeln über Orthographie und Interpunction. Dictate und kleine Aufsätze (genau vorbereitete Nachbildungen).

IV wöch. 3 St. — Uebungen im ausdrucksvollen Lesen, wozu Stücke über Länder- und Völkerkunde, leichte Beschreibungen und erzählende Gedichte benutzt werden. 8 Gedichte werden gelernt. Grammatik: (an Mustersätzen und Lesestücken eingeübt): 1. das Satzgefüge und die Arten der Nebensätze; 2. die Satzverbindung: 3. der zusammengezogene Satz; 4. Begründung der Interpunction; 5. Umformung von Sätzen; 6. die Conjunction; 7. Ableitung und Zusammensetzung von Wörtern; Wörterfamilien mit Benutzung der starken Verba. — Aufsätze: Beschreibungen, Erzählungen, Inhaltsangaben, Uebersetzungen; Dictate über Interpunction u. (daneben) Orthographie.

III wöch. 3 St. — Das Pensum ist in U uud OIII dasselbe; nur wird in letzterer Cl. Einiges hinzugefügt und andere Stücke gelesen. Als Lesestücke werden Darstellungen aus der deutschen Geschichte und epischen Poesie, daneben Balladen von Schiller u. Uhland benutzt. In UIII werden 8, in OIII nach deren Wiederholung 6 Gedichte gelernt. Zu kleinen Vorträgen der Schüler werden Abschnitte aus dem Lesebuche benutzt. — Grammatik: Wiederholung und Erweiterung des Pensums von IV. Andeutungen über bildl. Ausdruck. Erklärung einzelner Synonyme. Vielfache Umbildungen von Sätzen. Uebungen in der Wortbildung: die Vor- und Nachsylben, noch ohne Definitionen. Aufsuchen, dann Entwerfen von Dispositionen. — Aufsätze geschichtl., biograph., beschreib. Inhalts, Uebersetzungen; schwierigere Dictate über Interpunction.

II wöch. 3 St. — In UII Lectüre: Hermann und Dorothea, Balladen von Schiller, die Iliade in Uebersetzung (oder das Nibelungenlied). Erklärung des Hexameters und der Nibelungenstrophe. Erörterungen über die epische Poesie.

In OII: Lectüre: Ein Drama von Schiller (Tell, Wallenstein), Wiederholung der epischen, Erklärung der dramat. Gattung nebst literar.

Uebersicht, namentl. Notizen über Schiller. Uebersicht der Poetik. Kenntnifs der iambischen Verse einschliefsl. des Alexandriners.

In beiden Cl.: Auswendiglernen bestimmter Gedichte und passender Abschnitte. Wiederholung der Syntax. Synonyma. Wörter von mehrfacher Bedeutung. Bedeutung der Vor- und Nachsylben; Ableitung und Zusammensetzung, Umlaut und Ablaut, Wörterfamilien; Uebungen im Definiren und Disponiren in OII wird die Chrie geübt. Vorträge der Schüler aus der Privatlectüre, der Geschichte, Poetik, Rhetorik. — Aufsätze: Charakteristiken, Parallelen, Inhaltsangaben von Dramen und Epen, 2 naturwissenschaftl. Themata. Zu Probearbeiten in der Cl. besonders Uebersetzungen.

I wöch. 3 St. In UI Classenlectüre: Klopstock (Abschnitte aus dem Messias und ausgewählte Oden, zum Theil memorirt), Haller, Kleist, Uz; Lessings Laokoon. Privatim Dramen von Lessing, Abschnitte von Luther, H. Sachs, Fischart.

In OI werden gelesen und erklärt Schiller (Spaziergang, Glück, Worte des Glaubens, Breite und Tiefe, Ueber den Grund des Vergnügens an trag. Gegenständen, Ueber Anmuth und Würde) und Goethe (Epilog zu Sch. Glocke, Euphrosyne, Zauberlehrling, Erlkönig, 1. Epistel, Grenzen der Menschheit, das Göttliche). Privatim Dramen von Goethe. Die poet. Stücke zum Theil memoriert,

In beiden Coetus literargeschichtl. Bemerkungen. Wiederholung der Syntax, der Poetik. Einiges aus der Metrik; aus der histor. Gramm.. Uebungen im Definiren und Disponiren. Erläuterung von Wortstämmen, von ursprüngl. und abgeleiteten Bedeutungen der Wörter, von Synonymen und geeigneten wissenschaftl. Begriffen. Erörterung wichtiger Begriffe aus der Logik und Rhetorik. — Aufsätze und freie Vorträge, beides nur aus Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterricht, der Lectüre, oder aus eigener Anschauung und Erfahrung hinlängl. bekannt geworden sind.

3. Lateinisch.

VI wöch. 8 St. Regelm. Flexion der Substantiva, Adjectiva und Verba. Genusregeln nach der Bedeutung und Hauptregeln nach der Endung mit Ausschlufs der 3. Decl. Uebersetzungstoff: die ersten 19 Cap. aus dem Uebungsbuch von Spiefs, 1.

V wöch. 6 St. Wiederholung der Formenlehre, Einübung der Deponentia, Semideponentia, Anomala, Defectiva und der gebräuchlichsten Verba mit unregelm. Perf. u. Supin; der Conjug. periphrast., des Accus. cum inf., der Participialconstructionen; der Ablat. absol. Die Regeln werden an Mustersätzen veranschaulicht und diese auswendig gelernt. Uebersetzungsstoff aus Spiefs 1, 22—24. 2, 7—19 und zu den Regeln 1, 3—9.

IV 6 St. Grammatik (nach Siberti): Wiederholung des Acc. cum inf. der Participialconstr. und der Abl. abs. Syntax des Accus., des Nominat., das deutsche „man“, die Fragpartikeln. Wiederholung der regelm. und unregelm. Formenlehre. Uebersetzt werden bestimmte Abschnitte aus Spiefs, 3. Lectüre vom 2. Quartal an in 4, dann 3 wöchentl. St.: Corn. Nepos: Aristides, Miltiades, Themistocles.

IIIb 5 St. Syntax des Dativ, Gen. u. Abl., eingeübt durch Uebersetzen aus Spiefs, 3. Lectüre: Corn. Nep. Hannibal u. Datames. Caesar bell. Gall. I, 1—12. Anleitung zum Gebrauch des Wörterbuchs.

IIIa 5 St. Repetition der Casuslehre und der entsprechenden Uebungstücke. Consecutio tempp. Conjunctiv nach Conjunctionen. Uebersetzung aus Spiefs, 3. Lectüre (erst 4, dann 3 St. wöchentlich): Caesar bell. Gall. I, 13 bis Schlufs. Bei der Lectüre namentl. des 13. Cap. wird die orat. obliqua erläutert.

IIb 4 St. Regeln vom Indic. Conjunctiv, Imperat., Inf., ut und quod, an Mustersätzen veranschaulicht, wie in allen Cl. Uebersetzungen aus Spiefs, 4. Lectüre: Caes. bell. Gall. VI.

IIa wöch. 4 St. Regeln über die oratio obliq., Participia, Ablat. absol., Partic. fut.pass., Gerundium, Supinum. Wiederholung der consecutio tempp. und der Lehre von den tempp. Uebersetzungen aus Spiefs, 4. Lectüre: Curtius III und Vergil. Aen. I, 1—120. Etwa 30 Verse sind zu memoriren. Belehrung über den Hexameter und Pentameter.

I 4 St. Wiederholung der Gramm. mit Benutzung von Spiefs, 4. Letüre im 1. Jahr: 2 Reden von Cicero (pro Archia, de imp. Cn. Pomp.) Sallust: Coniur. Catilin. Vergil. Aen. I, 1—120 wird wiederholt, dazu noch 200 Verse; 20 Verse werden memorirt. Im 2. Jahre Livius II (oder I) u. Cicero de amicit, (oder de senect.); Vergil. Aen. II; etwa 200 Verse, 20 werden memorirt. In den letzten Wochen vor dem Examen Versuche im Extemporiren noch nicht gelesener Stellen.

In allen Cl. wöchentl. Exercitien; in jeder 4. Woche ein Extemporale. Die Abschnitte aus Spiefs sind für jede Cl. genau festgestellt.

4. Französisch.

Die Lectionen aus Plötz Elementarbuch und Schulgramm. und die Abschn. aus dem Lesebuch von Lüdecking sind für jede Cl. genau festgestellt. Exercitien und Extemporalien wie im Lat..

V 5 St. Leseübungen; avoir, être und eine Conjugation, die Declination, Comparation, die Fürwörter. Uebersetzung von Plötz Elem. Lct. 1—59 oder 60.

IV 5 St. Einübung der 4 Conjug., der pronoms personnels, der Hauptregeln über die participes und der gebräuchlichsten unregelm. Verben nach Plötz Elem. Lct. 60—91. Dazu werden 4—5 Seiten Prosastücke aus dem Anhang übersetzt. Sprechübungen in Anknüpfung an gramm. Formen und Lesestücke.

IIIb 4 St. Einübung der Verben mit veränderl. Accent und der sämmtl. unregelm. Verben nach Plötz Schulgramm. Lct. 1—23. Lüdeckings franz. Lesebuch, I. Einiges über die Accente mit Beziehung auf lat. Beispiele.

IIIa 4 St. Einübung der Verbes pronom. und impers., des Geschlechts der Substantiva, der Pluralbildung, der Adjective, Adverbien, Zahlwörter und Praepositionen noch Plötz Schulgramm. Lct. 26—38. Lüdecking, I. — Sprechübungen. Memoriren geeigneter Abschn.; Uebersetzen nach dem Gehör.

IIb 4 St. Die Lehre von der Wortstellung, vom Gebrauch der Zeiten, vom Subjonctif noch Plötz Schulgramm. Lct. 39—55. Lüdecking Lesebuch, II. Sprechübungen; etymolog. Erörterungen; Wörterfamilien, Synonymen. Anweisung zum Gebrauch des franz. deutschen Wörterbuchs. Memoriren geeigneter Abschn.; Uebersetzen nach dem Gehör.

IIa 4 St. Die Lehre von den Participien, vom Artikel, von der Verbindung zweier Substantive, von der Comparation, der Negation und der Anwendung der Pronoms nach Plötz Schulgr. Lct. 56—70. Prosalectüre aus Lüdecking, II. Poet. Lectüre (im 2. Sem.): Athalie par Racine. Sprechübungen. Wörterfamilien. Synonymen. Memoriren von pros. u. poet. Abschnitten.

Ib 4 St. Die Lehre von der Anwendung der Pronoms, von der Concordanz des Verbs mit dem Subject, von dem Casus der Verben und vom Infinitiv nach Plötz Schulgr. Lct. 71—78. Repetition der Regeln vom Subjonctiv und vom Partic. passé. Lectüre: Abschn. von Bossuel u. Montesquieu. Cinna par Corneille. Sprechübungen. Synonymen, Germanismen, Gallicismen. Vorträge der Schüler. Memoriren geeigneter Abschnitte. Aufsätze histor. Inhalts alle 3 Wochen; in den freien Wochen ein Exercitium oder Extemporale.

Ia 4 St. Wiederholung wichtiger Theile der Gramm. theils nach Plötz, theils mittels französ. Dictées; jedenfalls in franz. Sprache. Lectüre: Pascal, La Bruyère, L'Art Poëtique par Boileau. Wiedergabe des Inhalts durch die Schüler in französ. Sprache. Berichte über Privatlectüre. Uebrigens wie in Ib.

5. Englisch.

IIIb wöch. 4 St. — Erlernung der Aussprache durch prakt. Uebungen. Formenlehre mit Ausschluss des Seltneren nach Gesenius Lehrbuch, 1, I—XXI. und Uebersetzen der Uebungstücke, 1. Reihe.

IIIa wöch. 4 St. — Die Praepositionen und Conjunctionen, dann einzelne Regeln der Syntax in Beispielen Gesenius 1, XXII u. XXIII. Dazu die entsprechenden Uebungstücke. Wiederholung der Gramm. mit den Uebungstücken der 2. Reihe. Uebersetzen von Erzählungen und leichten Gedichten im Anhang zu Gesenius Lehrbuch.

Schriftl. Arbeiten in allen Cl. wie beim Französischen.

IIb wöch. 3 St. — Wiederholung der Formenlehre, wöchentl. ein Abschn. Syntax: Artikel, Substantiv, Adjectiv, Zahlwort, Pronomen, nebst Uebersetzungs-Uebungen nach Gesenius Lehrb., 2. Einprägung von Mustersätzen. Lectüre geschichtl. Stücke aus Lüdeckings Engl. Leseb. 1.

IIa wöch. 3 St. — Syntax: Pronomen (Fortsetzung von § 121 an) Adverbien, Praepositionen, Verb bis zum Infin. exclus., nebst Uebersetzungen aus Gesenius, 2. Lectüre aus Herrig's Chrestom.: Swift, Robertson, d'Israeli.

Ib wöch. 3 St. — Syntax: Infinitiv, Gerundium, Particip, Tempora, Modi, Conjunctionen, Interpunctionen nach Gesenius 2. § 201—269 nebst entsprechenden Uebungstücken. Lectüre: Macaulay, Blair (bei Herrig) Shakspeare's Jul. Caesar.

Ia wöch. 3 St. — Wiederholung bestimmter Paragraphen der Syntax nach Gesenius sowie bestimmter Uebungsstücke. Lectüre: Addison, Gibbon, Reden der beider Pitt (bei Herrig); Shakspeare's Macbeth (oder Richard II).

In Ib und a Privatlectüre und Berichte über dieselbe, Inhaltsangabe in engl. Sprache, Sprechübungen im Anschlufs an die Lectüre, Synonymen, Anglicismen, Vorträge der Schüler in engl. Sprache über geschichtl. Themata. Aufsätze etc. wie beim Französischen.

6. Geographie.

Das Zeichnen von Länderumrissen etc. an die Wandtafel seitens des Lehrers oder eines geschickteren Schülers wird als ein gutes method. Hülfsmittel empfohlen, demnächst gute Wandkarten. Ein Atlas soll von den Schülern erst von IV an, wo sie im Gebrauch desselben zu üben sind, benutzt werden. Zeichnungen von Karten sollen nur für die Ferien und in IV nur als freiwill. Arbeit, aufgegeben werden. Die geograph. Vorbegriffe und die Kenntnifs der Stadt, der Umgegend und des Regierungsbezirks werden in der Vorschule gelehrt.

VI wöch. 3 St. — Mittheilung einiger Sätze aus der mathemat. Geographie in rein histor. Weise. Vertheilung von Land und Wasser. Hierauf die fremden Erdtheile; dann Europa. Benutzung des Globus. Uebungen im Zeichnen durch einzelne charakterist. Striche. Benutzt wird Leibings geogr. Elementarbuch nach der zeichnenden Methode; 1. Stufe.

V wöch. 2 St. — Europa physikalisch, nebenbei politisch. 1. Semester: Die Halbinseln und Inseln und Preufsen; 2. Semester: Die übrigen Länder. Deutschland, Preufsen und die Rheinprovinz werden hervorgehoben, so auch der polit. Theil bei Deutschland. Beschränkung in Namen und Zahlen. Zuweilen Uebung im Zeichnen. (Leibings Elementarb., 2.).

IV wöch. 2 St. — Wiederholung von Europa. Dann Asien, Afrika, Amerika, Australien. Mittheilungen aus der mathemat. Geographie (Aequator, Pole, Zonen, Länge und Breite). Charakterist. Producte der Erdtheile. Benutzung des Globus, der Schultafel, des Atlas. Ergänzung durch die deutsche Lectüre. (Daniels Leitf.).

III wöch. 2 St. — Wiederholung und Erweiterung des Pensums von V. IIIb. Europa hydro- und orograph. Preufsens polit. Eintheilung. Die übrigen deutschen Länder. IIIa. Das aufserdeutsche Europa politisch; Wiederholung von Deutschland und Preufsen. Uebung im schnellen Entwerfen von Karten, (Daniels Leitf.).

II wöch. 1 St.

IIb. Asien, Afrika, Amerika, Australien. Bei Palästina und Aegypten werden die antiken Namen mit eingeprägt.

IIa. Europa, dann von den fremden Erdtheilen wenigstens Asien und Amerika. Physikal. Beschaffenheit und Producte werden scharf hervorgehoben. (Daniels Lehrb.; bei den fremden Erdtheilen genügt der Inhalt des Leitf.).

I wöch. 1 St.

Histor. Entwickelung der bedeutendsten Staaten Europa's. Geograph. Repetitionen. Lectüre geeigneter Werke der Schülerbibliothek. Die mathemat. Geographie wird im naturwissenschaftl. Unterricht wissenschaftl. begründet.

7. Geschichte.

Die Geschichtstunde in VI ist mit höh. Genehmigung gestrichen und dem geograph. Untrr. hinzugefügt worden.

V wöch. 1 St.

Erzählungen aus der Sagen- und Heldenzeit der Griechen, Römer und Germanen nach Schöne's „Griech. röm. deutschen Sagen."

IV wöch. 2 St.

Geschichte der Griechen bis zum Tode Alexanders und der Römer bis zu Titus. Als Vorbereitung geograph. Betrachtung von Kleinasien, Griechenland und Italien. Benutzt wird Voigts Grundriſs der alten Geschichte.

IIIb wöch. 2 St.

Brandenb. preuſs. Geschichte mit steter Berücksichtigung der deutschen. (Voigt, Grundriſs der brandenb. preuſs. Gesch. IX—XVII).

IIIa wöch. 2 St.

Deutsche Geschichte von Anfang an bis Maximilian I. (Voigt, I—IX); dann Repetition der brandenb. preuſs. Geschichte; Hervorhebung der Reformationszeit und der territorialen Entwickelung Preuſsens.

IIb wöch. 2 St.

Geschichte der oriental. Völker und der Griechen im Zusammenhange bis zu den Diadochenreichen; dann die wichtigsten Thatsachen bis zur Zerstörung Korinths. Betonung der culturhistor. Momente. Geographie von Kleinasien und Griechenland.

IIa wöch. 2 St.

Röm. Geschichte bis auf Marc. Aurelius im Zusammenhange, bis zum Untergange des weström. Reiches die wichtigsten Kaiser und Daten. Geographie von Italien. Während des Jahres Repetitionen aus der griech. Geschichte, die auch vor Schluſs des Schuljahrs noch einmal wiederholt wird. (Lehrbuch „Die Weltgeschichte in Umrissen" v. Dittmar).

Ib wöch. 2 St.

Geschichte des Mittelalters (nach Dittmar). Von auſserdeutschen Völkern kommen nur die Araber, Franzosen, Italiäner und Engländer in Betracht. Hervorhebung des Zeitalters der Kreuzzüge.

Ia wöch. 2 St.

Geschichte der neueren Zeit von der Reformation bis zur Gegenwart (Dittmar II, 48—92). Wiederholung der preuſs. und der allgm. Weltgeschichte.

8. Naturwissenschaften.

VI wöch. 2 St.

Naturgeschichte. W.: Beschreibung von Säugethieren (Affen, Fledermaus, Fuchs, Hase, Pferd, Reh, Seehund) und Vögeln (Adler, Specht, Taube, Huhn, Storch, Schwan) nach Originalexemplaren. S.: Anschauung und Beschreibung lebender Pflanzen. Vorher Erläuterung der Hauptorgane der Pflanzen. Die zu beschreibenden Gattungen sind genau festgestellt. Dasselbe gilt für die Thiere und Pflanzen in den folg. Cl. bis OIII.

V wöch 2 St.

Naturgeschichte. W.: Ergänzungen aus den Cl. der Säugethiere und Vögel; neue Beschreibung von Reptilien; zusammen 21 Gattungen. Wiederholung des Pensums von VI. S.: Beschreibung von Pflanzen mit genauerer Ansicht der Blüthen, besonders groſser und regelmäſsiger; 18 Gattungen.

IV wöch. 2 St. — Naturgeschichte. W.: Wiederholung der früheren Thierclassen und Zusammenfassung in Ordnungen. Neu: Fische; 13 Arten. (Lehrb. von Schilling, kleine Ausg.). S.: Vollständige Beschreibung von Pflanzen; 20 Gattungen mit genauer Berücksichtigung der Blüthen, auch der unregelm. Charakterisirung einiger leichten Gattungen. Anlage von Herbarien.

IIIb u. a wöch. 2 St. — Naturgeschichte. IIIb. W.: Insecten und einzelne Repräsentanten der Spinnen, Crustaceen, Vielfüfsler und Würmer (39). S.: Fortsetzung der Pflanzenbeschreibung. Zusammenfassung zu Gattungen. Uebungen im Bestimmen; vorher Uebersicht des Systems; 24 Gattungen.

IIIa. W.: Schnecken, Muscheln, Radiaten und einige Polypen. Wiederholungen früherer Pensa. S.: Fortsetzung der Gattungskunde; Zusammenfassung zu den leichteren Familien. Uebungen im Bestimmen. Führung der Herbarien; 26 Gattungen, 7 Familien. (Lehrb. wie in IV).

IIb wöch. 2 St. — Naturgeschichte. W:: Vollständiges System des Thierreichs. S.: Beschreibung von Pflanzen zur Aufstellung, Begründung und Uebersicht des Linné'schen Systems. Botan. Excursionen zur Fortführung der Herbarien. (Lehrb.: Schilling, gröfsere Ausg.).

wöch. 2 St. — Physik: Die Lehre vom Magnetismus, von der Elektricität und der Wärme (Trappe's Physik).

wöch. 2 St. — Chemie: Die 1- und 2-werthigen (Wasserstoff, Chlor, Brom, Jod, Fluor; Sauerstoff, Schwefel), dann die 3- und 4werthigen electronegativen Elemente (Stickstoff Phosphor, Arsen, Antimon, Wismuth; Zinn, Kohle). (Die mit Cursus II bezeichneten §§ in Schreiber's Chemie im W. bis § 30, im S. 16 weitere).

IIa wöch. 2 St. — Naturgeschichte. W.: Krystallographie, die wichtigsten physikal. und chem. Eigenschaften der Mineralien. S.: Pflanzenbeschreibung zur Aufstellung und Begründung des natürl. Systems. Excursionen und Leh b. wie in IIb.

wöch. 2 St. — Physik: Die wichtigsten Sätze aus der Akustik und Optik, ohne mathematische Begründung (Trappe §§ 66—100); dann die wichtigsten Sätze aus der Mechanik experimentell ohne schärfere mathem. Begründung (Trappe §§ 18—56).

wöch. 2 St. — Chemie: Wiederholung des Vorhergegangenen. Die Kalium-, die Calcium- und die Eisengruppe; die Kupfer- und Platingruppe, nach Schreiber.

Ib wöch. 2 St. — Naturgeschichte: Die wichtigeren Mineralspecies. Geognosie und Geologie. (Lehrb.: Schilling, gröfsere Ausg.).

wöch. 2 St. — Physik: Wiederholung und Ergänzung der Lehre vom Magnetismus, von der Elektricität und von der Wärme (Trappe § 185—197. 128—138).

wöch. 2 St. — Chemie: Erweiterung des in IIb und IIa Durchgenommenen. (Schreibers Chemie, I).

Ia wöch. 2 St. — Naturgeschichte: im W. statt derselben mathemat. Geographie. Im S. systemat. Uebersicht über alle Reiche der Natur. Berücksichtigung anatomischer und physiolog. Verhältnisse und der Pflanzen- und Thiergeographie. Benutzung des Mikroskops.

wöch. 2 St. — Physik: Wiederholung und Erweiterung der Optik und Mechanik (Trappe § 102—113. 58—65).

wöch. 2 St. — Chemie: Ausgewählte Capp. aus der organ. Chemie. Gang der Untersuchung zur Ermittelung der wichtigsten basischen Elemente und der wichtigsten Säuren (Lehrbuch von Schreiber). Lösung stöchiometr. Aufgaben, wie auch in den früheren Cl.

9. Mathematik und Rechnen.

VI wöch. 5 St. — Wiederholung der 4 Species mit ganzen Zahlen. Einübung der 4 Species mit Brüchen; der Mafs- und Gewichtseintheilung, des Reducirens und Resolvirens, mündl. und schriftl.

V wöch. 4 St.	Vollständigere Einübung des Vorigen. Rechnen mit Decimalbrüchen. Die Regeldetri ohne Proportionslehre. Vollständ. Einübung der neuen Mafse und Gewichte.
IV wöch. 2 St. wöch. 4 St.	Rechnen: Regeldetri mit ganzen, gebrochenen und Decimalzahlen. Erweiterung und Befestigung der gewöhnl. und Decimalbrüche. Geometrie: Linien und Winkel. Congruenz der Dreiecke, das gleichschenkl. Dreieck, das Parallelogramm, der Kreis, Flächeninhalt gradlin. Figuren, der pythagor. Lehrsatz, (Kambly, § 1—120).
IIIb wöch. 2 St. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Kaufmännische Rechnungsarten, auch mit fremden Mafsen und Gewichten. Arithmetik: Die 4 Species in allgm. absoluten und relativen Zahlen. Die Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Potenzen (Kambly 1—44). Geometrie: Verwandlung, Theilung und Ausmessung gradlin. Figuren; Proportionalität gerader Linien und Aehnlichkeit geradliniger Figuren (Kambly 121—147).
IIIa wöch. 2 St. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Abgekürzte Rechnungen mit Decimalbrüchen. Flächen- und Körperberechnung. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Durchschnitts-, Mischungs- und Terminrechnung. Repetitionen. Arithmetik: Lehre von den Wurzelgröfsen. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des 1. Grades. Irrationale und imaginaire Wurzeln. Wiederholung des Pensums der beiden III. (Lehrb. v. Kambly). Geometrie: Proportionalität gerader Linien am Kreise; Berechnung regulairer Polygone; Rectification und Quadratur des Kreises. Aufgaben aus der rechnenden Geometrie (Kambly 148—165, 166).
IIb wöch. 2 St. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Gold- und Silberrechnung, Münzrechnung. Arithmetik: Logarithmen; quadrat. Gleichungen; arithmet. und geometr. Progressionen. Geometrie: Ebene Trigonometrie (Kambly Trig., 1—28).
IIa wöch. 2 St. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Wechselrechnung. Contocorrent-Rechnung. Arithmetik: Zinseszins- und Rentenrechnung. Gleichungen mit mehreren Unbekannten, Diophant. und Exponential-Gleichungen. Allgm. Uebersicht und Eintheilung der Gleichungen. Kettenbrüche und Anwendung derselben. (Kambly). Geometrie: Schwierigere Aufgaben aus der ebenen Trigonometrie. Anfänge der Stereometrie. (Kambly).
Ib wöch. 2 St. wöch. 3 St.	Arithmetik: Kubische Gleichungen. Lehre von den Maxima und Minima (Koppe II, 33—36 Anm. 2. I, 1—3). Permutationen, Combinationen, Binom. Lehrsatz. Arithmet. Reihen höherer Ordnung. (Kambly 90—99. Koppe I, 12—20). Geometrie: Fortsetzung der Stereometrie (Kambly 30—67). Sphär. Trigonometrie. (Kambly 1—17).
Ia wöch. 3 St. wöch. 3 St.	Arithmetik: Begriff, Eintheilung und Anwendung der Functionen. Die unendl. Reihen. (Koppe, Analysis II, 1—21. 47—50). Geometrie: Analyt. Geometrie der Ebene. (Koppe, 1—136 nach Auswahl). Allgm. Repetitionen.

10. Zeichnen.

VI wöch. 2 St.	Gerad- und krummlin. Figuren mit Benutzung von Lineal und Cirkel.
V wöch. 2 St.	Eben solche Figuren aus freier Hand. Blatt-, Blumen- und Fruchtformen.
IV wöch. 2 St.	Im W. Ornamente mit Schattenandeutungen. Im S. Linearzeichnen: Zusammengesetzte geometr. Figuren. Die Cl. VI, V, IV zeichnen nur nach Tafelzeichnungen des Lehrers.

III wöch. 2 St. Im W. Freihandzeichnen: Ornamente in gleichem und verändertem Mafsstabe. Perspectiv. Zeichnen vorgestellter Körper und Körpergruppen sowie nach Vorlagen. Uebungen mit der Estompe. Im S. Linearzeichnen. Sterne, Rosetten, Parquetböden, architekt. Glieder, Maschinentheile.

II wöch. 2 St. Im W. Freihandzeichnen: Ornamente nach Vorlegeblättern und Gyps. Gesichts- und Körpertheile, Köpfe, Thiere, Landschaften. Im S. Linearzeichnen: Grund- und Aufrisse. Schnitte von einfachen Körpern. Projectionslehre des Punctes, der Linien, der Figuren. Schattenconstructionen. Säulenordnungen.

I wöch. 2 St. Im W. Linearzeichnen. Fortsetzung der Schattenconstruction. Projectionslehre der Schnitte und Durchdringungen der Körper. Perspective mit wissenschaftl. Begründung. Plan- und Situations-, Bau- und Maschinenzeichnen. Im S. Freihandzeichnen: Ornamente, Köpfe, Thiere nach Gyps und Blättern.

11. Schreiben.

VI wöch. 3 St. Wiederholte Einübung der kleinen und grofsen lat. und deutschen Buchstaben in genetischer Folge, einzeln und in Wörtern, im Tacte ausgeführt; sowie der Ziffern.

V wöch. 2 St. Dasselbe weiter geübt; einzeilige Vorschriften; Abschrift lateinischer Stücke. Die Hälfte der Zeit Tactschreiben.

IV wöch. 2 St. Zweizeilige Vorschriften. Abschreiben kurzer Geschäftsaufsätze, lat. und französischer Stücke. Tactschreiben. Kaufmänn. Waaren- und Münzzeichen. Signaturen. Römische Ziffern. Gothische Schrift.

12. Gesang.

VI wöch. 2 St. 30 Choräle, 18 Lieder aus Erk und Greef's Liederkranz, 1. Theil, werden nach dem Gehör eingeübt. Kenntnifs der Violinnoten. Die Durtonarten bis zu 3 Versetzungszeichen. Stimm- und Treffübungen.

V wöch. 2 St. 25 Choräle, 16 Lieder aus Erk und Greef 1. Thl. Sämmtl. Durtonarten. Die Tonart a moll. Erweiterte Bekanntschaft mit musikal. Zeichen.

IV wöch. 2 St. 12 Choräle und Wiederholung der früher eingeübten. 11 Lieder.
Erweiterte Kenntnifs der Molltonarten, Erklärung der musikal. Fremdwörter, der rhythm. und dynam. Zeichen. Kenntnifs des Werthes der Noten und Pausen.

III wöch. 1 St. Die Cl. III—I werden wöchentl. in 1 St. zum Chorgesang vereinigt, in einer zweiten wird jede Cl. für sich unterrichtet, wobei der theoret. Theil des Gesanges gelehrt und die einzelnen Stimmen für den Chorgesang eingeübt werden. Das Tempo. Die Tactarten. Der Bafsschlüssel. Erweiterung und Befestigung des früheren theoret. Materials. Einübung schwierigerer rhythm. Verhältnisse.

II u. I. wöch. 1 St. Die nicht leitereigenen Töne. Die chromat. Tonleiter. Enharmon. Bezeichnung der Töne. Die musikal. Verzierungen. Möglichste Vervollständigung der musikal. Kenntnisse.

III—I wöch. 1 St. Vierstimm. Chorgesang. Unter anderen werden 15 bestimmte Gesangstücke eingeübt.

13. Turnen.

Alle Cl. sind in 6 Abth. gebracht, von welchen jede wöchentl. 2 St. turnt. Die Uebungen sind: 1. Freiübungen a. Gliederübungen auf und von der Stelle b. tactogymnast. und taktische Uebungen. 2. Rüst- und Geräthübungen. 3. Turnspiele.

VI. u. V. Abth. (VI und V). Die gar nicht und die mit einem Kreuz bezeichneten Freiübungen im „Leitfaden für den Turnunterricht

in preuſs. Volkschulen.“ Geräthturnen an Reck, Barren, wagerechter Leiter, Sprungseil, Stäben, so daſs mehrere Schüler zugleich beschäftigt werden.

IV. u. III. Abth. (IV und UIII). Die mit Stern bezeichneten Freiübungen aus demselben Leitfaden. Geräthturnen unter Vorturnern aus derselben Cl. in Riegen; zu den früheren kommen noch folgende Geräthe: Bock, Pferd, Schräge Leiter, Klettergerüst.

II. u. I. Abth. (OIII—I) $1/4$ jeder Stunde zur Erweiterung der Freiübungen. Benutzung aller Geräthe zu schwierigeren Uebungen.

Turnspiele (Ziehkämpfe, Ringübungen) finden vor Quartalschlüssen Statt.

Lehrplan der Realschule 2. O. (Gewerbeschule) zu Remscheid*).

(Cursusdauer in VI, V, IV, III, II je 1 Jahr, in I 2 Jahre).

1. Der evangelische Religionsunterricht.

VI wöch. 3 St. Ausgewählte bibl. Geschichten des A. Testam. Lesen der evangel. Perikopen. Das 1. Hauptst. aus Luthers kleinem Katechismus mit einzelnen Sprüchen.

In den 4 unteren Cl. werden 18 Kirchenlieder nach einer mit den Orts-Geistlichen vereinbarten Auswahl gelernt und durch Wiederholung fest eingeprägt. Dem Religionsuntrr. der beiden oberen Cl. fällt die Wiederholung dieser Kirchenlieder zu.

V wöch. 3 St. Ausgewählte bibl. Geschichten des N. Testam. Das Allgemeinste von der Eintheilung der Bibel; Reihenfolge der bibl. Bücher. Das 2. Hauptst. mit Sprüchen.

IV wöch. 2 St. Wiederholung der bibl. Geschichte des A. T. im Anschluſs an die alttestam. Perikopen; Erklären und Lernen einzelner Psalmen und einiger Stellen aus den Propheten; Geographie von Palästina. Wiederholung und genauere Durchnahme des 1. und 2. Hauptst..

III wöch. 2 St. Lesen und Erklären der Apostelgeschichte. — Das 3. 4. und 5. Hauptst. mit Sprüchen. Mittheilungen über einige Verfasser von Kirchenliedern.

II wöch. 2 St. Geschichte des Reiches Gottes im alten Bunde; das Leben Jesu nach den Synoptikern. Wiederholung des Katechismus.

I wöch. 2 St. Das Evangelium Johannis. Grundzüge der Glaubens- und Sittenlehre im Anschluſs an das Lesen der Augustana. Geschichte der Reformation.

2. Deutsch.

In den 3 unteren Cl. wird in der Schule viel gelesen; weshalb auch die Zeit für den deutschen Untrr. reichlich zugemessen ist.

VI wöch. 8 St. Lesen und Nacherzählen von Fabeln, Märchen, Erzählungen u. s. w.; die im Leseb. für VI, wie auch später die im Leseb. für V und IV enthaltenen röm., griech. und deutschen Sagen soll der Schüler am Schluſs des betreff. Schuljahrs erzählen können; Lesen von Gedichten, von denen 8—10 auswendig gelernt werden. Die wichtigsten Regeln der Rechtschreibung nebst Uebungen; Dictate zusammenhangender Stücke. Die Wortarten des einfachen Satzes; die Declinationen, Conjugationen und Praepositionen mit besonderer Berücksichtigung der Fehler des in der Gegend gesprochenen Dialekts.

V wöch. 5 St. Lesen und Nacherzählen des Gelesenen; etwa 8 Gedichte werden auswendig gelernt. Dictate und im letzten Drittel des Schuljahrs schrifl. Wiedergabe vorgelesener oder vorgetragener Erzählungen. Der einfache erweiterte Satz.

¹) Vgl. „Höh. Bürgerschule mit 6jähr. oder Realschule mit 7jähr. Cursus?“ von Dr. Krumme, in dessen Päd. Archiv, 1874 p. 225.

IV wöch. 5 St. Beim Lesen wird die Poesie mehr berücksichtigt, als in den vorigen Cl.; Angabe des wesentl. Inhalts des Gelesenen; Auswendiglernen von 8 einfachen Balladen. Der zusammengesetzte Satz unter besonderer Berücksichtigung der Interpunction im Anschlufs an die Lectüre; Uebungen im Bilden von Sätzen und in der Interpunction; Rechtschreibung der Fremdwörter. Schriftl. Wiedergabe vorgelesener oder vorerzählter Stücke aus der Geschichte und Sage; Benutzung von Herodot, Livius u. s. w. Die deutsche Grammatik schliefst hier ab; sie wird in den folg. Cl. nicht erweitert, sondern zum Verständnifs des Gelesenen und namentl. bei der Zurückgabe der Aufsätze sowie zur Begründung der Interpunction verwerthet.

III wöch. 4 St. Poetische Lectüre. Ausgewählte Stücke aus dem Nibelungenliede und aus der Gudrun; neuere Balladen und Lieder; Auswendig gelernt werden etwa 8 Balladen, meist von Uhland und Schiller; im Anschlufs hieran Erklärung der Versfüfse, des Reims und der Reimstellung. Uebungen in der Angabe des Inhalts und der Disposition der pros. und poet. Lectüre. Die Stoffe zu den (hin und wieder auch in Briefform zu bearbeitenden) Aufsätzen werden meist der Geschichte und der deutschen Heldensage entnommen.

II wöch. 3 St. Poesie: die verschiedenen Arten der epischen Poesie; im Anschlufs daran Erklärung der einzelnen Dichtungsgattungen; Erweiterung der Metrik (Hexameter, Distichon, Nibelungenstrophe). Auswendiggelernt werden 8 Gedichte, meist von Schiller. Prosaische Lectüre unter Angabe der Disposition. Die Aufsätze schliefsen sich theils der poet. Lectüre an (Vergleichung verwandter Gedichte, Inhaltsangabe gröfserer Stücke), theils dem geschichtl. und geograph. Unterricht; Uebersetzungen aus dem Französ. und Englischen. Uebungen im Disponiren.

I wöch. 3 St. Lectüre zweier Dramen (Tell, Jungfrau von Orleans u. a.) und schwierigerer Schiller'scher Gedichte. Wiederholung der Poetik und Metrik mit Hinzufügung einiger moderner ausländ. Versmafse und Poetik des Drama's. Aufsätze mit voraufgestellter Disposition; der Stoff zu denselben wird theils der Lectüre (Inhaltsangaben einzelner Aufzüge gelesener Dramen u. a.), theils der Geschichte oder der Geographie entnommen; Uebersetzungen aus dem Französ. und Englischen; Bearbeitung solcher Themata, die dem Schüler aus dem Untrr., der Lectüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind; Uebungen im Disponiren.

3. Französisch.

VI wöch. 6 St. Die Hauptregeln der Aussprache; die Elementarformenlehre des Haupt-, Eigenschafts-, Zahl-, und Fürworts, mit Ausnahme des persönl. und des rückbezügl.; avoir und être und der Indic. der 1. Conjug.; Uebersetzung einschlägiger Uebungstücke und Erlernung der zugehör. Vocabeln.

V wöch. 7 St. Vollständige Formenlehre der regelm. Zeitwörter und des Fürworts; die gebräuchlichsten unregelm. Zeitwörter; das Umstandswort; Steigerung des Eigenschafts- und Umstandsworts; Stellung des persönl. Fürworts; Veränderlichkeit des participe passé. Uebersetzung einschlägiger Uebungen und kleinerer Lesestücke: Systemat. Auswendiglernen von Vocabeln.

IV wöch. 7 St. Die unregelm. Zeitwörter; Lectüre aus einer Chrestomathie (etwa 30 Seiten), die zugleich zur Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und zur Erläuterung der wichtigsten Erscheinungen der Syntax (als Vorbereitung für III) benutzt wird; erst gegen den Schlufs des Schuljahrs wird der Schüler zum Gebrauch des Wörterbuchs angeleitet; bis dahin wird die Bedeutung der noch unbekannten Wörter vom Lehrer angegeben; Rückübersetzen des Gelesenen hier wie in der folgenden Cl., Auswendiglernen kleiner Gedichte. Systemat. Auswendiglernen von Vocabeln.

III wöch. 5 St. Anwendung von avoir und être. Erweiterte Formenlehre des Haupt-, Eigenschafts-, Zahl- und Umstandsworts in systemat. Zusammenfassung; Gebrauch des Verhältnifsworts; Wortstellung; Gebrauch der

Zeiten und Moden mit Einschlufs des participe passé; Lectüre erzählenden Inhalts aus der Chrestomathie; Auswendiglernen von Gedichten wie auch in der nächsten Cl.

II wöch. 4 St. — Syntax des Artikels, des Eigenschafts- und Umstandsworts; Eigenthümlichkeiten beim Gebrauch des Fürworts; Zusammenfassung der Regeln über die Concordanz, sowie über die Interpunction; Gebrauch des Infin. mit und ohne Verhältnifswort; Eigenthümlichkeiten einiger Bindewörter. Zusammenhangende Lectüre; Sprechübungen im Anschlufs an dieselbe.

I wöch. 4 St. — Wiederholung der wichtigsten und schwierigsten Theile der Gramm. mit zahlr. mündl. und schriftl. Uebungen, auch im Uebersetzen zusammenhangender deutscher Lesestücke. Lectüre geschichtl. und dramat. Inhalts; die Unterrichtssprache ist vorherrschend die französische; Uebungen im Vortrage pros. und poetischer Stoffe.

4. Englisch.

III wöch. 4 St. — Die Hauptregeln der Aussprache; die regelm. und die am häufigsten vorkommenden Theile der unregelm. Formenlehre; Eigenthümlichkeiten der Elementar-Syntax; Elementargramm. des Artikels und des Hauptworts nebst den nothwendigsten syntakt. Regeln; Einübung dieses gramm. Stoffs durch geeignete Sätze oder kleinere Lesestücke; Rückübersetzung des Gelesenen.

II wöch. 4 St. — Die unregelm. Zeitwörter; die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der engl. Syntax: Gebrauch der Hülfszeitwörter. Lectüre aus der Chrestomathie; Rückübersetzung des Gelesenen; Erklären und Auswendiglernen von Gedichten.

I wöch. 3 St. — Lectüre aus der Chrestomathie; Sprechübungen im Anschlufs an dieselbe. Wichtige Eigenthümlichkeiten der Syntax werden ebenfalls an der Lectüre erläutert und an einem dafür bearbeiteten Uebersetzungstoff eingeübt. Erklären und Auswendiglernen von Gedichten.

5. Geographie und Geschichte.

VI wöch. 3 St. — Vom Plane der Stadt ausgehend wird die Bedeutung einer Karte klar gemacht; allgemeinere oro- und hydrograph. Uebersicht von Europa, speciellere von Deutschland; zur Wiederholung werden oro-hydrograph. Karten mit Namen versehen.

V wöch. 2 St. — Orientirung am Globus; allgm. oro- und hydrograph. Uebersicht über die aufsereurop. Erdtheile; genauere von Asien; zur Wiederholung werden orograph. Karten mit den Flüssen und mit Namen versehen.

IV wöch. 4 St. — Geographie 2 St.: Physikal. Geographie. Die aufsereurop. Erdtheile in erweiternder Wiederholung mit einer Ausführlichkeit, welche die Wichtigkeit des Erdtheils bezw. Landes für Deutschland zum Mafsstabe hat. Zeichnen von Karten. Geschichte 2 St.: Der zusammenhangende Geschichtsunterricht beginnt in IV. Er wird vorbereitet durch den Untrr. in der bibl. Geschichte und durch geeignete Behandlung der griech., röm. und deutschen Sagen in VI und V (s. den Plan für den Untrr. im Deutschen in diesen Cl). Alte Geographie von Süd-Europa. Ausgewählte Partien aus der griech. und röm. Geschichte mit Hervorhebung des Biographischen; griech. Geschichte bis zum Tode Alexanders, röm. bis zum Tode Marc Aurels.

III wöch. 4 St. — Geographie 2 St.: Polit. Geographie von Europa, genauer die von Deutschland. Zeichnen von Karten. Geschichte 2 St: Die wichtigsten Epochen der deutschen Geschichte. Zeichnen einiger histor. Karten.

II wöch. 3 St. — Geographie: In den beiden oberen Cl. werden halbjährl. 4 Wochen hindurch die für Geschichte bestimmten Stunden zur Wiederholung der Geographie verwandt. Geschichte: Im 1. Halbj. Wiederholung der alten Geschichte; im 2. Halbj. deutsche Geschichte bis zur Reformation mit Berücksichtigung des culturhistor. Elementes.

I wöch. 3 St.	Neuere deutsche Geschichte von der Reformation bis 1871 mit besonderer Berücksichtigung der preufs. und mit Hineinziehung der für das Verständnifs nothwendigen Abschnitte der allgemeinen Geschichte.

6. Naturwissenschaften.

V wöch. 3 St.	Naturgeschichte: S.: Beschreibung häufig vorkommender Blüthenpflanzen, zunächst solcher mit deutlich ausgebildeten Blüthen und einfachen Blättern; Bezeichnung der einzelnen Theile; Unterscheidung derselben bei verschiedenen Arten. W.: Beschreibung einheim. Säugethiere und Vögel; Unterscheidung derselben nach den charakterist. Merkmalen (vorzugsweise nach den Zähnen, Schnäbeln und Zehen).
IV wöch. 3 St.	S.: Beschreibung einzelner Pflanzen auch einiger Zierpflanzen und Küchengewächse; Morphologie; Charakteristik einiger natürl. Familien; Linné'sches System. W.: Beschreibung von Säugethieren und Vögeln, auch einiger wichtigen ausländ.; Erläuterung des inneren Baus durch Skelette, Modelle und Präparate; die wichtigsten Repräsentanten der Amphibien und Fische.
III wöch. 3 St.	S.: Uebung im Bestimmen der Pflanzen nach einer Localflora; das natürl. System; Beschreibung typischer Lagerpflanzen; Bau der Pflanze; Beschreibung je eines Repräsentanten der einzelnen Insectenordnungen und der anderen Classen der Gliederthiere. W.: Die Lebensverrichtungen der Pflanze; zur Wiederholung eine vergleichende Uebersicht über die Classen der Wirbelthiere und Gliederthiere; Repräsentanten der Weichthiere, Pflanzen- und Strahlthiere. Ziel des Untrr. ist die Kenntnifs der für den Menschen und den Haushalt der Natur allerwichtigsten Pflanzen und Thiere, ihres Baus und ihrer Ernährung, insbesondere Kenntnifs des menschl. Körpers und die Thätigkeit seiner wichtigsten Organe. Dieselbe wird nicht durch zusammenhangenden Untrr., sondern allmählich bei Betrachtung der übrigen Thierwelt gewonnen und im chem. Unterrichte der I zum Abschlufs gebracht. Wiederholung und Vervollständigung des naturgeschichtl. Untrr. im chemischen, wenn sich die Veranlassung bietet.
II wöch. 3 St.	Physik: Die Hauptgesetze aus der Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper; Lehre von der Wärme; Zurückwerfung und Brechung des Lichts an ebenen Flächen; Einiges aus der Lehre vom Schall.
Ib wöch. 2 St.	Lehre vom Magnetismus und von der Elektricität. Wiederholung des Pensums der II.
Ia wöch. 2 St.	Lehre von Licht und Schall. Wiederholungen durch Aufgaben aus dem ganzen Gebiet.
Ib wöch. 2 St.	Mechanik: Die wichtigsten Vorrichtungen zur Benutzung der Wasserkraft; Dampfmaschinenlehre.
Ia wöch. 2 St.	Ableitung der leichtern Formeln aus der Festigkeitslehre; Construction der Zahnräder; Berechnung der Zahnstärken; der Durchmesser für Triebwellen und der Wechselräder für Drehbänke; Dimensionen der Schrauben und Berechnung der Schraubenpressen.
II wöch. 3 St.	Chemie: Die Begriffe chemische Verbindung und Element werden durch Analyse und Synthese von Chlorwasserstoff, Wasser und Ammoniak erläutert; die Oxyde, Oxydhydrate und Wasserstoffverbindungen der Metalloide, des Arsens und Antimons. Einführung in stöchiometr. Berechnungen.
Ib wöch. 3 St.	Die Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen, gegenseitige Zersetzung der letzteren; Mafsanalyse; Spectralanalyse; Betrachtung einiger für die Ernährung und die Hauptgewerbe besonders wichtiger organischer Körper.

Ia wöch. 3 St. Zur Wiederholung 1 St. gemeinsam mit Ib. 2 St. praktische Uebungen: die Reactionen der wichtigsten Elemente und Verbindungen, leichte qualitative und mafsanalyt. Untersuchungen, Darstellung einiger Präparate. Besonderer Unterricht in der Mineralogie wird nicht ertheilt. Einige Krystallformen werden im mathemat. Untrr. berechnet; die wichtigsten Mineralien und Gesteine werden beim chem. Untrr., einige sehr häufig vorkommende wie Kalk, Quarz, Feldspath u. s. w. im naturgeschichtl. Untrr. kennen gelehrt.

7. Mathematik und Rechnen.

VI wöch. 6 St. Die Vorübungen für das Bruchrechnen; die 4 Species in unbenannten und benannten Brüchen.

V wöch. 5 St. Resolviren und Reduciren in Brüchen; die 4 Species mit mehrsortigen Zahlen in Brüchen; Aufgaben aus der Regeldetri, Zins- und Rabattrechnung gelöst durch den Schlufs auf die Einheit.

IV wöch. 4 St. Rechnen: Erweiternde Wiederholung der schon bei der Bruchrechnung vorgekommenen Lehre von den Decimalbrüchen; Aufgaben aus der einfachen und zusammengesetzten Regeldetri durch Schlufs auf die Einheit gelöst. Die Schüler sollen die Hauptregeln der Bruchrechnung mit Bestimmtheit aussprechen und ableiten können. Ausführung der Rechnungen mit Buchstabengröfsen.

wöch. 3 St. Geometrie: Lehre von den Winkeln; Beziehung zw. den Seiten und Winkeln eines Dreiecks; Congruenz und Nichtcongruenz der Dreiecke; Lehre vom Parallelogramm und Trapez. Einfache Constructionen und Aufgaben.

III wöch. 2 St. Rechnen: Procentrechnung, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Proportionen; Berechnung der Inhalte ebener Figuren, sowie der Oberflächen und Inhalte der später in der Stereometrie näher zu betrachtenden Körper.

wöch. 2 St. Arithmetik: Die 4 Species in positiven und negativen Gröfsen; Gleichungen 1. Grades mit 1 und mit 2 Unbekannten und Aufgaben, die auf solche Gleichungen führen; Potenzen mit ganzen Exponenten; Ausziehen der Quadratwurzel.

wöch. 2 St. Geometrie: Kreislehre; Proportionen bei geraden Linien; Aehnlichkeit der Dreiecke; Aufgaben.

II wöch. 2 St. Rechnen: Schwierigere Aufgaben aus dem bürgerl. Leben.

wöch. 2 St. Arithmetik: Gleichungen 2. Grades mit 1 Unbekannten und viele Aufgaben, die auf solche führen; Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten; im unmittelbaren Anschlufs daran Logarithmen; Zinseszinsrechnung.

wöch. 3 St. Geometrie: Beendigung der Planimetrie mit Anschlufs des incommensurablen Verhältnisses und der schwierigeren Sätze (Goldener Schnitt u. s. w.). Lage einer Geraden gegen eine Ebene und gegen andere Geraden; Lage zweier Ebenen gegen einander. Oberfläche und Inhalt von Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel und Kugel.

Ib wöch. 2 St. Arithmetik: Einfache Gleichungen 2. Grades mit 2 Unbekannten, Aufgaben, die auf Gleichungen 1. und 2. Grades führen; arithm. und geometr. Reihe; Berechnungen mit Hülfe der Logarithmen.

Geometrie: Trigonometrie bis zur Berechnung des Dreiecks aus Seiten und Winkeln. Wiederholung des geometr. Pensums und Anwendung desselben auf die Projectionslehre; Perspective; mathemat. Geographie, und die Berechnung einiger Krystallformen.

Ia wöch. 2 St. Arithmetik: Kubische und diophant. Gleichungen; Kettenbrüche.

Ia wöch. 4 St.	Geometrie: Wiederholung und Erweiterung des bis dahin durchgenommenen Pensums; in der Planimetrie treten z. B. hinzu: die harmonische Theilung und die Potenzen beim Kreise. Analyt. Geometrie: gerade Linie und Kreis.

8. Zeichnen.

VI wöch. 2 St.	Linien in verschiedenen Verbindungen, Eintheilung gerader Linien, theils mit, theils ohne Hülfe von Lineal und Cirkel.
V wöch. 3 St.	Verbindungen gerader Linien zu einfachen Ornamenten; fortgesetzte Uebung in der Eintheilung gerader Linien, einfache Schattirung der Ornamente mit Bleistift.
IV wöch. 4 St.	Die Hauptgesetze der Perspective werden durch Modelle veranschaulicht, und eingeübt an Zusammenstellungen von Prismen, Pyramiden u. s. w. aus Holz. Leichtere krummlinige Ornamente werden vergröfsert oder verkleinert mit Bleistift gezeichnet und mit Feder und chines. Tusche nachgezogen.
III wöch. 4 St.	Fortsetzung des perspectiv. Zeichnens; die Elemente der Projectionslehre durch Modelle veranschaulicht, und eingeübt durch Darstellung einfacher geometr. Körper in verschiedenen Lagen gegen die Projectionsebenen. Gröfsere und schwierigere Ornamente aus verschiedenen Kunstperioden.
II wöch. 4 St.	Die Eigenschaften der Körper durch Modelle veranschaulicht; Aufgaben; Darstellung von Erzeugnissen der Remscheider Industrie in verschiedenen Ansichten und Durchschnitten; Austuschen dieser Ansichten u. s. w. Perspectiv. Zeichnen nach zusammengestellten Holzmodellen; gröfsere Ornamente, Geräthe, Gefäfse u. s. w. werden in Tusch- seltener in Wischmanier ausgeführt.
I wöch. 4 St.	Schattenconstructionen; Aufnahme von kleineren Maschinen; perspectivische Zeichnungen aus Grund- und Aufrifs. Gröfsere Ornamente zum Theil in verschiedenen Farben ausgeführt; Federzeichnungen.

Lehrplan der 2. (Mittelschule) höh. Bürgerschule (ohne Latein) zu Breslau.

(Cursusdauer von der 6. bis zur 1. Cl. je 1 Jahr).

1. Evang. Religionsunterricht.

6. Cl. wöch. 3 St.	Bibl. Geschichten des N. Testam. mit Bezugnahme auf die Geographie von Palästina. Erklärung der Sonntags-Evangelien. Katechismus: 1. und 2. Hauptst. mit Luthers Erklärung, von Hauptst. 4. und 5. nur die Einsetzungsworte. Eingehende Erläuterung des 3. Hauptst. Einprägung von 20 Sprüchen und entsprechender Bibelverse. 5 Kirchenlieder.
5. Cl. wöch. 3 St.	A. Testament, Geogr. von Palästina und Bibelkunde. Katechismus: Wiederholung der Hauptst. 1—3, neu gelernt und kurz erklärt 4—6; das 1. Hauptst. eingehender erläutert. Sprüche etc. wie vorher.
4. Cl. wöch. 2 St.	Die Grundlage des Untrr. bildet das Bibellesen: Die wichtigsten Abschn. der synopt. Evangelien. Wiederholung der Hauptstücke; das 2. eingehend erläutert. Sprüche etc. wie vorher; dazu Ps. 121 und 139 memorirt.
3. Cl. wöch. 2 St.	Das Kirchenjahr. Wiederholung sämmtl. Hauptstücke, ausführlicher werden das 4—6. behandelt. Geschichte des Reiches Gottes im A. Testam. verbunden mit Bibelkunde und Geographie von Palästina. 30 Sprüche mit entsprechenden Liederversen. Ps. 51, 111.
2. Cl. wöch. 2 St.	Geschichte des Reiches Gottes im N. Testam. Das Evangelium Johannis; die Bergpredigt und die Gleichnisse sind besonders hervorzuheben. In den letzten Monaten des Schuljahrs werden einige der wichtigsten

Abschnitte aus den Paulinischen Briefen (namentlich Römerbrief) gelesen und erklärt. Wiederholung der Hauptstücke des Katechism.; Liederdichter. Wiederholte Behandlung des Kirchenjahrs; Sprüche etc. Ps. 72 und 90.

1. Cl. wöch. 2 St. Kirchengeschichte: Apostelgeschichte und Charakterisirung der wichtigsten Briefe. Die christl. Kirche in den ersten Jahrh. der nachapostol. Zeit (100—400 n. Chr.). Einrichtungen der christl. Gemeinde; die wichtigsten Verfolgungen. Die bedeutendsten Kirchenväter bis auf Augustin. Arius. Pelagius. Entstehung des Einsiedler- und Klosterlebens. Reformationsgeschichte. Berücksichtigung der symbol. Bücher, besonders der Augsburg. Confession. Die Unterscheidungslehren. Geistliche Liederdichter. Der Pietismus. Die Union. Repetition des Katechism.; 2 Lieder; Ps. 126.

2. Deutsch.

6. Cl. wöch. 4 St. Lectüre: in derselben wird neben richtiger Betonung das genügende Verständnifs des Inhalts der Lesestücke durch Besprechen und Nacherzählen erstrebt. Kleine Aufsätze, Wiedergabe kurzer vom Lehrer vorgetragener Erzählungen (besonders aus der deutschen Sagenwelt). Flexion des Substantivs, Unterscheidung der Redetheile, der erweiterte und zusammengezogene Satz. Orthograph. Uebungen. Memoriren von Gedichten, das in allen Classen stattfindet.

5. Cl. wöch. 4 St. Fortgesetzte Lectüre. Flexion des Verbums. Der zusammengesetzte Satz. Adverbien, Präpositionen und Conjunctionen. Besondere Berücksichtigung der Interpunctionslehre. Aufsätze: in der Regel Reproductionen von Erzählungen aus der alten Welt, auch kleine Beschreibungen oder Briefe mit gegebenem Inhalt.

4. Cl. wöch. 4 St. Hauptgegenstand der Lectüre ist die erzählende Gattung, vorwiegend Prosa; Nachweis des Zusammenhangs und der Anordnung der Gedanken. Bei der poet. Lectüre das Wichtigste über Versmafs und allgm. metrische Gesetze. Aufsätze: Beschreibungen und Schilderungen nach vorangegangener Besprechung, die sich namentl. auf Anordnung der Gedanken bezieht. Die starke Biegung der Zeitwörter, Rection der Casus; Wortbildungslehre.

3. Cl. wöch. 3 St. Vorwiegend poet. Lectüre: patriot. Gedichte, Balladen, Romanzen. Die wichtigsten Dichtungsarten und Stilgattungen. Aufsätze, zu welchen die Invention und Disposition in der Untrr.stunde geschieht. Wiederholung und Befestigung der Grammatik bei Gelegenheit der Lectüre und Aufsatzübungen.

2. Cl. wöch. 3 St. Lectüre: Gedichte Schillers und Göthe's etc., die über den Standpunct der gewöhnl. Balladen hinausgehen, mit Auschlufs der auf philosoph. Grundlage ruhenden. Körners Zriny, Herders Cid. Lyrische Gedichte. Pros. Lectüre: Stücke aus Schillers 30jähr. Krieg und Abfall der Niederlande. Das Wichtigste aus den Biographien der class. Dichter. Aufsätze: Uebungen im Disponiren; daneben freie Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform.

1. Cl. wöch. 4 St. Ueberblick über die gesammte Geschichte der deutschen Literatur. Kenntnifs von den Hauptwerken derselben, theils durch Lectüre in der Classe, theils durch Privatlectüre. Stücke aus Homer, Vergil, den Nibelungen etc. in hochdeutscher Uebersetzung sind ebenfalls Gegenstand der Lectüre in der Classe. Aufsätze: Freie Arbeiten im Bereich des Fassungskreises der Schüler, auch Geschäftsaufsätze, Eingaben etc., die keine speciellen Berufskenntnisse erfordern.

3. Französisch.

6. Cl. wöch. 6 St. Aussprache, Declination, Conjugation von avoir und être. Plötz Elementarbuch Lect. 1—50. Wöchentl. ein Exercitium oder Extemporale, das vom Lehrer zu Hause corrigirt wird, wie dies in allen Cl. der Fall ist.

5. Cl. wöch. 6 St.	Regelm. Conj. und die gebräuchlichsten unregelm. Verben. Das Wichtigste über die Für- und Zahlwörter nach Plötz Elementb. Lect. 51—91.
4. Cl. wöch. 6 St.	Wiederholung und Befestigung der Formenlehre nach Plötz Schulgramm. Lect. 1—38. Lectüre in Plötz: Lectures choisies. In Cl. 6—4 Memoriren von Vocabeln aus dem Petit vocabulaire von Plötz.
3. Cl. wöch. 6 St.	Lehre von der Wortstellung, den Zeiten und Moden; Syntax des Artikels, Adjectivs, Adverbs nach Plötz: Lect. 39—69. Lectüre wie in Cl. 4.
2. Cl. wöch. 4 St.	Syntax der Pronomina, Rection der Casus, Infinitiv, Conjunctionen. nach Plötz 70—78. Lectüre leichter Prosaiker: Rollin, Michaud u. a. aus der Goebelschen Bibliothek. Sprechübungen im Anschlufs an die Lectüre.
1. Cl. wöch. 4 St.	Einübung und Befestigung der Grammatik durch wöchentl. Extemporalien. Lectüre geeigneter pros. und poet. Schriftsteller, die nicht durch weitläuf. grammatische Erörterungen oder durch Anwendung der französ. Sprache bei der Interpretation aufzuhalten ist. Sprechübungen. Lehrziel: Die Schüler sollen in den Stand gesetzt werden, Schriften aus der französ. Literatur mit solcher Geläufigkeit zu lesen, dafs die Lectüre des Originals ihnen Genufs gewährt; ein französisches Pensum ohne grobe grammat. Fehler, auch ohne Hülfe des Wörterbuchs, niederzuschreiben und sich über Erscheinungen des tägl. Lebens mündlich mit einigem Geschick auszudrücken.

4. Englisch.

3. Cl. wöch. 3 St.	Alphabet, Leseübungen mit den wichtigsten Regeln über Aussprache und Accent, unter Zugrundlegung von Plate Lehrgang Lect. 1—31. Befestigung der Orthographie durch Dictate. Wöchentl. Exercitien und Extemporalien.
2. Cl. wöch. 4 St.	Plate Lehrgang 32—66. Das grammat. Element tritt mehr in den Vordergrund. Lectüre zusammenhangender Stücke aus Plate: Blossoms, Scott: Tales of a Grandfather. Conversationsübungen und Repetition der erlernten Vocabeln. Exercitien und Extemporalien wöchentl.
1. Cl. wöch. 3 St.	Lectüre: Herrig: The British Classical Authors. Memoriren poetischer Stücke. Systemat. Gramm. nach Degenhardt: Schulgramm. Exercitien alle 14 Tage. Fortsetzung der Uebungen in der Conversation.

5. Geographie und Geschichte.

6. Cl. wöch. 2 St.	Das Verhältnifs der Erde zu Sonne, Mond und Sterne. Die Erdtheile, Meere, Hauptflüsse und Gebirge. Darauf Geographie von Preufsen.
5. Cl. wöch. 3 St.	Bodengestalt Europa's, polit. und phys. Geographie dieses Erdtheils. Genaue Geographie Deutschlands.
4. Cl. wöch. 4 St.	Mathemat. und phys. Geographie in ihren wichtigsten Grundlehren. Die aufsereurop. Erdtheile. Geschichte Deutschlands in biograph. Form; vom 30jähr. Krieg ab vorzugsweise Geschichte Preufsens.
3. Cl. wöch. 4 St.	Physikal. und polit. Geographie von Europa. Geschichte der Griechen und Römer nebst dem Wichtigsten über die Barbarenvölker.
2. Cl. wöch. 4 St.	Repetition der Geographie der aufsereurop. Erdtheile. 1 St. 3 St. Geschichte des Mittelalters mit Hervorhebung der deutschen Geschichte.
1. Cl. wöch. 4 St.	Repetition der Geographie Europa's. Neuere Geschichte mit besonderer Hervorhebung Deutschlands resp. Preufsens. In jeder Cl. kurze Wiederholung des Pensums der Vorclasse.

6. Naturwissenschaften.

6. Cl. wöch. 2 St.	S. Botanik in populairer Weise durch Anschauung und Beschreibung mitgebrachter Pflanzen. W. Beschreibung von Wirbelthieren als Repräsentanten der Classen und Ordnungen, unter Hervorhebung der im Haushalt der Natur und des Menschen wichtigsten Arten,
5. Cl. wöch. 2 St.	S. wie VI. W. Wirbellose Thiere.
4. Cl. wöch. 3 St.	S. das Pflanzenreich nach dem Linné'schen System mit Hervorhebung der für Oekonomie und Technik wichtigsten Arten. W. Zoologie. Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens. Elemente der Krystallographie.
3. Cl. wöch. 2 St.	S. Botanik mit Berücksichtigung des natürl. Systems. W. Anthropologie.
2 St.	Physik: Allgm. Eigenschaften der Körper, die leichteren Capitel aus der Wärmelehre, die wäfsrigen Lufterscheinungen. Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze, Luftpumpe, Einiges vom Hebel, die Schwerkraft. Dampfmaschine.
2. Cl. wöch. 1 St.	Naturbeschreibung. S. Repetition der früheren Pensa. W. das Wichtigste aus der Geologie und Geognosie.
wöch. 2 St.	Physik: Wärme mit Berücksichtigung der Meteorologie. Elektricität, Magnetismus. Unorganische Chemie.
1. Cl. wöch. 1 St. wöch. 2 St. wöch. 3 St.	Naturbeschreibung: Repetition; eingehendere Behandlung der Krystallographie. Mathemat. Geographie. Physik: Statik, Mechanik, Akustik, Optik. Chemie: Stöchiometr. Berechnungen und org. Chemie, nebst Arbeiten im Laboratorium. Chem. Technologie.

7. Mathematik und Rechnen.

6. Cl. wöch. 4 St.	Das Rechnen mit Brüchen.
5. Cl. wöch. 4 St.	Das Zahlensystem und die Decimalbrüche. Regeldetri: Im letzten Halbjahr wöchentl. 1 St. für geometr. Anschauungslehre.
4. Cl. wöch. 3 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Die bürgerl. Rechnungsarten. Das Rechnen mit Zerfällungen; Zins-, Wechsel-, Gesellschafts-, Mischungs-, und Coursrechnungen. Geometrie: Die Lehre von den geraden Linien, geradlin. Winkeln, Parallellinen, Dreiecken und Parallelogrammen.
3. Cl. wöch. 1 St. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Fortsetzung des Cursus der 4. Cl. mit schwierigeren Aufgaben. Algebra: Die 4 Species mit Buchstaben. Gleichungen des 1. Gr. Geometrie: Die Lehre vom Kreise, Vergleichung des Flächeninhalts geradlin. Figuren, Verwandlung, Theilung und Ausmessung derselben.
2. Cl. wöch. 1 St. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Rechnen: Fortgesetzte Uebung in den bürgerl. Rechnungsarten. Algebra: Lehre von den Proportionen, Potenzen und Wurzeln. Quadrat- und Kubikwurzel. Geometrie: Lehre von der Proportionalität gerader Linien und von der Aehnlichkeit geradlin. Figuren, Construction und Berechnung der regulairen Polygone und der Kreisperipherie; häufige Uebung in Lösung von Constructionsaufgaben.
1. Cl. wöch. 2 St. wöch. 2 St.	Algebra: Gleichungen der 2. Gr., arithm. und geometr. Reihe mit ihrer Anwendung auf die Zinseszins- und Rentenrechnung. Geometrie: Stereometrie. Uebung in stereometr. Berechnungen. Daneben Aufgaben aus der rechned. Geometrie und Constructionsaufgaben.

5. Zu p. 62.

Verzeichnifs der zur Behandlung des kleinen luther. Katechismus nöthigeren Schriftsprüche.

Zum 1. Hauptstück: 2. Tim. 3, 15—17; Joh. 17, 17. — Matth. 22, 37—40; Matth. 10, 28; 1. Joh. 5, 3; Ps. 37, 5. — Jac. 3, 9. 10; Matth. 5, 37; Gal. 6, 7. 8; Ps. 50, 15. — 2. Mos. 20, 9. 10; Luc. 11, 28. — Ephes. 6, 1. 2; Sprüch. 30, 17; Röm. 13, 1; Hebr. 13, 17; Ephes. 5, 3—5; Matth. 5, 8; 1. Tim. 6, 9. 10; Hebr. 13, 16. — Ephes. 4, 25; Matth. 12, 36. — Jac. 1, 13—15; Gal. 5, 24; 1. Joh, 2, 15—17; Matth. 26, 41. —

Zum 2. Hauptstück: Ephes. 2, 8. 9; Hebr. 11, 1; Röm. 1, 19. 20; Röm. 2, 14. 15; Joh. 4, 24; Ps. 115, 3; Ps. 90, 2; 1. Joh. 4, 16; Röm. 11, 33. 34; Ps. 139, 1— 4; Ps. 5, 5; Jerem. 2, 19; 2. Corinth. 13, 13; Ps. 104, 24; Ps. 33, 13—15; Matth. 10, 29—31; Jes. 45, 7; Hebr. 1, 14; 1. Petr. 5, 8. 9. — Röm. 5, 12; 1. Mos. 8, 21; Ephes. 4, 18; Joh. 3, 16; 1. Tim. 1, 15; Apost. 4, 12; Joh. 10, 30; Matth. 28, 18; Matth. 28, 20; Jes. 53, 4. 5; 1. Petr. 1, 18. 19; 1. Cor. 15, 17. — Röm. 3, 24. 25; Philipp. 2, 12. 13; Ps. 51, 5. 6; Apost. 16, 30. 31, Gal. 5, 6; 1. Tim. 4, 8; Joh. 15, 26; Ps. 143, 10; 1. Cor. 12, 3; 2. Cor. 5, 17; Joh. 3, 3; Hebr. 9, 27; 2. Cor. 5, 10; Joh. 11, 25. 26; 1. Cor. 15, 42—44; 1. Joh. 3, 2. —

Zum 3. Hauptstück: 1. Tim. 2, 1, 2; Ps. 103, 1—4. Ps. 106, 1; Matth. 15, 8; Joh. 16, 23, Röm. 14, 17. 18; Matth. 6, 33; Matth. 6, 14. 15; 1 Cor. 10, 13,

Zum 4. Hauptstück: Röm. 6, 3; Gal. 3, 26. 27; Apost. 2, 38.

Zum 5. Hauptstück: 1. Cor. 10, 16; Joh. 6, 53; 1. Cor. 11, 27—29; Ps. 139, 23. 24; 1. Joh. 1, 9. —

6. Zu p. 123.

Nachweisung der Zeiteintheilung für den Stundenplan des königl. Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td colspan="10">Gymnasialclassen.</td><td colspan="3">Vorschulcl.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td colspan="9">30 wöchentl. Unterrichtst. nach dem Normalplan.</td><td>28 St.</td><td>26 St.</td><td>24 St.</td><td>22 St.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>OI</td><td>UI</td><td>OII</td><td>UII</td><td>OIII</td><td>UIII</td><td>IVa</td><td>IVb</td><td>V</td><td>VI</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Mont.</td><td>Vorm.</td><td>8—1</td><td colspan="9">5stünd. Unterricht</td><td colspan="4">4stünd. Untrr. 8—12</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Dienst.</td><td rowspan="2">Vorm.</td><td>8—11</td><td colspan="2" rowspan="2">5stünd. Untrr.</td><td colspan="5">3stünd. Untrr.</td><td colspan="3" rowspan="2">5stünd. Untrr.</td><td colspan="3" rowspan="2">4stünd. Untrr. 8—12</td></tr>
<tr><td>11—1</td><td colspan="5"></td></tr>
<tr><td>Nachm.</td><td>2—4</td><td colspan="2"></td><td colspan="5">2stünd. Untrr.</td><td colspan="3"></td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Mittew.</td><td>Vorm.</td><td>8—1</td><td colspan="11">5stünd. Unterricht</td><td>4stünd. 8—12</td><td>3stünd. 8—11</td></tr>
<tr><td>Donnerst.</td><td>Vorm.</td><td>8—1</td><td colspan="13">wie am Montag.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Freit.</td><td rowspan="2">Vorm.</td><td>8—11</td><td colspan="13" rowspan="3">wie am Dienstag.</td></tr>
<tr><td>11—1</td></tr>
<tr><td>Nachm.</td><td>2—4</td></tr>
<tr><td>Sonnab.</td><td>Vorm.</td><td>8—1</td><td colspan="13">wie am Mittewoch.</td></tr>
</table>

Die Unterbrechung des Untrr. am Dienstag und Freitag während der Mittagszeit tritt in denjenigen Cl. ein, in denen sich gewöhnlich Confirmanden befinden. In IV werden dieselben in dem Coet. a vereinigt, so dafs Coet. b eine Unterbrechung nicht erleidet. In den Cl. U II bis U III, die ebenfalls aus je 2 Parall.coet. bestehen, ist die Beschränkung der Confirmanden auf je einen Coetus unzweckmäfsig erschienen, weil bei dem ungleichmäfsigen Eintritt der einzelnen Schüler in den Confirmandenunterricht zu starke Veränderungen und Vermischungen der sonst zusammengehörenden Schüler dadurch verursacht werden würden. — Für hebräischen, facultat. Zeichn-, Gesang- und Turnunterricht werden theils die freien Nachmittage am Montag und Donnerstag, theils Anschlufsstunden Vormittags im Sommer

von 7—8, im Winter und, so weit die Stunden von 7—8 nicht ausreichen, auch im Sommer (wo einige Turnstunden mehr ertheilt werden) von 1—2, oder am Dienstag und Freitag in den betreff. Classen von 11—12 und 4—5 verwendet. Dafs die Unterrichtszeit hiedurch zum Theil 6stündig wird, hat in mehrjähr. Erfahrung Nachtheile nicht hervorgebracht. — Mittewoch und Sonnabend Nachm. bleibt völlig unterrichtsfrei; nur für die obersten Cl. hat die Zunahme der Theilnahme am facultat. Zeichnunterricht die Belegung des Mittewochs Nachm. für diesen durch Bildung eines (aufser den früher vorhandenen 2) 3. Coetus unvermeidlich gemacht.

Lage der Unterrichtsstunden in der Friedr.Wilhelmschule zu Stettin (Realschule 1. O.).

		I bis IV.	V.	VI.
Mont.	Vorm.	8—1	8—1	8—1
	Nachm.	3—5		
Dienst.	Vorm.	8—1	8—1	8—1
	Nachm.			
Mittew.		8—1	8—1	8—1
Donnerst.	Vorm.	8—1	8—1	8—12
	Nachm.	3—5	3—5	3—5
Freit.		wie	Dienstag.	
Sonnab.		8—12	8—12	8—12
	wöchentl.	33 St.	31 St.	30 St.

Die Turnst. sind Dienst. 4—6, Freit. 4—7, Sonnab. 4—7. Jede Cl. hat nur eine Turnst. wöchentl,; die Vorturner haben 1 St. vorzuturnen, 1 St. zu eigener Uebung.

7. Zu p. 142.

Bei mehreren Anstalten, die von vielen auswärtigen Schülern besucht werden, sind Krankencassen eingerichtet.

Statut der an der städt. Realschule zu Neifse für die Schüler bestehenden Krankencasse.

1. Die Krankencasse, welche erfahrungsgemäfs zur Erleichterung der Betroffenen und zur Herstellung einer geordneten Krankenpflege der Schüler heilsam gewirkt hat, beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit und gewährt allen Schülern ohne Ausnahme freie ärztl. Behandlung durch den Arzt der Anstalt und freie Medicin.

2. Die Kosten werden durch gleichmäfsige Beiträge, zu welchen alle Schüler verpflichtet sind, gedeckt. Der vierteljährl. Beitrag ist für jetzt für jeden Schüler auf 5 [jetzt 2] Sgr. angesetzt und wird zugleich mit dem Schulgeld durch die Realschulcasse eingezogen. Aus den Ueberschüssen wird ein Reservefonds angesammelt, der zur Deckung des Deficits, welches in einzelnen, für den Gesundheitszustand der Schüler ungünstigen Jahren entstehen kann, angewendet wird. Hat der Reservefonds die Höhe von 500 Thlr. erreicht [er hat jetzt c. 1563 Thlr.], so tritt eine Ermäfsigung der Beiträge ein.

3. Die Realschul-Krankencasse wird unter Aufsicht des Magistrats zu Neifse von dem Dir. der Realschule verwaltet. Derselbe giebt den Schülern durch Ausfertigung einer Krankenkarte die Anweisung auf freie Medicin und freie ärztl. Behandlung durch den Arzt der Realschule, und veranlafst die Zahlung der ihm zu übergebenden ärztl. Liquidationen und Arzneirechnungen durch Ueberweisung an die Realschulcasse. Die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe der Krankencasse findet durch die städt. Kämmerei in der üblichen Weise Statt, und

bildet diese Berechnung fortan einen besonderen Titel im Etat der Realschule. Die Kämmereicasse übergiebt jährl. im Febr. dem Dir. einen Rechnungsextract über die Verhältnisse der Krankencasse zur Berichterstattung im nächsten Programm. 4. Der Arzt der Realschule wird auf Vorschlag des Dir. durch den Magistrat gewählt. Das Honorar des Arztes beträgt jährl. 40 [jetzt 80] Thlr. Das Verhältnifs des Arztes zur Anstalt ist ein contractliches und von beiden Seiten durch halbjährl. Kündigung löslich. Zu der Kündigung, welche von Seiten der Anstalt durch den Dir. erfolgt, ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Die Medicamente werden aus den beiden Apotheken innerhalb der Stadt abwechselnd je ein Jahr entnommen, so lange die Besitzer derselben der Anstalt denselben Rabatt, jetzt 25 proc., bewilligen. Der Arzt macht auf dem Recept den Vermerk, dafs das Medicament für Rechnung der Krankencasse zu verabfolgen ist. 5. Sollten der Realschul-Krankencasse durch Wohlthäter Vermächtnisse zugewendet werden, so wird aus denselben ein von dem oben (§ 2) erwähnten Reservefonds unabhängiger Fonds gebildet, dessen Zinsen dazu verwendet werden, für ärmere Schüler, die Schulgeldermäfsigung oder Freischule geniefsen, den Beitrag zur Krankencasse zu zahlen. 6. Abänderungen in den vorstehenden Bestimmungen, z. B. Ermäfsigung des Beitrags der Schüler, Erhöhung der Honorars für den Arzt, Annahme eines Wundarztes, können nur auf Antrag des Dir. und mit Genehmigung des Magistrats vorgenommen werden. — (1854).

8. Zu p. 146.
Schul- und Disciplinarordnungen.

Schulordnung des Gymnasiums zu Thorn.

„1. Die Aufnahme neu eintretender Schüler findet in der Regel nur zu Ostern und zu Michaelis an den jedesmal vorher bekannt zu machenden Tagen Statt. Von allen denjenigen Schülern, welche bereits eine Schulanstalt besucht haben, ist ein Abgangszeugnifs vorzulegen. Der Eintritt in die VI erfolgt gesetzlich nicht vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre. In die einclass. Vorschule finden Knaben vom 8. Jahre ab Aufnahme. 2. Jeder Schüler ist zu einem regelm. und pünctlichen Schulbesuch verpflichtet. Wer durch Krankheit verhindert gewesen ist, dem Unterricht beizuwohnen, hat darüber bei seinem Wiedereintritt in die Schule eine Bescheinigung des Vaters oder des Stellvertreters desselben beizubringen. Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, so ist nach Ablauf dieser Zeit der Ordinarius von der Erkrankung zu benachrichtigen. Die Erlaubnifs, wegen plötzlich eingetretenen Unwohlseins nach Hause zu gehen, wird von dem gerade unterrichtenden Lehrer erbeten. Doch ist auch in diesem Fall beim Wiedereintritt eine Bescheinigung des Vaters oder seines Stellvertreters erforderlich. Erkrankt ein Schüler während der Ferien, so dafs er beim Wiederbeginn des Untrr. die Schule nicht besuchen kann, so ist dies dem Dir. rechtzeitig anzuzeigen. Jede nicht durch Krankheit veranlasste Schulversäumnifs bedarf der vorgängigen Genehmigung des Dir. Wer dieselbe nachsuchen will, hat sich zuvor bei seinem Ordinarius zu melden und diesem, wenn ihm die Erlaubnifs ertheilt worden ist, davon Anzeige zu machen. 3. Jede Beschädigung des Schullocals sowie der Schulgeräthschaften ist sorgfältig zu meiden. Wer das Eigenthum der Schule oder eines Mitschülers beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen und wird überdies bestraft, wenn die Beschädigung aus Muthwillen erfolgt ist. 4. Sämmtl. Schulbücher müssen gebunden sein und wie die Schreibhefte sauber gehalten werden. Unsaubere und unvollständige Schulbücher, namentlich auch überschriebene Exemplare der Schulschriftsteller, werden nicht geduldet. Die Benutzung gedruckter Uebersetzungen, ganz besonders aber das Mitbringen derselben in die Schule ist strafbar. Ohne ausdrückl. Bewilligung der Eltern oder der Stellvertreter derselben darf kein Schüler Bücher und sonstiges Eigenthum vertauschen oder verkaufen. In der Schule selbst ist ein solcher Handel unbedingt verboten. Geldsammlungen unter den Schülern für irgend welche Zwecke dürfen ohne Genehmigung des Dir. nicht veranstaltet werden. — 5. Jeder Schüler mufs an allen Lectionen und Uebungen seiner Cl. theilnehmen, soweit nicht durch die Rücksicht auf das religiöse Be-

kenntnifs oder auf den Gesundheitszustand einzelner eine Dispensation geboten ist. Aus dem letztgenannten Grunde kann namentl. die Entbindung von dem Turn- und Gesangunterricht eintreten. Jedoch bedarf es dazu in der Regel eines ärztl. Attestes. Nur für den hebräisch. Untrr. wird die Theilnahme nicht gefordert; doch kann der Rücktritt von demselben nur am Schlufs eines Semesters und unter Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgen.

6. Die Schule hat dahin zu wirken, dafs das Verhalten der Schüler auch aufserhalb der Schule ein anständiges und wohlgesittes sei. Namentl. stehen die nicht einheim. Schüler in Bezug auf ihr häusl. Leben unter der Aufsicht des Dir. und ihrer Ordinarien. Die Pension derselben darf nicht ohne die vorgängige Genehmigung des Dir. bestimmt noch gewechselt werden. Ebenso müssen Pensionen, die sich als ungeeignet erwiesen haben, auf Anordnung desselben binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist aufgegeben werden. Will ein auswärtiger Schüler aufserhalb der Ferien an schulfreien Tagen verreisen, so bedarf er hiezu der Erlaubnifs seines Ordinarius. 7. Da für die Zwecke der Schule eine regelm. häusl. Thätigkeit der Schüler von der gröfsten Bedeutung ist, so mufs von ihnen eine sorgfältige Eintheilung der Erholungs- und der Arbeitszeit getroffen werden. Das Herumschlendern der Schüler auf den Strafsen in gröfseren Vereinigungen ist untersagt. Zur Theilnahme am Tanzunterricht sowie zu jedem Privatuntrr. in den Schuldisciplinen ist von den auswärt. Schülern die Genehmigung des Dir. nachzusuchen. Derselben bedürfen auch diejenigen Schüler der oberen Cl., welche einem Mitschüler Privatuntrr. ertheilen wollen. 8. Der Besuch öffentl. Vergnügungsörter, als Gasthäuser aller Art, Conditoreien u. dgl. ist den Schülern nur in Begleitung ihrer Eltern oder geeigneter Stellvertreter derselben gestattet. Unbedingt verboten sind Trinkgelage und Geldspiele, auch in den Wohnungen der Schüler; ebenso das Tabackrauchen auf der Strasse und an öffentl. Orten. Vereine mehrerer Schüler zu irgend welchem Zweck dürfen nur mit Erlaubnifs des Dir. bestehen. Ebenso unterliegt die Theilnahme an Bällen sowie der Theaterbesuch der auswärt. Schüler der Genehmigung des Dir. oder des Ordinarius. Oeffentl. Leihbibliotheken dürfen von Schülern nicht benutzt werden. 9. Den Turnplatz dürfen die Schüler nur während der für den Untrr. angesetzten Stunden betreten und auch während dieser darf an den Geräthen nur auf Anordnung des Turnlehrers geturnt werden. Die Gymnasial-Badeanstalt steht unter der Aufsicht des Dir. Die in derselben ausgehängte Badeordnung ist pünctl. zu beachten. An anderen Stellen in der offenen Weichsel zu baden ist nicht gestattet. 10. Die vierteljährl. Censuren sowie die durch das sogenannte Sittenbuch erfolgenden Mittheilungen der Schule an die Eltern sind mit der Namensunterschrift des Vaters oder des Stellvertreters desselben versehen von dem Schüler bei seinem nächsten Wiedererscheinen in der Schule dem Ordinarius vorzulegen. Etwanige Bemerkungen des Vaters zu denselben werden in versiegelten Schreiben erbeten. 11. (Schulgeld).

12. Für den Abgang von der Schule ist der Schlufs des Semesters der geeignete Zeitpunct. Die Abmeldung mufs durch den Vater oder Vormund erfolgen. Wenn dies vor dem Beginn des Untrr. im neuen Quartal nicht geschehen ist, so mufs für dieses das ganze Schulgeld gezahlt werden. Das Abgangszeugnifs wird nur ausgehändigt, wenn der Nachweis geführt ist, dass die aus der Schülerbibliothek entliehenen Bücher zurückgeliefert und alle Verpflichtungen gegen die Gymnasialcasse erfüllt sind. 13. Solche Schüler der unteren Cl., welche wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Cl. gesessen haben, doch zur Versetzung in die höhere nicht reif sind, können auf Beschlufs der Lehrerconferenz aus der Schule entlassen werden. Dieselbe kann auch die Verweisung eines Schülers beschliefsen, wenn die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an demselben ohne Erfolg erschöpft hat, oder wenn von seinem ferneren Verbleiben auf der Schule ein nachtheiliger Einflufs auf die Sitten seiner Mitschüler zu befürchten ist. Die Verweisung ist entweder eine einfache oder eine geschärfte. Im ersteren Fall ist dem Schüler unbenommen, sich sofort bei einer anderen Anstalt zur Aufnahme zu melden, im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahrs von jeder anderen öffentl. Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärften Verweisung ist die Zustimmung des K. Prov. Sch. C. erforderlich. — 14. Schliefslich wird in Erinnerung gebracht, dafs diejenigen Schüler der oberen Cl., welche die Vergünstigung des einjähr. Militairdienstes beanspruchen, sich bei Verlust dieses Anrechts vor dem 1. Febr. desjen. Kalender-

jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, unter Einreichung der vorschriftsm. Zeugnisse bei der K. Departements Prüf. Comm. zu melden haben.

Vorstehende von dem K. Prov. Sch.C. bestätigte Schulordnung stellt die Bedingungen fest, unter denen die Schule den Unterricht und ihren Antheil an der Erziehung der ihr anvertrauten Jugend übernimmt. Eltern und Vormünder erkennen dieselbe bezüglich ihrer Söhne und Pflegebefohlenen als verbindlich an, indem sie bei der Anmeldung dieser einen Abdruck der Schulordnung entgegennehmen." (August 1870).

Gymnasium Andreanum zu Hildesheim.

„1. Die Aufnahme der Schüler findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis Statt. Für den Eintritt in die meisten Classen, namentl. in die mittleren und unteren, ist Ostern der geeignetere Zeitpunct, weil alsdann der Lehrcursus für dieselben wieder beginnt. Das Normalalter für die Aufnahme in die untere Cl. der Vorschule ist das vollendete 6. — für die Aufnahme in die VI, in welcher der Unterricht im Lat. beginnt, das vollendete 9. Jahr. 2. Die Anmeldung geschieht schriftl. bei dem Dir. Die Aufzunehmenden haben, wenn sie von öffentl. Anstalten kommen, ein Zeugnifs über Betragen, Fleifs und Standpunct der Kenntnisse beizubringen, und zur Bestimmung der ihnen anzuweisenden Classe eine Prüfung zu bestehen. Nach geschehener Aufnahme hat der Schüler alsbald seinem Classen-Ordinarius einen Taufschein (resp. beglaubigten Geburtschein) einzuliefern, welchen er nach erfolgter Eintragung der Personalien zurückerhält. 3. Die Wahl der anfängl. Wohnung für den Schüler bedarf der Genehmigung des Dir.; eine spätere Veränderung der Genehmigung des Ordinarius. Die ertheilte Erlaubnifs kann jederzeit wieder zurückgezogen werden. Kein Schüler darf in einem Wirthshause wohnen, oder daselbst speisen. 4. Alle diejenigen Einwohner der Stadt, welche auswärtige Schüler zu sich ins Haus nehmen, übernehmen zugleich die Verpflichtung, auf das Verhalten derselben zu achten, keine Unordnungen auf ihren Stuben zu dulden, und vorgefallene Ungebührlichkeiten dem Dir. oder einem Lehrer der Anstalt anzuzeigen.

5. Schulbesuch. a. An dem hebräischen Untrr. haben die künftigen Theologen theilzunehmen. b. Die Theilnahme an dem Singunterricht ist für sämmtl. Schüler obligatorisch, insofern nicht Gesundheitsrücksichten oder Mangel an natürl. Befähigung entgegentreten. c. Zur Theilnahme an den Zeichnstunden sind auf der Realschule sämmtl. Schüler verpflichtet; auf dem Gymnasium nur die der 3 unteren Cl. — Für die oberen Gymn.cl. findet ein facultativer Unterricht im Zeichnen Statt. Wer sich zu demselben meldet, verpflichtet sich dadurch, das laufende Halbjahr hindurch daran theilzunehmen. d. Sämmtl. Schüler von VI an sind verpflichtet am Turnen theilzunehmen. Dispensation wird nur aus dringenden Gründen, namentl. wegen körperl. Unfähigkeit, ertheilt, und zwar durch den Director. — Auf Wunsch der Eltern oder der Stellvertreter derselben können auch Knaben der Vorschule zum Turnen zugelassen werden. 6. Der Schüler hat sich pünctlich in der Schule einzufinden. Verspätungen werden in die Classenbücher eingetragen und, wenn sie sich wiederholen, bestraft. 7. Eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts werden die Thüren des Schulgebäudes geöffnet. Vorher darf sich kein Schüler vor dem Schulgebäude aufhalten. 8. Kein Schüler darf, wenn er nicht krank ist, aus der Schule wegbleiben, ohne vorher Urlaub eingeholt zu haben. Dieser wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn das Gesuch des Schülers von seinen Eltern oder deren hies. Stellvertretern mit triftig erscheinenden Gründen unterstützt ist. Urlaub für einen Jahrmarktstag, für den Tag vor oder nach den Ferien, oder auch nur für einzelne Stunden an diesen Tagen, sowie überhaupt für längere Zeit als einen Tag, ertheilt der Director. — Alle anderen Urlaubsgesuche sind an den Ordinarius zu richten; auch dann, wenn es sich nicht um eine Unterrichtstunde des letzteren handelt. Ist der Urlaub ertheilt, so hat der Schüler davon baldmöglichst jedem Lehrer, in dessen Lection er fehlen wird, die Anzeige zu machen. Eine Versäumnifs aus anderen Gründen, als wegen Krankheit, wird, wenn die Erlaubnifs dazu nicht vorher eingeholt ist, durch eine nachträgliche, wenn auch übrigens triftige, Entschuldigung nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn zugleich nachgewiesen wird, dafs es unmöglich war, die Erlaubnifs vorher

einzuholen. 9. Wer durch Krankheit am Schulbesuch verhindert wird, mufs womöglich davon vor dem Beginn der Lectionen dem Ordinarius Nachricht zukommen lassen. Bei seiner Rückkehr in die Schule hat er eine von den Eltern oder deren hiesigen Stellvertretern ausgefertigte schriftl. Entschuldigung beizubringen, durch welche bescheinigt wird, dafs er bis dahin durch Krankheit zurückgehalten sei. Unter Umständen kann auch eine ärztl. Bescheinigung verlangt werden. Erscheint es wünschenswerth, dafs er vor dem Wiederbesuch der Schule ausgehe, so hat er dies auf seinem ersten Gange bei dem Ordinarius in dessen Hause persönlich zu melden. 10. Versäumnisse an den zur Ablieferung von Arbeiten, oder zu Repetitionen und Probearbeiten bestimmten Tagen unterliegen besonderer Beaufsichtigung. — Wer durch Krankheit an solchen Tagen zu erscheinen behindert ist, hat die fälligen schriftl. Arbeiten beim Beginn der Lectionen nach der Schule zu senden. 11. Wer nach den Ferien durch Krankheit am pünctlichen Erscheinen in der Schule verhindert ist, hat dafür zu sorgen, dafs dies vor dem Anfange der Lectionen dem Dir. schriftlich angezeigt wird. Sollte aus anderen Gründen eine Verlängerung der Ferien über die gesetzl. Zeit hinaus als nothwendig erscheinen und dazu nicht vor den Ferien die Erlaubnifs eingeholt sein, so haben die Eltern der Schüler oder deren Stellvertreter sich noch im Laufe der Ferien schriftl. um Urlaub an die Direction zu wenden, und nur wenn dieser gewährt ist — was indessen nur in dringenden Fällen geschehen wird — gilt nachher die Schulversäumnifs als gerechtfertigt. 12. Jeder Schüler ist verpflichtet, überall ein anständiges und bescheidenes Betragen zu zeigen. 13. Insbesondere ist er allen Lehrern der Anstalt Ehrerbietung und Folgsamkeit in und aufserhalb der Schule schuldig. 14. Gegen Mitschüler ist ein freundliches und verträgliches Betragen Pflicht für ihn.

15. In der Schule hat sich der Schüler der einmal eingeführten Ordnung in allen Stücken zu fügen. 16. Mit dem Schlage der Schuluhr, welche mit der Uhr der Andreae-Kirche gleich geht, wird beim Beginn der Lectionen mit der Schulglocke geläutet und darauf das Schulgebäude auf eine Viertelstunde geschlossen. Wer ausgeschlossen ist, muss vor der Thür warten, bis sie vom Schulwärter wieder geöffnet wird. 17. Die Kellerräume des Schulgebäudes darf kein Schüler ohne Erlaubnifs betreten. 18. Nach dem Eintritt in das Classenzimmer begiebt sich der Schüler sofort auf seinen Platz und macht sich zum Unterricht bereit. Auch in den Zwischenzeiten darf er, abgesehen von den Hauptpausen am Morgen und am Nachmittage, seinen Platz unnöthiger Weise nicht verlassen. 19. Die Hauptpausen sollen die Schüler, wenn es die Witterung irgend erlaubt, im Freien zubringen. Das Verweilen auf den Gängen, Treppen und in der Vorhalle des Schulgebäudes während der Pausen ist ohne besondere Erlaubnifs nicht gestattet. Auch darf während der Pausen kein Schüler, ohne von einem Lehrer seiner Classe Erlaubnifs erhalten zu haben, nach Hause gehen. Die Schüler der mittl. und unteren Cl. dürfen ihren Spielplatz nicht verlassen. 20. In den Stunden mufs der Schüler mit den erforderl. Büchern und Lehrmitteln und jederzeit auch mit Schreibmaterial versehen sein. 21. Alle Schulbücher müssen reinlich gehalten und unbeschrieben sein. Schriftsteller oder Uebersetzungsbücher, in welchen die Vocabeln übergeschrieben sind, werden nicht geduldet und im Betretungsfalle eingezogen. Ausgaben mit Anmerkungen oder solche Ausgaben, denen ein Special-Wörterbuch angebunden ist, dürfen nur mit Erlaubnifs des Lehrers in der Schule gebraucht werden. 22. Schreibmaterial, Bücher u. dgl., welche ohne Erlaubniss des Ordinarius in dem Classenzimmer liegen geblieben sind, werden weggeschlossen und nur gegen ein der Classencasse zu gute kommendes Lösegeld zurückgegeben. 23. Hat ein Schüler eine Aufgabe nicht in gebührender Weise ausgeführt, so hat er den Lehrern vor Anfang des betreff. Unterrichts davon in Kenntnifs zu setzen. 24. Wer mit einer Arbeit nicht zur gehörigen Zeit fertig werden zu können glaubt, mufs den betreff. Lehrer in voraus um Verlängerung der Frist ersuchen. 25. Die Einlieferung der schriftl. Arbeiten soll pünctlich erfolgen. Kein Schüler darf in die Ferien reisen, ohne die fälligen Arbeiten vollständig geliefert zu haben. 26. Die schriftl. Arbeiten sind sorgfältig zu schreiben und in sauber gehaltenen, nach Vorschrift eingerichteten Heften abzuliefern. Die gefüllten Hefte müssen bis zum Schlufs des Schuljahrs aufbewahrt werden. 27. Unter einer jeden schriftl. Arbeit mufs von den Schülern der Ablieferungstag angegeben werden. 28. Die Präparationen zum Uebersetzen sind in besondere, nur dazu bestimmte Hefte schriftl. einzutragen und müssen auf Verlangen in

jeder der betreff. Unterrichtstunden vorgewiesen werden können. 29. Die Schüler der mittl. und unteren Cl. (von III an) müssen bei allen mündl. Leistungen von längerer Dauer aufstehen. 30. Auch beim Hereintreten und beim Weggehen eines Lehrers stehen die Schüler dieser Cl. auf. Beim Hereintreten und beim Weggehen des Dir. oder eines Fremden, welcher die Anstalt kennen zu lernen wünscht, stehen die Schüler aller Classen auf. 31. Die Schüler der Vorschule, sowie die der VI und V, verlassen am Schlufs der Lectionen ihre Classenzimmer bankweise unter Aufsicht der Lehrer. 32. Verunreinigung der Classe wird unter Umstände dadurch bestraft, dafs der Ordinarius durch den Schulwärter dieselbe auf Kosten des Schuldigen reinigen läfst; der Schulwärter erhält dafür 5 Sgr. 33. Einschneiden in Tische und Bänke, Beschädigung des Schulgebäudes, des Schulgeräthes und der Unterrichtsmittel ist auf das strengste verboten. Der Thäter ist zum vollen Schadenersatz verpflichtet und kann aufserdem noch bestraft werden. 34. Jeder Schüler mufs, sobald er eine derartige Beschädigung oder Beschmutzung wahrgenommen hat, davon alsbald Anzeige machen. 35. Geldsammlungen unter den Schülern für irgend welche Zwecke bedürfen der Genehmigung des Dir. 36. Während einer etwanigen Abwesenheit des Lehrers wacht der Primus oder der Nächstfolgende über das Betragen der Classe und ist verpflichtet, über etwa vorgefallene Unordnungen Auskunft zu geben. Der Primus führt das Absentenbuch, findet sich eine Viertelstunde vor dem Beginn des Unterrichts ein und schliefst die Cl. auf und zu. Gemeinschaftliche Wünsche oder Vorstellungen einer ganzen Classe bringt der Primus zur Kenntnifs des Lehrers. 37. Glaubt ein Schüler, dafs ihn Tadel oder sonstige Strafe von Seiten eines Lehrers ohne seine Schuld getroffen habe, so hat er seine Vertheidigung, wenn der Lehrer ihm dies nicht ausdrücklich gestattet, nicht auf der Stelle, sondern in der Wohnung des letzteren vorzutragen.

38. Jeder Schüler ist verpflichtet, nicht blos die für die Schule nöthigen Arbeiten sorgfältig vorzunehmen, sondern auch seine Mufsezeit so anzuwenden, dafs nächst der nöthigen Erholung die Bildung seines Geistes und Herzens dadurch gefördert werde. Des Abends von 8 Uhr an haben sich die auswärt. Schüler zu Hause zu halten. Die Gestattung eines längeren Aufenthalts im Freien bedarf der Genehmigung des Dir. Die Ordinarien sehen zu unbestimmter Zeit nach, ob die Schüler zu Hause und fleifsig sind und ob Ordnung auf ihren Zimmern herrscht, und werden nach Umständen mit den Hauswirthen bestimmte Mafsregeln hinsichtl. der auszuübenden Aufsicht und der von den Schülern einzuhaltenden Hausordnung verabreden. 39. Den Schülern der unteren Cl. bis IV einschliefsl. werden die Ordinarien zu Ostern und zu Michaelis ein Verzeichnifs derjenigen Arbeiten, welche für die einzelnen Schultage angefertigt werden müssen, an diejenigen Personen mitgeben, welche die häusl. Aufsicht über sie führen, damit von Seiten dieser der Schule zu Hülfe gekommen werde. 40. Unstatthafte Hülfsmittel, besonders beim Studium fremder Sprachen, fallen der Gymnasialbibliothek zu. 41. In den Gegenständen des öffentl. Untrr. bedarf der fleifsige Schüler in der Regel keiner Nachhülfe durch Privatunterricht; gleichwohl werden Schüler mitunter aus irrigen Voraussetzungen mit Privatunterricht überladen. Um solchen, den Schülern zum Nachtheil gereichenden Mifsgriffen zu begegnen, wird hiedurch angeordnet, dafs die Absicht, einem Schüler Privatstunden geben zu lassen, zuvor schriftl. dem Ordinarius angezeigt werde, damit derselbe nach Prüfung der Sache entweder die Zustimmung von Seiten der Schule ertheile, oder den Eltern und Angehörigen die Gründe angebe, weshalb die Ausführung als zweckwidrig erscheine.

42. In der Kleidung und äufseren Haltung der Schüler ist alles Auffallende und Anmafsende zu vermeiden. 43. Clubs, Gasthäuser, Kegelbahnen, Billards, Conditoreien, Bierstuben und andere Oerter der Art dürfen Schüler im allgm. nicht besuchen. Doch kann den Primanern der Besuch einzelner bestimmter Vergnügungsörter innerhalb der Stadt für gewisse Tage und Stunden gestattet werden, unter der Voraussetzung, dafs sie darüber ihre Studien nicht versäumen, dafs sie nur anständigen Gesellschaften beiwohnen und sich auch ihrerseits anständig betragen. Den Secundanern ist in gleicher Weise erlaubt, Vergnügungsörter aufserhalb der Stadt, mit Ausschlufs des Bahnhofes und der übrigen in der unmittelbaren Nähe der Stadt gelegenen Wirthshäuser, zu besuchen. — Den Schülern der folgenden Classen steht dieses nur in Gesellschaft der Eltern oder sonstiger Personen, welche für das Betragen einstehen können, frei. 44. Es ist den

Schülern nicht gestattet, den Betrag dessen, was sie in einem öffentl. Local verzehren, schuldig zu bleiben. 45. Ueberhaupt soll sich jeder vor Schuldenmachen und Geldleihen, welcher Art es auch sein mag, hüten. Kein Schüler darf Bücher oder andere Sachen ohne Vorwissen seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben veräufsern. 46. Kartenspielen in öffentlichen Localen ist verboten. 47. Das Rauchen ist von Seiten der Schule den Primanern und Secundanern innerhalb der Grenzen gestattet, welche durch Sitte, Anstand und die den Erwachsenen schuldige Rücksicht bestimmt werden. Das Rauchen auf dem Schulwege ist unbedingt verboten. 48. Zu jeder Vereinigung von Schülern zu gemeinsamer Lustbarkeit irgend welcher Art innerhalb oder aufserhalb der Stadt (z. B. zu gemeinschaftl. Essen , Trinken, zu Nachtmusiken u. dgl.) ist vorher die Erlaubnifs des Dir. einzuholen, unter genauer Angabe des Orts, der Zeit, der Theilnehmer, der gewährleistenden Vorsteher u. s. w. 49. Die Absicht, Tanzunterricht zu nehmen, ist durch eine dem Ordinarius zu behändigende schriftl. Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben zur Anzeige zu bringen. Die Tanzstunden sollen nicht über 9 Uhr Abends hinaus dauern. Die Anordnung eines Privatballes u. dgl. bedarf der Erlaubnifs des Dir. Zu den sogenannten Repetirabenden bei dem Tanzunterricht, sowie zur Theilnahme an Privatbällen in öffentl. Localen, mufs vorher die Erlaubnifs des Ordinarius eingeholt werden. 50. Aufser den eigentl. Schulferien darf kein Schüler ohne Erlaubnifs des Ordinarius verreisen — auch an schulfreien Tagen nicht —, es sei denn, dafs er von seinen Eltern oder erwachsenen Angehörigen begleitet würde. Unter einer Reise ist zu verstehen: a. jede Entfernung aus der Stadt, welche die Abwesenheit während einer Nacht zur Folge hat; b. jede über $1/2$ Stunde dauernde Fahrt auf der Eisenbahn. 51. Kein auswärtiger Schüler darf ohne Erlaubnifs des Ordinarius Nachts Jemand in seiner Wohnung beherbergen. 52. Bei strenger Strafe, bis zur Entfernung von der Schule, ist den Schülern jede Verbindung unter sich oder mit anderen, deren Zweck nicht dem Dir. angezeigt und von demselben gebilligt ist, verboten. 53. Das Baden aufserhalb der für die Schüler bestimmten Badeanstalt ist auswärt. Schülern untersagt, wenn nicht ein Erlaubnifschein der Eltern oder Vormünder zu Anfang des Sommerhalbjahrs bei den Ordinarien eingegangen ist. Die Sorge für die einheim. Schüler bleibt den Eltern oder Vormündern überlassen. — 54. Die Censuren, welche die Urtheile sämmtl. Lehrer über die einzelnen Schüler enthalten, müssen, mit der eigenhändigen Unterschrift der Eltern oder der Stellvertreter derselben versehen, sogleich beim Wiederbeginn des Untrr. dem Ordinarius zurückgeliefert werden.

55. Die von der Dombibliothek entliehenen Bücher müssen sorgfältig bewahrt und zu der bestimmten Zeit wieder abgeliefert werden. 56. Ueber die Benutzung der Schulbibliothek gelten folgende Gesetze: Wer von der Schulbibliothek Bücher leihet, hat einen Schein darüber auszustellen, die Bücher sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren und mit einem Umschlag zu versehen, und darf sie, die zum Schulgebrauch bestimmten ausgenommen, nur in seiner Wohnung, nicht etwa in den Schulstunden, benutzen oder an andere verleihen. Zur Lectüre bestimmte Bücher sind nach 14 Tagen, zum Studium bestimmte nach 4 Wochen zurückzuliefern. Am Ende eines jeden Vierteljahrs sind sämmtl. Bücher nach ergangener Aufforderung zurückzugeben. Auf der Bibliothek darf Niemand eigenmächtig Bücher aus den Repositorien nehmen, oder in den abgesperrten Raum eintreten. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, mufs dasselbe neu wieder anschaffen oder einen angemessenen Schadenersatz zahlen. Auf die Einrede, man habe das Buch schon beschädigt erhalten, kann nicht Rücksicht genommen werden, ausgenommen, wenn der Schüler von einer Beschädigung, die sich an einem Buche findet, sofort an dem Tage, wo er dasselbe erhält, Anzeige macht. Die zum Schulgebrauch bestimmten Bücher werden nur an Schüler, die der Unterstützung bedürfen, verliehen. Auf den Empfangschein hat der Schüler, der solche Bücher erhält, die Worte „zum Schulgebrauch“ zu setzen. 57. Die Benutzung von Leihbibliotheken ist im allgm. nicht gestattet und kann nur ausnahmsweise Schülern der obersten Cl. von dem Ordinarius erlaubt werden. 58. Alle Bestimmungen über das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule gelten auch für die Zeit der Schulferien.

59. Die ordentl. Schulstrafen sind folgende: a. Umarbeiten einer nachlässigen Arbeit, Abschreiben einer unsauberen, Stehen während einzelner Unterrichtstunden, Veränderung des Platzes, Hinausweisen für eine einzelne Stunde;

b. Eintragung in das Sittenbuch, Verweise durch den betheiligten Lehrer oder den Ordinarius privatim, vor der Classe, durch den Dir. privatim, vor der Classe, vor der Conferenz, vor Lehrern und Schülern zugleich; c. Beschränkung der Freiheit, und zwar: Classenarrest und Carcer. Carcerstrafe trifft in der Regel nur Schüler der oberen Cl., ausnahmsweise auch erwachsene Schüler mittl. Cl., und wird jedesmal in der Censur bemerkt. Der Schüler ist von Seiten des Lehrers, der ihn zur Strafe gezogen hat, durch eine der Dauer der Haft entsprechende Arbeit zu beschäftigen. d. Mittheilung an die Eltern, und zwar mündl., in der Censur, oder durch besonderes Schreiben. e. Entfernung von der Anstalt, und zwar: die stille Entfernung, d. h. die Eltern oder Vorgesetzten durch den Dir. nach Anhörung der Conferenz auferlegte Zurücknahme eines Schülers von der Anstalt; oder die förml. Verweisung auf Conferenzbeschlufs; oder die Relegation, in Folge eines auf Bericht der Schulcommission von dem K. Prov.Sch.C. bestätigten Conferenzbeschlusses. 60. Nach erfolgter förml. Verweisung, oder Relegation mufs der verwiesene, wenn er ein auswärtiger ist, in einer ihm zu setzenden Frist die Stadt verlassen. Die Relegation zieht Zurückweisung von allen höheren Anstalten der Provinz nach sich.

61. (Schulgeld). Für jedes öffentl. Schulzeugnifs, mit Ausnahme der Maturitätszeugnisse, sind 20 Sgr. zu entrichten. 62. Das Schulgeld ist vierteljährl. an den Rendanten voraus zu zahlen. Ist dasselbe für auswärt. Schüler nicht innerhalb der ersten 14 Tage, für einheimische nicht innerhalb der ersten 4 Wochen nach Anfang der Schule berichtigt, so läfst der Rendant durch den Schulwärter anmahnen, und erhebt sodann für denselben zugleich mit dem Schulgelde für jede Anmahnung eine Gebühr von 1 Sgr. 3 Pf. Hinsichtl. der Einziehung der Rückstände ist das weitere Verfahren durch eine besondere Instruction vorgeschrieben. — 63. Zur Unterstützung bedürftiger Schüler besitzt das Andreanum den Currendefonds, aus welchem in besonderen Fällen das ganze Schulgeld, in der Regel aber nur ein Theil desselben, gezahlt wird. Das Currendebeneficium können Schüler erhalten, wenn sie bereits ein Halbjahr die Schule besucht, gute Zeugnisse erhalten und ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben. Die Meldung geschieht bei dem Dir., welcher zu Anfang eines jeden halben Jahres, nach Berathung mit den Lehrern, ein Verzeichnifs der zum Genufs dieses Beneficiums vorzuschlagenden Schüler dem geistl. Mitgliede der Schulcomm. übergiebt.

64. Wer die Schule zu verlassen gedenkt, mufs vor Ablauf der 1. Woche der Quartalferien dem Dir. durch Vermittelung des Ordinarius eine schriftl. Anzeige seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben einliefern; widrigenfalls das Schulgeld noch für das folgende Quartal zu bezahlen ist. Wer die Schule nach dem Anfange des Quartals besucht, mufs das Schulgeld für das ganze Vierteljahr entrichten. 65. Wenn ein Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Verbindlichkeiten gegen die Schule zu erfüllen hat, wozu namentl. auch die Zurückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher gehört, oder wenn er sich vor Einhändigung des Zeugnisses noch eines Vergehens, welches Strafe verdient, schuldig macht, so wird ihm vor Berichtigung jener Obliegenheiten und vor Abbüfsung dieser Strafe kein Zeugnifs ertheilt. 66. Von jedem abgehenden Schüler wird erwartet, dafs er von den Lehrern seiner Classe persönlich Abschied nimmt." (August 1870).

Schulordnung für das k. Gymnasium zu Ploen.

1. „Jeder zur Aufnahme sich meldende Schüler hat einen Tauf- resp. Geburtschein, ein Impfattest, Zeugnisse seiner früheren Lehrer, und falls er bereits eine andere Schule besucht hat, ein Zeugnifs von dem Vorsteher dieser Anstalt mitzubringen. 2. Auswärtige Schüler dürfen ohne Zustimmung des Dir. weder eine Wohnung wählen, noch dieselbe wechseln; in einem Wirthshause zu wohnen, wird ihnen nur unter besonderen Verhältnissen gestattet werden können. 3. Für auswärt. Schüler wird der Dir. von den Eltern oder Vormündern die Namhaftmachung eines Einwohners der Stadt verlangen, der sich verflichtet, das sittl. Verhalten des betreff. Schülers aufserhalb der Schule zu überwachen. 4. Schüler, welche in der näheren Umgend Ploens zu Hause sind und nur während der Schulzeit sich in der Stadt aufhalten, müssen sich darüber ausweisen, dafs sie bei einem hies. Einwohner für die Mittagstunden ein angemessenes Unterkommen ge-

funden haben. Nur ausnahmsweise kann es ihnen gestattet werden, diese Stunden im Schulhause zuzubringen. 5. Auswärtige Schüler, welche während der Schulzeit über Nacht von Ploen abwesend sein wollen, haben zuvor die Erlaubnifs ihres Ordinarius einzuholen. 6. Kein auswärtiger Schüler darf ohne Erlaubnifs seines Ordinarius Nachts Jemand bei sich beherbergen. 7. Alle auswärt. Schüler, in besonderen Fällen auch einheimische, sind der Hausinspection durch die Lehrer jederzeit unterworfen.

8. Jeder Schüler ist verpflichtet, an allen obligatorischen Unterrichtsgegenständen seiner Classe theilzunehmen. 9. Motivirte Gesuche um Dispensation vom griechischen Untrr. und Theilnahme am Parallelunterricht der betreff. Cl. sind von den Eltern oder Vormündern schriftl. beim Dir. anzubringen. Die Genehmigung derselben hat sich das K. Prov.Sch.C. vorbehalten, und wird dieselbe nur zu Ostern und Michaelis ertheilt. 10. Am hebr. Untrr. haben nur diejenigen Schüler theilzunehmen, welche Theologie oder Philologie zu studiren beabsichtigen. 11. Von der Theilnahme am engl. Untrr. kann auf schriftl. Antrag der Eltern oder Vormünder Dispensation ertheilt werden, jedoch nur zu Anfang des Semesters. 12. Dispensation vom Gesanguntrr. kann auf Antrag des Gesanglehrers oder der Eltern vom Dir. ertheilt werden. 13. Anträge auf Dispensation vom Turnuntrr. sind durch ärztl. Attest zu begründen. 14. Die Theilnahme am Zeichnuntrr. ist für die Schüler von III an aufwärts freiwillig; jedoch dürfen Theilnehmer diesen Unterricht nur nach schriftl. beigebrachter Einwilligung der Eltern oder Vormündern wieder aufgeben. 15. Schüler, welche durch Krankheit zur Versäumnifs gezwungen worden sind, haben beim Wiedererscheinen in der Schule ihrem Ordinarius einen von den Eltern oder Pflegern ausgestellten Entschuldigungschein zu übergeben. In besonderen Fällen wird von auswärt. Schülern ein ärztl. Attest gefordert werden. 16. Für andere Versäumnisse mufs im voraus Urlaub eingeholt werden, und zwar wird dieser bis zur Dauer eines Tages vom Ordinarius, darüber hinaus vom Dir., jedoch nur auf ein schriftl. Gesuch der Eltern oder deren Stellvertreter ertheilt. 17. Schüler, welche an einem Tage, an dem sie Krankheits halber den Unterricht versäumen, in Folge einer vom Arzte, von den Eltern oder deren Stellvertretern ertheilten Erlaubnifs das Haus verlassen, haben sich zunächst zu ihrem Ordinarius zu begeben, um diesen von den Gründen in Kenntnifs zu setzen. 18. Wer vor Schlufs des Unterrichts in die Ferien zu reisen wünscht, hat durch ein schriftl. Gesuch der Eltern oder Vormünder beim Dir. Urlaub zu erbitten, welcher jedoch nach der ausdrückl. Vorschrift der vorgesetzten Behörde nur bei dringenden Veranlassungen ertheilt werden kann. 19. Wer aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig aus den Ferien zurückkommen kann, hat vor Ablauf der Ferien beim Dir. oder dessen Stellvertreter Urlaub zu erbitten.

20. Der Schulbesuch mufs pünctlich sein. Bei Beginn der Vorm. und Nachm. stunden mufs jeder Schüler bei dem zweiten Glockensignal auf seinem Platze sitzen; vor dem ersten Glockensignal ist der Aufenthalt in den Classenzimmern nicht gestattet. 21. Auch in Abwesenheit des Lehrers müssen die Schüler Ruhe und Ordnung halten, und hat der Primus die Obliegenheit, dafür zu sorgen; seinen darauf bezüglichen Weisungen hat daher jeder Schüler Folge zu leisten. 22. Das Betreten des zum Schlofsgrunde gehörigen Terrains ist während der Pausen nur den Schüler der I und II gestattet. 23. Die Schonung der Classenzimmer, sowie alles Eigenthums der Schule wird jedem Schüler zur Pflicht gemacht; namentl. hat jeder, der sich eine Beschädigung des Schulinventars zu Schulden kommen läfst, nicht nur Schadenersatz zu leisten, sondern unter Umständen auch eine Schulstrafe zu gewärtigen. 24. Der Besuch von Wirthshäusern in der Stadt und in der näheren Umgebung derselben ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter ist untersagt. Jedoch ist den Primanern und den confirmirten Secundanern auf Widerruf gestattet, einige vom Dir. namhaft gemachte Wirthshäuser ohne Begleitung Erwachsener zu besuchen und in anständiger Weise dort zu verkehren, und zwar im Sommer bis 9, im Winter bis 8 Uhr Abends. Zusammenkünfte dagegen, welche auf einen ganzen Abend ausgedehnt werden, dürfen nur mit besonderer Erlaubnifs des Lehrercoll. und in der Regel nur in Anwesenheit des Dir. oder eines Lehrers ausnahmsweise stattfinden. 25. Die Wartezimmer des Bahnhofs dürfen nicht als Restauration und zu längerem Aufenthalt benutzt werden. 26. Trinkgelage dürfen auch in Privatwohnungen nicht veranstaltet werden. 27. Das Rauchen auf den Strafsen der Stadt ist verboten

Das Rauchen im Hause ist nur bei Schülern der beiden oberen Cl. statthaft und auch bei diesen nur auf Grund ausdrückl. Erlaubnifs der Eltern, oder der Stellvertreter derselben. 28. Zur Lectüre der Schüler ist eine besondere Bibliothek eingerichtet, dagegen die Benutzung öffentl. Leihbibliotheken untersagt. 29. Für etwanige Bildung von Vereinen ist vorher die Erlaubnifs des Dir. einzuholen. 30. Geldsammlungen dürfen nur mit Erlaubnifs des Dir. stattfinden. 31. Exemplare von Schriftstellern mit eingeschriebener Uebersetzung werden confiscirt. 32. Ohne schriftl. Genehmigung der Eltern oder der Pfleger dürfen die Schüler ihre Schulbücher nicht verkaufen. 33. Die Abiturienten haben auch nach bestandener Prüfung bis zu ihrer förml. Entlassung die Schulordnung zu befolgen. 34. Für Schüler, welche im Laufe des Vierteljahrs in die Schule eintreten oder dieselbe verlassen, ist gleichwohl das volle vierteljährl. Schulgeld zu bezahlen. 35. Da die Schule zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Mitwirkung des Hauses bedarf, so ist es erforderlich, dafs nicht nur die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel der Anstalt anvertrauen, sondern auch diejenigen hies. Einwohner, welche fremde Schüler bei sich aufnehmen, Hand in Hand mit der Schule zur Beobachtung der getroffenen Anordnungen beitragen; wogegen ihrerseits die Schule stets bereit sein wird, das Ansehen und den Einflufs des Hauses aufrecht zu erhalten.“ (August 1873).

Schulgesetze des Progymnasiums zu Sangerhausen.

1. Jeder Schüler, welcher in die Anstalt aufgenommen werden soll, mufs von seinem Vater oder einem geeigneten Stellvertreter desselben, womöglich persönlich, bei dem Rector angemeldet werden. 2. Bei der Anmeldung ist über die Personalverhältnisse und den Bildungsgang des Angemeldeten jede gewünschte Auskunft zu geben, und sind auf Verlangen für diese Angaben authentische Nachweise zu liefern. Insbesondere ist in jedem Fall beizubringen: a. ein Abgangszeugnifs der bisher besuchten Schule, b. ein Attest über die erfolgte Impfung oder Revaccination. Stellt sich heraus, dafs bei der Anmeldung absichtlich falsche Angaben gemacht oder falsche Atteste vorgelegt sind, so kann nach Lage der Umstände eine sofortige Zurückweisung oder Entlassung des Schülers stattfinden. 3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Ostern bei Beginn des Schuljahrs. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Michaelis oder im Laufe des Schuljahrs neue Schüler angenommen werden, falls sie dem augenblicklichen Stande der Classe, in welche sie eintreten wollen, entsprechende Vorkenntnisse nachweisen. 4. Die Aufnahme in die unterste Cl. kann in der Regel erst nach vollendetem 9. Lebensjahre stattfinden. 5. Jeder Neuaufzunehmende hat sich einer durch den Rector vorzunehmenden oder anzuordnenden Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, die ausschliefslich über die Classe, in welche derselbe eintreten kann, entscheidet. Jedoch kann ein Schüler, der bisher ein anderes Gymn. oder Progymn. besucht hat, in keinem Falle in eine Classe aufgenommen werden, welche höher ist als die, welche er auf der früher besuchten Anstalt erreicht hatte. 6. Auswärtige Eltern, oder deren Stellvertreter dürfen nur mit Genehmigung des Rectors die Wohnung für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen wählen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel von der Zustimmung des Rectors abhängig. 7. Die auswärtigen Schüler stehen unter specieller Aufsicht des Rectors und der Ordinarien, können von denselben jederzeit in ihren Wohnungen aufgesucht werden und haben den etwanigen besonderen Weisungen derselben in jeder Beziehung pünctlich nachzukommen. 8. Die Hauswirthe, welche einen Schüler bei sich aufnehmen, übernehmen damit die Verpflichtung über das Betragen des ihnen anvertrauten Schülers zu wachen, denselben zur Befolgung der Schulgesetze anzuhalten und über ein gesetzwidr. Verhalten desselben seinem Ordinarius oder dem Rector Mittheilung zu machen. Wird diese Bestimmung von den Hauswirthen nicht beachtet oder stellt sich sonst heraus, dafs ein Haus für einen Schüler nicht geeignet ist, so ist der Rector befugt, von den Eltern die Unterbringung in einem anderen Hause zu verlangen und kann in solchem Fall das Kostgeld seitens des bisher. Hauswirthes nur bis zu dem Tage verlangt werden, an welchem der Wohnungswechsel stattfindet. 9. Jeder Schüler ist verpflichtet, an allen Unterrichtstunden seiner Classe theilzunehmen, sofern er nicht von einem einzelnen Fach aus besonderen Gründen dispensirt ist. Eine solche Dispensation kann jedoch nur stattfin-

den: a. vom Turnen, auf Grund eines ärztl. Attestes. In der Regel erfolgt die Dispensation nur auf ein Jahr und mufs bei Beginn eines neuen Schuljahrs von neuem um dieselbe nachgesucht werden. b. vom Gesang auf Grund eines ärztl. Attestes, oder des Gutachtens des Gesanglehrers, und zwar in der Regel nur auf $^1/_2$ Jahr. Ein wegen Stimmwechsels dispensirter Schüler hat sich in der ersten Gesangstunde jedes Semesters bei dem Gesanglehrer zu melden, um feststellen zu lassen, ob eine Fortdauer der Dispensation nöthig ist. c. unter besonderen Umständen vom Griechischen, in welchem Fall jedoch die Erlangung von Zeugnissen, die auf staatl. Berechtigungen Anspruch gewähren, nicht zugesichert werden kann. 10. Wie an den Unterrichtstunden, hat jeder Schüler auch an Schulandachten, Prüfungen und Schulfestlichkeiten aller Art theilzunehmen. Ebenso wird von ihm erwartet, dafs er sich an den öffentl. Gemeindegottesdiensten seiner Confession in regelmäfsiger und andächtiger Weise betheiligt. 11. Ist ein Schüler durch Krankheit oder durch andere nicht vorherzusehende Umstände verhindert, die Schule zu besuchen, so mufs darüber möglichst bald, spätestens aber am Tage der Schulversäumnifs dem Ordinarius eine Bescheinigung der Eltern oder des Hauswirthes zugehen. Bei auswärt. Schülern kann nach Lage der Umstände auch ein ärztl. Attest verlangt werden. Bei Familienfesten und sonstigen Veranlassungen, die eine Dispensation vom Untrr. wünschenswerth erscheinen lassen, mufs unbedingt vorher die Erlaubnifs des Ordinarius, und falls die Schulversäumnifs mehr als eine Stunde betragen soll, des Rectors eingeholt werden. 12. Jeder Schüler hat in einem reinlichen und anständigen Anzug zu erscheinen und jede auffallende Tracht zu vermeiden. 13. Jeder Schüler hat sich zur festgesetzten Zeit im Schullocal einzufinden und dasselbe nach Schlufs des Unterrichts sofort zu verlassen. Früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts, insbesondere auch der Turnstunden, im Schullocale oder auf dem Schulplatz zu erscheinen, ist streng verboten. 14. Vor Beginn des Untrr. und in den Zwischenstunden soll jeder Schüler sich durchaus ruhig verhalten und auf dem ihm zukommenden Platze bleiben. Falls er in den kleineren Pausen um 9 oder 11 Uhr die Classe verlassen will, hat er den Lehrer, welcher die vorhergehende Stunde gegeben, um Erlaubnifs zu fragen. Die gröfseren Pausen um 10 und um 3 Uhr soll dagegen jeder Schüler, sofern es die Witterung irgend erlaubt, auf dem Schulplatze zubringen. Die Classenordner haben während dieser Zeit regelmäfsig die Fenster zu öffnen. Wünscht ein Schüler wegen Unwohlseins bei ungünstiger Witterung in der Cl. zu bleiben, so hat er seinen Ordinarius oder den die Aufsicht führenden Lehrer um Erlaubnifs zu bitten. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Schüler während der Pause nach Hause gehen oder sonst sich von der Schule entfernen will. 15. Wie in den Classenzimmern, so soll auch auf den Gängen und Treppen ruhestörender Lärm durchaus vermieden werden. Ebenso ist auch auf dem Schulplatze ein anständiges und gesittetes Benehmen zu beobachten, und sind ernstliche Kränkungen von Mitschülern durchaus zu vermeiden. 16. Jede vorsätzl. oder fahrlässige Verunreinigung oder Beschädigung des Schulgebäudes, der Classenräume, der Schulgeräthe, der Bücher der Schülerbibliothek, sowie der Zeichnvorlagen ist strafbar, und verpflichtet aufserdem zur Reinigung und eventuell zum Ersatz des entstandenen Schadens. Ist der Thäter nicht zu ermitteln, so haftet die Classe oder die Gesammtheit der Schüler für denselben. Gleiches gilt bei muthwilliger Beschädigung des Eigenthums der Mitschüler. 17. Falls einem Schüler das Amt des Classenordners oder sonst ein zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der Classe nothwendiges Amt von seinem Ordinarius übertragen wird, hat er dasselbe gewissenhaft wahrzunehmen. 18. Zur Anfertigung der häusl. Arbeiten werden vom Lehrercoll. bestimmte Arbeitstunden festgesetzt. Dieselben hat jeder Schüler sorgfältig zu beobachten und während derselben nur in unaufschiebbaren Aufträgen seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben seine Wohnung zu verlassen. Pensa und Aufsätze sind ohne fremde Hülfe oder unerlaubte Hülfsmittel anzufertigen. 19. Bücher und Hefte hat jeder Schüler durchaus ordentlich und reinlich zu halten. Unsaubere Hefte oder Bücher können von dem Lehrer cassirt werden. Insbesondere gilt letzteres auch von Büchern, in denen Uebersetzungen oder andere Bemerkungen übergeschrieben sind. 20. Aufser in Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter oder in Aufträgen dieser darf kein Schüler im Sommer nach $9^1/_2$ und im Winter nach 8 Uhr seine Wohnung verlassen. In sonstigen besonderen Ausnahmefällen mufs eine genügende Entschuldigung angegeben werden können. 21. Der Besuch

von Wirthshäusern aller Art ist untersagt. Ausgenommen sind nur 2 Fälle, nämlich: a. wenn Schüler von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitgenommen werden, was innerhalb der Stadt jedoch nur bei Gartenwirthschaften und für auswärt. Schüler bei Gasthöfen zulässig ist; b. wenn Schüler bei gröſseren Spaziergängen in einem über eine Stunde von der Stadt entfernten Orte sich eine Erfrischung verabreichen lassen. Der Besuch näher gelegener Wirthshäuser darf nur mit Erlaubniſs des Rectors erfolgen, welche entweder für eine längere Zeitdauer, oder für einzelne Fälle ertheilt werden kann. Miſsbrauch jeder Art unterliegt in allen diesen Fällen strenger Strafe und hat nach Lage der Umstände weitere Beschränkungen für einzelne Schüler oder ganze Classen zur Folge. 22. Das Tanzen in öffentl. Localen ist nicht gestattet. Der Besuch des Theaters ist nur nach Angabe des Stückes und mit Zustimmung des Ordinarius erlaubt. 23. Oeffentl. Gerichtsverhandlungen dürfen die Schüler nicht besuchen. 24. Das Tabackrauchen ist untersagt. 25. Jedes Auftreten von einzelnen Schülern oder ganzen Classen in der Oeffentlichkeit, z. B. bei Festlichkeiten, in Aufzügen aller Art oder durch Anzeigen in öffentl. Blättern, unterliegt der Genehmigung des Rectors. 26. Geldsammlungen, zu welchem Zweck es auch sein mag, dürfen die Schüler nur mit Genehmigung des Rectors oder der Ordinarien unter sich veranstalten. 27. Jeder Schüler ist verpflichtet, Privatstunden, die er in den Gegenständen des Schulunterrichts nimmt, seinem Ordinarius anzuzeigen. Privatstunden zu ertheilen, ist Schülern nur mit Genehmigung des Rectors gestattet. 28. Die vierteljährl. Censuren hat jeder Schüler seinen Eltern oder deren Stellvertretern vorzulegen und am ersten Tage nach den Ferien mit der Unterschrift derselben versehen seinem Ordinarius zu zeigen. 29. Soll ein Schüler von der Schule abgehen und beim Abgange ein Abgangszeugniſs erhalten, so ist dies mindestens 14 Tage vorher seitens der Eltern oder deren Stellvertreter dem Rector schriftl. anzuzeigen. Das Abgangszeugniſs kann jedoch dann erst in Empfang genommen werden, wenn Schulgeld und sonstige Gebühren richtig gezahlt und alle etwa von den Bibliotheken entliehenen Bücher zurückgegeben sind. Von jedem abgehenden Schüler wird erwartet, daſs er sich in angemessener Weise von seinen Lehrern verabschiedet. 30. Uebertretungen vorstehender Gesetze, sowie ein unehrenhaftes und ungesittetes Betragen in jeder Beziehung wird nach Lage der Umstände mit Verweisen vor der Lehrerconferenz vor der Classe oder vor versammeltem Cœtus, mit Classenarrest und Carcer, bei Schülern der unteren Cl. äuſsersten Falls mit körperl. Züchtigung, endlich mit Ausschliessung von der Anstalt bestraft. 31. Eltern, oder deren Stellvertreter, die Knaben der Anstalt übergeben, übernehmen damit selbstverständlich die Verpflichtung, ihrerseits alles zu meiden, was den Schüler von diesen Gesetzen abzuweichen veranlassen könnte. Die Schüler haben daher die ihnen eingehändigten Exemplare denselben vorzulegen, und diese Vorlegung ihrem Ordinarius durch Vorzeigung der Unterschrift derselben nachzuweisen. Dieselbe Unterschrift haben auswärtige Schüler von ihren Hauswirthen beizubringen.“ (März 1872).

Schulordnung der königl. Realschule (1. O.) zu Berlin.

1. „Wer die k. Realschule besuchen soll, hat, sofern er nicht aus der Vorschule oder dem Friedr.Wilh.Gymn. in dieselbe übergeht, ein genügendes Abgangszeugniſs von der vorher besuchten Anstalt oder ein Zeugniss über den bisher empfangenen Unterricht beizubringen und muſs sich unter Umständen einer Prüfung unterwerfen. 2. Behufs der Aufnahme stellt jeder Einzelne sich dem Prorector persönlich vor und läſst seinen Namen nebst den sonst nothwendigen Angaben in das Inscriptionsbuch der Schule eintragen. Er empfängt dagegen einen Aufnahmeschein und einen Abdruck der Schulordnung und muſs beides in seinem Censurbuche sorgsam aufbewahren. 3. Für die Aufnahme ist von jedem Schüler, der nicht aus der Vorschule oder dem Fried.Wilh.Gymn. kommt, bei der ersten Schulgeldzahlung 1 Thlr. Inscriptionsgeld zu entrichten. 4. Das Schulgeld wird praenum. an dem vom Schulgelds-Receptor bestimmten Tage in der 1. Schulwoche jedes Quartals pünctlich entrichtet. 5. Wer an dem festgesetzten Tage zu zahlen verhindert ist, muſs vorher die Erlaubniſs zu späterer Zahlung von dem Prorector schriftl. erhalten haben. Ueber den 15. des 2. Monats in jedem Quartal hinaus kann eine solche Erlaubniſs nicht gewährt werden.

Für die erste Zahlung nach der Aufnahme findet eine Stundung gar nicht Statt. 6. Gesuche um Freischule sind schrifl. an den Dir. zu richten. — 7. Auswärtige Schüler und solche, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, müssen so untergebracht sein, dafs das Haupt der Familie, in welcher sie wohnen, von dem Dir. oder dem Prorector als ein geeigneter Stellvertreter des Vaters betrachtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, so mufs auf Verlangen eine Aenderung in diesem Verhältnifs vorgenommen werden.

8. Jeder Schüler ist zur Theilnahme an sämmtl. Unterrichtsgegenständen seiner Classe verpflichtet. Dispensation kann nur eintreten: a. beim Religionsunterricht, falls sie durch Rücksicht auf das religiöse Bekenntnifs der Familie eines Schülers motivirt erscheint; b. beim Gesang- und beim Turnunterricht auf Grund ärztl. Atteste; aufserdem wegen augenfälliger Unfähigkeit oder wegen zu grofser Entfernung der Wohnung vom Turnplatze. Die Dispensation ist schriftl. nachzusuchen und erfolgt stets nur auf eine bestimmte Zeit. 9. Ebenso sind alle Schüler zum regelm. und pünctlichen Besuch des Unterrichts und zur Theilnahme an den Schulfeierlichkeiten verpflichtet, und nur wenn diese religiöser Natur sind, kann für Nicht-Evangelische die Dispensation von der Betheiligung an denselben erbeten werden. Bei öffentl. Prüfungen dürfen auch die Abgehenden nicht ohne Urlaub fehlen. 10. Wenn eine Krankheit oder ein aufsergewöhnliches Ereignifs den Schulbesuch unmöglich macht, haben die Eltern oder die Pfleger der Schüler sofort schriftl. Anzeige beim Classenordinarius zu machen und dieselben beim Wiedereintritt in die Schule für die ganze Dauer der Versäumnifs schriftl. zu entschuldigen; zu Versäumnissen aus anderen Gründen, besonders aber zur Verlängerung der Ferien, bedarf es vorgängiger Erlaubnifs. — 11. Zu Ostern, zu Michaelis und zu Weihnacht erhalten sämmtl. Schüler geschriebene Censuren, die Classen V und VI auch zu Johannis. 12. Die Censuren werden von den Eltern oder den Pflegern der Schüler zum Beweise der Kenntnifsnahme ohne zusätzl. Bemerkungen unterschrieben; auch müssen sie in ein eigenes Censurbuch eingefügt und dem Ordinarius mit jener Unterschrift zu der von ihm bestimmten Zeit wieder vorgelegt werden.

13. Jeder Schüler mufs mit den erforderl. Büchern, Heften, Schreib- und Zeichnmaterialien versehen sein und sie in gutem Zustande erhalten. Dürftige Schüler, die sich durch Fleifs und Wohlverhalten auszeichnen, können die nöthigen Schulbücher aus der Stipendienbibliothek, die aus freiwilligen halbjährl. Beiträgen erhalten wird, leihweise empfangen, müssen dieselben jedoch sauber halten und haben sie spätestens beim Abgange zurück zu liefern. Unvollständige oder beschmutzte Schulbücher, veraltete Ausgaben und überschriebene Exemplare werden nicht geduldet. — 14. Das Schullocal wird eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts geöffnet. Früher zu kommen ist ebenso wenig erlaubt wie das Zuspätkommen. 15. Kein Schüler darf das Schullocal während der Pausen oder der Lehrstunden ohne ausdrückl. Erlaubnifs verlassen. 16. Ebenso wenig ist es Schülern gestattet, nach Schlufs der Schule ohne ausdrückl. Erlaubnifs im Schulgebäude oder in dessen Nähe auf der Strafse zu verweilen. 17. Im Schullocale selbst hat jeder Schüler sich stets gesittet und gegen seine Mitschüler verträglich zu benehmen. Daher ist jede Ungezogenheit, wie Schreien und Toben, wildes Umherjagen auf dem Hofe, in den Classen und auf den Corridoren, besonders aber alles Schlagen und Balgen streng untersagt. 18. Jede Beschädigung, Bekritzelung und Beschmutzung der Tische, der Bänke und der übrigen Schulutensilien ist unbedingt verboten. Es dürfen daher Messer und andere scharfe Instrumente gar nicht mitgebracht werden, auch nicht zum Schärfen der Bleistifte. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von unnützem Spielwerk und solchen Gegenständen, welche Anlafs zu einer Störung des Unterrichts bieten können. 19. Alle Beschädigungen und Beschmutzungen des Schulgebäudes oder der Schulutensilien werden auf Kosten des Schuldigen beseitigt. Ist Böswilligkeit Veranlassung zu der Beschädigung oder Beschmutzung gewesen, so wird diese noch besonders bestraft. Beschädigungen, deren Urheber nicht ermittelt wird, verpflichten die dabei anwesend gewesenen Schüler zum Schadenersatz. 20. Jeder Schüler hat für den Platz, den er gerade einnimmt, einzustehen und ist deshalb verpflichtet, von jeder Beschädigung, die er daselbst bemerkt, sofort Anzeige zu machen. 21. Auch zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit im Hause und ganz besonders in den Classen hat jeder Schüler nach Kräften mitzuwirken. Bänke und Tische dürfen unter keinen Umständen betreten werden; Papierstücke und andere Abfälle sind in den

Classenkorb zu legen. 22. Bücher, Zeichnmappen und andere Dinge der Art dürfen nur unter Verschlufs in den Classen bleiben, und auch nur dann, wenn der Ordinarius deren Aufbewahrung im Classenschrank ausdrückl. erlaubt hat.

23. Ungezogenheiten auf der Strafse, besonders auf den Schulwegen, können bei Schülern der Anstalt in keinem Fall geduldet werden. 24. In den Strafsen der Stadt, auf Spaziergängen und an öffentl. Orten Taback zu rauchen, ist allen Schülern unbedingt verboten. 25. Der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien und anderen Vergnügungsörtern ist allen Schülern untersagt. Nur die Begleitung der Eltern oder zuverlässiger, von den Eltern anerkannter Stellvertreter derselben kann eine Ausnahme als begründet erscheinen lassen. 26. Die Benutzung öffentl. Leihbibliotheken, die Theilnahme an Verbindungen und Vereinen, desgleichen der Besuch politischer Versammlungen ist Schülern nicht gestattet. Auch dürfen Schüler Bekanntmachungen in Zeitungen oder sonstwie nicht erlassen. 27. Geldsammlungen ohne ausdrückl. Erlaubnifs des Dir. oder des Prorectors zu veranstalten, Schulbücher zu verkaufen und Tausch oder Handel unter einander zu treiben ist allen Schüler unbedingt verboten.

28. Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt, auch denen, die nicht in seiner Classe unterrichten, Gehorsam und Ehrerbietung schuldig und hat sämmtl. Unterrichtsgegenständen denselben häusl. Fleifs zu widmen. Auch den hauspolizeil. Anordnungen des Castellans hat jeder Schüler sich schweigend zu fügen; doch darf er sich, wofern er glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, nachträgl. bei dem Dir. oder dem Prorector in angemessener Art beschweren. 29. Verstöfse hiegegen sowie gegen die Schulordnung überhaupt, desgl. Verstöfse gegen Anstand, Wahrheitsliebe und Sittlichkeit ziehen entsprechende Strafen nach sich; ebenso Unfleifs, Unaufmerksamkeit und Unordnung. 30. Die bei solchen Anlässen den Eltern oder den Pflegern unserer Schüler verschlossen zugehenden „Mittheilungen aus der Schule“ müssen von dem Adressaten selbst unterzeichnet und den Lehrern verschlossen wieder zugestellt werden. 31. Behufs einmüthigen Zusammenwirkens von Schule und Haus wird es erwünscht sein, wenn sich die Eltern unserer Schüler oder deren Stellvertreter mit uns in Verbindung setzen; doch ist es gesetzlich verboten, einen Lehrer im Schullocal selbst aufzusuchen oder gar dessen Unterricht zu stören. Zu wissenschaftl. Privatstunden, welche sie ihren Kindern oder Pflegebefohlenen durch Lehrer der Anstalt geben zu lassen wünschen, bedürfen sie der Erlaubnifs des Dir. oder des Prorectors. 32. Die Eltern der Schüler oder deren Stellvertreter verpflichten sich, auch ihrerseits zur Aufrechterhaltung dieser Schulordnung nach Kräften mitzuwirken. Kämen sie dieser Verbindlichkeit wiederholt und selbst auf Erinnerung nicht nach, so würden sie damit für die Realschule die Möglichkeit und die Verpflichtung aufheben, die Kinder zu behalten. 33. Der Abgang eines Schülers kann zu beliebiger Zeit erfolgen, ist aber durch die Eltern oder Pfleger schriftl. anzuzeigen, und zwar spätestens am letzten Tage des Schul-Quartals, da sonst das Schulgeld für das folgende Vierteljahr vollständig gezahlt werden mufs. 34. Auch die Schule kann den Abgang eines Schülers bewirken, und zwar: a. durch den Rath abzugehen, welcher dem Schüler vor versammelter Conferenz ertheilt und den Eltern oder Pflegern eröffnet wird; b. durch stille Entfernung, d. h. durch die an die Eltern oder Pfleger gerichtete Aufforderung den Austritt des Schülers binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, deren Nichtbeachtung die Ausschliefsung des Schülers zur Folge hat: c. durch öffentl. Verweisung. Die stille Entfernung erfolgt, wenn Schüler volle 2 Jahre in einer der 3 unteren Cl. gesessen haben, ohne zur Versetzung reif zu werden; wenn ein gedeihl. Zusammenwirken von Schule und Haus nicht herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten sein sollte; und wenn Schüler, für welche kein Schulgeld gezahlt wird, zu Freischülern nicht empfohlen werden können. Die öffentl. Verweisung eines Schülers von der Anstalt findet Statt, wenn die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben sind und der Unfleifs oder die Rohheit in dem Betragen eines Schülers so grofs geworden ist, dafs der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder wenn ein Schüler sich ein so grobes Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, dafs die Disciplin durch das gegebene böse Beispiel gefährdet würde. Diese öffentl. Verweisung ist, auch wenn der Schüler vor Vollzug derselben weggenommen würde, im Abgangszeugnifs desselben zu erwähnen. 35. Jeder regelmäfsig abgemeldete Schüler hat Anspruch auf kostenfreie Ausstellung eines Abgangszeugnisses; doch

kann er die Auslieferung desselben nicht eher verlangen, als bis er allen Verpflichtungen gegen die Schule (§ 4, 9, 13) vollständig genügt hat. 36. Für Duplicate früherer Zeugnisse, sowie für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familienstipendiums erhalten, ist 1 Thlr. zur Lehrer-Wittwencasse zu zahlen. (Sptb. 1868).

Realschule 1. O. zu Reichenbach.

„Du sollst lieben Gott deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüth. Dies ist das vornehmste und gröfseste Gebot. Das andere aber ist dem gleich: du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Matth. 22, 37—39. Ihr Kinder, seid gehorsam euern Eltern in dem Herrn, denn das ist billig. Ehre Vater und Mutter, das ist das erste Gebot, das Verheifsung hat. Eph. 6, 1. 2. Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen; auf dafs sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut. Ebr. 13, 17. Thut Ehre Jedermann. Habt die Brüder lieb. Fürchtet Gott. Ehret den König. 1 Petr. 2, 17. Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohllautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem denket nach. Phil. 4, 8.

Im besonderen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Jeder Schüler hat sich frühestens 10 Min. vor Beginn der Unterrichtstunden in seiner Classe einzufinden. Sich auf dem Schulplan vor oder nach der Schulzeit umherzutreiben ist untersagt. Während der Schulzeit darf kein Schüler das Classenzimmer und den Schulhof ohne die ausdrückl. Erlaubnifs seines Lehrers verlassen. — 2. Jeder Schüler, auch der Abiturient bis zu seiner feierl. Entlassung, ist zur regelm. Theilnahme an allen Lectionen und Uebungen seiner Classe und an allen Schulfeierlichkeiten, ebenso an dem sonn- und festtägl. Vormitt.Gottesdienst, verpflichtet. Bereits confirmirte evangel. Schüler haben an der 2mal im Jahre zum Semesterschlufs stattfindenden Abendmahlsfeier theilzunehmen und können davon nur auf den ausdrückl. Wunsch der Eltern dispensirt werden. — Kathol. und jüd. Schüler sind von der Theilnahme an den Religionstunden der Schule auf Verlangen des Vaters oder Vormunds zu entbinden; doch müssen sie, wenn sie noch nicht confirmirt sind, bescheinigen, dafs sie bei einem Religionslehrer ihrer Confession diesen Unterricht geniefsen.

3. Mufs ein Schüler die Schule wegen Krankheit versäumen, so hat er sich sofort bei seiner Rückkunft in die Schule schriftl. darüber auszuweisen. Dauert die Krankheit über 3 Tage, so ist in dieser Frist dem Ordinarius Anzeige davon zu machen. Zu jeder anderen Schulversäumnifs ist die Genehmigung des Dir. vorher einzuholen. Willkürliche Schulversäumnisse werden bestraft, namentl. unerlaubte Abreise vor Anfang der Ferien und Zurückkunft nach Wiederbeginn der Lectionen. An kathol. Feiertagen sind die kathol., an hohen jüd. Festen die jüd. Schüler vom Schulbesuch entbunden. Jüd. Schüler können nur von dem K. Prov.Sch.C. auf ein von den Eltern dahingerichtetes Gesuch am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden werden: die Schule aber übernimmt keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen entstehenden Folgen.

4. Jeder Schüler soll in angemessener Kleidung und mit den erforderl. Büchern, Heften und Materialien in vorgeschriebener Beschaffenheit versehen zur Schule kommen. Den Text der Schulbücher mit der Uebersetzung einzelner Wörter oder ganzer Sätze oder mit anderen Hülfen zu beschreiben ist nicht gestattet. So beschriebene Exemplare, wie auch gedruckte Uebersetzungen der Schulautoren, werden, wo sie angetroffen werden, confiscirt. Der häusl. Fleifs und die Arbeitszeit unterliegt der Beaufsichtigung des Lehrercollegiums. Privatunterricht darf nur mit Genehmigung des Dir. ertheilt oder genommen werden. 5. Für jede Beschädigung von Schuleigenthum ist von dem Thäter, oder, wenn derselbe nicht ermittelt werden kann, von der betreff. Classe nach der Bestimmung des Dir. voller Ersatz zu leisten. In geeigneten Fällen treten aufserdem noch besondere Schulstrafen ein. Das Mitbringen von Obst jeder Art ist ohne Ausnahme untersagt. 6. Verboten ist den Schülern aller Classen: die Benut-

zung öffentl. Leihbibliotheken; der Besuch öffentl. Vergnügungslocale jeder Art aufser in Begleitung der Eltern oder eines Lehrers, oder mit speciell eingeholter Erlaubnifs des Ordinarius; die Theilnahme an Tanzstunden und für auswärtige Schüler der Besuch von Bällen und Theatervorstellungen ohne Genehmigung des Dir.; die Theilnahme an öffentl. Vereinen und Versammlungen, der Besuch der Schwurgerichtsverhandlungen, überhaupt jedes für Schüler unziemliche Heraustreten in die Oeffentlichkeit, namentlich durch Einsendung von irgend welchen Artikeln in die Zeitungen; die Bildung von Schülervereinen ohne ausdrückl. Genehmigung des Dir.; Kartenspiel, Trinkgelage, öffentl. Tabackrauchen; der Verkauf von Büchern, Heften und anderweitigen Gegenständen ohne schriftl. Erlaubnifsschein der Eltern, ebenso wie jedes Borgen und Tauschen. — 7. Auswärtige Schüler sind unter die besondere Aufsicht der Schule gestellt, und die Pensionshalter verpflichtet, dem revidirenden Lehrer jede erforderte Auskunft zu ertheilen. Das Beziehen derartiger Wohnungen und die Veränderung derselben unterliegt der besonderen Genehmigung des Dir. Das Speisen im Gasthause ist keinem Schüler gestattet.

8. Diejenigen Schüler der oberen Cl., welche sich die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst erwerben wollen, haben sich deshalb nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, spätestens aber bis zum 1. Febr. des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der K. Departements-Prüfungscomm. unter Einreichung der vorschriftsm. Zeugnisse zu melden. — 9. Die Schüler der unteren und mittl. Cl. erhalten am Ende jedes Quartals, die der oberen am Ende jedes Semesters Zeugnisse über Betragen, Fleifs und Aufmerksamkeit und über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Zum jedesmal festzusetzenden Tage sind diese Zeugnisse vom Vater resp. Vormund unterschrieben dem Ordinarius abzuliefern. Etwanige Bemerkungen des Vaters resp. Vormunds sind nicht in den Zeugnissen selber niederzulegen. 10. Das Schulgeld wird quartaliter praenum. an die Schulcasse gegen deren Quittung gezahlt. Aufschub der Zahlung kann nur auf begründeten Antrag des Vaters resp. Vormunds und höchstens bis zum Ende des 2. Monats jedes Quartals gewährt werden. Befreiung von Schulgeldzahlung kann nur solchen Schülern zuerkannt werden, welche die hies. Schule mindestens ein Semester besucht, sich durch Betragen, Fleifs und Leistungen die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben haben und notorisch bedürftig sind. Sie wird höchstens auf 1 Jahr bewilligt, kann aber jederzeit dem Schüler sofort entzogen werden, sobald er sich solcher Vergünstigung unwürdig zeigt. Nach Ablauf der Zeit, für welche die freie Schule bewilligt ist, wird über die Fortgewährung dieser Vergünstigung von neuem entschieden.

11. Kein Schüler darf, ohne die schriftl. Genehmigung seines Vaters resp. Vormunds beigebracht zu haben, die Schule verlassen; widrigenfalls er das Schulgeld noch für das nächste Quartal zu bezahlen hat. 12. Wenn ein Schüler 2 Jahre in einer der unteren Cl. gesessen hat, ohne die Reife für die höhere erlangt zu haben, kann er auf Beschlufs der Lehrerconferenz entlassen werden, ohne dafs dieses jedoch als Strafe zu betrachten ist. Macht ein Schüler sich grober Vergehen schuldig und zeigt er sich unverbesserlich, oder tritt der Fall ein, dafs sein längeres Verbleiben der Schule nachtheilig wird, so wird er von derselben entfernt." (Octb. 1868).

Schulordnung der Realschule 1. O. zu Halberstadt.

1. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel zu Ostern Statt; die Anmeldung erfolgt bei dem Dir.; der Aufzunehmende mufs, wenn er bereits eine Schule besucht hat, ein Abgangszeugnifs beibringen. Er verpflichtet sich zur gewissenhaften Befolgung der nachstehenden Vorschriften:

2. Auswärtige Schüler müssen unter die Aufsicht zuverlässiger, zur Leitung junger Leute befähigter Personen gestellt werden. Der Dir. hat das Recht und die Pflicht, sich zu überzeugen, ob dieser Forderung durch die gewählte Wohnung genügt ist, demnach also seine Genehmigung zum Beziehen derselben zu ertheilen, auch nöthigenfalls die Erlaubnifs zum ferneren Besuch der Anstalt an die Bedingung einer Aenderung des bestehenden Verhältnisses zu knüpfen. Auch die Lehrer sind jederzeit berechtigt, in den Wohnungen der Schüler zu erscheinen. Ein beabsichtigter Wohnungswechsel mufs zur Kenntnifs des Ordi-

narius und des Dir. gebracht und darf nur mit der Genehmigung beider ausgeführt werden. 3. Nur Krankheit gilt als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnifs. Wünschen die Eltern oder deren Stellvertreter, dafs ein Schüler aus einem anderen Grunde den Unterricht versäumt, so wird die Erlaubnifs dazu von dem Dir. nach Anhörung des Ordinarius ertheilt. Bei seinem Wiedererscheinen hat der Schüler in allen Fällen eine von dem Vater oder dessen Stellvertreter ausgestellte Bescheinigung beizubringen, welche die Dauer und den Grund der Versäumnifs angiebt. Diese Bestimmungen gelten auch für Schulfeierlichkeiten, für die gemeinschaftl. Theilnahme der Schüler evangel. Bekenntnisses am Gottesdienste, für den Turnunterricht und für Turnfahrten. Auf diesen darf Niemand ohne Erlaubnifs des die Aufsicht führenden Lehrers von der Gesellschaft sich entfernen. 4. Jeder Schüler mufs zum Anfange des Unterrichts rechtzeitig sich einfinden. Eine Viertelstunde vor dem Beginn der Lehrstunden wird das Schulhaus geöffnet. Ein früheres Erscheinen der Schüler vor demselben ist verboten. 5. In den ¼stünd. Pausen — Vormitt. im Sommer um 9, im Winter um 10, Nachmitt. um 3 Uhr — ist es den Primanern, Secundanern und Tertianern gestattet, vom Schulhause sich zu entfernen, doch müssen dieselben vor dem Schlufs der Pause in ihren Classen sich wieder einfinden. Die Quartaner, Quintaner und Sextaner halten sich auf dem Vorplatze, die Vorschüler auf dem Schulhofe auf oder bleiben, bei ungünstigem Wetter, nach Anordnung der Lehrer in den Classen. Im ersteren Falle stellen sie sich auf das mit der Glocke zu gebende Zeichen an den ihnen angewiesenen Orten zu dreien auf, um von den Lehrern in die Classen zurückgeführt zu werden.

6. Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt ohne Ausnahme in der Schule und aufserhalb derselben Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. 7. Jeder Schüler mufs sich in der Schule ordnungsmäfsig und gesittet betragen. Lärmen und Laufen im Hause, auf dem Vorplatze und Hofe, lautes Zuwerfen der Thüren, sowie längeres Verweilen auf den Corridoren und Treppen ist untersagt. 8. So lange die Schüler in der Classe sind, müssen sie auf ihren Plätzen bleiben, Anständiges und leises Gespräch ist gestattet, doch mufs dasselbe beim Eintritt eines Lehrers aufhören, wobei in den mittl. und unteren Cl. die Schüler von ihren Sitzen sich erheben. — Den Classenaufsehern mufs jeder Schüler Folge leisten, vorbehaltlich etwaniger Beschwerde bei dem Lehrer. — Nur auf Anordnung eines Lehrers dürfen die Fenster der Classenzimmer geöffnet, die Rouleaux herabgelassen, die Gasflammen angezündet oder ausgelöscht und die Feuerung in den Oefen unterhalten werden. — Den Schülern ist verboten, sich aus den geöffneten Fenstern hinauszulegen. — Der Eintritt eines Schülers in eine fremde Classe ohne Erlaubnifs eines Lehrers ist untersagt. — Am Schlufs des Vorm. und Nachmtt. Unterrichts wie vor den Zwischenviertelstunden verlassen die Schüler von IV, V, VI und den Vorbereitungscl. bankweise nach Anordnung des Lehrers die Classe. 9. Jede Verunreinigung der Lehrzimmer, der Aula, der Corridore und Treppen ist verboten. Namentl. darf auch kein Papier umhergeworfen werden; dasselbe ist in die dazu bestimmten Kasten zu legen. — Das Mitbringen von Obst in das Schulhaus ist untersagt. 10. Das muthwillige Beschädigen von Schulutensilien hat aufser einer Schulstrafe die Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf Kosten des Thäters zur Folge; falls dieser unbekannt bleiben sollte, haftet die Classe für den Schaden.

11. Die Schüler der mittl. und unteren Cl. schreiben ihre Aufgaben in ein nach Angabe der Ordinarien einzurichtendes Aufgabebuch. Die für schriftl. Arbeiten bestimmten Hefte müssen in Quartformat angelegt und mit blauem Deckel und Löschblatt versehen sein. Auf dem Deckel ist auf weifsem Schilde die Bestimmung des Heftes und der Name des Schülers anzugeben. Neben jede Arbeit wird der Tag der Abgabe vermerkt.

12. Jeder Realschüler hat sich aufserhalb der Schule eines wohlgesitteten und seinen Verhältnissen als Schüler angemessenen Betragens zu befleifsigen. Der Besuch von Wirthshäusern und Conditoreien in der Stadt und deren Umgebung ist den Schülern nur mit ihren Eltern oder deren Stellvertretern gestattet. Auch auf weiteren Spaziergängen ist längeres Verweilen an derartigen Orten nur unter obiger Bedingung erlaubt, andernfalls aber der Aufenthalt auf die zur nöthigen Erholung erforderliche Zeit zu beschränken. Das Tabackrauchen auf der Strafse und an öffentl. Orten ist den Schülern verboten; zu wünschen ist, dafs dieses Verbot von den Eltern oder deren Stellvertretern auch auf das Haus

ausgedehnt wird. Zahlreichere Zusammenkünfte, Trinkgelage und Kartenspiel in den Wohnungen der Schüler sind untersagt. — Alle Vereine unter Schülern, auch solche, die wissenschaftl. oder musikal. Zwecke verfolgen, bedürfen der Genehmigung des Directors.

13. Am Schlufs jedes Vierteljahrs erhalten die Schüler eine Censur, welche, vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschrieben, beim Wiederbeginn des Unterrichts dem Ordinarius vorzulegen ist. — 14. Privat- und Arbeitstunden dürfen von den Schülern bei Lehrern der Anstalt nur mit Genehmigung des Dir. angenommen werden. — 15. Die Schüler der Cl. I bis VI sind verpflichtet, an der Benutzung der für ihren Gebrauch bestimmten Lesebibliothek theilzunehmen. Sie erhalten aus derselben wöchentl. ein Buch; der vierteljährl. Beitrag beträgt $2^1/_2$ Sgr. — Oeffentl. Leihbibliotheken dürfen sie nicht benutzen.

16. Es wird erwartet, dafs der Abgang eines Schülers dem Dir. rechtzeitig vorher angezeigt werde. Bis zur erfolgten Abmeldung bleibt der Schüler zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet. Ein Abgangszeugnifs erhält der Abgehende nur nach Vorlegung einer Bescheinigung des Bibliothekars, dafs er das aus der Schülerbibliothek entliehene Buch, und des Zeichnlehrers, dafs er die ihm übergebene Zeichnvorlage zurückgegeben hat. (Octb. 1871).

Schulordnung der Realschule zu Neumünster.

Allen Lehrern der Anstalt ist jeder Schüler in und aufser der Schule Ehrerbietung und willigen Gehorsam schuldig. Zu besonderer Fürsorge ist er seinem Ordinarius übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, in denen er des Rathes oder Beistandes bedarf, als an einen väterl. Freund vertrauensvoll zu wenden hat. Gegen seine Mitschüler hat er Verträglichkeit, in den Lehrstunden ununterbrochene Aufmerksamkeit, überall den Forderungen der Schule gegenüber regelmäfsigen und gewissenhaften Fleifs zu beweisen. 2. Auswärtige Schüler bedürfen zur Wahl ihrer Wohnung, wie auch zur Veränderung derselben, die Genehmigung des Dir. 3. Kein Schüler darf ohne die nothwendigen Bücher und vorschriftsm. Hefte, oder das erforderl. Schreib- und Zeichnmaterial in der Schule erscheinen. Unsaubere oder unvollständige Hefte oder Schulbücher werden nicht geduldet; der Gebrauch überschriebener Exemplare der letzteren beim Unterricht ist ebenso wie die häusl. Benutzung von Uebersetzungen oder gedruckten Vorarbeitungen strafbar. In VI, V und IV hat jeder Schüler sich ein Aufgabebuch zu halten und in dasselbe den Stundenplan seiner Classe und die tägl. Aufgaben zu den häusl. Arbeiten regelmäfsig einzutragen. 4. Krankheiten, welche den Schulbesuch verhindern, müssen an demselben Tage auf zuverlässige Weise beim Ordinarius zur Anzeige gebracht werden. Beim Wiedereintritt mufs eine schriftl. Bescheinigung der Eltern, Pfleger oder des Arztes beigebracht werden. Zur Aussetzung des Schulbesuchs aus anderen Gründen bedarf es, wenn der Unterricht länger als einen Tag unterbrochen werden soll, der vorher einzuholenden Erlaubnifs des Dir. Bis zur Dauer eines Tages ertheilt der Ordinarius den gesetzl. Urlaub; im Anschlufs an die Ferien ist kein Urlaub gestattet. Sollten am Schlufs der Ferien in einzelnen Fällen unabwendbare Umstände die rechtzeitige Rückkehr eines Schülers zur Schule unmöglich machen, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter rechtzeitig, d h. vor Wiederbeginn des Unterrichts, bei dem Dir. Anzeige zu machen. 5. Von jedem Schüler wird ein anständiges Betragen auf dem Gange zur Schule und nach Hause erwartet. Kein Schüler darf früher als 15 Min. vor Anfang der Lehrstunden am Schulgebäude sich einfinden; bis zum Beginn des Unterrichts hat er den Weisungen des jedesmal anwesenden inspicirenden Lehrers unbedingt Folge zu leisten. 6. In den kürzeren Pausen zwischen den einzelnen Lectionen ist das Verlassen des Schulzimmers nur mit Erlaubnifs des anwesenden Lehrers zulässig. In den längeren Pausen haben dagegen die Schüler bei günstigem Wetter die Classenzimmer zu verlassen. Bei ungünstiger Witterung dürfen sie die Schulzimmer ohne Erlaubnifs des jedesmaligen Inspicienten nicht verlassen. Für Ruhe und Ordnung haben die bestellten Ordner zu sorgen, denen die Mitschüler pünctlich Folge zuleisten haben. Der Aufenthalt auf den Treppen und Gängen ist nicht gestattet, ebensowenig als Laufen, Springen und Schreien im Schulhause. 7. Auf dem Schulplatze sind alle lärmenden Spiele, das Ballspiel und Schneeballwerfen durchaus verboten; übrigens ist den Anweisungen des Inspicienten auch hierin aufs genaueste Folge zu leisten. 8. Jede Beschädigung des Schullocals und

der Schulgeräthe hat der Schüler auf eigene Kosten zu ersetzen, nach Umständen auch eine anderweitige Schulstrafe zu erleiden. 9. Der Besuch der Wirthshäuser, des Schauspiels, der Concerte und ähnlicher Festlichkeiten ohne Aufsicht der Eltern oder geeigneter Stellvertreter ist untersagt; die Theilnahme an Tanzstunden, Schauspielen und Bällen ist bei auswärtigen Schülern von der Erlaubnifs des Ordinarius abhängig. 10. Die Benutzung öffentlicher Bibliotheken ist nicht gestattet. 11. Wer die Schule zu verlassen beabsichtigt, hat die schriftl. Erlaubnifs seiner Eltern beizubringen, ferner durch Bescheinigung des Verwalters der Schülerbibliothek, des Zeichnlehrers und des Rendanten der Casse nachzuweisen, dafs er seinen Verbindlichkeiten gegen die Anstalt genügt hat. Das Schulgeld mufs bis zu dem Vierteljahr und noch für das Vierteljahr entrichtet werden, in welchem der Abgang angemeldet wird. 12. Da die Schule zur Aufrechthaltung der Ordnung der Mitwirkung des Hauses bedarf, so ist es unerläfslich, dafs die Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder und Mündel der Anstalt anvertrauen, Hand in Hand mit den Lehrern zur Beobachtung der vorstehenden Anordnungen beitragen. Das Curatorium (Mai 1873).

Höhere Bürgerschule zu Mühlhausen in Thüringen.

„1. Jeder aufzunehmende Schüler mufs bei seiner Anmeldung einen Revaccinationschein, ein Zeugnifs seiner bisher. Lehrer und, wenn er eine höhere Lehranstalt besucht hat, ein Abgangszeugnifs von dem Vorsteher derselben beibringen. Nach seiner Aufnahme hat er sich sämmtl. Lehrern der Anstalt vorzustellen. 2. Die Lehrer werden jeden Schüler, welcher sich darum bewirbt, mit Rath unterstützen. Der Schüler ist zwar zunächst an seinen Ordinarius gewiesen, kann aber auch einen besonderen Tutor sich erbitten, wie auch das Lehrercoll. sich vorbehält, einzelnen Zöglingen einen solchen zu bestellen. 3. Wie von allen Schülern gefordert wird, dafs sie sich eines gottesfürchtigen Sinnes und Wandels befleifsigen, so wird im besonderen erwartet, dafs sie sich an dem Hauptgottesdienst betheiligen. 4. Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt gegenüber zu ehrerbietigem Betragen und unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Gegen Erwachsene soll er sich höflich und bescheiden benehmen, seinen Mitschülern freundlich und gefällig begegnen und für seinen Theil dazu beitragen, dafs ein anständiger Ton und gute Sitte in der Schule herrsche. 5. Im Schulgebäude und auf der Strafse hat der Schüler jedes unanständigen Betragens, namentl. jedes ungebührl. Lärmens, sich zu enthalten und in seinem ganzen Verhalten alles zu vermeiden, wodurch er über sein Alter sich erhebt oder aus seiner Stellung als Schüler heraustritt. Untersagt ist insbesondere das Tragen auffälliger Kleidung oder Kopfbedeckung. 6. Das Schulgebäude, die Lehrzimmer, Schulgeräthe und Lehrmittel dürfen in keiner Weise verunreinigt oder beschädigt werden. Jeder derartige Schaden ist von dem Thäter, wenn derselbe nicht zu ermitteln, von den Schülern der betreff. Classe oder je nach den Umständen vom ganzen Cœtus zu tragen. Ist die Beschädigung aus Muthwillen geschehen, so unterliegt der Thäter aufserdem noch einer bestimmten Schulstrafe. 7. Den zu Aufsehern ernannten Schülern, welche in der Abwesenheit der Lehrer auf Ordnung zu sehen haben, mufs jeder Schüler der Classe willig Folge leisten. Auffallende Ordnungswidrigkeiten haben dieselben dem Inspector, dem eintretenden Lehrer oder dem Ordinarius sofort anzuzeigen. 8. Zu den Lectionen hat sich jeder Schüler rechtzeitig d. h. kurz vor dem Beginn derselben einzufinden und sich an seinen Platz zu begeben. Während der Lehrstunden darf ein Schüler nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Lehrers die Classe verlassen. Vor dem Anfange der ersten Morgen- und Nachmittagslection ist ein Wiederverlassen der Classe untersagt. 9. Jeder Schüler soll nicht allein stets wohl vorbereitet in die Classe kommen und die nöthigen Bücher, Schreibmaterialien etc. mitbringen, sondern auch dem Unterricht seine ungetheilte Aufmerksamkeit widmen und sich jeder Störung, insbesondere alles Spielens, Plauderns und Vorsagens enthalten. Die aufgegebenen schriftl. Arbeiten hat derselbe ohne unerlaubte Hülfe anzufertigen und pünctlich abzuliefern; die Hefte, Diarien etc. müssen sauber und ordentlich gehalten werden. 10. Von den für die Lectionen erforderl. Büchern hat sich jeder Schüler die von den Lehrern bezeichneten Ausgaben anzuschaffen. Ueberschriebene oder sonst ungeeignete Exemplare werden nicht geduldet und nach Befinden sowie alles dem Unterricht Fremde, Spielzeug etc. confiscirt. 11. Kein Schüler darf eine andere Classe, als

diejenige, welcher er selbst angehört, betreten. 12. Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch behindert, so hat er dafür zu sorgen, dafs ein von seinen Eltern oder seinem Hauswirth beglaubigter Entschuldigungschein (in der Regel) vor dem Anfange der ersten versäumten Stunde in dieClasse (resp. das Unterrichtslocal) gesandt wird. Nöthigt Krankheit einen Schüler, die Schule zu verlassen, so hat derselbe die Erlaubnifs bei dem betreff. Lehrer nachzusuchen und von demselben schriftlich sich bescheinigen zu lassen. 13. Zu jeder anderen Schulversäumnifs bedarf es der vorherigen Erlaubnifs des Ordinarius und, wenn jene länger als 2 Stunden dauern soll, auch des Rectors. In jedem Fall mufs der Erlaubnifsschein allen Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, rechtzeitig zur Kenntnifsnahme vorgelegt werden. 14. Aufser den Ferien darf kein Schüler ohne Erlaubnifs über Nacht von seiner Wohnung abwesend sein. 15. Auswärtige Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Rectors wählen; ihm steht es zu, die Vertauschung einer für untauglich befundenen Wohnung mit einer passenderen zu fordern. 16. An einem Verein darf ein Schüler nur mit Genehmigung des Rectors theilnehmen; ebenso bedürfen regelmäfsige Zusammenkünfte von Schülern der Billigung des Ordinarius und des Rectors. Jemand (aufser den Eltern oder nächsten Verwandten) bei sich übernachten zu lassen, ist allen Schülern untersagt. 17. Verboten ist der Besuch von Conditoreien und Restaurationen in und aufserhalb der Stadt, aufser unter Aufsicht der Eltern oder geeigneter Stellvertreter. 18. Wer das Theater, ein Concert oder einen Ball besuchen will, hat dazu die Erlaubnifs seines Ordinarius einzuholen. Tanzunterricht darf ein Schüler nur nehmen mit Genehmigung des Ordinarius und des Rectors. 19. Das Tabackrauchen, als dem jugendlichen Alter nachtheilig, kann von der Schule nicht gebilligt werden: wer öffentlich rauchend betroffen wird, erhält Strafe. 20. Kauf und Tausch unter den Schülern wird nur unter Voraussetzung der Genehmigung seitens der Eltern oder Vormünder gestattet. Geldsammlungen unter den Schülern bedürfen der Genehmigung des Rectors. 21. Bücher aus einer Leihbibliothek zu entnehmen, ist untersagt, aufser mit besonderer Genehmigung der Schule; dagegen wird die fleifsige Benutzung der Schülerbibliothek empfohlen. 22. Kein Schüler darf ohne Erlaubnifs des Ordinarius und des Rectors in den Gegenständen des Schulunterrichts Privatstunden nehmen oder ertheilen. 23. Sämmtliche Schüler haben eine bestimmte Tagesordnung zu beobachten, so dafs täglich gewisse Stunden der Arbeit, andere der Erholung gewidmet sind: die näheren Bestimmungen werden ihnen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. 24. Das Schulgeld ist vierteljährlich praenum. zu zahlen. 25. Will ein Schüler die Anstalt verlassen, so hat er dem Rector die schriftl. Einwilligung des Vaters oder Vormunds vorzulegen, allen seinen Verpflichtungen gegen die Bibliothek etc. nachzukommen und von allen seinen Lehrern sich persönlich zu verabschieden. 26. Jeder Schüler verpflichtet sich durch Handschlag, vorstehende Schulordnung, deren nähere Bestimmung und Erläuterung durch das Lehrercoll. geschieht, gewissenhaft zu befolgen, wie denn auch die Eltern (Vormünder), indem sie ihren Sohn (Mündel) der Anstalt anvertrauen, sich damit verpflichten, denselben zur Beobachtung dieser Disciplinarordnung anzuhalten.“ (Apr. 1873).

Wilhelmschule in Segeberg (Höh. Bürgerschule).

Bei der Aufnahme in die Wilhelmschule wird die Schulordnung unentgeltlich eingehändigt. Beim Anfange eines jeden Schulsemesters müssen die Schüler dieselbe ihrem Classenordinarius vorzeigen. Für den Ersatz eines verloren gegangenen Exemplars sind 30 Pfennige an die Schulcasse zu zahlen. 1. Die Schüler sind verpflichtet, überall ein anständiges und bescheidenes Betragen zu beweisen und jeder an seinem Theile dazu beizutragen, dafs gute Sitte in der Schule herrsche und sich auch nach aufsen hin zeige. Insbesondere sind die Schüler allen Lehrern der Anstalt Ehrerbietung und Folgsamkeit innerhalb und aufserhalb der Schule schuldig. Ihren Mitschülern gegenüber sollen sie sich freundlich und verträglich beweisen. 2. Auf dem Wege zur Schule, wie auf dem Heimwege haben die Schüler sich eines gesitteten Betragens zu befleifsigen, sich rechtzeitig — innerhalb der letzten 10 Min. vor dem Schlage der ersten Unterrichtstunde — mit allem Erforderlichen versehen in ihrem Classenzimmer einzufinden, ihre Plätze einzunehmen und in Ruhe den Beginn des Unterrichts abzuwarten. Nach dem Schlufs des Vor- und Nachmittagsunterrichts ist den Schülern der Aufenthalt in

der Schule nicht gestattet. 3. In den Zwischenpausen haben sich, abgesehen von den Classenaufsehern (siehe § 4), alle Schüler ins Freie zu begeben und sich daselbst innerhalb der ihnen bezeichneten Grenzen aufzuhalten, sofern das Bleiben in den Classenzimmern nicht von dem inspicirenden Lehrer allgemein angeordnet oder einzelnen besonders gestattet wird. 4. In den Zwischenpausen haben die Schüler innerhalb und aufserhalb des Schulgebäudes jeden Unfug zu vermeiden, insbesondere alles Lärmen und Schreien zu unterlassen. Die zu Aufsehern ernannten Schüler müssen auch während der Pausen abwechselnd in den Classen bleiben und auf Ordnung sehen. 5. Kein Schüler darf eine fremde Classe betreten aufser mit Genehmigung eines Lehrers. 6. Die Schulzimmer und Schulgeräthe dürfen in keiner Weise verunreinigt oder beschädigt werden. Wer sich Beschädigungen der Zimmer oder des Schuleigenthums irgend einer Art zu Schulden kommen läfst, hat aufser den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen unter Umständen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. 7. Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so mufs dem Ordinarius an demselben Tage auf eine zuverlässige Art Anzeige gemacht werden. Bei dem Wiedereintritt hat der Schüler eine schriftl. Entschuldigung der Eltern oder deren Vertreter vorzulegen und sich bei dem Ordinarius und allen Lehrern, in deren Unterricht er gefehlt hat, zu entschuldigen. Bei Erkrankung in der Schule darf der Schüler nur mit Genehmigung eines Lehrers der Anstalt die Schule verlassen. 8. Zu jeder anderen, nach der ausdrücklichen Vorschrift der vorgesetzten Behörden nur in dringenden Veranlassungen statthaften, Schulversäumnifs bedarf es der vorherigen Genehmigung des Ordinarius, wenn es sich nur um eine Stunde handelt, für mehr als ein Stunde der des Rectors. Die Erlaubnifs wird im letzteren Falle vom Rector schriftl. ertheilt, und ist der Erlaubnifsschein, aufser in plötzlich eintretenden Fällen, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter sofort demjenigen Lehrer zu überbringen, der die erste zu versäumende Lehrstunde hat. 9. Versäumnisse an den zur Ablieferung von Arbeiten oder zu Repetitionen und Probearbeiten bestimmten Tagen unterliegen besonderer Beaufsichtigung. Wer durch Krankheit an solchen Tagen zu erscheinen behindert ist, hat die fälligen schriftl. Arbeiten bei dem Beginn der Lectionen nach der Schule zu senden. 10. Dieselbe Pünctlichkeit wie im tägl. Schulbesuch wird auch bei der Theilnahme an öffentl. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten verlangt. Was die Ferien betrifft, so darf kein Schüler ohne besondere vorherige Erlaubnifs des Rectors vor Beginn derselben verreisen, noch sie über die ordnungsm. Frist ausdehnen. 11. Auswärtige Schüler bedürfen der Erlaubnifs des Ordinarius auch zum Verreisen während der Schulzeit an schulfreien Tagen oder zwischen Sonnabend und Montag. 12. Jede Schulversäumnifs aus anderen Gründen als wegen Krankheit wird, wenn nicht vorher Erlaubnifs zu derselben eingeholt ist, durch eine nachträgliche, wenn auch übrigens triftige, Entschuldigung nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn zugleich nachgewiesen wird, dafs es unmöglich war, die Erlaubnifs vorher einzuholen. 13. Dispensation von einem der obligator. Unterrichtsgegenstände ist nur in folgenden Fällen zulässig: a. Dispensation vom Gesangunterricht kann auf Antrag des Gesanglehrers oder der Eltern für das laufende Semester vom Rector ertheilt werden. b. Desgleichen kann der Rector auch vom Turnunterricht dispensiren, wenn der bezügliche Antrag der Eltern durch beigefügtes ärztl. Attest begründet ist. 14. Die mit dem öffentl. Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleifs und ihre Erholungen angemessen theilen, insbesondere haben die auswärtigen Schüler ihrem Ordinarius zu Beginn eines jeden Quartals einen geordneten Plan in Betreff ihrer Arbeitszeit vorzulegen und, falls derselbe Genehmigung findet, danach sich zu verhalten. 15. Die aufgegebenen Arbeiten sind mit aller Sorgfalt und von jedem Schüler durchaus selbstständig und ohne fremde Hülfe auszuführen und pünctlich abzuliefern. Eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler bei Anfertigung der Arbeiten ist natürlich erwünscht. 16. Wer eine Aufgabe irgend welcher Art zu arbeiten verhindert worden ist, hat dies dem betreff. Lehrer sofort vor Beginn der Lehrstunde selbst anzuzeigen. 17. Wer mit einer Arbeit nicht zur gehörigen Zeit fertig werden zu können glaubt, mufs den betreff. Lehrer womöglich im voraus um Verlängerung der Frist ersuchen. 18. Kein Schüler darf in die Ferien reisen, ohne die fälligen Arbeiten vollständig geliefert zu haben. 19. Die Benutzung unstatthafter Hülfsmittel bei den Schularbeiten ist strafbar. Schriftsteller oder Uebersetzungsbücher, in welchen die Vocabeln oder

Regeln übergeschrieben sind, werden nicht geduldet und im Betretungsfalle eingezogen. Ausgaben mit Anmerkungen oder solche Ausgaben, denen ein Wörterbuch angebunden ist, dürfen nur mit Erlaubnifs des Lehrers in der Schule gebraucht werden. 20. Jeder Schüler, welcher Privatunterricht oder Nachhülfestunden nehmen oder ertheilen will, bedarf dazu der Genehmigung des Rectors. 21. Auswärtige Schüler sind unter die Fürsorge zuverlässiger hier wohnender Personen zu stellen, welche über ihr sittl. Verhalten und ihre häusl. Thätigkeit gewissenhafte Aufsicht führen, vorgefallene Ungebührlichkeiten dem Rector oder irgend einem Lehrer der Anstalt anzuzeigen und in Beziehung auf die Schule für sie die Eltern in ihren Rechten und Pflichten zu vertreten haben. Auch die Ordinarien sind berechtigt und verpflichtet, auf die hiesigen häusl. Verhältnisse nicht einheimischer Schüler zu achten. 22. Wahl und Wechsel der Wohnung eines auswärtigen Schülers bedarf der Genehmigung des Rectors. Die ertheilte Erlaubnifs kann jederzeit wieder zurückgezogen werden. In Wirthshäusern dürfen auswärtige Schüler im allgemeinen nicht wohnen noch daselbst speisen. 23. Glaubt ein Schüler, dafs ihn Tadel oder sonstige Strafe von Seiten des Lehrers ohne seine Schuld getroffen habe, so hat er seine Vertheidigung nicht auf der Stelle vorzutragen, — es sei denn, dafs der Lehrer ihm dieses ausdrücklich gestattet — sondern nach dem Schlufs der Lectionen in dem Hause des Lehrers. 24. Der Besuch öffentlicher Vergnügungsörter aller Art in der Stadt und deren nächster Umgebung ist Schülern nur unter Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter erlaubt. 25. Das Tabackrauchen als dem jugendlichen Alter nachtheilig ist den Schülern bis III incl. durchaus untersagt, den Secundanern nur in ihrer Wohnung gestattet. 26. Untersagt ist das Borgen und Verborgen von Geld, sowie das Verkaufen von Büchern ohne Erlaubnifs der Eltern. 27. Untersagt ist die Benutzung von Leihbibliotheken; für die Privatlectüre ist durch die Schülerbibliothek gesorgt. Wer ein aus dieser Bibliothek entliehenes Buch beschmutzt, beschädigt oder verliert, hat dasselbe neu anzuschaffen oder den Werth desselben zu ersetzen. 28. Alle Bestimmungen über das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule gelten auch für die Zeit der Schulferien. 29. Die Censuren, welche die Anstalt den Schülern vierteljährl. ertheilt, sind, mit der Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen, dem Ordinarius in der ersten Stunde nach den Ferien vorzulegen. 30. Das Schulgeld ist vierteljährl. praenum. an den den Schülern vorher bezeichneten Terminen pünctlich zu entrichten. 31. Wer die Anstalt verlassen will, hat dies dem Rector rechtzeitig durch eine schriftl. Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters mitzutheilen, die Verpflichtungen gegen die Schulcasse vorher zu erfüllen und die aus der Schüler- oder Unterstützungs-Bibliothek entliehenen Bücher abzugeben. Der Schüler, dessen Abgang nicht vor Ablauf der ersten Woche der dem neuen Quartal vorausgehenden Ferien dem Rector oder dessen Stellvertreter angezeigt worden, bleibt in dem Verzeichnifs der Schüler und mufs das Schulgeld für das nächste Quartal entrichten. Wer die Schule nur während eines Theils des Quartals besucht, mufs das Schulgeld dennoch für das ganze Quartal zahlen. 32. Von jedem abgehenden Schüler wird erwartet, dafs er von dem Rector und den Lehrern seiner Classe persönlich Abschied nimmt. 33. Schüler, welche den vollständigen Cursus einer Classe 2mal durchgemacht haben und doch nicht reif zum Aufsteigen in die höhere Classe befunden worden sind, können auf Beschlufs des Lehrercoll. als ungeeignet zum ferneren Besuch der Anstalt zum Abgange gezwungen werden.

Da die Schule zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Mitwirkung des Hauses bedarf, so ist es erforderlich, dafs nicht nur die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel der Anstalt anvertrauen, sondern auch diejenigen hies. Einwohner, welche fremde Schüler bei sich aufnehmen, Hand in Hand mit der Schule zur Beobachtung der getroffenen Anordnungen beitragen. Besuche bei den Lehrern, besonders bei den Ordinarien und dem Rector zum Zweck der Besprechung über einen Schüler sind sehr wünschenswerth; auch sind die Lehrer der Anstalt bereit, namentlich den nicht einheimischen Schülern mit Rath und Beistand in allen Angelegenheiten, in welchen die Schüler sie dafür in Anspruch nehmen, zur Seite zu stehen.

Die Verbindlichkeit dieser Vorschriften für ihre Söhne und Pflegebefohlenen erkennen die Eltern oder deren Stellvertreter dadurch an, dafs sie dieselben der Anstalt übergeben." Das Curatorium. (Sptb. 1874).

Schul- und Disciplinarordnung der Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

„1. Die Aufnahme neuer Schüler findet bei dem Dir. in der Regel zu Ostern oder zu Michaelis an den in den Local- und Kreisblättern bekannt gemachten Tagen Statt. Bei derselben sind das Abgangszeugnifs der früheren Schule, wenn der Aufzunehmende bereits eine solche besucht hat, der Confirmationschein, wenn er eingesegnet ist, und ein Revaccinationsattest dem Dir. vorzulegen. 2. Eltern, die nicht am Orte wohnen, dürfen ihren Sohn nur in eine von dem Dir. genehmigte Pension geben und müssen einen geeigneten Aufseher nachweisen, der mit dem betreff. Classenordinarius das häusl. Leben des Schülers regelt und überwacht. 3. Kein Schüler darf seinen Aufseher oder die Pension ohne Zustimmung des Dir. wechseln, kann aber von demselben veranlafst werden, in andere Wohnung, Kost und Pflege überzugehen. Wohnungsveränderungen sind dem Dir. und dem Ordinarius anzuzeigen. — 4. Jeder Schüler verpflichtet sich bei seiner Aufnahme zu einer sittlichen Führung und einem anständigen Betragen, zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen den Patron, den Curator und sämmtl. Lehrer der Anstalt, zur Verträglichkeit und Bescheidenheit gegen die Mitschüler, zu Fleifs und Aufmerksamkeit, zu Regelmäfsigkeit und Pünctlichkeit im Schulbesuch, sowie zu gewissenhafter Befolgung sowohl dieser als auch der später etwa zu erlassenden gesetzl. Bestimmungen.

5. Wird ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, so mufs dies am ersten Tage seines Ausbleibens dem Dir. oder dem Classenordinarius angezeigt werden. Anderweite Versäumnifs ist nur nach eingeholtem Urlaub des Dir. gerechtfertigt. Ist einem Schüler an einem Schultage Urlaub ertheilt, so hat er dies seinem Ordinarius anzuzeigen und sich beim Wiedereintritt in die Classe sowohl in diesem Fall, als auch wenn er nach Erkrankung als genesen zurückkehrt, bei seinen Lehrern zu melden.

6. In den Pausen um 9, 11 und 3 Uhr haben sich die Schüler der VI, V, IV und III, soweit es die Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht verbietet, auf dem Schulhofe zu ergehen. Niemand, auch nicht wer etwa während der Unterrichtszeit erkrankt, darf ohne Erlaubnifs das Schullocal verlassen. 7. Der Besuch fremder Classenzimmer ist verboten. 8. Die Classenfenster dürfen nur mit specieller Erlaubnifs eines Lehrers geöffnet werden. Alles Lärmen, Werfen und Giefsen aus den Fenstern, das Sitzen oder Stehen auf den Fensterbrettern ist verboten. 9. Niemand darf in den Classenzimmern Papierschnitzel, verbrauchte Federn, Obstabgänge u. dgl. umherwerfen, Bücher liegen lassen, an die Gas- und Wasserleitung oder an die Ventilation die Hand legen, Niemand die Schulutensilien, Wände, Thüren beschmutzen, bemalen oder sonst beschädigen. Jede Beschädigung des Schuleigenthums hat der Schüler zu ersetzen. Ist der Schuldige nicht zu ermitteln, so trägt die Classe in ihrer Gesammtheit den Schaden. — Jede muthwillige Beschädigung wird aufserdem bestraft. 10. Das Toben, Singen, Pfeifen, Balgen, Rennen, Jagen und Thürwerfen auf den Corridoren, in den Classenräumen oder auf dem Hofe ist verboten.

11. Jeder Schüler hat an allen Unterrichtstunden seiner Classe und an den Schulfesten theilzunehmen. Die eingesegneten betheiligen sich an den gemeinsamen Communionen. — Dispensationen vom Turnen und vom Gesang finden nur auf Grund halbjährl. zu erneuernder ärztl. Zeugnisse Statt. Ueber mangelndes Gehör für den Gesang oder über Stimmwechsel entscheidet nur der Gesanglehrer. — Beim Turnunterricht sind keine Unbetheiligten als Zuschauer gestattet. 12. Der Austritt aus Unterrichtstunden, an welchen nicht alle Schüler theilzunehmen verpflichtet sind, ist nur am Schlufs des Semesters auf eine von dem Dir. einzuholende Genehmigung gestattet. 13. Alle Schüler bedienen sich der von dem Lehrer vorgeschriebenen Hefte und Bücher. Sie halten dieselben sauber und reinlich. Unsaubere, unvollständige und überschriebene Schulbücher werden nicht geduldet.

14. Verboten ist ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter der Besuch von Conditoreien, Bier- und Weinstuben, Billards, Restaurationen und Wirthshäusern in der Stadt und aufserhalb der Thore. Nur auf weiteren Spaziergängen dürfen die von der Lehrerconferenz näher zu bezeichnenden Wirthshäuser zur Einnahme einer erlaubten Erquickung besucht werden. 15. Für den Besuch

von Concerten, Schaubuden, theatral. Vorstellungen, Circusspielen und für ähnl. Vergnügungen ist stets die besondere Erlaubnifs des Dir. erforderlich. 16. Verboten sind alle Trinkgelage, Hazardspiele, sowie alle Spiele um Geld. 17. Verboten ist das Tabackrauchen auf der Strafse, an öffentl. Orten und in Gegenwart eines Lehrers. 18. Verboten ist das Tragen von aufallender Kleidung, von studentischen Abzeichen und die Theilnahme an öffentl. Aufzügen. 19. Vereine von Schülern unter sich, zu welchem Zweck es auch immer sei, dürfen nur mit Erlaubnifs des Dir. bestehen. Von dessen Genehmigung allein hängt auch der Eintritt in anderweit bestehende (Turn-, Gesang- u. s. w.) Vereine ab. 20. Das Entleihen von Büchern aus Leihbibliotheken ist den Schülern verboten. Das Halten von Zeitungen und Zeitschriften unterliegt der Genehmigung des Dir. 21. Geldsammlungen unter den Schülern zu irgend welchem Zweck bedürfen der Genehmigung des Dir. 22. Die Straffälligen melden sich beim Antritt sowie nach Verbüfsung ihrer Strafe bei demjenigen Lehrer, welcher an dem Tage die Inspection führt (beim Tagesinspicienten). Von demselben hat der Schüler Erlaubnifs einzuholen, wenn er während der Strafzeit das ihm angewiesene Local zu verlassen genöthigt ist.

22. Wenn ein Schüler 2 Jahre in einer der unteren Cl. gesessen hat, ohne die Reife für die höhere erlangt zu haben, kann er auf Beschlufs der Lehrerconferenz entlassen werden. 24. Entlassen werden kann sofort, wer durch ungesittetes Betragen in der Schule oder auf dem Wege von oder zu derselben, durch Verabredung zu ungesetzl. Zwecken und durch Verletzung des Anstandes in Wort oder That, wo es immer sei, Anstofs giebt. 25. Entfernt wird, bei dem sich Zucht und Strafe als erfolglos erweist. — 26. Die Schulzeugnisse werden am nächsten Schultage nach Aushändigung derselben vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschrieben, dem Ordinarius vorgelegt. Haben die Eltern oder deren Stellvertreter Bemerkungen über den Inhalt der Censuren zu machen, so richten sie diese mündl. oder briefl. an den Dir.

27. Diejenigen Schüler der oberen Cl., welche sich, nachdem sie mindestens 1 Jahr in der II gesessen, die Berechtigung zum einjähr., freiwill. Militairdienst erwerben wollen, haben sich deshalb vor dem 1. Febr. desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der K. Departements-Prüfungscomm. unter Einreichung der vorschriftsm. Zeugnisse zu melden. — 28. Das Schulgeld wird praenum. an dem von der Casse anberaumten Termin entrichtet. — 29. Die Abmeldungen, welche nur vom Vater oder dessen gesetzlichen Stellvertreter schriftl. oder mündl. an den Dir. zu richten sind, müssen bei den Zöglingen $1/4$ Jahr vor dem beabsichtigten Abgange, bei den Hospiten am Schlufs des Semesters stattfinden. Wer dieselben verspätet, hat die Pension resp. das Schulgeld für das nächste Quartal zu zahlen. Ein Abgangszeugnifs wird den Schülern nur ausgehändigt, wenn sie sämmtl. Verpflichtungen gegen die Anstalt nachgekommen sind, namentl. auch alle anvertrauten Bücher, Noten, Vorzeichnungen und Vorschriften zurückgegeben haben. 30. Bis zur wirkl. Entlassung stehen diejenigen, welche abgehen wollen, auch die Abiturienten, unter den Gesetzen der Anstalt.

Hausordnung für die Zöglinge der Ritterakademie. Zöglinge werden auf Grund der in der Verfassung und Einrichtung der Akademie bezeichneten Zeugnisse und nachdem sie in einer Prüfung die wissenschaftl. Reife mindestens für IV nachgewiesen, in der Regel zu Ostern und zu Michaelis aufgenommen. Bei ihrer Aufnahme verpflichten sie sich ausdrückl. zur Befolgung sämmtl. in der Schul- und Disciplinarordnung für die Akademie von § 4 an enthaltenen allgm. gesetzl. Bestimmungen und zur Nachachtung folgender besonderer Verordnungen:

1. Die Zöglinge wenden sich mit allen ihren Anliegen zunächst, soweit nicht die Tagesordnung Anderes bestimmt, an ihren Tutor, d. i. an den Lehrer, dessen besonderer Fürsorge sie anvertraut sind. 2. Sie halten ihre Wohn- und Schlafzimmer in Ordnung und Sauberkeit, lassen keine Bücher, Kleidungstücke, Wäsche, Kämme und andere Habseligkeiten herumliegen und beobachten auch in diesen Räumen die für die Haltung der Classenzimmer und Schulutensilien geltenden Vorschriften. Den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anordnungen des Stubenältesten oder Seniors haben sie unbedingt Folge zu leisten. Die Spinden sind regelmäfsig zu verschliefsen; in denselben ist Ordnung zu halten. Blumen

zu ziehen oder Vögel und andere Thiere zu halten, selbst wenn der Zweck ein wissenschaftl., ist nur mit ausdrückl. Genehmigung des Tutors gestattet. Sich einzuschliefsen in irgend einem Wohn- oder anderen Raume der Anstalt ist verboten. 3. Die Zöglinge halten sich reinlich; sie wechseln die Leibwäsche in der Woche 2mal und legen die Laken und Ueberzüge mindestens alle 6 Wochen zum neuen Ueberziehen der Betten heraus. Die Stücke, welche den Wäscherinnen über die contractmäfsige Zahl hinaus zum Waschen überliefert werden, bezahlen die Zöglinge, aufser wenn die Tutoren anders bestimmen, von ihrem Taschengelde. Sie erscheinen sowohl Alltags wie Sonntags in einer einfachen, wohlanständigen Kleidung und vermeiden in ihrer Tracht alles Auffällige, Unschickliche, Unanständige. — Schuhe von Zeug, Pantoffeln, Schlafröcke u. dgl. dürfen sie ohne besondere Erlaubnifs nur während des Waschens auf dem Schlafsaal oder auf dem Krankenzimmer tragen.

4. Das Inventarium, von dem ein Exemplar beim Anzuge des Zöglings dem Tutor in der von demselben vorgeschriebenen Form einzuhändigen ist, darf ohne Wissen desselben weder vermehrt noch vermindert werden. Armbrüste und Blaseröhre sowie jede Art von Schiefsgewehren, Pulver, Zündhütchen, Feuerwerk, überhaupt Waffen und leicht entzündliche oder allgm. gefährliche Stoffe darf Niemand in die Anstalt bringen. Zum Ankauf und zur Anschaffung von Büchern, und Kleidungstücken, sowie zum Verkaufen, Vertauschen, Verschenken von Gegenständen ist die Erlaubnifs des Tutors einzuholen. Für die Anschaffung von Beinkleidern und Röcken ist die ausdrückl. Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Für Luxusgegenstände wird eine Erlaubnifs überhaupt nicht ertheilt. Jeder, dem von seinem Besitz etwas abhanden gekommen ist, hat sofort dem Tutor davon Anzeige zu machen. — 5. Sein Taschengeld erhebt der Zögling von seinem Tutor; auch hat er demselben jedesmal die Summe des Geldes anzugeben und auf Verlangen auszuhändigen, welche er etwa von Hause oder sonst woher mitbringt oder geschickt erhält. Von seinem Taschengelde bestreitet er, ohne der Erlaubnifs des Tutors zu bedürfen, die kleineren Ausgaben und den Ankauf von Obst u. dgl., was ihm zur Vesperzeit mit Erlaubnifs des Dir. dargeboten werden darf. Der Geldbetrag für das Gekaufte ist sofort zu erlegen. Alles Schuldenmachen und Darleihen ist den Zöglingen durchaus verboten. — 6. Alle Besorgungen, Briefe und Bestellungen aus der Stadt und in die Stadt gehen nur durch die Vermittelung des Tutors an die betreff. Diener. Weder an diese noch auch an den Pförtner darf von Seiten der Zöglinge ohne Erlaubnifs des Lehrers irgend ein Auftrag oder eine Weisung gegeben werden. Es darf daher auch das Dienerzimmer zu keiner Zeit, die Wohnung des Pförtners nur in den Unterrichtspausen und in näher zu bestimmenden Stunden betreten werden.

Während der Arbeitstunden darf sich der Zögling nur mit seinen Schulaufgaben beschäftigen. Er hat sich demnach jedweder Zerstreuung und des Plauderns zu enthalten; auch darf er das Zimmer nicht ohne Erlaubnifs des Seniors verlassen. — Wer mit seinen Aufgaben fertig ist, und sich in anderer Weise beschäftigen will, sowie wer während dieser Zeit Musik üben oder in einem Classenraume arbeiten will, hat die Erlaubnifs dazu beim Tagesinspicienten nachzusuchen und sich nach der ihm gewährten Zeit vor der Rückkehr auf sein Wohnzimmer demselben wieder zu melden. Folgen mehr als 2 Arbeitstunden auf einander, so wird in der Mitte zu einer kurzen Pause geläutet. Besuche auf anderen Zimmern können während derselben nur nach eingeholter Erlaubnifs des Tagesinspicienten gemacht werden. Privatunterricht zu nehmen ist nur unter Kenntnifsnahme des Dir. und der Tutoren gestattet. Vor wie nach jeder Privatstunde hat der Zögling beim Tagesinspicienten seine Meldung zu machen. — 8. In den Stunden der stillen Beschäftigung dürfen die Zöglinge arbeiten, Briefe schreiben, der Lectüre pflegen, zeichnen und tuschen. Das Plaudern aber, oder irgend eine gemeinschaftl. Beschäftigung ist verboten. Zu einer solchen, in einem anderen als dem Wohnzimmer, ist die Erlaubnifs des Tagesinspicienten einzuholen. 9. Nur in den Freistunden dürfen die Zöglinge gemeinsam auf dem Spielplatz oder in den Zimmern die den Localien angemessenen Spiele spielen. Aufser dem Billard und Kegeln sind Brettspiele und das Domino gestattet. Kein Spiel darf um Geld gespielt werden. Während der Freistunden darf der Zögling fremde Zimmer besuchen; nie aber in die Localien gehen, in denen sich etwa Arrestanten befinden, oder in denen Musik geübt wird. Von Angehörigen und Befreundeten aus der Stadt kann er nur während der Freizeit Besuche

annehmen; doch ist hiezu die Erlaubnifs des Tagesinspicienten erforderlich, der nach Ermessen ein eigenes Zimmer für die Dauer des Besuchs anweisen wird. Die Erlaubnifs, die Anstalt während der Freizeit zu verlassen, wird entweder durch einen Conferenzbeschlufs oder von dem Tagesinspicienten durch eine besondere Beurlaubung für einen vorliegenden Fall ertheilt. Nach Conferenzbeschlufs dürfen die Anstaltsräume ohne besonderen Urlaub verlassen: a. Sämmtliche Zöglinge in der Freizeit nach dem Mittagessen bis 2 Uhr und am Sonntag nach der Kirche bis zum Mittagessen. b. Die Betrauten auch in den längeren Freizeiten am Mittewoch, Sonnab. und Sonntag Nachmittag. d. Die Senioren in sämmtl. Freizeiten, welche vor dem Abendessen liegen. Sie haben sich aber in denselben während der Sommermonate am Baden zu betheiligen und dürfen, wenn sie durch ihren Gesundheitszustand daran verhindert sind, erst nach Verlauf einer halben Stunde ihren Urlaub antreten. Die Reconvalescenten und Arrestanten bleiben während der Freizeit des Mittags und nach der Schulzeit, sowie am Sonntag nach der Kirche im Hause. In den längeren Freizeiten am Mittewoch, Sonnab. und Sonntag werden bei günstiger Witterung gemeinschaftl. Spaziergänge unter der Leitung des Tagesinspicienten oder eines anderen Lehrers unternommen; zur Theilnahme an denselben sind sämmtl. Zöglinge mit Ausnahme der Senioren und Betrauten verpflichtet; die Senioren und Betrauten jedoch nehmen an diesen Spaziergängen Theil, wenn sie Haus- oder Stubenarrest zu verbüfsen haben. Beurlaubungen vom Spaziergange sind vom Tagesinspicienten zu erbitten. Beim ersten Läuten haben sich die Zöglinge nach Gebrauch ihrer Freizeit wieder einzustellen. Diejenigen, welche über eine Freizeit hinaus um Urlaub bitten, bringen ihr Gesuch schriftl. an den Tutor, mit dessen Vermerk versehen dasselbe zur Gewährung oder Abweisung dem Dir. vorgelegt wird. Jeder Beurlaubte mufs in der ihm bestimmten Zeit wieder in der Anstalt sein. — 10. Wer zum Besuch Verwandter oder Befreundeter aufserhalb Brandenburgs auf einen Tag oder länger beurlaubt wird, hat sich bis zum Antritt seiner Reise der Tagesordnung zu fügen und mufs auch am Morgen nach seiner Rückkehr rechtzeitig aufstehen. — Wer während der Ferien verreisen will, mufs dazu 8 Tage vor Beginn derselben eine schriftl. Erlaubnifs der Eltern oder des Vormunds mit Angabe der zum Reisegelde bestimmten Summe seinem Tutor vorlegen. — Jeder Zögling, der verreist ist, mufs am letzten Tage der Ferien oder des Urlaubs und zwar spätestens um $10^1/_2$ Uhr Abends wieder in der Anstalt eintreffen. Ueberschreitungen dieses Termins, welche nicht in motivirter und beglaubigter Weise entschuldigt werden, ziehen den Verlust des ersten Tages der nächsten Ferien nach sich.

11. Aus dem Schlafsaal begeben sich die Zöglinge des Morgens spätestens beim zweiten Läuten, in denselben entweder um 9 oder um $^3/_4$ auf 10 Uhr Abends. Nachdem sie ihn betreten, gehen sie sofort zu Bett und enthalten sich aller muthwilligen Störungen. Mit Ausnahme der Senioren darf Niemand auf einen fremden Schlafsaal gehen. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so ist dies durch den Senior oder dessen Stellvertreter an den Tagesinspicienten und an den Tutor zu melden. Je nach der ausdrückl. Bestimmung des Tagesinspicienten bezieht der Kranke entweder sofort das Krankenzimmer oder verbleibt in seinem Schlaf- und Wohnraum. Wer das Bett verläfst, um wieder auf sein Zimmer oder als Genesener in die Classe zu gehen, hat sich beim Tagesinspicienten und bei dem Tutor zu melden. Ohne besondere Erlaubnifs des Tagesinspicienten darf kein Zögling, aufser dem Senior des betreff. Kranken das Krankenzimmer betreten. Die Reconvalescenten dürfen weder an dem Tage, in dessen Laufe sie sich gesund melden, noch am folgenden ausgehen, es müfste denn der Arzt der Anstalt anderes darüber verordnen. Wer aber gemäfs der Tagesordnung zugleich mit den Uebrigen aufsteht, hat nur einen Tag Reconvalescenz. — 12. Die Hausarrestanten melden sich zu Anfang jeder Freizeit bei dem Tagesinspicienten und nehmen von demselben die Weisung über weitere Meldung und über ihren Aufenthalt entgegen. — 13. Verboten ist das Tabackrauchen in den Räumen der Anstalt und das Schnupfen. Verboten ist das Einnehmen und Einkaufen von Speisen, Getränken, Leckereien in Material- und Vorkostläden, sowie die Bereitung von Speisen und Getränken in den Räumen der Anstalt uud der Besitz der dazu erforderlichen Geräthschaften und Materialien.

14. Jeder Zögling, welcher abzugehen im Begriff steht, ist, so lange er noch in den Räumen der Akademie weilt, der gesetzl. Ordnung derselben unterworfen.

Seine Effecten werden, nachdem er die der Schülerbibliothek entliehenen Bücher dem Bibliothekar zurückgeliefert, nur auf eine Anweisung seiner Eltern oder Vormünder verkauft oder nach dem Ort der neuen Bestimmung expedirt.“ (Octb. 1872).

Die Klosterschule zu Ilfeld.

1. Alles Lärmen und störende Geräusch, insbesondere Laufen, Singen und Pfeifen auf den Corridoren ist untersagt. Die Gangobersten (d. h. 6 Schüler, die beim Beginn des Semesters von allen Schülern aus den Primanern und OSecundanern gewählt und von der Lehrerconferenz bestätigt werden) sind verpflichtet, hierauf zu achten und, im Fall ihnen der Gehorsam verweigert würde, dem inspicirenden Lehrer davon Anzeige zu machen. 2. Aus den Fenstern darf weder etwas hinausgeworfen noch hinausgegossen werden. Hierauf haben die Stubenältesten zu achten, wie überhaupt dieselben verpflichtet sind, innerhalb der Wohn- und Schlafzimmer auf Ordnung in jeder Beziehung zu halten, ebenso wie die jüngeren ihren berechtigten Weisungen nachkommen müssen. Das Anzünden und Löschen der Lampen fällt dem Stubenältesten zu. Will derselbe in Selbstbeschäftigungs- oder auch in Freistunden arbeiten, so hat er das Recht, sich den Besuch von Seiten anderer zu verbitten und überhaupt Stille zu verlangen. 3. Den Schutz über die Anlagen des Klostergartens, die Kegelbahn, die Turngeräthe u. s. w. haben die Gangobersten zu übernehmen und bei etwanigen Beschädigungen die Thäter zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen. 4. Für das Inventar in Stube und Kammer hat zunächst der zeitweilige Besitzer zu haften; Beschädigungen desselben fallen entweder ihm oder sämmtl. Bewohnern des Wohn- oder Schlafzimmers zur Last. In Bezug hierauf sollen regelm. Visitationen eingerichtet werden. Bei einer Dislocation hat jeder von den etwanigen Mängeln der ihm zum Gebrauch neu zugewiesenen Gegenstände sofort Anzeige zu machen. — Der Besitz eigener Mobilien mit Ausnahme von Bildern zum Zimmerschmuck ist nicht gestattet. 5. Der Besitz von deutschen Uebersetzungen der alten Schriftsteller, von den Freund'schen Präparationsheften, von Specialwörterbüchern aufser zu Homer, von Ausgaben mit deutschen Anmerkungen, die einer Uebersetzung gleich kommen, von Heften früherer Schüler u. dgl. ist streng untersagt. Auch in dieser Beziehung wird von Zeit zu Zeit eine Generalvisitation stattfinden. 6. Die Zöglinge haben stets in einfacher und nicht auffallender Kleidung zu erscheinen. Schwarze lederne Hausschuhe sind nur Morgens vor den Lectionen und Abends nach 9 Uhr zu tragen gestattet. Grofse bis zu den Knieen reichende Stiefel werden bei schmutzigem Wetter oder tiefem Schnee für die Spaziergänge erlaubt, müssen aber nach denselben sofort wieder ausgezogen werden. 7. Ohne Erlaubnifs seines Tutors und des Dir. darf kein Schüler von den Handwerkern oder der Wäscherin abgehen, an die er bei Beginn des Halbjahrs gewiesen ist. 8. Beim Eintritt des Lehrers in die Schulclasse mufs jeder Schüler auf seinem Platze sein. Nach Ende der jedesmal. Pause darf nicht mehr gesprochen werden. Ebenso sollen die Gangobersten darauf halten, dafs bei den Versammlungen aller Schüler zur Andacht, und in dem Speisesaale vor dem Tischgebet die gröfste Ruhe herrscht. Unmittelbar nach dem Läuten zur Arbeitszeit hat jeder auf seinem Platze zu sein. 9. Hat eine Classe frei, während die anderen Lectionen haben, so haben die Schüler derselben auf ihrem Zimmer Arbeitstunde und dürfen sich nicht besuchen. 10. Erhält ein Zögling des Klosters Besuch von Fremden, so hat er sofort bei dem inspicirenden Lehrer davon Anzeige zu machen.

11. Häuser des Fleckens darf kein Zögling ohne ausdrückl. Erlaubnifs besuchen. 12. Den Tertianern ist jeder Wirthshausbesuch untersagt; den Secundanern und Primanern werden von Zeit zu Zeit einige Locale (aber nur aufserhalb Ilfelds) genannt werden, deren Besuch ihnen erlaubt ist. 13. Einzelnen älteren Schülern wird auf Wunsch der Eltern das Rauchen von Cigarren auf Spaziergängen aufserhalb Ilfelds gestattet. 14. Entnehmen von Waaren irgend welcher Art auf Borg wird streng bestraft. 15. Das Baden ist nur unter Aufsicht zu der festgesetzten Zeit gestattet. 16. Ueberhaupt darf von jedem Schüler erwartet werden, dafs er durch ein anständiges und wohlgesittetes Betragen aufserhalb des Klosters der Anstalt stets Ehre zu machen sich befleifsigt. (März 1871).

Disciplinarordnung für die Convicte der Zöglinge zu Hadamar und Montabaur (s. p. 292).

1. Die Zöglinge schulden den Vorstehern der Anstalt, sowie den Statuten des Hauses pünctl. Gehorsam. 2. Desgleichen wird ihnen die gewissenhafte Befolgung der Statuten des Gymn., sowie die Theilnahme an den Lehrstunden und allen anderen Uebungen desselben zur strengen Pflicht gemacht. — Insbesondere erwartet man von ihnen, dafs sie sich durch gediegenen Fleifs und musterhaftes Betragen in ihren Classen stets vortheilhaft auszuzeichnen suchen. 3. Die Zöglinge haben die vom Regens vorgeschriebene Tagesordnung pünctl. zu befolgen. 4. Von den gemeinschaftl. Uebungen des Hauses, also dem gemeinschaftl. Morgen- und Abendgebet, dem gemeinschaftl. Studium, den gemeinschaftl. Ausgängen, wie solches in der Tagesordnung geregelt erscheint, soll sich kein Zögling ohne Erlaubnifs des Regens ausschliefsen. 5. Zu anderweitigen Ausgängen als zur Schule haben die Zöglinge zuvor die Erlaubnifs des Vorstandes einzuholen. 6. Rauchen und Kartenspiele, Einschleppung von schlechten Büchern und Uebersetzungen, Einschmuggeln von Naschwaaren und geistigen Getränken ist verboten. 7. Auf den Schlafsälen Abends und Morgens ist strenges Silentium zu beobachten und dürfen die Schlafsäle des Tages über nur mit Erlaubnifs des Vorstandes betreten werden. 8. Die Zöglinge sind gehalten, sich in allen Stücken sorgfältiger Ordnung und Reinlichkeit zu befleifsigen, insbesondere ihre Kleider stets reinlich zu halten. (Schuhe und Sonntagskleider werden von den Dienern des Hauses gereinigt). 9. Muthwilliges Beschädigen oder Beschmutzen der Gegenstände und Geräthschaften des Hauses ist strenge untersagt. 10. Unsittlichkeit, beharrlicher Ungehorsam, unverbesserliche Trägheit ziehen die Entlassung aus der Anstalt nach sich. Verschuldetes Sitzenbleiben in der Gymn.Classe am Ende des Schuljahrs hat den Wegfall der etwanigen Pensionsermäfsigung zur Folge.

Vor allem aber mögen die Zöglinge stets eingedenk sein, dafs nur der aus freien Stücken geleistete Gehorsam eine lobenswerthe That sei. Nur durch freiwillige Selbstüberwindung, zu welcher Statuten und Hausordnung ja fortwährende Veranlassung bieten, werden die kleinen Opfer der Freiheit leicht und verdienstlich; nur durch freiwillige Selbstentscheidung fürs Gute erstarkt der Wille und befestigt sich im Guten; nur durch ununterbrochene Selbstbeherrschung bilden sich Grundsätze und gute Gewohnheiten, entwickeln sich Männer und Charaktere.

Zu p. 184.

Regulativ für Schulgeldermäfsigungen an den städt. höh. Lehranstalten (Gymn., Realschule und höh. Mädchenschule) zu Elberfeld.

1. Ermäfsigung oder Erlafs des Schulgeldes darf nur solchen Schülern oder Schülerinnen bewilligt werden, welche sich während eines mindestens halbjähr. Schulbesuchs als zur Erwerbung einer wissenschaftl. Bildung geeignet und einer Unterstützung würdig erwiesen haben. Von der Bedingung eines halbjährl. Schulbesuchs kann nur abgesehen werden bei solchen Kindern, welche durch gute Zeugnisse von früher besuchten höh. Lehranstalten ihre Würdigkeit unzweifelhaft darthun. 2. Die Bedürftigkeit der Eltern mufs aufser Frage gestellt sein, ehe eine Ermäfsigung des Schulgeldes bewilligt werden darf. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind vorzüglich solche Bürger zu berücksichtigen, welche mehrere Kinder gleichzeitig auf den städt. höh. Lehranstalten haben. 3. Alle Bewilligungen erfolgen nur auf e i n Semester. Am Schlufs desselben wird durch das Curatorium jeder Anstalt auf Grund der regelm. Semesterzeugnisse und unter Berücksichtigung der inzwischen in den Verhältnissen der Eltern eingetretenen Veränderungen eine Gesammtrevision der Beneficiatenlisten vorgenommen. Für Neubewilligungen, sowie für Entziehung, Erhöhung oder Erniedrigung bereits bewilligter Ermäfsigungen haben die Cur. den Beschlufs der Schulcomm. einzuholen; die einfache Fortdauer früher bewilligter Ermäfsigungen beschliefsen die Cur. selbständig. 4. Alle Gesuche um Schulgeldermäfsigung, aus denen der Steuersatz, die Vermö-

gens- und sonstigen einschlagenden Verhältnisse der Petenten ersichtlich sein müssen, sind am Schlufs des Semesters für das folgende bei dem Cur. zu Händen der Dir. einzureichen. Gesuche, welche später als 8 Tage nach Beginn eines neuen Sem. eingehen, werden für dieses nicht mehr berücksichtigt. 5. Ermäfsigungen können bewilligt werden auf $^3/_4$ (sog. ermäfsigter Satz), $^1/_2$ und $^1/_4$ der etatsm. Schulgeldsätze. Die letztere Bewilligung, sowie die Gewährung ganzer Freistellen darf nur bei ganz besonderer Würdigkeit und Bedürftigkeit eintreten. 6. Der Maximalbetrag der gesammten Ermäfsigungen und Befreiungen wird auf 10 proc. der Solleinnahme an Schulgeld festgesetzt. 7. Bei Feststellung der Solleinnahmen (§ 6) werden von der Gesammtzahl der Schüler die gesetzlich oder nach dem besteh. Gegenseitigkeitsverhältnifs herkömml. von der Schulgeldzahlung befreiten Kinder der Lehrer der hies. höh. Lehrerstellen und (am Gymn.) die stiftungsmäfsigen Freischüler in Abzug gebracht, und wird nur von dem sich danach ergebenden Rest der zulässige Procentsatz der Ermäfsigung ermittelt. 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Vorschulen des Gymn. und der Realschule, indem weder den Schülern derselben eine Ermäfsigung bewilligt werden darf, noch die Schülerzahl derselben bei Feststellung der Solleinnahme an Schulgeld (§ 6, 7) irgendwie in Rechnung gezogen wird. Die städt. Schulcommission. (März 1873).

Ueber das Schulgeld bei der Realschule und deren Vorschule zu Düsseldorf sind von der Stadtverordn. Versamml. folgende Bestimmungen getroffen: 1. Von Mich. 1873 an beträgt das Schulgeld in den 3 Cl. der Vorschule 24, in der VI und V. der Realschule 30, in der IV und III der Realschule 36, in der II und I der RS. 42 Thlr. 2. In der RS. kann, auf Antrag der Eltern oder Pflegevorgesetzten, das Schulgeld für diejenigen Schüler, deren Eltern für die Gemeinde-Einkommensteuer zu 500 und mehr, aber weniger als 1000 Thlr. eingeschätzt sind auf $^3/_4$, für diejenigen, deren Eltern zu 300 und mehr, aber weniger als 500 Thlr. eingeschätzt sind, auf die Hälfte, für diejenigen, deren Eltern zu weniger als 300 Thlr. eingeschätzt sind, auf $^1/_4$ des vollen Betrags ermäfsigt werden. 3. Diese Ermäfsigung tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Schüler sich 2 mal nach der Reihe als allgm. Censurnumer eine der beiden ersten Numern (I recht gut, oder II gut) erworben hat. Sie geht verloren, sobald ein Schüler eine der beiden letzten Censurnumern (IV nur theilweise genügend, oder V ungenügend) erhält. 4. Ganze Freistellen werden nur bei aufserordentl. Bedürftigkeit und Würdigkeit ertheilt. Ihre Zahl darf 3 proc. der gesammten Schülerzahl nicht übersteigen. Nicht eingerechnet in jene Zahl sind die Söhne der Lehrer an der RS., der Bürgerschule oder der gemeinsm. Vorschule, welche gesetzl. von der Schulgeldzahlung befreit sind, und dritte Söhne, die, wenn sie die RS. besuchen, bei entsprechenden Vermögensverhältnissen, auf Antrag ihrer Eltern oder Pflegevorgesetzten, davon befreit werden können. 5. In der Vorschule kann das Schulgeld weder einem Schüler erlassen, noch zu seinen Gunsten ermäfsigt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Söhne von Lehrern der RS., der Bürgerschule oder der Vorschule, welche von der Schulgeldzahlung befreit sind. 6. Jeder Schüler, der zum ersten mal in eine städt. höh. Schule oder damit verbundene Lehranstalt eintritt, zahlt, wenn er nicht gesetzl. von der Schulgeldzahlung befreit ist, ein Eintrittsgeld von 2 Thlr. Beim Uebergang aus einer jener Anstalten in die andere wird kein neues Eintrittsgeld erhoben.“

Statut der Littauischen Friedensgesellschaft.

Am Friedens- und Krönungsfeste, 18. Jan. 1816, traten in Gumbinnen mehrere Männer Littauens zusammen und verbanden sich, um dieses ewig denkwürdige Nationalfest auf eine würdige Art zu feiern, fortdauernd zu dem gemeinschaftl. Endzweck, durch Unterstützung unbemittelter vaterländischer Jünglinge von ausgezeichneten Talenten und entschiedener Neigung zum Studiren die Zahl der Studirenden zu vermehren und dadurch vaterländ. Wissenschaft und Kunst emporzuheben. Jedes Mitglied verpflichtete sich noch insbesondere, das Wachsthum der Gesellschaft selbstthätig zu befördern, das der Unterstützung würdige Talent aufzusuchen und der Gesellschaft zur Uebernahme der Pflege und Ausbildung anzuzeigen. So versprach sich der Verein, im Vertrauen auf den göttlichen Beistand, die segensreichsten Folgen für das Wohl des Vaterlandes. Die über die Stiftung

und Verfassung der Gesellschaft errichtete Urkunde wurde von S. K. Maj. Friedr. Wilhelm III mittels A. Ordre v. 9. Mai 1816 unter ausdrückl. Billigung des gemeinnützigen Zwecks genehmigt und der Gesellschaft, welche auf diese Weise die Rechte einer privileg. Corporation erlangte, zugleich ein Gnadengeschenk von 9900 Thlr. als Stiftungsfonds huldreichst verliehen, nachdem bereits von Seiten des K. Minist. des Innern mittels Rescr. v. 1. März 1816 die Gründung der Gesellschaft als ein löbliches Unternehmen anerkannt und die Verfassungsurkunde bis auf einige wenige Puncte genehmigt war. Nach Verlauf von 28 Jahren hielt es die Gesellschaft für angemessen, die Stiftungsurk. einer Revision und einer den Zeitumständen entsprechenden Reform zu unterwerfen. In Folge dessen hat die Gesellschaft das nachstehende, durch C.O. v. 23. Apr. 1847 genehmigte, Statut erhalten:

1. Der Zweck der Anstalt ist, hülfsbedürftige Knaben und Jünglinge, in welchen sich eine vorzügl. Befähigung und eine entschiedene Neigung für das wissenschaftl. Studium oder für eine Kunst oder für ein höheres Gewerbe kund giebt, behufs ihrer Ausbildung zu unterstützen. 2. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dergleichen talentvolle Subjecte auszumitteln und zur Kenntnifs der Gesellschaft zu bringen, sowie darüber zu wachen, dafs die Unterstützungen nur würdigen Subjecten zufliefsen und dem Zwecke gemäfs verwendet werden. 3. Jedes Mitgl. wird nach Kräften bemüht sein, durch Zuführung neuer Mitglieder und Fonds das Wachsthum der Gesellschaft zu fördern. 4. Wer der Gesellschaft als Mitgl. beitreten will, reicht seine Erklärung darüber entweder unmittelbar schriftl. ein oder durch Vermittelung eines dem Verein bereits angehörigen Mitgliedes. 5. Jedes Mitgl. der Gesellschaft verpflichtet sich bei seinem Eintritt entweder zu einem belieb. jährl. Beitrage oder es zahlt ein für allemal ein Cap. zum Unterstützungsfonds der Gesellschaft. 6. Die Beiträge werden vierteljährl. an die Casse vorausbezahlt. 7. Das Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur mit dem 1. Jan. oder 1. Juli erfolgen und mufs ½ Jahr zuvor der Gesellschaft schriftl. angezeigt werden. Bei verspäteter Anzeige ist der Ausscheidende verpflichtet, bis zum 2. Ausscheidungstermin nach dem Zeitpunct der Anmeldung seine Beiträge zu zahlen. 8. Zu einem gröfseren als dem bewilligten Beitrage kann kein Mitglied gezwungen werden. 9. Die Gesellschaft versammelt sich an jedem Stiftungstage, 18. Jan., jedes Jahres und aufserdem 2mal im Jahre, 18. April und 18. Octb., sofern diese auf einen Mittewoch fallen, entgegengesetzten Falls aber am 1. Mittewoch nach dem 18., in dem grofsen Hörsaale des Gymn. zu Gumbinnen zu einer Generalversammlung. Alle zum engeren Ausschufs gehörenden Mitgl. müssen bei jeder Gen.Versamml. gegenwärtig sein. 10. Die Wahl der Beamten und Repräsentanten der Gesellschaft findet nur in der Gen.Versamml. am 18. Jan. statt, wenn nicht durch den Abgang eines Beamten im Laufe des Jahres eine Ergänzungswahl nothwendig wird. Abwesende Mitgl. können ihre Wahlstimmen schriftl. abgeben. Alle übrigen Angelegenheiten ohne Ausnahme können in jeder der 3 ordentl. Gen.Versamml. gültig berathen und beschlossen werden. 11. Zur Berathung und Beschlufsnahme in den ordentl. Gen.Versamml. gehören insbesondere folgende Gegenstände: die Aufnahme neuer Mitgl., die Ertheilung, Erneuerung oder Entziehung von Stip., jede Art von Geldbewilligung, sowie jede Verfügung über Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien der Gesellschaft. Nur in Fällen, die keinen Aufschub erleiden können, dürfen hiezu aufserordentl. Versamml. berufen werden. 12. Die Beschlufsnahme selbst erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und verbindet auch die abwesenden Mitglieder. 13. Sowohl zu den ordentl. wie zu den aufserordentl. Versamml. werden die Mitglieder blofs durch 2mal. Bekanntmachung in der Preufs. litt. Zeitung, das 1. Mal 4 Wochen, das 2. Mal 24 Stunden vor dem Versammlungstage, eingeladen. Besondere Einladungen der einzelnen Mitglieder sind in keinem Fall erforderlich. 14. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus dem Vorsteher und dessen Stellvertreter, 3 sachkundigen Mitgl. und zwei Stellvertretern derselben, dem Rechtsbeistande, dem Secretair, dem Rendanten und den Stellvertretern derselben. Diese Beamten bilden zusammen einen engeren Ausschufs der Gesellschaft. 15. Jedes Mitgl. der Gesellschaft ist verpflichtet, das Amt, welches ihm durch die Wahl der Gesellschaft übertragen wird, unweigerlich und unentgeltl. zu übernehmen. Für Copialien jedoch und andere Ausgaben der Geschäftsführung wird eine von der Gesellschaft zu bestimmende Summe in dem Etat ausgesetzt. 16. Die Beamten der Gesellschaft sind in jedem Jahre wieder wählbar; doch ist

kein Mitgl. gebunden, ein und dasselbe Amt 2 Jahre ununterbrochen zu verwalten. 17. Der engere Ausschufs versammelt sich in der Regel in jedem Monat einmal, am 18., wenn dieser auf einen Mittewoch fällt, entgegengesetzten Falls am 1. Mittewoch nach dem 18., in dem Conferenzzimmer des Gymn. Nach Mafsgabe der vorliegenden Geschäfte bestimmt der Vorsteher, ob die Versamml. stattfinden oder ausfallen soll, und ladet im ersten Falle die Mitgl. besonders ein. 18. Dem engeren Ausschufs liegt die Ausführung der Gesellschaftsschlüsse und die Besorgung aller laufenden Geschäfte ob, welche nicht ausdrückl. den Gen.Versamml. vorbehalten sind. 19. Der Vorsteher ordnet und leitet den Geschäftsgang in den Gen.Versamm. und in den Conferenzen des engeren Ausschusses, eröffnet alle Anschreiben an die Gesellschaft, trägt den Inhalt vor und händigt dem Rendanten die eingesandten Beiträge ein. 20. Die sachkundigen Mitgl., vornehml. die darin befindl. Schulmänner und Geistlichen, prüfen unter dem Vorsitz des Vorstehers die Fähigkeiten der zur Unterstützung in Vorschlag gebrachten Subjecte, sowie die von den Stipendiaten zu fertigenden Probeschriften; sie halten hierüber, sowie über die von den Dir. der Gymn. und Prof. der Universitäten oder sonstigen Vorgesetzten eingesandten Zeugnisse der Stipendiaten einen Vortrag; sie bestimmen die Bücher, welche den Stipendiaten anzuschaffen sind; sie übernehmen die specielle Leitung der Studien und die schriftl. oder mündl. Ermahnungen der Stipendiaten zum Fleifs, zur sittl. Führung und zur Gottesfurcht. 21. Der Rechtsbeistand giebt bei allen Anglgh., bei denen Rechtsfragen zu erledigen sind, sein Gutachten ab. 22. Der Secretair schreibt die Verhandlungen jeder Conferenz des engeren Ausschusses und jeder Gen.Versamml. in das Protokollbuch ein, führt die Liste der Mitgl. der Gesellschaft und der Stipendiaten, sowie das Journal über die eingegangenen und ausgegebenen Anschreiben, führt den Briefwechsel der Gesellschaft, soweit diesen nicht der Vorsteher sich selbst vorbehält, befördert die Canzleiarbeiten und verwaltet das Archiv derselben. 23. Dem Rendanten liegt ob: a. die Einnahme der Beiträge und Zinsen; b. die Auszahlung und Versendung der Stip.; c. die Buchführung über Einnahme und Ausgabe; d. die Anfertigung des jährl., von der Jahresversamml. zu genehmigenden Etats und der am Stiftungstage vorzulegenden Jahresrechnung; e. die Aufbewahrung der Casse und Documente; f. vierteljährl. einmal in den Gen.Versamml. oder in den Conferenzen des engeren Ausschusses einen Rechnungsextract nebst den Rechnungsbüchern vorzulegen. 24. An jedem Stiftungstage stattet der engere Ausschufs über den Zustand der Casse, über die Verhältnisse der Gesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahrs und ihren dermal. Zustand, sowie über die vorhandenen Stipendiaten, deren Studien, Fleifs und sittl. Führung einen Jahresbericht ab, worauf die Gesellschaft die Resultate ihrer Wirksamkeit öffentl. bekannt macht. 25. Die Jahresversamml. erwählt eine Commission zur Prüfung der vorgelegten Jahresrechnung, auf deren günstigen Bericht in der nächsten Gen.Versamml. die Decharge ertheilt wird. 26. Als Repräsentanten der Gesellschaft sind der jedesmalige Vorsteher, Rechtsbeistand, Secretair und Rendant derselben anzusehen. Ihnen kommt die Ausübung der äufseren Rechte der Gesellschaft und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden zu. Sie sind befugt, bei einzelnen Handlungen zusammen sich einen Substituten zu bestellen. 27. Die von ihnen demgemäfs abgegebenen Erklärungen sind für die Gesellschaft als solche verbindend. Nur bei Veräufserungen oder Verschuldungen unbeweglicher Sachen der Gesellschaft oder bei Geschäften, wodurch bestimmte Mitgl. zu neuen oder erhöhten Beiträgen verpflichtet werden sollen, müssen sie sich durch einen ohne weitere Förmlichkeiten unterschriebenen Beschlufs der Gen.Versamml., resp. der bestimmten Mitgl. legitimiren. 28. Es versteht sich aber von selbst, dafs sie von den für die Gesellschaft vorgenommenen Handlungen in der nächsten Versammlung sowohl dem engeren Ausschufs als der Gesellschaft Rechenschaft ablegen müssen. Auch sind sie bei Verfügungen über Capitalien und Gelder der Gesellschaft verpflichtet, schon vorher in einer gehörig berufenen Gen.Versamml. Vortrag zu halten und sich nach dem darauf gefafsten Beschlufs zu achten.

29. Eine Unterstützung aus den Mitteln der Gesellschaft können nur solche Knaben und Jünglinge erhalten, deren Eltern im littau. Regierungsbezirk leben oder vormals daselbst gelebt haben. Sonstige besondere Erfordernisse in Ansehung der Person der Bewerber werden aufser den im § 1 angegebenen allgm. Bedingungen vorzüglicher Betähigung und damit verbundener Hülfsbedürftigkeit nicht vorgeschrieben. 30. Jedes Bewerbungsgesuch mufs durch glaubhafte Zeugnisse

der bisher. Lehrer und Erzieher über die vorzügl. Befähigung, den Fleifs, die Führung und den erreichten Bildungsgrad des Bewerbers unterstützt werden. Auch sind darin zugleich Alter, Religion und die sonstigen persönl. Verhältnisse des Bewerbers anzugeben. 31. Diejenigen, welche das Zeugnifs der Reife für die Universität erlangt haben, müssen bei der Bewerbung um ein Stip. dieses Zeugnifs mit vorlegen.. 32. Die im § 29 zur Bedingung gemachte Heimatlichkeit und die Hülfsbedürftigkeit hat der Bewerber durch ein Zeugnifs der betreff. Orts- oder Kreispolizeibehörde, sowie durch glaubhafte Atteste darüber, dafs er von keiner anderen Stiftung oder öffentl. Anstalt ausreichende Unterstützung geniefst oder zu erwarten hat, nachzuweisen. Der Umfang der ihm zu Gebote stehenden Mittel ist daher speciell anzugeben. 33. Der engere Ausschufs prüft diese Bescheinigungen, holt nöthigenfalls noch nähere Erkundigungen ein und ordnet, wenn die vorgeschrieb. Erfordernisse danach vorhanden sind, die Prüfung des Bewerbers durch die sachkundigen Mitgl. der Gesellschaft an. 34. Bei grofser Entfernung des Bewerbers vom hies. Orte bleibt es dem engeren Ausschusse überlassen, auch anderen näher wohnenden geeigneten Mitgl. der Gesellschaft die Prüfung zu übertragen. 35. Die Prüfung der zu einer Kunst oder einem höheren Gewerbe sich qualificirenden Bewerber wird womögl. unter Zuziehung besonderer sachverständiger Personen, zunächst aus der Zahl der Mitgl. vorgenommen. 36. Bei Bewerbern, welche das Zeugnifs der Reife für die Universität erlangt haben, bedarf es keiner besonderen Prüfung. Vielmehr ist ihre Qualification nach den beigebrachten Zeugnissen zu beurtheilen. 37. Sämmtliche Bewerbungsgesuche (auch der vom engeren Ausschufs wegen mangelnder Qualification nicht zur Prüfung verstatteten Subjecte), ferner das Ergebnifs der Prüfung, werden sammt den beigebrachten Zeugnissen in der nächsten ordentlichen Gen.Versamml. vorgetragen. Die Versamml. beschliefst alsdann das Weitere, namentlich ob, in welcher Art und zu welchem Betrage eine Unterstützung gewährt werden soll.

38. Die Unterstützungen werden vorzugsweise zum Zweck der Ausbildung für die Universität und auf derselben und nur wenn die Fonds ausreichen, auch zum Zweck der Ausbildung für eine Kunst oder ein höheres Gewerbe ertheilt. [Schüler, OSecundaner und Primaner von Gymn. und Realschulen 1. O., erhalten nicht leicht über 20 Thlr. jährl.]. 39. Die Gröfse der Unterstützungen wird von der Gesellschaft nach Mafsgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit des Bewerbers bestimmt. Mehr als die Summe von 120 Thlrn soll jedoch Niemandem während eines Jahres zugebilligt werden. Nur zur Anschaffung der erforderl. Bücher oder sonstigen Studirmittel kann ausgezeichneten Stipendiaten noch eine aufserordentl. Beihülfe gewährt werden. Dies darf jedoch bei keinem Stipendiaten öfter als einmal, auch vor Ablauf $^1/_2$ Jahres von der Verleihung des ersten Stip. ab, geschehen. 40. Die Stip. werden höchstens auf 1 Jahr verliehen und für jedes folgende Jahr ausdrückl. von der Gesellschaft nach Mafsgabe des alsdann stattfindenden Bedürfnisses erneuert. Diese Erneuerung wird jedoch, namentl. wenn das Stip. bereits 2 Jahre hintereinander ertheilt worden ist, nur beim gänzl. Aufhören des Bedürfnisses oder aus sehr erhebl., gegen die Würdigkeit des Stipendiaten sprechenden Gründen unterbleiben. 41. Die Gesellschaft wird sich jedes, die Freiheit in der Wahl des Studiums oder der Lehranstalt beschränkenden Einflusses bei Verleihung der Stipendien enthalten.

42. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, halbjährl. vor dem 1. Apr. und 1. Octb. eine von ihm gefertigte Arbeit als Beweis seines Fleifses und seiner Fortschritte nebst den Zeugnissen über seinen Fleifs und seine sittl. Führung einzureichen. Den sachkundigen Mitgl. bleibt es überlassen, noch nähere Ermittelungen über die Würdigkeit des Stipendiaten anzustellen und bei Schülern die Vorlegung der Schulzeugnisse zu fordern. 43. Vor Ablieferung der halbjährl. Probeschriften werden die fälligen Raten der Stip. nicht ausgezahlt; es sei denn, dafs der Stipendiat nachweise, dafs anhaltende Krankheit ihn an der Anfertigung derselben verhindert habe. 44. Für jeden Stipendiaten wird aus der Zahl seiner Lehrer, resp. Proff., ein Patron erwählt. 45. Die Patrone werden bei der Uebernahme des Patronats ersucht, den ihrer Beaufsichtigung anvertrauten Stipendiaten so viel als mögl. in seinem wissenschaftl. und sittl. Leben zu beobachten; durch Rath, Ermahnungen und Warnungen wohlthätig auf ihn einzuwirken; so oft sie es für nöthig erachten, der Friedensgesellschaft über das Ergebnifs ihrer Beobachtungen Nachricht zu geben; halbjährl. dem Stipendiaten eine Aufgabe für die einzuliefernde Probearbeit zu geben, und letztere nebst ihrem Urtheil über deren Werth und einem ausführl.

Zeugnifs über das wissenschaftl. und sittl. Leben des Stipendiaten der Gesellschaft einzusenden. —

Die westpreufs. Friedensgesellschaft (zu Danzig 1817 gestiftet.)

wird 1. repräsentirt durch die General-Versammlung und einen engeren Ausschufs von 4 gewählten Beamten, resp. 4 Stellvertretern und 6 sachverständ. Mitgliedern. Letzteren liegt die Beurtheilung der eingereichten Arbeiten ob. 2. Die Jahreseinnahme beträgt über 1500 Thlr. wovon c. 1000 Capitalzinsen sind. Das übrige fliefst aus den jährl. Beiträgen der Mitglieder, deren Zahl im Jahre 1874 219 betrug. 3. Die Stip. werden in Beiträgen zu 50, 75 und 100 Thlrn gezahlt. Es wird jetzt beabsichtigt, künftig nur Stip. in der Höhe von 100 Thlrn zu zahlen. 4. Die Stip. werden an Solche verliehen, von denen für Kunst oder Wissenschaft Förderung zu erwarten ist, also an Musiker, Maler, Bildhauer, Bau-Akademiker, Gymnasiasten und Studenten. 5. Die Verleihung der Stip. geschieht immer auf ein Jahr. 6. Die Bewerber um Stip. haben Arbeiten zu liefern, bei welchen, so weit sie wissenschaftl. sind, die Recensenten vornehmlich auf selbständige Forschung sehen und laut Beschlufs genaue und vollständige Angabe der benutzten Quellen verlangen. Auch werden möglichst Urtheile der akadem. Lehrer Studirender herangezogen.

Statuten des Vereins zur Unterstützung armer kathol. Schüler des Gymnasiums zu Deutsch-Crone (Octb. 1867).

1. Die Thätigkeit des Vereins wird sich auf Unterstützungen zum Lebensunterhalt, Anschaffung nöthiger Studienmittel, Beihülfe in Krankheitsfällen erstrecken. 2. Die laufende Verwaltung führt ein Verwaltungsrath aus Mitgliedern, die in der Stadt ansässig sind. Dieser ist aus geistl. und weltl. Theilnehmern des Vereins zusammengesetzt, die sich im Anfange jedes Vierteljahrs zu regelm. Conferenzen versammeln, um über Ertheilung und Fortgenufs der Beneficien zu berathen. 3. Den Vereinsmitgliedern wird alljährl. und zwar gegen Ende des Schuljahrs ein genauer Rechenschaftsbericht der Thätigkeit des Vereins und der Verwaltung seiner Fonds in gedruckten Exemplaren portofrei zugehen. 4. Die Fonds dieses Vereins fliefsen hauptsächlich aus regulairen Beiträgen seiner Mitglieder. 5. Ordentl. Mitgl. des Vereins ist Jeder, der sich schriftl. zu einem festen, regulairen Beitrage von 3 Thlr. viertelj. verpflichtet. Geringere Beiträge, so klein sie auch sein mögen, werden gern angenommen. Die Namen sowohl der Mitglieder als auch aller anderen Geber werden in die Bücher des Vereins eingetragen. 6. Diese Beiträge sind, um rechtzeitige Unterstützungen zu ermöglichen, mindestens vor Mitte des Dcb., März, Juni und Sptb. an den Rendanten des Vereins einzusenden. Um die gröfste Regelmäfsigkeit darin wird im Interesse der zu unterstützenden Schüler dringend gebeten. 7. Schenkungen anderer Art, z. B. Schulbücher und Studienmittel aller Art, werden dankbar entgegengenommen. 8. Die ordentl. Mitgl. des Vereins haben das Recht der Präsentation zu den regulairen Beneficien und sollen die von ihnen Empfohlenen unter gewissenhafter Erwägung aller Umstände vorzugsweise berücksichtigt werden. Speciell werden die Mitgl. des Vereins dringend gebeten, im Interesse der guten und heilsamen Sache und des religiösen Zwecks der ganzen Unternehmung, in ihrer Nähe und Umgebung solche mittellose Knaben aufzusuchen, die sich einerseits durch Frömmigkeit und Sittlichkeit, andererseits durch Anlagen und geistige Befähigung, für das Studium eignen, und dem Vereine ihre diesfalls. Mittheilung zeitig zu machen. Wenn Mitglieder es wünschen, über Knaben, für welche sie ein besonderes Interesse haben, Mittheilungen in Betreff ihrer Führung und Leistungen von Zeit zu Zeit zu erhalten, so ist der Verwaltungsrath hiezu erbötig. 9. Ebenso übernimmt derselbe gern die Verpflichtung, wenn Mitglieder, neben ihrem regulairen Beitrage, aufserdem namentl. bezeichneten Studirenden Extraunterstützungen verleihen wollen, selbige an die Betreffenden nach der Intention der Wohlthäter zu vermitteln. 10. Wenn Mitglieder des Vereins sollten aus demselben scheiden wollen, so haben sie dies vor dem letzten Zahlungstermin des laufenden Jahres dem Verwaltungs-

rath mitzutheilen; im anderen Falle wird der Verein auf ihre weitere Theilnahme rechnen.

11. Der Verwaltungsrath besteht a. aus dem Präses, welcher die regulairen und aufserordentl. Conferenzen des Verwaltungsraths beruft und darin den Vorsitz führt, den Verein den Behörden, den Mitgliedern und dem Publicum gegenüber vertritt und über die Verwaltung die Oberaufsicht hat; b. aus dem Dir. des Gymn., welcher zugleich Stellvertreter des Präses ist; c. aus dem Religionslehrer als Procurator, welcher über die Anmeldungen, sowie über die vom Verwaltungsrath festgesetzten Beneficien Liste und Verzeichnifs führt und die Unterstützungen an die Empfänger vermittelt; d. aus dem Rendanten, welcher die Casse des Vereins führt, die Beiträge einnimmt und darüber alljährl. dem Verwaltungsrath Rechenschaft ablegt; e. aus einem Lehrer des Gymn., der im allgm. die Secretariatsgeschäfte führt. 12. Der Verwaltungsrath beschliefst nach Stimmenmehrheit. Im Fall des Austritts eines Mitgl. ergänzt er sich durch Cooptation. 13. Anmeldungen zu Unterstützungen des Vereins können nur durch Vermittelung ordentlicher Mitgl. und zwar schriftl. und unter Beibringung der erforderl. Zeugnisse gemacht werden und sind an den Verwaltungsrath einzureichen. Sämmtl. Anmeldungen werden dem Procurator zur sofortigen Eintragung in die Listen eingehändigt, da eventuell auch das Datum der Anmeldung mitentscheidend ist unter sonst gleichen Verhältnissen.

14. Anspruch auf Unterstützung haben nur solche kathol. Knaben, die sich a. durch wirkl. Bedürftigkeit, b. durch gute Führung, c. durch Anlagen zum Studiren, später durch Fleifs und Fortschritte dem Verein sowohl von vornherein als zur Unterstützung geeignet empfehlen als auch sich dieser, während ihres Studiums, werth und würdig erhalten. 15. Zum Nachweise gedachter Bedingungen werden Armuths- und Führungszeugnisse erfordert; jedoch behält sich der Verwaltungsrath vor, auch nach seiner sonstigen gewonnenen Ueberzeugung und Kenntnifs von Verhältnissen Entscheidung zu treffen. 16. Die Beneficien sind dreierlei Art: a. regelmäfsige jährl. Unterstützungen von 12 bis 48 Thlr. b. aufserordentliche, theils an Beneficiaten ad a, theils an Anwärter, theils temporaire an augenblicklich deren bedürfende kathol. Gymnasiasten überhaupt. Sie bestehen in Anschaffung von Kleidung, Büchern, Unterstützung in Krankheits- und anderen aufserdentl. Fällen. 17. Alle Beneficiaten haben, bei Verlust weiterer Unterstützung, ihre Censuren dem Verwaltungsrath zu Weihn., Ostern, am Ende des Schuljahrs einzureichen. Dieser wird nach Prüfung der Censuren und nach seiner sonstigen Kenntnifs der Betreffenden über Fortgenufs der Beneficien entscheiden. Entscheidungsgründe werden dem Betreffenden nur dann mitgetheilt, wenn der Verwaltungsrath es für angemessen erachtet. 18. Der Verlust der Unterstützung erfolgt: a. bei unzureichenden Mitteln des Vereins an die Mindestbedürftigen; b. bei schlechter Führung, Mangel an religiösem Sinn, Verletzungen der Pietät etc.; c. bei notorischem Unfleifs, durchaus mangelhaften Leistungen, gänzlicher Unfähigkeit zum Studium. 19. Der Verlust des Beneficiums ist entweder temporair und kann durch bezügl. nachhaltige Besserung wieder rückgängig gemacht werden — oder er ist für immer. 20. Der Verwaltungsrath wird sein Augenmerk auch auf passende Wohnungen seiner Beneficiaten richten, dieselben speciell beaufsichtigen und soviel wie mögl. die Interessen jener überhaupt wahrnehmen.

21. In jeder Pfarrgemeinde wird ein Mitglied, principaliter der jeweilige Pfarrer, das Amt einer Coadjutors übernehmen, der es im allgm. sich angelegen sein lassen wird, für die Interessen des Vereins innerhalb seines Kirchspiels bestmögl. zu wirken, also Gaben zu sammeln, geeignete Candidaten zu den Beneficien aufzusuchen, und die Beneficiaten namentl. in den Ferien zu beaufsichtigen. 22. Auch sind sie berechtigt, die regulairen Beiträge der Vereinsmitglieder aus ihrer Gemeinde anzunehmen. 23. Jeder Coadjutor hat als solcher das Recht der Präsentation von Beneficiaten; aufserdem das Recht, in den am Schlufs jedes Jahres abzuhaltenden regelm. Generalconferenzen über allgemeine Anglgh. des Vereins zu erscheinen und mitzustimmen. Auch hat er zu jeder anderen Conferenz Zutritt. 24. An die von ihnen übernommene Beaufsichtigung der sittl. Führung der Beneficiaten knüpft sich die Verpflichtung, in vorkommenden, nach ihrem Ermessen dazu angethanen Fällen von Handlungen, die auf den Fortgenufs der Beneficien von Einflufs sind, dem Verwaltungsrath Mittheilung zu geben. 25. Die Beneficiaten sind gehalten, dem Coadjutor ihrer Gemeinde ihre jedesmal. Cen-

suren vorzuzeigen. 26. Den Coadjutoren wird sofort zu Anfang jedes Beneficienjahrs eine Liste der Beneficiaten ihres Sprengels mitgetheilt, ebenso wie sie von jeder neuen Aufnahme eventl. Streichung eines Beneficiaten, letzteres unter confidentieller Mittheilung des Grundes, Kenntnifs erhalten werden. — 27. Der Verein wird bemüht sein, sowohl seine Mittel, als auch seine wohlthätige Wirksamkeit mit der Zeit auszudehnen. Wenn es ihm mit Gottes Hülfe gelingen sollte, gröfsere Mittel durch fromme Schenkungen oder Vermächtnisse zu erhalten, so wird er dahin streben, wo mögl. neben den laufenden Einnahmen, die ausschl. zu den regelm. Beneficien verwandt werden sollen, eiserne Fonds zu bilden, die den Bestand dieses heilsamen Vereins für die Zukunft sichern. Unter anderem wird er unter solchen Umständen auf die so nützliche und nothwendige Einrichtung eines Alumnats resp. Convicts Bedacht nehmen.

Statut der Meinekestiftung in Berlin.

1. An dem K. Joachimsthal. Gymn. wird zum Andenken des ehemal. Dir. dieser Anstalt, des Geh. Reg.R. Dr. *A. Meineke*, von dessen Schülern und Verehrern eine Stiftung errichtet, welche den Namen Meinekestiftung führen soll. 2. Dieselbe ist zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schüler des Joach. Gymn. während der Zeit ihres Schulbesuchs bestimmt. 3. Der durch Beiträge der Begründer zusammengekommene Fonds wird in depositalfähigen Werthpapieren angelegt, und wie der Oelrichssche Stiftungsfonds als ein Nebenfonds des Joach. Gymn. von dem jedesmal. Rendanten der Schul-Hauptcasse unter der Curatel des Dir. und je eines Prof. und eines OL. verwaltet, welche dem K. Prov.Sch.C. alljährl. Abschrift der Rechnung einzureichen haben. 4. Die Stiftung erhält das Recht, auch ferner Beiträge, einmalige und laufende, anzunehmen. 5. Aus dem Zinsertrage des Stiftungsfonds werden jährl. auf jedes vorhandene volle 1000 Thlr. an Cap. 2 Schülerstipendien zu je 20 Thlrn verliehen. Der jedesmal. Rest wird ebenso wie der bei der Gründung vorhandene Capitalbestand belegt. Wenn der Stiftungsfonds die Höhe von 4000 Thlrn erreicht hat, kann eine Abänderung hinsichtl. der Höhe des Stipendienbetrags und der Zahl der Stip. stattfinden. In einzelnen Ausnahmen können aus den bereiten Mitteln der Stiftung auch aufserordentl. Unterstützungen an besonders würdige und bedürftige Schüler des Gymn. bewilligt werden. 6. Die Wahl der Stipendiaten erfolgt durch die Conferenz der ordentl. Lehrer. Die Eröffnung des Beschlusses an die gewählten Stipendiaten erfolgt am 8. Dcb., dem Geburtstage Meineke's, durch den Dir. 7. Ueber den Bestand der Stiftung ist alljährl. im Progr. des Gymn. Bericht zu erstatten. 8. Etwanige Abänderungen dieses Statuts können von der Conferenz der ordentl. Lehrer des Joach. Gymn. unter Bestätigung des K. Prov.Sch.C. beschlossen werden." (Juni 1872).

Nachricht von der **Friedensgesellschaft zu Potsdam** (1819 gestiftet). 1. Die Gesellschaft hat den Zweck, unbemittelte Gymnasiasten, Studirende und Kunstbeflissene von vorzügl. Anlagen und ausgezeichnet guter Strebsamkeit und sittl. Führung zu unterstützen, verleiht Beneficien zu dem Betrage von 10 bis 50 Thlrn und nach Umständen von höherem Betrage, stets nur auf ein Jahr. 2. Berücksichtigungsfähig sind nur Studirende und Kunstbeflissene, welche im Reg. Bezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimisch sind, und inländ. Universitäten, Gymn. oder Kunstakademien besuchen. 3. Die Bewerber haben sich spätestens im Sptb. jedes Jahres schriftl. an den Vorstand der Gesellschaft zu wenden — und ihre Zeugnisse vorzulegen. — — 6. Es ist zwar statthaft, dafs die in einem Jahre ausgewählten Beneficiaten auch im folgenden Jahre wieder concurriren, jedoch nur, wenn sie wieder genügenden Nachweis ihrer Lage, Bedürftigkeit und ihrer Studien, sowie ihres fortdauernden Wohlverhaltens und Fleifses geben. 7. Die Beneficiaten übernehmen die Verpflichtung, dereinst, sobald ihre Lage ihnen die Entrichtung eines jährl. Beitrags gestattet, dem Verein als Mitglieder beizutreten. Vgl. CBl. 1866 p. 23.

Ueber den **Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Reg.Bezirk Frankfurt** s. Hist. statist. Darst. III. p. 145.

Statut des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler des Gymnasiums zu Belgard.

„1. Zweck des Vereins ist: unbemittelten, würdigen Schülern, ohne Unterschied der Cl., des Alters und der Confession, die Mittel zum Besuch des Gymn. zu beschaffen. 2. Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Unterzeichnung dieses Statuts erworben und erlischt durch Verweigerung der Beitragszahlung. 3. Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten, welcher aus 4 Mitgliedern und dem jedesmaligen Dir. der Anstalt besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf desselben wiedergewählt werden. Der Vorstand wählt aus sich mittels Stimmzettel einen ständigen Vorsitzenden. Für den letzteren mufs eine absolute Majorität erzielt werden. Der Rendant des Vereins mufs Mitglied desselben sein. Er übernimmt auf Ersuchen des Vorstandes das Amt als Ehrenamt und legt am 1. März jedes Jahres dem Vorstande Rechnung. Die Generalversammlung ertheilt die Decharge. 4. Die Generalversammlung wird vom Vorstande im März durch vorhergehende öffentl. Einladung einberufen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedürfnifs zu den Sitzungen einberufen. 5. Die Höhe des Beitrags, mit welchem sich jedes Mitglied einzeichnen will, bleibt demselben überlassen: doch ist das Minimum auf einen monatl. Beitrag von $2^1/_2$ Sgr. festgesetzt, welcher von dem Rendanten eingezogen wird. 6. Der Verein nimmt auch aufserordentl. Geldgeschenke gern entgegen. 7. Der Verein verausgabt zu seinen Zwecken jährlich $^4/_5$ der eingegangenen Beiträge. Aus dem verbleibenden Fünftel wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu den genannten Vereinszwecken dann verwendet werden, wenn der Fonds zu einer gewissen Höhe gediehen ist. 8. Von vorgenannten $^4/_5$ der jährl. Beiträge werden 3 Theile als Beihülfe zur Aufbringung des Schulgeldes und ein Theil zur Anschaffung von gedruckten Lehrmitteln verwendet. Letztere werden den betreff. Schülern leihweise zur Benutzung überlassen. Der Verein vergiebt nach Verhältnifs der bereiten Mittel, ganze, halbe oder drittel Beneficien. 9. Eltern, welche die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen wollen, haben sich schriftl. bei dem Vorsitzenden desselben zu melden. Falls keine solche Meldungen eingehen, machen die Mitgl. des Vorstandes Vorschläge zur geeigneten statutenm. Verwendung der bereitliegenden Mittel. Ueber die Verwendung der Vereinsmittel nach Vorschrift des Statuts beschliefst der Vorstand mit einer Majorität von 4 unter 5, von 3 unter 4, von 2 unter 3 der in der dazu berufenen Vorstandsitzung anwesenden Stimmen, nach vorgängiger Einsicht der bezügl. Schulzeugnisse. 10. Aenderungen des Statuts werden durch die absolute Majorität der in der betreff. Gen. Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder vorgenommen. 11. Zur Beschlufsfassung über die Auflösung des Vereins gehört eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ sämmtlicher Mitgl. desselben. Im Fall der Auflösung fällt das etwanige vorhandene Vermögen der Stadt zur statutenm. Verwendung anheim."

Statuten des Vereins zur Unterstützung der lernenden Jugend im Grofsherzogth. Posen (1841 gegründet).

1. Zweck des Vereins ist, die fähige Jugend aus der Masse des Volks hervorzuziehen, deren entdeckten Anlagen eine dem Nutzen des Landes förderl. Entwickelung und Richtung zu geben und zu diesem Behuf ihr eine angemessene Unterstützung zu gewähren. 2. Die Fonds des Vereins bestehen in freiwill. Beiträgen und Gaben, welche von Jedermann und in jeder belieb. Höhe angenommen werden. Der Verein wird für gegründet erachtet, sobald die jährl. Beiträge die Höhe von 2000 Thlrn werden erreicht haben. 3. Jeder Einwohner des Grofsherz. Posen, welcher sich zu einem bestimmten Beitrage auf wenigstens 5 Jahre verpflichtet, ist Mitglied des Vereins. 4. Mitglieder, welche jährl. wenigstens 20 Thlr. an Beitrag entrichten, haben das Recht bei der Wahl der Direction mitzustimmen. 5. Den Tag nach der Gen.Versamml. treten die Mitgl., welche das Wahlrecht zur Direction haben, zusammen, und wählen das durchs Loos ausgeschiedene Drittheil der Directionsmitglieder. 6. Diejenigen, die diesen Verein ins Leben gerufen haben, bilden ausnahmsweise die erste Direction. 7. Jedes Mitglied ist ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitrags, für

die Direction wählbar. 8. Die Direction besteht aus 9 Mitgl. welche durch die ersten 3 Jahre ohne Wechsel in Thätigkeit bleiben; nach Verlauf dieser Zeit aber scheidet 1/3 derselben durch das Loos aus, und in deren Stelle wählt die Gen. Versamml. eine gleiche Anzahl neuer Mitglieder. Die durch das Loos ausgeschiedenen Mitgl. sind sogleich wieder wählbar. 9. 5 Mitgl. der Direction bilden das plenum; Mehrheit der Stimmen entscheidet. 10. Die Direction wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, welcher die Geschäfte und Arbeiten unter die Mitgl. vertheilt, und seinen Stellvertreter ernennt. Sein Amt dauert so lange, als er Mitgl. der Direction ist. 11. Die Direction tritt 2mal im Jahre in Posen zusammen, und zwar 14 Tage vor Ostern und am 1. Sptb. jedes Jahres; ausserdem aber auch, so oft der Vorsitzende deren Zusammenberufung für nöthig erachtet. 12. Die Direction ernennt ferner je nach dem sich das Bedürfnifs ergiebt, Kreiscomitees auf 3 Jahre, jedoch mit dem Rechte, sie aufzulösen, sowie einzelne oder mehrere Mitgl. dieser Comitees nach Posen zur Berathung zu berufen' in welchem Fall die Berufenen Sitz und Stimme in der Direction erhalten. Ebenso wählt die Direction aus den Vereinsmitgl. den Cassirer und den Secretair. 13. Aufser dem Secretair soll kein Beamter des Vereins besoldet werden. 14. Die Direction veröffentlicht alljährl. durch den Abdruck in Zeitschriften einen Verwaltungsbericht nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

15. Sämmtliche Vereinsmitgl. bilden die Generalversammlung. Diese tritt alljährl. zu Johannis zusammen. 16. Die Gen.Versamml. wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Secretair; ersterer eröffnet die Sitzung, fordert die Direction zur Berichterstattung über ihre Verwaltung auf und ernennt 3 Mitglieder zur Prüfung ihrer Rechnungen. 17. Falls die Direction oder der 3. Theil der anwesenden Vereinsmitgl. Vorschläge zur Abänderung der Statuten machen sollten, so wird sich die Gen.Versamml. mit der Prüfung dieser Vorschläge beschäftigen. 18. Den Kreiscomitees liegt es ob, sich um Vermehrung der Zahl der Vereinsmitglieder zu bemühen, von ihnen die Beiträge zu erheben und diese an den Cassirer einzusenden, den Stadt- und Landschulen ihre sorgfältigste Theilnahme zu widmen, alle dahin einschlagenden Anträge an die Direction zu richten, und sich auszeichnende Knaben derselben zu empfehlen. 19. Die Beiträge werden jährl. zu Johannis auf das ganze Jahr voraus entrichtet; es steht jedoch den Mitgl. frei, sie in 2 gleichen Raten zu Johannis und Weihn. zu zahlen. Das über 14 Tage nach dem Zahlungstermin säumende Mitgl. wird durch die Diretion zur Zahlung aufgefordert, und falls es den durch dieselbe bestimmten Termin nicht einhält, wird der Beitrag durch Postvorschufs entnommen. Löst es den Postvorschufs nicht ein, so wird es nach vorher. Benachrichtigung aus dem Verein gestrichen und sein Ausscheiden in den öffentl. Blättern bekanntgemacht. 20. Jedes Mitgl. ist verpflichtet, für das Gedeihen des Vereins und die Erreichung seiner Zwecke zu wirken, und den Aufträgen der Direction oder der Comitees zu genügen, den öffentl. Prüfungen in den Land- und Stadtschulen beizuwohnen, sich gutachtl. über die Aufführung der Schuljugend zu äufsern, darauf zu halten, dafs die Kinder der von ihnen abhängigen Personen die Schulen fleifsig besuchen, und solche, die sich durch Fleifs und Fähigkeit auszeichnen, herauszufinden, und dem Comitee zu empfehlen.

21. Unterstützungen können nur Eingeborene des Grofsherz. Posen erhalten. Den in dieser Hinsicht zu machenden Vorschlägen mufs der Taufschein, ein Schulzeugnifs, Gesundheits- und Armenattest entweder ihrer selbst, oder derjenigen Personen beigefügt werden, welche nach dem Gesetz zu deren Unterhaltung verpflichtet sind. In Ermangelung eines Armenattestes bescheinigt das Comitee selbst die Hülfsbedürftigkeit, soweit sie demselben bekannt ist, oder zieht die darüber nöthigen Erkundigungen ein. 22. Der empfohlene Knabe mufs mindestens 10 Jahre alt sein, die nöthigen Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und beider Sprachen mächtig oder doch wenigstens soweit in ihnen vorgeschritten sein, dafs der von ihm zu durchlaufende Bildungsweg eine Bürgschaft gewährt, er werde sich dasjenige noch aneignen können, was ihm in der einen oder der anderen Sprache abgeht. Wo nicht genügende Zeugnisse vorliegen, hat die Direction sich durch eine mit dem Jünglinge vorzunehmende Prüfung, welche sie einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern auftragen kann, die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. 23. Die Unterstützungen der Direction werden theils in baarem Gelde, theils in Effecten, namentlich in Kleidern

Büchern und andern nöthigen Unterrichtsmitteln für alle gemeinnützige Fächer gewährt; sie können jedoch entzogen werden, sobald der Unterstützte durch seine Aufführung oder Unfleifs sich derselben unwürdig zeigen sollte. Aus diesem Grunde hat die Direction die durch den Verein unterstützte Jugend einer unausgesetzten Beaufsichtigung zu unterwerfen, und zu dem Ende mit deren Lehrern und Vorgesetzten eine fleifsige Verbindung zu unterhalten. 24. Nach beendigter Ausbildung wird die Direction sich bemühen, der von dem Verein unterstützten Jugend angemessene Anstellungen zu verschaffen.

10. Zu p. 186.

Reglement für die Maturitätsprüfung bei den Gymnasien.*)

Zweck der Prüfung.

1. Zweck der Maturitätsprüfung ist, zu erproben, ob der Examinand diejenige Geistesbildung erlangt hat, welche Ziel des Gymnasiums ist.

Wo die Prüfungen abgehalten werden.

2. Zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen sind alle Gymnasien berechtigt, welche als solche vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten anerkannt worden sind.

Zusammensetzung der Prüfungscommission.

3. Die Prüfungscomm. besteht aus dem den Vorsitz führenden Commissarius des K. Prov.Sch.C., dem Dir. des Gymn. und denjenigen wissenschaftl. Lehrern der obersten Cl., welche den obligator. Unterricht in derselben ertheilen.

Aufserdem gehört zur Prüfungscommission ein Mitglied des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums, wo bei einem Gymn. nicht königl. Patronats eine solche Local-Schulbehörde besteht.

In denjenigen Fällen, wo der Departementsrath des K. Prov.Sch. C. selbst die Prüfung zu leiten verhindert ist, wird von letzterem ein

*) Der obige Entwurf ist den K. Prov.Schulcoll.. unter dem 8. Aug. 1871 mit folg. Verf. zur gutachtlichen Aeufserung mitgetheilt worden:

„Nachdem die Angelegenheit der Revision des Maturitätsprüfungs-Reglm. für die Gymn. neuerdings hat wiederaufgenommen werden können, lasse ich dem K. Prov.Sch.C. anliegend den Entwurf desselben zugehen, wie er aus den Berathungen hervorgegangen ist, welche darüber mit Berücksichtigung der von den K. Prov.Schulcoll., den K. wissenschaftl. Prüfungscomm. und einzelnen Gymn. Directoren auf die C.Verf. v. 3. Juni 1869 erstatteten Berichte gepflogen worden sind. Ich begleite die Mittheilung mit folgenden Bemerkungen:

Eine augenfällige Verschiedenheit des gegenwärtigen von dem früheren Reglement ist die Beschränkung auf 12 Paragraphen. Dieselben enthalten alles dasjenige, was für die Schüler und das betheiligte Publicum von Interesse ist. Was aufserdem nur die Aufsichtsbehörde oder nur die Directoren und Lehrer angeht, beabsichtige ich zur Instruction derselben in eine besondere Ausführungsverordnung zusammenzufassen. Ebenso werden diejenigen Bestimmungen des alten Reglements, welche weniger auf die Schule als auf die Universität Bezug haben, neu redigirt und demnächst auch den K. Prov. Schulcoll. zur weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Zu den wichtigeren Veränderungen gehört die Ausschliefsung des griech. Extemporale's von den schriftl. Prüfungsarbeiten. Zwar hat sich die im Jahre 1856 in dieser Hinsicht getroffene Mafsregel durchaus bewährt und gute Früchte getragen; aber es ist nicht zu verkennen, dafs der geforderte Nachweis der Sicherheit in der griech. Formenlehre und in den nothwendigsten syntakt. Regeln mehr den Charakter einer Schulübung, wie sich denn die Forderung bisweilen auch auf vereinzelte Sätze beschränkt, als den einer Schlufsleistung beim Maturitätsexamen hat. Bei der Absicht, letzteres zu vereinfachen, wird deshalb das griech. Extemporale um so eher wegfallen können, wenn nach wie vor derartige Uebungen auch in den oberen Cl. beibehalten werden, und für die Versetzung nach OI u. a. auch die Forderung gestellt wird, eine befriedigende schriftl. Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische als Clausurarbeit zu liefern. Das mündl. Abiturientenexamen im Griech. giebt Gelegenheit, auch gramm. Fragen an die Schüler zu richten, und den externen Maturitäts-Aspiranten können zu demselben Zweck leichte Sätze mündl. ins Griech. zu übersetzen aufgegeben werden.

Ein ähnliches Verfahren kann beim Französischen eingeschlagen und der Versuch gemacht werden, es bei seiner Bedeutung für die gegenwärtigen öffentl. Verhältnisse in der obersten Cl. nicht sowohl unter den Zwang des Abiturientenexamens zu stellen, als vielmehr dem in der Sache selbst liegenden Antriebe zu überlassen. Es wird beabsichtigt, die Anordnung zu treffen, dafs beim Uebergang aus II nach I eine französ. Clausurarbeit aufgegeben, beim Maturitätsexamen aber nur eine mündl. Uebersetzungsprobe gefordert werde. In den Gymn., welche in den mittl. Cl. eine geringe Schülerfrequenz haben, wird gestattet werden können, in III und II eine anderen Gegenständen entzogene Stunde der im Normalplan für das Französische bestimmten wöchentl. Stundenzahl zuzulegen.

Die in einigen Provinzen bisher geforderte schriftl. Arbeit über einen Gegenstand aus der Religionslehre wird künftig wegfallen.

Die mündl. Prüfung wird sich wie die schriftl. mit Ausnahme allein des Hebräischen, auf keinen Gegenstand erstrecken, worin nicht in allen Gymn. ein obligator. Unterricht ertheilt wird. Dafs jedoch über die in facult. Lehrgegenständen erworbenen Kenntnisse ein Urtheil in die Entlassungezeugnisse aufgenommen werden kann, ist vorgesehen.“

stellvertretender K. Commissarius ernannt. Die Functionen eines solchen können auch dem Dir. des Gymn. übertragen werden.

Zeit der Prüfung. Meldung und Zulassung zu derselben.

4. a. Die Prüfungen werden innerhalb der beiden letzten Monate des Schulcursus abgehalten. Die Meldung der Abiturienten geschieht in dem nächst vorhergehenden Monat schriftl. bei dem Dir. des Gymn.

Nach Eingang der Meldungen stellt der Dir. in dem dem K. Prov. Sch.C. einzusendenden Verzeichnifs derselben mit den Lehrern von O I über die betreff. Schüler mit Benutzung der demselben in II und I ertheilten Censuren dasjenige zusammen, was zur Charakteristik der sittl. und wissenschaftl. Entwickelung eines jeden dient.

b. Die Zulassung zur Abiturientenprüfung findet in der Regel erst gegen Ende des 2jähr. Cursus der I Statt. Bei Jahrescursen müssen die Abiturienten ein ganzes Jahr, bei halbjähr. Lehrcursen mindestens $^1/_2$ Jahr der OI angehört haben.

Nach $1^1/_2$ jähr. Besuch der I kann die Zulassung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen auf einstimmigen Antrag der Lehrer von O I seitens des K. Prov.Sch.C. genehmigt werden.

c. Haben angemeldete Schüler nach dem einstimmigen Urtheil des Dir. und der Lehrer von OI die erforderl. Reife in wissenschaftl. oder sittl. Beziehung noch nicht erlangt, so hat der Dir. dieselben von dem Eintritt in die Prüfung abzumahnen, und den betreff. Eltern oder Vormündern entsprechende Vorstellung zu machen. Bleibt dies erfolglos, so kann die Zulassung nicht verweigert werden.

d. Junge Leute, welche aus der I eines Gymn. ausgetreten sind und sich dann privatim weiter vorbereitet haben, dürfen weder als Abiturienten noch als Extraneer zu der Prüfung zugelassen werden, wenn nicht seit jenem Austritt, sofern sie bereits der OII angehörten, mindestens 2, und wenn sie der UII angehörten, mindestens 3 Jahre verflossen sind.

e. Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymn. entfernt worden, ist, wenn er bei einem anderen Gymn. die Zulassung zur Prüfung sei es als Abiturient oder als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung erfolgt ist, auf den 2jähr. I Cursus nicht anzurechnen. Ebenso ist bei solchen zu verfahren, welche ein Gymn. willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen, verlassen haben. Dagegen ist die Anrechnung des betreff. Semesters gestattet, wenn der Abgang von dem Gymn. durch Veränderung des Wohnorts der Eltern oder Pflegeeltern, oder durch andere Verhältnisse, welche die Annahme eines willkürl. ungerechtfertigten Wechsels der Schule ausschliefsen, veranlafst worden ist.

In Betreff der fremden Maturitätsaspiranten (Extraneer) s. § 11.

Art und Gegenstände der Prüfung.

5. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

a. Zur schriftl. Prüfung gehören: ein deutscher und ein lat. Aufsatz, ein lat. Extemporale, und in der Mathematik 4 Aufgaben aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik.

Diejenigen, welche sich der Prüfung im Hebr. unterziehen wollen, haben eine deutsche Uebersetzung eines Abschnitts aus einem der histor. Bücher des A. Testam. nebst gramm. Analyse zu liefern.

b. Die mündl. Prüfung erstreckt sich allgm. auf die Religionslehre, die lat., griech. und französ. Sprache, die Geschichte und Mathematik, facultativ auf die hebr. Sprache.

Nähere Bestimmungen für die schriftl. Prüfung.

6. a. Alle Abiturienten eines Gymn. erhalten dieselben Aufgaben, auch wenn die OI in coordinirte Cœtus getheilt ist.

b. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem Classenzimmer des Gymn. unter der nach Anordnung des Dir. wechselnden Aufsicht von Lehrern, welche zu der Prüfungscomm. gehören.

c. Für jeden der beiden Aufsätze sowie für die mathem. Arbeiten sind 5 Vormittagstunden zu bestimmen, die jedoch bei den Aufsätzen nöthigenfalls um $^1/_2$ Stunde überschritten werden können. Zur Anfertigung des lat. Extemporale werden, nachdem der Text vollständig dictirt worden, 2 St. gewährt.

d. Wer nach Ablauf der vorschriftsm. Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzuliefern; doch darf er daneben das etwa fertige oder weitergeführte Concept abgeben, welches bei der Beurtheilung der Arbeit nicht unberücksichtigt bleibt.

e. Andere Hülfsmittel mitzubringen als ein lat. deutsches Lexikon für die Bearbeitung des lat. Aufsatzes und logarithm. Tafeln zu der mathem. Arbeit ist den Examinanden nicht gestattet.

f. Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmitel oder eines Täuschungsversuchs bei der Prüfung (der schriftl. oder der mündl.) schuldig macht oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, worauf die Examinanden vorher aufmerksam zu machen sind.

Hinsichtl. der Wiederholung der Prüfung sind die Zurückgewiesenen als solche anzusehen, welche die Prüfung nicht bestanden haben; s. § 10.

Wird die Täuschung erst später entdeckt, so wird sie durch Vorenthaltung oder Wiederabforderung des Entlassungszeugnisses bestraft.

Censur der schriftl. Arbeiten.

7. a. Die einzelnen Arbeiten werden von den betreff. Fachlehrern censirt; dabei wird das Verhältnifs einer jeden zu den früheren Leistungen des Abiturienten angegeben, und die Ansicht über den Werth der Arbeit am Schlufs der Beurtheilung durch eins der 5 Prädicate: „sehr gut, gut, genügend, im ganzen genügend, ungenügend“ ausgedrückt.

b. Demnächst circuliren die Arbeiten bei den Mitgliedern der Prüfungscomm., von welcher schliefslich vor der mündl. Prüfung die Prädicate festgestellt werden.

c. Ein Abiturient, dessen schriftl. Arbeiten sämmtl. oder der Mehrzahl nach von der Majorität der Commission als ungenügend angesehen werden, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn die in das Verzeichnifs der Abiturienten aufgenommenen Bemerkungen (s. § 4, a) ergeben, dafs die Lehrer der OI auch nach seinen Classenleistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben.

Nähere Bestimmungen für die mündl. Prüfung.

8. a. Den Tag der mündl. Prüfung bestimmt der K. Prüf.Commissarius; ebenso bei der Prüfung selbst die jedem Gegenstande zu widmende Zeit.

b. Diejenigen Abiturienten, welche nach dem durch Censuren und Classenleistungen belegten Zeugnifs ihrer Lehrer während des ganzen Aufenthalts in I sich gut betragen und sich durch wissenschaftl. Streben hervorgethan haben, deren schriftl. Prüfungsarbeiten aber gröfstentheils als „gut“ prädicirt worden sind, können auf den einstimmigen Beschlufs der Prüfungscomm. von der mündl. Prüfung dispensirt werden. Ist eine der schriftl. Arbeiten für „ungenügend“ erklärt worden, so ist die Dispensation unzulässig.

Der K. Commissarius ist befugt, bei den anderen Abiturienten nach Befinden die Prüfung nicht nur abzukürzen, sondern in einzelnen Gegenständen auch ganz zu erlassen.

c. Wenn mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, werden 2 oder nach Verhältnifs mehrere aufeinanderfolgende Tage zur Prüfung bestimmt.

d. Die Examinanden dürfen ihrerseits keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

e. Examinatoren sind die Lehrer des betreff. Gegenstandes in der OI.

f. Für die mündl. Prüfung sind im allgemeinen die Anforderungen mafsgebend, welche das Zeugnifs der Reife bedingen (s. § 9).

g. Im Lat. und Griech. geschieht die Prüfung an den Autoren, welche in I gelesen werden oder dazu geeignet sind. Wie weit dabei poet. und pros. Autoren benutzt werden sollen oder mit beiderlei Arten zu wechseln ist, bleibt der Bestimmung des K. Prüf.Commissarius überlassen.

Aus Prosaikern werden nur solche Stellen vorgelegt, welche mit den Abiturienten noch nicht durchgenommen worden sind; aus Dichtern in der Regel nur solche, welche früher schon, jedoch nicht im letzten Sem., in I gelesen und erklärt sind.

An die Uebersetzung der Autoren werden geeigneten Orts Fragen aus der Gramm., Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. s. w. angeschlossen; auch kann dabei den Abiturienten Gelegenheit gegeben werden, ihre Geübtheit im lat. Sprechen zu zeigen.

h. Die Uebersetzung aus einem französ. Schriftsteller bietet ebenso Gelegenheit, Fragen aus der Gramm., Synonymik u. s. w. anzuschliefsen.

i. Die geschichtl. Prüfung hat hauptsächl. die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preufs. Staats zum Gegenstande. Sie geht bei geeigneter Gelegenheit zugleich auf die bezügl. geograph. Verhältnisse ein.

k. In der Physik wird nicht besonders geprüft. Wie aber unter den Aufgaben für die schriftl. mathem. Arbeiten solche sein können, welche Bekanntschaft mit der Physik voraussetzen, so können auch bei der mündl. Prüfung physikal. Fragen mit den mathem. verbunden werden.

Mafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

9. a. Das Zeugnifs der Reife ist zu ertheilen, wenn der Abiturient

1. in der Religion vom Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, von den Grundlehren der kirchl. Confession, welcher er angehört, sowie von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnifs erlangt hat;

2. wenn er im Deutschen ein in seinem geistigen Gesichtskreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheil, in log. Ordnung sowie in fehlerfreier und angemessener Schreibart zu bearbeiten im Stande ist. Ebenso mufs er beim mündl. Gebrauch der Muttersprache Geübtheit in richtiger, klarer und zusammenhangender Darstellung zeigen. Er mufs ferner mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen Literaturgeschichte und mit einigen class. Werken der Nationalliteratur bekannt sein;

3. wenn er im Lateinischen die leichteren Reden und philosoph. Schriften des Cicero, ferner den Sallustius und Livius sowie die Eklogen und die Aeneide Vergils und die Oden des Horaz versteht und ohne besondere Schwierigkeit übersetzen kann, sicher in der Quantität ist, und über die am häufigsten vorkommenden Versmafse genügende Auskunft zu geben weifs. Aufserdem müssen seine lat. Prüfungsarbeiten ohne wiederholte grobe, Unsicherheit in der Gramm. verrathende Fehler und ohne auffallende Germanismen sein und einige stilist. Gewandtheit zeigen;

4. wenn er im Griechischen den Homer, Herodot, Xenophon und die leichteren Dialoge Platons auch ohne vorgängige Praeparation übersetzen kann, und die erforderl. Sicherheit in der gramm. Formenlehre und Syntax besitzt.

5. Im Französischen ist die Anforderung: sicheres gramm. und lexikal. Verständnifs und geläufiges Uebersetzen pros. und poet. Stücke von nicht besonderer Schwierigkeit. Aufserdem mufs einige Fertigkeit im schriftl. und mündl. Ausdruck erreicht sein.

6. Geschichte und Geographie. Der Abiturient mufs die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentl. der griech., röm. und deutschen, sowie im besonderen der preufs. Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und die Zeit, in welche sie fallen, anzugeben wissen.

Mit den Hauptlehren der mathem. und phyysikal. Geographie sowie mit den wichtigsten geograph. Verhältnissen der Erdoberfläche mufs er bekannt sein, und von der pol. Geographie jedenfalls die zum Verständnifs des Geschichtsunterrichts erforderl. Kenntnifs besitzen.

7. In der Mathematik ist zu verlangen: Sicherheit in der Buchstabenrechnung einschliefsl. der Potenz- und Wurzelrechnung und der Proportionslehre; Verständnifs von der Bedeutung der Logarithmen und Fertigkeit in ihrer Anwendung; Kenntnifs der einf. Reihen und des binom. Lehrsatzes; Uebungen im Lösen von Gleichungen des 1. und 2. Grades und in der Anwendung der einf. Methoden der Behandlung von Gleichungen mit mehreren Unbekannten; sicheres Wissen der Hauptsätze der ebenen und körperl. Geometrie sowie der ebenen Trigonometrie und Uebung in Behandlung einfacher Aufgaben aus diesen Gebieten.

8. In der Physik: Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem

Licht, dem Magnetismus und der Electricität, sowie die Befähigung, die wichtigeren Gesetze, namentl. aus der Mechanik, bei leichteren Aufgaben mathematisch zu begründen.

Im Hebräischen wird erfordert: geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und mit den Hauptregeln der Syntax, sowie die Fähigkeit, leichtere Stellen des A. Testam. ins Deutsche zu übersetzen.

b. Wiewohl die Schule darauf zu halten hat, dafs den verschiedenen Gegenständen, welche in der Einheit des Lehrplans zusammengefafst sind, ein gleichmäfsiger Fleifs zugewendet werde, so ist doch, um der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu sein, bei der Maturitätsprüfung die Compensation zulässig, dafs Mängel der Leistungen in einem Gegenstande durch desto befriedigendere in einem anderen gedeckt werden, sofern die Prüfungscomm. letztere als einen genügenden Ersatz hinsichtlich der allgm. Ausbildung des Abiturienten ansehen zu können glaubt. Namentl. soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch ganz befriedigende in den alten Sprachen, und ebenso umgekehrt, gestattet sein.

c. Das Zeugnifs der Reife ist immer zu versagen, wenn die Leistungen im Deutschen oder im Lateinischen ungenügend sind.

d. Durch eine Rücksicht auf den von dem Abiturienten erwählten Beruf darf das Prädicat der Reife nicht motivirt werden.

Das Zeugnifsformular s. im Anhang.

e. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten erfolgt durch den Dir. am Schlufs des Semesters in einem eigenen feierlichen Schulact oder bei Gelegenheit der öffentl. Prüfung.

Verfahren bei den Abiturienten, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

10. a. Denjenigen, welche nicht für reif erklärt worden sind und das Gymn. verlassen wollen, wird ein gewöhnl. Abgangszeugnifs ausgestellt, worin gleich im Eingang das ungenügende Ergebnifs ihrer Abiturientenprüfung besondere Erwähnung findet. Es ist denselben, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, noch 2mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen. Dies kann jedoch nur in derselben Provinz geschehen, in welcher die erste Prüfung stattgefunden hat, es sei denn, dafs das K. Schulcoll. dieser Provinz die Genehmigung dazu ertheilt, dafs die Wiederholungsprüfung in einer anderen Provinz abgelegt werde.

Die Wiederzulassung zur Maturitätsprüfung erfolgt nach Befinden der betreff. Prüfungscomm. nach einem halben oder ganzen Jahre. Die Bestimmung darüber wird denen, welche für nicht bestanden erklärt sind, gleich nach Beendigung der Prüfung eröffnet, auch, wenn sie ein Zeugnifs begehren, in dasselbe aufgenommen.

b. Studirende der Theologie, denen in dem Maturitätszeugnifs eine genügende Kenntnifs des Hebräischen nicht hat bezeugt werden können, haben sich, um nachträgl. ein Zeugnifs der Reife in diesem Gegenstande zu erwerben, an eine K. wissenschaftl. Prüfungscomm. zu wenden. Nach bestandener Ergänzungsprüfung haben dieselben noch 5 Semester auf das Studium der Theologie zu verwenden.

Von den externen Maturitäts-Aspiranten.

11. a. Fremde Maturitäts-Aspiranten haben sich behufs Zulassung zur Prüfung im Jan. oder Juli zu dem resp. um Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermin, je nach dem Wohnort ihrer Eltern oder nach demjenigen Ort, wo sie zuletzt eine Schule besucht haben, an das betreff. K. Prov. Sch.C. unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen Lebenslaufs zu wenden, und werden von demselben mit Berücksichtigung ihrer Confession und sonstiger Verhältnisse der Prüfungscomm. eines Gymn. der Provinz überwiesen.

Hinsichtlich derjenigen, welche früher ein Gymn. besucht haben s. in Betreff der Zeit der Zulassung zur Prüfung § 4. d. e.

Die Prüfung der fremden Maturitäts-Aspiranten erstreckt sich auf alle Gegenstände des Gymnasialunterrichts.

Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie nach Befinden auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.

b. Die vorstehenden Bestimmungen über die Meldung zur Prüfung gelten auch für diejenigen jungen Leute, welche die Entlassungsprüfung bei einer Realschule 1. O. bestanden haben und sich nachträgl. ein

Gymnasial-Maturitätszeugnifs zu erwerben wünschen. Dieselben sind, wenn sie die erste Prüfung mit dem Prädicat „gut" bestanden, und im Deutschen, in der Mathematik und Geschichte mindestens das Prädicat „genügend" erhalten haben, schriftl. nur im Lateinischen zu prüfen, und wenn darin der Aufsatz und das Extemporale genügen, ist ihre mündl. Prüfung auf das Lateinische, Griechische und die alte Geschichte zu beschränken.

Die von jedem Extraneer zu zahlenden Prüfungsgebühren betragen 10 Thlr.

Wirkung des Maturitätszeugnisses.

Das Maturitätszeugnifs gewährt das Recht, bei jeder Facultät der inländ. Universitäten inscribirt, sowie nach Vollendung der akadem. Studien zur Promotions-Prüfung zugelassen zu werden.

Die Gewährung von Stipendien und anderen Beneficien, welche von Seiten des Staats an Studirende verliehen werden, ist gröfstentheils von der Beibringung eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses abhängig. Dasselbe ist mit den meisten auf besonderen Stiftungen beruhenden Beneficien der Fall.

Bei der Mehrzahl der späteren Staatsprüfungen gehört ein bei einem Gymnasium erworbenes Maturitätszeugnifs zu den Erfordernissen der Zulassung.

Das Maturitätszeugnifs berechtigt ferner zur Aufnahme in die höheren techn. Lehranstalten, zur Zulassung in die Laufbahn für den königl. Forstverwaltungsdienst und für den höh. Postdienst. Beim Militair gewährt es Befreiung vom Portepeefähnrichs-Examen.

Form des Zeugnisses.

Gymnasium zu

Zeugnifs der Reife.

(Vollständiger Vor- und Familien-Name des Geprüften; sein Geburts-Ort, Tag und Jahr; seine Confession, resp. Religion; Stand und Wohnort des Vaters, eventl. des Vormunds. Angabe der Zeit seines Eintritts in das Gymn. und der Dauer seines Besuchs der I).

1. Sittliches Verhalten, Fleifs und wissenschaftl. Interesse. 2. Kenntnisse. a. in der Religionslehre, b. in der deutschen Sprache, c. in der lateinischen Sprache, d. in der griechischen Sprache, e. in der französischen Sprache, f. in der Geschichte und Geographie, g. in der Mathematik. h. in der Physik.

3. (Urtheile über die etwa in facultativen Gegenständen, z. B. in der hebr., engl., dän., poln., italiän. Sprache erreichten Kenntnisse, sowie über die etwa im Gesange, Zeichnen, Turnen erworbene Fertigkeit).

Die unterzeichnete Prüfungscomm. hat ihm demnach, da er jetzt das Gymn. verläfst, um sich dem zu widmen, das Zeugnifs der Reife ertheilt.

. am 18 . .

Königliche Prüfungscommission.

(Siegel des K. Commissarius und Unterschrift desselben.)
(Schulsiegel und Unterschrift des Directors.)
. Oberlehrer u. s. w.

Instruction für die Abgangsprüfungen an der höh. Bürgerschule (ohne Latein) zu Cassel.

Für die Abgangsprüfungen bei der höh. BS. zu Cassel wird mit Genehmigung des H. Min. der geistl. etc. Anglgh. unter Zugrundelegung des Reglm. v. 6. Octb. 1859 folgende Prüfungsordnung festgesetzt:

1. Den Abschlufs des Schulbesuchs bildet eine Abgangsprüfung, welche ermitteln soll, ob der Schüler das Lehrziel der Schule, insbesondere dasjenige der beiden obersten Cl. erreicht hat. 2. Das Lehrziel der aus 6 einjähr. Classen bestehenden höh. BS. stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar:

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntnifs der Glaubenslehre der kirchl. Confession, welcher sie angehören, darzuthun,

ferner Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heil. Schrift. Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündl. und schriftl. Ausdruck mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung schriftl. zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen und der Nachweis, dafs ein und das andere Schriftwerk aus unserer class. Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist. Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständnifs von Prosastücken, besonders histor. Inhalts, und von leichten Dichterstellen und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath. Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französ. und engl. Dictats. In den vorgenannten 2 fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können. In der Geschichte: Allgm. Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griech. Geschichte bis zum Tode Alexanders des Gr., der röm. bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntnifs der deutschen und preufs. Geschichte seit dem 30jähr. Kriege. In der Geographie: Anschauliche Kenntnifs der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und polit. Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preufsen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathemat. Geographie. In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnifs der gebräuchlichsten botan., zoolog und mineralog. Systeme, Bekanntschaft mit den physiolog. und anatom. Kennzeichen der Pflanzen und Thierfamilien, welche für Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exot. Formen und für die Physiognomie der botan. und zoolog. Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik die allgm. Eigenschaften der Körper; der mechan. und chemische Theil der Physik. Die für die Kenntnifs der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie. In der Mathematik mufs erreicht sein: eine gründliche Kennntifs der ebenen und körperl. Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre, Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den 4 Grundrechnungsarten sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnl. und Decimalbrüchen. Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen. Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen. Kenntnifs der Elemente der Perspective.

3. Zeit der Prüfung. Die Abgangsprüfung findet alljährl. innerhalb der letzten 2 Monate des Wintersem. Statt; in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise auch in den letzten 8 Wochen des Sommersemesters. 4. Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten K. Commissarius als Vorsitzendem, einem seitens des Curatoriums gewählten und von der vorgesetzten K. Behörde bestätigten städt. Commissarius, dem Rector und den Lehrern, welche in den beiden obersten Cl. wissenschaftl. Unterricht ertheilen. Gewünscht wird, dafs auch die nicht zur Prüfungscomm. gehörigen ordentl. Lehrer der höh. BS., soweit die Verhältnisse des Unterrichts es gestatten, der mündl. Prüfung beiwohnen; imgleichen sind die übr. Mitgl. des Cur. jedesmal dazu eingeladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnifs der Prüfung keinen Theil.

5. Anmeldung. Zur Prüfung werden nur Schüler zugelassen, welche — das laufende Halbjahr für voll gerechnet — der 1. Cl. mindestens ein Jahr angehört haben. Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben 2 Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfung stattfinden soll, bei dem Rector schriftl. unter Beifügung einer von ihnen selbst in deutscher Sprache verfafsten, kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse die Zulassung nachzusuchen. Diesem Gesuch sind die Censuren aus dem letzten Schuljahre beizulegen. Schülern, welche nach dem Stande ihrer Kenntnisse ein befriedigendes Ergebnifs des Examens nicht hoffen lassen, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscomm. sind; eine Zurückweisung findet dann nicht Statt, wenn die betreff. Schüler der obersten Cl. bereits 2 Jahre angehören. Ein Schüler, dessen sittl. Verhalten fortgesetzt erheblichem Tadel unterlegen hat, wird zur Abgangsprüfung nicht zuge-

lassen. — Schüler, welche die oberste Cl. verlassen, ohne sich der Abgangsprüfung zu unterwerfen, erhalten ein Entlassungszeugnifs, in welchem dies ausdrücklich bemerkt ist.

6. Leistungen. Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen und den ganzen geistigen und sittl. Standpunct in gemeinschaftlicher Berathung festzusetzen und übersichtl. in eine Tabelle einzutragen. Dabei werden die Urtheile in den einzelnen Lehrfächern durch die Prädicate: „vorzüglich, gut, genügend, nicht genügend" bezeichnet; jede Modification dieser Bezeichnungen durch erweiternde oder beschränkende Zusätze ist ausgeschlossen. Die in die Tabelle aufzunehmende Charakteristik des Schülers soll angeben, ob nach seiner geistigen und sittl. Entwickelung die erforderl. Reife als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht scheint. Das Protokoll über die betreff. Verhandlungen und das Verzeichnifs der Examinanden werden von dem Rector dem K. Commissarius eingesandt. Das Verzeichnifs giebt in tabellar. Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in der obersten Cl. und auf der Schule, sowie den gewählten Beruf an und enthält aufserdem in besonderen Rubriken die „Charakteristik" und das Urtheil über die Schulleistungen.

7. Die Aufgaben zu den schriftl. Arbeiten werden von den betreff. Lehrern gewählt und für jede Arbeit 2 vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Dieselben werden von dem Rector dem K. Prüfungscommissarius, welcher die Auswahl unter den Vorschlägen trifft, versiegelt übermittelt; letzterer ist aber auch befugt, sämmtliche oder einzelne Aufgaben selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben; die schriftl. Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des K. Commissarius über die zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist. Diese erhält einzeln versiegelt der Rector, welcher sie erst unmittelbar vor der einzelnen Prüfung und vor den Augen der Schüler eröffnet. 8. Zu der schriftl. Prüfung gehört: a. ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von 5 St. verstattet wird. Der Gegenstand des Thema's mufs dem Schüler durch den Untrr. bekannt oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein; b. ein französisches und c. ein engl. Exercitium, nach Mafsgabe der in der Classe gebrauchten Uebungsbücher, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammat. Sicherheit ist; es sind für dasselbe je 3 St. Zeit zu verwenden, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexikon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntnifs der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu können vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der K. Commissarius kann aufserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen, für welche eine 2stünd. Arbeitszeit angesetzt wird; d. die Bearbeitung von 1 geometr., 1 trigonometr., 1 algebr. und 1 Rechnaufgabe, für welche zusammen 4 St. Arbeitszeit gewährt werden. Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus den 2 letzten Schuljahren dargethan. Diese sub a—d bezeichneten Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Vormittagen zu bearbeiten. Der Nachmittagsuntrr. an diesen Tagen fällt für die Examinanden aus.

9. Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor vom Rector bestimmten Ordnung wechselnden Aufsicht eines zur Prüfungscomm. gehörigen Lehrers; derselbe bemerkt in dem über die schriftl. Prüfung aufzunehmenden Protocoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dafs keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten stattfinde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig. Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betrugs beim Arbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscomm. befugt,

die betreff. Schüler neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotok. aufzunehmen. Zur Verhütung derartiger Vorgänge wird übrigens festgesetzt, dafs den einzelnen Schülern, wenn irgend möglich in dem Arbeitszimmer ein besonderer Tisch angewiesen werde, dafs der Schüler weder Bücher noch Papier mitbringe, sondern etwa nöthige Hülfsmittel (Logarithmen u. s. w.) und Papier von der Schule erhalte, dafs mit der Reinschrift auch das Concept abgeliefert werde, dafs das Hinausgehen während der Arbeitszeit nur wo dieselbe sich auf länger als 3 St. erstreckt gestattet und wenn die Erlaubnifs zum Hinausgehen ertheilt ist, dies sowie die Dauer der Unterbrechung im Protok. notirt werde, dafs endlich jeder, der seine Arbeit abgeliefert, das Zimmer verlasse. Die Reinschriften sind auf ganzen, halb gebrochenen Bogen zu schreiben und tragen oben rechts das Thema, links den Namen des Examinanden und den Tag der Ausarbeitung. Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschrieb. Zeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten werden von dem Inspicienten sofort an den Rector abgegeben, welcher sie den betreff. Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

10. Beurtheilung der Arbeiten. An die von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, oder, wenn die Aufgabe von dem K. Commissarius gestellt ist, von dem betreff. Fachlehrer der 1. Cl. zu besorgenden Correcturen, welche gröbere und geringere Fehler unterscheidend bezeichnet, schliefst sich eine Bemerkung über das Verhältnifs der Arbeit zu den Classenleistungen des Examinanden. Das Verhältnifs der Arbeit zu den vorschriftsm. Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden, oben (§ 6) verzeichneten 4 Prädicate zu bezeichnen, wobei Modificationen durch Zwischenprädicate nicht zuzulassen sind. Die censirten schriftl. Arbeiten circuliren demnächst bei den Mitgl. der Commission, welche das Recht haben, auf dem Circularschreiben des Rectors etwanige abweichende Meinungen kundzugeben. Das Protok. über die schriftl. Arbeiten, sowie sämmtl. Arbeiten nebst den in den sprachl. Arbeiten zu Grunde liegenden Dictaten (mit Vocabeln und sonstigen gegebenen Winken) werden dem K. Commissarius spätestens am Tage vor der mündl. Prüfung vorgelegt.

11. Die mündl. Prüfung findet an dem von dem K. Commissarius im Einvernehmen mit dem Rector festgesetzten Tage Statt. (s. § 4). Vor Beginn derselben wird in einer von dem K. Commissarius oder dessen Stellvertreter zu leitenden Berathung der Commission festgestellt, ob und welche Schüler von der mündl. Prüfung entbunden, und ob und welche Schüler von derselben ausgeschlossen werden sollen. Die Dispensation von der ganzen mündl. Prüfung erfolgt nur ausnahmsweise in dem Falle, wenn die Arbeiten eines Schülers, der nach dem Urtheil über die Schulleistungen in der Mehrzahl der Fächer als „gut", in keinem als „nicht genügend" bezeichnet worden ist, durchaus mindestens das Prädicat „gut" erhalten haben. Der Antrag auf die Gewährung dieser Auszeichnung mufs von den Mitgl. der Commission einstimmig an den Vorsitzenden gestellt und von diesem genehmigt werden. Ein Schüler, dessen Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach mit „nicht genügend" prädicirt werden, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen und auf eine Wiederholung der ganzen Prüfung nach einem halben oder ganzen Jahre zu verweisen. Ob bei auffälligem Mifsverhältnifs der schriftl. Arbeiten zu den Schulleistungen eine weitere Arbeit aufzugeben, bestimmt die Prüfungscommission.

12. Die Gegenstände der mündl. Prüfung, welche den Zweck hat, die schriftliche zu ergänzen und den Nachweis zu liefern, dafs die Schüler sich über vorgelegte Fragen correct, klar und zusammenhangend auszusprechen vermögen, sind: Religion, Geschichte und Geographie, die französ. und die engl. Sprache, Mathematik, Naturkunde. Examinatoren sind die das betreff. Fach in der obersten Cl. vertretenden Lehrer oder auch nach seinem Ermessen der K. Commissarius. 13. Methode der mündlichen Prüfung. Die mündl. Prüfung hat nicht sowohl den Charakter einer in Frage und Antwort rasch wechselnden Repetitionstunde anzunehmen, als vielmehr dem Examinanden Gelegenheit zu geben, sich über einzelne ihm vorgelegte Fragen nach ruhiger Ueberlegung selbständig und zusammenhangend zu äufsern. Es ist die Aufgabe des Prüfenden, so wenig wie möglich helfend oder lehrend einzugreifen. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen werden dem K. Commissarius von dem prüfenden Lehrer einige noch nicht gelesene Abschnitte aus der in der Schule gebrauchten Antho-

logie oder einem dem Classenstandpuncte entsprechenden leichteren Schriftsteller zur Auswahl für die Uebersetzung in das Deutsche vorgelegt; es ist dabei durch Anknüpfen von grammat. Fragen Gelegenheit zu geben, die erworbene Kenntnifs und Sicherheit der Elementargrammatik weiter darzuthun. In der Geschichte ist, aufser einzelnen, insbesondere chronolog. Fragen, von dem Lehrer wenigstens eine Frage aus der deutschen und eine solche aus der preufs. Geschichte der letzten 3 Jahrhunderte an jeden Examinanden zu stellen. In der Geographie ist bei der Stellung der Fragen die physische Geographie Europa's und Deutschlands zu berücksichtigen. In der Naturkunde trifft der K. Commissarius die Auswahl unter den Fächern der Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, von denen in jeder Prüfung nur 2 abwechselnd behandelt werden sollen. Die Dauer der einzelnen Fachprüfungen bestimmt der K. Commissarius. Ueber den Verlauf der ganzen mündl. Prüfung wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protok. geführt, welches der K. Commissarius und diejenigen Lehrer, welche protokollirt haben, unterzeichnen.

14. Nach Beendigung der mündl. Prüfung treten die Examinirten ab und die Commission vereinigt sich zur Schlufsberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protok. über die mündl. Prüfung vorgelesen und das Ergebnifs bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündl. geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt. — Dem K. Commissarius ist es anheimgegeben, die mündl. Prüfung durch angemessene Pausen zu unterbrechen, in denen die Beurtheilung des bereits vollendeten Theils der Prüfung erfolgen kann. — Das Ergebnifs der mündl. Prüfung ist sodann in die Tabelle einzutragen. — Bei der nunmehr folgenden Abstimmung über den in den einzelnen Fächern überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreff. Fachlehrers zu Grunde gelegt und das Ergebnifs ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schlufs der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern verhandene Mafs des Wissens und Könnens ausgesprochen werden. 15. Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlufs desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden" zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schlufs die Bezeichnung „nicht bestanden". Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schliefslich mit der Feststellung dieses Gesammtprädicats zu beschäftigen. Das Prädicat der Reife ist denjenigen Schülern zuzuerkennen, deren Leistungen in den einzelnen Gegenständen der schriftl. und mündl. Prüfung in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Urtheil über die Schulleistungen mindestens als „genügend" bezeichnet werden konnten. Es ist zulässig, bei der Abgangsprüfung auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler soweit Rücksicht zu nehmen, dafs hervorragende den mittl. Standpunct übersteigende Leistungen in einigen Fächern ein geringeres Mafs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen. Insbesondere dürfen die Mathematik und die Naturkunde unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs mit Geschichte und Geographie oder mit den Sprachen in Compensation treten. Das Prädicat „vorzüglich bestanden", welches überhaupt nur in der Auszeichnung würdigen Fällen zu gewähren ist, darf niemals zugestanden werden, wenn das Urtheil der Lehrer erhebliche Anstände wegen des sittl. Verhaltens des Schülers enthält. Das Resultat der Abstimmung über sämmtl. Geprüfte wird unter Angabe des Stimmverhältnisses in das Protok. aufgenommen.

Schüler, welchen das Zeugnifs der Reife versagt werden mufste, dürfen in der Regel erst nach Ablauf eines weiteren Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Verlassen sie die Schule, so ist in das Entlassungszeugnifs die Bemerkung aufzunehmen, dafs sie die Prüfung nicht bestanden haben. —

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den K. Commissarius oder den Rector der Anstalt. Der K. Commissarius hat die Befugnifs, dem Beschlufs der Mehrheit der Prüfungscomm., wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall sind die schriftl. Arbeiten nebst den Protok. dem K. Prov.Sch.C. zur Entscheidung vorzulegen. —

16. Die Zeugnisse werden von dem Rector ausgefertigt und im Entwurf wie in der Reinschrift von dem K. Commissarius, dem städt. Commissarius und dem Rector unterzeichnet. Die Ausfertigung geschieht nach dem festgestellten Schema. Die Aushändigung der Zeugnisse an die Abiturienten erfolgt erst am Schlufs des betreff. Semesters im öffentl. Schulactus durch den Rector. Die Geprüften haben bis zu diesem Zeitpunct die Schule zu besuchen und alle ihre Pflichten als Schüler zu erfüllen.

17. Sämmtliche Acten, Protokolle, Tabellen und die schriftl. Arbeiten werden innerhalb der ersten 4 Wochen nach der mündl. Prüfung an die vorgesetzte K. Behörde eingesendet und später nach erfolgter Rücksendung im Archiv der Schule aufbewahrt."

Druckfehler.

S. 18, Z. 14 von unten ist zu lesen: C.O. v. 10. Januar 1817 statt 1871.

(Druck von C. Schulze u. Co. in Schmiedeberg (Provinz Sachsen).

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Das Lehramt und die Lehrer.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die Vorbereitung zum Lehramt.

Pag.
Dauer der Universitätstudien; das Triennium 1
Studienpläne . 2
Allgm. religionswissenschaftliche Vorlesungen 8
Allgm. naturwissenschaftliche Vorlesungen 9
Seminarien . 9

A. Seminarien innerhalb der Universitätzeit.

Universität zu Königsberg in Pr.
1. Das philologische Seminar 10
2. Das historische Seminar . 13
3. Das mathematisch-physikalische Seminar 14

Universität zu Berlin.
1. Das philologische Seminar 15
2. Das mathematische Seminar 15

Universität zu Greifswald.
1. Das philologische Seminar 16
2. Das historische Seminar . 17
3. Das mathematische Seminar 18

Universität zu Breslau.
1. Das philologische Seminar 18
2. Das historische Seminar . 19
3. Das mathematisch-physikalische Seminar 20

Universität zu Halle.
1. Das philologische Seminar 20
2. Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften . 23
3. Das theologisch-pädagogische Seminar 24
4. Seminar für germanistische Philologie 25
5. Seminar für romanische und englische Philologie 25
6. Historisches Seminar . 25

Universität zu Kiel.
1. Das philologische Seminar 26
2. Das historische Seminar . 27
3. Das pädagogische Seminar . 27
4. Das germanistische Seminar 28

Universität zu Göttingen.
1. Das philologische Seminar 29
2. Das mathematisch-physikalische Seminar 30
3. Das historische Seminar . 31
4. Das archäologische Institut 31
5. Das pädagogische Seminar . 32

Akademie zu Münster. Pag.
1. Das philologisch-pädagogische Seminar 34
2. Das mathematische Seminar 36
Universität zu Marburg.
1. Das philologische Seminar 37
2. Das historische Seminar 40
3. Seminar für roman. und engl. Philologie 42
Universität zu Bonn.
1. Das philologische Seminar 42
2. Das historische Seminar 44
3. Das mathematische Seminar 45
4. Das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften 45

B. Seminarien nach der Universitätzeit.

Das pädagogische Seminar für höhere Schulen zu Königsberg in Pr. . . 47
Das pädagogische Seminar für gelehrte Schulen zu Berlin 48
Das Seminar für gelehrte und höhere Bürger-(Real-)Schulen zu Stettin . 51
Das pädagogische Seminar zu Breslau 53
Der mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. verbundene Candidatenconvict zu Magdeburg 56

Anderweitige praktische Anleitung der Schulamtscandidaten . 58
Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen 58
Akademie für moderne Philologie zu Berlin 59
Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik 59
Gesangunterricht. Das K. Musikinstitut zu Berlin 59
K. Akadem. Hochschule für Musik zu Berlin 60
Unterricht im Zeichnen 60
Turnunterricht. Die K. Central-Turnanstalt zu Berlin 61

Das französische Reisestipendium 63
Das archäologische Reisestipendium 63
Die Charlottenstiftung für Philologie 65

II. Die Prüfungen für das höhere Lehramt.

Die wissenschaftliche Prüfungscommission 65
Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts
1. Prüfungsbehörde . 65
2. Schulamtscandidaten 65
3—7. Meldung zur Prüfung 65
8. Unterschied der facultas docendi für Gymnasien und Realschulen 67
9—11. Gegenstände der Prüfung 67
12. Form der Prüfung 68
13. Die schriftliche Prüfung 68
14. Ausnahmebestimmungen 68
15—18. Die mündliche Prüfung 69
19. Probelectionen . 69
20. Grade der facultas docendi 69
21—22. Allgemeiner Unterschied der drei Zeugnifsgrade 69
23—30. Mafs der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen
23. Die griechische und lateinische Sprache 71
24. Die deutsche Sprache 72
25. Die neueren Sprachen 72
26. Geschichte und Geographie 73
27. Theologie und Hebräisch 74
28. Philosophie und Pädagogik 75
29. Mathematik und Physik 76
30. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften 76
31. 32. Allgemeine Bestimmungen 77
33. Abweisung . 77

	Pag.
34—36. Form des Zeugnisses	77
37. Nachprüfungen	78
38. Zeugnifs über Nachprüfungen	78
39. Prüfungsgebühren	79
40. Probejahr und Probelectionen nach demselben	79
Ausführungsbestimmungen für das Prüfungsreglement	79
Das Probejahr	85
Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen	89
Prüfung der Zeichnlehrer an Gymnasien und Realschulen	89
Prüfung der Turnlehrer	92
Das Colloquium pro rectoratu	94

III. Anstellung.

Rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen	96
Pädagogische Anforderungen	97
Religiöse Qualification	98
Nöthige Auskunft vor der Anstellung	101
Anstellungsordnung	102
Das Devolutionsrecht	105
Religionslehrer	105
Technische Lehrer	107
Anstellung von Ausländern	107
Amtseid	109
Bestallungen und Vocationen	110
Rang und Titel	111
Rangverhältnifs im öffentlichen Leben	113
Der Titel Musikdirector	116

IV. Amtspflichten.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O.	
Prov. Preufsen. Instr. v. 1867	117
Prov. Brandenburg. Instr. v. 22. Jan. 1868	122
Prov. Pommern. Instr. v. 17. Mai 1867	131
Prov. Posen. Instr. v. 30. Jan. 1868	143
Prov. Schlesien. Instr. v. 1. Octb. 1867	147
Prov. Sachsen. Instr. v. 2. Mai 1867	153
Prov. Westfalen. Instr. v. 26. Juli 1856	158
Rheinprovinz. Instr. v. 15. Juli 1867	168
Prov. Hannover. Instr. v. 4. Mai 1873	174
Amtliche Berichterstattung	179
Zeugnisse für Lehrer	185
Directoren-Conferenzen	185
Lehrer- und Fach-Conferenzen	186
Archivordnung	188
Ueberschreitungen sachlicher Ausgabetitel	190
Dienstliche Postsendungen	190
Die Classenordinarien und die Lehrer	191
Instructionen für dieselben:	
Prov. Preufsen. Instr. v. 1867	192
Prov. Brandenburg. Instr. v. 22. Jan. 1868	194
Prov. Pommern. Instr. v. 17. Mai 1867	198
Prov. Posen. Instr. v. 30. Jan. 1868	203
Prov. Schlesien. Instr. v. 1. Octb. 1867	205
Prov. Sachsen. Instr. v. 2. Mai 1867	209
Prov. Westfalen. Instr. v. 23. Octb. 1863 und 15. Jan. 1868	212
Rheinprovinz. Instr. v. 15. Juli 1867	216
Prov. Hannover. Instr. v. 4. Mai 1873	218

Pag.
Katholische Religionslehrer . 220
Verfahren beim Unterricht . 220
Zahl der wöchentlichen Unterrichtstunden 223
Vicariatstunden . 223
Privatstunden . 224
Nebenämter . 226
Bestimmungen über Gesuche . 229
Urlaub . 230
Stempelvorschriften . 232

V. Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

Allgemeine Dienstpflicht . 233
Eintritt bei Mobilmachungen . 234
Unabkömmlichkeit . 235

VI. Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Schuletats . 237
Der Normaletat v. 20. April 1872 237
Gehaltsätze für Directoren 239
Besoldungsätze für Realschulen 2. O. 240
dgl. für Progymnasien und höh. Bürgerschulen 241
dgl. für die technischen und Elementar- (Vorschul-) Lehrer 241
Berechnung für Theile eines Monats 243
Ersparnisse aus dem Besoldungstitel 243
Betriebsfonds . 243
Wohnungsgeld. Dienstwohnungen 244
Wohnungsgeldzuschüsse. Gesetz v. 12. Mai 1873 244
Dienstwohnungen . 246
Diäten, Reise- und Umzugskosten 249
Diäten- und Reisekosten. Gesetz v. 24. März 1873 249
Berechnung der Entfernungen 250
Abzug eines Drittels der Diäten 250
Form der Liquidation . 251
Erkrankung auf einer Reise 252
Umzugskosten . 252
Berücksichtigung der Rangverhältnisse 254
dgl. von Einkommensverbesserungen 254
Form der Liquidation . 255
Miethsentschädigung . 256
Für Zeiten der Beurlaubung . 257
Die für Zeiten des Kriegsdienstes geltenden Bestimmungen 258
Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause 260
Unterstützungen im allgemeinen 260
Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten 261

VII. Dienstdisciplin über die Lehrer.

Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 263
Gesetz über die Conflicte bei gerichtl. Verfolgungen 269
Gehaltszahluug an suspendirte Beamte 271
Wartegeld . 293

VIII. Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist 293
Das Pensionswesen . 294
Aus der Pensionsverordnung vom 8. Mai 1846 299

Pag.
Zur Berechnung der Pension . 300
Anrechnung früherer Militairdienste 302
Vorbereitung der Pension (Anfangstermin, Aufbringung) 304
Schmälerung und Einziehung der Pension 306
Nachträgliche Pensionserhöhung 307
Berichterstattung . 308

IX. Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Indigenat . 308
Verheiratung . 309
Mobiliarversicherung . 310
Berechnung der Dienstzeit bei Dienstjubiläen 310
Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer 311
Gnadenmonat und Gnadenquartal 311
Beitritt zur Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt 314
Befreiung der Wittwenpensionen von directen Beiträgen zu den Gemeindelasten . 323
Carenzunterstützung. Gnadenpensionen. Erziehungsgelder 323
Gründung privater Wittwen- und Sterbecassen 325

X. Beispiele von einzelnen Städten und Anstalten.

Vocationsurkunden für Directoren und Lehrer 326
Städt. Gymnasium zu Brandenburg a. H. 326
Stadtgymnasium zu Stettin 327
Gymnasium zu Dramburg 327
Gymnasium zu Treptow a. R. 328
Gymnasium zu St. Johannes in Breslau 329
Gymnasium zu Neustadt OS. 329
Gymnasium zu Burg . 330
Gymnasium zu Dortmund 330
Realschule zu Wehlau 330
Sophien-Realschule zu Berlin 331
Realschule der Franck. Stiftungen zu Halle a. S. 331
Realschule zu Osnabrück 332
Realschule zu Cassel 332
Realschule zu Mühlheim a. Rh. 333

Besondere Instructionen für Lehrer 333
Instruction für die Adjuncten des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin . 334
Instruction für die Collaboratoren der latein. Hauptschule zu Halle . 336

Bestimmungen des Magistrats zu Berlin über Vicariatstunden etc. . . 337

Statuten für Unterstützungs- und Wittwencassen
Statuten für den Unterstützungsverein der Lehrer am Gymnasium zu Bromberg . 339
Statuten der Beerdigungscasse für die Lehrer des Gymn. zu Rastenburg . 342
Statut der Wittwen- und Waisencasse bei dem Gymn. zu Greifswald 343
Statut der Wittwen- und Waisen-Pensionscasse des Domgymnasiums zu Merseburg . 348
Statut der Wittwen- und Waisencasse am Gymn. und der Realschule zu Bielefeld . 349
Statut der Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung des Gymn. zu Elberfeld . 351

Nachträge zu beiden Abtheilungen.

Pag.

Instruction für die Cassenverwaltung der staatl. höh. Lehranstalten in Schlesien v. 12. Novb. 1874. 355
Begleitung der Frohnleichnams-Processionen 359
Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan 360
Unterrichtspausen . 360
Schülerzeitschriften (Walhalla, Freya) und Schülervereine 360

Hannöversche Gymn.Reife-Prüfungsordnung 361
Pensionsbeiträge . 367

I.

Die Vorbereitung zum Lehramt.

Die Dauer der Universitätstudien ist auf drei Jahre bestimmt. Ausdrücklich angeordnet wurde das Triennium durch die zunächst nur auf die Universität Halle bezügliche C. O. v. 7. Apr. 1804: — „Ich genehmige die Dauer des Universitätstudii auf drei Jahre.“ Dieselbe Bestimmung wurde später auf alle Landesuniversitäten ausgedehnt.

K. Ordre v. 27. Novb. 1804 an die Universitäten: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheil. Einfluſs auf die Cultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daſs viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosoph., mathemat., histor. und übrigen zur allgm. Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben, und nachher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akadem. Studien gewidmeten, oft auf $1^1/_2$ oder 2 Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiſs nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, haben wir in einer unter dem 7. Apr. d. J. an den Chef Unseres geistl., Universitäts- und OSchuldepartements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung erlassenen C. O., dessen Vorschlage gemäſs, die Dauer des Universitätstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unseren Staaten künftig ein öffentl. Amt, zu welchem Universitätstudien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruhet.“ —

Gleichzeitig an die Schulbehörden: „Daſs so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäſsig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiſs der Grund in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akadem. Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Miſsbrauch möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämmtl. Universitäten erlassenen Circular das 3jährige Universitätstudium festgegesetzt worden. — Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen, oder zur prakt. Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind, so geben Wir auch Euch hiedurch auf, Euch bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten.“

Min. Verf. v. 19. März 1819 (an die K. Consistorien und Prov.Schulcoll.): „Durch einen Befehl Sr. Maj. des Königs v. 7. Apr. 1804 ist die Dauer des Universitätstudii auf 3 Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächst-

dem allen Staats-Prüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academ. ganz absolvirt, oder den Erlafs eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat; endlich ist zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Facultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugnifs als wesentl. Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlafst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechterhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein 3jähr. akadem. Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heer dabei in Anrechnung kommt, so dafs die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleifs die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewifs so selten gehörig begründet sein wird, dafs sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz aufser Betracht gelassen werden kann. Das Minist. hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnung wegen des triennii academ. sämmtlichen von ihm abhangenden Staats-Prüfungsbehörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschlufs zu eröffnen, dafs künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll."

Aufserdem ist die Bestimmung eines akadem. Trienniums implicite in den Prüfungsvorschriften enthalten, s. Abth. I p. 186 ff. und hier den folgenden Abschn. II.

Mindestens die Hälfte des Trienniums mufs auf einer inländischen Universität zugebracht sein:

C. O. v. 30. Juni 1841 an das K. Staatsministerium (GS. 1841 p. 139): „Nachdem bereits in der C. O. v. 13. Octb. 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentl. Amt oder um die Zulassung zur medicin. Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landesuniversität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrag des Staatsmin. v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren hiemit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, 3 Semester ihrer Studienzeit auf einer inländ. Universität zuzubringen, soll der Chef, in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genufs von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken."

In dieselbe Bestimmung sind jetzt auch die Universitäten zu Kiel, Göttingen und Marburg, nach Aufhebung älterer entgegenstehender Anordnungen, inbegriffen; vgl. CBl. 1867 p. 651. 653.

Bestimmte Vorschriften über die Anwendung des akadem. Trienniums bestehen nicht; jeder Hörzwang ist aufgehoben. Indirect üben die Anforderungen der später zu bestehenden Examina eine Einwirkung auf die Wahl der Collegia und die Theilnahme an den Uebungen, zu denen die Universität Gelegenheit giebt. Aufserdem wird, wie bisweilen das Gymn. schon den Abiturienten durch hodeget. Rathschläge zu Hülfe kommt (s. Abth. I p. 121), auch auf den Universitäten die Beachtung eines Studienplans empfohlen. Seitdem jedoch in Folge Zunehmens der Arbeitstheilung auch auf dem wissenschaftlichen Gebiet und demgemäfs der Specialstudien, der frühere Zusammenhang der philosophischen Facultät sich mehr und mehr gelöst hat, hat die Aufstellung eines Studienplans für die derselben Angehörigen viel gröfsere Schwierigkeit als es bei den drei anderen Facultäten der Fall ist, und es wird deshalb meistentheils davon Abstand genommen. Bei der Universität zu Berlin wurde in älterer Zeit jedem neu Eintretenden eine unter dem 19. Jan. 1818 von Rector und Senat erlassene Empfehlung allgemein wissenschaftlicher Studien mitgetheilt, deren Hauptsätze kennen zu lernen auch gegenwärtig noch von Interesse sein wird:

„Die Erfahrung der letzten Zeiten hat gezeigt, dafs ein grofser Theil der Studirenden der hies. Universität seine Studien keineswegs so einrichtet, wie sowohl die freie und gründliche Bildung, welche auf der Universität erworben werden soll, als auch die Vorbereitung zu einer erspriefsl. Thätigkeit im späteren Geschäftsleben es erfordert. Man hat vielmehr bemerkt, dafs die meisten sich beeilen, das Nothdürftigste für ihre künftige prakt. Laufbahn zu erlernen, und die allgm. Wissenschaften, namentl. die humanistischen Studien und besonders die lateinische Sprache, sowie auch die Geschichte und Philosophie in dem Grade vernachlässigen, dafs sie das Fach, welchem sie sich widmen, nicht mit gehörigem, Vortheil und auf eine der Würde der Wissenschaft angemessene Weise studiren können. Da man mit Recht voraussetzen kann, diese Erscheinung habe ihren Grund vorzüglich in mangelhaften oder unrichtigen Vorstellungen über das Wesen der wissenschaftlichen Bildung überhaupt und den Zusammenhang, in welchem die allgemeinen Studien mit den besonderen Fächern stehen, denen sich jeder widmet, so ist es unsere heilige Pflicht, den uns anvertrauten Jünglingen, von welchen viele nach ihren Jahren und der Stufe ihrer Ausbildung keine selbständige und feste Ansicht hierüber haben können, mit unserem väterlichen Rathe zu Hülfe zu kommen und ihnen mit wenigen Worten den Standpunct zu zeigen, auf welchen der Studirende sich stellen mufs.

Wir sind weit entfernt, der gröfseren Zahl unserer Zuhörer zuzutrauen, sie seien in der höchst untergeordneten Ansicht befangen, welche die Wissenschaft nur als ein Mittel des Lebensunterhalts anerkennt: wiewohl diese wahrhaft unsittliche Betrachtungsweise manche Gemüther beherrscht. Indessen verkennen doch sehr viele, dafs die Wissenschaft um ihrer selbst willen gesucht werden mufs, und zwar einen Nutzen für das Leben hat, aber nicht durch diesen Nutzen bedingt ist: dafs sie vielmehr zuerst ohne Rücksicht auf zukünftige Anwendung ergriffen und ihre Anwendung erst später gemacht werden mufs. Nur wenn der Studirende von diesem Gedanken geleitet wird, kann er hernach im Staat und in der Kirche eine bedeutende und bildende Wirksamkeit äufsern. Wer sich aber jene wahrhaft wissenschaftliche Bildung zum Ziel gesetzt hat, kann seinen Zweck nicht erreichen, wenn er nicht auch auf der Universität dem Studium der allgemeinen Wissenschaften seinen Eifer widmet: welches der Staat selbst durch seine Verordnungen über die Prüfungen zu Aemtern und vorzüglich durch die Aufstellung der philosoph. Facultät auf den höh. Lehranstalten anerkannt hat. Alle praktischen Wissenschaften haben nämlich ihre Wurzel in den allgemeinen, was in Bezug auf die Naturwissenschaften und die Mathematik klar genug ist, in Rücksicht der übrigen aber in gleichem Grade gilt. Die ganze wissenschaftliche Bildung der neueren Zeit ist auf das Studium des Alterthums gegründet, von welchem sie sich, wie schön sich immer Sprache und Literatur der neuern Völker ausgebildet haben und ferner ausbilden mögen, nur zu ihrem Verderb trennen kann. Die latein. Sprache nicht allein zu verstehen, sondern auch richtig zu schreiben, ist eine Anforderung, welche an jeden wissenschaftl. Mann mit Recht gemacht wird; weshalb für die öffentl. Proben gelehrter Ausbildung auf Universitäten die latein. Sprache gesetzlich vorgeschrieben ist: diese sowohl als die griechische ist jedem Studirenden, welches Fach er immer ergreifen mag, wenn er nicht bei der handwerksmäfsigen Erwerbung gewisser Fertigkeiten kleben bleiben will, unentbehrlich: durch die Erklärung der alten Schriftsteller wird nicht allein der Sinn für das Verständnifs der alten unübertreffl. Muster geöffnet, sondern auch die Gabe gelehrter Forschung und des klaren, reinen und bestimmten Ausdrucks in Rede und Schrift ohne Unterschied der Sprache geweckt und geschärft: die übrigen zum Alterthumstudium gehörigen Lehrfächer enthalten Kenntnisse, welche zu erwerben jedes freigebildeten Menschen, ohne Rücksicht auf sein künftiges Geschäft, vorzüglich würdig ist. Letzteres gilt nicht minder vom Studium der Geschichte, welches überdiefs, was unser Zeitalter auch anerkennt, dem Rechtsgelehrten und Staatsmann höchst nothwendig ist. Die Philosophie endlich ist das gemeinsame Band aller Wissenschaften; alle gehen aus ihr als ihrer Mutter hervor; sie gehört nebst der Philologie nicht allein zur allgemein menschlichen Bildung und übt das Organ aller wissenschaftlichen Erkenntnifs, sondern orientirt auch auf dem Gebiete des Wissens, bewahrt vor der Vermischung ungleichartiger Standpuncte und Erkenntnifsarten und deckt in jeder Wissenschaft das eigentlich Wesentliche auf, welches ohne sie in keiner verstanden werden kann; ja die nähere

Bekanntschaft mit ihr offenbart, wie nur von den höchsten Gegenständen der Erkenntnifs die Lösung der wichtigsten Aufgaben des menschl. Geistes abhängt.

Blos wer mit den äufsersten unmittelbar prakt. Enden der Wissenschaften sich begnügen will, kann gründlicher allgemeiner Studien entbehren; aber ein solcher gehört nicht auf die Universität als höhere Bildungsanstalt, sondern mag sich in anderen für die Technik eingerichteten Anstalten Fertigkeiten erwerben. Die gröfsten Männer in jeder Wissenschaft, nicht allein die Gelehrten, sondern auch die Ausübenden, grofse Kirchenlehrer, Rechtsgelehrte, Staatsmänner, Aerzte sind in der Schule der Philologie, Geschichte und Philosophie gebildet worden; solchen nach Mafsgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten nachzustreben ist eines jeden Studirenden würdig, der diesen Namen mit Recht führen will. Wir legen es daher allen unseren akadem. Mitbürgern dringend ans Herz, diesen Weg, der allein zum wahren Ziele führt, nach alter Weise einzuschlagen und sich zuerst in den allgemeinen Wissenschaften festzusetzen, ehe sie sich zum ausschliefslichen Studium ihres bestimmten Faches begeben, und auch dann, wann sie diesem sich mehr widmen müssen, jene niemals ganz aus den Augen zu verlieren." — —

Ein sehr detaillirter Studienplan, welchen die philosoph. Facultät der Universität zu Bonn unter dem 1. Octb. 1837 veröffentlicht hat, wird den Studirenden jetzt nicht mehr mitgetheilt. Dies geschieht dagegen noch in Münster mit dem seitens der philosoph. Facultät der Akademie aufgestellten Studienplan v. 27. März 1866*).

□ In den „Akadem. Gesetzen" welche den Studirenden bei der Universität zu Kiel bei ihrer Aufnahme übergeben werden, finden sich Studienpläne für alle Facultäten. Der für die philosophische aufgestellte Plan enthält u. a. Folgendes:

„Aus dem weiten Umfange der zur philosoph. Facultät gehörigen Vorlesungen sind vorerst diejenigen hervorzuheben, welche als nothwendige Vorbereitungs-, Grund- oder Hülfswissenschaften überhaupt nothwendig und von den Studirenden aller Facultäten ohne Ausnahme zu benutzen sind. 1. Logik und Methaphysik. 2. Geschichte der Philosophie. 3. und 4. Zwei gröfsere histor. Vorlesungen a. aus der allgm. Geschichte (alten, mittl. oder neuen) und b. über vaterländ. Geschichte. 5. Eine literarhistor. Vorlesung. 6. Eine allgm. naturhistor. Vorlesung.

Demnächst ist den der philosoph. Facultät besonders angehörigen Studirenden folgender Studienplan zu empfehlen:

Diejenigen Studirenden, welche sich der Philosophie in engerer Bedeutung dieses Wortes widmen, zumal wenn sie sich für die akadem. Lehrthätigkeit auszubilden gedenken, werden zwar die Philosophie zum Mittel- und Beziehungspunct aller ihrer Studien zu machen und die Wissenschaften, welche im speciellen Sinn philosophische heifsen, im vollen Umfange zu studiren haben; bevor sie sich jedoch einem besonderen Zweige derselben, dem sie sich vorzugsweise zu widmen gedenken, hingeben, vor allen Dingen einen orientirenden Ueberblick über das ganze vielverzweigte Gebiet zu gewinnen trachten. Bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft würde es indefs nicht zweckmäfsig sein, den philosoph. Lehrcursus, wie früher, sogleich mit dem streng systemat. Studium der Logik zu beginnen, da das, was jetzt unter dem Namen der Logik verstanden und vorgetragen wird, einen viel weiteren Umfang und reicheren Inhalt gewonnen hat, als die vormalige sogenannte formale Logik, das Verständnifs derselben aber auch eben darum mit viel gröfseren Schwierigkeiten für den Anfänger verknüpft ist, als das Studium der der gewohnten Denkweise näher liegenden Geschichte der Philosophie, die mithin für die streng systemat. Philosophie als zweckmäfsige Vorbereitung dienen wird. Damit kann zunächst verbunden werden eine propädeutisch-hodegetisch gefafste Encyklopädie der philosoph. Wissenschaften und demnächst etwa die empirische Psychologie.

Um durch ein gründliches Studium der Logik in obiger Bedeutung die organische Grundlage des ganzen Systems der Philosophie zu erfassen und mit Klarheit sich innerlichst anzueignen, giebt es aufser dem Besuch der dahin einschlagenden Vorlesungen und dem Selbststudium zu Grunde gelegter oder empfohlener Compendien kein geeigneteres ja unerläfslicheres Mittel, als durch mündl. Reproduction in Disputirübungen, namentlich unter der Leitung der Lehrer.

*) Die oben erwähnten Studienpläne von Bonn und von Münster sind in der 1. Aufl. dieses Buchs abgedruckt.

Sind die allgm. historischen und systemat. Studien so weit vorgerückt, dafs man sich im Zusammenhange der Philosophie überall orientirt findet, so wird es thunlich sein, das System eines bestimmten Philosophen im Original zu studiren, unter den alten aufser den wichtigsten Dialogen Platons von Aristoteles wenigstens das Organon, die Methaphysik, Physik und die Bücher über die Seele, unter den neueren vor anderen zuerst die drei Kritiken Kants. Denn es kommt nun darauf an, dafs man ein bestimmtes systemat. Vorbild gewinne, mit dem man anderweitige Ansichten und Richtungen vergleichen kann, auch wenn man nicht bei jenem stehen bleibt, sondern zu anderen überzugehen sich bewogen findet. Als solche Grundlage aber dürfte Kant deshalb vorzugsweise zu empfehlen sein, weil von ihm alle modernen Richtungen unseres Philosophirens ausgegangen und diese selbst nicht ohne ihn gründlich zu verstehen und zu beurtheilen sind. Während dieses fortgesetzten Studiums eines der bedeutendsten Philosophen aus den Originalquellen kann gleichzeitig zu den speciellen Studien der besonderen Zweige der Philosophie fortgeschritten werden, so dafs diese nach der Reihe vorgenommen und mit den zu hörenden Collegien zugleich auch die Lectüre der dahin einschlagenden Lehrbücher, jedoch mit Auswahl der vorzüglichsten verbunden wird, ohne sich dabei durch zu vielerlei Lectüre zu zerstreuen, noch auch andererseits die Fesststellung einer bestimmten Ansicht zu übereilen oder sich in hinfälligen eigenen Systemversuchen vorzeitig zu ergehen, bevor man noch das vorhandene Material hinlänglich beherrscht, wohl aber um das eigene Urtheil Schritt vor Schritt auf historischen Grundlagen gründlich zu bilden.

Es versteht sich von selbst, dafs von allen Zweigen der Philosophie, sowohl der theoretischen als praktischen, wie sie in den Lectionskatalogen und Encyklopädien geboten werden, von dem Philosophen vom Fach keiner ganz ausgeschlossen werden darf; eben so sehr aber auch, dafs unbeschadet dieser allseitigen Bekanntschaft Einer zuletzt in den Vordergrund gestellt werden mufs, um den sich die übrigen zweckmäfsig nach ihrer näheren Verwandtschaft gruppiren. Es wird dies derjenige sein, welchen man sich zum selbständigen Fortarbeiten für die spätere akadem. und schriftstellerische Wirksamkeit ausersehen hat, und ist bei dieser Wahl nur zu vermeiden, dafs sie nicht zu zeitig getroffen und zu exclusiv verfolgt werde. Mit dieser Wahl einer besonderen Disciplin innerhalb der Philosophie selbst steht in genauester Verbindung und ist davon abhängig das Studium der anderen Hülfswissenschaften. Unter diesen behauptet die Mathematik für die meisten Zweige der Philosophie den Vorrang, und es darf überhaupt kein angehender Philosoph versäumen, von derselben, der niederen sowohl als der höheren, von ihren Aufgaben und Theorien sich gründl. Kenntnifs zu verschaffen, wenn es ihm auch nicht möglich ist, die von dem Mathematiker ex professo zu fordernde prakt. Fertigkeit sich zu erwerben. Ebenso verhält es sich mit der Geschichte, Literatur-, Kunst- und Naturwissenschaft; jedweder wird dasjenige Material sich vorzugsweise anzueignen streben, was zu seinem Fache speciell nothwendig ist.

Ueberhaupt aber mufs schliefslich Allen, die sich der Philosophie zu widmen gedenken, der Rath ertheilt werden, sich abstract allgemeinen Speculationen nie ausschliefslich hinzugeben, sondern zugleich und zumal von vornherein irgend eine mit dem Endziel seines Studiums näher zusammenhangende Realwissenschaft damit zu verbinden und von dieser Grundlage auszugehen, sei es, dafs er sich von Anbeginn an eine der 3 anderen Facultäten anschliefse, als Theolog, Jurist oder Mediciner einen Cursus wenigstens des theoretischen Theils dieser Fächer durchmache, sei es, dafs er sich auf der Basis der Philologie und Geschichte oder der Naturwissenschaft zur Speculation erheben will; in keinem Fall wird ohne eine gründl. Kenntnifs eines Zweiges der sogenannten Fach- und jetzt namentl. auch der Naturwissenschaften der Philosoph im Stande sein, selbständig und sicher zu seinem Ziele vorzuschreiten, wie dies bisher auch durch das Beispiel aller namhaften Philosophen geschichtlich sich bewährt hat.

Wer sich dem Studium der classischen Philologie widmet, hat danach zu streben, sich eine möglichst umfassende und gründl. Kenntnifs des griech. und röm. Alterthums und eine gediegene wissenschaftl. Methode in der Behandlung der griech. und latein. Schriftsteller nebst dem damit unzertrennlich verbundenen Besitz eines correcten und gewandten latein. Stils anzueignen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, wird er neben dem unumgänglich nothwendigen unausgesetzten Studium der griech. und latein. Schriftsteller, namentlich die systemat. Vorlesungen über Encyklopädie der Philologie, griech. und latein. Grammatik, Metrik, griech.

und röm. Literaturgeschichte, griech. und röm. Alterthümer, Mythologie der Griechen und Römer, alte Geographie, Geschichte und Lehre von der bildenden Kunst der Alten (Archäologie), und daneben eine Reihe erklärender Vorlesungen, insbesondere über solche Schriftsteller zu hören haben, die wie Homer, die griechischen Tragiker, Pindar, Thucydides, Plato, Demosthenes, Aristoteles, Plautus, Horaz, die römischen Elegiker, Cicero, Sallust, Tacitus von hervorragender Bedeutung und erhebl. Schwierigkeit sind. Zur Aneignung einer tüchtigen Methode, vorzugsweise in der Auslegung und Kritik der alten Autoren, sowie zur Uebung der eigenen Kräfte im freien latein. Vortrage, im Disputiren und Lateinschreiben bietet ihm das philolog. Seminar die erforderliche Gelegenheit,

Da jedoch das class. Alterthum nach allen Richtungen hin mit anderen Gebieten des Wissens in der vielfältigsten Beziehung steht, so mufs der angehende Philolog sich weiter umsehen. Und zwar wird bei dem innigen Zusammenhange des histor. und philolog. Studiums ihm zunächst der Besuch historischer Vorlesungen und die Theilnahme an histor. Uebungen anzurathen sein. Von der Geschichte der alten Philosophie wird sich der Philolog eine eingehendere Bekanntschaft aneignen müssen; von den übrigen philosoph. Vorlesungen werden ihm aufser den oben als allgemeinen Bildungsmitteln bereits erwähnten besonders die der Aesthetik, Psychologie und Ethik zu empfehlen sein.

Zu einer genaueren Einsicht in den Bau der class. Sprachen wird ihm das Studium der allgemeinen, namentlich aber der vergleichenden Grammatik und zu letzterem wieder die Kenntnifs der mit beiden verwandten formenreichen Sanskritsprache sehr förderlich sein. Noch weniger wird ein deutscher Philolog es unterlassen, sich mit der Geschichte seiner Muttersprache und deren Literatur vertraut zu machen. Wer sich ein noch reicheres Wissen in Bezug auf Sprachen und Literaturen zu verschaffen wünscht, findet besonders im Studium der übrigen neueren Sprachen dazu eine reiche Gelegenheit.

Für eine eindringlichere und speciellere Beschäftigung mit den röm. Antiquitäten sind Vorlesungen über röm. Rechtsgeschichte und Institutionen empfehlenswerth. Die Numismatik steht nicht blos mit der Geschichte und den Alterthümern, sondern auch mit der alten Kunst in vielfachster Berührung; zu einem genaueren Studium der letzteren leiten archäolog. Uebungen an, während die Epigraphik und Paläographie wichtige Hülfswissenschaften für die verschiedensten Zweige der Philologie sind.

Diejenigen Studirenden der Philologie, welche sich zu dem Beruf eines Lehrers an Gelehrtenschulen vorbereiten, werden nicht blos durch den Besuch pädagogischer Vorlesungen, namentl. über Gymnasialpädagogik, und Theilnahme an den Uebungen des pädagog. Seminars sich für die prakt. Seite dieses Berufs ausbilden, sondern gut thun, ihre künftige Lehrbefähigung dadurch zu erweitern, dafs sie neben ihrem Hauptfach auch andere Zweige des Unterrichts an gelehrten Schulen nicht verabsäumen, in welcher Beziehung namentl. aufser auf die schon oben erwähnte Geschichte und die neueren Sprachen, auf Exegese des A. und N. Testam., auf positiv-religionswissenschaftliche und religionsphilosophische, auf geographische, elementar-mathematische und physikalische Vorlesungen zu verweisen ist. Aus diesem weiten Kreise wird der Einzelne neben dem für Alle Unerläfslichen sich dasjenige auswählen, was seiner besonderen Begabung und Neigung am meisten zusagt. — —

Diejenigen, welche sich besonders dem Studium der Geschichte zu widmen gedenken, werden zuvörderst die Vorlesungen über die oben genannten allgemeinen Wissenschaften nicht zu verabsäumen, vor allem aber sich einer gründl. philolog. Bildung in den alten Sprachen zu befleifsigen haben. Zu diesem Zweck wird, aufser mehreren der eingangs erwähnten erklärenden und systemat. Vorlesungen, eine längere Betheiligung an den Uebungen des philolog. Seminars für sie durchaus erforderlich sein.

So nothwendig aber einerseits eine solche philologische Schule für den angehenden Historiker ist, so wird er andererseits doch die Methode der eigentlichen histor. Hermeneutik und Kritik nur an den Denkmälern der mittelalterl. Geschichte vollständig zu erlernen im Stande sein. Hier nämlich findet sich jene Menge und Vollständigkeit des Materials, bei der die Geschichte der Quellenbilduug und Quellenüberlieferung, die Entstehung und Verwendung der Urkunden, ihr Verhältnifs zu den Schriftstellern allein vollständig erkannt werden mag, und zugleich ist das Material von der Art, dafs er hier mehr als auf einem anderen Gebiet der Ge-

schichte der geistigen Anspannung und Besonnenheit bedarf, um zu jenem Verständnifs der Thatsachen, Personen und Verhältnisse zu gelangen, wie jede wahrhaft historische Darstellung es voraussetzt.

Zu Arbeiten in dieser Richtung leiten die histor. Uebungen unmittelbar an, für diese eigentlich historische Schule werden aber demnächst die Disciplinen der deutschen Philologie (deutsche Grammatik, Alterthümer, Literaturgeschichte u. s. w.), ferner die Paläographie, Diplomatik, Heraldik und Chronologie eine besondere Bedeutung haben; nicht weniger aber wird es darauf ankommen, sich diejenigen juristischen und staatswissenschaftl. Kenntnisse zu erwerben, die für eine wissenschaftl. Kenntnifs des Volkslebens und seines inneren Zusammenhanges überhaupt von Wichtigkeit sind. Hierin werden namentl. die Vorlesungen über Institutionen des röm. Rechts und deutsche Rechtsgeschichte, über Geographie, Statistik und Nationalökonomie, sowie auch Staats- und Völkerrecht zu rechnen sein.

Erst auf Grund und im engsten Verein solcher Studien haben die eigentl. historischen Vorlesungen über alte, mittl. und neuere und die specielle Landesgeschichte ihre volle Bedeutung für den Historiker. Er wird zugleich seine Betrachtung der historischen Dinge durch die Kenntnifs der vornehmsten neueren Sprachen und Literaturen, die ihm unentbehrlich ist, sowie durch die Disciplinen der Kunst- und Kirchengeschichte und der Geschichte der Philosophie zu erweitern und zu vertiefen suchen. Die Erkenntnifs der allgemeinen und höchsten Principien, wie die Wissenschaft der Ethik, Rechtsphilosophie und Philosophie der Geschichte sie ihm besonders bieten, wird dann bei einem möglichst vollständigen Kreis historischer Kenntnisse und Anschauungen für ihn in den späteren Stadien seines akadem. Studiums erst ihren ganzen Werth haben.

Für solche Studirende, welche Mathematik und Naturwisenschaften zu ihrem Hauptstudium erwählt haben, ist aufser den eingangs genannten allgemein wissenschaftl. Vorlesungen der specielle Plan für das Studium dieser Wissenschaften bei der scharfen Begränzung derselben fast von selbst vorgezeichnet. Da indessen bei dem grofsen Umfange der mathemat. und Naturwissenschaften es nicht möglich ist, allen dieselbe Aufmerksamkeit zu widmen, vielmehr in der Regel der Studirende sich entweder mehr der Mathematik und den exacten Naturwissenschaften oder mehr den beschreibenden Naturwissenschaften zuwendet, so sind im Folgenden die wichtigsten Fächer hervorgehoben, welche die Studirenden kennen lernen müssen, je nachdem sie die eine oder die andere der erwähnten Richtungen einschlagen.

Ia. Jedem Studirenden der Mathematik und Naturwissenschaften sind nothnothwendige Wissenschaften: 1. Reine Mathematik (einschliefsl. der ebenen und sphär. Trigonometrie, analyt. Geometrie, der Grundzüge der Analysis); 2. Allgm. Physik (Experimentalphysik); 3. Allgm. Chemie (Experimentalchemie); 4. Mineralogie und Krystallographie; 5. Botanik.

Ib. Für die Studirenden der Naturwissenschaften noch insbesondere: 6. Mathemat. und physikal. Geographie; 7. Geschichte und Literatur der Naturwissenschaften; 8. Vergleichende Anatomie und Zoologie.

II. Die Studirenden, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den exacten Naturwissenschaften widmen, würden sich dann noch zum tieferen Eindringen in diese Wissenschaften mit folgenden Disciplinen zu beschäftigen haben: 1. Höhere Analysis; 2. Astronomie; 3. Mechanik; 4. Theoret. Physik und praktisch-physikal. Uebungen; 5. Mechan. und chemische Technologie; 6. Praktische Geometrie.

III. Den Studirenden dagegen, welche die beschreibenden Naturwissenschaften vorzugsweise zum Gegenstand ihres Studiums machen, sind folgende Disciplinen zu empfehlen: 1. Zoologie; 2. Physiologie; 3. Organ. Chemie und praktisch-chemische Uebungen; 4. Geographie und Petrefactenkunde; 5. Pflanzenphysiologie; 6. Mikroscop. Uebungen; 7. Zeichnen.

Für diejenigen Studirenden der Mathematik und der Naturwissenschaften, welche Lehrer an höh. Schulen zu werden beabsichtigen, ist selbstverständlich das Studium der Gymnasialpädagogik, sowie eine prakt. Ausbildung für das Lehrfach in einem pädagogischen Seminar erforderlich."

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse künftiger Lehrer an höheren Schulen, welche früher u. a. auf die Wahl und die Interpretation der classischen Autoren von wesentlichem Einflufs war, ist in neuerer Zeit mehr und mehr zurück-

getreten; ebenso ist es bei der zunehmenden Theilung auch der wissenschaftlichen Arbeit Studirenden der Philologie, Philosophie, Mathematik, Geschichte jetzt selten möglich, in anderen wissenschaftl. Gebieten, aus denen sie ein specielles Fachstudium nicht machen können, z. B. in der Theologie, Geographie und in den Naturwissenschaften, auf der Universität eine Anleitung zur Erwerbung derjenigen allgemein-wissenschaftl. Bildung zu erhalten, welche für den Schulmann von grofser Wichtigkeit ist.

Um denjenigen Studirenden, welche sich nicht der Theologie widmen, aber nach Beruf und Neigung die Absicht haben, sich bei der Prüfung pro fac. doc. auch eine Qualification für den Religionsunterricht zu erwerben, die Vorbereitung dazu zu erleichtern, aufserdem aber allgm. den künftigen Lehrern schon auf der Universität Gelegenheit zu geben, sich auf die Anforderungen, welche in Bezug auf Kenntnifs der Religionslehre bei der Prüfung für das Lehramt an jeden Candidaten gestellt werden, vorzubereiten, veranlafste ein Min. Rescr. v. 9. Dcb. 1853 die theolog. Facultäten, auf diesen Zweck berechnete Vorlesungen zu halten, wie es in früherer Zeit in Tübingen, Bonn, Göttingen, Halle geschehen ist, ohne dafs der Mangel eines streng wissenschaftl. Charakters drgl. apologetische und auf einen weiteren Kreis als den der Theologie Studirenden berechnete Vorlesungen bei der Universität in Mifscredit gebracht hätte. In dem erwähnten Rescr. wird bemerkt:

— „Bei den von den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen abgehaltenen Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts hat sich seit mehreren Jahren ergeben, dafs diese Candidaten in der Religionswissenschaft häufig nur mangelhafte, ja nicht selten ungenügende Kenntnisse besitzen. Es ist nicht zu verkennen, dafs dieser Mangel zum Theil wenigstens darin seinen Grund hat, dafs die Studirenden der Philologie während ihres akadem. Studiums nur selten ihre religionswissenschaftl. Kenntnisse erweitern und vertiefen, theils weil es ihnen bei dem Umfange der philolog. Studien an Zeit fehlt, theologische Vorlesungen zu hören, theils weil diese Vorlesungen in der ausführlicheren Behandlung der einzelnen theolog. Disciplinen ein zusammenhangendes theologisches Studium voraussetzen, nicht aber das Bedürfnifs derjenigen berücksichtigen, welche eine dem Standpunct ihrer sonstigen wissenschaftl. Bildung entsprechende Erweiterung und Begründung ihrer Religionskenntnisse suchen. Diesem Bedürfnifs könnte durch die Festsetzung einer 4jähr. Studienzeit für die Philologen entsprochen werden; allein abgesehen von den gegen eine solche Ausdehnung der Studienzeit sprechenden Gründen würden dabei die Studirenden anderer Facultäten unberücksichtigt, und auch in dieser Weise bei der in sich begründeten Theilung und Abgrenzung der einzelnen theolog. Disciplinen der Erfolg zweifelhaft bleiben. Gesicherter würde dieser erscheinen, wenn innerhalb einer jeden theolog. Facultät eine in etwa 4 wöchentl. Stunden durch 2 Semester fortgesetzte Vorlesung über Religionswissenschaft in der Art gehalten würde, dafs die Glaubens- und Sittenlehre in einer die geschichtliche Entwickelung und die Symbolik berücksichtigenden, zugleich in das Verständnifs der h. Schrift und der Bekenntnifsschriften tiefer einführenden Weise vorgetragen würden.“ —

Min. Rescr. v. 10. Mai 1856: „In Verfolg der Verf. v. 9. Decb. 1853 wegen Anordnung religionswissenschaftl. Vorlesungen, insbesondere für die künftigen Candidaten des höh. Schulamts, sind die Gutachten der theolog. Facultäten eingegangen und sprechen sich fast sämmtlich für die Zweckmäfsigkeit solcher Vorlesungen aus, wenngleich die Ansichten über den Umfang und die Begrenzung des Inhalts mannigfach auseinander gehen. Ich will es der Beurtheilung der theolog. Facultäten überlassen, in welcher Weise der beabsichtigte Zweck am besten erreicht werden kann, und beschränke mich auf den Wunsch, dafs von den theolog. Facultäten Fürsorge getroffen werden möge, dafs in jedem Studienjahr den Studirenden, welche nicht bei der theolog. Facultät eingeschrieben sind, Gelegenheit geboten werde, religionswissenschaftliche Vorträge zu hören. Für eine ausdrückliche Verpflichtung der künftigen Candidaten des höh. Schulamts zur Theilnahme an diesen Vorlesungen haben sich nur wenige Gutachten ausgesprochen, und ich habe umsomehr von einer solchen Verpflichtung absehen zu dürfen geglaubt, als bereits bestimmt ist, dafs solche Candidaten, welche bei der Prüfung pro fac. doc. ungenügende Kenntnisse in der Religionswissenschaft zeigen, ungeachtet der in anderen Fächern erworbenen Qualification doch erst dann angestellt werden dürfen, wenn sie in einer wiederholten Prüfung auch in der Religionswissenschaft befriedigende Kenntnisse nachgewiesen haben.“ —

Dafs auch im Gebiet der Naturwissenschaften drgl. Vorlesungen wünschenswerth, war schon früher, gelegentlich einer Instruction für die naturwissenschaftl. Prüfung ausgesprochen worden:

Min.Rescr. v. 2. Decb. 1842 (an die Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten): — „Ich kann mir indessen von der Instruction, welche nur den regulirenden Mafsstab für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts in den Naturwissenschaften abgeben soll, nur dann einen für den Unterricht in den Gymn. und höh. Bürger(Real)-Schulen erspriefslichen Erfolg versprechen, wenn es gelingt, auf den diesseitigen Universitäten zweckmäfsige Vorlesungen über allgm. Naturgeschichte in ihrer Anwendung auf den Gymnasial- und höh. Schulunterricht zu veranstalten. Eine solche, in Einem Semester und etwa in 5 bis 6 wöchentl. Stunden zu vollendende Vorlesung über Naturkunde überhaupt, oder einstweilen nur über Naturwissenschaft im Umfange der sogenannten allgm. Naturgeschichte müfste auf das Bedürfnifs künftiger Schulmänner berechnet und von einem besonders tüchtigen Lehrer übernommen werden, welcher im Stande wäre, durch dieselbe seine Zuhörer in das Verständnifs der Natur und ihrer besonderen Reiche auf eine wissenschaftliche und die allgemeine Bildung des künftigen Schulmanns fördernde Weise einzuleiten. Ew. etc. ersuche ich daher, den einen oder den anderen Lehrer der dortigen Universität, von welchem sich nach seinen bisherigen Leistungen und seiner ganzen wissenschaftl. Richtung eine befriedigende Lösung der im Obigen angedeuteten, allerdings schwierigen Aufgabe erwarten läfst, zur Ankündigung einer auf das Bedürfnifs künftiger Schulmänner berechneten Vorlesung über allgm. Naturgeschichte um so mehr zu veranlassen, als mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, dafs eine solche Vorlesung auch von Seiten der Studirenden, welche sich nicht gerade dem höheren Schulfache widmen wollen, Theilnahme finden, und auch auf sie einen wohlthätigen Einflufs ausüben werde."

Der Erfolg vorstehender Anregungen ist bisher hinter den Wünschen der Unterrichtsverwaltung zurückgeblieben, indem derartige Vorlesungen nur selten gehalten werden.

In näherem Zusammenhange mit den Erfordernissen des Lehramts an höheren Schulen stehen die mit den Universitäten verbundenen Seminarien, sofern sie zu einer selbstständigen Anwendung der Wissenschaft Anleitung geben. Der künftige Schulmann findet in ihnen Gelegenheit, sowohl mit der Methode einer genauen, der Sache und der Form gerecht werdenden Interpretation, sowie mit den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung nnd Kritik bekannt zu werden, und durch eigene Uebung einen wissenschaftl. Gegenstand correct, methodisch und in angemessener Form behandeln zu lernen.

C.Verf. v. 8. Juli 1872: „Die Theilnahme an den bei den Universitäten bestehenden Seminarien nimmt in dem Bildungsgange derjenigen, welche sich später dem Lehramt widmen wollen, meistentheils eine wichtige Stelle ein. Um dieser Bedeutung willen erachte ich für angemessen, dafs auch bei den Prüfungen für das Lehramt davon Notiz genommen werde, und veranlasse deshalb die K. wissensch. Prüfungscomm., künftig im Eingange der den betreff. Schulamtscandidaten auszustellenden Zeugnisse dessen Erwähnung zu thun, bei welcher Universität und wie lange sie ordentl. Mitglieder eines Seminars gewesen sind."

Verschieden von den Seminarien, welche innerhalb der Universitätzeit benutzt werden können, sind die zu unmittelbarer Vorbereitung auf die Schulpraxis bestimmten pädagogischen Seminarien, zu denen der Zutritt in der Regel erst nach absolvirter Prüfung pro facult. docendi gestattet ist. Selbstverständlich sind alle diese Institute, wenn auch zunächst für die Provinz, wo sie sich befinden, bestimmt, doch in ihrer Wirksamkeit auf diese nicht beschränkt. Namentlich sind die betreffenden Einrichtungen in Berlin als Centralinstitute anzusehen.

A. Seminarien innerhalb der Universitätszeit.

Universität zu Königsberg in Pr.

1. Das philologische Seminar.

Reglm. v. 10 Novb. 1822[1]).

„Zwecke des Seminars und Bedingungen der Theilnahme. 1. Das philolog. Seminar ist eine mit der Universität verbundene öffentl. Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschliefsl. oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, sowie durch literar. Unterstützung jeder Art, eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, dafs künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Classen von Studirenden, welche das Studium des Alterthums und der class. Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise, als durch blofses Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwecke wird sich die Direction des philolog. Seminars vorzüglich angelegen sein lassen; jedoch versteht es sich von selbst, dafs in Collisionsfällen der letztere Zweck dem ersteren nachstehen mufs.

2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philolog. Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschliefsl. der Philologie widmen, oder doch nach einer gründl. Kenntnifs derselben, zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Facultätswissenschaft streben. Von den ordentl. Mitgliedern wird aufserdem gefordert, dafs sie wenigstens $^1/_2$ Jahr Mitbürger der Universität in Königsberg oder einer anderen Universität gewesen sind, und philolog. Vorlesungen schon gehört haben. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Director nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probearbeit in latein. Sprache einzuliefern, und sonstige hinhängl. Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündl. zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am Ende eines jeden halben Jahres dem Dir. anzuzeigen, ob er noch ferner Theil an dem philolog. Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Fall andere Competenten zeitig berücksichtigt werden können.

4. Die Theilnahme an dem philolog. Siminar dauert 3 Jahre und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimat zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentl. Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils aufserordentliche, theils auscultirende. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wird für jetzt auf 8, die der aufserordentlichen auf 4 festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentl. und aufserordentl. Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Dir. überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche ohne selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören und sich dadurch die Expectanz auf vacante Stellen erwerben wollen. 7. Schulamtscanditaten oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftl. Vervollkommung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualification Zutritt zu dem Seminar und nehmen thätigen Antheil an demselben.

[1]) Die Instructionen älteren Datums werden im Nachfolgenden in ihrer ursprüngl. Form, soweit dieselbe nicht mit Genehmigung des Minist. inzwischen ausdrückl. abgeändert ist, mitgetheilt, obgleich von der allmählich eingeführten Praxis nicht mehr alle Bestimmungen befolgt werden.

8. Sowie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftl. Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, ebenso hat es auch die Ausschliefsung zur unmittelb. Folge, und der Dir. des Seminars ist verpflichtet, jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Dir. die Voraussetzung, dafs der Versäumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sei, um den Zweck seiner Theilnahme am Seminar zu erfüllen, und daher seine Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjenigen, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

Mündl. und schriftl. Uebungen. 11. Die Mitglieder des Seminars kommen wöchentl. in 4 Stunden zusammen, in welchen regelmäfsig schriftl. und mündl. Uebungen, die immer in latein. Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschliefsl. der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Dir. in einer der 4 wöchentl. Stunden Uebungen im Schreiben der griech. Sprache veranlassen. 12. Die schriftl. Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über antiquar. Gegenstände und class. Schriftsteller. Jedes ordentl. Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens 2 solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, mufs defswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die schriftl. Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen.

13. Die für alle schriftl. Ausarbeitungen der Seminaristen geltende Bedingung ist, dafs dieselben einige, wenn auch unvollendete Resultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen. 14. Da indefs das philolog. Seminar nicht ausschliefslich dem Untrr. der Philologen bestimmt ist, sondern auch Anderen Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein doppelter Mafsstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftl. Arbeiten gemacht werden. Von den eigentlich philolog. Mitgliedern, vorzüglich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben, wird billig gefordert, dafs sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu liefernde Abhandlung vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schriftsteller in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen, und die dabei gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen suchen. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam sein, sich darüber mit dem Dir. zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, oder den Kräften des einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffe. Der Dir. wird immer bereit sein, jedem eine Anzahl Themata für grammat. oder antiquar. Untersuchungen, wie sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. In Rücksicht auf die Form wird von den ordentl. und aufserordentl. Mitgliedern gefordert, dafs ihre Abhandlungen in latein. Sprache, und nicht nur grammat. richtig, sondern auch so abgefafst werden, dafs die auf die Bildung des Stils gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten Classiker nicht schwer zu erreichen ist.

15. Den nicht philolog. Mitgliedern kann, wenn sie durch ihr Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längere Beschäftigung mit Einem Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den Zweck ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen aus dem schon vorhandenen Vorrath ihrer Kenntnisse schöpfen wollten. Das Gebiet der Religions- und Sittengeschichte, die Staatsverfassungen des Alterthums, die Charakteristik einzelner Schriftsteller können auch ohne streng philologische Bildung so behandelt werden, dafs der Bearbeiter für sich mehrfachen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleifs darauf zu wenden Zeit und Willen hat.

16. Die mündl. Uebungen bestehen: a. im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von 2 Opponenten sorgfältig durchlesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es müssen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens 8 Tage vor der Disputation, und dem Dir. 2 Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden. b. Im freien Uebersetzen der griech. und latein. Classiker, welche zu diesem Zweck von dem Dir. gewählt sind. Derjenige,

welcher an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fliefsend den Schriftsteller, und zwar die griech. Prosaiker lateinisch, die Dichter deutsch, zu übertragen, sondern auch von seiner Uebersetzung Rechenschaft zu geben, das Anomale, Dunkle oder Verworrene in einzelnen Stellen zu bemerken, und soviel ihm seine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übrigen wird erwartet, dafs sie über alles, was ihnen auch nach der Erklärung des Dir. dunkel geblieben, Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, dafs sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Vorträgen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller bekannt gemacht haben.

17. Obgleich zu erwarten ist, dafs junge Männer mit Sinn und innerem Beruf für philolog. Studien diese vom Staat ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Minist. es dennoch für zweckmäfsig befunden, von den 400 Thlrn, welche zur Unterhaltung des philolog. Seminars jährl. ausgesetzt sind, zu Unterstützungen für die ordentl. Mitglieder desselben die Summe von 350 Thlrn jährl. zu bestimmen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von 3 Portionen zu 50 Thlrn und von 5 Portionen zu 40 Thlrn zum Grunde gelegt, aber dergestalt, dafs dieselben nach den gröfseren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleifs, Fortschritte und sittl. Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Thlrn bei keinem, auch die gesammte Unterstützungsumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf ein Jahr, so dafs jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleifs den fortgesetzten Genufs einer Portion immer neu erwerben mufs. Ueber die jährl. Vertheilung macht der Dir. seine Vorschläge in dem von ihm an das Minist. zu erstattenden Jahresbericht. Auf die erfolgte Genehmigung des Minist. wird die Zahlung vom Universitätscuratorio auf die Universitätscasse angewiesen. Sollte in einem Jahr nicht die ganze Unterstützungsumme unter die ordentl. Mitglieder vertheilt sein, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für aufserordentl. Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetzt wird, dafs die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne philolog. Gegenstände zur besonderen, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminario durch drgl. Proben ihres Fleifses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Druckes und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Dir. mit Genehmigung des Minist. aus dem Universitätsfonds entschädigt werden. [Der Etat ist inzwischen auf 500 Thlr. erhöht worden].

Obliegenheiten des Directors. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird der Dir. zwei sich allerdings durchkreuzende Rücksichten zu vereinigen suchen: 1. dafs er nicht durch Aufnahme der Schwächeren den Geist des Instituts herabstimme und dasselbe zu einem gewöhnl. Disputatorium ausarten lasse; 2. dafs er auch keinen Lernbegierigen, der den guten Willen hat Versäumtes nachzuholen, zurückweise. Das Angemessenste wird sein, die Mehrzahl der Mitglieder so weit heraufzustimmen, dafs die zu schwachen von selbst zurücktreten. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Bestimmung der Schriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er solche wählen, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäfsig lesen können, also die schwereren Classiker beider Sprachen, zu deren Erklärung es noch keine oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung in den dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinreichend sein kann, so hat der Dir. alles Fehlende in einem vollständigen Vortrag zu suppliren, der nicht auf das nothdürftige Verständnifs des Schriftstellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Zuhörern anschaulich zu machen, was bei Erklärung der class. Schriftsteller zu berücksichtigen sei. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechischschreiben keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wird es angemessen sein, in der Einen wöchentl. für das Griechischschreiben bestimmten Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griech. Schriftsteller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntax zum Zurückübersetzen ins Griechische zu dictiren und zwar mit Anführung der Schriftsteller in wissenschaftl. Zusammenhange, und so vollständig, dafs die Mitglieder des Seminars nicht glauben können, zu einer Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den Lehrbüchern der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechischschreiben zu finden.

22. Jährl. am Schlufs der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lectionscursus ist von dem Dir. ein ausführl. Bericht an das Minist. zu erstatten, in welchem er nicht blofs die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesenen Schriftsteller anzugeben, sondern auch von den sämmtl. schriftl. Arbeiten der Seminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen, welche sich besonders auszeichnen, näher zu charakterisiren, einige der vorzüglichsten einzusenden, und überhaupt nichts zu übersehen hat, wodurch das Minist. in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von dem Geist des ganzen Instituts als von den Fortschritten der einzelnen zu überzeugen, und deren künftige Bestimmung zu beurtheilen. Empfehlungen von Subjecten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiemit füglich verbunden werden. 23. Da der Director auch über die Vertheilung der zur Unterstützung der ordentl. Mitglieder des Seminars jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzten Summe Vorschläge zu thun hat, so wird er dabei zunächst diejenigen berücksichtigen, welche sich dem philolog. Studium mit Eifer und Erfolg widmen, sodann auch die übrigen, welche sich durch Fleifs auszeichnen, mit Ausschlufs aller, welche keine wahrhaft thätige Theilnahme bewiesen haben, und ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, wenn sie nicht durch höhere Gründe unterstützt wird. 24. Obwohl der zweite Dir. des Seminars für die Leitung desselben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Minist. ihm dennoch für seine besondere Mühwaltung auch eine besondere Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Leitung des Seminars eine jährl. Remuneration aus der für diese Anstalt jährl. etatsmäfsig ausgesetzten Summe bewilligen."

2. Das historische Seminar.

Das Reglm. v. 13. Dcb. 1832 stimmt mit dem verstehenden überein, soweit nicht der Unterschied des Historischen vom Philologischen eine Abweichung nöthig machte. Davon ist nur zu erwähnen:

Dafs behufs der Aufnahme (§ 3) eine Probearbeit entweder in latein. Sprache über eine Aufgabe aus dem Alterthum, oder über einen Gegenstand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit in deutscher oder französischer Sprache zu liefern ist, sonstige Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse aber mündl. zu geben sind.

„11. Die Mitglieder des Seminars kommen wöchentlich in 2 bis 3 Stunden zusammen, in welchen regelmäfsig schriftl. und mündl. Uebungen, die theils in latein., theils in französ. oder deutscher Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Dir. aber bleibt es überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile aus der Geschichte der histor. Literatur vorzutragen, oder auf die wichtigsten neuesten Erscheinungen in dem Felde der histor., geograph. oder statist. Studien die Mitglieder durch ausführlicheres Besprechen derselben aufmerksam zu machen.

12. Die schriftl. Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über histor., geograph. oder statist. Gegenstände. Jedes ordentl. Mitglied liefert in jedem Semester 2 solche Ausarbeitungen. 13. Für alle schriftl. Ausarbeitungen der Seminaristen ist ein Haupterfordernifs, dafs dieselben einige wenn auch unvollendete Resultate des eigenen Forschens und Untersuchens aus den histor., geograph. und statist. Quellen enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte Compilationen aus den nothdürftigsten literar. Hülfsmitteln. 14. In Rücksicht auf die Form wird von den ordentl. und ausserordentl. Mitgliedern gefordert, dafs ihre Abhandlungen in latein. Sprache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französ. Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter oder der neueren Zeit, und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefafst werden, dafs die auf die Bildung des Stils gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten class. Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen sein wird.

15. Die mündl. Uebungen bestehen a. im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen [wie § 16 philol.]. — Die Disputation geschieht in der Sprache, in welcher die Abhandlung abgefafst ist. b. im freien Interpretiren griech. und latein. Historiker des Mittelalters, oder französ., italiän. und englischer Schriftsteller des histor. oder polit. Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zweck von dem Dir. gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches an der Reihe

ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fliefsend den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch das Uebersetzte, soviel es ihm seine Hülfsmittel erlauben, sorglich zu erläutern.“ [Im übr. wie philol. § 16 b.].

Seit 1866 bestehen 2 Abtheilungen des Seminars (a. für alte, b. für mittl. und neuere Geschichte), deren Uebungen in je 2 wöchentl. Stunden von 2 verschiedenen Professoren der Universität geleitet werden. Jeder von beiden stellt die Aufgaben im Bereich seiner Hauptvorlesungen. — Etat des Seminars: 300 Thlr.

3. Das mathematisch-physikalische Seminar.

Reglm. v. 8. Juni 1834.

1. Das Seminar zerfällt in die Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik, phys. Astronomie) und in die Abtheilung für mathemat. Physik. Kein ordentl. Mitglied darf blos an der einen Abtheilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Abtheilung sind zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im § 7 angegebenen Bestimmungen. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Dirigenten für nöthig erachtet wird, eine schriftl. Arbeit oder ein mündl. Examen. Bedingungen sind hiebei für die Mathematik Kenntnifs der Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralrechnung; für die Physik die Kenntnifs der hauptsächlichsten, in dem Fischerschen Lehrbuch behandelten Gegenstände. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der Mathematik und Physik an dieser Universität; auch können es dieselben nach dem Abgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben.

4. Die Arbeiten der mathemat. Abtheilung sind zweierlei: 1. werden über einen bestimmten Theil der reinen oder angewandten Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern zusammenhangende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere Bücher als Grundlage dienen können. Es sind hiebei von Seiten des Dirigenten und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerkungen gestattet. 2. a. werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten Mathematik gegeben, welche von sämmtl. Mitgliedern zu lösen sind; b. werden von einzelnen Mitgliedern gröfsere Ausarbeitungen über ein besonderes Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik angefertigt. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbstgewählt, oder werden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. Die Lösungen der kleineren Aufgaben sowohl, als die gröfseren Ausarbeitungen werden in dazu festgesetzten Stunden besonders durchgenommen. Die gröfseren Arbeiten circuliren zuvor bei den Mitgliedern, und werden einem derselben vorzugsweise zur Beurtheilung übergeben. 5. Die Arbeiten der physikal. Abtheilung bestehen ebenfalls 1. in zusammenhangenden Vorträgen, welche abwechselnd von den Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathemat. Physik gehalten werden; 2. in selbständigen Arbeiten derselben, welche entweder rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathemat. Theorie eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

6. Für jede der gröfseren Ausarbeitungen können die Dirigenten bei dem Minist. durch das stellvertretende Curatorium um eine Remuneration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Thlr. belaufen darf. Aufserdem kann für die physikal. Arbeiten, wo es nöthig gefunden wird, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobachtungen stattfindenden Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrag auf die Remuneration wird auch die gröfsere oder geringere Theilnahme an den anderen Arbeiten des Seminars berücksichtigt, sowie die Studienjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begründen lassen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftl. Werth haben, wenn sie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in welcher sie dem Druck übergeben werden können, wird aufserdem eine aufserordentl. Remuneration von 10 Thlrn bewilligt. Diese Arbeiten werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohlen. 7. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, sowie angestellte Lehrer können nach geschehener Meldung bei den resp. Dirigenten als freie Zuhörer an den Uebungen des Seminars theilnehmen, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu können.

8. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufenden Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, sowie eine Angabe der gröfseren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährl. dem Minist. im Original vorgelegt, nebst

einem summar. Jahresbericht und den in dieser Zeit publicirten Arbeiten des Seminars." Etat: 460 Thlr. [Die Prämien sind jetzt auf 40 und 20 Thlr. normirt].

Das, ebenfalls im Jahr 1834, bei der Universität zu Königsberg errichtete Seminar für die Naturwissenschaften ist 1852 wegen Mangels an Theilnahme eingegangen.

Universität zu Berlin.

1. Das philologische Seminar.

Reglm. v. 28. Mai 1812.

Desselbe stimmt der Hauptsache nach mit dem p. 10 mitgetheilten überein. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wurde auf 8 festgesetzt, mit dem Vorbehalt, sie nach Befinden zu vermehren. — Etat: 680 Thlr.

2. Das mathematische Seminar.

Reglm. v. 4. Octb. 1864.

„1. Das Seminar ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, denjenigen Studirenden der mathemat. Wissenschaften, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zu selbstthätiger Anwendung derselben Anleitung zu geben und sie durch literar. Unterstützung weiter auszubilden, damit künftig durch sie die mathemat. Studien erhalten, fortgepflanzt und gefördert werden mögen. 2. Die Direction des Seminars führen in der Regel 2 von dem Minister damit beauftragte Professoren der philosoph. Facultät, welche die Uebungen der Seminaristen abwechselnd leiten.

3. Als ordentliche Mitglieder des Instituts sind nur diejenigen immatriculirten Studirenden zuzulassen, welche sich vorzugsweise der Mathematik widmen und mindestens schon ein Jahr auf der hies. oder einer anderen Universität studirt haben. Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, als Inländer. 4. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Dir. anzustellenden Colloquiums und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftl. Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob er regen wissenschaftl. Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können. Die schriftl. Probearbeit kann ausnahmsweise erlassen werden, wenn das Colloquium hinreichende Gewähr für die wissenschaftl. Tüchtigkeit des Aspiranten giebt. 5. Die Anzahl der ordentl. Mitglieder darf nicht mehr als 12 betragen. Die Dir. sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als aufserordentl. Mitglieder an den Uebungen des Seminars theilnehmen zu lassen. 6. Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Dir. das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme an dem Seminar auszuschliefsen.

7. Die Versammlungen des Seminars finden wöchentl. einmal Statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, dafs sie nach Bedürfnifs bis auf 2 Stunden und darüber ausgedehnt werden können. 8. Die wissenschaftl. Uebungen der Seminaristen sind theils mündl. theils schriftliche. Die mündl. Uebungen bestehen in freier Besprechung über bestimmte mathemat. Probleme und Fragen, welche von den Dir. gestellt, oder von den Seminaristen selbst aufgeworfen werden können und in freien Vorträgen der Seminaristen über das, was sie selbst gearbeitet, oder über Abhandlungen, welche sie durchstudirt haben. Die schriftl. Arbeiten bestehen theils in kleineren Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von den Dir. gestellt und in der Regel so gewählt werden, dafs sie sich in fortlaufender Reihenfolge über ein bestimmtes Gebiet der Mathematik verbreiten und zusammen eine genauere Erkenntnifs desselben vermitteln; theils in gröfseren Arbeiten, deren Themata aus beliebigen Fächern entnommen, von den Dir. vorgeschlagen oder von den Seminaristen selbst gewählt werden. Die schriftl. Arbeiten sind von den Seminaristen an die Dir. abzugeben und werden von diesen beurtheilt.

9. Denjenigen Seminaristen, welche sich durch Fleifs und rege Theilnahme an den mündl. Uebungen sowie durch die gelieferten schriftl. Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schlufs jedes Semesters von den Dir. einzureichenden motivirten Berichts von dem Minister Geldprämien bewilligt. In diese halbjähr. Berichte werden zugleich die Nachrichten über die in dem verflossenen Semester angestellten Uebungen, über die eingelieferten Arbeiten und über den Zustand des Seminars aufgenommen.

10. Zum Gebrauch für die mündl. Uebungen im Seminar, sowie für die Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek der besten und nützlichsten mathemat. Schriften angelegt und erhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controlle der Directoren den Seminaristen gewährt wird.“ Etat: 400 Thlr., wovon 150 Thlr. zu Prämien, 250 Thlr. für die Bibliothek verwandt werden.

Universität zu Greifswald.

1. Das philologische Seminar.

Reglm. v. 8. Febr. 1822.

„Nachdem das Minist. für gut befunden, die philolog. Gesellschaft in Greifswald für eine öffentl. Anstalt zu erklären, hat es für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruction zu versehen. [Es folgen (§ 1—7) allgm. Anordnungen, welche ganz dem p. 10 ff. mitgetheilten Reglement entsprechen].

8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als 2 Lehrer Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direction, der andere die Inspection führt. Beide besorgen gemeinschaftl. die Angelegenheiten der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über welche in gegenwärtiger Instruction keine bestimmten Vorschriften gegeben sind. 9. Die Uebungen der philolog. Gesellschaft sind folgende: 1. gründl. Erklärung der griech. und latein. Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren und erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2. Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächt latein. Stils, als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntnifs der latein. Sprache; 3. schriftl. latein. Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen werden von den Mitgl. selbst gewählt oder von dem Dir. aufgegeben; die erforderl. Hülfsmittel, sowie die rechte Art der Behandlung mit den Mitgl. besprochen. Zu dem Ende werden die nöthigen Bücher von der K. Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, und wenn diese an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Docenten sind, schon ausgeliehen sein sollten, zum Gebrauch für die Mitgl. der philolog. Gesellschaft eingefordert. Jedes ordentl. Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens 2 Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, mufs defswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten wird der Dir. einem oder mehreren Mitgl. vorher zur Beurtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann schriftl. eingereicht werden; doch mufs in jedem Fall darüber mündl. disputirt werden. Die schriftl. Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vorgesetzten Ministerio zu belegen. 4. Für diejenigen, welche sich ausschliefsl. der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Dir. Uebungen im Schreiben der griech. Sprache in einer wöchentl. Stunde veranlassen. 5. Uebungen im geregelten Disputiren über geehrte Gegenstände werden theils die Interpretation der Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftl. Ausarbeitungen von selbst veranlassen, theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disputiren aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. 10. Sämmtl. Verhandlungen der philolog. Gesellschaft geschehen nur in latein. Sprache.

11. Für die Uebungen der philolog. Gesellschaft werden neben der § 9, 4 erwähnten, dem Schreiben in griech. Sprache gewidmeten wöchentl. Stunde an 3 Tagen der Woche Abendversammlungen von 6—8 Uhr stattfinden, von denen eine der Interpretation eines latein., eine der eines griech. Schriftstellers, die dritte dem Lateinschreiben, sowie der Beurtheilung der Ausarbeitungen und der übrigen Ue-

bungen gewidmet sein wird. Hievon werden 2 Abendversammlungen bei dem Dir. gehalten werden, dem allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der besonderen Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspector.

12. [Prämien für die ordentl. Mitglieder bis zum Betrage von 30 Thlrn; übrigens wie p. 12 § 17].

13. Um die philolog. Studien und insbesondere die Geläufigkeit im class. latein. Ausdruck auf der Universität zu Greifswald noch mehr zu befördern, findet das Minist. es zweckmäfsig, mit der philolog. Gesellschaft die jährl. Aufstellung von 2 oder 3 Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine antiquarischen Inhalts sein, die beiden anderen Gegenstände betreffen sollen, bei denen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf class. röm. Darstellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können nur die Mitglieder der philolog. Gesellschaft concurriren. Die Aufgaben werden zunächst am schwarzen Brett, für die Folge auch durch ein Programm bekannt zu machen sein. — Die Preisarbeiten müssen spätestens am 1. Juni dem Dir. auf eine bei Preisarbeiten herkömml. Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Motto versehen und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto beaufschrifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel, eingereicht werden. — Das Minist. wird sodann auf den von dem Dir. und dem Insp. gemeinschaftl. einzureichenden Bericht über die zu ertheilenden Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird am Geburtstage Sr. Maj. des Königs durch ein von dem Dir. zu schreibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachm. zu haltende öffentl. Sitzung der philolog. Gesellschaft dem Publicum bekannt gemacht werden.

14. Jährl. am Schlufs der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lectionscursus ist ein von beiden Vorstehern gemeinschaftl. auszuarbeitender Bericht an das Minist. zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben in wissenschaftl. Hinsicht näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjecten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiemit füglich verbunden werden." Etat: 380 Thlr.

2. Das historische Seminar.

Reglm. v. 29. Aug. 1863.

„1. Das Seminar hat den Zweck, Studirende in das Quellenstudium der Geschichte und in die Kenntnifs der histor. Literatur einzuführen, auch dieselben für den Unterricht in der Geschichte vorzubereiten. 2. Die Anmeldung zum Eintritt in das Seminar erfolgt im Beginn jedes Studiensemesters bei dem Dir. des Instituts. Derselbe genehmigt die Zulassung bei genügender Vorbildung des Bewerbers. Ein Honorar wird für die Theilnahme am Seminar nicht entrichtet. 3. Die Zahl der ordentl. Mitglieder des Seminars darf 6 nicht übersteigen. Aufserdem werden aufserordentl. Mitglieder zu den Uebungen des Seminars zugelassen.

4. Die Uebungen finden in der Regel wöchentl. einmal Statt; sie werden an bedeutende Geschichtschreiber und Chronisten, namentl. des Alterthums und des Mittelalters, angeknüpft. 5. Die ordentl. Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, der Reihe nach über einen bestimmten Abschnitt den Vortrag zu übernehmen, und die dabei sich ergebenden Fragen kritisch zu erörtern. 6. Sämmtl. Seminarmitglieder haben über histor. Themata, deren Feststellung durch den Dir. des Seminars erfolgt, Abhandlungen zu liefern. Dieselben werden durch die Seminaristen sowohl wie durch den Dir. beurtheilt.

7. Am Schlufs jedes Semesters kann demjenigen ordentl. Seminaristen, welcher die beste, eines Preises würdige Arbeit geliefert und auch sonst bei den Uebungen des Seminars sich als strebsam bewährt hat, von dem Dir. des Seminars eine Prämie von 25 Thlrn zuerkannt werden. Kommt in einem Semester die Prämie nicht zur Ertheilung, so dürfen in dem folgenden 2 Prämien, jede zu 25 Thlrn gewährt werden. Ist eine Zuerkennung des älteren Prämienbetrags auch dann noch nicht möglich, so hat der Dir. des Seminars über die Verwendung des-

selben, unter Vorlegung bestimmter Anträge, die Entscheidung des vorgesetzten Minist. auf dem geordneten Wege einzuholen.“ Etat: 200 Thlr.

3. Das mathematische Seminar.

Das Reglm. v. 8. Aug. 1872 (s. CBl. v. 1872 p. 662) stimmt in allem Wesentlichen mit dem p. 15 mitgetheilten der Univers. zu Berlin überein. — Etat: 250 Thlr.

Universität zu Breslau.

1. Das philologische Seminar.

Reglm. v. 15. Jan. 1868.

„1. Das philolog. Seminar hat den Zweck, Studirende der Philologie mit der Technik und Methodik der philolog. Hermeneutik und Kritik bekannt zu machen, sie durch Uebungen verschiedener Art in das Innere der Wissenschaft einzuführen und ihnen Anregung und Anleitung zu wissenschaftl. Selbstthätigkeit und eigener Production zu geben. 2. Die Leitung des Seminars wird in der Regel durch das vorgeordn. Ministerium 2 Directoren aus der Zahl der Professoren der Philologie übertragen. Ausnahmsweise kann auch ein dritter Professor zur Theilnahme an der Direction berufen werden. Die Dir. sind einander coordinirt. Die Führung der Directorialgeschäfte wechselt jährlich. Zu jedem Directorialbeschlufs ist Einstimmigkeit erforderl., so lange 2 Dir. vorhanden sind; unter dreien entscheidet die Majorität. 3. Jede weitere Bestimmung des Verhältnisses der Dir. gegeneinander wird ihrer freundschaftl. Einigung überlassen; auch wird ihnen in Ansehung der inneren Organisation der Anstalt und ihrer Thätigkeit für dieselbe ganz die Freiheit gestattet, die den akadem. Lehrern in Ansehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorlesungen zusteht. 4. Zu den Uebungen der Mitglieder werden wöchentl. 4 Stunden angesetzt, wovon auf jeden der Lehrer, so lange ihrer 2 sind, 2 St. kommen. Für den Fall des Hinzutritts eines dritten Lehrers wird die Anzahl und Vertheilung der Stunden ihrem gemeinsamen Ermessen überlassen. Uebrigens stellt jeder von ihnen diese Uebungen unabhängig von dem (oder den) anderen nach seiner Individualität an. Dafs sie nicht einerlei Schriftsteller wählen, oder in irgend einer anderen Weise sich gegenseitig in ihrer Thätigkeit hemmen, versteht sich bei ihrer collegial. Vereinigung zu dem gemeinschaftl. Zweck von selbst.

5. Die Mitglieder sind theils ordentl., theils aufserordentliche. Die Zahl jener ist auf 10 bestimmt, die der letzteren darf 20 nicht übersteigen. Die Aufnahme in beide Kategorien erfolgt nach Directorialbeschlufs. 6. Zur Aufnahme als aufserordentl. Mitglied ist Bedingung der Eintritt in mindestens das zweite Semester des philolog. Studiums und die Einlieferung einer Arbeit aus dem Gebiet der griech. oder röm. Philologie, die von den Dir. als genügendes Zeugnifs hinreichender Vorbildung und der Befähigung zu eigenen selbständigen Leistungen erachtet wird. 7. Die ordentl. Mitglieder werden aus der Zahl der aufserordentl. von den Dir. gewählt, indem sie die erledigten ordentl. Stellen denjenigen verleihen, die durch ihre schriftl. Arbeiten und ihre sonstige Theilnahme an den Uebungen des Seminars sich als vorzugsweis geeignet bewährt haben. Nur solche Studirende, die bereits auf einer anderen Universität einem Seminar angehört haben und sich über ihre Tüchtigkeit ausweisen, können von vornherein zu ordentl. Mitgliedern aufgenommen werden. 8. Die jährl. Dotation des Seminars beträgt 300 Thlr. Dieselbe wird zu Stipendien der ordentl. Mitglieder verwandt. Die Höhe der Stipendien ist auf 15 Thlr. für das Halbjahr festgesetzt. Die Auszahlung derselben an die Mitglieder erfolgt gegen Ende des Semesters durch die akadem. Casse auf Anweisung des Universitätscuratoriums.

9. Die Uebungen bestehen vorzugsweise: a. in genauer Interpretation griech. und röm. Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik; b. in schriftlichen, lateinisch geschriebenen Ausarbeitungen, in der Regel über Stellen oder Abschnitte von Schriftstellern, die exeget. und krit. Schwierigkeiten darbieten; doch sind auch Arbeiten, die Gegenstände aus den verschiedenen Zweigen der Alterthumswissenschaft behandeln, namentl. aus dem Gebiet der Grammatik,

aber auch aus dem der Literaturgeschichte, der Alterthümer u. s. w. nicht ausgeschlossen. Die Wahl des Thema's steht den Studirenden frei; die Lehrer werden ihnen dabei ihren Rath nicht vorenthalten, aber auch hiebei möglichst die Selbständigkeit und Selbstthätigkeit der Mitglieder zu erwecken suchen. Jedes ordentl. Mitglied liefert in jedem Semester eine solche Arbeit ein, und nur derjenige, der dieser Bedingung genügt hat, und dessen Arbeit probemäfsig erfunden ist, erhält das Stipendium ausgezahlt. Die Beurtheilung der Arbeiten, deren Vertheilung unter sich dem Ermessen der Dir. anheimfällt, erfolgt, nachdem sie bei möglichst vielen Mitgliedern circulirt haben, durch eines der Mitglieder in einer Sitzung des Seminars; an die Recension knüpft sich freie Disputation und die Beurtheilung durch den Lehrer; d. in Disputationen über schwierige Stellen griech. und latein. Schriftsteller nach freier Wahl der Mitglieder oder nach Proponirung durch den Lehrer. 10. Zur Theilnahme an allen diesen Uebungen sind die ordentl. Mitglieder verpflichtet; die aufserordentl. Mitglieder können sowohl schriftl. Arbeiten einliefern, als sich stets an allen Verhandlungen im Seminar betheiligen; Interpretationen, Recensionen oder Disputationen können ihnen nur mit besonderer Bewilligung des betreff. Dir. übertragen werden. 11. Mitglieder, die sich als unfähig oder beharrlich träg erweisen, oder in sittl. Beziehung Anstofs erregen, können durch Beschlufs der Dir. ausgeschlossen werden. 12. Jährlich am Schlufs des Sommersemesters wird ein gemeinsamer Bericht über die Thätigkeit und den Zustand des Seminars von den Dir. an das vorgeordnete Minist. eingereicht, dem die schriftl. Arbeiten der Mitglieder beigefügt werden. 13. Sollten sich zeitweise nicht 10 zu ordentl. Mitgliedern geeignete Studirende finden, oder sollten Stipendien an ordentl. Mitglieder aus dem in § 9 bezeichneten Grunde nicht zur Erhebung kommen, so sind die Dir. befugt, nach gemeinsamem Beschlufs diese Summen als Prämien für die besten aufserordentl. Mitglieder zu verwenden. Auch diese Auszahlungen erfolgen auf Anweisung des Universitätscuratoriums. 14. Alle dem vorstehenden Reglm. entgegenstehenden oder von demselben abweichenden Bestimmungen des Reglm. v. 5. April 1812 sind hiedurch aufgehoben." [Der Etat ist inzwischen auf 500 Thlr. erhöht worden].

2. Das historische Seminar.

Reglm. v. 12. Juni 1874.

„1. Das Seminar hat die Aufgabe, seine Mitglieder in die wissenschaftl. Methode historischer Forschung und Darstellung einzuführen. 2. Das Seminar gliedert sich in 3 von einander unabhängige gleichberechtigte Abtheilungen, von welchen die eine für alte Geschichte, jede der beiden anderen für mittlere und neuere bestimmt ist.

3. In jeder Abth. werden in Uebungen, die in der Regel einmal wöchentl. 2stündig stattfinden, histor. Quellen gelesen und erläutert und krit. Untersuchungen angestellt, sowie monograph. Abhandlungen nach den Quellen von den Mitgl. gearbeitet. Es wird den letzteren zugleich in den Uebungstunden Gelegenheit gewährt, sich in mündl. Discussion und längeren freien Vorträgen zu üben.

4. Studirende, welche an dem Seminar theilnehmen wollen, haben in die von ihnen gewählte Abth. in der Regel zuerst als aufserordentl. Mitglieder einzutreten und sich deshalb bei deren Dirigenten zu melden. Im Verlauf des 1. Semesters ihrer Theilnahme sind sie verpflichtet, eine Arbeit einzureichen, nach deren wissenschaftl. Werth der Dirigent der Abth. entscheidet, ob der Verfasser unter die ordentl. Mitgl., deren Zahl in jeder Abth. nicht gröfser als 12 sein darf, aufzunehmen ist. Nur diejen. Studirenden, welche, nachdem sie bereits in einer Abth. ordentl. Mitgl. geworden sind, in eine der beiden anderen überzutreten wünschen, können von deren Dirigenten ohne weiteres als ordentl. Mitgl. derselben aufgenommen werden.

5. Die ordentl. Mitglieder sind verpflichtet, die Uebungen der von ihnen gewählten Abth. regelmäfsig zu besuchen, und in jedem Jahr ihrer Theilnahme wenigstens eine wissenschaftl. Arbeit einzureichen. 6. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten sich als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Dir. der Abth. von fernerer Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden. Ihre Wiederaufnahme in irgend eine Abth. kann nur durch gemeinschaftl. Beschlufs der 3 Dir.

erfolgen. 7. Ein besonderes Honorar wird von den Mitgl. des Seminars nicht entrichtet. 8. Von der dem Seminar bewilligten Dotation von 350 Thlrn jährl. sind je 100 für jede der 3 Abth. zu Prämien für die hervorragenderen wissenschaftl. Jahresarbeiten ihrer ordentl. Mitgl., 50 dagegen zur Vermehrung der Handbibliothek des Seminars bestimmt. Die Vorschläge zur Prämiirung sind von dem Dir. jeder Abtheilung selbständig an den Universitätscur. zu richten. Sollte aber in einer der Abth. die Summe von 100 Thlrn wegen Mangels an der Prämiirung würdigen Arbeiten in einem Jahre nicht zur völligen Vertheilung gelangen, so kann der Rest nach gemeinschaftl. Beschluſs der 3 Dir. entweder für die Seminarbiblioth. verwendet, oder für die folgenden Jahre zu auſserordentlicher Prämiirung in derselben Abth. disponibel gehalten werden."

8. Das mathematisch-physikalische Seminar.

Reglm. v. 23. Mai 1870.

„1. Das Seminar soll den Studirenden Anregung und Anleitung bieten zu selbständigen Untersuchungen in der Mathematik und mathemat. Physik. Die Leitung übernehmen die Professoren der Mathematik und der mathemat. Physik. Sie stellen unabhängig von einander Themata zu kleineren und gröſseren schriftl. Arbeiten, und ertheilen den Mitgliedern des Seminars Rath und Anleitung für die Bearbeitung. Die specielle Einrichtung und Anordnung bleibt ihnen überlassen. 2. Mitglieder können werden die Studirenden der Mathematik und der Physik; sie können es auch nach ihrem Abgang von der Universität bleiben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben.

3. Von denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch besonderen Fleiſs und tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, erhalten 6 am Ende jedes Semesters eine Remuneration von je 15 Thlrn. Dieselbe wird in der Regel zu gleichen Theilen von den Dirigenten des Seminars an diejenigen Mitglieder, welche unter ihrer resp. Leitung gearbeitet haben, verliehen. Es soll dabei lediglich auf die Tüchtigkeit der Leistungen, nicht auf etwanige Bedürftigkeit Rücksicht genommen werden. Sind nicht 6 Mitgl. des Seminars dieser Auszeichnung für würdig befunden worden, so geht das erübrigte Geld auf das nächste Semester über und es können dann bei vorzügl. Leistungen höhere Remunerationen bis zu 30 Thlrn verliehen werden. Gelangt eine ersparte Prämie aber auch in den nächsten 2 Semestern nicht zur Vertheilung, so wird der Betrag zum Nutzen der Bibliothek des Seminars verwandt.

4. Zur Anschaffung der wissenschaftl. Hülfsmittel, welche für die Arbeiten der Mitgl. des Seminars erfordert werden, sind 40 Thlr. jährl. ausgesetzt, welche für Bücher, Karten, Modelle und andere Bedürfnisse verwandt werden sollen. Die Verwaltung geschieht durch die Dirigenten gemeinsam. Die Bücher werden im physikal. Cabinet aufgestellt. Den Studirenden, welche an den Seminarübungen thätigen Antheil nehmen, steht die Benutzung der Bücher frei.

5. Die Auszahlung des zur Verfügung des Seminars stehenden Geldes geschieht auf gemeinsame Anweisung der Dirigenten durch die K. Universitätsquästur. Ueber die Verausgabung des Geldes und die Thätigkeit des Seminars wird am Ende jedes Universitätsjahrs ein summarischer Jahresbericht von den Dirigenten vorgelegt." Etat: 220 Thlr.

Universität zu Halle.

1. Das philologische Seminar.

Revidirtes Reglm. v. 7. Novb. 1857.

„1. Das philolog. Seminar hat als ein mit der Universität verbundenes öffentl. Institut den Zweck, das Studium der class. Literatur und Alterthumswissenschaft unter den Studirenden, welche dasselbe zu ihrem eigentl. Lebensberuf gewählt haben, durch prakt. Uebungen zu beleben und zu befruchten, und auf diesem Wege Lehrer dieses Fachs für Gymn. und höh. Lehranstalten zu bilden. 2. Dieser Anstalt sind die beiden ordentl. Professoren der Alterthumswissenschaften in der philosoph Facultät als Dir. vorgesetzt, denen die gemeinschaftl.

Leitung derselben mit wesentlich gleichen Rechten in Folge des ihnen gewordenen Auftrags obliegt.

3. Zur Aufnahme in das philolog. Seminar sind in der Regel nur diejenigen befähigt, welche vorzugsweise den class. Alterthumswissenschaften, nicht aber einer anderen Facultätswissenschaft sich widmen, und zwar regelmäfsig erst dann, wenn sie bereits 1/2 Jahr entweder auf der Universität zu Halle oder auf einer anderen inländ. Universität immatriculirt gewesen und schon mehrere Vorlesungen ihres Fachs gehört haben. 4. Die Aufnahme ist allezeit bedingt durch Lieferung einer genügenden Probearbeit in lateinischer Sprache, bei deren Einreichung zugleich das Schulzeugnifs des betreff. Studirenden über die von ihm erlangte Reife zu den akadem. Studien beigefügt werden mufs. Die Aufnahme selbst hängt demnächst von der Entschliefsung beider Dir. ab, zu welchem Zweck am Anfang und am Schlufs jedes Semesters eine gemeinschaftl. Conferenz zu halten ist. 5. Ausländer können, auch wenn sie wieder in ihre Heimath zurückzukehren beabsichtigen, gleich den inländ. Studirenden als ordentl. Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, insofern sie sich durch Talente und Eifer in ihrem Studium auszeichnen.

6. Die Theilnahme der ordentl. Mitglieder des Seminars dauert 3 Jahre und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden, in welchem Fall es jedoch der Genehmigung des Universitätscuratoriums bedarf. 7. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wird auf 15 beschränkt. Aufserdem können durch gemeinsamen Beschlufs der Dir. Expectanten aufgenommen werden. 8. Schulamtscandidaten oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftl. Vervollkommnung noch den Vorlesungen der Universität beizuwohnen, haben bei gehöriger Qualification Zutritt zum Seminar und können von den Dir. zu den prakt. Uebungen der Seminaristen zugelassen werden. 9. Die Dir. sind ebenso befugt wie verpflichtet, Studirende, welche sich durch ihr Verhalten wider alles Erwarten der Mitgliedschaft am Seminar unwürdig erweisen sollten, aus dem letzteren zu entfernen. Es ist jedoch hievon in jedem etwa vorkommenden Fall das Universitätscur. berichtlich in Kenntnifs zu setzen.

10. Die prakt. Uebungen, zu denen nach § 1 die Mitglieder des Seminars angeleitet werden sollen, bestehen: a. vorzugsweise in der Erklärung griechischer und lateinischer Schriftsteller nach allen Beziehungen und unter Benutzung aller zu Gebot stehenden Hülfsmittel, b. in Uebungen im Lateinschreiben, um theils die Aneignung eines ächtlatein. Stils zn fördern, theils überhaupt eine tiefere Kenntnifs der latein. Sprache herbeizuführen, sowie nach Befinden in Uebungen im Griechischen zu ähnl. Zwecken, c. in der Abfassung von Ausarbeitungen über geeignete Gegenstände aus dem Gebiet der class. Alterthumswissenschaften, d. in geregelten Disputationen über Gegenstände der oben genannten Disciplinen; endlich e. in Conversatorien, um die Mitglieder mit dem Geist und der Literatur jener Disciplinen bekannt zu machen.

11. Sowohl die mündl. als die schriftl. Uebungen des Seminars werden nur in latein. Sprache angestellt. Die Aufgaben zu den Ausarbeitungen werden entweder von dem einen und anderen Dir. gestellt, oder sie werden von den Mitgl. des Seminars selbst gewählt. In beiden Fällen werden die Dir. es an Andeutungen über die erforderl. Bücher nicht fehlen lassen und sollen diese letzteren seitens der Universitätsbibliothek vorzugsweise den Mitgl. des Seminars verabfolgt werden. Es wird von denselben erwartet, dafs sie in jedem Semester eine solche Ausarbeitung liefern und soll, wenn von einem Mitglied des Seminars dieser Anforderung im Laufe eines Semesters nicht genügt wird, den Dir. die Ausschliefsung anheimgestellt sein. Die eingelieferten Arbeiten werden von dem betreff. Dir., nachdem derselbe eine vorläufige Kenntnifs davon genommen, einem geeigneten Mitgliede zur Beurtheilung übergeben, um Disputirübungen zu veranlassen. Erst wenn diese letzteren geschlossen sind, erfolgt die Kritik der Arbeit durch den Dir., wobei derselbe ebenso wie bei den Disputirübungen, vorzüglich den latein. Stil und die latein. Rede erforderlichen Falls zu rectificiren hat. Die Disputationen können im übrigen abwechselnd auch über Theses gehalten werden.

12. Die Zahl der Uebungstunden wird wöchentl. auf 4 festgestellt, von denen 2 vorzugsweise der Interpretation eines griech. und eines latein. Schriftstellers, die beiden übrigen den Disputirübungen, den Conversatorien und der Kritik der gelieferten Arbeiten bestimmt sein sollen. Die Dir. theilen sich in

diese Stundenzahl und legen in den Interpretationstunden abwechselnd in jedem Semester der eine einen griech., der andere einen latein. Schriftsteller zu Grunde. 13. Die Mitglieder des Seminars sind gehalten, die sämmtl. Uebungstunden regelmäfsig zu besuchen und im Versäumnifsfall bei dem betreff. Dir. sich zu entschuldigen. Um aber die Regelmäfsigkeit des Besuchs zu befördern, sollen die Uebungstunden so anberaumt werden, dafs eine Collision mit Hauptcollegien, deren Besuch den Mitgl. nothwendig ist, vermieden wird. 14. Es wird erwartet, dafs während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Dir. der andere einstweilen dessen Uebungstunden übernehmen wird.

15. Obgleich es keineswegs die Absicht ist, die Theilnahme am Seminar zu einer Erwerbsquelle für bedürftige Studirende zu machen, vielmehr die Erwartung gehegt wird, dafs die in dem Seminar gebotene Gelegenheit, sich in der class. Philologie allseitig auszubilden, auch ohne Gewährung äufserer Vortheile fleifsig benutzt werden wird, so ist dennoch zu mehrerer Aufmunterung der Mitglieder des Seminars, sowie um ihnen die zeitige Anschaffung unentbehrlicher Hülfsmittel für ihr Studium zu erleichtern, die Summe von 380 Thlrn ausgesetzt worden. Die Gröfse der halbjährl. aus diesem Fonds auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Dir. anzuweisenden und nach erfolgter Genehmigung des Universitätscur. auszuzahlenden Prämien ist zwar nach dem in jedem Semester bewiesenen Fleifs und Studienfortschritt der Mitgl. des Seminars zu bemessen und kann hienach bald gesteigert, bald gemindert werden; indessen ist doch dahin zu sehen, dafs regelmäfsig die Prämien für die 4 am meisten sich auszeichnenden Mitglieder halbjährl. die Summe von 20 Thlrn, und für jedes von 6 anderen, welche durch Vorkenntnisse, Talente und Fleifs zu guten Erwartungen berechtigen, die Summe von 10 Thlrn, betragen, so dafs nur der Ueberrest des zur Disposition stehenden Fonds zu kleineren Prämien verwendet wird. Der Satz von 40 und von 20 Thlrn jährl. darf jedoch nur in dem Fall überschritten und bis auf 50 und 30 Thlr. erhöht werden, wenn für die 15 Mitglieder des Seminars der Prämienfonds eines Jahrs nicht erschöpft werden sollte. In diesem Fall bleibt es den Dir. unbenommen, auch auf Bewilligung einer aufserordentl. Unterstützung für einen der Expectanten in motivirter Weise beim Universitätscur. anzutragen. 16. Da sich voraussehen läfst, dafs die im Seminar gelieferten Ausarbeitungen den Mitgliedern von Zeit zu Zeit den Stoff für eine Dissertation oder sonstige selbständige Schrift liefern werden, deren Veröffentlichung durch den Druck beim Austritt aus dem Seminar wünschenswerth erscheint, so ist zur Bestreitung der Druckkosten für eine solche Schrift eine Unterstützung von 15 Thlrn jährl. bestimmt. Ueber den Vorschlag auf Bewilligung dieser Summe für ein sich auszeichnendes Mitglied des Seminars berathen sich die Dir. gemeinschaftlich und wird alsdann auf ihre desfallsige Anzeige durch das Universitätscur. die höhere Genehmigung eingeholt.

17. Zur Vermehrung der bereits bestehenden Seminarbibliothek, welche in einem besonderen, zugleich zum Lesecabinet für die Mitglieder des Seminars dienenden Zimmer des Univers.bibliothekgebäudes aufbewahrt wird, ist jährl. die Summe von 20 Thlrn ausgesetzt, über deren Verwendung die Dir. sich mit einander zu verständigen haben. Dabei wird der Zweck der gedachten Bibliothek fortdauernd zu beachten sein, welcher dahin geht, den Mitgliedern des Seminars für die in demselben zu behandelnden Schriftsteller einen möglichst vollständigen Apparat darzubieten. Die unmittelbare locale Aufsicht über die Seminarbibliothek, deren Benutzung durch ein besonderes Regulativ näher geordnet ist, führt, namentl. während der festgesetzten Bibliothekstunden ein bewährtes, von den beiden Dir. gemeinschaftl. zum Custos bestelltes Mitglied des Seminars.

18. Alljährl., am Schlufs des Sommersemesters, oder doch spätestens innerhalb 4 Wochen, nachdem der Wintercursus begonnen, haben die Dir. mittels des Universitätscur. einen ausführl. Bericht über den Fortgang des Seminars an das Minist. einzureichen. In diesem Bericht ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen zu geben; ferner sind alle Mitgl. des Seminars namentlich, mit Bezeichnung ihres Alters, ihres Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisher. Aufenthalts auf der Universität aufzuführen, nicht minder in Ansehung der vorzüglichsten Individuen eine Charakteristik ihrer Anlagen, ihrer Kenntnisse und besonderen Fähigkeiten beizufügen, und endlich die stattgehabte Prämienvertheilung anzuzeigen. Mit diesem Bericht sind die besseren der gelieferten Ausarbeitungen einzureichen. Auch bleibt es den Dir. überlassen, in

Verbindung mit dieser Berichterstattung auf solche Mitgl. des Seminars, welche zu einer geeigneten Anstellung sich schon während ihrer Theilnahme an den Seminarübungen würdig gezeigt, durch eine besondere Empfehlung aufmerksam zu machen.“ Etat: 550 Thlr.

2. Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften.

Reglm. v. 27. Novb. 1839.

„1. Der Zweck des Seminars ist Anleitung zum Selbststudium und zum Lehrvortrag der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit besonderer Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymn. und Realschulen, welche befähigt seien, nicht blos zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitätsinstitut zu betrachten, wird unter den Universitätsinstituten im Lectionskatalog und amtl. Verzeichnissen angezeigt, und geniefst alle Rechte, welche die anderen wissenschaftl. Institute hiesiger Univers. geniefsen.

3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen naturwissenschaftl. und mathemat. Fächer. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für sein specielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung des im § 1 ausgesprochenen Hauptzwecks zu treffen, und zu diesem Zweck nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, insofern sie den allgemeinen das ganze Institut umfassenden Anordnungen keinen Eintrag thun. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Geschäfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sectionen aus ihrer Mitte jährl. einen Dir., welcher gemeinschaftl. Berathungen veranlafst und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgm. Versammlungen einladet, abgehenden ein allgm. Zeugnifs, mit Zuziehung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. § 9) und die nöthigen, seien es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte, Berichte im Namen des Seminars erstattet.

6. Mitglieder des Seminars können werden: a. alle förmlich immatriculirte Studenten, welche sich specieller mit Mathematik oder irgend einem Zweige der Naturwissenschaft beschäftigen wollen; b. alle diejenigen, welche für ein specielles mathemat. oder naturwissenschaftl. Fach blofs bei der philosoph. Facultät inscribirt sind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Real- oder Gewerbeschulen mit guten Zeugnissen Entlassene gehören; c. bereits angestellte oder nach bestandener Prüfung einer Anstellung entgegensehende Lehrer, welche sich noch in einem speciellen mathemat. oder naturwissenschaftl. Fach ausbilden, oder auch als Repetenten hülfreich werden wollen.

7. Der vollständige Cursus für diejenigen, die sich dem Lehrfach widmen, ist auf 3 Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt oder verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur in besonderen Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit verstattet. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkl. Mitglieder in das Seminar eintreten wollen, und die zur Aufnahme in dasselbe erforderl. Vorkenntnisse besitzen, haben die Obliegenheit, in jedem Semester wenigstens in Einem Fach als thätige Theilnehmer zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten Buch verzeichnet. 9. Nur diejenigen Mitgl., welche sich vor ihrem Abgang einer besonderen Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches, von dem Dir. und den Vorstehern unterschriebenes und von dem Decan der philosoph. Facultät beglaubigtes Abgangszeugnifs über ihre Fortschritte in der Mathematik und in den Naturwissenschaften nach den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übrigen Mitgl. steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leistungen Privatzeugnisse der einzelnen Lehrer geben zu lassen.

10. Die Arbeiten der Mitgl. bei den einzelnen Sectionen können sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, oder Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen mathemat. und naturwissenschaftl. Inhalts, oder auf Darlegung der Resultate eigenthümlicher Untersuchungen beziehen. Doch sollen darüber geflissentlich keine allgm. Bestimmungen gemacht, sondern es jedem Vorsteher der Section allein überlassen werden, der Natur des ihm anvertrauten Fachs gemäfs, diese Arbeiten nach Gutdünken anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den allgm. Versammlungen, wozu der jedesmalige Dir. einzuladen hat, empfehlen sich zu-

nächst solche Abhandlungen, welche die Theilnahme mehrerer Sectionen in Anspruch nehmen.

11. Das bei der medicin. Facultät begründete pharmaceut. Institut schliefst sich seiner Tendenz nach dem zunächst zum Kreise der philosoph. Facultät gehörigen allgm. mathemat. und naturwissenschaftl. Seminar an. Beide Anstalten werden sich bestreben, sich hülfreich und förderlich zu sein. 12. Auch zu techn., den einzelnen mathemat. und naturwissenschaftl. Fächern angemessenen Arbeiten werden die sich darbietenden Gelegenheiten benutzt werden und insbesondere wird im Zeichnen naturhistor. Gegenstände denjenigen, die es wünschen, der akadem. naturhistor. Zeichnlehrer Unterricht ertheilen.

13. Die äufseren Vortheile (abgesehen von den wissenschaftl.), welche den ordentl. Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil werden, sind: a. diejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothek allen Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als Universitätsinstitute im Lectionskatalog angezeigt sind; b. druckwürdige Abhandlungen der Mitglieder können, soweit es die Fonds gestatten, Prämien erhalten, den hierüber von Seiten des Directoriums zu machenden Anträgen gemäfs; c. Abhandlungen der Seminaristen, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissenschaft beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete Zeitschrift mit einem Vorwort begleitet eingesendet werden; d. ebenso werden die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, dafs wenn Assistentenstellen bei den ihrer Direction anvertrauten Instituten zu besetzen sind, solche, soweit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch Seminaristen besetzt werden. e. diejenigen Seminaristen, welche sich bei dem Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstell. Arbeit vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Vorschlag der Vorsteher mit Gehmigung des Minist. für die Kosten des Drucks die ser Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds, falls dieser hiezu verwendbare Mittel darbietet, entschädigt werden." Etat: 270 Thlr.

3. Das theologisch-pädagogische Seminar.

Regulativ v. 18. Febr. 1856.

„1. Der Zweck des Instituts ist, die pädagog. Ausbildung künftiger Lehrer für Gymnasien und Bürger-[Real-]Schulen sowohl theoretisch als praktisch vorzubereiten. 2. Das Seminar bildet eine besondere Abtheilung des zur theolog. Facultät der Universität Halle-Wittenberg gehörigen Seminars, so dafs auf das pädagogische Seminar die für sämmtl. Abtheilungen des theolog. Seminars reglementsmäfsig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. 3. Daher wird die Direction stets einem hiezu geeigneten ordentl. oder aufserordentl. Professor der theolog. Facultät übertragen.

4. Der Dir. hat planmäfsig für die Bildung der Seminaristen zu sorgen und sich dabei nach den § 9 ff. gegebenen Bestimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitglieder zu, sowie auch er allein die für die Seminaristen ausgeworfenen Stipendien verleiht und deren Anweisung beim Universitätscuratorium beantragt. Indessen darf er, weder in Ansehung der Wahl der Mitgl., noch auch in Ansehung der Stipendienverleihung willkürlich verfahren, vielmehr hat er sich zunächst in Betreff der Aufnahme an die aus dem § 1 angegebenen Zweck des Instituts herfliefsenden Bedingungen zu halten. 5. Nur solche Studirende sind aufzunehmen, welche nachweisen, dafs sie wenigstens schon $1^1/_2$ Jahr studirt und in dieser Zeit ihre Kenntnisse in den auf den preufs. Gymn. und Bürger-[Real-]Schulen üblichen Unterrichtsgegenständen befestigt und erweitert, aufserdem auch eine gewisse Reife des Urtheils über darauf bezügl. praktische Fragen erlangt haben. Da sich dies am geeignetsten aus einer Ausarbeitung über eine in die Pädagogik einschlagende Aufgabe, sowie aus der Betheiligung an den Uebungen des Seminars ersehen läfst, so wird beides der Aufnahme unter die Mitgl. des Seminars in der Regel voraufgehen müssen. Auch ist diese Aufnahme durch die Beibringung eines Testimonium morum bedingt. 6. Auch schon geprüfte Schulamtscand. können aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugnifs von einer K. wissenschaftl. Prüfungscommission aufzuweisen haben. Ein solches Zeugnifs überhebt sie der ausdrückl. Erfüllung der den Studirenden im § 5 gestellten Bedingungen.

7. Die Seminaristen sind verpflichtet, den Cyklus von pädagog. Vorlesungen, welcher von Seiten des Dir. gehalten wird, regelmäfsig zu besuchen. 8.

Die Hauptdisciplinen, welche jenen Cyklus bilden, sind Pädagogik, allgm. Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Wenn der Dir. für zweckmäfsig erachtet, daneben noch Didaktik einzelner Untrr.gegenstände vorzutragen, und manche pädagog. Systeme von Bedeutung, auch wohl die Literärgeschichte der Pädagogik besonders zu behandeln, so dürfen sich die Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theilnahme ausschliefsen. 9. Zugleich müssen sie Aufsätze pädagog. Inhalts, insonderheit beurtheilende Referate über die hier einschlagende Literatur ausarbeiten und dieselben bei dem Dir. des Seminars einreichen. Ein jedes Mitgl. des Seminars hat in jedem Semester einen Aufsatz zu liefern. Diese Arbeiten circuliren unter den Mitgl. und werden in den regelm. Sitzungen des Seminars besprochen und beurtheilt. Dem Ermessen des Dir. wird anheimgestellt, einzelne Aufsätze nicht in Circulation zu setzen, sondern dieselben, ohne eine Besprechung darüber zu veranlassen, selbst zu beurtheilen. Unbeurtheilt darf kein Aufsatz bleiben. 10. Neben diesen, auf die theoret. Bildung der Seminaristen berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Seminars, um noch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den prakt. Vorübungen, welche ihnen durch den Dir. geboten werden, unweigerlich zu unterziehen. 11. Die prakt. Uebungen bestehen vornehmlich in Lectionen, welche im Seminar selbst mit Schülern, die der Dir. zu diesem Behuf in das Auditorium kommen läfst, über einen vorher bestimmten Gegenstand gehalten werden. Nach Entfernung der Schüler fordert der Dir. zur Beurtheilung der stattgehabten Lection auf und giebt endlich sein eigenes Urtheil. Die bereits vorgeschritteneren Mitglieder des Seminars haben nach vorheriger Anweisung und Anleitung des Dir. von Zeit zu Zeit in den Classen gewiegter Lehrer in den Schulen der Franckischen Stiftungen zu hospitiren. 12. Zu weiterer selbständiger Uebung der Seminaristen im Unterricht sollen dieselben in der einen oder anderen Schule der Franck. Stiftungen Unterricht ertheilen, wodurch der Dir. Gelegenheit finden wird, sie in ihrer prakt. Ausbildung zu fördern.

13. Das Seminar besteht aus 12 Mitgliedern, von welchen 6 zur 1. und 6 zur 2. Classe gehören. Im allgm. werden die Uebungen der beiden Classen dieselben sein; doch sind vornehmlich die Mitgl. der 1. Classe zu den prakt. Uebungen heranzuziehen. In keinem Fall verleiht die Zeit der Mitgliedschaft in der 2. Cl. des Seminars irgend ein Recht des Eintritts in die 1. Cl. Offenbare Vernachlässigung der vorgeschriebenen Uebungen des Seminars hat die Entziehung der Mitgliedschaft zur Folge, worüber allein der Dir. zu entscheiden hat. Die Dauer der Mitgliedschaft wird für Studirende auf 2, für Schulamtscand. auf 1 Jahr festgesetzt. 14. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expectanten zugelassen werden; nur dürfen dieselben nicht an den prakt. Uebungen der Seminaristen thätigen Antheil nehmen; wohl aber ist ihnen gestattet, den theoret. Vorlesungen des Dir. beizuwohnen, die Besprechungen über die pädagog. Aufsätze der Seminaristen oder die resp. Kritiken des Dir anzuhören, selbst Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen und darüber das Urtheil des Dir. zu vernehmen.

15. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine jährl. Einnahme von 675 Thlr. 6 Sgr. und soll dieselbe so verwandt werden: a. dem Dir. 125 Thlr.; b. zu Stipendien: für Seminaristen der 1. Cl., und zwar zu 1 Stip. für ein zum Senior zu bestellendes Mitglied 70 Thlr. und zu 5 Stip. à 50 Thlr. (zusammen 320 Thlr.); für Seminaristen der 2. Cl. zu 6 Stip. à 30 Thlr. (zusammen 180 Thlr.); c. für die Bibliothek 25 Thlr.; d. Insgemein 25 Thlr. 6 Sgr.

16. Der Dir. hat an das Ministerium jährlich im Dcb., in Verbindung mit den Berichten der Dirigenten der einzelnen Abtheilungen des theolog. Seminars, über das Seminar einen summar. Bericht zu erstatten, welchem die über die Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Protokolle, sowie auch die gelieferten schriftl. Arbeiten beizulegen sind. Dieser Bericht ist durch das Universitätscur. einzureichen."

4. Seminar für germanistische Philologie.

5. Seminar für romanische und englische Philologie.

6. Historisches Seminar.

Für diese drei neu errichteten Seminare sind im Staatshaushaltsetat für 1875 resp. 100, 200, 200 Thlr. ausgesetzt. Reglements für dieselben sind noch nicht festgestellt.

Universität zu Kiel.

1. Das philologische Seminar.

Das Reglm. für dasselbe ist in den nachstehenden Bestimmungen (vom Jahre 1810) über das „philologische Stipendium" enthalten:

„S. K. Maj. haben allergn. geruhet, dem im Jahre 1777 errichteten philolog. Stip. auf der Universität in Kiel unter Aufhebung der desfalls erlassenen früheren Anordnungen die nachstehende bestimmtere Einrichtung zu geben, um dadurch vorzüglich auf die Bildung und Vorbereitung geschickter Lehrer an Gelehrtenschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu wirken.

1. Das Stip. von 200 Thlrn Schlesw.Holst. Courant (240 Thlr. preufs.), welche am 1. Mai und 1. Octb. jedesmal mit der Hälfte ausbezahlt werden, für arme eingeborene Studirende auf der Universität zu Kiel, die sich den Schulwissenschaften widmen, und zu dem Ende 3 oder 4 Jahre zu Kiel studiren wollen, steht unter der Direction des akadem. Consistoriums.

2. Das Stip. wird den Stipendiaten das erstemal nur auf 2 Jahre ertheilt, dergestalt, dafs jeder derselben während dieser beiden Jahre 50 Reichsth. (60 Thlr. preufs.) zu geniefsen hat. 3. Sollten zu einer Zeit weniger als 4 Stipendiaten sein, so kann das Stip. bis auf 100 Reichsthlr. für jeden der anwesenden Stipendiaten erhöhet werden, insofern sie sich durch Fleifs und Geschicklichkeit dazu würdig gezeigt haben. Was alsdann noch übrig sein möchte, wird als Capital aufgelegt. 4. Was aufser den bestimmten 200 Reichsth. aus der königl. Casse der Einrichtung ferner zufliefsen möchte, wird unter die vorhandenen Stipendiaten vertheilt, insofern sie sich einer Erhöhung des Stipendiums würdig machen. — —

7. Diejenigen, welche sich um das Stip. bewerben, müssen ihrem Gesuch an das Consist. eine Probeschrift beilegen, und sich in Ansehung ihrer Fähigkeiten und Vorkenntnisse in den alten Sprachen und der Geschichte prüfen lassen. Von dem Ausfall dieser Prüfung und dem Gehalt ihrer Probeschrift hängt die Entscheidung ihrer Zulässigkeit ab, ohne Rücksicht darauf, ob sie künftig Theologie studiren wollen oder nicht. 8. Demjenigen, der des philolog. Stip. würdig erklärt ist, wird auch, wenn er dessen bedarf, die Wohlthat des Freitisches zu Theil. 9. Nach Verlauf der 2 Jahre, auf welche das Stip. zuerst bewilligt ist, wird der Stipendiat abermals in den alten Sprachen, der Geschichte und der Mathematik examinirt, jedoch mit höheren Forderungen als in dem ersten Examen. Ergiebt sich auch aus diesem zweiten Examen, dafs der Stipendiat während der Zeit des Genusses des Stip. gute Fortschritte gemacht hat, so wird ihm das Stipendium noch auf 1 oder 2 Jahre verliehen. 10. Sowohl das 1. als das 2. Examen wird von einer besonderen Commission gehalten, deren beständige Mitglieder ein Professor Ord. der Philologie und der Geschichte sind. Dem 2. Examen wohnt auch ein Professor Ord. der Mathematik bei. Ueber den Ausfall der Prüfungen berichtet die Commission an das Consist., und macht ihre Vorschläge über die Zulässigkeit der Geprüften zum ersten Genufs des Stip., über die längere Verleihung desselben an die Würdigen, über die Einziehung in Ansehung derer, die sich nicht zu einem längeren Genufs eignen und über die Auszahlung weiterer Unterstützungen an die, welche sich besonders ausgezeichnet haben. — —

13. Diese Stipendienanstalt ist künftig als ein eigentliches philolog. Institut auf der Universität Kiel anzusehen. Die Stipendiaten sind die Mitglieder und stehen als solche in näherer Beziehung zu dem jedesmal. Professor der Philologie, welchem die Leitung ihrer Studien übertragen ist und die nähere Sorgfalt für ihre Ausbildung zu dem bestimmten Zweck. 14. Im allgm. müssen die Stipendiaten in den ersten $1^1/_2$ oder 2 Jahren sich eigentlich und vorzugsweise den philolog., histor. und mathemat. Studien widmen; in der Zeit aber, für welche ihnen noch ein verlängerter Genufs des Stip. bewilligt wird, im Zusammenhange mit den ersteren auch den philosoph. und theolog. Wissenschaften, insoweit deren Kenntnifs zu dem künftigen Vortrag in den Schulen nöthig ist. 15. Das Institut, an welchem die Stipendiaten unausgesetzt theilzunehmen haben, wird fortwährend 2 bis 4 Stunden wöchentl. in allem, was in den Bildungskreis des Philologen gehört, mit besonderer Anwendung auf den nächsten Zweck des künftigen Lehrberufs vielseitige Unterweisung und Uebung geben. 16. Die zu diesem Zweck gehörigen philolog. Vorlesungen müssen für jedes Halbjahr in dem jedes-

mal. Lectionsverzeichnifs im voraus angezeigt werden. 17. Auch wird der Professor der Philologie zu gewissen, mit der Bibliothekscommission zu verabredenden Zeiten die Stipendiaten in den Sälen der Universitätsbiblioth. versammeln, und für die Ausbreitung ihrer Kenntnifs der Literatur sorgen, durch Musterung der sie zunächst angehenden Fächer, durch eigene Ansicht der Werke, Urtheile und Unterredungen über wissenschaftl. Gegenstände.

18. Mit dem Anfange der gegenwärtigen Einrichtung wird von dem Professor der Philologie ein öffentl. Protokoll über das Institut gehalten. In dasselbe sind von ihm einzutragen und zu verzeichnen: alle das Institut betreffende Verfügungen und Beschlüsse, die Namen der ein- und austretenden Stipendiaten, Nachrichten über die in jedem Halbjahre mit ihnen vorgenommenen zweckdienl. Beschäftigungen und Uebungen, imgleichen über die abgehaltenen Prüfungen. 19. Das solchergestalt zu haltende Protokoll ist bei jedem Rectoratswechsel dem versammelten akadem. Consistorio vorzuzeigen; auch wird demnächst ein ausführl. Bericht über den Fortgang des Instituts in dem verflossenen Jahre an die Schlesw. Holst. Canzlei eingesandt. 20. Ueberdiefs wird das akadem. Consistorium, so oft Stipendiaten aus dem philolog. Institut entlassen werden, einen Bericht über die abgehenden an die Canzlei abstatten, mit Beifügung der ihnen ertheilten Zeugnisse und mit namentl. Empfehlung der Würdigsten unter den Abgegangenen."

Nachträgl. Bestimmungen: „1. Bei Ertheilung des Stip. soll neben der Würdigkeit auch auf die Bedürftigkeit gesehen und bei gleicher Würdigkeit dem Bedürftigeren der Vorzug eingeräumt werden. 2. Unter denjenigen Wissenschaften, in Ansehung welcher am Schlufs der Studien eine Prüfung mit den Cand. des Schulamts vorgenommen wird, ist auch die Pädagogik zu begreifen. 3. Es steht dem Consist. frei, auf den Vorschlag des Dir. des Seminars und nach der im § 7 vorgeschriebenen Prüfung, aufser den Stipendiaten auch aufserordentliche Mitgl. des philolog. Seminars aufzunehmen, welche durch bewiesenen Fleifs und Eifer das Recht erwerben, unter übrigens gleichen Umständen und Ansprüchen, im Fall der Vacanz eines Stip., in der Ertheilung desselben anderen vorgezogen zu werden."

2. Das historische Seminar.

„1. Das Seminar hat den doppelten Zweck, in die Methode der krit. Geschichtsforschung einzuführen und künftige Lehrer an höheren Schulen für den Untrr. im historischen Fache vorzubereiten. 2. Es zerfällt in 2 Abtheilungen, eine für alte, und eine für moderne Geschichte. Jeder Abtheilung steht ein besonderer Dir. vor. 3. Die Mitglieder theilen sich in ordentl. und aufserordentliche. — Die Zahl der ordentlichen ist auf 8 beschränkt. 4. Die Anmeldung zum Eintritt geschieht bei der Direction. Niemand kann ordentl. Mitgl. werden, der nicht mindestens 1 Semester lang aufserordentl. Mitgl. einer der beiden Abth. gewesen. Die ordentl. Mitglieder müssen an den Uebungen beider Abtheilungen theilnehmen. 5. Jedes Mitgl. verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen Arbeiten zur rechten Zeit zu erledigen und den Weisungen des leitenden Dir. in den Anglgh. des Seminars Folge zu leisten. 6. In jeder der beiden Abth. des Seminars findet in der Regel wöchentl. eine Zusammenkunft Statt, in der vorzugsweise wissenschaftl. Untersuchungen angestellt werden. Aufserdem wird durch freie Vorträge, welche auch unabhängig von den regelm. Uebungen stattfinden können, der prakt. Ausbildung für den künftigen Geschichtsuntrr. gleichfalls Rechnung getragen werden. Honorar wird von den Mitgliedern nicht entrichtet. 7. Nach Uebereinkunft der beiden Dir. können den ordentl. Mitgl. für die besten Leistungen im Seminar Prämien bis zu dem Gesammtbetrage von 100 Thlrn für ein Semester verliehen werden. Der Betrag der zuerkannten Prämien darf für ein einzelnes Mitgl. 50 Thlr. im Semester nicht überschreiten." (1872).

3. Das pädagogische Seminar.

„1. Zur Förderung eines wissenschaftl. Studiums der Pädagogik, sowie zur gründl. Vorbereitung und Ausbildung in der Erziehungskunst ist für diejenigen Studirenden, welche sich demnächst dem Lehrfach widmen wollen, ein pädagogisches Seminar errichtet. 2. Diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben eine Uebersicht ihres bisherigen Studienganges

und ihrer wissenschaftl. Beschäftigungen bei dem Dir. des Seminars (dem Prof. der Pädagogik) einzureichen, und dabei nachzuweisen, dafs sie die erforderl. philosoph. Vorbildung erworben, sich auch bereits im allgm. mit der Pädagogik und deren Geschichte bekannt gemacht haben.

3. Die Uebungen des Seminars finden nach der Bestimmung des Dir. in 2—4 Stunden wöchentl. Statt. Nach aufgegebenen oder frei gewählten Thematen sind schriftl. Arbeiten von den Mitgl. des Seminars anzufertigen, dieselben rechtzeitig bei dem Dir. einzureichen, von ihm unter den übrigen Theilnehmern in Circulation zu setzen, demnächst im Seminar vorzutragen und einer Kritik wie einer gemeinschaftl. Erörterung zu unterziehen; auch sind pädagog. und didaktische Aufgaben in freien Vorträgen zu behandeln, praktisch-pädagogische Fälle, sowie die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der pädagog. Literatur zu besprechen und prakt. Uebungen in der Lehrmethode anzustellen. Der Dir. hat wegen einer zweckentsprechenden Einrichtung sämmtlicher Uebungen im Seminar das Erforderliche anzuordnen, und bei den Vorträgen, Verhandlungen, Disputationen etc. die Leitung zn übernehmen — 4. Nach dem Schlufs des Wintersem. hat der Dir. alljährlich über den Stand und die Erfolge des Seminars einen Bericht an das akadem. Consistorium zu erstatten, von welchem dieser Bericht mit denjenigen Bemerkungen, zu denen dasselbe sich etwa veranlafst sehen sollte, an das Cur. der Univers. zur weiteren Mittheilung an das Minist. einzusenden ist."

4. Das germanistische Seminar.

Reglm. v. 16. Apr. 1875.

1. Das Seminar hat den Zweck, Studirenden der Kieler Universität Anleitung zu method. Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Philologie zu gewähren. 2. Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben bei dem Dir. unter Vorlegung ihrer Matrikel und eines Zeugnisses der Reife von einem Gymn. um die Erlaubnifs dafür nachzusuchen. 3. Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

4. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und aufserordentliche. Ordentl. Mitglied kann nur derjenige werden, der bereits mindestens durch 1 Semester mit Erfolg an den Uebungen theilgenommen hat, oder der an einer anderen Universität schon ordentl. Mitgl. eines germanist. Seminars war. Der Aufnahme zum ordentl. Mitglied geht ein mündl. und ein schriftl. Examen vor dem Dir. voraus. 5. Die Zahl der ordentl. Mitglieder wird auf 5 angesetzt. Die Mitgliedschaft wird auf 4 Sem. erworben. Anwartschaft auf eine ordentl. Stelle wird den aufserordentl. Mitgliedern nicht ertheilt.

6. Die Arbeiten des Seminars beziehen sich theils auf die Erklärung germanischer Schriftwerke, theils auf die Bearbeitung deutscher philologischer Themata. Jedes ordentl. Mitglied hat in jedem Sem. eine schriftl. Arbeit einzureichen. Zu den Uebungen und Besprechungen der Arbeiten werden wöchentl. 2 Stunden bestimmt. Die ordentl. Mitgl. sind verpflichtet, daran regelmäfsig theilzunehmen. 7. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Dir. von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

8. Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgl. in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mifsbrauch derselben zieht die Ausschliefsung aus dem Seminar nach sich. 9. Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, darf der Dir. in jedem Semester an ordentl. Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminararbeiten Prämien in Geld oder Büchern verleihen. Der Werth der einzelnen Prämie darf 90 M. nicht übersteigen. 10. Am Schlufs jedes Wintersem. hat der Dir. durch Vermittelung des Universitätscur. über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation Bericht zu erstatten." Etat: 100 Thlr.

Universität zu Göttingen.

1. Das philologische Seminar.

Reglm. v. 1846.

„1. Der Zweck des Seminars ist, das Studium der class. Literatur und Alterthumskunde durch prakt. Uebungen der Studirenden lebendig und fruchtbar zu machen, und auf diesem Wege gelehrte Humanisten zu bilden, welche besonders als Lehrer an Gymn. und höh. Lehranstalten gebraucht werden können. 2. Es versteht sich mithin von selbst, dafs nur solche Studirende Mitgl. des Seminars werden können, welche sich den humanist. Studien entweder ausschliefslich oder doch mit dem ganzen Ernst und wissenschaftl. Eifer eines Philologen vom Fach widmen. In keinem Fall aber darf es als eine Anstalt zur Unterstützung bedürftiger Studirender angesehen werden. 3. Die Direction wird bis auf weiteres von 3 dazu ernannten Professoren dergestalt geführt, dafs dem ältesten derselben die Geschäftsleitung zusteht, alle Beschlüsse über Aufnahme und andere die Anstalt betreffende Fragen aber durch Stimmenmehrheit gefafst und alle Vorschläge und Berichte an das K. Univers. Curatorium gemeinschaftlich entworfen und unterzeichnet werden. Nur das Rechnungswesen der Anstalt wird von dem geschäftsleitenden Dir. allein besorgt.

4. Die Theilnehmer an dem philolog. Seminar zerfallen in 3 Classen: der wirkl. Mitglieder, der Aspiranten und der Zuhörer. Die Zahl der wirkl. Mitglieder ist auf 9 (jetzt 12) festgestellt; die der Aspiranten und Zuhörer bleibt dem Ermessen der Direction überlassen; doch sollen erstere wenigstens nie über 12 (jetzt 15) anwachsen. 5. Um Zuhörer zu werden, bedarf es blos einer Anmeldung bei demjenigen Lehrer, dessen Stunden man zu besuchen wünscht, welches dieser nicht verweigern wird. 6. Wer unter die Aspiranten aufgenommen zu werden wünscht, meldet sich bei allen Mitgl. der Direction, und übergiebt zugleich dem geschäftsleitenden Dir. eine lateinisch verfafste Uebersicht seines bisherigen Lebens und Bildungsganges. Jedes Directionsmitglied stellt mit dem Bewerber eine mündl. Prüfung an, nach deren Ausfall durch Stimmenmehrheit über seine Zulassung oder Abweisung für immer oder für das laufende Semester entschieden wird. Meldungen, die nicht in Person oder später als 8 Tage nach dem gesetzl. Anfang des Sem. bei dem geschäftsleitenden Dir angebracht werden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. 7. Die wirkl. Mitgl. ernennt das K. Univers. Curatorium auf den berichtl. Vorschlag der Direction; und zwar soll dazu in der Regel Niemand in Vorschlag gebracht werden, der nicht wenigstens $^1/_2$ Jahr als Aspirant an allen Uebungen des Seminars thätigen Antheil genommen hat. Nur in dem Fall, dafs ein älterer Studirender, der bereits auf einer anderen deutschen Universität wirkliches Mitglied einer ähnlichen Anstalt gewesen wäre, sich durch genügende Zeugnisse und Exhibitionen dazu qualificirte, könnte in Ermangelung gleich geeigneter Aspiranten eine Ausnahme gemacht werden. 8. Abgesehen von diesem Fall aber sollen die Vorschläge zu wirkl. Mitgliedern von der Direction in der Art beschlossen werden, dafs dasjenige Directionsmitglied, welches im abgewichenen Semester die Seminaristen in Vertheidigung selbstverfafster Abhandlungen geübt hat, die letzteren nebst seinem Gutachten über die Besetzung der erledigten Stellen vorlegt und dadurch der Berathung eine feste Grundlage giebt, obgleich es sich von selbst versteht, dafs bei dieser auch die Wahrnehmungen der übrigen Lehrer sowie die ganze sonstige Haltung der Aspiranten in Betracht kommen mufs. Dagegen soll die Länge der Aspirantenzeit höchstens bei übrigens gleicher Würdigkeit den Ausschlag geben; und findet sich nicht die erforderl. Anzahl geeigneter Aspiranten, um alle 9 Stellen zu füllen, so hat es kein Bedenken, eine oder mehrere derselben unbesetzt zu lassen.

9. Der jährl. Fonds des Seminars wird auf 500 (jetzt 700) Thlr. bestimmt, wovon jedes wirkl. Mitglied halbjährl. 25 Thlr. erhält; der Rest wird theils für die laufenden Bedürfnisse der Anstalt, als Heizung und Reinigung des Auditoriums, Copialien u. dgl., theils namentlich dazu verwendet, ehemaligen wirkl. Mitgliedern des Seminars, welche den philosoph. Doctorgrad auf hies. Universität erlangen wollen, einen verhältnifsmäfsigen Zuschufs zum Druck ihrer Inauguraldissertation zu gewähren; doch bleibt hierüber in jedem einzelnen Fall die Entscheidung des K. Univers. Cur. auf berichtl. Antrag der Direction vorbehalten. 10.

Die wirkl. Mitgliedschaft mit Genuſs des obigen Stip. dauert in der Regel nicht über 2 Jahre und soll nur unter besonderen Umständen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden; wohl aber steht es der Direction frei, geeignete Studirende ohne Bezug des Stip. auch noch länger, gleichwie solche, die überall auf letzteres verzichten, als Ehrenmitglieder zuzulassen. 11. Wer die Univers. verläſst oder ohne Entschuldigung die ihn treffenden Arbeiten zur rechten Zeit versäumt, wird als ausgeschieden betrachtet, und kann, wenn er wirkl. Mitglied war, sofort durch eine anderweite Ernennung ersetzt werden. Auſserdem steht es der Dir. zu, in Folge unwürdigen Betragens oder offenbarer Rückschritte jeden Aspiranten oder Zuhörer von der ferneren Theilnahme auszuschlieſsen und den Ausschluſs oder die Suspension eines wirkl. Mitglieds beim K. Univers. Cur. zu beantragen, mit dessen Genehmigung jeder Anspruch auf das Stip. erlischt.

12. Die von den Mitgliedern der Dir. zu leitenden Uebungen nehmen wöchentl. 5 Stunden ein, von welchen 2 zur Interpretation griechischer, 2 zur Interpretation lat. Classiker, und eine zur Vertheidigung lat. verfaſster Abhandlungen der Seminaristen über philolog. Gegenstände bestimmt sind. An den Interpretationsübungen nehmen wirkl. Mitglieder und Aspiranten gleichmäſsig thätigen Antheil; zu Abhandlungen und Disputationen sind nur die wirkl. Mitglieder und diejenigen Aspiranten verpflichtet, welche bei der Ernennung wirkl. Mitglieder berücksichtigt sein wollen; obgleich solche Proben selbstständigen Fleiſses auch von den übrigen Aspiranten jederzeit willkommen sein werden. 13. Unter den Lehrern wechselt die Leitung der Uebungen halbjährl. nach einem bestimmten Turnus, so daſs derjenige, welcher im laufenden Sem. die Disputationen leitet, im folgenden den lat., und im 3ten den griech. Interpretationen vorsteht. Die Wahl der Stoffe, sowie die Bestimmung der Art, Reihefolge und Behandlung der einzelnen Uebungen innerhalb der angegebenen Grenzen steht dem betreff. Lehrer frei; doch ist es wünschenswerth, daſs Zeit und Gegenstände der Uebungen durch collegialische Vereinbarung festgesetzt werden. — 14. Am Ende jedes Semesters hat die Dir. einen gemeinschaftl. Bericht über den Zustand des Seminars und den Fleiſs der Seminaristen zu erstatten und damit die Vorschläge zu den erledigt werdenden Stellen wirklicher Mitglieder zu verbinden. Die Rechnungsablage des geschäftsleitenden Dir. geschieht jährl. im Anfang des Juli."

2. Das mathematisch-physikalische Seminar.

Reglm. v. Juni 1861.

1. Das Seminar bezweckt zunächst die Ausbildung von Lehrern für den mathemat. und physikal. Untrr. an höh. Lehranstalten. Zugleich soll es den Studirenden Gelegenheit bieten, sich mit solchen Theilen der Math. und Physik bekannt zu machen, welche in den gewöhnl. akadem. Vorträgen kurz oder gar nicht behandelt werden. Auch soll die Anstalt überhaupt zur Hebung des Studiums der mathemat.physikal. Wissenschaften beitragen.

2. Das Seminar besteht aus 2 Abth., einer mathemat. und einer physikalischen. Jede Abth. wird von Directoren geleitet, welche das Universitätscuratorium aus den akadem. Lehrern der Mathematik und Physik ernennt. Die Dir. beider Abth. bilden den Vorstand des Seminars. Einer derselben übernimmt, — und zwar vorerst abwechselnd für ein Jahr — die Geschäftsordnung für die ganze Anstalt.

3. Für die Arbeiten der mathemat. Abth. sind wöchentl. 2 Stunden bestimmt. In der einen Stunde hält einer der Dir. einen Vortrag über mathemat. Gegenstände, und zwar vorzugsweise über solche, welche in den regelm. akadem. Vorträgen gewöhnlich nicht behandelt werden. Mit diesen Vorträgen können auch prakt. Uebungen verbunden werden. Die zweite Stunde ist auschlieſsl. praktischen Uebungen gewidmet. Diese bestehen in Vorträgen über einen Gegenstand der reinen oder angewandten Mathematik, welche die Seminaristen abwechselnd halten. In der Regel darf ein solcher Vortrag nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen. Während desselben ist es sowohl dem Dir. als den Mitgl. des Seminars gestattet, Einwürfe oder sonstige dahin gehörende Bemerkungen zu machen. Die Gegenstände der Vorträge werden von den Dir. angegeben, oder mit deren Genehmigung von den Mitgl. gewählt. Daneben können die Dir. auch

Aufgaben stellen, welche sämmtl. Mitgl. zu lösen haben. Die Lösungen werden in den Uebungstunden besprochen.

4. Für die Arbeiten der physikal. Abth., deren Local das physikal. Laboratorium ist, werden wöchentl. 2 bis 4 Stunden bestimmt, von denen je 2 zusammengelegt werden können. Die Arbeiten bestehen in Vorträgen der Dir. über einzelne Gegenstände der theoret. Physik, verbunden mit Uebungen in Beobachtungen und Messungen. Ferner haben die Mitgl. über den Inhalt einzelner Abhandlungen und Aufsätze aus akadem. Schriften und physikal. Zeitschriften zu berichten, welche von dem Dir. als Leitfaden zu den physikal. Uebungen ausgewählt werden. Jährlich wird eine Demonstration der physikal. Instrumentensammlung gehalten, womit die Anleitung im Gebrauch der einzelnen Instrumente zu verbinden ist. Die Mitgl. haben über alle Beobachtungen und Versuche, an welchen sie theilnehmen, Protokoll zu führen und über die dazu geeigneten Beobachtungen und Versuche selbständige Ausarbeitungen zu liefern.

5. Mitglied des Seminars kann jeder immatriculirte Student werden, welcher schon seit 2 Sem. an einer Universität studirt, oder auf einer polytechn. Schule hinreichende Vorbildung erlangt hat. Die Mitgl. sind verpflichtet an allen Stunden theilzunehmen. Die Aufzunehmenden haben sich bei dem geschäftsführenden Dir. zu melden. Es steht den Dir. frei, Zuhörer zu ihren Vorträgen im Seminar zuzulassen. Mitglieder, welche den Forderungen der Statuten nicht entsprechen, können durch einen Beschlufs des Vorstandes von der Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

6. Es wird eine Summe von halbjährl. 80 Thlr. ausgesetzt, aus welcher gegen das Ende jedes Halbjahrs denjenigen Mitgl., welche sich in demselben am meisten ausgezeichnet haben, Stipendien zu bewilligen sind. Es sollen höchstens 4 Stip. bewilligt werden. Die Dir. haben nach gemeinsamer Berathung dem Universitätscuratorium Vorschläge darüber zu machen. Ein älteres Mitglied der physikal. Abth., welches von dem Dir. der physikal. Abth. dem Universitätscur. vorgeschlagen wird, erhält eine halbjährl. Vergütung von 20 Thlrn für die Einübung der neu eintretenden Mitgl., ohne hiedurch seinen etwan. Anspruch auf ein Stip. zu verlieren. Aufserdem werden, soweit nöthig, die bei den physikal. Arbeiten entstehenden Kosten ersetzt werden. Für diese und andere Ausgaben erhält das Seminar die jährl. Summe von 60 Thlrn. Diese darf nicht überschritten werden; die Ersparnisse eines Jahrs sind jedoch auf das folgende zu übertragen, um gröfsere Bedürfnisse bestreiten und ausgedehntere physikal. Arbeiten ausführen zu können.

7. Jeder Dir. führt ein Verzeichnifs über die laufenden Arbeiten, in welchem zugleich die gröfseren Arbeiten der Mitgl. anzugeben und zu beurtheilen sind. Dasselbe bildet die Grundlage eines gemeinschaftl. Berichts über den Zustand des Seminars, welchen die Dir. jährl. dem Universitätscur. vorzulegen haben.

8. Um dem Bedürfnifs der Lehranstalten zu begegnen, soll den Mitgl. des Seminars zugleich Gelegenheit gegeben werden, sich in der beschreib. Naturlehre, sowie auch in der Anstellung astronomischer Beobachtungen prakt. auszubilden. 9. Die Dir. des Seminars und die Lehrer, welche den Untrr. in der beschreib. Naturlehre und in den astronom. Beobachtungen übernehmen, haben in jedem Halbjahr neben ihren sonstigen Vorlesungen, auch ihre jedesmalige Thätigkeit am Seminar anzukündigen."

3. Das historische Seminar.

Noch ohne Reglement. Etat: 200 Thlr.

4. Das archäologische Institut.

Reglm. v. Juli 1856.

„1. Das an der Georg-Augusts-Universität bestehende archäol. Institut ist eine Bildungsanstalt, welche bezweckt, das an der Univers. stets mit besonderer Vorliebe gepflegte Studium der class. Archäologie zu fördern, und Studirende, welche eine besondere Neigung und Fähigkeit zu diesen Studien bethätigen, durch angemessene Geldstipendien hiezu aufzumuntern. 2. Die Direction ist ermächtigt, am Schlufs jedes akadem. Halbjahrs eine Summe von 75 Thlr. in 5 gleichen

Portionen zu je 15 Thlrn als Stip. für fleifsige Theilnehmer an den archäol. prakt. Uebungen zu verwenden. Die Stip. werden auf den Antrag der Direction von dem Universitätscuratorium angewiesen.

3. Eine Aufnahme in das Institut ist nur solchen Studirenden zu gewähren, deren Betragen bisher der akadem. Ordnung entsprochen hat. Die Aufnahme ist an die Bedingung geknüpft, dafs die Studirenden mindestens 2 Jahre in Göttingen oder auf einer auswärt. Univers. philologischen und archäolog. Studien obgelegen und sich dadurch die theoret. Befähigung zu Arbeiten auf diesem Gebiet erworben haben. Dafern die Direction solches für nöthig erachtet, ist dies durch Zeugnisse oder durch eine mit den Bewerbern anzustellende Prüfung zu bekunden. Nur solchen Studirenden wird das längere Verbleiben in dem Institut gewährt, welche an den zu veranstaltenden Uebungen und den schriftl. Arbeiten über Gegenstände der alten Kunstlehre thätigen Theil nehmen, und hierin ein prakt. Geschick zu archäol. Untersuchungen beweisen.

4. In Betreff der theoret. Vorbereitung findet zwar ein Zwang in der Art, dafs ein Cyklus bestimmter Collegien in einer bestimmten Zeit zurückgelegt werden müfste, nicht Statt; um indessen über den Umkreis der zu einem vollständigen archäolog. Cursus gehörigen Vorlesungen und den angemessensten Gang dieses Studiums eine nach dem gegenwärt. Stande der Wissenschaft bemessene Anleitung zu gewähren, wird hier der Abrifs eines Studienplans angedeutet, welchem ein 2jähr. Zeitraum von 5 bis 6 wöchentl. Stunden zu Grunde liegt:

1. Sem. a. Allgm. Kunstgeschichte des Alterthums mit besonderer Berücksichtigung der Sculptur. b. Kritik und Auslegungskunst der alten Denkmäler mit den nöthigen Winken über antike Epigraphik. — 2. Sem. c. Kunstgeographie oder Schilderung der künstlerisch wichtigsten Städte und Orte der alten Welt mit besonderer Rücksicht auf die erhaltenen Denkmäler. d. Besondere Geschichte der alten Architektur. — 3. Sem. e. Kunstmythologie. f. Besondere Geschichte der alten Malerei mit Einschlufs der Vasenkunde. — 4. Sem. g. Museographie mit ästhetischer Würdigung der vornehmsten in den heutigen Sammlungen zerstreuten Reste alter Kunst. h. Antike Numismatik.

Von den an der Univers. wirkenden Proff. der class. Archäologie ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs das Gebiet derselben durch die in angemessener Reihenfolge zu haltenden Vorträge erschöpft und solchergestalt den Zuhörern die Gelegenheit gewährt werde, unter kundiger Anleitung sich eine archäolog. Durchbildung und Reife anzueignen.

5. Zu den prakt. Uebungen ist in der Regel kein Studirender vor zurückgelegtem 2jähr. theoret. Cursus als thätiger Mitarbeiter zuzulassen. Diese Uebungen sollen vorzugsweise in der Auslegung und Erklärung der erhaltenen Kunstwerke nach Zeichnungen oder sonstiger Autopsie und in quellenmäfsiger Bearbeitung kunstgeschichtl. und kunstmythologischer Fragen bestehen. Aufserdem kann nach dem Ermessen der Direction auch eine zusammenhangende Lectüre und Interpretation wichtiger Quellenschriftsteller für Archäologie damit verbunden werden.

6. Die Bewerbung um eins der in § 2 erwähnten Beneficien und der Empfang desselben begründet die Rechte und Verpflichtungen eines Mitgl. dieser archäol. Bildungsanstalt, für welche die in § 5 gedachten Uebungen zunächst gehalten werden. Jedes Mitgl. ist unter der in § 3 gedachten Voraussetzung verpflichtet, an diesen Uebungen wenigstens 2 volle Semester nach seiner Aufnahme thätigen Antheil zu nehmen, ist aber dafür von allen ferneren Honorarzahlungen für dieselben befreit. Bei entsprechenden Leistungen kann dasselbe 4 Semester lang zu einem Geldstip. der festgesetzten Art vorgeschlagen werden.

Aenderungen dieses Statuts nach Mafsgabe weiterer Erfahrungen bleiben vorbehalten."

5. Das pädagogische Seminar.

Statut v. 27. Febr. 1846.

„1. Das pädagog. Seminar zu Göttingen ist bestimmt, Jünglingen, welche sich für das gelehrte Schulfach gebildet und eine besondere Befähigung zu demselben bewährt haben, vor ihrem Eintritt in den wirklichen Beruf eine erweiterte Gelegenheit zur unmittelbaren theils theoret. theils prakt. Vorbereitung zu diesem darzubieten. 2. Dasselbe besteht aus 2 Abtheilungen, deren erste

innerhalb der akadem. Studienzeit und des Bereichs der Universität, die zweite aufserhalb derselben fällt. Die erste wird von einem dazu ernannten ordentl. Professor, die andere von dem Dir. des städt. Gymn. geleitet. 3. Zur Theilnahme an der ersten Abtheilung eignen sich ausschliefslich: a. solche Mitglieder des philolog. Seminars zu Göttingen; welche die gesetzmäfsige 2jähr. Zeit der ordentl. Mitgliedschaft rühmlich zurückgelegt haben; b. sonstige Inländer, die wenigstens 3 Jahre lang auf Universitäten solchen Wissenschaften, welche zur Vorbereitung auf ein Gymnasiallehrfach dienen, ganz oder vorzugsweise obgelegen haben und sich darüber sowie über ihren sittlichen Lebenswandel glaubhaft ausweisen. Da jedoch das pädagog. Seminar zunächst eine Fortsetzung des philologischen sein soll, und eine gleichzeitige Theilnahme an beiden Anstalten unzulässig ist, so müssen auch Aspiranten der 2. Kategorie auf eine etwanige Mitgliedschaft an letzterem verzichten. 4. Aus diesen beiden Kategorien werden die Mitglieder der 1. Abth. von dem K. Univers. Curatorium auf den Vorschlag des Dir. dieser Abth. bestimmt, bei welchem letzteren sich die Aspiranten zu melden und auf Erfordern eine Probearbeit über ein aufgegebenes Thema zu verfassen haben. Jedes Mitgl. erhält ein halbjährl. Beneficium von $32^1/_2$ Thlr. und einen königl. Freitisch; doch soll die Zahl dieser Beneficiaten nicht über 4 steigen und die Dauer des Genusses auf ein Jahr beschränkt sein. Ohne Beneficium oder über den Zeitraum eines Jahres hinaus geeignete Studirende zur Theilnahme an den Arbeiten dieser Abth. zuzulassen, bleibt dem Dir. derselben anheimgestellt.

5. Mit der Aufnahme unter die Mitgl. der 1. Abth. ist aber auch die Verpflichtung verbunden, 2 akadem. Semester hindurch an deren Uebungen regelmäfsig theilzunehmen und sich dem Examen vor der wissenschaftl. Prüfungscommission nicht eher als frühestens in der 2. Hälfte des 2ten dieser Semester zu unterziehen. Nur das Curator. kann auf geeigneten Bericht des Dir. von dieser Verpflichtung entbinden; wer sich ihr eigenmächtig entzieht, ist die genossene Quote seines Beneficiums wieder herauszuzahlen schuldig. 6. Der Dir. der 1. Abth. versammelt die Mitgl. derselben wöchentl. mindestens 2 und höchstens 4 Stunden, um sie entweder selbstverfertigte Abhandlungen pädagog. und methodolog. Inhalts vertheidigen oder aufgegebene Fragen aus demselben Gebiet besprechen zu lassen, oder auch nach Ermessen ihnen selbständige Vorträge über jene Gegenstände zu halten. An denjenigen Zusammenkünften, welche Uebungen der Mitglieder bezwecken, steht auch dem Dir. der 2. Abth. mitwirkend Antheil zu nehmen frei; weshalb sie auf solche Stunden anzusetzen sind, die mit den Lehrstunden im Gymn. nicht collidiren.

7. Hinsichtlich des sonstigen Gebrauchs der verlängerten Studienzeit, welche den Mitgl. der 1. Abth. auf die angegebene Art gewährt wird, kann nur der Wunsch ausgedrückt werden, dafs sie solche insbesondere zur Ergänzung etwaniger Lücken ihrer Kenntnisse und harmonischem Abschlufs ihrer wissenschaftl. Vorbereitung benutzen mögen; doch wird es eben deshalb angemessen sein, dafs dieselben beim Eintritt dem Dir. ihrer Abth. eine Uebersicht ihres bisherigen Studienlaufs und ihrer sonstigen wissenschaftl. Beschäftigungen vorlegen und seine Rathschläge zur erspriefsl. Fortsetzung und Vervollständigung dieser möglichst berücksichtigen. 8. Wünschen Mitglieder dieser Abth. bereits auch Gelegenheit zu erhalten, durch Anwesenheit oder eigene Versuche im Gymn.Unterricht einen Vorgeschmack ihres künftigen Berufs zu bekommen und ein Urtheil über ihre prakt. Befähigung zu diesem möglich zu machen, so haben sie sich an den Dir. der 2 Abth. zu wenden; worauf dieser sich mit dem der ersten bespricht und ihnen durch letzteren das Weitere eröffnet wird. Wer später Mitglied der 2. Abth. zu werden beabsichtigt, mufs mindestens eine Probelection in dieser Art abgehalten haben, welcher auch der Dir. der 1. Abth. beizuwohnen berechtigt ist.

9. Die zweite Abtheilung besteht aus 4 Mitgl., welche sowohl in der Regel an den Uebungen der ersten den vorstehend bezeichneten Antheil genommen, als auch das Examen bei der wissenschaftl. Prüfungscommision dergestalt bestanden haben müssen, dafs sie wenigstens in einem Hauptfach des Gymn.Unterrichts für alle Classen befähigt befunden worden sind. Ihre Ernennung geschieht auf den Vorschlag des Dir. dieser Abth., der sich dazu von dem Dir. der ersten die nöthigen Materialien zu erbitten und dessen Gutachten im Original beizufügen hat, durch das K. OSchulcoll. unter geeigneter Benehmung mit der Patronatsbehörde, und begründet für jedes Mitglied eine halbjährl. Remuneration von 50 Thlrn und einen königl. Freitisch, deren Dauer gleich der Verpflichtung zur

Theilnahme in der Regel auf 2 Jahre festgesetzt ist; doch bedürfen sie halbjährl. erneuerter Bestätigung, und soll deshalb ihr Dir. am Schlufs jedes Semesters über ihre Leistungen an die Oberbehörde berichten. 10. Die Aufgabe der 2. Abth. ist, ihre Mitglieder für ihren künftigen Beruf praktisch auszubilden. Zu diesem Zweck werden einem jeden derselben von dem Dir. in den unteren oder mittleren Cl. des Gymn. etwa 12 wöchentl. Unterrichtstunden angewiesen. Sie gelten in dieser Hinsicht namentlich den Schülern gegenüber als Hülfslehrer und Mitglieder des Lehrercoll., nehmen auch an den Lehrerconferenzen wenigstens als Zuhörer Antheil, und stimmen auch bei Ertheilung der Censuren oder Beschlufsnahme über Versetzung in denjenigen Classen, wo sie unterrichten, wie wirkliche Lehrer mit. 11. Ehe sie den Unterricht beginnen, giebt ihnen der Dir. Anweisung, welche Pensa sie in jedem Unterrichtszweige das Semester hindurch zu vollenden haben. Sie selbst haben bei dem Beginn des Unterrichts über jeden Zweig desselben einen Plan zu entwerfen, in welchem die zu befolgende Methode festgestellt wird. Diese Pläne werden in der jede Woche mit den Candidaten abzuhaltenden Conferenz von dem Dir. geprüft und nach Befinden der Umstände geändert. 12. Der Dir. hat die Verpflichtung, die Unterrichtstunden der Cand. fleissig zu besuchen, und sich von der Zweckmäfsigkeit ihrer Methode in Kenntnifs zu setzen und dieselbe nöthigenfalls zu berichtigen. Damit sie aufserdem Gelegeheit haben, sich durch das Beispiel erfahrener Lehrer zu bilden, so steht es ihnen frei, alle Unterrichtstunden anderer Lehrer zu besuchen; auch besucht der Dir. von Zeit zu Zeit die Stunden eines jeden Cand. mit den übrigen Candidaten. 13. Allwöchentl. hält der Dir. eine Conferenz mit den Candidaten, worin a. ihr Unterricht geprüft und beurtheilt, b. Gegenstände der Gymnasialdisciplin besprochen, c. Relationen und Kritiken über Schulbücher und pädagog. Schriften erstattet, d. Abhandlungen über Gegenstände des Unterrichts vorgelegt und vertheidigt, auch e. von den einzelnen Cand. Mittheilungen über ihre eigenen Studien und die Literatur ihrer besonderen Fächer gemacht werden. In diesen Conferenzen wird von einem Mitgliede ein Protokoll geführt, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen aufnimmt und später dem nach § 9 zu erstattenden Bericht als Grundlage dient.

14. Beide Abtheilungen der Anstalt bilden ein Ganzes, und soll namentlich von keinem der beiden Dir. eine Aenderung des gegenwärtigen Regulativs einseitig veranlafst werden. Doch leitet mit Ausnahme der oben bestimmten Fälle eines Zusammenwirkens jeder von beiden seine Abtheilung mit voller Selbständigkeit und ertheilt namentlich auch den Mitgliedern derselben die etwa nöthigen Zeugnisse. Ebenso erfolgt der Ausschlufs eines Mitgl. wegen Unwürdigkeit oder sonstiger Untauglichkeit auf den Antrag des Dir. seiner Abth. von derjenigen Oberbehörde, welcher auch die Ernennung zusteht."

Akademie zu Münster.

Das philologisch-pädagogische Seminar.

Reglm. v. 30. Jan. 1854.

„1. Das Seminar hat den Zweck, die daran theilnehmenden Studirenden in den verschiedenen Zweigen der class. Alterthumskunde auszubilden, und dadurch insbesondere zur tüchtigen Führung des Lehramts an Gymn. und Progymn. vorzubereiten. 2. Dies soll geschehen: a. durch philolog. Erklärung griech. und latein. Schriftsteller; b. durch mündl. Vorträge der Mitglieder und schriftl. Uebungen aus dem Gebiet der Alterthumswissenschaft.

3. Um die griech. und latein. Schriftsteller richtig erklären zu können und die alten Sprachen mit Erfolg zu lehren, bedarf es genauer und vollständiger Kenntnifs: a. der Grammatik beider, sowie der deutschen Sprache; b. der Gesetze der Kritik und Hermeneutik. 4. Die Theorie dieser Gegenstände wird bei den Seminaristen vorausgesetzt, oder bleibt den akadem. Vorlesungen überlassen. Das Seminar giebt Anleitung zur Anwendung derselben, und bringt sie zum klaren Bewufstsein bei der Auslegung der class. Schriftsteller durch die Mitglieder. 5. Von den class. Schriftstellern sind jedesmal diejenigen zu wählen, welche den Vorkenntnissen der Seminaristen angemessen sind, und deren tiefere Kennt-

nifs ihr zukünftiger Beruf verlangt. 6. Diese Schriftsteller werden 4mal wöchentl. in latein. Sprache durch die Mitglieder mündl. erklärt. 7. Besonders ist bei der Erklärung auf Klarheit und Fafslichkeit des Ausdrucks, sowie auf Richtigkeit der Latinität des jedesmal Erklärenden zu achten.

8. Die Gegenstände der schriftl. Uebungen können sich die Seminaristen selbst aus dem Gesammtgebiet der Alterthumswissenschaft wählen; in der Regel sollen es indefs Auslegungen schwieriger Abschnitte aus den alten Schriftstellern sein. Die von den Seminaristen getroffene Wahl eines Gegenstandes zur schriftl. Uebung bedarf jedoch der Genehmigung des betreff. Docenten. 9. Solche schriftl. Arbeiten haben die Mitglieder 2mal im Halbjahr zur öffentl. Beurtheilung einzuliefern. Nach derselben werden die Arbeiten, bis zur Erstattung des Jahresberichts, bei dem betreff. Lehrer aufbewahrt, um in vorkommenden Fällen die Behörden von den Leistungen der Seminaristen in Kenntnifs zu setzen. 10. Auf die Beurtheilung der schriftl. Arbeiten und die sich daran knüpfenden Disputationen wird wöchentl. eine Stunde, unter abwechselnder Leitung der Vorsteher, verwendet.

11. Die Mitglieder des Seminars theilen sich in ordentliche, aufserordentl. und Auscultanten. Die Anzahl der ordentl. Mitglieder beschränkt sich auf 6, der aufserordentlichen auf 8. Unter diesen ordentl. und aufserordentl. Mitgliedern wechseln die mündl. Uebungen. Die Anzahl der Auscultanten bleibt dem Ermessen der Vorsteher überlassen. 12. Zur Einreichung der schriftl. Arbeiten in der gesetzmäfsigen Zeit sind die ordentl. Mitglieder verpflichtet. Von den aufserordentl. werden solche Arbeiten zwar nicht streng gefordert, jedoch als ein Beweis des Fleifses bei der Bestimmung über die Aufnahme zu ordentl. Mitgliedern berücksichtigt.

13. Um als ordentliches Mitglied in das Seminar aufgenommen werden zu können, mufs der Studirende a. ein vollständiges Gymn. besucht haben, und ein in den philolog. und geschichtl. Fächern recht günstiges Abiturientenzeugnifs vorweisen können; b. ein Jahr, oder darüber, an einer philosoph. Facultät studirt haben; c. vor den Vorstehern des Seminars ein schriftl., und nach Befinden auch ein mündl. Examen in den erforderl. Vorkenntnissen bestehen. 14. Zur Aufnahme als aufserordentl. Mitglied werden dieselben Bedingungen, wie § 13 sie angiebt, erfordert, mit Ausnahme von b, indem $^1/_2$ Jahr höherer Studien an einer philosoph. Facultät zu diesem Zweck genügen soll. 15. Wer die im Seminar anzustellenden Uebungen entweder insgesammt oder theilweise anzuhören wünscht, ohne selbst mitzuarbeiten, darf dies nur den betreff. Vorstehern bittweise vortragen und ihre Entscheidung abwarten. 16. Die aufserordentl. Mitgl. haben das Vorrecht, als ordentl. Mitglieder, nach § 13, ebenso die Auscultanten als aufserordentl., nach § 14, aufgenommen zu werden. Im Fall einer gröfseren Concurrenz entscheidet nicht allein die Anciennetät, sondern auch die gröfsere durch ein Examen zu erprobende Fähigkeit.

17. Jedem ordentl. Mitglied des Seminars wird jährl. eine Unterstützung von 50 Thlrn zur Anschaffung von literar. Hülfsmitteln bewilligt, und in halbjährl. Raten ausgezahlt. — 18. Die ordentl. Mitgl. können als solche nur 2 volle Jahre im Seminar verbleiben, und es müssen besondere Gründe entscheiden, ob dem einzelnen diese Frist noch um ein ganzes oder halbes Jahr verlängert werden kann.

19. Sowohl den ordentl., als den aufserordentl. Mitgliedern ist die unmittelbare Benutzung der Paulinischen Bibliothek, nach den Statuten derselben, gestattet. 20. Die ordentl. Mitgl. des Seminars sind verpflichtet, bei Promotionen in der philosoph. Facultät als Opponenten aufzutreten, wenn sie durch den Vorstand des Seminars dazu aufgefordert werden.

21. Die in § 17 erwähnte Unterstützung wird nur so lange ausbezahlt, als die Mitglieder sich derselben, nach dem übereinstimmenden Urtheil der Vorsteher des Seminars, nicht durch ordnungswidriges Betragen unwürdig machen. Die im Seminar beschäftigten Lehrer werden darauf sehen, dafs die sämmtl. Uebungen von den Mitgl. regelmäfsig besucht werden, und auch über diesen Punct jedesmal am Schlufs eines Halbjahrs gemeinsame Rücksprache nehmen. 22. Sollte einmal ein Seminarist durch Nachlässigkeit in seinen Arbeiten, Trägheit, Unfolgsamkeit, oder überhaupt durch unsittl. Betragen, dem Zweck dieser Anstalt nicht mehr entsprechen, so ist demselben von den Vorstehern der fernere Antheil am Seminar zu untersagen, wozu indefs bei den ordentl. Mitgliedern noch die Zustimmung des K. Curatoriums einzuholen ist.

23. Den ordentl. Mitgliedern des Seminars, welche sich auszeichnen, wird vorzugsweise die Aussicht auf Anstellung als Lehrer an K. Gymn. und Progymnasien eröffnet. 24. Im Novb. jedes Jahres ist über die Leistungen des Seminars in dem letztverflossenen Studienjahr an das vorgesetzte Ministerium ein ausführl. Bericht zu erstatten, welchem einzelne schriftl. Arbeiten der Seminaristen beizufügen sind.“ Etat 600 Thlr.

Das mathematische Seminar.

Reglm. v. 2. Juni 1875.

1. Das Seminar soll den Studirenden dazu dienen, das durch den akadem. Vortrag gewonnene mathemat. Wissen zu vertiefen und zu verarbeiten, und soll zu diesem Zweck ihnen Anleitung geben zum selbständigen und planmäfsigen Studium der Mathematik. Insbesondere soll dadurch das Seminar auch der Ausbildung von Lehrern der Math. für höh. Untrr.anstalten förderlich sein.

2. Das Seminar hat 2 Abth.: das Unter- und das Ober-Seminar. Jenes ist zur Förderung der Studirenden vorzügl. in den mehr elementaren, dieses in den höheren Theilen der Wissenschaft bestimmt. 3. Das Seminar steht unter 2 Dir., welche in der Regel jährl. in der Leitung des Ober- und des Unter-Seminars mit einander wechseln. Sie beschliefsen in allen das Seminar betreffenden Anglgh. gemeinsam, leiten aber die Uebungen der Abtheilungen unabhängig von einander.

4. Die Uebungen des Seminars sind theils mündlicher, theils schriftl. Art, Die ersteren bestehen in freien Vorträgen, welche von den Mitgl. in der Versammlung der betreff. Abth. über bestimmte, von den Dir. gestellte Probleme aus dem gesammten Gebiete der Mathematik, der reinen sowohl wie der angewandten (Mechanik, Astronomie, u. s. w.), zu halten sind, oder in der lehrenden Wiedergabe des Inhalts mathematischer Schriften, welche die Mitgl. nach Anweisung der Dir. durchstudirt haben. Die Uebungen der zweiten Art bestehen in kleineren oder gröfseren schriftl. Bearbeitungen gegebener Themata, welche von den Mitgl. des Seminars an die Dir. zur Beurtheilung abzuliefern sind. Solche Arbeiten können auch anderen Mitgl. des Seminars zur Besprechung übergeben werden. — 5. Die Versammlung jeder Abth. findet wöchentl. mindestens einmal Statt, und dauert je nach Bedürfnifs 2 Stunden oder mehr.

6. Mitglieder des Seminars können nur die Studirenden der Mathematik an der Akademie, welche mindestens 1 Semester mathemat. Vorlesungen gehört haben, werden. Die Theilnahme am Seminar ist unentgeltlich. 7. Die Aufnahme in das Unter-Seminar erfolgt auf Grund einer schriftl. Arbeit, deren Thema von den beiden Dir. gestellt wird. Wer 2 Sem. Mitgl. des Unter-Seminars gewesen, kann nach Absolvirung einer zweiten schriftl. Prüfung in das Ober-Seminar aufgenommen werden und 4 Semester darin verbleiben. Wer bereits Mitglied eines auswärt. mathemat. Seminars gewesen ist, darf zu der Prüfung behufs Aufnahme in das Ober-Seminar zugelassen werden, ohne vorher dem Unter-Seminar angehört zu haben, oder schon nach halbjähr. Mitgliedschaft in demselben.

8. Die Anzahl der Mitglieder darf im allgm. in jeder der beiden Abth. nicht mehr als 6 betragen. Den Dir. steht es frei, auch Nichtmitglieder ausnahmsweise zu den Versammlungen zuzulassen. 9. Sollte ein Mitglied die Versammlungen des Seminars unregelmäfsig besuchen, an seinen Uebungen keinen thätigen Antheil nehmen, oder sich für die Zwecke des Seminars störend erweisen, so kann dasselbe durch Beschlufs der beiden Dir. von der Theilnahme an dem Seminar ausgeschlossen werden.

10. Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zur Anschaffung wissenschaftlicher Hülfsmittel für die Arbeiten der Mitglieder, Bücher, Karten, Modelle u. dgl., sowie für sonstige sächliche Ausgaben bestimmt. Die Verwaltung liegt den Dir. gemeinschaftlich ob, welche auch über die Anschaffung der Bücher u. s. w. gemeinsam beschliefsen. Die Seminarbibliothek ist den Mitgl. möglichst zugänglich zu machen. 11. Sofern die Dotation für den oben angegebenen Zweck nicht in Anspruch genommen wird, können die Dir. solchen Mitgliedern, welche sich durch besonderen Fleifs und tüchtige Arbeiten ausgezeichnet haben, Prämien ertheilen; doch darf dafür der Betrag von 100 M.; halbjährl. für jede der beiden Abth. nicht überschritten werden. Der verfügbare Betrag ist regelmäfsig auf die beiden Abth. zur Hälfte zu vertheilen. Bei der Prämiirung ist le-

diglich auf hervorragende Leistungen und nicht auf etwan. Bedürftigkeit Rücksicht zu nehmen. — 12. Ueber die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung seiner Dotation haben die Dir. am Ende jedes akadem. Jahres durch Vermittelung des Curators Bericht zu erstatten." Etat: 200 Thlr.

Universität zu Marburg.

1. Das philologische Seminar.

Plan v. 13. Sptb. 1833.

1. Das philolog. Seminarium hat den Zweck, zur method. Behandlung der alten Classiker prakt. Anleitung zu geben. 2. Mitglied desselben kann jeder hies. Studirende werden, der das Zeugnifs der Reife zur Universität besitzt, und sich auf hinlängl. Weise, in der Regel durch ein besonderes Examen, zu den Kenntnissen legitimirt, die der Dir. für den Standpunct des Instituts voraussetzen zu müssen glaubt. 3. Die ständigen Mitgl. sind entweder ordentl. oder aufserordentliche. Die Zahl der ordentl. kann nie mehr als 8 betragen, die der aufserordentl. hängt vom Ermessen des Dir. ab. 4. Das Gelangen zu der Stelle eines ordentl. Mitgl. ist bedingt durch Einreichung und Vertheidigung einer selbstverfertigten Abhandlung über einen philolog. Gegenstand, die vom Dir. genügend befunden worden ist. Bei gleicher Würdigkeit hat der ältere Studirende vor dem jüngeren den Vorzug.

5. Die Beschäftigungen des Seminars bilden zunächst und hauptsächlich die Uebungen der Mitglieder in Interpretation griechischer und röm. Classiker, Verfertigung lateinischer Abhandlungen über Gegenstände der Philologie, namentl. aus dem krit. und exeget. Gesichtspuncte, und Disputationen in latein. Sprache über jene Abhandlungen oder aufzustellende Thesen; womit jedoch nach dem Ermessen des Dir. von Zeit zu Zeit auch angemessene Vorträge aus dem Gebiet der philolog. Methodologie verbunden werden können. 6. Die übrigen philolog. Vorlesungen stehen zu dem Seminarium in keiner Beziehung; doch wird der Dir. desselben darauf Bedacht nehmen, dafs wenigstens die hauptsächlichsten Zweige der class. Alterthumswissenschaft, als Literaturgeschichte und Antiquitäten der Griechen und Römer, in einem 2jähr. Cursus regelm. vorgetragen werden.

7. Die für die Beschäftigungen des philolog. Seminars wöchentl. zu bestimmenden Stunden sollen wenigstens 3 und höchstens 6 betragen; kein Mitgl. darf sich denselben unter dem Vorwande der Collision mit anderen Collegien entziehen; wogegen möglichst Sorge getragen werden soll, solche Stunden zu wählen, die mit anderen Hauptvorlesungen nicht collidiren.

8. Die Theilnahme an den Beschäftigungen des philolog. Seminars ist sowohl für die ordentl. als aufserordentl. Mitgl. unentgeltlich; aufserdem erhält jedes ordentl. Mitgl. ein jährl. Stip. von 20 Thlrn aus den Fonds des Seminars, das am Schlufs jedes Semesters pro rata ausbezahlt wird; doch haben nur diejenigen Ansprüche darauf, die wenigstens seit einem vollen Vierteljahr active ordentl. Mitgl. gewesen sind. 9. Verzichtet ein ordentl. Mitgl. auf sein Stip., ohne aus dem Seminarium auszuscheiden, so wird es als Ehrenmitgl. betrachtet, und kann an seiner Stelle ein anderes ordentl. Mitglied aufgenommen werden. 10. Aufser den genannten Stipendien werden jährl. aus dem Fonds des Seminars 50 Thlr. als Prämium für Beantwortung einer philolog. Preisfrage ausgesetzt, die jedesmal am Geburtstage des Landesherrn unter den üblichen Bedingungen von dem Dir. ausgeschrieben, und sodann der Sieger unter den gewöhnl. Förmlichkeiten öffentl. bekannt gemacht wird. Ueber die Lösung der Preisfrage entscheidet eine dazu besonders zu bestellende Commission. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs auch Nichtmitglieder des Seminars, wofern sie nur hier studiren, zu dieser Preisfrage concurriren können. 11. Der Ueberschufs des stiftungsmäfsigen Einkommens des Seminars wird zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse desselben, insbesondere zur Miethe eines passenden Locals, sodann aber auch zur Errichtung einer Bibliothek für die Bedürfnisse der Mitgl. des Seminars verwendet.

12. Die Aufnahme sowohl der ordentl. als aufserordentl. Mitglieder, die nähere Bestimmung und Vertheilung der Lehrgegenstände und Stunden sowie überhaupt die ganze innere und äufsere Verwaltung des Instituts kommt zunächst le-

diglich dem Dir. zu; die unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben ist der akadem. Senat, an welchen er jährl. über den Zustand des Instituts zu berichten hat.

13. Der Dir. kann sowohl ordentl. als aufserordentl. Mitglieder in Folge unwürdigen Betragens ausschliefsen. Aufserdem wird jeder stillschweigend als ausgeschieden betrachtet, der sich ohne Entschuldigung der ihn treffenden activen Theilnahme an den Uebungen entzieht. 14. Uebrigens kann die ordentl. Mitgliedschaft, resp. der Genufs des Stip., nie länger als 2 Jahre dauern. Mitglieder, die noch länger an den Uebungen theilnehmen wollen, treten in die Kategorie der Ehrenmitglieder."

Für die Direction des Seminars ist unter dem 28. Juni 1863 folgende Instruction erlassen:

1. Die beiden ordentl. Proff. der Philologie, welche neben einander zu Directoren des Seminars bestellt worden sind, tragen gemeinsam die Verantwortung für die Verwaltung dieses Instituts. 2. Sie unterzeichnen beide die Erlasse der Direction, namentl. die Beglaubigung der auf den Fonds des Instituts anzuweisenden Rechnungen, falls nicht etwa in Abwesenheit des einen die einseitige Erledigung eiliger Anglgh. erforderlich wird. 3. Die Aufnahme aufserordentlicher sowohl als ordentlicher Mitgl., sowie die etwan. Ausschliefsung derselben von der Anstalt oder dem Genufs des Beneficiums, ist von dem Einverständnifs beider Dir. abhängig. 4. Die für die Bibliothek des Seminars anzuschaffenden Bücher wählen beide gemeinschaftlich. Dabei wird gegenseitiges möglichstes Eingehen auf die andererseits zweckmäfsig gefundenen Erwerbungen vorausgesetzt, soweit es durch die Rücksicht auf den Fonds gestattet wird. 5. Die Leitung der Geschäfte, insbesondere die Führung des Protokolls und die Aufbewahrung der Acten, die Entwerfung der durch gemeinsame Berathung festzustellenden Berichte und sonstigen Erlasse, sowie die Handhabung der allgm. Ordnung und Disciplin wechselt zwischen beiden Dir. von Jahr zu Jahr mit dem Schlufs des Wintersemesters. Bei dem jedesmal. Wechsel der Geschäftsführung findet eine gemeinschaftl. Revision der Bibliothek und des Inventars Statt. 6. Bei Geschäften, welche eine positive Entscheidung erfordern, steht diese im Fall des Dissenses dem geschäftsleitenden Dir. zu. Dahin gehören namentl. die der Seminardirection zukommenden Vorschläge zur Ertheilung der von Donopschen und Wyttenbachschen Beneficien. 7. Die in § 10 des Plans des Seminars v. 13. Sptb. 1833 angeordnete jährl. Preisfrage hat das jedesmalige geschäftsleitende Mitglied zu stellen. Ueber die Lösung derselben referirt der Preisaufgeber seiner Zeit an die zur Entscheidung bestellte Commission". An die Stelle dieser Commission ist 1868 die philosoph.philolog.histor. Section der philosoph. Facultät getreten.

Unter dem 18. Juni 1864 wurde der nachstehende Plan für Vertheilung der Uebungen genehmigt:

„In Gemäfsheit des § 8 der Instr. für die Directoren des philolog. Seminars ist von denselben folgender der Vertheilung der Uebungen zu Grunde zu legender Plan entworfen und von dem akadem. Senat genehmigt worden:

1. Jeder der Dir. leitet in jedem Semester die mündl. Interpretation eines class. Schriftstellers, dessen Wahl durch einen 2jähr. Turnus dergestalt bestimmt wird, dafs abwechselnd von Sem. zu Semester ein griech. Dichter und Prosaiker von jedem übernommen wird. 2. Die schriftl. Uebersetzung aus dem Griech. ins Lat. und die damit halbjährl. wechselnde aus dem Lat. ins Griech. und deren Correctur wird jedesmal von einem der Dir. nach einem unter ihnen zu verabredenden Turnus geleitet. 3. In die Leitung der Disputationen über die Abhandlungen, welche die ordentl. Mitglieder und die Aspiranten in der Regel 2mal im Sem. zu einer vorher bestimmten Zeit einreichen müssen, und welche zu liefern auch den Ehrenmitgliedern freisteht, theilen sich die Dir. so, dafs jedem die Hälfte der eingegangenen Arbeiten, bei ungerader Zahl dem geschäftsleitenden Mitgliede der geringere Theil, zufällt. 4. Von den 6 für das philolog. Seminar ausgesetzten wöchentl. Stunden stehen einem jeden Dir. 3 zur Verfügung, von denen 2 für die Schriftstellerinterpretation bestimmt sind, insoweit nicht die in §§ 2 und 3 genannten Uebungen theilweise eine andere Verwendung nöthig machen; die 3te ist vorzugsweise den Disputationen über die eingereichten Abhandlungen gewidmet. 5. In die Aufnahmeprüfung für aufserordentl. Mitglieder theilen sich beide Dir. dergestalt, dafs jeder die Prüfung in einer der beiden Sprachen nach Mafsgabe der von ihm in dem betreff. Sem. zu leitenden Interpretation selbstän-

dig vornimmt. Die Aufnahme ist ebenso wie die der ordentl. Mitglieder nach § 3 der Instruction von dem Einverständnifs beider Dir. abhängig. 6. Die bestehenden Ordnungen, welche die Theilnahme der Mitgl. an den Uebungen regeln können ohne Einverständnifs der beiden Dir. nicht verändert werden".

1868 sind von den Dir. des Seminars nachstehende neue Ordnungsbestimmungen erlassen:

„Auf Grund des unter dem 13. Sptb. 1833 genehmigten Plans des philolog. Seminars und der nach der Bestellung zweier Directoren in den Jahren 1863, 1864 und 1866 festgesetzten Einrichtungen sind zur Aufrechthaltung der Ordnung in demselben folgende nähere Bestimmungen getroffen worden:

1. Diejenigen Studirenden, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von den Dir. bekannt zu machenden Frist bei denselben persönlich unter Einreichung der Zeugnisse über ihre bisherige Vorbildung, namentl. des Maturitätszeugnisses, sich anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Aufnahme nur unter besonderen Umständen nach dem Ermessen der Dir. Statt. 2. Von der Aufnahmeprüfung (§ 2 des Plans) können diejenigen dispensirt werden, welche bereits active Mitglieder eines anderen philolog. Seminars gewesen sind. 3. Die Reihenfolge der Mitglieder wird durch ihre Eigenschaft als Ehrenmitglieder, ordentl. und aufserordentl. Mitglieder (§ 3. 9. 14 des Plans), und innerhalb dieser Kategorien durch die Zeit der Aufnahme bedingt. Bei zeitweiligem durch den Besuch einer anderen Universität herbeigeführten Austritt eines Mitgl. kommt jedoch nur die Zeit seiner wirkl. Mitgliedschaft in Anrechnung. 4. Durch ihren Eintritt übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, sich den Ordnungen des Seminars zu unterwerfen, insbesondere an den Uebungen sich regelmäfsig und gewissenhaft zu betheiligen. Gegen wiederholte Pflichtversäumnifs können die Dir. durch Rüge und Ausschliefsung, bei ordentl. Mitgliedern auch durch Suspension des Stip. einschreiten (§ 13 des Plans). 5. Der ordnungsmäfsige Austritt findet nur am Ende des Semesters Statt und ist vor dem Schlufs der Uebungen dem geschäftsführenden Dir. anzuzeigen. § 6. Der geschäftliche Verkehr zwischen den Dir. und den Mitgl. wird zunächst durch einen zu Anfang jedes Semesters von sämmtl. Mitgl. aus den ordentl. und Ehrenmitgliedern mit absoluter Majorität unter Genehmigung, sowie bei Stimmengleichheit Entscheidung der Dir. zu wählenden Secretar vermittelt. Derselbe hat die Aufrechthaltung der Ordnung der Uebungen seitens der Mitgl. zu überwachen, und zu diesem Behuf über die Betheiligung an denselben ein den Dir. jederzeit auf Verlangen vorzulegendes Protokoll zu führen, in welchem eine unvermeidl. Verhinderung eines Mitglieds ausdrücklich zu bemerken ist. Er mufs defshalb jeder Uebung beiwohnen oder im Fall der eigenen Verhinderung einen Substituten ernennen, der davon den die Uebung leitenden Dir. in Kenntnifs zu setzen hat. Sollte er seinen Pflichten nicht nachkommen, so können die Dir. auch im Laufe des Semesters eine Neuwahl veranlassen.

7. Die Uebungen der Mitglieder bestehen in der Interpretation griech. und lateinischer Schriftsteller, der schriftl. Uebersetzung aus dem Lat. ins Griech. und dem Griech. ins Lat. sowie Recension dieser Uebersetzungen, und der Abfassung lateinischer Abhandlungen über philolog. Gegenstände seitens der ordentl. Mitglieder und der Aspiranten auf die ordentl. Mitgliedschaft nebst Disputationen über diese Abhandlungen. 8. Die Interpretation eines jeden Schriftstellers beginnt mit einer literarhistor. Einleitung, welche je ein am Schlufs des Semesters von den Dir. zu bezeichnendes ordentl. oder Ehrenmitglied schriftl. abzufassen und einige Tage vor Beginn der Uebungen dem die jedesmalige Uebung leitenden Dir. einzureichen hat. 9. Die von den Dir. mit dem Secretar festzustellende Reihenfolge der Interpreten ist im allgm. durch die Reihenfolge der Mitglieder, welche sich sämmtlich dabei zu betheiligen haben, bedingt; doch ist dabei auf Vermeidung von Collision der verschiedenen Arten der Uebungen sowie auf möglichste Thätigkeit aller Mitglieder Bedacht zu nehmen. Dieselbe ist nebst der Ordnung der sonstigen Uebungen zu Anfang des Semesters durch den Secretar in dem Seminarlocal anzuschlagen. 10. Ist das Mitglied, welches die Reihe des Interpretirens trifft, durch triftige Gründe verhindert seine Verpflichtung zu erfüllen, so hat es den Secretar davon in Kenntnifs zu setzen und aufserdem so zeitig, dafs eine gründliche Vorbereitung möglich ist, für einen Ersatzmann zu sorgen, wozu in der Regel der Nächstfolgende zu wählen ist, bleibt aber verbunden seine Ob-

liegenheit in der nächsten derselben Art der Uebungen gewidmeten Stunde nachzuholen. Nöthigenfalls ist der Secretar verpflichtet, zur Auffindung eines geeigneten Substituten seine Mitwirkung zu leihen. Uebrigens ist im allgm. von allen Mitgliedern eine solche Vorbereitung zu erwarten, dafs selbst bei plötzlicher Verhinderung des Interpreten der Ausfall einer Uebungstunde nicht nothwendig werde. 11. Die schriftl. Uebersetzungen, an denen sich gleichfalls sämmtl. Mitglieder zu betheiligen haben, werden nur in den Wintersemestern unter Leitung je eines der beiden Dir. für jede Art derselben vorgenommen. Die Bestimmung des jedesmal. Pensums bleibt dem Secretar überlassen. Die mündl. Recension derselben (bei der die Namen der Verfasser verschwiegen werden) fällt dem zu Anfang des Semesters für jeden Termin zu bestimmenden Ehren- oder ordentl. Mitgliede zu, welchem die Arbeiten spätestens 5 Tage vor dem Termin einzuliefern sind, und welches sie nach vorgenommener Durchsicht und Andeutung der bemerkten Mängel dem betreff. Dir. zu der von diesem festzusetzenden Zeit zuzustellen hat. Der jedesmal. Recensent hat die Uebersetzung nicht einzureichen, sondern mündlich in der Uebungstunde vorzutragen. Eine zu spät abgelieferte Arbeit ist derselbe anzunehmen nicht verpflichtet. Die säumigen Mitgl. sind von ihm dem Secretar zur Bemerkung im Protokoll anzuzeigen. 12. Zu dem am Schlufs jedes Semesters von den Dir. auf einen der ersten Tage des neuen Semesters festzusetzenden Termin haben die ordentl. Mitglieder sowie die Aspiranten auf die ordentl. Mitgliedschaft eine lat. Abhandlung in 2 Exemplaren einzureichen, als deren Thema sich insbesondere die kritisch-exegetische Behandlung von Stellen eines griech. oder lat. Schriftstellers empfiehlt. Auch die schriftl. Einleitung zur Interpretation kann statt einer solchen Arbeit gerechnet werden. Die von den Dir. unter Mitwirkung des Secretars in der Regel aus den ordentl. oder Ehrenmitgliedern bestimmten Opponenten sowie die Tage der Disputationen über die Abhandlungen werden mit Angabe des eine jede Disputation leitenden Dir. von dem Secretar durch Anschlag bekannt gemacht. Derselbe hat ferner die Art und Weise des Circulirens zunächst unter den ordentl. und Ehrenmitgliedern, dann je nach der vorhandenen Zeit auch unter den aufserordentl. Mitgliedern einzurichten. 13. Von der Beschaffenheit der Abhandlung und ihrer Vertheidigung unter Berücksichtigung der sonstigen Leistungen eines Aspiranten ist dessen Aufnahme als ordentl. Mitglied abhängig. Jeder Aufzunehmende mufs wenigstens 1/2 Jahr an den Uebungen eines philolog. Seminars thätigen Antheil genommen haben. Auch eine Anwartschaft auf die nächste vacant werdende Stelle kann ertheilt werden. 14. Um die Mitte des Semesters ist an einem jedesmal zu Anfang zu bestimmenden Termin von den ordentl. Mitgliedern eine 2te Abhandlung einzuliefern, welche auf gleiche Weise behandelt wird. Auch die Arbeiten aufserordentlicher Mitglieder werden dazu angenommen und je nach Zeit und Beschaffenheit zur Disputation gebracht. 15. Die Abhandlungen werden in je einem Exemplar der Bibliothek des Seminars einverleibt und daraus auf Verlangen ausgeliehen. 16. Von einer etwan. Verhinderung eines zur Disputation oder zur Recension der Uebersetzungen Verpflichteten ist der Sectretar und der leitende Dir. so zeitig in Kenntnifs zu setzen, dafs für anderweitige Verwendung der Uebungstunde Sorge getroffen werden kann. 17. Die ordnungsm. Lieferung und Vertheidigung der Abhandlung ist als oberste Bedingung für die Zahlung des halbjährl. Stip. an die ordentl. Mitglieder anzusehen (§ 8 des Plans). 18. Bei Vollzähligkeit der ordentl. Mitglieder (§ 3 des Plans) kann auch solchen aufserordentl. bis zur Zahl von zweien, welche an den Leistungen jener vollständig theilnehmen von den Dir. ein Stip. ausnahmsweise verwilligt werden, wenn der Stand der Casse es gestattet." Etat: 350 Thlr.

2. Das historische Seminar.

Reglement (v. 1865).

„1. Das Seminar hat den Zweck, Studirenden aller Facultäten zum selbstthätigen Studium der Geschichte, insbesondere zur method. Behandlung der Quellen der mittl. und neueren Geschichte Anleitung zu geben. 2. Die Anmeldung zur Aufnahme in das Seminar erfolgt im Beginn jedes Studiensem. bei dem Dir. des Instituts. Derselbe gestattet den Eintritt bei hinlängl. Vorbildung des Bewerbers. 3. Die Mitgl. des hist. Seminars sind theils ordentliche, theils aufser-

ordentliche. Die Zahl der ordentl. darf nie mehr als 5 betragen, die der aufserordentl. hängt vom Ermessen des Dir. ab. Die Aufnahme als ordentl. Mitglied ist abhängig von der Abfassung einer genügenden schriftl. Arbeit. 4. Die Uebungen, welche in der Regel wöchentl. einmal stattfinden, sind sowohl mündl. als schriftl.; sie werden an bedeutende Geschichtschreiber und Chronisten vornehmlich des Mittelalters angeknüpft. 5. Die mündl. Uebungen beziehen sich jedesmal auf einen Abschnitt des gerade zur Behandlung vorgelegten Geschichtschreibers und erörtern die dabei sich ergebenden Fragen kritisch. 6. Die schriftl. Abhandlungen haben histor. Themata zum Gegenstande, deren Feststellung durch den Dir. des Seminars erfolgt, und werden durch die Seminaristen sowohl wie durch den Dir. beurtheilt. 7. Die ordentl. Mitglieder sind verpflichtet, sich an beiden Arten von Uebungen regelmäfsig zu betheiligen; die Betheiligung der aufserordentlichen hat der Dir. zu bestimmen. 8. Die ordentl. Mitgliedschaft kann nie länger als $1\frac{1}{2}$ Jahre dauern. Jedes ordentl. Mitglied erhält ein halbjährl. Stip. von 10 Thlrn aus dem Fonds des Seminars, das am Schlufs des Sem. ausgezahlt wird, vorausgesetzt, dafs der in § 7 ausgesprochenen Verpflichtung genügt worden ist. 9. Der Dir. kann sowohl ordentl. als aufserordentl. Mitglieder in Folge unwürdigen Betragens ausschliefsen. Aufserdem wird jeder als ausgeschieden betrachtet, der sich ohne Entschuldigung der ihn treffenden activen Theilnahme an den Uebungen entzieht. 10. Der Ueberschufs des stiftungsmäfsigen Einkommens des Seminars wird zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse desselben, insbesondere zur Miethe eines passenden Locals, so lange ein solches nicht von Universitätswegen hergestellt werden kann, sodann aber zur Errichtung einer Bibliothek für die Bedürfnisse der Mitglieder des Seminars verwendet. 11. Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Seminardirectors ist der akadem. Senat, an welchen derselbe jährl. über den Zustand des Instituts zu berichten hat.“ 12 (Zusatz 1872). „Für den Fall, dafs die Zahl der ordentl. Mitgl. weniger als 5 beträgt, kann der dadurch gewonnene Ueberschufs auch zu Prämien nach Ermessen des Dir. verwendet werden.“

Zweite Abth. des histor. Seminars (1872 errichtet):

„1. Zweck dieser Abth. ist die Ausbildung ihrer Theilnehmer zu einer wissenschaftl. Behandlung der alten Geschichte. Der unabhängigen Stellung entsprechend, welche diese Disciplin zwischen Philologie und moderner Geschichte einnimmt, ist das Institut zwar eine Abth. des histor. Seminars, jedoch in seiner Leitung getrennt. 2. An der Spitze steht ein von dem H. Minister ernannter Dir., welcher jährl. über die Thätigkeit des Seminars an den akadem. Senat als unmittelbar vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten hat.

3. Zur Theilnahme ist jeder Studirende der Geschichte und Philologie berechtigt. Studirende aus anderen Facultäten können nur ausnahmsweise hinzugelassen werden. Als Maximum ist die Zahl von 12 Theilnehmern festgestellt. Bei Collisionsfällen entscheidet über Zulassung der Dir. unter besonderer Berücksichtigung der Studienzeit und der Vorbildung der Einzelnen.

4. Die Uebungen des Seminars umfassen mindestens 2 volle Stunden wöchentl.; sie richten sich vorwiegend auf die krit. Erforschung eines für jedes Sem. abgemessenen Zeitraums aus der alten Geschichte. Daneben können auch ganz unabhängige Arbeiten der Mitglieder eingeliefert und besprochen werden. 5. Um den Fleifs der Mitglieder anzuspornen und einen regen Wetteifer unter ihnen wachzurufen, werden für das Sem. 2 Prämien, jede aus 25 Thlrn bestehend, ausgesetzt. Diese sollen als Belohnungen für durch Fleifs und Scharfsinn hervorragende Leistungen dienen. 6. Die Leistungen bestehen in der Theilnahme an den laufenden Arbeiten des Semesters und in gröfseren von diesen unabhängigen Abhandlungen. Nach dem Werth derselben erkennt der Dir. die Prämien zu. 7. Im Fall dafs eine ganz vorzügliche, die anderen weit übertreffende Leistung vorliegt, können nach dem Ermessen des Dir. beide Prämien zu einer einzigen cumulirt, bei Vorhandensein mehrerer ebenbürtiger Leistungen entweder eine oder beide Prämien halbirt werden. 8. Ist im Laufe eines Sem. entweder nur eine oder gar keine zu belohnende Leistung erzielt worden, so geht der Prämienfonds zur Verfügung des Dir. auf das folgende Sem. über, und es können alsdann für vorzügliche Leistungen die Prämien verdoppelt werden. 9. Der für jedes Sem. zur Disposition stehende Prämienfonds darf aber die Höhe von 100 Thlrn nicht überschreiten. Der Mehrbetrag wird dem Fonds der Biblioth. des histor.

Seminars überwiesen; über dessen Verwendung indefs steht dem Dir. der 2. Abth. des histor. Seminars die entscheidende Stimme zu.“ Etat des histor. Seminars: 300 Thlr.

Seminar für roman. und engl. Philologie.

Provisor. Reglm. v. 30. Apr. 1875.

„1. Das Seminar hat den Zweck, Studirenden der Marb. Universität Anleitung zu method. Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete zu gewähren. 2. Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben bei dem Dir. unter Vorlegung ihrer Matrikel und ihres Maturitätszeugnisses um die Erlaubnifs dafür nachzusuchen. 3. Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

4. Die Mitgl. des Seminars zerfallen in ordentl. und aufserordentliche. Die Aufnahme als ordentl. Mitglied kann nur erfolgen auf Grund einer von dem Dir. für genügend befundenen Arbeit aus dem Gebiet der roman. oder engl. Philologie. Sie gilt, ebenso, wie die Zulassung als aufserordentl. Mitglied, zunächst immer nur auf 1 Semester kann aber demnächst verlängert werden.

5. Die Arbeiten des Seminars beziehen sich theils auf die Erklärung und krit. Behandlung von Schriftwerken, theils auf die schriftl. Bearbeitung von Themata aus dem Gebiete der roman. und engl. Philologie. Zu den Uebungen und den Besprechungen der von den Mitgliedern gelieferten Arbeiten werden wöchentl. mindestens 2 Stunden bestimmt. Die ordentl. Mitgl. sind verpflichtet, daran regelmäfsig theilzunehmen. 6. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Dir. von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

7. Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgl. in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Mifsbrauch derselben zieht die Ausschliefsung aus dem Seminar nach sich. 8. Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, darf der Dir. in jedem Semester an ordentl. Mitgliedern für Auszeichnung bei den Seminararbeiten Prämien in Geld oder Büchern verleihen. 9. Am Schlufs jedes Wintersem. hat der Dir. durch Vermittelung des Senats und des Universitätscur. über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation Bericht zu erstatten.“ Etat: 200 Thlr.

Universität zu Bonn.

1. Das philologische Seminar.

Reglm. v. 17. Juni 1844 mit den Modificationen v. 28. März 1871.

„1. Das Seminarium ist ein mit der Universität verbundenes öffentl. Institut, welches den Zweck hat, Studirende, die für die class. Philologie gehörig vorbereitet sind und diese sich zu ihrem eigentlichem Beruf gewählt haben, durch möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einzuführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, dafs künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen fähig, die mit den vorschriftsm. Zeugnisse der Reife versehen, sich vorzugsweise der class. Philologie, nicht aber einer anderen Facultätswissenschaft, widmen, sowie auch nur solche, die vorher wenigstens $^1/_2$ Jahr immatriculirte Bürger der Rheinischen oder einer anderen Univers. gewesen sind und mehrere Vorlesungen schon gehört haben. 3. Die Aufnahme neuer Mitglieder beschliefsen die Dir. in gemeinsamer Besprechung, eventl. durch Stimmenmehrheit, nachdem sie sich vorher von der Tüchtigkeit und Vorbildung der einzelnen Bewerber in ausreichender Weise unterrichtet haben. Gereiftere Studirende, welche bereits einen ge-

wissen Grad selbständigen wissenschaftl. Urtheils gewonnen, können soweit Stellen offen sind, als ordentliche Mitglieder (s. § 11 und 12) aufgenommen werden. Solche, welche ohne diese Forderung zu erfüllen doch eine genügende, d. h. dem Standpunct des 2. und 3. Universitätsemesters entsprechende, wissenschaftl. Bildung nachweisen, treten als aufserordentl. Mitgl. in einen vorbereitenden Cursus (§ 11). Zur Aufnahme unter die Zahl der ordentl. Mitgl. ist sowohl für die bisherigen Mitgl. dieses vorbereitenden Cursus als für die von anderen Univers. kommenden Bewerber die Einreichung einer selbständigen in lateinischer Sprache abgefafsten wissenschaftl. Probearbeit erforderlich. Die Theilnahme dauert im ganzen 3 Jahre und kann nur ausnahmsweise verlängert werden. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentl. Mitgl. aufgenommen werden. 5. Die Zahl der ordentl. Mitgl. wird für jetzt auf 9 festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Min. vermehrt werden. 6. Es wird der Direction überlassen, den Umständen nach zu bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, aufser den ordentl. Mitgl., den Uebungen beiwohnen dürfen, und einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expectanz zur Aufnahme zu ertheilen. 7. Sowie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftl. Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, ebenso hat es auch die Ausschliefsung zur unmittelbaren Folge, und die Direction des Instituts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Trägheit sie sich überzeugt hat, sofort aus dem Seminar zu entfernen.

8. An der Leitung des Seminars nehmen die drei damit beauftragten Proff. der philosoph. Facultät Theil, deren besondere Obliegenheiten durch die Bestimmungen des § 11 geregelt werden. Gemeinschaftlich sorgen sie für die inneren Anglgh. des Seminars und vereinigen sich über alle inneren auf dasselbe bezügl. Gegenstände, über die sich bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen. Etwanige Differenzen zwischen ihnen entscheidet der Curator.

9. Die Uebungen des Seminars sind folgende: a. Gründliche Interpretation der griech. und latein. Schriftsteller, nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b. Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zur Aneignung eines ächten lat. Stils, als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntnifs der lat. Sprache; c. schriftl. Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der class. Philologie; d. Uebungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände. 10. Sowohl die mündl. als die schriftl. Uebungen werden in lat. Sprache angestellt. Die Themata zu Ausarbeitungen werden von den Dir. aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, und die erforderl. Hülfsmittel sowie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen. Jeder Seminarist liefert alle 8 Wochen eine Ausarbeitung, so dafs jede Woche wenigstens eine zur Beurtheilung kommt. Wer diese nur 2 mal nicht zu rechter Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der betreff. Dir., ehe er sie selbst censirt, einem Mitgl. zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlafst werden. Uebungen im Disputiren können aber auch aufserdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik des lat. Ausdrucks und Stils darf bei keiner Art von Uebungen fehlen. Die schriftl. Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls Urtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen. 11. Zu den Uebungen der ordentl. Seminaristen werden wöchentl. 4 Stunden angesetzt, in welche nach feststehender Ordnung jedesmal 2 Dir. sich theilen. Da gründliches Verstehen als die wahre Grundlage des philolog. Studiums anzusehen ist, die Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig erscheinen, so sind die Seminaristen in einem jeden Semester mit der Interpretation eines griech. und lat. Schriftstellers zu beschäftigen und hienach wird jeder der Dir. abwechselnd der eine einen griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die 4 wöchentl. für das Seminar angesetzten Stunden hat die Direction auf die im § 9 vorgeschriebenen Uebungen halbjährl. in angemessener Weise zu vertheilen. — Die Uebungen der aufserordentl. Seminarmitglieder zu leiten fällt jedesmal dem dritten der Directoren zu. Da die Aufgabe dieser vorbereitenden Abth. darin besteht, die Studirenden zu selbständig eindringendem

Verständnifs der alten Classiker heranzubilden, so wird zu diesem Zweck in 2 wöchentl. Stunden vorzugsweise und in der Regel die Interpretation sowohl eines griech. als lat. Schriftstellers betrieben werden. Der regelm. Wechsel in der Leitung der Anstalt zwischen den 3 Directoren vollzieht sich innerhalb eines Zeitraums von 3 Semestern in der Weise, dafs jeder derselben in einem Halbjahr die ordentlichen Seminaristen mit der Interpretation eines griech., in einem zweiten mit der eines lat. Schriftstellers beschäftigt und in einem dritten die Uebungen der aufserordentl. Mitglieder leitet.

12. Obgleich zu erwarten ist, dafs junge Männer mit Sinn und innerem Beruf die ihnen im Seminar dargebotene Gelegenheit, sich für philolog. Studien auszubilden, auch ohne Rücksicht auf weitere Belohnung dankbar benutzen werden, so ist es dennoch für zweckmäfsig befunden worden, zu Unterstützungen für die ordentl. Mitglieder des Seminars eine Summe von 350 Thlrn jährlich auszusetzen. Durch die *Welker*stiftung v. 16. Octb. 1859 erhält diese Summe einen jährl. Zuschufs von 40 Thlrn. Hienach können jährl. Prämien von je 40 Thlrn. an 9 ordentl. Mitgl. vertheilt werden. Der Ueberschufs von 30 Thlrn kann eventl. zur Dotirung eines zehnten ordentl. Mitgl. verwendet werden. Die Vertheilung geschieht halbjährl., so dafs jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleifs den fortgesetzten Genufs einer Portion immer neu erwerben mufs. Ueber die halbjährl. Vertheilung einigen sich die Dir. des Seminars, und dem Curator der Univers. wird die Befugnifs beigelegt, die desfallsigen Vorschläge der Direction unmittelbar zu genehmigen und die Universitätscasse zur Zahlung der reglementsm. Unterstützungsportionen an die betreff. Seminaristen anzuweisen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungsumme unter die ordentl. Mitgl. vertheilt sein, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für aufserordl. Mitgl., sowie für Anschaffungen zur Vermehrung der Handbibliothek des Seminars gemacht werden.

13. Die ebengedachte zum besonderen Gebrauch der Seminaristen durch aufserordentl. Zuschüsse aus der Universitätscasse, durch Erübrigungen von den jährl. zur Vertheilung unter die Seminaristen ausgesetzten 350 Thlrn und durch einzelne Geschenke begründete philolog. Handbibliothek, die in dem von dem Seminarium eingenommenen Hörsaal aufbewahrt wird, steht unter der Aufsicht des jedesmal. ersten in der Reihe der Seminaristen, der die hierauf bezügl. Geschäfte nach der ihm von der Direction zu ertheilenden Instruction zu besorgen hat. Auf die zweckm. Vermehrung dieser philolog. Handbibliothek hat die Direction auch fernerhin Bedacht zu nehmen. — 14. Jährlich am Schlufs der Sommer-Vorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lectionscursus ist von der Direction des Seminars ein ausführlicher Bericht an mich zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftl. Hinsicht näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigebracht, auch die zuerkannten Unterstützungsportionen angeführt werden. Seminaristen, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, sind in dem Jahresbericht besonders namhaft zu machen und nach Befinden der Umstände zur weiteren Berücksichtigung zu empfehlen.“ Der Minister etc.

2. Das historische Seminar.

Statut v. 18. Mai 1865.

„1. Das Seminar hat den Zweck, in die Methode der histor. Forschung einzuführen. Es zerfällt in 2 Abtheilungen, von denen die erste für geübtere, die zweite für Anfänger bestimmt ist. 2. Die 2. Abtheilung wird in halbjährl. Wechsel von einem der Directoren geleitet, bei welchem auch die Meldungen zum Eintritt in dieselben zu machen sind.

3. Wer in die 1. Abtheilung einzutreten wünscht, hat sich bei allen Directoren zu melden, welche dann über seine Aufnahme Beschlufs fassen. 4. In dieser Abtheilung leitet jeder der Directoren histor. Uebungen in einer Stunde wöchentlich. 5. Jedes Mitglied dieser Abtheilung ist verpflichtet, bei einem der Directoren an den Uebungstunden theilzunehmen, und im Laufe des Semesters demselben eine schriftl. Arbeit einzuliefern; die Theilnahme an den Uebungstunden der beiden anderen Dir. steht den Mitgl. frei, unter der Verpflichtung des regelmäfsigen Besuchs der betreff. Uebungstunden.

„6. In jedem Semester können den beiden Abtheilungen nach Maſsgabe der disponibeln Mittel Prämien ertheilt werden. Die Verkündigung der Prämienvertheilung steht der gesammten Direction zu.

7. Die Jahresberichte des Seminars werden von den Directoren gemeinschaftl. erstattet.“ Etat: 300 Thlr.

3. Das mathematische Seminar.

Reglm. v. 4. Octb. 1866.

1. Der Zweck des Seminars besteht darin, den Studirenden Anleitung zu einem planmäſsigen Studium der Mathematik zu geben, sie im Verständniſs mathemat. Werke zu unterstützen, in mündl. Vortrag und schriftl. Darstellung zu üben und zu selbständigen Arbeiten anzuleiten. 2. Die Leitung der Uebungen ist 2 Vorstehern übertragen, welche in allen Angelegenheiten des Seminars gemeinschaftlich beschlieſsen. In Sachen, worüber sie sich nicht einigen können, steht die Entscheidung dem Curator der Universität und nöthigenfalls dem vorgesetzten Minister zu. Die Vorsteher haben sich über die während des Semesters zu behandelnden Gegenstände vorher zu verständigen, übrigens aber leiten sie die Uebungen unabhängig von einander. 3. Die Gegenstände der Uebungen können aus dem gesammten Gebiet der Mathematik mit Einschluſs der mathematischen Physik gewählt werden.

4. Jeder Studirende, der in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daſs er diejenigen Kenntnisse besitzt, welche für das Studium der höheren Mathematik erforderlich sind. Den Vorstehern ist anheimgestellt, sich dessen durch eine Prüfung zu versichern.

5. Es steht jedem der Vorsteher frei, die von ihm geleiteten Uebungen in einem zwiefachen Cursus, einem niederen und einem höheren, abzuhalten und nach Bedürfniſs 2 oder mehr Stunden wöchentl. auf dieselben zu verwenden. 6. Die Mitglieder des Seminars haben sich in der Regel an den von den beiden Vorstehern geleiteten Uebungen zu betheiligen, soweit ihre Kenntnisse dies thunlich erscheinen lassen. Sollte die Betheiligung an beiden Abtheilungen eine Ueberbürdung einzelner Studirender befürchten lassen, so kann denselben gestattet werden, sich auf die Theilnahme an Einer Abtheilung zu beschränken.

7. Sollte sich ein Mitglied der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so sind die Vorsteher befugt, dasselbe von dem Seminar auszuschlieſsen. 8. Denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleiſs und rege Theilnahme an den Uebungen sowie durch die gelieferten schriftl. Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schluſs jedes Semesters von den Vorstehern einzureichenden Berichts von dem Curator der Universität Geldprämien bewilligt. Bei Verleihung dieser Prämien kommt es nicht auf die Bedürftigkeit, sondern lediglich auf die Leistungen der Mitglieder an.

9. Zum Gebrauch bei den Uebungen im Seminar, sowie bei den Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek angelegt und unterhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controlle der Vorsteher den Mitgliedern gewährt wird.

10. Am Schluſs des akadem. Jahres wird von den Vorstehern ein Bericht über die Verhältnisse des Seminars durch Vermittelung des Curators der Universität an das vorgesetzte Minist. erstattet.“ Zu Prämien sind jährl. 170 Thlr., zur Vervollständigung der Bibliothek des Seminars jährl. 50 Thlr. bestimmt.

Das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften.

Reglm. v. 21. Sptb. 1868.

„1. Der Zweck des Seminars ist, das Studium der Naturwissenschaften bei den Studirenden zu fördern und Lehrer für das naturwissenschaftl. Fach an höh. Untrr.anstalten zu bilden. 2. Für den Unterricht im Seminar ist wöchentl. für Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie je eine Stunde bestimmt.

3. Vorsteher des Seminars sind die ordentl. Proff. für die Naturwissenschaften zu Bonn, welchen diese Function von dem Min. übertragen worden. Sie leiten die Arbeiten in den 5 Lehrfächern des Instituts und haben die Handbibliothek des

Seminars, jeder in seinem Fache, zu überwachen und nach Möglichkeit zu vermehren. Auch wählen sie alle 2 Jahre aus ihrer Mitte einen Director, welcher das Seminar vertritt, den regelm. Gang der Arbeiten überwacht, die zur Aufnahme sich meldenden Mitglieder in das Album einträgt, und nach den Beschlüssen der Gesammtheit der Vorsteher Berichte an die vorgesestzte Behörde erstattet, die von allen unterzeichnet werden.

4. Mitglied des Seminars kann jeder Studirende der Universität Bonn werden. Auch die dort studirenden Pharmaceuten, Landwirthe und Hospitanten können in das Seminar eintreten. Die Hospitanten können jedoch an der Preisbewerbung keinen Antheil nehmen. 5. Die Aufnahme in das Seminar geschieht durch den Dir. mittels Eintragung in das Album und Ertheilung einer Matrikel. Der Eintretende hat auch ein für allemal an die Seminarcasse eine Gebühr von $1^1/_2$ Thlr. auf der Universitätsquästur zu entrichten.

6. Die Seminaristen haben das Recht, den sämmtlichen Seminarstunden beizuwohnen; es ist ihnen jedoch überlassen, nur an einzelnen Fächern sich zu betheiligen. Sie haben im Anfange jedes Sem. dem Dir. die auf der Quästur vollzogene Anmeldung zum Signiren vorzulegen, ihm anzuzeigen, an welchen Fächern sie theilzunehmen wünschen und sich darauf bei den betreff. Vorstehern zu melden. 7. Die Thätigkeit in den Seminarstunden besteht theils in freien Vorträgen der Mitgl. über einzelne Abschnitte der Wissenschaft, in Referaten über wichtige Erscheinungen in der Literatur, oder in Mittheilungen über eigene Forschungen, theils in Disputatorien und Examinatorien. 8. Es ist den Seminaristen zu empfehlen, dafs sie sich auch an denjenigen naturwissenschaftl. Instituten thunlichst betheiligen, in denen prakt. Uebungen angestellt werden, weil erst in ihnen eine recht gründliche Kenntnifs der Naturkörper, Gewandtheit im Präpariren und Experimentiren gewonnen werden kann.

9. Zur Belehrung der Mitglieder und zur Förderung ihrer Studien dient die Handbibliothek des Seminars, sowie dasjenige, was dasselbe an Apparaten besitzt oder zur Disposition hat. Diese sämmtl. Gegenstände stehen unter der allgm. Aufsicht des Dir. und der speciellen Verantwortlichkeit jedes der Vorsteher hinsichtlich seines Fachs. Die Seminaristen können solche jedoch, soweit die Vorsteher es in jedem einzelnen Falle rathsam finden, geliehen erhalten gegen einen Schein und gegen das Versprechen, beim Gebrauch die möglichste Sauberkeit und Schonung beobachten zu wollen.

10. Am Ende des Sommersem. wird in jeder der 5 Abth. des Seminars eine Preisaufgabe gestellt. Die Preisschriften werden im Juli des folg. Jahres an die Vorsteher eingeliefert. Es ist jedem Seminaristen freigestellt, die Aufgabe in mehreren der 5 Fächer zu bearbeiten. Es sind 5 Preise von je 20 Thlrn für die besten Arbeiten, welche in den 5 Fächern eingeliefert sind, ausgesetzt. Für den Fall, dafs in einem Fache der Preis unerledigt bleibt, können auch mehrere Preisschriften in anderen Fächern, auf Beschlufs des Gesammtvorstandes, gekrönt werden. Bleibt dennoch ein Ueberschufs, so ist dieser dem Bibliothekfonds zuzuweisen. Die Zutheilung der Preise unterliegt der Genehmigung des K. Curators der Universität.

11. Wer das Seminar verläfst, kann sich um ein Abgangszeugnifs melden. In diesem wird angegeben, wie lange er Mitgl. des Seminars gewesen, an welchen Fächern er in den einzelnen Semestern theilgenommen, ob und welche Preisaufgaben er bearbeitet hat, sowie eine Bemerkung über seine Anlagen, seinen Fleifs und seine Fortschritte. Solches Zeugnifs wird mit den betreff. Vorstehern vereinbart und vom Dir. unterschrieben.

12. Jährlich am Anfang des Wintersem. wird von Seiten des Seminars ein Bericht über seine Arbeiten und Leistungen während des abgelaufenen Jahres an das vorgesetzte K. Min. erstattet. In demselben werden die Mitgl. genannt, und erwähnt, an welchen Uebungen sie theilgenommen; es wird eine Uebersicht über die in jedem Fache gehaltenen Vorträge gegeben; es werden die gelieferten Probearbeiten vorgelegt, die Mitgl., welche sich ausgezeichnet haben, nach ihren Anlagen, Leistungen und nach der Richtung ihrer Studien charakterisirt und die Ergebnisse der Preisvertheilung angezeigt. Diese Berichte werden, nach vorgängiger Berathschlagung der Vorsteher, vom Dir. entworfen und von sämmtl. Vorstehern unterzeichnet.“ Etat: $574^1/_2$ Thlr.

Aufser den Seminarien finden sich an jeder preufs. Universität zahlreiche Veranstaltungen mehr privater Natur, worin einzelne Docenten, meist im Anschlufs an ihre Vorlesungen, den Studirenden Gelegenheit geben, zu erproben, in welchem Grade sie Selbständigkeit der Auffassung und Klarheit des Denkens mit Präcision und Sicherheit der Darstellung zu verbinden im Stande sind. Dahin gehören die in den Lectionsverzeichnissen der Universitäten erwähnten Disputatorien und Examinatorien, die griechischen, lateinischen, archäologischen, philosophischen, pädagogischen, mathematischen u. a. Gesellschaften; Uebersetzungsübungen; Conversatorien über Fragen verschiedener wissenschaftlicher Gebiete; physikalische chemische, zoologische Uebungen; geognostische Excursionen und dgl. m., sämmtlich mittelbar insbesondere auch der Vorbereitung zum Lehramt förderlich.

B. Seminarien nach der Universitätszeit.

Dafs ausnahmsweise auch in die für Studirende bestimmten fachwissenschaftlichen Seminarien Schulamtscandidaten zur Theilnahme an den Uebungen zugelassen werden, ist in mehreren der mitgetheilen Statuten erwähnt. Das eine der mit der Universität zu Halle verbundenen Seminarien (s. p. 24) und ebenso das Seminar der Akademie zu Münster sind ausdrücklich auch als pädagogische bezeichnet. Wie das pädagog. Seminar in Halle so liegt in Göttingen die 1. Abth. des pädagog. Seminars innerhalb der Universitätszeit, die 2. nach derselben; s p. 32. Alle übrigen so benannten liegen jenseits der akadem. Studienzeit und haben die gemeinsame Aufgabe, Candidaten des höh. Schulamts in die prakt. Erfordernisse des Lehrerberufs unter steter Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen einzuführen.

Königsberg in Pr.

Das K. pädagogische Seminar für höhere Schulen.

Statut v. 23. Dcb. 1864.

„1. Der Zweck des pädagog. Seminars ist die pädagog. und wissenschaftl. Ausbildung von Lehrern für die Gymnasien und Realschulen des preufs. Staats. 2. Zur Erreichung dieses Zwecks dient die Unterrichtsthätigkeit der Mitglieder an den höh. Lehranstalten zu Königsberg und die Beschäftigung derselben mit pädagog. und fachwissenschaftl. Gegenständen in regelmäfsigen Versammlungen.

3. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden Departementsräthe des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg, deren jeder die Seminaristen seiner Confession beaufsichtigt.

4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird einstweilen auf 6 festgesetzt, von denen in der Regel 4 der evangel. und 2 der kathol. Confession angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Dirigenten. Bedingung des Eintritts ist die befriedigende Ableistung der Prüfung pro facult. docendi. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf höchstens 3 Jahre, von denen das erste als das gesetzm. Probejahr gilt; sie erlischt jedoch durch die Anstellung eines Mitgliedes an einer öffentl. Lehranstalt. Das Ausscheiden aus dem Seminar darf in der Regel nur mit dem Schlufs eines Halbjahrs eintreten. 5. Neben den ordentl. Mitgliedern darf eine angemessene Anzahl aufserordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Dieselben nehmen an den Seminarsitzungen gleich den ordentl. Mitgliedern Theil, sind aber zu einer Unterrichtsthätigkeit nicht verpflichtet und beziehen kein Seminarstipendium (§ 16). 6. Den ordentl. Mitgliedern des Seminars werden 8 bis 10 wöchentl. Lehrstunden an einem Gymn. oder einer Realschule in Königsberg nach Anordnung des Dir. dieser Anstalt übertragen. Die Ueberweisung der Mitglieder an die einzelnen Anstalten geschieht durch den betreff. Dirigenten mit Zustimmung des K. Prov.Sch.C.. Bei mehr als einjährigem Aufenthalt im Seminar ist den Mitgliedern womöglich Gelegenheit zu geben, an verschiedenen Anstalten zu unterrichten.

7. In ihrer Unterrichtsthätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Dir. der betreff. Lehranstalt gleich jedem anderen Lehrer unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Lehrerconferenzen beizuwohnen, nehmen aber an den Abstimmungen nicht Theil. 8. Die Unterrichtsthätigkeit der Seminaristen unter-

liegt zugleich der Aufsicht der Seminardirigenten. 9. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben ferner das Recht und die Pflicht, die Unterrichtstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Die Reihenfolge und der Umfang dieser Besuche wird durch den betreff. Dirigenten des Seminars im Einvernehmen mit dem Dir. der Anstalt geordnet.

10. Aufserdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars in wöchentl. 2stündigen Sitzungen zu pädagog. und fachwissenschaftl. Beschäftigungen. 11. Diese Sitzungen finden unter der Leitung des betreff. Dirigenten Statt. Der erste Theil jeder Sitzung ist der pädagog. Ausbildung der Seminaristen gewidmet. Zu derselben gehört die Beurtheilung der bisher. Lehrthätigkeit der Seminaristen durch den Dirigenten, die Besprechung der von den Seminaristen während des Besuchs anderer Lehrstunden gemachten Beobachtungen, die Kritik der von den Mitgliedern eingelieferten pädagog. Abhandlungen, sowie die Einführung in die wichtigsten Systeme und Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die letzte Beschäftigung gründet sich in der Regel auf das vorgängige Lesen der betreff. Werke, über welche die Seminaristen in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. 12. Der zweite Theil der Sitzung ist für die wissenschaftl. Fortbildung der Mitglieder bestimmt. Dieselbe geschieht theils durch die Beurtheilung der von den Mitgliedern eingelieferten fachwissenschaftl. Abhandlungen, theils durch Berichte der Seminaristen über wissenschaftl. Werke, theils durch Erklärung eines griech. oder röm. Schriftstellers nach Anordnung der Dirigenten. 13. Neben den besonderen Sitzungen der evangel. und kathol. Seminaristen (§ 10, 11, 12) finden gemeinschaftl. Sitzungen der vereinigten beiden Abtheilungen, mindestens eine in jedem Vierteljahr, Statt, in welchen von einem oder mehreren Mitgliedern nach vorgängiger Festsetzung ein wissenschaftl. oder pädagog. Vortrag gehalten wird.

14. Jedes ordentl. Mitglied hat jährl. 2 Abhandlungen zu liefern (§ 11 und 12), von denen die eine der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften, die andere der besonderen Fachwissenschaft des Seminaristen zu entnehmen ist. Die Wahl des Thema's erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten; die auf das class. Alterthum bezüglichen Abhandlungen sind in latein. Sprache abzufassen.

15. In besonderen Fällen ist es gestattet, Mitglieder des Seminars zu zeitweiliger Aushülfe an ein auswärt. Gymn. hiesiger Provinz zu senden. Diese Verwendung darf den Zeitraum eines halben Jahres nicht übersteigen. Das entsendete Mitglied bezieht das Seminarstipendium inzwischen fort; für die Kosten der Reise und eine angemessene Zulage hat die betreff. Anstalt Sorge zu tragen.

16. Das Stip. jedes Mitglieds beträgt 200 Thlr. jährlich, zahlbar nach Ablauf jedes Vierteljahrs auf die von dem Dirigenten bescheinigte Quittung. 17. Die Mitglieder haben das Recht, ohne besondere Caution von der K. Bibliothek in Königsberg Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheksverwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

18. Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu 3 Jahren nach ihrem Austritt die ihnen von den K. Schulbehörden übertragenen Lehrstellen anzutreten, oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien herauszuzahlen.

19. Die Dirigenten des Seminars haben nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden gemeinschaftl. Bericht über die Fortschritte der Seminaristen, über die von denselben gelieferten Abhandlungen und über ihre Thätigkeit in den Sitzungen an den Minister zu erstatten. Dieser Bericht wird zugleich mit der Jahresrechnung und dem Verzeichnifs der für die Seminarbibliothek innerhalb des Jahres angeschafften Bücher durch Vermittelung des K. Prov.Schulcoll. eingereicht, welches Abschrift behält. Desgleichen haben die Dirigenten zu Anfang jedes Halbjahrs dem Prov.Schulcoll. eine übersichtliche Anzeige über den Bestand des Seminars zu erstatten.“ Etat: 1650 Thlr.

Berlin.

Das K. pädagogische Seminar für gelehrte Schulen.

Statut v. 18. Aug. 1869.

„1. Das K. pädagog. Seminar hat die Aufgabe, Candidaten des höh. Lehramts bei ihrem Uebergange zur Lehrthätigkeit in ihrer prakt. und wissenschaftl. Ausbildung zu fördern. 2. Um diesen Zweck zu erreichen, werden die Mitglieder

des Seminars mit Lehrstunden an einer höh. Lehranstalt Berlins beschäftigt (§ 5), und es wird ihnen aufserdem Anlafs gegeben, die Methode des Unterrichts und der Erziehung einem eindringenden Nachdenken zu unterwerfen (§§ 8. 10) und auf dem Gebiet ihrer Fachwissenschaft weiter zu arbeiten (§§ 8. 9).

3. Das Seminar steht unter der unmittelbaren Aufsicht des K. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medic.Anglgh. Dasselbe ernennt den Dir. und entscheidet über dessen Anträge zur Aufnahme von Mitgliedern in das Seminar (§ 4); an dasselbe werden die regelmäfsig von dem Dir. zu erstattenden oder aufserordentlich eingeforderten Berichte eingereicht.

4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar ist, dafs der Aufzunehmende die wissenschaftl. Prüfung für das höh. Lehramt in einer Weise bestanden habe, welche zu dem Ernst seines Bestrebens und zu der Gründlichkeit seines Arbeitens Vertrauen einflöfst, dafs er das 20. Lebensjahr überschritten und das 30. noch nicht erreicht habe, und dafs derselbe dem preufs. Staat angehöre. Angehörige anderer Staaten können nur dann ausnahmsweise als Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, wenn ihre wissenschaftl. Befähigung eine vorzügliche ist, und sie erklären, dafs sie eine Anstellung im preufs. Staat wünschen. Sie treten durch ihre Aufnahme in das Seminar für die 3 auf ihren Austritt aus demselben zunächst folgenden Jahre in dieselbe Verpflichtung, welche für die dem preufs. Staat angehörigen Mitglieder des Seminars besteht (§ 12).

5. Jedes Seminarmitglied ist verpflichtet, 6 wöchentl. Lehrstunden an einer öffentl. höh. Lehranstalt Berlins ohne Anspruch auf Remuneration zu ertheilen, und durch Hospitiren in anderen Lectionen, insbesondere ihres Lehrgebiets, sich mit dem Gange und der Methode des Unterrichts bekannt zu machen. Die Ertheilung dieser 6 Lectionen während des ersten Jahres ihrer Lehrthätigkeit wird ihnen als das gesetzliche Probejahr angerechnet. — In dieser ihrer Lehrthätigkeit sind die Seminaristen dem Dir. derjenigen Anstalt, an welcher sie unterrichten, in vollkommen derselben Weise untergeben, wie die Probe-Candidaten (C.Verf. v. 30. März 1867) und weiterhin wie die an einer Lehranstalt in zeitweiliger Verwendung stehenden wissenschaftl. Hülfslehrer. Die Seminaristen stehen aber noch aufserdem unter der Aufsicht des Seminardirectors, welcher ihre Lehrstunden zu besuchen berechtigt und verpflichtet ist, und sich in Betreff der ihnen über ihr Hospitiren und über ihre eigne Lehrthätigkeit zu gebenden Weisungen mit den Dir. der betreff. Anstalten in Einvernehmen setzt. 6. Es ist den Mitgliedern des Seminars gestattet, aufser den ihnen pflichtmäfsig zugewiesenen 6 Lectionen noch weitere Lehrstunden an derselben öffentl. Lehranstalt, oder Privatunterricht zu übernehmen. Doch darf dies nur mit Bewilligung des Seminardir. geschehen, welcher darüber zu wachen hat, dafs nicht durch ein Uebermafs solcher Arbeiten die Gründlichkeit der prakt. Ausbildung und der wissenschaftl. Fortschritt der Seminaristen gefährdet werde. Die Gesammtzahl der an einer öffentl. Anstalt von einem Seminaristen übernommenen Lehrstunden darf 15 nicht übersteigen.

7. Jeder Seminarist ist verpflichtet, an den regelm. Versammlungen des Seminars theilzunehmen und die ihm für dieselben vom Seminardir. aufgetragenen Arbeiten auszuführen. Diese Versammlungen finden unter Vorsitz des Dir. alle 14 Tage für die Dauer von 2 Stunden Statt, und sind der Kritik der von den Seminarmitgliedern eingereichten Abhandlungen (§ 8) und, soweit daneben Zeit übrig bleibt, wissenschaftlichen und didaktischen Erörterungen nach der Bestimmung des Dir. gewidmet. In den Bereich dieser Erörterungen gehören insbesondere Referate über didaktisch-pädagogische Werke und Abhandlungen sowie über Schulbücher auf den einzelnen Unterrichtsgebieten. — 8. Jedes Seminarmitglied ist verpflichtet, jährlich eine fachwissenschaftliche und eine didaktisch-pädagogische Abhandlung dem Seminardir. einzureichen. 9. Für die fachwissenschaftl. Abhandlung ist zu erwarten, dafs jeder Seminarist aus dem Bereich seiner speciellen Studien sich ein angemessenes Thema wählen wird. Doch hat er dasselbe vorher dem Dir. zur Genehmigung vorzulegen, und kann auch bei eigener Unsicherheit über die Wahl eines Gegenstandes, den Dir. um Vorschläge ersuchen. Die fachwissenschaftl. Abhandlungen aus dem Gebiet der class. Philologie sind, insoweit nicht eine Ausnahme zu gestatten der Dir. für zweckmäfsig erachtet, in latein. Sprache abzufassen. 10. Für die didaktisch-pädagog. Abhandlung steht es den Seminaristen auch frei, sich den Gegenstand selbständig zu wählen und die Genehmigung ihrer Wahl seitens des Dir. einzuholen; häufiger jedoch als bei den fachwissenschaftl. Abhandlungen wird der Vorschlag von dem Dir. auszugehen haben.

Der Dir. wird darauf bedacht sein, nicht sowohl allgemeine Fragen der Pädagogik und Didaktik zur Bearbeitung zu bringen, welche bei Anfängern im Unterrichten leicht zu leeren Abstractionen führen, sondern solche specielle Aufgaben über Stoff und Methode des Unterrichts auf jedem einzelnen Lehrgebiet, zu denen die beginnende Lehrthätigkeit der Seminaristen Anlafs giebt, und in deren Bearbeitung sich die allgemeinen didakt. Grundsätze zu bewähren haben. Die didakt. pädagogischen Abhandlungen sind in deutscher Sprache abzufassen. 11. Jede Abhandlung eines Seminaristen wird einem anderen Mitgliede zum Referat und zur Kritik, den übrigen Mitgliedern zur Kenntnifs übergeben, und gelangt sodann zur mündl. Discussion in einer Versammlung des Seminars. Die Discussion wird in derselben Sprache geführt, in welcher die Abhandlung abgefafst ist. — Ueber fachwissenschaftl. Abhandlungen, welche aufserhalb des Studienkreises des Seminardir. liegen, ist derselbe berechtigt, einen competenten Fachmann um sein Urtheil zu ersuchen und dieses in geeigneter Weise für das Seminar oder doch für den Verfasser der Abhandlung zu verwenden.

12. Die Dauer der Mitgliedschaft am Seminar erstreckt sich in der Regel auf höchstens 3 Jahre; für Ausnahmen ist ein motivirter Antrag an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt schon vor dem bezeichneten Zeitpunct durch die wirkl. Anstellung eines Seminaristen an einer öffentl. Lehranstalt. — Sollte bei einem Seminaristen durch die Beschaffenheit seiner Abhandlungen oder seiner Lehrthätigkeit der Zweck des Seminars sich als unerreichbar erweisen, so hat der Seminardir. den Antrag auf Ausschliefsung aus dem Seminar an das vorgeordnete Minist. zu richten. — Jedes Seminarmitglied übernimmt die Verpflichtung, bis auf 3 Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar, falls es sich nicht bereits in einer festen Anstellung an einer öffentl. Lehranstalt befindet, jede ihm von der K. Schulbehörde übertragene, etatsmäfsig besoldete Lehrstelle anzunehmen, widrigenfalls den Betrag des Seminarstip. zurückzuerstatten.

13. Im Jan. jedes Jahres hat der Seminardir. dem vorgeordneten Min. über den Zustand des Seminars während des abgelaufenen Jahres Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat über die Aenderungen im Personalstande des Seminars, über die eingelieferten Abhandlungen, über die Verhandlungen in den Seminarsitzungen und über die Lehrthätigkeit der Seminaristen genaue Auskunft zu geben. Abschrift dieses Berichts ist dem K. Prov. Schulcoll. zur Kenntnifsnahme einzureichen.

14. Das Seminar hat 10 Mitglieder; die 5 dem Eintritt nach älteren erhalten ein Stip. für jetzt im Jahresbetrage von je 200 [jetzt 250] Thlrn, die 5 übrigen im Jahresbetrage von je 150 [jetzt 200] Thlrn. Die Stipendien werden von der K. Consistorialcasse in monatl. Raten praenum. ausgezahlt. Die einzelnen Quittungen bedürfen um auszahlungsfähig zu sein, der Unterschrift des Seminardir. Dieser hat seine Unterschrift vom 4. Monat an nach dem Eintritt eines Seminarmitglieds nur dann zu ertheilen, wenn die eine der beiden Abhandlungen, und vom 10. Monat an nur wenn auch die 2. Abhandlung eingereicht ist. Im 2. und 3. Jahre der Mitgliedschaft darf die Unterschrift der Quittungen nur dann gewährt werden, wenn die Verpflichtungen des vorhergehenden Jahres erfüllt sind, und es treten dann im 4. und 10. Monat die gleichen Bedingungen ein, wie im ersten Jahr. — Etwanige Ersparnisse durch zeitweilig eingetretene Vacanzen einer Stelle oder nicht erhobenen Stipendienraten fallen der Restverwaltung des Seminars anheim. Ueber die Verwendung solcher Beträge hat der Seminardir. motivirte Anträge dem vorgeordneten Min. vorzulegen. — Aufser den Stipendien sind jährlich im Etat des Seminars 150 Thlr. zu besonderen Remunerationen bestimmt, über deren Verwendung der Seminardir. seine Anträge an das vorgeordnete Min. zu richten hat. — 15. Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Seminars sind jährl. 40 Thlr. bestimmt. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher ist Sache des Seminardir. Die specielle Besorgung der Bibliothek, insbesondere die geordnete Führung des Katalogs und die Ausleihung von Büchern an Seminaristen, überträgt der Dir. einem Seminarmitgliede; doch ist für die Erhaltung und Ordnung der Biblioth. der Dir. verantwortlich und hat jährl. mindestens einmal eine Revision der Biblioth. zu veranstalten und das darüber abgefafste Protokoll der vorgesetzten Behörde abzuliefern.

16. Jedes Seminarmitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar des Seminarstatuts und hat schriftl. die Verpflichtung zur Einhaltung desselben anzuerkennen.“ Etat: 2840 Thlr.

Stettin.

Das K. Seminar für gelehrte und höhere Bürger- [Real-] Schulen.

Statut v. 3. Juli 1844.

„1. Der Zweck des Seminars ist, Lehrer für Gymn. und höh. Bürgerschulen, besonders der Prov. Pommern, zu bilden und daher den Mitgliedern dieses Instituts Gelegenheit zu geben, sowohl theoret. als prakt. sich diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, durch welche der glückliche Erfolg ihrer künft. Wirksamkeit als ordentl. Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten begründet und gesichert wird. Das Seminar gewährt hienach eine Uebergangstufe von der wissenschaftl. in die amtl. Thätigkeit und stellt sich als eine Anstalt zur unmittelbaren Vorübung und Einleitung in den künftigen Beruf dar.

2. Aus dieser Bestimmung des Seminars ergiebt sich: a. dafs bei jedem Seminaristen bereits die allgm. Sprach- und wissenschaftl. Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche erforderlich sind, um in irgend einem Lehrfach nicht allein in den unteren, sondern auch in den mittl. oder oberen Cl. eines Gymn. unterrichten zu können; b. dafs er für den Beruf des Lehrers und das Studium der Pädagogik Neigung und Fähigkeit habe, sowie den Willen, dafür immer tüchtiger zu werden; dafs er danach strebe, die von ihm erworbenen Kenntnisse auch Anderen auf eine den Geist anregende und bildende Weise mitzutheilen, einen gründlichen, strengen Unterricht mit einer festen, ernsen Disciplin zu verbinden, um so dereinst als wahrer Lehrer und Erzieher auf die Entwickelung der Geisteskraft und die Bildung einer in jeder Beziehung tüchtigen Gesinnung in seinen Schülern mit Erfolg einwirken und auf Gründlichkeit des Wissens hinarbeiten zu können. — Der Dir. hat sich vor dem Aufnahmevorschlage in angemessener Weise von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den Recipienden zu überzeugen.

3. Der Dir. des Seminars ist dem K. Prov.Sch.C. der Prov. Pommern untergeordnet, welchem er auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Seminars Bericht zu erstatten hat. Er hat sowohl das Ganze zu leiten, als über die einzelnen Seminaristen die unmittelbare Aufsicht zu führen. Ihm liegt es ob, sowohl ihre wissenschaftl. und pädagog. Studien, als auch ihre prakt. Uebungen im Unterrichten anzuordnen und zu regeln, und es bleibt ihm überlassen, einzelne Seminarmitglieder für kurze Zeit einem geübten und gebildeten Lehrer zuzugesellen, damit sie in dessen Lehrstunden hospitiren und auch durch seine besondere Anleitung Gelegenheit gewinnen, in einen Gegenstand des Untrr., welchen sie als ihr Hauptfach betrachten, tiefer einzudringen.

4. Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist auf 4 festgestellt. 5. Das Seminar steht mit dem Gymn. zu Stettin in der genauesten Verbindung. Die Seminaristen sind aber in Absicht auf ihre Unterrichtsübungen weder an eine bestimmte Classe der Lehranstalt, noch an unabänderliche Gegenstände des Unterrichts gebunden, sondern werden nach der Betimmung des Dir. an die verschiedenen Cl. vertheilt, damit sie die Art, ein Lehrobject nach den verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen der Schüler zu behandeln, kennen lernen, und in dem Fortrücken aus einer niederen in eine höh. Cl. einen immer neuen Antrieb zu fortgesetztem Studium ihrer Wissenschaft und Kunst erhalten. 6. Die Wahl der Mitglieder des Seminars hängt von dem Dir. unter Genehmigung des K. Prov. Sch.C. ab, welche derselbe bei Einreichung und Begutachtung sämmtlicher Meldungen und vorgelegten Zeugnisse vor der Aufnahme nachzusuchen, auch etwanige Vorschläge der gedachten Behörde zu berücksichtigen hat. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: a. dafs der Aufzunehmende sein Zeugnifs der Reife für die Universität, ein Zeugnifs über das zurückgelegte Triennium und seine Universitätstudien, sowie sein Prüfungszeugnifs über das vorschriftsm. Examen pro facult. docendi zuvor beibringe; b. dafs er in Hinsicht des Alters nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Lebensjahr hinaus sei; c. dafs er schriftl. erkläre, unmittelbar aus dem Seminar in jedes ihm von dem K. Prov. Sch.C. zu übertragende Lehramt an einer höh. Unterrichtsanstalt der Provinz übergehen zu wollen. Tritt er in ein Schulamt, so mufs er sich verpflichten, wenigstens 3 Jahre sich demselben zu widmen, oder die Hälfte des bezogenen Seminargehalts zurückzuzahlen. Dasselbe findet Statt, wenn ein Seminarist sich wei-

gert, eine ihm vom K. Prov.Sch.C. übertragene Lehrerstelle anzunehmen oder vor Ablauf jener 3 Jahre, zu welchem Amt es auch sei, ins Ausland übergeht. 7. [Militairverhältnisse. S. Abschn. V]. 8. Die Seminaristen sind zugleich Hülfslehrer des Gymn. und als solche verbunden, wöchentlich 10 Unterrichtstunden in demselben zu ertheilen. Sie haben damit zugleich das Recht und die Pflicht, ihre Stimme über ihre Schüler bei Censuren, bei Rangordnungen und Versetzungen abzugeben, bei den allgm. Lehrerconferenzen zugegen zu sein, den Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Methode und Disciplin kennen zu lernen, und sich so für ihren künft. Beruf nach allen Seiten hin auszubilden.

9. Die von den Seminarmitgliedern in einer von dem Dir. näher zu bestimmenden Ordnung und Zeitfolge zu liefernden Ausarbeitungen beziehen sich theils auf Unterrichtsgegenstände höherer Lehranstalten, theils auf die Theorie der Pädagogik und die Methode des Unterrichts. Unter dem Vorsitz des Dir. versammeln sich dieselben alle Monate ein- oder zweimal zur Prüfung einer Abhandlung, nachdem diese vorher unter sämmtl. Mitgliedern zur schriftl. Beurtheilung circulirt hat. Diese Zusammenkünfte sind von dem Dir. auch dazu anzuwenden, den Seminaristen über die bei ihren Studien zu verfolgenden Richtungen und ihre Lehrpraxis (§ 3) die nöthigen Winke und Anweisungen zu geben, sie auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaft überhaupt und ihres Fachs insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen die neuesten dahin einschlagenden Schriften zu nennen, und von Zeit zu Zeit, wenn sie mit denselben bekannt geworden, eine mündl. oder schriftl. Relation darüber aufzutragen, ein und das andere Mitglied zur Beschreibung des Ganges seiner Studien und zur Darlegung des bei den öffentl. Lehrstunden von ihm befolgten Plans zu veranlassen.

10. Im allgm. wird von den Seminarmitgliedern erwartet, dafs sie sich dem Dir. völlig unterordnen, auf das Schulamt gründlich und planmäfsig vorbilden, die schriftl. Abhandlungen und Aufsätze mit Sorgfalt bearbeiten und pünctl. abliefern, auf die ihnen im Gymn. zu übertragenden Lectionen sich gehörig vorbereiten, und die Disciplin nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen der Schule mit Ruhe und Besonnenheit handhaben, zugewiesene Stellvertretungen bereitwillig übernehmen, eine nach Umständen ihnen auzuvertrauende Specialaufsicht über verwahrloste Schüler, damit sie durch Ermahnungen und Gewöhnung an Thätigkeit besseren Sinn in ihnen zu erwecken versuchen und sich selbst dadurch in der Erziehung üben, auf unbestimmte Dauer führen, überhaupt jedes ihnen obliegende Geschäft, wohin auch für den Zweck ihrer umfassenderen prakt. Ausbildung ein einstweiliges Ordinariat in einer unteren oder mittl. Cl. gehören kann, mit Eifer und Fleifs verrichten werden. Auffallende und zur Gewohnheit gewordene Pflichtversäumnisse, sowie anstöfsiger Lebenswandel, oder eine während des Aufenthalts im Seminar hervortretende Nichtbefähigung zum Lehramt können auf den bei dem K. Prov.Sch.C. zu stellenden Antrag des Dir. Entlassung aus dem Seminar nach sich ziehen.

11. Da für das Gymn. eine besondere Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, so steht es den Seminarmitgliedern, wie den übrigen Lehrern der Anstalt frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zur Benutzung für ihre Lehrstunden, als auch für ihre Privatstudien Gebrauch zu machen. 12. Jedes Seminarmitglied bezieht aus dem Seminarfonds ein jährl. Stipendium von 150 Thlrn, welches in viertejährl. Raten gegen dessen Quittung ausgezahlt wird. Aufserdem erhalten die Seminaristen freie Wohnung mit einem Möbelinventarium in dem zu diesem Zweck dem Seminar überwiesenen, dem Marienstift zugehörigen Hause. Auch wird allen auf den deshalb jährl. bei dem K. Prov.Sch.C. zu stellenden Antrag des Dir. eine Brennholzvergütigung von 9 Thlrn für jeden bewilligt werden, sofern die dem Seminar bestimmten Fonds dazu ausreichen.

13. Die Mitglieder des Seminars sind von der Abhaltung des vorschriftsm. Probejahrs befreit, statt dessen ihnen das 1. Jahr ihres Aufenthalts im Seminar angerechnet wird. Als regelm. Dauer dieses Aufenthalts sind 3 Jahre bestimmt; doch kann diese Zeit auf den Antrag des Dir. bei Subjecten, von welchen der Zweck des Seminars nachweislich früher erreicht ist, auf 2 Jahre herabgesetzt werden. Nach beendigt^{e}m Triennium resp. Biennium scheiden sie aus der Anstalt, haben jedoch von Seiten des K. Prov.Sch.C. unter Voraussetzung gehöriger Qualification vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung von Stellen königl. Patronats an Gymnasien, sowie vorkommenden Falls Empfehlung bei anderen Patronatsbehörden zu erwarten. Es steht jedoch jedem qualificirten Seminaristen frei,

nach einjähr. Aufenthalt im Seminar in eine Schulstelle überzugehen. Von der genannten königl. Behörde können auch für den Fall einer nothwendigen interimist. Aushülfe bei einer anderen Lehranstalt der Provinz geeignete Seminarmitglieder gegen billige Remuneration statt des inzwischen von ihnen aufzugebenden und ihren Stellvertretern als Remuneration zufallenden Seminargehalts in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens 2 derselben gleichzeitig; wie überhaupt dabei auf die etwa für das Gymn. zu Stettin erwachsenden Verlegenheiten billige Rücksicht zu nehmen ist. Da das Seminar aber nicht lediglich als ein Provinzialinstitut zu betrachten ist (§ 1), so wird das K. Minist. die Seminaristen vorkommenden Falls auch anderen K. Schulcollegien zu angemessener Beförderung empfehlen.

14. Der Dir. hat nach Ablauf jedes Jahres dem K. Prov.Sch.C. über den inneren und äufseren Zustand des Seminars Bericht zu erstatten, welches denselben, mit seinen gutachtl. Aeufserungen begleitet, dem K. Minist. einzusenden hat. Dem Jahresbericht ist eine Tabelle über die äufseren Verhältnisse, die Bildung und Fortschritte der Seminaristen beizulegen.

15. Zur Unterhaltung des Seminars sind jährl. aus dem Fonds des Marienstifts 1200 Thlr. bestimmt, wovon 600 Thlr. zu den Stipendien der 4 Seminarmitglieder, 50 Thlr. zur Vermehrung der Gymn.Bibliothek, deren unbeschränkte Benutzung auch den Seminaristen zusteht, 360 Thlr. zur Besoldung eines beim Gymn. zu Stettin anzustellenden Hülfslehrers, verwandt werden. Die übrigen 190 Thlr. will das K. Minist. theils zu der dem Dir. des Seminars jährl. zu bewilligenden Remuneration, theils zu den oben erwähnten Brennholzvergütigungen und Gratificationen, besonders für tüchtige Seminaristen, theils ad extraordinaria bestimmen, und hat der Dir. alljährl. im Jahresbericht zu deren Verwendung gutachtliche Vorschläge zu machen und die Entscheidung des K. Minist. durch das K. Prov.Sch.C. zu erwarten. — Das Gehalt einer Seminarvacanz wird den dieselbe übertragenden Seminarmitgliedern wie das eigene ausgezahlt, und das Curatorium des Marienstifts wird zu diesem Behuf am Schlufs jedes Jahres dem Dir. durch seinen Rendanten einen Extract der Seminarrechnung mit Angabe des Cassenbestandes vorlegen lassen."

Breslau.

Das K. pädagogische Seminar.

Instruction v. 11. Apr. 1863.

„1. Der Zweck des Seminars ist die wissenschaftl. und prakt. Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten.

2. Die Direction des Seminars wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums von den beiden Schulräthen des Prov.Sch.C. geführt. Einer von ihnen übernimmt, alle 2 Jahr mit dem anderen abwechselnd, als erster Dir. die specielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die prakt. Unterrichtsübungen der Mitglieder seiner Confession. 3. Die specielle Leitung des ersten Dir. besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentl. Versammlungen. Diesen beizuwohnen ist der zweite Dir. berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im allgm. betreffenden Anordnungen in Kenntnifs zu setzen. Aufserdem besorgt der erste Dir. die Correspondenz des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das K. Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem K. Ministerium jährl. Rechnung zu legen.

4. Das Seminar nimmt 6 ordentl. Mitglieder auf, von denen 3 evangel. und 3 kathol. Confession sind. Ausnahmsweise können, falls geeignete einheim. Candidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden. Wenn eine Stelle für die eine Confession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der anderen Confession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester, besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betreff. Confession meldet. Aufser diesen ordentl. Mitgliedern sind auch aufserordentliche zuzulassen, falls sie den in § 5 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist nicht beschränkt; an dem Stip. nehmen sie nicht Theil.

5. Der als ordentl. Mitglied Aufzunehmende mufs unter 30 Jahre alt und sittl. unbescholten sein, die Prüfung vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscommiss. bestanden und in derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten class. Sprachen und im Deutschen oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis III incl. unterrichten zu können. Vor bestandener Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Fall gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländ. Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in einem auf Antrag der Direction von der K. wissenschaftl. Prüfungscommission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, dafs er die Prüfung pro facult. docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird. Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugnifs der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stip. entzogen, und hat er das Ziel nach 2 Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

6. Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Directoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des K. Minist. einzuholen.

7. Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, dafs sie einen christl. sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftl. Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Directoren haben sie willig Folge zu leisten.

8. Die Mitglieder werden an einem Gymn. ihrer Confession oder an einer Realschule in Breslau prakt. beschäftigt. An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer anderen Anstalt wechseln soll, bleibt dem betreff. Director zu bestimmen überlassen. 9. Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungszeugnifs derselben und die Wünsche des betreff. Seminardirectors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probecandidaten betrachten, dieselben in den Gesammtorganismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Conferenzen einladen, ihnen insbesondere das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen und ihnen für ihre prakt. Ausbildung in jeder Weise förderlich sein. Dem betreff. Dir. des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten der Candidaten zu geben. 10. Der Seminarist hat an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, wöchentl. 4 bis 6 Stunden Unterricht zu übernehmen. Aufserdem können ihm im Fall der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betreff. Dir. des Seminars, einige Vertretungstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit zum eigenen Studium möglichst frei zu lassen. Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betreff. Seminardir. abhängig. Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrerconferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt wird, regelmäfsig beizuwohnen.

11. Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentl. Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältnifs zu setzen, zur besseren Erreichung des gemeinsamen Zwecks dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen. Der betreff. Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, dafs er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen. 12. Der Seminarist hat ferner, behufs weiterer prakt. Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnifsnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Untrr. und behufs der Einsicht in den Organismus und den gesammten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Cl. der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittelung des betreff. Dir. Lehrstunden in anderen Anstalten der Stadt zu besuchen. 13. In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den besteh. Einrichtungen der betreff. Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruction und dessen besondere Anweisungen zu befolgen. 14. Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellectuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Theil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, dafs ein christl. sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde. Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommener

Schüler seiner Cl. zu besonderer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Classenordinarius zu berathen hat.

15. Den Versammlungen des Seminars haben die ordentl. Mitglieder desselben regelm. beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentl. unter dem Vorsitz des jedesmal. ersten Dir. gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagog. und didakt. Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung und dienen einerseits zur Besprechung der Praxis, andererseits zu Belebung des wissenschaftl. Strebens. 16. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftl. Abhandlung zu liefern. Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Gebiet der theoret. und prakt. Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Dir., die ersteren von einem Mitgliede der K. wissenschaftl. Prüfungscommission durch den Dir. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betreff. Mitgliede der Prüfungscomm., bezügl. dem Dir. einzuholen.

17. Die Abhandlungen werden, wenn sie philolog. und antiquar. Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntnifs gekommen sind, schriftl. kurz beurtheilt. Die Arbeiten aus dem Gebiet der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Dir. vorgelegt und dann in den gewöhnl. Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen. Die philolog., antiquar., histor., mathemat. und naturwissenschaftl. Arbeiten gehen mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Dir. von ihnen Kenntnifs genommen hat, an den zweiten Dir. und demnächst an die K. wissenschaftl. Prüfungscomm., deren betreff. Mitglieder dieselben am Ende des Jahres in einer Versammlung aller Seminaristen und der beiden Dir. mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

18. Der einjähr. Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet. Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrückl. empfohlen werden. Jedes ordentl. Mitglied erhält als Stipendium jährl. 125 [jetzt 200] Thlr. in monatl. Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugnifs des betreff. Dir. Bücher von allen 4 öffenl. Bibliotheken in Breslau zum häusl. Gebrauch verabfolgt.

19. Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel 2 Jahre. Ob nach Verlauf von 2 Jahren in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen. Länger als auf 4 Jahre darf dieselbe indefs nicht ausgedehnt werden. Dem Ausscheidenden wird von der Direction auf Verlangen ein Zeugnifs über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesene pädagog. und didakt. Thätigkeit ausgestellt. 20. Die ordentl. Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens 3 Jahre in Preufsen im Schulamt bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genossenen Stip. zurückzahlen. Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protokoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

21. Für die Bibliothek sind gute in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen. Die unmittelb. Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Local der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf 4 Wochen und, wenn ihrer kein Anderer bedarf, auch auf längere Zeit geliehen. Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

22. Zur Unterhaltung des Seminars sind aufser der Remuneration der Directoren jährlich 800 [jetzt 1250] Thlr. bestimmt und auf den allgm. Schulfonds des Breslauer Regierungsdepartm. angewiesen. Hienach werden 750 [jetzt 1200] Thlr. für die 6 ordentl. Mitglieder und 50 Thlr. zur Erweiterung der Bibliothek und zu aufserordentl. Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stip. an die jedesmal. ordentl. Mitglieder wird die betreff. Casse auf Antrag des ersten Dir. von

dem K. Prov. Sch.C. angewiesen. Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besonderer Genehmigung des K. Ministeriums verfügt werden." Etat: 1650 Thlr.

Magdeburg.

Der mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. verbundene Candidatenconvict.

Statut v. 17. Juli u. 31. Octb. 1861.

„1. Der Convict hat den Zweck durch wissenschaftl. und prakt. Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangel. Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentl. Mitglieder der Lehrercollegien zu werden, und sich bei dem übrigen wissenschaftl. Unterricht zu betheiligen. 2. Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugnifs pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädicat gut erworben haben müssen und willens sind, sich dem höheren Schulfach auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichts haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theolog. Studien getrieben haben. Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf 6 festgestellt. 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. unter der allgm. Aufsicht des Propstes und Dir., hat aber in dem geistl. Inspector des Kl. seinen besonderen Vorsteher.

4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftl. und ist an den geistl. Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der 1. theolog. Prüfung erworbene Zeugnifs beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem geistl. Inspector in Gemeinschaft mit dem Propst und Dir. des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungschreiben nebst Anlagen zur Kenntnifsnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt. 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags und Abends Beköstigung am Alumnentisch, und diejenige Bedienung, auf welche die Alumneninspectoren observanzgemäfsen Anspruch haben. Aufserdem erhält jeder ein Geldstipendium von monatl. 10 [seit 1873 15] Thlrn. Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine aufserordentl. Unterstützung gewährt werden. 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf $1^1/_2$ bis 2 Jahre bestimmt. Mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, mufs sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convictsvorstand Erlaubnifs ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facult. docendi zu melden. Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geist in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleifs fehlen läfst, oder durch Wandel und Benehmen Anstofs giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der geistl. Inspector seine Ausschliefsung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Propst und Dir. des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen. 7. Wenn ein Candidat die Prüfung pro facult. docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Dir. des Pädagogiums und dem geistl. Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagog. und didakt. Befähigung die Ableistung eines Probejahrs erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritt in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens 4 Jahre der prakt. Thätigkeit im Lehramt an inländ. Gymn. oder Realschulen zu widmen.

8. Dem geistl. Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftl. und prakt. Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann. 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theolog. und solchen allgm.

wissenschaftl. Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, aufserdem in prakt. Uebungen. 10. Neben dem geistl. Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachl. und histor. Disciplinen des Gymnasialuntrr. 2 [jetzt 3] philolog. Lehrer am Convict beschäftigt.

11. Die von dem geistl. Inspector zu leitenden prakt. Uebungen bestehen: a. in exeget. Uebungen im N. Testam.; b. in prakt. Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpuncte nach ihrer bibl. Begründung und histor. Gestaltung, beides mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsuntrr. in den oberen Cl.; c. in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentl. am Religionsuntrr. des geistl. Inspectors; d. in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion; e. in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnat; f. in period. Conferenzbesprechungen, welche der geistl. Inspector zu leiten hat, über die beim Untrr. und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didakt. und pädagog. und besondere Disciplinarfragen. Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftl. in einem besonderen Protokollbuch wiederzugeben und müssen dem Propst und Dir. des Klosters, so oft er es verlangt, von dem geistl. Inspector zur Einsicht vorgelegt werden. 12. Die speciellen Bestimmungen zu § 11 c, d, e. stehen dem geistl. Inspector zu; doch hat er dazu in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Propstes und Dir. vorher einzuholen. 13. Den Unterrichtstunden und den geistl. Ansprachen (§ 11 d, e) hat der geistl. Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In den Fällen, wo der geistl. Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probecandidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Propstes und Dir. in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen [1]).

14. Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem geistl. Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt. 15. In dem Propst und Dir. des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren. 16. Dem Propst und Dir. liegt ob, behufs des nach § 7 von ihm und dem geistl. Inspector gemeinschaftl. auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des geistl. Inspectors Gegenwart halten zu lassen. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubnifs des geistl. Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Propstes zu versichern. 18. Unter dem Vorsitz des Prov.Schulraths findet vierteljährl. eine Conferenz der sämmtl. am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Propstes und Dir. des Klosters Statt, in welcher alle inneren und äufseren Anglgh. des Convicts erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlafs können auch aufserordentliche Conferenzen berufen werden.

19. Der geistl. Inspector erstattet jährl. im Januar einen Bericht über den Candidatenconvict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Propst und Dir. und von uns urschriftlich dem H. Minister überreicht, aufserdem aber abschriftl. dem K. Consistorium zur Kenntnifsnahme mitgetheilt wird.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

Haus-, Studien- und Lebensordnung für die Mitglieder des Convicts.

„Zweck, Einrichtung und Leistung des Candidatenconvicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten, bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnifsnahme und Befolgung aller ihn betreff. Puncte mitgetheilt wird.

[1]) Seit 1862 ist den Convictsmitgliedern eine gröfsere Selbständigkeit eingeräumt, indem sie auf Viertel- und halbe Jahre mit einzelnen Lehrstunden betraut werden, auf Grund deren sie auch zu den Censuren ein Urtheil geben.

Aufserdem sind die Candidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a. Sie haben sich hinsichtl. der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlzeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnatsglocke den Alumnen und Alumneninspectoren gegeben werden; b. sie nehmen regelmäfsig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgenandacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abendandacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, dafs sie an den sonntägl. Gemeindegottesdiensten, sowie an den Schulcommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäfsig betheiligen; c. an jedem Wochentag haben sich die Candidaten entweder bei dem geistl. Inspector oder bei einem der § 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel 2stündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird; d. die übrige Arbeitszeit des Tags haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Classen (vgl. § 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden; e. es wird erwartet, dafs sie in ihren Mufsestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Beruf zu gewähren geeignet ist."

Ueber die pädagogischen Seminare zu Halle und zu Göttingen s. resp. p. 24 und p. 32.

Anderweitige praktische Anleitung der Schulamtscandidaten.

Seit dem Jahre 1855 wird vom Ministerium der Plan verfolgt, einzelnen durch didakt. Wirksamkeit besonders bewährten Lehrern mehrere Schulamtscandidaten (jedoch gleichzeitig nicht mehr als 3), die bei der Prüfung pro facult. docendi eine genügende Befähigung gezeigt haben, zu specieller Anleitung zuzuweisen. Es wird dabei im allgm. das Verfahren befolgt, dafs die Candidaten zuerst mehrere Wochen dem Untrr. des Lehrers, der ihnen zum Vorbilde dienen soll, hospitirend beiwohnen, später in seiner Gegenwart selbst Versuche im Unterrichten in verschiedenen Classen und Gegenständen machen, aufser der Classenzeit aber durch freie oder an die Lehrstunden des Tags anknüpfende Besprechungen über Methode u. s. w. angeregt und geübt werden. Bis jetzt finden derartige Einrichtungen nur in Berlin Statt. — Die beauftragten Lehrer erhalten für ihre Bemühung eine bestimmte jährl. Remuneration. Den Candidaten wird ein fest normirtes Stipendium nicht in Aussicht gestellt; denjenigen jedoch, die dessen bedürftig sind, zumal wenn sie nicht in Berlin wohnen, sondern aus der Provinz, um die Vortheile eines solchen näheren Verhältnisses zu einem älteren Lehrer zu geniefsen, nach Berlin kommen, werden vom Minister Unterstützungen gewährt. Es ist die Absicht, ähnliche Einrichtungen auch in Provinzialstädten zu treffen, wo die Schulen und die Lehrercoll. von mäfsigerem Umfang noch mehr geeignet sind, die Candidaten sogleich beim Eintritt in den Lehrerberuf daran zu gewöhnen, sich als Glieder dem Ganzen anzuschliefsen.

Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen.

Nachr. vom Jahre 1861: „Seit Ostern v. J. ist mit dem Friedrichsgymnasium hierselbst ein unter Leitung des Prof. Dr. *Herrig* gestelltes Intitut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentl. Mitglieder ist für jetzt auf 3 festgesetzt. Als ordentl. Mitglieder werden nur solche Schulamtscandid. aufgenommen, welche vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscomm. das Examen pro facult. docendi bestanden haben. Aufserdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden können, wenn sie mindestens 4 Semester bereits absolvirt haben. Sämmtl. Mitglieder des Instituts werden in schriftl. Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betreff. Sprachen geübt, und erhalten eine specielle Anleitung für das prakt. Lehramt. Die ordentl. Mitgl. wohnen anfangs dem Untrr. des Prof. H. in verschiedenen Classen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen, später ertheilen

sie selbst im Beisein des Prof. H. in einzelnen Classen Unterricht. Die Theilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentl. Mitgl. in der Regel auf ein Semester. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Untersützung gewährt."

Seit 1873 besteht in Berlin eine auf Anregung ebenfalls des Prof. Dr. *Herrig* von der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen daselbst gegründete Akademie für moderne Philologie mit dem Zweck, Studirenden, die sich in den neueren Sprachen wissenschaftl. und praktisch ausbilden wollen, dazu Gelegenheit zu geben.

Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik.

Seit dem Jahre 1855 werden dem Prof. Dr. *Schellbach* am K. Friedr. Wilhelmsgymn. zu Berlin alljährl. einige Schulamtscand. zu specieller Anleitung im mathemat. und physikal. Unterricht überwiesen. Dieselben lernen zunächst den Unterricht und die Methode des genannten Lehrers durch Hospitiren in seinen Lectionen kennen und suchen im persönl. Verkehr und in besonderen Conferenzen mit demselben eine vollständige und klare Einsicht seines Verfahrens und seiner Unterrichtsziele zu gewinnen, und behandeln sodann unter seiner Aufsicht zuerst in einzelnen Stunden bestimmte Aufgaben, später ganze Abschnitte und Disciplinen. Auch in den mittl. und unteren Cl. giebt Prof. S. den Candidaten ebensowohl anschauliche Kenntnifs einer zweckm. Lehrmethode wie des den Schülern mitzutheilenden Lehrstoffs. Sämmtl. Uebungen sind darauf berechnet, dafs die Candidaten den Zusammenhang aller Theile des mathemat.-physikal. Unterrichts, seinen Organismus und seine Bedeutung für die Bildung der Jugend, wie auch die wichtigsten Erscheinungen der Literatur und die allgm. Verordnungen, welche für Gymn. und Realschulen erlassen sind, sich zu klarem Verständnifs bringen. Der Dir. des Gymn. betheiligt sich hieran und sucht demselben Zweck durch Besprechungen mit den Candidaten förderlich zu sein.

Gesangunterricht.

Das K. Musikinstitut zu Berlin.

Nachricht vom Jahre 1833: „Das Institut hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind: 1. Untrr. im Orgelspiel. 2. Vortrag über die Construction der Orgel. 3. Untrr. im Clavierspiel. 4. Theorie der Musik, bestehend a. in der Harmonielehre, b. in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge. 5. Gesanguntrr. 6. Instrumental- und Vocalübungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine 2jähr. Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1. Ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2. Dafs der Aufzunehmende entweder ein Gymn. bis zur II besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnifs aus einem Schullehrerseminar entlassen sei; 3. Dafs er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderl. Fertigkeit im Clavierspiel habe; 4. Dafs, obgleich sämmtl. Untrr.gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; 5. Dafs derselbe aufser den erforderl. vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfafsten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftl. als musikal. Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das K. Minist. einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat; 6. Dafs derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Dir. unterziehe.

Schliefslich ist noch zu bemerken, dafs die Zahl der ordentl. Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des K. Ministe-

riums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoret. Lectionen gestattet werden kann." — Das Institut besitzt keine Fonds, aus welchen seinen Zöglingen aufser unentgeltl. Untrr. noch andere Beneficien gewährt werden können.

Durch C. Verf. v. 19. Febr. 1872 sind die Anforderungen musikalischer Vorbildung für die Aufnahme dahin präcisirt worden, dafs der Aspirant durch ein von sachkundiger Seite ausgestelltes Zeugnifs die Befähigung nachweise 1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bafs correct 4stimmig zu harmonisiren; 2. im Gesang: mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesanguntrr. in den Seminarien, in den ersten Singclassen der Gymn. zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen; 3. im Orgelspiel: Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen; Vortrag leichter Stücke von Rink, Rembt, Fischer: 4. im Clavierspiel: technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart, Clementi, unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten 5Fingerübungen, der sämmtl. Tonleitern, und eines Etüdenwerkes von Czerni, Bertini, Löschhorn; 5. im Violinspiel: Fertigkeit in den 3 ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

K. akadem. Hochschule für Musik zu Berlin.

Die zur K. Akademie der Künste gehörige musikal. Hochschule besteht seit 1869. Die für ausübende Tonkunst eingerichtete Abth. derselben bezweckt u. a. die höhere Ausbildung im Solo- und Chorgesang, im Solo- und Zusammenspiel der Orchesterinstrum., des Claviers und der Orgel, sowie zum Lehrerberuf für dieselben Fächer. Der Untrr. in dieser Abth. hat halbjähr. Curse, die zu Ostern und Mich. beginnen. — Zur Aufnahme in dieselbe Abth. ist erforderlich: 1. Ein Lebensalter zwischen 16 und 25 Jahren; 2. eine untadelhafte sittl. Führung; 3. eine allgm. Bildung, welche bei den männl. Aspiranten der Reife für die II einer höh. Lehranstalt entpricht; 4. eine für berufsmäfsige Ausbildung genügende musikal. Begabung und Vorbildung. Insbesondere wird Vertrautheit mit den Elem. der musikal. Theorie und Uebung in deren Anwendung, sowie Gewandtheit in der Behandlung eines musikal. Instrum., besonders des Claviers, vorausgesetzt. Auch wird auf eine Vorübung im Gesang vorzugsweise Gewicht gelegt.

Die Schüler der Gesangcl., welche sich zum Lehrerberuf ausbilden, haben auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers wöchentl. bis zu 6 Stunden zu ertheilen. — Das jährl. Honorar beträgt für die Schüler der Gesangcl. in den Abth. für Sologesang und für Ausbildung zum Lehrerberuf 100 Thlr., zahlbar praenum. in halbjährl. Raten. Die Meldung geschieht bei dem Directorium der K. Akad. der Künste. Vgl. CBl. 1873 p. 642.

Unterricht im Zeichnen.

Aufser der Anleitung, welche u. a. die K. Kunstakademie zu Berlin, Königsberg in Pr., Cassel, Hanau, Düsseldorf gewähren, ist speciell dazu auch das mit der Kunstschule der K. Akademie zu Berlin verbundene Seminar für Zeichnlehrer bestimmt. Director desselben ist Prof. *Gropius*. Bei dem Gesuch um Aufnahme müssen Zeugnisse über die schulwissenschaftl. Bildung vorgelegt werden (s. weiterhin das Reglm. für die Prüfung der Zeichnlehrer). Das Lehrgeld für den halbjährl. Cursus beträgt 20 Thlr. Bei nachgewiesener Dürftigkeit findet ein Erlafs Statt.

Das „Provisor. Statut der K. Akademie der Künste zu Berlin" v. 6. Apr. 1875 macht (§ 65) die Zulassung zu den Unterrichtscursen der Akademie abhängig von dem Nachweis der allgm. Bildung, welche zum einjähr. freiwill. Militairdienst berechtigt, ferner einer untadl. sittlichen Führung, sowie einer für erfolgreiche Ausübung der Kunst genügenden Begabung und einer über die Elemente hinausgehenden Fertigkeit im freien Handzeichnen.

Turnunterricht*).

Die K. Central-Turnanstalt zu Berlin.

C. Verf. v. 1. Mai 1873: „In der K. Central-Turnanstalt hieselbst wird zu Anfang Octb. d. J. wiederum ein 6monatl. Cursus für Civileleven stattfinden. Für die Aufnahme gelten die anliegenden Bestimmungen (a). Jedem Bewerber ist ein Exemplar dieser Bestimmungen zur sorgfältigen Beachtung und zur definitiven Erklärung über den Eintritt einzuhändigen. — Um gleich bei der Entschliefsung über die Aufnahme von Eleven eine sichere Grundlage in Beziehung auf die Unterstützungsbedürftigkeit zu haben, sind nicht allein die Bewerber zu eingehender Darlegung ihrer Verhältnisse zu veranlassen, sondern die K. Regierung hat auch die Verhältnisse der sich Meldenden, der Schulen und Schulgemeinden selbständig zu prüfen resp. durch ihre Organe prüfen zu lassen. Mindestens von gröfseren und wohlhabenden Städten mufs erwartet werden, dafs sie im Hinblick auf die der männl. Jugend daselbst zu gute kommende Ausbildung ihrer Lehrer im Turnen sowohl die Stellvertretungskosten, als auch die Kosten für den Aufenthalt der Eleven hier ganz oder auch theilweise übernehmen. Andererseits darf der Mangel an Geldmitteln auf Seiten der Betheiligten allein von Anmeldungen nicht abhalten, da, wenn weder der Lehrer selbst, noch die Schulcasse, noch die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Kosten des Aufenthalts eines Eleven in Berlin aufbringen können, solche unter Umständen vollständig auf Centralfonds zu übernehmen sind, alsdann aber die Reisekosten, sowie die Remuneration für Vertretung im Amt ohne Schwierigkeit aus der Stellendotation zu bestreiten sein werden. Mafsgebend für die Anmeldung bleibt vorzugsweise, ob die Ausbildung eines Lehrers im Turnen nach seinen persönl. Verhältnissen, den Verhältnissen der Schule und des Orts, sowie in Rücksicht auf zu hoffende Einwirkung desselben in weiteren Kreisen des Schulwesens wünschenswerth erscheint. Ob einer derartigen Anmeldung demnächst Folge zu geben sein wird, unterliegt der diesseitigen Erwägung.“ —

a. Bezügl. der Aufnahme von Eleven in die Civilabth. der hies. K. Central-Turnanstalt ist Folgendes zu beachten:

1. Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turnuntrr. an Gymn., Real- und höh. Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnuntrr. an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Untrr. in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein. 2. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheirateten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hieher zu bringen. 3. Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztl. Zeugnifs darüber vorzulegen, dafs der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit grofser Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aspiranten hinsichtl. ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist. 4. Die durch die Theilnahme am Untrr. entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreff. Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indefs lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden. 5. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hieselbst mindestens 40 Thlr. monatl. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hies. Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Untrr. beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

*) Vgl. Verordnungen und amtl. Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preufsen; von Dr. C. Euler und G. Eckler. Leipzig 1869.

Um meinerseits sogleich bei der Entschliefsung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, mufs jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, dafs ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hies. Aufenthalts von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulcasse oder seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheirateter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht aufser Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts hieselbst pecuniaire Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Cursus an das Minist. gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnifs einer aufserordentlichen Beihülfe eingetreten ist.“ Berlin 1. Mai 1873. Der Minister etc.

Die Civileleven der K. Central-Turnanstalt erhalten wöchentl. 22—23 Untrr.-stunden, welche auf die Vormittage von 8 bis 12½ Uhr vertheilt sind. Aufserdem mufs vom Novb. ab unter Anleitung der Lehrer jeder Eleve selbst eine Turnlection in der Woche ertheilen. Die übrige Zeit, soweit dieselbe nicht zu häusl. Repetitionen und zur Ausarbeitung von den Lehrern gestellter Themata aus der Anatomie, pädagog. Gymnastik und Geräthkunde nebst aufgegebenen Zeichnungen von Turngeräthen benutzt wird, können die Eleven zu ihrer anderweitigen Ausbildung verwenden.

Es sind, um den Eleven in dieser Beziehung den Aufenthalt in Berlin nutzbar zu machen, seitens des Civildirectors für dieselben Curse in der Chemie, im Zeichnen und Schreiben eingerichtet, deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden; auch ist ihnen die Theilnahme an den Uebungen und Aufführungen der Singakademie, sowie der freie Besuch der K. Theater bei classischen Vorstellungen ermöglicht worden. Ferner werden die Eleven im Winter einmal zur K. Sternwarte, ins ethnograph. und anatom. Museum, sowie in den botan. Garten geführt, um unter instructiver Leitung genauere Kenntnifs von der Einrichtung und dem Inhalt jener Anstalten zu erhalten. Die Direction des Berliner Aquariums hat ihnen seit mehreren Jahren nicht nur den Eintritt in dasselbe zu ermäfsigten Preisen gestattet, sondern der Dir. Dr. *Hermes* hält ihnen auch einmal im Winter einen eingehenden Vortrag über die Einrichtung des Aquariums und die in demselben lebende Thierwelt. — Durch Vermittelung des Turnanstalts-Vorstehers *Kluge* ist den Eleven wiederholt Gelegenheit geboten worden, von der Organisation der städt. Feuerwehr Kenntnifs zu nehmen.

Die vermehrte Zahl der Civileleven (in der Regel gegen 50) hat auch die Vermehrung des Lehrerpersonals nöthig gemacht. Aufser dem fest angestellten 1. und 2. Civillehrer und dem vortragenden Arzt, der zugleich in Krankheitsfällen die Eleven unentgeltl. zu behandeln hat, werden für jeden Cursus noch 4 Hülfslehrer, frühere Eleven der C. Turnanstalt, einberufen.

Der Unterrichtstoff. 1. Vorträge über Geschichte und Entwicklung der Leibesübungen; Methodik. 2. Geräthkunde. 3. Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik (vom Arzt). 4. Der prakt. Unterricht im Turnen.

Derselbe erstreckt sich auf a. die Frei- und Ordnungsübungen; b. Uebungen mit Handgeräthen; c. Uebungen an den Gerüsten und Geräthen; d. Unterricht im Fechten (Stofs- und Hiebfechten); e. Einübung von Gesangreigen, Turnspielen u. dgl. m.

Lehrmittel sind vorhanden sowohl für den anatom.-physiolog. Unterricht, wie für die Geschichte und Methodik des Turnens, die Geräthkunde und den praktischen Unterricht. — Aufser der der Militair- und Civil-Abth. der C. Turnanstalt

gemeinschaftl. Bibliothek ist neuerdings aus Staatsfonds eine eigene Biblioth. für die Civilabth. gegründet.

Der applicatorische Untrr. findet in den Turnclassen des Joachimsthalschen und Wilhelms-Gymn. sowie im Seminar für Stadtschulen und in der Friedrichstädt. Knabenschule Statt.

Um eine Anschauung des Mädchenturnens zu gewinnen, ist einzelnen Classen gestattet, in dem vom 1. Civillehrer abgehaltenen Privatcursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu hospitiren. Auch wird den Eleven einmal Gelegenheit geboten, dem von Lehrerinnen geleiteten Turnuntrr. an der Raaz'schen Töchterschule in verschiedenen Classen beizuwohnen.

Als neuer integrirender Untrr.gegenstand für die Civil-Abth. ist 1875 der Schwimmunterricht hinzugekommen. Derselbe wird unter Oberleitung des 1. Civillehrers von einem Hülfslehrer der Anstalt in einer zu dem Zweck gemietheten Winter-Schwimmanstalt ertheilt. Die Erlangung einer Qualification zur Ertheilung des Schwimmunterrichts hängt von einer prakt. und theoret. Prüfung ab.

Zu den Veranstaltungen wissenschaftlicher Vorbereitung, welche theils unmittelbar theils entfernter dem Lehramt an höheren Schulen zu gute kommen, gehören auch das französische und die archäologischen Reisestipendien; ebenso diejenigen Stipendien, welche der Untrr.Min. aus seinem Fonds „für Wissenschaft und Kunst“ zu wissenschaftl. Reisen verleiht.

Das französische Reisestipendium.

Zur Ausbildung von Lehrern für den Unterricht in der französischen Sprache ist von Friedrich Wilhelm III durch C. O. v. 2. Dec. 1838 ein Stipendium von 400 Thlrn gestiftet worden. Dasselbe wird auf den Vorschlag des Unterrichtsministers vom Könige an solche junge Männer verliehen, welche sich durch grammatische und literarische Studien genügend vorbereitet und auch im Schreiben und Sprechen des Französischen eine solche Fertigkeit bereits erworben haben, dafs zu erwarten ist, sie werden sich durch einen einjähr. Aufenthalt in Frankreich diejenige feinere Ausbildung im Gebrauch der Sprache aneignen können, welche nur dort zu erlangen ist.

Bis zum Jahre 1857 wurde das Stipendium alljährlich verliehen. Um jedoch den betreff. jungen Männern für einen einjähr. Aufenthalt in Frankreich ausreichendere Mittel zu gewähren, als es nach den veränderten Zeitumständen 400 Thlr. waren, wurde durch C. O. v. 26. Oct. 1857 bestimmt, dafs das Stipendium hinfort innerhalb 3 Jahre nicht mehr 3mal, sondern 2mal mit je 600 Thlrn bewilligt werde. Die Anträge auf Verleihung des Stip. bei des Königs Maj. bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Französische Stipendiatenstellen am K. französ. Gymnasium zu Berlin. Im Jahre der Stiftung des französ. Reisestipendiums, 1838, erhielt auch der Antrag des Unterrichtsministers die königl. Genehmigung, dafs auf den Etat der genannten Anstalt 2 Stipendien von je 200 Thlrn jährlich gebracht würden für 2 Candidaten des höh. Schulamts, welche mit der sonst erforderl. Bildung einige Fertigkeit im Gebrauch der französ. Sprache verbinden, und sich dieselbe so weit aneignen wollen, dafs sie sich ihrer als der Unterrichtsprache bedienen können. Mit dem Stipendium wird von dem Candidaten die Verpflichtung übernommen, im französ. Gymnasium 12 Lehrstunden wöchentl. zu ertheilen, und in ihrer schulfreien Zeit an Uebungen theilzunehmen, welche der Dir. des Gymn. zu ihrer Vorvollkommnung in der französ. Sprache anstellt. Die Stipendiaten haben die Aussicht, bei Vacanzen im Lehrercoll. derselben Anstalt vorzugsweise berücksichtigt oder zu Lehrern der französ. Sprache an anderen Schulen besonders empfohlen zu werden. Seit mehreren Jahren ist jedes dieser Stipendien auf 300 Thlr. erhöht.

Das archäologische Reisestipendium.

Aus dem Statut für das Institut für archäol. Correspondenz v. 18. Mai 1874.

19. Um die archäolog. Studien zu beleben, und die anschauliche Kenntnifs des class. Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das röm. In-

stitut für archäolog. Correspondenz leitende Kräfte und für die vaterländ. Universitäten Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut in Rom bis auf 5 jährl. Reisestipendien, ein jedes im Belauf von 1000 Thlrn, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäfs vergeben werden sollen.

20. Zur Bewerbung um die gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, dafs der Bewerber entweder an einer Universität des deutschen Reichs, resp. an der Akademie zu Münster die philosoph. Doctorwürde erlangt, oder das Examen pro facult. docendi bestanden und in demselben für den Untrr. in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialcl. die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, dafs zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden ist oder das Oberlehrerexamen absolvirt hat, eventl. wo beides stattgefunden, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stip. für ihn fällig werden würde, höchstens ein 3jähr. Zwischenraum liegt. Für das fünfte der jährl. zu vergebenden Stip., welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christl. Alterthümer der röm. Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, dafs der Bewerber an der theol. Facultät einer Universität des deutschen Reichs den Cursus der protestant. oder der kathol. Theologie absolvirt, d. h. nach Ablauf mindestens des akadem. Trienniums in ordnungsmäfs. Weise die Exmatriculation bewirkt hat, und dafs er an dem Tage wo das Stip. fällig wird das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

21. Der Bewerber hat ferner die gutachtl. Aeufserung der philosoph. resp. theol. Facultät einer Universität des deutschen Reichs oder der Akademie zu Münster oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftl. Fächer über seine bisher. Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon literar. Leistungen aufzuweisen hat, womögl. dieselben miteinzusenden. Ferner sind in dem Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Dafs unter den Reisezielen in der Regel Rom mitinbegriffen sei, liegt im Geist der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stip. finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtl. Darstellung der bisher. Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Secretariats des Instituts einzuholen sein.

22. Die Gesuche um Ertheilung des Stip. sind in jedem Jahr vor dem 1. Febr. desselben an die Centraldirection des archäolog. Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualification des Bewerbers in der Gesammtsitzung vornimmt. — Bei gleicher wissenschaftl. Tüchtigkeit wird die Direction denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläfsl. philolog. Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäol. Institut oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen. 23. Die Stipendien können nicht cumulirt, noch auf länger als 1 Jahr vergeben werden; doch ist die Verlängerung des Genusses auf ein zweites Jahr zulässig. 24. Dispensation von den in den §§ 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen das Auswärt. Amt nach Anhörung der Centraldirection.

25. Die Centraldirection legt die von ihr getroffene Wahl jährl. vor dem 1. Juli unter Beifügung der sämmtl. eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Auswärt. Amt zur Bestätigung vor. Die schliefsl. Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem Reichsanzeiger veröffentlicht werden. 26. Das Stip. wird jährl. am 1. Octb. fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationscasse gegen Quittung ausgezahlt. 27. Stipendien, die nicht vergeben worden sind, werden auf das nächstfolg. Jahr übertragen, und zugleich mit den in diesem Jahr verfügbaren ordentl. Stipendien nach denselben Normen vergeben.

28. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts regelm. Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnifs einen summarischen Bericht an die Centraldirection einzusenden."

Die Charlottenstiftung für Philologie (errichtet von *Charlotte Stiepel* geb. Freiin *v. Hopffgarten*) gewährt als Stipendium auf die Dauer von 4 Jahren die Zinsen eines Cap. von 10,000 Thlrn. Aufserdem hat die Stifterin ein Stip. von 2000 Thlrn ausgesetzt zum Zweck eines Aufenthalts in Italien behufs archäologischer Studien. In beiden Fällen mufs der Bewerber ein dem deutschen Reich angehöriger Philologe sein, welcher die Universitätstudien vollendet und den philosoph. Doctorgrad erlangt oder die Prüfung für das höh. Schulamt bestanden hat, aber zur Zeit der Bewerbung noch ohne feste Anstellung ist. — Curator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des deutschen Reichs. Mit der wissenschaftl. Leitung derselben ist die K. preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin beauftragt. Die weiteren statutar. Bestimmungen s. im CBl. 1874 p. 644.

II.

Die Prüfungen für das höhere Schulamt.

Die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen[1]).

Nach der Instr. v. 23. Dec. 1816, deren Fassung in vielen einzelnen Bestimmungen den jetzt bestehenden Verhältnissen der Schulverwaltung nicht mehr entspricht, haben die wissenschaftl. Prüfungscomm. im Auftrage der K. Prov.Schulcoll. die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts abzuhalten und die Verhandlungen der Abiturientenprüfungen zu revidiren[2]). Aufserdem sind die K. Prov. Schulcoll. befugt, ihnen Einrichtungs- und Lehrpläne der Gymnasien, ebenso Lehrbücher und andere in das gelehrte Schulwesen einschlagende Gegenstände zu gutachtl. Aeufserung mitzutheilen. — Die Mitglieder der Commissionen werden vom Minister auf ein Jahr ernannt. Der Dir. der Commission erstattet in Angelegenheiten der Candidatenprüfungen dem Minister unmittelbar Bericht. — Diese Prüfungen müssen immer in gemeinschaftl. Zusammenkünften geschehen, dürfen nicht von den einzelnen Mitgliedern in ihren Wohnungen vorgenommen werden.

Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts v. 12. Dec. 1866.

Die aufser Kraft gesetzten Bestimmungen des Reglm. sind weggelassen, die Zusätze und Modificationen gehörigen Orts in [] beigefügt.)

1. Prüfungsbehörde. Die Prüfungen für das Lehramt an höh. Schulen (pro facultate docendi) werden von den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen abgehalten.

2. Schulamtscandidaten. Der Prüfung pro facultate docendi haben sich diejenigen Candidaten zu unterziehen, welche sich die Qualification als wissenschaftl. Lehrer an Gymnasien, Progymn., Realschulen oder höh. Bürgerschulen erwerben wollen.

3. Meldung zur Prüfung. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftl. bei einer der K. wissenschaftl. Prüfungscomm. mit Bezeichnung sowohl der Fächer, als auch der Classenstufe (obere, mittlere, untere), für welche der Candidat seine Lehrbefähigung darzuthun gedenkt. Dem Gesuch sind beizufügen:

a. das Gymnasialzeugnifs der Reife für die Universitätstudien;

[1]) Dieselben sind im Jahre 1816 an die Stelle der 1810 errichteten „Wissenschaftl. Deputationen" getreten. Ueber das Historische vgl. Hist.statist. Darst. I p. 6, 703. II p. 610, wo auch Mittheilungen über das bisher. Prüfungsverfahren in den neupreufs. Provinzen.

[2]) S. Abth. I p. 207. 221.

b. das Universitätsabgangszeugnifs über das vollendete akadem. Triennium[1]).

Bei denjenigen Schulamtscand., welche sich vorzugsweise für den Untrr. in den neueren Sprachen an Realschulen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zweck der Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen.

c. Ein ortsobrigkeitl. Zeugnifs über den Lebenswandel, sofern zwischen dem Abgange des Candidaten von der Universität und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist;

d. eine Darstellung der bisher. Lebensverhältnisse des Candidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntnifs anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung uud den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist. Es ist besonders erwünscht, wenn dabei auch die Theilnahme an den Uebungen eines der mit den Universitäten und mit der Akademie zu Münster verbundenenen Seminarien nachgewiesen wird.

Dieser Lebenslauf ist in lateinischer Sprache abzufassen; nur den künftigen Lehrern der neueren Sprachen ist dabei der Gebrauch der französ. oder der engl. Sprache, den Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften aber aufser diesen beiden auch der Gebrauch der deutschen Sprache verstattet.

[Ueber die Zulassung von Cand., welche bei einer Realschule 1. O. ein Zeugnifs der Reife erworben haben, s. die C. Verf. v. 7. Dec. 1870 in Abth. I p. 222.]

4. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen, von denen die in Breslau für die Prov. Schlesien und Posen angeordnet ist, sind nur verpflichtet zur Annahme der Meldung a. solcher Candidaten, welche das letzte Jahr der akadem. Studien bei der am Ort der Commission befindl. Universität oder Akademie absolvirt und bis zur Meldung ihren bleibenden Aufenthalt in der Provinz gehabt, oder innerhalb des ersten Jahres seit ihrem Abgange von der Universität sich zur Prüfung gemeldet haben; b. derjenigen, welche der betreff. Provinz durch Geburt oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern angehören; sowie c. derjenigen Cand. aus anderen Provinzen, welche für eine Beschäftigung an einer höh. Lehranstalt der betreff. Provinz in Aussicht genommen sind. Candidaten, welche hienach einen Anspruch auf Zulassung nicht haben, können von den wissenschaftl. Prüfungscomm., wenn die Zahl der abzuhaltenden Prüfungen sich unverhältnifsmäfsig bei ihnen häuft, zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Nachprüfungen s. § 37.

5. Schulamtscandidaten, welche die in § 3, a. b. angegebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückl. Erlaubnifs des Ministers der Unterrichtsanglgh. zugelassen werden.

Wenn die Commission bezweifelt, ob ein Candidat die erforderl. Tüchtigkeit besitze oder für die Prüfung hinlängl. vorbereitet sei, so steht es ihr zwar frei, dem Candidaten den Eintritt in die Prüfung zu widerrathen; derselbe ist ihm jedoch, wenn er bei seinem Entschlufs verharrt, nicht zu versagen.

Bei erheblichen Zweifeln an der sittl. Unbescholtenheit eines Candidaten ist derselbe zurückzuweisen.

6. Wenn nichtpreufsische Schulamtscandidaten sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, so haben die Commissionen unter Festhaltung der in § 3 enthaltenen Bestimmungen die Gesuche anzunehmen und wenn sie dieselben für berücksichtigungswerth halten, mittels gutachtl. Berichts, welchem die vorschriftsmäfsigen Zeugnisse u. s. w. beigefügt sind, die Genehmigung bei dem Minister zu beantragen. Zulassungsgesuche, welche die betreff. Commission nicht befürworten kann, sind zurückzuweisen.

[C. Verf. v. 14. Octb. 1868: „Mit Bezug auf die C. Verf. v. 28. Aug. d. J., nach welcher nichtpreufs. Angehörige des Norddeutschen Bundes unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zu den öffentl. Aemtern in Preufsen zugelassen werden, will ich die in das Reglm. für die Prüfungen der Cand. des höh. Schulamts v. 12. Dcb. 1866 übergegangene Bestimmung, wonach die Zulassung nichtpreufsischer Cand. meiner Genehmigung bedarf, hiemit entsprechend abändern. Demgemäfs sind hinfort die aus einem anderen Staat des Nordd. Bundes gebürtigen Cand. des höh. Schulamts, wenn sie im übrigen den Bedingungen genügen,

[1]) Mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr der Studienzeit mufs auf einer inländ. Universität zugebracht sein (vgl. p. 2).

auch hinsichtl. der Prüfung wie preufsische zu behandeln. In die Prüfungszeugnisse solcher Cand. wird die in § 34 des Reglm. am Schlufs vorgeschriebene Bemerkung nicht aufgenommen.“ Der Min. etc.]

7. Jüdische Schulamtscandidaten, welche sich über ihre Befähigung zum höh. Lehramt das Zeugnifs einer wissenschaftl. Prüfungscomm. zu erwerben wünschen, können unter den vorschriftsm. Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden. Es ist ihnen aber zu eröffnen, dafs sie durch Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder auf Anstellung im Lehrfach an den dem christl. Bekenntnifs angehörigen öffentl. höh. Lehranstalten der Monarchie nicht erwerben. Die Religionslehre wird bei jüdischen Examinanden nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände gezogen.

[Aus einer C. Verf. v. 6. Apr. 1870: „In Erwägung, dafs es eines solchen Vorbehalts (bezügl. des Probejahrs und der Anstellung) deshalb nicht bedarf, weil überhaupt keinem Cand. daraus, dafs er die Prüfung bestanden hat, ein Anspruch auf Anstellung erwächst, und auch die Zulassung zum Probejahr vorschriftsmäfsig in jedem Fall von der Genehmigung des betreff. Prov. Sch. C. abhängig ist, veranlasse ich die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen hiedurch, hinfort auch bei jüd. Schulamtscand. die gedachte Eröffnung zu unterlassen.“]

8. Unterschied der facultas docendi für Gymnasien und Realschulen. Der verschiedene Umfang der Schulen gleicher Kategorie, der Gymn. und Progymn. einerseits, sowie der Real- und höh. Bürgerschulen andererseits, begründet keine Verschiedenheit des Prüfungsverfahrens. Auch der Artunterschied zwischen Gymn. und Realschule hat keinen wesentl. Einflufs auf die wissenschaftl. Prüfung: er ist nur für die method. Anwendung wichtig, welche die Lehrer in den verschiedenartigen Anstalten von ihrem Wissen zu machen haben.

Es ist daher je nach den verschiedenen Unterrichtsfächern von den künftigen Lehrern der Gymn. und der Realschulen eine im allgm. gleiche wissenschaftl. Vorbereitung zu fordern. Dies schliefst jedoch in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtsziele in beiderlei Anstalten nicht aus. Ueber die Art und das Mafs dieser Berücksichtigung ist bei den einzelnen Gegenständen, wo sie zulässig, das Nöthige bemerkt.

Principiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen des Gymnasiums, und die einem Candidaten zuerkannte Befähigung zum Untrr. an Gymnasien qualificirt ihn im allgm. zugleich für den Untrr. an Realschulen. Einzelne Ausnahmen hievon, in denen für den Untrr. an Realschulen besondere Anforderungen gestellt werden, enthalten die §§ 25, 26, 30.

Wenn auf den Wunsch eines Cand. oder nach dem Ergebnifs der Prüfung die Qualification in einzelnen Fächern oder überhaupt auf Realschulen beschränkt wird, so ist dies in dem Prüfungszeugnifs ausdrücklich anzugeben.

9. Gegenstände der Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich a. auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramt widmet, besitzen mufs; b. auf die speciellen wissenschaftl. Fächer, in denen der Candidat zu unterrichten beabsichtigt.

10. Die allgm. Bildung. Jeder Schulamtscandidat, welcher in höh. Lehranstalten unterrichten will, mufs den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre seiner Confession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und Sprachkenntnissen genügen. Dafs in dieser Beziehung von jedem Cand. zu Fordernde ist weiterhin bei den einzelnen Gegenständen angegeben. Das Vorhandensein der allgm. Bildung ist nur in denjenigen der genannten Gegenstände für sich zu erforschen, in welchen der Candidat eine facultas docendi nicht zu erwerben beabsichtigt. In der Pädagogik wird demnach, da dieselbe einen Unterrichtsgegenstand der höh. Schulen nicht bildet, der Stand allgemeiner Vorbildung bei jedem Cand. ermittelt (s. §. 28). Im übrigen bleibt der Commission überlassen, von einer Erforschung der allgm. Bildung soweit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturientenzeugnifs aufser Frage gestellt ist.

Die Commission hat in ihrem Prüfungsverfahren die Forderungen allgemeiner Vorbildung sorgfältig von den Anforderungen zu unterscheiden, welche behufs der Qualification zum Unterricht in den betreff. Gegenständen, gestellt werden müssen.

[□ Auf Antrag der WPC. zu Marburg ist genehmigt worden, dafs daselbst auf die allgemeine Bildung die Prüfung nur in den Fällen gerichtet wird, in wel-

chen der Commission Zweifel an der hinreichenden allgm. Bildung des Cand. entgegengetreten. Die Beschlufsfassung darüber bleibt der Comm. überlassen; die Prüfung in der Philosophie und Pädag. ist jedoch für alle Cand. obligatorisch.]

11. Die wissenschaftl. Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind:

a. das philologisch-historische Fach;
b. das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach;
c. Religion und Hebräisch;
d. die neueren Sprachen.

12. Form der Prüfung. Die Erüfung pro facultate docendi besteht in schriftl. Arbeiten und einer mündl. Prüfung, woran sich Probelectionen anschliefsen können (s. § 19).

13. Die schriftl. Prüfung. Jeder Schulamtscand. hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern, und aufserdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiet derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Bei der Wahl der Gegenstände wird, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist, auf die besonderen Studien und auf die Wünsche des Candidaten, desgl. auf seinen wissenschaftl. Standpunct angemessene Rücksicht genommen, oder ihm auch unter mehreren Aufgaben die Wahl gelassen.

Die Ablieferung der Arbeiten geschieht binnen einer 6monatl. Frist, unter genauer Angabe der benutzten Hülfsmittel und mit der an Eides Statt beigefügten schriftl. Versicherung, dafs sie ohne fremde Hülfe angefertigt sind. Auf besonders motivirtes Gesuch kann eine weitere Frist von höchstens 6 Monaten gestattet werden. Wird auch diese neue Frist nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben.

Diejenigen Arbeiten, welche die class. Philologie und die alte Geschichte betreffen, sind in lateinischer Sprache abzufassen; doch ist für das Fach der alten Geschichte in einzelnen Fällen auch die deutsche Sprache zulässig. Aufgaben aus dem Gebiet der neueren Sprachen sind in derjenigen Sprache zu bearbeiten, auf welche sie sich beziehen. In den übrigen Wissenschaften geschieht die Abfassung in deutscher Sprache, wenn nicht der Examinand selbst die lateinische, französische oder englische wählt.

Die eingereichten Arbeiten sind von demjenigen Mitgl. der Commission, in dessen Fach sie gehören, schriftl. zu beurtheilen.

Die Commission ist befugt, wenn sie es zu näherer Erforschung der wissenschaftl. Ausbildung eines Cand. für zweckmäfsig erachtet, aufser den oben bezeichneten Arbeiten noch eine oder die andere Aufgabe als Clausurarbeit ohne Hülfsmittel von demselben bearbeiten zu lassen, namentl. die Uebersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, Lateinische, Französische, Englische, ebenso die Lösung mathematischer Aufgaben.

Bei völlig ungenügender Beschaffenheit der schriftl. Prüfungsarbeiten, und wenn nach dem darin sich aussprechenden Bildungstande auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres Resultat sich nicht erwarten läfst, wird der betreff. Cand. vor der mündl. Prüfung zurückgewiesen (s. § 35).

[☐ In Marburg wird für die Bearbeitung jeder einzelnen Aufgabe eine Frist von höchstens 6 Wochen bestimmt. Die schriftl. Prüfung im ganzen soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.]

14. Ausnahmebestimmungen. Von der Bearbeitung eines fachwissenschaftl. Thema's können diejenigen Candidaten entbunden werden, welche nach einer förmlichen mündl. Prüfung und auf Grund einer durch den Druck bekannt gemachten und öffentl. vertheidigten Inaugural-Dissertation bei einer inländ. Universität oder bei der Akademie zu Münster zu Doctoren der Philosophie promovirt worden sind. Falls ein solcher Candidat eine bis in die oberen Cl. reichende facultas docendi auch für Lehrfächer in Anspruch nimmt, welche einem seiner Dissertation fremden Gebiet angehören, so hat er für diese Fächer die vorgeschriebenen schriftl. Arbeiten zu liefern. Von der Einreichung eines deutschen Aufsatzes über ein philosoph. oder pädagog. Thema (§ 13) können die promovirten Candidaten nicht entbunden werden.

In gleicher Weise kann die Commission auch eine von der philosoph. Facultät einer inländ. Universität oder der Akademie zu Münster gekrönte Preisschrift

oder eine andere von dem Cand. etwa schon herausgegebene Schrift als Ersatz einer schriftl. Prüfungsarbeit gelten lassen.

Sollte ein Cand., der von einer inländ. philosoph. Facultät zum Doctor der Philosophie promovirt worden ist, bei der mündl. Prüfung so mangelhafte Kenntnisse und eine so unzulängliche allgemeine Bildung zeigen, dafs ihn die Commission als nicht bestanden abweisen müfste, so ist ein solcher Fall jedesmal dem K. Minist. von dem Dir. der Commission unter Einreichung des Protokolls anzuzeigen.

Wegen der Candidaten, welche eine theolog. Prüfung bestanden haben, s. § 27.

15. Die mündl. Prüfung. Die mündl. Prüfung hat zu erforschen, ob der Candidat aufser der für den höh. Schuluntrr. unentbehrlichen allgm. Bildung ein für denselben ausreichendes Wissen in seinen Specialfächern besitzt und ihren Zusammenhang mit verwandten Gebieten des Lehrplans kennt. Dem Ermessen der Commission bleibt überlassen, ob und wie weit bei der mündl. Prüfung auf die gelieferten schriftl. Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist.

Die Prüfung derjenigen Cand., welche in der class. Philologie eine facultas docendi für die oberen Gymnasialcl. erwerben wollen, ist so weit in lateinischer Sprache zu halten, dafs die Fertigkeit des Candidaten im mündl. Gebrauch derselben beurtheilt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren findet bei der Prüfung in den neueren Sprachen Statt (s. § 25).

[□ In Marburg ist die mündl. Prüfung öffentlich. Die Dauer derselben wird für die wissenschaftl. Fächer einschliefsl. der Philosophie und Pädagogik auf höchstens 4 St. bestimmt; die erforderl. Ausdehnung dieses Zeitraums in den Fällen, wenn eine Prüfung der allgemeinen Bildung des Cand. vorzunehmen ist, oder wenn mehrere Cand. gleichzeitig geprüft werden, ist dem Ermessen der Comm. überlassen.]

16. Es dürfen nicht mehr als 3 Candidaten in einem Termin geprüft werden. Die Ansetzung der Termine für das ganze Jahr bleibt den Commissionen überlassen. Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen Statt.

17. Der mündl. Prüfung mufs aufser dem examinirenden Mitgl. jedesmal auch der Dir. und mindestens noch ein Mitgl. der Commission beiwohnen.

18. Ueber die mündl. Prüfung jedes Examinanden wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von sämmtl. Mitgl. der Commission zu unterzeichnen und nebst den schriftl. Prüfungsarbeiten den Acten beizufügen ist.

[□ In Marburg wird die Unterzeichnung des Protok. über die mündl. Prüfung auf die dabei betheiligten Examinatoren beschränkt.]

19. Probelectionen. Ob eine Probelection nach der mündl. Prüfung und zur Ergänzung derselben abzuhalten ist, wird von dem betreff. Fachexaminator bestimmt. Derselbe ist bei der Probelection gegenwärtig; den übrigen Commissionsmitgliedern bleibt dies überlassen. Der Lehrer, dessen Unterrichtstunde für die Lection in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls gegenwärtig, sowie selbstverständlich dem Dir. der Anstalt der Zutritt frei steht.

Wenn Probelectionen stattgefunden haben, wird über den Ausfall derselben eine Bemerkung in das Prüfungszeugnifs aufgenommen.

Ueber die nach dem Probejahr abzuhaltenden Probelectionen s. § 40.

20. Grade der facultas docendi. Nach dem Ergebnifs der gesammten Prüfung stellt die Commission denjenigen Cand., welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnifs entweder des ersten oder des zweiten oder des dritten Grades aus, womit im allgm. ein Zeugnifs entweder für die oberen (I und OII), oder die mittleren (UII, O und UIII), oder die unteren Classen (IV, V, VI) bezeichnet wird.

21. Allgemeiner Unterschied der 3 Zeugnifsgrade.

I. Zu einem Zeugnifs ersten Grades ist erforderlich:

1. Genügende allgemeine Bildung.
2. A. Im philologisch-historischen Fach:

Entweder a. die Befähigung, die griechische, lateinische und deutsche Sprache durch alle Classen, aufserdem aber Geschichte und Geographie, oder Religion, in den mittl. Classen,

Oder b. die griechische und lateinische Sprache, sowie die Geschichte und Geographie durch alle Classen, aufserdem aber die deutsche Sprache, oder Religion, in den mittl. Classen,

Oder c. Geschichte und Geographie durch alle, Griechisch und Lateinisch in den mittl. Classen, aufserdem aber Religion oder Deutsch ebenfalls in den mittl. Cl. zu lehren[1]).

B. Im mathematisch-naturwissenschaftl. Fach:

Entweder a. die Befähigung, Mathematik und Physik bis incl. I, aufserdem aber die philosoph. Propädeutik in I, oder die beschreib. Naturwissenschaften, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen in den mittl. Classen,

Oder b. Chemie und die beschreib. Naturwissenschaften durch alle und Mathematik in den mittl. Classen, aufserdem aber Physik und Deutsch, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen, in den mittl. Cl. zu lehren.

C. In der Religion und im Hebräischen:

Die Befähigung, in beiden Gegenständen durch alle Cl., aufserdem aber entweder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte, ebenfalls bis incl. I, im Lateinischen und Griechischen aber, oder in der Mathematik und Physik, in den mittl. Cl. zu unterrichten.

D. Im Fach der neueren Sprachen:

Die Befähigung, das Französische und Englische durch alle Classen, aufserdem aber entweder die beiden alten Sprachen, oder Lateinisch und Deutsch, oder Religion, oder Geschichte und Geographie, oder Mathematik und die beschreib. Naturwissenschaften, in den mittl. Classen zu lehren.

II. Zu einem Zeugnifs zweiten Grades ist erforderlich:

1. Genügende allgemeine Bildung.
2. Die Befähigung in den mittl. Classen zu unterrichten.

A. entweder im Griechischen, Lateinischen und Deutschen, oder im Griechischen, Lateinischen, in der Geschichte und Geographie;

oder B. in der Mathematik, Physik und mindestens einer beschreib. Naturwissenschaft, oder in sämmtl. beschreib. Naturwissenschaften[1]);

oder C. in der Religion, aufserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und Physik;

oder D. in beiden neueren Sprachen, aufserdem aber entweder im Lateinischen und Deutschen, oder im Deutschen, in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und in einer der beschreib. Naturwissenschaften;

3. endlich die Befähigung, aufserdem noch in einigen Gegenständen in den unteren Cl. zu unterrichten.

Wenn aufser den bei II. 2. A. B. C. D. zusammengefafsten Lehrgegenständen noch eine weitere Befähigung nachgewiesen wird, so gereicht dies dem Candidaten zur Empfehlung und ist im Zeugnifs zu vermerken, die allgm. Bezeichnung des Zeugnisses wird dadurch nicht geändert. Dasselbe gilt von den Fällen, wo ein Cand. in den unter II. 2. A. B. C. D. zusammengenommenen Gegenständen eine Lehrbefähigung auch noch für OII, oder in einem derselben für I nachweist.

Ein Zeugnifs zweiten Grades wird auch dann ertheilt, wenn zwar die für ein Zeugnifs ersten Grades erforderl. fachwissenschaftl. Kenntnisse vorhanden sind, die allgemeine Bildung aber unzureichend ist.

III. Ein Zeugnifs dritten Grades wird ertheilt:
wenn entweder bei fachwissenschaftl. Kenntnissen, die für ein Zeugnifs 2. Grades hinreichen würden, die allgemeine Bildung ungenügend ist, oder wenn bei einer im allgm. genügenden Vorbildung die fachwissenschaftl. Kenntnisse für ein Zeugnifs 2. Grades nicht genügen.

22. In die Zeugnisse derjenigen Cand., welche den Anforderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre, oder in der Philosophie, oder in der Geschichte nicht genügt haben, wird die Bestimmung aufgenommen, dafs sie vor ihrer definitiven Anstellung, sich über Ausfüllung dieser Lücke in einer Nachprüfung vor einer wissenschaftl. Prüfungscomm. auszuweisen haben[2]).

[1]) S. hiezu die Bestimmungen der weiterhin mitgetheilten Verf. v. 11. Febr. 1867.

[2]) C. Verf. v. 3. März 1848: „Aus den mir vorgelegten Nachweisungen der von den wissenschaftl. Commissionen pro facult. docendi geprüften Candidaten des höh. Schulamts habe ich ersehen,

Dasselbe gilt von den Schulamtscand. kathol. Confession, welche in der Religionslehre nicht geprüft werden konnten, weil es der Commission, bei der sie sich zur Prüfung gestellt hatten, an einem für die Abhaltung dieser Prüfung bestimmten Mitgl. kathol. Confession fehlte.

In die Zeugnisse 2. und 3. Grades kann die Empfehlung aufgenommen werden, sich zur Erlangung des höheren Grades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen (vgl. § 37).

Der Commission ist überlassen, auf Grund des Resultats der vorhergegangenen Prüfung zu bestimmen, wie lange Zeit nach derselben eine Nachprüfung erst stattfinden könne.

Zur Beförderung in eine Oberlehrerstelle ist ein Zeugnifs erforderlich, welches aufser der Lehrbefähigung für die mittl. Classen mindestens in 2 Lehrgegenständen die facultas docendi für I nachweist.

Die K. Prov.Schulcoll. können auch bei Cand. und Lehrern, welche ein Zeugnifs 1. Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentl. Anstalten, oder in den betreff. Fächern in oberen Cl. nicht unterrichtet haben.

Wird nur eine nothdürftig bis IV reichende Unterrichtsbefähigung dargethan, so ist der Cand. als nicht bestanden anzusehen, und nur ausnahmsweise zur Abhaltung des Probejahrs zuzulassen. Die definitive Anstellung bleibt von der Beibringung eines genügenden Prüfungszeugnisses abhängig.

Wegen der Zeugnisse für ausschliefsl. Fachlehrer der neueren Sprachen s. § 25.

In Betreff der kathol. Religionslehrer s. § 27.

23. Mafs der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

A. Die griechische und lateinische Sprache. Für den Unterricht in den unteren Cl. ist sichere Kenntnifs der griech. und lat. Elementargrammatik das Haupterfordernifs. Der Candidat mufs die Regeln fest im Gedächtnifs haben und beim Uebersetzen richtig anzuwenden wissen. Die Schriftsteller, welche von Anfängern gelesen werden, mufs er richtig übersetzen können und die zu ihrer Interpretation unentbehrliche Kenntnifs der Geschichte und der Einrichtungen des Alterthums besitzen.

Von den Lehrern der mittl. Classen ist sichere Kenntnifs der griech. und lat. Grammatik zu fordern, durch welche sie sich befähigt erweisen, das Eigenthümliche der alten Sprachen richtig aufzufassen und ihren Schülern eine auch über die gangbaren Schulbücher hinausgehende Anleitung zu geben. Schriftsteller wie Homer und Xenophon, Vergil, Cicero, Livius und Caesar müssen sie, mit Ausnahme besonders schwieriger Stellen, ohne erhebl. Anstofs übersetzen können. Das Wichtigste aus der alten Literatur und Geschichte, aus den Alterthümern, der Mythologie und aus der antiken Metrik mufs ihnen mindestens so weit bekannt sein, dafs sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und wo ihre eigenen Kenntnisse unzureichend sind, sich durch Benutzung der besten Hülfsmittel zu unterrichten wissen.

Für die Befähigung zum philologischen Unterricht in den oberen Cl. wird aufser einer wissenschaftl. begründeten Kenntnifs der griech. und lat. Grammatik ein gründliches Studium und Belesenheit in den Classikern beider Sprachen, besonders denjenigen, welche in I und II gelesen zu werden pflegen, allgm. Bekanntschaft mit der Geschichte und dem gegenwärtigen Standpunct der Philologie, Vertrautheit mit der philolog. Methodik, sowie Sicherheit und Fertigkeit im schriftl.

dafs das Resultat der Prüfung in der Religion und Philosophie noch immer in einzelnen Fällen ein durchaus ungenügendes ist.

Zwar sind mittels Verf. v. 23. März 1844 die philosoph. Facultäten veranlafst worden, möglichst dahin zu wirken, dafs die dem höh. Schulamt sich widmenden Studirenden auf die betreff. Vorschriften des Prüfungsreglm. v. 20. April 1831 aufmerksam gemacht würden. Da aber diese Mafsregel den gewünschten Erfolg noch nicht gehabt hat, so ist es nöthig, durch strengere Aufrechterhaltung der Vorschriften die Examinanden zu veranlassen, mehr als bisher ihrer Pflicht zu genügen.

Ich veranlasse deshalb die K. wissenschaftl. Prüfungscomm. hiemit, in die Zeugnisse derjenigen Candidaten, welche in den theolog. und philosoph. Kenntnissen den Forderungen des Reglm. nicht entsprechen, ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dafs der Cand. vor seiner definitiven Anstellung sich über seine theolog. und philosoph. Kenntnisse in einer zweiten Prüfung vor einer wissenschaftl. Prüfungscomm. genügend auszuweisen habe. — Dasselbe gilt auch von den Schulamtscand. kathol. Confession, welche in den Religionskenntnissen nicht geprüft werden konnten, weil es der Prüfungscomm. an einem für die Abhaltung dieser Prüfung bestimmten Mitgl. kathol. Confession fehlte." Der Min. etc.

und mündl. Gebrauch der lateinischen Sprache verlangt. In den philolog. Disciplinen, namentlich der griech. und röm. Literaturgeschichte, den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik, ist von dem Cand. eine specielle Kenntnifs aller Theile zwar nicht zu verlangen, doch mufs seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, dafs er sich mit den Haupttheilen dieser Disciplinen eingehend beschäftigt hat, und die Fähigkeit besitzt, die Lücken seiner Kenntnisse darin durch selbständige Studien zu ergänzen. Aufser der allgm. geschichtl. Bildung ist für einen philolog. Lehrer der oberen Gymnasialcl. jedenfalls eine genauere Kenntnifs der alten Geschichte erforderlich. Wenn, was für dieselbe Unterrichtstufe besonders wünschenswerth, der Cand. darthun kann, dafs er seine Studien auch auf die Archäologie der Kunst ausgedehnt hat, so ist dies in dem Prüfungszeugnifs zu erwähnen.

Im allgm. wird indefs bemerkt, dafs, so unentbehrlich dem philolog. Lehrer der oberen Cl. die Kenntnifs der Hülfswissenschaften der Philologie ist, die Art der Prüfung doch dem Trachten nach einem breiten encyklopäd. Wissen nicht Vorschub leisten darf, sondern den Erweis eines auf ein engeres Gebiet beschränkten Studiums, welches einige Selbständigkeit der Forschung und des Urtheils erkennen läfst, höher anzuschlagen hat. Wenn ein Cand. sich mit einem der in Betracht kommenden Autoren vorzugsweise beschäftigt hat, so ist dies bei der mündl. Prüfung zu berücksichtigen.

Für den lat. Untrr. an Realschulen können die Anforderungen philologischer Gelehrsamkeit ermäfsigt werden; doch sind jedenfalls die für die mittl. Gymnasialcl. erforderl. Kenntnisse der griech. wie der lat. Sprache und Literatur zu verlangen.

Diejenigen Cand., welche keinen philolog. Untrr. ertheilen wollen, müssen doch einen leichteren lateinischen Text zu übersetzen, und besonders auch über die Bedeutung der griech. und lat. Terminologie ihres wissenschaftl. Fachs Rechenschaft zu geben im Stande sein.

24. B. Die deutsche Sprache. Für die Befähigung zum deutschen Untrr. in den unteren und mittl. Cl. ist aufser befriedigender Darstellung in dem Prüfungsaufsatz sichere Kenntnifs der deutschen Elementargrammatik, Bekanntschaft mit der Synonymik der Sprache, mit den wichtigsten Bestimmungen der Stil- und Dispositionslehre, ferner einige Kenntnifs des Entwickelungsganges der neueren deutschen Literatur, sowie endlich die Fähigkeit zu verlangen, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaus, zu erklären.

Wer für den deutschen Unterricht auch der oberen Cl. befähigt erklärt werden will, mufs in seiner schriftl. Darstellung einen gebildeten Sinn für die Form erkennen lassen, mit der Theorie des Stils, den bedeutendsten Erscheinungen, sowie mit dem Entwickelungsgange der deutschen Literatur, besonders mit der poetischen Literatur der class. Periode des Mittelalters und der neueren Zeit, bekannt sein, und in ihrer Auffassung ästhetisches Urtheil zeigen. Aufserdem hat derselbe

entweder eine solche Kenntnifs der histor. Entwickelung der Sprache darzuthun, dafs er althochdeutsche und mittelhochdeutsche Texte zu lesen und zu erklären versteht, und auch über die Gesetze der deutschen Wortbildung Rechenschaft zu geben weifs,

oder in der Philosophie diejenigen über die Anforderungen der allgemeinen Bildung hinausgehenden Kenntnisse nachzuweisen, welche ihn befähigen, die philosoph. Propädeutik auf Gymnasien zu lehren.

Ob die bei jedem Schulamtscand. erforderl. allgm. Bildung in der deutschen Sprache bei denen, die darin nicht unterrichten wollen, vorhanden ist, namentlich ob sie dieselbe sicher und angemessen zu gebrauchen wissen, hat die Commission hinreichende Gelegenheit bei den übrigen Theilen der schriftl. und mündl. Prüfung zu erkennen; weshalb eine besondere Prüfung in dieser Hinsicht nicht stattfindet.

25. C. Die neueren Sprachen. Die Befähigung, das Französische und Englische in den unteren und mittl. Cl. zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im ganzen fehlerlose Uebersetzung eines nach Inhalt und Ausdruck nicht besonders schwierigen Abschnitts aus dem Deutschen ins Französische, resp. ins Englische, als schriftl. Clausurarbeit geliefert, und in der mündl. Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger Aussprache und mit genügender Kenntnifs der französ., resp. der engl. Elementargrammatik Geläufigkeit im

Uebersetzen und Erklären vorgelegter Stücke aus class. Schriftstellern, allgemeine Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreff. Literatur und einige Fertigkeit im mündl. Gebrauch der Sprache verbindet.

Für den Unterricht bis incl. I ist erforderlich, dafs der franz. und engl. Aufsatz eine gewisse Geläufigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Sprache, sowohl in Bezug auf Eigenthümlichkeit des Ausdrucks als auch auf die grammat. Gesetze der Sprache, erkennen lasse. Die mündl. Prüfung ist darauf zu richten, ob der Cand. Sicherheit in der Grammatik und Kenntnifs der Metrik besitzt, ob er mit den hervorragendsten Erscheinungen der Literatur bekannt ist, und einige Werke der bedeutendsten Schriftsteller, namentlich der class. Periode, mit eingehendem Verständnifs gelesen hat, auch sich mündl. in guter Aussprache correct und sicher auszudrücken weifs. So weit es erforderlich ist, letzteres zu ermitteln, wird die Prüfung in französischer, resp. engl. Sprache abgehalten. Kenntnifs der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtl. Entwickelung beider Sprachen ist wünschenswerth.

Die Erforschung der allgm. Vorbildung (s. § 10) ist bei den künftigen Lehrern der neueren Sprachen insbesondere auch darauf zu richten, ob sie eine hinlängl. Kenntnifs der lateinischen Grammatik besitzen.

Schulamtscandidaten, welche aufser der erforderl. allgm. Bildung eine Unterrichtsbefähigung nur für das Französische und Englische, oder nur für eine von beiden Sprachen, nachzuweisen im Stande sind, können bei höheren Lehranstalten nur ausnahmsweise als besondere Fachlehrer eintreten und sind von der Ascension im Lehrercollegium der betreff. Anstalt ausgeschlossen. Sie erhalten, wenn ihre Befähigung für alle Classen in beiden Sprachen ausreicht, ein Zeugnifs 2. Grades; wenn sie sich nur auf eine der beiden Sprachen bis incl. I, oder für beide nur auf die mittl. Cl., erstreckt, ein Zeugnifs 3. Grades.

Auch wer nicht in den neueren Sprachen unterrichten will, mufs doch einen leichteren französ. Schriftsteller zu übersetzen im Stande sein.

Schulamtscandidaten, welche für den Unterricht in der polnischen Sprache ein Qualificationszeugnifs zu erwerben wünschen, können sich bei der K. WPC. zu Breslau einer Prüfung unterziehen. Für die verschiedenen Zeugnifsgrade kann in solchem Fall die poln. Sprache an die Stelle der englischen treten.

[□ In Marburg erstreckt sich bei den Cand. für das Lehrfach der neueren Sprachen die Prüfung auch auf die formalen Theile der class. Philologie, d. i. Grammatik, Metrik und Interpretation der Schriftsteller, mit besonderer Rücksicht auf das Lateinische und die röm. Literaturgeschichte, sowie auf die Geschichte, vorzugsweise mittlere und neuere.]

26. D. Geschichte und Geographie. Für den geograph. und histor. Untrr. in den unteren und mittl. Cl. ist erforderlich, dafs der Cand. sich eine auf sicheren geograph. und chronolog. Kenntnissen beruhende Uebersicht der allgemeinen und eine genauere Bekanntschaft mit der vaterländ. Geschichte erworben und mit guten Hülfsmitteln vertraut gemacht hat.

Für den Geschichtsuntrr. der oberen Cl. wird eine mit klarer geograph. Anschauung verbundene Kenntnifs der alten Geschichte, Bekanntschaft mit den Religionen, dem öffentl. und privaten Leben der alten Völker, Vertrautheit mit dem Entwickelungsgange der allgm. Weltgeschichte und besonders mit der Geschichte des deutschen Volks, sowie mit der preufs. Territorialgeschichte verlangt. Mit der Methode der kritischen Geschichtsforschung und mit den Hauptwerken der histor. Literatur über das class. Alterthum und über Deutschland mufs der Cand. bekannt sein, und bereits in irgend einem Theile der Geschichte ein selbständiges Quellenstudium betrieben haben. Er mufs deshalb die Geschichtschreiber des class. Alterthums und aufserdem mindestens auch die französ. in ihrer Sprache lesen können.

Wenn ein Cand. quellenmäfsige Studien der alten oder mittleren Geschichte nicht gemacht hat, aber mit den Thatsachen selbst und ihrem Zusammenhange wohl bekannt ist, auch in der Geschichte der Erfindungen, der Reisen und der Entdeckungen, sowie der internationalen Verkehrsverhältnisse älterer und neuerer Zeit gute Kenntnisse an den Tag legt, so kann er, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen für die Geschichte, auch in den oberen Cl. der Realchulen befähigt erklärt werden.

Für den geograph. Unterricht in den oberen Cl. haben die Candidaten darzuthun, dafs sie in allen Theilen der geograph. Wissenschaft planmäfsige Studien gemacht und sich eine derartige Detailkenntnifs darin angeeignet haben, dafs sie

die Länder der Erde sowohl nach ihrer natürl. Beschaffenheit und deren Einflufs auf die Eigenthümlichkeit und Entwickelung der Völker als auch nach ihren polit. Zuständen kennen, und dadurch in den Stand gesetzt sind, den geschichtl. und geograph. Untrr. auf fruchtbare Weise mit einander zu verbinden. Wer diesen Anforderungen nicht genügt, mufs, um in der Geographie die volle Unterrichts-befähigung für Realschulen zu erhalten, eine Nachprüfuug bestehen, was in dem Prüfungszeugnifs zu bemerken ist.

Bei den Candidaten, welche keinen histor. oder geograph. Untrr. ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie begründete allgm. Bekanntschaft mit der Weltgeschichte, wie sie jedem wissenschaftl. gebildeten Manne unentbehrlich ist. Insbesondere darf einem Lehrer die Geschichte und Geographie des deutschen und preufs. Vaterlandes nicht fremd sein.

[Aus einer Min.Verf. v. 3. Febr. 1873: — Für den Eintritt in eine Oberlehrerstelle ist nach § 22 in mindestens 2 Gegenständen eine Qualification für alle Cl. erforderlich, z. B. im Griechischen und Lateinischen. „Dasselbe ist der Fall mit der Geschichte und Geographie, sofern das Prüfungszeugnifs ergiebt, dafs in der Geographie denjenigen Anforderungen genügt ist, welche darin nach § 26 des Prüfungsreglm. für den Untrr. in Realschulen gestellt werden sollen, während die Geographie nicht als ein selbständiger zweiter Gegenstand gezählt werden kann, wenn die Kenntnisse darin in dem Prüfungszeugnifs nur als die nöthige Ergänzung des historischen Wissens erscheinen.“]

27. E. Theologie und Hebräisch. Für die Befähigung zum evangel. Religionsunterricht in den unteren und mittleren Cl. ist Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift und mit dem kirchl. Lehrbegriff auf Grund der vornehmsten symbol. Bücher, sowie Kenntnifs der Hauptmomente der geschichtl. Entwickelung der christl. Kirche zu fordern. Die Religionslehrer der mittleren Cl. müssen auch das Neue Testam. in der Grundsprache zu lesen und zu erklären verstehen.

Die Befähigung zum Religionsunterricht in den oberen Cl. kann nur den Cand. zugesprochen werden, welche sich mit Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift durch anhaltende Beschäftigung genau bekannt gemacht haben, und in demjenigen, was Gegenstand der theolog. Disciplinen der Einleitung in das A. und N. Testam., sowie der bibl. Archäologie bildet, bewandert sind. Es ist ferner von ihnen zu verlangen, dafs sie die christl. Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundsätzen entwickeln und wissenschaftl. begründen können, von der Kirchengeschichte aber sich nicht blos eine allgm. Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntnifs derjenigen Personen und Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Entwickelung der Kirche und des kirchl. Lehrbegriffs von entschiedenem Einflufs gewesen sind.

Candidaten der evangel. Theologie, welche sich darüber ausweisen können, dafs sie die 1. und 2. theolog. Prüfung gut bestanden haben, wird beim Examen pro facultate docendi die schriftl. Arbeit aus dem Gebiet des Religionsuntrr. erlassen. Die mündl. Prüfung in der Religionswissenschaft erstreckt sich bei ihnen besonders auf die eigenthümlichen Erfordernisse des Religionsunterrichts der höh. Schulen. Ebenso wird bei den von einer inländ. theolog. Facultät promovirten Licentiaten der evangel. Theologie verfahren.

[Min.Verf. v. 4. Juli 1873: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich Ew. —, dafs die dortige K. WPC. sich für ermächtigt ansehen kann, künftig die in § 27 das Prüfungsreglm. in Betreff der Candidaten der evangel. Theologie enthaltene Bestimmung auch bei evang. Geistlichen in Anwendung zu bringen, die in Preufsen ihre theolog. Prüfungen bestanden haben.“]

[C.Verf. v. 28. Dcb. 1874: „Bei Anstellung derjenigen Religionslehrer, welche nicht aushülfsweise einige Stunden übernehmen und dafür remunerirt werden, sondern mit der vollen Stundenzahl und dem Gehalt eines ordentl. Lehrers in das Lehrercoll. einer höh. Schule eintreten, ist bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet. Um darin eine gleichmäfs. Ordnung herzustellen, bestimme ich, dafs hinfort bei der Anstellung solcher ausschliefsl. oder vorzugsweise für den Religionsuntrr. bestimmten Lehrer ohne Unterschied der Confession sowohl hinsichtl. der Anforderungen an ihre Qualification wie hinsichtl. des ihnen zu gewährenden Gehalts und Ranges nicht anders verfahren werde, als bei den übrigen wissenschaftl. Lehrern.

Demgemäfs finden in Betreff der Qualification die in dem Reglm. v. 12. Dcb. 1866 enthaltenen Bestimmungen über die evangel. Cand. auf die katholischen analoge Anwendung[1]). Die zur Zeit bereits fest angestellten Religionslehrer sind übrigens, sofern sie den Untrr. in der Religion und im Hebr. bis einschliefsl. I zu ertheilen sich befähigt erwiesen haben, von der Ascension innerhalb der ordentl. und der Oberlehrerstellen nicht ausgeschlossen.“ Der Min. etc.

Min.Verf. v. 23. Febr. 1875: „Die C.Verf. v. 28. Dcb. 1874 hat, wie ich dem K. Prov.Sch.C. — erwiedere, zur Folge, dafs, wenn künftigen kathol. Religionslehrern, die den Doctor- oder Licentiaten-Grad bei einer kathol. theol. Facultät des deutschen Reichs nicht erworben haben, bei der Prüfung pro fac. doc. die schriftl. Arbeit in der Religionswissenschaft erlassen werden soll, sie ein Zeugnifs von einer Diöcesan-Prüfungscomm. vorzulegen haben, dafs das vorschriftsm. Examen pro cura gut von ihnen bestanden ist. — Dafür zu sorgen, dafs aus der Form des Zeugnisses bestimmt erkennbar sei, ob dies der Fall oder nicht, ist Sache der Cand. selbst, und es wird anzunehmen sein, dafs die K. wiss. Prüfungscommissionen, wenn das angegebene Erfordernifs aus einem vorgelegten Zeugnifs nicht deutlich hervorgeht, den betreff. Cand. darauf aufmerksam machen und veranlassen werden, bei der geistl. Prüfungsbehörde eine bestimmtere Art der Bezeichnung nachzusuchen.“ Der Min. etc.]

Kathol. Geistliche, welche eine Anstellung als Religionslehrer an einem Gymn. nachsuchen, werden, wenn sie zu Doctoren oder Licentiaten der Theologie auf einer inländ. Universität oder Akademie rite promovirt sind, oder das vorschriftsm. Diöcesanexamen pro cura bestanden haben, einer Prüfung in den theolog. Wissenschaften nicht unterworfen, müssen aber ihre Befähigung, den Religionsuntrr. auf den verschiedenen Bildungstufen zu ertheilen, vor dem betreff. Mitgliede der Prüfungscomm. nachweisen und ein Zeugnifs für die facultas docendi im Hebr. erwerben. Für die Anstellungsfähigkeit als Religionslehrer an Real- und höh. Bürgerschulen bedarf es dieses Zeugnisses nicht. Nach einem der 3 Grade werden die Zeugnisse dieser beiden Classen von Religionslehrern nicht bezeichnet[2]).

Bei denjenigen Schulamtscand., welche sich nicht für den Religionsuntrr. bestimmen wollen, ist darauf zu sehen, ob sie die von jedem Lehrer einer höh. Unterrichtsanstalt zu fordernde Kenntnifs der Hauptlehren und eine allgm. Uebersicht über die Geschichte ihrer Kirche besitzen, und aufserdem, ob sie mit dem Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift hinreichend bekannt sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntnifs der Formenlehre und der Syntax dieser Sprache, sowie einige Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der histor. Schriften des A. Testam. und der Psalmen erforderlich.

Für die Lehrer der class. Philologie ist es nicht nothwendig, aber wünschenswerth, dafs sie sich einer Prüfung im Hebräischen unterwerfen; wenn sie es unterlassen, wird dies in dem Prüfungszeugnifs ausdrücklich erwähnt.

28. F. Philosophie und Pädagogik. Von jedem Schulamtscand. ist Kenntnifs der wichtigsten logischen Gesetze und der Hauptthatsachen aus der empir. Psy-

[1]) Min.Verf. v. 13. Aug. 1873: — „Einer Ergänzung des Reglm. v. 12. Dcb. 1866 bedarf es nicht, um die WPC. in den Stand zu setzen, auch weltl. Lehrer nach ihrer Befähigung für den kathol. Religionsuntrr. zu prüfen und ihnen die fac. doc. dafür zu ertheilen. Dafs kathol. Laien von dieser Prüfung ausgeschlossen seien, ist nirgends in dem Reglm. bestimmt, wie denn auch bisher schon einzelne Schulamtscand. die facult. für diesen Gegenstand erlangt haben. Wenn dagegen specielle Bestimmungen in dem Reglm. vermifst werden, nach denen die Anforderungen an die zu prüfenden kathol. Cand. zu bemessen sind, so erscheinen solche um so mehr entbehrlich, als die in § 27 zunächst in Bezug auf den evangel. Religionsuntrr. gegebenen Vorschriften durchaus allgemeiner Natur sind und eine gleichmäfsige Anwendung auf die Prüfung der kathol. Candidaten gestatten. Weniger als das dort Bestimmte darf auch von den kathol. Lehrern nicht gefordert werden; und wie für die evangel. Cand. in diesen Bestimmungen unter der christlichen Glaubens- und Sittenlehre von selbst die evangelische verstanden wird, so ist für die kathol. Cand. die katholische darunter zu verstehen. Andererseits genügen jene Bestimmungen auch rücksichtsl. aller katholischerseits zu stellenden Anforderungen, indem selbst die Patristik und die Conciliengeschichte, worauf für die Katholiken besonderes Gewicht gelegt wird, unter die Schlufsbestimmung des zweiten Alin. fallen.“ —

[2]) Min. v. 8. Mai 1832: — „Die katholischen Geistlichen, welche das K. Prov. Sch. C. als Religionslehrer an den kathol. Gymn. anzustellen beabsichtigt, und die nicht etwa auf einer inländ. Akademie zu Doctoren oder Licentiaten der Gottesgelahrheit rite promovirt sind, sollen sich zuvor in Hinsicht ihrer theol. Bildung und Gelehrsamkeit einer schriftl. und mündl. Prüfung unterwerfen, und diese ausschliefsl. von dem für das Fach der kathol. Theologie ernannten Mitgliede der K. WPC. abgehalten werden. Ob übrigens der als Religionslehrer anzustellende kath. Geistliche sich noch in einem oder dem anderen wissenschaftl. Fache von der gedachten Comm. prüfen lassen und den Untrr. in demselben übernehmen will, soll von seiner freien Wahl abhängig sein.“ —

chologie zu fordern. Ebenso mufs jeder sich darüber ausweisen können dafs er eine der wichtigeren philosoph. Schriften, deren Wahl ihm freisteht, mit Aufmerksamkeit und Verständnifs gelesen hat. Die eigene mündl. und schriftl. Darstellung mufs bei jedem Schulamtscand. erkennen lassen, dafs er bereits zu einiger Selbständigkeit und zu innerer Ordnung der Gedankenbildung gelangt ist. Es mufs ferner bei jedem Cand. einige Kenntnifs der Geschichte der Philosophie, bei den Philologen namentlich der alten, und eine allgm. Bekanntschaft mit der Geschichte der neueren Pädagogik und den wesentlichsten Bestimmungen der Methodik vorhanden sein.

An diejenigen Candidaten, welche in der philosoph. Propädeutik unterrichten wollen, ist vor allem die Forderung zu stellen, dafs sie durch Bekanntschaft mit den metaphys. Fundamentalbegriffen Einsicht in das Wesen der Philosophie erlangt haben. Im besonderen ist zu verlangen, dafs sie mit der formalen Logik nach Aristoteles und Kant, mit der empir. Psychologie und den Hauptepochen der Geschichte der Philosophie vertraut sind, und sich die genauere Kenntnifs eines der wichtigeren philosoph. Systeme nach eigener Wahl angeeignet, auch das Studium der allgemeinen Grammatik nicht versäumt haben. Aufserdem müssen sie genauere Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders mit ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrh., nachweisen.

29. G. Mathematik und Physik. Zum mathemat. und Rechenunterricht in den unteren Cl. genügt Kenntnifs der elementaren Planimetrie und Stereometrie, der gemeinen Arithmetik, der Buchstabenrechnung und der Methodik des Rechenunterrichts.

Für die mittleren Cl. ist Kenntnifs der ebenen und körperl. Geometrie, der ebenen und sphär. Trigonometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grades, der analyt. Theorie der geraden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Grundlehren der Differential- und Integralrechnung, sowie der Hauptsätze der Statik erforderlich.

Für den mathemat. Untrr. in den oberen Cl. sind nur die Cand. befähigt zu erachten, welche sich in der Prüfung als ausgebildete Mathematiker zeigen, und in die höhere Geometrie, die höhere Analysis und analyt. Mechanik soweit eingedrungen sind, dafs sie auf diesen Gebieten eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen können.

In Betreff der Physik ist für den Untrr. in den mittl. Realschulclassen eine übersichtl. Kenntnifs des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der einfacheren physikal. Instrumente zu fordern.

Für den Unterricht in den oberen Cl. ist aufserdem Kenntnifs der Theorien der mathemat. Physik und der daraus sich ergebenden Methoden nebst genauerer Kenntnifs der physikal. Instrumente und Uebung in ihrer Behandlung zu fordern; ferner ist als Erfordernifs des Unterrichts in der mathematischen Geographie Kenntnifs der Elemente der Astronomie zu verlangen.

Alle Cand., welche sich der Prüfung in der Mathematik und Physik unterziehen, haben in den Naturwissenschaften (Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik), auch wenn sie darin nicht unterrichten wollen, diejenige allgm. Bildung darzuthun, welche sie zu einem richtigen Urtheil über den Inhalt und Umfang derselben, sowie über ihr Verhältnifs zu den anderen Wissenschaften befähigt.

30. H. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. In der Chemie ist die Kenntnifs dessen erforderlich, was zur Verständigung über die wichtigsten physikal. und physiolog. Vorgänge unentbehrlich und in die neueren Lehrbücher der Physik und der chemischen Technologie aufgenommen ist, namentl. die Kenntnifs von dem chemischen Procefs, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirksamen Gegensätzen u. s. w. Im Experimentiren mufs der Candidat einige Fertigkeit erlangt haben. Für den Untrr. in I ist aufserdem die Kenntnifs der chemischen Technologie, der wichtigsten Theile der organ. Chemie, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse, sowie der weiter unten näher bezeichnete Umfang der Kenntnisse in der Mineralogie erforderlich.

In der Zoologie, Botanik und Mineralogie ist zum Untrr. in den unteren und mittleren Cl. derjenige Cand. für befähigt zu erachten, welcher die häufig vorkommenden, namentl. die einheim., Naturproducte aus eigener An-

schauung kennt, die charakterist. Merkmale derselben anzugeben weifs, mit den Grundsätzen einer naturgemäfsen Anordnung und den naturhistor. Systemen, sowie mit den allgm. geognost. Verhältnissen und den gangbarsten Ansichten über die Bildungsgeschichte der starren Erdrinde bekannt ist.

Von dem Cand., der sich für den naturwissenschaftl. Untrr. in den oberen Cl. und für dies Lehrfach vorzugsweise an Realschulen bestimmen will, ist eine genauere Kenntnifs aller Hauptformen der 3 Naturreiche zu fordern. In der Zoologie und Botanik mufs derselbe auch eine genügende Bekanntschaft mit den allgm. Lehren der Physiologie mit der Lebensweise namentl. der einheim. Thiere, und mit der geograph. Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Principien der natürl. Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistor. Systeme und deren geschichtl. Zusammenhang kennen. In der Mineralogie ist die Kenntnifs von den Hauptabtheilungen des oryktognost. Systems, von den Elementen der Krystallographie, von den wichtigsten Krystallgestalten, von der chemischen Constitution und dem physikal. Verhalten einzelner vorzüglich merkwürdiger Substanzen, und in der Geognosie die Kenntnifs der wichtigeren Felsarten, der charakterist., besonders zur Unterscheidung der Formationen dienenden Petrefacten, der Lagerungsverhältnisse und des geograph. Vorkommens der Formationen, sowie eine auf allgemeine naturhistor. Kenntnisse begründete Ansicht über die Bildungsgeschichte des Erdkörpers zu verlangen.

Bei der ganzen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Cand. mit genauen Kenntnissen in wenigstens Einer der beschreib. Naturwissenschaften eine nach dem gegenwärtigen Standpunct hinreichend tiefe Auffassung verbindet, um die Elemente mit Bezug auf das Princip und das Wesen jeder Wissenschaft lehren und aus eigenem sicheren Wissen erläutern zu können.

Jeder Lehrer der beschreib. Naturwissenschaften mufs auch die für den Untrr. in den mittleren Cl. erforderl. mathemat. Kenntnisse besitzen.

Wenn die naturgeschichtl. Kenntnisse bei einem Cand. nicht in dem Umfange vorhanden sind, welchen das Bedürfnifs der Realschulen erfordert, so wird dies in dem Prüfungszeugnifs bemerkt, und für die Anstellung an einer Realschule eine Nachprüfung zur Pflicht gemacht.

31. Allgemeine Bestimmungen. a. In jedem wissenschaftl. Gebiet, worin der Examinand eine facultas docendi erwerben will, hat er auch eine angemessene Kenntnifs der Literatur desselben darzuthun.

b. Bei jeder höheren Qualification, welche einem Cand. zuerkannt wird, mufs für die Prüfung im allgm. die Voraussetzung gerechtfertigt sein, dafs er den Anforderungen der vorhergehenden niederen Stufen zu genügen im Stande, dafs also z. B. der philolog. Lehrer der oberen Cl. in der Elementargrammatik, Prosodie u. s. w. keinerlei Unsicherheit zeige, und dafs ebenso der mathemat. Lehrer der oberen Cl. auch den Rechenunterricht in der VI und V zu ertheilen geschickt ist.

32. Nach Beendigung der mündl. Prüfung findet über das Ergebnifs derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftl. Arbeiten eine mündl. Berathung und Abstimmung unter den Mitgliedern der Comm. Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

33. Abweisung. Cand., welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach $^1/_2$ Jahre ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Comm. ein längerer Zeitraum dafür bestimmt ist (vgl. § 35). Wer auch bei der zweiten Prüfung für nichtbestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubnifs des Ministers zu einer nochmal. Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft.

34. Form des Zeugnisses. Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Cand. ein von dem Dir. und allen übrigen Mitgl. der Comm. unterschriebenes Zeugnifs ausgestellt, welches enthält;

a. den vollständ. Namen, den Geburts-Ort und Tag, die kirchl. Confession des Cand., den Stand seines Vaters, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem er von derselben abgegangen ist, endlich der Universität, resp. der Universitäten, welche er besucht, sowie des akadem. Grades, den er etwa bei einer inländ. Facultät erworben hat;

b. eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftl. Ausbildung des Cand. bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;

c. die bestimmte Angabe des von dem Cand. erworbenen und in der Schrift hervorzuhebenden Zeugnifsgrades, wobei eine zusammenfassende Bezeichnung der Gegenstände und Classen hinzuzufügen ist, für welche dem Cand. die facultas docendi zuerkannt worden.

Es bleibt dem Ermessen der Comm. überlassen, je nach der Persönlichkeit und Bildung des Cand. an dieser Stelle auch ein empfehlendes Urtheil über dessen allgm. Befähigung zum Lehramt hinzuzufügen.

d. Schliefslich eine Bemerkung, wodurch der Cand. angewiesen wird, sich unter Einreichung des Zeugnisses bei dem K. Schulcoll. der Provinz, in welcher er beschäftigt zu werden wünscht und seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, schriftlich zu melden, und sich dem betreffenden K. Provinzial-Schulrath womöglich persönlich vorzustellen, insbesondere auch um wegen des Probejahrs (s. § 40) Auskunft und Anweisung zu erhalten.

In die Prüfungszeugnisse nichtpreufsischer Candidaten ist die Bemerkung aufzunehmen, dafs sie durch Ertheilung des Zeugnisses einen Anspruch auf Verwendung im preufs. Schuldienst nicht erworben haben.

35. Auch denjenigen Cand., welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist ein Zeugnifs auszustellen und darin ausdrückl. zu bemerken, nach welchem Zeitraum es ihnen gestattet ist, sich zu einer neuen Prüfung zu melden. Von dieser Zeitbestimmung, sowie von den Gründen der Abweisung des Cand. erhalten die übrigen K. wissenschaftl. Prüfungscomm. eine Mittheilung.

36. Nichtpreufsischen Schulamtscand. oder Lehrern, welche entweder unmittelbar von den K. preufs. Unterrichtsbehörden oder mit Genehmigung derselben in den diesseitigen Schuldienst berufen worden sind, kann, wenn sie genügende Zeugnisse vorlegen, die Prüfung erlassen werden, eventl. bleibt die Bestimmung, ob und in wie weit sie sich derselben zu unterwerfen haben, oder ob sie davon dispensirt werden, bis dahin vorbehalten, dafs die Prov. Aufsichtsbehörde sie aus der Unterrichtspraxis näher kennen gelernt hat und darüber an den Min. gutachtlich zu berichten im Stande ist.

37. Nachprüfungen. Wenn Schulamtscand. oder Lehrer sich eine facultas docendi in Gegenständen, worin sie dieselbe noch nicht besitzen, erwerben, oder die bereits erworbene erweitern, oder wenn sie die Ergänzung der in ihrer allgemeinen Bildung wahrgenommenen Lücken nachweisen wollen, so können sie sich zu einer solchen Nachprüfung unmittelbar bei der K. WPC., von welcher sie vorher geprüft worden, oder auch bei der Comm. derjenigen Provinz melden, in welcher sie beschäftigt sind. Die Zulassung bei einer anderen Comm. bedarf der Genehmigung des Ministers.

Dem Ermessen der Comm. bleibt es anheimgestellt, ob, wenn es sich nicht um die allgemeine Bildung handelt, in solchen Fällen und ebenso bei den nach § 22 vorbehaltenen Prüfungen, schriftl. Prüfungsarbeiten erforderlich sind. Die mündl. Nachprüfungen werden nach den vorstehenden allgm. Bestimmungen abgehalten.

An den Ergänzungsprüfungen für einzelne Gegenstände nehmen aufser dem Dir. nur diejenigen Mitgl. der Comm. Theil, für deren Prüfungsfächer der Cand. eine erweiterte Lehrbefähigung zu erwerben wünscht. Ist der Dir. der Commission zugleich der alleinige Fachexaminator, so hat aufser ihm noch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Comm. der Prüfung beizuwohnen.

[Min. Verf. v. 7. Sptb. 1869 (an die K. WPC. zu Münster, den übrigen mit gleicher Ermächtigung mitgetheilt): „Das Reglm. enthält in den über Nachprüfungen handelnden §§ 37 und 38 keine Bestimmung darüber, wie oft ein Cand. zu einer Nachprüfung zugelassen werden kann. In Berücksichtigung der thatsächl. Vorkommnisse, über welche die K. WPC. berichtet hat, will ich Derselben Ihrem Antrage gemäfs die Befugnifs ertheilen, hinfort nach 2mal versuchter Nachprüfung jede weitere Anmeldung desselben Cand. zurückzuweisen, falls sie nicht von der betreff. Verwaltungs-Schulbehörde empfohlen wird.“]

38. Zeugnifs über Nachprüfungen. Wenn durch das Ergebnifs der Nachprüfung eine Erhöhung des Zeugnifsgrades bewirkt wird, so hat das darüber auszustellende Zeugnifs die wesentl. Ergebnisse der früheren Prüfung nach dem darüber vorliegenden Zeugnisse aufzunehmen und mit Rücksicht darauf die Fortschritte des Geprüften anzugeben. Zeugnisse dieser Art werden von allen Mitgl. der Comm. unterschrieben. Ein Gleiches geschieht bei Ausstellung derjenigen Zeugnisse, welche über eine nach § 22 behufs Beförderung in eine Oberlehrerstelle

angeordnete Nachprüfung zu ertheilen sind. Zeugnisse über das Ergebnifs der für einzelne Gegenstände ohne Aenderung des Zeugnifsgrades bestandenen Ergänzungsprüfungen, werden von denjenigen Mitgliedern unterzeichnet, welche an der Prüfung theilgenommen haben.

39. Prüfungsgebühren. An Gebühren werden für eine Prüfung 8 Thaler, für eine Nachprüfung (§§ 22, 37, 38) 4 Thlr. und für die zum Zeugnisse zu verwendenden Stempel $^1/_2$ Thlr. entrichtet. Erfolgt die Zurückweisung des Cand. schon vor der mündl. Prüfung (§ 13), so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

40. Probejahr und Probelectionen nach demselben. Die prakt. Befähigung der Schulamtscand. wird nach dem Ergebnifs eines Probejahrs beurtheilt, welches sie an einem Gymn. oder einer Realschule nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen abzuhalten haben. Nach Ablauf des Probejahrs werden von den Schulamtscand., falls der betreff. Prov. Schulrath es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probelectionen gehalten. Auf Grund derselben, oder wo sie nicht für nöthig erachtet worden, auf Grund des Zeugnisses des Dir. der Anstalt und des Ordinarius der Classe, in welcher der Cand. während des Probejahrs unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugnifs von dem K. Prov.Sch.C. ausgestellt. Dies Zeugnifs bildet eine wesentl. Ergänzung des dem Cand. über das Ergebnifs der wissenschaftl. Prüfung ertheilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

41. Alle früheren von dem gegenwärtigen Reglm. abweichenden Bestimmungen über die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts sind aufgehoben."
Berlin. Der Minister etc.

Das vorstehende Reglement wurde den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen mittels folgender Verf. v. 24. Dec. 1866 vom Min. mitgetheilt:

„Das unter dem 20. Apr. 1831 erlassene Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts entspricht dem gegenwärtigen Bedürfnifs nicht mehr. Die Entwickelung sowohl der Wissenschaften, wie des Schulwesens selbst und die nach und nach angeordneten Modificationen der Prüfungsvorschriften haben eine neue Redaction derselben nöthig gemacht. Nachdem darüber die K. Prov. Schulcoll. und die K. wissenschaftl. Prüfungscommiss. sowie mehrere Directoren höherer Schulen zu Rathe gezogen worden, habe ich unter dem 12. d. M. ein neues Prüfungsreglm. erlassen, welches nunmehr in Kraft tritt. Die K. wiss. Prüfungscomm. empfängt hiebei . . Abdrücke davon zur Vertheilung an die Commissionsmitglieder, eins zu Ihren Acten.

Ueber die Ausführung des neuen Reglm. bemerke ich Folgendes:

Bestimmte Vorschriften sind als Grundlage und Anhalt für die von den wiss. Prüfungscomm. zu stellenden Anforderungen unentbehrlich. Es ist jedoch festzuhalten, dafs die dafür im Reglm. gegebenen einzelnen Bestimmungen viel mehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen zu wahrende Princip darzustellen, als dafs sie für jeden Fall in der grofsen Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurtheilung darbieten, eine absolute Norm zu geben beabsichtigen. Als ein solches Princip ist leicht erkennbar, dafs die künftigen Lehrer der Gymn. und Realschulen sich, weil diese Anstalten keine Fachschulen sind, früh mit dem Gedanken vertraut machen sollen, es werde von ihnen nicht die ausschliefsl. Vertretung eines wissenschaftl. Specialfachs, sondern die Betheiligung an der gesammten pädagog. und didakt. Aufgabe der Schule erwartet. Wenn im Zusammenhange damit zu dem, was jeder Candidat in seinem Hauptfach zu leisten hat, überall auch in Nebenfächern sowie in Bezug auf die allgm. Vorbildung für das Lehramt Anforderungen gestellt werden, so soll doch, wie auch in § 23 gelegentlich der philolog. Hülfswissenschaften bemerkt ist, der bei einem weiten Umfange encyklopädischer Studien unvermeidlichen Oberflächlichkeit mit diesen Anforderungen nicht Vorschub geleistet, vielmehr soll auf wissenschaftl. Vertiefung, Zucht des Denkens und Selbständigkeit des Urtheils am meisten Werth gelegt werden. Zu beurtheilen, in welchem Verhältnifs beide Ansprüche in jedem besonderen Fall zu berücksichtigen sind, mufs den wiss. Prüfungscomm. überlassen bleiben. Eine Vorschrift dafür läfst sich eben so wenig geben, wie für die richtige Auffassung des Standpuncts geistiger Entwickelung, welche bei den Schulamtscand. unmittelbar nach den akadem. Studien überhaupt schon in Anspruch genommen werden kann. Unter den Ergebnissen der Prüfung

wird oft dasjenige, was der Candidat nach seinem ganzen geistigen Vermögen und Streben hoffen läfst, wichtiger sein, als was schon völlig erreicht ist. Was in dieser Beziehung für das frühere Reglm. in der Cir.Verf. v. 3. Febr. 1838 erinnert worden, behält seine Gültigkeit auch für die Anwendung der neuen Prüfungsordnung:

„Von der Einsicht und dem Tact der K. wiss. Prüfungscommissionen erwartet das Min. vertrauensvoll, dafs sie die Vorschriften des Reglm. überall aufs zweckmäfsigste in Anwendung bringen werden. Besonders bei den Prüfungen pro facult. docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgange der Examinanden von der Universität stattfinden, ist niemals aufser Acht zu lassen, dafs das kurze akadem. Triennium fast nur zur Sammlung des Materials hinreicht, dafs bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und dafs folglich in der Prüfung pro facult. docendi nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftl. Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden neben den allgm. Kenntnissen, die einmal für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in Einem der Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise getriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefafst und mit Geist verarbeitet haben."

Im Anschlufs an einzelne §§ des neuen Reglm. nehme ich ferner Veranlassung, Folgendes theils als Motivirung der getroffenen Bestimmungen, theils als Erläuterung derselben hinzuzufügen:

„Zu § 8: Weshalb dem Unterschiede der Gymnasien und Realschulen keine weitergehende Einwirkung auf das Mafs und die Art der Anforderungen eingeräumt worden, ergiebt sich aus dem Zusammenhange des Reglm. Zu den in der Sache selbst liegenden Gründen kommt hinzu, dafs durch eine Verschiedenheit der Prüfungszeugnisse den Lehrern der Uebergang von der einen Art Schulen zu der anderen nicht erschwert werden durfte.

Zu § 13: Eine bestimmte Frist für die Ablieferung der schriftl. Prüfungsarbeiten anzusetzen, erschien nothwendig, weil nach den an der früheren Praxis gemachten Erfahrungen die Gewährung einer unbestimmten Ablieferungszeit nicht selten die Folge hat, dafs die Cand. sich in weit ausgedehnte Vorarbeiten einlassen und schliefslich nicht im Stande sind, den gesammelten Stoff zu sichten und zu einer wohlzusammenhangenden Einheit zu verarbeiten.

Zu § 16: Ebenso ist es wünschenswerth, dafs die Citation zur mündl. Prüfung nicht lange nach Ablieferung der schriftl. Arbeiten und jedenfalls nicht später als $^1/_2$ Jahr danach, erfolge. Eine lange Frist pflegt Unbefangenheit und Sammlung bei den Cand. nicht zu vermehren, und ist auch sonst nicht in ihrem Interesse.

Zu § 19: Die Probelectionen konnten aus verschiedenen Gründen in der bisher. Weise als nothwendiger und integrirender Theil der Prüfung nicht beibehalten werden. Die vorhandene Lehrgabe und die Fähigkeit, von den gesammelten Kenntnissen methodisch Gebrauch zu machen, kann in den meisten Fällen erst dann mit einiger Sicherheit beurtheilt werden, wenn dem Cand. die Schulpraxis nicht mehr fremd ist; weshalb die Probelectionen, soweit sie überhaupt erforderlich, an das Ende des Probejahrs gelegt worden sind (s. § 40). Da es jedoch andererseits vorkommen kann, dafs es einem Examinator bei Lehrgegenständen, in denen das Moment der Kenntnisse nicht das wesentlich entscheidende ist, z. B. in der Religion, für sein Urtheil über die Befähigung des Cand. unentbehrlich ist, seine Behandlung des Lehrstoffs kennen gelernt zu haben, so sind Probelectionen unmittelbar nach der mündl. Prüfung und im Zusammenhange mit derselben in facultativer Weise beibehalten worden.

Zu § 20: Die Unterscheidung der Classenstufen, wonach IV noch zu den unteren, UII noch zu den mittleren Cl. gezählt wird, erleichtert eine angemessene Abgrenzung der für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu ertheilenden Qualification; weshalb für die Zwecke des Reglm. hierin eine Abweichung von der herkömml. Annahme, welche je 2 der aufeinanderfolgenden 6 Classen als untere, mittlere und obere betrachtet, zulässig erschien.

Zu § 21: Alle Combinationen der Lehrbefähigung, welche sich in Folge besonderer Neigungen und Studien darbieten können, zusammenzustellen

war eben so wenig möglich oder nöthig, wie ein völlig gleiches Mafs entsprechender Anforderungen bei den verschiedenen Fächern genau abzuwägen. Die richtige Anwendung der für die Feststellung des Zeugnifsgrades im Reglm. enthaltenen principiellen Norm auf jeden concreten Fall bleibt dem Ermessen der Commissionen anheimgestellt, sowie ihnen auch vertraut werden darf, dafs sie die nicht ganz vermeidliche Unbestimmtheit einzelner Ausdrücke je nach den vorliegenden Umständen im Sinne des Reglm. zu deuten wissen.

Zu § 22: Eine Empfehlung, sich zur Erlangung eines höheren Unterrichtsgrades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, findet als Ausdruck des Vertrauens zu dem Cand. angemessen im Prüfungszeugnifs ihre Stelle. Dagegen ist es nicht zweckmäfsig, dem Cand., wie bisher nicht selten geschehen, zu attestiren, er sei geeignet, den Untrr. z. B. bis II zu ertheilen, dafs derselbe ihm aber später bei weiterer Fortbildung auch in I werde übertragen werden können. Derartige Bemerkungen geben dem Gesammturtheil einen schwankenden Charakter, haben bisweilen die Folge, das wissenschaftl. Streben der Cand. eher abzuschwächen, als anzuspornen, und scheinen spätere Ansprüche zu rechtfertigen, ohne dafs ihnen nach Lage der Verhältnisse immer genügt werden kann.

Zu § 24: Dafs die für den deutschen Untrr. in den unteren und mittl. Cl. geforderte Kenntnifs der deutschen Elementargrammatik sich nur auf das Neuhochdeutsche bezieht, ergiebt der Zusammenhang des §. Ebendaselbst ist für den Untrr. in den oberen Cl. eine Compensation zwischen der histor. Grammatik der deutschen Sprache einerseits und der philosoph. Propädeutik andererseits angenommen. Dieselbe liegt weniger in der Natur der Sache selbst, als sie dem Bedürfnifs der oberen Classen entspricht. Auch ist auf solche Weise, da es nicht angemessen schien, gründliche Kenntnifs des histor. Entwickelungsganges der Sprache schon jetzt zu einem unerläfsl. Erfordernifs für den deutschen Unterricht in den oberen Cl. zu machen, in dem Falle, dafs der Examinand solche Studien nicht gemacht hat, für eine Gleichmäfsigkeit der Anforderungen gesorgt. Wie beide zur Wahl und in Parallele gestellte Anforderungen nach dem Inhalt des § andere gemeinsame Anforderungen in Bezug auf ästhetische Bildung und Literaturgeschichte zur Voraussetzung haben, so hat auch das Prüfungszeugnifs im Deutschen sich nicht auf ein Urtheil etwa über die Kenntnifs der deutschen Sprachgeschichte zu beschränken.

Zu § 25: Lehrer, welche nur im Französischen und im Englischen, oder nur in einer von beiden Sprachen zu unterrichten verstehen, können an höh. Lehranstalten oft nicht ausreichend und dem Schulbedürfnifs entsprechend beschäftigt werden; die Aufnahme ausschliefslicher Fachlehrer dieser Art in die Lehrercoll. ist deshalb nicht wünschenswerth. Der in neuerer Zeit von Elementarlehrern oder anderen jungen Männern, die entweder keine Gymnasial- oder keine Universitätstudien oder beide nicht gemacht, nicht selten eingeschlagene Weg, sich durch einen Aufenthalt in Frankreich oder England die Unterrichtsbefähigung für die neueren Sprachen zu erwerben, ist somit nicht geeignet, sie sicher zu dem Ziel zu führen, welches sie erreichen zu können meinen. Der § hat in dieser Beziehung um so mehr eine bestimmte Anordnung aussprechen müssen, als sich, wenn solche Schulamtscandidaten ausnahmsweise zum Examen pro fac. doc. zugelassen worden sind, nur zu oft ergeben hat, dafs sie die Mängel ihrer Vorbildung nicht genügend auszugleichen vermocht hatten. — Der Fall, dafs derartige Sprachlehrer in den unteren Cl. der Gymn. oder Realschulen auch für andere Gegenstände als Elementarlehrer Verwendung finden können, ändert in der Bestimmung des § nichts.

Zu §§ 29 und 30: Die von den künftigen Lehrern der Physik geforderte Bekanntschaft mit physikal. Instrumenten und einige Uebung im Gebrauch derselben sich zu erwerben, finden die Studirenden im gewöhnl. Lauf der Dinge oft keine sich von selbst darbietende Gelegenheit. Das Reglm., mit dessen Bestimmungen sich frühzeitig bekannt zu machen im Interesse der Studirenden liegt, soll ihnen die Anregung geben, sich selber um solche Gelegenheit zu bemühen. Andererseits kann den Cand. der Rath des Examinators bei seiner Meldung dazu behülflich sein. Dasselbe gilt von der Erwerbung der einem Lehrer der Naturgeschichte unentbehrlichen Bekanntschaft mit den Hauptregeln für Anlegung und Conservirung naturhistorischer Sammlungen. Wegen der bei demselben Unterrichtsfach unerläfslichen Bekanntschaft mit der aus den alten Sprachen entnommenen wissenschaftl. Terminologie ist in § 23 das Nöthige vorgesehen.

Zu § 31: Die Voraussetzung, dafs die Fähigkeit in den oberen Cl. zu unterrichten die für die unteren ohne weiteres einschliefse, trifft bei der Verschiedenheit der besonderen Erfordernisse der niederen und der höheren Stufen in manchen Fällen nicht zu, z. B. beim Religionsunterricht. Das Urtheil darüher, wie weit von der in lit. b des § enthaltenen Voraussetzung deshalb in einzelnen Fällen im Interesse der Schule abzusehen ist, mufs überwiegend der Schulleitung überlassen bleiben.

Zu § 32: Der Abstimmungsmodus ist bisher bei den verschiedenen Commissionen verschieden gewesen, und bleibt auch ferner dem Dafürhalten derselben überlassen. Das Verfahren, wonach zuvörderst auf Grund des Totaleindrucks der Prüfung festgestellt wird, ob der Cand. dieselbe bestanden hat oder nicht, scheint indefs den Vorzug vor demjenigen zu verdienen, welches mit einer Fesstellung des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsfächern beginnt.

Zu § 34: Bei Ausfertigung der Zeugnisse ist auf eine die Benutzung erleichternde äufsere Anordnung dadurch Bedacht zu nehmen, dafs die Angaben nicht in einem ununterbrochenen Zusammenhange fortgeführt werden, sondern in angemessener Unterscheidung deutlich für das Auge hervortreten.

Zu § 36: Hinsichtlich der nichtpreufs. Schulamtscand. wird die bisherige Praxis beibehalten, nach welcher die von auswärtigen wiss. Prüfungscommissionen ertheilten Befähigungszeugnisse in den Regel für den Eintritt in das Lehramt als genügend anerkannt worden sind. Nach den während einer Probezeit gemachten Wahrnehmungen wird sodann bestimmt, ob die betreff. Candidaten sich entweder dem Examen pro fac. doc. in seinem ganzen Umfange, oder nur zur Ergänzung der vorgelegten Zeugnisse, sei es in einzelnen Gegenständen, oder in Bezug auf die allgemeine Bildung zu unterwerfen haben, oder ob ihnen die Nachprüfung ganz zu erlassen ist. [S. weiterhin die C. Verf. v. 28. Apr. 1857].

Ueber das Colloquium pro rectoratu ist keine Bestimmung in das Reglm. aufgenommen worden, weil in Zukunft darüber, ob ein zum Director designirter Schulmann sich über seine Qualification dazu vorher noch besonders auszuweisen hat, in jedem einzelnen Fall Beschlufs gefafst, und die Abhaltung des Colloquiums, wenn ein solches stattfinden soll, den K. Prov. Schulcoll. übertragen werden wird.

Da das Reglm. nicht nur eine Instruction für die Abhaltung der Prüfungen ist, sondern zugleich die Bestimmung hat, den Cand. des höh. Schulamts. hinsichtlich der in der Prüfung von ihnen zu erfüllenden Anforderungen zur Richtschnur zu dienen und auf ihre Studien einzuwirken, so ist wünschenswerth, dafs ihnen dasselbe rchtzeitig bekannt werde. Die HH. Dir. der K. wiss. Prüfungscommissionen werden daher veranlafst, soweit es erforderlich scheint, die Schulamtscand. bei ihrer Meldung zur Prüfung auf das Reglm. hinzuweisen. Es wird dafür gesorgt werden, dafs in einer bestimmten, den Dir. namhaft zu machenden Buchhandlung am Sitz der Commission immer Exemplare vorräthig sind.“

C. Verf. v. 13. Dcb. 1867 (an die K. wiss. Prüfungscommissionen): „Die Bestimmungen des Reglm. für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts v. 12. Dcb. 1866 machen eine neue Anordnung für die Jahresberichte der K. wiss. Prüfungscommissionen nöthig. Unter Aufhebung:

1. der Verfügung, durch welche im Jahr 1821 ein detaillirter Nachweis der Ergebnisse in jedem einzelnen Prüfungsgegenstand bei jedem Cand. angeordnet, und 2. der Verf., durch welche im Jahr 1855 die Hinzufügung einer statist. Uebersicht der abgehaltenen Prüfungen vorgeschrieben ist,

bestimme ich daher, dafs von diesem Jahr an der von dem Dir. an mich zu erstattende Jahresbericht über die Thätigkeit der Comm. sich auf die Ausfüllung der anliegenden Uebersichtstabelle beschränkt. Dieselbe entspricht in Bezug auf Art und Grad des Prüfungsergebnisses den Unterscheidungen, welche § 21 des Reglm. darüber festgesetzt.

Wenn auf solche Weise die Berichterstattung wesentlich vereinfacht worden ist, so hat doch ein Eingehen auf die geistigen Eigenthümlichkeiten der geprüften Candidaten dabei nicht ganz ausgeschlossen werden sollen. Die letzte Rubrik „Allgm. Bemerkungen“ ist besonders dazu bestimmt, ein Urtheil über den gesammten Eindruck aufzunehmen, welchen die Persönlichkeit des Candidaten und die Erweisung seines geistigen Vermögens gegenüber den Aufgaben des Lehrerberufs bei der Prüfung gemacht hat. Es ist um so mehr zu wünschen, dafs die-

ser Eindruck gleich nach beendigter Prüfung von der Comm. möglichst fixirt werde, als die Probelectionen, welche der Comm. früher Gelegenheit gaben, den Cand. auch nach Seiten seiner Lehrgabe einigermafsen kennen zu lernen und zu beurtheilen, jetzt in der Regel wegfallen.

Zieht es die Comm. vor, diese Bemerkungen, statt sie mittels kurzer Prädicate in die letzte Rubrik der Tabelle einzutragen, abgesondert davon ausführlicher zusammenzustellen, so ist ihr dies unbenommen." — —

C. Verf. v. 24. Dcb. 1866: „Das K. Prov. Schulcoll. empfängt hiemit eine Abschrift der an die K. wiss. Prüfungscommissionen unter dem heutigen Datum zu dem neuen Reglm. für die Prüfungen der Cand. des höh. Schulamts erlassenen Verfügung [p. 79] nebst . . Exemplaren des Reglements zur Kenntnifsnahme.

In Betreff der Abhaltung des Colloquii pro rectoratu wird demnächst besondere Verfügung ergehen. Ebenso werden die für das Probejahr jetzt geltenden Bestimmungen dem K. Prov. Sch. in einer neuen Zusammenstellung mitgetheilt werden.

Dafs geprüfte Cand. der Theologie, ohne das Examen pro fac. doc. gemacht zu haben, auch ferner geeigneten Falls auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittl. Cl. angenommen werden, wird durch das neue Reglm. nicht verhindert. Ebenso können nach wie vor in den unteren Cl. der höh. Schulen auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, eventl. in einzelnen Fällen mit meiner Genehmigung (vgl. C. Verf. v. 2. Jan. 1863) [s. Abschn. III] angestellt werden.

Die Bewerbung um Anstellung für die unteren Cl. höherer Schulen wird künftig auch auf das Zeugnifs einer wohlbestandenen Prüfung pro schola zugelassen, und dabei auf den Nachweis der Befähigung für die besonderen pädagog. und didakt. Anforderungen dieser Classen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. [An die Stelle der Prüfung pro schola et rectoratu ist durch die Allgm. Bestimmungen v. 15. Octb. 1872 die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen getreten. Das Prüfungsreglm. s. gegen Ende der Allgm. Bestimm.].

Schliefslich nehme ich Veranlassung, hinsichtlich der Gymnasialschüler, welche den Lehrerberuf erwählen, aus der C. Verordn. v. 4. Febr. 1838 dasjenige, was auch unter den heutigen Verhältnissen der höh. Lehranstalten seine unveränderte Wahrheit und Wichtigkeit hat, hiemit wie folgt in Erinnerung zu bringen und der Nachachtung zu empfehlen:

„Die Dir. der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Minist. vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Cl., welche sich späterhin dem höh. Schulamt zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderl. Anlagen des Geistes und Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen beharrl. und fruchtbringenden Fleifs zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Cl. aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen, und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, dafs sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Dir. der Gymn. frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im allgm. aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungsreglm. in nähere Kenntnifs aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro fac. doc. an sie machen wird. Da ferner nach den bisher. Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höh. Lehrfach widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäfsig einrichten, und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Minist. recht dringend, dafs die Dir. oder auch geeignete Lehrer der Gymn., ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgang eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben sowohl auf die Forderungen des Reglm. und auf die wesentl. Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigenthümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitätstudien zu verfolgen willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Minist. hegt zu den Dir. und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des K. Prov. Sch. C. sich zum Heil der Schulen den im obigen angedeuteten Sorgen und aufserordentl. Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, dafs der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist.“ —“

C. Verf. v. 11. Febr. 1867 an die K. wissenshaftl. Prüfungscommissionen (den K. Prov. Schulcoll. mitgetheilt):

„In der die Ausführung des Prüfungsreglm. v. 12. Dcb. 1866 betreffenden C. Verf. v. 24. desselben Monats [p. 79] sind allgemeine Gesichtspuncte angegeben, von welchem aus einzelne Bestimmungen des Reglm. aufzufassen und zu behandeln sind.

Zu demselben Zweck bemerke ich nachträglich über das Verhältnifs von b und c bei dem philologisch-histor. Fach in § 21. I, dafs, wenn bei a und b der Schwerpunct auf der Philologie liegt, er bei c auf die Geschichte fällt. Es ist deshalb bei b als genügend anzusehen, wenn der Examinand hauptsächlich in der mit der Philologie in enger Verbindung stehenden alten Geschichte gründliche Kenntnisse besitzt, während bei c vielmehr das ganze Gebiet der Geschichte, welches neuerdings für das Mittelalter und die Zeit nach der Reformation eine so grofse Ausdehnung erhalten hat, in Betracht kommt.

Zu der Bestimmung unter II, 2. B in demselben § bemerke ich, dafs dieselbe an § 30, nach welchem von jedem Lehrer der beschreib. Naturwissenschaften auch mathemat. Kenntnisse zu fordern sind, seine Ergänzung findet. Um jedoch diese Nebenforderung nicht zu sehr zu erschweren, kann für ein Zeugnifs 2. Grades bei guten naturwissenschaftl. Kenntnissen auch der Nachweis der mathemat. Lehrbefähigung für die unteren Cl. als genügend angesehen werden.“

C. Verf. v. 19. Octb. 1871 [In Folge gegebener Veranlassung waren die WP.Comm. über Modification einiger Bestimmungen des Reglm. v. 12. Dcb. 1866 zu gutachtlicher Aeufserung aufgefordert worden]: — — „Die K. WP.Comm. sprechen sich im allgm. dagegen aus, dafs nach so kurzer Zeit des Bestehens der neuen Anordnungen bereits wesentl. Abänderungen daran vorgenommen werden. Ich kann mich mit dieser Auffassung nur einverstanden erklären, um so mehr, als ich bei Erlafs des Reglm. ausgesprochen habe, dafs die einzelnen Bestimmungen mehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen mafsgebende Princip darzustellen, als dafs sie bei der grofsen Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurtheilung darbieten, für jeden einzelnen Fall eine absolute Norm zu geben beabsichtigen. Eine solche mit völliger Gleichmäfsigkeit der Anforderungen in den verschiedenen Prüfungsgegenständen aufzustellen würde unmöglich sein. Es mufste daher für die Ausführung des Reglm. eine Freiheit gestattet werden, bei welcher darauf gerechnet wird, dafs man, im Gegensatz zu einer an dem Buchstaben der einzelnen Bestimmungen haftenden peinl. Strenge, dieselben vielmehr mit offenem Blick für geistige Befähigung und wissenschaftl. Streben zur Anwendung zu bringen weifs, und bei dem Urtheil über die Qualification des Cand. ein Hauptgewicht auf den Totaleindruck legt, welchen er durch seine schriftl. und mündl. Prüfung gemacht hat.

Dabei ist es dem Examinator selbstverständl. unbenommen, seinen Anforderungen diejenige Ausdehnung und Richtung zu geben, welche dem Wesen und dem Fortschritt seiner Wissenschaft entspricht, so dafs z. B. für die Qualification in der Geographie unzweifelhaft auch mathemat. und naturwissenschaftl. Kenntnisse gefordert werden können. Einer besonderen neuen Bestimmung darüber bedarf es nicht.

Gegen eine Beschränkung der mittleren Facultas in der Mathematik auf den Umfang, in welchem diese Wissenschaft in den Gymn. gelehrt wird, haben sich sämmtl. Gutachten mit nur Einer Ausnahme erklärt. Es wird mit Recht geltend gemacht, dafs der Lehrer auch in den mittl. Cl., die für das Prüfungsreglm. bis UII reichen, die verschiedenen Theile der Wissenschaft in einer für den Untrr. fruchtbaren Weise zu combiniren und diejenigen Methoden ausfindig zu machen wissen mufs, welche den Schüler am leichtesten und anregendsten zum Ziel führen. Diese Sicherheit und Freiheit in method. Verwendung des Lehrstoffs kann

aber demjenigen nicht beiwohnen, dessen Wissen über das Ziel der Schulkenntnisse nicht hinaus geht, und der deshalb der didakt. Hülfe entbehrt, die er aus den nächsthöheren Theilen seiner Wissenschaft schöpfen könnte. Auf dies wichtige Erfordernifs wird der Examinator sein Absehen richten können, ohne darum auf manches Einzelne, z. B. die Kenntnifs der Gleichungen des 3. und 4. Grades, besonderen Werth zu legen. Hienach findet sich zu Abänderungen des Reglm. jetzt keine genügende Veranlassung; es werden vielmehr über die Wirkung desselben einstweilen noch weitere Erfahrungen zu sammeln sein."

Aus einer Min.Verf. v. 2. Mai 1871: — „Die in § 25 des Prüfungsreglm. v. 12. Dcb. 1866 enthaltene Bestimmung über Fachlehrer in den neueren Sprachen findet in der Regel nur auf solche Schulamtscand. Anwendung, die, ohne eine höh. Lehranstalt besucht oder ohne Universitätstudien getrieben zu haben, sich durch längeren Aufenthalt in England oder Frankreich eine genaue Kenntnifs der betreff. Sprache erworben haben. Ist dies nicht der Fall, so können Elementarlehrer nur dann ausnahmsweise zu dem Examen zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, dafs sie mit einer für alle Classen einer Realschule ausreichenden Kenntnifs beider neueren Sprachen eine vollkommen genügende allgemeine Bildung einschliefsl. des Lateinischen verbinden, und wenigstens in den unteren und mittl. Cl. von Real- oder höh. Bürgerschulen auch anderweitig als Lehrer zu verwenden sind."

C.Verf. v. 28. Apr. 1875: „Dem K. Prov.Sch.C. habe ich unter dem 11. Juni v. J. von der Vereinbarung Kenntnifs gegeben, welche behufs gegenseitiger Anerkennung der Gymnasialzeugnisse zwischen den deutschen Staatsregierungen geschlossen worden ist. In den vorbereitenden Verhandlungen darüber ist eine entsprechende Einigung in Betreff der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an höh. Schulen für jetzt noch nicht erreicht worden. Es finden zur Zeit wesentl. Verschiedenheiten in dem Prüfungsverfahren Statt, welche eine unbedingte Gleichstellung der Zeugnisse nicht zulassen. Dadurch wird jedoch nicht verhindert, dafs nach wie vor die in einem Staate geprüften und tüchtig befundenen Lehrer und Candidaten auch in einem anderen Anstellung finden; wobei jedem einzelnen Staat überlassen bleibt, welchen Vorbehalt er in solchen Fällen anzuwenden für nöthig erachtet. Da indefs von den wissenschaftl. Prüfungscomm. zu Leipzig, Rostock und Strafsburg ein mit dem preufsischen im wesentl. übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, so habe ich der K. Sächs. Regierung in Dresden, der Grofsherzogl. Mecklenb. in Schwerin und dem OPräsidium in Strafsburg mitgetheilt, dafs die von den genannten resp. Commissionen ausgestellten Qualificationszeugnisse bis auf weiteres den preufsischen werden gleichgestellt werden.

Hinsichtlich des Probejahrs habe ich mich gegen die deutschen Staatsregierungen dahin ausgesprochen, dafs dasselbe meines Dafürhaltens unbedenklich auch in anderen Staaten als demjenigen, in welchem der Cand. die Prüfung für das Lehramt bestanden hat, abgehalten werden kann, und dafs den darüber von den betreff. Schulaufsichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird. Es mufs aber aus den Zeugnissen jedenfalls ersichtlich sein, ob und in welchem Grade der Cand. sich sowohl in didakt. Beziehung wie in in Handhabung der Disciplin für das Lehramt an höh. Schulen geeignet erwiesen hat.

Indem ich das K. Prov.Sch.C. hievon benachrichtige, veranlasse ich Dasselbe, sich vorkommenden Falls bei Präsentation von Prüfungs- und Probejahrs-Zeugnissen danach zu richten."

Das Probejahr.

C. Verf. v. 30. März 1867: „Das unter dem 12. Deb. v. J. erlassene Reglm. für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts macht eine Zusammenstellung der jetzt für das Probejahr gültigen Bestimmungen nothwendig. Es sind folgende:

1. Alle pro facultate docendi geprüfte Schulamtscand. müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfach melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymn. oder einer Realschule in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. Das Probejahr soll dem Cand. Gelegenheit geben, seinen künf-

tigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben, der Aufsichtsbehörde aber ein Urtheil über seine prakt. Befähigung ermöglichen.

Die K. Prov. Schulcoll. erhalten alljährl. von der K. WPC. der betreff. Provinz ein Verzeichnifs der Candidaten, welche bei der letzteren die Prüfung pro fac. doc. bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Mafses, in welchem demselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist. Die Schulamtscand. ihrerseits werden durch eine in das Prüfungszeugnifs aufgenommene Bemerkung aufgefordert, sich unter Einreichung desselben bei dem K. Schulcoll. der Provinz, in welcher sie beschäftigt zu werden wünschen und ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, schriftl. zu melden, besonders auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

2. Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymn. oder einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymn. oder einer höh. Bürgerschule abgehalten werden.

Die Wahl des Gymn. oder der Realschule steht den Cand. zwar frei, doch bedarf die Annahme eines Probanden in jedem Fall der Genehmigung des betreff. K. Prov. Sch.C. Diese Behörden sind nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntnifs der Verhältnisse auch befugt, einen Cand. einer bestimmten Anstalt zu überweisen. Soweit es das Interesse der Schulen zuläfst, wird auf die besonders auch durch die Sorge ihre Subsistenz bedingten Wünsche der Cand. Rücksicht genommen.

Das Probejahr mufs, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden. Ist der Wechsel zugleich der Uebergang in eine andere Provinz, so hat sich der Cand. daselbst dem betreff. K. Prov. Schulrath wiederum womöglich persönlich vorzustellen.

In der Regel dürfen die evangel. Candidaten nur an einer evangelischen, die kathol. nur an einer katholischen Anstalt behufs ihrer prakt. Ausbildung zugelassen werden [1]).

An keiner Anstalt dürfen zugleich mehr als 2 Probanden beschäftigt werden.

Den Mitgliedern der pädagog. und didakt. Seminarien werden gemäfs der für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen, die von ihnen in öffentl. Schulen instructionsmäfsig ertheilten Unterrichstunden als Probejahr angerechnet.

3. Die Zahl der dem Candidaten zu überweisenden Stunden beträgt 6 bis 8 wöchentlich. Nur in dem Fall, dafs durch Erkrankung eines Lehrers oder durch andere Ursachen das Bedürfnifs einer Aushülfe entsteht, sollen die Probanden verpflichtet sein, die Anstalt nach Anordnung des Dir. durch Uebernahme von Vicariatstunden zu unterstützen.

Die ihnen als Probanden übertragenen Lectionen haben die Cand. während des ersten Jahrs in der Regel unentgeltlich zu ertheilen; doch kann ihnen, wenn die Mittel der Anstalt es zulassen, eine angemessene Remuneration gewährt werden.

Wo die Verhältnisse einer Anstalt dazu nöthigen, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, wo sie deshalb nicht sowohl Probanden als Hülfslehrer sind, werden sie für die ganze ihnen zugewiesene Stundenzahl remunerirt. Eine Ausnahme hievon wird nur bei denjenigen Cand., die als Mitglieder eines Seminars und im Genufs eines Stipendiums eine bestimmte Zahl wöchentl. Stunden unentgeltlich zu geben verpflichtet sind, insofern gemacht, als diesen nur der aufser den Pflichtstunden übertragene Unterricht zu remuneriren ist.

4. Die erste Aufgabe der Probanden besteht darin, dafs sie sich bemühen, durch Hospitiren in den Lehrstunden und durch Rücksprache mit dem Dir., den

[1]) C.Verf. v. 4. Jan. 1864: „Auf den Bericht v. 3. v. M., das Probejahr der Schulamtscand. betreffend, erwiedere ich, dafs die Bestimmung der C.Verf. v. 26. März 1827, wonach evangel. Candidaten nur an einer evangel., katholische nur an einer kathol. Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, nach wie vor als Regel festzuhalten ist. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evangel. so auch an kathol. Anstalten genehmigt worden, und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftl. Zwecken und zur Benutzung von Centralinstituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, dafs kathol. Schulamtscand. bei den hies. evangel. Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen; die Entschliefsung mufs vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben."

Classenordinarien und einzelnen Lehrern eine Anschauung des ganzen Organismus der Schule zu gewinnen. Nicht minder liegt ihnen ob, sich mit der bei derselben geltenden Disciplinarordnung baldigst vertraut zu machen.

Der Candidat hospitirt zuerst vornehmlich bei demjenigen Lehrer, den er demnächst in einem Theil seiner Lehrstunden vertreten soll und sucht sich mit dem Standpunct der betreff. Schüler genau bekannt zu machen.

Die Classen und die Gegenstände, in welchen der Cand. unterrichten soll, werden vom Dir. der Anstalt mit Berücksichtigung des Prüfungszeugnisses bestimmt und zwar so, dafs die Thätigkeit desselben soviel wie möglich concentrirt wird.

Der Cand. darf jedoch nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Classe beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Cl., wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

Die Lehrer, welche der Cand. vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betreff. Fachs und der betreff. Classe zu betrachten, und daher anfangs allen Lectionen des Cand. beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen, und sobald ihm eine selbständigere Leitung der Classe anvertraut werden kann, von Zeit zu Zeit noch die Lectionen zu besuchen. Hauptsächlich haben aber die Dir. selbst, sowie die betreff. Classenordinarien die Thätigkeit der Probanden zu beobachten, sich über Inhalt und Form ihres Untrr. mit ihnen zu besprechen, sie auf method. und disciplinar. Mifsgriffe aufmerksam zu machen, und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rath zu Hülfe zu kommen.

Dies geschieht auch durch die Hinweisung auf Schriften, welche für die Orientirung über das Schulwesen überhaupt, sowie über einzelne pädagog. und didakt. Fragen von Wichtigkeit sind; ebenso durch die Mittheilung von allgemeinen die Schulorganisation betreffenden amtl. Verfügungen.

5. Die Probanden sind als wirkliche Lehrer der Anstalt zu betrachten, an welcher sie beschäftigt werden und haben deshalb auch das Recht und die Pflicht, bei den Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler, jedoch unter Revision des Classenordinarius, ihre Stimme abzugeben. Ebenso wohnen sie den allgm. Lehrerconferenzen der Anstalt bei, und haben, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten, auch volles Stimmrecht; andernfalls steht es ihnen nur für die Gegenstände ihres Unterrichts zu.

6. Ueber das Ergebnifs des Probejahrs wird dem Cand. durch das betreff. K. Prov.Sch.C. ein Zeugnifs ausgestellt. Die Grundlage desselben bildet das von dem Dir. der Anstalt, an welcher der Cand. sein Probejahr gehalten hat, über ihn abgegebene und von den betreff. Classenordinarien mitunterschriebene Zeugnifs. Dasselbe enthält ein Urtheil über die von dem Cand. an den Tag gelegte prakt. Befähigung und seine gesammte Thätigkeit, über sein Verhalten gegen die Schüler, seinen Fleifs, seine Strebsamkeit, Pünctlichkeit und sittl. Führung.

Das K. Prov.Sch.C. kann, zumal wenn der Departementsrath bereits Gelegenheit gehabt hat, von der Wirksamkeit des Cand. unmittelbar Kenntnifs zu nehmen, sich dies Zeugnifs vollständig aneignen und ohne weiteres mit seiner zustimmenden Unterschrift versehen. Dasselbe ist aber in allen Fällen auch befugt, nach Befinden Anordnung zu treffen, dafs ein Cand. zuvörderst in Gegenwart und nach näherer Bestimmung des Departementsraths eine oder mehrere Probelectionen halte, in welchem Fall das K. Prov.Sch.C. das Zeugnifs erst nach dem darüber erstatteten Bericht des Departementsraths ausstellt.

Die den Mitgliedern von Seminarien (s. § 2) über das Probejahr zu ertheilenden und ebenfalls zunächst an das K. Prov.Sch.C. einzusendenden Zeugnisse müssen auch von dem Dir. des Seminars unterzeichnet sein.

Es macht hinsichtlich des Zeugnisses keinen Unterschied, ob der Probandus nur 6 bis 8 St. wöchentl. ertheilt hat, oder ob er ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers beschäftigt gewesen ist.

Das Zeugnifs über den Ausfall des Probejahrs bildet eine wesentl. Ergänzung des dem Cand. über das Ergebnifs der wissenschaftl. Prüfung ertheilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

7. Tritt der Fall ein, dafs es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamtscand. alsbald nach der Prüfung einer höh. Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentl. Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so dafs derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt

oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher Cand. bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem betreff. K. Prov.Sch.C. anzuzeigen. Die Departementsräthe werden ihrerseits soweit thunlich von den persönl. Verhältnissen und den Studien solcher Cand. Notiz nehmen und sie mit ihrem Rath unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Dir. der dem Candidaten nächsten höh. Lehranstalt weisen.

8. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit Genehmigung des Min. als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro fac. doc. im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Cand. nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

9. Von den K. Schulcoll. wird über das von Cand. des höh. Schulamts an Gymn., resp. Realschulen, der Provinz absolvirte Probejahr nach Ostern und nach Michaelis jedes Jahrs ein Collectivbericht nach Mafsgabe der Circularverfügungen v. 11. Apr. 1863 u. v. 25. Octb. 1864 erstattet.

C. Verf. v. 14. Aug. 1867: —— „Zu § 6 der das Probejahr der Schulamtscand. betreffenden C. Verf. v. 30. März d. J. bemerke ich hinsichtl. der Unterschrift, dafs, wenn der Dir. einer Anstalt und der betreff. Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugnifs gemäfs ausschliefsl. oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugnifs auch von dem betreff. Fachlehrer mitzuunterzeichnen ist, beispielsweise also von dem Mathematikus, falls nicht der Dir. oder der Ordinarius die Stelle eines solchen bekleidet. Diese Bemerkung weist selbstverständlich zugleich auf die Verpflichtung hin, dafs in solchen Fällen der Fachlehrer die Thätigkeit der betreff. Candidaten auch seinerseits zu beobachten hat.

Was die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können dieselben nur in denjenigen Fällen ohne besonderen Stempel ausgefertigt werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugnifs pro fac. doc. zur Ergänzung desselben gesetzt werden. Geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Ausfertigung in der Form eines selbständigen Zeugnisses auf besonderem Bogen, so bedarf es dazu den bestehenden Vorschriften gemäfs, auch der Verwendung eines besonderen Stempels."

C. Verf. v. 31. März 1869: „Durch die das Probejahr der Schulamtscand. betreff. Circ. Verf. v. 30. März 1867 ist u. a. angeordnet worden, dafs das Probejahr, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden mufs. Da gleichwohl, wie sich ergeben hat, seitdem nicht wenige Cand. auch ohne dringende Veranlassung von einer Anstalt zu einer anderen während der Probezeit übergegangen sind, was aufser den Unzuträglichkeiten, welche daraus für die betreff. Anstalten und die Cand. selbst entstehen, auch das Urtheil der Behörde über das Ergebnifs erschwert, so bestimme ich hiedurch, dafs ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahrs in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt bedarf, bei welcher der Cand. dasselbe begonnen hat, und dafs diese Genehmigung nur ausnahmweise aus besonderen Gründen ertheilt werden darf.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C. von dieser Anordnung die Dir. der höh. Schulen Seines Ressorts zur weiteren Veranlassung in Kenntnifs zu setzen."

Min.Verf. v. 1. Dcb. 1871: „Dafs bei denjen. höh. Bürgerschulen dortiger Provinz, welche mit Gymn. verbunden sind, Schulamtscand. zum Probejahr zugelassen werden, ist unbedenklich. An selbständigen höh. BS. dagegen ist die Zulassung zu vermeiden. In einzelnen besonderen Fällen hievon eine Ausnahme zu gestatten, kann sich das K. Prov.Sch.C. jedoch dann für befugt erachten, wenn nach Beschaffenheit der Leitung der Schule sicher anzunehmen ist, dafs der Zweck des Probejahrs auch an einer solchen beschränkteren Anstalt erreicht, und für das darüber auszustellende Zeugnifs dem K. Prov.Sch.C. eine genügende Grundlage nicht fehlen wird."

Ueber Ableistung des Probejahrs an einer aufserpreufs. Anstalt s. oben p. 85 die C. Verf. v. 28. April 1875.

Vgl. in Betreff der Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten Abschn. V.

Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen.

Bekanntm. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 9. Mai 1862: „Für diejenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittl. und höh. Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, soll im Febr. jedes Jahres bei dem hies. Seminar für Stadtschulen eine Prüfung abgehalten werden.

Dieselbe kann nach dem Wunsch der Examinanden auf eine, auf zwei oder alle vorgenannten Sprachen sich beziehen.

Jede dieser Prüfungen besteht: 1. in einer Uebersetzung aus der betreff. Sprache und einer schriftl. Uebersetzung in dieselbe; 2. in einer mündl. Prüfung zur Ermittelung der grammat. Kenntnisse und der Einsicht des Examinandus in die method. Behandlung des betreff. Unterrichtsgegenstandes; 3. in einer Probelection.

Auf Grund des über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichts der Prüfungscomm. werden die betreff. Zeugnisse von uns ausgefertigt.

Für die Theilnahme an dieser Prüfung hat jeder Examinandus bei seiner persönl. Anmeldung zu derselben an den Dir. des Seminars für Stadtschulen, wenn die Prüfung in einem Gegenstande erfolgen soll, 2 Thlr., wenn in zweien, 4 Thlr., wenn in dreien, 6 Thlr. an Prüfungsgebühren zu entrichten. Die schriftl. Anmeldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei uns bis zum 15. Jan. jedes Jahres unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachl. Unterricht enthalten sein mufs, und des Zeugnisses der Lehrbefähigung.

Instruction für die Prüfung der Zeichnlehrer an Gymn. und Realschulen v. 2. Octb. 1863 mit den Modificationen v. 14. Octb. 1873.

„1. Wer als Zeichnlehrer an einem Gymn. oder einer Realschule (desgl. an einer höh. Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönl. einer Prüfung vor einer der K. Akademien zu Berlin, Düsseldorf, Königsberg, Cassel oder Hanau zu unterwerfen.

2. Der schriftl. Meldung bei der betreff. Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen: a. Eine kurze Darstellung des bisher. Lebensganges; b. ein Zeugnifs, dafs der Examinand ein Gymn., eine Realschule 1. O. oder eine anerkannte höh. Bürgerschule bis zur II besucht hat, oder für diese Classe reif befunden worden ist, oder dafs er die II einer Realschule 2. O. durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftl. Bildung anderweitig erworben, oder dafs er seine Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäfsigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind); c. ein Zeugnifs, dafs er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längere Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat; oder das Abgangszeugnifs von dem Seminar für Zeichnlehrer bei der K. Akademie der Künste zu Berlin. d. ein Zeugnifs über seine sittliche Führung; e. eine kurzgefafste Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

3. Die Prüfung wird im Local der betreff. Akademie abgehalten.

Der Examinand mufs sich in derselben befähigt erweisen.

A. Im Freihandzeichnen a. Einen Kopf nach der Natur oder einen Gypsabgufs, oder irgend einen anderen körperlichen Gegenstand in den verschiedensten Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben; b. eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit 2 Kreiden in gutem Vortrag auszuführen; c. einen Baum oder eine landschaftl. Studie zu zeichnen. Die hier bezeichnete Prüfung im landschaftl. Zeichnen ist keine obligatorische, sondern nur nach Wahl des Examinanden, eine facultative. Im Zeugnifs ist ausdrückl. zu bemerken, ob diese Prüfung stattgefunden hat, und mit welchem Erfolge.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Cirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymn. verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letztere höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern: a. Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometr. Projectionen einfacher gradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Construction ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände; b. Kenntnifs der Perspective.

Von denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist aufserdem zu verlangen: a. Kenntnifs der beschreibenden Geometrie; b. so viel allgm. Kenntnifs des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, dafs sie die dahin gehörenden Gegenstände correct und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen und auch perspectivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können; c. einige Fertigkeit im Planzeichnen, und Kenntnifs der wichtigsten Methoden desselben.

4. Der Candidat hat ferner in der mündl. Prüfung darzuthun: a. Eine allgm. Kenntnifs der alten, mittelalterl. und neuern Kunstgeschichte mit Einschlufs der Baukunst; b. eine allgemeine Kenntnifs der Anatomie des menschlichen Körpers besonders der Knochen; c. Kenntnifs der wichtigsten Methoden des Zeichnunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis etc.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

5. Denen, welche bei einer Akademie den Cursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden. Eine gleiche Vergünstigung soll denjenigen gewährt werden, welche das Abgangszeugnifs des Seminars für Zeichnlehrer bei der K. Akademie der Künste zu Berlin erlangt haben. Unter den Probearbeiten sind nur die in § 3 A aufgeführten zu verstehen.

6. Hat der Candidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoret. Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

7. Das dem Candidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugnifs wird nach folgendem Schema abgefafst:

N. N. gebürtig aus . . , alt , . . . Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymn. (Realchule etc.) bis zur . . . besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbstunterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichnkunst in der . . . Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu . . . gemacht.

Nach den von ihnen abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommnen allgm. Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugnifs 3. Grades) resp. wohlbefähigt . . . Zeugnifs 2. Grades . . . , oder als vorzüglich befähigt . . . Zeugnifs 1. Grades) an, um als Zeichnlehrer an einem Gymn. wie an einer Realschule[1]) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

Für jedes derartige Zeugnifs sind von den Cand. aufser dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel 4 Thlr. Gebühren zu entrichten.

9. Die durch den Untrr. an höh. Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagog. und didakt. Befähigung ein Zeugnifs von dem Dir. der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mitvorzulegen ist.

10. Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Untrr. an Gymn. oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugnifs über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgl. Ausländer, die ein von einer preufs. Akademie ausgestelltes Qualificationszeugnifs zu erwerben wünschen, können sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.“ Berlin. Der Minister etc.

Zum vorstehenden Reglm. gehören folgende Begleitverfügungen v. 20. Oct. 1863.

a. (An jede der (damaligen 3) K. Kunstakademien). „Der K. Akademie lasse ich hiebei . . Exemplare des Abdrucks der Bestimmungen zugehen, welche

[1]) Die Qualification für den Untrr. an Realschulen schliefst die für den Untrr. an Gymn. in sich, nicht umgekehrt.

ich auf Grund der eingegangenen sachverständigen Gutachten über den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen unter dem 2. d. M. erlassen habe.

Bei den Verhandlungen über den Gegenstand ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dafs es wesentlich zur Hebung des Untrr. im Zeichnen auf den höh. Schulen gereichen müsse, wenn das Gehalt der Zeichnlehrer erhöht, und denselben innerhalb der Lehrercoll. eine bedeutendere Stellung angewiesen werde. Ich bemerke hiezu, dafs sich darüber allgm. Vorschriften nicht geben lassen, und dafs in beiden Beziehungen zur Herbeiführung befriedigender Verhältnisse das Meiste immer von den Lehrern selbst, von ihrer Persönlichkeit, Bildung und Leistungsfähigkeit abhangen wird.

Die Anordnung der C.Verf. v. 13. Aug. 1824, wonach die techn. Lehrer nicht definitiv angestellt werden, aufzuheben, kann ich nicht für rathsam halten. Die Genehmigung fester Anstellung, besonders an Realschulen, wird jedoch wie bisher so auch künftig nicht versagt werden, wenn sie von städt. Patronaten beantragt wird. Die Besoldung der Zeichnlehrer steht bei nicht wenigen Anstalten schon jetzt in angemessenem Verhältnifs zu dem Aufwand von Kraft und Zeit, der ihnen zugemuthet wird, und ebenso zu den Besoldungen der übrigen Lehrer. Wo dies noch nicht der Fall ist, und besonders an den Realschulen, wo gröfsere Ansprüche an die Zeichnlehrer gemacht werden müssen, wird darauf Bedacht genommen, und durch die Provinzialbehörden darauf hingewirkt werden, dafs die äufsere Lage der Zeichnlehrer verbessert wird und ihre berechtigten Wünsche hierin gebührende Berücksichtigung finden.

Die Dir. der höh. Schulen sind daran erinnert worden, dafs es zu ihren Pflichten gehört, auch dem Untrr. im Zeichnen fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, von den Fortschritten der Schüler von Zeit zu Zeit Kenntnifs zu nehmen, und, sofern es Noth thut, den betreff. Lehrern in Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin Beistand zu gewähren. Die Zeichnlehrer werden, soweit es ihnen selbst erwünscht sein kann, zu den Lehrerconferenzen zugezogen; die Fortschritte der Schüler werden regelm. auf den Censuren beurtheilt; vorzügliche Leistungen und mit Sorgfalt und Fleifs ausgeführte Arbeiten werden wie bisher durch Lob und andere Beweise der Anerkennung, z. B. durch Prämien, ausgezeichnet werden. Es fehlt nicht an Erfahrung, dafs bei vorhandener Tüchtigkeit des Lehrers alles dies hinreicht, dem Untrr. den beabsichtigten Erfolg und dem Lehrer als solchem eine geachtete Stellung zu sichern.

Bei den Prüfungen der Zeichnlehrer Schuldirectoren zuzuziehen, wie vorgeschlagen worden ist, würde sich schwer durchführen lassen. Die Absicht des Vorschlags wird sich sicherer durch das angeordnete Probejahr erreichen lassen.

Wenn in § 26 der Prüfungsinstr. bestimmt wird, dafs über den Ersatz einer mangelnden regelm. Schulbildung nur solche Zeugnisse angenommen werden dürfen, welche von competenter Seite ausgestellt worden sind, so hat dies den Sinn, dafs die betreff. Zeugnisse, z. B. von Schuldirectoren, Geistlichen, oder anderen Personen in ähnlicher öffentl. Amtstellung ausgestellt sein müssen.

Dafs junge Männer an den Akademien selbst genügende Gelegenheit finden, sich zu Zeichnlehrern auszubilden, ist wünschenswerth. Ob sich zu dem Ende neue Veranstaltungen treffen lassen, mufs, als mit der Organisation der Akademien zusammenhangend, weiterer Erwägung vorbehalten bleiben, und konnte auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglm. keinen Einflufs haben. Einstweilen mufs es nach wie vor den betreff. Lehramtsaspiranten überlassen bleiben, wo und wie sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Die bei Aushändigung des Zeugnisses zu erhebenden Prüfungsgebühren (§ 8 der Instr.) werden am Schlufs jedes Jahres unter die bei den Prüfungen betheiligt gewesenen akadem. Lehrer gleichmäfsig vertheilt. Es bleibt unbenommen, nach Befinden die Gebühren zu erlassen.

Schliefslich bemerke ich, dafs die Prüfungsinstr. v. 2. d. M. sich nur auf die Gymn. und Realschulen bezieht und nicht zugleich für die Prüfung der Lehrer an Kunst- und Gewerkschulen mafsgebend ist.“

b. (An die K. Prov.Schulcoll.). „Das K. Prov.Sch.C. empfängt hiebei . . Exemplare des neuen Reglm. für den Untrr. im Zeichnen, zu eigenem Gebrauch und zur Vertheilung an die Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten Seines Ressorts. Beigefügt ist aufserdem eine Abschrift der an die K. Kunstakademien bei dieser Gelegenheit erlassenen Verf. zur Kenntnifsnahme und Beachtung.

Das K. Prov.Sch.C. wird veranlafst, die Gymnasialdirectoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Theilnahme der Schüler der oberen Cl. am Zeichnunterricht betreffend (s. Abth. I p. 107), besonders hinzuweisen, und es den Dir. allgemein, sowie den Classenordinarien, zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichnuntrr. die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem method. und pädagog. Geschick, und von dem Vorhandensein der äufseren Unterrichtserfordernisse, sondern ebenso von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet, und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weifs. Es wird zweckmäfsig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreff. Schüler im Zeichnen erreicht hat.

Wo an Anstalten königl. Patronats die Besoldung eines Zeichnlehrers nach dem Dafürhalten des K. Prov.Sch.C. zu niedrig ist, und zu den Leistungen desselben nicht in richtigem Verhältnifs steht, wird das K. Prov.Sch.C. nicht unterlassen, geeignete Anträge zu stellen und ebenso die Patronate anderer Schulen dazu anzuhalten, dafs sie die unzureichenden Besoldungen der Zeichnlehrer verbessern. Namentlich sind vorkommenden Falls die Realschulpatronate darauf aufmerksam zu machen, dafs sie nicht hoffen können, tüchtige Lehrkräfte für den Zeichnunterricht, wie er an den Realschulen ertheilt werden mufs, zu gewinnen, wenn sie denselben die Lehrerstellen nicht durch Gewährung eines angemessenen Gehalts annehmbar machen."

Prüfung der Turnlehrer.

Rglm. v. 29. März 1866.

„1. Zur Abhaltung der Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht: a. aus dem Civildirector der K. Central-Turnanstalt als Vorsitzendem, b. dem Unterrichtsdirigenten derselben, c. einem Civillehrer, d. dem Lehrer der Anatomie an derselben, e. aus einem von dem Min. zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungscommissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

2. Der Prüfung durch diese Commission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der K. Central-Turnanstalt mit dem Befähigungszeugnifs entlassen zu sein, vom 1. Octb. 1868 ab als Turnlehrer an öffentl. höh. Unterrichtsanstalten, nämlich an Gymn., Progymn., Real- und höh. Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzialbehörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Jan. 1868 an den Minister zu richten.

3. Die Prüfung findet jährl. zu Ende März in der K. Central-Turnanstalt zu Berlin Statt.

4. Die Anmeldung mufs bis zum 1. Jan. jedes Jahres bei dem Min. durch die betreff. K. Prov.Schulcoll. oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen: a. der Taufschein, b. der Lebenslauf des Aspiranten, c. Zeugnifs über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung, d. Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

5. Die schriftl. Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausurarbeit aus dem Bereich der pädagog. Gymnastik. Die prakt. Prüfung erstreckt sich: a. auf Darlegung der körperl. Fertigkeit des Examinanden in den gymnast. Uebungen des Schulturnuntrr. b. auf Ablegung einer Probelection zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

6. Die mündl. Prüfung erstreckt sich auf die allgm. Kenntnifs der geschichtl. Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der 3 neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spiefs, Ling-Rothstein; auf die allgm. Kenntnifs der gymnast. Literatur und auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnast. Nomenclatur; auf die Kenntnifs der techn. Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

7. Für den Turnlehrer ist die Kenntnifs des menschl. Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber

der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf weiteres freigestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, dafs der betreff. Unterricht in der Central-Turnanstalt unter Benutzung der erforderl. Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt: a. Kenntnifs des Knochengerüsts als Grundlage des Bewegungsapparats; der Schädelknochen nur ganz im allgm.; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten; b. die Kenntnifs des willkürl. Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmafsen und deren Bewegungen; c. die Kenntnifs der Athmungs- und Verdauungsorgane im allgm., die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und den Umbildungsprocefs, über das Blutgefäfs- und Nervensystem; d. Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntnifs der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen.

8. Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stofs- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

9. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungszeugnifs mit einem der drei Hauptprädicate: „sehr gut", „gut" oder „genügend".

10. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten."

Das vorstehende Reglm. wurde den K. Prov.Schulcoll. und K. Regierungen mittels folgender Verf. v. 4. Apr. 1866 vom Min. mitgetheilt:

„In Verfolg meines Erlasses v. 22. Juli 1864 (a) erhält das K. Prov.Sch.C. beifolgend . . Exemplare des Reglm., die Prüfung von Turnlehrer-Aspiranten betreffend, zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, dafs die erste derartige Prüfung Ende März 1867 stattfinden wird, wonach die Anmeldungen bis zum 1. Jan. desselben Jahres bei mir eingereicht sein müssen.

Welche der bereits fungirenden Turnlehrer auf Grund ihrer bewährten Leistungen nach Mafsgabe des letzten Satzes in § 2 von Ablegung der Prüfung zu entbinden sind, hat das K. Prov.Sch.C. zeitig in sorgfältige Erwägung zu ziehen und über derartige Dispensationen bis zum 1. Jan. 1868 eingehend an mich zu berichten. Wo eine höh. Unterrichtsanstalt noch keinen qualificirten Turnlehrer besitzt und also die Anstellung eines solchen zum 1. Octb. 1868 nothwendig wird, wird es sich zunächst empfehlen, die Ausbildung eines der jüngeren Lehrer der betreff. Anstalt in den beiden noch bevorstehenden Cursen der K. Central-Turnanstalt in Ansicht zu nehmen."

(a) C.Verf. v. 22. Juli 1864: „Bereits in der C.Verf. v. 22. v. M. habe ich dem K. Prov.Sch.C. mitgetheilt, wie es nothwendig erschien, die Turnlehrer an den höh. Unterrichtsanstalten und Seminarien künftig behufs Nachweises ihrer Befähigung einer Prüfung zu unterwerfen. Den Entwurf eines hierauf bezügl. Reglements lasse ich dem K. Prov.Sch.C. mit folgendem Bemerken zur gutachtl. Aeufserung zugehen:

Die materiellen Anforderungen an die Bildung eines Turnlehrers sind so bemessen, wie es das Bedürfnifs und die Wichtigkeit der Sache erheischt. Diese Bildung wird unter den jetzt bestehenden Verhältnissen am sichersten durch Absolvirung eines Cursus in der K. Central-Turnanstalt hieselbst erreicht; die Erwerbung derselben auf anderem Wege wird indessen vollständig freigelassen, und werde ich, sobald es die Verhältnisse gestatten, bemüht sein, in den Provinzen, wo möglich in den Universitätstädten, Veranstaltungen in das Leben zu rufen, die es namentl. den Studirenden der Philologie möglich machen, während ihrer Studienzeit sich die zur Prüfung erforderliche Ausbildung zu verschaffen. Sobald dieses hat geschehen können, wird auch die Frage zu erwägen sein, wo und wie in den Provinzen Commissionen einzurichten sind, um die Ablegung der Prüfung äufserlich zu erleichtern." —

C.Verf. v. 18. Juni 1870: „In dem Reglm. für die Turnlehrer-Prüfungen v. 29. März 1866 ist es (§ 7) den Examinanden bis auf weiteres freigestellt, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Hierunter ist im Anschlufs an lit. b. dieses Paragraphen seither auch die Prüfung in der Kenntnifs der ersten nothw. Hülfsleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen gerechnet worden.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, dafs diese Kenntnifs im Interesse des Turnbetriebs und der turnenden Jugend keinem Turnlehrer erlassen werden kann. Ich bestimme daher, dafs vom Jahre 1871 ab die Kenntnifs der ersten nothw. Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen bei der Turnlehrer-Prüfung unbedingt gefordert werden soll. Als Hülfsmittel zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse können den Betheiligten empfohlen werden: de Corval, die erste Hülfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen; Leitfaden zum Unterricht für die Lazaretgehülfen; Roth, Grundrifs der physiolog. Anatomie für Turnlehrer-Bildungsanstalten, im Anhang.

Das K. Prov.Sch.C. wolle diese Verf. zur Kenntnifs der sich auf die Turnlehrer-Prüfung vorbereitenden Candidaten Seines Ressorts bringen."

Das Colloquium pro rectoratu.

C.Verf. v. 21. Febr. 1867.

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft gemäfs meiner Verf. v. 24 Dcb. v. J. (s. p. 82) nicht mehr von den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen, sondern von den K. Prov.Schulcoll. abgehalten werden. Ob ein Colloquium und bei welchem Prov.Sch.C. dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Directoren von Gymn. oder Realschulen, wie bei den zu Rectoren von Progymn. oder höh. Bürgerschulen Designirten erfolgen. Zur Abhaltung des Colloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betreff. K. Prov.Sch.C. oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters, eine Commission zusammen, deren Mitglieder die techn. Departementsräthe für das höh. Schulwesen sind. Aufserdem wird je nach dem vorliegenden Fall der Dir. eines Gymn. oder einer Realschule zur Theilnahme an dem Colloquium eingeladen.

Ueber die allgm. Gesichtspuncte, welche bei der Designation zu einer Directorstelle überhaupt und eventl. sodann bei Abhaltung eines Colloquiums mafsgebend sind, bemerke ich Folgendes:

In den Berichten über die Besetzung von Directorstellen sprechen sich, gemäfs der C. Verf. v. 3. Febr. 1843 und vom 6. Febr. 1847. die Provinzialbehörden entweder nach eigener längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen, resp. Gewählten, zur Schulleitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urtheil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbständigen Charakter gelten mufs, beseelt von edler und wohlwollender Gesinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftl. Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittl. Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läfst, dafs er die zur Leitung einer höh. Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach aufsen nöthige Menschenkenntnifs, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und tactvolle Energie beweisen werde, sowie dafs es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Literarische Thätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Directorstelle nicht sein. Die wissenschaftl. Qualification mufs vollständig documentirt, also die Fähigkeit, in den oberen Cl. zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die prakt. Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, eventl. vorher eine Dispensation von diesem Erfordernifs ausnahmsweise ertheilt worden sein.

Es ist zu erwarten, dafs es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Colloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höh. Schulen gemeinsamen Gesichtspuncten vorzugsweise diejenige Schulkategorie ins Auge zu fassen, um welche es sich in dem besonderen Fall handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B. das dem Realschulgebiet Eigen-

thümliche sich durch den Gegensatz des Gymasialen am bestimmtesten nachweisen läfst.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasialdirector- und der zu einer Progymnasialrector-Stelle ist ein wesentl. Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymn. die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, dafs zu Progymnasialrectoren auch jüngere Männer designirt werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagog. Urtheils, welchen ein designirter Gymnasialdirector schon erreicht haben mufs, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rectoren höherer Bürgerschulen designirten Lehrern, bei denen aufserdem zu berücksichtigen ist, dafs zur Leitung dieser mehr dem prakt. Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichtsanstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftl. Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Dir. einer Realschule 1. O. besitzen mufs.

Das Colloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müfste denn sein, dafs besondere Veranlassung vorläge, die bei Directoren von Gymn. und Rectoren von Progymn. vorauszusetzende Fertigkeit im mündl. Gebrauch des Lateinischen durch den techn. Departementsrath constatiren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagog. und didakt. Gegenstände. Sie giebt dem Designirten Gelegenheit, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspuncte für Unterricht und Disciplin, über den Einflufs derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältnifs innerhalb des besonderen Schulorganismus, sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandes- und das gedächtnifsmäfsige Auffassen durch einzelne Lehrobjecte zu fördern sind; ebenso die beim Untrr. allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lectionsplänen, die Abgrenzung der Curse nach einer gegebenen Classenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und Mafs der schriftl. Arbeiten. Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Werth einzelner Disciplinareinrichtungen, die Einwirkung der Schule auf häusl. und Volkserziehung, und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältnifs des Directors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publicum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Colloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Ueberzeugung, Leichtigkeit in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zu Grunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Uebereinstimmung mit den in der Commission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besonderen philosoph. Systems.

Das Colloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Dir. unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höh. Schulwesen bestehenden gesetzl. Bestimmungen bei den Disignirten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufs kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden; doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betreff. Departementsrath ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des K. Prov.Sch.C. Gelegenheit giebt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Ueber das Ergebnifs des Colloquiums wird kein Zeugnifs ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protokolls ein kurzer gutachtl. Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulleitung und des Lehrerberufs überhaupt steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Betheiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dafs es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentl. des neuen Lehrer-Prüfungsreglements den Directoren die Theilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hülfe kommen können, und wie es von ihnen erwartet wird, dafs sie es an wissenschaftl. und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts

zu befähigen, nicht fehlen lassen: ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräthe und Directoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schulleitung ankündigt, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behülflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf diesem Gebiet alles daran gelegen, dafs der rechte Mann die rechte Stelle finde.“ — Vgl. p. 98.

III.

Anstellung.

Ueber die wissenschaftlichen resp. technischen Anforderungen für den Eintritt in das Lehramt s. Abschn. II.

Einige Verfügungen erinnern an rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen:

Min. Verf. v. 19. Dcb. 1863: „Nach dem Bericht — ist die Zahl der Schulamtscand., welche auch im gegenwärtigen Schulsemester ohne eine Prüfung bestanden zu haben an höh. Lehranstalten der Provinz unterrichten, sehr beträchtlich. Die Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Untrr. wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist aber nicht zu dulden, dafs wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsm. Prüfung zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahre zum anderen in ihrer Stellung belassen werden. — Es ist im eigenen Interesse der Cand., dafs sie auf jede Weise angehalten werden, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Examens nachzukommen. Nach der C. Verf. v. 2. Jan. d. J. darf der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Lehramt auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., künftig in jedem Fall, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, dem betreff. Cand. zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, dafs er spätestens in Jahresfrist das Examen pro facult. doc. absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse.“

C. Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Coblenz v. 27. Juni 1851 (vom K. Minist. den übrigen K. Prov.Schulcoll. mitgetheilt): „Obwohl zur Besetzung der in unserem Verwaltungsbezirk zur Erledigung kommenden Lehrstellen eine ausreichende Anzahl von Schulmännern vorhanden ist, so sehen wir uns doch mehrfach aufser Stande, den an uns gerichteten Gesuchen um definitive Anstellung zu entsprechen, weil die betreff., namentl. jüngeren Schulmänner sich oft nicht nur unmittelbar nach der Beendigung ihrer akadem. Studienzeit nicht die Lehrbefähigung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern für alle Classen eines Gymn. oder einer Realschule erworben haben, sondern es auch später versäumen, ihre wissenschaftl. Fortbildung durch Privatstudien soweit zu fördern, dafs sie bei der Besetzung höherer und besser dotirter Lehrstellen füglich Berücksichtigung finden können. Sowohl in theilnehmendem Interesse an dem Gedeihen des Lehrstandes als der Schule müssen wir es daher als sehr wünschenswerth erachten, dafs die Gymnasialdirectoren bei den vielfachen Beziehungen, in welche dieselben zu den Mitgliedern des Lehrstandes treten, den betreff. Schulmännern bei jeder zweckdienl. Veranlassung in geeigneter Weise einen mahnenden Antrieb geben, dafs sie mit Eifer an ihrer weiteren wissenschaftl. Ausbildung fortarbeiten und den Erfolg ihres Strebens auch durch Zeugnisse einer K. wissenschaftl. Prüfungscomm. förmlich und vorschriftsmäfsig nachweisen.

Indem wir die Direction veranlassen, in diesem Sinne zur Förderung der gedachten wichtigen Angelegenheit nach Kräften mitzuwirken, nehmen wir zu-

gleich Gelegenheit, auf ein der vorerwähnten Absicht entgegentretendes Hindernifs aufmerksam zu machen, welches durch die oft vorkommende Verheiratung junger, wenig bemittelter und noch nicht angestellter Schulmänner hervorgerufen wird.

[Im Folgenden wird nicht nur auf die, später durch die C.O. v. 21. Octb. 1863 aufgehobene, Verpflichtung, bei definitiver Anstellung nach der Verheiratung die Frau bei der Allgm. Wittwenversorgungsanstalt einzukaufen, und auf die in diesem Fall vorgeschriebene, durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 ebenfalls beseitigte, Bestimmung, sowohl für die Zukunft ein Capital einzulegen, resp. ein solches zu verzinsen, wie für die Vergangenheit die Retardatzinsen zu zahlen, — sondern auch auf die vielen Sorgen und Hemmungen hingewiesen, welche bei zu früher Verheiratung einer gründlichen und unbefangenen Beschäftigung mit wissenschaftl. Studien leicht entgegen treten.]

Daher veranlassen wir die Direction namentlich im Interesse der jüngeren Schulmänner diese bei passender Gelegenheit auf die vorgedachten Verhältnisse und deren Folgen aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls durch wohlwollenden Rath in geeigneter Weise zu belehren."

Pädagogische Anforderungen.

C. Verf. v. 20. Dcb. 1848: — „Der Schule, von der Elementar- und Volkschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftl. Studien oder im prakt. Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Dafs die Schulen dieser Aufgabe genügen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, dafs ihre Institutionen dem Zweck, und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut wird, ihrem Beruf entsprechen.

Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten oder zu schaffen, hängt wesentlich von Denen ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Der Lehrer an einer öffentl. Schule mufs neben der wissenschaftl. auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbild zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterricht und im Umgang mit seinen Schülern alles zu vermeiden, was die naturgemäfse und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden, oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachtheiligem Einflufs sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt."

C. Verf. v. 12. Juli 1824: — „Bei Anstellungen im Lehrfach ist von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, dafs öffentl. Lehranstalten weder durch blofse wissenschaftl. Bildung der Zöglinge, noch dadurch, dafs auf ihnen nur keine schädlichen und verderbl. Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern dafs der letztere neben der wissenschaftl. Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und den Staat zu erwecken und zu befestigen, und dafs daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen."

C. Verf. v. 6. Febr. 1847: „Aus den von den K. Prov.Schulcoll. erstatteten Verwaltungsberichten sowohl als auch auf anderen Wegen habe ich gern die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Lehrercollegien an den Gymn. im allgm. die wissenschaftl. Aufgabe dieser Anstalten in pflichttreuer Erfüllung ihres Berufs zu lösen bemüht sind, und die K. Prov.Schulcoll. sich ebenso angelegen sein lassen, durch angemessene Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten, sowie durch zweckmäfsige Einwirkung auf die Thätigkeit der Lehrercoll. die Gymnasien auf dem anerkannt befriedigenden Standpunct, welchen sie in wissenschaftl. Beziehung

erreicht haben, zu erhalten oder durch Beseitigung entgegenstehender Hindernisse demselben zuzuführen. Es wird mir stets zu besonderer Genugthuung gereichen, diese Thätigkeit der Provinzialbehörden überall zu unterstützen, durch Berücksichtigung der zur fortschreitenden Hebung der Gymn. entweder schon ausgesprochenen oder noch näher vorzubereitenden Vorschläge in Beziehung auf deren innere Organisation zu erleichtern und ihr zugleich den wünschenswerthen Erfolg dadurch immer mehr zu sichern.

Mit nicht gleicher Beruhigung kann ich mich über die Resultate der erziehenden Thätigkeit der Gymnasien aussprechen, da die Aeufserungen über den Fleifs und die unbefangene Hingebung der Schüler an ihre Aufgabe und deren Erfüllung, über bescheidenes und die Grenzen angemessener jugendlicher Bestrebungen und Beschäftigungen nicht überschreitendes Verhalten derselben keineswegs überall günstig lauten. Weit entfernt, die Ursachen der hiehergehörigen Erscheinungen in einer minder pflichttreuen Wirksamkeit der Lehrer hinsichtl. der Erziehung der Jugend zu suchen, da der häufig aufserhalb der Lehrercoll. liegende Einflufs auf die Schüler der Gymnasien Vieles hinreichend erklärt, habe ich mich doch dringend veranlafst gefunden, den K. Prov.Schulcoll. in Erinnerung zu bringen, dafs neben der wissenschaftl. Befähigung der Lehrer besonders in unserer Zeit die pädagogische Tüchtigkeit derselben die gröfste Aufmerksamkeit erfordert, um durch deren entschiedenen Einflufs die nachtteiligen Einwirkungen, welchen die Schüler häufig aufserhalb der Schule ausgesezt sind, durch ein stärkeres Gegengewicht innerhalb derselben zu schwächen, wenn nicht völlig aufzuheben. Ich mufs daher angelegentlich wünschen, dafs überall, besonders aber bei der Anstellung oder Beförderung der Lehrer in die oberen Cl. der pädagogischen Tüchtigkeit derselben mindestens eine gleiche Berücksichtigung zu Theil werde, wie der wissenschaftl. Befähigung, und dafs die K. Prov.Schulcoll. sich besonders bei ihren Anträgen auf Ernennung oder Beförderung von Lehrern in die oberen Cl. auf den Grund eigener fester Ueberzeugung darüber bestimmt aussprechen, ob von dem Anzustellenden auch eine entschiedene und erfolgreiche Einwirkung auf die sittliche Richtung und die ganze Anschauungs- und Auffassungsweise der Jugend erwartet werden darf.

Die Wichtigkeit der pädagog. Kraft eines Mannes tritt aber in ihrer ganzen Bedeutung hervor, wenn es darauf ankommt, die Leitung des Gymnasiums dem rechten Manne zu übertragen. Die wissenschaftl. Befähigung ist auch in diesem Fall leichter zu ermitteln; schwieriger aber ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der künftige Dirigent nicht nur selbst eine richtige Anschauung der Lebensverhältnisse besitze, sondern auch mit der erforderl. Gesinnungs- und Charaktertüchtigkeit ausgestattet sei, und durch eine Vertrauen und Achtung einflöfsende Persönlichkeit im Wege liebevollen Ernstes derselben innerhalb des Lehrercoll. Geltung zu verschaffen und durch dieses sowohl als durch eigene consequente und kräftige Einwirkung die Jugend für dieselbe zu gewinnen, in ihr zu befestigen, und dadurch für Religion, Vaterlandsliebe und gewissenhafte Treue in allen Verhältnissen des Lebens zu erziehen. Je bestimmter sich des Königs Maj. dahin ausgesprochen haben, dafs nur solchen Männern die Leitung der höh. Unterrichtsanstalten übertragen werden soll, desto nachdrücklicher mufs ich die K. Prov.Schulcoll. veranlassen, sich bei allen Ihren Vorschlägen zu Directorstellen, sie mögen von Ihnen selbst oder von den zur Berufung berechtigten Patronatsbehörden ausgehen, die möglichst sichere Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Berufenen oder Vorzuschlagenden in Beziehung auf die hier näher hervorgehobene Seite zu verschaffen, und in den an mich zu erstattenden Berichten darüber ausführlich und bestimmt auszusprechen, damit ich in den Stand gesetzt werde, meine desfallsigen Anträge bei des Königs Maj. gehörig zu motiviren. Die Schwierigkeit, sich in dieser Beziehung eine vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, habe ich bereits anerkannt; es kommt aber darauf an, nichts unversucht zu lassen, um diese Ueberzeugung sich in dem Mafs zu verschaffen, als die jedesmaligen Verhältnisse es gestatten."

Im Uebrigen s. Abschn. IV von den Amtspflichten.

Religiöse Qualification.

Ueber die allgm. Prüfung der Schulamtscandidaten in der Religionslehre s. p. 67 und 70.

Separ. Lutheraner. C.Verf. v. 24. Juli 1847 (an die K. Regierungen): — „Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben ertheilte Generalconcession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangel. Landeskirche, welche das luther. Bekenntnifs festhalten; es läfst sich daher der Fall wohl denken, dafs ein zu ihnen übergetretener Lehrer den ihm obliegenden Religionsuntrr. so ertheilt und zugleich zu der evangel. Kirche eine solche Stellung einnimmt, dafs er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzem Verhalten keinen Anstofs giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Lehrer aus seinem Amt zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältnifs zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Lehrer einer evangel. Gemeinde einen nachtheiligen Einflufs, und erhebt namentl. die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders; es wird alsdann die eventl. Forderung der Gemeinde, dafs er aus seinem Amt entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentl. Religionstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsuntrr. sich anschliefsen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Confession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchl. Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen, und ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förml. Disciplinaruntersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamts in der betreff. Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Lehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen eventl. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamts handeln.

Nach Mafsgabe dieser Grundsätze wolle die K. Regierung in den vorliegenden und ferner etwa eintretenden Fällen verfahren."

C.Verf. v. 15. März 1851 (an die K. Regierungen und die K. Prov.Schulcollegien): „Auf Grund der C.Verf. v. 24. Juli 1847, ist im vor. Jahre von einer der K. Regierungen die Disciplinaruntersuchung in den durch die Verordn. v. 11. Juli 1849 vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer confessionell evangel. Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil derselbe in die Gemeinschaft der von der evangel. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner eingetreten war. Das Plenum der gedachten Regierung hat jedoch die angeführte Verordnung auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Confessionswechsel an sich ein strafbares Amtsvergehen nicht in sich schliefse, und demgemäfs dahin entschieden, dafs der Angeschuldigte wegen Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist von dem K. Staatsministerium bestätigt worden. Dasselbe hat aber zugleich beschlossen, dafs mir vorzubehalten und zu überlassen sei:

im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangel. Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangel. Schule und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramt zu bewirken sei.

Demgemäfs habe ich die betreff. K. Regierung veranlafst, über diese Frage unter Berücksichtigung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des betreff. Lehrers zu verfügen.

Die K. Regierung setze ich hievon mit der Veranlassung in Kenntnifs, vorkommenden Falls nach Mafsgabe des Beschlusses des K. Staatsministeriums hinsichtl. der Lehrer an confessionell-evangel. oder kathol. Schulen, welche aus der betreff. Confession ausscheiden, zu verfahren."

Dissidenten. C. Verf. v. 8. Mai 1847: „Nachdem durch das Allerh. Patent v. 30. März d. J. die Freiheit des Austritts aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzl. Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patent den öffentl. aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Mafsregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eigenen Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

1. (Von Elementarschulen).

2. Was das Verhältnifs der übrigen Lehranstalten, welche mit einer oder der anderen Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äufseren Zusammenhange stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, dafs diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtl. ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der anderen dieser Kirchen einen bestimmten kirchl. Charakter an sich tragen und daher auch ncht umhin können, eine bestimmte kirchl. Richtung zu verfolgen. Wenn daher soche Anstalten auch aus Fonds der bürgerl. Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnifs Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäfsig hinsichtl. der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntnifs zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläfsliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömml. Verhältnifs, dafs alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäfsig Simultananstalten sind und dafs daher nur Lehrer, welche sich zur evangel. oder kathol. Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern.. Wie daher den in Folge des A. Patents v. 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtung für ihre Angehörigen nach Mafsgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den bestehenden öffentl. höh. Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als dafs es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen, — ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentl. Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individum an bestehenden öffentl. Schulen als Lehrer angestellt werden.“ —

Die Praxis der späteren Zeit hat den Standpunct der Unterrichtsverwaltung, welcher aus vorstehenden Verfügungen erkennbar ist, nicht festgehalten. Die Abweichung davon hängt mit den veränderten Anschauungen über die Confessionalität der höh. Schulen zusammen. Ueber die betreff. Verhandlungen und thatsächl. Verhältnisse s. die Hist.statist. Darst. II, p. 19. III, p. 18. — Ueber die Veränderungen, welche in Folge der vatican. Decrete vom Jahre 1870 bei den überwiegend kathol. Anstalten eingetreten sind, s. ebendaselbst III, p. 9.

Juden. Gesetz v. 23. Juli 1847: — „Von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten bleiben die Juden allgm. ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten aufserordentl. und ordentl. Professoren der medicin., mathemat., naturwissenschaftl., geographische und sprachwissenschaftl. Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akadem. Senat und von den Aemtern des Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Aufserdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüd. Unterrichtsanstalten beschränkt.“

Min. Verf. v. 19. Novb. 1867: — „Die über den Bereich der Elementarschulen hinausgehenden Lehranstalten sind zwiefacher Art. Sie haben 1. neben der Bestimmung, Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, auch einen pädagogischen Zweck; oder 2. sie sind lediglich auf die Mittheilung von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränkte Fachschulen.

Zu der ersteren Art gehören die Gymnasien, die Real- und höh. Bürgerschulen; zu der zweiten die technischen Anstalten, Gewerbeschulen, polytechn. Schulen u. dgl. m.

Den Schulen ersterer Art ist zur Erreichung ihres pädagog. Zwecks ein religiöser Charakter unentbehrlich. Die wichtigsten Erziehungsmittel sind von demselben abhängig und können nur wirksam werden, wenn die Lehrer einer solchen Anstalt den Schülern gegenüber im wesentlichen eine Einheit bilden.

Demgemäfs sind die Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen in den altpreufs. Provinzen alle entweder evangelisch oder katholisch, oder in einzelnen Fällen simultan, wobei dann über dem Unterschied der beiden Confessionen die Einheit doch in dem christlichen Charakter der Schule vorhanden ist.

In den neuerworbenen Landestheilen finden sich auch 2 unlängst von mir anerkannte jüdische Realschulen, welche entsprechend für ihren pädagogischen Zweck die Grundlage in der jüdischen Religion haben.

Von den hieraus erkennbaren, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen der Organisation höherer Schulen kann nicht abgegangen werden." —

Die vorstehenden beiden Bestimmungen, gesetzl. und administrativ, haben gegenwärtig nur noch historischen Werth. In Betreff der allmählich mehr und mehr gestatteten Anstellung jüdischer Lehrer an öffentl. höh. Schulen s. CBl. 1868 p. 85. Hist.statist. Darst. II, p. 27. III, p. 21. 185.

Ueber die Qualification hinsichtl. der allgm. Militairdienstpflicht s. Abschn. V.

Nöthige Auskunft vor der Anstellung.

C.Verf. v. 12. Juni 1851: — „Die K. Prov.Schulcoll. und K. Regierungen werden wiederholt veranlafst, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen etc. über die betreff. Person zuverlässige Kenntnifs zu verschaffen. Zeugnisse, namentl. aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht für genügend anzusehen; vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtl. Rückfrage bei der betreff. Behörde nothwendig sein." Vgl. in Abschn. VII die C.Verf. v. 22. Jan. 1851.

C.Verf. (des K. Prov.Sch.C. zu Berlin) v. 19. Apr. 1864: „Wir finden uns veranlafst anzuordnen, dafs, um Rückfragen bei den Dir. überflüssig zu machen, bei Anträgen der Patronatsbehörden auf Anstellung von Lehrern und auf Beschäftigung von Hülfslehrern, das Gutachten der Dir. über die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und in wie weit durch die Anträge den Bedürfnissen entsprochen wird, den übrigen Schriftstücken beigefügt werde."

C.Verf. (des K. Prov.Sch.C. zu Berlin) v. 13. Juli 1865: „Bei dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden Lehrerwechsel ereignet es sich nicht selten, dafs Lehrer zur Anstellung gelangen, über deren persönl. und bisherige amtl. Verhältnisse die in den vorgelegten Zeugnissen enthaltenen meist nur kurzen Angaben oft nicht die erforderl. Auskunft geben. Wir finden uns daher veranlafst, hiemit anzuordnen, dafs von jetzt an bei Anträgen auf Anstellungen den übrigen Anlagen jedesmal auch eine von dem Vorgeschlagenen verfafste kurze Selbstbiographie beigefügt werde, welche nicht nur über die äufseren Verhältnisse des Cand. als über Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Herkunft, Glaubensbekenntnifs, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang seiner Studien, etwanige schriftstellerische Thätigkeit, bisherige amtl. Stellung u. s. w. nähere Mittheilungen enthalten mufs. Dasselbe hat stattzufinden, wenn ein bereits angestellter Lehrer von einer diesseit. Anstalt an eine andere diesseitige übergeht, damit diese Notizen den Acten der neuen Anstalt einverleibt werden können."

C. Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Königsberg in Pr. v. 6. Mai 1871. „Da der hies. Universitätsquästur die Anzeigen darüber, ob und wann ein ehemal. Studirender mit festem Gehalt angestellt wird, der nach Ausweis des Universitäts-Abgangszeugnisses noch mit der Abzahlung von Collegienhonoraren im Rückstande ist, bisher nur unregelmäfsig zugegangen sind, so veranlassen wir die HH. Dir. der Gymn., Realschulen und Schullehrer-Seminare der Prov. Preufsen, bei jeder Anstellung eines Lehrers an der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt sich

durch Einsicht in das Universitäts- Abgangszeugnifs davon Kenntnifs zu verschaffen, ob derselbe noch früher gestundete Collegiengelder zu zahlen hat, und im zutreffenden Fall von seiner Anstellung unter Angabe seines Gehalts der hiesigen Universitätsquästur sofort Nachricht zu geben."

Anstellungsordnung.

C. Verf. v. 3. Febr. 1843: „Die Dienstinstruction der Prov. Consistorien v. 23. Octb. 1817 übertrug dieser Behörde in § 7 die Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten zur Universität entlassenden Schulen und bei den Schullehrer-Seminarien, machte ihr jedoch in Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei den gelehrten Schulen, imgleichen der Dir. der Schullehrer-Seminarien zur Pflicht, die Genehmigung des vorgesetzten Minist. der geistl. etc. Anglgh. einzuholen. Diese den Prov.Consistorien beigelegte Befugnifs wurde durch die A. O. v. 20. Septb. 1819 suspendirt, und die Besetzung aller Lehrstellen bei den genannten Anstalten unmittelbar von dem Minist. abhängig gemacht. Die A. O. v. 31. Dcb. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisher. Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden stellte zwar das Anstellungsrecht der Provinzialbehörde wieder her, allein die A. O. v. 8. März 1826 erachtete die bisher. Einwirkung des Minist. auf die Anstellung und Beförderung des gesammten Lehrerpersonals an den Gymn. und Schullehrer-Seminarien auch fernerhin für rathsam, und so verblieb wesentlich dem Minist. die ihm seit dem Jahre 1819 übertragene Ausübung jenes Anstellungsrechts, welches die A. O. v. 10. Jan. 1836 nur insofern modificirte, als sie das Erfordernifs der unmittelbaren Allerh. Bestätigung der Gymnasialdirectoren in Gemäfsheit des Gesetzes vom 27. Octb. 1810 wieder herstellte.

Da indessen die Gründe nicht mehr bestehen, durch welche die Suspendirung der angeführten gesetzl. Bestimmungen veranlafst worden, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, bei des Königs Maj. darauf anzutragen, dafs das Recht zur Anstellung und Beförderung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymn. und Schullehrer-Seminarien unter Erhaltung einer angemessenen, in der Einheit der Monarchie begründeten und bereits in den früheren Bestimmungen vorgesehenen Einwirkung des Ministeriums auf die Beförderung des gesammten Lehrerpersonals, den Provinzialbehörden durch eine gesetzl. Verordnung zurückgegeben, dafs ferner die in den lezten Decennien zu vollständigerer Organisation entwickelten und auf den Grund eines ausreichenden Classensystems und Lehrplans zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in Betreff der Anstellung ihrer Lehrer den Gymnasien gleichgestellt und den Directoren der Gymn., Realschulen und Schullehrer-Seminarien die der Wichtigkeit ihrer Aufgabe und Stellung entsprechende Auszeichnung der Allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung für die Zukunft zugestanden werden möge. Auf den Antrag des Staatsministeriums haben des Königs Maj. nunmehr unter dem 9. Dcb. v. J. allergnädigst diejenige Verordnung zu erlassen geruht, welche in der Gesetzsammlung für 1843 in No. 1 zur öffentl. Kenntnifs gebracht worden ist. [Die C. O. v. 9. Dcb. 1842 s. Abth. I p. 8].

Indem ich zu den K. Prov. Schulcoll. und zu den K. Regierungen das wohlbegründete Vertrauen hege, dafs Sie das Ihnen verliehene Anstellungsrecht stets mit derjenigen Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausüben werden, welche die so wichtige, das Gedeihen der höh. Unterrichtsanstalten so wesentlich bedingende Besetzung der Lehrstellen erfordert, veranlasse ich Dieselben zugleich zur Beachtung nachfolgender Bestimmungen:

1. Die Erledigung einer Directorstelle oder einer solchen Lehrstelle, zu deren Verleihung es meiner Genehmigung bedarf, ist unmittelbar nach dem Eintritt der Erledigung anzuzeigen.

2. Wegen Wiederbesetzung einer Directorstelle sind sobald als möglich und spätestens 6 Wochen nach Erledigung derselben unter genauer Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche aufser den allgemeinen, eine erfolgreiche Direction bedingenden Erfordernissen dem neuen Dir. in seiner besonderen Stellung nicht fehlen dürfen, Vorschläge einzureichen, die etwanigen Bewerber um die Stelle namhaft zu machen und die Gründe anzugeben, welche die Provinzialbehörde veranlassen, den Vorgeschlagenen vor den übrigen zu empfehlen. Die Einberufung zum Colloquium pro rectoratu darf niemals ohne meine Genehmigung erfolgen.

3. Die zur Ernennung eines Lehrers erforderl. Genehmigung ist ebenfalls spätestens 6 Wochen nach der Erledigung der Stelle einzuholen. Sämmtliche Bewerber um eine solche Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse derselben namentlich anzuführen und ist die getroffene Wahl vollständig zu motiviren.

4. Wenn es sich um Bestätigung eines Dir. oder Lehrers handelt, welcher von dem berechtigten Patron der Anstalt erwählt ist, so mufs die in Antrag zu bringende Genehmigung oder Verwerfung der getroffenen Wahl von der Provinzialbehörde vollständig motivirt werden.

5. In den Anstellungsurkunden ist die von mir ertheilte Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung zu erwähnen.

6. Etatsmäfsige Hülfslehrer und solche technische Lehrer, welche auf Kündigung angenommen werden, sind ohne meine vorherige Genehmigung anzustellen oder anzunehmen; jedoch ist nach eingetretener Veränderung jedesmal anzuzeigen, wer angestellt oder angenommen worden ist.

7. Insofern das etatsm. Gehalt einer Stelle, welches in den unter 2, 3 und 4 angeführten Fällen jedesmal anzugeben ist, verändert werden soll, bedarf es dazu des besonderen Antrags und meiner Genehmigung."

C. Verf. v. 2. Jan. 1863 (an die K. Prov.Schulcollegien): „Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Staatsministeriums in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dcb. 1842, die Anstellung der Dir. und Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffend, durch A. Ordre vom 10. Novb. v. J. mich zu ermächtigen geruht, die Modification des bisher. Verfahrens eintreten zu lassen, dafs die den K. Prov. Schulcoll., resp. den K. Regierungen, obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentl. Lehrer an Gymn., Real- und höh. Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf weiteres dahin beschränkt werde, dafs diese Genehmigung von den Prov. Schulcoll. nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymn., sowie für die Rectoren der letzteren, und eben so von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. O. und an den als höh. Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreff. Provinzialbehörden überlassen werde. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrer-Seminarien, soll es bei der Verordn. v. 9. Dcb. 1842 verbleiben.

Die A. Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin ertheilten Allerh. Ermächtigung Gebrauch mache und dem K. Prov. Sch.C. die Anstellung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymn., den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymn., vorbehaltlich der im Folgenden näher bezeichneten Ausnahmen, zur selbständigen Ausübung hiedurch übertrage, darf ich erwarten, dafs das K. Prov. Sch.C. hierin eben so sehr einen Ausdruck des Ihm gewidmeten Vertrauens erkennen, als sich der auf dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Mafs bewufst sein werde.

Das K. Prov.Sch.C. hat bei den nunmehr Seiner selbständigen Entschliefsung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesammte bisherige amtl. und aufseramtl. Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs dieselben nicht allein die zu dem Amt erforderliche wissenschaftl. oder techn. Qualification besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und dafs an ihrem Privat- und öffentl. Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymn., Progymn., Real- und höh. Bürgerschulen fern zu halten.

In welcher Weise das K. Prov.Sch.C. sich hierüber die nöthige zuverlässige Kenntnifs zu verschaffen hat, bleibt dem gewissenhaften Ermessen desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, dafs die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und eventl. über

die der neuen Anstellung vorhergehende prakt. Thätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Cand. und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Dir. können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderl. Falls ist die frühere Dienstbehörde des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem K. Prov.Sch.C. unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen Fällen, bei entstehenden Bedenken, und wenn bei der Centralbehörde eine nähere Kenntnifs der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hieher zu richten.

Eine regelmäfsige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen Statt:

1. Ueber die Besetzung der Director-, Rector- und etatsm. Oberlehrerstellen an Gymn., Progymn. und Realschulen 1. O. Die Vocationen sind nur für die an städt. Gymn. oder Realschulen berufenen Dir. zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsm. Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien in Folge der C. Verf. v. 27. März 1845 [s. weiterhin] festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen, oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymn. und Realschulen, sowie bei den Progymn. überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber gutachtl. Bericht.

Von der Erledigung einer Director- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hieher Anzeige zu machen.

Für vacante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualification erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Cl. Unterricht übertragen werden soll, bis inclus. I zu unterrichten. Die nach ihrer allgm. geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Cl. geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formelle Qualification noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, dafs sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen. [Modificirt durch die Bestimmung des Prüfungsreglm. p. 71].

2. Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreff. geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.

3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgleichen wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die commissarische Verwaltung einer etatsm. Lehrerstelle ist nicht über 2 Jahre hinaus zu gestatten.

Ueber Zulagen, die den Lehrern, auch dem Dir. und den Oberlehrern einer städt., aus Staatsmitteln nicht subventionirten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

4. In Betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Cand. und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.

5. Elementarlehrer sind bei Gymn. als ordentl. Lehrer mit dem Recht der Ascension nicht anzustellen. Sofern das K. Prov.Sch.C. es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymn. hält, dafs die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die techn. Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen. [Vgl. dazu p. 83].

6. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facult. doc. im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamtscand., die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualification zu geben ist, wird dem pflichtmäfsigen Ermessen des K. Prov.Sch.C. überlassen.

Es bleibt vorbehalten, die dem K. Prov.Sch.C. durch gegenwärtige Verfügung ertheilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Dafs in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers

meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der K. Verordn. v. 9. Dcb. 1842. Es behält dabei sein Bewenden, ohne dafs jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem K. Prov.Sch.C. zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die nach der bisher. Ordnung über das von den einzelnen Schulamtscand. abgeleistete Probejahr hieher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährl. Collectivberichts über die betreff. Cand., sowie über die von dem K. Prov.Sch.C. verfügten, resp. bestätigten, Anstellungen demnächst Anordnung zu treffen.

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das K. Prov.Sch.C. Seinerseits das Nöthige zu veranlassen." —

Min. Verf. v. 25. Juli 1874: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es einer besonderen Ernennung des Dir. Dr. N. in N. zum königlichen Director nicht bedarf, weil in allen solchen Fällen durch die Allerh. Vollziehung des Staatshaushalts-Gesetzes, welches die Uebernahme der betreff. früher städtischen Anstalten auf den Staat enthält, auch die veränderte Stellung der Directoren und Lehrer ausgesprochen und sanctionirt ist."

Gegen provinzielle Absonderung. Aus einer Min. Verf. v. 6. Mai 1867: — „Gemäfs der C. Verf. v. 2. Jan. 1863 steht jetzt zwar die Besetzung der ordentl. Lehrerstellen an den königlichen höh. Schulen den K. Prov. Schulcoll. ohne vorgängige Berichterstattung hieher zu; dabei mufs aber die Einheit der Verwaltung soviel wie möglich gewahrt werden, und darf die Trennung nach Provinzen nicht so weit gehen, dafs ein Lehrer dafür belohnt wird, wenn er sich bestimmen läfst, nicht von einer königl. Anstalt einer Provinz an eine königl. Anstalt einer anderen Provinz überzugehen."

C. Verf. v. 23. Dcb. 1850: „In den letzten Jahren haben sich wiederholt einzelne Cand. des höh. Schulamts mit der Bitte um baldige Anstellung in irgend einer Provinz des Staats hieher gewendet, da in derjenigen Provinz, welcher sie durch Geburt angehören, oder in welcher sie das Probejahr abgehalten, eine nahe Aussicht auf Anstellung sich ihnen nicht eröffne. Solche Cand. sind bei gegebener Veranlassung dem einen oder anderen K. Prov.Sch.C. zur Berücksichtigung, jedoch ohne Erfolg namhaft gemacht, in einem einzelnen Fall aber ist dem Cand. geantwortet worden, die K. Prov.Schulcoll. hätten nur ihre eigenen Candidaten anzustellen, als bilde jede einzelne Provinz ein in sich abgeschlossenes, mit den übrigen Theilen der Monarchie in keiner Verbindung stehendes Ganze." [Behufs weiterer Veranlassung wird ein Verzeichnifs der noch disponibeln Candidaten eingefordert]. —

Das Devolutionsrecht.

Die kirchenrechtl. Vorschriften des A. LR. über das ius devolutionis finden analoge Anwendung auch bei den Schulen:

Th. II. Tit. 11, § 398: „Kommt die Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht nachgesucht oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistl. Oberen anheim." — Vgl. die in Abschn. VIII mitgetheilte landrechtl. Bestimmung über Entlassung aus dem Amt.

Religionslehrer.

1. Evangelische. C. Verf. v. 7. Juli 1854 (republicirt unter dem 16. Octb. 1854 zu entsprechender Anwendung auf die Real- und höh. Bürgerschulen):

„Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangel. Religionsuntrr. in den Gymn. mufs ich schliefsen, dafs an denjenigen Anstalten, für welche nicht Ein evangel. Religionslehrer für alle Cl. angestellt ist, bei der Wahl der Classenlehrer, denen dieser Untrr. anvertraut werden mufs, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt,

Ich sehe mich deshalb veranlafst, dem K. Prov.Sch.C. zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, dafs in den vorhandenen Lehrercoll. der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung vor der wissenschaftl. Prüfungscomm. als dazu wissenschaftl. befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüths besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten und, selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christenthums, christl. Erkenntnifs und Gesinnung in den Zöglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt hat das K. Prov.Sch.C. bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer, resp. ihrer interimist. Vertreter, zu verfahren und sich deshalb rücksichtl. der Vorzuschlagenden zuvor mit den K. Consistorien, resp. den Gen. Superintendenten, welche in Gemäfsheit ihrer Instruction auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsuntrr. geeigneten Schulmännern und zu interimistischer Vertretung befähigten Candidaten des Predigtamts voraussetzen läfst, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer hat das K. Prov.Sch.C. künftig die Erklärung des K. Consistoriums und des betreff. Gen. Superintendenten beizufügen."

Min. Verf. v. 12. Octb. 1863: „Nach dem Bericht — wird an mehreren Gymn. der Provinz der Religionsuntrr. noch von Lehrern ertheilt, die ihre Befähigung dazu nicht nachgewiesen haben. Unter Bezugnahme auf die Verf. v. — spreche ich dem K. Prov.Sch.C. die Erwartung aus, dafs es diese Unregelmäfsigkeit thunlich bald beseitigen wird. — Es ist jedoch darauf zu halten, dafs keinem Lehrer zur Pflicht gemacht werde, sich nachträglich die formelle Qualification für den Religionsuntrr. zu erwerben, wenn er dazu nicht durch eigene Neigung und inneren Beruf bestimmt wird.

Ich bin mit dem K. Prov.Sch.C. einverstanden, dafs es vorzuziehen ist, wenn ordentl. Lehrer einer Anstalt den Religionsuntrr. ertheilen, als wenn er einzelnen Geistlichen übertragen wird, die zu der Schule in einem näheren Verhältnifs nicht stehen und an anderem Unterricht nicht betheiligt sind, und wünsche deshalb, dafs bei der Besetzung erledigter Lehrerstellen hierauf überall gebührende Rücksicht genommen werde. Andererseits wird für jetzt noch an vielen höh. Schulen beim Religionsuntrr. die Hülfe der Ortsgeistlichen nicht entbehrt werden können, auch einstweilen dem Herkommen gemäfs in ihrer geistl. Amtsqualification ein Ersatz für den formellen Nachweis, den Unterricht an höh. Schulen ertheilen zu können, gefunden werden müssen. Eine Regelung dieses Verhältnisses kann nur im Zusammenhange allgemeiner Anordnungen über den Religionsuntrr. erfolgen und mufs denselben vorbehalten werden." —

2. In Betreff der Anstellung katholischer Religionslehrer s. Abth. I p. 14; über die Missio canonica Hist. statist. Darst. III p. 12.

Min. Verf. v. 21. Dcb. 1874: „Der K. Regierung eröffne ich auf den Bericht v. —, dafs das Amt eines Religionslehrers an einer öffentl. Schule weder ein geistliches Amt noch ein Amt in einer der christl. Kirchen, sondern ein Staatsamt ist, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentl. Schulen als ein Ausflufs des geistl. Amts aufzufassen; denn die Berechtigung zur Ertheilung des Religionsuntrr. entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amts seitens des Staates. In letzterer Beziehung mache ich auf das Erkenntnifs des K. OTribunals v. 12. Octb. d. J. (s. CBl. 1875 p. 12) aufmerksam, in welchem dargethan ist, dafs die Ertheilung des Religionsuntrr. in den öffentl. Schulen sich als Ausfluss eines staatl. Auftrags und damit eines öffentl. Amts im Sinne von § 132 des Strafgesetzb. *) darstellt. Hiedurch ist die Anwendbarkeit sowohl des Gesetzes v. 11. Mai v. J. als auch des Ergänzungsgesetzes v. 21. Mai d. J. auf die Religionslehrer an den öffentl. Schulen ausgeschlossen."

*) Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870: „§ 132: Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentl. Amts befafst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentl. Amts vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnifs bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 100 Thlr. bestraft."

Technische Lehrer.

C. Verf. v. 13. Aug. 1824: „Das Minist. sieht sich veranlafst, hiedurch anzuordnen: 1. dafs die Gesang-, Zeichn- u. Schreiblehrer bei den Gymn. von jetzt an nicht weiter, wie es wohl bisher der Fall gewesen, förmlich angestellt, sondern nur auf gegenseitige halbjährl. Kündigung angenommen werden; 2. die gedachten Hülfslehrer sollen bei ihrer Annahme nicht gleich den ordentl. bestellten Lehrern vereidigt, vielmehr sollen ihnen nur ein dem Inhalt der gesetzl. vorgeschriebenen Eidesformel gleiches Versprechen abgenommen, ihnen die Bedingung der augenblickl. Entfernung, falls sie im mindesten gegen ihr an Eides Statt gegebenes Versprechen handeln sollten, ausdrücklich gemacht, und ein hierüber abzufassendes Protokoll von ihnen unterzeichnet werden."

C. Verf. v. Apr. 1827: „Um zu bewirken, dafs zu den Zeichnlehrerstellen an den Gymn. und höh. Bürger- [Real-] Schulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderl. Kunstfertigkeit sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, will das Minist. hiedurch festsetzen, dafs in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Cand., die mit einem genügenden Qualificationsattest der hies. K. Akademie der Künste [vgl. p. 90] versehen sind, berücksichtigt werden, und dafs solche in Concurrenz mit anderen, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen. Das Minist. beauftragt die K. Prov. Sch.C. dieser Bestimmung nicht nur selbst in vorkommenden Fällen bei Schulen königl. Patronats gewissenhaft nachzukommen, sondern dieselbe auch den städt. Patronaten zur Nachachtung bekannt zu machen."

C. Verf. v. 10. Nov. 1830: — „Es sind keine Musiklehrer von K. Behörden anzustellen, welche nicht auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht bei einem Schullehrer-Seminar oder einem hiezu beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugnifs beigebracht haben, oder, im Fall das vorgelegte Zeugnifs für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer bestimmten Frist anheischig machen."

Anstellung von Ausländern.

Gegenwärtig ist hiebei zu unterscheiden zwischen nicht preufsischen Angehörigen des deutschen Reichs und Ausländern im weiteren Sinne. Für erstere gilt die

C. Verf. v. 28. Aug. 1868: „Nachdem durch Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, dafs der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäfs u. a. auch zu den öffentl. Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, hat das K. Staatsminist. beschlossen, dafs es der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentl. Aemtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Nordd. Bunde gehörigen Staaten handelt." Vgl. oben. p. 66 das Lehrer-Prüfungsreglm.

Auf nicht preufsische Angehörige des deutschen Reichs finden demnach nicht alle nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Durch Anstellung erhalten Ausländer die Eigenschaft als preufs. Unterthanen:

Gesetz v. 31. Dcb. 1842. § 6 (GS. v. 1843 p. 15): „Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preufs. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde. —

C. Verf. v. 5. Jun. 1848: „Nachdem durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preufs. Unterthan v. 31. Dcb. 1842 die Erwerbung dieser Eigenschaft für Ausländer wesentlich erleichtert worden und der Naturalisirte durch Empfang der Naturalisationsurkunde alle Rechte und Pflichten

eines Preufsen erwirbt, ist es schon mehrfach vorgekommen, dafs die Naturalisation vorzugsweise zum Zweck des Eintritts in den preufs. Staatsdienst nachgesucht und auf diese Weise das den Ausländern bei einer Bewerbung um Anstellung im preufs. Staatsdienst entgegenstehende Hindernifs umgangen wird. Dafs hiedurch unter Umständen Ausländer, welche naturalisirt worden, günstiger gestellt sind, als geborene Preufsen, läfst sich nicht verkennen, da letztere vor der Anstellung im Staatdienst nachzuweisen haben, dafs sie in Preufsen der allgm. Militairpflicht Genüge geleistet, resp. die Befreiung von derselben in den vorgeschrieb. Formen erlangt haben, während in beiden Beziehungen in den meisten deutschen Bundesstaaten und sonst im Auslande bei weitem weniger strenge Bestimmungen bestehen als in Preufsen, und die zu Naturalisirenden nur nachweisen müssen, dafs sie der Militairpflicht in ihrem bisher. Vaterland genügt oder dort davon befreit sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsministeriums mittels A. O. v. 17. Octb. v. J. zu bestimmen geruht,

dafs Personen, welche die Eigenschaft als preufs. Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden sollen.

Dem ferneren Allerh. Befehl gemäfs soll diese Genehmigung nur dann ertheilt werden,

wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende vorausgesetzt, dafs er noch im militairpflicht. Alter sich befindet, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat oder im preufs. Heere genügt, oder durch ein Zeugnifs der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hat.

Die K. Regierung veranlasse ich, hienach bei der Anstellung naturalisirter Ausländer im Ressort der Kirchen- uud Schulverwaltung vorkommenden Falls zu verfahren. Da übrigens Ausländer, welche noch nicht die Eigenschaft als preufs. Unterthan erworben haben, selbstredend nicht günstiger gestellt werden können, als die naturalisirten Ausländer, so ist, insoweit die Zulassung von Ausländern zum preufs. Staatsdienst nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint, hiebei ebenfalls nach den in der A. O. v. 17. Octb. v. J. vorgeschrieb. Grundsätzen zu verfahren."

C. Verf. v. 23. Mai 1862: „Nach Vorschrift der A. Ordre v. 17. Octb. 1847 sollen Personen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde empfangen haben, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er sich noch im militairpflicht. Alter befand, der Militairpflicht durch persönl. Dienst in seiner früheren Heimat oder im preufs. Heer genügt, oder durch ein Zeugnifs der preufs Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerh. Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erfordernifs einer vorgängigen ausdrückl. Genehmigung des Departementschefs vorgeschrieben und die Ertheilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, dafs von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungsurk., wonach die öffentl. Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen Denen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Maj. das Staatsminist. mittels A. O. v. 27. Jan. d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses v. 17. Octb. 1847, soweit dieselben nicht auf die Militairverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen,

Die K. Regierung setze ich hievon mit Bezug auf das Rescr. v. 5. Jan. 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntnifs, dafs es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält.“ Demnach bleibt zu jeder solchen Berufung die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Amtseid.

Durch C. Verf. v. 24. Apr. 1815 wurde den K. Regierungen eine Eidesformel mitgetheilt,

„wonach sämmtliche Lehrer an öffentl. Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erste Mal ein öffentl. Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, den Amtseid leisten sollen. Bei weiterer Beförderung ist ihnen mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amts abzunehmen.“

Die gegenwärtig für alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten geltende Eidesnorm ist (Staatsmin.beschlufs v. 12. Febr. 1850):

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs, nachdem ich zum — des — bestellt worden, Sr. Königl. Maj. von Preufsen, meinem Allergnäd. Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung genau beobachten will, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid mufs von dem Schwörenden vollständig ausgesprochen werden; doch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlufs die seinem religiösen Bekenntnifs entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Die K. Verordn. v. 6. Mai 1867 erneuert vorstehende Eidesvorschrift mit der ferneren Bestimmung:

„Bei den im mittelb. Staatsdienst stehenden Beamten tritt diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs dem unmittelb. Dienstherrn zu verpflichten haben.

Der obige Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.“

C.O. v. 10. Febr. 1835: „Auf die Anfrage des Staatsminist. v. —, die Diensteide betreffend, setze Ich fest: dafs der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, dafs er sich bei Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amts durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.“ —

Bei denjen. Lehrern, welche nur versuchsweise auf ein Jahr oder auf eine andere bestimmte Zeit angestellt sind, resp. angestellt werden, bedarf es einer förmlichen Eidesleistung nicht, vielmehr soll an deren Statt eine Verpflichtung mittels Handschlags zur Erfüllung der übernommenen Pflichten und zur Treue gegen des Königs Maj. hinreichen. Ueber jede solche Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen. (1834).

Bei Lehrern, welche für den preufs. Staatsdienst vereidigt sind, später aber in einem anderen Lande eine Anstellung annehmen, genügt, wenn sie in den preufs. Staatsdienst zurückkehren, die Hinweisung auf den erstgeleisteten Eid.

□ C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 13. Novb. 1873: „Da es häufig vorgekommen ist, dafs neben den Bescheinigungen über die Vereidigung von Lehrern auch die betreff. Vereidigungsprotok. zu unseren Akten eingesandt werden, so bestimmen wir hiedurch, dafs bei vorkommenden Vereidigungen von Lehrern an den höh. Untrr.anstalten und Seminaren der hies. Prov. das Vereidigungsprotok. bei den Acten derjenigen Behörde verbleibt, welche die Vereidigung

vorzunehmen hat, dafs dagegen zu unseren Acten nur eine [nach gegebenem Schema] auszustellende Bescheinigung darüber einzusenden ist."

Bestallungen und Vocationen.

Die Directoren der Gymnasien und der Realschulen landesherrl. Patronats erhalten eine vom Könige vollzogene Bestallung. Den nach erfolgter königl. Genehmigung der Wahl den Directoren der Gymn. und Realschulen anderer Patronate zu ertheilenden Vocationen wird durch den Unterrichtsmin. eine beglaubigte Abschrift der K. Genehmigungsordre beigefügt.

Die Rectoren der königl. Progymnasien und höh. Bürgerschulen, sowie die Oberlehrer der königl. höh. Lehranstalten aller Kategorien erhalten im Namen und Auftrage des Min. eine Bestallung durch die Provinzial-Aufsichtsbehörden, welche ihrerseits kraft eigener Befugnifs allen übrigen Lehrern königlicher Schulen eine Bestallung ausfertigen.

Die Vocationen aller Lehrer an öffentl. Schulen nicht landesherrl. Patronats bedürfen der Bestätigung durch die betreff. Provinzialbehörden, zu welcher diese bei den Oberlehrerstellen zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen haben. Vgl. Abth. I p. 20.

Die Bezeichnung der Anstalt, für welche die Anstellung erfolgt, und die Höhe des Einkommens der Stelle wird bei Schulen landesherrl. Patronats nicht in die Bestallung aufgenommen, sondern dem betreff. Lehrer durch das Zufertigungsrescript mitgetheilt:

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Juni 1833: 1. „In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältnifs andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde etc. stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstand einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweigs ernannt wird, mufs die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen anderen Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde, der Anstalt, des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht in die Bestallung, sondern in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird.

2. Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht in die Bestallungen aufgenommen, sondern dem betreff. Individuo durch das Zufertigungsrescript oder durch abschriftl. Mittheilung der an die betreff. Cassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wieviel derselbe nach dem Etat, oder falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat."

Vom K. Schulcoll. der Prov. Westfalen wird zu den Lehrervocationen folgendes Formular angewendet (1874):

Der — wird hiedurch zum — in der Erwartung von uns ernannt, dafs Sr. Maj. dem Könige er unterthänig, treu und gehorsam sein, die Pflichten seines Amtes, den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften gemäfs, mit gewissenhaftem Eifer und Fleifs erfüllen, den Anordnungen der vergesetzten Behörden willig Folge leisten, der Jugend überall mit gutem Beispiel vorangehen und überhaupt so viel an ihm liegt, durch Wort und That dazu beitragen werde, dafs ein den Gesetzen und Zwecken des Staats entsprechender Geist die Schüler beseele. Dafür soll derselbe das ihm bewilligte Diensteinkommen zu beziehen und sich aller sonstigen mit seinem Amte verbundenen Rechte und Befugnisse zu erfreuen haben."

Beispiele von Berufungsurkunden s. im Abschn. X.

C.Verf. v. 11. Mai 1874: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Lehrer auf den Wortlaut ihrer Berufungsurkunden den Anspruch gründeten, in der Reihenfolge der Lehrer der betreff. Anstalt immer eine bestimmte Stelle einzunehmen. Dadurch kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die wahlberechtigte Behörde bei einer Vermehrung der Lehrerzahl verhindert werden, in der Besetzung der Stellen das Interesse der Anstalt ausreichend zu berücksichtigen. Ich bestimme deshalb, dafs hinfort in den Vocationen für Lehrer an königl. Anstalten keine bestimmte Stelle bezeichnet, sondern aufser dem Betrage des Einkommens nur angegeben wird, dafs der Betreffende als Oberlehrer, ordentl. Lehrer, Hülfslehrer, techn. oder Elementarlehrer berufen wird, um auf solche Weise den An-

spruch des Lehrers auf den in der bezeichneten Lehrerkategorie liegenden Rang und die ihm zugesicherte Gehaltscompetenz zu beschränken.

Dafs bei denjenigen Vocationen, welche von den K. Prov.Schulcoll. zu bestätigen sind, nach demselben Grundsatz verfahren werde, wird den Schulpatronaten zu empfehlen sein.“

Nachträgl. ist bestimmt worden, dafs die Angabe des mit der betreff. Stelle verbundenen Einkommens bei königl. Anstalten nach wie vor dem Zufertigungsrescript vorbehalten bleibt.

Bezügl. der Rechtsverbindlichkeit einer Vocation ist in einem besonderen Fall (s. CBl. 1874 p. 344) darauf aufmerksam gemacht worden, dafs mit der Ausfertigung der Vocation allein die Anstellung in einem Lehramt noch nicht perfect wird, die Rechtsverbindlichk. der Berufung vielmehr ihren Abschlufs erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von Seiten des Lehrers, resp. mit dem factischen Antritt des Lehramts erhält. So lange weder das Eine noch das Andere erfolgt ist, ist der Lehrer einerseits selbst berechtigt, vor Annahme der Urkunde von seinen früheren Erklärungen zurückzutreten, andererseits aber auch die berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen.

Bei Versetzung eines Directors, Oberlehrers oder Lehrers von einer königl. an eine andere königliche Anstalt wird eine neue Bestallung oder besondere Berufungsurkunde nicht ausgefertigt. Die Versetzung geschieht einfach durch Verfügung der betreff. Behörde. Vgl. p. 105.

Im Uebrigen, auch wegen Einführung der Directoren, s. Abth. I p. 20. — Die Einführung der Lehrer geschieht in der Regel durch den Director.

Wegen der Stempelvorschriften vgl. Abschn. IV.

Rang und Titel.

Die Rangordnung in den Lehrercollegien höherer Schulen ist: Director (Rector), etatsmäfs. Oberlehrer, etatsmäfs. ordentliche Lehrer, wissensch. Hülfslehrer, technische und Elementarlehrer.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 4. Juli 1865: „Es hat sich herausgestellt, dafs von einzelnen Dir. in der den Programmen beigefügten Uebersichtstabelle der Lehrer und der Lectionen sämmtliche Hülfslehrer mit der einfachen Bezeichnung „Lehrer“ aufgeführt werden. Dadurch wird der Irrthum veranlafst, als ob an der betreff. Anstalt eben so viel etatsmäfsige ordentl. Lehrerstellen vorhanden wären, was doch nicht der Fall ist. Jedes Gymnasium und jede Realschule hat aufser dem Dir. eine bestimmte Anzahl etatsmäfsiger Ober- und ordentlicher Lehrerstellen. Dazu kommen an einzelnen Anstalten, theils dauernd, theils auf die Zeit des Bedürfnisses in der Regel nur für ein Semester genehmigte wissenschaftl. Hülfslehrer, endlich die technischen Lehrer für Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Letztere Gegenstände werden an kleineren Anstalten meist von einem Lehrer mit Seminarbildung vertreten, der auch noch einigen wissenschaftl. Unterricht in den untersten Cl. ertheilen kann und darum auch vocationsmäfsig als ordentlicher Gymnasial-, resp. Realschul-Elementarlehrer angestellt ist. Als wissenschaftl. Hülfslehrer fungiren an einigen Anstalten Ortsgeistliche, Predigt- und Schulamtscandidaten, Schulamtscandidaten, Probanden, und Mitglieder des K. pädagog. Seminars, selbst noch nicht pro facult. docendi geprüfte Candidaten.

Da die Programme in gewissem Sinne einen officiellen Charakter haben, so ist es zweckmäfsig, dafs aus ihnen bei der Aufzählung der Lehrer das wirkliche Verhältnifs derselben an der Anstalt sofort erkannt werden kann. Darum sind auch die verschiedenen Kategorien der Lehrer nach dem Etat bemerklich zu machen. Dies läfst sich ermöglichen, wenn eine doppelte Ziffercolonne angewendet wird, in deren ersterer die Ziffern durchlaufen von 1 (Director) bis x (letzter Hülfs- resp. technischer Lehrer), deren zweite aber bei jeder Kategorie immer wieder von 1 beginnt; wobei unbesetzte Stellen durch vacat kenntlich zu machen sind. Solche Kategorien sind:

1. (etatsmäfsige zum Unterschiede von Titular-) Oberlehrer (Prorector, Professor). 2. (etatsmäfsige) ordentl. Lehrer (Professor, Oberlehrer). 3.

wissenschaftl. Hülfslehrer; wobei die für die Dauer genehmigten mit ihrem sonstigen Charakter zuerst genannt werden, denen die für ein Semester genehmigten folgen und je nach ihrer Qualification als Predigt- und Schulamtscand., wenn sie pro licentia concionandi und pro facult. docendi, als Schulamtscand., wenn sie pro facult. docendi geprüft worden, zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des K. pädagog. Seminars, sowie die Probanden sind als solche kenntlich zu machen, endlich die noch nicht pro facult. docendi geprüften sind einfach als Candidaten zu benennen. Wenn ein ordentl. Lehrer zugleich ein technisches Fach vertritt, so ist das in Parenthese (zugleich z. B. Turnlehrer) anzugeben. 4. Technische Lehrer, die nicht als ordentliche Lehrer vocationsmäfsig angestellt sind. Die festangestellten Lehrer mit Seminarbildung, die entweder ausschliefsl. oder nur neben anderem auch noch techn. Unterricht geben, sind in der Reihe der ordentl. Lehrer als Gymnasial- resp. Realschul-Elementarlehrer aufzuführen.

Die Lehrer an den Vorschulen sind hinter sämmtlichen Lehrern der Hauptanstalt als „Elementarlehrer“ zu erwähnen und etwanige Hülfslehrer an derselben als solche zu bezeichnen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, dafs in Berichten, in Lectionsplänen, in Programmen nicht selten Lehrer und Schulamtscand. als Doctoren der Philosophie bezeichnet werden, von denen nach den diesseitigen Acten nicht bekannt ist, dafs sie diese Würde erworben haben. Bei dem Mifsbrauch, der in neuerer Zeit mit dem Doctortitel getrieben wird, empfehlen wir den Directoren, diesen Titel in amtl. Schriftstücken keinem Lehrer oder Candidaten beizulegen, der zur Führung desselben nicht berechtigt ist. Wenn ein Lehrer oder während seiner Beschäftigung an der Anstalt ein Candidat diese akadem. Würde erlangt, so ist dies unter Einreichung eines Abdrucks des Diploms anzuzeigen[1]).“

Der Directortitel. C.Verf. v. 10. Januar 1842 (an die K. Regierungen): Aus den von den K. Regierungen über die Verleihung des Titels Director an Vorsteher öffentlicher Schulen erstatteten Berichten hat sich ergeben, dafs bisher dieser Titel in der Regel nur Vorstehern höherer Unterrichtsanstalten und zwar meist auf den Antrag der betreff. K. Regierung vom Ministerium der geistl. etc. Anglgh. beigelegt worden ist. Nur in wenigen Fällen ist die Beilegung desselben von Provinzialbehörden oder mit deren Genehmigung von Magistraten als Patronen ausgegangen, auch nur in seltenen Ausnahmen an Dirigenten solcher Institute erfolgt, deren Bestimmung zwar über den gewöhnl. Elementarunterricht hinausgeht, aber doch das den höh. Schulanstalten vorgesteckte Ziel nicht erreicht. Mitunter hat die Verleihung des Directortitels eine Auszeichnung für Männer von ungewöhnlichem Diensteifer und erprobter Amtsthätigkeit bezweckt, oder es ist dieser Titel Vorstehern höherer Schulanstalten blos darum beigelegt worden, um, namentl. bei neu errichteten Schulen dieser Art, die Wirksamkeit der Vorsteher von der der Vorsteher der allgemeinen Stadt- und gröfseren Volkschulen, welche gewöhnlich Rectoren heifsen, zu unterscheiden.

Damit fortan eine feste Regel in dem Gebrauch des Titels Director beobachtet werde, insofern damit nicht lediglich eine factische Bezeichnung des Vorsteheramts ausgedrückt, sondern ein amtl. Ehrentitel beigelegt und in öffentl. Verhandlungen davon Gebrauch gemacht werden soll, ist künftig darauf zu sehen, dafs nur die Dirigenten der höh. Schulanstalten, nämlich: der vollständigen Gymnasien, der öffentl. Schullehrer-Seminare und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen, den Titel Directoren derselben führen, und auch in officiellen Schreiben so benannt werden. Die jetzigen Vorsteher an Anstalten, welche zu den vorerwähnten nicht gehören, sollen, insofern sie sich mit Genehmigung der betreff. Staatsbehörde im Besitz und Gebrauch dieses Titels befinden, darin belassen werden; auf ihre Nachfolger aber soll er nicht übergehen.

Indem ich noch bemerke, dafs vorstehende Verfügung nur die Dirigenten derjenigen Schul- und Unterrichtsanstalten betrifft, welche zu dem Ressort des mir anvertrauten Ministerii gehören, fordere ich die K. Regierung auf, sich hienach zu achten und gelegentlich an die betreff. Patronatsbehörden das Erforderliche zu verfügen.“ Der Minister etc.

[1]) Der Titel eines Doctors der Philosophie wird, aufser bei Lehrern, die aus dem Auslande berufen sind, amtlich nur dann berücksichtigt, wenn er auf einer inländ. Universität rite erworben worden ist.

Rangverhältnifs im öffentlichen Leben.

Das Gesetz v. 7 Febr. 1817 (über den Rang der Civilbeamten) und die Ergänzungen desselben gehen auf das Lehramt nicht ein. Die Directoren und Lehrer gehörten noch zu denjenigen Beamten, denen ein bestimmter Rang nicht beigelegt ist.

Daselbe Gesetz bestimmt für die auf die activen Staatsminister folgenden Beamten 5 Rangclassen, in deren 4ter die Regierungs- und die OLandesgerichts-Räthe stehen, in der 5ten die Assessoren.

C. O. v. 23. Dcb. 1843 (an den Min. der geistl. etc. Anglgh.): „Ich bestimme auf Ihren Bericht v. 3. Octb. d. J., dafs

1. die ordentl. Professoren derjenigen Unterrichtsanstalten, welche einzelne Facultäten einer Universität umfassen, ebenso wie nach der Ordre v. 13. Novb. 1817 die ordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und Ober-Landesgerichtsraths, und die aufserordentl. Professoren jener Unterrichtsanstalten gleich den aufserordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessors haben;

2. dafs die Directoren der Kunstakademien, der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höh. Bürger-[Real-]Schulen den ordentl. Professoren der Universitäten im Range gleich stehen, und

3. dafs alle übrigen Professoren bei denselben, sowie die Directoren der Schullehrer-Seminarien den Rang der aufserordentl. Professoren der Universitäten erhalten sollen. Jedoch behalte Ich Mir vor, besonders ausgezeichneten Seminardirectoren auf Ihren Vorschlag auch den Rang der ordentl. Professoren an den Universitäten zu verleihen. —

Die Verleihung des Prädicats als Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentl. Professoren der Universitäten und den zu 1. erwähnten Unterrichtsanstalten gehören, bleibt Ihnen künftig überlassen. Denjenigen unter den zu 3. erwähnten Professoren, welchen dieser Titel durch ein landesherrl. Patent beigelegt worden ist, verbleibt für ihre Person der Rang eines Titularraths 2. Classe. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen zur Kenntnifs der Behörden zu bringen."

Diese Allerh. Bestimmung ist von Seiten des Ministers unter dem 26. Febr. 1843 publicirt worden.

C. Verf. v. 7. Novb. 1846 (an die K. OPräsidenten): „Es ist wiederholt von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, dafs den Mitgliedern der Lehrercoll. bei den Gymn. und den neben ihnen stehenden höh. Bürger-[Real-] Schulen ein bestimmter Rang beigelegt werden möchte, wie dieses in Betreff der Directoren der höh. Unterrichtsanstalten geschehen ist, um jene Lehrer bei ihrem verdienstl. Beruf und ihrer höheren wissenschaftl. Bildung vor einer gewissen Zurückstellung zu sichern, die sich nicht blofs durch ihre äufserlich oft beschränkte Lage erklären läfst. Wenngleich eine solche Rangbestimmung hinsichtl. der Dir. wegen ihrer auch dem Publicum gegenüber einflufsreichen und häufig das öffentl. Leben berührenden Stellung angemessen scheint, so habe ich doch um so mehr Bedenken getragen, dieser Bestimmung weitere Ausdehnung auch auf den Rang der einzelnen Lehrer zu geben, als es mir angemessen schien, derartige Aeufserlichkeiten von dem Lehrer-, wie von dem geistl. Stande fernzuhalten, und bei der Würdigung ihres Berufs das Moment der wissenschaftl. Bildung und der auf die Entwickelung der geistigen Kräfte der Jugend gerichteten Thätigkeit neben der Persönlichkeit der Einzelnen allein entscheiden zu lassen, zumal der dem Dir. einer höh. Unterrichtsanstalt beigelegte Rang nicht darüber in Zweifel lassen könne, welche Bedeutung auch den Lehrern selbst beigelegt werde, die gewissermafsen auch durch ihn und sein Verhältnifs eine theilnehmende Rangstellung erhalten. Eine genauere abstufende Classification schien überdies nicht räthlich zu sein, da nach den Directoren und Gymnasialprofessoren, welche den ordentl. und aufserordentl. Professoren der Universitäten gleichgestellt worden sind und in ein anderes Verhältnifs nicht füglich gebracht werden konnten, zu Rangkategorien hätte herabgestiegen werden müssen, welche leicht eine unangemessene Parallelisirung veranlassen konnten." —

Ueber die Classification der Lehrer aus Anlafs der Wohnungsgeldzuschüsse s. hier weiterhin in Abschn. VI; vgl. über die Rangfrage die Mittheilungen in der Hist.statist. Darst. III p. 27.

Bei verschiedenen Gelegenheiten ist vom Ministerium ausgesprochen worden, dafs bei den höh. Lehranstalten der Professortitel eine sparsam gewährte Auszeichnung Derjenigen bleiben soll, welche in Hauptlehrfächern die Qualification für die obersten Cl. besitzen, und sich nicht nur als Lehrer vorzüglich bewährt, sondern auch in wissenschaftl. Beziehung von vortheilhafter Seite bekannt gemacht haben.

An einigen Gymn. in Westpreufsen, sowie in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist der Professortitel mit einer bestimmten Zahl von Oberlehrerstellen stiftungsmäfsig oder durch besondere Verleihung, oder nach altem, anerkanntem Herkommen verbunden. Den K. Prov.Schulcoll. ist zur Pflicht gemacht darauf zu sehen, dafs in solche Stellen nur Lehrer ascendiren oder berufen werden, welche den für Ertheilung des Professortitels vorgeschriebenen wissenschaftl. Anforderungen völlig entsprechen, und der in demselben liegenden Auszeichnung in jeder Beziehung würdig sind.

Directoren erhalten in der Regel nicht mehr den Professortitel.

Min.Verf. v. 20. März 1839: „Es scheint dem Minist. nicht räthlich, den Dir. der Gymn. den Professortitel zu verleihen, theils weil derselbe für sie nach der Ansicht des Minist. keine Auszeichnung mehr ist, theils weil das Prädicat Director das Amt, welches die Vorsteher der Gymn. verwalten, zweckmäfsig bezeichnet, und somit passender ist als der Professortitel, welcher seither und mit wenigen Ausnahmen nur an Gymnasiallehrer, die sich durch eine lange Dienstzeit oder durch wissenschaftl. Leistungen Ansprüche auf ein öffentl. Anerkenntnifs erworben hatten, verliehen worden ist. . Das Minist. erachtet überdies für nöthig, dafs bei den Dir. und Lehrern der Titelsucht in keinerlei Weise Vorschub geleistet, vielmehr einem solchen Streben überall entgegengearbeitet werde.“ —

Bei dem Titel Oberlehrer findet die Unterscheidung von etatsmäfsigen und Titular-Oberlehrern Statt. Letztere gehören zu den in der Ordnung der Lehrercoll. auf die etatsm. Oberlehrer folgenden ordentl. Lehrern.

Aus der C.Verf. v. 24. Octb. 1837: — — „Zur Aufmunterung der Classenordinarien hat das Minist. beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädicat Oberlehrer ausschliefsl. beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrern um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegenzutreten, dafs die Fähigkeit, den Untrr. in den oberen Cl. zu ertheilen, wie achtungswerth übrigens auch das hiezu erforderl. Mafs von Gelehrsamkeit und wissenschaftl. Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe, und dem betreff. Lehrer ohne weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zufolge des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses nur zum Untrr. in den unteren und mittl. Cl. befugt sind.“ —

Min.Verf. v. 27. Febr. 1838: „Nach der C.Verf. v. 24. Octb. v. J. will das Minist. das Prädicat Oberlehrer ausschliefsl. den Classenordinarien beilegen, welche sich als solche während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben. Die Lehrer der Mathematik und der Naturwissensch. sind, vorausgesetzt, dafs sie die zu einem gelehrten Schulamt nöthige allgm. wissenschaftl. Bildung besitzen, und neben den für ihr specielles Fach bestimmten Lectionen auch in anderen Lehrgegenständen unterrichten können, von der Wirksamkeit der Classenordinarien nicht ausgeschlossen und dem Minist. sind nicht wenige Gymn. bekannt, wo die Lehrer der Mathematik und Naturwissensch. mit dem besten Erfolg auch als Ordinarien thätig sind. Ueberdies hält das Minist. für den Lehrer der Mathematik, wenn es für ihn eines besonderen Prädicats bedarf, das des Mathematikus, welches bei vielen Gymn. herkömmlich ist, für das passendste. Auch behält sich das Minist. vor, ausgezeichneten Lehrern der Mathematik und der Naturwissensch., die sich durch namhafte wissenschaftl. Leistungen vortheilhaft bekannt gemacht und während längerer Zeit in ihrem Fach mit einem besonders glücklichen Erfolge gelehrt haben, zu ihrer Aufmunterung das Prädicat Professor beizulegen.

Dafs alle Classenordinarien, auch die jüngsten, welche in unteren Cl. mit gutem Erfolg unterrichten, das Prädicat Oberlehrer erhalten sollen, ist jedoch keineswegs die Absicht; vielmehr mufs in jedem einzelnen Fall bei dem Minist. auf Ertheilung des gedachten Prädicats für einzelne Classenordinarien unter Nachweisung ihrer Verdienstlichkeit angetragen werden.“

C. Verf. v. 27. März 1845: „Bei den Anträgen auf Verleihung des Oberlehrertitels an ordentl. Lehrer der Gymn. resp. der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und höh. Bürgerschulen sind die K. Prov.Schulcoll. in neuerer Zeit nicht immer von gleichen Grundsätzen ausgegangen. Ich sehe mich daher veranlafst, für künftige Fälle Folgendes zu bestimmen:

Der Titel Oberlehrer ist entweder mit der Stelle, welche der Lehrer einnimmt, von selbst verbunden [etatsmäfsige Oberl.], oder wird als persönl. Auszeichnung für besonders erworbene Verdienste, abgesehen von der besonderen Natur der Stelle, verliehen [Titular-Oberl.].

Zu denjenigen Lehrstellen, mit welchen der Titel Oberlehrer verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach der Vorschrift des Reglm. für die Prüfung pro fac. doc. ihre Befähigung für den Untrr. in den beiden oberen Cl. dargethan haben.

Rücksichtl. der Verleihung des Titels Oberlehrer als persönl. Auszeichnung der nicht in den gedachten oberen Lehrstellen stehenden ordentl. Lehrer bleibt es bei der Bestimmung der C. Verf. v. 24. Octb. 1837, wonach dazu nur diejenigen ordentl. Lehrer vorgeschlagen werden dürfen, welche durch längere Verwaltung des Ordinariats einer Classe sich als besonders tüchtige Lehrer und Erzieher bewährt und sich um die Schule ein bedeutendes Verdienst erworben haben.

Für jedes Gymn. resp. jede zu Entlassungsprüfungen berechtigte Real- und höh. Bürgerschule sind diejenigen Lehrstellen, deren Inhabern das Prädicat Oberlehrer als mit dem Amt verbunden beizulegen ist, fest zu bestimmen. Es ist dabei als Regel anzunehmen, dafs bei einem Gymn. resp. einer Realschule mit 7 ordentl. Lehrern (mit Ausschlufs des Dir.) 3 Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind. Bei umfangreicheren und mit einer gröfseren Zahl von ordentl. Lehrern versehenen Anstalten, deren I und II etwa in 2 von einander getrennte Abth. zerfallen, kann die Zahl der Oberlehrerstellen den Verhältnissen nach angemessen vermehrt werden. Wo den Inhabern der Oberlehrerstellen besondere Titel, wie Professor, Prorector, Conrector etc. stiftungsmäfsig beigelegt sind, soll in diesen Titulaturen auch für die Zukunft nichts geändert werden. Die Unterscheidung der Lehrer durch Bezeichnung als Ober- und Unterlehrer bleibt jedoch abgeschafft. Es sind vielmehr die Inhaber der Oberlehrerstellen als Oberlehrer resp. mit den ihnen stiftungsmäfsig zukommenden Titeln, alle übrigen ordentl. Lehrer dagegen, insofern ihnen für ihre Person das Prädicat Oberlehrer oder ein anderer Titel stiftungsmäfsig nicht beigelegt ist, als ordentliche Lehrer zu bezeichnen und so auch in den Etats der betreff. Anstalten aufzuführen."

Minist. Verf. v. 6. Apr. 1857: — „In eine Lehrerstelle, mit welcher der Oberlehrertitel verbunden ist, d. h. in eine etatsm. Oberlehrerstelle können nur solche Lehrer eintreten, welche die facult. docendi für die oberen Cl. in vorschriftsmäfsiger Weise erworben haben. Davon hängt aber die Verleihung des Titels eines Oberlehrers nicht ab, welcher auch solchen Lehrern verliehen werden kann, die sich eine Reihe von Jahren hindurch als Ordinarien der mittl. und unteren Cl. didaktisch und pädagogisch vorzüglich bewährt haben. Dieser Titel berechtigt jedoch keineswegs zum Eintritt in eine etatsm. Oberlehrerstelle, und würde eine desfallsige irrige Meinung bei der Verleihung desselben zu berichtigen oder der Entstehung derselben vorzubeugen sein." —

Ueber die für den Eintritt in eine etatsmäfs. Oberlehrerstelle erforderliche wissenschaftl. Qualification s. auch p. 71.

Bei Berechnung des Verhältnisses, in welchem die Zahl der Oberlehrerstellen in einem Lehrercoll. zu der Zahl der anderen Lehrer in demselben steht, werden die Hülfslehrer, ebenso die technischen und Elementarlehrer, nicht mitgezählt.

Min. Verf. v. 20. Dcb. 1872: — „Im übrigen bemerke ich, dafs bei Feststellung des numerischen Verhältnisses der Oberlehrer — zu den anderen Lehrerstellen einer Anstalt nur die definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrer in Betracht kommen, dafs aber die Zahl dieser Lehrer keineswegs das allein Mafsgebende ist, dafs vielmehr aufser den Qualificationszeugnissen auch zu berücksichtigen ist, wie sich die Zahl der oberen Classen zu der der mittl. und unteren verhält. Das Ueberwiegen der letzteren mufs nothwendig auch eine angemessene Beschränkung der Oberlehrerstellen zur Folge haben."

Bei den Verhandlungen über die Wohnungsgeldzuschüsse sind für die Staatsanstalten diese Grundsätze aufgegeben worden (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 25), indem für dieselben bestimmt worden ist, dafs hinfort die Zahl der Oberlehrerstellen, einschliefsl. der Stelle des Dir., die Hälfte der Gesammtzahl der ordentl. Lehrerstellen, einschliefsl. der Stelle des Dir., betragen soll.

Ascensionen innerhalb der etatsm. Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Beim Ausscheiden aus dem Lehramt wird der Professor- oder Oberlehrer-Titel nicht ertheilt:

Min. Verf. v. 15. Febr. 1865: „Der Dir. N. hat für den Lehrer N., dessen Pensionirung zu Ostern d. J. bevorsteht, die Verleihung des Oberlehrertitels erbeten. Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C., den Dir. N. dahin zu bescheiden, dafs einem Lehrer bei seiner Emeritirung eine derartige Auszeichnung durch einen höheren Titel nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht gewährt werden kann."

Der Titel Musikdirector.

Minist. Bekanntm. v. 9. Juli 1850: „Es haben in neuerer Zeit so häufig Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Ertheilung von mir ausgeht, stattgefunden, dafs ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlafst gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat ertheilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikal. Section der K. Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, dafs bei der ohnehin möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicats Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgm. wissenschaftl. und gründliche musikal. Bildung besitzen, sich durch gröfsere musikal. Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikal. Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikal. Section der K. Akademie der Künste vertretenen Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentl. Kenntnifs, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläfslichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderl. Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde."

Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870. § 360, 8: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn oder mit Haft wird bestraft — wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt; imgleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient."

IV.

Amtspflichten.

Die wesentlichsten Dienstvorschriften für das Lehramt waren früher allgemein in den Instructionen für die Gymnasialdirectoren zusammengefafst; nur vereinzelt fanden sich auch Instructionen für die Classenordinarien und für die

Lehrer. Bei der zunehmenden Ausdehnung der meisten höh. Schulen erhielt das Institut der Classenordinarien eine gröfsere Wichtigkeit; ebenso erschien es rathsam, die jungen Lehrer gleich bei ihrem Eintritt in das Lehramt mit ihren hauptsächl. Pflichten in demselben und mit einigen leitenden Gesichtspuncten bekannt zu machen. Wie durch diese Rücksicht eine Aussonderung der auf das Ordinariat und die allgm. Führung des Lehramts bezüglichen Bestimmungen veranlafst wurde, so machten aufserdem die Entwickelung des Realschulwesens und die inzwischen erlassenen allgm. Verordnungen eine Revision der älteren Directoreninstructionen nöthig. Sie ist im Jahre 1862 vom Minist. angeordnet worden. Die in Folge dessen[1]) von den K. Prov. Schulcoll. berathenen und neu aufgestellten Instructionen für die Directoren, die Classenordinarien und die Lehrer sind nachstehend mitgetheilt. Sie enthalten bei gleichen Grundprincipien eine Mannigfaltigkeit provinzieller Bestimmungen. Die Directoreninstructionen zeigen übereinstimmend, dafs der erweiterte Umfang der höh. Schulen und im Zusammenhange damit ebenso die Vermehrung wie der häufige und rasche Wechsel des Lehrerpersonals in denselben mit Nothwendigkeit dazu geführt hat, die Autorität der Vorsteher diesen complicirten Verhältnissen gegenüber in jeder zulässigen Weise zu stärken, und zu der Stellung, welche die Schulrectoren älterer Zeit gröfstentheils einnahmen, zurückzukehren.

Die allgm. Bestimmungen der Instructionen für die Dir., die Classenordinarien und die Lehrer finden nicht nur auf die Gymn. und Realschulen 1. O. sondern auch auf die übrigen höh. Lehranstalten je nach Verhältnifs analoge Anwendung.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O.

Provinz Preufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

„I. Allgm. Stellung des Directors. 1. Der Dir. ist der Vorsteher des Gymnasiums (der Realschule) und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, welche das Wohl der Anstalt betreffen.

II. Verhältnifs zu den Behörden. 2. Das K. Prov. Schulcollegium ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnifs der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov. Sch.C. alle die Anstalt betreffenden Verfügungen zur Ausführung bringt, und andererseits von allen das Gedeihen der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen Kenntnifs erhält. 3. Demnach hat der Dir. alle an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schreiben und Zeugnisse anzufertigen, zu vollziehen und erforderl. Falls mit dem Amtsiegel zu beglaubigen. 4. Er hat die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder falls besondere Umstände diese Auführung bedenklich machen, darüber sofort zu berichten. 5. Er hat die ihm obliegenden Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten und auch ohne besondere Aufforderung über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das K. Prov. Sch.C. zu berichten. 6. Namentl. hat er die Erledigung eines Lehramts sofort anzuzeigen und das hiedurch entstehende Bedürfnifs der Anstalt dem Prov. Sch.C., bei Anstalten nicht königl. Patronats auch dem Patron, näher zu bezeichnen; er ist zugleich befugt, für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bestimmte Vorschläge zu machen. 7. Der Dir. ist verpflichtet, dem Commissarius des Prov. Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu ertheilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert. 8. Bei Anstalten nicht königl. Patronats ist der Dir. verpflichtet, auch dem Patron halbjährl. Frequenzlisten und Abschrift des von dem K. Prov. Sch.C. bestätigten Lectionsplans einzureichen.

[1]) Die westfäl. Directoreninstruction war bereits im Jahre 1856 revidirt worden.

9. Der Dir. ist befugt, aufserhalb der Ferien in dringenden Fällen sich selbst auf 4 Tage zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen; für einen längeren Urlaub hat er die Genehmigung des K. Prov. Sch.C. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Bei nicht königl. Anstalten hat er zugleich dem Patronat von seiner Beurlaubung Anzeige zu erstatten und aufserdem die Genehmigung desselben nachzusuchen, falls der von ihm erbetene Urlaub die Dauer von 14 Tagen überschreitet oder besondere Stellvertretungskosten verursacht. Verreist der Dir. innerhalb der Ferienzeit, so hat er vorher dem K. Prov.Sch.C. seinen Stellvertreter namhaft zu machen. 10. Falls der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov. Sch.C. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist.

III. Verhältnifs zu der Anstalt. A. Im allgemeinen. 11. Wie der Dir. für die gedeihl. Verwaltung der ganzen Anstalt verantwortlich ist, so darf auch seiner Kenntnifs nichts entzogen werden, was auf das Wohl derselben von Einflufs ist. Demnach gebührt ihm die Betheiligung am Bau-, Etats- und Cassenwesen insoweit, dafs er über alle baul. Veränderungen, über die Etatsentwürfe und über die Verwendung etwaniger Cassenüberschüsse zuvor gutachtl. zu hören ist. Desgleichen hat er bei den königl. Anstalten Kenntnifs von den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung zu nehmen und dieselben vor Einreichung an die Behörde mitzuvollziehen. Aufserdem ist er an den königl. Anstalten bei allen Cassenrevisionen zuzuziehen.

12. Dem Dir. liegt die Aufsicht über das Schulgebäude, die Schulutensilien, die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Anstalt ob. Ist einer der Lehrer mit der besonderen Verwaltung einer solchen Sammlung beauftragt, so verbleibt doch dem Dir. das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht. 13. Die nach einer bestimmten leicht übersichtl. Ordnung zu veranstaltende Anlegung und Verwaltung des Schularchivs, zu welchem aufser den amtl. Verfügungen auch die Entwürfe der zu erstattenden Berichte, die Bau- und Rechnungsacten, das Schulalbum, die Censurbücher und Entwürfe der Abgangszeugnisse, die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen und die Protokolle über die Lehrerconferenzen gehören, steht lediglich dem Dir. zu. Desgleichen gebührt ihm, bezügl. seinem Stellvertreter, der ausschliefsliche Gebrauch des Schulsiegels.

14. Der Dir. entscheidet nach vorgängiger Prüfung und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse über die Aufnahme eines Schülers. Er ist befugt, die Aufnahme solcher Zöglinge zu verweigern, von denen er nach Ausweis ihrer Zeugnisse einen Nachtheil für die Zucht der Anstalt zu befürchten hat.

15. Obwohl der Dir. die Wünsche der Lehrer rücksichtl. der Stundenvertheilung anzuhören hat, so steht doch ihm allein vorbehaltlich der Genehmigung des K. Prov. Sch.C. die Festsetzung des Lehr- und Stundenplans ohne vorgängige Berathung in der Conferenz zu.

16. Der Dir. hat unter eigener Verantwortlichkeit den amtl. Theil der jähr. Schulprogramme selbständig abzufassen und für die Abfassung der denselben beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung zu sorgen. Diese Abhandlung ist in der Regel in bestimmter Reihenfolge von dem Dir. und den ordentl. Lehrern der Anstalt zu liefern. 17. Der Dir. hat die öffentl. Schulprüfungen oder Redeacte zu ordnen und die Einladungen zu denselben zu erlassen. 18. Die Maturitätsprüfungen erfolgen nach Anordnung des K. Commissarius in Gemäfsheit der dafür besonders erlassenen Bestimmungen.

19. Der Dir. hat darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, welcher ihm nach Mafsgabe seiner Instruction zu pünctl. Gehorsam verpflichtet ist, seine Amtsobliegenheiten treu und gewissenhaft erfülle.

B. Zu den Lehrern. 20. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. 21. Demnach hat derselbe im Auftrage des K. Prov. Sch.C. jeden neu angestellten Lehrer zu vereidigen, bezügl. wenn dieser Eid schon früher geleistet ist, zu verpflichten und in sein Amt einzuführen.

22. Der Dir. hat den Vorsitz und die Leitung der Lehrerconferenzen; er beruft dieselben mindestens einmal im Monat und aufserdem so oft als Berathungsgegenstände vorliegen. Volles Stimmrecht in der Conferenz besitzen sämmtliche ordentl. Lehrer, die wissenschaftl. Hülfslehrer und die Probecand., letztere

jedoch nur, falls sie eine volle Lehrerstelle vertreten; andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die techn. Lehrer nehmen nur dann regelmäfsig an der Conferenz Theil, wenn sie als ordentl. Lehrer fest angestellt sind; aufserdem bleibt ihre Theilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts beschränkt. Ebenso steht denjenigen Geistlichen, welche nicht an der Anstalt fest angestellt sind, sondern nur den Religionsuntrr. als aufserordentl. Lehrer ertheilen, das Stimmrecht nur über die Zöglinge ihrer Confession zu. 23. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Dir. die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird am Schlufs der Sitzung vorgelesen und von sämmtl. anwesenden Lehrern unterschrieben. 24. Bei Abstimmungen stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, der älteste zuletzt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Falls der Dir. von einem Beschlufs der Mehrheit einen wesentl. Nachtheil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung dieses Entschlusses bis nach eingegangener Entscheidung des K. Prov. Sch.C. auszusetzen, an welches er sofort unter Einreichung des Protokolls zu berichten hat. 25. In der Conferenz sind die Verfügungen des K. Prov. Sch., bezügl. die Schreiben des Patronats, soweit beide nicht besonders für den Dir. bestimmt sind, mitzutheilen. Aufserdem sind Gegenstände der Berathung alle allgm. Anordnungen didaktischer und disciplinarischer Art, das Verhalten der Schüler in beiden Beziehungen, die Ausführung des Lehrplans, die method. Behandlung einzelner Unterrichtsfächer, die Censuren und Versetzungen, die Ergänzung der wissenschaftl. und techn. Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu dem Zweck der Anstalt in unmittelbarer Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers über den Dir. können nie, Streitigkeiten unter Lehrern nur dann Berathungsgegenstand sein, wenn die betreff. Lehrer damit einverstanden sind. 26. Der Dir. ist berechtigt, zur Berathung über die Behandlung einzelner Lehrfächer besondere Fachconferenzen zu berufen, in welchen nur die betheiligten Lehrer zu erscheinen haben. 27. In den Versetzungsconferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betreff. Classe, der Ordinarius der nächst höheren Cl. und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet die Stimmenmehrheit, jedoch mit der Mafsgabe, dafs der Dir. gegen die Versetzung eines Schülers, dessen Reife er Ursache hat zu bezweifeln, ein entscheidendes Veto einzulegen befugt ist. 28. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnifs zu behandeln.

29. Der Dir. hat die Lehrer anzuhalten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und der Eltern nachtheilig sein könnte. 30. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte für Privatzwecke zum Nachtheil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung oder ein der Würde des Lehrstandes unangemessenes Benehmen, sei es in oder aufser der Schule, zu Schulden kommen läfst, so hat der Dir. ihm darüber ernstl. Vorstellung zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentl. Vergehungen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov. Sch.C. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit Genehmigung des Dir. und nur in aufserordentl. Fällen ertheilen. 31. Ebenso hat der Dir. diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderl. Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, mit collegialischer Schonung und, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

32. Insbesondere hat der Dir. die Probecandidaten mit den allgm. Bestimmungen über die Schulverwaltung bekannt zu machen und denselben die erforderl. pädagog. und didakt. Anleitung zu gewähren. 33. Der Dir. hat auf den pünctl. Beginn der Schulstunden streng zu halten und jede ungebührl. Ausdehnung der Zwischenpausen zu verhüten. Er darf ferner nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne seine vorgängige Genehmigung eine Lehrstunde aussetze oder mit einem anderen Lehrer tausche.

34. Bei Erkrankung eines Lehrers steht lediglich dem Dir. die Anordnung der Vertretung zu, wobei derselbe jedoch auf die sonstige Belastung der übrigen

Lehrer die gebührende Rücksicht nehmen wird. 35. Der Dir. ist befugt bei dringenden Veranlassungen einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu ertheilen.

36. Alle Eingaben der Lehrer an die vorgesetzten Staatsbehörden, bezügl. an das Patronat, sind nur durch Vermittelung des Dir. und erforderl. Falls von seinem Gutachten begleitet einzureichen.

C. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt. 37. Dem Dir. ist die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in angemessener Weise, in der Regel durch Uebernahme von 10—12 wöchentl. Lehrstunden, zu betheiligen hat. Er hat diesen Untrr. in Gemäfsheit der allgm. Bestimmungen so zu ordnen, dafs einerseits das der ganzen Anstalt wie den einzelnen Classen gesteckte wissenschaftl. Ziel möglichst vollständig erreicht, andererseits die Einheit der gesammten Geistesbildung mit verständiger Berücksichtigung der jugendl. Kräfte der Zöglinge gewahrt werde. 38. Demnach hat er bei der Anordnung des Lehrplans (§ 15) neben der wissenschaftl. Bildung der Lehrer auch ihre pädagog. und didakt. Befähigung für bestimmte Unterrichts- und Alterstufen in der Weise zu berücksichtigen, dafs die Wirkungskreise der einzelnen Lehrer in einander greifen und zur Erreichung des Gesammtzwecks sich gegenseitig unterstützen. 39. Zu diesem Behuf hat er durch Abhaltung von Fachconferenzen (§ 26) dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang und in gemeinschaftl. Beziehung zu dem allgm. Bildungsziel gesetzt werden. 40. Ebenso hat er darauf zu achten, dafs bei Anordnung der häusl. Aufgaben und namentlich der schriftl. Arbeiten seitens der einzelnen Lehrer ebenso die Rücksicht auf die übrigen Unterrichtsfächer wie auf die Leistungsfähigkeit des jugendl. Alters streng beobachtet werde.

41. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört, dafs er die Unterrichtstunden der einzelnen Lehrer fleifsig besuche, die etwanigen Abwege und Nachlässigkeiten derselben ins Auge fasse, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Classen von Zeit zu Zeit durchsehe und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz, oder falls er dies angemessener findet, dem betreff. Lehrer besonders mittheile. 42. Zur einheitl. Durchführung des Lehrplans, wie zur gegenseitigen Anregung der Lehrer ist er befugt, in regelm. Wechsel Lectionen anzuordnen, welche von den betreff. Lehrern für die verschiedenen Fächer und Classen im Beisein der übrigen Fachlehrer abgehalten werden und bei genügendem Anlafs nach Methode und Ergebnifs demnächst in der Conferenz zur collegialischen Erörterung kommen. 43. Desgleichen ist der Dir. befugt, zu genauer Feststellung des Unterrichtsergebnisses Versetzungsprüfungen im Beisein der nächstbetheiligten Lehrer abhalten zu lassen.

44. Die öffentl. Prüfungen am Schlufs des Schuljahrs haben den Zweck, unter Fernhaltung jeder geflissentl. Schaustellung den Eltern von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme derselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die Vorträge der Schüler sowie die Prüfungen selbst so einzurichten, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

D. Zu der sittlichen Aufgabe der Anstalt. 45. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten. Der Dir. wird deshalb die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den Religionslehrer aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besonderen Gymnasialgottesdienst, soweit dies ausführbar ist, durch die Lehrer beaufsichtigen und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christl. Lebens vorleuchte.

46. Die disciplinarische Wirksamkeit des Dir. erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft und Umsicht verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. 47. Demnach hat der Dir., da das Zusammenwirken der Lehrer in sittlicher und disciplinar. Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist, dieselben in den Conferenzen zu ausführlichen Mittheilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Mafsregeln

mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, tadelnswerthen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit Erfolg entgegenzuwirken.

48. Da auf die sittliche Entwickelung der Schüler das häusl. Leben derselben von entschiedenstem Einfluſs ist, so gebührt der Schule auch die Aufsicht über dasselbe bei den auswärtigen Schülern. Demnach steht dem Dir. die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate für die auswärtigen Schüler zu, wobei jede Pension, in welcher der Zögling der Verführung oder dem schlechten Beispiel ausgesetzt sein könnte, namentlich auch alle Wirthshäuser, falls nicht verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, zurückzuweisen sind. 49. Um von dem Leben der auswärt. Schüler die erforderl. Kenntniſs zu gewinnen, hat der Dir. nicht nur seinerseits dieselben von Zeit zu Zeit auf ihren Stuben zu besuchen, sondern auch andere Lehrer, insbesondere die Classenordinarien zu solchen Besuchen anzuhalten. Die bei diesen Besuchen gemachten Beobachtungen sind in der Conferenz mitzutheilen.

50. Der Dir. hat den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daſs das wesentlichste Disciplinarmittel das lobende oder tadelnde Wort des Lehrers sei, und daſs eigentliche Strafen möglichst selten, erforderl. Falls aber rechtzeitig und mit Entschiedenheit verhängt werden müssen. 51. Die sogenannten Strafarbeiten, sowie die Strafe des Nachsitzens sind möglichst zu beschränken, da sie durch Häufung sowohl an Nachdruck verlieren, als auch diejenige Zeit ungebührlich schmälern, deren der Schüler zu seinen sonstigen Arbeiten, wie zur Erholung bedarf; die Strafe des Nachbleibens darf nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden. 52. Wenn für gröbere Vergehen eine mäſsige und zweckentsprechende Körperstrafe nicht entbehrt werden kann, so ist dieselbe doch möglichst selten anzuwenden. Dieselbe ist in der Regel nur in den 3 unteren Cl., in der III nur nach vorgängigem Conferenzbeschluſs zu verhängen und stets von dem Lehrer zu vollziehen. Der Dir. ist befugt, einem Lehrer, welcher von der Körperstrafe einen zu ausgedehnten Gebrauch macht, oder bei Vollziehung derselben mit Heftigkeit und ohne die erforderl. Schonung der Gesundheit verfährt, die Verhängung dieser Strafe zeitweilig zu untersagen. 53. In den beiden oberen Cl. tritt für gröbere Vergehen die Strafe des Einschlieſsens (Arrest) ein, jedoch stets nur mit Genehmigung des Dir.; dieselbe darf aber, um den Charakter einer Ehrenstrafe zu bewahren und nicht in eine förmliche Haft auszuarten, nie über 4 Stunden ausgedehnt werden.

54. Ist das Lehrercoll. der gewissenhaften Ueberzeugung, daſs die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an einem Schüler ohne Erfolg erschöpft habe, oder daſs von dem ferneren Verbleiben desselben auf der Anstalt Gefahr für die Aufrechthaltung der Zucht oder für die Sitten seiner Mitschüler erwachse, so ist dieser Schüler, jedoch nur nach vorgängigem Conferenzbeschluſs, welcher möglichst bald herbeizuführen ist, von der Anstalt zu verweisen. Die Verweisung ist entweder einfach oder geschärft: im ersten Fall ist dem Schüler unbenommen, sich sofort bei einer anderen Anstalt zur Aufnahme zu melden; im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahrs von jeder anderen öffentl. Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärften Verweisung ist die Zustimmung des K. Prov. Sch. C. erforderlich. In beiden Fällen sind die Eltern, bezügl. die Pensionshalter und die Ortspolizeibehörde, von der Verweisung sofort in Kenntniſs zu setzen, und ist in dem Abgangszeugniſs die Strafe und der Anlaſs derselben ausdrückl. zu erwähnen. Falls die Conferenz wider die Ansicht des Dir. die Beibehaltung des Schülers beschlieſst, so steht auch hier dem Dir. die ihm im § 25 vorbehaltene Befugniſs zu, die Entscheidung des K. Prov. Sch. C. einzuholen.

55. Die Censuren werden von den Ordinarien auf Grund der von den Lehrern abgegebenen Urtheile entworfen; die Feststellung der Gesammtprädicate erfolgt in der Conferenz, wobei jedoch nur dem Dir. und den betheiligten Lehrern ein Stimmrecht zusteht. Sämmtl. Censuren sind von dem Dir. und dem Ordinarius der betreff. Classe zu vollziehen. 56. Die Ausfertigung der Maturitätszeugnisse, sowie derjenigen Abgangszeugnisse, an welche sich Berechtigungen für den Civil- oder Militairdienst knüpfen, erfolgt nach Maſsgabe der dafür besonders erlassenen Bestimmungen. Die Ausstellung der übrigen Abgangszeugnisse steht dem Dir. auf Grund der von den betreff. Lehrern abgegebenen Urtheile zu.

IV. Verhältnifs zu den Eltern. 57. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben, hiedurch einen bedeutenden Theil ihrer Befugnifs an die Anstalt abtreten, so hat sich der Dir. mit ihnen oder ihren Vertretern, wo irgend nöthig, mündl. oder schriftl. in Verbindung zu setzen, sie auf die zur sittlichen und geistigen Entwickelung der Zöglinge erforderl. Mafsregeln aufmerksam zu machen, auf den rechtzeitigen Abgang unbefähigter oder zuchtloser Schüler hinzuwirken und hiedurch förmlichen Verweisungen möglichst vorzubeugen. 58. Während der Dir. berechtigten Wünschen der Eltern die erforderl. Rücksicht zuwenden wird, hat er andererseits mit Entschiedenheit darauf zu halten, dafs dieselben ihre Söhne der Schulordnung unbedingt unterwerfen. Namentlich hat er Urlaubsgesuche nur in aufserordentl. Fällen zu bewilligen, und der etwanigen Neigung, die gesetzl. Ferienzeit nicht einzuhalten, mit Nachdruck zu begegnen.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. 59. Schliefslich wird dem Dir. zur Pflicht gemacht, allen, dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Ehrerbietung gegen S. Maj. den König nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercoll. und der Anstalt entschieden entgegenzutreten und von dem etwanigen Vorkommen derselben der Behörde sofort Kenntnifs zu geben.“ Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Jan. 1868.

„Nachstehende Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren (Rectoren) der höh. Unterrichtsanstalten innerhalb des Ressorts des K. Prov.Schulcoll. der Prov. Brandenburg obliegen und zustehen.

1. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors im allgemeinen. Der Dir. hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äufseren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders dahin zu wirken, dafs in ihrem Inneren der Geist eines wahrhaft einheitlichen Wirkens herrsche, damit der Zweck der Erziehung und des Unterrichts an der Jugend erreicht werde. Im allgm. mufs von ihm nicht allein das Mafs der für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Erweiterung und Vertiefung derselben erwartet, sondern auch vorausgesetzt werden, dafs er durch das Vorbild musterhafter Amtstreue, aufrichtiger Vaterlandsliebe und christlicher Gesinnung auf Lehrer und Schüler einwirke, und namentl. dahin sein Streben richte, dafs die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge mit guten Kenntnissen ausgerüstet und von einem christl. frommen Sinn erfüllt seien.

2. Verhältnifs zu den Behörden. Der Dir. ist das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu erkennen hat. Alle ihm von diesem zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte[1]) pünctlich

[1]) Die regelmäfsig zu erstattenden Berichte sind folgende:

1. Einreichung des Lectionsplans, 4 Wochen vor Beginn des Schuljahrs.
2. Uebersicht der Frequenz des verflossenen Halbjahrs, 14 Tage nach dem Schlufs desselben.
3. Uebersicht der Frequenz des laufenden Halbjahrs, 14 Tage nach dem Beginn desselben; C.Verf. v. 11. Mai 1857.
4. Einsendung der Abiturientenarbeiten nebst Protokollen etc., 4 Wochen nach dem mündl. Examen.
5. Eine tabell. Uebersicht der im Laufe des Kalenderjahrs bei der Anstalt geprüften Maturitätsaspiranten resp. Abiturienten, im October.
6. Ein Verzeichnifs der an der Anstalt beschäftigten Candid. prob. und ungeprüften Candidaten, halbjährl. zu Michaelis über die zu Michaelis des Vorjahrs eingetretenen, Ostern über die zu Ostern des Vorjahrs eingetretenen.
7. Ein Verzeichnifs der im Laufe des Jahres im Lehrercollegium eingetretenen Veränderungen, zum 1. Novb.
8. Ein Verzeichnifs der für den Fall einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen Lehrer, in der ersten Hälfte des Octb.; Nachtrag im April jedes Jahres.
9. Verwaltungsbericht nebst Nachweisung aller vorhandenen Lehrer, alle 3 Jahre, zu Ende des letzten Jahres der Verwaltungsperiode, für die Gymnasien zu Ende 1867, 1870 etc., für die Realschulen zu Ende 1869, 1872 etc. (Verf. v. 6. Aug. 1860).

zu erstatten, über alle wichtigen Ereignisse und Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll., den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler, oder die didakt. und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien desselben jede amtl. Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

Wo besondere Curatorien, Ephorate oder Patronate bestehen, unterliegt das Verhältnifs des Dir. zu denselben besonderen Bestimmungen.

3. Verhalten zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte aller an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandidaten und Unterbeamten. Er wird indefs in Betreff dieser seiner Stellung nicht aufser Acht lassen, dafs die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äufsersten Fall aus dem Subordinationsverhältnifs hervorgehen darf, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelehrsamkeit und Lehrgeschicklichkeit, seine strenge Pflichterfüllung und Berufstreue gegründeten Autorität haben mufs. Wenn er hienach jedem Lehrer mit Theilnahme und Achtung begegnet und überall pflichtgemäfs das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen sich bemüht, so wird er nur in seltenen Fällen genöthigt sein, die Form des Befehls zu wählen. Der Dir. ist das vermittelnde Organ zwischen der vorgesetzten Behörde und den Lehrern und Beamten der Anstalt; er hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

4. Anstellung und Einführung der Lehrer. Dem Dir. liegt ob, die neu angestellten Lehrer in das ihnen übertragene Amt förmlich einzuweisen, ihnen hiebei die Pflichten, welche ihnen dasselbe auferlegt, unter Hinweisung auf ihre Instruction, ausführlich und eindringlich bekannt zu machen und sie bei den höh. Lehranstalten königl. Patronats in vorschriftsm. Weise eidlich zu verpflichten oder die Verpflichtung auf den etwa schon früher geleisteten Eid zu bewirken. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber an uns zu erstattenden Bericht die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Anstellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wahlberechtigten Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfall oder bei dem plötzl. Abgange eines Lehrers ist uns aufserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

5. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie es die Aufgabe des Dir. ist, jedem Lehrer diejenige Thätigkeit anzuweisen, für welche er am meisten geeignet ist, und in allen den Geist wahrer Collegialität zu pflegen, so ist es auch seine Pflicht, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle ihre amtl. Obliegenheiten nach ihrer Instruction genau erfüllen. Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen hat er nach Möglichkeit zu schlichten, vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten auch in ihrem aufseramtl. Auftreten, insbesondere in polit. und kirchl. Beziehung, zunächst mit humaner Schonung zu rügen, aber bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen mit Ernst und Nachdruck zu steuern.

Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu ertheilen, mufs aber grobe Pflichtverletzungen derselben der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§ 18 u. 54).

6. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten wird, so hat der Dir. das Nöthige zur Vertretung des-

10. Anzeige der angemeldeten Abiturienten nebst Charakteristik derselben, eventl. Vacatanzeige, nach den C.Verff. v. 30. Juli 1862 und 24. Octb. 1867.

11. Von den Anstalten königl. Patronats halbjährl. 14 Tage nach Beginn des Semesters ein Verzeichnifs der Freischüler und Stipendiaten.

12. Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebenen Anzahl spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs.

Die äufsere Form der Berichte ist nach unserer Verfügung v. 15. Dcb. 1865 einzurichten.

selben durch die anderen Lehrer und nur in den dringendsten Fällen durch Combination einzelner Classen anzuordnen.

Urlaub ist er befugt den darum nachsuchenden Lehrern in begründeten Fällen bis zur Dauer von 8 Tagen zu ertheilen, wenn für eine angemessene, in jedem Fall von der Genehmigung des Dir. abhängige Vertretung gesorgt werden kann. Längere Beurlaubungen sind bei uns nachzusuchen, und ist dabei jedesmal anzuzeigen, wie die Vertretung angeordnet werden soll.

7. Probecandidaten. Die der Anstalt zur Abhaltung des vorschriftsmäfsigen Probejahrs überwiesenen Schulamtscand. hat der Dir. nach den bestehenden Vorschriften (Min. Rescr. v. 30. März 1867) in angemessener Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien und Lehrer zu leiten und zu unterstützen. Er hat zugleich dahin zu wirken, dafs dieselben auch aufserhalb ihres Unterrichts den ganzen Organismus der Schule kennen lernen, und insbesondere, dafs sie an den Conferenzen und allen Schulacten regelmäfsig theilnehmen.

8. Schuldiener. Alle in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden Personen als Schuldiener, Aufwärter u. s. w. sind der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen. Derselbe hat darauf zu sehen, dafs sie nach ihrer Instruction ihre Pflichten genau erfüllen, sich keine Ungehörigkeiten erlauben und durch ihr oder der Ihrigen Betragen den Schülern kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Dir. zunächst selbst in geeigneter Weise Abhülfe zu schaffen und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betreff. Fall zu unserer Kenntnifs zu bringen. Insbesondere wird die strengste Wachsamkeit den Directoren derjenigen Anstalten anempfohlen, mit welchen Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

9. Lehrerconferenzen. Die Lehrerconferenzen sollen dazu dienen, das Interesse jedes Lehrers an der Anstalt zu wecken und in allen die Ueberzeugung lebendig zu erhalten, dafs sie, in welcher Classe auch beschäftigt, dennoch wesentl. Glieder eines organischen Ganzen sind. Dieselben werden unter dem Vorsitz des Dir. regelmäfsig alle 14 Tage zu bestimmten, aufserhalb der gewöhnl. Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem so oft es dem Dir. nöthig erscheint abgehalten. Es wird in ihnen alles zur Berathung gebracht, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleifses und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckm. Ausführung des aufgestellten Lectionsplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht; ferner was in Betreff der Versetzungen, Censuren und solcher einzelnen Vergehen, bei denen es sich um strengere Schulstrafen oder unfreiwill. Entfernung eines Schülers handelt, festzustellen ist, endlich alles, wobei gemeinsame Berathung angemessen oder nothwendig erscheint. Auch hat der Dir. in den Conferenzen die amtl. Erlasse der Behörden mitzutheilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Bekanntmachung auf dem Wege des Umlaufs erfordert. Seiner Beurtheilung ist dabei anheimgestellt, zwischen den Verfügungen, welche die Gesammtheit der Lehrer angehen, und denjenigen, welche nur seine Stellung als Dir. betreffen oder eine persönl. Beziehung haben, zu unterscheiden. Der Dir. stellt die zur Besprechung kommenden Gegenstände sowie ihre Reihenfolge fest und leitet die Verhandlungen. Er hat dahin zu wirken, dafs in ihnen der Geist der Eintracht, Mäfsigung und Offenheit herrsche, und dafs durch sie die einzelnen Lehrer eine lebendige Anregung und genaue Kenntnifs der Anstalt erhalten.

Stimmrecht haben bei denselben die Lehrer der Anstalt nach Mafsgabe der Bestimmungen im § 8 der Lehrerinstruction. Abstimmungen finden bei allen Disciplinarfällen sowie bei Versetzungen und der Ertheilung von Zeugnissen Statt; aufserdem da, wo sie der Dir. für angemessen hält. Bei Abstimmungen hat der Dir. die Fragen zu stellen und die Stimmen zu fordern dergestalt, dafs die Mitglieder der Conferenz in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine Stimme zuletzt abgiebt, welche bei Stimmengleichheit entscheidet. In dem Fall, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll der Dir. das Recht haben, dasjenige, was seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach für das Wohl des Ganzen das Beste ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen mit der Bedingung, dafs der eingetretene Dissensus und die Gründe für denselben zu Pro-

tokoll gebracht werden und unter Einreichung desselben unsere Entscheidung einzuholen ist.

Ueber die Ausführung der Conferenzbeschlüsse hat der Dir. zu wachen und darf keine willkürl. Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten. Für jede Conferenzverhandlung ist in einem vom Dir. aufzubewahrenden Buch ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Auf die durch die Min. Verf. v. 7. Jan. 1856 angeordneten Fachconferenzen wird besonders hingewiesen.

10. Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler. Dem Dir. liegt es ob, die neu ankommenden Schüler allein oder unter Zuziehung anderer Lehrer zu prüfen und ihnen die Classe, in welche sie nach dem Maſs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und dem ganzen Standpunct ihrer Entwickelung gehören, resp. auch ihren Platz in derselben, zu bestimmen. Die Aufnahme in die Vorschule darf in der Regel nicht vor dem vollendeten 6., in die VI nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre geschehen. Eine frühere Aufnahme ist bei körperlich und geistig besonders entwickelten Knaben ausnahmsweise zulässig, wenn an dem vorschriftsm. Alter nicht über 6 Monate fehlen; bei noch gröſserer Abweichung von der obigen Regel ist in jedem einzelnen Fall unsere Genehmigung erforderlich.

Von jedem neu aufzunehmenden Schüler, welcher bereits eine öffentl. Schule besucht hat, hat der Dir. ein ordnungsmäſsig ausgestelltes Abgangszeugniſs zu fordern, dasselbe dem Ordinarius der Classe, in welche er gesetzt wird, mitzutheilen und im Archiv aufzubewahren. Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen nicht in eine höhere Cl. gesetzt werden, wenn nicht zwischen dem Abgange von den früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens $^1/_2$ Jahre liegt.

Die Aufnahme eines verwiesenen Schülers darf nicht eher erfolgen, als bis der Dir. mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher er entlassen worden ist, über die Ursachen der Entfernung und über die Mittel zu seiner Besserung sich in Vernehmen gesetzt hat. Er ist bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler zu entlassen; die Lehrer der Classe, in welche er gesetzt worden ist, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind, oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme auf eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen.

Der Dir. hat jeden neu aufgenommenen Schüler in das Album der Schule, resp. der Vorschule, mit Vor- und Zunamen, Angabe des Tags und Orts der Geburt, der Confession, der früher etwa besuchten Schule, der Classe, in welche er gesetzt wird, sowie des Standes und Wohnorts des Vaters oder Vormunds einzutragen.

Auswärtige Schüler müssen zur besonderen Fürsorge einem geeigneten Aufseher übergeben werden, welcher über ihren Privatfleiſs und ihr sittl. Betragen auſser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Dir.; ein Wechsel der Wohnung und des Aufsehers darf nicht ohne vorherige Anzeige beim Dir. und ausdrückliche Einwilligung desselben erfolgen.

Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Classen zur näheren Beaufsichtigung. Doch wird er selbst sich in möglichst genauer Kenntniſs von den Sitten, dem Fleiſs und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers zu erhalten suchen, so daſs er im Stande ist, den Eltern auf Erfordern Rath und Auskunft in Betreff derselben zu ertheilen und in der Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigener Ueberzeugung seine mitrathende und entscheidende Stimme abzugeben. — Der Dir. und die Lehrer haben auch auf das Betragen der Schüler auſser der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, und sind befugt, dieselben wegen unsittl. und anstöſsigen Benehmens auſser der Schule zur Verantwortung zu ziehen.

11. Schulordnung und Clasenordinarien. Jede Anstalt muſs eine Schulordnung haben, welche die allgm. Bedingungen, unter denen sie die Erziehung und den Untrr. der ihr anzuvertrauenden Schüler übernimmt, und

die nöthigen Vorschriften für das Verhalten der Schüler enthält. Der Dir. hat dieselbe nach Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen oder zeitgemäfs zu ändern und uns zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Er hat Veranstaltungen zu treffen, dafs sie den Eltern und Pflegern der Schüler als Grundlage der gegenseitigen Verpflichtung zur Kenntnifs mitgetheilt und dafs ihr Inhalt den Schülern von Zeit zu Zeit eingeschärft werde.

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Dir. an den Classenordinarien. Er hat dieselben bei jedesmaliger Einreichung des Lectionsplans uns zur Genehmigung namhaft zu machen, und dazu diejenigen Lehrer auszuwählen, welche einerseits mit eigener Lehrtüchtigkeit und richtiger Erkenntnifs des Zusammenhangs und Zwecks der Unterrichtsgegenstände den erforderl. Ernst des Charakters verbinden, andererseits aber auch durch die Zahl und die Beschaffenheit der von ihnen zu ertheilenden Lectionen in den betreff. Classen eine solche Stellung einnehmen, dafs sie auf die Haltung und gedeihliche Entwickelung derselben einen überwiegenden Einflufs auszuüben im Stande sind. Es erscheint darum wünschenswerth, dafs die Ordinarien auch den Religionsunterricht in ihrer Classe ertheilen können. Die den Ordinarien übertragenen Befugnisse und Pflichten sind durch eine besondere Instruction geordnet, über deren genaue Beobachtung der Dir. zu wachen hat. Insbesondere hat der Dir. die von ihnen zu führenden Classenbücher, welche aufser einem Verzeichnifs der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen Schüler, der in den Lehrstunden durchgenommenen Lehrpensa und der häusl. Aufgaben, der Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler und der über sie verhängten Strafen enthalten müssen, mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterwerfen.

Für Alumnate oder Pensionate, welche mit einer Anstalt verbunden sind und stets wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein müssen, sind die besonderen Reglements mafsgebend.

12. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Vor allem ist es die heilige Pflicht des Dir., über den gesammten in Unterricht und Zucht herrschenden Geist der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu wachen. Er mufs auf das ernstlichste bemüht sein, reinen und kindlichen Sinn bei den Schülern zu erhalten, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und pflichttreue Gesetzmäfsigkeit und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen unter ihnen möglichst vorzubeugen. Demgemäfs wird er jeder verderbl. Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unstatthaftem Besuch öffentl. Vergnügungsorte, in unziemender Kleidung, in anmafsendem Hervortreten nach aufsen oder wie irgend sonst äufsern, mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

Nächst einem gründlichen und anregenden Unterricht sind die Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulzucht die Erweckung, Pflege und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Schüler und das übereinstimmende Verfahren sämmtlicher Lehrer in der Behandlung derselben. Es ist daher die Pflicht des Dir., nicht allein dem Religionsuntrr. besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihn stets nach Möglichkeit den bewährtesten Lehrern anzuvertrauen, sondern auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wo er nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet werden kann, durch Ermahnung und eigenes Beispiel zu fördern und, wo es ausführbar ist, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich fromme Gesinnung zu beleben. Ebenso hat er darauf zu sehen, dafs jedenfalls der Anfang des tägl. Untrr. mit Gebet oder Schriftvorlesung geschehe, und dafs die angeordneten oder herkömml. gemeinsamen Schulandachten und die Schulfeierlichkeiten, wie zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, am Geburtstage Sr. Maj. des Königs, an besonderen Erinnerungstagen und bei den Entlassungen der Abiturienten, in würdiger Weise abgehalten werden.

Nicht minder ist es die Pflicht des Dir., das sittl. Verhalten sowohl einzelner Schüler als ganzer Classen zum Gegenstande der Conferenzberathung zu machen und ebenso durch Besprechungen mit den Lehrern die unumgänglich nothwendige Einheit in der Handhabung der Disciplin von Seiten des gesammten Lehrercoll. zu begründen und zu erhalten.

13. Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule. Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Dir. insbesondere darüber zu wachen,

nicht allein, dafs die Lehrer ihre Unterrichtstunden zu rechter Zeit anfangen und schliefsen, sondern auch, dafs vor dem Anfange der Lectionen und in den Pausen zwischen denselben eine ausreichende regelm. Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer stattfindet, und dafs jeder die letzte Vor- oder Nachmittagstunde ertheilende Lehrer das Classenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler verläfst. Nicht minder hat er für ausreichende Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen Sorge zu tragen.

Was zur Schonung der Gesundheit der Schüler beim Untrr., insbesondere zur Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgfältig in Anwendung bringen lassen.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach dem Regulativ v. 8. Aug. 1835 zu verfahren, und beim Ausbruch der Cholera insbesondere das Min. Rescr. v. 16. Dcb. 1866 und die C. Verf. v. 7. Jan. 1867 zu beachten.

14. Die Censuren der Schüler. Ein wichtiges Mittel, um auf das Streben und Benehmen der Schüler einzuwirken und zugleich das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule zu befördern, sind die Censuren. Sie sind jährlich 4 oder mindestens 3 mal zu bestimmten Zeiten auszufertigen, und sollen eine möglichst vollständige Beurtheilung jedes Schülers, sowohl nach seinem Verhalten im allgm. als auch nach seinen Fortschritten und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten. Der Dir. hat darauf zu sehen, dafs sowohl in den speciellen Urtheilen der einzelnen Lehrer, als in den allgm. Urtheilen über Betragen und Fleifs, welche stets in einer Conferenz zu berathen sind, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit der Ton väterlicher Milde vorwalte, sowie dafs die durch Unterschrift des Dir. und der betreff. Ordinarien vollzogenen Censuren den Schülern in angemessener Weise übergeben werden. Unter Umständen sind sie den Eltern oder Pflegern der Schüler unmittelbar zu übersenden; jedenfalls ist die Unterschrift derselben zur Bestätigung, dafs sie von ihnen gelesen worden sind, zu verlangen.

15. Schulstrafen. Sofern bei Unfleifs oder tadelhaftem Verhalten der Schüler Ermahnungen und Rügen seitens der Lehrer erfolglos bleiben, mufs zu Strafen geschritten werden. Ueber Art und Mafs, sowie über die Ausführung derselben hat der Dir. nach Berathung mit dem Lehrercoll. innerhalb der durch die allgm. Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche festzusetzen, um eine gleichmäfsige Anwendung derselben durch alle Lehrer herbeizuführen. Er ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen. Inwieweit die einzelnen Lehrer Schulstrafen anzuordnen befugt sind und wie hiebei zu verfahren, ist in der Dienstinstruction für die Lehrer § 6 bestimmt. Dem Dir. liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. In Betreff der körperl. Züchtigung wird noch besonders auf unsere Verf. v. 9. März 1843 hingewiesen. — Die Carcerstrafe kann nur von dem Dir. oder auf Conferenzbeschlufs verhängt werden.

Sind aber die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben, und ist der Unfleifs oder die Rohheit in dem Betragen eines Schülers so grofs geworden, dafs der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder hat ein Schüler sich ein so grobes Vergehen zu Schulden kommen lassen, dafs die Disciplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet würde, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler von der Anstalt zu entfernen. Der Dir. soll dazu die Befugnifs haben; jedoch unter der Beschränkung, dafs die Mehrheit der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihm einverstanden ist, und unter der Bedingung, dafs der Fall mit den Beweggründen der Entfernung den Eltern und Pflegern des betreff. Schülers zur rechten Zeit zur Kenntnifs gebracht und unter Vorlegung des Conferenzprotok. uns sofort Bericht erstattet werde.

Wenn ein Schüler eine Anstalt verläfst, um sich einer Strafe zu entziehen, so ist dies ausdrücklich im Abgangszeugnisse zu bemerken.

Ueber die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Cl. ist die Min. Verf. v. 4. März 1862 zu beachten.

16. Grundlehrplan. Schulbücher. Es ist die Aufgabe des Dir., auf Grund der geltenden allgm. Bestimmungen, der Min. Verordnungen v. 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856 für Gymnasien, der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen v. 6. Octb. 1859 den eigenthümlichen Verhältnissen der seiner Leitung anvertrauten Anstalt gemäfs den Grundlehrplan derselben nach vorherge-

gangener Berathung mit den Fachlehrern zu entwerfen und in geeigneten Zeiträumen zu revidiren. Derselbe ist in den Conferenzen zur Besprechung zu bringen, damit die Lehrer mit der Uebersicht über den gesammten Unterrichtstoff ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnifs zur Erreichung derselben erlangen. Daneben sind in den Fachconferenzen, in welchen die Lehrer der besonderen Fächer zu Berathungen über Stoff, Methode und Hülfsmittel derselben zusammentreten, Fachlehrpläne auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu revidiren: sie bilden die Ausführung des Grundlehrplans, geben den Anhalt zu einer Verbesserung und sind zugleich die Specialinstructionen für jeden neu eintretenden Lehrer.

Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem einzelnen Fall die Fachlehrer zu hören sind, bedarf der Dir. unsere Genehmigung. Für die in dieser Beziehung zu stellenden Anträge ist nach den Min. Verff. v. 28. Apr. 1857 und 20. Juni 1864 zu verfahren.

17. Jährliche Lectionspläne. Für jedes Schuljahr hat der Dir. einen Lectionsplan nach vorangegangener Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen und 4 Wochen vor dem Beginn desselben zur Prüfung und Genehmigung uns einzureichen. Derselbe mufs enthalten:

1. Die Pensentabelle, in welcher die Lehrgegenstände nach den Classen übersichtl. aufgeführt, die Lehrstoffe für das betreff. Schuljahr möglichst bestimmt angedeutet, die Stundenzahl, die Lehrbücher und die häusl. Arbeiten angegeben werden. Abweichungen von dem Grundlehrplan sind in dem Begleitbericht zu erwähnen und zu motiviren; 2. die Lehrertabelle, in welcher die Namen der Lehrer und die ihnen übertragenen Stunden in der Form der in den Schulprogrammen üblichen Tabelle über die Vertheilung der Lehrstunden aufzuführen sind. Derselben ist ein Verzeichnifs der Ordinarien und der Religionslehrer beizufügen; 3. Die Stundentabelle, in welcher die Vertheilung der Lectionen auf die einzelnen Stunden und Tage der Woche anzugeben ist.

Da die Umstände mitunter die gleichzeitige Aufstellung der 3 Tabellen nicht gestatten, so ist es zulässig, die Lehrer- und die Stundentabelle später als die Pensentabelle einzusenden; doch mufs die Einsendung jedenfalls so zeitig erfolgen, dafs die Prüfung und Genehmigung noch vor dem Beginn des Schuljahrs möglich ist. Für jede während des Schuljahrs nöthig werdende dauernde Abänderung ist unsere Genehmigung erforderlich. Für das 2. Semester bedarf es der Einsendung der Lehrer- und der Stundentabelle nur dann, wenn durch den Eintritt neuer Lehrer oder sonstige Verhältnisse Abänderungen in der Vertheilung der Lectionen nothwendig sind.

Für die Feststellung des Lectionsplans ist das Bedürfnifs der Anstalt mafsgebend. Der Dir. wird zwar die billigen Wünsche der Lehrer hinsichtl. der Zeit und der Gegenstände, soweit es ohne Nachtheil möglich ist, berücksichtigen; doch ist er befugt zu verlangen, dafs jeder Lehrer den ihm überwiesenen Unterricht übernehme. In welchen Lehrobjecten und Classen ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt theils das Prüfungszeugnifs, theils die nachmalige Erfahrung über die pädagog. und didakt. Befähigung und die wissenschaftl. Weiterbildung desselben an. Zu Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses ist unsere Genehmigung erforderlich. — Bei der Vertheilung der Lectionen an die Lehrer hat der Dir. auch auf die von ihnen zu besorgenden Correcturen Rücksicht zu nehmen und diese Arbeit auf geeignete Weise und nach Möglichkeit auszugleichen. Eine ähnliche Berücksichtigung wird er, soweit es ausführbar ist, auch den Classenordinarien zu Theil werden lassen.

18. Durchführung des Lectionsplans. Es ist die Pflicht des Dir., darüber zu wachen, dafs der für das Schuljahr genehmigte Lehrplan in sämmtl. Classen durchgeführt werde, und dafs kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zu Grunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Classen oftmals zu besuchen, und sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit den seinigen fallen, sich lieber zuweilen durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als diese wichtige Pflicht zu versäumen. Er hat darauf zu sehen, dafs in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruction für die Ordinarien § 6) ein angemessenes Verhältnifs der häusl. Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde. Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahr die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Ordnung je aus einer Classe nach der anderen zu revidiren. Seinem

Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lectionsplans zu sichern, regelmäfsig wiederkehrende Classenprüfungen in einzelnen Gegenständen in seiner und anderer Lehrer Gegenwart anordnen will.

Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Dir. eine Lehrstunde ausfallen lassen. Der Dir. selbst ist befugt, unter besonderen Umständen den Untrr. in einzelnen Classen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen; für die Dauer eines Tages bedarf er, aufser bei herkömml. Gelegenheiten oder ganz aufserordentl. Anlässen, unserer vorherigen Genehmigung: doch ist in dem letzteren Fall uns davon sofort Anzeige zu machen.

Ueber die Zulässigkeit der Dispensationen einzelner Schüler vom Zeichnen, Gesang und Turnen wird auf den Lehrplan für den Untrr. im Zeichnen vom 2. Octb. 1863 — § 9 — und die Min.Verff. v. 1. Apr. 1851, v. 22. Apr. 1844 und 10. Sptb. 1860, sowie hinsichtl. des Griechischen auf Gymnasien auf die Min.Verf. v. 11. Octb. 1865 besonders hingewiesen.

19. Versetzung der Schüler. Jeder Versetzung der Schüler aus einer niederen in die nächst höhere Cl. geht ein schriftl. und mündl. Translocationsexamen voran, über dessen Einrichtung der Dir. nach vorgängiger Berathung in der Conferenz das Nähere anzuordnen hat. Die Versetzung selbst wird in der Conferenz festgesellt, und steht für dieselbe jedem stimmberechtigten Lehrer der Classe ein Votum zu, welches sich auf die Gesammtleistungen der Schüler zu gründen hat; jedoch gebührt dem Dir. in zweifelhaften Fällen auf seine Verantwortlichkeit die Entscheidung.

20. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Hinsichtl. der Prüfung der Abiturienten wird auf die besonderen darüber erlassenen Reglements und die erläuternden Verfügungen verwiesen. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten üblichen öffentl. Prüfungen ist von dem Dir. Sorge zu tragen, dafs der Zweck derselben durch einfache Darlegung des wirklich Geleisteten erreicht werde, und hinsichtl. der Gegenstände wie der auftretenden Lehrer und Classen die geeignete Abwechslung stattfinde. — Die zweckm. Einrichtung und Abhaltung aller auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderen Herkommens zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten sowie der Abiturientenentlassungen liegt dem Dir. ob. Er ist befugt, für dieselben die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

21. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Die Abgangszeugnisse sind von dem Dir. oder, wenn er es anordnet, von dem betreff. Ordinarius abzufassen. Es ist in ihnen auf Grund der Urtheile der Lehrer die sittl. Führung und der Fleifs der abgehenden Schüler, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurtheilen. Jedes Abgangszeugnifs und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnifs ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber im Archiv zu bewahren. Die Zeugnisse behufs der Zulassung zum einjähr. freiwill. Militairdienst sind nach Mafsgabe der Minist.-Verf. v. 31. Octb. 1861 und 21. Dcb. 1863 festzustellen.

22. Schulprogramme. Der Dir. hat für die vorschriftsm. Abfassung des am Ende jedes Schuljahrs zu veröffentlichenden Programms, für den Druck und die Vertheilung desselben, sowie für die Einsendung der vorgeschriebenen Exemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs erfolgen mufs, zu sorgen. Einige Exemplare desselben müssen in der Bibliothek und im Archiv der Schule aufbewahrt werden. Die Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung, welche in der Regel dem Dir. und den Oberlehrern der Anstalt zukommt, kann er auch einem geeigneten ordentl. Lehrer übertragen. Er hat darauf zu sehen, dafs für dieselbe passende Gegenstände gewählt werden und ist befugt, ungeeignete Aufsätze zurückzuweisen. In Betreff der Anordnung und des Inhalts der stets von dem Dir. zu verfassenden Schulnachrichten wird auf die Min.Verf. v. 23. Aug. 1824, 16. Juli 1841 und 17. Aug. 1863, sowie auf die Erläuterungen zur Realschulordnung und die Minist.Verf. v. 17. Jan. 1866 verwiesen.

23. Lehrapparat. Dem Dir. steht die Oberaufsicht über die zum allgm. Gebrauch stehenden Lehrmittel, über die Lehrer- und Schülerbibliothek, über den physikal. Apparat und andere Sammlungen der Anstalt zu. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; doch hat er alljährlich dieselben einer Re-

vision zu unterwerfen, die Verzeichnisse und hieher gehörigen Inventarien durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

24. Archiv der Schule. Dem Dir. liegt die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs ob. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in Betreff der Schule ihm Bemerkenswerthes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäfsig in besondere Actenstücke also zu vertheilen, dafs nach seinem Abgange sein Nachfolger oder während einer Abwesenheit sein Stellvertreter sich gehörig orientiren und sich mit leichter Mühe aus den vorhandenen Materialien über die Lage der Anstalt unterrichten kann. Zu diesem Zweck hat er auch die Concepte der von ihm zu erstattenden Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweiten amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufzubewahren und gehörigen Orts einzuordnen, sowie über den schriftl. Verkehr ein Dienstjournal mit Pünctlichkeit zu führen. Aufserdem gehören das Album der neu aufgenommenen Schüler, die Concepte der Censuren und Abgangszeugnisse, die Prüfungsverhandlungen, Lehrpläne, Conferenzprotokolle u. s. w. in das Archiv, welches vom Dir. unter besonderem Verschlufs gehalten werden mufs.

25. Vermögensverwaltung. Die Verwaltung des Vermögens berührt zwar in der Regel den Dir. nicht unmittelbar, doch wird er bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäfsige Verwendung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen, Unterstützungs- und Stipendienfonds u. s. w.), sowie, wo dergl. bis jetzt nicht vorhanden sind, deren Begründung dringend an Herz gelegt.

26. Gebäude und Utensilien. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude, den Turnplatz und das gesammte Utensilieninventarium ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie sich stets in einem solchen Zustande befinden, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Schüler erforderl. ist und deshalb die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie die Utensilien und Geräthe der Classenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen.

Bei allen Anstalten, welche nicht königl. Patronats sind, oder besondere Curatorien haben, hat der Dir. seine Anträge, welche etwa nothwendige Reparaturen, Abstellung von Mifsständen oder Anschaffungen betreffen, zunächst dem Patronat resp. dem Cur. einzureichen und erst dann, wenn sie an dieser Stelle keine oder seines Erachtens keine genügende Erledigung gefunden haben, der königl. Behörde vorzulegen.

Die Locale der Schule dürfen zu anderen als den Zwecken der Anstalt nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach dem Bericht des Dir. benutzt werden. Für die Anstalten der Stadt Berlin bleiben die Bestimmungen unserer Verf. v. 19. Apr. 1855 mafsgebend.

27. Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Directors. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. länger als 3 Tage von seinem Wohnort, auch während der Ferien entfernt, hat derselbe uns vorher Anzeige zu machen und zugleich den mit seiner Stellvertretung beauftragten Lehrer namhaft zu machen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleidet. Für jede Abwesenheit während der Schulzeit, welche die Dauer von einer Woche überschreitet, hat er Urlaub nachzusuchen, auch für die zweckm. Vertretung seiner Lectionen selbst zu sorgen. Von dem erhaltenen Urlaub ist dem Patronat, resp. Curatorium Anzeige zu machen. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir. oder bei seinem Ableben tritt, sofern nicht etwas anderes angeordnet worden ist, der erste Oberlehrer der Anstalt sofort bis auf weiteres in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein." Berlin. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

„1. Amtliche Stellung und Pflichten eines Directors im allgemeinen. Der Director eines Gymn. oder einer Realschule ist berufen, eine solche Anstalt, nebst der etwa mit ihr verbundenen Vorschule zu beaufsichtigen, zu leiten und nach aufsen zu vertreten. Er mufs stets das Wohl derselben im Auge haben und ihr inneres und äufseres Gedeihen so zu fördern suchen, dafs sie ihren in der geistigen und zum Theil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondere in der christlich-religiösen, sittl. und wissenschaftl. Ausbildung derselben bestehenden Zweck durch Unterricht und Disciplin mehr und mehr erfülle. Zu diesem Zweck soll er alle Lehrer und Schüler der Anstalt mit Einsicht, Kraft und Festigkeit, mit herzlichem Wohlwollen und strenger Gerechtigkeit leiten und ihnen mit dem Beispiel christl. Wandels, treuer Pflichterfüllung, wissenschaftl. Strebens und eifriger Lehrthätigkeit allezeit vorangehen. Er vornehmlich ist für das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt und den Geist, der in ihr waltet, verantwortlich, und wird dahin zu streben haben, dafs sowohl die Lehrenden als die Lernenden Ein Geist durchdringe und belebe, der christl. Geist der Demuth, der Liebe und Eintracht, dafs unter ihnen emsiger Fleifs und reine Sitte herrsche, und dafs so die Schule, was sie im evangelischen Sinne sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

2. Verhalten gegen die Staatsbehörden und die evangelische Kirche. Als Staatsbeamter ist der Dir. seinem Diensteide gemäfs verpflichtet, „Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten." Er hat in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche zu leben und zu lehren. Theilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen ist ihm untersagt.

Die ihm zunächt vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichn. Provinzial-Schulcollegium. Er hat alle ihm von diesem zugehenden Verfügungen genau zu beachten und auszuführen, oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte [s. am Schlufs der Instr.] zur rechten Zeit treu und vollständig zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didakt. oder disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, und den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt die von ihnen verlangte Auskunft zu ertheilen. Insbesondere wird der Dir. zu dem Rath, welchem das Departement der Gymn. und Realschulen der Provinz zur Verwaltung übergeben ist, als seinem Vorgesetzten, in nähere amtl. Beziehung treten. Dem Gen.Superintendenten der Provinz steht es zu, den Religionsuntrr. und die sonst zur Pflege des religiösen Lebens der Schule getroffenen Einrichtungen zu revidiren und durch Belehrung und Ermahnung darauf einzuwirken. — Die von seinen Untergebenen an die Aufsichtsbehörde gerichteten und ihm eingehändigten Eingaben hat der Dir. bei der Einreichung sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten.

Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, bedarf der Dir. unserer Genehmigung.

3. Directorenconferenzen. Die zur Erörterung pädagogischer Fragen seit dem Jahr 1861 von uns angeordneten Directorenconferenzen hat der Dir. als ein Mittel zur Anregung und Belehrung für ihn und die übrigen Theilnehmer und zur Förderung der Lehrer zu benutzen, und zu diesem Zweck durch Leitung der Vorberathungen in dem Lehrercoll., durch Berichterstattung über ihre Ergebnisse, Abgabe von Gutachten, Ausarbeitung von Referaten, durch Betheiligung an den Conferenzberathungen selbst und an der Abfassung der darüber zu führenden Protokolle mitzuwirken.

4. Verhalten gegen die Ortsbehörden. Wo eine Schule ein besonderes Scholarchat oder Curatorium hat, da ist solches innerhalb der durch seine

Geschäftsinstr. bestimmten Grenzen als die nächstvorgesetzte Behörde der Schule anzusehen und zu respectiren. Es gehört zu den Aufgaben des Dir., der in der Regel Mitglied dieser Local-Schulbehörde ist, ihr Interesse, wie auch das Interesse des Patronats, für das Gedeihen der Schule rege zu erhalten, auf Verbesserung derselben bei ihnen nach Möglichkeit hinzuwirken, und zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände ihre Mitwirkung zu gewinnen. Mit den Ortsbehörden überhaupt und ihren Mitgliedern hat der Dir. sich zum Heil der Anstalt eines guten Vernehmens zu befleifsigen und ihnen die gebührende Achtung zu erweisen.

5. Verhalten gegen die Eltern und Pfleger der Schüler. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und dadurch die Verbindlichkeit ihrer Gesetze und Ordnungen für dieselben anerkennen, vorzüglich dem Dir. einen bedeutenden Theil ihrer elterl. Autorität abtreten, so hat dieser das hierin sich kundgebende Vertrauen bei sorgfältigem Festhalten an den nothwendigen Forderungen der Schule durch freundliches Entgegenkommen in allen das Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Anglgh. zu ehren. Er hat das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule durch mündl. und schriftl. Verkehr mit den Eltern und Pflegern der Schüler möglichst zu fördern, und darauf auch besonders bei Ausfertigung der Censuren Bedacht nehmen zu lassen. S. § 19. Von gröberen Vergehungen der Schüler und den ihnen dafür zuerkannten Strafen sind die Angehörigen ungesäumt zu unterrichten. Bei hartnäckigem Unfleifs oder entschiedener Unfähigkeit eines Schülers mufs dem Vater oder dem Vormund rechtzeitig der Rath gegeben werden, ihn zurückzunehmen. Etwanige Beschwerden der Eltern und Pfleger über das Verfahren einzelner Lehrer mufs der Dir. mit Ruhe und Aufmerksamkeit anhören, ihnen, wo sie gegründet sind, abhelfen und alles der Billigkeit wie der Würde seines Amts gemäfs vermitteln, oder, wo unser Einschreiten nöthig scheint, sofort berichten und unserer Entscheidung die Sache anheimstellen.

Falls er selbst oder einer der Lehrer in ihrer Dienstverwaltung persönlich beleidigt und ihr amtliches Ansehn gekränkt oder gefährdet worden, hat der Dir. nach Umständen entweder unmittelbar oder durch das Scholarchat, resp. Curatorium, oder durch Berichterstattung an uns die angemessene Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Das Interesse der Angehörigen der Schüler an der Lehranstalt und ihr Vertrauen zu derselben ist auf jede geeignete Weise zu erhalten und zu stärken. Dazu dienen auch Einladungen zur Theilnahme an öffentl. Prüfungen und Schulfeiern.

6. Einführung und Instruction der Lehrer. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Candidaten und Unterbeamten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, wo es nicht durch ein Mitglied einer vorgesetzten Behörde geschieht, jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen und dem Schülercœtus vorzustellen, ihn in das ihm übertragene Amt unter Mittheilung der für dasselbe geltenden Instruction einzuweisen und die Vereidigung, resp. Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, vorschriftsmäfsig vorzunehmen. In der Regel werden nur die ordentl. Lehrer und wissenschaftl. Hülfslehrer bei ihrer festen Anstellung feierlich eingeführt und vereidigt und, wenn sie den Diensteid bereits früher geleistet haben, auf denselben von neuem durch Handschlag verpflichtet. Der Dir. hat den neu eingetretenen Lehrer mit dem Umfange seiner Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihm in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Immer mufs er darauf denken, jedem Lehrer, soweit als möglich, diejenige Thätigkeit zu übertragen, für welche er am meisten geeignet ist, und jeden an den Platz stellen, wo er am besten wirken und der Anstalt am meisten nützen kann.

7. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie der Dir. den geltenden Vorschriften und Ordnungen gemäfs jedem Lehrer den Kreis seiner Amtsthätigkeit anzuweisen hat, so liegt ihm auch ob, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, genau erfüllen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, § 2). Er wird ihnen nicht blos als Vorgesetzter, sondern zugleich als Mit-

arbeiter an einem gemeinsamen Werk mit der jedem gebührenden Achtung begegnen, sie mit Liebe zur Anstalt und freudigem Eifer für ihren Beruf zu erfüllen suchen, Zwistigkeiten unter ihnen nach Möglichkeit schlichten, einen von edler Sitte durchdrungnen Verkehr und den Aufgaben ihres Berufs entsprechenden Geist unter ihnen zu fördern und ein einträchtiges Zusammenwirken aller zu dem rechten Ziel herbeizuführen und zu erhalten sich bemühen. Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer hat der Dir. zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu ertheilen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, § 18), mufs aber grobe Pflichtverletzungen der Lehrer uns anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten. (Ebenda § 54).

8. Probecandidaten und provisor. Lehrer. Vorzugsweise bedürfen der aufmerksamen Beaufsichtigung und Leitung des Dir. die an der Anstalt ihr Probejahr abhaltenden Candidaten und alle an derselben provisorisch beschäftigten Lehrer. Er hat ihnen für ihr didakt. und pädagog. Verfahren sowohl durch prakt. Anleitung und mündl. Besprechung als auch durch Hinweisung auf das Studium geeigneter Schriften und durch Mittheilung wichtiger das Schulwesen betreffender allgm. Verfügungen Förderung zu gewähren, und sie vor Mifsgriffen und ungehörigem Verhalten in und aufser der Schule durch Rath und geeignete Anweisung zu bewahren.

9. Schuldiener. Der Dir. mufs darauf halten, dafs jeder an der Schule angestellte Diener seiner Instruction gemäfs seine Pflichten, besonders in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale und das Heizen der Oefen, genau erfülle und dafs er sowohl wie die Seinigen sich geziemend betrage und den Schülern kein böses Beispiel gebe. Ein ungehöriges Verhalten hat der Dir. zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Schuldiener angestellt hat, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

10. Lehrerconferenzen. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender die Conferenzen des Lehrercoll., welche zur Förderung der richtigen Einsicht von der Aufgabe der Schule und des willigen Zusammenwirkens aller ihrer Lehrer, sowie zur Berathung und Beschlufsnahme über Angelegenheiten der Schule gehalten werden sollen. Gegenstände der Besprechung in den Conferenzen sind besonders: Stoff und Methode des Unterrichts, die Lehr- und Lectionspläne, die einzuführenden Lehrbücher und Ausgaben, Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und von Lehrmitteln; Fleifs, Fortschritte und Betragen der Schüler, worüber die Classenordinarien regelmäfsige Mittheilungen zu machen haben, die Anordnung der Prüfungen und der Schulfeierlichkeiten, die Censuren und Versetzungen der Schüler, die Ertheilung von Prämien und Beneficien, wichtige Disciplinarvorfälle und deren Bestrafung u. a.; nach Umständen auch allgm. wissenschaftliche, besonders pädagog. Fragen. Auch hat der Dir. hier die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, die Schule betreffenden Verfügungen, welche zur Kenntnifsnahme des Collegiums geeignet sind, mitzutheilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Persönl. Angelegenheiten einzelner Lehrer, welche mit der Aufgabe der Schule nicht unmittelbar zusammenhangen, gehören nicht in die Conferenz.

Im einzelnen bestimmen wir noch Folgendes: a. die Conferenzen des Collegiums sind alle 14 Tage zu bestimmten aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem, so oft es dem Dir. nothwendig scheint, abzuhalten. Nach seinem Ermessen kann der. Dir. über gewisse Gegenstände auch einen Theil des Lehrercoll., namentlich die Lehrer einzelner Fächer oder einzelner Classen, zu besonderen Berathungen (Fachconferenzen, Classenconferenzen) berufen. b. Volles Stimmrecht in der Conferenz haben aufser dem Dir. nur die ordentl. Lehrer und die pro fac. doc. oder pro schola geprüften wissenschaftl. Hülfslehrer des Gymn., resp. der Realschule, auch Probecand., wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten. Andere Probanden, die dort angestellten Elementarlehrer und ungeprüfte, zur Aushülfe beschäftigte Cand. müssen den allgm. Lehrerconferenzen der Anstalt beiwohnen, wenn der Dir. sie nicht bei besonderen zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathungen ausschliefst; ein Stimmrecht steht ihnen nur über die von ihnen unterrichteten Schüler und für die Gegenstände ihres

Unterrichts zu. Die techn. Lehrer und die Lehrer der Vorschule wohnen den Conferenzen in der Regel nicht bei, können aber von dem Dir., so oft es ihm angemessen erscheint, zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. c. Der Dir. leitetet die Verhandlungen. Er hat dabei die Fragen zu stellen, die verschiedenen Meinungen der Collegen mit Ruhe und Wohlwollen anzuhören, auf die Erörterung ihrer Ansichten und Vorschläge angemessen einzugehen, die Ergebnisse der Berathung zusammenzufassen. Beim Abstimmen giebt im Fall der Stimmengleichheit sein Votum den Ausschlag. d. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnifs gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnifs zu, davon willkürl. abzuweichen. Der Dir. hat sein Augenmerk darauf zu richten, dafs die gefafsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen, darf aber, wenn ein Beschlufs gegen sein Votum durch Stimmenmehrheit gefafst ist, dessen Ausführung suspendiren, indem er sogleich an uns berichtet und unsere Entscheidung nachsucht. e. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen. f. Ueber jede Conferenz wird in einem von dem Dir. aufzubewahrenden Buch ein Protokoll aufgenommen, in welchem wenigstens die Hauptgegenstände der Verhandlungen und Mittheilungen, alle zur Kenntnifs gebrachte Verfügungen, die gestellten Anträge und die gefafsten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Zu dessen Führung ist der dem Dienstalter nach jüngste unter den anwesenden ordentl. Lehrern verpflichtet; jedoch kann dieselbe vom Dir. für einzelne Verhandlungen oder für ein ganzes Semester auch einem anderen Lehrer mit Zustimmung des letzteren übertragen werden.

11. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Zu Reisen innerhalb der durch allgemeine (v. 8. Juni 1857 und 16. Novb. 1858) oder besondere Vorschriften festgesetzten Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und wohin sie reisen vorher anzeigen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu ertheilen. Er kann die Ertheilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckm. Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Ist ein Lehrer durch sonstige unabwendbare Hindernisse, namentlich durch Krankheit, von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten, so liegt dem Dir. ob, die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei Classencombinationen möglichst zu vermeiden sind. Gesuche der Lehrer um Beurlaubung auf länger als eine Woche mufs der Dir. mit seinem Gutachten und der Angabe, ob und wie für die Vertretung gesorgt werden könne, uns einreichen.

12. Beurlaubung, Abgang und Vertretung des Directors. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu er für Reisen innerhalb der Schulzeit, sobald seine Abwesenheit die Dauer von 3 Tagen überschreitet, bei uns Urlaub nachsuchen mufs, für kleinere Reisen aber in der Schulzeit und für Reisen in den Ferien keines Urlaubs bedarf, — so hat er einem der Lehrer, der dazu geeignet und auf sein Ersuchen bereit ist, in der Regel dem ihm zunächst stehenden Oberlehrer, die stellvertretende Leitung der Anstalt und die ihm obliegende Aufsicht über die Localien und Sammlungen derselben zu übertragen, auch selbst für die zweckm. Vertheilung seiner Lectionen zu sorgen. Ist kein geeigneter Vertreter zu finden, so mufs die Reise unterbleiben. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf eine Nacht oder länger von seinem Wohnort entfernt, ihrer Dauer und dem Ziel der Reise ist, auch wenn kein Urlaub erforderlich, also auch in den Ferien, uns vorher Anzeige zu machen, und zugleich der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleide. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der erste Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weiteres darüber verfügt worden ist.

Wenn der Dir. die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie,

falls durch die Vocation oder ein besonderes Abkommen nicht anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern und zwar nach mindestens 6 Monate vorhergegangner Kündigung fordern. In keinem Fall darf er seine Stellung eher verlassen, als er von uns oder mit unserer Genehmigung seine Entlassung erhalten hat.

13. Erledigung einer Lehrerstelle. Wenn die Erledigung einer Lehrerstelle durch den beabsichtigten Abgang eines Lehrers bevorsteht, so hat der Dir. uns und der wahlberechtigten Behörde die Lehrfächer anzuzeigen, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, und wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wählenden Behörde auf denselben hinzulenken. Derselben Behörde und uns ist die durch den Tod oder den plötzl. Abgang eines Lehrers eingetretene Erledigung einer Stelle unverzüglich anzuzeigen und in diesem Fall uns aufserdem zu berichten, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt oder zu sorgen sei.

14. Aufnahme der Schüler. Dem Dir. liegt ob, die zur Aufnahme in die Schule Angemeldeten entweder allein oder, wenn er will, unter Zuziehung eines und des anderen Lehrers, namentlich des betreff. Ordinarius, zu prüfen und nach dem Mafs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Classe, in welche sie eintreten sollen, und, wenn er nicht dies dem Ordinarius überlassen will, auch ihren Platz in derselben zu bestimmen. Die Zeit der Aufnahme ist zwar in der Regel Ostern und Michaelis; indefs darf der Dir. auch zu jeder anderen Zeit Aufnahmefähigen den Eintritt nicht verweigern, wenn die Frequenz der Classe, in welche der Angemeldete pafst, es gestattet. Die Aufnahme darf in die Vorschule nicht vor Vollendung des 6., in das Gymn. oder die Realschule nicht vor Vollendung des 9. Lebensjahres geschehen; nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben ausnahmsweise schon einige Monate früher.

Unerläfslich ist vor der Aufnahme schon Unterrichteter die Vorlegung eines Zeugnisses über den bis dahin genossenen Unterricht und das sittl. Verhalten und, wenn der Angemeldete bereits eine öffentl. Schule besucht hat, eines vom Vorsteher amtl. ausgefertigten Entlassungszeugnisses aus derselben, welches dann im Schularchiv bis zum künft. Abgang des Schülers aufzubewahren ist. Jeder neu aufgenommene Schüler ist in das Album der Schule, resp. in das getrennt davon zu haltende Album der Vorschule, mit Vor- und Zuname, Angabe des Tags und Orts der Geburt, der Confession, der etwa früher besuchten Schule, der Zeit der Aufnahme, der Classe, in welche er gesetzt wird, des Namens, Standes und Wohnorts des Vaters, resp. auch des Vormunds und des Aufsehers, einzutragen. In diesem sorgfältig aufzubewahrenden Album ist später bei dem Namen jedes Schülers die Zeit, wann, und die Classe, aus welcher er abgegangen, seine fernere Bestimmung u. dgl. zu notiren. Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Cl. zu weiterer Leitung.

15. Beaufsichtigung der Schüler. Eine Bedingung der Aufnahme mufs sein, dafs jeder Schüler, der nicht unter Aufsicht von Eltern oder nahen Angehörigen im Ort wohnt, einem geeigneten Aufseher übergeben sei, der über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule zu wachen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Directors. Ebenso ist zur Veränderung des Aufsehers und der Wohnung auswärtiger Schüler, welche der Dir. unter Umständen fordern darf, jedesmal die Genehmigung des Dir. im voraus einzuholen. Da dieser darauf achten mufs, dafs die auswärt. Schüler passend untergebracht werden, wird er auch auf die Einrichtung und Beschaffenheit der am Ort befindl. Pensionate sein Augenmerk richten. Mit der Anstalt verbundene Alumnate von öffentl. Charakter müssen der Oberaufsicht oder wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein. Der Dir. und alle Lehrer haben die Pflicht, dahin zu sehen, dafs kein Schüler ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Untrr. versäume, und dafs sowohl innerhalb der Schule, als auch aufserhalb derselben unter den Schülern die gehörige Ordnung, Zucht und Sitte herrsche; wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, haben sie zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu thun. Sie sind befugt, wegen unsittl. und anstöfsigen Benehmens auch aufser der Schule ihre Schüler zur Verantwortung zu ziehen. (Min. Verf. v. 31. Juli 1824).

Vornehmlich aber liegt die disciplinar. Leistung und Beaufsichtigung der Schüler dem Dir., den Ordinarien und denjenigen Lehrern ob, welchen sie jener

im besonderen überträgt. — Der Dir. hat sich fortlaufend, soweit als möglich, in genauer Kenntnifs von dem Betragen, dem Fleifs und den Fortschritten jedes Schülers zu erhalten, um nöthigenfalls selbst auf ihn einwirken und seinen Angehörihörigen die erforderl. Auskunft ertheilen zu können.

16. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Der Dir. und alle Lehrer nehmen zu ihren Schülern eine väterliche Stellung ein. Darin liegt, dafs sie nicht blofs als Aufseher und Richter auf die äufsere Beobachtung der gesetzl. Ordnung zu halten haben, sondern vornehmlich bemüht sein müssen, von innen heraus das rechte Verhalten der Schüler hervorzurufen, also die Gesinnung, auf welcher dies beruhen soll, in ihnen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Sie werden es als eine heilige Pflicht ansehen, dies durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels, durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung der Schüler, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und, wo es nöthig ist, durch strenge, aber gerechte Strafen zu erreichen.

Jeder verderbl. Richtung der Zöglinge, möge sie sich in Unfleifs, unsittl. oder verkehrten Neigungen, unpassendem Umgang, störenden Verbindungen und Vergnügungen, in unstatthaftem Besuch öffentl. Vergnügungsörter und Gasthäuser, ungeziemender Kleidung, anmafsendem Auftreten oder irgendwie sonst äufsern, hat der Dir. sowohl allein als in Gemeinschaft mit den Lehrern kräftig entgegenzuwirken, und durch Weckung und Belebung eines edlen Wetteifers in den Studien, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und feste Ordnung und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen möglichst vorzubeugen. Der ganze in Unterricht und Zucht waltende Geist der Schule, dessen Träger und Pfleger vorzugsweise der Dir. sein soll, mufs dem Willen der Schüler eine Richtung geben, welche sich bei ihnen später in ächt wissenschaftl. Streben, in pflichtmäfsiger Berufserfüllung, in Achtung vor Gesetz und Recht, in Uebung guter Sitte, in warmer Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an S. Maj. den König und in einer würdigen kirchl. Haltung bethätigt. Zur Belebung patriotischen Sinnes wird aufser anderen Schulfesten die von dem Dir. alljährl. zu veranstaltende Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs dienen.

Zur Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend empfehlen wir den Directoren ferner, nicht allein auf die zweckmäfsigste, für Verstand und Gemüth der Jugend gleich heilsame Ertheilung des Religionsuntrr. besonders zu achten, sondern auch auf einen regelm. Kirchenbesuch der Schüler und durch Veranstaltung von Schulcommunionen auf einen gemeinschaftl. Genufs des heil. Abendmahls hinzuwirken. Sie haben darauf zu sehen, dafs der Anfang und, soweit es ihnen angemessen erscheint, auch der Schlufs des tägl. Unterrichts mit Gebet geschehe, dafs die Morgen- und Wochenschlufs-Andachten der Schule, welchen sie in der Regel beiwohnen müssen, erbaulich abgehalten und dadurch sowohl, wie durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule und besonders die Schulfeierlichkeiten durchdringen mufs, auf das Eine, was Noth ist und was dem Wissen und Wollen der Menschen die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hingeführt werde. S. die Min.Verf. v. 28. Juni 1826 (Abth. I p. 60).

Auch das leibliche Wohl der Schüler wird dem Dir. am Herzen liegen, und was dazu durch zweckm. Veranstaltung der Turnübungen, gemeinschaftl. Spaziergänge u. dgl., durch Schonung der Gesundheit beim Unterricht, besonders durch Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgsam in Anwendung bringen lassen.

17. Schulordnung. Eine Schulordnung, welche die Bedingungen, zu deren Erfüllung die Eltern der Schüler gegen die Schule verpflichtet sind, bezeichnet und Vorschriften für das Verhalten der Schüler giebt, mufs, wo eine solche nicht vorhanden ist oder der Revision bedarf, von dem Dir. nach Berathung mit dem Lehrercollegium entworfen oder verbessert, darauf dem Scholarchat oder Curatorium, wo ein solches vorhanden ist, zur Beurtheilung vorgelegt und demnächst uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die für Alumnate oder Pensionsanstalten, wo solche mit einer Schule verbunden sind, entweder schon vorhandenen oder noch zu entwerfenden Statuten und besonderen Disciplinarverordnungen.

18. Classenbücher. Zur Controlle über den regelm. Fortgang des Unterrichts und das Verhalten der Schüler dienen die Classenbücher, deren eins in jeder Classe unter Aufsicht des Ordinarius geführt wird. Es mufs aufser einem

Verzeichnifs der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen, der zu jeder Lehrstunde gegebenen Aufgaben und von Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler enthalten. Der Dir. hat diese Bücher allwöchentl. durchzusehen.

19. Censuren. Mit Beachtung der Notizen des Classenbuchs werden vierteljährl. oder mindestens halbjährl. allen Schülern Censuren ertheilt, in denen sich die Anstalt über den Standpunct des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstand und über Führung, Fleifs und Aufmerksamkeit desselben seinen Angehörigen gegenüber ausspricht. Auf die sorgfältige und hinreichend ausführliche Abfassung der Censuren durch die einzelnen Fachlehrer und vornehmlich durch den Ordinarius hat der Dir. um so mehr zu halten, je mehr darauf für die Handhabung der Disciplin in der Schule und für das Zusammenwirken derselben mit der Zucht des elterlichen Hauses zur Förderung der Schüler ankommt. S. oben § 5. Die Censuren sind, nachdem die einzelnen Lehrer schriftl. ihre Urtheile abgegeben haben, hinsichtl. der zusammenzufassenden Urtheile unter Leitung des Dir. von allen Lehrern der Classe zu berathen, vom Ordinarius auszufertigen, mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben und von dem letzteren oder vom Ordinarius an die Schüler mit angemessener Feierlichkeit auszutheilen; unter Umständen sind sie den Angehörigen unmittelbar zuzuschicken.

20. Schulstrafen. Ueberall, wo die Erhaltung einer guten Disciplin unter den Schülern Bestrafung nothwendig macht, haben die Dir. dahin zu sehen, dafs die Strafe selbst zweckmäfsig sei und bei aller Strenge den Charakter ruhigen Ernstes und väterlichen Wohlwollens an sich trage. Niemals darf der Dir. eine Strafe über einen Schüler verhängen, ohne denselben vorher selbst gehört zu haben. Ueber Art und Mafs der Strafen, die an jeder Schule zur Anwendung kommen sollen, hat das Lehrercoll. innerhalb der durch allgm. Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche zu verabreden und festzusetzen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Classenbuch notire.

Als allgm. Grundsätze sind folgende zu beobachten: a. Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben, oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitstrafe aufgegeben werden. b. Das Nachsitzen in den Classen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens, wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. c. Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf mit Mäfsigung und Vorsicht in Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen, jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercoll. auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. LR. Th. II Tit. 12 § 50). d. In allen wichtigeren Disciplinarfällen mufs der Dir. zugezogen werden, der dann nach Befinden der Umstände entweder allein oder in Verbindung mit dem Ordinarius oder anderen Lehrern die Sache untersucht und erledigt oder sie der Lehrerconferenz zur Beschlufsfassung über die Strafe vorträgt. e. Auf Carcerstrafe kann nur der Dir. selbst, in der Regel nach Besprechung mit dem Ordinarius der betreff. Classe, oder die Lehrerconferenz erkennen. Sie darf nur bei Schülern der 4 oberen Cl. angewandt und in der Regel nicht über 6 Stunden ausgedehnt werden.

f) Zeigt sich die Zucht der Schule mit ihren gewöhnlichen Mitteln an einem Schüler nicht wirksam, oder hat ein Schüler durch ein grobes Vergehen sich der Gemeinschaft mit seinen Mitschülern unwürdig gemacht und ist von seinem weiteren Bleiben an der Anstalt ein verderblicher Einflufs auf andere Schüler und ein erhebl. Nachtheil für den Ruf der Anstalt zu erwarten, so ist derselbe von ihr zu entfernen. Im besonderen ist vorgeschrieben, dafs solche Schüler der VI, V und IV, welche nach 2jähr. Aufenthalt in derselben Classe noch nicht haben versetzt werden können und welchen nach dem einstimm. Urtheil ihrer Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus derselben entfernt werden sollen, nachdem dem Vater oder Vormund mindestens ein Vierteljahr zuvor

Nachricht davon gegeben sei. (Min. Verf. v. 4. März 1862). Die Entfernung darf immer nur von der Lehrerconferenz nach reifl. Erwägung aller Umstände verhängt werden. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Rath zur Wegnahme eines Schülers, den auch der Dir. allein zu ertheilen befugt ist, dessen Befolgung aber zu erzwingen ihm allein nicht zusteht. Die Entfernung geschieht entweder in der schonendern Form der stillen Entfernung, nämlich so, dafs an den Vater oder Vormund die Aufforderung gerichtet wird, den Schüler sogleich (unter Umständen mit dem Schlufs des laufenden Vierteljahrs) von der Anstalt zurückzunehmen, oder, bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung oder bei Vergehungen, durch welche ein gröfseres Aergernifs gegeben ist, in der Form der Relegation, durch welche der Schüler von der Anstalt sofort verwiesen wird. Von jeder Relegation mufs der Dir. dem Vater oder dem Vormund des Schülers sogleich Nachricht geben und uns unter Anzeige der Veranlassung Bericht erstatten. Ein von einer Anstalt relegirter Schüler, dessen Entfernung im Abgangszeugnifs jedesmal mit diesem Ausdruck bezeichnet werden mufs, darf an einer anderen Lehranstalt unseres Ressorts nur mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

21. Abgangs- und sonstige Schulzeugnisse. Wenn der Vater oder Vormund für einen Schüler ein Abgangs- oder ein anderes Zeugnifs verlangt, so ist ein solches gegen die durch den Etat der Anstalt festgesetzte Gebühr von dem Dir. oder, falls er das anordnet, von dem Ordinarius der betreff. Classe nach den Censuren des Schülers und den einzuholenden Urtheilen der Lehrer seiner Classe abzufassen, darin die Classe und die Stufe derselben, aus welcher er austritt, anzugeben und die sittl. Führung, die Theilnahme am Unterricht und der Fleifs, sowie die in den einzelnen Fächern des Untrr. erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurtheilen.

Für die aus II eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. nach mindestens halbjähr. Aufenthalt in dieser Cl. Abgehenden müssen in Rücksicht auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst die Abgangszeugnisse jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt und darin ausdrückl. bemerkt werden, ob der betreff. Schüler sich das bezügl. Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen habe. (Min. Verf. v. 31. Octb. 1861 und 21. Dcb. 1863). Diese Zeugnisse und die gleicher Bestimmung für die aus I abgehenden Schüler sind nach einem vorgeschrieb. Schema auszustellen und die Concepte in ein besonderes Buch einzutragen. (Min. Verf. v. 11. Octb. 1865). Damit die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militairdienst nicht versäumt werde, mufs der Dir. am Schlufs jedes Jahres die Schüler der oberen Cl. auf die betreff. Bestimmung der Mil.Ersatzinstr. aufmerksam machen, nach welcher die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs bei der betreff Departm.Prüfungscomm. nachzusuchen ist, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, und wer diesen Termin versäumt, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjähr. Dienst verliert.

Die Reife für eine höhere Cl. darf abgehenden Schülern nicht mit milderer Beurtheilung zugesprochen werden, als den an der Anstalt bleibenden. Jedes Abgangszeugnifs und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnifs ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber oder eine Abschrift im Archiv aufzubewahren. — Die „Zeugnisse der Reife“ sind den Abiturienten bei der Entlassung von dem Dir. mit angemessener Feierlichkeit einzuhändigen.

22. Lehrplan. Die Gestaltung des Unterrichts wird durch die geltenden allgm. Vorschriften (Normallehrplan), für die Gymnasien namentlich durch die Min. Verordn. v. 24. Octb. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen durch die U. und PO. v. 6. Octb. 1859, und aufserdem durch besondere Anordnungen, welche für die einzelnen Anstalten getroffen sind, bestimmt. Zu beachten ist besonders auch der Min. Erlafs v. 26. April 1867, durch den ein specieller Lehrplan der Gymnasien und der Realschulen 1. O. als ein Beispiel für die Weise mitgetheilt wird, auf welche die Bestimmungen des allgm. Lehrplans im einzelnen zweckmäfsig zur Ausführung gebracht werden können. Die Aufgabe des Dir. ist, auf dieser Grundlage den Lehrplan der ganzen Anstalt ihren eigenthümlichen Verhältnissen gemäfs im einzelnen möglichst zweckmäfsig zu gestalten und dahin zu wirken, dafs er von allen Lehrern recht erfafst und genau ausgeführt werde. Zu dem Ende empfiehlt es sich, ihn im ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen, in

den Lehrerconferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen zu machen, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung zu erwägen und dadurch in jedem Lehrer ein lebendiges Interesse an dem geistigen Leben der ganzen Anstalt und dessen Förderung und bei allen ein möglichst harmonisches Zusammenwirken hervorzurufen und zu erhalten.

Aus solchen Berathungen sowohl des ganzen Lehrercoll.. als auch der Lehrer der besonderen Fächer gehen die Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Cl. der Schule unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugedachten Pensums verfolgt wird. Dieselben sind von dem Dir. oder einem von ihm damit beauftragten Lehrer auszuarbeiten und bilden, wie sie in der Conferenz berathen und von uns mit etwa verfügten Abänderungen genehmigt sind, die Special-Instruction für die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird. Sie sind bei jeder Anstalt von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercoll. sich stets wissenschaftl. und didakt. mit der Sache vertraut erhalte und keine auf dem betreff. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

In den Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln ist um der den Eltern dadurch erwachsenden Kosten und anderer Nachtheile willen ein zu häufiger Wechsel sorgfältig zu vermeiden. Zur Einführung neuer, bei welcher so weit als möglich auf ihre Vereinfachung und Uebereinstimmung innerhalb der Provinz gesehen werden mufs, bedarf es jedesmal eines besonderen Antrags an uns, in welchem unter Beifügung eines Exemplars anzugeben ist, wie lange das durch ein neues zu ersetzende Buch in Gebrauch gewesen sei, aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht werde, welche Vorzüge das neue habe, in welchen Classen es gebraucht werden solle, welches die Preise des neuen und des alten seien. Solche Anträge der Art, für welche wir die Genehmigung des H. Min. nachzusuchen haben, müssen vor dem Beginn des Schuljahrs, spätestens resp. bis zum 1. Febr. oder 1. Aug. bei uns eingehen.

23. Lectionsplan. Durch Anwendung des Lehrplans auf ein bestimmtes Schuljahr und die in demselben bei der Anstalt obwaltenden Verhältnisse entsteht der Lectionsplan für das Schuljahr. Der Dir. hat denselben in 3 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymn., resp. die Realschule, als auch für die etwa vorhandene Vorschule, deren Classen aber nicht als Septima, Octava zu bezeichnen sind. I. In der Lections- oder Pensentabelle sind alle Lehrgegenstände nach einander aufzuführen und für jeden folgende Rubriken neben einander auszufüllen: 1. Classen und Lehrer, 2. Zahl der wöchtl. Lehrstunden, 3. Lehrbücher, 4. Pensa, 5. ob und wie oft schriftliche, vom Lehrer zu corrigirende Arbeiten angefertigt werden sollen. Die Pensa für das betreff. Schuljahr sind möglichst genau zu bestimmen und für die Classen, welche einen 2jähr. Cursus haben, ist zugleich anzugeben, welcher Theil des ganzen Pensums der Classe etwa für das andere Schuljahr aufbehalten bleibt. II. Die Lehrertabelle enthält in der ersten Rubrik die Namen und Titel der Lehrer nach ihrer Rangfolge, in den folgenden die Lehrstunden der einzelnen Cl. nach Gegenstand und wöchentl. Zahl, so geordnet, dafs ersichtl. ist, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen. Aufserdem mufs in dieser Tabelle, deren Form der in den Schulprogrammen allgm. gebräuchl. tabellarischen Nachweisung über die geschehene Verwendung der Lehrkräfte entspricht, die beabsichtigte Vertheilung der Ordinariate bemerkt werden. III. Die Zeittabelle oder der Stundenplan giebt die Vertheilung der Lectionen und der Lehrer jeder Cl. auf die einzelnen Tage der Woche und die Tagstunden an.

Ueber die Länge der Unterrichtstunden und der Pausen zwischen ihnen s. unsere Verf. v. 16. Spt. 1865. — Die Abfassung des Lectionsplans steht dem Dir. allein zu; jedoch mufs derselben in der Regel eine sorgfältige Berathung mit den Lehrern vorangegehen, in welcher namentl. auch Anzahl und Mafs der von den Schülern zu liefernden und von dem Lehrer zu corrigirenden schriftl. Arbeiten und regelm. Lernaufgaben zu erwägen ist, damit bei den Schülern ein gleichmäfsig angestrengtes, gründliches Arbeiten und sicheres Fortschreiten ohne Ueberbürdung bewirkt werde.

Ueber die Rücksichtnahme auf den Confirmandenunterricht siehe die Min. Verf. v. 16. Octb. 1860. — Bei der Vertheilung der Fächer, Stunden und Ordinariate unter die einzelnen Lehrer, für welche immer an erster Stelle das Bedürfnifs der

Anstalt mafsgebend ist, mufs der Dir. nach Möglichkeit auf die Neigungen und billigen Wünsche eines jeden Lehrers und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnifs der Zahl der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften Vorbereitungen und Correcturen Rücksicht nehmen. Durch Ascension in eine höhere Stelle wird kein Lehrer aller Verpflichtung zum Unterricht in den unteren Cl. überhoben, und keinem kann die Befugnifs eingeräumt werden, das Ordinariat einer bestimmten Classe in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

Die Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im allgm. gilt aber als Regel, dafs der Dir. 12 bis 16, ein etatsmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu ertheilen hat.

Die Lehrfächer und die Classen, in welchen jeder Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, sind nach seinem Prüfungszeugnifs und seinem prakt. dargethanen Geschick zu bestimmen. Wenn der Dir. einem Lehrer Unterricht in einem Lehrgegenstande übertragen will, in welchem er entweder gar nicht geprüft oder in der Prüfung pro fac. doc. zu unterrichten nicht fähig befunden worden ist, so mufs dazu in jedem einzelnen Fall unsere Genehmigung ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Lectionsplan für das Schuljahr ist jedesmal 4 Wochen vor dem Beginn desselben in den Tabellen I und II zur Genehmigung bei uns einzureichen, und sollten die Umstände dann eine Aufstellung desselben noch nicht in allen Theilen gestatten, wenigstens so vollständig als möglich mit Vorbehalt späterer Ergänzung. Zu jeder im Laufe des Schuljahrs nöthig werdenden Abänderung des eingereichten Plans ist ebenfalls unsere Genehmigung rechtzeitig nachzusuchen; namentlich vor Beginn des 2. Semesters, wo nicht selten die Tabelle II neu aufzustellen und wenigstens 14 Tage vorher vorzulegen sein wird. — Etwanige Abweichungen von dem Normallehrplan müssen in dem Begleitbericht ausdrücklich erwähnt und motivirt werden. Der genehmigte Lectionsplan mufs mit den dazu von uns etwa gemachten Bemerkungen zu Anfang des Schuljahrs sämmtlichen Lehrern zur Kenntnifsnahme und Nachachtung mitgetheilt werden und in einer Abschrift im Conferenzzimmer stets ausliegen.

24. Classenrevisionen. Dafs jeder Lehrer den Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau befolge, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünctlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig ausführe, hat der Dir. aufmerksam zu überwachen. Er mufs zu dem Zweck die einzelnen Lehrstunden fleifsig besuchen und um auch solche besuchen zu können, welche mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich lieber zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten lassen, als dies wichtige Geschäft versäumen. Er mufs, um sich auch mit dem Standpunct der einzelnen Classen, mit dem Fleifs und den Fortschritten der einzelnen Schüler bekannt zu erhalten, dieselben zuweilen selbst mündlich oder schriftlich prüfen und jährlich wenigstens in jeder Classe einmal die Hefte der Schüler seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, wodurch er zugleich von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der gestellten Aufgaben Kenntnifs erhalten wird. (S. d. Min. Verf. v. 20. Mai 1854. Realschulordnung. Erläutr. gegen Ende). Aufserdem empfiehlt sich die Einrichtung, dafs dem Dir. von allen oder gewissen schriftl. Arbeiten jedesmal die besten und schlechtesten nebst einem Verzeichnifs der Fehlerzahl aller Arbeiten vorgelegt werden.

25. Versetzung. Gegen den Schlufs eines Halbjahrs, wo eine Vesetzung von Schülern einer Classe in die höhere stattfinden soll, wird in jener eine schriftl. und mündl. Versetzungsprüfung von dem Dir. und den betreff. Lehrern angestellt. Bei der mündl. ist die Anwesenheit des entsprechenden Fachlehrers der höheren Cl. in der Regel zu fordern, und die schriftl. Prüfungsarbeiten sind demselben nach vollzogener Correctur mitzutheilen. Ein Verzeichnifs aller Schüler der Classe, welche das Pensum derselben absolvirt haben, ist mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife vom Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Cl. aufzustellen und dem Dir. vor der mündl. Prüfung vorzulegen, deren Ergebnisse dieser notirt. Unter Mittheilung derselben ist die Versetzung in der Conferenz zu berathen, wobei der Ordinarius zuerst seine Vorschläge zu machen und jeder

Lehrer der Cl. sein Votum abzugeben, jedoch der Dir. auf seine Verantwortlichkeit, nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung von der Reife des Schülers allein zu entscheiden hat. Für reif kann ein Schüler nur erachtet werden, wenn seine Ausbildung im wesentlichen dem Ziel der Classe entspricht. Bei entschiedener Unreife ist die Versetzung immer zu versagen; ist aber die Reife zweifelhaft, so darf die Versetzung geschehen, wenn anzunehmen ist, dafs der Schüler dem Unterricht in der höheren Cl. mit Nutzen folgen und zugleich das Fehlende nachholen kann, und wenn mit Rücksicht darauf die Versetzung dem Dir. nach Berathung mit den Lehrern ohne Nachtheil für die Anstalt und zur eigenen wissenschaftl. und sittl. Förderung des Schülers rathsam erscheint.

Im Hinblick auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst, welcher für die Schüler der Gymn. und der Realschulen 1. O. von einem mindestens halbjähr. Aufenthalt in der II abhängt, ist besonders vorgeschrieben (Min.Verf. v. 31. Octb. 1861), dafs die Versetzung nach II mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen sei. [s. jetzt Abth. I p. 235].

26. Abiturientenprüfung. Die Prüfung der Schüler, welche aus der obersten Cl. mit dem Zeugnifs der Reife abgehen wollen, ist nach den deshalb ergangenen Verordnungen, bei den Gymn. vornehmlich nach dem Reglm. v. 4. Juni 1834 und den Min.Erlassen v. 15. Juli 1841, 12. Jan. 1856 und 5. Dcb. 1861, bei den Realschulen nach dem Reglm. v. 6. Octb. 1859, bei beiden unter Beachtung unserer Verff. v. 16. Dcb. 1857 und 15. Aug. 1860, von dem Dir. zu veranstalten.

27. Oeffentliche Prüfungen und Redeactus. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten stattfindenden öffentl. Prüfung hat der Dir. dahin zu sehen, dafs der Zweck derselben, das Publicum in Berührung mit dem inneren Schulleben zu setzen und sein Interesse für die Anstalt wach zu erhalten, durch einfache und angemessen wechselnde Darlegung des von der Schule wirklich Geleisteten erreicht werde. Ob öffentl. Redeübungen und Declamationen der Schüler mit diesen Prüfungen oder mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs oder mit der feierl. Entlassung der Abiturienten verbunden, oder in besonderen Actus angestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen des Dir. überlassen, der für ihre schickl. Veranstaltung zu sorgen hat.

28. Schulprogramm. Dem Dir. liegt ob, für die vorschriftsm. Abfassung des gegen Ende jedes Schuljahrs herauszugebenden Schulprogramms, für dessen Druck, Vertheilung und die von uns angeordnete Einsendung von Exemplaren zu sorgen, auch dafür, dafs in der Bibliothek und in dem Archiv der Schule je ein Exemplar für immer aufbewahrt werde. Vornehmlich erinnern wir hierbei an die Min.Verordn. v. 23. Aug. 1824 und 17. Aug. 1863 und in Betreff der Realschulen besonders an die Erläuterungen zu der Realschulordnung A. III. §§ 1—4, g. E. und die Min.Verf. v. 17. Jan. 1866. Bei den Schulnachrichten darf eine tabellar. Uebersicht der Lectionenvertheilung unter die Lehrer nicht fehlen, aus der ersichtlich ist, welche Lehrer im letzten Semester des Schuljahrs an der Anstalt und der etwa damit verbundenen Vorschule unterrichtet, in welchen Gegenständen und Classen, und wie viel wöchentl. Stunden in jedem sie gegeben haben. Mitzutheilen sind ferner alljährl.: die von den Abiturienten bei der Prüfung in den deutschen und lateinischen, bez. englischen und französischen, Aufsätzen behandelten Themata, wie auch die von ihnen bearbeiteten mathemat., bezw. physikal. und chem., Prüfungsaufgaben, die an der Schule eingeführten Lehrbücher, die Zahl der Schüler in den einzelnen 3 oberen Gymnasialclassen, welche während des abgelaufenen Schuljahrs freiwillig am Zeichnunterricht theilgenommen haben. Welche Beträge einzelne Lehrer als Unterstützungen erhalten haben, ist nicht anzugeben, und überhaupt aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden nur das für die öffentl. Mittheilung Geeignete aufzunehmen.

Die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung hat der Dir. entweder selbst zu verfassen, oder mit ihrer jedesmal ein Vierteljahr vor dem Ende des Schuljahrs zu fordernden Lieferung einen der Lehrer in einer gewissen Reihenfolge der Regel nach zu Anfang des Schuljahrs zu beauftragen. Der Dir., welchem die Abfassung der Schulnachrichten allein obliegt, ist auch in Bezug auf den übrigen Theil des Programms dafür verantwortlich, dafs er von passendem Inhalt sei. — Die Einsendung der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren des Programms an die Geh. Registratur des K. Minist. und an uns mufs spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs geschehen.

29. Archiv. Die Verfügungen der Behörden und was sonst von bemerkenswerthen, die Anstalt betreffenden Schriftstücken dem Dir. zugeht, mufs dieser gehörig aufbewahren, planmäfsig nach dem Inhalt in bestimmte Actenstücke vertheilen und so ordnen, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter leicht die zur Fortführung der Directionsgeschäfte nöthigen Schriftstücke finden und sich sogleich von den für jede Sache vorhandenen Vorschriften und Verhandlungen Kenntnifs verschaffen kann. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweitigen amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Lehrplänen, Prüfungsverhandlungen, den Zeugnifs- und Censurbüchern, den Inventarien der Lehrmittel, dem Amtsblatt der K. Regierung, einer Sammlung der Programme der Anstalt u. dgl. besteht das Archiv derselben, welches allein unter der Aufsicht des Dir. steht und von diesem unter besonderem Verschlufs gehalten werden mufs. Sollte es von ihm beim Antritt seines Amts nicht in gehöriger Ordnung vorgefunden sein, so liegt ihm ob, für ihre baldige Herstellung zu sorgen.

30. Vermögensverwaltung. Wenn auch der Dir., wie in der Regel, mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalt nicht unmittelbar zu thun hat, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Schule seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen, Stipendienfonds, Prämienstiftungen u. dgl.) sowie, wo solche bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung ans Herz gelegt. Er führt darüber die Aufsicht, soweit diese der Schule selbst und nicht einer anderen Corporation oder Behörde stiftungsmäfsig zusteht. Jedenfalls hat aber der Dir. in Betreff der für Schüler der Anstalt bestimmten Beneficien und Stipendien darauf zu achten, dafs sie nicht Unwürdigen gegeben werden.

31. Gebäude und Geräthe. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über die zur Anstalt gehörenden Gebäude, den Schulhof, den Turnplatz und die dort befindl. Mobilien, Geräthe und Lehrmittel ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie unbeschädigt erhalten bleiben und sich stets in einem Zustande befinden, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Lernenden zu fordern ist. Etwa nothwendige Raparaturen und Anschaffungen hat der Dir. deshalb rechtzeitig entweder selbst ausführen zu lassen oder, soweit er dazu nicht befugt ist, sie bei der competenten Behörde zu beantragen. — Alle Räume der Anstalt, die Tische und Bänke der Classenzimmer, die Utensilien und Lehrmittel sind von dem Dir. häufig besonders zu besichtigen und unter Vergleichung der vorhandenen und stets sorgfältig zu führenden Inventarien mindestens alle Jahr einmal förmlich zu revidiren. Die Benutzung von Localen der Anstalt zu anderen als unmittelbaren Zwecken derselben darf nur mit unserer Genehmigung nach dem Bericht des Dir. geschehen (Min. Verf. v. 9. Juni 1854).

32. Bibliothek und andere Sammlungen. Die Lehrer- und die Schülerbibliothek, der physikal. Apparat und alle anderen der Anstalt gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir., welcher auf ihre sorgfältige Erhaltung, gute Ordnung, angemessene Vermehrung und zweckm. Benutzung fortwährend zu achten hat. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; jedoch bleibt er für die Verwaltung derselben, besonders auch ihre vollständige Katalogisirung, verantwortlich und mufs daher bei ihnen mindestens jährlich einmal in Verbindung mit den Specialaufsehern eine genaue Revision vornehmen.“ Stettin. K. Prov.Schulcollegium.

„Anhang. A. Periodisch einzureichende Berichte: 1. Der Verwaltungsbericht, nebst Nachweisung aller vorhandenen Lehrer, von 3 zu 3 Jahren, für die Gymn. in den Jahren 1868, 1871, 1874 und so fort; für die Realschulen 1870, 1873, 1876 u. s. f., jedesmal in der ersten Woche des Januar. Verf. v. 18. Febr.

1860. 2. Veränderungsnachweisung des Lehrerpersonals für das Kalenderjahr jährl. im Novb. Verf. v. 16. Apr. 1863. 3. Nachweisung der Probecand. jährl. im April und Novb. Verf. v. 1. Mai 1863 und 16. Novb. 1864. 4. Hauptnachweisung der bei einer Mobilmachung der Armee unabkömml. Lehrer, jährl. in der ersten Hälfte des Octb.; eventl. Veränderungsnachweisung im April. Verf. v. 25. Aug. 1862. 5. Der Lectionsplan 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahrs; eventl. eine neue Lehrertabelle wenigstens 14 Tage vor dem Anfang des 2. Semesters. S. oben § 23. 6. Anzeige der Zahl der angemeldeten Abiturienten an den Departementsrath, eventl. eine Vacatanzeige, vor dem 15. Jan. und 15. Juli jedes Jahres. Verf. v. 16. Decb. 1857. 7. Die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen binnen 14 Tagen nach beendigter Prüfung. Verf. v. 15. Aug. 1860. 8. Nachweisung der in dem Kalenderjahr geprüften Abiturienten, jährl. im Octb. Verf. v. 20. Febr. 1860. 9. Frequenzlisten binnen 14 Tagen nach dem Semesterschlufs. S. dieselbe Verf. 10. Das Programm der Anstalt in der vorgeschrieb. Zahl von Exemplaren, spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs. S. oben § 28. 11. Am Schlufs des Jahres sind die Schüler der oberen Cl. an die rechtzeitige Meldung zum einjähr Militairdienst zu erinnern. S. oben § 21.

Uebersicht nach den Monaten: Januar 1. 6. März 5. April 3. 4. 7. 9. 10. Juli 6. September 5. October 4. 7. 8. 9. 10. November 2. 3. December 11.

B. Regeln für die Form der Berichte. Die Berichte sind auf halbgebrochenen ganzen Bogen zu schreiben, — rechts: oben das Datum, dann der Text des Berichts, endlich die Namensunterschrift, — links oben eine kurze Angabe des Inhalts, eine Bezeichnung der etwan. veranlassenden Verfügung nach Datum und Numer, und die Adresse. Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, müssen diese vor der Einreichung gehörig zusammengeheftet werden. Packete und andere Einsendungen sind immer mit Begleitberichten zu versehen. Unter Umständen ist es zulässig, diese brevi manu auf das einzusendende Schriftstück zu schreiben. Verschiedenartige Gegenstände dürfen nicht in Einen Bericht zusammengefafst oder mit Einem Begleitbericht verbunden werden."

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

1. Der Director ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Anglgh., welche das Interesse derselben im allgm. und im einzelnen betreffen. Er wird daher bedacht sein, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern. Insbesondere hat er sein Streben darauf zu richten, die seiner Leitung anvertraute Jugend zu wahrer Frömmigkeit und zu einem sittlichen Wandel zu erziehen, den Geist ächter Vaterlandsliebe, aufrichtiger Liebe und Treue gegen den König und willigen Gehorsams gegen die Gesetze in ihre Herzen zu pflanzen und zu pflegen, allen einer solchen Gesinnung widerstreitenden Richtungen und Bestrebungen, falls sie sich innerhalb der Anstalt wahrnehmbar machen sollten, mit Ernst und Entschiedenheit entgegenzutreten und erforderlichen Falls dem K. Prov.Sch.C. davon Anzeige zu machen.

Für seine verschiedenen Dienstverhältnisse, welche sich aus den verschiedenen Verhältnissen der Anstalt ergeben, wird ihm folgende, seine amtl. Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmende Instruction gegeben.

2. Dienstverhältnifs des Directors zu dem K. Prov. Schulcollegium. Das K. Prov. Schulcoll. ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnifs der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov.Sch.C. alle die Anstalt betreffenden Anordn. und Verfügungen zur Ausführung bringt, andererseits das Organ, durch welches diese Behörde sich von dem Zustande der Anstalt in beständiger Kenntnifs erhält. Demnach hat der Director:

a. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen, die von derselben ausgehenden Schreiben anzufertigen und zu vollziehen, und die von ihm

allein oder gemeinschaftl. mit den Lehrern auszustellenden Zeugnisse mit dem Amtstempel zu beglaubigen; b. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. pünctlich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche ihm die Ausführung bedenklich erscheinen lassen, darüber sofort zu berichten und weitere Bescheidung abzuwarten; c. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die Einrichtungen und Zustände derselben betreffen, an das K. Prov.Sch.C. zu berichten; d. die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; e. dem Commissarius des K. Prov.Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert; f. die auf besonderen Verfügungen des K. Prov.Sch.C. beruhenden period. Berichte, Listen etc. zu den dafür festgesetzten Terminen pünctlich und vorschriftsm. einzureichen; g. für jede die Dauer von 24 Stunden überschreitende, nicht durch Krankheit bedingte, Abwesenheit vom Amt während der Schulzeit bei dem K. Prov.Sch.C. um Urlaub zu bitten, für den Fall einer Ferienreise aber und bei andauernder Krankheit der Behörde Anzeige zu machen und einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, sowie die Genehmigung desselben abzuwarten.

3. Verhältnifs des Dir. zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er wenigstens alle 4 Wochen sämmtl. Lehrer, mit Ausnahme der techn. Hülfslehrer, zu einer Conferenz zu versammeln, die Berathungen über alle diesem Collegio überwiesenen Angelegenheiten zu leiten, und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besonderen Vorschriften nicht ihm allein, sondern dem Lehrercoll. die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. In Fällen, in denen er ohne Nachtheil für die Anstalt dem seiner Ansicht widerstreitenden Beschlufs der Mehrzahl der Lehrer sich nicht unterwerfen zu dürfen glaubt, ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu suspendiren und unter Einreichung des Conferenzprotok. die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. nachzusuchen. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen und von sämmtl. in der Conferenz anwesenden Lehrern zu unterschreiben. Zur Führung des Protok. ist der jüngste unter den ordentl. Lehrern verpflichtet, wenn nicht ein anderer Lehrer freiwillig und mit Zustimmung des Dir. dieselbe übernimmt.

Als Vorgesetzter der Lehrer hat er folgende nähere Pflichten und Befugnisse:

a. liegt ihm im allgm. ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs alle Lehrer durch würdiges Verhalten innerhalb wie aufserhalb des Amts und durch treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publicums nachtheilig sein könnte; b. hat er nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch, falls etwa Mitglieder des Lehrercoll. sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sie auf ihre, das Vertrauen des Publicums schwächenden und die Wirksamkeit der Anstalt beeinträchtigenden Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen, nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen, und wenn dies nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentlichen Vergehen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten; c. hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinarischer oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderl. Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, zwar mit collegialischer Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

d. Auf regelm. Abhaltung, sowie auf pünctlichen Beginn und Schlufs der Lehrstunden hat er mit Entschiedenheit zu halten, und etwan. Nachlässigkeiten einzelner Lehrer mit Ernst entgegenzutreten. e. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu ertheilen. In solchen Fällen, sowie wenn ein Lehrer durch Krankheit oder durch andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen, solcher Vorkommnisse aber in den zu erstattenden Schulberichten zu erwähnen.

f. Für die pünctl. Einlieferung der den jährl. Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung hat er durch rechtzeitige Erinnerung desjenigen Lehrers, der nach der festgesetzten Reihenfolge oder nach vorgängiger mit seiner Zustimmung erfolgter Verabredung unter den Lehrern dieselbe abzufassen hat, Sorge zu tragen.

g. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsm. Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen. h. Die Schulamtscandid., welche von dem K. Prov. Sch. C. zur Abhaltung des vorgeschrieb. Probejahrs der Anstalt überwiesen werden, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen, und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs ihnen ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde.

4. Verhältnifs des Dir. zu den Eltern und Pflegern der Zöglinge. Als nächster Stellvertreter der Eltern in der Schule hat der Dir. das Vertrauen, das dieselben, indem sie ihre Söhne der Anstalt übergeben, den Lehrern derselben und vorzugsweise ihm erweisen, durch freundliche Zuvorkommenheit in allen das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Anglgh. zu ehren und zu rechtfertigen, ihnen und namentl. auch den auswärt. Eltern auf deren Verlangen, und wenn es erforderlich ist, freiwillig entgegenkommend, jede denselben wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, und dahin zu wirken, dafs Schule und Haus möglichst in Uebereinstimmung mit einander handeln.

5. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf den wissenschaftlichen Zweck der Anstalt. Da dem Dir. die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgm. so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglm. bezeichnete wissenschaftl. Bildung und folglich auch der für die einzelnen Bildungstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgm. Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäfs hat er:

a. die Lectionen für jedes Jahr so zu vertheilen, dafs jedem Lehrer der für seine Kräfte und seine Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde. b. Den Unterricht in jeder Cl. bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckmäfsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler stufenweise geordnetes Fortschreiten stets gesichert bleibt und die ganze Anstalt durchdringt; c. dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, soweit die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläfst, in Einklang gebracht werden. d. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er in den Conferenzen pädagogische und didakt. Fragen zum Gegenstande allseitiger gemeinsamer Besprechung zu machen, und so bei sämmtl. Lehrern ein lebendiges Verständnifs des organ. Zusammenhanges der Schule, klare Einsicht in die Nothwendigkeit williger Unterordnung und Einordnung des Einzelnen, endlich ein reges Interesse an dem Gedeihen der ganzen Anstalt wie an den Fortschritten der einzelnen Schüler zu vermitteln, auch die von Zeit zu Zeit erforderl. Fachconferenzen nicht zu versäumen.

e. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört es ferner, die Lehrstunden der einzelnen Lehrer so oft wie möglich zu besuchen, Hefte und Arbeiten der Schüler von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, die Zweckmäfsigkeit der Aufgaben zu prüfen, auf Pünctlichkeit in der Ablieferung und Gewissenhaftigkeit der Correctur zu sehen und namentl. unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften (Rescr. v. 24. Octb. 1837, 20. Mai 1854 und 7. Jan. 1856) darauf zu halten, dafs durch Beobachtung eines für die häusl. Arbeiten der Schüler festzustellenden Zeitmafses jede Ueberladung der Schüler im ganzen zum Schaden der Gesundheit, wie jeder Uebergriff des einzelnen Lehrers zum Nachtheil anderer Lehrgebiete verhütet werde.

f. Je wichtiger das Versetzungsgeschäft für das wissenschaftl. Gedeihen der Anstalt ist, desto gröfsere Sorgfalt hat er darauf zu verwenden, dafs die bestehenden Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden. Die durch häufigen Besuch der Classen, sowie durch mündl. und schriftl. Prüfung gewonnene Kenntnifs der Leistungen jedes einzelnen Schülers wird ihn am sichersten in den Stand setzen, in allen Fällen auf Grund seines eigenen selbständigen Urtheils die etwan. Meinungsverschiedenheit auszugleichen. Gleicher Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bedarf es bei der Aufnahme neuer Schüler, deren Prüfung entweder von dem Dir. allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer ordentl. Lehrer vorzunehmen ist.

6. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf Zucht und Sitte. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, neben der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu pflegen, und sie zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Dir. wird daher die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. Er wird durch Veranstaltung gemeinsamen Gebets am Anfang und am Schlufs der Lectionen jedes Tages, sei es mit der Gesammtheit der Schüler, sei es in den einzelnen Classen, durch würdige Einrichtung der Schulfeierlichkeiten, durch Mahnung zum Kirchenbesuch, sowie durch Anordnung einer angemessenen Beaufsichtigung der Theilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besonderen Gymnasialgottesdienst durch die Lehrer auf Weckung, Belebung und Erhaltung des religiösen Sinnes zu wirken bestrebt sein. Er wird seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der ganzen Anstalt richten und, um ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in der Schulzucht herbeizuführen, die Conferenzen zur Verständigung über die Hauptgrundsätze christlicher Erziehung, so wie zu ausführl. Mittheilungen über das Betragen der Schüler benutzen und in denselben mit den Lehrern die Mafsregeln berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderbl. Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Auch auf das, was aufserhalb der Schule auf die sittl. Führung der Zöglinge einen nachtheiligen Einflufs haben könnte, hat er gewissenhaft zu achten, die auswärt. Schüler nicht nur selbst so oft als möglich in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch insbesondere den Classenordinarien und Religionslehrern die Fürsorge für sie zur Pflicht zu machen, und die Erfüllung dieser Pflicht zu controlliren. Wo Haus und Schule nicht in Uebereinstimmung mit einander wirken oder gar einander entgegenarbeiten, hat er durch mündl. oder schriftl. Verkehr mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge eine Verständigung zu erstreben. — Er hat darauf zu halten, dafs die auswärt. Schüler nur bei solchen Pensionshaltern oder in solchen Familien untergebracht werden, die geeignet sind, einen wohlthätigen Einflufs auf ihre sittl. Haltung auszuüben, und allen Schülern den Besuch von Wirthshäusern und öffentl. Gastlocalen nur in der Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten.

Zucht und Ordnung hat er mit Festigkeit, Ernst und Würde aufrecht zu erhalten, und darauf zu sehen, dafs dies auch von allen Lehrern der Anstalt geschehe, namentl. aber vor leidenschaftlichen Ausbrüchen des Zorns sie auf das nachdrücklichste zu warnen. Sollten Lehrer wider Erwarten in dieser Beziehung fehlen, oder gewohnheitsmäfsig hörperl. Züchtigung als Strafe anwenden, so ist er befugt, ihnen jede körperl. Züchtigung auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagog. Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie Schimpfwörter gegen ihre Schüler ausstofsen oder ihnen unangemessene, auf ihre Verhältnisse oder ihre Eigenthümlichkeiten sich beziehende Namen beilegen, so hat er, wenn seine Erinnerungen erfolglos sind, das K. Prov. Sch.C. davon zu benachrichtigen.

In Betreff der am Schlufs eines jeden Quartals oder Semesters den sämmtl. Schülern der betreff. Classen zu ertheilenden Censuren hat er das Erforderliche anzuordnen und die vorschriftsm. Ausführung zu überwachen, auf ordnungsmäfsige Führung der Classenbücher zu halten, und die den abgehenden Schülern zu ertheilenden Zeugnisse den bestehenden Vorschriften gemäfs entweder allein oder in Gemeinschaft mit den dazu bestimmten Lehrern auszustellen.

Bei der Aufnahme solcher Schüler, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat er deren Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn es erforderlich erscheint, genauere Ermittelungen anzustellen. In Bedenken erregenden Fällen ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weiteres zu entlassen, wenn nach dem Urtheil des Classenordinarius und der übrigen Lehrer der betreff. Classe die Disciplin und die Sittlichkeit durch das Betragen derselben gefährdet wird.

7. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf das körperliche Wohl der Zöglinge. Der Dir. hat auch auf das körperl. Wohl der Schüler, soweit innerhalb der Schulräume dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt zu achten. Es liegt ihm zu diesem Behuf ob, dem Schuldiener die gröfste Reinlichkeit in allen Schulräumen, sowie die regelm. Lüftung der Unterrichtslocale zur Pflicht zu machen, und darauf zu halten, dafs er den ihm ertheilten Anweisungen nachkomme. Er hat für zweckm. Einrichtung der Schultische und Bänke Sorge zu tragen. Er hat wiederholt auf die Verfügungen hinzuweisen, welche über die Haltung des Körpers, über die Schonung der Augen und der Stimme von den K. Behörden erlassen worden sind, und die Aufmerksamkeit der Lehrer auf diesen Gegenstand hinzulenken. — In Betreff der Beaufsichtigung der Schüler während der Pausen, in welchen dieselben auf dem Schulhof, Spiel- oder Turnplatz sich aufhalten, hat er das Erforderliche anzuordnen. — Wenn eine Ueberfüllung einzelner Classen in Aussicht steht, hat er dem K. Prov. Sch.C. rechtzeitig Anzeige zu machen und die erforderl. Anträge zu stellen.

8. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf die äufseren Hülfsmittel der Schule. a. Die Schulbibliothek und sämmtl. dem Gymn. gehörige Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums nach den bestehenden Vorschriften stets verantwortlich. — b. Für die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie für die Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er Sorge zu tragen, und soweit dies nöthig ist, das Erforderliche rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen; auch, wenn die unter seiner Leitung stehende Anstalt städt. Patronats ist, erforderlichen Falls die Vermittelung des K. Prov. Sch.C. in Anspruch zu nehmen. c. Er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und hat gegenüber dem Bibliothekar alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnifs und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. d. Das Archiv hat er zu verwalten und stets in Ordnung zu halten, namentl. aber dafür Sorge zu tragen, dafs die eingehenden Numern pünctlich in das Journal eingetragen und die Acten geheftet werden.

Den Schuldiener, der unter des Dir. specieller Aufsicht steht, und allen Anordnungen desselben Folge zu leisten hat, hat er zur pünctl. und ordnungsmäfsigen Erfüllung aller ihm übertragenen Verrichtungen, namentl. in Beziehung auf die Reinhaltung der Locale und das Heizen der Oefen anzuhalten.“ Posen. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Octb. 1867.

„1. Die gegenwärtige Instruction betrifft die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren der Gymn. und der Realschulen 1. O. in der Prov. Schlesien hinsichtl. der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

2. Allgemeine Pflichten des Directors. Der Dir. ist der nächste Vorstand der Anstalt und dafür verantwortlich, dafs der Zweck derselben, wissenschaftl. Bildung und Erziehung der Jugend zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe, erreicht werde, sowie er hinsichtl. der äufseren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt abzuwenden und für ihren Vortheil zu sorgen.

3. Vorgesetzte des Directors. Die nächste staatl. Behörde für den Dir. ist das unterzeichn. K. Prov.Schulcollegium. Wenn eine Anstalt ein besonderes Ephorat oder Curatorium hat, dann ist der Dir. verpflichtet, die Befugnifs

desselben in den zutreffenden Fällen zunächst zu beachten und sich an dasselbe zu wenden; auch wird er es sich angelegen sein lassen, sich mit dem bestellten Ephorus oder Curator überall in gutem Vernehmen zu halten und ihm die gebührende Achtung zu erweisen.

4. Geschäftsverkehr. Als Organ der Staatsbehörde hat der Dir. alle bestehenden Anordnungen und ihm zugehenden, die Anstalt betreff. Verfügungen auszuführen oder etwanige Bedenken dagegen sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünctlich zu erstatten, über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten und den Commissarien der Behörde jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt zu geben.

5. Stellung des Directors zu den Lehrern. Der Dir. ist erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums. Wie das Interesse der ganzen Anstalt, hat er auch das der Lehrer überall wahrzunehmen. Amtl. Eingaben der Lehrer an eine der Behörden werden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, durch ihn unter Beifügung seines Gutachtens eingereicht. Eine besondere Sorge wird es für ihn sein, auf die Weckung und Erhaltung eines wissenschaftl. strebsamen und zugleich collegialischen Geistes der Lehrer, auf eine würdige, aus dem lebendigen Bewufstsein ihrer Berufsaufgabe entspringende Haltung derselben und auf ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in Methode und Zucht hinzuwirken, und das gesammte Lehrerpersonal durch Wort und Beispiel auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in allen Obliegenheiten des Amts hinzuweisen. Auf etwan. Versäumnisse, Mifsgriffe und Unzulässigkeiten in dem amtl. wie in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer wird er zuerst mit milder Schonung aufmerksam machen, ihnen aber bei Nichtbeachtung seiner Vorstellungen und Weisungen mit Ernst und Entschiedenheit entgegentreten. Der Dir. ist befugt, Lehrer zu einer amtl. Besprechung im Conferenz- oder in seinem Arbeitszimmer aufzufordern. Dieselben Pflichten wie gegen die Lehrer hat der Dir. gegen die wissenschaftl. Hülfslehrer, Probecand. und technischen Lehrer; namentlich hat er die Beaufsichtigung und prakt. Anleitung der Probecand. als eine der Hauptpflichten seines Amts zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, dafs die Vorschriften, welche in dem Min. Erlafs v. 30. März 1867 enthalten sind, genau zur Ausführung gebracht werden.

6. Besondere Pflichten gegen die Lehrer. Dem Dir. liegt es ob, den neu angestellten Lehrer förmlich in sein Amt einzuführen, ihn mit allen seinen Pflichten und mit gegenwärtiger Instruction bekannt zu machen, und ihn, wenn die Anstalt königl. Patronats ist, vorschriftsmäfsig zu vereiden, wie er auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers und von einem Todesfall im Lehrercoll. unverzüglich Anzeige zu machen und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf denselben zu lenken hat. Für die Classenordinariate hat er die dazu geeigneten Lehrer vorzuschlagen.

7. Vertretung des Directors und der Lehrer. Bei Verhinderungen durch andauernde Krankheit oder durch Reisen, auch während der Ferien, hat der Dir. uns unter Bezeichnung seiner Vertretung Anzeige zu machen. Mufs er während der Schulzeit länger als 8 Tage verreisen, dann ist bei uns ein Urlaub nachzusuchen. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung der Directorstelle hat, insofern nicht von uns etwas anderes vorgesehen ist, der erste Oberlehrer die Directionsgeschäfte bis auf weiteres wahrzunehmen.

Für nothwendige Reisen der Lehrer aufserhalb der Ferienzeit kann der Dir. auf 4 Tage Urlaub ertheilen und die Vertretung anordnen; für längere Zeit ist ein Urlaubsgesuch durch den Dir. an uns zu richten, in welchem zugleich Vorschläge für die Vertretung zu machen sind. In Krankheitsfällen der Lehrer ordnet der Dir. die Vertretung an und macht uns darüber bei voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit Anzeige.

8. Verhalten gegen die Unterbedienten der Anstalt. Die Haushälter, Aufwärter, Schuldiener, wie alle die in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden dienenden Personen sind der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen, welcher darüber zu wachen hat, dafs sie nicht allein ihre Pflichten nach den ihnen ertheilten Dienstinstructionen genau erfüllen, sondern auch, dafs weder sie noch ihre Angehörigen durch ihr Betragen die Würde der Anstalt beeinträchtigen oder den Schülern Anstofs geben. — Den Dir. derjenigen Anstalten, mit welchen Con-

victe, Alumnate oder Pensionate verbunden sind, wird in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit anempfohlen.

9. Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude und des Inventars. Unter der Oberaufsicht des Dir. stehen alle zu der Anstalt gehörenden Schul-, Kirchen-, Wohnungs- und Convictsgebäude und Pertinenzstücke mit dem der Anstalt gehörenden Inventar, und hat derselbe dafür zu sorgen, dafs Gebäude und Pertinenzstücke mit Inbegriff des Turnplatzes nicht ohne unsere Erlaubnifs zu einem anderen Zweck als wozu sie für die Anstalt bestimmt sind, verwandt werden. — Nothwendige Reparaturen an den Gebäuden oder dem Inventar sowie Neubeschaffungen sind der betreff. Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

10. Beaufsichtigung des Lehrapparats. Ebenso stehen unter der Oberaufsicht des Dir. alle zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt. — Für den mathematisch-physikal. Apparat, für das chem. Laboratorium, die naturhistor. Sammlungen, die Lehrer- und Schülerbibliothek, die Musikalien, Zeichnapparate und Vorschriften sind in der Regel aus der Zahl der Lehrer besondere Aufseher zu wählen. — Die Wahl des Aufsehers der Bibliothek bedarf unserer Bestätigung. Der Dir. hat das sämmtl. Inventar und die Lehrmittel mindestens einmal im Jahr zu revidiren und über die Revision ein der Jahresrechnung beizufügendes und abschriftlich aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

11. Archiv der Schule. Das Schularchiv steht unter alleiniger Aufsicht des Dir. In demselben sind, nach bestimmten Rubriken geordnet, die Verfügungen der Behörden, die Concepte der erstatteten Berichte, die sonstige amtl. Correspondenz und andere amtl. Schriftstücke, die Censurbücher der Schüler und das Album der Anstalt aufzubewahren. Von den Verfügungen der Behörden ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnetes Verzeichnifs anzufertigen resp. fortzuführen, damit Jeder, den es angeht, mit Leichtigkeit die einen bestimmten Gegenstand betreffenden Anordnungen auffinden kann.

12. Cassenverwaltung. Hat die Anstalt eine besondere Cassenverwaltung, dann ist der Dir. vorsitzendes Mitglied derselben und hat in Bezug auf sie alle die Befugnisse und Pflichten, welche in den besonderen Casseninstructionen aufgeführt sind. Wo eine besondere Cassenverwaltung nicht angeordnet ist, hat doch der Dir. nach Möglichkeit auf die Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, besonders auf die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt hinzuwirken.

13. Sorge für das Innere der Schule. Ganz vorzüglich ist es Aufgabe des Dir., die inneren Angelegenheiten der Anstalt, die intellectuelle Ausbildung und die Erziehung der Schüler zu leiten. Zu den Pflichten des Dir. gehören demnach die Entwerfung des Lectionsplans und die Ausführung desselben, die Aufnahme und Translocation der Schüler, die Einrichtung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten, die Anordnung der Censuren, die Ueberwachung der Disciplin und die Leitung der Conferenzen.

14. Lehrverfassung überhaupt. Der von dem Dir. nach den bestehenden Vorschriften, namentlich nach dem Circularerlafs des Cultusministeriums v. 7. Jan. 1856 entworfene Lectionsplan ist gegen das Ende des Schuljahrs dem Lehrercoll. zur Berathung vorzulegen. Bei derselben sind billige Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Zahl von 24 wöchtl. Lehrstunden für Lehrer der unteren und mittleren und von 20 für die der oberen Classen ist ohne dringende Veranlassung nicht zu überschreiten. Mafsgebend für die Stundenzahl sind indefs die mit den Lectionen verbundenen Correcturen, die Lehrgegenstände, Frequenz der Classen, Ordinariatsgeschäfte und sonstige billige Rücksichten. Ueber die jedem Lehrer zu übertragenden Lehrgegenstände, sowie über das von ihm zu verwaltende Classenordinariat entscheidet aufser der Qualification des Lehrers nicht sein Rangverhältnifs im Collegium, sondern lediglich das Bedürfnifs der Anstalt. So viel als möglich ist darauf zu sehen, dafs der Untrr. in einer Classe nicht unter zu viele Lehrer vertheilt werde und dafs der Ordinarius seine meisten Lectionen in seiner Classe erhalte, namentl. den deutschen und lateinischen und in den evangelischen Anstalten womöglich den Religionsuntrr. in derselben ertheile, und dafs die erste Morgenstunde, wenn nicht der Religionsuntrr. in sie fällt, durch den Ordinarius abgehalten werde.

Der Lectionsplan ist uns spätestens 4 Wochen vor dem Anfange des neuen Schuljahrs zur Genehmigung einzureichen. Wird die Einführung eines neuen

Schulbuchs beabsichtigt, dann ist unter Anlage eines Exemplars desselben ein besonderer, motivirter Antrag rechtzeitig und unter Beachtung der von dem K. Minist. erlassenen Verordnungen zu stellen.

15. Eintheilung und Ueberwachung des Unterrichts. Der genehmigte Lectionsplan bildet für das Schuljahr die Norm des Unterrichts, und hat der Dir. für eine dem Zweck der Anstalt entsprechende Ausführung desselben zu sorgen. Zu dem Ende sind: a. sogleich im Anfange des Schuljahrs in einer Conferenz die Lehrabschnitte in den einzelnen Unterrichtsfächern für die beiden Semester oder auch für die Quartale des Schuljahrs festzustellen, sowie im Verlauf des Jahres, wenn es nöthig scheint, besondere Fachconferenzen zu veranlassen; b. die Anzahl, das Mafs und die Ablieferungszeit der schriftl. häusl. Arbeiten mit Rücksicht auf ein gründliches sicheres Fortschreiten der geistigen Bildung der Schüler und auf ihre körperl. Entwickelung und Gesundheit zu bestimmen; c. die Lehrstunden in allen Classen von dem Dir. ohne irgend eine persönl. Rücksicht öfters zu besuchen, und hat derselbe, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eigenen fallen, sich lieber zuweilen durch einen anderen Lehrer vertreten zu lassen, als die gedachte Pflicht zu versäumen; d. innerhalb jedes Semesters die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Reihenfolge der einzelnen Classen dem Dir. vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem Revisionsvermerk versehen wird; e. in den Conferenzen Besprechungen über den Stand der Ausführung des Lehrplans in den verschiedenen Classen mit den Lehrern anzustellen, damit jeder nicht allein durch den im Conferenzzimmer stets vorliegenden Lectionsplan, sondern auch durch die Mittheilungen seiner Collegen in den Stand gesetzt werde, seine Stellung zu dem ganzen Unterricht zu übersehen und um so mehr zur Erreichung des Gesammtziels beizutragen.

16. Dauer der Unterrichtszeit. Anfang und Ende des Schuljahrs, Ferien und die tägl. Schulzeit sind durch besondere Anordnungen festgesetzt. Ueber genaue Beachtung dieser Anordnungen hat der Dir. zu wachen und insbesondere darauf zu sehen, dafs die Lectionen pünctlich angefangen und abgewartet werden. Die Respirien zwischen den Lehrstunden sind nicht über 5 Minuten, die Hauptrespirien um 10 Uhr Vorm., wenn von 8 bis 12 Uhr unterrichtet wird, nicht über 15 Minuten auszudehnen. Während der Respirien dürfen die Schüler nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

17. Aufnahme neuer Schüler. Die Aufnahme neuer Schüler in die Anstalt ist Sache des Dir. Sie geschieht zur leichteren Durchführung des Lehrplans in der Regel nur am Anfange des Schuljahrs. Neu aufzunehmende Schüler, welche den publicirten Anmeldungstermin ohne begründete Entschuldigung versäumen, sind zurückzuweisen. Vor dem vollendeten 9. Lebensjahr ist in der Regel kein Schüler aufzunehmen. — Ueber die Classe, für welche der aufzunehmende zu bestimmen ist, entscheidet das Ergebnifs einer sorgfältigen Prüfung, wobei das vorzulegende Abgangszeugnifs der von ihm bis dahin besuchten Schule berücksichtigt werden kann, und insofern berücksichtigt werden mufs, als kein Schüler in eine höhere Cl. zu setzen ist, als wofür das Zeugnifs ihn befähigt erklärt. Zu der Prüfung kann der Dir. diejenigen Lehrer heranziehen, welche in der Classe, für welche der Schüler nach seinem Zeugnifs geeignet erscheint, unterrichten; schliefslich entscheidet er über die dem Schüler anzuweisende Classe. Die aufgenommenen Schüler macht der Dir. mit der Disciplinarordnung bekannt, trägt sie nach Vor- und Zunamen, Alter, Confession, Geburtsort, Stand und Wohnort des Vaters in das Album der Anstalt ein und überweist sie den Ordinarien ihrer Classen.

18. Regelmäfsige Classenprüfungen. Ein Mittel, die genaue Durchführung des Lehrplans zu sichern und den Dir. sowohl als die Lehrer in steter Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Classen zu erhalten, sind auch die regelm. Classenprüfungen. Sie werden jährlich wenigstens einmal in jeder Classe von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer abgehalten; wo ein Curatorium besteht, können auch die Mitglieder desselben zu diesen Classenprüfungen eingeladen werden. Der Dir. bestimmt die Gegenstände und Abschnitte derselben, in welchen geprüft werden soll. In der auf die Prüfung folgenden Conferenz wird das Ergebnifs derselben gründlich erörtert und nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufgenommen.

19. Oeffentliche Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Die Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs stattfindenden öffentl. Prüfungen, der besonderen Schulfeste und der Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs wird unter Berücksichtigung der an jeder Anstalt herkömml. Einrichtungen nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrercoll. der schliefslichen Bestimmung des Dir. anheimgegeben. Auch die Wahl der bei den Schulfeierlichkeiten vorzutragenden Reden und Gedichte bedarf der Genehmigung des Directors.

20. Versetzungen. Versetzungen in höhere Cl. werden in der Regel am Schlufs des Schuljahrs vorgenommen. Sie erfolgen nach einer eingehenden Berathung in der Conferenz, welche auf die Resultate der Classenleistungen und der Versetzungsprüfung, wenn eine solche stattgefunden hat, Rücksicht nehmen wird. Schüler, welche in den Sprachen oder Wissenschaften nach der Ueberzeugung der betreff. Lehrer die erforderl. Reife nicht erlangt haben, dürfen nicht versetzt werden. In zweifelhaften Fällen ist eine specielle schriftl. und mündl. Prüfung vorzunehmen, nach welcher der Dir., der entlassende und der aufnehmende Ordinarius über die Versetzung entscheiden. Nach bekannt gemachter Versetzung dürfen keine Schüler mehr nachträgl. versetzt werden. — Hinsichtl. der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist das Erforderliche für die Gymnasien in dem Rglm. v. 4. Juni 1834 und in anderen höheren Verordnungen, namentl. in dem Min. Erlafs v. 12. Jan. 1856, und für die Realschulen in der U. und PO. v. 6. Octb. 1859 angeordnet.

21. Abgangszeugnisse. Wie die zur Universität abgehenden Schüler erhalten alle anderen, auf Anordnung ihrer Eltern die Anstalt verlassenden Schüler ein Abgangszeugnifs. Letzteres ist von dem Dir. unter Zuziehung des Ordinarius und der übr. betheiligten Lehrer auszufertigen. Es enthält aufser der Angabe der Classe und deren Abtheilung, aus welcher der Schüler austritt, eine vollständige Charakteristik desselben nach seinem sittl. Standpunct und seiner wissenschaftl. Befähigung, welche letztere unter Anwendung der in der Verf. v. 24. Apr. 1856 vorgeschrieb. Prädicate zu bezeichnen ist. Aufserdem ist der Grund des Austritts und, wenn dieser am Schlufs des Schuljahrs erfolgt, auch bestimmt anzugeben, ob der Schüler in die höhere Cl. aufzusteigen befähigt ist. Die Abgangszeugnisse, sowie die einem Schüler während des Aufenthalts auf der Anstalt für die Anmeldung zum einjähr. Militairdienst, zu Stipendien etc. von dem Dir. auszustellenden Zeugnisse werden von ihm und dem Ordinarius unterschrieben und mit dem Schulsiegel versehen. Die Concepte der Zeugnisse werden im Schularchiv aufbewahrt.

22. Ertheilung von Censuren. Amtl. Zeugnisse über den Fleifs und die Leistungen der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande sowie über ihre Führung sind auch die Censuren. — Sie werden für die unteren und mittl. Classen am Ende des Quartals, für die oberen am Ende des Semesters nach Anordnung der Verf. v. 24. Apr. 1856 angefertigt und ausgetheilt. Für die rechtzeitige Eintragung der vorgeschrieb. Prädicate in die im Archiv aufzubewahrenden Censurbücher haben die Ordinarien zu sorgen. Der Dir. hat dahin zu wirken, dafs bei der Bestimmung der Prädicate von allen Lehrern gleichmäfsig verfahren werde. Die Bekanntmachung der Censuren erfolgt in einem Censuract durch den Dir. in Gegenwart der Lehrer. Die den Schülern eingehändigten Censurzettel sind von den Eltern oder Vormündern unterschrieben beim Anfang des neuen Quartals oder Semesters dem Classenordinarius wieder vorzulegen.

23. Religiöse Erziehung der Schüler. Ebensosehr als die intellectuelle Ausbildung der Schüler durch den Unterricht mufs ihre religiös-sittliche Bildung dem Dir. und allen Lehrern am Herzen liegen. Ueber die Wichtigkeit des Religionsuntrr. sind die Schüler bei passenden Gelegenheiten in angemessener Weise zu belehren. Wo sich ein gemeinsamer Gottesdienst für die Antalt unter Aufsicht der Lehrer wegen örtlicher Hindernisse nicht einrichten läfst, sind doch die Schüler zum Besuch des öffentl. Gottesdienstes anzuhalten, und werden sowohl der Dir. als die Lehrer durch Mahnung und Beispiel, sowie insbesondere auch durch Theilnahme an öffentl., gemeinsamen kirchl. Feierlichkeiten, namentl. der Abendmahlsfeier, den religiösen Sinn zu beleben suchen. Der von der Anstalt angeordneten Morgenandacht haben wenigstens die in der ersten Stunde des Tages unterrichtenden Lehrer beizuwohnen.

24. Schulgesetze. Die Disciplinarordnung ist im Anfange eines jeden Semesters den versammelten Schülern in Anwesenheit der Lehrer vorzulesen.

Ueber Beobachtung der Schulgesetze hat der Dir. zu wachen, und mit den Lehrern, namentl. mit den Ordinarien, dahin zu wirken, dafs die Schüler an strengen, auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsam gewöhnt und mit Liebe zu edler Sitte und zur Wahrheit erfüllt werden. Je mehr es dem Lehrercoll. gelingt, den rechten Geist in der Anstalt zu wecken und zu erhalten, desto mehr wird den Vergehungen der Schüler vorgebeugt, und desto seltener werden Bestrafungen werden.

25. Strafen. Erscheint die Anwendung höherer Schulstrafen, nämlich des Carcers, körperlicher Züchtigung oder Verweisung von der Anstalt durchaus geboten, dann entscheidet darüber das Lehrercollegium. — Körperl. Züchtigungen sind nur in den unteren Cl. und auch dort nur mit Mäfsigung zulässig, nie aber durch den Schuldiener auszuführen. — Ueber eine Verweisung hat der Dir. unter abschriftl. Mittheilung des betreff. Passus aus dem Conferenzprotokoll dem K. Prov. Sch. C. alsbald nachträglich zu berichten. Den Eltern eines verwiesenen Schülers und, wenn derselbe ein auswärtiger ist, auch der Polizeibehörde des Gymnasialorts ist sofort von dem gefafsten Conferenzbeschlufs Anzeige zu machen.

26. Lehrerconferenzen. Zur Regelung des ganzen Schulwesens in Unterricht und Erziehung dienen hauptsächl. die Lehrerconferenzen. Sie sind theils allgemeine, theils besondere, für bestimmte Zwecke berufene Fachconferenzen. Beide hat der Dir. zu leiten. Sie werden aufser den Schulstunden und zwar die ersteren regelm. zweimal im Monat gehalten. Aufserdem kann bei besonderen Veranlassungen der Dir. auch aufserordentl. Conferenzen berufen. Gegenstand der Berathung in den Conferenzen ist alles, was den Lehrplan, Mittel und Methode des Untrr., Fleifs und Fortschritte der Schüler, Prüfungen, Schulfeierlichkeiten, Censuren, Classenversetzungen, die Disciplin, kurz das ganze Schulleben betrifft. In ihnen wird auch Mittheilung gemacht von den die ganze Anstalt betreff. Verfügungen der Behörden, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen mehr den Dir. allein als das gesammte Lehrercoll. angehen, hat der Dir. in jedem einzelnen Fall zu beurtheilen.

27. Stimmrecht in den Conferenzen. Sitz und Stimme in der Conferenz haben die ordentl. Lehrer und die etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer. Zeitweilig an der Anstalt zur Aushülfe beschäftigte Candidaten und Probecand., sowie techn. Hülfslehrer nehmen an den Conferenzen ohne Stimmrecht Theil, können indefs auch in einzelnen Fällen von dem Dir. unter eigener Verantwortung von einer zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathung ausgeschlossen werden. — Diejenigen christl. Religionslehrer, welche nicht zum Lehrercoll. gehören, haben bei Berathung der Censuren, der Versetzungen und schwerer Disciplinarvergehen, soweit es Schüler ihrer Confession betrifft, volles Stimmrecht.

28. Abstimmung. Der vorsitzende Dir. hat bei der Abstimmung über Fragen, welche nach den betreff. Anordnungen von dem Lehrercoll. entschieden werden müssen, im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Ist die Mehrheit der Stimmberechtigten gegen seine Ansicht, dann hat er wegen seiner Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht, seine Ansicht aufrecht zu erhalten und, wenn die Sache Eile hat, zur Ausführung zu bringen. Im letzteren Falle hat er sofort unter Einreichung des Conferenzprotok. unsere Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. In allen Fällen sind die Lehrer berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht, wenn sie von der des Dir. abweicht, in das Protok. zu verlangen, wie ihnen auch eventl. der Recurs an uns freisteht.

29. Beschlufsfassung und Protokollirung. Die nach den bestehenden Anordnungen von der Conferenz gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und hat der Dir. für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenzen sind, insofern sie nicht ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Das über jede Conferenz aufgenommene Protokoll wird vor dem Schlufs derselben verlesen und von dem Dir. und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer ist der jüngste ordentl. Lehrer. Unter Zustimmung des Dir. kann aber auch ein anderer Lehrer die Führung des Protok. freiwillig übernehmen.

30. Programmabfassung. Am Ende des Schuljahrs hat die Anstalt ein nach den bestehenden Vorschriften eingerichtetes Programm zu veröffentlichen. Die Zusammenstellung der Schulnachr. liegt dem Dir. allein ob. Die Abfassung

der voranzustellenden Abhandlung wechselt in der Regel zwischen ihm und den etatsm. Oberlehrern. Die übrigen Mitglieder des Collegiums sind zur Lieferung von Abhandlungen für das Programm nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt."
Breslau. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

„1. Allgemeine Verpflichtung. Der Dir. ist für die Gesammtwohlfahrt der seiner Leitung anvertrauten Schule verantwortlich. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äufseren und inneren Angelegenheiten derselben nach Mafsgabe der nachfolgenden allgm. Dienstinstruction.

2. Dienstverhältnifs zu der vorgesetzten K. Aufsichtsbehörde. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte K. Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichts der ganzen Verwaltung seines Amts untergeben ist, ist das unterzeichnete K. Prov.Schulcollegium. Wie er von uns alle auf die Schule bezügl. Verfügungen erhält, so hat er auch an uns die vorgeschriebenen regelm. und die aufserordentl. geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

3. Dienstverhältnifs zu Privatpatronaten oder Curatorien. Wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, gelten die verfassungsm. Bestimmungen über das Verhältnifs desselben zu der Anstalt und dem Dir.; die Rechte und Pflichten des letzteren hinsichtl. der inneren Leitung der Anstalt bleiben auch hier nach Mafsgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung dieselben, als ob er unmittelbar unter unserer Aufsicht stände.

4. Amtliche Stellung zum Lehrercollegium. Als Leiter der Schule ist der Dir. der nächste Vorgesetzte des Lehrercollegiums. Alle Lehrer haben sich in jeder amtl. Anglgh. zunächst an ihn zu wenden, seine Anordnungen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin zu befolgen und seine darauf sich beziehenden Aufträge auszurichten. Dagegen ist er seinerseits verbunden, ihnen, dem Ernst und der Pünctlichkeit der Geschäfte unbeschadet, überall mit Vertrauen und Freundlichkeit ermunternd zu begegnen, ihren billigen Wünschen, ihren Erfahrungen, ihren Vorschlägen alle Rücksicht zu widmen und sich ihrer überall mit Rath und That anzunehmen. Gesuche der Lehrer, die auf ihr Amt und ihre Stellung sich beziehen, gelangen durch den Dir. mit seinem Gutachten begleitet an uns.

5. Einheitlicher Geist im Lehrercollegium. Lehrerconferenzen. Wissenschaftliche Vereinigungen. Als eine besonders wichtige Aufgabe wird es der Dir. ansehen, in dem Lehrercoll. einen lebendigen Gemeinsinn, heilsame Uebereinstimmung in Ansichten und Grundsätzen und reges Streben nach wissenschaftl. und pädagog. Fortbildung zu wecken und zu pflegen. Hiezu bieten namentl. die Conferenzen Gelegenheit, welche unter dem Vorsitz des Dir. aufserhalb der Lectionszeit mindestens alle 14 Tage abzuhalten sind; aufserdem so oft dazu aufserordentl. Fälle, auch auf Antrag einzelner Mitglieder des Lehrercoll., Veranlassung geben.

Die Conferenzverhandlungen müssen daher nicht nur die gewöhnlichen regelm. wiederkehrenden Berathungen über Lehr- und Lectionsplan, Censur der Schüler, Disciplinarfälle, Schulprüfungen, Versetzungen, Vorschläge zu Beneficien und Prämien u. s. w. umfassen, sondern es mufs aufserdem in denselben auch öfters der Geist und der Zustand einzelner Classen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittl. Leben einzelner Schüler gewürdigt, die Methodik einzelner Lehrfächer erörtert, die Zweckmäfsigkeit einzelner Lehrbücher beurtheilt und nach Zeit und Umständen auch in allgm. pädagogische Fragen eingegangen werden. Dem Ermessen des Dir. ist es überlassen, in Fällen, die ihm geeignet erscheinen, auch besondere Conferenzen der Fachlehrer zu berufen. In den Conferenzen werden alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden zur Kenntnifs und Nachachtung des Lehrercoll. gebracht, insofern nicht ihr Inhalt eine schnellere Mittheilung durch Umlauf fordert oder eine Mittheilung unnöthig oder ungeeignet ist, was zu erwägen dem gewissenhaften Urtheil des Dir. anheim gegeben wird. Wenn in der Conferenz zur Herbeiführung von Beschlüssen zur Abstimmung ge-

schritten wird, so hat in Fällen der Stimmengleichheit der Dir. die entscheidende Stimme zu geben. Wenn ein durch Stimmenmehrheit gefafster Beschlufs der gewissenhaften amtl. Ueberzeugung des Dir. entschieden widerstreiten sollte, so steht demselben das Recht zu, der Ausführung dieses Beschlusses Anstand zu geben, bis auf schleunig erstatteten Bericht unsere Entscheidung erfolgt ist. Ueber jede Conferenzverhandl. ist ein amtl. Protokoll aufzunehmen, das bei den Schulacten aufbewahrt wird. Die Führung des Protok. geschieht durch einen der Lehrer, die, mit Ausschlufs des Dir., in der Regel in diesem Geschäft abwechseln.

Um einen Vereinigungspunct für die Nährung des wissenschaftl. Strebens der Lehrer zu bilden, wird der Dir. bemüht sein, auch sonstige Zusammenkünfte der Lehrer zur Verhandlung wissenschaftlicher Fragen einzurichten.

6. Lehr- und Lectionsplan. Bei der Organisation des Unterrichts hat der Dir. die für die Lehrverfassung bestehenden allgm. und besonderen Vorschriften genau zu beachten und den in Gemäfsheit derselben bei der Anstalt eingeführten Lehrplan von Zeit zu Zeit in allgemeinen und Fachconferenzen einer Revision zu unterwerfen. Zu den nöthigen oder wünschenswerthen Abänderungen desselben, sowie zu der Einführung neuer Lehr- und Uebungsbücher hat er unsere Genehmigung einzuholen. Die Vertheilung der Lectionen unter die Lehrer steht dem Dir. allein zu; doch hat er dabei sowohl die Individualität, Kenntnisse, Erfahrungen, Neigung und Wünsche jedes Lehrers, soviel als thunlich und soweit es mit dem Bedürfnifs der Schule vereinbar ist, zu berücksichtigen, als auch besonders darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, dafs die auf einander folgenden, wie die neben einander in derselben Classe unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Unterrichtspensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnifs zur Erreichung derselben haben. Zur Führung von Ordinariaten wird er möglichst nur bewährte Lehrer in Vorschlag bringen und darauf bedacht sein, dafs dieselben schon nach den Lectionen, die sie in der betreff. Classe ertheilen, einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler ausüben können.

Den jährl. Lehr- und Lectionsplan, bestehend in übersichtl. Zusammenstellung der den einzelnen Lehrern zugewiesenen Lectionen, Bezeichnung der Classenordinarien und genauer Angabe der in den einzelnen Cl. zu behandelnden Lehrabschnitte hat der Dir. an dem festgesetzten Termin bei uns zur Bestätigung pünctl. einzureichen. Ebenso hat derselbe über die später etwa nöthig werdenden Modificationen zu berichten.

7. Classenbesuch. Erregung des wissenschaftl. Geistes. Revision der schriftl. Arbeiten. Durch fleifsiges Besuchen der Classen hat der Dir. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan auf eine zweckmäfsige Weise von den Lehrern, sowohl in Absicht auf pünctl. und sorgfältige Abwartung der Lehrstunden und der damit verbundenen Arbeiten als auch in Absicht auf Methode des Untrr. und Anregung des Fleifses der Schüler ausgeführt und eine angemessene, dem pädagog. Zweck entsprechende Disciplin gehandhabt wird. In dieser mit grofsem Ernst zu führenden Aufsicht wird der Dir. stets ein wohlwollendes, aufmunterndes Vertrauen, die freundliche Gesinnung, mit bedächtigem Rathe zu Hülfe zu kommen, und die Achtung bewähren, welche der Einsicht, der Lehrfreiheit und dem Fleifs jedes Lehrers gebührt. Dabei wird der Dir. stets eingedenk sein, dafs er in seiner eigenen Lehrthätigkeit ein vorbildl. Beispiel zu geben berufen ist, und dafs die tiefere Anregung des wissenschaftl. Geistes der Schüler, wie er sich namentl. auch in fleifsigen Privatstudien kundgiebt, vor allem von ihm selbst ausgehen mufs.

Insbesondere hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtl. der häusl., namentl. schriftl. Arbeiten der Schüler das rechte Mafs und eine angemessene Vertheilung stattfindet. Auch hat er von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen fleifsig Kenntnifs zu nehmen und jeder Unangemessenheit dabei vorzubeugen. Er mufs daher monatlich wenigstens in Einer Classe die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blos von dem Fleifs und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben, sowie von der Sorgfalt der Correcturen Kenntnifs zu verschaffen. Um ermitteln zu können, ob die Fristen der häusl. Correcturen innegehalten sind, hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs jeder Schüler unter seiner

Arbeit den Monatstag der Ablieferung und jeder Lehrer das Datum der Rückgabe bemerke.

8. Aufsicht über das Verhalten der Lehrer. Auch auf das Verhalten der Lehrer aufserhalb ihrer Berufsthätigkeit hat der Dir. seine Aufmerksamkeit zu richten. Wenn ein Lehrer in dieser oder jener Beziehung auf Aergernifs gebende Abwege gerathen und sich eines seine erzieherische Wirksamkeit gefährdenden Verhaltens schuldig machen sollte, hat der Dir. an uns zu berichten.

9. Einführung und Vereidigung der Lehrer. Die feierl. Einführung jedes neu angestellten Lehrers in das Collegium der Lehrer und in sein Amt erfolgt durch den Dir., die Vereidigung dagegen wird commissarisch nach besonderer Bestimmung bewirkt. Der Dir. hat bei der Einführung den Lehrer mit seinen Geschäften und Obliegenheiten bekannt zu machen, mit den nöthigen Hülfsmitteln zum Untrr., seinem Rath und seinen Belehrungen liebreich zu unterstützen, und alles anzuwenden, ihn in den rechten Weg zu leiten. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat er sich in Gemäfsheit der darüber besteh. Verordnungen der Ausbildung der seiner Lehranstalt überwiesenen Probecand. anzunehmen.

10. Vertretung der Lehrer. Urlaub. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere aufserordentl. Umstände verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu versehen, so hat der Dir. die Vertretung zu ordnen. Urlaub zu nothwendigen Reisen der Lehrer kann derselbe bis zu 3 Tagen ertheilen, einen längeren Urlaub aber hat er bei uns zu beantragen. Wenn der Dir. selbst seine Amtsthätigkeit zu unterbrechen genöthigt ist, so hat er nicht nur für angemessene Vertretung seiner Lectionen zu sorgen, sondern zugleich die Directionsgeschäfte dem nächstfolgenden Lehrer nach ihm zu übertragen. Zu einer nothwendigen Reise auf nicht mehr als 3 Tage bedarf derselbe keines Urlaubs, zu einer längeren Reise hat er Urlaub bei uns nachzusuchen. Ueber jeden Fall eines durch uns entweder für einen Lehrer oder für ihn selbst ertheilten Urlaubs hat der Dir. da, wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, dasselbe davon in Kenntnifs zu setzen. Will der Dir. während der Ferien verreisen, so hat er davon uns, resp. auch dem Privatpatronat oder Cur., Anzeige zu machen unter Angabe zugleich, welcher Lehrer an seiner Statt die laufenden Geschäfte besorgen und die Aufsicht über die Localitäten und Sammlungen der Anstalt führen wird.

11. Erledigung von Lehrerstellen. Wird eine Lehrerstelle erledigt, so hat der Dir. hierüber schleunig unter Angabe des Einkommens derselben sowie der Vertretung während der Vacanz, an uns zu berichten und nach Befinden sein Gutachten wegen Wiederbesetzung der Stelle abzugeben. Steht die Anstalt unter einem Privatpatronat, so hat der Dir. sich zunächst an diese Behörde zu wenden, welche alsdann die weitere Berichterstattung zu bewirken hat.

12. Disciplin. Für die Handhabung und Aufrechterhaltung der Disciplin, welche sich die Erziehung der Schüler zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, zur Wahrhaftigkeit und Lauterkeit, zu treuem Fleifs in der Wissenschaft und zu willigem Gehorsam zur Aufgabe macht und aus deren Beschaffenheit sich der Geist einer Lehranstalt am deutlichsten kundgiebt, ist der Dir. unmittelbar verantwortlich. Wie er dabei sich stets bewufst sein wird, dafs das Verhältnifs von Erziehern zu den ihnen anvertrauten Zöglingen ein väterliches sein soll, bei welchem ernste Zucht und umsichtige Milde einander durchdringen, so wird er vor allem eingedenk bleiben, dafs seine und der Lehrer vorbildl. Haltung am meisten geeignet ist, die Schüler vor verderbl. Richtungen und verkehrten Bestrebungen zu bewahren und in ihnen diejenige Gesinnung zu erzeugen, von der sich erwarten läfst, dafs sie dereinst als Männer in gewissenhafter Berufserfüllung, in Ehrfurcht für göttliche und menschliche Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland sich bewähren.

13. Pflege religiös-sittlicher und vaterländischer Gesinnung. Jenen guten Geist christlicher Zucht zu pflegen ist der Religionsunterricht, welchem der Dir. die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen hat, unmittelbar bestimmt. Aber nicht minder wird der Dir. darauf halten, dafs auch der übrige Unterricht in stetem Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung ertheilt wird, und dafs der in den Schülern erregte wissenschaftl. Geist eine Hauptstütze des sittlichen Geistes wird.

Unmittelbar auf den guten Geist der Gesammtheit der Schüler einzuwirken, hat der Dir. besondere Gelegenheit bei den Schulversammlungen, bei Eröffnung

und Schlufs der Schulhalbjahre, bei Entlassung der Abiturienten und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten, die alle mehr oder weniger einen religiösen Charakter tragen werden. Ueberhaupt wird der Dir. die Pflege des religiösen Lebens durch zweckmäfsige Einrichtung gemeinsamer Morgenandachten, gemeinsamer Feier des heil. Abendmahls, sowie durch Förderung des sonntägl. Kirchenbesuchs sich eifrigst angelegen sein lassen. Auf dem tiefen und sicheren Grunde christlicher Gottesfurcht wird allein auch die Aufgabe der vaterländ. Erziehung der Jugend gedeihlich gelöst werden können. Insbesondere wird der Dir. hiebei die Feier der vaterländ. Feste und wichtiger Gedenktage unserer Geschichte benutzen, frühzeitig in der Jugend ehrfurchtsvolle Treue gegen den König, hingebende Liebe zum Vaterlande und dankbare Würdigung der grofsen Vorzüge zu gründen, deren sich unser Staatswesen durch das königliche Regiment erfreut.

14. Sorge für die leibliche Ausbildung der Jugend. Da die Schule auch die leibliche Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu leiten hat, so wird der Dir. dem gymnast. Unterricht seine sorgsamste Aufmerksamkeit widmen, und bemüht sein, denselben auch für die geistige und sittl. Kräftigung der Jugend fruchtbar zu machen. Ueberhaupt wird derselbe sich angelegen sein lassen, in der Schule sowie aufserhalb derselben alles der Gesundheit der Jugend Nachtheilige fern zu halten, sowie alle Einrichtungen zu treffen, durch welche das leibl. Gedeihen der Schüler gefördert wird.

15. Uebereinstimmung der häusl. Erziehung mit der Schulerziehung. Verhältnifs zu den Eltern der Schüler. Um die nothwendige und heilsame Uebereinstimmung der häusl. Erziehung und Aufsicht mit der Schulerziehung möglichst zu fördern, ist der Dir. verpflichtet, mit den Eltern der Zöglinge, sowie mit denjenigen, deren Pflege und Aufsicht sie sonst übergeben sind, so oft es der Fleifs und die Aufführung der Schüler rathsam macht, über deren wissenschaftl. und sittl. Gedeihen berathende Rücksprache zu halten und ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Er wird dies insbesondere dann bei Zeiten thun, wenn ein Schüler aus Mangel an Fähigkeit, Fleifs und Fortschritten sich für die wissenschaftl. Studien entschieden nicht eignet, oder wenn seine Aufführung zu erhebl. Klagen Veranlassung giebt und ernstliches Einschreiten nothwendig macht. Dabei mufs von dem Dir. erwartet werden, dafs er durch gebührende Achtung der Rechte der Eltern, sowie durch freundliches Eingehen auf die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Zöglings es versteht, sich das Vertrauen der Eltern und des Publicums überhaupt für das Eltern und Lehrern gemeinsam obliegende Werk der Jugenderziehung zu gewinnen.

16. Aufsicht über das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule. Da sich die Leitung und Ueberwachung des Verhaltens der Schüler auch auf das Leben derselben aufserhalb der Schule zu erstrecken hat, hat der Dir. im Verein mit den übrigen Lehrern, insbesondere den Tutoren und Ordinarien, in geeigneter Weise, auch durch Besuchen der Schüler in ihren Wohnungen, dafür zu sorgen, dafs dieselben in ernster häusl. Zucht angehalten werden, zur rechten Zeit zu arbeiten, und eben so sehr vor zerstreuender Gesellschaft als unzeitigen Vergnügungen bewahrt werden.

17. Schulgesetze. Die sogenannten Schulgesetze, in welchen die Vorschriften für das gesammte Verhalten der Schüler kurz zusammenzufassen sind, hat der Dir. in Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen und von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Dieselben bedürfen unserer Bestätigung. Dabei wird der Dir. nicht aus dem Auge verlieren, dafs der Hauptzweck aller für die Disciplin getroffenen äufserl. Veranstaltungen nur darin bestehen kann, dafs den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde.

18. Strafen. Wenn zur Aufrechthaltung der Disciplin positive Strafen nöthig sind, so hat der Dir. darauf zu achten, dafs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterlichem Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Die dabei dem Dir. und dem Lehrercoll. zustehenden Befugnisse sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

19. Censuren. Als ein wichtiges Erziehungsmittel sind die Censuren zu behandeln, welche den Schülern am Schlufs eines jeden Halbjahrs, in den unteren und mittl. Classen vierteljährl. zu ertheilen sind. Die Censuren sind auf Grund der von sämmtl., in jeder Classe unterrichtenden Lehrern abgegebenen Urtheile von dem Classenordinarius abzufassen und mindestens von diesem und

dem Dir. zu unterschreiben. Wie der Dir. darauf zu achten hat, dafs die Censuren ein gewissenhaftes Urtheil über Betragen, Fleifs und Leistungen der Schüler enthalten, sowie in einer besonderen Rubrik die etwa für nöthig befundenen speciellen Bemerkungen, so wird er sich auch angelegen sein lassen, den Act der Censuraustheilung an die Schüler möglichst fruchtbar zu machen.

20. Versetzungen. Bei den Versetzungen hat der Dir. darauf zu sehen, dafs die einzelnen Schüler in Sprachen und Wissenschaften die erforderl. Reife für die nächst höhere Cl. erreicht haben; ganz vorzüglich aber mufs er darauf halten, dafs die Versetzungen in die obere Bildungstufe mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorgenommen werden. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, besondere Versetzungsprüfungen in Gegenwart der zunächst betheiligten Lehrer anzuordnen.

21. Abiturientenprüfung. Die Pflichten des Dir. bei der Abiturientenprüfung sind durch besondere Vorschriften bestimmt.

22. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Schulsiegel. Für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler fertigt der Dir. die Zeugnisse aus. Diese Zeugnisse müssen die vollständige, gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittl. Standpunct enthalten. Ebenso stellt der Dir. alle übrigen etwa geforderten Zeugnisse aus. Zur Führung des Schulsiegels ist er allein berechtigt.

23. Aufnahme neuer Schüler. Hinsichtl. der Aufnahme neuer Schüler liegt dem Dir. die Prüfung, die Verpflichtung und die Einführung in den Schülerkreis ob. Die Prüfung, durch welche die Classe für den Aufzunehmenden bestimmt wird, findet in der Regel unter Mitwirkung der zunächst betheiligten Lehrer Statt. Pflicht des Dir. ist es, die aufgenommenen in das amtl. Schülerverzeichnifs (Inscriptionsbuch oder Album) einzutragen nach Vor- und Zunamen nebst Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters (resp. des Vormunds), Tag der Aufnahme und Classe, in welche der Schüler zunächst gesetzt worden. Beim Abgange ist später zu vermerken, wann, aus welcher Classe und zu welcher Bestimmung der Schüler abgegangen ist. Der Dir. darf keinen Schüler, der schon eine andere Lehranstalt besucht hat, ohne Zeugnifs von derselben aufnehmen. Die bei der Aufnahme neuer Schüler vorzulegenden Impfscheine hat der Dir. nach genommener Einsicht zurückzugeben. Ein Schüler, welcher von einer anderen Lehranstalt entfernt worden ist, darf, wofern nicht seine Aufnahme höheren Orts ausdrücklich untersagt worden ist, bedingungsweise aufgenommen werden; aber es ist dem gewissenhaften Ermessen des Dir. überlassen, die Aufnahme zu versagen, wenn dieselbe den Schülern der eigenen Anstalt, zumal bei dem gerade in der betreff. Classe herrschenden Geist, ernstlich Gefahr zu bringen droht.

In Betreff der Wahl eines besonderen Tutors aus der Zahl der Lehrer für die auswärt. Schüler ist der Dir. verpflichtet, die Eltern zu berathen. Die Wahl des Pensionswirths sowie jeder Wechsel der Pension unterliegt seiner Genehmigung. Auch ist er berechtigt, sobald sich herausstellt, dafs die Pension nicht geeignet ist, sofort eine Aenderung herbeizuführen.

24. Schulfeierlichkeiten. Die Schulfeierlichkeiten hat der Dir. zu ordnen und dazu die betreff. Behörden, Eltern der Zöglinge, Gönner und Freunde der Jugendbildung einzuladen. Aufser den alljährl. öffentlich zu haltenden Schulprüfungen hält der Dir. auch besondere Classenprüfungen in Gegenwart der Lehrer ab.

25. Programm. Hinsichtlich des jährl. einmal, zu Ostern oder zu Michaelis, auszugebenden Programms ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

26. Aufsicht über die wissenschaftl. Institute und Sammlungen u. s. w. Ueber alle mit der Anstalt verbundenen wissenschaftl. Institute, namentlich die Schulbibliothek, die Lesebibliothek, die physikal. und mathemat. Apparate, die Kunstsammlungen u. s. w., sowie über die Turnanstalt, hat der Dir. die Oberaufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, dafs die Inventarien ordnungsmäfsig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als vorhanden verzeichneten Stücke richtig vorgefunden werden.

27. Archiv. Dem Dir. liegt es ob, alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden oder was sonst Bemerkenswerthes der An-

stalt zugeht, gehörig aufzubewahren und so zu ordnen, dafs bei seinem Abgange oder bei seiner Abwesenheit sein Nachfolger oder sein Stellvertreter sich sogleich die nöthigen Kenntnisse über alles Vorkommende verschaffen kann. Zu dem Ende mufs der Dir. alle Concepte der von ihm erstatteten Berichte und seine anderweitige Correspondenz aufbewahren. Aus diesen Actenstücken, den Verzeichnissen der Schüler, den Conferenzprotokollen, den Concepten der ausgestellten Zeugnisse, den Censurbüchern und allen sonstigen die Anstalt betreffenden Papieren besteht das Archiv der Schule, welches unter Aufsicht und Verschlufs des Dir. allein steht.

28. Aufsicht über die Localitäten und Utensilien. In Betreff der Localitäten der Schule und aller dazu gehörigen Utensilien hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs dieselben in gutem Stande und in Ordnung und Sauberkeit erhalten werden. Im Innern der Anstalt wird er sich angelegen sein lassen, alles, was die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit fördert, sorgfältig zu beachten.

29. Beneficien. In Ansehung der bei der Anstalt vorhandenen Stiftungen von Stipendien und Beneficien sind deren bestehende Verfassungen zu befolgen. Wenn die Verleihungsvorschläge von der Anstalt ausgehen, so hat der Dir. dieselben nach vorausgegangener Berathung mit den übrigen Lehrern abzugeben und sorgsam dahin zu sehen, dafs die Beneficien ihrem ursprüngl. Zweck gemäfs verliehen und bei gleicher Bedürftigkeit vorzüglich die fähigen, fleifsigen und sittlich würdigen Schüler bedacht werden.

30. Schulcasse. Bei Verwaltung der Schulcasse, sei es, dafs dieselbe von dem Dir. oder durch einen anderen Beauftragten geführt wird, hat der Dir. die darüber bestehenden Vorschriften, namentl. auch in Betreff des Schulgelderlasses, gewissenhaft zu beobachten.

31. Schuldiener und sonstige Unterbeamte. Die Schuldiener und die etwan. anderen Unterbeamten der Anstalt, inwiefern letztere nicht unmittelbar unter der Verwaltungsbehörde stehen, sind der Aufsicht und Controlle des Dir. unterworfen und haben sich in allen ihren Dienst betreffenden Dingen nach seinen Bestimmungen genau zu richten.

32. Verhältnifs der allgemeinen Dienstinstruction zu den besonderen. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigenthüml. Verhältnisse es bedingen, dafs dem Dir. noch eine besondere Instruction ertheilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgm. Dienstinstruction nur in so weit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Westfalen.

Instr. v. 26. Juli 1856.

„1. Die gegenwärtige Instruction begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Dir. der Gymnasien der Provinz Westfalen hinsichtl. der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

2. Der Dir. ist für die Gesammtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt verantwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vortheil derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Seiner unmittelbaren und ausschliefsl. Leitung sind die inneren Angelegenheiten, die Sorge für den gesammten Unterricht und die Disciplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Director.

3. zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov. Schullcollegium zu erkennen hat. Alle ihm zugehenden, die Anstalt betreff. Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünctl. zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didaktischen und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu ertheilen, und am Schlufs des Schuljahrs einen erschöpfenden Bericht über die gesammte äufsere und innere Lage der Anstalt einzureichen.

4. Der Dir. ist ferner erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. Als solches leitet er die Conferenzen des Coll., welche, weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, regelmäfsig gehalten werden sollen, und in denen alles zur Berathung gebracht werden wird, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleifs und die Fortschritte der Schüler, die öffentl. und die Classenprüfungen, die Schulfeierlichkeiten, Censuren und Translocationen, die Disciplin etc. betrifft, überhaupt alles dasjenige, worüber eine Berathung mit mehreren nothwendig, angemessen oder wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen werden von dem Dir. auch die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrercoll. mitgetheilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mittheilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen viel mehr vor den Dir. allein, als vor die Gesammtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Fall leicht zu erkennen sein, und ist natürlich der Beurtheilung des Dir. anheim gestellt. Im einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

a. Die Conferenzen werden mindestens 2mal in jedem Monat zu bestimmten aufserhalb der gewöhnl. Schulzeit fallenden Stunden gehalten. Bei aufserordentl. Veranlassungen beruft der Dir. auch aufserdem die Conferenz. b. Sitz und Stimme in der Conferenz hat jeder ordentl. Lehrer mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Blos techn. auf Kündigung angenommene Hülfslehrer gehören nicht als stimmende Mitgl. in die Conferenz, können jedoch in geeigneten Fällen zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. Die an der Anstalt etwa beschäftigten Probecand. haben in den Conferenzen Sitz, aber kein Stimmrecht. In einzelnen besonderen Fällen ist dem Dir. gestattet, unter eigener Verantwortung Probecand. von den zu ihrer Theilnahme nicht geeigneten Berathungen auszuschliefsen. Wo nach unserem Erlafs v. 17. Juni 1852 Religionslehrer, welche nicht dem Lehrercoll. angehören, bei der Berathung schwieriger Disciplinarfälle zu den Conferenzen hinzugezogen werden, haben dieselben bei deren Beurtheilung auch ein volles Stimmrecht. c. Der Dir. führt den Vorsitz in der Conferenz, regelt den Gang der Verhandlungen, und hat bei der Abstimmung über diejenigen Fragen, über welche nach den betreffenden besonderen Verordnungen die Entscheidung nicht ihm allein, sondern dem ganzen Lehrercoll. zusteht, im Fall der Gleichheit die den Ausschlag gebende Stimme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrheit der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er wegen der ihm obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht haben, dasjenige, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen das Bessere ist, festzuhalten, und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen: er ist jedoch in solchem Fall verpflichtet, unter Einreichung des Conferenzprotok. unsere Entscheidung sofort einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. d. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und steht keinem Lehrer die Befugnifs zu, davon willkürlich und unter dem Vorwande abzuweichen, dafs er selbst die Verantwortlichkeit für solche Abweichungen übernehme. Der Dir. hat daher sein Augenmerk darauf zu richten, dafs die gefafsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. e. Ueber jede Conferenz wird ein in ein besonderes Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen, und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Geschäft des Protokollführers liegt in der Regel dem jüngsten Mitgliede des Coll. ob, kann jedoch unter Zustimmung des Dir. auch von einem anderen Lehrer freiwillig — dann aber mindestens auf ein Semester — übernommen werden.

5. Imgleichen hat der Dir. alle von dem ganzen Lehrercoll. ausgehenden schriftl. Acte, Documente etc. auszufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen, Censuren etc.) diese Ausfertigung von den Classenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen, und wo nöthig mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen. 6. Auch hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst von Schriftstücken Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig journalisirt, planmäfsig in be-

stimmte Actenstücke vertheilt und so geordnet werde, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nöthige Kenntnifs über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte und seine anderweitige amtl. Correspondenz aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Ebenso ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge übersichtl. geordnetes Verzeichnifs der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen erforderlich, welches jeden, besonders auch die neu eintretenden Lehrer in den Stand setzt, sich über das in einer bestimmten Beziehung Angeordnete zu unterrichten. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Prüfungsverhandlungen und Fachlehrerberichten, den Zeugnifs- und Censurbüchern, den Katalogen der Lehrmittel, und allen übrigen, die ganze Anstalt wie deren Lehrer und Schüler betreffenden Papieren besteht das Archiv des Gymn., welches unter Aufsicht des Dir. allein steht, und zu dessen sicherer Aufbewahrung ein verschliefsbarer Schrank erforderlich ist.

7. Der Dir. ist drittens der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecand. und Unterbedienten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. In dieser Beziehung hat er zunächst jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen, in das ihm übertragene Amt einzuweisen, die vorschriftsm. Vereidigung, Verpflichtungen auf den bereits geleisteten Diensteid, vorzunehmen, und ihm in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber zu erstattenden Bericht die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfall ist aufserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

8. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu bei Reisen innerhalb der Schulzeit unsere Genehmigung erforderlich ist, sobald seine Abwesenheit die Dauer einer Woche überschreitet, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zunächst stehenden, die stellvertretende Leitung der Anstalt zu übertragen, auch selbst für die zweckm. Vertheilung seiner Lectionen Sorge zu tragen. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als 3 Tage von der Anstalt entfernt, ist, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich, uns rechtzeitige Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der 1. Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weiteres darüber verfügt worden ist.

9. Ist ein Lehrer erkrankt, oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lection abgehalten, so liegt dem Dir. ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei schädliche Combinationen möglichst zu vermeiden sind. Lehrer, welche aufserhalb der gesetzl. Ferienzeit oder über dieselbe hinaus Reisen zu machen beabsichtigen, bleiben — auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, den sie, wenn ihre Abwesenheit die Dauer einer Woche nicht überschreitet, bei dem Dir., und für eine längere Abwesenheit durch den Dir. bei uns nachzusuchen haben — von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtl. der nöthigen Vertretung abhängig, und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Dir., für die vortheilhafteste Bewerkstelligung derselben zu sorgen. Dagegen tritt für die Lehrer eine Verpflichtung zur Uebernahme erledigter Stunden aufser in Krankheitsfällen ihrer Amtsgenossen auch dann ein, wenn ein Lehrer durch gesetzl. gerechtfertigte Gründe von der Abwartung seiner Functionen abgehalten ist, oder wenn nach dem Abgange eines Lehrers dessen Stelle nicht gleich wieder besetzt werden könnte. Inwiefern in geeigneten Fällen den stellvertretenden Lehrern nach Mafsgabe der übernommenen Mehrarbeit aus dem Einkommen der erledigten Stelle, soweit es nicht etwa den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers für die

Gnadenzeit verwilligt worden ist, eine Remuneration zu gewähren, wozu die bezügl. Anträge durch den Dir. an das Curatorium, resp. an uns selbst, zu richten sind, bleibt nach den Umständen besonderer Entscheidung vorbehalten.

10. Für diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, hat der Dir. den vorschriftsm. Heiratsconsens bei dem Präsidenten unseres Coll. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage der betreff. Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgm. Wittwencasse zu versichern beabsichtige, auch denselben zu pünctl. Einhaltung des in dem Consens festzusetzenden Versicherungstermins anzuhalten. —

11. Wie der Dir. überall das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen hat, weshalb auch alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben derselben, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst an ihn zu richten und von ihm sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten sind: so liegt ihm andererseits auch die Verpflichtung ob, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, sich das Vertrauen ihrer Schüler und die Achtung des Publicums sichern und dadurch ihrer unterrichtl. und erziehenden Thätigkeit einen gedeihl. Boden bereiten. Besonders wird der Dir. sich um das Lehrercoll. verdient machen, wenn es ihm gelingt, die Mitglieder desselben zu edler Geselligkeit, namentlich in privaten Vereinigungen zu wissenschaftlichen Zwecken anzuregen. Auch werden alle seine Anordnungen und Rathschläge nur dann die rechte Wirksamkeit haben können, wenn er dieselben durch sein Beispiel unterstützt, und in jeder Beziehung Vorbild der Treue und Gewissenhaftigkeit ist. — Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat er zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern, auch nicht zu gestatten, dafs ein Lehrer ohne unsere Genehmigung Nebenämter übernehme.

12. Die der Anstalt zur vorschriftsm. Probezeit überwiesenen Schulamtscand., sowie diejenigen Cand., welche etwa nach Vollendung derselben zu ihrer ferneren Ausbildung an der Anstalt als freiwill. Hülfsarbeiter beschäftigt werden, stehen während dieser Dienstzeit zu dem Dir. in dem Unterordnungsverhältnifs wirklicher Lehrer; weshalb ihm, abgesehen von der durch besondere Vorschriften geregelten Anleitung solcher Candidaten zu einer künftigen selbständigen fruchtbringenden Amtsführung, für deren Beaufsichtigung alle diejenigen Pflichten obliegen, welche er nach § 11 gegen die wirklichen Lehrer der Anstalt selbst wahrzunehmen hat. 13. Endlich sind aber auch alle in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Pedelle u. s. w. der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen, und hat der letztere daher alles Fleifses sein Augenmerk darauf zu richten, dafs dieselben nicht nur nach den ihnen speciell ertheilten Instructionen ihre Pflichten genau erfüllen, sondern auch den Schülern durch ihr und der Ihrigen Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen, oder eine sonst unangemessene oder gar verbotene Beziehung zu einem Schüler bemerkt, so hat der Dir. dagegen sofort ernstl. einzuschreiten, und nach Umständen dem Gymnasialcuratorium, wenn ein solches vorhanden, sonst aber uns selbst zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

14. Der Dir. ist viertens Dirigent des gesammten inneren Getriebes der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr zur Bildung anvertrauten Jugend.

Die Grundlage des Unterrichts bildet der allgm., unter dem 26. Novb. 1835 für die Gymn. der Prov. festgestellte Lehrplan mit den Modificationen, welche unter dem 14. Dcb. 1837 und dem 7. Jan. 1856 für alle, und aufserdem durch specielle Anordnungen für einzelne Anstalten getroffen worden sind. Die Aufgabe des Dir. ist nun, vor allem dahin zu wirken, dafs dieser Lehrplan von dem Lehrercoll. als ein organisches Ganze erfafst und verstanden, dafs er im ganzen wie in seinen einzelnen Theilen in den Conferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen gemacht, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung erwogen, und dadurch in jedem einzelnen Mitgl. des Lehrercoll. ein lebendiges Interesse für eine fruchtbringende Fortentwickelung der ganzen Anstalt hervorgerufen und erhalten werde. Die bei dieser Durcharbeitung des Lehrsystems leitenden Gesichtspuncte stehen zwar im allgm. theils durch höhere Verordnungen, theils durch die zum Gemeingut gewordene und sich immer schärfer ent-

wickelnde Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens schon fest; allein im einzelnen ist noch vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als besonders die Methode und die Hülfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft: und wiederum hat jede Anstalt nach der Eigenthümlichkeit ihrer Mittel, ihrer Lehrer, ihrer Oertlichkeit und ihres ganz besonderen Standpuncts recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemessenen Wege sich dem Ziel nähern könne und müsse. Ein günstiger Erfolg solcher Erörterungen ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn durch eine fortgesetzte, von dem Dir. mit Einsicht geleitete Verständigung innerhalb des Lehrercoll. die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Classen aufrecht erhalten wird.

Ein wesentl. Förderungsmittel für die Erreichung dieses Zwecks bietet das Institut der Fachlehrer dar, dessen allmähliche Durchführung daher auch an denjenigen Anstalten, wo es wegen eigenthüml. Schwierigkeiten bis jetzt keinen Eingang hat finden können, dringend zu wünschen ist. Obwohl nämlieh der Dir. die höhere Uebersicht des Ganzen haben und den Mittelpunct bilden mufs, in welchem Erkenntnifs und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht alles allein thun, und eine Theilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäfsig sein. Zu dem Ende vertheilen die Mitglieder des Coll. die Hauptfächer des Unterrichts in der Art unter einander, dafs der einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zu specieller Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten dieses Fachs, den dasselbe betreffenden Verordnungen u. s. w. gründlich bekannt macht, und die method. Durchführung durch die ganze Anstalt oder eine ihrer Bildungstufen als seine besondere Aufgabe betrachtet. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigene Lehrthätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm als dem Hauptfachlehrer haben sie zunächst das Ineinandergreifen des Unterrichts zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Lehrplans (s. unten) zu unterstützen; zugleich wird er selbst wohlthun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, in welche er sowohl literar. Notizen, eigene Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Verordnungen u. s. w.. als auch den genehmigten Fachlehrplan nach seinen Hauptumrissen einträgt. Ebenso ist er es, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und anderen Lehrmitteln für das von ihm vertretene Lehrfach erwartet werden. Für einige Fächer, z. B. das mathemat.physikalische, das histor.geographische, häufig auch für die deutsche Sprache, wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistentheils eigenen Hauptlehrern zugetheilt sind. Aber auch für die alten Sprachen ist es sehr erspriefslich, die oben angedeutete Vertheilung vorzunehmen, und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Fächern von Zeit zu Zeit zu wechseln, oder jüngere Lehrer älteren als Correferenten zuzuordnen, damit die Theilnahme Aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein; aber auch die gröfseren Lehrercoll. können sie sich dadurch erleichtern, dafs sie die Sorge für die unteren Cl. von der für die oberen trennen, und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemessene Weise in Verbindung bringen.

Aus diesen Vorarbeiten der Hauptfachlehrer und der mit ihnen in denselben Fächern beschäftigten Amtsgenossen gehen alsdann die method. oder Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Classen der Schule, unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugetheilten Lehrabschnitts, verfolgt wird. Dieselben bilden, nachdem sie in der Conferenz berathen und von uns unter den eventl. nothwendigen Modificationen genehmigt worden sind, die Specialinstructionen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird: sie sind übrigens von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercoll. sich stets wissenschaftl. und didaktisch in Vertrautheit mit der Sache erhalte, und keine auf dem betreff. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

15. Die geordnete Durchführung des allgm. Lehrplans und der denselben nach den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt näher bestimmenden und erläu-

ternden Specialinstructionen setzt nun noch eine Reihe von Anordnungen voraus, die wir im folgenden kurz zusammenfassen, und deren genaueste Aufrechthaltung wir den Dir. zur Pflicht machen:

a. Damit der Cursus der einzelnen Classen ganz regelmäfsig abgehalten, und jeder einzelne Lehrer mit Recht verpflichtet werden könne, ihn für seine Lehrgegenstände bis zu dem der Classe vorgesteckten Ziel durchzuführen, ist es nothwendig, dafs nur einmal im Jahre, und zwar zu Anfang des Schuljahrs, die Aufnahme solcher Schüler stattfinde, welche den Gymnasialcursus von vorn beginnen. Wer zu einer anderen Zeit aufgenommen sein will, mufs schon so viele Kenntnisse besitzen, dafs er in irgend eine Classe pafst. Die den aufzunehmenden Schülern, welche das 9. Lebensjahr vollendet haben müssen, anzuweisende Classe wird nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Bildungstandes bestimmt, in Beziehung auf welche wir auf unsere C.Verf. v. 28. Dcb. 1853 Bezug nehmen. Für diese Prüfungen erscheint ein ähnl. Verfahren, wie bei den Versetzungen (s. unten c.) angemessen, so dafs dieselben in Gegenwart des ganzen Lehrercoll. durch die von dem Dir. damit beauftragten Lehrer vorgenommen werden, und über das Ergebnifs eine gemeinsame Berathung entscheide. Ist dies Verfahren wegen der grofsen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Examinanden überhaupt oder aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen nicht anwendbar, so müssen aufser dem Dir. oder einem von letzterem zu ernennenden Vorsitzenden mindestens noch 2 Lehrer an der Prüfung theilnehmen. Die zur Aufnahme geeignet befundenen trägt der Dir. nach Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Confession, Stand und Wohnort des Vaters in das sorgfältig zu führende und aufzubewahrende Album der Anstalt ein, und überweist sie, nachdem sie auf die Disciplinarordnung verpflichtet worden, in angemessener Weise den Ordinarien ihrer Classen zu weiterer Leitung. Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugnifs über den bis dahin genossenen Unterricht und ihr sittl. Verhalten, und wenn sie bereits eine öffentl. Schule besucht, ein Entlassungszeugnifs aus der letzteren vorzulegen.

b. Ebenso mufs es Regel sein, dafs nur Eine Versetzung im Schuljahr, und zwar zu Anfang desselben, stattfinde. Es wird angemessen sein, wenn das Lehrercoll. schon längere Zeit vor deren Eintritt sich über den Standpunct der einzelnen Classen und ihrer Schüler verständigt, um in der noch übrigen Zeit des Schuljahrs besonders diejenigen Schüler ins Auge fassen zu können, welche in einzelnen Zweigen des Untrr. zurückgeblieben, aber unter strenger Beaufsichtigung und Leitung das Versäumte nachzuholen noch im Stande sind. c. Die Berathung über die Versetzung selbst geschieht in der Conferenz (§ 4), und hat dabei jeder Ordinarius über seine Classe den Vortrag. Auf die Ueberzeugung, welche er und die übr. in der Classe unterrichtenden Lehrer von den Gesammtfortschritten eines Schülers in den Sprachen und Wissenschaften und von seiner Reife überhaupt erlangt haben, sowie bei denjenigen Schülern, über welche eine Einstimmigkeit des Urtheils nicht hat erzielt werden können, auf vorhergegangene mündl. und schriftl. Prüfung, mufs der Versetzungsbeschlufs begründet werden, ohne dafs irgend einer anderen Rücksicht ein Einflufs auf denselben gestattet würde. Insbesondere darf weder das Lebens- noch das Classenalter eines Schülers, noch der Umstand, dafs er bei einem seiner Lehrer Privatuntrr. genossen habe, oder dafs ihm in der höheren Cl. durch solchen Privatunterr. fortgeholfen werden solle, noch endlich der auf das Privatinteresse gegründete Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen auf die Beschlufsnahme Einflufs gewinnen: vielmehr hat das Lehrercoll. dabei lediglich seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen, ohne dem Gedanken Raum zu geben, dafs ein Schüler, der wegen mangelhafter Bildung nicht für versetzungsfähig erachtet worden, deshalb die Anstalt verlassen werde. Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheiden der Dir., der versetzende und der aufnehmende Ordinarius. Nachträgl. Versetzungen einzelner Schüler nach bereits bekanntgemachter Translocation, wie sie nach dem Wunsch mancher Eltern, welche mehr um schnelle Beförderung, als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, hie und da vorzukommen pflegen, sind ebensowohl unzulässig, als es zu mifsbilligen ist, Schülern für einen gewissen Termin die Versetzung im voraus zuzusichern.

16. Die Anwendung des allgm. Lehrplans und der aus ihm hervorgegangenen method. Lehrpläne auf die gegebenen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt für ein bestimmtes Schuljahr regelt der jedesmalige Lectionsplan für dieses

Schuljahr. Der Dir. hat denselben 4 Wochen vor dem Schlufs des vorhergehenden Schuljahrs nach vorgäng. Conferenzberathung mit dem ganzen Lehrercoll. nach der Form der vorgeschriebenen Schemata zu entwerfen, mit allen zur leichteren Uebersicht erforderl. Notizen zu versehen, und alsdann zur Genehmigung bei uns einzureichen. In welchen Lehrobjecten und Classen jeder einzelne Lehrer beschäftigt werden darf, ist in seinem Prüfungszeugnifs angegeben. Aufser in Fällen augenblickl. Bedürfnisses darf nur mit unserer Genehmigung und unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung über die Bestimmungen desselben hinausgegangen werden.

Die Vertheilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfnifs der Anstalt mafsgebend und entscheidend ist, steht mit Vorbehalt unserer Genehmigung dem Dir. allein zu, und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch die Ascension in eine höhere Stelle aller Verpflichtung zum Untrr. in den unteren Cl. überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden. Uebrigens wird hiebei der Dir., so viel thunlich, auf die Neigung und Wünsche seiner Amtsgenossen, und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnifs derLehrstunden zu den mit ihnen verknüpften anderweiten Arbeiten, besonders den Vorbereitungen und der sorgfältigen Correctur der schriftl. Arbeiten, billige Rücksicht nehmen, und nicht weniger selbst bereit sein, von Zeit zu Zeit eine Lection in einer unteren Cl. zu übernehmen, um seinen Amtsgenossen zu zeigen, wie der Untrr. in den Elementen in fruchtbringender Weise ertheilt werden müsse. Andererseits aber wird der Dir. dabei nicht übersehen, dafs jüngere zu höheren Erwartungen berechtigende Lehrer nicht zu lange bei ausschliefslicher Einübung der Elemente in den unteren Cl. festgehalten und dadurch frühzeitig abgemüdet werden dürfen; er wird vielmehr solchen Lehrern Gelegenheit geben, sich auch in höheren Cl. zu versuchen und dadurch auch für wissenschaftl. Bestrebungen lebendig zu erhalten, damit die Schule zugleich eine Schule für ihre Lehrer sei. Bis zu welcher Zahl wöchentl. Lehrstunden die Thätigkeit jedes Lehrers in Anspruch genommen werden könne, läfst sich zwar nicht durch allgm. gültige Vorschriften festsetzen, da hiebei Gegenstand der Lectionen, Frequenz der Classen, etwan. Ordinariatsgeschäfte und andere Rücksichten mit entscheidend sein müssen; es bleibt jedoch eine nähere Bestimmung über das Maximum der von den einzelnen Lehrern zu ertheilenden Lehrstunden vorbehalten. Wie der Lectionsplan selbst, so ist auch die mit ihm zusammenhangende Besetzung der Classenordinariate (s. unten) stets nur auf ein Jahr gültig, dabei lediglich durch das obwaltende Bedürfnifs bedingt, und steht daher keinem Lehrer die Befugnifs zu, auf Grund seines Rangverhältnisses im Lehrercoll. ein Ordinariat überhaupt oder das Ordinariat einer bestimmten Cl. in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

17. Der Lectionsplan bildet, sobald er von uns für ein bestimmtes Schuljahr genehmigt worden, die feste Norm des Unterrichts für diese Zeit, und liegt daher dem Dir. die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, dafs derselbe nun auch in einer dem Zweck der Anstalt entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde, und sich kein Lehrer von ihm in einseitiger und willkürl. Weise abzuweichen gestatte. Insbesondere müssen gleich zu Anfang des Schuljahrs nach gemeinsamer collegialischer Berathung die Lehrabschnitte in den einzelnen Disciplinen für die beiden Semester, nach Umständen auch für noch kürzere Abschnitte des Schuljahrs, festgestellt, sowie Anzahl und Mafs der häusl. schriftl. Arbeiten bestimmt werden, welche jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Cl. einzufordern, resp. zu verbessern, hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen, und jedenfalls mit Rücksicht auf die geistige und körperl. Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Mafs zu halten, auch wohl darauf zu achten, dafs die Schüler in den unteren und mittl. Classen ebensowohl einer sorgfältigen Anleitung zu Präparation, als einer fortdauernden Controlle derselben bedürfen. Dafs jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau einhalte, die ihm überwiesenen Lehrobjecte ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden, Fleifs und Thätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünctlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig erledige, hat der Dir. durch fleifsigen Besuch der einzelnen Lehrstunden ohne irgend eine persönliche Rücksicht zu überwachen, und sofern einzelne derselben mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich zur Erreichung des fragl. Zwecks lieber jezuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen,

als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. Ueber etwa bemerkte Abweichungen von dem Lectionsplan, Mängel in der Methode, der Disciplin etc. wird er den betreff. Lehrern freundliche, und wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgm. oder seine speciellen Anordnungen unbeachtet lassen, und in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anhalten. Zugleich hat der Dir., um mit dem Standpunct der einzelnen Cl. sowie mit dem Fleifs und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntnifs zu bleiben, sich öfters (an den gröfseren Gymn. wenigstens alle Semester, an den kleineren alle Quartale) die Ausarbeitungshefte der Schüler vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen, auch in genauer Befolgung unserer Verf. v. 23. Juni 1854 mit unausgesetzter Sorgfalt darauf zu achten, dafs das ungeachtet wiederholter Verbote immer von neuem sich einschleichende Dictiren in den Cl. nirgends Platz greife, und ebenso jede mechanische, die Schüler besonders in den unteren Cl. geistig mifshandelnde Heft- und Tabellenschreiberei gänzlich unterbleibe; wodurch aber das Anfertigen sorgfältiger schriftl. Uebersetzungen aus den fremden Sprachen in die eigene (in Prosa und Versen) keineswegs verworfen werden soll.

18. Neben den vorbezeichneten Revisionen der Classen und der schriftl. Schularbeiten findet sich ein wesentliches Mittel, die geregelte Durchführung des Lectionsplans zu sichern und den Dir. in einer steten Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Cl. zu erhalten, in der Abhaltung regelm. wiederkehrender Classenprüfungen, bei denen in bestimmten Zeiträumen eine Classe nach der anderen, und zwar so, dafs jede mindestens einmal im Schuljahr an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer in einem Theil ihrer Untrr.gegenstände gründlich geprüft werden mufs. Diese Prüfungen sind zugleich vorzüglich geeignet, auch in den übrigen Lehrern eine dem Gedeihen der Anstalt fördersame Anschauung des Ganzen derselben zu bilden, das Vorzügliche, welches ein jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Untrr.zweige leistet, zum Gemeingut aller und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer für die jüngeren bildend zu machen, endlich unter den Schülern ein lebendiges Emporstreben nach tüchtigen Leistungen zu erwecken; weshalb bei ihnen viel mehr als bei öffentl. Prüfungen aller Classen vor einem gemischten Publicum, in das Einzelne einzugehen, und in einer auf jede Prüfung folgenden Conferenz deren Ergebnifs gründlich zu erörtern, auch nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Mitglieder des Curatoriums sind, wo ein solches vorhanden, zum Besuch dieser Classenprüfungen berechtigt, und deshalb von den Terminen derselben in Kenntnifs zu setzen.

19. Hinsichtl. der am Schlufs des Schuljahrs stattfindenden öffentl. Prüfung verbleibt es bei dem für jede einzelne Anstalt durch die örtl. Verhältnisse begründeten Herkommen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, dafs derartige Prüfungen sich stets auf eine einfache Darlegung des wirkl. Geleisteten, mit Vermeidung alles unnützen, bei verständigen Zuhörern nur Mifstrauen erregenden Prunks beschränken. Ob die öffentlichen Redeübungen mit den Schulprüfungen oder mit den eigentl. Schulfesten, insbesondere mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs, verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen. Die Wahl der Gedichte und Vortragsgegenstände für diese Redeübungen bedarf stets der Genehmigung des Directors.

20. Die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist durch das Reglm. v. 4. Juni 1834 und die auf dessen Ausführung bezüglichen höh. Verordnungen vollständig geregelt worden, weshalb es hier hinreicht, auf dieselben Bezug zu nehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dafs, wenngleich der Departementsrath unsers Collegiums als K. Commissarius in der K. Abitur.Prüfungscomm. den Vorsitz zu führen und deren Verhandlungen bis zu ihrem Abschlufs zu leiten hat, dem Dir. als dem an Ort und Stelle befindl. Geschäftsführer der gedachten Commission die Einleitung der Prüfungsverhandlungen, die Beaufsichtigung der schriftl. Prüfung, die Herbeiführung der etwa erforderl. Commissionsberathungen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige Einsendung der Prüfungsacten bei persönl. Verantwortlichkeit übertragen ist. 21. Die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler geschieht im Auftrage des Dir. durch die betreff. Classenordinarien (§ 22), welche jedoch zuvor auch das Urtheil der übrigen betheiligten Lehrer einzuholen haben. Diese Zeugnisse, deren Fassung in schwierigeren Fällen stets zuvor in der Conferenz zu

berathen ist, müssen zufolge der Min. Rescr. vom 9. Mai und 12. Juni 1826 die vollständige und gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittlichen Standpunct, die Classe und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentl. auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zur Versetzung oder zur Abiturientenprüfung erachten. Diese, sowie die einem Schüler etwa während seines Aufenthalts in der Anstalt erforderlichen, gleichfalls von den Ordinarien auszustellenden Zeugnisse (zur Anmeldung zum Militairdienst, zu Stipendien etc.) werden von dem Dir. mitvollzogen und mit dem Schulsiegel beglaubigt.

22. Hinsichtl. der erziehenden Thätigkeit der Schule bildet die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend den Mittelpunct, von welchem alle ihre Bestrebungen ihren Ausgang nehmen müssen. Die Dir. werden es daher als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punct mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebot stehen, hinzuwirken; sie werden den Religionsuntrr., wenn nicht für denselben ein besonderer Lehrer bestimmt ist, den bewährtesten und gereiftesten unter den Lehrern auftragen, auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wenn er sich örtlicher Hindernisse wegen nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer einrichten lassen sollte, wenigstens durch Beispiel, Mahnung und zweckm. Nachfrage von Seiten der Ordinarien und Religionslehrer in der ersten Religionstunde der Woche zu befördern, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben suchen, und so durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule durchdringen mufs, durch die tägliche, dem Untrr. vorhergehende gemeinsame Morgenandacht, welcher wenigstens die während der nächstfolgenden Lehrstunde unterrichtenden Lehrer beizuwohnen haben, auf das Eine, was Noth thut und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hinführen. Endlich ist es für diesen Zweck wichtig, die von Zeit zu Zeit eintretenden Schulfeste, wie das Geburtsfest Sr. Maj. des Königs und andere periodisch wiederkehrende mit der Geschichte der einzelnen Anstalten zusammenhangende Erinnerungstage, und nicht minder die Schulversammlungen zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, bei Abiturientenentlassungen etc., zu benutzen und hier von Seiten der Directoren belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was zur Belebung frommes Sinnes und zur Erhaltung guter Sitte beitragen kann.

23. Eine ebenso heilige Pflicht des Dir. ist es, jeder verderbl. Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter, ungeziemender Kleidung, Anmafsung im Betragen, oder wie irgend sonst äufsern, entgegenzuarbeiten, ganz besonders aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsam zu gewöhnen und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geist der Wahrhaftigkeit und des auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsams zu erfüllen. Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geist der Lehrer liegt, und ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung in der Schule ist, so sind doch auch äufsere Veranstaltungen für die Disciplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache, dafs durch die feste Ordnung sowohl der ganzen Schule, wie einer jeden Classe den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nöthig geworden, dafs sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkür des einzelnen Lehrers oder des Directors an sich trage.

Zu jenen äufseren Anordnungen gehören: a. die bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Classenordinarien, als der nächsten Vorsteher einer Classe oder einer Abtheilung derselben, denen aufser dem Hauptunterricht (§ 16) vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben, ohne jedoch die übrigen in der betreff. Classe unterrichtenden Lehrer von der Mitwirkung für den vorgedachten Zweck zu entbinden, die wichtigsten Pflichten der Ordinarien in einer besonderen Instruction zusammengefafst. b. die geregelte und ununterbrochene Aufsicht der Schulgebäude vor dem Anfang und nach dem Schlufs der Lectionen sowie während des Stundenwechsels, als in denjenigen Zeitpuncten, während welcher die meisten Unordnungen von Seiten der Schüler vorzukommen pflegen. Wir setzen deshalb fest, dafs das Schullocal Vor- und Nachmittags läng-

stens 15 Minuten vor dem Beginn des Unterrichts geöffnet, und nach dem Schlufs desselben sogleich wieder geschlossen werde, auch dafs jeder die letzte Vor- und Nachmittagstunde ertheilende Lehrer das Classsenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler zu verlassen habe. Für die Pausen mufs es Regel sein, dafs wenigstens die jüngeren Schüler nie oder doch nur im Nothfall, und auch dann nur wenige Minuten, im Schulzimmer ohne Aufsicht allein sind. c. Die regelm. Führung der Classenbücher, deren sich eins in jeder Cl. unter Aufsicht und Verschlufs des Ordinarius befindet, und welches aufser den Namen der Schüler auch die erforderl. Rubriken enthalten mufs, damit in diesen von jedem in der Cl. unterrichtenden Lehrer jede rügenswerthe Vergehung oder Versäumnifs des einzelnen Schülers möglichst kurz und einfach bemerkt werden könne. Dieses Buch wird in den Conferenzen bei der Berathung über den Zustand der Classen und ihrer Schüler und bei der Anfertigung der Censuren zum Grunde gelegt, und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Censur hinzugefügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Beleg eines härteren Tadels. d. Die periodisch wiederkehrende Ertheilung der Censuren, in denen sich die Anstalt über den Standpunct des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande wie auf seine Führung seinen Angehörigen gegenüber in amtl. Weise ausspricht. Die für diesen wichtigen Act der Schulordnung leitenden Gesichtspuncte haben wir in unserer C.Verf. v. 29. Dcb. 1834 zusammengefafst und auf deren Grund successiv für die einzelnen Anstalten die erforderl. Anordnungen getroffen, auf welche deshalb hier Bezug genommen werden kann. 24. In gleicher Weise ist die Handhabung der Disciplin im engeren Sinne inzwischen durch die unter unserer Mitwirkung von der Directorenconferenz entworfene, von dem K. vorgesetzten Minist. genehmigte Disciplinarordnung vom 1. Apr. 1833 geregelt worden, so dafs diese überall die Grundlage bildet, nach welcher mit Berücksichtigung der für jede einzelne Anstalt noch ergangenen Specialbestimmungen in vorkommenden Fällen verfahren wird.

25. An der Leitung der äufseren Angelegenheiten der Anstalt nimmt der Dir., wenn derselben kein Curatorium vorgesetzt ist, in der Weise und dem Umfang Theil, wie dies von uns in jedem einzelnen Fall angeordnet worden ist. Besitzt die Anstalt ein Cur., so ist der Dir. ständiges Mitglied desselben mit Sitz und Stimme in allen Anglgh. derselben; soweit sie nicht ihn persönl. betreffen. Es wird hier seine Hauptaufgabe sein, das Interesse des Cur. für das Gedeihen der Schule stets rege und lebendig zu erhalten, hiezu von Zeit zu Zeit deren gesammten Zustand dem Cur. offen darzulegen, zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände dessen Mitwirkung zu gewinnen, etwanige Differenzen mit dem Lehrercoll. in wohlwollend umsichtiger Weise auszugleichen, und billige Wünsche seiner Amtsgenossen, soweit sie mit dem höheren Zweck der Anstalt und deren Mitteln vereinbar sind, nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ihm nun auch der Natur der Sache nach als Mitgliede des Cur. vorzugsweise die Bearbeitung der auf das Innere der Anstalt bezüglichen Fragen zufallen, die Lage ihres Haushalts dagegen ihn nicht unmittelbar berühren wird, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwittwencassen, Stipendienfonds etc.), sowie, wo drgl. bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

26. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude einschliefsl. des Turnplatzes ob; er hat hier nicht blos dafür Sorge zu tragen, dafs dasselbe ohne unsere Erlaubnifs zu keinen der unmittelb. Bestimmung der Anstalt fern liegenden Zwecken verwandt werde, sondern auch darüber zu wachen, dafs das Gebäude nebst Oefen und Feuerungsgeräthschaften sich stets in einem Zustande befinde, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa nothwendige Reparaturen hat er deshalb rechtzeitig bei uns, resp. dem Cur., zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen, wobei er zur Ersparnifs von Zeit und Vermeidung des Schreibwerks ermächtigt sein soll, kleinere Reparaturen bis zum Betrage von 2 Thlrn, und, wenn Gefahr im Verzuge, auch gröfsere bis zum Betrage von 5 Thlrn, sofort und ohne vorhergegangene Anfrage ausführen zu lassen, sofern nur nachträgl. deren Nothwendigkeit in überzeugender Weise von ihm dargethan wird.

27. Endlich gehört zu den Pflichten des Dir. noch die Aufsicht über das gesammte Utensilieninventarium der Anstalt, und die derselben gehörigen Lehrmittel. Die besondere Sorge für einzelne Abtheilungen des Inventars ist in der Regel einzelnen Lehrern zu übertragen, welche die Kataloge führen, für die Erhaltung und Vermehrung des Vorhandenen sorgen, das Neuangeschaffte nachtragen, und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige bringen. Der Dir. führt jedoch die Oberaufsicht und hat von Zeit zu Zeit die Kataloge durchzusehen und mit dem vorhandenen Bestande zu vergleichen, auch die von den Specialaufsehern ausgestellten Inventarisationsatteste mitzuvollziehen. Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs ist eine allgm. Revision des Schulinventariums durch den Dir. unter Zuziehung der für die einzelnen Theile desselben bestellten Specialaufseher vorzunehmen, an welcher, wenn die Anstalt ein Cur. besitzt, dasselbe durch einen Deputirten aus seiner Mitte sich zu betheiligen befugt ist, und zu welcher alle etwa ausgeliehenen Bücher etc. ohne Ausnahme zurückgeliefert werden müssen. Das Original des darüber aufgenommenen Protok. wird der Jahresrechnung beigefügt, eine beglaubigte Abschrift desselben aber im Gymnasialarchiv zurückbehalten. Dabei ist aus pädagog. Gründen unerläfslich, dafs, abgesehen von der vorerwähnten allgm. Revision, der Dir. die verschiedenen Räume der Schule, auch der Carcer, die Appartements u. s. w. ebenso wie die Tische und Bänke der Classenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung unterwerfe.

Für die Verwaltung der Bibliothek verweisen wir auf die von uns unter d. 5. Juli d. J. erlassene Instr., und bemerken hiebei, dafs, wenngleich die Wahl der obengedachten Specialaufseher über einzelne Zweige des Schulinventars der Regel nach der Lehrerconferenz überlassen ist, doch die für die beiden wichtigsten Theile derselben, die Gymnasialbibliothek und die naturwissenschaftl. Apparate und Sammlungen, in Vorschlag gebrachten Custoden unserer Bestätigung, und sobald mit diesen Functionen etatsm. Remunerationen verbunden sind, auch der Zustimmung des Cur., wo ein solches vorhanden, bedürfen.

28. Die Einrichtung des am Schlufs jedes Schuljahrs von der Anstalt zu veröffentlichenden Programms ist durch den Min.Erlafs vom 23. Aug. 1824 genauer bestimmt worden. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten, in denen jedoch die Berührung alles dessen, was nicht vor ein gröfseres Publicum gehört, mit Umsicht zu vermeiden ist, liegt dem Dir. allein ob; die Abfassung der vorausgeschickten Abhandlung wechselt der Regel nach zwischen ihm und den etatsm. Oberlehrern; er wird jedoch nicht unterlassen, auch die jüngeren zur Lieferung der Programmabhandlung berechtigten wenngleich nicht verpflichteten Lehrer auf die Gelegenheit, durch solche Arbeiten von ihren Studien, wie von dem Gange ihrer pädagog. Fortbildung Proben abzulegen, hinzuweisen, und sie bei der Auswahl der für solche Bearbeitung geeigneten Stoffe mit seinem Rath zu unterstützen.“ Münster. K. Prov.Schulcollegium.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

„1. Der Dir. ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im allgm. und im einzelnen betreffen.

2. Das K. Prov. Schulcollegium ist die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Durch ihn werden alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen dieser Behörde zur Ausführung gebracht, und wird dieselbe von allen den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntnifs gesetzt. Demnach hat er a. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Lehranstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und, wo es nöthig ist, mit dem Amtsiegel zu beglaubigen; b. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov. Sch.C. unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weiteren Beschlufs abzuwarten; c. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das K. Prov. Sch.C. zu berichten; d. die von ihm geforderten Berichte

ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; e. den Commissarien des K. Prov. Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, welche dieselben in Bezug auf die Anstalt von ihm fordern.

Endlich hat er

f. zu den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen: einen ausführl. und vollständigen Bericht über den ganzen inneren und äufseren Zustand der Anstalt, nebst Vorschlägen zu etwan. Verbesserungen etc. zu erstatten; die statist. Uebersicht des Lehrerpersonals nach den vorgeschrieb. Bestimmungen genau aufzustellen; den für das folgende Schuljahr entworfenen Lectionsplan; eine Frequenzliste; eine Angabe der Freischüler und eine Liste der einer Maturitätsprüfung unterzogenen Schüler nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften einzureichen.

3. Er ist Vorsteher des Lehrercollegiums und Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er, wenigstens alle 4 Wochen, sämmtliche Lehrer, mit Ausnahme derer, denen Untrr. bei der Anstalt nur als ein Nebenamt übertragen ist, und der techn. Hülfslehrer, zu einer allgm. Conferenz zu versammeln. In geeigneten Fällen kann er auch die nicht regelm. theilnehmenden Lehrer zuziehen. Die Conferenzen eröffnet, leitet und schliefst der Dir.; er bringt in denselben alles, dessen gemeinsame Berathung das Wohl der Anstalt fördern kann, selbst zur Sprache oder beauftragt einzelne Lehrer, über derartige Gegenstände der Conferenz Vortrag zu halten, und gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Conferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen. Verfügungen der höh. Behörden, welche zur Kenntnifsnahme durch sämmtl. Lehrer bestimmt sind, theilt der Dir. in den Conferenzen mit. Allgemein method. Fragen, das gegenseitige Verhältnifs der einzelnen Unterrichtsfächer, das Mafs der häusl. Arbeit der Schüler, die Grundsätze der Schulzucht, und Disciplinarfälle, welche schwerere Strafen nothwendig machen, die Anordnung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten sind Gegenstände der allgm. Conferenzen. Zu Berathungen über den Fleifs, die Fortschritte und die Sitten der einzelnen Schüler sind sämmtl. Conferenzmitglieder einzuladen; es sind indefs nur die Lehrer der betreff. Classe oder des betreff. Cœtus einer Classe gehalten, denselben beizuwohnen. Ueber den Lehrgang und die Unterrichtsmittel für die verschiedenen Untrr.gegenstände veranlafst der Dir., so oft er es nöthig findet, Fachconferenzen, an welchen sämmtl. Lehrer des Fachs sich zu betheiligen haben, und denen die übrigen ordentl. Lehrer beizuwohnen berechtigt sind. Die Versetzungen der Schüler werden unter Vorsitz des Dir. in einer Conferenz der Lehrer der Classe oder des Classencœtus, in welcher der Schüler sitzt, und der Cl., in die er aufsteigen soll, berathen, nachdem vor diesen Lehrern die erforderl. Versetzungsprüfungen von dem Dir. oder den von dem Dir. dazu beauftragten Lehrern angestellt sind. Bei der Aufnahme eines neuen Schülers kann der Dir. eine Berathung der Lehrer derjenigen Classen, in deren eine der Schüler aufzunehmen sein wird, veranlassen. Die Aufnahme von Schülern, die aus anderen Anstalten verwiesen sind, läfst er von der Gesammtconferenz berathen. Zu den Classenprüfungen im Lauf des Schuljahrs hat er die Lehrer der betreffenden und der nächstfolg. Classe zuzuziehen. Ueber die Verhandlungen in den allgm. und den Specialconferenzen ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Dir., sofern er nicht vorzieht, dasselbe ganz oder theilweise dem jüngsten Lehrer zu dictiren. Das Protok. wird von sämmtl. in der Conferenz anwesenden Lehrern unterschrieben. Die Entscheidung über die nach Berathung in den Conferenzen zu treffenden Anordnungen steht dem Dir. zu, welcher die Conferenz von derselben in Kenntnifs setzt. Ist die Mehrheit der ordentl. Lehrer wegen einer solchen Anordnung anderer Ansicht als der Dir., so hat er ihr zu gestatten, diese Ansicht im Protok. auszusprechen und zu begründen, und wenn die Mehrheit es verlangt, den betreff. Theil des Protok. mit seinem Bericht dem K. Prov. Sch.C. vorzulegen, und bis zu dessen Entscheidung der zu treffenden Anordnung Anstand zu geben. Diese Entscheidung hat er jedesmal einzuholen, wenn er wegen Ausschliefsung eines Schülers entgegengesetzter Ansicht mit der Mehrheit der ordentl. Lehrer ist.

4. Als Vorgesetzter der einzelnen Lehrer hat der Dir. folgende nähere Pflichten und Befugnisse: a. Es liegt ihm im allgm. ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erf[illegible]r Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der

Achtung der Schüler und des Publicums nachtheilig sein könnte. b. Er hat nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch diejenigen Lehrer, die sich in dieser Beziehung etwa Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche, dem Vertrauen des Publicums und der Wirksamkeit der Anstalt nachtheilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen. c. Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämmtlicher Lehrer stören, mit Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen. d. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachtheil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrerstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Schule oder aufserhalb derselben, zu Schulden kommen läfst, so hat er ihm darüber ernstl. Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollten, sowie bei eigentl. Vergehungen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov. Sch.C. zu berichten.

Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung ertheilen, welche indefs nur in aufserordentl. Fällen gegeben werden darf. Zur Uebernahme von Nebenämtern, sowohl seitens des Dir. als der Lehrer, ist die Genehmigung des K. Prov. Sch.C. einzuholen.

e. Er darf nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon gemacht zu haben, eine Lehrstunde aussetzt. Sollte ein Lehrer die Lehrstunden nicht pünctlich anfangen oder schliefsen, so hat er diesem Mifsbrauch entschieden zu begegnen.

f. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen zu ertheilen. Solche Fälle sind in dem jährl. Schulbericht speciell anzuführen. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendb. Hindernisse, seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, so hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Classencombinationen zu sorgen. Ist er selbst aufser der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4tägige Abwesenheit die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Seine Abwesenheiten während der Ferienzeit hat er dem K. Prov.Sch.C. unter Angabe seines Vertreters im voraus anzuzeigen.

g. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämmtl. definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt; hat er zu sorgen und die Abhandlungen vor dem Druck sich vorlegen zu lassen.

h. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsm. Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Untrr. nach Möglichkeit zu unterstützen.

i. Die Schulamtscand., welche bei der Anstalt das Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreff. Classenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs den Cand. ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde.

k. Die Erledigung einer Lehrerstelle hat er dem K. Prov.Sch.C. ungesäumt anzuzeigen, und dabei sich über die bei Wiederbesetzung derselben in Betracht kommenden Erfordernisse gutachtlich zu äufsern. Erfolgt die Wiederbesetzung eine Stelle durch die Staatsbehörden, so kann er bei dem K. Prov.Sch.C. geeignete Personen in Vorschlag bringen. Steht die Wahl der Lehrer einer Localbehörde zu, so finden die Wahlverhandlungen unter seiner Mitwirkung Statt; Bedenken, die er etwa gegen eine von der Localbehörde getroffene Lehrerwahl hegt, hat er sofort dem K. Prov.Sch.C. vorzutragen.

5. Da ihm aufser den von ihm als Lehrer zu ertheilenden Untrr.stunden die Leitung des gesammten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgm. so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglm. bezeichnete wissenschaftl. Bildung und der für die einzelnen Bildungstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgm. Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde.

Demgemäfs hat er: a. den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangener Anhörung der Lehrer in der Art zu ordnen, dafs jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde, und sämmtl. Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und ineinandergreifen, dafs sie dem allgm. Zweck der Anstalt bestens entsprechen. Die Zahl der jedem Lehrer zu übertragenden Lehrstunden bestimmt er unter Berücksichtigung der auf Correcturen, Verwaltung der Bibliothek oder Apparate etc. von den einzelnen zu verwendenden Zeit nach Mafsgabe der vocationsmäfsigen Verpflichtung eines jeden. Zugleich mit der Aufstellung des Lectionsplans weiset er die Classenordinariate den geeigneten Lehrern zu, wobei er dafür zu sorgen hat, dafs jedem Ordinarius in der Cl. oder dem Classencœtus seines Ordinariats eine möglichst grofse Zahl von Lehrstunden zufällt.

b. Ferner hat er den Unterricht in jeder Cl. bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckm., mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe; c. dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang gebracht werden.

d. Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämmtl. Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfange der Lehrstunden eines jeden Schuljahrs eine besondere Conferenz zu halten, in welcher in jeder Disciplin und für jede Classe die Jahrespensa im allgm. berathen und sodann von dem Dir. festgestellt werden, und besonders auch durch ihn bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Cl. wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls, mit Rücksicht auf die körperl. Entwickelung und Gesundheit der Jugend, ein vernünftiges Mafs zu halten. Von dem desfalls. Protok. hat er spätestens 14 Tage nach dem Anfange des Schuljahrs Abschrift mit dem erforderl. Erläuterungsbericht an das K. Prov.Sch.C. einreichen.

e. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört, dafs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleifsig besucht, die etwan. Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge fafst, die schriftl. Arbeiten sämmtlicher Cl. von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst den betreff. Lehrern mittheilt.
f. Aufser den gewöhnl. Besuchen der Lehrstunden hat er wenigstens einmal im Schuljahr eine Revision der einzelnen Classen anzustellen. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den im Anfang des Schuljahrs gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnifs und zur Nachachtung mitzutheilen.

g. Ein Wechsel in den von den Schülern zu gebrauchenden Lehr- und Lesebüchern ist von dem Dir. nur im Fall entschiedenen Bedürfnisses nach Berathung mit den betreff. Lehrern in einem motivirten Bericht, welchem schriftl. Gutachten der betreff. Lehrer beizufügen sind, bei dem K. Prov. Sch. C. zu dem dafür vorgeschriebenen Termin zu beantragen.

h. Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde, und einem etwan. unprakt. Optimismus einzelner Lehrer nicht nachzugeben. — i. Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Dir. in das Album der Schule einzutragen und den Classenordinarien zuzuweisen, welche sie in die ihnen angewiesene Classe einführen und sie mit der Schulordnung bekannt zu machen haben. Aufnahme von Schülern im Laufe des Schuljahrs oder im Anfange des 2. Sem. findet nur ausnahmsweise und in aufserordentl. Fällen Statt.

k. Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentliche Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publicum von den Leistungen der Anstalt Kenntnifs zu geben, und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Theilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentl. Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

6. Die Schule hat es als ihre wesentl. Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten.

Der Dir. wird deshalb a. die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende auch den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebot stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Theilnahme der Schüler an den öffentl. oder an dem besonderen Anstaltsgottesdienst durch die Lehrer der Anstalt beaufsichtigen, und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christl. Lebens vorleuchte. b. Seine disciplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. c. Zu diesem Zweck hat der Dir. seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Classen zu richten. d. Sowie er selbst die Zucht im allgm. überwacht und für die genauere Ausführung der für die Anstalt mit Genehmigung des K. Prov. Sch.C. getroffenen Disciplinarbestimmungen sorgt, hat er den Lehrern, besonders den Classenordinarien, die erforderl. Instruction über den ihnen zukommenden Theil der Disciplin zu ertheilen und auf die pünctl. Ausführung dieser Instruction zu halten.

e. Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, dafs im Inneren der Schule Fleifs, Ordnung und christl. Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer, noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführl. Mittheilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und nach Berathung mit ihnen die Mafsregeln anzuordnen, welche geeignet sind, unlöblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Classen entschieden entgegen zu wirken. f. Ebenso hat er auf alles genau mit aller Berücksichtigung der elterl. Gewalt und Autorität zu achten, was aufser der Schule auf die sittl. Führung und den Fleifs der Schüler einen nachtheiligen Einflufs haben könnte, namentl. auch dafür zu sorgen, dafs die auswärt. Schüler bei ordentlichen Bürgern und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftl. Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. g. Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen, und die Erlaubnifs dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu ertheilen, dafs sie gehörig beaufsichtigt sind. h. Um das Leben der Schüler aufserhalb der Schule vor üblen Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häusl. Fleifs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat der Dir. nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders die auswärtigen, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, dafs die Classenordinarien die ihrer Classe angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleifsig besuchen. Er hat sich dabei gegenwärtig zu erhalten, dafs die Wirksamkeit der Hausbesuche wesentlich darauf beruht, dafs sie als ein Erweis väterl. Wohlwollens von den Schülern erkannt werden. Da diese Seite der disciplinar. Aufsicht von grofser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachlässigkeit einschleichen zu lassen, in den monatl. Conferenzen die Classenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der letzten Conferenz besucht und welche Wahrnehmungen sie dabei gemacht haben, und die Antworten zu Protok. zu vermerken.

i. Da es zu den wesentl. Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und Milde zu behandeln, so hat der Dir. eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch drgl. Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftl. Ausbrüchen

hinreifsen lassen. k. Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mifsgriffen geneigt und verfallen sie wiederholter Mahnung ungeachtet in denselben pädagog. Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung und sonstige strengere Strafen auf eine bestimmte, die Dauer eines Schuljahrs nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresbericht besonders anzuführen. l. Sollten Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler gebrauchen, so hat er davon dem K. Prov. Sch. C. Anzeige zu machen.

m. Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Classen durch die Erfahrung als unzweckmäfsig und für die Sitten der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Dir. darauf zu halten, dafs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, dafs der betreff. Lehrer persönl. die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und ihm und den Eltern oder Pflegeeltern sofort Anzeige macht. Carcerstrafe bedarf jedesmal der Genehmigung des Directors. n. Die Strafe für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte gröbere Uebertretung der Schulordnung, Mifshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Strafsenunfug und sonstige gröbl. Verletzungen der Sittlichkeit, werden in der Lehrerconferenz berathen und von dem Dir. bestimmt, sofern nicht gemäfs § 3 die Entscheidung des K. Prov. Sch. C. einzuholen ist.

o. Zu den allgm. Disciplinarmitteln gehören die am Schlufs eines jeden Viertel- oder Halbjahrs den sämmtl. Schülern der betreff. Classen zu ertheilenden Censurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleifs und Fortschritte ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen zu ertheilen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, dafs die darüber bestehenden besonderen Vorschriften pünctl. beobachtet und namentl. die diesen Censuren zu Grunde zu legenden Classenbücher mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. Die Censuren läfst er unter Mitwirkung der übrigen Lehrer der betreff. Classe von den Ordinarien entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit denselben. p. Aufser den regelm. Censuren ist den abgehenden Schülern, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterziehen, ein ausführl. Zeugnifs auszustellen, in welchem die sittl. Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Untrr. erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurtheilt sind. Diese Zeugnisse läfst der Dir. durch den Ordinarius der Classe, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, auf Grund der in das Classenbuch eingetragenen Urtheile und der Censuren entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit dem Ordinarius im Concept und in der Reinschrift. q. Ueber die Maturitätsprüfungen und die auf Grund derselben zu ertheilenden Zeugnisse geben die Abiturientenreglements die erforderl. Vorschriften.

r. Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Dir. die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich dabei Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weiteres wieder zu entlassen, wenn er nach dem Urtheil des Classenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betreff. Classe und durch seine eigenen Wahrnehmungen sich überzeugt hat, dafs die Disciplin durch das Betragen desselben gefährdet wird.

s. Soweit der Dir. bei Verleihung von Freistellen, Stipendien und anderen Beneficien an Schüler mitzuwirken hat, hat er deren Würdigkeit und Bedürftigkeit genau zu berücksichtigen, nachdem er den Ordinarius und die übrigen Lehrer befragt hat.

7. Als Mitglied der für die Anstalt bestehenden örtl. Behörde hat der Dir. die für dieselbe ergangene Instruction zu beachten und die ihm in derselben zugewiesene Stellung und Aufgabe in Vertretung der Schul- und Lehrinteressen mit Umsicht wahrzunehmen.

8. Die Schulbibliothek und sämmtl. der Anstalt gehörige Sammlungen und Lehrapparate stehen unter der Aufsicht des Dir. Ueber deren Vermehrung aus den im Etat der Anstalt dafür ausgeworfenen Mitteln vernimmt er die Wünsche der Lehrer und entscheidet über die Anschaffungen.

a. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltl. der Genehmigung des K. Prov.Sch.C., einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums und Katalogs, für die Ordnung und

Sicherheit, für die conservator. Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und der anderen Sammlungen, und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnifs und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. b. Ueber die Ergänzung und Vermehrung der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei den betreff. Behörden zur Sprache zu bringen; es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. c. Die Schulacten, die Conferenzprotokolle und das Album nimmt er unter seine besondere Verwahrung und sorgt dafür, dafs sie nach bestimmten Rubriken in einer Ordnung gehalten werden, welche eine das Auffinden des Einzelnen erleichternde Uebersicht gewährt. Ein geordnetes Dienstjournal über den schriftl. Verkehr hat er pünctlich zu führen. Wichtigere Schreiben und Berichte, die von ihm ausgehen, sowie die von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse hat er im Concept zu den Acten zu bringen. Er hat d. darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instruction, vorzügl. in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale, das Heizen der Oefen und auf sittliche Aufführung, pünctlich nachkomme.

9. a. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und der Ordnung derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Dir. schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Theil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Dir. dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu ertheilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren möchte. Namentl. wird er auswärtigen Eltern auf ihren Wunsch schriftl. Nachrichten von dem sittl. und wissenschaftl. Leben ihrer Söhne selbst geben oder durch den betreff. Ordinarius geben lassen. b. Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern wie den Schülern mit einem guten Beispiel voranzugehen. c. In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeil. Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtl. in Anspruch genommen werden, oder wo diesen Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Sitte und Zucht der Schüler aufserhalb der Schule wünschenswerth oder nothwendig ist, hat er sich in angemessener Weise mit ihnen zu benehmen.

10. Es wird dem Dir. zur besonderen Pflicht gemacht, allen dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König nachtheil. Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon zeitig Kenntnifs zu geben.

11. Sollte der Dir. willens sein, seine Stelle zu verändern oder aufzugeben, so ist er verpflichtet, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, dem K. Prov. Sch.C. davon schriftl. Anzeige zu machen und resp. seine Entlassung nachzusuchen."

Coblenz. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Hannover.

□ Instr. v. 4. Mai 1873.

Gegenwärtige Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Dir. resp. Rectoren der höh. Lehranstalten im Ressort des unterzeichn. K. Prov.Sch.C. der Prov. Hannover hinsichtl. der inneren und äufseren Anglgh. der ihnen anvertrauten Schulen obliegen und zustehen.

I. Amtl. Stellung und Aufgabe des Directors im allgmeinen.
1. Der Dir. ist als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Anstalt für die Gesammtwohlfahrt derselben verantwortlich. Wie er daher zu sorgen hat, dafs der Zweck der Schule, wissenschaftl. Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe erreicht werde,

so ist er auch hinsichtl. der äufseren Verhältnisse verpflichtet, allen Schaden von der Anstalt nach Kräften abzuwenden und ihr Gedeihen und ihren Vortheil gewissenhaft wahrzunehmen.

II. Verhältnifs zu den Behörden. 2. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichn. K. Provinzial-Schulcollegium. 3. Die Befugnisse des Patronats, resp. der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde, hat der Dir. zu respectiren, in den zutreffenden Fällen sich an dieselben zu wenden, ihre Vermittelung zu beanspruchen und amtl. Auskunft über die Zustände der Anstalt auf Erfordern ihnen bereitwillig zu ertheilen. Es gehört zu der Aufgabe des Dir., welcher in der Regel Mitglied dieser Localschulbehörde ist, das Interesse derselben, sowie das Interesse des Patronats an dem Gedeihen der Schule rege zu halten und sich eines guten Vernehmens mit denselben wie mit den Ortsbehörden zu befleifsigen. 4. In seinem Verhältnifs zur Staatsbehörde ist der Dir. das Organ, durch welches dieselbe einerseits Verfügungen, welche die Anstalt betreffen, zur Ausführung bringt, andererseits von den Zuständen derselben Kenntnifs erhält. 5. Demnach hat der Dir. die an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schriftstücke, Documente und Zeugnisse zu entwerfen, resp. zu vollziehen und erforderlichen Falls mit dem Amtsiegel zu beglaubigen.

6. Die bestehenden Anordnungen sowie die an ihn ergehenden Verfügungen des K. Prov.Sch.C. hat derselbe auszuführen oder etwan. Bedenken dagegen zur Anzeige zu bringen, die periodischen*) oder sonst von ihm erforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten, über alle für die Anstalt wichtigen Ereignisse auch unaufgefordert und ungesäumt dem K. Prov.Sch.C. zu berichten und den Commissarien der Behörde jede amtl. Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu ertheilen. 7. Namentl. hat er die Erledigung einer Lehrstelle dem K. Prov.Sch.C. und bei Anstalten nicht königl. Patronats auch dem Patron unter Angabe des zu deckenden Untrr.bedürfnisses ungesäumt anzuzeigen und ist befugt, für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

8. Innerhalb der Schulzeit ist der Dir. befugt, in dringenden Fällen sich auf 4 Tage selbst zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen, wovon uns jedoch Anzeige zu machen ist; für einen längeren Urlaub hat er unter gleichzeit. Einreichung geeigneter Vorschläge zu seiner Stellvertretung, welche in der Regel durch den ersten Lehrer der Anstalt bewirkt werden wird, unsere Genehmigung einzuholen und bei Anstalten nicht königl. Patronats sich, wo dies herkömmlich, zuvor der Zustimmung des Patronats zu versichern. Wünscht derselbe während der Ferien zu verreisen, so bedarf er keines Urlaubs, hat jedoch uns, resp. auch der localen Schulbehörde eine Anzeige davon unter Bezeichnung seines Stellvertreters während seiner Abwesenheit rechtzeitig zugehen zu lassen. 9. Beabsichtigt der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden, so hat er mindestens 3 Monate vor Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. sein Entlassungsgesuch und bei Anstalten nicht königl. Patronats aufserdem dem Patronat seine Kündigung unter Beachtung der etwa vocationsmäfsig festgestellten Kündigungsfrist einzureichen.

III. Verhältnifs zu der Anstalt. a. Im allgemeinen. 10. Obgleich die Leitung des Cassen- und Rechnungswesens in der Regel dem Dir. nicht obliegt, so mufs demselben doch eine vollständ. Einsicht in die äufseren Anglgh. der Schule gewährt werden, und wird er namentl. über bauliche Veränderungen, über Etatsentwürfe und über die Verwendung etwan. Cassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen gutachtl. zu hören sein. Dagegen unterliegen seiner speciellen Aufsicht die Schulgebäude, der Turnplatz, die Schulutensilien, Bibliotheken und die für den Untrr. bestimmten Sammlungen. Er hat darauf zu achten, dafs dieselben sich in einem Zustande befinden, welcher den regelm. Gang des Untrr. sichert, und dafs dieselben zu keinem dem Untrr. oder den Interessen der Schule fremdartigen oder zuwiderlaufenden Zwecke benutzt werden. — Wie über das gesammte Schulinventar, so hat er auch über die Bibliotheken und Sammlungen

*) 1. Verwaltungsbericht (Verf. v. 30. Apr. 1872), 2. Personalveränderungs-Nachweis (Verff. v. 25. Novb. 1871 und 9. Juli 1872), 3. Anträge auf Zurückstellung militairpflicht. Lehrer (Verf. v. 22. Apr. 1871), 4. Bericht über das von Probecand. absolvirte Probejahr (Verff. v. 25. Jan. 1870 u. 1. Aug. 1872), 5. Einreichung des Lehrplans (Verf. v. 30. Apr. 1872), 6. Frequenzlisten (Verff. v. 5. Mai und 16. Juni 1868), 7. Anmeldung der Abiturientenprüfungen, Einsendung der Abiturientenarbeiten, der Uebersicht der Ergebnisse der Abiturientenprüfungen (Verf. v. 17. Apr. 1870).

der Anstalt, obwohl in der Regel einzelne Lehrer mit deren Verwaltung betraut sein werden, eine Aufsicht zu führen, die Erhaltung und Vermehrung derselben zu leiten, alljährl. eine Revision derselben anzustellen, deren Ergebnisse in einem Protok. niederzulegen und erforderlichen Falls, namentlich sobald sich Defecte herausstellen, ungesäumt an das K. Prov. Sch.C., bei Anstalten nicht königl. Patronats aber an das Patronat zu berichten. — Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämmtl. definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge obliegt, hat er zu sorgen und den amtl. Theil der Programme unter persönl. Verantwortung selbständig abzufassen. — Ferner liegt ihm die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs ob, sowie ihm auch, resp. seinem Stellvertreter, der ausschliefsl. Gebrauch des Schulsiegels zusteht. — Endlich hat er darauf zu achten, dafs der Schuldiener und sonstige Unterbeamte der Anstalt die durch ihre Instr. vorgezeichneten Pflichten genau erfüllen, und etwan. Ungehörigkeiten zu rügen, erforderl. Falls der Anstellungsbehörde zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

b. Zu den Lehrern. 11. Der Dir. ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und der nächste Dienstvorgesetzte sämmtlicher an der Anstalt unterrichtenden Lehrer. 12. Demzufolge hat er die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt förmlich einzuführen, sie mit ihren Pflichten und Obliegenheiten genau bekannt zu machen, auch auf etwan. besonderen Auftrag des K. Prov.Sch.C. dieselben in vorschriftsm. Weise eidlich zu verpflichten. 13. Wie der Dir. den Lehrern ihre amtl. Aufgabe zuweist, so hat er auch die Pflicht, darüber zu wachen, dafs dieselben ihre amtl. Obliegenheiten genau erfüllen und alles vermeiden, was dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung sowie der Würde des Lehrstandes zuwider läuft. Findet er in diesen Beziehungen ein amtl. Einschreiten nöthig, so wird er zwar in den meisten Fällen mit freundlichen Erinnerungen ausreichen und dies um so sicherer, je mehr er selbst collegialische Gesinnung seinen Amtsgenossen entgegenbringt und unter denselben pflegt, und je fester seine Autorität sich auf die Achtung vor seiner Lehrgeschicklichkeit und Gelehrsamkeit, seinem musterhaften Wandel und seiner Berufstreue gründet. Wo indessen seine Erinnerungen nicht ausreichen, ist er befugt und verpflichtet, ernstlich und nachdrücklich einzuschreiten, in besonders geeigneten Fällen aber ungesäumt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. 14. Die der Anstalt zugewiesenen Probecandidaten hat der Dir. angemessen zu beschäftigen, ihre didakt. Ausbildung theils selbst, theils durch die Mitwirkung der betreff. Classenordinarien und Fachlehrer zu fördern, zu Conferenzen und Schulacten sie heranzuziehen, überhaupt ihnen Gelegenheit zu geben, den gesammten Organismus der Schule möglichst genau kennen zu lernen, über das Ergebnifs des Probejahrs aber in streng sachgemäfser Weise dem K. Prov.Sch.C. zu berichten. 15. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse genöthigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Dir. das Nöthige wegen der Stellvertretung durch die Mitgl. des Coll. und nur in Nothfällen durch Combination von Classen oder Wegfall einzelner Lectionen anzuordnen, dabei aber auf die möglichst gleichmäfsige Vertheilung der Vertretungstunden unter die Lehrer und die sonstige Belastung derselben gebührende Rücksicht zu nehmen. — Urlaub zu Reisen in der Schulzeit darf er den darum nachsuchenden Lehrern in besonders dringenden Fällen, und wenn ihre Vertretung kostenfrei und ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann, bis zur Dauer von höchstens 8 Tagen ertheilen, mufs indessen, wo dies bisher üblich war, davon der localen Schulbehörde Anzeige machen und sich von deren Zustimmung versichern. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers hat er an das K. Prov.Sch.C. zu berichten und hinsichtl. der Vertretung die nöthigen Anträge zu stellen.

16. Lehrerconferenzen. Weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenwirkenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, so sind die wichtigeren Anglgh. der Schule in den Lehrerconferenzen zu berathen und zu ordnen. Dieselben müssen den Charakter der collegialischen Berathung an sich tragen und nicht blos die äufseren Verhältnisse der Disciplin, Prüfungen, Censuren, Zeugnisse, Versetzungen, Schulfeiern berühren, sondern es wird in ihnen auch der Geist und Zustand der ganzen Schule und der einzelnen Classen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittl. Leben der Schüler, das Material und die Methode des Unterrichts, überhaupt alle amtl. Aufgaben der Schule, deren gemeinsame Berathung angemessen

oder wünschenswerth ist, zu erörtern sein. 17. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender des Lehrercoll. die mindestens allmonatl. und aufserdem, so oft es erforderl. erscheint, abzuhaltenden Lehrerconferenzen; er bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben, er leitet den Gang der Verhandlungen und der Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat, endlich theilt er in den Conferenzen diejenigen Verfügungen der Behörde mit, welche das Ganze der Anstalt betreffen, oder deren Kenntnifs ihm für alle Lehrer von Interesse und Wichtigkeit erscheint. 18. Sitz und Stimme in der Lehrerconferenz hat jeder ordentl. Lehrer, sowie diejenigen wissenschaftl. Hülfslehrer, welche eine volle Lehrstelle versehen, andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die techn. und Elementarlehrer nehmen nur dann regelm. an der Conferenz Theil, wenn sie definitiv angestellt sind und nicht blos in den etwa mit der Anstalt verbundenen Vorcl. fungiren; anderenfalls beschränkt sich ihre Theilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts. Den Geistlichen, welche an der Anstalt nicht fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterricht als aufserordentl. Lehrer ertheilen, steht ein Stimmrecht nur in Betreff der Zöglinge ihrer Confession zu, und es wird sich dem entsprechend auch ihre Theilnahme an den Conferenzen beschränken. 19. In der Regel stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dir. Letzterer ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses der Mehrheit, von welchem er wesentl. Nachtheile für die Anstalt besorgt, einstweilen und bis zur Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches in solchen Fällen sofort von ihm zu berichten ist. 20. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein den Gang derselben klar wiedergebendes Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer unter Zustimmung des Dir. die Führung des Protok. übernimmt. Das Protok. wird am Schlufs der Sitzung vorgelesen, genehmigt, von dem Dir. und Protokollführer vollzogen und im Schularchiv aufbewahrt. — 21. In den Versetzungs-Conferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betreff. Classe, der Ordinarius der nächsthöheren Cl. und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt auch hier die Stimme des Dir. den Ausschlag, und ist er aufserdem befugt, gegen die Versetzung eines Schülers, dessen Reife er zu bezweifeln Ursache hat, ein entscheidendes Veto einzulegen. — 22. Der Dir. ist befugt, zur Berathung einzelner Unterrichtszweige F a c h c o n f e r e n z e n zu berufen, in welchen zu erscheinen die Lehrer des betreff. Fachs verpflichtet sind. 23. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenz müssen, sofern sie nicht ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnifs behandelt werden.

c. Z u d e m U n t e r r i c h t s z w e c k d e r A n s t a l t. 24. Dem Dir. ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in hervorragender Weise betheiligen wird. 25. Demgemäfs hat er die Aufstellung eines in Fachconferenzen zu berathenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgm. Unterrichtsplans für die Anstalt zu bewirken und somit dem gesammten Unterricht seine Einheit und Uebereinstimmung zu sichern. Auf Grund desselben sind die jährl. Lehrpläne unter Beachtung der für ihre Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen zu entwerfen und dem K. Prov. Sch.C. rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 26. Die Vertheilung der Lectionen und Ordinariate auf die einzelnen Lehrer steht dabei, vorbehaltl. unserer Genehmigung, dem Dir. allein zu: jedoch wird er berechtigten Wünschen der Lehrer dabei thunl. Rechnung tragen und die Individualität sowie die wissenschaftl. Neigungen derselben möglichst berücksichtigen, die innerlich verwandten Fächer thunl. in Eine Hand legen, für die Ordinariate die bewährtesten Lehrer in Vorschlag bringen und denselben ihren Einflufs in den betreff. Cl. durch Zutheilung von Hauptunterrichtsfächern sichern. 27. Durch fleifsiges Besuchen der Classen hat der Dir. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan zweckm. durchgeführt, die Lehrstunden pünctl. begonnen und geschlossen, der wissenschaftl. Sinn der Jugend erweckt und gefördert, und eine ernste jedoch wohlwollende Disciplin gehandhabt werde. Hinsichtl. der häusl. Arbeiten der Schüler wird er die angemessene Vertheilung auf die einzelnen Tage, die richtige Wahl der Themata, die Pünctlichkeit und Sorgfalt der Correcturen genau zu beachten haben und zu diesem Zweck alljährl. die Hefte der Schüler einer Revision unterziehen. 28. Dispensation von einzelnen

Untrr.fächern, soweit dieselbe nach den bestehenden Verordn. überhaupt zulässig ist, zu ertheilen steht dem Dir. allein zu. 29. Ebenso ist derselbe zur Ansetzung von Classen- und Versetzungsprüfungen befugt wie ihm auch die Ansetzung und Ordnung der öffentl. Schlufsprüfungen, der Schulacte, Schulfeiern und Schulandachten zukommt.

d. Zu den Schülern der Anstalt. 30. Da die wissenschaftl. und die sittl. Bildung der Schüler sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so hat der Dir. danach zu streben, dafs Fleifs, Gehorsam, ehrbare Sitte und Frömmigkeit unter den Schülern herrschen. In dieser Beziehung werden Dir. und Lehrer zwar zunächst durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels auf die Jugend einwirken, aufserdem aber auch durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und nöthigenfalls durch strenge aber gerechte Strafen die sittl. Bildung ihrer Schüler fördern. 31. Dem Dir. liegt es ob, die neu aufzunehmenden Schüler entweder allein zu prüfen oder die Prüfung derselben anderen Lehrern zu übertragen, die Classe zu bestimmen, in welche sie nach dem Mafs ihrer gesammten Entwickelung gehören, und sie auf die Schulordnung zu verpflichten. Die Aufnahme in die Vorschule darf nicht vor vollendetem 6. Lebensjahre, diejenige in die VI nicht vor vollendetem 9. Lebensjahre und nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben einige Monate früher erfolgen. Jeder neu aufzunehmende Schüler, welcher schon eine öffentl. Lehranstalt besucht hat, mufs ein ordnungsm. ausgestelltes Abgangszeugnifs vorweisen, welches der Dir. dem betreff. Ordinarius zur Kenntnifsnahme mitzutheilen und alsdann im Archiv aufzubewahren hat.

Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen in eine höhere Cl. nur in dem Fall aufgenommen werden, wenn das Abgangszeugnifs sie ausdrücklich für dieselbe reif erklärt. Bei der Aufnahme eines verwiesenen Schülers ist besondere Vorsicht zu üben. Namentlich hat der Dir. sich zuvor mit dem Vorstande der betreff. Schule über die Gründe zur Entfernung und über die Mittel zur Besserung des Schülers in Verbindung zu setzen und als Bedingung der Aufnahme von seinen Angehörigen zu fordern, dafs derselbe unter eine durchaus zuverlässige Aufsicht gestellt werde. Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme in eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt ist, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen. 32. Eine Bedingung der Aufnahme ist, dafs jeder auswärt. Schüler einer geeigneten Aufsicht übergeben werde, welche über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufserhalb der Schule wache. Daher bedarf die Wahl derselben der Genehmigung des Dir. und der letztere ist nebst den Ordinarien und Lehrern ebenso berechtigt als verpflichtet, durch Hausbesuche das Thun und Treiben dieser Schüler zu überwachen und Aenderung herbeizuführen, sobald sich herausstellt, dafs die Aufsicht eine ungenügende sei.

33. Ueberhaupt wird der Dir. bestrebt sein, sich in fortwährender Kenntnifs von dem Wandel und dem wissenschaftl. Fortschreiten der Schüler zu erhalten. Zu diesem Zweck wird er nicht blofs die Classenbücher, deren sich eines in jeder Cl. unter Aufsicht des Ordinarius befinden und aufser den Namen der Schüler auch die erforderl. Rubriken zur Eintragung der durchgenommenen Lehrpensa, der häusl. Aufgaben, der Versäumnisse und Verspätungen und etwan. rügender Bemerkungen über das Verhalten der Schüler enthalten mufs, sich regelm. vorlegen lassen und in den Conferenzen Besprechungen über die einzelnen Cl. anordnen, sondern auch zu den Schülern selbst in persönl. Verkehr treten und sich mit den Eltern und Aufsehern derselben thunl. in Verbindung setzen. 34. Um die Angehörigen der Schüler sowie die letzteren selbst mit den Forderungen der Schule hinsichtl. des Gesammtverhaltens ihrer Zöglinge bekannt zu machen, hat der Dir. mit dem Lehrercoll. eine Schulordnung zu entwerfen, welche, nachdem sie von uns bestätigt ist, die gesammte Disciplin der Anstalt zu regeln hat. Ein Exemplar derselben ist jedem Schüler bei seiner Aufnahme, resp. seinen Eltern zu übergeben.

35. Wenn zur Aufrechterhaltung der Disciplin Strafen nöthig werden, so hat der Dir. darauf zu achten, dafs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterl. Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Insbesondere wird derselbe dem Mifsbrauch der sogenannten Strafarbeiten entgegentreten, die

Strafe des Nachsitzens nicht ohne Controlle eines Lehrers vollziehen lassen und die nur von ihm oder der Lehrerconferenz zu verhängende Carcerstrafe nicht über die Dauer von 6 Stunden hinter einander ausdehnen. 36. Die Strafe der Ausschliefsung eines Schülers darf nur auf Beschlufs der Lehrerconferenz und nur dann eintreten, wenn von Seiten der Schule alle übrigen Mittel der Zucht vergeblich angewendet sind, oder wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine verderbl. Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht. 37. Schüler der 3 unteren Cl. (VI, V, IV), welche nach dem reifl. und gewissenhaften Urtheil ihrer sämmtl. Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasial-, resp. Real-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeiten und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Cl. gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächst höhere Cl. nicht für reif erklärt werden können, sind aus der Anstalt zu entfernen, nachdem den Eltern, Vormündern oder Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist, ohne dafs jedoch eine derartige Entfernung als Strafe angesehen werden soll. 38. Die am Schlufs jedes Halbjahrs, in den unteren und mittl. Cl. in der Regel vierteljährl., den Schülern zu ertheilenden Censuren sind auf Grund der Urtheile sämmtlicher, in jeder Cl. unterrichtenden Lehrer abzufassen und von dem Dir. und Ordinarius zu unterschreiben. Der Dir. hat darauf zu achten, dafs dieselben ein gewissenhaftes Urtheil über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleifs und Leistungen der Schüler in angemessener und verständl. Form enthalten, und dafs der Act der Censurausthei-lung selbst die sittl. Einwirkung auf die Schüler nicht verfehle. 39. Dem Dir. liegt die Ausstellung der Abgangszeugnisse auf Grund der von den Ordinarien und den Lehrern der Cl. zu erfordernden Vorlagen ab.

IV. Verhältnifs zu den Eltern und dem Publicum. 40. Wie der Dir. einerseits die Mitwirkung des elterl. Hauses und der Familien für die Schulzucht zu erwarten und zu erstreben hat, so wird er andererseits mit Entschiedenheit darauf halten, dafs dieselben ihre Kinder der Schulordnung nicht entziehen. In gleicher Weise wird er zwar bestrebt sein, der Anstalt die Achtung und die Theilnahme des gebildeten Publicums zu sichern, andererseits unberechtigten Forderungen mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. 41. Schliefslich wird demselben zur Pflicht gemacht, allen der Würde der Anstalt, dem Frieden der religiösen Bekenntnisse, den Staatsgesetzen und der Ehrerbietung gegen S. Maj. den König nachtheiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercoll. und der Schule nachdrückl. entgegen zu treten und von dem etwan. Vorkommen derselben die Behörde sofort in Kenntnifs zu setzen."

In den vorstehenden Instructionen sind alle Gegenstände aufgeführt, auf welche die amtl. Pflicht der Directoren sich bezieht; darunter auch die Berichterstattungen, das Zeugnifswesen, die Conferenzen, das Schularchiv, die finanzielle Seite der Schulen. Die K. Prov. Schulcoll. haben gleichwohl hin und wieder Veranlassung genommen, über diese und andere Puncte der Dir.Instr. Specialverfügungen zu erlassen. In denjenigen neupreufs. Provinzen, wo eine allgm. Dir. Instruction noch nicht besteht, wird eine solche durch dgl. Verfügungen vorbereitet. Einige derselben sind nachstehend zusammengestellt:

Amtliche Berichterstattung.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Berlin v. 15. Dcb. 1865: „Da wir öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, dafs die bei uns eingehenden Berichte in der äufseren Form nicht denjenigen Anforderungen entsprechen, welche nach den Regeln des Geschäftsganges daran gemacht werden müssen, so finden wir uns veranlafst, unter Hinweisung auf unsere unter dem 3. Octb. 1836 erlassene und durch die Amtsblätter der K. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. bekannt gemachte Verordn. folgende Bestimmungen zu treffen, resp. zu erneuern: 1. Jeder Bericht ist auf die rechte Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens leserlich, ohne Abkürzungen und mit deutschen Buchstaben zu schreiben. Besteht ein Bericht aus mehreren Bogen, so müssen diese gehörig geheftet werden. 2. Auf der linken Seite unter dem oberen Rande ist Ort, Tag und Jahr und darunter möglichst kurz der Inhalt des Berichts zu bemerken. [Neuerdings ist allgemein vorgeschrieben, das Datum oben auf die rechte Seite zu setzen]. 3. Wird

der Bericht auf eine von uns erlassene Verfügung erstattet, so ist oben gleich unter dem Vermerk ad 2 die nähere Bezeichnung dieser Verfügung nach Datum, Litera und Numer, welche letzteren sich in den Verff. unten linker Hand befinden, anzugeben, z. B. ad rescr: (ad circul.) 9, XII. 1865. — S. Nr. 9852. Wird im Context auf diesseitige Verfügungen Bezug genommen, so ist von diesen ebenfalls das Datum und die Numer anzuführen. 4. Jede Beilage des Berichts ist durch einen Randstrich neben der betreff. Stelle auf der linken Seite des Bruchs zu bezeichnen. Sind der Beilagen mehrere, so werden solche mit fortlaufenden Numern oder Buchstaben versehen, welche beide auch auf den Randstrich gesetzt werden. 5. Acten, Karten, Bücher, Tabellen, Listen, überhaupt Schriftstücke oder Drucksachen jeder Art, sind stets mit einem Begleitbericht einzureichen. 6. Gegenstände verschiedener Art dürfen nicht in einen Bericht zusammen aufgenommen werden; es ist vielmehr über jeden einzelnen Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten. Dies gilt namentl. auch von den auf vorgängige Verfügungen zu erstattenden Berichten. 7. Wird brevi manu unter Uebersendung eines Originaldecrets über einen Gegenstand Auskunft verlangt, so kann diese, insofern die Sache sich kurz erledigen läfst, unter dem Decret gegeben werden. Erfordert die Auskunft aber eine gröfsere Ausführlichkeit, so mufs ein besonderer Bericht erstattet werden. Jedenfalls ist das Originaldecret mit den etwan. Beilagen wieder urschriftl. zurückzureichen. 8. Lehrer, deren persönl. Verhältnisse berichtlich zur Sprache gebracht werden, sind auch mit ihrem Vornamen aufzuführen. 9. Die verlangten Berichte müssen in der bestimmten, jedesmal nach Verhältnifs der Umstände bemessenen, resp. durch generelle Verfügungen schon ein für allemal festgesetzten, Frist erstattet werden. Kann der Termin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist jedesmal und zwar innerhalb der gesetzten Frist, unter Angabe der Verhinderungsgründe, davon Anzeige zu machen und um Gewährung einer Nachfrist nachzusuchen. Geschieht dies nicht, so ergeht ein portopflichtiges Excitatorium nach Befinden der Umstände unter Androhung einer Ordnungstrafe."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 6. Aug. 1863: „Der H. Min. hat aus den Jahresberichten der Gymn.directoren über die Jahre — — das sehr verschiedene Verfahren kennen gelernt, welches dabei beobachtet worden ist. Während nämlich einige Berichte in zweckm. Weise alles wesentlich in Betracht Kommende eingehend besprächen, auch mit Angabe dessen, was für eine gedeihl. Weiterentwickelung der betreff. Anstalten besonders zu wünschen wäre, begnügten sich andere mit einigen Notizen über die Externa der Schule, so dafs über das innere Leben derselben, sowohl in wissenschaftl. wie in pädagog. Beziehung, über die Erfolge in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen, über den in den Lehrercoll. herrschenden Geist und die Wirksamkeit der einzelnen Lehrer aus solchen Berichten nichts entnommen werden könne. Der H. Min. hat deshalb zu erwägen gegeben, ob nicht den Dir. unter Wegfall der bisher. jährlichen Berichte, von denen eine sofortige Besprechung aller wichtigen Puncte nicht jedesmal erwartet werden könne, für die Berichterstattung über eine 3jähr. Verwaltungsperiode, ohne die Freiheit der individuellen Behandlung unnöthig zu beschränken, bestimmte von jedem zu beachtende Gesichtspuncte anzugeben wären. In dieser Beziehung wird auf die neuerdings von dem K. Prov.Sch.C. zu Stettin erlassene allgm. Vorschrift hingewiesen.

Demnach modificiren wir unsere Verf. v. 10. März 1860 dahin, dafs unter Wegfall der bisher. Jahresberichte periodisch von 3 zu 3 Jahren von den Directoren, resp. Dirigenten, Verwaltungsberichte an uns erstattet werden.

Damit aber das Wesentliche und Wichtige jederzeit wirklich zur Sprache gebracht werde, bezeichnen wir im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungsbericht stets zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind.

1. Lehrercollegium. Hinsichtl. der Nachweisungen über die persönl. Verhältnisse der definitiv angestellten Lehrer bewendet es bei unserer Verf. v. 10. März 1860. Dagegen sind hier zu erwähnen die Probecandidaten und sonstigen provisorisch beschäftigten wissenschaftl. und techn. Hülfslehrer mit Angabe ihrer wöchentl. Stundenzahl, ob die Zahl der etatsm. Lehrer zur Besorgung des wissenschaftl. Untrr. hinreichend, eventl. für welche Disciplinen eine Verstärkung erforderlich ist, ob, resp. welche von den ordentl. Lehrern sogenannte Extrastunden

geben und bis zu welcher Zahl wöchentlich. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtl. Thätigkeit, über ihr Verhältnifs unter einander, zu dem Dir. und zu den Schülern wird sich der Verwaltungsbericht im allgm. auszusprechen haben, wobei besondere Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittl. und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erhebl. Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen, oder sich die erforderl. Autorität bei den Schülern und Achtung des Publicums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Es ist zu bemerken, ob durch längere Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgm. didakt. und pädagog. Fragen, das Zusammenwirken der Lehrer für den Unterricht, die Brauchbarkeit der eingeführten Lehrbücher erörtert, in Fachconferenzen Theile des Lehrplans der Schule und welche besprochen sind, ob wissenschaftl. Vereine unter den Lehrern bestehen, ob durch öffentl. Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publicum stattfindet u. s. w.

2. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungsbericht eine übersichtl. Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Cl. und im ganzen zu Anfang jedes der betreff. Jahre und zum Schlufs des letzten gehabt hat, mit Angabe des Abgangs und Zugangs in den einzelnen Cl., der Confessionsverhältnisse, der Berufskreise, aus denen die Schüler kommen, und wie sich die Zahl der einheim. Schüler zu der der auswärtigen verhält. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesammtfrequenz und der Frequenz einzelner Cl., eine über die Zahl von 50 Schülern in den unteren und mittl., 40 in den oberen hinausgehende Ueberfüllung einzelner Cl., resp. Cœtus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu erörtern, und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden. Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Cl. zubringen, werden bei dieser Rubrik zu berühren sein. Hieher gehört ferner was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler und ihre allgm. Vorbildung, die Anstalten, aus denen sie zu kommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentlich die Angabe, ob die Regel, dafs in die unterste Cl. kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahrs aufgenommen werden soll, streng festgehalten wird, oder in wie vielen Fällen etwa eine Ausnahme gemacht worden ist. Endlich ist hier die Zahl und das durchschnittl. Alter der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betreff. Jahre die Anstalt mit dem Zeugnifs der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst Abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint, insbesondere ob auf den Abgang aus der UII die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst einen ersichtl. Einflufs ausübt.

3. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächl. darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christl. Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftl. Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schweren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten, und insbesondere genau anzugeben, wie viele Schüler in jedem der betreff. Jahre verwiesen und wie viele still entfernt worden sind. Etwan. Excesse ganzer Classen oder sonst einer gröfseren Anzahl gemeinsam betheiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuch von Wirthshäusern und anderen öffentl. Orten, ob durch Schulversäumnisse, namentl. vor und nach den Ferien, Nachtheile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist.

Die etwa vorhandenen unter dem Einflufs der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemessener Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler, bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häusl. Arbeitszeit, Hausbesuche u. dgl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

4. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben, ob der Normallehrplan, wie er für die Gymn. in den Min. Verff. v. 24. Octb. 1837 und 7.

Jan. 1856, für die Realschulen in der UO. v. 6. Octb. 1859 aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen, resp. noch bestehen, und aus welchen Gründen.

Es sind über das durchschnittl. Verhältnifs der Leistungen der einzelnen Cl. in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Untrr. der Anstalt nach dem Urtheil des Dir. bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen und wenn sich hierin auffallende Erscheinungen, Vorliebe oder Vernachlässigung einzelner Disciplinen im allgm. oder in besonderen Cl. zeigen sollten, sind die Gründe zu erörtern und die Mittel zur Herbeiführung normaler Zustände zu bezeichnen. Es ist auch darüber zu berichten, in wie weit der häusl. Fleifs der Schüler den Anforderungen entsprochen habe, ob das rechte Mafs in der Aufgabe häuslicher Schularbeiten überall beobachtet sei, was zur Anregung von Privatstudien und Erweckung freier Selbstthätigkeit unter den Schülern geschehen und mit welchem Erfolge, ob, resp. in welcher Weise, Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Ferner ist die Einrichtung der Turnübungen und wie sich die Schüler daran betheiligen, zu besprechen, sowie was sonst etwa von Seiten der Schule zur Kräftigung der körperl. Gesundheit der Schüler, z. B. durch Veranstaltung gemeinschaftlicher Spaziergänge, geschehen ist.

Die vorerwähnten Rubriken werden in jedem Verwaltungsbericht zu beachten sein; aber wie weit und wie erschöpfend über alle unter denselben erwähnten Puncte sich auszusprechen die Dir. Veranlassung haben werden, bleibt ihrem Ermessen überlassen; nur mufs aus dem Bericht nach diesen angegebenen Richtungen hin der Zustand der Anstalt klar erkannt werden können.

Bei einzelnen Anstalten wird Veranlassung sein, auch noch manches Andere zu berühren. Dahin ist zu rechnen:

5. Der Zustand der Schullocalien, des Lehrapparats, sofern in dieser Hinsicht erhebl. Verbesserungen, resp. Vermehrungen, stattgefunden haben oder desiderirt werden. 6. Das Verhältnifs der Anstalt zum Patronat, resp. Curatorium, zur Kirche, zum Publicum, soweit darin etwas Ungewöhnliches hervorgetreten ist. 7. Schulfeierlichkeiten zur Pflege und Belebung des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinnes der Schüler, die Einrichtung der Schulandachten, die gehaltenen Schulcommunionen, die Einwirkung der Schule auf den Kirchenbesuch der Schüler. 8. Finanzielle Verhältnisse, Lehrerbesoldungen, Beneficien, Stipendien, mit der Anstalt verbundene Wittwencassen, milde Stiftungen, Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler u. s. w.

Angelegenheiten, die im Vorstehenden nicht erwähnt worden, sind selbstredend von dem Verwaltungsbericht nicht ausgeschlossen, wenn sie von Erheblichkeit sind, wie es auch keiner besonderen Erinnerung bedarf, dafs auch in der Zwischenzeit alle wichtigen Ereignisse zur Kenntnifs der Aufsichtsbehörde zu bringen sind. Dagegen sind Anträge in Bezug auf Abänderungen oder neue Einrichtungen nicht mit den Verwaltungsberichten zu verbinden, sondern in besonderen Berichten zu stellen.

Schliefsl. erinnern wir die Dir. nochmals an die pünctl. Innehaltung des Termins zur Einreichung dieser Berichte, wonach dieselben noch vor Ablauf jedes 3. Jahres bei uns eingehen müssen."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 15. Novb. 1874: „In Betreff der periodisch uns zu erstattenden Berichte finden wir uns veranlafst, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Dir. und Rectoren unseres Verwaltungsbezirks sind bisher gehalten gewesen alljährl. in umfassender Weise über die gesammte innere und äufsere Entwickelung der von ihnen geleiteten Lehranstalten an uns zu berichten. Indem wir es bei den bisher. Vorschriften hinsichtl. des Inhalts dieser Berichte belassen, wollen wir dieselben jedoch fernerhin, statt in einjähr., in 3jähr. Zwischenräumen entgegennehmen. Diese Veränderung kann indessen nicht sofort ins Leben treten. [Es folgen Uebergangsbestimmungen].

Wir bemerken, dafs uns bei dieser Anordnung nicht so sehr die Absicht, den Dir. die Pflicht der Berichterstattung zu erleichtern, als vielmehr die Erwartung leitet, es werde bei dem Rückblick auf einen längeren Zeitraum von den Berichterstattern mit erhöhetem Interesse ans Werk gegangen und dem zu entwerfenden Bericht in jedem Fall die Unterlage einer ausgedehnteren Erfahrung und eines

sicheren Urtheils gewonnen werden. Wir bringen dabei ein tieferes Eingehen, als in den Jahresberichten zur Zeit gewöhnlich begegnet, auf Erfahrungen an dem besonderen Schulleben der Anstalt, die sich allgm. fruchtbar machen lassen, ferner auf die Charakteristik der an der Anstalt wirkenden Persönlichkeiten und deren durch Ab- und Zugang häufigen Modificationen unterworfenes Zusammen- und Gegeneinanderwirken in Unterricht und Erziehung, und überhaupt auf den wesentl. Zweck jener Berichte in Erinnerung, der darin besteht, uns in genauer Kenntnifs von dem Zustande der uns unterstellten Schulen zu erhalten. Uebrigens setzen wir als selbstverständlich voraus, dafs, wenn die besondere Einberichtung bedeutsamer Vorgänge an den von ihnen geleiteten Lehranstalten den Dir. schon neben dem alljährl. zu erstattenden Bericht zur Pflicht gemacht war, diese Verpflichtung von denselben hinfort in erhöhetem Mafse anerkannt und beachtet werden wird.

2. In Betreff der Reclamation militairpflichtiger Lehrer ist bisher alljährl. von allen Anstalten unseres Bezirks berichtet worden. Für den Fall, dafs an einer Anstalt kein Lehrer als unabkömml. zu bezeichnen ist, bedarf es hinfort der Vacatanzeige nicht mehr. Desto erforderlicher ist es, dafs die bezügl. Reclamationen, welche von uns vertreten werden sollen, bis zum 30. Sptb. jedes Jahres an uns gelangen.

3. In den Berichten über die Lehrpensa, welche alljährl. vor dem Beginn des Schuljahrs auf Grund einer Conferenzberathung festgestellt werden, läfst sich unter wirksamerer Verfolgung ihres Zwecks eine Vereinfachung erzielen. Wenn der allgm. Lehrplan einer Anstalt, welcher sich an den für dieselbe verbindlichen Normal-Lehrplan aufs engste anzuschliefsen hat, erläutert durch die speciellen Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsgebiete, deren Ausarbeitung, wo es daran noch fehlen sollte, wir als unerläfslich bezeichnen müssen, uns einmal vorgelegt und von uns genehmigt worden ist, so wird in dem Bericht über die Lehrpensa, unter Bezugnahme auf diese Vorlagen, lediglich auf abweichende Abgrenzungen der Lehrstoffe und auf die von Jahr zu Jahr wechselnde Lectüre einzugehen sein. Wir empfehlen dabei, auch die speciellen Lehrpläne je nach Bedürfnifs und Möglichkeit in den Programmen zum Abdruck zu bringen, wie dies von den RS. 1. O. zu Düsseldorf und zu Cöln bereits geschehen ist.

4. Die nach unserer C. Verf. v. 21. Novb. 1861 am Schlufs jedes Sem. einzureichenden Anzeigen über die Frequenz und die Zahl der Freistellen können künftig unterbleiben. Dagegen sind die entsprechenden Uebersichten in die allgm. Verwaltungsberichte aufzunehmen. Auch ist in Zukunft bei Aufstellung der Schulgeld-Hebelisten am Schlufs derselben zu berechnen und anzugeben: a. die Solleinnahme an Schulgeld von allen die Anstalt besuchenden Schülern; b. der zulässige Maximalbetrag der Schulgeld-Befreiungen, welcher für die aus Staatsfonds subventionirten Anstalten auf 10 proc. der in a. gedachten Soll-Einnahme beschränkt werden mufs; c. der Ausfall an Schulgeld, welcher durch Freistellen in Folge vorschriftsm. Berechtigung, in Folge besonderer Verleihung wegen Bedürftigkeit und Würdigkeit und im ganzen entsteht. Die etwa vorhandenen Vorschulclassen dürfen weder bei der Feststellung der bei a und b gedachten Beträge noch bei der Verleihung von Freistellen in Betracht gezogen werden."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 19. Mai 1873: „Die Direction veranlassen wir, in der am 1. Dcb. jährl. einzureichenden Jahres-Nachweise der persönl. und dienstl. Verhältnisse der Lehrer in der Rubrik „Confession" auch die besondere confess. Stellung der Lehrer, z. B. Altkatholik u. dgl., wenn dazu Veranlassung geboten ist, anzugeben."

Die regelm. Einreichung der periodischen Verwaltungsberichte (von 3 zu 3 Jahren) ist auch für die neupreufs. Provinzen angeordnet worden (s. Abth. 1 p. 8).

□ Aus einer darüber vom K. Prov.Sch.C. zu Hannover unter dem 30. Apr. 1872 erlassenen C.Verf.: — „Ueber den Zweck und den Inhalt dieser Berichte beschränken wir uns auf allgm. Andeutungen. Es wird nicht nöthig sein, in die Verwaltungsberichte dasjenige statist. Material aufzunehmen, welches durch die Frequenzübersichten, die Abiturientetabellen, die Nachweisungen über die Personalveränderungen, die Berichte über das Probejahr u. s. w. ohnehin zu unserer Kenntnifs gelangt; es handelt sich vielmehr vornehmlich um eine präcise

Darlegung des inneren Lebens der Anstalt, aus welcher sich erkennen läfst, in wiefern die Lösung ihrer wissenschaftl. und pädagog. Aufgaben gelungen ist, und welche Verhältnisse auf dieselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Zur Erreichung der wünschenswerthen Uebersichtlichkeit wird dieser Inhalt nach bestimmten Kategorien zu ordnen sein. Ohne hierin beschränkende Vorschriften zu erlassen, wünschen wir, dafs die Verwaltungsberichte im allgm. sich der vom Minist. seiner Zeit empfohlenen Anordnung anschliefsen [die obige C.Verf. v. 6. Aug. 1863]; wobei wir ausdrücklich bemerken, dafs weder sämmtl. dort hervorgehobene Puncte und mit gleicher Ausführlichkeit zu besprechen, noch dafs andere, der Erörterung bedürftige damit ausgeschlossen sein werden. Schliefslich erinnern wir, dafs auch in der Zwischenzeit alle für die Anstalten wichtigen Ereignisse durch die Dir. und Rectoren ungesäumt zu unserer Kenntnifs zu bringen sind."

□ C.Verf. des K. Prov.Sch.C. Hannover von 30. Apr. 1872: „Die Beaufsichtigung und die allgm. Leitung des Unterrichts an den uns unterstellten höh. Schulen ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Verwaltung. Um dieselbe mit Erfolg lösen zu können, bedürfen wir eine möglichst genaue Einsicht in den Gang und Plan des Unterrichts an jeder einzelnen Anstalt, und dies um so mehr, als ein vollständig bindender Normallehrplan nicht existirt, vielmehr jeder höh. Schule in dieser Beziehung diejenige Freiheit der Bewegung gewährt ist, welche durch die Rücksicht auf die jeweil. Schülergeneration, die Zusammensetzung des Lehrercoll. und andere individuelle Verhältnisse bedingt wird. Als ein wesentl. Hülfsmittel hiezu betrachten wir die — entsprechend der Bestimmung des vormal. hannöv. OSchulcoll. v. 21. Juni 1830 und der [preufs.] Verordn. v. 24. Octb. 1837 alljährl. festzustellenden Lectionspläne, welchen eine genaue Abgrenzung der Zielleistungen für jede Cl. und jedes Fach beizufügen ist.

Während uns nun von der Mehrzahl der Anstalten übersichtl. und den vorbezeichn. Bestimmungen entprechende Lehrpläne zur Genehmigung rechtzeitig eingereicht werden, begnügen sich andere, die den einzelnen Lehrobjecten eingeräumte Stundenzahl und die Vertheilung der Lectionen auf Classen und Lehrer anzuzeigen. Abgesehen davon, dass der erste Punct für die gymnasialen Anstalten durch die C.Verf. v. 7. Jan. 1856, und für die Real- und höh. BS. durch die U. und PO. v. 6. Octb. 1859 im allgm. schon geregelt ist, vermögen wir aus derartig bemessenen Angaben keinen Einblick in den von der einzelnen Anstalt befolgten Plan des Untrr. selbst zu gewinnen. Wir haben deshalb beschlossen diesen Gegenstand in allgmein verbindl. Weise zu ordnen, und bestimmen: Alljährl. ist für jede höh. Lehranstalt ein Lehrplan für das ganze Schuljahr festzustellen und uns wenigstens 4 Wochen vor Beginn desselben zur Genehmigung einzureichen, und zwar je nach dem örtl. Herkommen entweder direct, oder durch Vermittelung des Patronats, resp. der localen Commissionen. Dieser Lehrplan ist in 2 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymn. resp. die Real- oder höh. BS. als auch für die etwa mit der Hauptanstalt verbundenen Real.- resp. Gymnasial-Abtheilungen und die Vorclassen. In der Lectionstabelle sind für jeden Gegenstand, resp. jede Cl. die Lehrpensa kurz und genau, die Zahl der wöchentl. Untrr.stunden, die Correcturen und die unterrichtenden Lehrer anzugeben. Die Lehrertabelle enthält in der 1. Rubrik die Namen und Titel der Lehrer in ihrer Rangfolge, in der 2. die Vertheilung der Ordinariate, in der folgenden die Lehrstunden der einzelnen Cl. nach Gegenstand und wöchentl. Zahl, so geordnet, dass es ersichtlich wird, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen; in der 4. und 5. die jedem Lehrer zufallenden Correcturen und wöchentl. Stundenzahl. Die zuletzt gennante Tabelle ist zur Aufnahme in die jährl. Schulnachrichten geeignet. —

Um indessen die Schreibarbeit möglichst zu veringern, auch unnöthige Wiederholungen in den aufeinanderfolgenden Schuljahren zu beseitigen, setzen wir folgendes fest: Wofern eine höh. Lehranstalt einen allgm. Untrr.plan besitzt, in welchem jedes einzelne Fach unter Berücksichtigung der für die Gymn. und Realschulen erlassenen oben erwähnten Vorschriften nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Cl. der Schule unter genauer Abgrenzung der Classenpensa verfolgt wird, tritt an die Stelle der ersten Tabellen unter Bezugnahme auf diesen allgm. Unter.plan lediglich die Angabe der Pensa für die Lectüre in den Autoren (wobei das muthmafsliche Quantum derselben anzugeben ist) und eine Bezeichnung der nicht ohne weiteres aus jenem Plan zu ersehenden Lehrpensa,

z. B. des deutschen und des Religionsuntrr. Dürfen wir nun auch voraussetzen, dass derartige Unterrichtspläne bei allen unseren höheren Schulen vorhanden sind, so müssen wir doch eine Vorlegung derselben, resp. nach einer in Fachconferenzen angestellten Revision erwarten, um darnach dieselben genehmigen und hiedurch die HH. Dir. und Rectoren ermächtigen zu können, von der angedeuteten Erleichterung Gebrauch zu machen. — Von der Einreichung eines Stundenplans sehen wir bis auf weiteres ab, da wir zu der Einsicht unserer Dir. und Rectoren das Vertrauen hegen, dafs sie die nöthige Rücksicht bei der Vertheilung der einzelnen Lehrstunden auf die verschiedenen Wochentage und Tageszeiten, wobei auch vielfache örtl. und persönl. Verhältnisse in Anschlag kommen, nicht unterlassen werden.“ —

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 4. Novb. 1869: Nach den bestehenden Bestimmungen ist unsererseits dem K. General-Commando des 3. Armeecorps zum 1. Dcb. jedes Jahres eine Haupt-Nachweisung und zum 1. Juni jedes Jahres eine Nachtragsliste derjenigen wehrpflichtigen Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten, welche im Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind, einzusenden, und sind diesen Nachweisungen Atteste beizufügen, welche von uns vorher bei dem H. Min. der geistl. etc. Anglgh. zu beantragen sind und die für jeden von dem H. Min. als unabkömml. anerkannten Lehrer ertheilt werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen haben wir mittels der an die HH. Dir. erlassenen C.Verf. v. 6. März 1860 angeordnet, dafs uns alljährl. am 1. Aug. zur Benutzung für die Haupt-Nachweisung ein Verzeichnifs der militairpflicht. Lehrer an der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt, welche ergiebt: 1. die Vor- und Zunamen, 2. die Civilstellung, 3. die Militaircharge, 4. die Bezeichnung des betreff. Truppentheils (Landwehr-Bataillons) der unabkömml. Lehrer, 5. die ausführl. Begründung der Unabkömmlichkeit, einzureichen ist und dafs etwa später sich als nöthig ergebende Reclamationen, welche für die Nachtragsliste zu berücksichtigen sind, bis zum 1. März bei uns in gleicher Weise anzumelden, in beiden Terminen aber auch zugleich diejenigen Lehrer namhaft gemacht werden sollen, welche inzwischen aus der Stelle, für welche dieselben als unabkömml. anerkannt waren, ausgeschieden sind.

Diese Einreichungstermine sind bisher nicht überall gleichmäfsig innegehalten; auch sind die Nachweisungen nicht immer in vollständiger Weise vorgelegt worden, so dafs Erinnerungen und Rückfragen erforderlich wurden, welche die rechtzeitige Mittheilung der Nachweisungen an das K. Gen.Commando oft nicht ermöglichen liefsen. Die HH. Dir. werden daher, unter gleichzeitiger Aufhebung der in der Dir.Instr. 1868 enthaltenen Anordnung, hiedurch aufgefordert, künftighin die Vorlegung der qu. Nachweisungen in vollständ. Form und rechtzeitig zu bewirken, im übrigen aber die Begründung der Unabkömmlichkeit auf die dringendsten Fälle zu beschränken, auch dabei zu beachten, dafs für Lehrer, welche nur diätarisch beschäftigt werden und für die eine Officiercharge bekleidenden Lehrer, Reclamationen überhaupt unzulässig sind.“

Zeugnisse für Lehrer.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 10. Dcb. 1870: „Wir finden uns veranlafst, darauf aufmerksam zu machen, dafs Zeugnisse, welche von dem Vorsteher einer Lehranstalt Lehrern derselben ausgestellt werden, in einer der ursprüngl. Veranlassung wenig entsprechenden Weise gebraucht werden oder auch mit späteren Erfahrungen über denselben Lehrer wesentl. contrastiren können, und dafs es sich deshalb empfiehlt, falls ein solches Zeugnifs begehrt wird, dessen Ausstellung abzulehnen, dagegen zuzusagen, auf Anfrage, welche von geeigneter Stelle ausgeht, über den betreff. Lehrer an diese Stelle directe Auskunft zu geben, oder, falls dies geeigneter erscheinen möchte, die Anfragenden an uns zu verweisen.“

Ueber die Directoren-Conferenzen, zu denen sich von 3 zu 3 Jahren sämmtl. Gymnasial- und Realschul-Dir. einer Provinz versammeln, s. die Hist.statist. Darst. III p. 58.

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Hannover v. 27. Jan. 1875: „Die HH. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten setzen wir hiedurch in Kenntnifs, dafs der H. Min. unserem Antrage auf Einrichtung amtl. zu berufender, periodischer Dir. Conferenzen entsprochen und uns zur Regelung dieser Anglgh. ermächtigt hat.

Der Zweck dieser Conferenzen wird auch hier die gemeinsame Berathung solcher Fragen aus dem Bereich des Unterrichts und der Disciplin auf den höh. Schulen sein, deren Lösung in der jeweiligen Periode von besonderem Interesse ist. Demgemäfs werden von jedem Lehrercoll. Themata für diese Berathung vorgeschlagen, und unter diesen sodann von uns eine Auswahl nach ihrer Wichtigkeit getroffen, um darnach zur vorläuf. Berathung in den einzelnen Lehrercoll. an die Dirigenten zurückzugehen, welche für jedes Thema einen Referenten und Correferenten ernennen und auf Grundlage der von diesen abgegebenen Referate und Correferate die einzelnen Gegenstände in Conferenzen zur Erörterung bringen. Die so gewonnenen Referate und Correferate, in welchen die einschlägige pädagog. Literatur zu berücksichtigen sein wird, sowie die Protokolle über die Debatten der Lehrer-Conferenzen werden von den Dirigenten an uns eingesendet, und zu weiterer Behandlung an die für jedes Thema von uns zu bezeichnenden Referenten und Correff. vertheilt. Die Dauer der Dir. Conferenzen wird auf 3 Tage, excl. zweier Reisetage für die nicht am Ort der Versammlung wohnenden Mitgl., anzunehmen sein; sie werden in der Regel in der 2. Hälfte der Pfingstwoche jedes dritten Jahres entweder in der Hauptstadt oder einer der gröfseren Städte der Provinz abgehalten, und zwar soll die nächste Versammlung, wofern die umfassenden Vorbereitungen bis dahin erledigt werden können, am Donnerst., Freit. und Sonnab. in der Pfingstwoche 1876 stattfinden.

Die Kosten dieser Conf. müssen in unserem Verwaltungsbezirk in derselben Weise wie in den übr. Provinzen aufgebracht werden. Aufser den allgm. Ausgaben, namentl. für den Druck der Verhandl., stehen den Dir. und Rectoren Reisekosten und Tagegelder nach den im Gesetz v. 24. März 1873 gegebenen Sätzen zu, und werden diese Kosten überall auf die Schulcassen zu legen sein, da die Conf. einem unmittelbaren Interesse der Schule dient. — — Für die königl. Anstalten werden wir das Geeignete in dieser Beziehung verfügen und den Patronaten der übr. betheiligten Anstalten die Einladung zugehen lassen, sich ihrerseits unserem Vorgange anzuschliefsen. Indem wir an der Bereitwilligkeit derselben nach den in anderen Provinzen gemachten Erfahrungen nicht zweifeln, veranlassen wir die sämmtl. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten der Provinz nach Anhörung der betreff. Lehrercoll. uns bis zum 1. Apr. d. J. je 5 Themata für die Verhandlungen der ersten Dir. Conferenz der Provinz Hannover einzusenden."

Ueber die Lehrer-Conferenzen, sowohl die regelmäfsigen, wie die besonderen Fachconferenzen enthalten die vorstehenden Dir. Instructionen nähere Bestimmungen; vgl. Abth. I p. 39 u. 58.

□ Das K. Prov. Sch. C. zu Kiel hat unter dem 12. Febr. 1872 folgende Conferenzordnung erlassen:

„1. Der Zweck der Conferenzen besteht darin, die Aufgaben und das Ziel der Schule zum Gegenstande der allgm. Kenntnifs und Berathung des Lehrercoll. zu machen, in die Methodik des Unterrichts und der Erziehung an jeder Anstalt Einheit und Uebereinstimmung zu bringen und dahin zu wirken, dafs jeder Einzelne im Organismus der Schule an der rechten Stelle sich einordne und dem Wohl des Ganzen sich unterordne. 2. Der Conf. sind demnach nicht nur die neu eingehenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden mitzutheilen, soweit sie nach der Beurtheilung des Dir. in dies Gebiet gehören, sondern auch von Zeit zu Zeit ältere ins Gedächtnifs zurückzurufen und zum lebendigen Verständnifs aller Mitgl. zu bringen. 3. Die Conf. wird auch ohne Anregung und Aufforderung der Behörden Gegenstände der Pädagogik und Didaktik, sei es auf Grund eigener von Mitgliedern des Collegiums verfafster Abhandlungen, sei es auf Veranlassung anderweitiger literarischer Erscheinungen erörtern. 4. Der Conf. kommt die Berathung über die Abgrenzung der Lehrpensen in den einzelnen Cl. und der Austausch der in Bezug auf sie genommenen Erfahrungen zu.

5. Einen Hauptgegenstand der Conf. bilden die Mittheilungen über Fleifs, Fortschritte und Betragen der Schüler. Um jedem Lehrer einen Einblick in

das Leben und die Entwickelung nicht blofs der Cl., in denen er unterrichtet, sondern der gesammten Anstalt zu gewähren, haben die Ordinarien vierteljährl. auf Grund der schriftl. Urtheile aller betreff. Lehrer über den sittl. Zustand ihrer Cl. sowie über die Leistungen derselben in allen Lehrgegenständen einen kurzen schriftl. Bericht zu erstatten, der in der Conf. vorzulesen und im Archiv aufzubewahren ist. 6. Der Conf. liegt die Feststellung der Zeugnisse und die Versetzung ob. 7. Sie hat über schwerere Disciplinarfälle zu entscheiden; namentl. steht ihr ausschliefslich die Verweisung eines Schülers zu.

8. Die Conf. sind entweder allgemeine oder Classen- oder Fach-Conferenzen. Die unter 2, 4, 5 und 7 aufgeführten Gegenstände sind stets in allgemeiner Conf. zu verhandeln. Die Feststellung der Zeugnisse und die Versetzungen dürfen an gröfseren Anstalten in Classenconf. stattfinden. Im übrigen ist die Wahl dem Dir. anheimgestellt. Sie sind ferner entweder regelmäfsige oder aufserordentliche. Regelmäfsige müssen mindestens alle 3 bis 4 Wochen stattfinden; aufserordentliche werden nach Bedürfnifs abgehalten. 9. Zur Theilnahme an den allgemeinen Conf. sind alle ordentl. Lehrer, sowie die wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecand. verpflichtet; zu den Classenconf. nur die in der Cl. unterrichtenden mit Einschlufs der techn. Lehrer; zu den Fachconf. nur die in dem Fache an der Anstalt beschäftigten Lehrer; doch ist allen ordentl. Lehrern zu allen Cl.- und Fachconf. der Zutritt gestattet. 10. Stimmberechtigt sind in den allgm. Conf. (mit Ausnahme der Censur- und Versetzungsconf., falls diese in Gegenwart des ganzen Collegiums stattfinden) alle ordentl. Lehrer, ferner von den wissenschaftl. Hülfslehrern und Probecand. diejenigen, welchen ein Ordinariat anvertraut ist, jedoch nur in Angelegenheiten der Cl., deren Ordinariat sie verwalten; in den Classenconf. (mit Einschlufs der Censur- und Versetzungsconf.) aufser dem Dir. nur die wissenschaftl. Classenlehrer; in den Fachconf. aufser dem Dir. nur die Fachlehrer.

11. Die Conf. werden durch den Dir. berufen; doch kann von jedem ordentl. Lehrer die Berufung einer Conf. unter Angabe des Gegenstandes der Berathung beantragt werden. In diesem Fall steht es dem Dir. zu, dem Antrage entweder ohne weiteres Folge zu geben, oder die Berufung von der Zustimmung mindestens der Hälfte aller stimmberecht. Mitgl. abhängig zu machen. Persönl. Anglgh. der Lehrer namentl. persönl. Zwistigkeiten zwischen Mitgliedern des Collegiums, dürfen in der Conferenz nie zur Verhandlung kommen. 12. Der Dir. hat in allen Conf. den Vorsitz; er leitet die Verhandlung und die Abstimmung. Der letzte ordentl. Lehrer, oder in dem oben (§ 10) angegebenen Falle, der jüngste Probecand. stimmt zuerst, der Dir. zuletzt. 13. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dir. den Ausschlag. Findet Stimmenmehrheit Statt, ehe der Dir. seine Stimme gegeben hat, so darf der Dir. seiner Stimme sich enthalten. Erachtet der Dir. den Beschlufs des Collegiums für nachtheilig, so hat er das Recht, die Ausführung desselben zu vertagen; ist aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde binnen 24 Stunden Abschrift der Verhandlung zur endgültigen Entscheidung der Anglgh. vorzulegen.

14. In den Versetzungsconf., welche nie vor den Censurconf. stattfinden dürfen, ist es des Ordinarius Sache auf Grund der mündl. und schriftl. Prüfung sowie der Classenleistungen und der den Schülern ertheilten Zeugnisse Vorschläge zu machen, über welche abgestimmt wird. Bei abweichender Meinung ist der Dir. befugt, gegen die Mehrheit der Stimmenden die Versetzung eines Schülers zu verweigern oder anzuordnen; doch ist er in beiden Fällen verpflichtet, seine Gründe zu Protok. zu geben und, falls die Mehrheit der Stimmenden es wünscht, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen. 15. Ueber die Verhandl. jeder allgm. Classen- oder Fach-Conf. wird ein Protok. in der Regel während der Sitzung aufgenommen. 16. Das Protok., in welchem stets die Namen aller Anwesenden aufzuführen und der Verhinderungsgrund fehlender Mitglieder anzugeben ist, wird entweder von dem zuletzt angestellten ordentl. Lehrer oder abwechselnd von allen ordentl. Lehrern geführt. 17. Der Dir. schliefst die Conferenz, wenn das Protok. vorgelesen, festgestellt und von allen Theilnehmern der Conf. unterschrieben ist. 18. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenzen sind, insofern sie nicht ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnifs zu betrachten."

Archivordnung.

C. Verf. des K. Prov. Schulcollegiums zu Coblenz v. 11. Juni 1859: „Obgleich in der für die Gymnasialdir. der Rheinprovinz bestimmten Dienstinstruction angeordnet ist, dafs der Dir. eines Gymn. die Schulacten unter seine besondere Verwahrung zu nehmen, und dafür zu sorgen habe, dafs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden, so hat sich doch in einzelnen Fällen ergeben, dafs dieser Bestimmung nicht in der Weise entsprochen worden ist, wie es ein geregelter Geschäftsgang erheischt. Wir nehmen daher Veranlassung, die Dir. noch besonders daran zu erinnern, dafs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst wie von Schriftstücken Bemerkenswerthes Denselben zugeht, journalisirt, planmäfsig in bestimmte Actenstücke vertheilt und so geordnet werden mufs, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich die nöthige Kenntnifs über alles Vorkommende verschaffen könne, und bemerken noch ausdrückl., dafs auch die Concepte der erstatteten Berichte und die anderweitige amtl. Correspondenz aufbewahrt und an geeigneter Stelle den Acten einverleibt werden müssen.“

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Stettin v. 1. Juli 1867: „Aus den auf unsere Verfügung v. — erstattenden Berichten geht hervor, dafs die Nothwendigkeit einer besseren Ordnung der Archive bei den höh. Schulen unseres Ressorts und des Erlasses einer in dieser Anglgh. durchgreifenden Verordnung noch dringender ist, als wir anzunehmen Veranlassung hatten. Unter Berücksichtigung des Inhalts der Berichte haben wir nun ein Archivrepertorium (a) entwerfen lassen, welches wir den Dir. hiebei mit folgenden Vorschriften zufertigen:

Die in demselben mit Numern angegebenen Actenstücke müssen, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen, in dem Archiv gesondert, und, soweit das nicht nach der Natur der Schriftstücke unzweckmäfsig ist, in Pappdeckel ordnungsmäfsig geheftet vorhanden sein. Einzelne Actenstücke in noch speciellere zu theilen, ist zulässig und unter Umständen empfehlenswerth. Dafs aufser den in unserem Entwurf angegebenen Actenstücken je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten auch noch andere verhanden seien, ist nicht ausgeschlossen und zuweilen nothwendig. Wenn ein Schriftstück nach seinem Inhalt in verschiedene Actenstücke gehört, ist es zu Einem zu bringen und den anderen entweder eine Abschrift oder ein Extract oder eine Notiz einzufügen. Die Concepte der zu erstattenden Berichte sind nicht etwa in ein Buch, sondern auf besondere Blätter zu schreiben, und diese zu den betreff. Actenstücken zu bringen.

Die Ordnung der Actenstücke unter allgemeine Titel kann eine andere sein, als die in dem beilieg. Entwurf nach A bis L. worgeschlagene. Doch wird sich bei den meisten Archiven, namentl. denen jüngerer Anstalten, diese Ordnung ohne grofse Schwierigkeit durchführen lassen. — Ein Geschäftsjournal zu führen, empfehlen wir und zwar nach den in der Beilage mitgetheilten Schema.

Die Herstellung einer diesen Vorschriften entsprechenden Ordnung in dem Schularchiv mufs bis zum Ende dieses Jahres erfolgen. Wir haben unseren Departementsrath beauftragt, im nächsten Jahre die Archive sämmtl. zu revidiren und solche Revisionen periodisch zu wiederholen. Ueber den Befund bei jeder Revision soll ein Protokoll aufgenommen und eingereicht werden.“

(a) Entwurf eines Archivrepertoriums für die höheren Lehranstalten in Pommern.

A. Die Anstalt im Ganzen. 1. Allgemeine, die höh. Schulen im ganzen betreffende Verordnungen. 2. Das Amtsblatt der K. Regierung. 3. Acta specialia betreffend die Errichtung der Anstalt und die Bildung neuer Classen. 4. Die Errichtung der Vorschule. 5. Die K. Aufsichtsbehörden und Revisionen der Anstalt. 6. Das Scholarchat resp. Curatorium. 7. Die Portofreiheit in Dienstangelegenheiten. 8. Allgm. Verordnungen betreff. die Einreichung von Verwaltungsberichten und statist. Nachweisungen. 9. Concepte der Verwaltungsberichte und der mit ihnen einzureichenden Nachweisungen der Lehrer. 10. Allgm. Vorschriften über Abfassung und Einsendung der Programme. 11. Acta spec. betreff. die Abfassung und Einreichung des Progr. der Anstalt. 12. Eine Sammlung der Programme der Anstalt. 13. Acta

betreff. die Geschichte der Anstalt. 14. Acta betreff. die Beziehung zu anderen Schulen, Glückwunschschreiben zu Jubiläen u. dgl. m.

B. Der Director. 1. Allgm. Verordnungen über die Anstellung und die Instruction der Directoren. 2. Acta betreff. die Directorenconferenzen. 3. Acta spec. betreff. die Anstellung des Dir. der Anstalt.

C. Die Lehrer. 1. Allgm. Verordnungen betreff. die Anstellung und die Pflichten der Lehrer, auch die Instr. der Classenordinarien. 2. Ein Verzeichnifs aller an der Anstalt beschäftigten Lehrer und Candidaten mit den Bescheinigungen über den Empfang der Lehrer- und der Ordinarien-Instruction. 3. Verordnungen betreff. die Prüfung pro facultate docendi und die Zusammensetzung der wissenschaftl. Prüfungscommission. 4. Acta spec. betreff. die Anstellung, Vereidigung, Titel, das Einkommen und den Abgang der Lehrer der Anstalt. 5. Zeugnisse der Lehrer. 6. Acta spec. betreff. die Nachweisungen von den Veränderungen im Lehrercoll. 7. Acta spec. betreff. das Verhalten der Lehrer, Urlaubsgesuche, Vertretung, Nebenämter u. dgl. 8. Acta betreff. den Einkauf in die K. allgm. Wittwenverpflegungsanstalt. 9. Allgm. Verordnungen betreff. die Militairpflicht der Lehrer. 10. Acta spec. betreff. die Militairpflicht der Lehrer, Reclamationen u. dgl. 11. Allgm. Verordnungen betreff. die Probecand. 12. Acta spec. betreff. die Probecand. der Anstalt. 13. Acta betreff. die Lehrer an der Vorschule. 14. Acta betreff. die Lehrerconferenzen (Protokollbuch).

D. Die Unterbeamten. 1. Acta betreff. den Rendanten. 2. Acta betreff. den Schuldiener.

E. Aufnahme, Abgang und Disciplin der Schüler. 1. Allgm. Verordnungen betreff. die Aufnahme, die sittl. Leitung und die Entfernung der Schüler. 2. Acta betreff. die Gesundheitspflege der Schüler. 3. Acta spec. betreff. die Schulordnung der Anstalt. 4. Acta spec. betreff. die Aufnahme der Schüler (dabei die von den Schülern bei der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse). 5. Album der Schule. 6. Album der Vorschule. 7. Acta spec. betreff. die Frequenzlisten. 8. Acta spec. betreff. die Disciplinarfälle. 9. Acta betreff. die Censuren. 10. Acta betreff. die Militairpflicht der Schüler. 11. Concepte der Zeugnisse behufs der Meldung zum einjähr. Militairdienst. 12. Concepte sonstiger Abgangs- und anderer Zeugnisse für Schüler. 13. Allgm. Verordnungen betreff. das Verhältnifs zu gewissen Berufsarten. 14. Acta betreff. Alumnate oder Pensionate.

F. Der Unterricht. 1. Allgm. Verordnungen betreff. den Untrr. und die wissenschaftl. Beschäftigung der Schüler überhaupt (darin die Verf. über den Anfang der Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen). 2. Acta betreff. die Einführung von Schulbüchern. 3. Acta spec. betreff. den Lectionsplan. 4. Acta betreff. die religiöse Unterweisung (auch die Schulandachten, Kirchenbesuch, Schulcommunionen, Confirmandenuntrr., Aufsicht des Gen. Superindenten u. dgl.) 5. Acta betreff. den Untrr. im Deutschen und in der philosoph. Propädeutik. 6. Acta betreff. den Untrr. im Lateinischen und Griechischen. 7. Allgm. Verordnungen betreff. die Dispensation vom Griechischen. 8. Acta spec. betreff. die Dispensation vom Griechischen. 9. Acta betreff. den Untrr. im Hebräischen, 10. im Französischen, 11. im Englischen, 12. in der Geschichte und Geographie. 13. in der Mathematik und im Rechnen, 14. in der Physik, Chemie und Naturbeschreibung, 15. im Zeichnen und Schreiben, 16. im Gesang, 17. im Turnen. 18. Die Dispensation vom Turnunterricht. 19. Den Privatuntrr. der Lehrer.

G. Schulprüfungen. 1. Acta betreffend: die Versetzungsprüfungen, Classenrevisionen des Dir. und Versetzungen, 2. die öffentl. Prüfungen, 3. die Einsetzung der Prüfungscomm. für Auswärtige nach dem Reglm. v. 23. März 1846. 4. Die Verhandl. der hienach abgehaltenen Prüfungen. 5. Allgm. Verordnungen betreff. die Maturitätsprüfung. 6. Urtheile der wissenschaftl. Prüfungscommission. 7. Acta spec. betreff. die jährl. Nachweisungen der geprüften Maturitätsaspiranten. 8. Die Verhandlungen der einzelnen Maturitätsprüfungen.

H. Ferien und Schulfeste. 1. Acta betreffend die Ferien. 2. Die ordentl. Schulfeierlichkeiten, 3. Aufserordentl. Schulfeste. 4. Die Jubiläen der einzelnen Lehrer.

I. Vermögensverwaltung. 1. Acta betreff. den Etat der Anstalt. 2. Rechnungsachen. 3. die Hebungen von den Schülern. 4. Die Schulgeldbefreiungen. 5. Die Lehrerwittwencasse der Anstalt und so für jede mit der Anstalt verbundene Stiftung ein besonderes Actenstück.

K. Gebäude und Geräthe. 1. Allgm. Verordnungen (z. B. über Benutzung der Schullocale zu anderen Zwecken, über die Instandhaltung der Dienstwohnungen etc.). 2. Acta spec. betreff. Reparaturen. 3. betreff. die Benutzung der Schullocale.

L. Bibliothek und andere Sammlungen. 1. Acta betreff. die Verwaltung und die Revisionen der Bibliothek und der anderen Sammlungen. 2. Acta spec. betreffend die Vermehrung der Hauptbibliothek durch Ankauf oder Geschenke. 3. Acta betreff. die Schülerbibliothek. 4. Die zur Anschaffung empfohlenen Bücher. 5. Das physikal. Cabinet (Inventar). 6. Die naturgeschichtl. Sammlungen (Inventar). 7. Die der Anstalt gehörenden Kunstwerke und Apparate für den Zeichnunterricht (Inventar). 8. Die geograph. und geschichtl. Lehrmittel (Inventar). 9. Die Musikalien (Inventar). 10. Das Archiv der Anstalt nebst Repertorium desselben und Journal."

Das zum Geschäftsjournal empfohlene Schema hat die Rubriken: 1. Laufende Numer. 2. Datum der Sache und der Präsentation. 3. Name und Wohnort des Absenders. 4. Kurzer Inhalt der Sache. 5. Kurze Angabe dessen, was zur Erledigung der Sache geschehen ist. 6. Bezeichnung der Acten, zu welchen die Sachen gebracht sind.

☐ C.Verf. des K. Prov. Sch. zu Kiel v. 20. Febr. 1870: „In gegebener Veranlassung machen wir die HH. Dir. besonders darauf aufmerksam, dafs nach dem Rescript des H. Min. etc. vom 21. Aug. v. J., welches wir Ihnen durch Circular mitgetheilt haben, nur solche Ueberschreitungen der sächlichen Ausgabtitel, welche an sich gerechtfertigt sind, durch die Schlufsvermerke in den Etats ohne weiteres für zulässig erklärt sind. Wir empfehlen deshalb den HH. Dir., in solchen Fällen, wo dieselben gröfsere Anschaffungen für die Bibliothek und Sammlungen oder für Utensilien, durch deren Kosten eine namhafte Ueberschreitung der betreff. Etatstitel herbeigeführt werden würde, zu machen gedenken, dazu vorgängig unsere Genehmigung nachzusuchen, damit drgl. Ueberschreitungen nicht nachträglich als „ungerechtfertigte" zu Rechnungsnotaten Veranlassung geben können."

In Betreff der Schulgeld-Hebelisten s. Abth. I p. 183.

Die für die Einführung neuer Lehrbücher mafsgebende C.Verf. v. 20. Juni 1864 s. in Abth. I p. 172.

Die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblatts ist aufgehoben; s. CBl. 1873 p. 449.

Dienstliche Postsendungen. Aus dem Regulativ v. 28. Novb. 1869:

„Nachdem durch das Bundesgesetz v. 5. Juni d. J. die bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäfsigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Anglgh. vom 1. Jan. 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftl. Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

1. Alle Postsendungen zwischen königl. Behörden, einschliefsl. der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königl. Beamten, sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtl. der von königl. Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliefsl. im Staatsinteresse erfolgen oder b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c. in einer Procefs- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. Alle sonstigen, von königl. Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. — Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange. —

2. Die Frankirung der gewöhnl. Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt

seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäfsigen Porto's. — —

5. Die nach § 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharackters zu bescheinigen.

6. Die königl. Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunl. Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: a. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftl. Couvert zu verschliefsen. b. Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnifsm. Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. c. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dafs das Gewicht desselben einschliesl. des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefs nicht übersteigt.

7. Bei jeder königl. Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controlle der Verwendung der Dienst-Freimarken sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dafs die Controlle möglichst einfach geführt und dafs dadurch keine grofse Schreiberei verursacht wird. 8. — — Denjenigen königl. Behörden und einzeln stehenden königl. Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Casse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Prov. Behörden die Casse zu bezeichnen, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind." —

Die Classenordinarien und die Lehrer.

C.Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. Abth. I p. 29. — — (Die Veranstaltungen für eine zweckm. Einrichtung des Lehrplans) „werden nur in dem Mafs ihrem Zweck entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige aber einflufsreiche Geschäft der Classenordinarien tüchtige Lehrer von allgemein wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialuntrr. in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Classe zu erwecken vermögen. Im ganzen erfreuen sich die diesseitigen Gymn. eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeugnifs gebührt, dafs er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftl. Bildung als durch regen pflichtm. Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Minist. gern der Hoffnung Raum, dafs sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Classenordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondere im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentl. Lectionen, wie es im Wesen der Classenordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Classe mit glücklichem Erfolg zu übernehmen. Den K. Prov. Schulcoll. liegt es ob, mit umsichtiger Sorgfalt unter den Lehrern nicht blos eines Gymn., sondern sämmtlicher Gymn. der Provinz die fähigsten und tüchtigsten zum Classenordinariat auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymn. zum anderen nach dem jedesmal. Bedürfnifs der betreff. Anstalt in angemessener Art

herbeizuführen, und auf ihre Beförderung sowie auf die Verbesserung ihrer äufseren Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen. Wie es dem Min. eine angelegentl. Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasialdirectoren und der Schulräthe vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Classenordinarien während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und augezeichnet haben, Allerh. Orts in Vorschlag zu bringen, so hat dasselbe zur Aufmunterung der Classenordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädicat Oberlehrer ausschliefslich beizulegen." S. oben p. 114. Vgl. Abth. I p. 33 und 39.

◻ C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 20. März 1873: „Es ist bei manchen höh. Lehranstalten üblich, dafs die Ordinarien mit ihren Schülern in die nächstfolgende Classe aufsteigen. Ein solches Aufsteigen kann selbstverständlich nur unter der Voraussetzung stattfinden, dafs die betreff. Lehrer hinsichtl. ihres Lehrgeschicks und ihrer Leistungen wesentlich sich gleich stehen. Wo dies nicht der Fall ist, würden durch den in Rede stehenden regelm. Ordinariatswechsel einzelne Schülergenerationen in erheblicher und nicht verantwortlicher Weise benachtheiligt werden. Am ersten dürfte dieser Ordinariatswechsel für die VI und V zu empfehlen sein; denselben über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus auszudehnen, wird in der Regel aus mehr als Einem Grunde nicht zulässig sein. Die Entscheidung der Frage, ob ein Ordinarius mit seiner Cl. aufsteigen soll, hängt auch wesentlich davon ab, ob derselbe ein angehender oder bereits geübter und erfahrener Lehrer ist. Für die Ausbildung eines jungen Lehrers, dem das Ordinariat einer Cl. zum ersten Mal übertragen wird, ist es unstreitig zweckmäfsiger, wenn er in dem darauf folgenden Jahre, sofern es im übrigen möglich, dieses Ordinariat behält, damit er sofort die Erfahrungen des ersten Jahres benutze und verwerthe. Wir erwarten, dafs Ew. — von jetzt an bei Einrichtung des Lectionsplans in dem Begleitschreiben bemerken, ob ein solches Aufsteigen des Ordinarius mit seiner Cl. stattfindet, resp. durch welche Classen derselbe seine Schüler bereits geführt hat."

Für die Ordinarien und die Lehrer sind von den K. Prov. Schulcoll. die nachstehenden Instructionen erlassen worden.

Instructionen für die Classenordinarien und die Lehrer der Gymnasien und der Realschulen I. O.

Provinz Preufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Der Classenordinarius hat die Aufgabe, die Einheit des sittl. und wissenschaftl. Bildungszwecks, deren Durchführung für die gesammte Anstalt dem Dir. obliegt, für die Zöglinge seiner Classe wahrzunehmen. Er ist demnach in der Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zur Unterstützung des Dir. bestimmt, dem er durch die genauere Kenntnifs der Schüler seiner Cl. zu Hülfe zu kommen und dessen Anordnungen betreffs der allgm. Verwaltung der Cl. und betreffs der Schulzucht er in Vollzug zu setzen verpflichtet ist. 2. Demnach mufs er bestrebt sein, wie über den Zustand der Classe im allgm., so auch über jeden Schüler derselben nach Anlagen, Fleifs, Fortschritten und sittl. Verhalten die genaueste Rechenschaft geben zu können. 3. Er ist mithin von allem in Kenntnifs zu setzen, was rücksichtl. des geistigen und sittl. Lebens der Cl. von den übrigen Lehrern theils angeordnet, theils in Erfahrung gebracht wird.

4. Zur genaueren Kenntnifs seiner Zöglinge hat er sich, soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten, mit den Eltern derselben oder mit deren Stellvertretern in nähere Verbindung zu setzen, und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häusl. und der Schulerziehung zu begründen. 5. Zu diesem Behuf ist er besonders verpflichtet, die in § 49 der

Directoreninstr. angeordneten Hausbesuche bei den auswärt. Schülern auszuführen, soweit dieselben seiner Classe angehören. 6. Er hat sämmtl. Arbeitshefte seiner Cl. mindestens einmal im Halbjahr einer Revision zu unterziehen und über das Ergebnifs dieser Revision an den Dir. zu berichten.

7. Dem Ordinarius gebührt die allgm. disciplinar. Verwaltung der Cl., die Bestimmung der sogenannten Classencustoden, und die besondere Führung der Censur- und Classentagebücher. Aus den letzteren hat er mittels wöchentl. Durchsicht der von den übrigen Lehrern eingetragenen Bemerkungen sich über das Verhalten der Cl. in dem bezeichneten Zeitraum zu unterrichten und die etwan. disciplinar. Mafsregeln rücksichtlich der einzelnen Schüler anzuordnen. 8. Bei den Conferenzberathungen über den sittl. und wissenschaftl. Zustand der Anstalt, desgl. bei den Censur- und Versetzungsconferenzen, übernimmt der Ordinarius den Vortrag hinsichtl. seiner Classe.

9. Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Cl. unterrichtenden Probecand. öfters zu besuchen und dieselben erforderl. Falls durch seinen Rath und thatsächlich zu unterstützen.

10. Wenngleich die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden soll, so ist derselbe doch jedesmal in Kenntnifs zu setzen, sobald die Strafe des Nachbleibens, des Arrests oder der körperl. Züchtigung über einen Schüler verhängt wird. Hiedurch, wie durch die in § 7 erwähnte Durchsicht des Classenbuchs, hat der Ordinarius sich in den Stand zu setzen, rücksichtlich der einzelnen Schüler ein übereinstimmendes Verfahren der Lehrer zu vermitteln und etwan. schädliche Strafanhäufungen abzuwenden. 11. Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen, ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er irgend eine Anordnung eines anderen Lehrers selbständig abändern. In beiden Fällen ist der Dir. die zuständige Behörde.

12. Die Bestimmung der Ordinarien für die einzelnen Classen erfolgt durch den Dir. bei Einreichung des Lectionsplans an das K. Prov. Sch.C. Kein Lehrer darf zum Ordinarius von mehr als Einer Classe bestimmt werden.

13. Der Rang im Coll. giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. bei der Wahl der Ordinarien lediglich auf die Befähigung der Lehrer zu diesem wichtigen Amt, wie auf die denselben in den einzelnen Cl. überwiesenen Untrr.fächer Rücksicht zu nehmen.“ Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „1. Jeder an einem Gymn. oder einer Realschule fest angestellte Lehrer hat die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners. 2. Zur festen Anstellung eines Lehrers ist aufser dem Nachweis der abgeleisteten Militairpflicht die Ablegung der vorschriftsm. Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich.

3. Alle Gymnasial- oder Realschullehrer, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecand., sind verpflichtet, die Anordnungen des Dir. in Bezug auf ihr amtl. Verhalten und in Gemäfsheit der allgm. Bestimmungen genau zu befolgen. Wie demnach die älteren und erfahrneren Lehrer den Dir. auch darin zu unterstützen haben, dafs sie um die Pflege einer collegialischen Gesinnung und um eine einheitl. und ideale Auffassung des Lehrerberufs innerhalb des Collegiums sich bemühen, so haben besonders die jüngeren Lehrer den Rath und die Weisungen des Dir. unbefangen und mit Vertrauen aufzunehmen und in Ausführung zu bringen. 4. Insbesondere sind die Lehrer verpflichtet, den von der K. Aufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan genau auszuführen und hiebei neben der gewissenhaften Verwaltung der eigenen Lehrstunden überall den allgm. Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten. Sie haben sich demnach einerseits sorgfältig zu hüten, unter übermäfsiger Bevorzugung der von ihnen selbst versehenen Lehrfächer die Arbeitskraft der Schüler zu überschätzen; andererseits haben sie durch genaue sachl. wie method. Vorbereitung auf ihre Lehrstunden den erforderl. Zusammenhang des ganzen Unterrichtsganges herbeizuführen und sich Klarheit in der Wahl der einfachsten und zweckmäfsigsten Bildungsmittel zu erwerben.

5. Die etatsm. Oberlehrer sind zu 20, die ordentl. Lehrer zu 22, die wissenschaftl. Hülfslehrer zu 24 wöchentl. Lehrstunden verpflichtet, falls nicht das Mafs der häusl. Vorbereitung und der Correcturen eine Beschränkung dieser Zahlen bedingt. Den techn. Lehrern dürfen 26 wöchentl. Lehrstunden zuertheilt werden.

6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Untrr.stunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist.

7. Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Stunden pünctlich abzuhalten und die ihnen obliegenden Correcturen regelm. und sorgfältig zu vollziehen. Desgleichen haben sie die Aufsicht in den Zwischenpausen und bei den etwa mit der Strafe des Nachbleibens belegten Schülern nach dem dafür festgestellten allgm. Plan wahrzunehmen. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. eine Stunde aussetzen oder mit einem anderen Lehrer tauschen.

8. Für die Verhängung und Vollziehung der Strafen dienen die §§ 50—54 der Dir. Instruction zur Richtschnur. Die Verhängung des Nachbleibens hat der Lehrer dem Classenordinarius, diejenige der Körperstrafe dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen, falls zur Verhängung derselben nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist. (§ 52 der Dir. Instr.). Für die Strafe des Einschliefsens (den Arrest) ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. Jede Strafe mufs in das Classenbuch eingetragen werden. Im allgm. haben sich die Lehrer stets gegenwärtig zu halten, dafs die Anwendung eigentlicher Strafen nur dann gerechtfertigt ist, wenn zuvor die übrigen Erziehungsmittel erschöpft sind. Ueber die Befugnifs des Dir., einem Lehrer zeitweilig die Anwendung der Körperstrafe zu untersagen, siehe § 52 der Dir. Instruction. 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle wichtigeren Disciplinarfälle dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen. Ebenso ist er gehalten, dem Dir. Mittheilung zu machen, falls er bei den Schülern, sei es innerhalb der Schule oder in ihrem häusl. Leben, sittlich bedenkliche Erscheinungen und Neigungen beobachtet hat.

10. Betreffs der Berathung und des Stimmrechts in der Conferenz gelten die Bestimmungen in §§ 22—28 der Dir. Instruction. 11. Jede Eingabe eines Lehrers an die Behörden mufs durch Vermittelung des Dir. eingereicht werden. 12. Jeder fest angestellte Lehrer hat zu seiner Verheiratung den Consens des K. Prov.Sch.C. einzuholen und sogleich nach der Verheiratung seinen Beitritt zu der allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt zu ordnen.

13. Nebenämter darf ein Lehrer nur mit Genehmigung der Staatsbehörde übernehmen; zur Ertheilung von Privatuntrr. in den Schulgegenständen an Schüler der Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. 14. Reisen, welche ein Lehrer innerhalb der Ferienzeit unternehmen will, hat derselbe dem Dir. anzuzeigen.

15. Falls ein Lehrer aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. und bezügl. auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist.“ Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „1. Die Aufgabe der Classenordinarien ist es, den inneren Zusammenhang und die erforderl. Einheit in der Disciplin, den wissenschaftlichen Anforderungen und dem didaktischen Verfahren in den einzelnen Cl. zu vermitteln und herzustellen. 2. Demgemäfs ist es die besondere Pflicht des Ordinarius, den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleifses und wissenschaftl. Strebens in der seiner Leitung unterstellten Cl. zu fördern und zu wahren, und hat er zu diesem Ende in stetem collegialischen Verkehr mit den übrigen an seiner Cl. unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und sich stets in voller Kenntnifs von dem Gesammtzustande der Cl. zu erhalten. Von den Lehrern ist er berechtigt, nicht blos in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nöthig hält, offene und vollständige Mittheilung zu erwarten, sondern auch über das gesammte Verhalten der Schüler Auskunft einzuholen. Es steht zu erwarten, dafs der Ordinarius sein Ansehn in der Cl. nicht dazu mifsbrauchen werde, der Autorität seiner Collegen entgegenzutreten oder dieselbe

abzuschwächen oder sich einen Eingriff in ihr Strafrecht zu erlauben. Namentl. mufs er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Dir. verweisen.

3. Der Ordinarius hat alle zur Aufrechthaltung der äufseren Ordnung in der Anstalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Cl. zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu wachen. Er hat daher zuvörderst zu achten auf das Aeufsere des Classenlocals und seine Sauberkeit, auf gehörige Lüftung und Heizung, auf die Utensilien und Lehrmittel in denselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Uebelstände ist bei dem Dir. zu beantragen. 4. Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Verzeichnifs der Schüler seiner Cl. zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Verhältnisse zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu controlliren und die schriftl. Entschuldigungen der Versäumnisse entgegenzunehmen und zu prüfen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Cl. mitzutheilen und sich zu überzeugen, dafs jeder Schüler im Besitz des nöthigen Untrr.materials an Büchern, Heften u. s. w. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämmtl. Arbeitsbücher der Schüler rücksichtlich ihrer Ordnung und Sauberkeit zu prüfen; er hat die Führung des Classenbuchs zu übernehmen und diejenigen Schüler, welche mit besonderem Dienst für die Cl. betraut werden sollen, der Conferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

5. Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Vermittelung eine Uebereinstimmung unter den in seiner Cl. unterrichtenden Lehrern in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäfs, herbeizuführen. Insbesondere hat er die Pflicht, bei dem Untrr. der Probanden zu hospitiren und sie mit seinem Rath und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strafen dürfen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

6. Um Ueberbürdungen der Schüler durch häusl. Aufgaben oder eine ungleichmäfsige Vertheilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Cl. zu Anfang eines jeden Sem. einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentl. Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelm. wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Dir. zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Classenlehrern und Schülern zur Kenntnifs und Nachachtung mitzutheilen.

7. Da die Förderung der gesammten geistigen und sittl. Entwickelung eines jeden Schülers der Cl. die höchste Pflicht des Ordinarius ist, so wird er sich überall als den väterlichen Freund der Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Untrr., als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, so dafs sie aus eigenem Antriebe sich seinen Rath und seine Hülfe erbitten. Insbesondere hat er sich über die Eigenthümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesammte Verhalten desselben sich in ununterbrochener Kenntnifs zu erhalten, so dafs er dem Dir. oder den Angehörigen jederzeit Auskunft zu ertheilen im Stande ist. 8. Es ist von den Ordinarien zu erwarten, dafs sie sich, soweit Zeit und Umstände es gestatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nähere Beziehung setzen und auf diesem Wege eine Uebereinstimmung der häusl. und Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen. Ihr besonderes Augenmerk haben sie auf die Schüler zu richten, deren Eltern nicht an dem Schulort wohnen, sie von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Quartal in ihren Pensionen zu besuchen, und auf ihr Leben aufserhalb der Schule sorgsam zu achten. Die Ordinarien sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Theilnahme der letzteren an öffentl. Vergnügungen und kleine Reisen während schulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

9. Die Vorbereitung der Censuren und die Sorge für deren vorschriftsm. Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betreff. Zeit die speciellen Urtheile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgm. Urtheile selbst abzufassen und in der Conferenz zur Berathung vorzutragen. Die festgestellten Censuren hat, aufser dem Dir., der Ordinarius zu vollziehen und sie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, dafs

sie den Eltern oder Pflegern derselben ordnungsmäfsig zur Kenntnifs gebracht werden. 10. In den Conferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesammtzustand seiner Classe zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigener Befugnifs oder durch persönl. Rücksprache mit den anderen Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Dir. zu erledigen vermag. Insbesondere sind von ihm in denselben für Censuren und Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

11. Bei dem Abgange eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Dir. sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangszeugnifs in der vorschriftsm. Weise abzufassen und dem Dir. zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.“ Berlin. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Nachstehende Instruction hat für alle Lehrer, welche an den zum Ressort des unterzeichn. Prov. Schulcollegiums gehörenden höh. Unterrichtsanstalten angestellt sind oder beschäftigt werden, Gültigkeit:

1. Es mufs von jedem Lehrer erwartet werden, dafs er von dem Bewufstsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amts erfüllt, im Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, zur Erreichung des Gesammtzwecks der Schule an seiner Stelle nach besten Kräften mitzuwirken und sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehns und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

2. Jeder Lehrer ist verbunden, den Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde unbedingte Folge zu leisten und die ihm etwa ertheilten besonderen Aufträge sorgfältig auszuführen. Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betreff. Anglgh. hat er den Dir. der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäfs mit gebührender Achtung zu begegnen. Bei etwan. Differenzen mit seinen Amtsgenossen hat er die Vermittelung desselben nachzusuchen und anzunehmen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rath oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei der Bestimmung des Dir. nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an das unterzeichn. Prov. Sch. C. offen; doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung den Anordnungen des Dir. zu genügen. Alle persönl. Gesuche der Lehrer an die vorgesetzten Behörden sind, erforderl. Falls unter Verwendung des tarifmäfsigen Stempelbetrags, dem Dir. zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

3. Jeder Lehrer empfängt nach Mafsgabe des von uns genehmigten Lectionsplans vom Dir. Anweisung, in welchen Cl., Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Ein Anrecht auf bestimmte Lectionen, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Cl. hat in der Regel kein Lehrer. Ein ihm übertragenes Ordinariat hat jeder Lehrer zu übernehmen und nach der über das Ordinariat erlassenen besonderen Instr. zu führen.

4. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt, sofern in den Vocationen oder sonst in rechtsverbindlicher Weise nichts anderes festgesetzt ist, für einen Oberlehrer 20 bis 22, für einen ordentl. Lehrer 22 bis 24, für einen wissenschaftl. Hülfslehrer 24, für einen techn. Hülfslehrer und einen Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentlich. Aufserdem ist jeder Lehrer verpflichtet, soweit es das Bedürfnifs der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen. Insbesondere ist er verbunden, nach Anweisung des Dir., sowohl bei Vacanzen in Folge von Todesfällen ohne Anspruch auf Remuneration aushelfend einzutreten, als auch seine Amtsgenossen unentgeltl. zu vertreten, wenn dieselben durch Erkrankungen oder durch Einziehung zu Diensten in der Armee oder als Geschworene oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind. In anderen Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemessene Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Dir. bedarf, Sorge zu tragen; erforderl. Falls wird von Amtswegen sowohl die Art der Stellvertretung als auch die Höhe einer etwan. Entschädigung durch das K. Prov. Sch. C. festgesetzt werden.

5. Jeder Lehrer ist verbunden, nicht blos den ihm übertragenen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lectionsplans zu ertheilen und aufser den Schulstunden die ihm hienach obliegenden

Correcturen sorgfältig und regelm. auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie die Theilnahme und Mitwirkung an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten, an den öffentl., den Aufnahme- und Classen-Prüfungen, an der Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen und beim Nachbleiben in der Schule, die Ausfertigung von Censuren und Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftl. Theils der Programme u. dgl., nach der Bestimmung des Dir. bereitwillig zu übernehmen. Ganz besonders wird er als seine Pflicht erachten, durch eigene Fortbildung seine wissenschaftl. Tüchtigkeit und pädagog. Geschicklichkeit sich zu bewahren und zu erweitern.

6. Zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Schülern soll jeder Lehrer durch sein persönl. Beispiel, durch eigene Vermeidung alles Ungehörigen sowie durch pflichtm. Einwirkung nach Kräften beitragen. Es liegt ihm ob, die Lectionen pünctlich anzufangen und zu schliefsen, vor und zwischen denselben die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen und am Schlufs des Untrr. sich nicht eher zu entfernen, als bis er die Schüler sämmtlich entlassen hat. Die Disciplin hat er mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Ruhe zu handhaben. Die ihm vorschriftsm. zustehenden Strafmittel hat er mit pädagog. Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disciplinarfälle sogleich dem Dir. anzuzeigen. Bei Ertheilung von Rügen und Verweisen sind unzieml. Scheltworte, sowie spöttische Bemerkungen durchaus zu vermeiden. Die Bestrafung mittels Nachbleibens in einem Lehrzimmer, welche in der Regel nur in den unteren und mittl. Cl. anzuwenden ist, darf nicht ohne gehörige Beaufsichtigung stattfinden, und ist darüber eine Anzeige an den Dir. sowie eine Benachrichtigung der Eltern oder der Pfleger erforderlich. Für körperl. Strafen, welche niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten dürfen, bedarf der Lehrer der Genehmigung des Dir.. Wegen jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtl. Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mifshandlung oder wirkl. Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Carcerstrafe ist ein einzelner Lehrer zu verhängen nicht befugt; er hat vielmehr hierauf gerichtete Anträge bei dem Dir. anzubringen.

7. Jeder Lehrer hat in dem Fall, dafs er durch Krankheit oder eine andere dringende Veranlassung an Ertheilung des Untrr. verhindert ist, dafür zu sorgen, dafs dies mittels einer persönl. oder schriftl. Anzeige dem Dir. so zeitig zur Kenntnifs gelange, dafs die nothwendigen Vertretungen angeordnet werden können. Wenn ein Lehrer innerhalb der Ferien verreist, so hat er dies dem Dir. unter Mittheilung des Orts, wohin Nachrichten an ihn gelangen können, anzuzeigen. Aufser den Ferien darf sich ein Lehrer ohne den vorschriftsm. Urlaub nicht von seinem Amt entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen ist der Dir. befugt. Gesuche um Ertheilung eines Urlaubs auf längere Dauer sind an das K. Prov.Sch.C. zu richten.

8. Den ordentl. und aufserordentl., den allgm. und Fachconferenzen hat jeder Lehrer beizuwohnen und eine etwa eintretende Verhinderung dem Dir. vorher anzuzeigen. In den Conferenzen hat jeder ordentl. Lehrer, mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, Sitz und Stimme, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Aufserordentliche wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecand. wohnen den Conferenzen bei, wenn sie nicht der Dir. in besonderen Fällen auszuschliefsen für gut befindet. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Versetzungen, Censuren, Zeugnifsfassungen u. dgl. in Bezug auf die ihnen selbständig übertragenen Unterrichtsgegenstände. Die techn. Lehrer werden zu den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, in geeigneten Fällen vom Dir. hinzugezogen. Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Berathung dem Dir. zu überlassen. Alle von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnifs gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und soweit sie nicht ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind und jedenfalls bis zu ihrer Publication, ebenso wie die Verhandlungen als Amtsgeheimnifs zu behandeln. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist jeder Lehrer nach Mafsgabe der eingeführten Ordnung oder nach dem Auftrage des Dir. zu führen verpflichtet.

9. Nebenämter sowie Unterrichtstunden an anderen Lehranstalten oder Privatschulen darf kein fest angestellter Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde übernehmen. Zur Ertheilung von Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt und zur Einrichtung von Arbeitstunden für dieselben ist in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Dir. erforderlich, welche für Privatunterricht an Abiturienten durch Mitglieder der Prüfungscomm nur unter ganz besonderen Umständen ertheilt werden darf. Zur Uebernahme von Functionen bei der städt. Gemeindeverwaltung ist unsere Genehmigung erforderlich; nicht minder, wenn Lehrer solche Vormundschaften übernehmen wollen, zu deren Uebernahme sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

10. Wenn ein fest angestellter Lehrer sich verheiraten will, so hat er dazu bei dem K. OPräsidium der Provinz die Ertheilung des Consenses nachzusuchen und dabei anzuzeigen, dafs und mit welcher Summe er der K. allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten beabsichtigt.

11. Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu Ostern oder Michaelis und zwar, wenn nicht durch die Vocation oder einen besonderen Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, nach mindestens 3 Monate vorher ergangener Kündigung erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Dir. bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, zu beantragen. In keinem Fall darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

12. Für Lehrer, welche an Alumnaten Inspector- und Adjunctenstellen bekleiden, sind besondere Instructionen geltend. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen derselben, auch soweit sie von den Vorschriften der vorliegenden Instruction abweichen, Folge zu leisten.

13. Hinsichtl. der Dienstvergehen der Lehrer finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S. p. 465) Anwendung.“ Berlin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Zur Bewahrung der nöthigen Einheit in dem Unterricht und in der Disciplin jeder Classe wird aus denjenigen Lehrern, welche in ihr durch die Natur und Zahl ihrer Lehrstunden einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler und bei diesen Achtung und Liebe haben oder geeignet sind, sich solche zu erwerben, einer zum Ordinarius der Classe von dem unterzeichneten Prov.Sch.C. auf Vorschlag des Dir. in der Regel jedesmal für ein Schuljahr ernannt.

2. Zu Classenordinarien sollen nach der Min. Verordnung v. 24. Octb. 1837 soweit als möglich, „tüchtige Lehrer von allgemeiner wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung“ ernannt werden, „welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung, eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Classe zu erwecken vermögen.“ Aufser den hierin angedeuteten Aufgaben der Ordinarien werden dieselben durch diese Instr. noch auf folgende Pflichten und Befugnisse besonders hingewiesen:

3. Unter der Oberleitung des Dir. soll die Leitung der von der Schule zu gewährenden, religiös-sittl., wissenschaftl. und auch leibl. Ausbildung und Erziehung der Schüler vorzugsweise in der Hand des Ordinarius ihrer Cl. liegen. 4. Dieser hat daher nicht blos durch die Wahrnehmungen in seinen eigenen Lehrstunden, sondern auch durch tägl. Einsicht des Classenbuchs und durch öftere Erkundigungen bei den übrigen Lehrern der Cl., durch Aufmerksamkeit auf das

Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule und durch Rücksprache mit den Eltern oder Aufsehern sich in genaue Kenntnifs von dem Fleifs, den Fortschritten und dem sittl. Betragen aller Schüler seiner Classen und von den zweckmäfsigsten Mitteln zu ihrer wissenschaftl. und sittl. Förderung zu setzen und darin zu erhalten, auch auf die Schonung ihrer Gesundheit und ihre körperl. Kräftigung sein Augenmerk zu richten. 5. Die der Schule zustehenden Erziehungsmittel hat der Ordinarius in väterlicher Sorge für das Wohl jedes Schülers seiner Cl. anzuwenden, und soweit erforderl. seine Collegen und die Eltern oder Aufseher zur Mitwirkung anzuregen.

6. Insbesondere mufs derselbe bemüht sein, das Vertrauen seiner Schüler in dem Grade zu gewinnen und sich zu erhalten, dafs sie gern in allen Anglgh. ihres Schullebens seinen Rath suchen und seinen Weisungen folgen. Er soll als Seelsorger seiner Schüler „wachen über ihre Seelen, als der da Rechenschaft dafür geben soll" (Hebr. 13, 17); er mufs den irrenden nachgehen und auf den rechten Weg helfen, die verzagten aufrichten, die trotzigen beugen. Deshalb wird er auch auf das religiöse Leben seiner Zöglinge Acht haben und so viel wie möglich bei ihnen auf einen regelm. Besuch des öffentl. Gottesdienstes und Theilnahme am heil. Abendmahl hinwirken. 7. Für den sittl. Geist der ganzen Cl. ist vorzugsweise der Ordinarius verantwortlich, der deshalb von allen in derselben vorkommenden erhebl. Disciplinarfällen in Kenntnifs gesetzt werden mufs und, wo nicht von dem betreff. Lehrer die Sache schon erledigt ist oder der Dir. selbst einschreitet, die geeigneten Rügen, Vermahnungen oder Strafen anzuwenden hat. (S. die Lehrer-Instr. § 12).

8. Dem Ordinarius liegt es ob, die Führung der Classenbücher zu überwachen, den Schulbesuch aller Schüler seiner Cl. zu controlliren und dafür zu sorgen, dafs die rechte Ordnung und das rechte Mafs in den häusl. Aufgaben inne gehalten werden. S. die Min.Verordn. v. 24. Octb. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Octb. 1859. Erläut. g. E.). 9. Er mufs seinen Schülern, besonders den neu in die Classe eingetretenen, die nöthige Anweisung zur Anschaffung der Lehrbücher und Einrichtung ihrer Hefte geben, den Lectionsplan mittheilen, auf die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Schulordnung hinweisen und darauf halten, dafs sie beobachtet werden. Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern, Heften und in der Kleidung, Pünctlichkeit im Kommen zur Schule, schickl. Betragen in der Cl. vor dem Beginn und nach dem Schlufs der einzelnen Lehrstunden, wie auch auf dem Schulwege und Schulhofe, müssen Gegenstände seiner besonderen Aufmerksamkeit sein. 10. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in Abwesenheit der Lehrer und zur Besorgung mancher Geschäfte in der Cl. sind von dem Ordinarius unter Berücksichtigung der darüber etwa vorhandenen Bestimmungen der Schulordnung und des Herkommens gewisse Schüler zu ernennen. 11. Die würdige Ausstattung und Erhaltung des Classenzimmers, die Schonung der in ihm befindlichen Geräthschaften und Lehrmittel, auch die Verwaltung der Classenbibliothek, wo eine solche vorhanden ist, sind der besonderen Fürsorge des Ordinarius anvertraut.

12. Vor jeder Versetzungsprüfung hat der Ordinarius ein Verzeichnifs aller derjenigen Schüler der Cl., welche das Pensum derselben absolvirt haben, mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife nach Besprechung mit den übrigen Lehrern der Cl. aufzustellen und dem Dir. zu übergeben. In der Versetzungsconferenz hat der Ordinarius diejenigen Schüler, welche er nach sorgfältiger Erwägung des von jedem bei ihm und bei den übrigen Lehrern Geleisteten als reif für die höhere Cl. erkennt, zur Versetzung vorzuschlagen.

13. Die zur bestimmten Zeit zu ertheilenden Censuren der Schüler werden mit Beachtung der Notizen des Classenbuchs nach Einholung der Urtheile der übrigen Lehrer der Cl. von dem Ordinarius entworfen, nach erfolgter Genehmigung des Dir. ausgefertigt, und in der Reinschrift mindestens von diesem und dem Ordinarius vollzogen. Der letztere hat zu controlliren, dafs die Censur von dem Vater oder Vormund gelesen worden ist. Auch die Abgangszeugnisse von Schülern seiner Cl. hat der Ordinarius, soweit ihm das von dem Dir. übertragen wird, zu entwerfen und dem Dir. zur Vollziehung vorzulegen. 14. Dem Dir. und der Lehrerconferenz sollen die Ordinarien sowohl von dem Geist ihrer Cl. überhaupt, als auch von dem Fleifs, den Fortschritten und dem Betragen der einzelnen Schüler öfters Mittheilungen machen.

15. Die Ordinarien der Classen, in welchen Candidaten unterrichten, die

noch nicht pro facult. docendi geprüft sind oder ihr Probejahr abhalten, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf method. und disciplinar. Mifsgriffe aufmerksam machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe kommen. S. die Min.Verf. v. 30. März 1867.

16. Bei sorgfältiger Erfüllung aller seiner Pflichten wird der Ordinarius nicht aufser Acht lassen, sich im Gebiet seiner Wirksamkeit alles dessen zu enthalten, wodurch er den Befugnissen des Dir. zur obere: Aufsicht und Leitung oder dem Ansehn der übrigen Lehrer der Cl. zu nahe treten würde. Er mufs sich bemühen, durch einträchtiges Zusammenwirken mit diesen und mit dem Dir. das Wohl und Gedeihen der Schüler und der ganzen Anstalt möglichst zu fördern." Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer gültig, welche an höh. Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehören:

1. Dem Zweck der Schule, welcher in der geistigen und zum Theil auch leibl. Erziehung der Schüler, insbesondere in ihrer christlich-religiösen, sittl. und wissenschaftl. Ausbildung besteht, müssen alle ihre Lehrer, jeder an seinem Ort, dienen und zu seiner Erfüllung in dem christl. Geiste der Demuth, der Liebe und Eintracht, in der Beförderung emsigen Fleifses und reiner Sitte helfen, auf dafs die Schule, was sie in evangel. Sinn sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde. Nicht blos die Förderung der von ihm zu unterrichtenden Schüler, sondern das Gedeihen der ganzen Schule soll jedem Lehrer am Herzen liegen. Alles aber, was dem Wohl und dem guten Ruf der Schule schaden könnte, soll er sorgfältig meiden.

2. Jeder Lehrer mufs, wie bei der festen Anstellung eidlich gelobt wird, „Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." Er soll sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehns und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 § 2), in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche leben und lehren, und in regem Streben nach eigener wissenschaftl. und prakt. Fortbildung sich die Unterweisung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugend zu gründl., sicherem Wissen und Können, zu gottesfürchtiger, sittlich reiner und ächt patriot. Gesinnung eifrig angelegen sein lassen. Die ihn und sein Amt betreff. Anordnungen und Verfügungen der der Schule vorgesetzten Staats- und Localbehörden hat jeder Lehrer sorgfältig zu beachten und den Mitgliedern und Commissarien desselben schuldige Achtung zu erweisen. Theilnahme an Vereinen oder Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen, ist den Lehrern untersagt.

3. Den Dir., welchem die nächste Aufsicht und Leitung der Schule zusteht, hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, allen seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten, ihm persönl. mit Ehrerbietung zu begegnen, und die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen sich derselbe im Interesse der Schule veranlafst sieht, willig anzunehmen und zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, dafs ihm von dem Dir. Unrecht widerfährt, so ist er berechtigt, diesem in bescheidener Weise seine Beschwerde vorzutragen, und wenn derselbe ihr nicht abhilft, sie uns schriftl. einzureichen.

4. Eingaben, welche Lehrer an eine Aufsichtsbehörde der Schule richten wollen, haben sie, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst dem Dir. offen zu übergeben und ihn um ihre Beförderung zu bitten. — Gesuche um den Heiratsconsens sind an das Präsidium unseres Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, zu welchem Betrag der Lehrer seiner künft. Ehegattin eine Pension bei der K. allgm. Wittwenverflegungs-Anstalt zu versichern beabsichtige.

5. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im allgm. gilt aber als Regel, dafs ein etatmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer

26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu ertheilen hat. Fordert es das Bedürfnifs der Anstalt, so mufs jeder Lehrer vorübergehend auch mehr übernehmen.

6. Ein ausschliefsl. Recht auf bestimmte Lectionen und das Ordinariat einer bestimmten Classe hat kein Lehrer; vielmehr hat jeder nach dem obwaltenden Bedürfnifs diejenigen Lehrstunden und dasjenige Ordinariat zu übernehmen, welche ihm dem genehmigten Lectionsplan gemäfs, oder erforderl. Falls zur Vertretung anderer Lehrer der Anstalt, von dem Dir. übertragen werden. 7. Auch andere Amtsaufträge, welche der Dir. ertheilt, als: Betheiligung an der Aufnahmeprüfung und anderen Schulprüfungen, Halten von Schulandachten und von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung für das Programm, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Conferenzberathungen und von Fachlehrplänen, Einübung von Schülern zu Vorträgen bei Schulfeiern, die Aufsichtsführung vor dem Beginn der Lectionen und in den Pausen zwischen ihnen, besondere Inspectionen der Schüler, die Aufsicht über die Bibliothek oder andere Sammlungen der Schule und ihre Verwaltung u. dgl., dürfen die Lehrer anzunehmen und zu vollziehen sich nicht weigern; doch bleibt ihnen, falls sie sich mit Unrecht beschwert oder zur Vollziehung aufser Stande fühlen, unbenommen, den Dir. um Zurücknahme des Auftrags zu bitten, und wenn die Bitte nicht erfüllt wird, unsere Entscheidung nachzusuchen.

8. Wie für alle seine Amtsgeschäfte, so wird dem Lehrer besonders für das Abhalten seiner Unterrichtstunden, deren jede er zur festgesetzten Zeit anfangen und schliefsen mufs, Sorgfalt und Pünctlichkeit zur Pflicht gemacht. — Alle ersten vormittäg. Lehrstunden müssen mit einem Gebet begonnen werden, und wo dies in der Versammlung aller oder mehrerer Classen gehalten wird, alle betreff. Lehrer der ersten Stunde derselben beiwohnen.

9. Bei seinem Untrr. hat der Lehrer den allgm. Lehrplan und den für jedes Schuljahr besonders vorgeschriebenen Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände, ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln, in einer dem Standpunct seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise zu behandeln und die mit seinem Untrr. verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig auszuführen. Auf Ordnung, Sauberkeit, gute Handschrift, eine die Gesundheit, namentl. der Augen und der Brust, schonende körperl. Haltung ist bei den Schülern in den Lehrstunden unablässig zu halten. — Für die häusl. Aufgaben ist von jedem Lehrer in Vereinigung mit den übrigen Lehrern der Cl. die rechte Ordnung und das rechte Mafs sorgfältig zu bewahren, so dafs die Schüler nicht mit zu vielen oder unnöthigen Arbeiten belastet und nicht zu wenig beschäftigt werden. Keine schriftl. Arbeit darf der Lehrer aufgeben, die er nicht selbst nachsieht. S. die Min.Verordn. v. 24. Octb. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Octob. 1859. Erläut. g. E.).

10. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Dir. darf der Lehrer keine Lehrstunde ausfallen lassen. Er hat, wenn eine unabwendbare Behinderung, namentlich durch Krankheit eintreten sollte, jenem rechtzeitig Anzeige, wo mögl. in schriftl. Form, zu machen und um Anordnung seiner Vertretung zu bitten. — Zu Reisen innerhalb der Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und, wohin sie reisen, vorher anzeigen. Aufser den Ferien dürfen sie ohne Urlaub keine Reise machen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu ertheilen. Er kann die Ertheilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckm. Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Gesuche um Beurlaubung auf länger als eine Woche haben die Lehrer schriftl. an uns zu richten, und dem Dir. mit der Bitte um Befürwortung und Einreichung offen zu übergeben.

11. Privatuntrr. an Schüler seiner Cl. gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Dir. ertheilen. (Min.Verf. v. 27. Apr. 1854). Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, ist unsere Genehmigung erforderlich.

12. Jeder Lehrer ist zugleich Erzieher seiner Schüler und hat als solcher eine väterliche Stellung zu ihnen einzunehmen. Er hat die Pflicht,

dahin zu sehen, dafs seine Schüler nicht ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Untrr. versäumen. In der Schule hat er überall auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen derselben zu halten und die Disciplin vor allem durch den Ernst und die Würde seiner Haltung, durch ermahnende und rügende Worte, ohne Schimpfreden und lieblosen Spott, und, wo es nöthig ist, durch Anwendung der ihm zustehenden und von der Schule als zweckmäfsig anerkannten Strafen zu üben. Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitstrafe aufgegeben werden. Das Nachsitzen in den Classen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controlle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. Körperl. Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf, mit Mäfsigung und Vorsicht zur Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercoll., auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. LR. Th. II. Tit. 12. § 50). Alle wichtigeren Disciplinarfälle sind nicht ohne Mitwirkung des Dir. und des Ordinarius der Cl. zu erledigen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs gewisse Strafen nie verhängt werden, ohne dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Classenbuch notire.

13. Auf das sittl. Verhalten der Schüler auch aufserhalb der Schulzeit haben die Lehrer zu achten, und wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu thun, alle erheblicheren Verstöfse aber sogleich zur Kenntnifs des Dir. zu bringen. An Hausbesuchen der Schüler hat sich jeder Lehrer nach Anordnung des Dir. zu betheiligen und sich derjenigen Schüler, welche ihm zur besonderen Aufsicht überwiesen werden, zur Förderung sowohl ihrer Studien, als auch ihrer sittl. Bildung liebevoll mit Rath und That anzunehmen.

14. Den Schulconferenzen haben die Lehrer der vorgeschriebenen Ordnung gemäfs beizuwohnen. Wer von ihnen zur regelm. Theilnahme verflichtet ist, darf keine ohne Erlaubnifs des Dir. versäumen. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnifs gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnifs zu, so lange sie nicht aufgehoben sind, davon willkürl. abzuweichen. Wer die Aufhebung oder eine Abänderung wünscht, kann in der Conferenz darauf antragen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen.

15. Mit allen seinen Amtsgenossen mufs jeder Lehrer ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Eintracht zum Besten der Anstalt zusammenzuwirken suchen. Bei Zwistigkeiten ist vornehml. die Vermittelung und Entscheidung des Dir. nachzusuchen. Dem betreff. Classenordinarius mufs jeder Lehrer über seine Schüler bereitwillig die von jenem gewünschte Auskunft geben.

16. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, wenn durch die Vocation oder ein besonderes Abkommen nichts anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern, und zwar nach mindestens 3 Monate vorhergegangener Kündigung fordern. In keinem Fall darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als er seine Entlassung erhalten hat.“ (S. A. LR. Th. II. Tit. 10. §§ 94.—97). Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „Was der Director für die ganze Anstalt, soll der Ordinarius für die seiner besonderen Obhut und Leitung anvertraute Classe sein. Wie es des Directors Bestreben sein mufs, alle Schüler möglichst genau zu kennen und ihre körperl., geistige und sittl. Entwickelung zu überwachen, so ist der Ordinarius verpflichtet, das Leben und Gedeihen jedes Einzelnen in seiner Cl. wie der Classe als eines Ganzen in allen Beziehungen zum Gegenstand seiner unablässigen Fürsorge zu machen. Er wird deshalb mit den anderen Lehrern seiner Cl. in möglichst enge Verbindung treten, über die einzelnen Schüler sich mit ihnen zu verständigen und in Beurtheilung und Behandlung derselben Uebereinstimmung herbeizuführen suchen, und dadurch auf die Beseitigung etwaniger Lücken in den Kenntnissen seiner Schüler hinwirken, sowie bösen Angewöhnungen und sittl. Fehlern rechtzeitig entgegentreten.

Es liegt ihm ob, auf Ordnung und Sauberkeit im Classenraum zu sehen, und was etwa der Gesundheit nachtheilig scheint zur Kenntnifs des Dir. zu bringen. Er ist für die Aufrechthaltung von Zucht und Sitte in seiner Classe verantwortlich. Er hat auf Regelmäfsigkeit und Pünctlichkeit des Schulbesuchs zu achten. Er hat auf Reinlichkeit der gedruckten Bücher wie der geschriebenen Hefte zu halten und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährl.) alle Bücher und Hefte seiner Durchsicht zu unterziehen. Zu seinen wichtigsten Verpflichtungen gehört es, den Aufgaben für die häusl. Arbeiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, für angemessene Vertheilung derselben zu sorgen und jede Ueberlastung der Schüler zu verhüten.

Sein Streben soll in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern der Cl. darauf gerichtet sein, dafs jeder Schüler nach Ablauf des Cursus sein Classenziel erreiche. Er wird über die Lehrstunden hinaus auch auf das häusl. Leben seiner Schüler, namentl. der auswärtigen, achten, von der Beschaffenheit der Pensionen Kenntnifs nehmen, Eltern und Pflegern ebenso wie dem Dir. seine Erfahrungen und Wahrnehmungen mittheilen und ein Zusammenwirken der Familie mit der Schule zu vermitteln bedacht sein.

Er bestimmt in besonderen Fällen, die sein Einschreiten nothwendig machen, auf Grund der Rücksprache mit dem betheiligten Lehrer die Strafen und das Strafmafs, macht die erforderl. Anzeigen an Eltern oder Pfleger, fafst vierteljährl. auf Grund der Angaben aller Classenlehrer ein allgm. Urtheil über Fleifs, sittl. Betragen und Leistungen der Schüler ab, und bringt an den halbjähr. oder ganzjähr. Terminen die zu Versetzenden in Vorschlag.

Probecandidaten, die in seiner Cl. beschäftigt werden, hat er in Gemäfsheit des Rescr. v. 30. März 1867 in Handhabung der Disciplin wie der Lehrmethode mit Rath und That zu unterstützen und nach Ablauf des vorgeschriebenen Jahres auf Verlangen des Dir. über sie schriftl. zu berichten.“ Posen. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittl., wie die wissenschaftl. Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Dir. und dem gesammten Lehrercoll., dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, dafs er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amts verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründl. Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andererseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommnen. Namentl. aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch ein angemessenes und der Würde seines Berufs entsprechendes Verhalten innerhalb und aufserhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein. Ueber seine Stellung und seine amtl. Pflichten werden ihm folgende specielle Vorschriften ertheilt:

1. Das K. Prov. Sch. C. ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Dir. der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Ueberreichung derselben zur Sache zu äufsern Gelegenheit erhält. 2. Der Dir. der Anstalt ist der nächste unmittelb. Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen amtl. Anglgh. zu wenden, um Auskunft, Rath und Anweisung zu erbitten. Den allgm. und besonderen Anordnungen des Dir. haben alle Lehrer pünctl. Folge zu leisten, auch dann, wenn sie sich in ihren Rechten für beeinträchtigt halten. In diesem Fall steht ihnen zwar der Weg der Beschwerde bei dem K. Prov. Sch. C. offen; sie haben jedoch die Entscheidung desselben abzuwarten. — Jede mündl. oder schriftl. Auskunft, welche der Dir. von ihnen erfordert, haben sie ihm bereitwillig zu ertheilen.

3. Die von dem Dir. ihnen überwiesenen Lectionen haben sie pünctl. abzuhalten und das ihnen von demselben übertragene Ordinariat vorschriftsm. zu verwalten. Die von dem Dir. angeordnete Schulinspection vor dem Beginn des Untrr. und während der Pausen zwischen den einzelnen Untrr.stunden sowie die Kircheninspection, wo eine solche stattfindet, haben sie mit Gewissenhaftigkeit zu führen. 4. Auf die Lehrstunden hat jeder Lehrer sich sorgfältig vorzubereiten, damit dieselben für die Schüler möglichst fruchtbar werden, und dabei zu beherzigen, dafs der Zweck des Untrr. hauptsächl. durch die Lehrstunden erreicht werden soll, die häusl. Arbeiten dagegen den Schüler nur in den Stand setzen sollen, durch Vorbereitung und Wiederholung den möglichst grofsen Nutzen aus dem lebendigen Wort des Untrr. zu ziehen. 5. Er hat darauf zu halten, dafs die Schüler die aufgegebenen schriftl. Arbeiten pünctl. abliefern, der rechtzeitigen Correctur sich mit Sorgfalt zu unterziehen und darauf zu sehen, dafs die Schüler die angestrichenen Fehler verbessern.

6. Er ist verpflichtet, die Lehrstunden pünctlich anzufangen und zu schliefsen, und nicht nur während des Untrr. auf Zucht und Ordnung zu halten, sondern auch aufserhalb desselben auf das Thun und Treiben derselben, namentl. der auswärt. Schüler, ein wachsames Auge zu haben. Die Disciplin hat er mit Ruhe und Besonnenheit zu handhaben, körperl. Züchtigung auch in den unteren Cl. womöglich gänzlich zu vermeiden, oder doch von jedem derartigen Fall noch an demselben Tage dem Dir. Anzeige zu machen und in besonderen Fällen, namentl. bei gröberen Vergehen der Schüler, mit dem Ordinarius der Cl. Rücksprache zu nehmen, oder sich selbst an den Dir. zu wenden, überall aber sich nach den Grundsätzen zu richten, welche über die Handhabung der Disciplin in den Lehrerconferenzen festgestellt worden sind.

7. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Lectionen zu ertheilen, so hat er dies rechtzeitig dem Dir. anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt wird, für seine Stellvertretung durch einen anderen Lehrer zu sorgen.

8. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. Schülern seiner Cl. Privatunterricht ertheilen. Alle Privatbeschäftigungen der Lehrer und alle Nebenämter, welche dieselben etwa übernehmen, müssen sich den Anforderungen der Anstalt unterordnen und sind deswegen nur nach Zustimmung des Dir. zu übernehmen. Oeffentl. Nebenämter, Vormundschaften etc. dürfen dieselben nur mit Genehmigung des K. Prov.Sch.C. übernehmen.

9. Die Dispensation von einzelnen Untrr.stunden hat der Lehrer in dringenden Fällen bei dem Dir. nachzusuchen, zugleich aber denjenigen Lehrer namhaft zu machen, der die Vertretung freiwillig übernommen hat, und die Genehmigung zu derselben zu erbitten. — Einen Urlaub für den Zeitraum von höchstens einer Woche ist der Dir. zu ertheilen berechtigt, und ein solcher deshalb gleichfalls bei ihm nachzusuchen. Ein Urlaub für längere Zeit ist bei dem K. Prov. Sch. C. zu beantragen.

10. Jeder Oberlehrer ist zu 18 bis 20, jeder ordentl. Lehrer zu 20 bis 22, jeder wissenschaftl. Hülfslehrer oder interimistisch beschäftigte Schulamtscand. zu 22, jeder ordentl. Elementarlehrer oder techn. Lehrer zu 24 bis 26 Untrr.stunden verpflichtet. Bei zahlreichen Correcturen, namentl. für gefüllte Classen, wird der Dir. die Zahl der dem betreff. Lehrer zu übertragenden Untrr.stunden angemessen ermäfsigen. Aufserdem hat jeder Lehrer, wenn das Bedürfnifs der Anstalt es erfordert, auch eine gröfsere Anzahl von Untrr.stunden unweigerlich zu übernehmen. Doch wird die Behörde diese aufserordentlich honoriren. Die in Ver-

tretung eines erkrankten, beurlaubten oder verstorbenen Lehrers während des Sterbequartals zu besetzenden Untrr.stunden haben die übrigen Lehrer nach Anordnung des Dir. unentgeltlich zu übernehmen. 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sowohl zu den regelmäfsigen als auch zu den aufserordentl. Conferenzen, welche der Dir. anordnet, ferner zu den Censuren, den öffentl. Prüfungen und allen feierl. Schulacten zu erscheinen.

12. Die bei den Schulfeierlichkeiten namentl. am Geburtstage Sr. Maj. des Königs zu haltenden Reden haben die Lehrer nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen, und die den jährl. Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften abzufassen und rechtzeitig dem Dir. zu übergeben.

13. Es darf von den Lehrern erwartet werden, dafs sie es sich angelegen sein lassen werden, ein freundliches und collegialisches Verhältnifs unter einander zu erstreben und zu pflegen. Je wichtiger ein einmüthiges Zusammenwirken sämmtlicher Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ist, desto mehr werden sie dies als ihre Pflicht erachten. Sollten dennoch Mifshelligkeiten unter ihnen vorkommen, so haben sie zu deren Ausgleichung die Vermittelung des Dir. in Anspruch zu nehmen.“ Posen. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Octb. 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Die Instruction für die Dir. der Gymn. und der Realschulen 1. O. in der Provinz vom heutigen Datum enthält zwar schon mehrere Andeutungen über die Obliegenheiten der Classenordinarien; die besondere Aufgabe derselben in der Anstalt macht jedoch eine Zusammenstellung ihrer Pflichten erforderlich, wie die nachfolgenden Paragraphen sie enthalten:

2. Allgemeine Pflichten der Ordinarien. Dem Ordinarius ist vorzugsweise die Leitung der ihm überwiesenen Classe oder Classenabtheilung anvertraut, und findet die wissenschaftl. Ausbildung und besonders die religiös-sittl. Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunct. — Seine wichtige Aufgabe wird er am sichersten lösen, wenn er, von wahrer Liebe zum Lehramt beseelt, in seinem gesammten Verhalten und Auftreten väterliche Liebe zu seinen Schülern zu erkennen giebt und sich deren Vertrauen, Achtung und Zuneigung ohne Härte, aber auch ohne Schwäche zu erwerben sucht. Durch eigene Geradheit, Offenheit und Wahrhaftigkeit wird der Ordinarius die Liebe zu diesen Tugenden in der Cl. allgemein wachrufen und in ihr einen Geist verbreiten, der fern von knechtischer Furcht und niedriger Augendienerei willig und gern Gehorsam leistet, und, aufser dem Beifall des Gewissens und dem Bewufstsein treu erfüllter Pflicht, in der Zufriedenheit und Billigung des Lehrers einen sicheren Mafsstab findet für sittl. und wissenschaftl. Streben. Die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel wird der Ordinarius nach Andeutung des § 23 der Dir. Inst. sich angelegen sein lassen.

3. Hauptbeschäftigung der Ordinarien. Seine Hauptbeschäftigung im Unterrichten hat der Ordinarius der Regel nach in seiner Cl., damit er durch öfteren Verkehr mit seinen Schülern jeden einzelnen genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, um so überall mit Rath und That eingreifen zu können, wo das Bedürfnifs es fordert. Wie die Schüler in allen ihren Anglgh. zunächst auf ihn angewiesen sind, so hat er andererseits ihr ganzes Schulleben zu überwachen und vor den anderen Lehrern mit dem Religionslehrer auch auf ihr Verhalten aufser der Schule seine Aufmerksamkeit zu richten. Der öftere Besuch des Turnplatzes ist ihm aus pädagog. Rücksichten besonders zu empfehlen. — Wenn auf Anordnung des Dir. die Schüler der Anstalt aufser der Schule versammelt sind, z. B. bei öffentl. Aufzügen, dann hat der Ordinarius seine Classe zu führen.

4. Pflichten gegen die Schüler. Der Ordinarius vermittelt hauptsächl. die Verbindung der Schule mit der Familie. Er hat seine Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und sich mit ihren Eltern in Einvernehmen zu setzen. Besonders wird er sich auch über die Privatbeschäftigungen der

Schüler unterrichten und der Ueberladung derselben mit Privatstunden in Musik, im Tanzen, im Zeichnen und in neueren, auf der Schule nicht gelehrten Sprachen in geeigneter Weise entgegenwirken, wie er auch, wo es erforderlich ist, die Eltern darauf aufmerksam machen wird, dafs das frühzeitige Zulassen der Schüler zu den Genüssen und Erholungen der Erwachsenen und zu zerstreuenden Gesellschaften und Vergnügungen auf die geistige Entwickelung nur nachtheilig einwirkt.

5. Besondere Fürsorge für auswärtige Schüler. Der Obhut des Ordinarius sind vorzügl. diejenigen Schüler anvertraut, deren Eltern nicht am Schulort wohnen. Wo diese nicht bei Verwandten oder als Pensionaire bei einem der anderen Lehrer untergebracht werden können, wird er den Eltern zur Auffindung einer passenden Wohnung seinen Rath ertheilen, die Schüler in derselben öfter besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittl. Lebensweise überzeugen, Kenntnifs davon nehmen, wie für ihr geistiges und leibl. Wohl gesorgt ist, ihren Umgang überwachen, und, wo er wahrnehmen sollte, dafs Wohnung oder Umgang sittl. Gefahren mit sich bringen, so viel an ihm liegt, selbst geeignete Abhülfe leisten, oder den Eltern und dem Dir. die nöthigen Mittheilungen machen.

6. Anleitung der Schüler. Der Ordinarius hat, sobald ihm im Anfange des Schuljahrs seine Cl. überwiesen ist, dieselbe durch bestimmte Weisungen mit allem bekannt zu machen, was sie zu beobachten hat. — Den Schülern sind ihre Plätze anzuweisen, die sie ohne Veranlassung des Lehrers nicht wechseln dürfen, der Lectionsplan ist zu dictiren, es sind ihnen die Lehrbücher (Ausgaben der Classiker), Lehrmittel und Hefte anzugeben, welche sie anzuschaffen haben, und die Zeit zu bezeichnen, wann die verschiedenen schriftl. Arbeiten abzuliefern sind. — Sehr wichtig ist es, die Schüler gleich vom Anfang an zu einer richtigen Eintheilung der Zeit aufser den Schulstunden anzuhalten, und sie zu der rechten Weise des Studirens zu bringen. Um sie vor einem zeitraubenden und ermüdenden Umhertappen zu bewahren, hat der Ordinarius ihnen specielle Anleitung zu geben, wie sie bei der Präparation, bei der Repetition und bei der Anfertigung der schriftl. Arbeiten zu verfahren und worauf sie ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

7. Die schriftl. Arbeiten der Schüler. Die Anzahl und das Mafs der schriftl. Arbeiten werden im Anfange des Schuljahrs in der Conferenz festgestellt (§ 15 b. der Dir.Instr.). Die Tage, an welchen die einzelnen Arbeiten abzuliefern sind, hat der Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen in der Cl. unterrichtenden Lehrern festzustellen und dem Dir. zur Genehmigung vorzulegen; auch die Art und Weise der Einsammlung der Arbeiten hat er anzuordnen. — Sollte sich im Verlauf des Jahres finden, dafs die Schüler seiner Cl. von einem der übrigen Lehrer durch zu viel Arbeit in Anspruch genommen werden, dann hat er durch collegialische Rücksprache oder nöthigen Falls durch Vortrag in der Conferenz Abhülfe zu bewirken. Zur Förderung des Fleifses und der Ordnung wird er zeitweilig sich sämmtl. Arbeits-, Schreib- und Zeichnbücher seiner Cl. vorlegen lassen, und daraus die zur Charakteristik jedes Schülers dienenden Notizen entnehmen.

8. Die Führung von Censurbogen. Wo eine Anstalt für jeden Schüler einen besonderen Censurbogen anlegt, in welchen vom Anfang seines Schullebens Notizen über seinen wissenschaftl. und sittl. Standpunct eingetragen werden, um bei Anfertigung der Censuren und Abgangszeugnisse eine Art von Curriculum vitae als Anhalt zu haben, da ist der Censurbogen von dem Ordinarius zu führen und von ihm, wenn er die Cl. verläfst, dem folgenden Ordinarius zur Fortsetzung zu übergeben. — Die Censurbogen haben nur Wesentliches, zur nothwendigen Charakteristik der Schüler Dienendes aufzunehmen, sind nach dem Abgange derselben 5 Jahre im Archiv der Anstalt aufzubewahren und dann zu vernichten.

9. Ertheilung der Censuren. Für die viertel- und halbjährl. Censuren (§ 22 der Dir.Instr.) hat der Ordinarius das Censurbuch seiner Cl. zur Eintragung der Prädicate rechtzeitig bei den übrigen in der Cl. unterrichtenden Lehrern in Umlauf zu setzen, dann die Prädicate für die Leistungen in seinen Untrr. gegenständen und für das sittl. Verhalten, die von ihm zu notirenden Versäumnisse im Schul- oder Kirchenbesuch, so wie sonstige zur Kenntnifs der Eltern zu bringende Bemerkungen über Fleifs und Aufmerksamkeit der Schüler einzutragen, und da, wo Censurnumern eingeführt sind, für jede Censur die verdiente Numer in

Vorschlag zu bringen. In der Censurconferenz hält der Ordinarius den Vortrag über die Censuren seiner Cl., sorgt für Abschrift der Censuren auf Censurzettel, versieht diese mit seiner Unterschrift, legt sie dem Dir. zur Vollziehung vor, welcher sie an die Schüler vertheilt, und läfst sie, nachdem die Eltern oder Vormünder ihre Kenntnifsnahme durch Unterschrift bezeugt haben, sich wieder vorlegen.

Wie in der Censurconferenz hält der Ordinarius überhaupt in den Conferenzen, so oft eine Veranlassung gegeben ist, Vortrag über den Standpunct seiner Cl. in wissenschaftl. und sittl. Beziehung. — Bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler (§ 17 und 20 der Dir.Instr.) ist seine Stimme, wenn auch die des Directors die endl. Entscheidung giebt, besonders zu beachten. Bei Ausstellung der den Schülern nothwendigen Zeugnisse (§ 21 der Dir.Instr.) hat er mitzuwirken und dieselben mitzuunterschreiben.

10. Etwanige besondere Pflichten der Ordinarien. Wo durch Herkommen an einer Anstalt dem Ordinarius aufser den in Vorstehendem aufgeführten noch andere Pflichten obliegen, oder der Dir. ihm als dem Vorsteher der Cl. besondere Aufträge ertheilt, sind dieselben unweigerlich zu übernehmen. Selbstverständlich sind die allgm. Pflichten aller Lehrer, wie dieselben in der Directoren- und in der Lehrerinstruction enthalten sind, auch für die Classenlehrer verbindlich.“ Breslau. K. Prov.Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „1. Wenn auch in der Instruction für die Directoren der Gymn. und Realschulen der Provinz die Pflichten der Lehrer an diesen Anstalten mehrfach berührt sind, so bedarf es doch einer übersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Obliegenheiten derselben, wie sie in den folgenden Paragraphen gegeben ist:

2. Allgemeine Pflichten der Lehrer. Das Bewufstsein, dem Lehrercoll. einer höh. Schule anzugehören und vor Gott mit verantwortlich zu sein für die wissenschaftl. und sittl. Bildung der Jugend, mufs für den Lehrer mafsgebend und leitend sein in allen seinen Bestrebungen. — Genaue Bekanntschaft mit der ganzen Unterrichtsordnung der Anstalt (Dir.Instr. § 15), richtige Erkenntnifs seiner Stellung zu dem Ganzen, Liebe zum Beruf und freundliches, collegialisches Einvernehmen mit den übrigen Lehrern sind nothwendige Bedingungen eines gedeihl. Wirkens. Den Schülern gegenüber wird der Lehrer nicht allein die ihm für den Unterricht obliegenden Pflichten treu erfüllen, sondern auch, da das Beispiel für die Erziehung mehr wirkt, als die Lehre, durch sein ganzes Verhalten in und aufser der Schule ihnen ein Vorbild edlen Anstandes, guter Sitte und eines religiösen Wandels zu sein sich angelegen sein lassen. Das würdige Verhalten des einzelnen Lehrers ehrt zugleich den ganzen Lehrstand, erwirbt ihm die Achtung des Publicums und bereitet ihm einen gedeihl. Boden für seine Wirksamkeit.

3. Die Handhabung der Disciplin. Wenn auch die Ordinarien die Erziehung der Schüler in ihren Cl. hauptsächl. zu leiten haben, so sind doch die übrigen Lehrer verpflichtet, sie in dieser Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen, was schon in nicht geringem Mafs durch Befolgung des Grundsatzes, dafs aller Unterricht ein erziehlicher sein müsse, erreicht wird. Ganz besonders hat jeder für Ruhe und Ordnung in seinen Lehrstunden zu sorgen. Das beste Mittel zur Aufrechthaltung guter Zucht und Weckung der Aufmerksamkeit ist die wissenschaftl. Tüchtigkeit des Lehrers, ein anregender Vortrag, und die in den Schülern sich bildende Ueberzeugung, dafs er seiner Aufgabe nicht blos gewachsen, sondern ihr auch mit Vorliebe zugethan sei, dafs er in der Mitte der Schüler gern weile, dafs er ein Herz für sie habe, und dafs er die Förderung jedes einzelnen Schülers nach dessen Individualität im Auge behalte. Wenn ein rauher, barscher Ton und ein kaltes, herrisches und abstofsendes Benehmen einschüchtert und Abneigung erzeugt, unzeitige Milde und mifsverstandene Nachsicht die sittl. Haltung der Classe untergräbt und den Geist entnervt, süfsliche Freundlichkeit und unmännliche Ziererei um Ansehn bringt und lächerlich macht, hämischer Spott und Hohn bei Versehen und Fehlern der Schüler entfremdet und Erbitterung bewirkt, dann wird dagegen ein Lehrer, welcher Ernst und Milde mit einander zu verbinden weifs und den Schülern offen, gerade und wahr gegenübersteht, selten verfehlen, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen, und sich dadurch in den Stand setzen, nicht nur die Zucht in seinen Lehrstunden zu erhalten, sondern auch förderlich auf Kopf und Herz zu wirken.

4. Verhalten der Lehrer. Jeder Lehrer hat die ihm in dem Lectionsplan zugelegten Lehrstunden unweigerlich zu übernehmen (Dir.Instr. § 14), sie pünctlich abzuhalten, nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern unter Beachtung der in der Conferenz festgestellten Lehrabschnittte (Dir.Instr. § 15) zu unterrichten und die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen. — Den Weisungen des Dir. in Bezug auf die Methode des Untrr. ist Folge zu leisten. — Privatuntrr.stunden sind nicht ohne Genehmigung des Dir., Nebenämter oder Nebengeschäfte nicht ohne unsere Genehmigung zu übernehmen. — Kein Lehrer darf von Schülern Geburstags- oder Namenstagsgeschenke annehmen, wie die Achtung des Standes und die Wahrung des Rufes der Unparteilichkeit es auch gebietet, Geschenke der Eltern an Lehrer zurückzuweisen.

5. Theilnahme an den Conferenzen. Zum Besuch der Conferenzen, Schulfeierlichkeiten, Cesuracte, Classen-, öffentlichen und Abiturientenprüfungen ist jeder Lehrer verbunden, wie er auch verpflichtet ist, der Einladung des Dir. zu einer besonderen amtl. Besprechung im Conferenz- oder dessen Arbeitszimmer nachzukommen. (Dir.Instr. § 5). Die Fachconferenzen (Dir.Instr. § 26) erfordern hauptsächl. die Thätigkeit der Fachlehrer. Einer derselben übernimmt für eine bestimmte Zeit die specielle Bearbeitung seines Fachs, um sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten desselben und den betreff. Verordnungen genau bekannt zu machen und einen Plan zu einer method. Durchführung in einer Cl. oder in der ganzen Anstalt zu entwerfen oder den schon vorhandenen allseitig zu prüfen und nach Befinden Ergänzungen und Abänderungen vorzuschlagen. — In der Regel fällt dies Geschäft dem Hauptfachlehrer zu; indefs kann es auch anderen, nicht ausschliefsl. in einem Fach arbeitenden Lehrern übertragen werden. Ueber das Resultat der Forschungen und Prüfungen ist in der von dem Dir. anzuordnenden Fachconferenz Vortrag zu halten. Aus den Berathungen der Fachconferenzen gehen die Fachlehrpläne und die Vorschläge zur Einführung neuer Lehrbücher und Lehrmittel hervor. Die ersteren enthalten eine Feststellung für jeden einzelnen Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Cl. unter bestimmter Abgrenzung der Lehrabschnitte.

6. Wissenschaftl. Fortbildung der Lehrer. Wenn auch jeder Fachlehrer zunächst auf die Förderung der Schüler in seinem Fach angewiesen ist, so kann er doch, sowie er in ethischer Beziehung auf den Geist der Anstalt zu wirken und die Bestrebungen der Ordinarien zu unterstützen hat, auch in intellectueller Beziehung innerhalb der Grenzen seines Fachs durch Andeutungen und Hinweisungen, durch Entlehnung von Beispielen u. s. w. die von den Schülern in anderen Fächern schon erworbenen Kenntnisse wieder auffrischen, ergänzen, erweitern, oder sie durch Betrachtungen von anderen Gesichtspuncten beleben. — Für einen richtigen, entsprechenden und genauen mündl. und schriftl. Ausdruck in der deutschen Sprache müssen alle Lehrer wirksam sein.

7. Pflichten der mit Beaufsichtigung der Lehrmittel betrauten Lehrer. Diejenigen Lehrer, welchen die specielle Aufsicht über einzelne Abtheilungen der zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt anvertraut ist (Dir.Instr. § 10), haben die Kataloge zu führen, für die Erhaltung und zweckm. Vermehrung der Lehrmittel entsprechende Anträge zu stellen, neue Anschaffungen einzutragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige zu bringen. Die besonderen Instructionen für die Verwaltung der Bibliotheken u. s. w., sowie für neue Anschaffungen bleiben in Geltung.

8. Urlaub und Vertretung der Lehrer. In Krankheits- oder Behinderungsfällen ist der Lehrer verpflichtet (Dir.Inst. § 7), dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen. Für einen Urlaub bis zu 4 Tagen ist die Genehmigung des Dir., für eine längere Dauer durch den Dir. unsere Genehmigung nachzusuchen. Lehrer, welche aufser der Ferienzeit Reisen zu ihrer Belehrung oder Erholung machen wollen (wozu in den meisten Fällen auch Badereisen zu rechnen sein werden), bleiben, auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, hinsichtl. ihrer Vertretung von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen abhängig und haben selbst, unter Zustimmung des Dir., für eine zweckm. Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu sorgen. In Krankheitsfällen der Collegen, bei gesetzlich gerechtfertigten Abhaltungen derselben, und im Fall nicht sofortiger Wiederbesetzung einer erledigten Stelle sind die Lehrer zur Uebernahme der zur Erledigung gekommenen Geschäfte verpflichtet.

9. Heiraten der Lehrer. Diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, haben den erforderl. Heiratsconsens bei dem Präsidenten unreres Collegiums durch den Dir. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage sie ihrer künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgm. Wittwencasse zu versichern beabsichtigen.

10. Aufserordentliche Pflichten. Aufser den vorstehend aufgeführten Pflichten haben die Lehrer auch den besonderen Anordnungen nachzukommen, welche der Dir. im Interesse der Anstalt zu treffen sich veranlafst sieht, wie auch durch diese Instruction bewährte Einrichtungen an einzelnen Anstalten, welche in derselben nicht besonders berührt werden konnten, nicht als aufgehoben anzusehen sind.“ Breslau. K. Prov.Schulcollegium.

Bei den kathol. höh. Schulen in Schlesien bestand bisher der Brauch, dafs der Tod eines Lehrers durch den betreff. Dir. zur Kenntnifs der übrigen Lehrercollegien der Provinz gebracht, und dann bei jeder Anstalt jedesmal ein kirchl. Todtenamt unter Betheiligung der Lehrer und Schüler von dem Religionslehrer abgehalten wurde. Diese gegenseitige Mittheilung der Todesfälle hat 1871 aufgehört. Man beschränkt sich seitdem auf eine von dem Dir. der betreff. Anstalt abzuhaltende Ansprache an die versammelten Lehrer und Schüler derselben, und überläfst die Besorgung kirchlicher Funeralien der Familie des verstorb. Lehrers.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Der Ordinarius ist der Hauptlehrer seiner Classe und führt über die Schüler derselben die nächste Aufsicht. Er hat sich im allgm. als denjenigen zu betrachten, der für den sittl. Geist und den wissenschaftl. Standpunct seiner Cl. zunächst verantwortlich ist. 2. Die Schüler jeder Cl. sind demnach in allen Schulanglgh. zunächst an ihren Ordinarius gewiesen und empfohlen. 3. Bei der Aufnahme eines Schülers in seine Cl. liegt es dem Ordinarius ob, denselben in Anschaffung der nöthigen Untrr.mittel zu berathen, mit den für die Classe getroffenen Einrichtungen und Anordnungen bekannt zu machen und zu genauer Beobachtung derselben zu verpflichten.

4. Abgesehen von den Fächern, in denen er selbst unterrichtet, und worin er also für die Fortschritte der Schüler unmittelbar zu sorgen verpflichtet ist, wird der Ordinarius durch fleifsige Rücksprache mit seinen Collegen von den wissenschaftl. Leistungen der einzelnen Schüler auch in den übrigen Fächern sich eine klare Kenntnifs verschaffen müssen, um danach die Betreffenden innerhalb und aufserhalb der Schule in geeigneter Weise anregen, sowie den Angehörigen die nöthigen Mittheilungen machen zu können. In den oberen Cl. wird er sich die Anregung und zweckm. Leitung der Privatstudien der Schüler besonders angelegen sein lassen. 5. Durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der schriftl. Arbeiten der Schüler wird er sich nicht nur von der äufseren Ordnung und Sauberkeit derselben, sondern auch von dem Fleifs und der Sorgfalt in Ausarbeitung der gestellten schriftl. Aufgaben, sowie in der Vorbereitung zu den Lectionen überzeugen.

6. Um einer Ueberbürdung der Schüler durch Concurrenz zu vieler gleichzeitiger Arbeiten vorzubeugen, wird er durch Besprechung mit seinen Collegen eine zweckm. Vertheilung derselben bewirken. Dabei wird er besonders darauf halten, dafs von jedem Schüler unter seiner zur Correctur übergebenen Arbeit der Monatstag der Ablieferung und von dem betreff. Lehrer das Datum der Rückgabe bemerkt werde.

7. Ob ein Schüler private Nachhülfe haben soll und wie dieselbe einzurichten ist, wird hauptsächl. der Ordinarius nach vorher genommener Rücksprache mit den betreff. Lehrern bestimmen. Schüler der oberen Cl., welche jüngeren Schülern Privatuntrr. ertheilen oder dieselben bei ihren häusl. Arbeiten beaufsichtigen sollen, bedürfen dazu der Zustimmung ihres Ordinarius, der verpflichtet ist, darüber zu wachen, dafs ein Schüler nicht zu viele Nebenarbeiten übernimmt und sich so die Zeit und Kraft zum eigenen Studiren raubt.

8. Als eine Hauptaufgabe seiner Thätigkeit hat der Ordinarius die Aufsicht über das sittl. Verhalten der Schüler sowie die erzieherische Einwirkung auf dieselben überhaupt zu betrachten. Hiebei wird sich derselbe recht eigentlich als einen väterlichen Freund und Führer zu erweisen haben und bemüht sein, ebenso durch liebevolle Theilnahme die ihm anvertrauten Schüler in allen Verhältnissen ihres Lebens zu berathen, wie durch ernste Strenge verkehrten Bestrebungen und verderbl. Neigungen derselben rechtzeitig vorzubeugen und sie vor Uebertretungen und Fehltritten zu behüten. Um seine Einwirkung erfolgreicher zu machen, ist er verpflichtet, sich nicht nur mit den Tutoren, sondern auch mit den Eltern und Angehörigen seiner Schüler in fortdauernder Verbindung zu erhalten, um die möglichste Uebereinstimmung der häusl. mit der Schulerziehung herbeizuführen. 9. Vorzügliche Sorgfalt und Theilnahme wird der Ordinarius denjenigen Schülern widmen, deren Eltern und Angehörige nicht am Schulort wohnen. Insbesondere wird er dieselben, soweit es seine Zeit gestattet, in ihren Wohnungen besuchen, ihren Umgang überwachen und dafür sorgen, dafs sie zu regelm. Arbeiten angehalten werden. 10. Um diese Pflichten gewissenhaft erfüllen zu können, hat sich der Ordinarius über die Wahl der Wohnung und der Pension, sowie über jede Veränderung derselben, behufs der durch den Dir. zu ertheilenden Genehmigung gutachtlich zu äufsern.

11. In jeder Cl. liegt dem Ordinarius die Controlle über das Classenbuch ob, in welches die in der Cl. unterrichtenden Lehrer alle wesentl. Bemerkungen über Fleifs, Fortschritte, sittl. Verhalten innerhalb und aufserhalb der Schule, eintragen. Die in dem Classenbuch gemachten Vermerke werden zugleich als wesentl. Anhalt für die Aufstellung der halb- und resp. vierteljährl. schriftl. Censuren dienen, zu deren Abfassung der Ordinarius verpflichtet ist. Die Controlle der durch den Primus der Cl. zu führenden Absentenliste wird seiner besonderen Aufmerksamkeit empfohlen. 12. Ueberhaupt soll der Ordinarius sich von jedem seiner Schüler rücksichtl. seiner Fähigkeiten, seines sittl. Verhaltens, seiner Leistungen und seiner häusl. Verhältnisse ein möglichst getreues Gesammtbild verschaffen, um zu jeder Zeit auf Befragen von Seiten des Dir. diesem die nöthige Auskunft geben zu können.

13. Die äufsere Classenordnung, wozu namentlich die Art und Weise der Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen, die Bestimmungen der Termine über die abzugebenden Arbeiten, über das Hinausgehen der Schüler während der Untrr.stunden u. s. w. gehören, hat der Ordinarius, soweit dieselbe nicht durch bestehende Verordnungen und Schulgesetze für die ganze Schule vorgeschrieben ist, nach vorausgegangener Berathung mit den übrigen Lehrern seiner Cl. festzusetzen. Seiner Beaufsichtigung unterliegen auch die Localitäten der Cl., die ihr zugehörigen Schränke und Utensilien, für deren Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung er zunächst verantwortlich ist.

14. Das Verhältnifs der Ordinarien zu ihren Schülern hebt weder die Aufsicht der übrigen Lehrer über die Schüler, noch die Oberaufsicht und Oberleitung des Dir. auf; vielmehr bleiben demselben alle amtl. Befugnisse ungeschmälert. Insbesondere darf der Ordinarius Klagen und Beschwerden über einen Mitlehrer in amtl. Eigenschaft nicht annehmen, sondern hat die Betreffenden dieserhalb an den Dir. zu verweisen.

15. Auf Schulanstalten, mit denen ein Pensionat oder Alumnat verfassungsmäfsig verbunden ist, können die obigen Bestimmungen nach den Verhältnissen solcher Anstalten nur theilweise Anwendung finden. Die gegenwärtige Instr. kann daher die Absicht, in der Verfassung solcher Anstalten etwas zu ändern, nicht haben." Magdeburg. K. Prov.Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „1. Dem Dir., als seinem nächsten Vorgesetzten, hat der Lehrer in allen den Anordnungen, welche dieser kraft seines Amts zu treffen berechtigt ist, genaue Folge zu leisten. Etwan. Beschwerden, Anträge und Eingaben hat er durch den Dir. an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen.

2. Ausschliefsl. werden ihm eine bestimmte Classe und bestimmte Lectionen nicht übertragen, vielmehr übernimmt er nach dem jedesmal. Bedürfnifs und dem genehmigten Lectionsplan diejenigen Lehrstunden in denjenigen Cl., welche ihm der Dir. mit Rücksicht auf Kenntnisse, Neigung und das Verhältnifs des Umfangs der Arbeit überträgt. Auf des Dir. motivirten Antrag kann ihm aber auch ein Classenordinariat anvertraut werden. 3. Die wöchentl. Anzahl sei-

ner Lehrstunden wird zwar auf 22 festgesetzt; sollte aber das Bedürfniſs der Schule erfordern, ihm die eine oder die andere Lehrstunde mehr zu übertragen, so muſs er sie übernehmen. Ueberhaupt ist er der Anstalt mit seiner ganzen Kraft und Zeit verpflichtet und darf sich daher nicht weigern, wenn er damit beauftragt wird, auch solche Geschäfte zu übernehmen, die zu dem Untrr. zwar nicht in unmittelb. Beziehung stehen, für das Gedeihen der Schule aber nothwendig sind und nur von Lehrern derselben in angemessener Weise ausgeführt werden hönnen.

4. Alle seine Lehrstunden hat er mit Sorgfalt und Pünctlichkeit abzuwarten und jede derselben zur bestimmten Zeit anzufangen und zu schlieſsen. — 5. Bei seinem ganzen Untrr. und den mit demselben verbundenen Correcturen hat er sich einer anregenden und bildenden Methode zu befleiſsigen und dahin sein ganzes Bestreben zu richten, daſs unter den Schülern ein ernster, durch Fremdartiges nicht gestörter Fleiſs walte und eine gründl. Bildung derselben gefördert werde. — 6. Die Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihm der Dir. über Form und Materie des Untrr. zu machen für nöthig findet, hat er nicht allein willig anzunehmen und zu beachten, sondern auch durch fleiſsiges Fortstudiren für sein Lehramt immer tüchtiger zu werden sich zu bestreben.

7. Wie er ohne des Dir. Vorwissen und Einwilligung keine Lehrstunde und damit verbundene Arbeiten ausfallen lassen darf, ebenso wenig darf er von dem bestätigten Lectionsplan (§ 2) abweichen. — 8. In dringenden und unvermeidl. Abhaltungsfällen hat er dem Dir. sofort Anzeige davon zu machen, damit dieser die Lehrstunden und die mit ihnen verbundenen Geschäfte zeitig unterbringen kann, wie er denn auch ohne Erlaubniſs des Dir. nicht verreisen darf. Ebenso hat er in dem Fall, daſs er einem anderweiten Ruf zu folgen gesonnen sein sollte, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, der vorgesetzten Behörde durch den Dir. Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. — 9. In Abhaltungsfällen seiner Collegen oder in eingetretenen Vacanzfällen ist er verpflichtet, Lehrstunden und damit verbundene Arbeiten verhältniſsmäſsig nach des Dir. Anordnung stellvertretend zu übernehmen.

10. Er ist ferner verpflichtet, bei den öffentl. Prüfungen der Schüler, auch wenn er nicht als Examinator in Anspruch genommen wird, zu erscheinen, der bestehenden Einrichtung gemäſs die Morgenandacht mit der versammelten Schule zu leiten und die Schüler in der Kirche zu beaufsichtigen; auch, so oft ihn die Reihe trifft, die wissenschaftl. Abhandlung zum Programm zu schreiben und bei Schulfeierlichkeiten die Festrede zu halten. — 11. Zur Uebernahme von Nebenämtern bedarf er unserer Genehmigung. Privatuntrr. an Schüler, die er selbst unterrichtet, darf er ohne Zustimmung des Dir. nicht ertheilen.

12. Mit seinem Lehramt wird ihm zugleich die erziehende Thätigkeit übertragen. Wie er allen seinen Untrr. im steten Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung ertheilen wird, so wird er alle durch die Disciplin der Schule unmittelbar geforderten Pflichten mit humanem Sinn, ruhiger Umsicht und groſser Sorgfalt erfüllen, damit auch durch seine Bemühungen ernste und bildende Zucht und gute Sitte gefördert werde. Wichtige Disciplinarfälle darf er nicht ohne des Dir. oder der Lehrerconferenz Mitwirkung eigenmächtig schlichten. Eine Hauptttendenz der ganzen vom Lehrercoll. in steter Uebereinstimmung zu behandelnden Disciplin und Aufsicht wird vor allem die Verhütung von Unordnungen und Fehltritten sein müssen. Der Umfang der ihm zustehenden Strafbefugniſs ist durch besondere Bestimmungen festgesetzt. 13. Seine Aufmerksamkeit muſs auf den Fleiſs und das sittl. Verhalten der Schüler nicht nur während der tägl. Schulzeit, sondern auch auſser derselben gerichtet sein. Eine Anzahl Schüler, die ihm von dem Dir. besonders überwiesen werden, hat er der für die einzelnen Anstalten bestehenden Einrichtung gemäſs in besondere Tutel zu nehmenmen.

14. Allen Schulconferenzen wohnt er als Sitz und Stimme habendes Mitgl. des Lehrercoll. bei, und kann keine derselben ohne Erlaubniſs des vorsitzenden Dir. und ohne mit dem, was er vielleicht zur Sprache zu bringen hätte, einen seiner Collegen beauftragt zu haben, verabsäumen. Er ist verpflichtet, die gefaſsten Conferenzbeschlüsse genau zu befolgen, und darf von denselben nicht abgehen, sondern hat, wenn ihm im Laufe der Zeit etwa eine Abänderung nöthig scheinen sollte, sein Bedenken in der nächsten Lehrerconferenz vorzutragen.

15. Mit allen seinen Mitarbeitern hat er ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Einheit und Eintracht zum Besten der Anstalt und

zu ihrem Gedeihen zusammenzuwirken. 16. Als Lehrer und Erzieher wird er stets eingedenk bleiben, dafs die Erfolge seiner Wirksamkeit hauptsächlich durch seine vorbildl. Persönlichkeit, durch seine Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben bedingt sind, und dafs er daher verpflichtet ist, sich in allen Verhältnissen des öffentl. und privaten Lebens eines auf christl. Gottesfurcht gegründeten, in sittlicher Unbescholtenheit sich bewährenden, ihm und der Schule Achtung und Vertrauen sichernden Verhaltens zu befleifsigen.

17. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigenthüml. Verhältnisse es bedingen, dafs dem Lehrer noch eine besondere Instruction ertheilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgm. Dienstinstruction nur in soweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind.“ Magdeburg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Westfalen.

A. Instr. v. 23. Octb. 1863.

B. Instr. v. 15. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „Das Bedürfnifs einer tüchtigen organischen Ausbildung der höh. Unterrichtsanstalten in allen ihren Theilen und Stufen hat auch die Anordnung von Classenordinarien herbeigeführt, welche den Einheitspunct sowohl für die wissenschaftl. als besonders für die sittl. Ordnung einer Cl. oder Classenabtheilung bilden sollen. Damit auch in dieser Mafsregel die möglichste Uebereinstimmung bei den höh. Schulen der Provinz stattfinde, haben wir die Rechte und Pflichten der Ordinarien in folgende Bestimmungen zusammengefafst:

1. In der Regel ist das Ordinariat einer Cl. demjenigen Lehrer übertragen, der schon durch die Natur und die Zahl seiner Lehrstunden in derselben einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler hat. In den unteren Cl. eignet sich dazu vorzugsweise der lateinische und deutsche Sprachuntrr., in den oberen bei den Gymn. der lateinische und grichische, oder doch ein bedeutender Theil desselben; bei den Realschulen der Untrr. in den neueren Sprachen einschliefsl. der deutschen, oder der mathemat. und naturwissenschaftl. Unterricht; und ist es zugleich möglich, dem Ordinarius auch den Religionsuntrr. zu übertragen, so wird er in diesem das kräftigste Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf das Gemüth seiner Schüler besitzen.

2. Er wird, wie es wesentlich in seiner Bestimmung liegt, das Vertrauen eines jeden seiner Zöglinge zu erwerben suchen, damit sie sich getrieben fühlen, vor allen zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen, wo sie nur immer seiner Hülfe durch Rath und That bedürfen. Doch wird er diesen seinen Einflufs keineswegs benutzen, um durch Versprechungen, Drohungen, Zudringlichkeit u. s. w. Einzelne zu heimlichen Angebereien über ihre Mitschüler zu verleiten und sich so gleichsam eine begünstigte Partei in seiner Cl. zu bilden, wodurch das gerade und offene sittl. Verhältnifs zu der ganzen Cl. nothwendig gestört würde. Am wenigsten aber darf er Klagen der Schüler gegen andere Lehrer annehmen, sondern hat sie mit diesen immer an den Dir. zu verweisen.

3. Um sich ein vollständiges und sicheres Urtheil über Aufführung, Fleifs und Fortschritte jedes Schülers bilden und sowohl in den jedesmal. Censuren, als besonders auch bei dessen Abgang von der Schule, und auf Erfordern auch noch später aussprechen zu können, hat der Ordinarius der Cl. in der Kürze alle zur Charakteristik des Schülers in wissenschaftl. und sittl. Beziehung dienende Notizen zu sammeln und dieselben bei der Versetzung des Schülers in eine andere Cl. dem Ordinarius derselben zur Fortsetzung zuzustellen. Dafs diese Aufzeichnungen mit dem gehörigen Zartgefühl geschehen, das mehr Zufällige und schnell Vorübergehende nicht aufnehmen, sondern sich nur an das Wesentliche halten müssen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. 4. Auf Grund des Censurbuchs der Cl. und obiger Notizen werden die viertel- und halbjährl. Censuren der Schüler auf den Vortrag des Ordinarius in einer Lehrerconferenz festgestellt.

Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dafs die Censuren mit der Unterschrift der Eltern oder sonstigen Pfleger der Schüler versehen ihm wieder vorgelegt werden.

5. Die Aufmerksamkeit des Ordinarius auf seine Schüler erstreckt sich auch über den Kreis der Schule hinaus. Insbesondere wird ihm die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der Schüler empfohlen. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, sich auch von ihren Privatbeschäftigungen Kunde zu verschaffen, besonders aber diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Ort wohnen, und die auch nicht Pensionaire eines der übrigen Lehrer sind, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittl. Lebensweise zu überzeugen, und sollte er wahrnehmen, dafs sie in ungünstigen oder gar gefährlichen Verhältnissen leben, hievon sogleich ihren nächsten Angehörigen, sowie dem Dir. Kenntnifs zu geben. 6. Die Verständigung mit den Eltern und Angehörigen seiner Zöglinge wird überhaupt, soweit seine Zeit und die Umstände es gestatten, zu den kräftigsten Mitteln gehören, wodurch der Ordinarius wohlthätig auf seine Schüler wirken kann. In Fällen, wo er sich von der Mitwirkung des Dir. einen noch gröfseren Erfolg versprechen darf, wird er diesen darum angehen.

7. Auf Fleifs und Ordnung in der Schule hat der Ordinarius bei seinen Schülern auch dadurch zu wirken, dafs er sich die Arbeits-, Schreib- und Zeichnbücher derselben mindestens einmal in jedem Vierteljahr sämmtlich vorlegen läfst, und daraus diejenigen Notizen entnimmt, die zur Charakteristik des Schülers dienen und zu einer Zurechtweisung desselben oder Rücksprache mit den übrigen Lehrern in der Conferenz Veranlassung geben. Letzteres wird besonders der Fall sein, wenn er bemerken sollte, dafs die Schüler durch zu viele Aufgaben der verschiedenen Lehrer überhaupt, oder an gewissen Wochentagen überladen werden.

8. Ueber den Standpunct der Cl. in wissenschaftl. und sittl. Beziehung, wie derselbe namentl. für die Versetzungen in Erwägung kommen mufs, hält der Ordinarius in der Conferenz des Lehrercoll. den Vortrag, und bringt diejenigen Puncte zur Sprache, über welche eine allgm. Entscheidung erforderlich ist. — Er ist berechtigt, von den übrigen Lehrern zu erwarten, dafs sie ihm, der den Einheitspunct für seine Cl. bilden soll, alles mittheilen, was sie in derselben bemerkt oder verfügt oder über dieselbe in Erfahrung gebracht haben.

10. Auch die Aufsicht über das Local und die Utensilien der Cl. und alles übrige in derselben befindliche Eigenthum der Anstalt hat vorzugsweise der Ordinarius zu führen. Beschädigungen, welche andere Lehrer bemerken, haben ihm diese zur Veranlassung des Weiteren mitzutheilen.

11. Die Ordinarien haben aufser den im Obigen genannten Verpflichtungen auch noch diejenigen besonders zu erfüllen, welche der Dir. ihnen als Classenvorstehern auflegen wird, z. B. bei Prüfungen neu aufzunehmender Schüler, Abfassung des Abgangszeugnisses für solche, die aus dieser Cl. die Schule verlassen u. s. w.; wie denn überhaupt bei jeder Schule, ihren besonderen Verhältnissen gemäfs, der obigen Instruction noch besondere einzelne Bestimmungen mit unserer Genehmigung zugesetzt werden können." Münster. K. Prov.Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „I. Allgemeine Stellung des Lehrers. 1. Jeder Lehrer einer öffentl. höh. Unterrichtsanstalt ist Staatsbeamter und hat als solcher alle Rechte und Pflichten eines Staatsbeamten überhaupt. 2. Er ist daher, wie durch sein Gewissen, so auch durch das ausdrückl. Gelöbnifs seines Amtseides verbunden, Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

3. Der Lehrer ist überall zugleich Jugenderzieher und nimmt hiedurch auch an der Aufgabe der Kirche Theil. Es ist daher seine Pflicht, die Zwecke des Staats und der Kirche durch sein gesammtes Verhalten, durch Lehre und Leben, in seinem Kreise nach Kräften zu fördern. Er mufs sich überall, in und aufser seinem Amt, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf in staatl. und kirchl. Beziehung erfordert, würdig zeigen, und durch wissenschaftl. Streben, sittlichen Ernst, vaterländische Gesinnungstreue, in seinem ganzen Denken und Sein als ein Vorbild und Muster wahrhafter Bildung sich bewähren.

II. Verhältnifs zu Vorgesetzten. 4. Jeder Lehrer hat die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden sorgfältig zu beobachten und den Mitgliedern und Commissarien derselben die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen. 5. Den Dir. hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, seinen amtl. Anordnungen

Folge zu leisten, und die Erinnerungen und Weisungen, zu welchen derselbe im Interesse der Schule sich veranlafst sieht, mit gebührender Ehrerbietung anzunehmen und zu befolgen. Sollte ein Lehrer sich zum Widerspruch gegen eine Anordnung des Dir. verpflichtet erachten, so hat er demselben die Gründe seines Widerspruchs in angemessener Weise vorzutragen und eine Ausgleichung der Ansichten zu erstreben. Wird eine solche nicht erreicht, so mufs der Anordnung des Dir. vorläufig Folge geleistet werden; jedoch steht dem Lehrer der Weg der Beschwerde an das unterzeichn. Collegium offen.

6. Eingaben der Lehrer an die Aufsichtsbehörde, welche ihr Amt und ihre Stellung betreffen, sind dem Dir. offen zu übergeben und durch den letzteren an ihre Adresse zu befördern. Nur besondere Gründe können eine Abweichung von dieser Vorschrift rechtfertigen. In gleicher Weise sind Gesuche um den Heiratsconsens an das Präsidium des unterzeichneten Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, welche Pension der Lehrer für seine künftige Ehegattin bei der K. Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt zu versichern beabsichtigt.

III. Aeufsere Amtsverwaltung. 7. Jeder Lehrer ist verpflichtet: a. die im Lectionsplan ihm übertragenen Lehrstunden unweigerlich und pünctlich wahrzunehmen; b. nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten, nicht aber eigene Hefte, Dictate oder fremde Lehrmittel dem Untrr. zu Grunde zu legen; c. In Betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftl. Arbeiten die Bestimmungen des Lectionsplans und etwanige Beschlüsse der Lehrerconferenz, welche Ordnung, Mafs und Methode der Arbeiten näher feststellen, auszuführen; d. die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen; e. an den Gesammt- und Fachconferenzen, den Prüfungen und allen Schulacten, wie auch an allen Acten aufserhalb der Schule, bei welchen die letztere selbst oder das Lehrercoll. als Körperschaft erscheint, auf Anzeige des Dir. theilzunehmen; f. die von der Lehrerconferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen; g. die Verhandlungen und Beschlüsse der Lehrerconf., insofern sie nicht ausdrückl. zur Mittheilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln; h. zur Uebernahme von Privatuntrr. stunden und Aufnahme von Pensionairen die Genehmigung des Dir., zur Uebernahme eines Nebenamts oder Nebengeschäfts unsere Genehmigung vorher einzuholen.

8. Der Lehrer hat amtl. Aufträge, welche der Dir. in angemessenem Wechsel unter die Mitglieder des Coll. zu vertheilen hat, unweigerlich zu vollziehen; als: Halten von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Einübung der Schüler zu Vorträgen, Abfassung von Programmabhandlungen, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Conferenzberathungen, Leitung von Schulandachten, Aufsichtsführung beim Gottesdienst oder vor und zwischen den Lehrstunden, und andere. Im Fall einer vermeintl. Ueberbürdung bleibt auch hier jedem Lehrer das Recht, unsere Entscheidung nachzusuchen.

9. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Lectionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat. Bei Vertheilung derselben kann nicht das Rangverhältnifs im Collegium, sondern ledigl. das Interesse der Sache mafsgebend sein. — 10. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden, welche zu übernehmen ein Lehrer verpflichtet ist, wird in der Regel bei den Oberlehrern 20, bei den ordentl. Lehrern und den wissenschaftl. Hülfslehrern 24, bei den techn. Lehrern 26 bis 28 nicht überschreiten dürfen. In Berücksichtigung des Gegenstandes der Lectionen, der damit verbundenen Vorbereitungen und Correcturen, der Classenfrequenz, der Ordinariatsgeschäfte und anderer Umstände wird die Zahl theils geringer, theils auch noch gröfser sein können.

11. Kein Lehrer darf ohne vorherige Zustimmung des Dir. eine Lehrstunde oder eine andere ihm übertragene Arbeit ausfallen lassen. Im Fall einer unabwendbaren Verhinderung hat er dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser erforderl. Falls eine Stellvertretung anordnen kann. — 12. Aufserhalb der gesetzl. Ferienzeit darf kein Lehrer ohne Urlaub verreisen. Für einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche ist die Genehmigung des Dir., für einen längeren Urlaub durch den Dir. die Genehmigung des unterzeichn. Collegiums nachzusuchen. Der Dir. kann die Ertheilung des Urlaubs an die Bedingung knüpfen, dafs der betreff. Lehrer selbst für eine angemessene Vertretung sorge, welche alsdann der Zustimmung des Dir. bedarf. Die Uebernahme dieser Vertretung seitens der Amtsge-

nossen ist als eine Gefälligkeit derselben zu betrachten. Dagegen ist jeder Lehrer vorübergehend zur Uebernahme der von dem Dir. anzuordnenden Vertretung eines Amtsgenossen verpflichtet, wenn der letztere durch Krankheit oder andere gesetzlich gerechtfertigte Gründe an der Wahrnehmung seines Amts gehindert ist, oder wenn eine erledigte Stelle nicht sogleich wieder besetzt werden kann.

IV. Erziehung und Unterricht. 13. Alle Erziehung, die Erfolg haben soll, mufs der Erziehende zunächst an sich selbst üben; alle Bildung, die der Lehrer in seinen Schülern erwecken will, mufs er zunächst selbst besitzen und in seinem ganzen Wesen bewähren. 14. Der einheitliche Zweck der Schule macht dem Lehrercoll. Einmüthigkeit in Erstrebung desselben zur Pflicht. Wenn der einzelne Lehrer von liebevoller Hingabe für seinen Beruf durchdrungen ist, seine Stellung zum Ganzen richtig erkennt und sich demselben willig einordnet, mit seinen Amtsgenossen stets in freundlichem Einvernehmen lebt: nur dann läfst sich ein gedeihl. Wirken des Collegiums als Gesammtheit hoffen.

15. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die sittl. und wissenschaftl. Entwickelung seiner Schüler möglichst genau zu beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung geeigneten Falls sogleich, sonst aber auf Ersuchen dem Classenordinarius mitzutheilen.

16. Jeder Lehrer hat sich über die wissenschaftl. und method. Fortschritte des Unterrichts- und Erziehungswesens sowohl im allgm., als auch in Rücksicht auf seinen besonderen Beruf, nach Möglichkeit in Kenntnifs zu erhalten. Bedeutende Erscheinungen auf diesen Gebieten sind zur Besprechung an die Lehrerconf. zu bringen.

17. Alle Lehrstunden, ganz abgesehen von ihrem besonderen Gegenstande, haben den gemeinsamen Zweck, durch den Unterricht zu erziehen und zu bilden. Jeder Untrr. mufs demgemäfs in einer anschaulichen, dem Standpunct der Schüler angemessenen, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise ertheilt werden. Wie der Lehrer selbst in Wort und Haltung sich als ein Muster ächter Bildung bewähren soll, so hat er auch in allen Lehrstunden darüber zu wachen, dafs seine Schüler eine wohlanständige, auch die Gesundheit, namentlich Augen und Brust schonende Haltung des Körpers einnehmen; dafs sie auf seine Fragen in vollständigen Sätzen, nicht in abgerissenen Wörtern antworten; dafs sie sich überall eines richtigen, reinen und gebildeten Ausdrucks ihrer Muttersprache befleifsigen, und zwar sowohl mündl. als schriftlich.

18. Alle schriftl. Arbeiten der Schüler müssen von dem Lehrer mit einer Revisionsbemerkung versehen werden, und zwar nicht durch Ziffern oder Buchstaben, sondern allemal wenigstens durch ein anerkennendes oder tadelndes Wort, am besten (namentl. in den oberen Cl. und bei freien Arbeiten) durch ein vollständiges, die Beschaffenheit der Arbeit nach Inhalt und Form genau aber wohlwollend kennzeichnendes Urtheil.

19. Die verständige und sichere Handhabung der Disciplin ist eine wesentl. Bedingung sowohl für das Gedeihen des Unterrichts als der Erziehung. Hier ist es die erste Pflicht des Lehrers, durch Wachsamkeit über seine Schüler jede Verkehrtheit möglichst zu verhüten; die nächste, sie in der rechten Weise für die Zukunft unmöglich zu machen. — 20. Der Lehrer hat darüber zu wachen, dafs seine Schüler nicht blos in der Schule, sondern auch aufserhalb derselben den Vorschriften der Schule pünctlich nachkommen; dafs sie ihre häusl. Vorbereitungen rechtzeitig vollenden und die schriftl. Arbeiten ordnungsmäfsig in sauberer und reiner Handschrift abliefern; wie er auch seinerseits sie in gleicher Weise revidirt zurückgeben wird.

21. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, wird jeder Lehrer, nicht blos der Ordinarius, mit den Eltern desselben in Verbindung treten und einen einheitl. Einflufs des Hauses und der Schule auf die Leitung des gemeinsamen Zöglings vermitteln helfen. Im Fall eines Gegensatzes zwischen beiden Erziehungsfactoren mufs es bei der Vielgestaltigkeit des Familienlebens vorzugsweise Aufgabe der Schule und der Lehrer bleiben, durch richtigen Tact eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber jede Verletzung des Familienansehns in den Augen der Schüler sorgfältig zu vermeiden.

22. Der Lehrer hat überall, namentl. in der Schule, auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen seiner Schüler zu halten. Er hat die Disciplin vorzugsweise durch stete Aufmerksamkeit auf seine Schüler durch Ernst und Würde seiner persönl. Haltung, durch die bildende und anregende Kraft seines Unter-

richts, durch gleiches Wohlwollen und gleiche Gerechtigkeit gegen alle zu sichern. Die Schüler müssen es durchfühlen, dafs er sie alle mit warmer Liebe umfafst, gern in ihrer Mitte weilt, und unablässig und wirksam bemüht ist, sie in Wissenschaft und Tugend zu fördern.

23. Wenn trotz aller Sorgfalt des Lehrers Nachlässigkeiten und Vergehen der Schüler vorkommen, so mufs Tadel und Strafe eintreten. Richtig tadeln und strafen ist eine Kunst. Diese Kunst versteht derjenige nicht, der durch rauhen und barschen Ton in Schrecken setzt, durch kaltes und herrisches Wesen entfremdet, durch Spott und Hohn kränkt, durch Schimpfwörter und Schimpfreden sich selbst vor seinen Schülern erniedrigt. Der beste Pädagog ist derjenige, der durch die gelindesten Strafmittel, durch einen Blick, einen Wink, ein Wort, eine kurze Erinnerung zur Reue und Besserung zurückzuführen versteht. Sind eigentliche Strafen erforderlich, so hat der Lehrer nach den Bestimmungen der Disciplinarordnung, resp. der Lehrerconf. und des Dir. zu verfahren. Wer die häufigsten und strengsten Strafen verhängt, wird selten als ein guter Lehrer gelten können.

24. Ein wesentl. Theil des Wohls oder Wehs der Zukunft liegt in der Hand des Lehrers. Darum hat der Lehrer vielleicht mehr als irgend ein anderer Beamter alle Kraft seines Geistes und Herzens aufzubieten, damit er sein Amt in der Weise verwalte, wie er es hier auf Erden vor seinen Mitbürgern, seinen Vorgesetzten und seinem Gewissen, dermaleinst aber vor dem göttlichen Richterstuhl verantworten zu können hoffen darf.“ Münster. K. Prov. Schulcollegium.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

A. Ordinarien. „Dem mit dem Ordinariat einer Classe oder eines Classencœtus durch den Dir. beauftragten Lehrer wird damit die specielle Sorge für den Fleifs, die Sitte und die Ordnung der Cl. anvertraut.

1. Er wacht über die Ordnung und Sauberkeit des Classenzimmers, worin er sich durch Ordner, die er aus der Mitte der Schüler wählt, unterstützen lassen kann, und sorgt dafür, dafs die erforderl. Utensilien, Lehr- und Anschauungsmittel und das Classenbuch vorhanden sind und in guter Ordnung erhalten werden. Die aufser ihm in der Cl. unterrichtenden Lehrer haben ihre Wünsche in dieser Beziehung zunächst ihm mitzutheilen. Findet er neue Anschaffungen oder Herstellungen nothwendig, so hat er dies dem Dir. anzuzeigen.

2. Die Aufnahme von Schülern in die Cl. seines Ordinariats und die Versetzung aus derselben in eine höhere Cl., sowie die Classenprüfungen und Revisionen seiner Classe bedürfen seiner Mitwirkung. 3. Er macht die neu in die Cl. eintretenden Schüler mit der Ordnung der Schule und Cl. bekannt und hält dieselbe den Schülern seiner Cl. gegenwärtig. In allen Fällen, wo dieselben des Raths und der Weisung für ihr Schulleben bedürfen, haben sie sich zunächst an ihn zu wenden. Er wacht in jeder geeigneten Weise über ihre Sitten und ihren Fleifs; die Ordnung und Sauberkeit ihres Aeufsern, sowie ihrer sämmtl. Schulbücher und Schulhefte, unterliegen zunächst seiner Aufsicht. Er ist berechtigt ihre sämmtl. Hefte einzusehen. Die übrigen Lehrer der Cl. haben ihm wesentliche Wahrnehmungen über das Verhalten der Schüler mitzutheilen, und wenn sie zu erheblicheren Strafen sich genöthigt gefunden haben, ihm davon Kenntnifs zu geben. Strafen, welche in der Lehrerconf. berathen sind, werden, wenn der Dir. sie nicht selbst vollzieht, durch ihn bei den Schülern seiner Cl. zur Ausführung gebracht. Er kann Schülern seiner Cl. bis zu einem ganzen Schultag Urlaub geben, hat dies aber im Classenbuch zu vermerken und dem Dir. anzuzeigen. Bei Erwirkung von Beneficien für Schüler seiner Cl. hat der Dir. zuvörderst ihn zu hören.

4. Er sorgt durch Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Cl. und dem Dir. für angemessene Vertheilung der häusl. schriftl. Arbeiten, Repetitionen und Memorirübungen auf die verschiedenen Schultage. Findet er das richtige Mafs im Aufgeben solcher Arbeiten für die ganze Cl. oder einzelne Schüler nach den darüber in das Classenbuch niederzulegenden Vermerken verletzt, so hat er sich darüber gegen den betreff. Lehrer auszusprechen, und nöthigen Falls dem Dir. davon Anzeige zu machen.

5. Er hat die Schüler seiner Cl., besonders die auswärtigen, in ihren Wohnungen von Zeit zu Zeit in einer Weise zu besuchen, dafs die Schüler und ihre Angehörigen darin einen Erweis wohlwollender Fürsorge erkennen können. 6. Mit den Eltern und Pflegern der Schüler hat er sich in allen geeigneten Fällen in freundlicher Weise und gebührender Rücksicht auf die elterliche Gewalt und Autorität in Benehmen zu setzen, auch den auswärtigen unter denselben auf ihren Wunsch schriftl. Auskunft über das Verhalten ihrer Angehörigen zu geben.

7. Die Censuren und Abgangszeugnisse für seine Cl. hat er auf Grund des Classenbuchs und der Mittheilungen der anderen Lehrer der Cl. zu entwerfen, dem Dir. zur Revision und Vollziehung vorzulegen, und mit demselben in Concept und Reinschrift zu unterschreiben." Coblenz. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „1. Den Dir. der Anstalt hat der Lehrer in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen, und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen, und auch wenn er gegen eine Anordnung des Dir. bei dem K. Prov. Sch. C. einkommen zu müssen glaubt, der Anordnung Folge zu leisten, bis die höhere Entscheidung erfolgt ist. Eingaben an die Staats- und Localbehörden, zu denen er in seinen amtl. Verhältnissen Anlafs findet, hat er dem Dir. zur Beförderung zu übergeben.

2. Er hat die ihm nach seiner Vocation wöchentl. obliegenden Untrr.stunden nach der vom Dir. beim Anfange eines jeden Cursus zu gebenden Bestimmung, in den ihm zugewiesenen Classen und Fächern zu ertheilen, und wenn er seine Stunden zu halten verhindert ist, den Dir. zeitig davon zu benachrichtigen, auch falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder anderweitig verhindert ist, nach Anordnung des Dir. über seine vocationsmäfsige Stundenzahl hinaus Aushülfe zu leisten. An den Schulandachten und Gottesdiensten seiner Confession, welche für die Anstalt in Uebung sind, und an der Aufsicht über die Schüler bei denselben, wie auch an der Beaufsichtigung der Turn- und Schwimmübungen und an der Schulaufsicht vor dem Untrr. und während der Pausen, hat er nach Anweisung des Dir. theilzunehmen. Ueberträgt ihm der Dir. die Aufsicht über die Bibliothek oder eine Sammlung der Anstalt, so hat er dieselben nach Anweisung und unter Oberaufsicht des Dir. zu verwalten, auch den Katalog oder das Inventar weiterzuführen. Den Conferenzen, zu denen ihn der Dir. einladet, hat er pünctlich beizuwohnen, auch in denselben auf Aufforderung des Dir. ein Referat für dieselben zu übernehmen oder das Protokoll zu führen. Wenn nach dem festgesetzten Wechsel zwischen den wissenschaftl. Lehrern der Anstalt, ihn die Reihe trifft, die dem Programm beizugebende Abhandlung zu liefern, so hat er dieselbe rechtzeitig dem Dir. druckfertig zu übergeben. In Abwechslung mit den übrigen wissenschaftl. Lehrern hat er nach Bestimmung des Dir. die Festrede bei Schulfeierlichkeiten zu halten. Wenn ihm der Dir. das Ordinariat einer Classe anvertraut, so hat er dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften zu führen.

3. Das Wohl und den Ruf der Anstalt hat er in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, sich eines achtungsvollen, einträchtigen und freundschaftlichen Verhaltens gegen alle seine Mitarbeiter zu befleifsigen, die individuellen Verhältnisse der Anstalt gebührend zu berücksichtigen, und jedes eigenmächtige Eingreifen in dieselben zu meiden.

4. Was die Methode und Ziele des Untrr. und die Lehrmittel anbetrifft, so hat er die von dem Dir. ihm hierüber zu ertheilenden Weisungen genau zu befolgen, und allen Fleifs anzuwenden, dafs das ihm für die einzelnen Unterrichtsfächer in jedem Schuljahr gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde. — 5. Auf die regelm. und pünctl. Anfertigung der häusl. schriftlichen Arbeiten der Schüler, soviel deren bei jedem einzelnen ihm übertragenen Unterrichtszweige für nöthig erachtet werden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sämmtlich sorgfältig durchzusehen und zu verbessern, und sein hauptsächl. Augenmerk darauf zu richten, dafs die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleifs, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. Die von ihm allen oder einzelnen Schülern seiner Cl. aufgegebenen schriftl. Arbeiten, Memorirübungen und Repetitionen vermerkt er in dem Classenbuch mit Angabe des Termins der Arbeit.

6. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nöthigenfalls die ihm gesetzmäfsig zu Gebot stehenden Strafmittel mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disciplinarfälle, sowie alles, was fortgesetzte erziehende Einwirkung erforderlich macht, sogleich dem Dir. und dem Ordinarius der Cl. anzuzeigen. — 7. Auch aufser den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleifs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Privatuntrr. darf er Schülern nur mit Erlaubnifs des Dir. ertheilen.

8. Sowie es sich von selbst versteht, dafs er Religion, gute Sitte, Gesetz und Ordnung im Staate heilig hält, so ist es auch seine besondere Pflicht, diese Gesinnungen in der ihm anvertrauten Jugend zu nähren und denselben in der Ehrfurcht gegen die Kirche, der er angehört, sowie in Friedfertigkeit gegen die Genossen einer anderen Confession, in der Liebe zum Vaterlande und in der Treue und Ergebenheit für S. Maj. den König ein Beispiel zu geben. 9. Sein Betragen aufser der Schule mufs derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur der Staat, sondern auch die Eltern der der Anstalt anvertrauten Jugend von einem öffentl. Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein. Von leidenschaftl. Parteibestrebungen hat er sich fern zu halten. Zur Uebernahme irgend eines Nebenamts bedarf er der Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums.

10. Wenn er in Zukunft willens sein sollte, seine gegenwärtige Stellung zu verändern oder aufzugeben, so wird ihm hiedurch ausdrückl. zur Pflicht gemacht, dieses ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Michaelis oder zu Ostern, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, bei dem K. Prov. Sch. C. anzuzeigen und seine Entlassung nachzusuchen.

11. Aufserdem wird er zu allen Obliegenheiten, welche für die übrigen K. Staatsdiener als solche gesetzlich bestehen, ausdrückl. verpflichtet und zugleich angewiesen, sich mit denselben genau bekannt zu machen, und sich deren gewissenhafte Erfüllung angelegen sein zu lassen.“ Coblenz. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Hannover.

☐ Instr. v. 4. Mai 1873.

A. **Ordinarien.** „1. Da zur Führung der Classenordinariate nach der Min. Verordn. v. 24. Octb. 1837 soweit als möglich „tüchtige Lehrer von allgm. wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung ernannt werden sollen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialuntrr. in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Classe zu erwerben vermögen,“ so ist hiemit die allgm. Aufgabe und Stellung der Classenordinarien klar bezeichnet. 2. Der Rang im Collegium giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. die Ordinariate bei Einreichung des jährl. Lehrplans auf die einzelnen Lehrer je nach ihrer Befähigung zu diesem wichtigen Amte vorbehaltl. unserer Genehmigung zu vertheilen. 3. Demnach wird zum Ordinarius der Cl. einer aus denjenigen Lehrern derselben, welche durch die Natur und Zahl der Lehrstunden sowohl als besonders durch ihre pädagog. Tüchtigkeit Einflufs auf die Schüler haben und deren Liebe und Achtung zu erwerben geeignet sind, auf den Vorschlag des Dir. von dem unterzeichn. Prov. Sch.C. in der Regel auf die Dauer eines Jahres ernannt.

4. Unter der Oberleitung des Dir. ist ihm vornehmlich die Leitung seiner Cl. der Art übergeben, dafs die wissenschaftl. wie die religiös-sittl. Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunct findet. 5. Daher hat der Ordinarius das

wissenschaftl. Fortschreiten seiner Schüler wie ihre sittl. Entwickelung allseitig zu überwachen und sich zu dem Zweck mit den übrigen Lehrern sowie mit den Eltern der Schüler, resp. den zur Aufsicht derselben bestellten Personen in lebendigen Verkehr zu setzen. 6. In ersterer Beziehung soll er seinen Schülern mit den nöthigen Anweisungen und Anleitungen zur Hand gehen, das Mafs der häusl. Arbeiten beachten, Ueberbürdungen der Schüler durch collegialische Rücksprache, erforderl. Falls durch Vortrag in der Conferenz abstellen, durch Besprechung mit seinen Collegen, durch die Controlle des Classenbuchs und die period. Durchsicht sämmtlicher schriftl. Arbeiten der Cl. sich einen Ueberblick über den wissenschaftl. Standpunct jedes Schülers verschaffen. Dem entsprechend hat er auf Anordnung des Dir. in der Lehrerconferenz Vortrag über den Zustand seiner Cl. zu halten, sowie ihm bei der Abfassung und Aushändigung der Censuren und der Entwerfung der Abgangszeugnisse ein hervorragender Antheil gebührt. 7. Von allen disciplinar. Vorgängen in der Cl. soll der Ordinarius Kenntnifs erhalten und hat daher zu beanspruchen, dafs die übrigen Lehrer der Cl. von ihren betreffenden Wahrnehmungen ihm Mittheilung machen und ihm namentl. von den verhängten oder noch zu verhängenden Strafen entweder durch Rücksprache oder durch Bemerkungen im Classenbuch rechtzeitige Kenntnifs geben, wie er auch die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schüler zu controlliren hat.

8. Die Sorge für das Aeufsere der Cl., die Schonung der Utensilien, die saubere Haltung der Hefte und Schulbücher sowie die Ruhe in den Pausen wird vorzugsweise ihm obliegen. 9. Die Schüler seiner Classe soll er gewöhnen, sich in allen mit der Schule in Verbindung stehenden Anglgh. vertrauensvoll an ihn um Rath und Beistand zu wenden. Er wird zu diesem Zweck auch den Verkehr zwischen Schule und Haus zu vermitteln, die besonderen Neigungen und Nebenbeschäftigungen der Schüler zu beachten und zu regeln haben, auch die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel sich angelegen sein lassen. 10. Wenngleich die Autorität und die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden darf, so hat derselbe doch zu beanspruchen, dafs die strengeren Strafen und namentl. die des Nachbleibens nicht ohne sein Wissen verhängt werden, resp. ihre Ausführung ihm überlassen bleibe. Beschwerden der Schüler über die Lehrer hat er an den Dir. zu verweisen. 11. Zu den besonderen Pflichten des Ordinarius gehört die Anweisung und Anleitung der in seiner Cl. etwa beschäftigten Probecand., welche er auch in ihren Lehrstunden zu besuchen verpflichtet ist."

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer gültig, welche an höh. Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichn. Prov. Sch.C. gehören:

1. Zur festen Anstellung eines Lehrers an einer höh. Schule (Gymn., Realschule, vollberechtigten Progymn., höh. Bürgerschule) ist aufser dem Nachweise der abgeleisteten Militairpflicht die Ableistung der vorschriftsm. Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich. 2. Von sämmtl. Lehrern wird gefordert, dafs sie nicht blos die Pflichten erfüllen, welche ihr Amt ihnen auferlegt, sondern sich auch durch ihr Verhalten in und aufser dem Amte der Achtung, des Ansehns oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (cf. § 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852).

3. Die Lehrer an den höh. Schulen, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecandidaten, haben in dem Dir. (Rector) ihren Dienstvorgesetzten zu erkennen und dessen amtl. Anordnungen in Gemäfsheit der allgm. Vorschriften genau zu befolgen. Insbesondere sind die in der Instr. für die Dir. und die Classenordinarien enthaltenen allgm. Bestimmungen auch für sie verbindlich. 4. Als Mitglieder eines Collegiums haben die Lehrer die Pflicht, nicht nur an ihrem Theile den festgestellten Lehrplan genau durchzuführen, ihre eigenen Lehrstunden pünctl. und gewissenhaft zu ertheilen, die ihnen obliegenden Correcturen regelm. zu besorgen, die Aufsicht über die Schüler, soweit dies als nöthig befunden wird, achtsam zu führen, Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Collegen willig zu übernehmen, an Schulprüfungen und Schulfeiern sich ordnungsm. zu betheiligen, sondern auch stets den allgm. Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten, nicht durch Hervordrängung der eigenen Fächer die Schüler übermäfsig zu belasten, von allen wichtigen Vorkommnissen des Schullebens ihren

Amtsgenossen oder dem Dir. rechtzeitige Mittheilung zu machen, endlich überall collegialische Gesinnung zu zeigen und in Wort und That das Ansehn ihres Collegiums und die Würde des Lehrerstandes zu wahren.

5. Hinsichtl. ihrer Stellung zu den Schülern werden die Vorschriften in der Instr. für die Classenordinarien mit den in der Sache liegenden Beschränkungen auch für sie mafsgebend sein. 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Untrr.stunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist. 7. Ohne Genehmigung des Dir. darf er keine Lehrstunden aussetzen oder sich vertreten lassen; in Krankheitsfällen hat er dem Dir. rechtzeitig, womöglich schriftl., Anzeige zu machen und seine Vertretung nachzusuchen. 8. Zu Reisen in den Ferien bedarf der Lehrer keines Urlaubs; jedoch hat er dem Dir. vor Antritt der Reise eine Mittheilung zu machen, und falls er Vorsteher der Schulbibliothek oder anderer Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist, mit dem Dir. das Nöthige zu seiner Vertretung zu verabreden. Aufserhalb der Ferien darf der Lehrer sich nicht ohne den vorschriftsm. Urlaub von seinem Amte entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen hat er von seinem Dir. zu erbitten; längerer Urlaub ist bei uns durch den Dir. nachzusuchen, und bei Anstalten nicht staatl. Patronats die Zustimmung des letzteren einzuholen.

9. Nebenämter und dauernde Nebenbeschäftigungen darf der Lehrer nur mit unserer Genehmigung übernehmen; zur Ertheilung von Privatuntrr. an Schüler der betreff. Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. 10. Alle Eingaben an die vorgesetzten Behörden sind dem Dir. zur Vermittelung zu übergeben. 11. Wünscht ein festangestellter Lehrer sich zu verheiraten, so hat er den Heiratsconsens bei dem Präsidium unseres Collegiums unter Bezeichnung der Summe, mit welcher er der K. allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beitreten will, vorschriftsm nachzusuchen. — 12. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer seine Stellung aufgeben will, was regelm. nur zu Ostern oder Michaelis stattfinden kann, so hat er sein Entlassungsgesuch dem K. Prov. Sch.C. mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs und aufserdem bei Anstalten nicht staatl. Patronats dem Patronat seine Kündigung unter Innehaltung der etwa vocationsmäfsig für ihn festgestellten Kündigungsfrist durch den Dir. einzureichen."

Katholische Religionslehrer.

C. Verf. v. 18. März 1871: „Auf die Berichte v. — erkläre ich mich aus Anlafs der Verfügung, welche der H. Erzbischof unter dem 10. Dcb. v. J. an die kath. Religionslehrer bei den Gymn. erlassen hat, mit der Absicht des K. Prov. Sch.C. einverstanden, die kath. Religionslehrer durch die Dir. der höh. Untrr.Anstalten dahin mit Anweisung zu versehen, dafs sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchl. Oberbehörde in den Schulclassen nur nach vorgängiger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen. — Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., demgemäfs das Weitere zu verfügen."

C. Verf. v. 9. März 1875: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die Verf. v. 18. März 1871, nach welcher Erlasse oder Bekanntmachungen der kath. kirchl. Oberbehörden den Schülern der höh. Untrr.Anstalten ohne vorgäng. Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulclassen nicht mitgetheilt werden dürfen, auf die Mittheilung solcher Erlasse auch in den mit Untrr. Anstalten — Gymn., Schullehrer-Seminarien — verbundenen Kirchen ausgedehnt werde. Das K. Prov.Sch.C. wolle die betreff. Religionsl. mit entsprechender Anweisung versehen. Uebertretungen sind disciplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fragl. Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze vertheidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disciplinar-Mafsregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen, resp. soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amt zu suspendiren und in Disciplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen." — Vgl. p. 106.

Verfahren beim Unterricht.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs in Betreff des methodischen Verfahrens allgemein bindende Vorschriften für die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten nicht erlassen sind. Was in dieser Hinsicht theils allgemein, theils bei einzelnen

Gegenständen zu beachten empfohlen wird, enthalten die obigen Lehrerinstructionen und die in Abth. I mitgetheilten Bemerkungen über die Ausführung des allgemeinen Lehrplans p. 40, 56, sowie die Verfügungen über einzelne Unterrichtsgegenstände p. 59. — Die besondere Veranlassung der den Normallehrplan für die Gymnasien einleitenden Circ. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. Abth. I p. 29) führte u. a. auch zu einer Betrachtung der Wichtigkeit einer zweckmäfsigen Methode und der den Lehrern in dieser Beziehung obliegenden Pflichten, worüber daselbst Folgendes bemerkt wird:

— — „Mehrere sachverständige Stimmen äufsern, dafs die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, dafs die Lehrstellen an den Gymn. dem gröfsten Theile nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftl. Streben, durch ächte Religiosität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, sowie durch Fleifs, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Beruf auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Theil dieser Männer die Anklage, dafs, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnden in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagog. Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, grofse Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngeren Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen, und sich gerade den wichtigsten Theil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Classen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurf gemacht, dafs sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, dafs sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältnifs zu dem Gesammtzweck, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen, dafs ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitätsprofessoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belebende Frische und Regsamkeit sowie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geist anzuschliefsen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine gröfsere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, dafs der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei, und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den grofsen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnifs stehe, dafs sie aber in grofser Selbstverblendung den Grund hievon ganz und gar nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntnifs der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen, und deshalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleifs und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen.

Solche und ähnliche Anklagen sind nicht blos gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasiallehrer erhoben. Das Minist. kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Auschauung gewonnenen Erfahrung im ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenngleich zur Beruhigung des Minist. durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebnifs der von den K. Prov.Schulcoll. angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasiallehrer vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt, und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäfsigen Gymnasialunterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntnifs von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymn. kranken, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung und zwar um so sicherer gethan sein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehen mufs. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymn. Gegenstand einer gesetzl. Vorschrift sein kann, und je

gröſsere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymn. in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjecte, in der Ueberfüllung der Classen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Classe, in der oft verkehrten häusl. Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegenstellen, um desto unerläſslicher ist es, daſs der Lehrer selbst aus freiem Entschluſs das Wesen der Methode und ihre der Verschiedenheit der Lehrobjecte und der Classen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache; um desto dringender ist zu wünschen, daſs er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den gröſseren oder geringeren Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges, liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalt seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei.

Eine weitere Hülfe gegen das fragl. Uebel ist von den Directoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst in ihrem Untrr. einer zweckmäſsigen Methode befleiſsigen und hierin als Muster vorleuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Cl. sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntniſs erhalten, wahrgenommene Miſsgriffe rügen und abstellen, und jede schickl. Gelegenheit, namentlich die vorschriftsm. Lehrconferenzen, benutzen müssen, um alles, was die Methode des Unterrichts und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einfluſs wird in dieser Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Classensystems haben, theils indem dasselbe die Zahl der Lehrer, und dadurch auch die bisherige zu groſse Verschiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Classen vermindert, theils indem durch dasselbe die Lehrer veranlaſst werden, das jeder Classe gestellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers schärfer ins Auge zu fassen und durch Erforschung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihrem Untrr. einen besseren Erfolg zu sichern.

Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zweck angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Dir. und Classenordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schulamt sich ausbildenden Candidaten auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen, und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymn. zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen.

Damit eine bessere Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymn. einheimisch werde, haben die K. Prov.Schulcoll. bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen die Candidaten, welche auſser den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch ein ausgebildetes Lehrtalent und Einsicht in das Wesen der Methode besitzen, vorzüglich zu berücksichtigen, die Abfassung und Einführung zweckmäſsiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehrpensa in jeder Cl. zu sorgen und bei der Revision der Gymn., bei der Prüfung der Abiturienten, wie bei jeder anderen schickl. Gelegenheit Miſsgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zweck und damit allmählich in hinreichender Zahl für die Gymn. Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Minist. Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagog. Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäſsigere und dem allgm. anerkannten dringenden Bedürfniſs der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben." —

Erwähnenswerth ist auch folgende Verfügung gegen Einmischung von Politik beim Unterricht:

C. Verf. v. 2. Mai 1831: „Es ist zur Kenntniſs des Ministeriums gekommen, daſs einzelne Lehrer beim Unterricht der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate u. dgl. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenommen werden kann, daſs geübtere Lehrer solche Miſsgriffe von selbst vermeiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjecten dies nicht überall zu erwarten. Das Minist. hält deshalb für angemessen, die Aufseher der Schulanstalten darauf besonders

aufmerksam zu machen, dafs ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Mifsbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den K. Prov. Schulcoll. und Regierungen auf, die erforderl. Verfügung zu diesem Zweck zu erlassen."

In Betreff der freien Vereinigungen zu wissenschaftl. Zwecken, worauf in einigen Instructionen hingewiesen wird (vgl. p. 154, 161), hat das Prov. Sch.C. zu Coblenz unter dem 9. Dcb. 1842 folgende C.Verf. erlassen, welche vom Min. den anderen Prov. Schulcoll. mitgetheilt ist:

„An einigen Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks haben sich die meisten Lehrer zu regelmäfsigen Zusammenkünften für bestimmte gemeinsame streng wissenschaftl. Beschäftigung z. B. mit gemeinsamem Lesen eines Classikers, oder mit sonst irgend welchen dem geistigen Kreise wissenschaftl. gebildeter Männer angehörenden Gegenständen geeinigt. Für eine wahrhafte geistige Gemeinschaft unter den Gliedern eines Lehrercoll., wovon die Erreichung des gemeinsamen Zwecks so wesentlich bedingt ist, haben solche Vereinigungen die vortheilhaftesten Wirkungen gehabt, wie es nicht anders sein konnte. Wir wünschen sehr, dafs auch bei den übrigen Lehrercoll. eine solche möglichst umfassende freie Vereinigung zu Stande kommen möge, wofern sie nicht schon besteht, und empfehlen diese Angelegenheit den Dir. und dem Eifer der sämmtl. Lehrer. Aus den Jahresberichten wünschen wir künftig zu ersehen, ob solche Vereinigungen bei den einzelnen Anstalten bestehen oder nicht."

Zahl der wöchentlichen Unterrichtstunden.

Dieselbe darf, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt, bei den Directoren bis zu 16, bei den etatsmäfsigen Oberlehrern bis zu 22, bei den ordentl. Lehrern bis zu 24, bei den techn. und den Elementarlehrern bis zu 28 gehen, und eine dem entsprechende Bestimmung in die Vocationen aufgenommen werden. In der Regel werden die Directoren und Lehrer bis zu dem in diesen Zahlen liegenden Maximum nicht in Anspruch genommen.

Vgl. die obigen Directoreninstructionen; u. a. auch p. 149; ebenso die Lehrerinstructionen, z. B. p. 214. Ferner in Abth. I p. 22 und die daselbst abgedruckte Min.Verf. v. 13. Mai 1863.

Vicariatstunden.

Das collegialische Verhältnifs der Lehrer jeder Schule bringt es mit sich, dafs in plötzlichen Verhinderungsfällen, besonders bei Erkrankungen, der eine für den andern, nach Anordnung oder mit Zustimmung des Directors und ohne Anspruch auf Bezahlung, zur Aushülfe eintritt. Vgl. die Dienstinstructionen, z. B. p. 119, 123, 144, 196, 214.

Min.Verf. v. 22. Juni 1859: — — „Was die Vertretung abwesender Lehrer betrifft, so hat jedes Mitglied des Lehrercoll. die Pflicht, nach Anweisung des Dir. einzelne Vicariatstunden zu übernehmen, ohne damit auch einen Anspruch auf Remunerirung einer derartigen Aushülfe zu erwerben. Werden aber Lehrer entweder auf längere Zeit oder zu einer gröfseren Zahl solcher Stunden herangezogen, so kann ihnen ohne Unbilligkeit eine angemessene Remuneration dafür nicht vorenthalten werden; am wenigsten darf dies in den Fällen geschehen, wo die Vertretung durch eine Vacanz veranlafst ist, in welcher Gehalt erspart wird, und daher Mittel zur Entschädigung der betreff. Lehrer vorhanden sind."

Min.Verf. v. 28. Febr. 1868: „Die Gründe, welche die K. Regierung in dem Bericht v. — dafür geltend macht, dafs bei Remunerirung der Lehrer an der höh. BS. zu N., welche im vergangenen Jahre während einer Stellenvacanz vicarirt haben, auch die Ferienzeit mitgerechnet werden soll, kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Ein Anspruch darauf, dafs das in der Vacanz der betreff. Stelle ersparte Gehalt vollständig unter sie getheilt werde, ist den Lehrern nicht zuzugestehen, da ein Abkommen der Art vorher mit ihnen nicht getroffen war. Die Aufsichtsbehörde hat in drgl. Fällen ihrerseits nur darauf zu sehen, dafs die

Remuneration für die einzelne Vicariatstunde nicht zu niedrig bemessen, und dafs der etwa ersparte Gehaltstheil zum Besten der Schule verwandt werde, sowie sie auch dafür Sorge zu tragen hat, dafs die Vacanz nicht willkürlich ausgedehnt werde.“ —

Min.Verf. v. 30. Mai 1874: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov. Sch.C., dafs die darin für einige Lehrer des Gymn. zu N. beantragten Gratificationen aus der Schulcasse denselben nicht bewilligt werden können, weil nach einem allgm. Verwaltungsgrundsatz die Vertretung eines verstorbenen Collegen während des seiner Wittwe zustehenden Gnadenquartals von den Lehrern derselben Anstalt unentgeltlich zu leisten ist.“ — (S. in Abschn. XI vom Gnadenquartal).

Die remunerirte Vicariatstunde wird in der Regel mit $^1/_2$ Thlr. bezahlt. — Bei einigen Gymn. und Realschulen ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Lehrer zu Anfang des Semesters dem Dir. 2 Stunden wöchentl. bezeichnet, in denen er unbedingt zur Vertretung erkrankter oder dienstlich verhinderter Collegen zur Disposition steht. Bei Zutheilung von Vicariatstunden wird vom Dir. vorzugsweise auf diese Stunden Rücksicht genommen und die Last mögl. gleich vertheilt. Bei den meisten Anstalten wird ohne solche Rücksicht auf bestimmte Stunden die solidar. Verpflichtung sämmtlicher Lehrer zur Vertretung aufrecht erhalten, und zur Heranziehung von fremden, der Anstalt nicht angehörigen Lehrkräften nur in Fällen besonderer Noth geschritten. Einzelnen Prov. Schulcoll. hat der Untrr. Min. gelegentlich empfohlen, mit Anträgen auf Gewährung aufserordentlicher Zuschüsse zur Deckung von Vertretungskosten aufs äufserste zurückhaltend zu sein, da ihm dazu eigene Fonds nicht zur Verfügung stehen. — Bei einigen Anstalten wird, wenn ein Stellengehalt nicht disponibel ist, eine Remuneration für Vicariatstunden, welche die Lehrer über die vocationsmäfsig von ihnen zu übernehmende Maximal-Stundenzahl hinaus ertheilen, erst für die Zeit gewährt, in welcher sie nach 4 oder 6 Wochen unentgeltlicher Vertretung dazu noch weiter in Anspruch genommen werden. Die für die städt. höh. Lehranstalten zu Berlin bestehende Vicariatstunden-Ordnung s. in Abschn. X. — Einige besonders gut dotirte Anstalten zahlen für jede Vicariatstunde ohne Unterschied eine Remuneration.

Das K. Prov. Sch.C. zu Hannover hat unter dem 9. Febr. 1875 den Dir. und Rectoren folgende Verf. des Justizmin. an die Apellationsgerichte etc. zur Nachachtung mitgetheilt: „In Folge der Vorladung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige zu gerichtlichen Terminen können Uebelstände und Nachtheile für den öffentl. Dienst herbeigeführt werden, wenn die Vorladung nicht so zeitig erfolgt, dafs für die Vertretung des vorgeladenen Beamten genügend gesorgt werden kann. Im Interesse des öffentl. Dienstes ist es daher wünschenswerth, dafs solche Vorladungen, soweit es irgend thunl. ist, so zeitig erfolgen, dafs die Beamten oder deren vorgesetzte Behörden rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, für die während der Abwesenheit des Vorgeladenen erforderlich werdende Vertretung Sorge zu tragen.

Das Präsidium und die K. Kronanwaltschaft werden veranlafst, dieses den Gerichten und Kronanwaltschaften sowie den Anwaltskammern des dortigen Bezirks zur thunl. Beachtung zu empfehlen.“

Privatstunden.

Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen soll, wie auch aus dem über die Vicariatstunden Bemerkten hervorgeht, darauf gehalten werden, dafs namentl. die fest angestellten Lehrer ihre freie Zeit mit anderweitiger Unterrichtsertheilung nicht in der Art besetzen, dafs sie zur Stellvertretung innerhalb der Schulzeit nicht herangezogen werden können, oder überhaupt an der von ihnen in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung für die Zwecke der Schule verhindert werden.

Gegen Honorar an Schüler ihrer Classe Privatuntrr. zu ertheilen ist den Lehrern nur mit Genehmigung des Dir. der Schule gestattet.

C.Verf. v. 14. Mai 1867: — „Nach den Angaben des K. Prov. Sch.C. haben einzelne Lehrer hiesiger Gymnasien und Realschulen sich theils mit Unterrichtstunden an anderen Anstalten, theils mit Privatstunden der-

maſsen überbürdet, daſs sie sich bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, zur Vertretung in Nothfällen nicht herangezogen werden können, und daſs sie durch eine derartige Anstrengung unausbleiblich ihrer Leistungsfähigkeit für das Hauptamt Abbruch thun. Ich bin mit dem K. Prov. Sch.C. einverstanden, daſs hierin ein Uebelstand liegt, der Abhülfe verlangt, glaube indeſs nicht, daſs es dazu neuer allgemeiner Anordnungen bedarf, zumal da in jedem einzelnen Fall die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurtheilen, ob die Grenze eingehalten oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Dir., der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung darüber treffen kann, für wieviel Stunden wöchentl. während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderl. Stellvertretung bereit sein muſs. Jeder Dir. weiſs, daſs er hierin wie in allem, was er um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren, anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten K. Prov.Sch.C. in Anspruch nehmen kann, sowie dieses nach Befinden bei Directoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönl. Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfange der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen.

Hienach bleibt dem K. Prov.Sch.C. überlassen, Sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachtheil zu schützen, nach eigenem pflichtm. Ermessen einzurichten."

C. Verf. v. 27. Apr. 1854: „In Betreff der Ertheilung von Privatunterricht durch Lehrer höherer Lehranstalten an Schüler derjenigen Classen, in welchen sie unterrichten, finde ich mich veranlaſst, Folgendes festzusetzen:

Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren, und ist der Unterricht überhaupt wohlgeordnet, so kann das Bedürfniſs der Privatnachhülfe nur in auſserordentl. Fällen vorkommen. Ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Dir. der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, daſs der Classenuntrr. seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, daſs diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten. Andererseits wird die Privatnachhülfe, wo sie aus irgend einem Grunde nöthig erscheint, in der Regel am zweckmäſsigsten von demjenigen Lehrer übernommen werden, welcher in dem betreff. Object in der Classe unterrichtet. Demnach sind die Dir. mit Anweisung dahin zu versehen, daſs hinfort jeder Lehrer, welcher gegen Honorar an Schüler seiner Classe Privatuntrr. zu geben veranlaſst wird, dazu vorher die Genehmigung des Dir. nachzusuchen hat. Dieser hat die Fälle, in welchen er dieselbe ertheilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren, und eine Uebersicht davon dem betreff. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntniſsnahme vorzulegen.

Daſs Schüler der unteren und mittl. Classen, wie es mehrfach geschieht, ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Classenlehrers anfertigen, soll nicht gehindert werden; doch wird den Dir. zur Pflicht zu machen sein, darauf zu achten, daſs drgl. bezahlte Arbeitstunden keine Ungleichheit in Behandlung und Beurtheilung der Schüler zur Folge haben."

Aus einer Min. Verf. v. 30. Apr. 1875: „Hie und da hat die Prov. Aufsichtsbehörde den Unzuträglichkeiten, welche aus der Aufnahme von Pensionairen und durch Privatuntrr. seitens der Dir. und Lehrer entstehen können, dadurch vorgebeugt, daſs sie sich regelmäſsig an bestimmten Terminen eine tabellar. Uebersicht aller solcher Nebenbeschäftigungen der Dir. und Lehrer einreichen läſst, und es sich vorbehält, ein Verbot da eintreten zu lassen, wo thatsächl. Uebelstände wahrgenommen worden sind. Ein solches Verfahren ist geeignet, ebensowohl das Interesse der Schule, wie das persönliche der Lehrer selbst zu wahren." —

Vrgl. auſserdem das in den Directoren- und in den Lehrer-Instructionen über Privatunterricht und Nebenämter Bemerkte.

Nebenämter.

Aufser der Bibliotheksverwaltung und der Aufsicht über andere wissenschaftl. Sammlungen und Lehrmittel kommt an den Schulen selbst die Vereinnahmung des Schulgeldes als Nebenamt der Lehrer vor. Vgl. Abth. I p. 182. Ueber das dabei zu befolgende Verfahren, die Höhe der Remuneration und Caution u. s. w sind allgm. Bestimmungen nicht erlassen.

Die Uebernahme von Nebenämtern aufserhalb der Schule kann den Lehrern nicht unbedingt untersagt werden. Sie bedürfen aber dazu der Zustimmung jedenfalls des Dir. der Schule, welcher meistens auch noch die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen hat; vgl. die obigen Dienstinstructionen. Letztere ertheilt die Erlaubnifs zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann.

C.O. v. 13. Juli 1839 (GS. p. 235): „1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. 5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aufser dem mit seinem Hauptamt verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Cassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden."

Nach der C.O. v. 25. Juli 1840 findet die C.O. v. 13. Juli 1839 directe Anwendung zwar nur auf unmittelbare Staatsbeamte[1]), mithin auf Dir. und Lehrer an allen Untrr.anstalten königl. Patronats. Jedoch sind die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondere über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Hauptamt, über die Widerruflichkeit dieser Zustimmung und über die Etatisirung der Nebeneinnahmen auch für die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Dir. und Lehrer an den Schulen nicht königl. Patronats mafsgebend.

C.Verf. v. 31. Octb. 1841: „Es sind Allerh. Orts durch Befehle v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamts oder eines anderen Nebenamts auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist Allerh. Orts anbefohlen, dafs eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentl. Schulen, die einem Privatpatronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die K. Regierung erhält anliegend (a) Abschrift eines an die K. Consistorien erlassenen Circulars, in welchem die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Puncte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der C.O. v. 13. Juli 1839 (s. oben), auch in Ansehung der ihrer Aufsicht unterworfenen öffentl. Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den K. Consistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentl. Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle von den K. Prov.Schulcoll. und Regierungen ausgeübt."

(a) C. Verf. an die K. Consistorien v. 31. Octb. 1841: „Auf Veranlassung einer städt. Patronatsbehörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

Ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramt ihm übertragenen Staatsamts oder eines anderen Nebenamts der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrückl. vorzubehalten; so-

[1]) **Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener: A.LR. Th. II Tit. 10 § 68. „Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören. sind unter der allgm. Benennung von Civilbedienten begriffen. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden."**

wie, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, dafs ein Geistlicher durch drgl. anderweitige Aemter seinem nächsten Beruf entfremdet werde und das Interesse seiner kirchl. Gemeinde darunter leide.

Des Königs Maj. haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch C. O. v. 14. Jan. 1833 zu bestimmen geruht:

Dafs der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen, oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, dafs die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumnifs hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzl. vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, dafs die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, dafs für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hienach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es einer Anweisung des erforderl. Kostenaufwands bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des K. Staatsministeriums haben des Königs Maj. durch C. O. v. 25. Aug. d. J. zu entscheiden geruht:

Dafs den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und, in Folge der in der Ordre v. 14. Jan. 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen ferner festzusetzen:

Dafs ein Geistlicher ein anderes Nebenamt als ein königl. Amt nur mit Genehmigung des Prov.Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Min. der geistl. etc. Anglgh., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamt zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamt bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei; wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamts an einen Geistlichen dem Patron niemals gröfsere Leistungen als die bisherigen wider seinen Willen zugemuthet werden dürften.

Des Königs Maj. haben mich zugleich beauftragt, die Consistorien von diesen Bestimmungen in Kenntnifs zu setzen, und dieselben über die, bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Maj. erstatteten Vortrag angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgetheilten Allerh. Bestimmungen ergiebt sich zunächst, dafs die Aufnahme einer beschränkenden Clausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritt unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amts des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amts als Consistorialrath u. s. w. geht in gleicher Weise wie bisher von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amt nicht zu. Ergiebt sich aber, dafs ein solcher Geistlicher durch die Pflichten seines kirchenregimentl. Amts zu sehr in Anspruch genommen, den Anglgh. seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderl. Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das K. Consistorium auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen:

1. in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich, 2. welche Remuneration dafür zu gewähren ist. Den Betheiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Recurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderl. Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behuf zuvor die Erlaubnifs des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. Das Consistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubnifs zu ertheilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, dafs den Geistlichen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amt und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut. Als angemessene Beschäftigungen werden hier beispielsweise erwähnt: die Ertheilung von Religionsunterricht in öffentl. oder Privatschulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armencassen und milden Stiftungen u. s. w.

Es wird ferner festzuhalten sein, dafs die Beschäftigung in einem Nebenamt den Geistlichen seinem nächsten Beruf, als Seelsorger für das geistige Wohl seiner Gemeinde zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen können daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein stehen, oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in einem Nebenamt willen, aufser den oben bezeichneten Aemtern, die sich auf eine Ausübung des Kirchenregiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in seinem eigentlichen, kirchl. Beruf nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch besondere örtl. Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel motivirt werden, so liegt es dem K. Consistorium ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten jedoch in diesem Fall weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch dem Patron oder den Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen selbst, oder der Anstalt, welche seine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Besoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich ist bereits durch das Gesetz v. 13. Juli 1839 (s. p. 226) vorgeschrieben, dafs die vorgesetzte Behörde die Erlaubnifs zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, zu ertheilen hat, ohne dafs wegen des, unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann. Ist mit dem Amt des Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armencassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubnifs hiezu von selbst fort.

Nach diesen Grundsätzen hat das K. Consistorium in vorkommenden Fällen zu verfahren."

Zur Uebernahme von Functionen bei der städt. Gemeindeverwaltung ist für Lehrer die Genehmigung ihrer vorausgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

C. Verf. v. 24. Febr. 1851 „Die HH. Minister des Innern und der Finanzen haben sich in dem im 10. Stück des Min. Blatts für 1850 abgedruckten Erlafs an den H. OPräsidenten der Rheinprovinz v. 7. Novb. v. J. dahin ausgesprochen, dafs für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. Ich erkläre mich hiemit einverstanden und veranlasse die K. Regierung, demgemäfs auch hinsichtl. der Beamten meines Ressorts zu verfahren."

Min. Verf. v. 23. Apr. 1864: — „Lehrer an städt. Gymn. können für Gemeindebeamte im Sinne der Städteordnung v. 30. März 1853 nicht gehalten wer-

den, eine Auffassung, welche auch durch § 56 Nr. 6 der Städteordnung unterstützt wird, und mit welcher auch das K. Minist. des Innern sich wiederholt einverstanden erklärt hat. Wenn hienach solche Gymnasiallehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordn.Versammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern, oder, wenn sich aus der Theilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordn.Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 14. Juni 1864: „Nach einem uns von dem H. Min. unter dem 23. Apr. d. J. zugefertigten Rescript ist besonders darauf hingewiesen worden, dafs die Lehrer sämmtlicher zu unserem Ressort gehörenden höh. Unterrichtsanstalten zu ihrem Eintritt in die Stadtverordn.Versammlungen der besonderen diesseitigen Genehmigung bedürfen.

Obgleich dieser Grundsatz keineswegs neu ist, vielmehr aus den längst bestehenden gesetzl. Bestimmungen fliefst, sind doch auch jetzt wieder Fälle vorgekommen, in denen die Einholung der Genehmigung unterblieben ist. Wir veranlassen Sie deshalb bei etwan. Wahlen von Lehrern an der Ihnen untergebenen Anstalt zu Stadtverordneten, dieselben zu veranlassen, uns das von Ihnen mit einer gutachtl. Aeufserung zu versehene Gesuch wegen Ertheilung der Genehmigung unverzügl. einzureichen. Für den Fall aber, dafs Ihrer Aufforderung zu diesem Ende nicht sofort Folge geleistet werden sollte, sehen wir Ihrer besonderen Anzeige von der Wahl entgegen."

Vormundschaften brauchen die Lehrer gemäfs der Bestimmung des A. LR. II. Tit. 18. § 213 nur über Kinder von Verwandten und Amtsgenossen zu übernehmen.

Theilnahme an den Prüfungscommissionen für einjähr. Freiwillige.

C. Verf. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 7. Mai 1860 (an die K. OPräsidenten): „Als aufserordentliche von den HH. OPräsidenten zu ernennende Mitglieder der Prüfungscommissionen für einjähr. Freiwillige sind in § 26 der Instr. v. 9. Dcb. 1858 der Dir. und ein Lehrer oder 2 Lehrer eines Gymn. oder einer Realschule bestimmt worden; wogegen die durch § 4 der Instr. v. 21. Jan. 1822 getroffene Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabricantenstandes, der Landwirthschaft, sowie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjähr. freiwill. Militairdienst sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hiedurch, dafs den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, 3 Thlr Prüfungsgebühren aus dem Extraordinarium der betreff. Regierungs-Hauptcasse gewährt werden. [Durch Verf. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 22. Jan. 1875 ist der Betrag auf 4 Thlr tägl. erhöht worden.]

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, das Weitere hienach gefälligst zu veranlassen, und im Interesse der Staatscasse dahin zu wirken, dafs bei den Prüfungscomm. Ihres Verwaltungsbezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde."

Ueber die Stellvertretungskosten bei Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause s. Abschn. VI.

Bestimmungen über Gesuche.

Dafs die Lehrer für ihre Gesuche an die vorgesetzte Behörde die Vermittelung des Directors in Anspruch zu nehmen haben, ist in den Lehrerinstructionen erinnert. Unterstützungsgesuche sind nicht unmittelbar an den Minister, sondern an die Aufsichtsbehörde der Schule zu richten.

C. Verf. v. 22. Jan. 1851: „Die K. Regierungen und Prov.Schulcoll. sind wiederholt veranlafst worden, den Lehrern und sämmtlichen den K. Prov.Schulcoll. untergeordneten, zum Ressort des diesseit. Min. gehörigen Beamten etc. bemerklich zu machen, dafs Gesuche um Unterstützungen etc. nicht direct an mich, sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen, und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen, oder aus Centralfonds bei mir zu beantragen etc. Gleichwohl gehen noch immer zahlreiche Gesuche der gedachten Art hier unmittelbar ein, welche dann der betreff. Provinzialbehörde zugefertigt werden müssen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes veranlasse ich das K. Prov. Sch.C., die Lehrer und die betreff. Beamten ihres Departements auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen zu verweisen, und ihnen die Beachtung derselben mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, dafs ich keine Unterstützung bewilligen werde, ohne das K. Prov.Sch.C. mit Seinem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds, als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Vertheilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten etc. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und polit. Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentl. und sparsame Wirthschaft führen, und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind. Dafs die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das K. Prov.Sch.C. den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntnifs bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien etc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Theil werden, welche sich neben der geschäftl. etc. Qualification durch tadellose, moralische und polit. Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Vor jeder Bewilligung etc. der gedachten Art hat das K. Prov.Sch.C. auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Betheiligten in allen jenen Beziehunhungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken, damit bei künftig entstehender Nachfrage genaue Auskunft von dem K. Prov.Sch.C. ertheilt werden kann.

In allen Anglgh. der gedachten Art, in welchen zu meiner Entscheidung zu berichten ist, hat das K. Prov.Sch.C. das Erforderliche in jenen Beziehungen zu vermerken, da der Bericht sonst zur Ergänzung zurückgehen würde. Bei allen Nachweisungen, welche das K. Prov.Sch.C. über die von demselben verfügten Anstellungen, vertheilten Unterstützungen etc. einreicht, ist in dem Begleitungsbericht zu bescheinigen, dafs gegen die Würdigkeit der Betheiligten in allen oben gedachten Beziehungen nichts zu erinnern ist. Etwanige Ausnahmen, die nur unter besonders dringenden Umständen vorkommen können, sind für jeden einzelnen Fall speciell zu erläutern.

Die consequente Anwendung dieses Verfahrens wird, wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf die Lehrer, Beamten etc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind, oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmeren Folgen einer nicht tadelfreien Führung bewahren."

Urlaub.

A.LR. Th. II. Tit. 10. § 92. „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

93. Inwiefern zu blofsen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnifs der unmittelb. oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den

einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Anh. § 124. K. Officianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicin. Attest bescheinigen lassen, dafs das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei."

Die Directoren, resp. Rectoren, der höh. Schulen sind nach ihren Dienstinstructionen befugt, innerhalb des Schulcursus den Lehrern bis auf 8 Tage Urlaub zu ertheilen, sofern eine Vertretung derselben möglich ist. Für längere Zeit ist die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. erforderlich. Wenn Lehrer in den Ferien verreisen wollen, so haben sie dem Dir. davon Anzeige zu machen.

Den Directoren selbst ist gestattet, sich in dringenden Fällen während des Schulcursus bis auf 4 Tage zu beurlauben und einen Vertreter für sich zu bestellen. Für eine längere Abwesenheit bedürfen sie der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde; und bei nicht königl. Anstalten mufs aufserdem dem Patronat, resp. Curatorium oder Ephorat, jede derartige Abwesenheit angezeigt werden. Wollen sie während der Ferien verreisen, so haben sie dem K. Prov.Sch.C. ihren Vertreter namhaft zu machen. Vgl. z. B. p. 118, 130, 134, 148, 155, 160, 170, 175.

Zu Reisen bis auf 4 Wochen aufserhalb Landes und auf 6 Wochen im Inland [jetzt das deutsche Reich] kann der Abtheilungsdirigent der K. Regierung unter Zustimmung des Präsidenten an Beamte des Bezirks Urlaub ertheilen; ebenso das K. Prov.Sch.C. für die Beamten seines Ressorts; zu Reisen auf 6 Wochen aufserhalb und 8 Wochen innerhalb Landes der K. OPräsident (Geschäftanweisung für die K. Regierungen v. 31. Dcb. 1825). Für eine längere Zeitdauer ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der königl. Genehmigung, welche früher zu einer über 3 Monate dauernden Reise eines Beamten ins Ausland erforderlich war, bedarf es jetzt nicht mehr. Die betreff. K. C. Ordres (v. 14. Dcb. 1808 und 9. Juni 1810) sind durch die Verordn. v. 27. Octb. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (GS. v. 1810 p. 3) aufser Geltung gesetzt, indem danach die Minister in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit verfügen, und nur in bestimmten, besonders angeführten Fällen, zu denen Urlaubsbewilligungen nicht gehören, an die Genehmigung Sr. Maj. des Königs gebunden sein sollen. In Uebereinstimmung damit steht die vorerwähnte Geschäftsanweisung für die K. Regierungen v. 31. Dcb. 1825; und in demselben Sinne hat sich auch das K. Staatsminist. in einem Schreiben an die K. ORechnungskammer v. 14. Juni 1852 ausgesprochen.

C. Verf. v. 4. Jan. 1868: „Die in Betreff der Beurlaubung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften will ich zur Verminderung der Berichterstattungen dahin modificiren, dafs von jetzt an ein Urlaub wegen Krankheit auf Grund ärzlicher Atteste bis auf die Dauer eines halben Jahres von den K. Prov. Schulcoll. selbständig ertheilt werden kann. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in Zukunft nur, wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Lehrers nach ärztl. Vorschrift mehr als ein halbes Jahr, oder nach Verlauf eines halben Jahres eine Verlängerung des Urlaubs nöthig ist, und aufserdem, wenn bei königl. Anstalten aufseretatsm. Vertretungskosten zu genehmigen sind."

Beschränkung der Urlaubsertheilung. C. Verf. der Minister des Innern und der Finanzen v. 11. Juli 1851 an sämmtl. Regierungs-Präsidien, vom Unterrichtsmin. unter dem 13. Aug. 1851 den Präsidien der K. Prov.Schulcoll. zu entsprechendem Verfahren mitgetheilt:

„Durch die C. Verf. v. 31. Mai 1847 ist auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, Beurlaubungen der Beamten auf längere Dauer möglichst zu beschränken. Diese Verfügung hat indefs nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sondern es haben die Anträge auf Urlaubsertheilungen zur Herstellung der Gesundheit, vornehml. Linderung chronischer Leiden, auf 6wöchentl. Dauer, auf 2 und mehr Monate, ja auf 1/4 und 1/2 Jahr, um nicht blos specifische Brunnen- und Badecuren zu unternehmen, sondern auch zur Nachcur und Erholung auf Wochen und Monate Reisen zu machen, sich seitdem noch vermehrt. Durch dergl. Beurlaubungen sind bisher jeden Sommer bis spät in den Herbst hinein Beamte in be-

deutender Anzahl der Staatsverwaltung entzogen worden. Diese Gewohnheit ist um so nachtheiliger für den Dienst Sr. Maj. des Königs, als ohnehin schon die Theilnahme vieler Beamten an den Kammersitzungen und den Geschäften anderer repräsentativen Corporationen dieselben häufiger als ehemals und auf längere Perioden von ihrer eigentl. Berufsthätigkeit entfernt. Einer solchen Benachtheiligung des Dienstes mufs mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Bei Uebernahme eines Amts im königl. Dienst auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Beruf zu widmen, und nur wirkliche Krankheiten und unvermeidl. Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienst begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erhebl. Billigkeitsrücksichten, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht, zulässig sind, wobei auf die ärztl. Atteste, wodurch die Nothwendigkeit solcher Beurlaubungen in der Regel nachzuweisen versucht wird, meistens nicht viel gegeben werden kann, indem bekannt ist, wie bereitwillig und leicht dergleichen Atteste ertheilt werden.

Nach unserer Ueberzeugung wird in den meisten Fällen ein Urlaub von 4, höchstens 6 Wochen genügen, um den Zweck zu erreichen, und wir werden bei Beurtheilung der diesfälligen Anträge, soweit dieselben zu unserer Entscheidung kommen, fortan mit der gröfsten Sorgfalt darauf halten, dafs keine Bewilligung das nöthige Mafs überschreite." — —

Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850: Art 78. — „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer."

Min. Verf. v. 24. Novb. 1873: „Aus Anlafs eines Specialfalls hat der H. Min. des Innern in Uebereinstimmung mit dem H. Justizmin. sich dahin geäufsert, dafs keine Veranlassung vorliegen dürfte, die Zulässigkeit der Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig zu machen. Ich schliefse mich dieser Auffassung an — [Entscheidung demgemäfs für einen besonderen Fall]. — Der Lehrer N. hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagsitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, resp. behufs seiner Theilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser wird in einzelnen Fällen zu versagen sein, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet."

Ueber unbefugtes Verreisen und Ueberschreitung des Urlaubs s. das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§ 8—12 (vgl. Abschn. VII).

Ueber Gehaltsbezug, Vertretungskosten und Unterstützungen für die Zeit des Urlaubs s. Abschn. VI.

Die altpreufs. Bestimmungen über den Urlaub werden auch in den neupreufs. Landestheilen zur Anwendung gebracht.

Stempelvorschriften.

Das Stempelgesetz v. 7. März 1822 und der demselben beigegebene Tarif (GS. p. 73) sind durch folgendes Gesetz wesentlich modificirt:

Gesetz v. 26. März 1873 (GS. p. 131), die Aufhebung resp. Ermäfsigung gewisser Stempelabgaben betreffend:

„1. Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäfsigt die Stempelabgaben 1. von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr; 2. von Cautionsinstrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt 20 bis 200 Thlr, auf 5 Sgr., über 200 bis 400 Thlr, auf 10 Sgr.

2. Von demselben Zeitpuncte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1. Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen); 2. Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträgen in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Decretsabschrift, oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden; 3. Protokollen [mit Ausnahme der Auctions-, Notariats- und dgl. Protok.]; 4. Requisitionen; 5. Dechargen; 6. Beglaubigungen; 7. Quittungen und

Löschungsanträgen; 8. Abschieden (Dienstentlassungen); 9. Urlaubsertheilungen;

10. Kundschaften; 11. Lehrbriefen;

12. Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

3. In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend in § 2, Nr. 1 bis 5 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

Eines Stempels von 15. Sgr. bedürfen somit nach wie vor 1. Bestallungen (Vocationen, Patente), 2. beglaubigte Abschriften, 3. amtl. Atteste in Privatsachen.

Dagegen sind Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtl. Attest ausfertigen zu lassen, nicht stempelpflichtig. Auch alle amtl. Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genufs von Beneficien, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei. Desgl. die Heiratsconsense.

Prüfungszeugnisse pro fac. docendi sind stempelpflichtig. In Betreff der Zeugnisse über das Probejahr der Schulamtscand. s. p. 88 — Wie die Aufnahmescheine, so sind überhaupt alle Schulzeugnisse, auch die für Abiturienten und Maturitätsaspiranten, stempelfrei.

Miethscontracte, Kaufverträge, Bauentreprisen und Lieferungsverträge sind stempelpflichtig; die Höhe des Stempels richtet sich nach der Höhe der Miethe resp. der Kaufsumme.

V.

Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

Allgemeine Dienstpflicht.

Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850. Art. 34. Alle Preufsen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 24. Juni 1867. Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Mil. Ersatzinstr. v. 26. März 1868: „159. Ausstand zum Dienstantritt. a. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjähr. freiwill. Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Octb. des Kalenderjahrs, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen. b. Ein Ausstand über diesen Termin hinaus darf nur aus besonderen dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden 3. Instanz seines Domicils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, d. i. bis zum 1. Octb. des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet, ertheilen können. — c. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad b angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerialinstanz ertheilt werden. 160. a. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Fall bei der Kreis-Ersatzcomm., in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflicht. Alter erreicht hat, sogleich zu melden." —

Min. Verf. v. 10. Octb. 1859: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov. Sch. C., dafs die einzelnen Candidaten des höh. Schulamts, insbesondere auch Mitgliedern der Seminare für gelehrte Schulen, früher ausnahmsweise bewilligte Vergünstigung, ihrer Militairdienstpflicht durch eine 6wöchentl. Uebung bei einem Truppentheil zu genügen, nach einer Mittheilung der HH. Minister des Kriegs und des Innern dergleichen Schulamtscand. und Seminaristen grundsätzl. ferner nicht mehr gewährt werden kann."

C. Verf. v. 25. Juni 1862: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Schulamtscand., welche, ohne ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höh. Untrr.anstalten mit voller Stundenzahl provisor. angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mufsten.

Um den durch derartige Abberufung von commissar. Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich den K. Prov. Schulcoll., solche Candidaten des höh. Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentl. Militairdienstpflicht, oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimist. Anstellung nicht zuzulassen."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 4. Juli 1864: „Das Reglm. für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts v. 20 Apr. 1831 schreibt vor, dafs nur solche Candidaten, die sich durch ein Zeugnifs über das abgeleistete Probejahr ausweisen können, zu einer Anstellung vorgeschlagen werden dürfen. Eine ähnl. Bestimmung enthält der Min. Erlafs v. 27. Novb. 1858, nach welchem bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamtscandid. jedesmal anzugeben ist, wo der betreff. Candidat sein Probejahr abgeleistet hat. Diese Bestimmungen sind in der letzten Zeit wiederholentl. unbeachtet geblieben. Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamtscand. über die militairischen Verhältnisse derselben die erforderl. Auskunft zu geben.

Wir finden uns deshalb veranlafst, anzuordnen, dafs jedesmal bei der Präsentation eines Schulamtscand. zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnifs über das Probejahr und mit Bezug auf die Circ. Verf. v. 25. Juni 1862 das Zeugnifs über die militair. Verhältnisse des Candidaten beigefügt werde."

Eintritt bei Mobilmachungen.

Aus dem Staatsministerialbeschlufs v. 22. Jan. 1831: — „Durch die C. O. v. 18. d. M. ist nachstehenden Bestimmungen die Allerh. Genehmigung ertheilt:

1. Die Verpflichtung der Civilbeamten zum Militairdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgm. Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeresabtheilungen abhängig.

2. Als Regel gilt, dafs jeder Civilbeamte, welcher schon in der Landwehr steht, oder nach Mafsgabe seines Alters und der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Fall einer Mobilmachung des Bataillons, bei welchem er steht, seiner militairdienstl. Bestimmung folgen und eintreten mufs.

6. Civilbeamte anderer Kategorien [anderer als Militair- und Cassenbeamter, sowie einzeln stehender Schullehrer] sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem künftigen Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Centraldepartement speciell festgestellt worden ist.

7. Die Civilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Civildienst ihrer militairdienstl. Bestimmung nicht möchten folgen können, sind zur Vermeidung künftiger Verlegenheiten schon im Frieden zu bezeichnen und sogleich der Landwehr 2. Aufgebots zu überweisen.

9. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civilbeamter gleichwohl im Fall einer Mobilmachung freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte unter vorgängiger Zustimmung der ihm

vorgesetzten Civildienstbehörde für seine Stellvertretung in seinem Civilamt gesorgt haben wird.

10. Die nicht etatsm. angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltl. beschäftigten Beamten können unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

12. Jedem Civilbeamten, welcher im Fall einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstl. Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienst in denselben zurück.

13. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltl. beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine anderweit mit Diäten zu erwirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden."

Ueber die Besoldungsverhältnisse der zur Armee einberufenen Lehrer s. Abschn. VI.

Beschlufs des Staatsministeriums v. 19. Juli 1850: „Auf den Antrag des Kriegsministers v. 16. Octb. 1849 beschliefst das Staatsministerium:

1. dafs die Bestimmungen im § 22 des Staatsministerialbeschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee v. 22. Jan. 1831 auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäfsig anzuwenden;

2. dafs nach den in den §§ 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln, und demgemäfs

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hiezu erforderl. Frist zu bewilligen, b. andernfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältnifs eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen."

Unabkömmlichkeit.

C. Verf. v. 28. Novb. 1850 (an die K. OPräsidenten)[1]: „Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgendwo, sei es durch benachbarte Lehrer, oder Collegen am Orte, oder durch Combinirung seiner Cl. mit anderen Classen derselben Schule, oder durch interimist. Berufung eines Schulamtscand. vertreten werden kann, mufs es bei der Einberufung des betreff. Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtl. nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müfste und die Jugend ohne allen Untrr. bleiben würde, da wird der betreff. Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen, und demgemäfs bei der betreff. Kreisersatz- und Militairbehörde zu reclamiren sein.

Ew. etc. ersuche ich, hienach das Erforderliche an die K. Regierungen verfügen, dabei aber ausdrückl. bemerken zu wollen, dafs jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspuncten besonders zu beurtheilen und zu behandeln, dabei der Grundsatz festzuhalten ist, dafs in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militairpflicht entschieden werden mufs."

C. Verf. der Minister des Innern und des Kriegs v. 24. Novb. 1854, vom Unterrichtsmin. unter dem 5. Dcb. 1854 den K. Prov.Schulcoll. mitgetheilt: — — „Wir müssen der directen Mittheilung der Unentbehrlichkeits-

[1]) Der obige Erlafs ist, obwohl er zunächst nur die Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen im Auge hat, doch aufgenommen worden, weil die auch für die höh. Lehranstalten in der Sache mafsgebenden Gesichtspuncte bestimmt darin hervortreten. Ein Gymnasiallehrer wird besonders dann für unabkömmlich erklärt werden müssen, wenn nach seiner Abberufung der Lehrplan in einem wesentl. Theil nicht mehr durchgeführt werden kann.

atteste an die K. General-Commando's den Vorzug geben, und ordnen dieselbe hiemit allgm. an, weil einerseits dadurch die sämmtl. Militairinstanzen eine Uebersicht von den Reclamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderl. Falls in Bezug auf die Officiere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andererseits weil dadurch auch dem Interesse der Civilbehörden am meisten gedient wird, indem nur hiedurch die Sicherheit erlangt werden kann, dafs die bezügl. Mittheilungen auch den richtigen Landwehrbehörden zugehen.

Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung können principiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Vermeidung derselben haben die Civilbehörden halbjährl. Nachträge hinsichtl. der vorgekommenen Veränderungen den General-Commando's mitzutheilen und diese die aufgestellten Reclamationslisten danach zu vervollständigen, resp. zu berichtigen.

Im Fall aber dennoch die Reclamation eines Civilbeamten im Augenblick der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionierofficier betroffen wird, aufser dem betreff. K. General-Commando, auch der K. Generalinspection der Artillerie, resp. der des Ingenieurcorps, directe Mittheilung zu machen." —

C. Verf. v. 26. Aug. 1867: „Das K. Prov.Sch.C. hat mittels Berichts v. — für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeitsattestes für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., dieselben angemessen zu reduciren, wobei ich im allgm. Folgendes bemerke:

Die zu Officieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtl. ihrer für den Fall eines Krieges ausschliefsl. das militair. Interesse in Betracht kommen mufs, und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf.

Ueberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschliefslich das Interesse der Schule, sondern immer auch das der anderen Seite des öffentl. Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Dir. dürfen keine zu grofse Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Nothwendigkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen, entstehen können. Ich empfehle dem K. Prov.Sch.C. darauf zu halten, dafs mehr und mehr in diesem Sinn verfahren werde, und die betreff. Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken: nur dadurch werden die Unabkömmlichkeitsatteste bei der Militairbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen mufs."

□ C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Hannover v. 22. Apr. 1871: „Die Zahl der im militairdienstl. Verhältnifs stehenden Lehrer an den höh. Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks hat sich durch die Einführung der allgm. Wehrpflicht erheblich vermehrt, und es mufs demnach auch die Zahl der uns zugehenden Gesuche um Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten für den Fall einer Mobilmachung der Armee zunehmen. Um indefs diesen Gesuchen denjenigen Erfolg zu sichern, welchen das Interesse der Schule wünschenswerth macht, veranlassen wir die Dir. und Rectoren zu genauer Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Da Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung principiell keine Berücksichtigung finden, so sind die Anträge auf Zurückstellung der im Reserve- oder Landwehr-Verhältnifs stehenden Lehrer alljährl. und zwar spätestens zum 1. Novb. jedes Jahres uns einzureichen. 2. In den Reclamationen mufs das militairdienstl. Verhältnifs der betreff. Lehrer genau bezeichnet und aufserdem nachgewiesen werden, dafs nach Einberufung derselben der Lehrplan in wesentl. Theilen nicht mehr durchgeführt werden kann. 3. Die zu Officieren ernannten Lehrer sind in der Regel nicht zu reclamiren, da hinsichtl. ihrer für den Fall eines Krieges ausschliefsl. das militair. Interesse in Betracht kommt. 4. Ueberhaupt sind die betreff. Anträge auf die dringendsten Fälle zu beschränken, und jedenfalls zu unterlassen, wenn die Möglichkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen, noch vorhanden ist."

VI.

Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Schuletats.

Jede höhere Lehranstalt hat ihren eigenen Besoldungsetat; s. Abth. I p. 1. — Das Schulgeld wird unter den Einnahmen im Etat verrechnet, und eine besondere Vertheilung desselben unter die Lehrer findet nicht mehr Statt. Die letzte allgm. Regulirung der Lehrerbesoldungen bei denjenigen Schulen, welche aus unmittelbaren oder mittelb. Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, ist durch einen von den Ministern der Finanzen und des Unterrichts vorgelegten, und vom Könige unter dem 20. Apr. 1872 vollzogenen Normaletat erfolgt. Vgl. Hist. statist. Darst. III p. 22.

Normaletat v. 20. Apr. 1872 nebst Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten, sowie den Realschulen 1. O., welche aus unmittelbaren oder mittelb. Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

1. Die Besoldungen betragen jährlich:

A. für die Directoren: a. in Berlin je 2200 Thlr; b. in den Städten mit mehr als 50,000 Civileinwohnern je 1700 Thlr bis 2000 Thlr, im Durchschnitt 1850 Thlr; c. in allen übrigen Orten je 1500 Thlr bis 1800 Thlr, im Durchschnitt 1650 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentl. Lehrer, mit Ausschluſs der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der techn. Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch diejenigen Stellen, welche in den Etats als ordentl. Lehrer-, Collaborator- u. s. w., Stellen bezeichnet sind: a. in Berlin je 700 Thlr bis 1700 Thlr, im Durchschnitt 1200 Thlr.; b. in allen übrigen Orten je 600 Thlr bis 1500 Thlr, im Durchschnitt 1050 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltsatz der Director- resp. der ordentl. Lehrerstellen so oft mal genommen, als drgl. Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normaletatssumme — an Besoldungen.

2. Die Besoldungen der Stellen § 1 A, a. unter sich, und der Stellen § 1 A, c. unter sich, sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungsätze, sowie der Besoldungsumme jeder Abtheilung für sämmtliche zu der betreff. Abth. gehörigen Stellen übertragbar. Bei den ordentl. Lehrerstellen, § 1 B, a. und b. beschränkt sich die Uebertragbarkeit auf die Normal-Besoldungsumme jeder Anstalt für sich, so daſs Uebertragungen der Lehrerbesoldungen von einer Anstalt auf andere nicht stattfinden.

3. Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtl. Verpflichtungen hinauszugehen.

4. Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normaletatsätze steht, im Fall es dazu der Ueberweisung neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, dem Min. der geistl. etc. Anglgh. mit der Maſsgabe zu, daſs dabei das Maximum des Normalgehalts für den Dir. und den einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.

5. Vorhandene Besoldungen, welche über die in § 1 festgestellten Normalgrenzen hinausgehen, sind bei eintretender Erledigung der betreff. Stellen um den überschieſsenden Betrag zu vermindern.

6. Emolumente mit Ausschluſs der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- etc. Antheilen bewilligte Gehaltstheile,

sollen, sofern nicht stiftungsmäfsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen etc. zu den Anstaltscassen eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpunct ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethe, welche nach den für die unmittelb. Staatsbeamten im allgm. angenommenen Sätzen festzustellen ist, in Abzug zu bringen und zu den Anstaltscassen besonders zu vereinnahmen. Müssen Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken zurückgezogen werden, so haben die Inhaber derselben für die Aufgabe nur den Erlafs der Miethe, sonst aber keinerlei Entschädigung zu beanspruchen. — Andere Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltscassen nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirkl. Werth statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

7. Die Besoldungen der Hülfslehrer, der technischen und der Elementarlehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymn. für diese Besoldungen bereits etatsmäfsigen Gesammt-Ausgabesumme von dem Min. der geistl. etc. Anglgh. bewilligt. Zur Erhöhung der Gesammt-Ausgabesumme für Hülfs-, technische- und Elementarlehrer ist, auch wenn die Mittel dazu ohne neue Belastung der allgm. Staatsfonds gewonnen werden können, die Zustimmung des Finanzmin. erforderlich. Bedarf es zu diesem Zweck der Bewilligung neuer Mittel aus allgm. Staatsfonds, oder kommt es auf eine Vermehrung der etatsm. Stellen an, so ist die Bewilligung resp. Genehmigung durch entsprechende Aufnahme in den Staatshaushaltsetat herbeizuführen." Wilhelm.

Aus den C.Verff. v. 10. Mai 1872, mit welchen vorstehender Etat den K. Prov.Schulcoll. mitgetheilt wurde:

— Der neue Normaletat schliefst sich im allgm. dem Etat v. 10. Jan. 1863 an. Als wesentl. Abweichungen sind nur hervorzuheben, dafs die Besoldungen der Dir. bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten künftig nach der Anciennetät der Betheiligten regulirt werden, sowie dafs für die Lehrer das Dreiclassensystem beseitigt ist.

Es liegt in der Absicht, den neuen Normal-Besoldungsetat bei allen Gymn. und Realschulen 1. O., also auch bei denjenigen, welche von Communen oder Stiftungen zu unterhalten sind, zur Ausführung zu bringen. Für Anstalten der Communen und Stiftungen wird, soweit dies nöthig ist, und die finanziellen Verhältnisse es gestatten, der Staat mit Bedürfnifszuschüssen aushelfend hinzutreten. —

— Zu den Summen, welche den einzelnen Anstalten überwiesen werden sollen, kommen die Beträge hinzu, welche aus den eigenen Hülfsquellen der Anstalten, z. B. durch Erhöhung des Schulgeldsätze, durch stärkere Heranziehung der interessirenden Communen und der etwa vorhandenen Provinzial- und sonstigen Subventionsfonds, aus Schulgeld-Mehreinnahmen in Folge gestiegener Frequenz, aus den disponibeln Mitteln des Dispositionsfonds der Anstaltsetats u. s. w. gewonnen werden können. —

Dafs bei nachgewiesenem Unvermögen den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen und Stiftungen mit Bedürfnifszuschüssen, soweit die finanziellen Verhältnisse es gestatten, werde zu Hülfe gekommen werden, gilt auch in Betreff der Progymnasien, Realschulen 2. O., höh. Bürgerschulen und höh. Töchterschulen. Bei diesen Anstalten sowie bei den techn., Hülfs- und Elementarlehrern der Gymn. und Realschulen 1. O. ist die Verbesserung unter angemessener Abrundung der zahlbaren Beträge auf etwa 20 proc. der bisherigen Gehälter und Remunerationen anzunehmen. Der Staat kann und wird jedoch selbstverständl. nur bei solchen Anstalten helfend eintreten, deren Fortbestehen im öffentl. Interesse geboten erscheint. — Soweit der Mehrbedarf sich bei solchen Anstalten nicht aus deren eigenen Hülfsquellen beschaffen läfst, sind die nöthigen Zuschüsse von den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen oder Stiftungen zu fordern. Erklären sich diese aufser Stande die vollen Zuschüsse zu übernehmen, so mufs eine eingehende Untersuchung der Leistungsfähigkeit eintreten, und in dieser Beziehung schliefslich auch die betreff. K. Regierung gehört werden. Die Aufbringung der Zuschüsse bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mufs von den Communen und Stiftungen verlangt werden. Was über diese Grenze hinausgeht,

wird eventl. die Staatscasse zu gewähren haben. Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich, nach den vorangedeuteten Gesichtspuncten das Verbesserungswerk bezüglich der in Rede stehenden Anstalten der dortigen Provinz sofort in Angriff zu nehmen und die geschlossenen Verhandlungen mir mögl. bald vorzulegen." — Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 3. Juni 1872: „Im Verfolg der Verf. v. 10. v. M. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach den thatsächl. Resultaten der Anciennetätslisten der vom Staate unmittelbar und allein zu unterhaltenden Gymnasien und Realschulen 1. O. bei Berechnung der zur Erfüllung des neuen Normaletats bei den nicht vom Staate allein, sowie bei den von Communen, von Stiftungen u. s. w. zu unterhaltenden Gymn. und Realschulen 1. O. erforderlichen Besoldungssummen für die Directoren dieser Anstalten folgende Gehaltssätze auszubringen sind:

A. in Städten mit mehr als 50,000 Civileinwohnern 1. bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 1700 Thlr; 2. bei einer Dienstzeit von 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahren 1800 Thlr; 3. bei einer Dienstzeit von 10 und mehr, aber weniger als 15 Dienstjahren 1900 Thlr; 4. bei einer Dienstzeit von 15 Jahren und darüber 2000 Thlr.

B. in allen Orten mit 50,000 und weniger Civileinwohnern 1. bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 1500 Thlr; 2. bei einer Dienstzeit von 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahren 1600 Thlr; 3. bei einer Dienstzeit von 10 und mehr, aber weniger als 15 Jahren 1700 Thlr. 4. bei 15 Dienstjahren und darüber 1800 Thlr.

Die hier in Betracht kommende Dienstzeit rechnet vom Datum des Allerh. Erlasses oder des Min.Rescripts ab, wodurch die Beförderung des Betheiligten zum Dir. eines Gymn. oder einer den Gymn. gleichstehenden höh. Anstalt, resp. einer Realschule 1. O. genehmigt worden ist. Bei ehemaligen Progymn., höh. Bürgerschulen, Realschulen 2. O., welche inzwischen zu Gymnasien oder Realschulen 1. O. sich fortentwickelt haben und deren jetzige Directoren aus Rectoren oder Dirigenten der ehemaligen Progymn., höh. Bürgerschulen, Realschulen 2. O. mit der Entwickelung dieser Anstalten ohne specielle Ernennung oder Bestätigung Directoren von Gymn. oder Realschulen 1. O. geworden sind, beginnt die hier zur Berechnung kommende Dienstzeit vom Datum des Min.Rescripts ab, durch welches die betreff. Anstalt als Gymnasium oder Realschule 1. O. anerkannt worden ist.

In den Berichten ist das Datum der resp. Allerh. Erlasse oder Minist.Rescripte jedesmal anzugeben, und wenn etwa der Betheiligte nach seiner ersten Beförderung zum Director eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. versetzt worden ist oder die Stellung freiwillig gewechselt hat, auch hierüber das Nöthige kurz anzuführen."

Min. Verf. v. 5. Octb. 1872: „Dem K. Prov.Sch.C. erwiedere ich auf den Bericht v. —, dafs bei Regulirung der Gehälter des Dir. und der Lehrer am Gymn. zu N. nach dem Normaletat v. 20. Apr. d. J. dem Dir., da die Anstalt einen Bedürfnifszuschufs erhält, kein höheres Gehalt gewährt werden darf, als ihm nach den Bestimmungen des Normaletats und seiner Anciennetät zusteht. Der ersten Oberlehrerstelle mufs ein Gehalt von 1500 Thlr, der letzten ordentl. Lehrerstelle darf kein höheres als 600 Thlr beigelegt werden, wie dies auch seitens des Magistrats in Aussicht genommen ist. Die Besoldungen der dazwischen liegenden Lehrerstellen müssen sich innerhalb dieser Grenzen und der Normal-Besoldungsumme halten; bei Festsetzung des Gehaltsatzes für jede Stelle kann sonach den örtl. Verhältnissen Rechnung getragen werden. Neue Stellen können bei Berechnung der Bedarfsumme nicht in Betracht gezogen werden; vielmehr mufs, wenn das Bedürfnifs zur Gründung solcher vorliegt, die Angelegenheit besonders vorbereitet werden, und werden die dazu erforderl. Mittel anderweit flüssig zu machen sein. Die Besoldungen und Remunerationen der Hülfs-, techn. und Elementarlehrer dürfen die Besoldungs-Minima der ordentl. Lehrer ebenfalls nicht übersteigen. Behufs Beschaffung der zur Erfüllung des Normaletats erforderl. Mittel ist in erster Linie auf eine Steigerung der eigenen Einnahmen der Anstalt durch angemessene Erhöhung der sehr niedrigen und einer weiteren Steigerung unbedenklich fähigen Schulgeldsätze Bedacht zu nehmen."

Min. Verf. v. 10. Octb. 1872: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov. Sch.C., dafs bei Regulirung der Gehälter des Dir. und der Lehrer am Gymn. zu

N. nach dem Normaletat v. 20. Apr. d. J. dem Dir. nur ein Gehalt von 1600 Thlr. beizulegen sein wird, da die Verf. v. 3. Juni d. J. lediglich die in Betreff der Besoldungsätze der Dir. an den vom Staat zu unterhaltenden Gymn. etc. bestehenden Verhältnisse als Anhalt nimmt, aber keineswegs ein Aufsteigen der Gehälter der Directoren von 5 zu 5 Jahren hat anordnen sollen. [Vgl. Hist.statist. Darst. III p. 421]. Ebensowenig kann das Einkommen eines Schuldieners aus den zur Erfüllung des Normaletats flüssig zu machenden Mitteln verbessert werden." —

Min. Verf. v. 21. Jan. 1874: „Das K. Prov.Sch.C. hieselbst hat bei mir um die Ermächtigung gebeten, für die Realschulen 2. Ordn. dieselben Besoldungsätze in Aussicht nehmen zu dürfen, wie solche für das Lehrerpersonal der zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. EI. gehörigen Progymn. uud höh. BS. und zwar in dem Durchschnittsatze von 950 Thlr für die Dirigenten- und ordentl. wissenschaftl. Lehrerstellen in Aussicht genommen] resp. theilweise bereits eingeführt sind (s. die obige Verf. v. 28. März 1874).

Realschulen 2. O. königl. Patronats existiren nicht; und städtische Anstalten solcher Art sind auch nur in geringer Anzahl vorhanden, so daſs es namentl. auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Organisation und Ziele der zur Kategorie der Realschulen 2. O. gehörigen Anstalten fraglich erscheint, ob eine Festsetzung von Normal-Besoldungsätzen für dieselben ausführbar und zweckdienlich ist. Es läſst sich indeſs nicht verkennen, daſs eine Verbesserung um 20 proc. der bisherigen Besoldungen in einzelnen Fällen und besonders für die Dirigenten- und Oberlehrerstellen an diesen Anstalten als ausreichend nicht wird gelten können, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normaletats für die Gymn. und Realschulen, sowie die Sätze für die zur Kategorie des § 154, 2. d gehörigen Anstalten, für jene Stellen und überhaupt für die wissenschaftl. Lehrerstellen geeignete Lehrkräfte gewonnen resp. erhalten werden sollen. — —

Was die Besoldungen der Elementar- und techn. Lehrer an diesen Anstalten anlangt, so halte ich es unter den jetzigen Preisverhältnissen für durchaus geboten, für diese Stellen ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betreff. Patronaten eine allmähliche weitere Aufbesserung der einzelnen Stellen-Inhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts anzuempfehlen.

Wegen Beschaffung der zu den qu. Verbesserungen erforderl. Mittel wird nach Maſsgabe der C. Verf. v. 10. Mai 1872 zu verfahren sein, sofern seitens der betreff. Patronate der Antrag auf Gewährung einer Staatsbeihülfe sollte gestellt werden."—

C. Verf. v. 21. Mai 1874: „Auf den Bericht v. 29. Nov. v. J. — eröffne ich dem K. Prov.Sch.C. mit Bezug auf meine Verf. v. 28. März d. J., daſs es nicht thunlich erscheint, für die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Dirigenten- und wissenschaftl. Lehrerstellen bei den Realschulen 2. O. eine allgm. Norm festzustellen, da diese Anstalten ganz abgesehen von ihrer geringen Anzahl unter sich nach ihren Aufgaben, Einrichtungen und Bedürfnissen der Gleichartigkeit entbehren. Soweit einzelne dieser Schulen wirklich höher stehen als die vollberechtigten Progymnasien und höh. Bürgerschulen oder auch nur als solchen Anstalten gleichstehende anzusehen sind, und naeh ihrer Organisation eine bestimmte gröſsere Anzahl wissenschaftlicher Lehrerstellen stets haben müssen, werden die Besoldungen der letzteren auch allerdings nach dem Durchschnittsatz von 950 Thlrn zu reguliren sein. Soweit bei den Realschulen 2. O. jene Bedingungen aber nicht zutreffen, muſs es dagegen auch fernerhin der besonderen Prüfung jedes einzelnen Falls vorbehalten bleiben, ob und welche Besoldungsverbesserungen für einzelne oder alle Lehrerstellen herbeizuführen sind.

Aus den von den K. Prov.Schulcoll. zu Stettin, Magdeburg, Kiel, Cassel und Coblenz und der K. Regierung in Düsseldorf in dieser Anglgh. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daſs bei einem nicht unerhebl. Theil dieser Realschulen der Durchschnittsatz von 950 Thlr. theils überschritten, theils nahezu erfüllt ist, so daſs es sich nur um eine sehr geringe Anzahl von Fällen handeln wird, in denen aus Staatsfonds subventionirte oder dieserhalb noch zu subventionirende Realschulen 2. O. einer Aufbesserung der Lehrerbesoldungen bedürfen möchten. Daſs behufs Herbeiführung dieser Aufbesserungen die eigenen Einnahmen der Anstalten entsprechend gesteigert werden müssen, und namentl. die Erfüllung des Durch-

schnitt-Schulgeldsatzes von 24 Thlrn zu verlangen ist, wenn die Bewilligung von Bedürfnifszuschüssen aus allgm. Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, auch der Nachweis erbracht werden mufs, dafs das Eingehen der Anstalt das öffentl. Interesse schädigen würde, bedarf nach dem Vorgange bei der Regulirung der Lehrerbesoldungen an den Gymn. und Realschulen 1. O. keiner weiteren Erörterung.“ —

Aus einer Min. Verf v. 1. Aug. 1873: — „Ein vollberechtigtes Progymnasium bedarf eines Rectors, eines Oberlehrers, 4 akadem. gebildeter Lehrer und eines Elementarlehrers, und für diese sind Lehrerbesoldungen von resp. 1500, 1200, 900, 800, 700, 600, 400 Thlrn erforderlich, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normaletats für die Gymn. und die Realschulen 1. O. geeignete Lehrkräfte gewonnen resp. erhalten werden sollen. Die angegebene Zahl der Lehrer und die ausgeworfenen Besoldungen mufs ich daher in Zukunft als Vorbedingung der Anerkennung einer Anstalt als eines vollberechtigten Progymn. aufstellen.“ —

Aus einer C. Verf. v. 28. März 1874: — „Es liegt für jetzt nicht in Absicht, einen Normal-Besoldungsetat für die Lehrer an den Progymnasien und höh. Bürgerschulen zu publiciren; es erscheint aber wünschenswerth, für die Dirigenten und ordentl. wissenschaftl. Lehrerstellen an den vollberechtigten Progymn. und höh. BS. d. h. den zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil.Ersatzinstr. v. 26. März 1868 gehörigen Anstalten einen Durschnitts-Gehaltsatz von 950 Thlrn anzustreben und die Besoldung des Rectors auf 1500, des 1. ordentl. L. auf 1200, des 2. bis 5. resp. auf 900, 800, 700, 600 Thlr, zusammen 5700 Thlr zu bemessen, während die Besoldungen der Elementar- und techn. Lehrer an diesen Anstalten unter den jetzigen Verhältnissen auf ein Minimum von 400 Thlrn zu bringen sein werden und den betreff. Patronaten eine allmähliche weitere Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen des Orts anzuempfehlen sein möchte.

In den Fällen aber, wo die Bedeutung und die Schülerzahl der zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil.EI. gehörigen Anstalten zu gering erscheint, sowie bei allen übrigen höh. Unterrichtsanstalten ist eine Verbesserung um ungefähr 20 proc. der bisherigen Besoldungen im allgm. als ausreichend anzusehen.

Für Dienstwohnungen sind je nach der Einwohnerzahl des Orts 5, $7^1/_2$ und 10 proc. zu entrichten. Nach den mit dem H. Finanzmin. getroffenen Vereinbarungen mufs aber bei allen Anstalten, für welche ein Zuschufs aus Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, das Schulgeld auf den Durchschnittsatz von 24 Thlrn erhöht werden, wobei es dem K. Prov.Sch.C. unbenommen bleibt, in den einzelnen Classen eine den localen Verhältnissen entsprechende Abstufung der Schulgeldsätze beizubehalten; doch müssen in der Vorschule der betreff. Anstalt dieselben Sätze wie in VI zur Hebung gelangen.“ —

C. Verf. v. 14. Juli 1873: „Es ist bisher als Grundsatz festgehalten worden, die Besoldungen der vollbeschäftigten techn. und Elementar-(Vorschul-) Lehrer an den höh. Untrr.Anstalten nicht über die Besoldungs-Minima der ordentl. Lehrer hinaus zu bemessen. Dieses Princip, unter welchem namentl. ältere tüchtige und gewandte Lehrer dieser Kategorie nicht die zur Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung erwarten durften, soll im Interesse der Betheiligten, sowie mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preisverhältnisse aufgegeben werden.

In Uebereinstimmung mit dem H. Finanzmin. bin ich geneigt, zunächst bei allen vom Staat zu unterhaltenden höh. Untrr.anstalten d. h. bei allen den Anstalten, für deren Lehrerpersonal seitens des Staats in neuester Zeit die Wohnungsgeld-Zuschüsse aus allgm. Staatsfonds bewilligt sind, die Besoldungen der Stellen vollbeschäftigter Elementar- und technischer Lehrer a. in Berlin auf 500 bis 1000, durchschnittl. 750 Thlr; b. in allen anderen Orten auf 400 bis 800, durchschnittl. 600 Thlr, mit der Mafsgabe zu bemessen, dafs die Besoldungen dieser Lehrer künftig für Berlin und für jede Provinz besonders in den Grenzen der vorbemerkten Minimal- und Maximal-Besoldungsätze unter sich übertragbar sein sollen. Die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämmtl. staatl. höh. Untrr.anstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittsatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittsatz von 600 Thlrn, giebt sonach die Gesammtbesoldungsumme der qu. Stellen für Berlin

resp. jede Provinz, aus welcher nach Mafsgabe der Tüchtigkeit, Würdigkeit, Bedürftigkeit der einzelnen Lehrer unter Berücksichtigung ihres Dienstalters und nach Mafsgabe der Bedürfnisse und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalten — wobei auch die Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in Betracht zu ziehen sind — die Besoldungen der einzelnen Stelleninhaber in der Weise festgesetzt werden sollen, dafs für jede Stelle im Etat die Minimalbesoldung von 500 Thlrn in Berlin, resp. 400 Thlrn in allen anderen Orten, ausgeworfen wird, das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag zu gewährende Mehr aber eine persönl. pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat." —

C.Verf. v. 2. Mai 1874: „Auf Grund der Verf. v. 14. Juli v. J. sind die Besoldungen der vollbeschäftigten Elementar- und techn. Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden höh. Unterrichtsanstalten a. in Berlin auf 500 bis 1000, durchschnittl. 750 Thlr; b. in allen anderen Orten auf 400 bis 800, durchschnittl. 600 Thlr mit der Mafsgabe bemessen worden, dafs die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämmtl. staatl. höh. Untrr.anstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittsatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittsatz von 600 Thlrn die Gesammt-Besoldungsumme für Berlin resp. jede Provinz ergiebt. Aus diesem Anlafs sind nun von einzelnen Elementarlehrern nicht staatlicher höh. Untrr.anstalten an mich Gesuche um Aufbesserung ihrer Besoldungen nach den vorbemerkten Normen gerichtet worden.

So sehr ich es im Interesse des Unterrichtswesens wünschen mufs, dafs den Elementar- und techn. Lehrern an den höh. Untrr.anstalten privaten Patronats die zur Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung gewährt werde, so kann doch von Seiten des Staats, nachdem bei Durchführung des Normaletats v. 20. Apr. 1872 den an höh. Schulen städt. Patronats befindl. Elementarlehrern bereits eine Besoldungsverbesserung in der Regel erwirkt worden ist, die von den Bittstellern gewünschte Regelung ihrer Besoldungen schon deshalb nicht wohl durchgeführt werden, weil bei sehr vielen höh. Schulen städt. Patronats die an diesen angestellten Elementar- und techn. Lehrer mit den Lehrern derselben Kategorie an den mittl. und niederen Schulen des Orts rangiren, und von den betreff. Patronaten die Lösung dieses durchaus im Interesse der gesammten Elementar- etc. Lehrer des bezügl. Orts liegenden Verhältnisse nicht verlangt werden kann, ohne entweder die Commune oder die betheiligten Lehrer zu schädigen. Dagegen halte ich es für durchaus geboten, für die Elementar- und techn. Lehrerstellen an den höh. Unterrichtsanstalten einschliefsl. der Progymn. und höh. BS., wenn und soweit etwa nicht die im Vorstehenden erörterten Verhältnisse entgegenstehen, ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betreff. Patronaten eine weitere allmähliche Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in der Weise anzuempfehlen, dafs das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag von 400 Thlrn aus städt. Fonds zu gewährende Mehr eine persönl. pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat und welche bei dem Abgange des betreff. Stelleninhabers den städt. Fonds wieder zufliefst, und dürfte es sich empfehlen, die Höhe der dem einzelnen Lehrer zu gewährenden Besoldungszulage so zu bestimmen, dafs seitens des K. Prov.Sch.C. dem betreff. Patronat diejenige Besoldungsumme angegeben wird, welche der Lehrer nach seiner Anciennetät haben würde, wenn er an einer höh. Untrr.anstalt staatl. Patronats der Provinz angestellt wäre. Soweit zur Verbesserung derartiger Stellen über den Betrag von 400 Thlrn hinaus aber Mittel aus Staatsfonds bereits überwiesen sind, werden diese Mittel bei Erledigung solcher Stellen den Staatsfonds wieder zuzuführen sein."

Entsprechend der Unterscheidung, welche zwischen Berlin und den anderen Städten für die Besoldung der vollbeschäftigten techn.- und Elementarlehrer angenommen worden ist, können auch die Remunerationen der nicht vollbeschäftigten techn., Elementar- und Hülfslehrer höherer Schulen in Berlin höher als an anderen Orten, und zwar bis zu dem Maximalsatz von 40 Thlrn für die Wochenstunde, bemessen werden, sofern die Nothwendigkeit der Erhöhung durch

die besonderen Leistungen der betreff. Lehrer und die Unzulänglichkeit der bisher. Remunerationen in jedem einzelnen Fall sich begründen läfst, auch die Cassen der einzelnen Anstalten die Mittel zur Uebernahme der entstehenden Mehrausgabe darbieten.

Die definitiv angestellten Lehrer höherer Unterrichtsanstalten empfangen ihr Gehalt, weil sie Mitglieder eines Collegiums sind, nach Analogie der C.O. v. 10. Mai 1828 vierteljährl. praenumerando; doch ist dem Verwaltungschef freigestellt, nichtsdestoweniger für Einzelne, in Berücksichtigung ihrer persönl. Verhältnisse eine monatl. Vorauszahlung festzusetzen. — Ferien sind ohne Einflufs auf die jährliche Besoldung der Lehrer.

C. Verf. v. 2. Mai 1871: „In Bezug auf die Berechnung von Gehältern, Diäten, Dienstaufwands-Entschädigungen und ähnlichen Competenzen für Theile eines Monats ist bisher nicht gleichmäfsig verfahren worden. Als Monatsrate ist in der Regel ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der Monate der 12. Theil des Jahresbetrags angenommen. Bei Berechnung der Beträge für einzelne Tage aber sind verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht. Bei Zahlungen aus Dispositionsfonds ist der Monatsbetrag ohne Rücksicht auf die wirkl. Zahl der Tage des betreff. Monats durch 30 dividirt, der sich so ergebende Betrag als Betrag für einen Tag angesehen und danach die Competenz für mehrere Tage festgestellt worden, so dafs z. B. wenn der Monatsbetrag für einen Monat von 31 Tagen sich an 2 Beamte vertheilte, und der eine etwa für 15 Tage $^{15}/_{30}$, der andere für 16 Tage $^{16}/_{30}$ erhielt, im ganzen $^{31}/_{30}$ des Monatsbetrags, also $^{1}/_{30}$ zu viel verausgabt würde. Dagegen ist bei Zahlungen für Rechnung von Ausgabepositionen, welche etatsmäfsig für einzelne Stellen zu Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen ausgesetzt worden, zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen die Vertheilung von Monatsraten nach Verhältnifs der zu vergütigenden Tagezahl zur wirkl. Tagezahl des betreff. Monats erfolgt.

Im Einverständnifs mit dem H. Finanzmin. und der K. ORechnungskammer bestimme ich, dafs fortan überall, also auch bei Zahlungen aus Dispositionsfonds, nach letzterem Grundsatz zu verfahren ist.“ —

C. Verf. v. 9. Novb. 1872: — „Bei allen Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden oder Bedürfnifszuschüsse beziehen, dürfen die Ersparnisse aus dem Besoldungstitel nicht dem Titel „Insgemein“ zufliefsen, sondern müssen an die Staatsfonds zurückgeführt werden. Eine Deckung von Baukosten aus Ersparnissen des Besoldungstitels kann daher nicht erfolgen.“ —

C. Verf. v. 2. Febr. 1874: „In der C. Verf. v. 29. Novb. 1865 [s. Abth. I, p. 11] ist nachgelassen, dafs die Cassen der Institute der Unterrichtsverwaltung, welche Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, beim Finalabschlufs Betriebsfonds zurückbehalten dürfen. Drgl. Betriebsfonds sind demnächst mehrfach zur Deckung von Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet worden, und es hat auf diese Weise eine Vermischung der Fonds der Restverwaltung mit den Fonds der laufenden Verwaltung stattgefunden, was nach der Instr. für die K. ORechnungskammer unstatthaft ist. Unter Abänderung der gedachten Verf. bestimme ich demnach im Einverständnifs mit dem H. Finanzmin. und der K. ORechnungskammer, dafs fortan

die Specialcassen beim Finalabschlufs keine Betriebsfonds mehr, und an Bestand eventl. nur soviel als zur Deckung etwaniger Restausgaben erforderlich ist, zurückbehalten dürfen.“ —

Wohnungsgeld. Dienstwohnungen.

Wohnungsgeldzuschüsse. Gesetz v. 12. Mai 1873.

„1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäfsige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatscasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderl. Unterhaltungszuschüsse ausschliefslich dem Staate obliegt, wird vom 1. Jan. 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschufs nach Mafsgabe des diesem Gesetz beiliegenden Tarifs gewährt. Der Wohnungsgeldzuschufs wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäfsige Stellen verloren haben und zur Zeit noch aufseretatsmäfsig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschufs ist der mit der Amtstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, mafsgebend. Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet. Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenclassen dieselben beizuzählen sind. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisclassen bestimmt sich nach der Classeneintheilung, wie sie in Gemäfsheit des § 3 des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. p. 523), jeweilig in Geltung ist. Bei Veränderungen in der Classeneintheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpuncte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört. Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisclasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 7. Mai 1851, GS. p. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, v. 21. Juli 1852, GS. p. 465) nicht angesehen.

4. Der Wohnungsgeldzuschufs wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen. Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpuncte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschufs nur Ein Mal, und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des A. Erlasses v. 26. März 1855, GS. p. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschufs aufser Ansatz. Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelb. Staatsbeamten etc., v. 27. März 1872 GS. p. 268) wird der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisclassen I bis V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung resp. eine Miethsentschädigung erhalten. Im übrigen gilt der Wohnungsgeldzuschufs in allen Beziehungen mit der im § 3 bestimmten Mafsgabe als ein Theil der Besoldung.

7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftl. Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Gesetzes v. 27. März 1872 bezeichnet sind.“ Wilhelm.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisclasse.					
	Berlin. Thlr	I Thlr	II Thlr	III Thlr	IV Thlr	V Thlr
I. Beamte der 1. Rangclasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangclasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangclasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangclasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte 2. Classe bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Wohnungsgeldzuschufs für die aufserhalb ihres Wohnorts commissarisch beschäftigten Lehrer.

Lehrer, welche an den vom Staat zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen oder an den staatl. Schullehrer-Seminarien in etatsm. Stellen definitiv angestellt sind, erhalten, wenn sie behufs commissarischer Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren beurlaubt werden, für die Dauer der Beurlaubung den Wohnungsgeldzuschufs nach den Sätzen nicht des commissar. Aufenthaltsorts, sondern ihres amtl. Domicils. Der Zuschufs selbst wird bei der Stelle, aus welcher die Beurlaubung erfolgt ist, liquidirt und verrechnet.

Grund dieser Bestimmung ist, dafs der Wohnungsgeldzuschufs als ein Thei des Diensteinkommens der Etatstelle anzusehen und für die Höhe des Bezugs daher der Ort mafsgebend ist, an welchem der Beamte eine etatsm. Stelle bekleidet. Vgl. CBl. 1875 p. 386.

Die Auszahlung der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt praenum. in vierteljährl. oder monatl. Raten je nachdem der Empfänger seine Besoldung bezieht. — Die Quittung ist mit der Gehaltsquittung zu verbinden, in derselben jedoch der Wohnungsgeldzuschufs besonders ersichtlich zu machen. — Der Anspruch auf den Zuschufs beginnt mit der definitiven Anstellung des Beamten für die betreff. Stelle. Dauernde Anstellung, wenn auch mit Vorbehalt der Kündigung, gilt in diesem Sinne als definitiv. (Vgl. CBl. 1873 p. 325) Dagegen sind alle diejenigen Beamten von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, welche etatsmäfsige Stellen nur vorübergehend, resp. commissarisch verwalten, und dafür eine Remuneration, wenn auch in Höhe der Besoldung der betreffenden Stelle, beziehen. Beamte oder Militair-Anwärter etc., welche zunächst „auf Probe" angenommen werden, um ihre Qualification darzulegen, werden in der Regel nur als commissarische Verwalter der ihnen übertragenen Stellen angesehen werden können, indem ihnen bei ihrer Berufung die etatsmäfsige Anstellung erst nach Ablauf der Probezeit in Aussicht gestellt zu werden pflegt. Derartige Anwärter haben während der Probezeit einen Anspruch auf den Bezug des Wohnungsgeldes nicht. —

Durch die C. Verf. v. 7. Juli 1873 (vgl. CBl. 1873 p. 409.) wurde folgende Classification der Lehrer bezügl. des Wohnungsgeldzuschusses bekannt gemacht:

Es gehören A. Zu Abth. III des Tarifs: aufser den Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. 1. die Rectoren der vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen 2. O.; 2. die Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen bei den Gymn. und Realschulen 1. O.

B. Zu Abth. IV des Tarifs: 1. die Rectoren der nicht vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen; 2. Die Inhaber der ordentl. Lehrerstellen an den Gymn. und Realschulen 1. O.; 3. die Inhaber

der Ober- und ordentl. Lehrerstellen an den höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen: 4. die vollbeschäftigten Lehrer in etatsmäfsigen Elementar-, techn. und Vorschullehrer-Stellen an den bei B. 2 und 3 genannten Anstalten.

C. Zu Abth. V des Tarifs: die Schuldiener und ähnliche Unterbeamte.

□ Min. Verf. an das K. Prov. Sch. C. zu Cassel v. 13. März 1874: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich im Einverständnifs mit dem H. Finanzmin., dafs bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für die Lehrer an den höh. Untrr.-anstalten des ehemal. Herzogthums Nassau in Gemäfsheit des Gesetzes v. 12. Mai v. J. nicht die zu nassauischer Zeit bestandenen Verhältnisse mafsgebend sind. Dem Tarif zu dem allegirten Gesetz liegen ausschliefsl. die preufsischen Rangverhältnisse zu Grunde, und ist überall da, wo nach Mafsgabe der Verordn. v. 7. Febr. 1817 und den sie ergänzenden Bestimmungen einem Beamten eine bestimmte Rangstellung nicht beiwohnt, nach § 2 des Gesetzes v. 12. Mai v. J. zu verfahren." — Vgl. hinsichtl. des Ranges der Lehrer oben p. 111.

Dienstwohnungen.

C. O. v. 6. Juni 1868: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 3. d. M. bestimme Ich, dafs für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselbe nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einw. 10 proc., in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einw. $7^1/_2$ proc. in anderen Ortschaften 5 proc. des Diensteinkommens der Wohnungsinhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhangenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Mafsgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungsinhaber eine Vermehrung seines Diensteinkommens zu Theil wird, und nur insoweit Anwendung, dafs die dem Wohnungsinhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Diensteinkommens nicht übersteigen darf." Wilhelm.

Min. Verf. v. 24. Mai 1869: — „Es sind Zweifel erhoben, ob bei Anwendung der A. Ordre v. 6. Juni v. J. die Militairbevölkerung mitzurechnen sei, und habe ich hieraus Veranlassung genommen, mich behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens mit den HH. Min. der Finanzen und des Innern in Verbindung zu setzen. Im Einvernehmen mit denselben bestimme ich nunmehr, dafs die Militairbevölkerung des betreff. Orts aufser Ansatz zu lassen ist."

Min. Verf. v. 21. Dcb. 1872: — „Bei Veränderungen in den Besoldungen der Directorstellen der Gymn. und der Realschule 1. O. kommen nur die betreff. Bruttobeträge in Betracht. Die unerhebl. Differenzen, welche dabei hinsichtl. der Miethsabzüge für Dienstwohnungen entstehen, sind von den Anstaltscassen zu tragen, resp. gehen denselben zu Gute. Sie können bei den Veränderungen nicht berücksichtigt und ausgeglichen werden, weil die Procente des Miethsabzugs verschieden sind und manche Stellen Dienstwohnung überhaupt nicht haben."

Min. Verf. v. 29. Octb. 1868: „Auf den Bericht v. — billige ich es, dafs das. K. Prov. Sch. C. sich angelegen sein läfst, die Grundsätze der A. Ordre v. 6. Juni d. J., betreffend die Vergütung für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte, auch bei den nicht königl. Untrr.anstalten zur Geltung zu bringen. Ein directer Zwang ist jedoch in dieser Beziehung nicht statthaft. Wo daher die Privatpatronate der Festsetzung der Vergütung nach Mafsgabe des A. Erlasses v. 6. Juni d. J. widersprechen, mufs es bei den bisherigen etatsm. Sätzen sein Bewenden behalten."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Stettin v. 12. Jan. 1863: „Wir finden uns veranlafst, die über die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, soweit sie die uns untergeordneten Beamten betreffen, hiemit in Erinnerung zu bringen.

Es folgen die hieher gehörigen Bestimmungen des von dem K. Staatsministerium am 18. Octb. 1822 erlassenen Regulativs, zu welchen wir die durch spätere Verordnungen gemachten Zusätze und Modificationen in Klammern hinzufügen:

1. Der abziehende Beamte mufs die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, dafs alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentl. Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefall die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a. Die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde. [Ein Min. Erlafs v. 29. Octb. 1851 bestimmt, dafs die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungsinhabern zur Last zu legen ist. Min. Erlafs v. 23. Juni 1852: Das nach längerem Gebrauch von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Backapparaten erforderl. Umsetzen (imgleichen das Erneuern einzelner Theile von solchen Oefen etc., namentl. der Rauchabzugsröhren, Ofenthüren, Aschkasten u. s. w.) mufs, insofern es nicht durch Vernachlässigung der sub § 2a vorgeschriebenen Unterhaltungsarbeiten oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, nach § 3 auf Kosten des Staats bewirkt werden.

Min. Erlafs v. 24. Novb. 1861: Das K. Staatsmin. hat beschlossen, dafs in folgerichtiger Auslegung des Regulativs v. 18. Octb. 1822 1. das Verkitten der Fenster, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben gehört, sondern wesentl. zur Erhaltung des Holzwerks der Fenster dient, nach § 3 in den Dienstwohnungen stets auf Kosten der Staatcasse zu bewirken ist, und 2. bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Waschkesseln für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen durch die Vorschriften unter lit. a und g des § 2 zu betrachten, es vielmehr als Sache pflichtmäfsigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen ist, ob durch das Dienstverhältnifs des Wohnungsinhabers, durch den örtl. Gebrauch oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind].

b. die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben. [Laut Min. Erlasses v. 15. Novb. 1853 dahin modificirt, dafs der Anstrich der in den Aufsenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einflufs der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster sowohl auf der äufseren als auf der inneren Seite auf Kosten des Staats unterhalten werden soll]. c. das Ausweifsen der inneren Wände mit der dazu erforderl. Ausbesserung und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern etc., d. das Fegen der Schornsteine, e. die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlafst worden, [Min. Erlafs v. 23. Juni 1852: Reparaturen, welche nach dem pflichtm. Ermessen des Baubeamten durch Bewegungen in den Constructionen des Gebäudes, durch das Ausdehnen, Schwinden oder Werfen des Holzwerks, durch das Zusammentrocknen des Mörtels oder durch ähnl. Veranlassungen herbeigeführt worden, hat der Staat zu übernehmen]. f. die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlocal, so versteht es sich von selbst, dafs für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatscasse übernommen werden mufs. g. Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er drgl. anschafft, überall selbst zu bestreiten.

3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher stattfinden kann.

4. Der Inhaber darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine baul. Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder ob es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Fall verlangt werden.

5. Es wird von jeder obersten Verwaltungsbehörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgm. Vorschriften nach

den verschiedenen Dienstkategorien der Beamten zu bestimmen, z. B. wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzug aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist. Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein alle Wohnungen für niedere Officianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als: der Thorschreiber, Chausseeinnehmer, Beamten in Gefangenanstalten, Castellane in öffentl. und Dienstgebäuden, und überhaupt aller solcher Officianten, die nur gering besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlr zu verstehen; doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden. [Die angegebene Summe ist in Rücksicht auf die allmählich eingetretene Verbesserung der Besoldungen auch der Unterbeamten im Jahre 1861 auf 250, 1868 auf 300, 1875 auf 350 Thlr erhöht worden]. In allen Wohnungen der hienach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlafst worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

11. Wird einem Beamten eine freie Wohnung vom Staat angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geldentschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfall gänzlich weg. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Anderen abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen."

Min. Verf. v. 8. Octb. 1863: „Ew. — erwiedere ich auf die Eingabe v. 13. Juni c., dafs die für die Reparatur eines Ofens und der Kochmaschine in Ihrer Dienstwohnung entstandenen Kosten, sofern und soweit dabei die Voraussetzung des Staatsmin. Beschlusses v. 30. März d. J. zutrifft, auf die Gymnasialcasse werden übernommen werden.

Dagegen kann dies hinsichtl. der von ihnen angeschafften Marquisen nicht geschehen. Marquisen sind ebenso wie Rouleaux und sonstige Vorhänge an sich nicht als Pertinenzstücke einer Dienstwohnung, sondern als Gegenstände der Bequemlichkeit anzusehen, welche der Wohnungsinhaber, wenn er sie anschafft, nach § 2 des Regulativs v. 18. Octb. 1822 selbst zu bestreiten hat. Die Lichtreflexion des gegenüberstehenden Hauses, welches hier zufällig das Gymnasialgebäude ist, kann eine Abweichung von der Regel nicht rechtfertigen, da ähnl. Störungen vorübergehend auch bei anderen Wohnungen mehr oder weniger eintreten."

Staatsministerialbeschlufs v. 22. Aug. 1864: „1. Die Uebergabe von Dienstwohnungen, sowie deren Uebernahme im Fall der Erledigung ist allemal durch einen dazu zu ernennenden Commissarius zu bewirken. Bei der Uebergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntnifs des Uebernehmenden enthält, dafs er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnung dieselbe in gutem, bewohnbarem Zustande (§ 1 des Regulativs v. 18. Octb. 1822) abzuliefern, eventuell, dafs er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse.

2. Findet der Commissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten oder im Sterbefall dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein königl. Baubeamter zur Abgabe seines Gutachtens hinzuzuziehen. Ueber das Abnahmegeschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtl. Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme-, beziehungsweise Uebergabegeschäft theilgenommen haben, zu unterschreiben ist."

Diäten, Reise- und Umzugskosten.

Die Höhe der von Beamten zu berechnenden Diäten, Reise- und Umzugskosten richtet sich nach der Rangclasse*). Nach der C. O. v. 23. Dcb. 1843 (s. oben p. 113) gehören die Directoren der Gymn. und Realschulen zur 4ten Rangclasse.

C. Verf. v. 10. Sptb. 1874: — „Die Inhaber der etatsm. Oberlehrerstellen an den Gymn. und denselben gleichstehenden höh. Untrr.anstalten, sowie die Rectoren der vollberechtigten Progymn., höh. Bürgerschulen und Realschulen 2. O. haben bei Dienstreisen die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen ad IV des § 1 des Gesetzes v. 24. März v. J. zu liquidiren."

Diäten und Reisekosten. Gesetz v. 24. März 1873 (GS. p. 122):

„1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

(I. II. III.) IV. Beamte der 4. und 5. Rangclasse 4 Thlr.

V. Beamte, welche nicht zu obigen Classen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatz von $1^2/_3$ resp. 2 Thlrn berechtigt waren, 3 Thlr.

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleiches Ranges 2 Thlr. — (VII).

2. Erfordert eine Dienstreise einen aufsergewöhnl. Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

3. Etatsmäfsig angestellte Beamte, welche vorübergehend aufserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Nicht etatsmäfsig angestellte Beamte haben im gleichen Fall auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

4. An Reisekosten, einschliefsl. der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr für jeden Zu- und Abgang. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2. die im § 1 unter VI genannten Beamten für die Meile $7^1/_2$ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3. die im § 1 unter VII genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 1 Thlr 15 Sgr.,
2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 1 Thlr.
3. die Unterbeamten (§ 1 Nr. VII) 20 Sgr. für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

6. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften aufserhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als $^1/_5$ Meile von demselben. War der Beamte durch aufsergewöhnl. Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgelder aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten. Für einzelne Ortschaften kann durch den

*) Vgl. J. Albrecht, Verordnungen über die Rangverhältnisse, Diäten, Reise- und Umzugskosten. Ed. 3. Meseritz 1874.

Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dafs den Beamten bei den aufserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene $^1/_5$ Meile für eine volle $^1/_5$ Meile gerechnet. Bei Reisen von mehr als einer $^1/_5$ Meile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte aufserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben. Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen ledigl. zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

10. Ist der persönl. Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letzte für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze mafsgebend. Beamte, welche im Range zwischen 2 Classen stehen, erhalten die für die niedrigere Classe bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden (älteren) Bestimmungen sind aufgehoben."

Für Reisen, welche ein Beamter ohne Vorwissen und Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde (bei Dir. und Lehrern also des betreff. K. Prov.Sch.C.) macht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berechnung der Entfernungen. Verf. des Min. für Handel etc., des Innern und der Finanzen v. 24. Mai 1856: „Der K. Regierung erwiedern wir auf den Bericht v. 28. April d. J., dafs das nach den Materialien des K. Post-Coursbureaus hieselbst bearbeitete und von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch die Entfernung zwischen den einzelnen Stationsorten der vorhandenen inländischen Eisenbahnen nachweist, und nach demselben bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen die Ortsentfernungen angegeben werden können."

Abzug eines Drittels der Diäten.

C. Verf. v. 12. Mai 1866: „Die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in königl. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 bestimmt im § 3, dafs, wenn Beamten in königl. Gebäuden auf Grund contractmäfsiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden mufs, eine Kürzung der reglementsm. Diäten eintreten soll. Durch die A.O. v. 29. Apr. 1826 ist diese Bestimmung dahin präcisirt worden, dafs der Abzug ein Drittel der Diäten zu betragen hat.

Zur Beseitigung der bei dem Wortlaut der gedachten Bestimmung über die Tragweite derselben entstandenen Zweifel eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., im Einverständnifs mit der K. ORechnungskammer und dem H. Finanzmin., dafs die Kürzung der reglementsm. Diäten um ein Drittel auch in denjenigen Fällen eintreten mufs, wo die Commissarien, gleichviel ob eine bezügl. contractmäfsige Verpflichtung besteht oder nicht, in Gebäuden, welche sich in der unmittelbaren Benutzung des Staats oder in der Benutzung der dem Staat unmittelbar oder mittelbar gehörigen Institute und Stiftungen befinden, also z. B. in Gymnasien, Schullehrerseminarien etc., während der Dauer des commissarischen Geschäfts freie Wohnung, Heizung und Licht erhalten."

Form der Liquidation.

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs (summarischer Angabe des Zwecks) in der Zeit vom . . ten bis . . ten (Monat) auf Grund der Verfügung der (königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstl. Verrichtung.	Meilen zu Eisenb. oder Dampfschiff.	Meilen nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.
			(Beispielsweise.)			
März	5.	1	Reise von Berlin nach Cüstrin	11	—	1
	6. 7.	2	in Cüstrin (summar. Angabe der Amtsverrichtung)	—	—	—
	8.	1	von Cüstrin nach Königsberg NM. . .	—	$6^4/_5$	—
	9.10.	2	in Königsberg (Angabe der Amtsverrichtung)	—	—	—
	11.	1	von Königsberg nach Angermünde . .	—	$4^4/_5$	—
			und von Angermünde nach Berlin . .	$9^1/_2$	—	1
				$20^1/_2$	$11^3/_5$	2

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder:

A. $20^1/_2$ Meilen zu Eisenbahn à 10 Sgr. pro Meile	6 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.	
$11^3/_5$ Meile nach dem Landwege à $1^1/_2$ Thlr. pro Meile	17 „	12 „	— „	
Nebenkosten 2 mal à 1 Thlr.	2 „	— „	— „	
Summa der Reisekosten:	26 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.	
B. Tagegelder für 7 Tage à 4 Thlr. pro Tag	28 „	— „	— „	
Zusammen:	54 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.	

N. den . . ten 18 . .

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N. den . . ten 18 . .

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Calculaturbeamten.)

Bemerkungen zu dem vorstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegelder.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungsanweisung an die betreff. Casse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegeldervergütung gesetzt und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

„Vorstehende vier und fünfzig Thlr. 7 Sgr. hat die Casse an den N. N. auszuzahlen und in der Rechnung pro 18 . . beim Tit. zu verausgaben.

N. den . . ten 18 . .

Königliche (Behörde).

Unterschrift.

Vorstehende vier und fünfzig Thlr. 7 Sgr. sind mir aus der Casse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiemit quittire.

N. den .. ten 1850.

Namen des Liquidanten,

2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so mufs für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln.

a. von Berlin nach Magdeburg $19^1/_2$ Meilen,

b. von Magdeburg nach Oschersleben 5 „ u. s. w.

3. Wenn nach § 2 sub 2 der A. C.O. v. 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so mufs die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtl. der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtl. der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speciell justificirt werden.

C.V. des Finanzmin. und Min. des Innern v. 23. Febr. 1851: „Nach der A. C.O. v. 10. Juni 1848 wird bei Reisen in königl. Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt, welches nach Verschiedenheit des Ranges auf resp. 20 Sgr. und 15 Sgr. festgesetzt ist.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die reisenden Beamten verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, wird im Einverständnifs mit der K. ORechnungskammer bestimmt, dafs nur dann bei Reisen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn

a. der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem anderen Eisenbahnhof hat begeben müssen oder wenn b. von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenort die Eisenbahn verlassen werden mufs, um an diesem Orte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tag dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist; wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenort mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist, und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.“

Erkrankung auf einer Dienstreise. Der Min. des Innern an die ORechn.Kammer, 12. Febr. 1841 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1844 p. 229): — „Ist der Commissarius Mitgl. der betreff. Behörde oder sonst ein fixirt angestellter Beamter, so gründet sich sein Anspruch (dafs ihm für die Zeit der Krankheit Diäten zugebilligt werden) auf das Regulativ v. 28. Juni 1825. In diesem Fall werden die Diäten nicht als Remuneration für geleistete Arbeiten betrachtet, sondern sie nehmen die Natur einer Vergütigung für den Mehraufwand auf der Reise an, welche dem betreff. Beamten auch in Krankheitsfällen nicht entzogen werden darf. Es mufs indessen der Behörde bei Festsetzung der Diäten-Liquidation vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob nach der Erkrankung nicht die sofortige Rückreise ausführbar und zweckmäfsiger gewesen wäre, als das Abwarten der Herstellung an dem fremden Orte.“ — Eventl. kann auch ein mäfsiges Pauschquantum für die Krankheitszeit festgesetzt werden. Die reglementsmäfs. Reisekosten stehen aber dem Beamten unbedingt zu, der Zweck der Reise mag nun erreicht, oder in Folge der eingetretenen Krankheit verfehlt worden sein. —

Umzugskosten.

C.O. v. 26. März 1855 (GS. p. 190): „1. Nur etatsmäfsig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

2. Eine solche Vergütigung für etatsmäfsig angestellte Beamte findet nicht Statt:

a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt; b. wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährl. Betrag die nachstehenden Umzugskostenvergütigungen gedeckt werden.

3. Die Vergütigung wird gewährt:

V. Beamten der 4. Rangclasse a. auf allgemeine Kosten: 130 Thlr. b. auf Transportkosten für je 5 Meilen: 12 Thlr.

VI. Beamten der 5. Rangclasse a. auf allgm. Kosten 80 Thlr. b. auf Transportkosten für je 5 Meilen: 9 Thlr.

VII. denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Classen gehören, aber über den Subalternen der Provinzialbehörde stehen, a. allgm. Kosten 70 Thlr; b. Transp. für je 5 Ml.: 8 Thlr.

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

4. Von der Vergütigungsumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährl. Einkommenverbesserung ab.

5. Bei Berechnung der Vergütigung nach § 3 ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststrafse, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch 5 theilbar ist, die überschiefsende oder die 5 Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von 5 Meilen anzunehmen.

6. Von den Vergütigungsätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreff. Beamten aus der — nicht in die — die Versetzung, erfolgt, bedingt.

7. Die nach § 1 zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem § 2, a. bezeichneten Fall befinden, aufser denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsm. Diäten und Fuhrkosten.

8. Die persönl. Reisekosten bei Versetzungen nach Mafsgabe des Erlasses v. 10. Juni 1848 [jetzt des Gesetzes v. 24. März 1873] erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäfsig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist."

Staatsmin. Beschlufs v. 20. Novb. 1866: „Der K. ORechnungskammer erwiedern wir auf das gef. Schreiben v. — ergebenst, dafs wir die Frage über die den Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Reisekosten einer eingehenden Prüfung unterworfen haben, in Folge deren wir zu der Ansicht gelangt sind, dafs nach der Bestimmnng in § 8 des Allerh. E. v. 26. März 1855 den nicht etatsmäfsig angestellten Beamten bei Versetzungen, für welche der eigene Wunsch des Beamten nicht das alleinige Motiv gewesen ist, die persönlichen Reisekosten auch dann zu bewilligen sind, wenn ein solcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder etatsmäfsigem Gehalt verbundene Stelle zuerst eintritt, oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäfsige übergeht."

Bei Versetzung aus dem mittelb. in den unmittelbaren Staatsdienst.

Min. Verf. v. 27. Febr. 1872: — „Dem K. Prov. Sch. C. eröffne ich, dafs den Dir. und Lehrern, welche von einer unter Communal-, Privat- oder gemischtem Patronat stehenden höheren Untrr.anstalt an eine Anstalt königl. Patronats versetzt werden, auf Grund des A. Erlasses v. 26. März 1855 Umzugskosten nicht gewährt werden können, da derselbe lediglich auf die Versetzung solcher Beamten Anwendung findet, welche bereits im unmittelb. Staatsdienst angestellt sind, während die gedachten Directoren und Lehrer in den letzteren durch die Versetzung erst neu aufgenommen werden. Diesen Personen können Umzugs- und Reisekosten nur in Gemäfsheit der A. O. v. 24. Sptb. 1839, welche noch in Kraft ist, mithin nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Anstalt, an welche die Versetzung erfolgt, dazu disponible Fonds besitzt. Wo dies nicht der Fall ist, kann den Betheiligten, sofern die Verhältnisse dazu angethan sind, nur aus den mir zur Verfügung stehenden Fonds eine Unterstützung als Beihülfe zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten gewährt werden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Fonds kann ich eine derartige Unterstützung nicht in allen Fällen eintreten lassen. Das K. Prov. Sch. C. wolle daher in Zukunft bei beabsichtigter Versetzung eines Lehrers aus dem mit-

telbaren in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn es sich um eine Anstalt handelt, welche zur Gewährung der Umzugs- und Reisekosten keine disponiblen Fonds besitzt, sich vorher vergewissern, dafs der betreff. Lehrer keinen Anspruch auf Umzugs- und Reisekosten macht, oder dafs ich geneigt bin, zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten eine Beihülfe aus dazu geeigneten Fonds zu bewilligen." —

Min. Verf. v. 4. Jan. 1873: — „Die Reise des Oberl. N. von A. nach B. zum Antritt seiner neuen Stelle kann im Sinne der bezügl. Vorschriften als eine Dienstreise nicht angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe ist der N. unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelb. Staatsdienst hat grundsätzl. jeder Beamte, wenn etwas Anderes nicht vorher ausdrückl. vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsort sich zu begeben."

Min. Verf. v. 27. Mai 1871: — „Die A. Ordre v. 26. März 1855 (die Erstattung von Reise- und Umzugskosten an ordentl. Lehrer betreffend) findet nur auf das Inland Anwendung. Den aus dem Auslande berufenen Lehrern kann nur ausnahmsweise aus den Mitteln der betreff. Anstalt eine Beihülfe zu den Reisekosten gewährt werden."

Berücksichtigung der Rangverhältnisse.

C. Verf. v. 26. Febr. 1866: „In Verfolg der C. Verf. v. 25. Aug. 1859, die Vergütigung der Umzugskosten bei Versetzungen betreffend, ist nach wiederholter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und älteren bezüglichen Vorschriften beschlossen worden, dafs

die Directoren der Gymnasien und denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten die Sätze ad V im § 3 des A. Erlasses v. 26. März 1855 (GS. p. 190),

die Ober- und ordentlichen Lehrer an den Gymnasien und denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten die Sätze ad VII ibid. zu liquidiren haben.

Von der Vorschrift des § 1 l. c. findet auf Grund des A. Erlasses v. 31. Juli v. J. bei Geistlichen, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten, eine Ausnahme Statt. In solchen Fällen können Geistliche, und zwar Superintendenten, Erzpriester, Dechanten, die Sätze ad V, andere Geistliche aber nur die Sätze ad VII im § 3 des A. Erl. v. 26. März 1855 liquidiren."

Wie bei den Reisekosten und Diäten (s. p. 250 § 10) und bei den Wohnungsgeldzuschüssen (s. p. 244 § 2) ist für die Berechnung nur die etatsmäfsige Stellung, also der Dienstrang, nicht ein etwa höherer persönlicher Rang mafsgebend, so dafs z. B. ein Oberlehrer, welchem der Professortitel verliehen ist, doch nur wie die anderen Oberlehrer nach den Sätzen ad VII des obigen Gesetzes v. 26. März 1855 zu liquidiren hat.

Berücksichtigung von Einkommensverbesserungen.

Staatsminist. Beschlufs v. 18. Novb. 1862: „Bei Feststellung der Einkommensverbesserung, welche nach § 2b und nach § 4 des A. Erlasses v. 26. März 1855 (GS. p. 190) bei der Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Fall der Versetzung in Betracht zu ziehen ist, wird das gesammte fortlaufende Einkommen aus Staatsfonds der Berechnung zu Grunde gelegt, jedoch mit Ausnahme: 1. derjenigen, einem Beitrag zum Pensionsfonds nicht unterworfenen Bezüge, welche zum Ersatz von Auslagen oder zu besonderen, durch die Dienststellung des Beamten oder durch die Ortsverhältnisse bedingten Zwecken bewilligt sind, 2. der Einnahmen aus widerruflich übertragenen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen."

Staatsmin. Beschlufs v. 30. Apr. 1859: „Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens in allen Zweigen der Staatsverwaltung beschliefst das Staatsministerium, dafs in Zukunft bei allen mit einer Einkommensverbesserung verbundenen Versetzungen von Beamten die Hälfte des Nominalbetrags

der jährl. Verbesserung, also ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensionsfonds, auf die Umzugskostenentschädigung in Anrechnung gebracht werden soll."

Form der Liquidation.

Min. Verf. v. 8. Aug. 1865: „Auf den Bericht v. 27. v., die Umzugs- und Reisekosten des vom Gymnasium zu A. an das Gymn. zu B. versetzten Oberlehrers N. betreffend, veranlasse ich das K. Prov.Sch.C.

1. eine nach den Vorschriften des A. Erl. v. 26. März 1855 (GS. p. 190) aufgestellten, insbesondere auch die Bestimmung im § 4 l. c. beachtende Liquidation der Umzugskosten, von dem etc. N. vollzogen und mit dem Calculaturattest sowie mit der Bescheinigung darüber versehen, dafs die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten, sondern zugleich im Interesse des Dienstes ohne, resp. mit welcher, Einkommensverbesserung erfolgt ist, und der Umzug, resp. mit oder ohne Familie, wirklich stattgefunden hat, 2. eine nach den Vorschriften des A. Erl. v. 10. Juni 1848 (GS. p. 151) unter Anwendung des im Min. Blatt für die innere Verwaltung J. 1851 p. 200 abgedruckten Schema's aufgestellten Liquidation der Diäten und Reisekosten [s. p. 251], einzureichen.

Mit Bezug auf die Anführung in der Anlage des Berichts, dafs der etc. N. z. Z. des Umzugs unverheiratet gewesen sei, bemerke ich, dafs es nicht hierauf, sondern nach der Schlufsbestimmung des § 3 des A. Erl. v. 26. März 1855 darauf ankommt, ob derselbe damals Familie gehabt hat oder nicht. Ueber den Begriff „Familie" verweise ich auf das Rescript des H. Finanzmin. v. 24. Mai 1856*).

Berechnung

der Reise- und Umzugskosten des Oberlehrers N. mit (ohne) Familie bei seiner Versetzung von an das Gymnasium zu A.... Mit einer (ohne) Gehaltsverbefsrung von 100 Thlr jährlich.

(Beispielsweise.)

1. An allgemeinen Kosten		70 Thlr — Sgr. — Pf.
2. An Transportkosten auf $12^1/_2$ Meilen = 15 Meilen nach der kürzesten Extrapoststrafse und zwar auf je 5 Meilen 8 Thlr.		24 „ — „ — „
		94 Thlr — Sgr. — Pf.
Davon ab die Hälfte der Gehaltsverbesserung von 100 Thlr jährlich mit		50 „ — „ — „
	bleiben	44 Thlr — Sgr. — Pf.
Hinzu		
3. an Fuhrkosten und zwar		
a) auf 9 Ml. auf der Eisenbahn à 10 Sgr. = 3 Thlr — Sgr. — Pf.		10 „ 15 „ — „
b) auf 5 Ml. auf dem Landwege à $1^1/_2$ Thlr = 7 „ 15 „ — „		
5. An Ab- und Zugang einmal		1 „ — „ — „
6. An Diäten auf einen Tag		4 „ — „ — „
	Ueberhaupt	59 Thlr 15 Sgr. — Pf.

...... den . .ten Aug. 1873. N. N. Oberlehrer.

In calculo, nach den Sätzen und Ortsentfernungen richtig befunden.
...... den . .ten Aug. 1873. N. N. Calculator.

Die Liquidation über Umzugskosten ist aufser dem Calculaturattest mit der Bescheinigung zu versehen, dafs die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten, sondern zugleich im Interesse des Dienstes ohne, resp. mit welcher, Einkommensverbesserung, und der Umzug resp. mit oder ohne Familie stattgefunden hat.

*) Als Familie eines Beamten werden dessen Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, denen er Wohnung und Unterhalt gewährt, angesehen (Rescr. des Finanzmin. v. 24. Mai 1856).

Miethsentschädigung.

Rescript des Finanzmin. v. 29. Mai 1841: „Ew. — erwiedere ich auf die Anfrage v. —, dafs nach einem, von der K. O.Rechnungskammer aufgestellten Grundsatz, welchem das Finanzministerium beigetreten ist, bei unvorhergesehenen Versetzungen von Beamten Vergütung für Wohnungsmiethe von den Umzugskosten ganz unabhängig ist und erstere gewährt werden kann, die Versetzung mag mit oder ohne Einkommensverbesserung erfolgt sein."

Rescr. des Finanzmin. v. 24. Mai 1856: — „Beamte, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren eigenen Antrag erfolgt, können den Miethszins, welchen dieselben nach den gesetzl. Bestimmungen für die Wohnung an dem Ort des Abgangs etwa noch zu zahlen haben, wie bisher zur Erstattung liquidiren."

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Apr. 1867: „Wenn ein etatsmäfsig angestellter Beamter im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, so kann demselben, falls er an seinem früheren dienstlichen Wohnort im eigenen Hause oder in einem Hause, dessen Niefsbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsübl. Miethswerths der Wohnung für die Dauer eines halben Jahres, vom Ablauf des Kalenderquartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, insofern der Beamte die pflichtmäfsige Versicherung abgiebt, dafs aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermiethen." Vgl. CBl. 1867 p. 331.

Rescript des Finanzmin. v. 15. Mai 1855: „Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach § 376 Tit. 21 Th. 1. A.LR. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltl. des § 377 daselbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Untermiethers verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen, oder falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die daselbst vorkommenden zahlreichen Versetzungen zur Zahlung von Miethsentschädigungen nicht blos die Quittung des Vermiethers, und nach Umständen der Miethscontract, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, dafs die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethsentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermiethet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die K. ORechnungskammer neuerlich angeordnet hat, dafs es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungsjustification nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fragl. Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der K. ORechnungskammer nicht gegangen ist, so werden im Einverständnifs mit derselben, Ew. — angewiesen, das dort bei Liquidationen für Miethsentschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigefügt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, dafs versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatscasse zu liquidirenden Miethsentschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen, und dafs der versetzte Beamte auf Miethsentschädigung aus der Staatscasse nur insoweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Miethsnachfolger abgeschlossenen Vertrag Ersatz findet."

Staatsmin. Beschlufs v. 5. Dcb. 1863: „Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsm. angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstl. Wohnort fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effecten desselben stattgefunden hat."

Verf. des Generaldirectors der Steuern v. 4. Mai 1856: Ew. — erwiedere ich auf den Bericht v. —, dafs bei Versetzungen den Beamten ein Anspruch wegen Miethsentschädigung, welche seitens ihrer bisherigen Vermiether gefordert wird, überhaupt nicht zusteht, und nur aus Rücksichten der Billigkeit namentlich in denjenigen Fällen Miethsentschädigung gewährt worden ist, in welchen der betreff. Beamte Anspruch auf Versetzungskosten nicht hatte. Aber immer ist dies nur dann geschehen, wenn es sich von einer im Interesse des Dienstes gebotenen oder wünschenswerthen, oder mindestens mit diesem Interesse in Einklang stehenden Versetzung eines Beamten handelte, nicht aber von einer Strafversetzung, welche als Resultat des eingeleiteten Disciplinarverfahrens ausgesprochen worden. Eine solche, ledigl. durch die Schuld des Beamten nothwendige Versetzung, deren Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen ihm auferlegt worden, schliefst auch seine Verpflichtung in sich, seinen bisher. Vermiether wegen des Miethszinses, den dieser etwa von ihm zu beanspruchen hat, schadlos zu halten; und es wird, wo nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, die Verwaltung das Ansinnen des zur Strafe versetzten Beamten wegen Gewährung von Miethsentschädigung abzulehnen haben."

Unter den 22. Juli 1872 hat der H. Finanzmin. darauf aufmerksam gemacht, dafs nur denjenigen Beamten diese Vergütung (Miethsentschädigung) zugebilligt werden kann, welche überhaupt auf eine Umzugskostenentschädigung Anspruch haben, da die fragl. Miethe mit zu den Umzugskosten gehört, welche dem Beamtèn aus seiner unfreiwill. Versetzung erwachsen, dafs sie dagegen nicht zu erstatten ist, wenn nach den bestehenden Bestimmungen die Bewilligung der Umzugskostenentschädigung überhaupt nicht zulässig ist.

Für Zeiten der Beurlaubung.

C.O. v. 16. Jan. 1843 an das Staatsministerium: „Ich genehmige auf den Antrag des Staatsministerii v. 31. v. M., dafs den an ihrer Gesundheit leidenden Beamten nicht nur behufs des Gebrauchs von Heilbädern, sondern auch in den Fällen, wo sie zu Brunnencuren, zum Bestehen von chirurg. Operationen, zur Erlangung der im Wohnort fehlenden zureichenden ärztl. Hülfe und bei ähnl. Veranlassungen auf längere Zeit als 4 Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden kann, sobald die Nothwendigkeit des letzteren durch glaubwürdige ärztl. Zeugnisse nachgewiesen wird."

Staatsmin. Beschlufs v. 15. Mai 1843: „Zur Beseitigung des Zweifels, welcher sich darüber erhoben hat, wie es mit den Vertretungskosten gehalten werden soll, welche durch Beurlaubungen solcher Beamten zuweilen entstehen, die nicht von Anderen kostenfrei übertragen werden können, beschliefst das K. Staatsminist. in Erwägung der dafür sprechenden Gründe, dafs bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche unter Belassung des ganzen Gehalts ertheilt werden, also bei Beurlaubungen

a. bis 4 Wochen und ausnahmsweise bei gröfserer Entfernung des Heimatsortes vom amtl. Wohnort bis zur Dauer von 2 Monaten, b. zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist,

die unvermeidl. Vertretungskosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last zu stellen, vielmehr auf die betreff. Fonds anzuweisen sind. Dies darf jedoch nur mit der Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen, an welche deshalb in vorkommenden Fällen zu berichten ist." —

C.O. v. 15. Juni 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. v. M. will Ich hiemit genehmigen —, dafs bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militairbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrag der Hälfte des Gehalts der betreff. Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. 2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt Statt."

Vorstehende auf Antrag der K. ORechnungskammer erlassene C. O. ist zwar zunächst nur für die königl. Behörden und Cassen, nicht ebenso für die Vermögensverwaltung der Communen und anderer Corporationen von verflichtender Kraft. „Es unterliegt indefs, da die Motive der C. O. für Lehrer städtischer Anstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken, auch in Beziehung auf diese die zur Cognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerh. Erlasses v. 15. Juni 1863 zu entscheiden; es müfsten denn im einzelnen Fall mit Zustimmung der berufenen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestelten Beamten getroffen sein.“ Min. Verf. v. 8. Sptb. 1866.

C. Verf. v. 12. Mai 1863: „Die Gesuche von Lehrern an Gymnasien und Realschulen um Reiseunterstützungen behufs einer Bade- oder Brunnencur haben sich in neuerer Zeit in auffallender Weise vermehrt.

Im Interesse des öffentl. Dienstes veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., Gesuche der Art jedesmal genau zu prüfen, ob in den betreff. Fällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise anzuerkennen, [durch ein Attest des Kreisphysikus dargethan ist, dafs die Cur nicht am Wohnort des Betheiligten vorgenommen werden kann,] und ob eventuell die erforderl. Beihülfe aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann.

Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungsgesuchen der Lehrern solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betreff. Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronatsbehörde zu wenden, und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäfsigen, resp. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden.

Das K. Prov.Sch.C. wird hienach ermessen, welche Unterstützungsgesuche zurückzuweisen und welche geeignet sind, von einem befürwortenden Gutachten des K. Prov.Sch.C. begleitet, mir vorgelegt zu werden.“

Die für Zeiten des Kriegsdienstes geltenden Bestimmungen.

Staatsmin. Beschlufs v. 22. Jan. 1831: „14. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung.

15. Erhält er aber Officierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet. — Ist die Officierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hiebei wird die Vergütigung, welche ein Landwehrofficier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht. (Staatsmin. B. v. 28. Sptb. 1831).

16. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab, keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

Staatsmin. B. v. 23. Jan. 1850: Erhält ein Civilbeamter, welcher als Officier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, aufser der nach Abrechnung der Officierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Fall der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsm. zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 und 23. Jan. 1850: 17. Die obigen Bestimmungen finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831. 18. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach obigen Bestimmungen zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienst treten sie

in den vollen Genuſs ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegelds wieder ein.

11. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäſsig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatscasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatscasse zu erheben haben.

19. Communal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. — Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderl. Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatscasse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschlieſsung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

20. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzialverwaltungsbehörden den Militairintendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heer oder der Landwehr eintreten. Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

21. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheil gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

22. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landescollegien, während der Zeit, wo sie bei der Armee, oder bei der Armeeverwaltung etc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältniſs sich befänden.

Dasselbe gilt von allen anderen nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten (Staatsmin. B. v. 19. Jan. 1850).“

C. Verf. v. 20. Jan. 1860: „In dem § 1121 des im Jahre 1854 erlassenen Reglm. über die Geldverpflegung der Armee im Kriege ist bestimmt, daſs darüber, ob den zur mobilen Armee einberufenen Civil-, Staats- oder Communalbeamten aus der Civilbesoldung ein höherer Betrag als der, um welchen die Civilbesoldung das Militairgehalt übersteigt, oder die ganze Civilbesoldung belassen werden kann, die competente Civil-, Staats- oder Communalbehörde zu entscheiden hat.

Für die in dieser Beziehung von der Civilbehörde zu treffende Verfügung ist nur der noch in Kraft bestehende Staatsmin. Beschluſs v. 23. Jan. 1850 maſsgebend. Durch diesen Beschluſs sind die Staatsmin. Beschlüsse v. 7. November 1848, und 9. März 1849, nach welchen den zur mobilen Armee einberufenen Civilbeamten neben dem Officiertractament unter Umständen ihre volle Civilbesoldung belassen werden konnte, aufgehoben und dagegen festgestellt worden, daſs diesen Beamten, so lange sie aus Militairfonds die Feldzulage nicht beziehen, auſser der nach Abrechnung der Officierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen sei, als die im Fall der vollständigen Mobilmachung tarifmäſsig zu gewährende Feldzulage betragen würde, ein Mehreres aber künftighin in keinem Fall gewährt werden solle.“

Staatsmin. Beschluſs v. 9. März 1864: „Das K. Staatsmin. beschlieſst: 1. zu den §§ 15 und 20 des Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten folgende Zusatzbestimmung:

Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit Statt, als das reine Civileinkommen und das Militairgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn jährl. übersteigen.

2. In der Vorschrift wegen Gewährung der Feldzulage wird hiedurch nichts geändert. 3. Nach Maſsgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtl. der unter den Staatsmin. B. v. 3. Febr. d. J. fallenden Civilbeamten zu verfahren.“

Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause.

Staatsmin. Beschlufs v. 22. Sptb. 1863: „Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung der vertretenen Beamten die erforderl. Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden."

Unter dem 24. Octb. 1869 beschlofs das K. Staatsminist. vorstehenden Beschlufs bis auf weiteres aufser Geltung zu setzen, und die betreff. Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen.

Min. Verf. v. 15. Jan. 1875: — „Der Staatsminist. Beschlufs v. 24. Octb. 1869 wegen Uebernahme der Stellvertretungskosten für diejenigen unmittelb. Staatsbeamten, welche ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen haben, findet nur auf die Lehrer und Beamten solcher Untrr.anstalten Anwendung, welche vom Staat ausschliefsl. zu unterhalten sind, und über deren Fonds der Staat also allein zu verfügen hat. Ich bin dagegen nicht berechtigt, derartige Stellvertretungskosten auf die Casse der Anstalten anzuweisen, welche ganz oder zum Theil von Communen zu unterhalten sind, falls diese hiezu nicht ihre ausdrückliche Zustimmung erklären." — Der Min.

Unterstützungen im allgemeinen (vgl. p. 229 u. 258).

Staatsmin. Beschlufs v. 10. Juli 1852: „Die Kammern haben bei Gelegenheit der Berathung des diesjähr. Staatshaushaltsetats in Betreff der Bewilligung von Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen an Beamte folgende allgemeinen Grundsätze aufgestellt, als:

a. in den Etats sind besondere Fonds zu Gratificationen und Remunerationen, soweit letztere nicht für ungewöhnl. Leistungen gegeben werden, nicht weiter auszubringen; vielmehr ist, soweit ein Bedürfnifs dazu hervortritt, für auskömml. Besoldungsätze zu sorgen; b. von dieser allgemeinen Regel sind Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigenthümlichkeit der Dienstverrichtung und der sonstigen Lebensverhältnisse der betreff. Beamten besonders begründet werden; c. dagegen sind besondere Unterstützungsfonds auch fernerhin auszubringen, und diese Fonds für bedürftige Beamten zu bestimmen, deren jährl. Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlrn nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesem Fonds nur ausnahmsweise in aufsergewöhnl. Bedarfsfällen zu gewähren.

Das Staatsmin. ist mit diesen Grundsätzen, welche im wesentl. mit den in dem Beschlufs v. 17. Juni v. J. ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen, einverstanden und hat deshalb beschlossen, dafs diese Grundsätze vom laufenden Jahre ab in Anwendung zu bringen sind."

Durch Staatsmin. Beschlufs v. 1. Apr. 1874 ist obige Bestimmung dahin abgeändert,

„dafs die darin festgesetzte Diensteinkommensgrenze fortan durch die Summe von 1500 Thlrn gebildet wird."

Min. Verf. v. 9. Febr. 1872: — „Die Fonds der Anstalten, welche Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds erhalten, dürfen unter keinen Umständen zu Gnadenbewilligungen verwendet werden." —

Min. Verf. v. 4. Jan. 1873: „Auf den Bericht v. —, Bewilligung von Unterstützungen an Gymnasiallehrer aus Anstaltsmitteln betreffend, eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs der § 15 der Instr. für die ORechn. Kammer v. 18. Dcb. 1824 auf alle Anstalten, welche Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, Anwendung findet, und dafs es für die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Bewilligung nicht entscheidend ist, ob die Rechnung der betreff. Anstalt der Revision durch die ORechn. Kammer zur Zeit unterliegt oder nicht. Tritt bei einem Lehrer an einer derartigen Anstalt ein Unterstützungsbedürfnifs ein, und finden die städt.

Behörden sich nicht bereit, demselben aus Kämmereimitteln zu genügen, so ist darüber an mich behufs Bewilligung der Unterstützung aus den dazu bestimmten Centralfonds zu berichten.“

Aus dem Etatstitel „Insgemein“ der vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten können den activen Subalternbeamten, für welche besondere Unterstützungsfonds nicht ausgesetzt sind, in Bedarfsfällen von dem Min. der geistl. etc. Anglgh. (jedesmal auf besonderen Antrag des betreff. K. Prov. Sch.C.) einmalige Unterstützungen bewilligt werden.

Ueber Fälle der Einbehaltung oder Verkürzung des Gehalts von Lehrern s. Abschn. VII.

Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.

Gesetz v. 11. Juli 1822 (GS. p. 184): „Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 3 der unterm 11. Dcb. 1809 ergangenen Declaration des § 44 der Städteordnung v. 19. Novb. 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlafst haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im übrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capitaleinkommen, und auf der anderen gegen Gewerbseinkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theil seines Betrags zur Quotisirung gebracht werden, welcher hiedurch auf die Hälfte bestimmt wird.

3. Da auch dem Staat daran liegen mufs, dafs den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, dafs im äufsersten Fall an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtl. Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlr bis zu 500 Thlr ausschliefslich nicht mehr als $1^1/_2$ proc. und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 proc. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

4. Zu den sämmtl. Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatsteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mitbegriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfnifs vor ihrem Eintritt entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine ode das andere sind, zu entrichten.

8. Alles Vorstehende gilt nur von unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städt. Beamte nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben mufs, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtl. Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt; 10. jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: a. die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b. ebendrgl. Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährl. Betrag die Summe von 250 Thlrn nicht erreicht; c. die Sterbe- und Gnadenmonate; d. alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

12. Zu den indirecten Gemeindeabgaben mufs aber ein Jeder und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. Novb. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jedes Orts bisher bestandenen gesetzl. Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, resp. zu deuten und zu ergänzen."

Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes, ursprüngl. nur für die 6 östl. Provinzen mafsgebend, und erneuert bei der Städteordn. v. 30. Mai 1853 (GS. p. 261), finden gleicherweise nach den Verordn. v. 19. März 1856 (GS. p. 237) und 15. Mai 1856 (GS. p. 406) sowie v. 23. Febr. 1870 (GS. p. 133) resp. auf Westfalen und die Rheinprovinz sowie auf Neu-Vorpommern und Rügen Anwendung; ebenso auf die neupreufs. Provinzen gemäfs der Verordn. v. 23. Sptb. 1867 (GS. p. 1648), betreffend die Heranziehung der Staatsdiener daselbst zu den Communalauflagen.

VII.

Dienstdisciplin über die Lehrer.

Die unter dieser Kategorie fallenden Bestimmungen sind theils in den Dienstinstructionen der K. Prov. Schulcollegien und der K. Regierungen als der Schulaufsichtsbehörden enthalten, theils höheren Orts einzeln erlassen worden. Aufserdem fand die K. Verordnung v. 11. Juli 1849 (GS. p. 271), die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, auch auf alle öffentliche Lehrer Anwendung. An ihre Stelle trat 3 Jahre später das Gesetz v. 21. Juli 1852.

Aus der durch die K. Verordn. v. 11. Juli 1849 veranlafsten C.Verf. v. 26. Juli 1849: — — „Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehramts beruht nicht allein auf der wissenschaftl. Befähigung und der Lehrgabe, welche der einzelne besitzt, und in den eigentl. Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittl. Haltung des Lehrers und auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben einzuflöfsen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiedenerer Nachdruck von Seiten der Eltern und

Pfleger eben auf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird, um so ernster mufs auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältnifs ins Auge fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten aufser der Schule eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten und es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen, und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären.

Es versteht sich von selbst, dafs ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden mufs, und dafs, um die Stellung des einzelnen Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft preiszugeben, eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Vertheidigung des Beschuldigten eine wesentl. Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgültig, ob diese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtl. Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amt oder aufserhalb des Amts begangen sind, und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen, oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören, sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Lähmung erweislich, und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist.

Die Beurtheilung und Entscheidung dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, und es wird die Pflicht derselben sein, den einzelnen Lehrer ebensosehr gegen ungerechte und feindselige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden Derer, deren heiligste Güter, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder, der Hand des Lehrstandes anvertraut ist, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den K. Regierungen und Prov. Schulcollegien zur ernstesten Pflicht, bei Handhabung der ihr übergebenen Dienstdisciplin über die Lehrer diesen Gesichtspunct mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit ins Auge zu fassen, und durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksamkeit der einzelnen Lehrer gefährdendes Verhalten desselben zu ihrer Kenntnifs kommt, die Ehre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem Mafs verdient, vor jeder Mifsachtung im Volk zu schützen.“ — —

Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852. (Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. GS. p. 456). Die für den vorliegenden Zweck wichtigen Bestimmungen desselben sind folgende:

1. Das gegenwärtige Gesetz findet — auf alle im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehende Beamten — Anwendung.

2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder aufser dem Amt der Achtung, des Ansehns oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

4. Im Lauf einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtl. Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so mufs das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtl. Verfahrens ausgesetzt werden.

5. Wenn von den gewöhnl. Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtl. Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtl. Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob aufserdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

7. Ist von dem gewöhnl. Strafrichter auf eine Freiheitstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerl. Ehre, auf

zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentl. Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnifs den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dafs darauf besonders erkannt wird.

8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsm. Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Fall des Widerspruchs findet das förml. Disciplinarverfahren Statt.

11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förml. Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dafs der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besondere erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

14. Die Disciplinarstrafen bestehen in: Ordnungstrafen, Entfernung aus dem Amte.

15. Ordnungstrafen sind: a. Warnung, b. Verweis, c. Geldbufse.

16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

a. In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienst Anwendung;

b. in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, dafs vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnifs unabhängigen Grunde das Amtsverhältnifs bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dafs dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

19. Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbufse bis zu 30 Thlrn zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatl. Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnifs haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugnifs allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbufsen bis zum Betrag des monatl. Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thlrn aufzuerlegen.

21. Gegen die Verfügung von Ordnungstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge Statt.

22. Der Entfernung aus dem Amt mufs ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.

24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind: a. der Disciplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine vom Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; b. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Prov.Schulcollegien, — in Ansehung aller Beamten, die

bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet, und nicht vorstehend unter a begriffen sind.

29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhof die Theilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen.

32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspuncte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dafs das fernere Verfahren einzustellen sei, so mufs sie darüber an den Minister zu dessen Beschlufsnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungschrift der Angeschuldigte unter abschriftl. Mittheilung dieser Anschuldigungschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündl. Verhandlung vorgeladen.

37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönl. Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dafs, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Die Entscheidung kann auch auf eine blofse Ordnungstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein mufs, wird in der Sitzung, in welcher die mündl. Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine 4wöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hiebei nicht zugegen war, mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

43. Zur schriftl. Rechtfertigung der Berufung steht Demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb 14 Tagen

nach erfolgter Zustimmung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerium eingesandt. Das Staatsministerium beschliefst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören mufs. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsminist. keinen Beschlufs fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofs eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündl. Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Fall vom Minister des Ressorts bezeichnet.

46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofs auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist.

48. Die Suspension eines Beamten vom Amt tritt kraft des Gesetzes ein: a. wenn in dem gerichtl. Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; b. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigeu Entscheidung verfügen.

51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

53. Wird der Beamte freigesprochen, so mufs ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungstrafe erforderlich ist.

54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förml. Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

a. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäfsigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsm. Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

b. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Mafsgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Octb. 1848.

c. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäfsigen Pension, nach Mafsgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

89. Sucht der Beamte in einem solchen Fall seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hiezu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrags und der Gründe der Pensionirung eröffnet, dafs der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

90. Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte vom Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsminist. binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Recursrechts ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte vom Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung vom Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliefsl. Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunct.

93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunct, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen einen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrag zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpuncts zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der § 88 bis 92 erfolgen.

94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunct, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

100. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnifs der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert."

□ Vorstehendes Disciplinargesetz ist durch K. Verordnung v. 23. Sptb. 1867 (GS. p. 1613) auch in den neupreufsischen Landestheilen in Wirksamkeit gesetzt.

Ueber die einzelnen Vergehen, durch welche ein Beamter als des Ansehns und Vertrauens, welches sein Beruf erfordert (§ 2 des vorstehenden Disciplinargesetzes), verlustig angesehen werden kann, galten vorher Specialverordnungen, bei-

spielsweise über Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Verletzung des Amtsgeheimnisses u. dgl. m.

C. O. v. 24. Dcb. 1836: „Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums v. — setze ich in Folge der landrechtl. Bestimmung § 363 Tit. 20, Th. II [1]). sowie in Bezug auf die Regierungsinstr. v. 23. Octb. 1817 § 38 [2]) hiedurch fest, dafs jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, dafs er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienst habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidl. Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, dafs der Beamte zu wiederholten Malen auf der Strafse oder an einem öffentl. Ort im Zustand der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatmin. hat Sorge zu tragen, dafs jeder Departementschef diese Bestimmung zur Kenntnifs der Beamten seines Ressorts bringe, und dafs auf die Ausführung derselben gehalten werde."

Ebenso war durch eine C. O. v. 12. Mai 1841 angeordnet, dafs Beamte, die ihren Credit durch unverhältnifsm. Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mifsbrauchen, ohne dafs gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, Allerh. Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen.

C. O. v. 21. Novb. 1835 (GS. p. 237): „Obgleich Gesetze und Dienstinstructionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amts zur Pflicht machen, so habe Ich doch mifsfällig in Erfahrung gebracht, dafs diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über drgl. Gegenstände ohne amtliche Veranlassung, mündl. und schriftl. Mittheilungen gemacht, und solche selbst zur Publicität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzl. Vorschriften ist nicht länger zu dulden. Das Staatsmin. hat daher diese Mifsbräuche abzustellen, und zu veranlassen, dafs die Departementchefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläfsliche Verschwiegenheit wiederholt und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtl. Verhandlungen zu verhindern. Die Departementchefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienst entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsmin., die gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen.

C. Verf. des K. Prov. Sch.C. zu Breslau v. 12. Apr. 1872: „Es ist in letzter Zeit vorgekommen, dafs einzelne Lehrer der uns untergeordneten Anstalten an mit ihrem Berufe in keiner directen Beziehung stehenden Vereinen in einer Weise sich betheiligt haben, welche der K. Staatsanwaltschaft Veranlassung gegeben hat, gegen die Betreffenden amtlich einzuschreiten. In Folge dessen sehen wir uns bewogen, zu den Directoren und Mitgliedern der Lehrercoll. die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, dieselben werden in ihrer aufseramtlichen, insbesondere aber der Vereinsthätigkeit ein solches tactvolles Benehmen innezuhalten verstehen, dafs sie vor dem Conflicte zwischen Amtspflicht und Ueberzeugung bewahrt bleiben. Auch bringen wir die Bestimmungen der Instr. für Lehrer an Gymnasien und Realschulen §§ 2 und 4 und der Instr. für die Seminardir. und Seminarlehrer § 3, wonach unter anderem zur Uebernahme eines Ehren- oder Vorstandsamtes bei Vereinen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, unsere Genehmigung erforderlich ist, mit dem Bemerken hiedurch in Erinnerung, dafs wir Zuwiderhandlungen unfehlbar zur Verantwortung ziehen werden."

[1]) „Beamte die sich durch unregelmäfsige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt werden."

[2]) „Eben so wenig müssen Subjecte in öffentl. Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört."

Aehnliche C. Verfügungen sind aus gleichem Anlafs auch von anderen Schulaufsichtsbehörden erlassen worden; u. a. von der K. Regierung zu Cöln unter dem 10. Sptb. 1872.

C. Verf. v. 6. Sptb. 1849: — „Auch gegen solche Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, mufs, wenn sie gegen die Vorschriften der Verordnung v. 14. Juli d. J. sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Dienstdisciplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchl. Oberbehörde festzusetzen. Die K. Regierungen haben daher in drgl. Fällen von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebnifs jedesmal dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen." —

Gesetz über die Conflicte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. Febr. 1854 (GS. p. 867): — „1. Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung, eine gerichtl. Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dafs demselben eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnifs zu, den Conflict zu erheben. Auf einen solchen Conflict finden die Vorschriften des Gesetzes v. 8. Apr. 1847 (GS. p. 170) Anwendung.

2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtl. Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziel anzuordnen. Ueber das Ergebnifs dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die an der Sache betheiligten Privatpersonen zu hören. Denselben ist zu diesem Zweck zu eröffnen, dafs ihnen frei stehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gericht, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Praeclusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im übrigen kommen auch hiebei die Bestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzes v. 8. Apr. 1847 zur Anwendung.

3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), dafs dem Beamten eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dafs der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei. Ein Urtheil der letzteren Art praejudicirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gericht, noch dem Gericht in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtl. Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird. 5. Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche im mittelbaren Staatsdienst stehen, einbegriffen." —

Min. Verf. v. 11. Febr. 1841: — „Zur Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amt ist die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinaruntersuchung zwar nicht erforderlich, wohl aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt. Dem betreff. Lehrer mufs jedoch dabei nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen, gestattet werden." —

Staatsministerialbeschlufs v. 2. März 1850: „Da die Verordnung v. 11. Juli 1849 die persönliche Haft nicht unter die Disciplinarstrafen aufgenommen hat, da ferner diese Haft nicht den Beamten als solchen, sondern zugleich auch den Staatsbürger treffen würde, und dies dem Wesen der Disciplinarstrafen im Sinne jener Verordnung widerspricht, welche ihrem Grundgedanken nach die Disciplinarstrafe nur gegen den Beamten als solchen richten will, da überdies die persönl. Haft den Beamten seinem Beruf entzieht, und da endlich der Zweck der Disciplinarstrafen auch ohne Verhängung der Haft zu erreichen ist, so

dürfen Geldbufsen, welche auf Grund der gedachten Verordnung einem Beamten als Ordnungstrafen auferlegt werden, im Fall des Unvermögens in Gefängnifsstrafen nicht verwandelt werden.“ —

Min. Verf. v. 6. Dcb. 1870: „Auf die Vorstellung v. — erwiedere ich Ihnen, dafs nach dem Beschlufs des K. Staatsministeriums eine Berufung gegen eine von dem Ressortchef auf Grund des § 33 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 unter Einstellung des Disciplinarverfahrens verhängte Ordnungstrafe nicht zulässig ist.“ —

C. Verf. v. 13. Mai 1850: „Der H. Justizminister hat durch Verf. v. 28. v. M. bestimmt, dafs die Staatsanwalte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminaluntersuchung sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.

Es liegt mir daran, von den gegen Beamte meines Ressorts, insbesondere gegen öffentliche Lehrer anhängig gemachten gerichtl. Untersuchungen ebenfalls fortdauernd in Kenntnifs gesetzt zu werden. Die K. Prov.Schulcoll. veranlasse ich daher, unter Bezugnahme auf meinen Circularerlafs v. 26. Juli 1849 von den Criminaluntersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Ressorts, von deren Einleitung dieselben durch die Staatsanwaltschaft Kenntnifs erhalten, hieher Anzeige zu machen.“ Der Min.

□ Verf. der OStaatsanwaltschaft zu Kiel v. 2. Apr. 1872: „Nach der im Justizmin.Bl. 1868 p. 46 veröffentlichten Verf. des H. Justizmin. v. 31. Jan. 1868, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen, für welche die Strafprocefs-Ordnung v. 25. Juni 1867 erlassen ist, zu machenden Mittheilungen soll, wenn ein im unmittelb. oder mittelbaren Staatsdienst stehender Beamter zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben, und derselben demnächst der Tenor der ergangenen Entscheidungen unmittelbar nach deren Verkündung mitgetheilt werden. Ferner soll, wenn in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten erfolgt, hievon und von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft, der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung gemacht werden. Endlich soll auch in Uebertretungsachen, jedoch nur, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, der Tenor der Entscheidung mitgetheilt werden.“ —

Ueber Berufungsfristen bei Disciplinaruntersuchungen s. auch CBl. 1875 p. 72.

Aus einer Verf. v. 9. Apr. 1875 (s. CBl. 1875 p 300). — „Nach § 38 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 mufs die Entscheidung des Disciplinarrichters mit Gründen versehen sein. Es kann daher die Entscheidung, die ohne Gründe verkündet worden, nicht als vollständig und gehörig verkündet erachtet werden. Es mufs daher auch, wie dies wiederholt von dem K. Disciplinarhof ausgeführt und von dem K. Staatsministerium stets anerkannt worden ist, die Frist zur Anmeldung der Berufung nicht von dem Tage der Verkündung der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung, sondern erst von dem Tage an berechnet werden, an welchem dem Angeschuldigten die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mitgetheilt worden ist.“ —

C. Verf. v. 10. Juni 1850 an die K. Regierungen (den K. Prov.Schulcoll. mitgetheilt): „Um zu verhüten, dafs ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinaruntersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängige Kenntnifsnahme von den Gründen der Absetzung in einem anderen Regierungsbezirk wieder angestellt werde, ist vorgeschlagen worden, dafs sämmtliche K. Regierungen die auf Absetzung eines Lehrers lautenden gerichtl. oder Disciplinarentscheidungen sich jedesmal unter einander mittheilen. Ich habe jedoch Bedenken getragen, hierauf einzugehen, weil eine solche Mittheilung theils das Schreibwerk erheblich vermehren, theils eine Schärfung der Strafe der Dienstentlassung enthalten würde. Dagegen bestimme ich, dafs im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines anderen Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtl. oder einer Disciplinaruntersuchung, die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Mafsgabe des Tenor der betreff. Entscheidung auf denjenigen amtl. Zeugnissen oder sonstigen Urkun-

den, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind, vermerkt werden.

Da aber mitunter die gedachten Zeugnisse abhanden gekommen sind, oder der betreff. Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte, und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede K. Regierung, welche einen in einem anderen Regierungsbezirk angestellten, resp. angestellt gewesenen, Lehrer oder anderen Beamten meines Ressorts in Ihrem Bezirk anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen K. Behörde, in deren Ressort der betreff. Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Dabei bemerke ich, dafs die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die K. Regierung in besonderen Fällen hievon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittels motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen."

C. Verf. v. 6. Juni 1862: „Dem K. Prov.Sch.C. übersende ich in der Anlage (a) Abschrift der in Betreff der Form der Immediatberichte über Begnadigungsgesuche von Beamten, welche in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förml. Disciplinarverfahrens bestraft und namentl. aus dem Amt entlassen sind, an sämmtliche K. Regierungen [von dem Gesammtmin. ausschliefsl. des Justizministers] erlassenen Verfügung zur Nachricht und Nachachtung."

(a) „S. Maj. der König haben es für angemessen gefunden, dafs bei den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förml. Disciplinarverfahrens bestraften und namentl. aus dem Amt entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediatberichten verfahren wird, welche bezügl. der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnl. Strafverfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hienach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem H Justizminister unterm 17. Nov. 1835 erlassenen Verfügung ein die Geschichtserzählung enthaltender Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die K. Regierung wird daher veranlafst, mit den von Ihr über die Eingangs erwähnten Gnadengesuche zu erstattenden Berichten, aufser den Untersuchungsacten und deren adhibendis einen solchen Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl was den Inhalt dieser Berichte und des Actenauszugs, als was die Form des letzteren anlangt, nach der gedachten Verf. v. 17. Novb. 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen zu verfahren ist, soweit die Natur der Sache nicht von selbst Modificationen bedingt."

C. Verf. des Finanzmin. v. 27. Febr. 1865 (den K. Prov.Schulcoll. mitgetheilt): „Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird Folgendes angeordnet:

1. Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunct der Suspension folgenden Zahlungstermin ab in monatl. Raten praenum. zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunct, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheils verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hienach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunct dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet

sich dahin, dafs von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntnifs die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäfs ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen."

Staatsmin. Schreiben v. 8. Novb. 1873: „Der K. ORechnungskammer beehren wir uns auf das gefäll. Schreiben v. 6. März d. J. ganz ergeb. zu erwiedern, dafs wir in Bezug auf die Feststellung des einem suspendirten Beamten für die ihm überlassene Dienstwohnung zu machenden Miethsabzuges der Auffassung der K. ORechnungskammer dahin beitreten, dafs auch von suspendirten Beamten der volle Miethsbetrag (Procentsatz des Diensteinkommens) aus der ihnen gemäfs § 48 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 und § 51 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 zustehenden Hälfte ihres Diensteinkommens zu entrichten ist. Die in Rede stehende Miethsvergütung ist als eine Miethsschuld anzusehen, welche das Besondere hat, dafs sie nach gewissen Procentsätzen des Gehalts bemessen wird. Als ein Theil des Gehalts selbst kann der Betrag dieser Schuld nicht gelten. Er wird deshalb auch keiner Kürzung unterliegen können, wenn der Beamte in Folge seiner Suspension vom Amte nur die Hälfte seines Gehalts bezieht. Nachdem inzwischen das Gesetz v. 12. Mai d. J., betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, in Kraft getreten ist, gestaltet sich die Sache folgendermafsen:

Nach § 4, Absatz 2 l. c. werden die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt. Dieser Vorschrift ist nur die Bedeutung beizulegen, dafs die Miethsforderung des Staats um denjenigen Betrag sich ermäfsigt, welchen der Beamte an Wohnungsgeldzuschufs zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Da nach § 6, Absatz 2 des Gesetzes v. 12. Mai d. J. der Wohnungsgeldzuschufs, von gewissen, hier nicht interessirenden Beziehungen abgesehen, als Theil der Besoldung gilt, so steht den Beamten während der Amtssuspension nach den Vorschriften der Gesetze v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 nur die Hälfte des tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschusses zu. Die von einem suspendirten Beamten während der Amtssuspension zu entrichtende Miethsvergütigung ist demgemäfs nur um den halben Betrag des tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; wogegen der danach verbleibende Rest der Miethsvergütigung aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu berichtigen ist. Nach diesem Grundsatze wird fortan in allen Ressorts verfahren werden."

C. Verf. v. 5. Febr. 1867: „Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Bestimmung des § 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung, nach welcher „die in Absicht der Beschlufsnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen bei solchen Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, keine Anwendung finden", auch dann Geltung habe, wenn die unerlaubte Handlung lediglich in einem nur zu disciplinarischer Ahndung geeigneten Dienstvergehen besteht. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das K. Staatsmin. in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntnifs des K. OTribunals v. 2. Apr. 1846 enthaltenen Rechtsausführung beschlossen, dafs von Seiten der Verwaltungsbehörden die gedachte Bestimmung des gedachten § 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn der gegen einen Beamten oder eine Militairperson zu verfolgende Anspruch auf einer in den allgm. Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung beruht.

Das K. Prov.Sch.C. wolle hienach in vorkommenden Fällen verfahren."

Wegen der Gehaltsabzüge im Wege der gerichtl Execution ist (Anhang §§ 160—163 zu § 108 der Allgm. Gerichtsordn. Th. I Tit. 26 etc.) bestimmt, dafs sämmtl. unmittelbare und mittelb. Staatsbeamte von ihrem jährl. Diensteinkommen 400 Thlr ganz, und aufserdem von dem nach Abrechnung der Wittwencassenbeiträge (C.O. v. 29. Mai 1834: GS. p. 70) verbleibenden Ueberschufs die Hälfte frei behalten müssen. Ein Verzicht auf dieses im Interesse des Dienstes bewilligte Privilegium ist unstatthaft.

Wartegeld.

Allerh. Erlafs v. 14. Juni 1848 (GS. p. 153): — „Disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr und mehr an jährl. Gehalt beziehen, empfangen die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld; diejenigen aber, deren Gehalt 1100 Thlr beträgt: 580 Thlr Wartegeld; bei 1000 Thlr: 560 Thlr W.; 900: 540 Thlr W.; 800: 500 Thlr W.; 720: 480 Thlr W.; 600: 400 Thlr W.; 480: 360 Thlr W.; 360: 270 Thlr W.; 336: 250 Thlr W.; 300: 225 Thlr W.; 276: 200 Thlr W.; 264: 200 Thlr W.; 240: 180 Thlr W.; 204 und abwärts bis 150 Thlr: 150 Thlr Wartegeld. In Fällen, wo die Besoldungen von den vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältnifs des nächst höheren Gehaltsatzes ermittelt werden. — Auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, soll bei der Wartegelderbestimmung nicht Rücksicht genommen werden, und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr, folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlrn nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inland nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung, mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse, mäfsige Hülfe im Staatsdienst zu leisten, wenn dies gefordert wird.“ Die C.O. v. 24. Octb. 1848 (GS. p. 338) enthält geringe Modificationen des Vorstehenden.

Ueber die Pensionirung s. Abschn. VIII.

VIII.

Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist.

A. LR. Th. II Tit. 10 § 94. „Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, mufs auch die Entlassung davon nachgesucht werden. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrl. Entscheidung offen. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Th. II Tit. 6 § 175. Beamte können ihr ohne Einschränkung übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist. 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt, und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, dafs ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.“ — Vgl. p. 105.

Wie hienach die ernennende Behörde auch die entlassende ist, so erhalten auch die Allerh. Orts ernannten Directoren ein vom Könige vollzogenes Dimissoriale.

Als ordnungsmäfsige Kündigungsfrist wird jetzt nur noch bei einer geringen Zahl von Anstalten weniger als ein halbes Jahr angenommen. Dafs der Austritt aus dem Amt, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur zu Ostern oder zu

Michaelis erfolgen darf, ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Demgemäfs wird in der Regel auch nur Ostern oder Michaelis als gültiger terminus a quo für die Kündigung einer Lehrer- oder Directorstelle angesehen. Vgl. die in Abschn. IV mitgetheilten Dienstinstructionen.

C. Verf. v. 7. Juni 1823: „Um den mannigfaltigen Nachtheilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der Gymn. häufig dadurch entstanden sind, dafs bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubnifs zum Uebertritt in andere amtl. Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Minist. dem K. Consist. hiedurch auf, sämmtlichen Lehrern an den Gymn. Seines Bezirks bekannt zu machen, dafs sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftl. Anzeige davon zu machen und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl königlichen als Privatpatronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen, und es wird das K. Consist. aufgefordert, hienach die zur Ausfertigung von Bestallungen für Lehrer an Gymn. berechtigten Magistrate und Privatpatrone mit der erforderl. Anweisung und Ermächtigung zu versehen.“

Min. Verf. v. 18. Jan. 1862: „Die Verf. v. 7. Juli 1823, die Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Schulen betreffend, findet, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Bericht v. — erwiedere, nicht nur auf Gymnasien Anwendung, sondern ebenso auf Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen. Eine neue Festsetzung über denselben Gegenstand jetzt zu treffen, mufs ich Bedenken tragen, da, wie dem K. Prov.Sch.C. bekannt ist, in den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für die höh. Schulen eine Bestimmung auch über die Kündigungsfrist aufgenommen worden ist. Hienach empfehle ich dem K. Prov.Sch.C., nach wie vor und bis auf weiteres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich ist, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, dafs soviel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt werde.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 5. Mai 1874: „Es ist uns wiederholt die Auffassung begegnet, als ob commissarische Lehrer beim Semesterwechsel die Anstalt, an der sie bis dahin fungirt haben, ohne vorgängige Kündigung auch dann verlassen dürften, wenn durch ihren Austritt eine nicht sofort wiederzubesetzende Lücke entsteht. Dieser Auffassung darf nicht stattgegeben werden und haben commissarische Lehrer ein Recht des Austritts zu Michaelis und zu Ostern nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Thätigkeit den 1. Juli resp. 1. Jan. der Direction gekündigt haben, während sonst ihre auf eigenen Wunsch eintretende Entlassung als Vergünstigung anzusehen ist und nur unter der Voraussetzung, dafs das Interesse der betreff. Anstalt es zuläfst, erfolgen darf. Die Direction wird veranlafst, fortan den gedachten Lehrern bei Gelegenheit ihrer amtl. Verpflichtung hievon ausdrückl. Kenntnifs zu geben.“

Das Pensionswesen.

An die Stelle der früheren Pensionsreglements (Rglm. v. 30. Apr. 1825, Verordn. v. 28. Mai 1846) ist das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (GS. p. 268) getreten. Bei einzelnen Puncten desselben mufs jedoch auf die älteren Bestimmungen zurückgegangen werden.

Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten mit Ausschlufs der Universitäten.*)

1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatscasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängl. Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperl. Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

*) Weggelassen ist dasjenige, wodurch das Interesse der Lehrer und Schulbeamten nicht berührt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein. —

2. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maſsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden. Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrückl. nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daſs sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluſs des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Proymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höh. Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (GS. p. 214) zur Anwendung.

7. Wird auſser dem im Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit königl. Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht Statt. In dem § 1 Absatz erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

9. Bei jeder Pension werden überschieſsende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maſsgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

a. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

b. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der 3 letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

c. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Commissionsgebühren, auſserordentl. Remunerationen, Gratificationen und dgl. kommen nicht zur Berechnung.

d. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines

von dem betreff. Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

e. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thlr beträgt, wird von dem überschiefsenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten u. s. w., v. 21. Juli 1852 (GS. p. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 u. s. w. v. 22. März 1856 (GS. p. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Mafsgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäfsige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dafs seine Vereidigung erst nach dem Zeitpuncte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpuncte an gerechnet.

14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter: a. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Mafsgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (GS. p. 465), der Erlasse v. 14. Juni 1848 (GS. p. 153) und 24. Octb. 1848 (GS. p. 338) und der Verordn. v. 23. Sptb. 1867 § 1 Nr. 4 (GS. p. 1619), oder b. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder c. als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder d. eine prakt. Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelb. Staatsamte behufs der techn. Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrückl. angeordnet ist, oder, e. als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Miltairdienstes hinzugerechnet.

16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahrs fällt, bleibt aufser Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im preufs. oder im Reichsheer oder in der preufs. oder kaiserl. Marine derart theilgenommen hat, dafs er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirkl. Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet. Ob eine militair. Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (ReichsG. Bl. p. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers mafsgebend. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königl. Erlasse gegebenen Vorschriften.

18. Die Zeit a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b. der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit königl. Genehmigung angerechnet werden.

19. Mit königl. Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Mafsgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter a. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schul-

dienst, im ständischen Dienst, oder im Dienst einer landesherrl. Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder b. im Dienst eines fremden Staates gestanden hat;

2. die Zeit praktischer Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung mufs erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelb. Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie mafsgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dafs sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpuncte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

23. Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24 Mai 1861 (GS. p. 241) offen.

24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrückl. Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunct festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

25. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. — In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: a. wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaniger Wiedererlangung desselben; b. wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

28. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Mafsgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hienach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg. Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignifs folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

30. In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreff. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwil-

lige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand v. 7. Mai 1851 (GS p. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21 Juli 1852 (GS. p. 465) sein Bewenden.

Wird hienach gemäfs § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die 6monatl. Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861, GS. p. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatminist. bekannt gemacht ist.

31. Hinterläfst ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläfst, oder wenn der Nachlafs nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatl. Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

32. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelb. Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelb. Staatsdienst übergangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Mafsgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet. — Den vormals Schleswig-Holst. Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Secretaire oder Volontaire bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neuerworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preufsen angehört hat, im unmittelb. Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

35. Hinsichtl. der Hohenzollernschen, in den Preufs. Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses v. 26. Aug. 1854 (GS. 1855. p. 33) in Kraft.

36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft. Doch finden auf Beamte, hinsichtl. deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 14 Apr. 1869 (GS. p. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatscasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Apr. 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpuncte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener v. 30. Apr. 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen aufser Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung." Wilhelm.

Die nach § 22 dieses Gesetzes erforderl. Mitwirkung des Finanzmin. bei Festsetzung der Pensionen beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo eine unmittelb. oder mittelbare Betheiligung der Staatscasse anzunehmen ist, sei es, dafs die Pension ganz oder antheilig aus Staatsfonds oder mit Hülfe eines eventl. sich erhöhenden Staatszuschusses zu entrichten sein würde, oder dafs die Staatscasse auch nur künftig in die Lage kommen kann, bei eintretender Unzulänglichkeit der sonstigen Mittel zu Leistungen für die betreff. Anstalt herangezogen zu werden.

Aus der K. Verordn. v. 29. März 1844 (GS. p. 90), das Verfahren bei Pensionirungen betreffend: — „2. Der Beamte, welcher sich durch die Mafsregel (der Einleitung seiner Pensionirung) beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch mit Anführung der Gründe, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Reicht derselbe binnen 6 Wochen nach dem Empfange der Ankündigung eine Gegenvorstellung nicht ein, so wird angenommen, dafs er gegen die Pensionirung und gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension nichts einzuwenden habe, und es wird diese alsdann ebenso verfügt, als wenn er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dies bei der Ankündigung ausdrückl. bekannt zu machen. 3. Wird binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstellung eingereicht, so hat der Verwaltungschef darüber zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsminist. binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Durch die Einlegung des Recurses wird die Ausführung der Pensionirung in der Regel nicht gehemmt; es bleibt jedoch dem Verwaltungschef überlassen, solche bis zur Entscheidung des Staatsminist. auszusetzen. Wird auf den Beschlufs des Staatsminist. die Pensionirung zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag, nach Abzug dessen, was er an Pension empfangen hat, nachzuzahlen. 4. Ist der Beamte zu seinem Amt von Uns unmittelbar ernannt, so hat der Verwaltungschef die Gegenvorstellung desselben zur Berathung des Staatsministeriums zu bringen, dessen Beschlufs, wenn dadurch die Pensionirung ausgesprochen wird, zu Unserer Bestätigung einzureichen ist. Bevor diese erfolgt, darf die Pensionirung auch nicht vorläufig in Ausführung gebracht werden.

6. Durch Reclamation gegen den Betrag der Pension soll die Versetzung des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dieselbe vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahlung des zu wenig Empfangenen in Ausführung kommen. 7. Die Entlassung von Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, welche für das Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte vorgeschrieben sind.“ —

Aus der Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846:

„5. Liegt die Verpflichtung (eine Anstalt zu unterhalten) Mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnifs wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen.

6. Aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pension mitzuübernehmen.

7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Mafsgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unserem OPräsidenten festgesetzt.

8. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an Unseren Min. der geistl. etc. Anglgh. und die hiebei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann Statt, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Fall gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisticum.

9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder eine Commune noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Corporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch Unseren OPräsidenten nach Mafsgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede

einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Puncte werden von Unserem Minister der geistl. etc. Anglgh. unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Betheiligten sollen jedoch keine gröfseren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staat zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschufs oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hiezu jedenfalls der Zustimmung der betheiligten Corporationen oder Privatpersonen.

13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inland vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

14. Sind die Pensionen vom Staat und von Communen gemeinschaftlich oder blos von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem anderen Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

15. Aufbringung der Pension. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum Allgm. Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener beizutragen.

16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staat und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder gröfseren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden.

17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§ 16) erforderl. Zuschüsse wird von Unseren OPräsidenten, unter Vorbehalt des Recurses an Unseren Minister der geistl. etc. Anglgh. und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschlufs des Rechtsweges, festgesetzt.

18. Ist hienach der Zuschufs auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschufs, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwands, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.“

Lehrer an den mit den höh. Lehranstalten organisch verbundenen Vorbereitungsclassen sind pensionsberechtigt.

Min. Verf. v. 22. Aug. 1859: „Auf den über die Pensionsberechtigung des Lehrers N. an der Vorbereitungsclasse des Gymn. zu N. erstatteten Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs, da die Vorbereitungsclasse einen integrirenden Theil des Gymn. bildet, der N. in Beziehung auf seine Pensionsverhältnisse gleich den übrigen Lehrern der Anstalt zu behandeln ist. Bei näherer Erwägung wird sich derselbe überzeugen müssen, dafs diese Entscheidung seinem eigenen wohlverstandenen Interesse entspricht, da seine Voraussetzung, dafs er anderenfalls bei eintretender Dienstuntauglichkeit den 3. Theil seines Einkommens als Emeritengehalt aus der Gymnasialcasse beanspruchen dürfte, der gesetzl. Begründung entbehrt.“

Zur Berechnung der Pension (§ 7 ff. des Gesetzes v. 27. März 1872). C. Verf. v. 16. Aug. 1872: „In Folge der vom 1. Jan. d. J. ab eingetretenen Erhöhung der Beamtenbesoldungen ist es vorgekommen, dafs Provinzialbehörden die in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen auch an solche ihnen unterstellte Be-

amte bewilligt haben, deren Versetzung in den Ruhestand mit Pension bereits vor dem Termin, wo Zulagen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat zahlbar gemacht werden konnten, jedoch mit Bestimmung eines späteren Zeitpuncts für den Amtsaustritt verfügt war.

Eine derartige Bewilligung kann als zulässig nicht erachtet werden. Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgültig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschlufs gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dafs der ausscheidendeBeamte als solcher weitere vermögensrechtl. Ansprüche dem Staate gegenüber erwerbe. Demgemäfs darf ihm eine Gehaltserhöhung, welche gleichzeitig auch eine Erhöhung der festgesetzten Pension bedingen würde, nicht mehr bewilligt werden. Hienach ist in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren."

Min. Verf. v. 9. Octb. 1874: „Nach § 19, 1 a des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 kann es zweifelhaft erscheinen, ob einem Lehrer einer vom Staat unterhaltenen höh. Unterrichtsanstalt bei seiner Pensionirung die von ihm früher in städtischem Schuldienst zugebrachte Zeit angerechnet wird, wenn dazu bei seiner Anstellung an ersterer nicht die Allerh. Genehmigung eingeholt ist. Mit Rücksicht auf § 6 desselben Gesetzes hat der H. Finanzmin. sich jedoch damit einverstanden erklärt, dafs § 13 der in dem citirten § beziehungsweise für anwendbar erklärten Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846 nicht in Widerspruch mit § 19, 1. a des Gesetzes v. 27. März 1872 stehe, also nicht zu denjenigen Bestimmungen zu rechnen sei, welche nach § 38 dieses Gesetzes aufser Kraft getreten sind." —

Das Probejahr wird unterschiedslos angerechnet; mithin auch, wenn dasselbe bei einer aus Communalmitteln unterhaltenen Lehranstalt abgeleistet worden ist.

Schreiben des Finanzmin. v. 13. Jan. 1875: „Auf das gefäll. Schreiben v. — erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die einjähr. Uebungszeit der Schulamtscand. in den Seminarien für höh. Schulen in gleicher Weise wie das regelm. Probejahr an den gelehrten Schulen bei Feststellung der nach dem Gesetz v. 27. März 1872 zu gewährenden Pensionen auf Grund der lit. e des § 14 dieses Gesetzes als Dienstzeit anzurechnen ist." —

Verf. des Finanzmin. und des Min. der geistl. etc. Anglgh. v. 21. Apr. 1873: „Ew. — haben in dem gef. Bericht v. 11. v. M. die Genehmigung dafür beantragt, dafs den Regierungs- und Schulräthen N. und N. bei dereinstiger Pensionirung auch die im mittelbaren Staatsdienst zugebrachte Dienstzeit als zu Pension berechtigend angerechnet werden dürfe. Diesem Antrage vermögen wir für jetzt keine Folge zu geben.

Gemäfs § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März v. J. sind Zusicherungen der gedachten Art nur den seit Erlafs dieses Gesetzes Anzustellenden und zwar zur Zeit der Anstellung zu ertheilen. Hinsichtl. der früher im unmittelb. Staatsdienst Angestellten kann die Frage, in wie weit die Allerh. Genehmigung zur Anrechnung der im § 19, 1. a a. a. O. bezeichneten, an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen sein möchte, erst bei bevorstehender Pensionirung nachgesucht werden. Eine Abweichung von diesem, der seither. Praxis entsprechenden Grundsatz empfiehlt sich um so weniger, als bei der bezügl. Entschliefsung das Lebens- und Dienstalter, die Gesammtheit der persönl. und der Vermögensverhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Fall ihrer Feststellung nach der unmittelbar anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen sind, alle diese Momente aber erst zur Zeit der Pensionirung gehörig gewürdigt werden können. Den genannten Regierungs- und Schulräthen wird daher zu überlassen sein, die Angelegenheit später bei bevorstehender Versetzung in den Ruhestand wieder in Anregung zu bringen." —

Min. Verf. v. 28. Jan. 1875: — — „Nach § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten mit königl. Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzl. Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergiebt, die Beschäftigung in einem dienstl. Verhältnifs, der Regel nach in einem öffentl. Amte voraus. Soll aufserhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fragl. Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, dafs wenigstens

materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentl. Beziehungen der Function in solchem öffentl. Amt gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Communal-Instituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisirt ist, und dafs insbesondere auch die betreff. Lehrer ihre volle Zeit und Thätigkeit dem Dienst an dem Institut gewidmet haben.“ — —

C. Verf. v. 24. Dcb. 1873: „Die Bestimmung in § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 macht die Anrechnung der in anderen Dienststellungen zugebrachten Zeit bei den noch nicht in unmittelb. preufs. Staatsdienst Angestellten von einer mit königl. Genehmigung zuläfsigen Zusicherung bei der Anstellung abhängig. Die Frage, ob und in welchem Mafs diese Bestimmung anzuwenden sei, mufs, um die Betheiligten vor unheilbaren Nachtheilen zu bewahren, in jedem einzelnen Falle vor der Anstellung von Amtswegen erörtert werden. Ein Specialfall, in welchem dies unterblieben ist, veranlafst mich auf die Beobachtung obigen Verfahrens nochmals besonders aufmerksam zu machen.“

Während sonach bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Anstalten den Lehrern unter gewissen Bedingungen die an anderen öffentl. Schulen zugebrachte Dienstzeit angerechnet wird, geschieht dasselbe nicht überall bei den Anstalten städtischen etc. Patronats. Es ist deshalb wiederholt empfohlen worden, darüber statutar. Festsetzungen bei solchen Anstalten zu veranlassen, oder die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dafs sie selber bei ihrer Anstellung in dieser Hinsicht ein Abkommen mit dem Patronat treffen.

Min.Verf. v. 1. Novbr. 1864: „Auf den Bericht v. 7. v. M. erwiedere ich dem K. Prov. Sch.C., dafs ich Anstand nehmen mufs, auf eine Abänderung des § 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer an den höh. Untrr.anstalten betreffend, in dem von demselben befürworteten Sinne hinzuwirken.

Abgesehen davon, dafs die Lehrer an städt. höh. Untrr.anstalten, als mittelbare Staatsdiener, in einem anderen Verhältnifs stehen, als die Lehrer der unmittelb. Staatsanstalten, und dafs schon aus diesem Grunde eine gesetzl. Gleichstellung beider Kategorien hinsichtl. der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Pensionirung einen nicht unberechtigten Widerstand finden würde, fehlt es auch an einem prakt. Bedürfnifs für ein Einschreiten der Gesetzgebung. Die diesseitigen Acten ergeben keine Fälle, in denen die nach § 14 l. c. freigelassene besondere Verabredung zwischen den Lehrern und den städt. Patronaten sich als unzureichend erwiesen hat. Noch ein weiterer Schritt in dieser Richtung ist in anderen Provinzen mit gutem Erfolg dadurch geschehen, dafs man im Wege der Verhandlung mit den städt. Patronatsbehörden der einzelnen Anstalten ein für allemal eine statutar. Festsetzung herbeigeführt hat, wonach den Lehrern der betreff. Anstalt früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem K. Prov. Sch.C. anheim, auch Seinerseits auf das Zustandekommen solcher statutar. Festsetzungen hinzuwirken, und bemerke in Beziehung auf die Vorstellung des Dir. N. vom dortigen Gymn., dafs der darin vorausgesetzte Fall einer vor Publication der Verordn. v. 28. Mai 1846 geschehenen Versetzung eines Lehrers von einer königl. an eine städt. Anstalt um deswillen kein Motiv für eine besondere Behandlung enthält, weil dem betreff. Gymnasiallehrer ein gesetzl. Anspruch auf Pension vor Publication der gedachten Verordnung überhaupt nicht zustand.“

Anrechnung früherer Militairdienste (s. oben §§ 15—18 des Gesetzes v. 27. März 1872).

Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825: „11. Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im activen Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im § 9 gemäfs, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfang des 21. Lebensjahrs ab, zu gut gerechnet werden; ausschliefslich indefs der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betreff. Beamte das 20. Lebensjahr damals noch nicht vollendet hat.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Fall, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair von der competenten Militairbehörde ausdrücklich bescheinigt, und die Dauer derselben in dem Abschied angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. Wird ein ehemaliger Militair während der feststehenden Probezeit wieder entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Civilpension, und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militairpension aus dem Militair-Pensionfonds wieder gewährt."

C.O. v. 10. Jan. 1828: „Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, daſs, sowie bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung, auch bei Pensionirungen die Jahre der Gefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden dürfen.

Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, oder wo andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, behalte ich Mir vor, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschlieſsen. Damit aber solche Fälle Mir zur Entscheidung vorgelegt werden können, muſs in den Eingaben zur Pensionirung jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche speciellen Umstände und wie lange das betreff. Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen ist.

C.O. v. 18. Dcb. 1864: „Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militair-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, daſs der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmäſsige Besitz der durch Meine Ordre v. 10. Novb. dieses Jahres gestifteten Kriegsdenkmünze maſsgebend. Das Staatsministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen." Wilhelm.

C.O. v. 6. Novb. 1866: „Ich bestimme mit Bezug auf § 8 des Mil.Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, daſs der diesjähr. Feldzug den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit, als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmäſsige Besitz des durch Meine Ordre v. 20. Sptb. d. J. gestifteten Erinnerungskreuzes maſsgebend. Das Staatsmin. hat hienach das Weitere zu veranlassen." Wilhelm.

C.O. v. 11. Febr. 1875: „Auf Grund der Bestimmungen des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen etc. v. 27. Juni 1871, genehmige ich, daſs der Feldzug des Jahres 1866 denjenigen in den Civil- oder Militairdienst des Reiches eingetretenen Officieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen deutschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen ist, sofern dieselben an einem Gefecht theilgenommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimatsländer verlassen haben. Dieser mein Erlaſs hat rückwirkende Kraft für alle seit dem Jahre 1866 pensionirten Personen der genannten Kategorien." Wilhelm.

C.O. v. 16. Mai 1871: „Ich bestimme mit Bezug auf § 8 des Militair-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, daſs der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung theilgenommen, oder welche je 2 Monate aus dienstl. Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen 2 Kriegsjahre in Anrechnung. 2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in Einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie Denjenigen, welche ohne an einem Kampfe theilzunehmen, nur in beiden Jahren zusammen 2 Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur Ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle Statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens 2 Monate aus dienstl. Veranlassung in Frankreich anwesend waren." Wilhelm.

Vorbereitung der Pension.

C.Verf. v. 9 Dcb. 1852: „Bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten an den höh. Untrr.anstalten müssen die Ansätze über die Dienstzeit des zu Pensionirenden in den Pensionsnachweisungen durch die Vocation oder Bestallung, oder sonstige die Anstellung darthuende Urkunden für jede Dienststellung, welche der zu Pensionirende eingenommen hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift belegt, auch mufs, wenn beim Dienstantritt die Vereidigung stattgefunden hat, der Nachweis darüber geführt, und, wenn die Pensionirung durch Krankheit oder körperl. Unfähigkeit zur Verwaltung des Dienstes veranlafst wird, ein ärztl. Attest darüber beigefügt werden. Ich mache das K. Prov. Sch.C. auf diese Erfordernisse aufmerksam und erwarte, dafs demselben künftig vollständig genügt werde.“

C.Verf. der Minister des Innern, der Finanzen und des Kriegs v. 24. Sptb. 1874: „Zur Sicherung eines gleichmäfsigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hiedurch Nachstehendes angeordnet:

1. Um der Bestimmung des alin. 1 im § 20 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrückl. Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2. In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, dafs mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage desselben auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunct für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunct eine ausdrückliche Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3. In die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militairdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber aufzunehmen, ob eine und eventl. welche Invalidenpension ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt ist (§ 107 des Mil.Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871). 4. Im Laufe des Jahres sind die nach dem alin. 2 des § 107 des Mil.Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 bei dem Wiederausscheiden der im Civildienst angestellt gewesenen Militairpensionaire denselben in Anrechnung auf die von ihnen erdienten höheren Civilpensionen wieder anzuweisenden Invalidenpensionen in gleicher Weise wie die Civilpensionen bei dem Civilbeamten-Pensionsfonds zu verausgaben. Am Jahresschlufs ist dann aber durch eine specielle Nachweisung festzustellen, welcher Betrag an solchen Invalidenpensionen unter den bei dem Civilfonds verausgabten Pensionen begriffen ist.“ — —

Anfangstermin der Pensionirung. C.V. v. 29. Juni 1864: „Auf den Bericht v. — will ich die von dem Curatorium des Gymn. zu N. beantragte Pensionirung des Oberlehrers N. hiemit genehmigen. Da derselbe bereits aufser Function getreten und nicht mehr dienstfähig ist, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, dafs als Termin seiner Pensionirung eine Zeit innerhalb des Schuljahrs, der 1. Dcb. d. J., angenommen, und er bis dahin beurlaubt werde. Im allgm. ist aber festzuhalten, dafs nur Ostern und Michaelis, als die Zeit des Amtsantritts der Lehrer, auch die geeigneten Pensionirungstermine sind. Auch da, wo jährige, mit Ostern beginnende Curse eingeführt sind, bildet Michaelis einen Abschnitt im Schuljahr.“

Aufbringung der Pension (s. § 6 des Gesestes v. 27. März 1872). Bei den Staatsanstalten werden von den Lehrern die früher nach den Bestimmungen des Reglm. v. 30. Apr. 1825 und der A. Verordn. v. 6. Mai 1867 (GS. p. 713) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge seit 1868 nicht mehr gezahlt.

C.Verf. v. 23. Juli 1868: „Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1868 und die wegen dessen Ausführung ergangenen Verfügungen den Dir., Lehrern und Beamten an den höh. Untrr.anstalten königl. Patronats die früher an den allgm. Civil-Pensionsfonds zu entrichtenden einmaligen und laufenden Pensionsbeiträge v. 1. Jan. d. J. ab definitiv erlassen worden sind, erscheint es nothwendig, die Entlassung der Dir., Lehrer und Beamten an allen Anstalten, auf

welche das Gesetz v. 28. Mai 1846 Anwendung findet, von der Verpflichtung zur Zahlung derartiger Beiträge herbeizuführen. Für den Wegfall dieser Einnahmen kann jedoch den betreff. Anstalten resp. Fonds ein Ersatz aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Bei Regulirung dieser Verhältnisse mufs deshalb besonders darauf geachtet werden, dafs künftig eine Beeinträchtigung der Rechte der Dir., Lehrer und Beamten auf die ihnen gesetzl. zustehende Pension nicht eintreten kann. Eine Abänderung des Gesetzes v. 28. Mai 1846 erscheint ferner in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit, in welcher das Pensionswesen an den einzelnen Anstalten geordnet ist, schwer herbeizuführen und mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 16 des Gesetzes, wonach den Lehrern und Beamten keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen, nicht erforderlich. Ich halte es demnach für angemessen, für jede der oben erwähnten Anstalten besonders das Pensionswesen auf Grundlage des Wegfalls der bisher von Lehrern und Beamten gezahlten Beiträge neu zu regeln.

1. Was hiebei zunächst die Anstalten königl. Patronats betrifft, welche entweder für sich oder mit anderen gemeinschaftlich besondere Pensionsfonds gebildet haben, oder die aus Fonds vollständig ausgestattet sind, welche zwar nur für bestimmt begrenzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungsfonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, so erwarte ich die Anträge des K. Prov.Sch.C. wegen künftiger Freilassung der Lehrer und Beamten von Pensionsbeiträgen, um darüber eventl. nach Benehmen mit dem H. Finanzmin. zu befinden. 2. Gleichen Anträgen sehe ich entgegen in Betreff der Anstalten, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten und mit ihrem Vermögen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des K. Prov.Sch.C. stehen, und deren Vermögenslage den Wegfall der in Rede stehenden Pensionsbeiträge unbedenklich erscheinen läfst.

3. Was diejenigen Anstalten betrifft, deren Vermögenslage hinsichtl. der Fähigkeit zur Zahlung künftig flüssig zu machender Pensionen zu Bedenken Anlafs giebt, oder welche von Privatpersonen oder anderen Corporationen, als Communen zu unterhalten sind, so mufs bei diesen dafür Sorge getragen werden, dafs der Pensionsfonds erhalten und ihm auch ferner die jetzt von Lehrern und Beamten gezahlten Beiträge zugeführt werden. Es wird dies dadurch zu ermöglichen sein, dafs dem Pensionsfonds an Stelle der Beiträge der Lehrer und Beamten ein Theil des einkommenden Schulgeldes etc., dessen Erhöhung eventl. in Aussicht genommen werden kann, zugewiesen wird. Eventl. werden die Betheiligten zu disponiren sein, die Beiträge nach Mafsgabe ihrer subsidiairen Verpflichtung für Zahlung der Pensionen auf sich zu nehmen. In gleicher Weise ist bei den Anstalten zu verfahren, welche vom Staat und Communen gemeinschaftl. zu unterhalten sind. —

4. Was die Anstalten betrifft, welche allein von Communen der gröfseren Communalverbände unterhalten werden, so haben die gröfseren Stadtgemeinden bereits vielfach den Lehrern und Beamten an ihren Untrr.anstalten die Pensionsbeiträge erlassen. Diejenigen Stadtgemeinden, welche dies noch nicht gethan haben und an deren Fähigkeit zur Zahlung der künftig aufzubringenden Pensionen nach dem Urtheil des K. Prov.Sch.C. und der zuständigen K. Regierung nicht zu zweifeln ist, sind aufzufordern, dem gegebenen Beispiel zu folgen. Das K. Prov. Sch.C. ermächtige ich, die desfallsigen Beschlüsse der Stadtgemeinden Seinerseits resp. im Einvernehmen mit der zuständigen K. Regierung zu bestätigen. Wo die Pensionsbeiträge der Lehrer bisher in einen allgm. Communal-Pensionsfonds geflossen sind, werden die Communen zur Uebernahme dieser Beiträge auf die eigenen Einnahmen der Anstalt resp. andere geeignete Fonds geneigt zu machen sein. 5. Dagegen kann solchen Communen, welche hinsichtl. der qu. Pensionen nicht für völlig leistungsfähig zu erachten sind, die Auflösung der gebildeten Pensionsfonds resp. die Minderung ihrer Einnahmen nicht gestattet werden. In derartigen Fällen ist vielmehr nur darauf hinzuwirken, dafs die jetzt von den Lehrern und Beamten zu entrichtenden Beiträge auf die Communalcasse übernommen und von diesen an den Pensionsfonds abgeführt werden. —

In Zukunft ist die Genehmigung zur Gründung höherer Untrr.anstalten resp. die Anerkennung bestehender Anstalten als höh. Untrr.anstalten zu versagen, falls das Pensionswesen nicht der Art geregelt ist, dafs von den Dir., Lehrer und Beamten Pensionsbeiträge nicht erhoben werden.“

Bei den Anstalten, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden, ist die Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge meistentheils auch aufgehoben. Zur Bestreitung der Pensionen sind bei ihnen meist eigene Pensionsfonds errichtet. Nur gröfsere Stadtgemeiden bleiben in der Regel davon befreit (s. Abth. I. p. 22). Sobald der Pensionsfonds vollständig absorbirt ist, werden die laufenden Lehrerpensionen von den zur Unterhaltung der Anstalt subsidiarisch Verpflichteten aufgebracht. Die Vorschrift, dafs aus der blofsen Gewährung von Bedürfnifszuschüssen eine Verbindlichkeit des Staats zu Pensionsbeiträgen nicht hergeleitet werden kann (§ 6 der Verordn. v. 28. Mai 1846), ist durch rechtskräftiges Erkenntnifs des K. OTribunals v. 10. Novb. 1860 interpretirt. —

C. O. v. 13. März 1848: „Auf Ihren Antrag v. — ermächtige Ich Sie, gröfsere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höh. Untrr.anstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung v. 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Untrr.anstalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtcasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzl. Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden."

Min. Verf. v. 20. Febr. 1873: — „Nach § 6 des Gesetzes v. 27. März 1872 kommen bei Aufbringung der Pension für diejenigen Realschullehrer etc., welche nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu pensioniren sind, die Vorschriften der Verordn. v. 28. Mai 1846 zur Anwendung, und ist nach § 14 derselben nur diejenige Dienstzeit anzurechnen, welche der betreff. Lehrer bei der Anstalt selbst zugebracht hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht geschehen; was indessen nicht ausschliefst, dafs der Magistrat nachträgl. dem N. eine derartige Zusicherung ertheilt. Der Magistrat wird aber dann auch die Mehrbelastung, welche der Schule daraus erwächst, seiner Zeit auf städt. Fonds übernehmen müssen.

Dafs zunächst die Schule die Pension leisten mufs, bestimmt § 4 der obengedachten Verordnung. Wie zu verfahren, wenn die dafür zu verwendenden Fonds nicht ausreichen, bestimmen die folgenden 5 §§. Die Entscheidung gebührt hienach in erster Instanz dem H. OPräsidenten.

Indem ich noch auf die §§ 16—18 derselben Verordnung, welche für die Bildung besonderer Pensionsfonds mafsgebend sind, aufmerksam mache, veranlasse ich das K. Prov. Sch. C., wegen Bildung solcher Fonds bei allen betheiligten Anstalten Seines Ressorts baldigst das Erforderliche in die Wege zu leiten." —

S. §§ 27—29 des Gesetzes v. 27. März 1872.

Schmälerung und Einziehung der Pension.

Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825: „§ 20. Die Pension wird eingezogen:

2. Wenn der Pensionair der vor erfolgter Pensionirung stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter aufser der Criminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser Art ist daher auch künftig das Erkenntnifs auf den Verlust der Pension zu richten; 3. wenn der Pensionair während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, aufser der Criminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, so geht er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig."

Bei gerichtlicher Execution. C. O v. 29. Mai 1834: „Auf den gemeinschaftlichen Bericht v. — genehmige Ich, dafs bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines activen oder pensionirten Officiers, sowie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwencasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalt oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberrest derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden."

Wie viel dem Pensionsempfänger von diesem Ueberrest bei gerichtlicher Execution verbleiben mufs, bestimmen die §§ 162 und 163 des Anhangs zu § 108 Thl. I Tit. 24 A. G. O.

162. „Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staat oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, dafs ihnen nur 200 Thlr ganz und von dem Ueberschufs die Hälfte freibleiben soll.

163. Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung."

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Pensionsreglm. v. 30. Apr. 1825: 28. „Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubnifs, ihre Pension aufserhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von 10 proc. von dem Betrag der Pension, welcher der Staatscasse, behufs der Bildung des Pensionsfonds, zu gute geht."

Bei Aufenthalt in einem zum norddeutschen Bunde gehörigen Staat fällt der Abzug unter der Bedingung, dafs der Pensionair im preufsischen Staatsverbande bleibt, weg.

C.O. v. 26. Apr. 1871: „Auf Ihren Bericht v. 13. März d. J. genehmige Ich, dafs den Empfängern von Pensionen und Unterstützungen aus preufs. Staatsfonds, welche im Gebiet des deutschen Reichs sich aufhalten, ihre Pensionen und Unterstützungen dorthin bis auf weiteres, ohne in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubnifs einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben nicht aus dem preufs. Staatsverbande ausscheiden." Wilhelm.

Nachträgliche Pensionserhöhung.

C. Verf. v. 20. Mai 1874: „Es sind in neuerer Zeit zahlreiche Gesuche um Pensionserhöhung von solchen früheren Staatsbeamten eingegangen, welche vor Erlafs des für die Pensionirung der Beamten in einigen Puncten günstigeren Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 und vor Eintritt der in den Jahren 1872 und 1873 erfolgten Verbesserung des Diensteinkommens der activen Beamten in den Ruhestand versetzt waren. Zu einer allgemeinen Erhöhung der Pensionen ist bei dem Mangel an Rechtsgründen, welche für eine solche Mafsnahme geltend gemacht werden könnten, kein Anlafs gefunden worden. Um jedoch pensionirten Beamten in wirkl. Bedürfnifsfällen auf nachhaltigere Weise als bisher zu Hülfe zu kommen, sind [auf Grund einer C.O. v. 16. März 1874] vom laufenden Jahre ab Mittel in den Etats der verschiedenen Verwaltungen vorgesehen worden, damit solchen Pensionairen, deren Gesammteinnahme durch die inzwischen gestiegenen Preise vieler Lebensbedürfnisse unauskömmlich geworden ist, unter Vorbehalt des Widerrufs ein Zuschufs zur Pension als fortlaufende Unterstützung, zunächst für einige Jahre (etwa 3 oder 5 Jahre) und später wiederkehrend auf weitere Zeiträume von ähnlicher Dauer, bewilligt werden könne. — — Die Pensionaire haben sich im Fall des Bedürfnisses mit einem entsprechenden Unterstützungsgesuch an diejenige Behörde zu wenden, welche ihre letzte vorgesetzte Dienstbehörde gewesen ist.

Die K. Regierung etc. beauftrage ich, die hiernächst an Sie gelangenden derartigen Gesuche von ehemaligen Beamten aus dem Ressort der geistl. Unterrichts- und Medic.Verwaltung einer der bezeichneten Absicht entsprechenden Prüfung zu unterziehen und wenn nach dem Ergebnifs derselben und der über die persönl. Verhältnisse der Bittsteller veranlafsten Ermittelungen das Erfordernifs einer Staatsbeihülfe besteht, solche bei mir, unter einem bestimmten Vorschlage des zu bewilligenden Betrages, nachzusuchen. Den diesfälligen Anträgen ist alsdann zugleich eine nach Art der vorgeschriebenen Pensionsvorschlags-Nachweisungen aufzustellende Berechnung beizufügen, welche Pension dem betreff. Beamten zu bewilligen gewesen wäre, wenn im Zeitpunct seiner Pensionirung das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 sowie die in den Jahren 1872 und 1873 erfolgten Verbesserungen des Einkommens der activen Beamten, einschliefsl. des Wohnungsgeldzuschusses, schon bestanden hätten. Hiebei bemerke ich jedoch, dafs in der Haupt-

sache nicht die Differenz zwischen dem nach vorstehender Weisung ausgemittelten und dem wirklich gewährten Pensionsbetrage, sondern die Frage der Bedürftigkeit als maſsgebend für die Beschluſsfassung, ob und in welchem Umfange eine Unterstützung zu bewilligen sei, festgehalten werden muſs, und daſs mit jener Differenz nur die äuſserste Grenze angedeutet sein soll, bis zu welcher unter besonderen, dafür etwa geltend zu machenden Umständen die Bewilligung ausgedehnt werden kann. Auch wird bei den bezüglichen Unterstützungsvorschlägen die Würdigkeit der Bittsteller nicht auſser Betracht zu lassen sein.

Gnadenmonatsbeträge sind von den Unterstützungen der in Rede stehenden Art bei dem Ableben der Empfänger an deren Hinterbliebene oder zur Deckung von Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht zu gewähren. — Gegen den Ablauf der Perioden, auf welche die für eine Mehrzahl von Jahren ertheilten Zahlungsanweisungen sich erstrecken, hat die Königliche Regierung etc., soweit nicht inzwischen die Betheiligten verstorben sind oder deren Hülfsbedürfniſs aufgehört hat, nach vorangegangener näherer Feststellung über die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Personen fernerweite Zahlungs-Ermächtigungen bei mir zu beantragen und die diesfälligen Anträge mit motivirten und in den Geldbeträgen bestimmten Vorschlägen hinsichtlich der für die folgenden Jahre zu bewilligenden Unterstützungen in eine nach dem voralle-girten Schema anzufertigende Nachweisung zusammenzufassen."

Die städt. Schulen in Frankfurt a. M. haben ihre eigene, vom Magistrat daselbst unter dem 17. Dcb. 1872 erlassene Pensionsordnung; s. Hist.statist. Darst. III p. 423.

Berichterstattung.

Aus einer Min.Verf. v. 3. März 1865: — „Schlieſslich erkläre ich mich mit Bezug auf die Pensionirung des Prorectors N. damit einverstanden, daſs in allen solchen Fällen, wo das Patronat einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt die Pensionirung eines Oberlehrers auf dessen Antrag, oder ohne daſs von ihm Widerspruch erhoben wird, beschlieſst, und das K. Prov.Sch.C. nichts dagegen zu erinnern findet, es der Einholung meiner Genehmigung der Pensionirung nicht bedarf, sondern daſs nur, gemäſs der C. Verf. v. 2. Jan. 1863, über die Erledigung der betreff. Stelle Bericht zu erstatten ist."

IX.

Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Indigenat.

Beibehaltung, Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preuſse. Gesetz v. 31. Dcb. 1842 (GS. v. 1843 p. 15).

— „5. Die Verleihung der Eigenschaft als preuſsischer Unterthan erfolgt — durch Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde, zu deren Ertheilung die Landes-Polizeibehörden ermächtigt sind.

6. Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preuſs. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde.

16. Die Entlassung (aus dem Verhältniſs als preuſsischer Unterthan) ist bei der Landespolizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen, und erfolgt durch eine von derselben ausgefertigte Urkunde."

Nach § 17 darf die Entlassung nicht ertheilt werden, wenn die Militair-dienst-Pflichten nicht erfüllt sind, und (bei Beamten), wenn die Genehmigung des betreff. Departementchefs nicht beigebracht ist.

20. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunct der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preufse. [Ist das Ausscheiden nicht documentirt, so wird eine Fortdauer der Steuerpflicht für Preufsen angenommen].

23. Unterthanen, welche ohne Erlaubnifs Unsere Staaten verlassen und nicht binnen 10 Jahren zurückkehren —, verlieren die Eigenschaft als Preufse.

24. Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt. 25. Wenn ein Unterthan mit Unserer unmittelb. Erlaubnifs bei einer fremden Macht dient, oder im Inlande bei einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Consuls u. s. w., angestellt wird so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preufse."

Verheiratung.

Definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verheiratung die Erlaubnifs der vorgesetzten Behörde, jedoch nur deshalb, um durch dieselbe den Nachweis ihres Beitritts zur Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt zu führen.

C. O. v. 17. Juli 1816: „Nach Ihrem Vorschlage in dem Bericht v. — will Ich die Bestimmungen in Meiner Ordre v. 18. Octb. 1800 wegen des Beitritts der Civilofficianten zur Allgm. Wittwencasse dahin abändern, dafs künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heiratsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und dafs jedem Civilofficianten, welche diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläfst, der Heiratsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweiten Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntnifs bringen zu lassen und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, dafs diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heiratsconsens erhalten, auch wirklich derselben gemäfs sich nach vollzogener Heirat bei der Allgm. Wittwencasse associiren."

Aus der C. O. v. 17. Aug. 1839: — — „In der Sache selbst bedarf es keiner Verordnung zur Erläuterung des Anhangs § 70 (A. LR.), da Meine durch die Gesetzsammlung gleichzeitig bekannt gemachten Erlasse v. 18. Octb. 1800 und 17. Juli 1816, sowie Meine Ordre vom 17. Juli 1817 keinem Zweifel Raum geben, dafs die Civilbeamten des Staats zu ihren Ehen die Erlaubnifs ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnifs die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwenverpflegungs-Anstalt führen. Wenn daher eine praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schliefsenden Ehen nöthig gefunden würde, so wäre solches nicht durch eine Erläuterung des Anhangs § 70, sondern durch ein neues Gesetz zu bestimmen, wozu jedoch keine Veranlassung vorhanden ist. Ob und in welcher Art ein Vorgesetzter seinem Untergebenen, den er im Begriff sieht eine dem Anschein nach unglückliche Ehe zu schliefsen, von diesem Schritt glimpflich abrathen will, mufs allein seinem verständigen Urtheil überlassen bleiben. Ganz unangemessen aber erscheint es, dem Vorgesetzten das Recht der Verweigerung des Consenses einzuräumen. Den erhebl. Gründen, welche die Minister der geistl. etc. Anglgh. und der Finanzen dagegen bereits angeführt haben, treten die Weiterungen hinzu, welche im Geschäftsgange nach der Individualität des Vorgesetzten und den speciellen Verhältnissen des jedesmaligen Falles häufig herbeigeführt werden würden, sowie die besorgl. Störungen des Familienfriedens zu berücksichtigen sind, durch welche die Vortheile, die man für das Interesse des Staatsdienstes aus solcher Mafsregel erwartet, zur Gefährde des öffentl. Wohls weit überwogen werden, auch, wie im Bericht selbst bemerkt wird, in einem ganz besonders bedenklichen Fall durch Anwendung Meiner Ordre v. 16. Aug. 1826 mittels unfreiwilliger Pensionirung des Beamten im Interesse des Dienstes Remedur zu erlangen ist. Es mufs hienach bei dem früheren Gutachten des Staatsmin. v. 15. Jan. 1824, dem Ich Meine Zustimmung ertheilt habe, sein Bewenden behalten,

und von allen praeventiven Mafsregeln bei den Ehen der Civilbeamten abgestanden werden."

Staatsmin. Beschlufs v. 17. Aug. 1839: „Nach Einsicht der A. C. O. v. 9. Juli 1839, worin jede praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schliefsenden Ehen für unerlaubt erklärt, und bestimmt wird, dafs diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubnifs ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnifs die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwenverpflegungs-Anstalt führen, beschliefst das Staatsmin. in Ausführung dieses Grundsatzes und unter ausdrückl. Aufhebung des Beschlusses v. 7. Novb. 1837:

dafs nur die bei der Wittwenverpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Eheconsenses von ihrem Chef im Sinne des § 70 Anhangs zum A. Landrecht für verpflichtet zu erachten."

Aus einer Min. Verf. v. 13. Octb. 1870: — „Der Lehrer N. zu N. ist nach seiner jetzigen Stellung nicht receptionsfähig und demnach zur Einholung eines Heiratsconsenses nicht verpflichtet.

Machen übrigens dienstliche Rücksichten eine Verheiratung bedenklich, so mag die Behörde dem Beamten diese Bedenken zu erwägen geben. Weiter darf sie nicht gehen. Es ist dann Sache des Beamten, ob oder wie er den sich ergebenden Bedenken begegnen, resp. ob er sich den Folgen eines mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbaren Verhaltens aussetzen will." —

Nachzusuchen ist der Heiratsconsens von den Dir. und Lehrern höherer Schulen bei dem K. OPräsidenten der betreff. Provinz, als dem Chef des K. Prov.Sch.C.

Min.Verf. v. 16. Mai 1833. „Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymn., Schullehrer-Seminarien, höh. und allgm. Stadtschulen Heiratsconsense ertheilt worden, ohne dafs die betreff. Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der A. C. O. v. 10. Dcb. 1816 und 17. Apr. 1820 unbedingt obliegenden Verpflichtung zum Beitritt zur Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt abgegeben haben. Das Min. findet sich daher veranlafst, die K. Regierungen hiemit aufzufordern, hinfüro in keinem Fall den Heiratsconsens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsuchung des Consenses jedesmal erforderlich ist, zu ertheilen, auch hienächst gehörig darauf zu halten, dafs die Pensionsversicherung wirklich erfolge.

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 7. Mai 1867: „Wir veranlassen die Direction, wenn ein commissarisch beschäftigter und also eines Heiratsconsenses nicht bedürfender Lehrer bei der Anstalt sich verheiraten will, oder bereits verheiratet bei der Anstalt eintritt, uns von jetzt an sofort Anzeige davon zu machen."

Mobiliarversicherung.

C. Verf. v. 12. Apr. 1869: „Es sind Fälle vorgekommen, dafs Directoren und Lehrer von Seminarien, die ihr Mobiliar nicht versichert gehabt, durch Brandschaden sehr erhebliche Verluste erlitten haben. Eine ausreichende Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden ist gegenwärtig nicht mit irgend erheblichen Kosten verbunden. Unterstützungen aus Staatfonds in solchen Fällen können, wenn überhaupt, nur in sehr unzureichendem Mafse gewährt werden. Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich, die Beamten Seines Ressorts darauf aufmerksam zu machen, wie es sich in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, ihr Mobiliar angemessen zu versichern."

Ueber Unterstützungsgesuche s. oben p. 229. 258. 260.

C. Verf. v. 1. Deb. 1870: „Behufs gleichmäfsiger Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen oder Dienstjubiläen mache ich darauf aufmerksam, dafs die Zeit, während welcher ein Beamter zur Erfüllung der allgm. Dienstpflicht im Militair gedient hat, auch bei der Pensionirung als Dienstzeit in Anrechnung kommt, wenn und insoweit der Militairdienst nach dem vollendeten 20. Lebensjahre abgeleistet worden ist (s. oben p. 296. 302.). Bei der Feststellung des Zeitpuncts für das 50 jährl. Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesammte active Militair- und Civil-Dienstzeit desselben in Betracht zu ziehen, mithin der einjähr. freiwill. Militairdienst auch dann als Dienstzeit anzurechnen, wenn derselbe vor dem 20. Lebensjahre geleistet ist."

C. Verf. v. 12. Aug. 1874: „Aus Anlafs eines Specialfalles wird die Bestimmung, dafs ein 60jähr. Dienstjubiläum amtlich nicht gefeiert werden soll, hiedurch in Erinnerung gebracht."

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer.

Der Staat sorgt für die Hinterbliebenen der Lehrer dadurch, dafs er 1. einen- Gnadenmonat resp. ein Gnadenquartal gewährt; 2. die Lehrer verpflichtet, ihre Ehefrauen in die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt einzukaufen; 3. die Pensionen von den Communalbeiträgen befreit; 4. bedürftigen Wittwen und Waisen Unterstützungen bewilligt; 5. die Bildung privater Wittwencassen begünstigt.

1. Gnadenmonat und Gnadenquartal.

C.O. v. 27. Apr. 1816 (GS. p. 134): „Auf den von dem Staatsmin. wegen der Gnaden und Sterbequartale in dem Bericht v. — Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, dafs

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalterne resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, aufser dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden 3 Monate;

2. Den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, aufser dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, dafs im letzteren Fall auch dann ein 2 oder 3monatl. Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatscassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich: 3. dafs nach dem Absterben eines Officianten, die Sessions- und Arbeitstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, dafs sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und dafs die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnl. Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, dafs ohne Rücksicht auf das bisher. Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrl. Collegen und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschlufs der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des A. LR. und des Ostpreufs. Provinzialrechts, sowie die am 24. Jan. 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind." Vgl. Kamptz, Ann. 16 p. 828.

Aus dem obigen § 1 der C.O. v. 27. Apr. 1816 ist zu folgern, dafs die Lehrer während der Gnadenzeit die Vertretung ihres verstorbenen Collegen unentgeltlich zu übernehmen haben.

C. O. v. 27. Mai 1816: „Unter den am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umständen genehmige Ich hiedurch im allgemeinen:

dafs den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme aufser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll."

C.O. v. 15. Novb. 1819: „Auf den Bericht des Staatsministerii v. — setze Ich zur Declaration meiner Ordre v. 27. Apr. 1816 hiedurch fest: dafs nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäfs, an Besoldung aufser dem Sterbequartal erhalten, für dieselbe Gnadenbewilligung ist, —

dafs auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — dafs solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dafs aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Zugleich genehmige Ich, dafs diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs aufser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden."

C.O. v. 30. März 1842: „Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. —, dafs die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunct an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpuncts verstorben ist, das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung, nach den für die activen Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. Für den Fall, dafs die Stelle des zu Pensionirenden vor seinem Ableben vom Zeitpunct der verfügten Pensionirungen an schon einem anderen Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betreff. Verwaltungen angewiesen werden."

C.O. v. 18. Apr. 1855: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — genehmige Ich, dafs die Ordres v. 27. Apr. 1816 (GS. p. 134) und 15. Novb. 1819 (GS. v. 1820 p. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten aufser dem Sterbemonat die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfschreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, dafs den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in collegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre v. 27. Apr. 1816 sub 1 oder die darin sub 2 genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäfsigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist."

C. Verf. v. 17. Febr. 1860: „Auf den Bericht v. —, das Gnadengehalt betreffend, welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höh. Untrr.anstalten zusteht, erwiedere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Die C.O. v. 27. Apr. 1816 (GS. p. 134) macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt gewesen sind, soweit die A. O. v. 27. Apr. 1816 auf sie Anwendung findet, nach Mafsgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die C.O. v. 27. Apr. 1816 sub 2 die Zahlung eines 2 oder 3 monatl. Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatscasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das K. Prov.Sch.C. zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltl. Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein 2 oder 3 monatl. Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hiezu hinreichende eigene Mittel besitzt."

Min. Verf. v. 31. März 1859: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es keinem Bedenken unterliegt, der Wittwe des Seminarlehrer N. neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren. Die C.O. v. 27. Apr. 1816 ist eine allgm. Anordnung für alle Staatsdiener, und der Schlufssatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschliefst, hat ledigl. den Zweck, diesen Kategorien von Beamten diejenigen gröfseren Vortheile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzl. oder statutar. Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der CO. v. 27. Apr. 1816 Anwendung.

Da nach Inhalt des Berichts die Vertretung des Lehrers N. besondere Kosten nicht verursacht hat, so ist gemäfs Nr. 1 der gedachten A. O. der Wittwe derselben der auf — berechnete 2monatl. Gehaltsbetrag nachträglich zu zahlen.

Min. Verf. v. 19. Aug. 1871: — „Nach der C. O. v. 15. Novb. 1819 (s. oben p. 311) steht der Gnadenmonat niemals den Erben, sondern nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu. Im Fall solche Personen nicht vorhanden, fällt der Betrag des Gnadenmonats an die Staatscasse, falls der betreff. Ressortchef sich nicht ausnahmsweise veranlafst sieht, den Gnadenmonat Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern resp. Pflegekindern zu bewilligen.“ —

□ Nach der Verordn. v. 23. Sptb. 1867 (GS. p. 1619) findet in Betreff der Gnadenzeit der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern die C.O. v. 27. Apr. 1816 (s. oben p. 311) auch auf die neuen Landestheile Anwendung; vgl. CBl. 1869 p. 769.

Die Hinterbliebenen eines während der Amtsuspension verstorbenen Beamten erhalten während der Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle.

C. Verf. des Justizmin. (der sich der Min. des Innern durch C. Verf. v. 28. Juli 1841 anschliefst) v. 26. Mai 1841: „Bei Auslegung der in der C.Verf. v. 26. Novb. 1832, IV. 2 getroffenen Bestimmung ist der Zweifel entstanden, ob den Hinterbliebenen eines etatsmäfsigen Beamten, welcher zur Untersuchung gezogen, vom Amt suspendirt und in erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden, jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz verstorben ist, das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt ausgezahlt werden dürfe.

Da in der C.O. v. 27. Apr. 1816 das Gehalt für das Sterbe- und Gnadenquartal den Hinterbliebenen der Beamten ohne weitere Beschränkung bewilligt ist, die Eigenschaft des Beamten aber nur durch die wirkl. erfolgte Entlassung oder durch die in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntnifs ausgesprochene Amtsentsetzung verloren geht, so wird, in Uebereinstimmung mit der K. ORechn.kammer, hiedurch bestimmt, dafs der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten überhaupt in allen Fällen zusteht, wenn nicht der Verstorbene durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntnifs seines Amts entsetzt worden war. Was die Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Diensteinkommens betrifft, so ist in Erwägung gezogen worden, dafs mit dem Tode des Beamten die Folgen seiner Schuld aufhören, und dafs daher auch die einem suspendirten Beamten zur Last fallenden Vertretungskosten den Hinterbliebenen desselben nicht aufzuerlegen sind.

Demgemäfs wird, gleichfalls in Uebereinstimmung mit der K. ORechn.kammer, die im Eingange dieser Verf. erwähnte C.Verf. v. 26. Novb. 1832 hiedurch dahin modificirt, dafs die Hinterbliebenen eines während der Amtsuspension verstorbenen Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat; dafs ihnen aber 2. für die aufser dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder theilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtsuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwan. Vertretungskosten, zu gewähren ist.“

Die nach dem Tode der Pensionaire und Wartegeldempfänger einzusendenden Todtenscheine sind unentgeltlich auszustellen.

C. Verf. des Finanzmin. u. des Min. d. geistl. etc. Anglgh. v. 18. März 1862: „Die K. ORechn.kammer hat im § 18 der Vorschriften zur Anfertigung und Justification der von den Regierungs-Hauptcassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelderrechnungen v. 1. März 1844 bestimmt, dafs die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den sonst noch erforderl. Justificatorien nachzuweisen sind. Die Bei-

bringung dieser Atteste ist ledigl. im fiscal. Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der Pensionair, resp. Wartegeldempfänger, wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunct gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militair-Invalidenpensionen bereits im § 18 der unterm 8. Mai 1810 von der 4. Division des K. Mil.Oekonomiedepartements erlassenen Instruction, resp. durch die Verff. der Section für den Cultus im K. Ministerium des Innern v. 20. Novb. 1809, resp. 11. Juni 1811, vorgeschrieben ist. Aus Veranlassung eines Specialfalls ersuchen wir das K. OPräsidium ergebenst, hienach das Weitere an die K. Regierungen der Provinz gef. zu verfügen, und soweit nöthig auch mit den kathol. geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten."

2. Beitritt zur Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt.

Jeder Lehrer, welcher nach seiner definitiven Anstellung sich verheiratet, ist verpflichtet, seine Ehefrau in die Allgm. Wittwenverflegungs-Anstalt einzukaufen.

C.Verf. des Finanzmin. v. 3. Novb. 1873: „Nach der von dem K. Staatsministerium auf Grund der A. O. v. 31. Aug. 1824 erlassenen Bekanntmachung v. 12. Novb. desselben J. (GS. p. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihren Ehefrauen bei der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt eine Pension mit mindestens $^1/_5$ ihres Besoldungsbetrags zu versichern. Da nach § 6 des Gesetzes v. 12. Mai d. J. betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelb. Staatsbeamten diese Zuschüsse als Bestandtheil der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5. Theils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird. Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschufs in Anrechnung zu bringen, welchen der betreff. Beamte nach seinem Amtsitz zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäfsig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre." —

Verf. des Finanzmin. und des Min. der geistl. etc. Anglgh. v. 11. März 1873 (an einen Gymn.lehrer): „Ew. etc. erwiedern wir auf die Eingabe v. —, dafs es nach den Vorschriften der C.O. v. 17. Juli 1816 (GS. p. 214) und der C.O. v. 12. Novb. 1824 (GS. p. 216) nicht zulässig ist, Sie von der Versicherung einer Pension für Ihre Ehefrau bei der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt zu entbinden oder diese Versicherung mit einem geringeren als dem bestimmungsmäfsigen Betrage nachzulassen. Auf die desfällige Ihnen obliegende Verpflichtung ist der von Ihnen angeführte Umstand, dafs Sie Ihr Leben bei der Versicherungsbank zu N. mit einer Summe v. — Thlrn versichert haben, von keinem Einflufs."

Durch C.O. v. 6. Juli 1838 (GS. p. 378) ist die Aufnahme in die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt aufser den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übr. pensionsberechtigten unmittelb. Staatsbeamten gestattet worden.

Die für die Aufnahme in die Allg. Wittwenverpflegungs-Anstalt mafsgebenden Vorschriften sind in dem Patent v. 28. Dcb. 1775 und dem dasselbe wesentlich umändernden Gesetz v. 17. Mai 1856 enthalten. Ersteres ist, soweit es für die vor dem 1. Apr. 1831, resp. 1. Octb. 1856 eingekauften Ehefrauen Bezug hat, im Nachfolgenden gehörigen Orts eingefügt.

Gesetz v. 17. Mai 1856 (GS. p. 477), betreffend einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgm. Wittwenverflegungs-Anstalt v. 28. Dcb. 1775:

1. Von dem nächsten Receptionstermin, dem 1. Octb. 1856, ab, und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt in Ansehung der nach der C.O. v. 27. Febr. 1831 (GS. p. 3) und vom 6. Juli 1838 (GS. p. 378) zum Eintritt verpflichteten, resp. berechtigten, Staatsbeamten folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. der von den neuen Interessenten zur Casse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Reception und nach dem Betrag der

künftig zu gewährenden Pension bestimmte jährl. Versicherungsbeitrag wird nach Mafsgabe des angeschlossenen Tarifs festgestellt;

b. Die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatszinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährl. Pensionsraten (Carenzjahr) findet nicht weiter Statt;

c. die neuen Interessenten müssen 3 volle Jahre nach dem Receptionstermin leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährl. Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptionstage stirbt, und resp. $^1/_3$ oder $^2/_3$ der ihr versicherten jährl. Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Receptionstage stirbt;

d. die jährlichen Versicherungsbeiträge sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in preufs. Silbergeld nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung v. 30. Sptb. 1821 bestimmt worden sind, berechnet und gezahlt;

e. die Bestimmungen der §§ 17—21 und der §§ 23—25 des Patents über die Errichtung der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt v. 28. Dcb. 1775, das Publicandum der Generaldirection der Wittwenverpflegungs-Anstalt v. 25. Mai 1796, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten aufser Anwendung.

2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung als neu eintretende Mitglieder betrachtet.

3. Im übrigen verbleibt es auch hinsichtl. der Rechte und Pflichten der neuen vom 1. Octb. 1856 aufgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Patents v. 28. Dcb. 1775 und bei den zu demselben seitdem ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionsscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt." —

Bekanntmachung der Generaldirection, die Bedingungen zur Aufnahme in die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt betreffend, v. 17. Sptb. 1872:

„Die in Bezug auf den Beitritt zur K. Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgm. Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, dafs es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind: 1. alle im unmittelb. Staatsdienst angestellten Civilbeamten, welche nach dem Gesetz v. 27. März 1872 pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. 2. Die Civilbeamten des deutschen Reichs, welche preufs. Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind. Diejenigen von den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn versichern. — — 4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind. 5. Die im eigentl. Seelsorgeramt sowohl unter königl. als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramt berufenen Hülfsgeistlichen. 6. Die im unmittelb. Staatsdienst angestellten nach § 6 des Gesetzes v. 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymn., Progymn., Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höh. Bürgerschulen, sowie auch 7. andere an Gymn. und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höh. und an allgm. Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschlufs der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentl. Elementarclassen nur die Stelle einer mit jenen An-

stalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter Nr. 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarclassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu Nr. 2 Anwendung.

Wer der K. Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, dafs er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu I,1 ausdrücklich darüber, dafs er ein pensionsfähiges Gehalt und eventl. zu welchem jährl. Betrag beziehe, zu I,2 darüber, dafs er entweder preufs. Unterthan und durch S. Maj. den Kaiser angestellt sei, — und über das Gehalt; — zu I, 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Prov. Sch.C. darüber, dafs der Aufzunehmende sich in dem betreff. zur Aufnahme berechtigten Verhältnifs befinde.

Heiratsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnifs des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch eventl. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgegeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „dafs N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der K. Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b. Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen. Blofse Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtzeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse mufs das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind die Documente stempelfrei; den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein und zu unseren Acten nicht die Orginalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrückl. Vermerk des vidimirenden Beamten, dafs den Orginalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztl., von einem approbirten prakt. Arzt ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hiedurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, dafs nach meiner besten Wissenschaft, H. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten liefse, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnifs seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“ Dieses Attest des Arztes mufs von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von 4 anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „dafs ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“ Wohnt der Recipiend aufserhalb Berlins, so ist noch aufserdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend, dafs sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“ Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden. Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Jan. oder 16. Juli datirt sein, jenachdem die Aufnahme zum 1. Apr. oder 1.

Octb. erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form mufs in allen Theilen, Wort für Wort, ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind, wie eben angedeutet, der 1. Apr. und 1. Octb. eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine K. Regierungs-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. Apr. oder 1. Octb. so zeitig einzureichen, dafs sie spätestens bis zum 15. März oder 15. Sptb. von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunct gemacht und bis dahin vollständig belegt worden sind, werden von den königl. Cassen und Commissarien zurückgewiesen, und können nur noch bis zum Ablauf der Monate März und Sptb. in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, dafs sie spätestens am 31. März oder 30. Sptb. hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränum. zu zahlenden halbjährl. Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetz v. 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der GS. für 1856 (p. 479) abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung des Alters ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate und darüber als ein ganzes Jahr berechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäfsigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrags der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgm. bemerkt werden, dafs nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theil des Diensteinkommens gleich sein mufs, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dafs die Versicherungen nur von 25 Thlr bis 500 Thlr inclus., immer mit 25 Thlrn steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, nur von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlrn, resp. 100 Thlrn und 500 Thlrn, nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnumer, ein neues vorschriftsm. Gesundheitsattest und, wenn die I, 1—3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtl. Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlufssatz der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährl. Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.“

Schreiben des H. Finanzmin. v. 30. Juli 1875: „Ew. — beehre ich mich auf — — zu erwiedern, dafs ich nicht Anstand nehme, mich damit einverstanden zu erklären, dafs die vollbeschäftigten techn. Lehrer an den höh. Untrr. anstalten, welche als solche definitiv angestellt, und berechtigt sind, den gesetzl. Wohnungsgeldzuschufs zu beziehen, im Sinne der A. O. v. 17. Apr. 1820 als wirkliche Lehrer anzusehen, und demgemäfs verpflichtet sind, im Fall ihrer Verheiratung der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten, und resp. den Heiratsconsens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Im übrigen gestatte ich mir, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs die gedachte Verpflichtung seit Erlafs des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 auch die Hülfslehrer und Beamten an den § 6, 2 ibid. bezeichneten königl. Anstalten treffen würde, soweit sie ein die Summe von 250 Thlrn jährl. übersteigendes pensionsberechtigtes Diensteinkommen beziehen. Diesen gewährten die A. C. O. v. 10. Dcb. 1816 und v. 17. Apr. 1820 nicht die Beitrittsfähigkeit, während sie dieselben jetzt unter der Voraussetzung in An-

spruch nehmen können, resp. zum Beitritt verpflichtet sind, dafs sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, und demgemäfs zu den pensionsberechtigten unmittelb. Staatsbeamten im Sinne der C. O. v. 6. Juli 1838 gehören." —

Lehrer an Vorbereitungschulen sind nicht berechtigt zum Beitritt zur Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt.

Min. Verf. v. 5. Juli 1862: „Ew. — eröffne ich auf die Eingabe v. —, dafs der Lehrer N. an der Vorbereitungschule des dortigen Gymnasiums nach der C. O. v. 17. Apr. 1820 und 27. Febr. 1831 zum Beitritt zur Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt weder berechtigt noch verpflichtet ist.

Es bleibt Ihnen überlassen, durch Vermittelung des K. Prov.Sch.C. bei der K. Regierung zu N. dahin zu wirken, dafs der N. in die Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des dortigen Bezirks aufgenommen werde."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg v. 3. Jan. 1868: „Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, dafs die Wittwe eines Gymnasial-Elementarlehrers eine Pension aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt ihres Bezirks beansprucht hat, aber aus dem Grunde hat abgewiesen werden müssen, weil ihr Ehegatte es versäumt hatte, nach seiner Anstellung der qu. Anstalt als Mitglied beizutreten.

Um derartigen Fällen für die Folge vorzubeugen, verlassen wir Ew., — darauf zu halten, dafs die bei der dortigen Anstalt angestellten Elementarlehrer ihrer Verpflichtung in Bezug auf den Beitritt zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des Regierungsbezirks rechtzeitig nachkommen, damit ihre Hinterbliebenen dereinst vor drückendem Mangel geschützt werden."

Min. Verf. v. 9. Apr. 1873: „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C. v. — genehmige ich im Einverständnifs mit dem H. Finanzmin. allgemein, dafs, nachdem durch die C. Verf. v. 28. Juni 1870 (s. CBl. 1870 p. 612) sämmtlichen Elementarlehrern auch an den höheren Untrr.anstalten der Beitritt zu den in Gemäfsheit des Gesetzes v. 22. Dcb. 1869 errichteten Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencassen gestattet worden ist, der Beitrag, welcher an diese Cassen nach § 4 l. c. von den zur Unterhaltung einer Lehrerstelle Verpflichteten mit jährl. 4 Thlrn pro Stelle zu entrichten ist, auf die Cassen derjenigen Anstalten königl. oder städtischen Patronats, bei welchen die betreff. Lehrer angestellt sind, auch dann übernommen werden, wenn die Anstalt einen Staatszuschufs bezieht."

Wer vor der definitiven Anstellung sich verheiratet hat, ist zur nachträgl. Versicherung einer Wittwenpension nicht verpflichtet.

C. O. v. 21. Octb. 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. —, bestimme Ich hiedurch, dafs diejenigen Beamten, welche nach den betreff. allgm. Verordnungen bei ihrer Verheiratung nicht verpflichtet waren, der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten, später zur nachträgl. Versicherung einer Wittwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen."

Für Lehrer, welche noch nicht 400 Thlr jährl. Einkommen haben, werden die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn aus Staatscassen gezahlt.

C. O. v. 10. Dcb. 1816: „Auf Ihren Antrag im Bericht v. — genehmige Ich, dafs die Vorschriften in Meiner C. Ordre v. 17. Juli d. J., inhalts deren künftig jedem Civilofficianten, welcher den Heiratsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und die von demselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalt berichtigt werden sollen, auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschlufs der niederen Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen angewendet werden.

Sollten die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem anderen Fall, wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte, zu schwer fallen, so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbesserung ihres Diensteinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäfsiger, bei der gedachten Wittwenanstalt zu versichernder Pensionen, durch Zuschüsse aus den Staatscassen zu Hülfe zu kommen, und will hiedurch als Grundsatz genehmigen, dafs für diejenigen sich künftig verheiratenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Thlr Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn aus Staatscassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöht. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besonderen Anträgen deshalb entgegen."

C.O. v. 17. Apr. 1820. „Die Anwendung der C.O. v. 10. Dcb. 1816, in welcher Ich den künftig sich verheiratenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Thlr Einkommen haben, im Fall der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr aus Staatscassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöht, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:

dafs diese Zusicherung sich nicht auf K. Patronatstellen ausschliefslich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatstellen gleichmäfsig zu Statten kommen soll, dafs aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der C. Ordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentl. Seelsorgeramt angestellten Geistlichen und den an Gymn. und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höh. und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirkl. Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwencasse beizutreten, wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, die, als eigentliche Elementarclassen, nur die Stelle der mit jener höh. Untrr.anstalt verbundenen Elementarschule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwencasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen sind.

Ich autorisire Sie, den Minister der geistl. Anglgh., hienach ohne weitere specielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmal. Einigung mit der Generalcontrolle, die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgesetzte Dispositionsquantum anzuweisen."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 9. März 1864: „Nach der C.O. v. 17. Apr. 1820 sind die an Gymn. und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und allgm. Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer verpflichtet, sobald sie sich verheiraten, der Allgm. Wittwencasse beizutreten und ihrer Ehefrau eine Wittwenpension von wenigstens $^1/_5$ ihres Besoldungsbetrags zu sichern, wobei denjenigen Lehrern, deren Einkommen noch nicht 400 Thlr beträgt, auf so lange bis ihr Einkommen diesen Betrag erreicht, die Zahlung der Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlrn aus der Staatscasse durch die C. O. v. 10. Dcb. 1816 bewilligt ist. Dagegen sind die Hülfslehrer an den gedachten Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen, zu dem Beitritt zur Allgm. Wittwencasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen.

Durch die C. O. v. 17. Febr. 1831 ist sodann verordnet, dafs nur die zum Beitritt verpflichteten Beamten in die Allgm. Wittwencasse aufgenommen werden dürfen.

Hienach und nach der Vorschrift des § 70 des Anhangs zum A. LR. Th. II Tit. 1 § 146 haben die an den obenbezeichneten Untrr.anstalten angestellten ordentl. Lehrer, welche sich verheiraten wollen, bei dem H. OPräsidenten der Provinz, unter Abgabe der Erklärung, dafs sie sich verpflichten, ihrer künftigen Ehefrau, deren Name genau anzugeben ist, eine Pension von wenigstens $^1/_5$ ihres Amtseinkommens bei der Allgm. Wittwencasse zu sichern, die Bescheinigung, dafs sie zu den receptionsfähigen Beamten gehören, nachzusuchen, und demnächst den Nachweis des Beitritts zur Allgm. Wittwencasse durch Vorlegung des Receptionsscheins zu führen.

Von denjenigen Lehrern aber, welche sich schon vor ihrer Anstellung als ordentl. Lehrer verheiratet haben, darf erwartet werden, dafs sie im Interesse ihrer Angehörigen es nicht verabsäumen werden, nachdem sie durch diese Anstel-

lung receptionsfähig geworden, die Versicherung ihrer Ehefrau bei der Allgm. Wittwencasse nachträgli h zu bewirken.

Ew. — veranlassen wir, die bei der unter Ihrer Leitung stehenden Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche der zuletzt gedachte Fall Anwendung finden sollte, aufzufordern, ihren Beitritt zur Allgm. Wittwencasse zu bewirken."

Min. Verf. an einen OPräsidenten v. 16. Aug. 1871: „Ew. erwiedere ich auf den gef. Bericht v. —, dafs ich es bei der dem Oberlehrer N. auferlegten Verpflichtung, seiner künftigen Ehegattin eine Wittwenpension in vorschriftsmäfs. Höhe bei der Allgm. Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern, belassen mufs, da die Bestimmungen des Patents v. 28. Dcb. 1775 und die zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Allerh. Bestimmungen Gesetzeskraft haben, und nur im Wege der Gesetzgebung in gleicher Weise, wie es in Betreff einiger dieser Bestimmungen durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 (GS. p. 477) geschehen ist, aufgehoben oder modificirt werden können. Wenn Ew. — für eine entgegenstehende Ansicht auf die C. O. v. 21. Octb. 1863 Bezug nehmen, so mache ich darauf aufmerksam, dafs diese Ordre nur die Beseitigung einer früher geübten Verwaltungspraxis genehmigt, welche in dem Patent v. 28. Dcb. 1775 und den dazu ergangenen Bestimmungen keine Begründung fand, und den entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte gegenüber nicht aufrecht erhalten werden konnte."

C. Verf. v. 25. Octb. 1858: „Denjenigen Geistlichen und Lehrern höherer Schulanstalten, deren Einkommen nicht 400 Thlr jährl. beträgt, und welche eigenes Vermögen nicht besitzen, wurden bisher auf Grund des A. E. v. 10. Dcb. 1816 und 17. Apr. 1820 die Beiträge für eine ihren Ehefrauen zu versichernde Wittwenpension von 100 Thlr jährl. aus Centralfonds erstattet; wogegen sie die Zinsen für die statt des Antrittsgeldes einzulegenden Wechsel aus eigenen Mitteln berichtigen mufsten.

Durch das Gesetz v. 17. Mai 1856, betreffend einige Abänderungen des Patents v. 28. Dcb. 1775 über die Errichtung der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt, ist die Bestimmung wegen Einzahlung eines Antrittsgeldes, resp. Verzinsung desselben, aufgehoben, und dagegen der zu entrichtende Jahresbeitrag erhöht worden. Es würde sonach eine ungleichmäfsige, der Billigkeit nicht entsprechende Behandlung der betheiligten älteren und neueren Mitglieder der Wittwenanstalt eintreten, wenn den letzteren die nach dem eben erwähnten Gesetz zu entrichtenden reglementsmäfsigen Beiträge voll vergütet, von den ersteren aber, wie bisher, die Wechselzinsen aus eigenen Mitteln gezahlt werden sollten. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit habe ich beschlossen, bei der von jetzt ab eintretenden Feststellung der zu erstattenden Beiträge an die nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 eingekauften Mitglieder den Betrag der Wechselzinsen, welche bis zum 50. Jahr des Mannes sich auf 8 Thlr belaufen und nur in den höheren Alterstufen etwas steigen, durchweg mit 8 Thlr in Abzug zu bringen, dagegen das Goldagio aufser Ansatz zu lassen, weil Pensionen und Beiträge nach dem gedachten Gesetz nur in Silbergeld gezahlt werden. Nach diesem Grundsatz würden daher, wenn der Beitrag 26 Thlr. jährl. beträgt, nach Abzug von 8 Thlrn noch 18 Thlr zu erstatten sein."

Min. Verf. v. 1. Octb. 1867: „Auf den Bericht v. — eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es nach den bestehenden Bestimmungen nicht zulässig ist, Geistlichen und Lehrern, welche vor ihrer erfolgten Emeritirung einen Anspruch auf die Erstattung der Wittwencassenbeiträge für die ihren Ehefrauen bei der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt versicherte Pension nicht gehabt haben, diese Beiträge, wenn sie mit einer Pension von weniger als 400 Thlrn pensionirt werden, später zu erstatten."

C. Verf. v. 20. Septb. 1835: „Im Einverständnifs und mit Zustimmung des unterzeichneten Ministerii wird die K. Generaldirection der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt hinfüro in allen Fällen, wo Geistliche und Lehrer mit Wittwencassenbeiträgen im Rückstand verbleiben, zum Zweck der Herbeiführung deren ungesäumter nachträglicher Berichtigung nicht mehr wie bisher an das Ministerium sich wenden, sondern zur wünschenswerthen möglichsten Abkürzung des Ge-

schäftsganges und schnelleren Förderung der Sache unmittelbar mit der betreff. K. Regierung deshalb in Communication treten, und derselben das Erforderliche hierüber mittheilen.

Indem das Min. die K. Regierung hievon benachrichtigt, fordert es dieselbe zugleich auf, demgemäfs die Erledigung diesfälliger Requisitionen der K. Generaldirection der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt sobald als thunlich zu bewirken.“

Im gerichtl. Gehalts- oder Pensionsabzugsverfahren kommen bei Feststellung des abzugsfähigen Theils die Wittwencassenbeiträge vom Gehalt oder von der Pension vorweg in Abzug (C. O. v. 29. Mai 1834: GS. p. 70. S. oben p. 306).

Den Receptionscheinen sind folgende Bemerkungen beigefügt:

„1. Der in dem Receptionschein bestimmte Beitrag ist halbjährl. pränum., und zwar am 1. Apr. für die Monate April bis September, und am 1. Octb. für die Monate October bis März fällig. 2. Wird die Beitragszahlung für einen Termin versäumt, so erhöht sich für diesen Termin die dem betreff. Mitglied obliegende Beitragszahlung auf den doppelten Betrag, so dafs es auf den nächsten Termin den solchergestalt erhöheten Beitrag und den wieder fällig gewordenen dazu, im ganzen also 3 Beiträge, zu zahlen hat. Bei Versäumnifs für 2 Termine hintereinander wird die Beitragszahlung dermafsen erhöht, dafs auf den nächsten (3ten) Termin der erste halbjährl. Rückstand 4fach und der zweite doppelt, also mit Hinzurechnung des von neuem fällig gewordenen dritten Beitrags, im ganzen ein 7-facher Beitrag, zu entrichten ist. Sobald aber der Beitrag für 3 Termine hintereinander rückständig ist, erfolgt die Ausschliefsung des betreff. Mitglieds aus der Anstalt, womit dann die Frau desselben ihr Recht auf die versicherte Wittwenpension ganz verliert. 3. Die Verbindung des Mitglieds mit der Anstalt erlischt von selbst, sobald die Ehe durch Tod des einen oder anderen Gatten, oder durch gerichtliches Erkenntnifs getrennt ist, welches der Generaldirection eintretenden Falls durch Einreichung der erforderl. Todtenscheine, resp. Erkenntnisse, sofort nachzuweisen ist. — Ist ein Mitglied verschollen, so hat die Frau, um ihr Pensionsrecht zu erhalten, den Beitrag nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 regelmäfsig fortzuzahlen, bis entweder der wirkliche Tod des Mannes nachgewiesen, oder letzterer durch gerichtl. Erkenntnifs für todt erklärt worden ist. 4. Die durch richterl. Erkenntnifs geschiedene Ehefrau eines Mitglieds darf, wenn sie nicht der böslichen Verlassung des Mannes schuldig erklärt worden ist, die bisherige Pensionsversicherung gegen fernere, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechende regelm. Zahlung des halbjährl. Beitrags fortsetzen, oder dieselbe bis auf eine beliebige, jedoch durch die Zahl 75 ohne Bruch theilbare Rate ermäfsigen; weshalb sie sodann ihre bestimmte Erklärung abzugeben hat. 5. Sobald der Tod des Mitglieds erwiesen ist, wird die Pension der hinterbliebenen Wittwe nach Mafsgabe des Receptionscheins und nach folgenden Umständen festgesetzt:

Ist der Mann schon im ersten Jahre der Mitgliedschaft gestorben, so erhält die Wittwe nichts; ist er im zweiten Jahre gestorben, so erhält sie $^1/_3$ der eingekauften Pension; ist er im dritten Jahre gestorben, so erhält sie $^2/_3$ der eingekauften Pension, und erst in dem Fall, wenn der Mann im vierten Jahre oder später gestorben ist, wird der ganze Betrag der eingekauften Pension bewilligt. Von dem hienach regulirten Pensionsbetrag erfolgt aber nur die Hälfte, wenn der Mann sich selbst entleibt hat. — Wenn die Wittwe sich wieder verheiratet, behält sie die Hälfte ihrer bisherigen Pension, so lange als die neue Ehe dauert, und wenn auch diese getrennt ist, erwacht ihr Recht auf den ganzen Betrag von neuem. Ausgenommen von dieser Wiederherstellung des ganzen Betrags sind nur diejenigen Fälle, in welchen die gerichtliche Scheidung der neuen Ehe von der Frau allein oder mit verschuldet ist, in welchen Fällen es bis zum Tode des geschiedenen Mannes bei der halben Pension verbleibt.

Es steht aber der wieder verheirateten Wittwe auch frei, sowohl für die halbe Pension, als für das ruhende Recht auf Wiederherstellung des ganzen Betrags, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen; weshalb sie sich aber binnen 3 Monaten nach der Wiederverheiratung erklären und ihre Gesundheit durch ein ärztliches Attest, wozu ihr die Vorschrift mitgetheilt werden wird, nachweisen mufs. In solchem Fall soll ihr, wenn sie unter 30 Jahre alt ist, eine 6jährige ganze Pension, wenn sie 30 bis 40 Jahre einschliefsl. alt ist, eine 4jährige ganze Pension, und wenn sie über 40 Jahre alt ist, eine dreijährige ganze Pension, als

Abfindung, in halbjähr. Raten, oder, wenn sie es verlangt und sich die Zinsen, zu 4 proc. berechnet, will abziehen lassen, in dem nächsten Termin (§ 6) auf einmal gezahlt werden. Diese Vergleichsumme ist sodann, auch wenn die Frau solche terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum und wird, falls sie während der Termine stirbt, ihren Erben bezahlt. Bei der Festsetzung wird übrigens das Alter der Frau auf den nächsten Termin (§ 6) und dermafsen zu ganzen Jahren berechnet, dafs einzelne Monate unter 6 nicht berücksichtigt, vollendete 6 Monate und darüber für ein ganzes Jahr gezählt werden.

Hat die wieder verheiratete Wittwe aus ihrer vorigen Ehe leibliche Kinder unter 20 Jahren, so erhalten diese die andere Hälfte der Pension bis nach zurückgelegtem 20. Jahre oder bis zum vorherigen Tode, so dafs der Antheil des 20 Jahre alt gewordenen oder gestorbenen Kindes den etwa noch übrigen Kindern zuwächst, wobei sich jedoch von selbst versteht, dafs auch die Mutter noch leben mufs, indem bei deren Tode jede Pension aufhört. 6. Die Pension ist in halbjährl. Raten am 1. Apr. und 1. Octb. pränum. fällig, so dafs in dem auf den Todestag des Mannes zunächst folgenden Termin, es mag dieser der 1. Apr. oder 1. Octb. sein, die erste Rate verfällt, worauf mit der halbjährl. Zahlung so lange fortgefahren wird, als die Wittwe den Verfalltag noch erlebt. 7. Die Pension unterliegt der gesetzl. Verjährung, so dafs eine Rate, welche binnen 4 Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben worden ist, als verjährt der General-Wittwencasse verfällt."

Diejenigen, welche vor dem 1. Apr. 1831 ihre Ehefrauen in die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt eingekauft haben, waren zur Niederlegung entweder einer bestimmten baaren Summe (Antrittsgeld) oder verzinslicher Wechsel verpflichtet. Für diese haben folgende Paragraphen des Patents v. 28. Dcb. 1775 noch Geltung:

„Zweck des Antrittsgeldes. Dieses Antrittsgeld, welches nach den hienächst folgenden Bestimmungen bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, soll einestheils der Casse zur Sicherheit dienen, dafs die einmal eingeschriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwenpension selbst entziehen, anderntheils und hauptsächlich aber werden die Zinsen davon sorgfältig gesammelt, und durch das interusurium vermehrt werden, damit sie zu den Wittwenpensionen zu Hülfe genommen werden können; worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Praestanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

Receptionschein und Mortification desselben. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antrittsgeld erlegt, sondern auch das Eigenthum davon generaliter Dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, so soll in dem darüber auszustellenden Receptionschein, aufser der Summe dieses Antrittsgeldes und der versicherten Wittwenpension, auch der Name Desjenigen, der das Antrittsgeld bezahlt, mithin daran das Eigenthumsrecht hat, exprimirt werden. — Sollte ein drgl. Receptionschein verloren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb Niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificirt, dafs es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellt werden.

Zurückzahlung oder Verfall des Antrittsgeldes. Wird hienächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennt, so empfängt der rechtmäfsige Eigenthümer des Antrittsgeldes, es sei Derjenige, auf welchen der Receptionschein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäfsige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück; wobei sich von selbst versteht, dafs wenn die Frau zuerst verstirbt, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Casse das Antrittsgeld zurückgezahlt worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In aufserordentl. Trennungsfällen aber wird a. bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurückgegeben. Wenn hingegen b. ein Ehegatte den anderen böslich verläfst, es mag nun die gerichtl. Ehescheidung erfolgen oder

nicht, wenn er nur durch gerichtl. Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptionschein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäfsiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antrittsgeld der Casse heim, anstatt dafs der unschuldige Theil oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäfsig acquirirt worden, zurück erhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheinigt werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommnen Mortalitätsprincipio, der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgezahlt werden. c. Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptionschein lautet, oder dem rechtmäfsigen Besitzer solches Scheins zurückgezahlt. d. Wenn der Mann oder die Frau wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Casse heim, und soll deshalb in Confiscationsfällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter das Antrittsgeld bezahlt, oder den Schein rechtmäfsig acquirirt, wird es zurückgegeben. e. Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau die Obliegenheiten eines Socii nach § 36 zu erfüllen aufhört, fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst, oder Jemand anders bezahlt haben, der Casse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwenpension nach § 26 gehalten.

Verpfändung der Receptionscheine. Da auf solche Art Derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionschein verpfänden. Nur mufs der Pfandinhaber selbst darauf vigiliren, dafs die jährl. Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung § 20 e nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfandinhaber auf die halbjährl. publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Pensionsberechtigung. Verlust oder Beschränkung der Pension. Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antrittsgeld erlegt, auch die bestimmten jährl. Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll, wenn der Mann den 366. Tag, oder im Schaltjahr den 367. Tag, nach dem 1. April oder 1. October, wo er recipirt worden, den Receptionstag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbt, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heiratet, bis an ihren Tod unverkürzt geniefsen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennt, oder an der Erfüllung der Societätsgesetze etwas versäumt, so sind hiebei folgende Fälle zu unterscheiden: a. Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät an sich für beendigt erachtet, und das Antrittsgeld nach § 20 a zurückgezahlt. Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, dafs das Antrittsgeld in der Casse stehen bleibe, und dafs die jährl. Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so dafs es auch alsdann mit ihr, wenn sie sich vor oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes anderweit verheiratet, in Absicht der Wittwenpension, nach § 27 gehalten wird. b. Wenn ein Ehegatte den anderen böslich verläfst, und er durch richterl. Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtl. Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessirt, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwenpension gänzlich; ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkür, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antrittsgeld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäfsig acquirirt hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach § 20 b der Casse verfallen ist, ein anderes Antrittsgeld herbeischaffen und dafür sorgen will, dafs die jährl. Beiträge so lange continuirt werden, bis der Mann stirbt, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bei der

Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden mufs, da sie denn ihr Pensionsrecht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension geniefst, welches letztere auch in dem Fall seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheinigt werden kann. c. Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich anderen unverkürzt zu geniefsen haben. d. Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte. e. Wenn ein Mann die zu entrichtenden Beiträge abzuführen versäumt, mufs die Frau dafür sorgen, dafs solche der Casse durch einen Anderen entrichtet werden; widrigenfalls und wenn die § 36 bestimmten Fristen verstrichen sind, das Antrittsgeld und ihr Pensionsrecht verloren geht.

Halbjährl. Vorausbezahlung der Beiträge und Pensionen. Beitragscapital. Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre praestanda nicht auf ein Mal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmten jährl. Beiträge in halbjährl. Ratis, jedoch prænum. bezahlt und ebenso die Wittwenpensionen nach des Mannes Tode in halbjährl. Ratis prænum. erlegt werden, so dafs wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch Jemand, um der halbjährl. Zahlungen entübrigt zu sein, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährl. Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so steht es demselben frei, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen à 4 proc. gerechnet genau das Quantum seines jährl. Beitrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bei Trennung der Ehe mit dem Antrittsgelde zugleich zurückgegeben, und wenn nach § 20 b. d. e. das Antrittsgeld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen sein. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährl. Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles prænum. bezahlt wird, und das Capital gleich Zinsen trägt.

Tod der versicherten Frauen. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbt, so hat letzterer sofort den Todtenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den im Receptionschein benannten Eigenthümer, oder regelmäfsigen Besitzer des Scheines, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

Tod der Versicherer. Eintritt der Wittwen in den Pensionsgenufs. Ausstellung der Pensionsquittungen. Kirchengebühren für Ausstellung der Atteste. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, mufs die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein, demnächst aber, wenn sie aufser Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, dafs sie noch am Leben und unverheiratet sei, einreichen; worauf in dem nächsten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den rechtmäfsigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptionscheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährl. Pension bezahlt, und ihr der Receptionschein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, dafs die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlt sei, darauf notirt worden, resp. gelassen oder ausgehändigt wird. Ueber die halbjährl. Pension mufs aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheirateten Standes, jedesmal, wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todtenscheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungstermin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen wir, dafs solche, so wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf-, Copulations- und Todtenschein höchstens 6 gute Groschen zu nehmen."

Der Austritt aus der Gesellschaft ist beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten nicht gestattet.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten nicht gestattet.

Aus der C. O. v. 27. Febr. 1831: — „Auch soll einem jeden der bis jetzt recipirten Interessenten — mit Ausnahme jedoch der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staatspensionaire — gestattet sein, aus der Gesellschaft auszutreten, oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäfsigen Pensionsraten zu 25 Thlrn Gold herabzusetzen, sofern zu dem einen wie dem anderen der Consens der versicherten Ehefrau beigebracht wird."

3. Die Pensionen der Wittwen bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit.

Aus dem Gesetz v. 11 Juli 1822: 10. „Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: a. die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener: b. ebendergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlrn nicht erreiht; c. die Sterbe- und Gnadenmonate.

C. O. v. 21 Jan. 1829: „Durch die Bestimmung im § 10, a des Gesetzes v. 11. Juli 1822 sind die aus Staatscassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatscassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittels gegenwärtiger Declaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit Unserer Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt und die Militair-Wittwencasse, sowie sämmtl. Anstalten gehören, die zum Zweck der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Classen der öffentl. Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind."

4. Carenzunterstützung und Gewährung von fortlaufenden Gnadenpensionen an Wittwen und von Erziehungsgeldern für verwaisete Kinder.

Die nach dem Patent v. 1775 versicherten Pensionen werden bei allen jetzt eintretenden Todesfällen ein Jahr nach dem Tode des Versicherten zur Zahlung angewiesen. Für die Zeit der dadurch eintretenden Entbehrung der Wittwenpension (Carenzzeit) wird, vom Ablauf der Gnadenzeit (p. 311) an gerechnet, bei vorhandener Bedürftigkeit eine entsprechende Unterstützung („Carenzunterstützung") aus Staatsfonds gewährt.

C. O v. 26. Juli 1823: „Ich bin auf den Bericht des Staatministerii v. — damit einverstanden, dafs denjenigen Wittwen verstorbener Staatsbeamten, deren bei der Wittwenanstalt versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode der Männer zahlbar wird, für diesen Zeitraum im Fall der wirklichen Bedürftigkeit, eine angemessene Unterstützung aus Staatscassen zu Theil und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1. In der Regel sollen zwar Wittwen verstorbener Staatsbeamten auf Unterstützungen aus Staatscassen keinen Anspruch haben, da ihre Männer gesetzlich verpflichtet waren, ihnen eine angemessene Pension bei der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt versichern zu lassen.

2. Ist dies jedoch geschehen, das Eintrittsgeld aber nur durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt, wobei jedoch nachgewiesen sein mufs, dafs diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden ist, und dann die versicherte Pension erst

ein Jahr nach dem Tode des Mannes zahlbar, so soll der Wittwe für diesen Zeitraum eine Unterstützung aus Staatscassen zu Theil werden, wenn

3. ihre Bedürftigkeit erwiesen ist, und dem Manne nicht solche Vergehungen zum Vorwurf gereichen, welche eine Untersuchung veranlafst haben;

4. diese Unterstützung kann bis zum Betrage der versicherten Wittwenpension bewilligt werden;

5. sie fängt aber erst nach Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, während welcher Zeit die Gehaltszahlung noch fortdauert, an, und hört mit dem Eintritt in die Wittwenpension auf;

6. die Anweisung auf den Allgm. Pensionsfonds der General- Staatscasse in der Regel nach vierteljährl. Nachweisungen, in dringenden Fällen auch einzeln, kann das Finanzminist. dergestalt ertheilen, dafs a. die Zahlung quartaliter prænum. erfolgt, und b. drgl. Bewilligungen, da sie nur kurze Zeit dauern, immer aufser dem Etat verausgabt, jedoch in den Extracten und Rechnungen besonders ersichtlich gemacht werden;

7. die Wittwen verstorbener Wartegelder-Beamten werden denen der activen Beamten gleich behandelt; dagegen findet

8. die Bewilligung für Wittwen solcher ehemaligen Beamten, welche im Pensions- oder Ruhestande verstorben, in der Regel nicht Statt.

Das Staatsmist. wird autorisirt, hienach zu verfahren, und zu dem Ende den Behörden das Erforderliche bekannt zu machen."

C. O. v. 25. Apr. 1845: „Mit Rücksicht auf die in Ihrem Bericht v. — angeführten Gründe will Ich Sie ermächtigen, auch den bei der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt versicherten Wittwen pensionirt gewesener Beamten im Fall der wirklichen Bedürftigkeit und Würdigkeit für die Carenzzeit eine Unterstützung nach den in der C. O. v. 26. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen zu gewähren."

C. Verf. v. 28. Aug. 1862: „Die Prov. Behörden veranlasse ich, bei Anträgen auf Bewilligung von Unterstützungen an Wittwen von Geistlichen und Lehrern resp. von Beamten meines Geschäftsressorts für die Zeit der Entbehrung der bei der Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt mittels Wechsels versicherten Pension jedesmal den bezüglichen Pensions-Versicherungschein mit einzureichen."

C. O. v. 2. Novb. 1863: „Auf Ihren Bericht v. — genehmige Ich, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Erlasse v. 26. Juli 1823 und 25. Apr. 1845 den Beamtenwittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen, für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegeldercasse, bewilligt und angewiesen werden, und dafs nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Wittwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanzminister vorbehalten bleibe."

C. Verf. v. 11. Jan. 1864: „S. Maj. der König haben mittels A. Erlasses v. 2. Novb. v. J. zu genehmigen geruht, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der A. E. v. 26. Juli 1823 und v. 25. Apr. 1845 den Beamtenwittwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen (für die Wittwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegeldercasse) bewilligt und angewiesen werden.

Das K. Prov. Sch. C. setze ich hievon in Kenntnifs, um demgemäfs Sich in Betreff der Carenzunterstützungen an Wittwen von königl. Beamten und den zu dieser Kategorie gehörenden Lehrern an königl. Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien) fortan an die betreff. K. Regierung, (für Berlin an den Vorsteher der Civilpensions- und Wartegeldercasse) zu wenden."

Seitens des Finanzmisters ist deshalb das Erforderliche sowohl an die K. Regierungen, als auch an den Vorsteher der letztgenannten Casse erlassen worden (unterm 28. Novb. 1863):

— „In solchen Fällen, in welchen Carenzunterstützungen nur mit besonderer Allerh. Genehmigung bewilligt werden können, ist wie bisher so auch fernerhin an mich zu berichten." Vgl. CBl. 1875 p. 447.

C. O. v. 6. Apr. 1867: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dafs es im Bereich der Civilverwaltung zur Bewilligung von Pensionen, Pensionszuschüssen, Erziehungsgeldern und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen aus den in den Etats der verschiedenen Res-

sorts ausgesetzten Wittwen- und Waisen-Pensions- und Unterstützungsfonds, mit Ausschlufs des Gnadenpensions-, des Stiftpensions- und des pommerschen und neumärk. Meliorationsgelder-Zinsen-Pensionsfonds, innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen in der Folge Meiner Genehmigung nicht mehr bedürfen soll, und bestimme hiedurch, dafs fortan derartige fortlaufende Unterstützungen

1. an Wittwen von Diätarien bis höchstens 60 Thlr, 2. an Wittwen etatsmäfsiger Subalternbeamten bis höchstens 150 Thlr, 3. an Wittwen höherer Staatsbeamten bis höchstens 200 Thlr, 4. an Wittwen der Unterbeamten, wenn besondere Gründe zur ausnahmsweisen Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung vorhanden sind, bis höchtens 50 Thlr, 5. für die Erziehung bedürftiger Kinder verstorbener Beamten Erziehungsgelder bis zum gleichen Betrage, 6. für erwachsene Kinder, welche durch fortdauernde Krankheit und andere besondere Umstände dauernd verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, fortlaufende Unterstützungen bis höchstens 50 Thlr jährlich,

von den betreff. Verwaltungschefs angewiesen werden können, und nur in denjenigen Fällen, in welchen die ausnahmsweise Gewährung höherer Beträge für erforderlich erachtet wird, Meine Genehmigung einzuholen ist. Zugleich will Ich gestatten, dafs die Carenzunterstützungen auch solchen Wittwen, deren Männer nicht zu den aus Staatscassen besoldeten unmittelbaren Staatsbeamten gehört haben, fortan in derselben Weise, wie es hinsichtl. der Beamtenwittwen durch Meine Ordre v. 2. Novb. 1863 vorgeschrieben worden ist, von den Bezirks-Regierungen, in Berlin von dem Vorgesetzten der Civilpensions- und Wartegeldercasse, bewilligt und angewiesen werden."

C. O. v. 28. Febr. 1874: „Auf Ihren Bericht v. 25. d. M. will Ich Sie hiedurch unter Aufhebung Meiner Erlasse v. 25. Novb. 1865 und 6. Apr. 1872 ermächtigen, die A. Ordre v. 6. Apr. 1867 in der Art auf die Hinterbliebenen von Geistlichen, Lehrern, Kirchen- und Medicinal-Beamten auszudehnen, dafs die Bestimmung

Nr. 1 auf die Wittwen der Volksschullehrer, niederen Kirchenbeamten und Kreis-Wundärzte, letztere, soweit sie nicht pro physicatu geprüft gewesen sind; Nr. 2 auf die Wittwen der Rectoren gehobener Schulen, der Vorschullehrer, sowie der wissenschaftl. und techn. Hülfslehrer an höh. Lehranstalten und der ordentl. Lehrer vollständig organisirter Mittelschulen und höh. Mädchenschulen, soweit sie nicht die Prüfung für das höh. Lehramt bestanden haben; Nr. 3 auf die Wittwen der Geistlichen, der Dir. und der Ober- und ordentl. Lehrer an höh. Lehranstalten einschliefslich der Lehrer-Seminarien, der Vorsteher K. Präparanden-Anstalten, der Rectoren und der Oberlehrer an vollständig organisirten Mittelschulen und höh. Mädchenschulen, sowie der literarisch gebildeten Medicinalbeamten; Nrr. 5 und 6 gleichmäfsig auf die Kinder verstorbener Geistlichen Lehrer, Kirchen- und Medicinalbeamten Anwendung finden."

C. Verf. des Finanzmin. an die K. Regierungen v. 24. März 1875 „Nach der Bestimmung Nr. 7 des Circ. Erlasses v. 28. Novb. 1863 sollen die Carenzunterstützungen an Wittwen verstorbener Beamten bis zur Höhe des nominellen Jahresbetrags der in Gold versicherten Wittwencassen-Pension in Courant gewährt werden und dabei als Grundlage für die Festsetzung der zu bewilligenden Unterstützungen nach Nr. 10 des gedachten Erlasses die von der Gen.-Direction der K. Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt ausgefertigter Empfangsberechtigungs-Scheine dienen, in denen der Betrag der versicherten Wittwenpensionen bisher in Gold angegeben war. Da inzwischen nach Einführung der Markrechnung in den Berechtigungsscheinen die versicherte Wittwenpension in Mark einschliefsl. des Goldagios ausgeworfen ist, so will ich hiedurch genehmigen, dafs die Carenzunterstützungen fortan bis zur Höhe des in den Berechtigungsscheinen in Mark angegebenen Betrags der versicherten Pension unverkürzt in Mark gewährt werden."

5. Die Gründung privater Wittwen- und Sterbecassen bedarf der Genehmigung durch den OPräsidenten. Beispiele derartiger Statuten sind im Abschnitt X abgedruckt.

C. O. v. 29. Septb. 1833: „Auf den Bericht des Staatsministerii v. — bestimme Ich nach dessen Antrage, dafs die landesherrl. Genehmigung, welche nach § 651 Tit. 11 A. LR. zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aus-

steuercassen erforderlich ist, künftig von den OPräsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Casse über die Grenzen des OPräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Classen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Min. des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbecassen sind übrigens alle Cassen zu verstehen, aus welcher für den Sterbefall eines Mitglieds der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zweck zu leisten ist. Das Staatsminist. hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen."

☐ Verordn. v. 23. Sptb. 1867 (GS. p. 1619): „Die für die übrigen Provinzen allgm. gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, finden fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelb. als der mittelbaren Staatsdiener in den neuen Landestheilen, soweit diese nicht durch besondere Verordnungen geregelt werden, Anwendung."

Dies gilt von den Bestimmungen des A. LR. Th. II, Tit. 10, § 68 ff. (dafs alle Beamte, die nicht zum Militair gehören, Civilbediente sind, dafs diese entweder in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser, demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden stehen — unmittelb. und mittelbare Staatsdiener —, und dafs Keinem ein Amt zu übertragen, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt erwiesen hat;

ebenso von den gesetzl. Bestimmungen über Diäten, Reise- und Umzugskosten (s. oben p. 249 und 252 „), über Wartegeld (s. oben p. 293) ferner in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern (s. oben p. 226); dsgl. von der Verpflichtung und Berechtigung zum Eintritt in die Allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt (s. oben p. 314).

„4. Von der Verpflichtung, der allgm. Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten, bleiben jedoch solche Beamte frei, welche bei ihrer künft. Verheiratung noch Mitglieder einer der in den neuen Landestheilen vorhandenen Beamten-Wittwencassen sind."

X.

Beispiele von einzelnen Städten und Anstalten.

Vocationsurkunden für Directoren und Lehrer. Dienstinstructionen. Wittwencassen-Statuten u. a. m.

Vocationsurkunden.

Brandenburg a. H.

Nachdem der bisher. Dir. unseres städt. Gymn. von der K. Schulbehörde als Gymndir. nach — berufen worden und diese Berufung angenommen hat, haben wir den bisherigen — H. — zum Director unseres städt. Gymnasii erwählt und vociren denselben, nachdem die Wahl die Bestätigung Sr. Maj. des Königs erhalten hat, kraft des uns zustehenden Wahl- und Vocationsrechts zum Gymnasial-Director. Die bisherige Amtsthätigkeit des Gewählten soll uns dafür Bürg-

schaft leisten, dafs H. — seine ganze Kraft einsetzen werde, um in allen Richtungen das Beste und Gedeihen der Schule zu fördern, durch seine Jugenderziehung Segen in der Gemeinde zu verbreiten, und der Anstalt selbst den Standpunct zu sichern, auf welchem die wissenschaftl. Lehranstalt einer aufstrebenden, regen und opferbereiten Gemeinde stehen mufs.

Damit diese Voraussetzung, unter der wir dem Gewählten diese einflufsreiche Stellung übertragen haben, stets Wahrheit bleibe, erwarten wir von dem H. —, dafs er die Jugend der Gemeinde in wahrhaft christlicher Zucht, Ordnung und Sitte erziehe, ihr ein wahrer Freund und ein wahres Vorbild aller männlichen Tugenden stets sein werde; dafs er das unter seiner Leitung wirkende Lehrercollegium mit Ernst zu seiner Pflicht anhalte, den Geist der Eintracht, des Friedens und collegial. Vertrauens in demselben stets wach erhalte; dafs er der Gemeinde auch aufserhalb seines Berufs auf dem Gebiete der Erziehung anregend, helfend und fördernd zur Seite stehe; dafs er endlich das gute Einvernehmen mit uns, dem Patron der Schule, zu erhalten unablässig bestrebt sein und dazu beitragen wird, alles zu beseitigen, was irgend wie störend einwirken könnte. Wir unsererseits bringen dem H. — unser und das volle Vertrauen der Gemeinde entgegen mit der Versicherung, was an uns liegt, stets dahin streben zu wollen, dafs das zum Gedeihen der Schule nothwendige Einvernehmen durch nichts getrübt werde.

Dem H. — sichern wir folgende Gehaltsbezüge resp. Werthe zu, in deren Genufs wir ihn stets schützen werden: 1. An baarem Gehalt erhält derselbe vom Tage seines Amtsantritts von Ostern d. J. ab, ein jährl. Gehalt von — aus der Gymnasialcasse. Von diesem Gehalte sind 10 proc. an Miethe zur Gymnasialcasse zu zahlen, falls der Dir. die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung bezieht. So lange H. — die Dienstwohnung nicht benutzt, steht es der Patronatsbehörde zu, dieselbe anderweit zu vermiethen und die aufkommende Miethe zur Gymnasialcasse einzuziehen. 2. Für den Fall der Pensionirung erfolgt die Anrechnung der Dienstzeit seit dem Beginn der Lehrerwirksamkeit des Berufenen. Den $^1/_{12}$ Abzug zum Pensionsfonds zahlt der Berufene nur von dem Betrage seiner Gehaltsverbesserung. 3. Will der Berufene dermaleinst sein hies. Amt aufgeben, so mufs er dasselbe 6 Monate vorher dem Patronat schriftl. kündigen und kann immer nur am Schlufs eines Schuljahrs ausscheiden.

Urkundlich unter unserem Siegel und verordneter Unterschrift ausgefertigt. (1869). Der Magistrat.

Stettin.

Wir bekunden hiemit, dafs wir den — H. — zum Director des hies. Stadtgymnasiums gewählt haben in dem Vertrauen, dafs derselbe den Obliegenheiten seines Amts mit gewissenhafter Treue und mit Ausdauer nach allen seinen Kräften nachkommen, auch in seinem Wandel ein Vorbild für Lehrer und Schüler sein werde. Wir berufen nunmehr den H. — zu diesem Amte unter folgenden näheren Festsetzungen:

1. Das Directorat umfafst die Leitung des Stadtgymnasiums einschliefslich der dazu gehörigen Vorschule; 2. mit dem Directorat ist die Verpflichtung zur Ertheilung von 12 wöchentl. Lehrstunden verbunden. 3. für die Amtsführung sind mafsgebend die bestehenden oder künftig ergehenden gesetzl. Vorschriften und Dienstinstructionen unter Beachtung des Statuts des Stadtgymnasiums; 4. das mit dem Amte verbundene Gehalt beträgt — jährl.; 5. Dem Gewählten wird bei seiner etwanigen Pensionirung auch die Zeit, während der er an einer anderen öffentl. Schulanstalt bis jetzt angestellt war, in Anrechnung gebracht.

Urkundlich unter unserem Siegel und Unterschrift ausgefertigt. (1870). Der Magistrat.

Dramburg.

Nachdem das hies. städt. Progymnasium auf den Antrag des Magistrats durch den H. Min. der geistl. etc. Anglgh. unterm 18. Febr. d. J. zum Gymnasium erhoben worden ist, und des Königs Maj. die von den städt. Behörden getroffene

Wahl des Rectors des bisher. Progymn. H. — zum Director des neuen Gymnasiums mittels O. v. 12. März d. J. zu bestätigen geruht haben, so berufen und bestallen wir, das auf Grund des Gymnasialstatuts v. 22. Febr. d. J. neu constituirte Gymnasial-Curatorium, kraft des uns durch das Statut und die Instruction von demselben Tage zustehenden Rechtes, den genannten H. — zum Director des Gymnasiums, unter der Bedingung und wohlbegründeten Voraussetzung, dafs derselbe Sr. Maj. dem Könige unserm allergnäd. Herrn in unverbrüchlicher Treue dienen, die Staatsgesetze und die Anordnungen der vorgesetzten Behörden sowie die besonderen Instructionen und Statuten, namentl. die Instruction für die Directoren der Gymnasien in Pommern v. 17. Mai 1867 gewissenhaft befolgen, mit aller Sorgfalt die ihm anvertraute Jugend in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erziehen, mit Liebe und Hingebung für König und Vaterland erfüllen, mit gründlicher wissenschaftl. Bildung ausrüsten und ernstlich bemüht sein werde, durch christliche Unterweisung auf dem Grunde der heil. Schrift als des Wortes Gottes die Schüler des Gymn. für ihren irdischen und himmlischen Beruf tüchtig und geschickt zu machen, überhaupt sämmtliche Pflichten seines Amts mit Eifer und Treue erfüllen und in allen seinen Verhältnissen eines seinen Schülern und Collegen zum Vorbilde dienenden, ihm und dem Gymn. Achtung und Vertrauen erweckenden und sichernden Verhaltens sich befleifsigen, insonderheit auch die ihm nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stundenplan zufallenden Lehrstunden fleifsig und pünctlich abhalten werde.

Dagegen sichern wir dem H. — v. 1. Octb. d. J. ab aufser miethsfreier Dienstwohnung das im Etat vom — eingestellte Baargehalt von — zu, welches letztere ihm in den übl. Raten und Fristen prænum. aus der Casse des Gymn. ausgezahlt werden soll, wollen auch sonst demselben unsere Förderung und Unterstützung in seinem Amte und seiner Stellung gern zu Theil werden lassen.

Zugleich verpflichten wir uns, im Fall einer nöthig werdenden Pensionirung ihm in Gemäfsheit der ihm als Rector des früheren Progymn. in der Vocation ertheilten Zusicherung seine ganze frühere Dienstzeit, auch die im Auslande verbrachte, anzurechnen.

Sollte jedoch der H. — seine nunmehrige Stelle wieder aufzugeben gedenken, so ist er gehalten, seine Entlassung nur auf den 1. Apr. oder 1. Octb. nachzusuchen und mindestens 3 Monate vorher dem unterzeichneten Cur. davon Anzeige zu machen.

Urkundlich unter unseren Unterschriften und dem Siegel des Gymn. ausgefertigt. (1870). Das Curatorium.

Treptow a. R.

Nachdem des Kaisers und Königs Maj. die von uns getroffene Wahl bestätigt haben, so berufen wir für das Bugenhagensche Gymnasium kraft des uns zustehenden Wahlrechts den — — zum Director dieser Lehranstalt unter der Voraussetzung, dafs er der ausgesprochenen Tendenz derselben von Herzen zugethan sei und mit der Bedingung, dafs er alle in der, von dem K. Prov.Sch.C. von Pommern unter 17. Mai 1867 ertheilten Dienstinstr. für die Dir. an den höh. Schulen in der Prov. Pommern enthaltenen Pflichten seines Amts treu und gewissenhaft erfülle und da das Bugenhagensche Gymn. den Zweck verfolgt, seinen Schülern eine gründliche wissenschaftl. Ausbildung und eine christl. Erziehung auf dem Grunde des Wortes Gottes zu geben, derselbe zur Erreichung dieses Zwecks mit allen seinen Kräften mitwirkt und der von ihm abgegebenen schriftl. Erklärung gemäfs, nichts lehrt, was dem Worte Gottes zuwider ist, wie solches in dem luther. Katechismus ausgelegt und bezeugt ist. Dagegen soll H. — alle mit diesem Amte verbundenen Rechte und Einkünfte geniefsen und insbesondere einen jährl. Gehalt von — beziehen und eine Dienstwohnung in dem Gymn.gebäude gegen Zahlung eines Miethszinses im Betrage von 5 proc. seines Jahrgehalts benutzen und darin geschützt werden. — Für den Fall, dafs der H. — einem anderweiten Rufe zu folgen beschlossen hat, ist er gehalten, $^1/_2$ Jahr vor seinem Abgange und zwar zum 1. Apr. oder 1. Octb. dem Curatorium hievon Anzeige zu machen und seine Entlassung nachzusuchen.

Urkundlich unter unserem Insiegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt. (1875). Das Curatorium.

Breslau.

Wir zum Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt Breslau verordnete Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe bekunden hiemit, dafs wir in Ausübung des der hies. Stadtgemeinde zuständigen Patronatrechts den bisherigen — H. — zum Director unseres Gymnasiums zu St. Johannes in dem Vertrauen erwählt haben, dafs derselbe zu jeder Zeit unsere Wahl durch sein Verhalten zu rechtfertigen bemüht sein werde. Aufser der Erfüllung der allgm. Pflichten, welche jedem rechtlichen Manne und guten Staatsbürger obliegen, begehren wir von dem H. — insbesondere, dafs derselbe nicht nur selbst treu, gewissenhaft und unverdrossen sich dem Unterricht der ihm anvertrauten Schuljugend widme, deren sowohl sittliche als wissenschaftliche Bildung nach seinem höchsten Vermögen sich angelegen sein lasse, und derselbe durch sein eigenes Beispiel in Lehre und Wandel stets musterhaft vorleuchte, sondern auch, dafs derselbe ganz vorzüglich das Wohl des seiner Leitung anvertrauten Gymn. fördere, alle ihm als Dir. der Anstalt obliegenden Pflichten, zu denen auch der Unterricht in wöchentl. 12 Stunden gehört, jederzeit mit gewissenhafter Treue erfülle, die gesammte Amtsführung der übrigen Lehrer der Anstalt sorgfältig beaufsichtige, jeder Unordnung und Pflichtvergessenheit mit Nachdruck steure, und dafs er es an dem schuldigen Gehorsam gegen uns sowohl als gegen seine anderen Vorgesetzten nie mangeln lasse, überhaupt aber sich in jeder Beziehung so betrage, wie es einem rechtschaffenen, christlichen Lehrer der Jugend eignet und gebührt, und wie er solches vor Gott, seinem Gewissen und uns zu verantworten sich getraut.

Endlich verpflichten wir den H. — noch ausdrücklich, der städt. Officianten-Wittwencasse beizutreten, falls derselbe nicht bereits Mitglied der K. Wittwencasse ist; und für den Fall, dafs er sich veranlafst finden sollte, seine Stellung an dem Gymnasium zu St. Joh. wieder aufzugeben, solches 1/2 Jahr vorher, und zwar jederzeit entweder zu Ostern oder zu Mich. uns anzuzeigen und seine Entlassung bei uns nachzusuchen.

Dagegen wollen wir unsererseits dem H. — für seine zu leistenden Dienste, unter Wegfall aller Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstags- etc. Geschenke sowohl seitens der Schüler, als auch deren Eltern und Angehörigen, den Bezug eines jährl. fixirten Gehaltes von — in Quartalraten aus unserer Stadt-Hauptcasse præenum. zahlbar, vom Tage des Dienstantritts ab, nebst freier Wohnung im Schulgebäude im Werthe von —, sowie Schutz und Wohlwollen und den Genufs aller mit der ihm übertragenen Lehrerstelle verbundenen Rechte hiedurch ausdrücklich zusichern. Im Fall die Amtswohnung zu Communalzwecken anderweitig gebraucht werden sollte, oder bei sonst irgend einer anderweitigen Benutzung des Schulgrundstücks zum Wegfall gelangen mufs, ist der H. — verpflichtet, dieselbe nach 3monatl. Kündigung zu räumen und sich mit der Werthsentschädigung von jährl. — zu begnügen. Schliefslich bemerken wir noch ausdrücklich, dafs den Dir. und Lehrern an unseren Schulen Immunität des Schulunterrichts für ihre Kinder nur insoweit gewährt wird, als letztere dieselbe Schule besuchen, an welcher der Vater angestellt ist.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und unserem Rathssiegel. (1872). Der Magistrat.

Neustadt OS.

Wir Magistrat der Stadt Neustadt in Oberschlesien bekunden hiemit, dafs wir den zur Zeit am Gymn. zu — angestellten Oberlehrer H. — — vom 1. Octb. d. J. ab zum Director des hies. städt. Gymnasiums berufen. Wir hegen zu ihm das Vertrauen, dafs er Sr. K. Maj. von Preufsen treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, gegen die vorgesetzten Behörden jederzeit Ehrerbietung an den Tag legen, in dem ihm übertragenen Amte, sowohl als Vorgesetzter der an der Anstalt wirkenden Lehrer, wie auch als Erzieher und Lehrer der ihm anvertrauten Jugend sich der gröfsten Pflichttreue befleifsigen, einen dem Lehrercoll. und der Schuljugend zum nachahmungswerthen Vorbilde gereichenden Lebenswandel führen und überhaupt in jeder Beziehung sich so verhalten werde, wie er es mit gutem Gewissen vor Gott und Menschen verantworten kann.

Für seine amtliche Mühwaltung sichern wir ihm Namens der hies. Stadtcommune einen jährl. Gehalt von — Thlrn, zahlbar in vierteljährl. Raten præenum.

vom Tage seines Amtsantritts ab zu. Dieser baare Gehalt steigt mit Beginn des Kalenderjahrs nach je 5jähr. Dienstzeit als Dir., welche vom Datum der Allerh. Bestätigung ab gerechnet wird, um 100 Thlr bis zur Höhe von 1800 Thlrn. Aufserdem erhält der Berufene entweder Amtswohnung im Gymnasialgebäude, oder nach unserem Ermessen an Stelle derselben eine Wohnungsentschädigung von 150 Thlrn. Für die Wohnung, nicht aber bei Entziehung der Amtswohnung, erleidet der Berufene einen Abzug von 5 proc. seines jeweiligen baaren Gehalts zur Gymnasialcasse. Aufser dem entsprechenden Antheil an den dem Lehrercoll. zustehenden Prüfungs- und Zeugnifsgebühren hat H. — anderweitige Emolumente nicht zu beanspruchen; insbesondere werden die Inscriptionsgebühren für die neu aufgenommenen Schüler zur Gymnasialcasse vereinnahmt.

Bei seiner etwa nothwendig werdenden Pensionirung soll der Werth der Amtswohnung nicht mit in Rechnung gebracht, aber die frühere Dienstzeit des Berufenen vom 1. Jan. 1860 ab mit angerechnet werden. Im Fall H. — sein Amt freiwillig aufgeben sollte, bleibt er verpflichtet, $^1/_2$ Jahr vorher zu kündigen, und darf sein Abgang nur term. Ostern oder term. Mich. erfolgen. (1874). Der Magistrat.

Burg.

Wir, der Magistrat der Stadt Burg, beurkunden hiedurch, dafs wir kraft unseres Patronatrechts den bisherigen — — zum Director des städt. Victoria-Gymnasiums hieselbst gewählt haben. Nachdem diese Wahl angenommen und von Sr. Maj. dem Kaiser und König mittels A. O. v. 26. Sptb. d. J. bestätigt worden, berufen wir hiemit den — zum Dir. des städt. Victoria-Gymnasiums hieselbst in der Zuversicht, dafs er nach Mafsgabe der bereits bestehenden und in Zukunft zu erlassenden gesetzl. und reglementsmäfsigen Bestimmungen den Pflichten dieses Amts mit Sorgfalt und Treue obliegen und das Beste der Anstalt nach Kräften suchen und fördern werde.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Bestallung ausgefertigt und vollzogen. (1874). Der Magistrat.

Dortmund.

Der H. — — wird hiedurch zum Director an dem hies. Gymnasio und der damit verbundenen Realschule 1. O. in der Erwartung von uns ernannt, dafs er Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein, die Pflichten seines Amts, den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften gemäfs, mit gewissenhaftem Eifer und Fleifs erfüllen, den Anordnungen der vorgesetzten Behörden willig Folge leiste, seinen Mitarbeitern mit Liebe und gebührender Achtung begegnend, einen guten Sinn im Lehrercollegio zu wecken und zu befestigen sich bemühe, überhaupt durch Wort und That, soweit es seine amtl. Stellung ihm möglich macht, darauf hinwirken werde, dafs ein den Gesetzen und Zwecken des Staates, sowie der Lehre und Bestimmung der Kirche entsprechender Geist die Anstalt beseele und dafs das öffentliche Vertrauen für dieselbe gewonnen und gesichert werde. Dafür soll derselbe das mit ihm vereinbarte Diensteinkommen zu beziehen und sich aller sonstigen mit seinem Amte verbundenen Rechte und Befugnisse zu erfreuen haben.

Für den Fall, dafs die Stadtbehörden die Trennung der Realclassen von dem Gymn. und die Errichtung einer besonderen Realschule beschliefsen und zur Ausführung bringen, kann er sich nicht weigern, unter Beibehaltung seines Ranges und seines Gehalts an die eine oder die andere Anstalt überzugehen.

Sollte er seine Stellung aufzugeben gedenken, so hat er ein halbes Jahr vorher und zwar zu Ostern oder Michaelis uns Anzeige davon zu machen und seine Entlassung nachzusuchen." (1869). Das Curatorium.

Wehlau.

Der Magistrat beruft hiedurch den — — v. 1. Apr. d. J. ab zum Director der hies. Realschule 1. O. in dem Vertrauen, dafs derselbe Sr. Maj. dem Könige von Preufsen unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung und die Staats-

gesetze beobachten, das ihm verliehene Amt gewissenhaft nach den bestehenden Vorschriften verwalten, Ehrfurcht vor dem Bekenntnifs und den Ordnungen seiner Kirche zeigen, und der Jugend durch sein Verhalten zum Vorbilde dienen werde.

Dafür wird dem H. — — das mit seinem Amt verbundene Einkommen von — M., zahlbar in monatl. Prænumerandoraten, und die Benutzung der in dem Schulhause befindl. Dienstwohnung für den Dir. gegen Zahlung einer Miethe von 5 proc. seines Einkommens zugesichert.

Urkundlich ausgefertigt. (1875). Der Magistrat.

Berlin.

Wir, der Magistrat hiesiger K. Haupt- und Residenzstadt, urkunden und bekennen hiemit, dafs wir den bisherigen H. — zum Director der hies. Sophien-Realschule gewählt und, nachdem des Kaisers und Königs Maj. diese Wahl unterm 16. v. M. zu bestätigen geruht haben, v. 1. Apr. k. J. ab zum Dir. gedachter Anstalt bestellt haben, dergestalt, dafs derselbe alle mit diesem Amte verbundenen Obliegenheiten übernehme und auf eine solche Weise erfülle, dafs dadurch überall das Beste der Anstalt und ihrer Zöglinge befördert werde.

Insbesondere ist H. — verpflichtet: 1. wöchentl. 12 Lehrstunden nach dem in Gemäfsheit des Lehrplans der Anstalt halbjährl. zu ordnenden Lectionsverzeichnifs zu ertheilen; 2. sämmtliche Directionsgeschäfte, sie mögen auf den Unterricht und die Disciplin der Anstalt überhaupt oder auf einzelne Lehrer und Schüler Bezug haben, zu übernehmen, insbesondere auch den gesammten Schriftwechsel mit den vorgesetzten Behörden und dem betreff. Publicum, die Abfassung der Lehr- und Lectionspläne, sowie der Einladungschriften und Schulprogramme, nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu bewirken; und 3. die obere Aufsicht über die Localien der Schule, über die Instandhaltung und Verwaltung der wissenschaftl. Sammlungen und Apparate, sowie die Aufsicht und Controlle über die sorgfältige Einziehung, Berechnung und Ablieferung der Schulgelder nach besonderer Anweisung zu führen. 4. In Betreff der Uebernahme von Nebenämtern seitens des H. — ist die A. C.O. v. 25. Aug. 1841 mafsgebend. 5. Im Fall H. — künftig den Ruf zu einer anderen Stelle erhalten und annehmen sollte, so mufs derselbe $1/2$ Jahr vor seinem Abgange, der nur zu Ostern oder zu Mich. erfolgen darf, uns davon in Kenntnifs setzen. 6. H. — hat wie alle städt. Lehrer bei eintretender Dienstunfähigkeit auf eine Pension Anspruch nach Mafsgabe des Civil-Pensionsgesetzes v. 27. März 1872. 7. In Betreff des Beitritts des H. — zur Wittwenverpflegungs-Anstalt für hiesige Communalbeamte und Lehrer sind die Bestimmungen des von den K. Minist. des Innern und der geistl. etc. Anglgh. unterm 10. März 1854 und 2. Aug. 1873 bestätigten Statuts und Nachtrags dieser Anstalt mafsgebend, und wird insbesondere hiebei bemerkt, dafs die seiner Ehefrau zu versichernde Pension nicht weniger als $1/4$ seines jedesmal. Diensteinkommens betragen darf. Bei dem Ableben des H. — steht den Hinterbliebenen desselben nur Anspruch auf ein Gnadenquartal zu. 9. H. — wird ein jährl. festes Gehalt von — aus der Stadt-Hauptcasse in vierteljährl. Raten prænum. vom 1. Apr. k. J. ab zahlbar, hiedurch zugesichert. 10. An Emolumenten erhält H. — eine freie Wohnung zum Miethswerth von —.

Wir hegen zu dem H. — das Vertrauen, dafs er sein Amt mit gewissenhafter Treue und allem Eifer verwalten und dafs er nach Kräften bemüht sein werde, das Beste der ihm anvertrauten Schüler, sowie der Anstalt selbst wahrzunehmen und zu fördern.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel. (1874). Der Magistrat.

Halle a. S.

Nachdem des Königs Maj. die von uns getroffene Wahl des bisherigen — H. — zum Inspector der Realschule 1. O. in den Franckischen Stiftungen zu bestätigen geruht haben, so berufen und bestellen wir hiedurch den H. — zu diesem Amte und verpflichten ihn durch diese Bestallung sich das Wohl dieser Anstalt in allen Beziehungen nach seinen besten Kräften angelegen sein zu lassen,

und sie im Sinne A. H. Francke's zu leiten, demnach vor allem in dem Unterricht und der Erziehung der ihm anvertrauten Jugend das heil. geoffenbarte Wort Gottes, wie es die evangel. Kirche lehrt, als unverbrüchliche Richtschnur zu nehmen, im Wandel und Leben sich als ein christliches Vorbild für Lehrer und Schüler darzustellen, und sich so zu verhalten, wie es dem Vorsteher einer solchen Anstalt eignet und gebührt. Insbesondere wird derselbe Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein, und den Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden in allen Amtsangelegenheiten willig Folge leisten, für die sorgfältige und gewissenhafte Ertheilung des Unterrichts, sowie für die Erhaltung der Ordnung in der Anstalt, namentlich auch in den ihr gehörigen Sammlungen, nach bestem Wissen und Gewissen Sorge tragen, die Schulzucht mit liebevollem und treuem Ernste handhaben, die mit seinem Amte verbundenen Lehrstunden, deren Zahl auf 12 wöchentl. festgesetzt ist, pünctlich abwarten, und überall durch Lehre und That, Ermahnung und Beispiel dahin wirken, dafs der Sinn der Frömmigkeit und Zucht, des Fleifses und Gehorsams, der Treue gegen den König und der Liebe zum Vaterlande in der ganzen Anstalt immerfort wohne und walte, ihre Ehre und guter Ruf erhalten und gefördert werde.

Sollte er in der Folge beabsichtigen, seine Stellung aufzugeben, was nur zu Ostern oder Mich. geschehen darf, so ist er verbunden, dies ½ Jahr vorher uns schriftlich anzuzeigen.

Dagegen wird ihm das mit dem ihm übertragenen Amte verbundene etatsm. Gehalt nebst Emolumenten, sowie Schutz und Förderung in der Ausübung aller seiner Rechte und Amtsbefugnisse, soweit es in unseren Kräften steht, zugesichert. Der Herr aber wolle zu allem, was er beginnt, seinen Segen geben. (1868). Das Directorium der Stiftungen.

Osnabrück.

Nachdem S. Maj. der König mittels Erlasses v. 13. v. M. geruht haben, den früheren — H. — als Director der hies. Realschule 1. O. zu bestätigen, so berufen und bestellen wir hiemit denselben in dieser Eigenschaft und verpflichten ihn, dieses wichtige Amt mit allem Fleifs zu verwalten, die wissenschaftl. und sittl. Bildung der die Realschule besuchenden Jugend gewissenhaft und ernstlich zu befördern, überhaupt alle Pflichten eines treuen und rechtschaffenen Jugendlehrers nach den vorhandenen und noch erfolgenden Gesetzen, Verordnungen, Localstatuten und den zu ertheilenden Dienstinstructionen getreulich zu erfüllen, angemessen beim Unterricht sich selbst zu betheiligen und darauf zu halten, dafs die übrigen Lehrer der Realschule ihre Obliegenheiten getreulich erfüllen.

Indem wir die Bestimmung der Anzahl der von dem H. Dir. zu gebenden Stunden im allgm. seiner eigenen Pflichttreue und seinem eigenen Ermessen überlassen, bestimmen wir noch, dafs derselbe auf Erfordern verpflichtet ist, wöchentl. mindestens 12 Stunden Unterricht zu ertheilen.

Der Gehalt ist vom 1. Jan. d. J., so lange freie Dienstwohnung nicht gewährt werden kann, auf — Thlr. festgesetzt; für letztere müssen wir uns vorbehalten, die Summe von — Thlrn in Anrechnung und Abzug zu bringen. — Bei einer etwanigen demnächstigen Pensionirung soll die Dienstzeit von dem Augenblick der definitiven Anstellung im Staatsdienst berechnet werden.

Urkundlich dessen ist die Vocation in gewöhnlicher Form ausgefertigt. (1869). Der Magistrat.

Cassel.

Nachdem wir kraft des Patronatsrechts der Residenzstadt Cassel, dessen Ausübung uns zugewiesen ist, mit der im Einverständnifs mit dem Bürgerausschufs erfolgten Zustimmung des Stadtraths, den bisherigen — H. — zum Director der hies. Realschule 1. O. erwählt haben, so übergeben wir ihm über diese seine Wahl gegenwärtige Bestallungsurkunde.

Wir verpflichten ihn hiedurch zur Treue und Ergebenheit gegen S. Majestät den Kaiser und König, zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze, zur Ehrfurcht vor dem Bekenntnifs und den Ordnungen seiner Kirche und zur gewissenhaften

Erfüllung aller mit seinem Amte verbundenen Obliegenheiten, wie sie nach den bestehenden oder noch zuerlassenden Anordnungen der vorgesetzten staatl. Behörden und von uns bestimmt werden, und hegen das Vertrauen zu ihm, dafs er alles, was das Wohl der Anstalt fördert, nach dem besten Wissen und Gewissen gern und willig thun werde.

Dagegen sichern wir ihm alle die Rechte, welche ordnungsmäfsig mit dem Amte eines Directors einer solchen Anstalt verknüpft sind, und insbesondere das in Gemäfsheit der desfallsigen Verwilligung festgesetzte jährl. Diensteinkommen zu.

Sollte er diese seine Stellung aufzugeben gedenken, so hat er uns $^{1}/_{2}$ Jahr zuvor und zwar zu Ostern oder zu Mich. davon Anzeige zu machen und seine Entlassung nachzusuchen. (1872). Das Curatorium.

Mülheim a. Rh.

Nachdem der bisherige Rector H. — — auf unseren Antrag seitens der Stadtverordneten-Versammlung als Director der von ihm seither geleiteten, am 6. Mai d. J. zur Realschule I. O. erhobenen Lehranstalt präsentirt und als solcher am 7. d. M. von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige bestätigt worden ist, berufen wir ihn hiedurch auf Lebenszeit, indem wir ihn auf die von seiner vorgesetzten Behörde ihm zu ertheilende Instruction verweisen. Bei eventueller Pensionirung soll ihm wie einem unmittelbaren Staatsbeamten seine ganze Dienstzeit, beginnend mit dem — — angerechnet werden.

Urkundlich unter Beidrückung des städtischen Insiegels. (1873). Das Curatorium.

Die allgemeinen Instructionen für die Lehrer der höheren Schulen in den verschiedenen Provinzen sind p. 192 ff. mitgetheilt. Daneben sind von den Curatorien einzelner Anstalten noch besondere Anweisungen gegeben; und die Verhältnisse der mit Alumnaten versehenen Gymnasien haben ebenfalls zu besonderen Vorschriften Anlafs geben müssen. Vgl. p. 110.

Bei der Realschule zu Mülheim a. Rh. erhält jeder Lehrer die nachstehende Berufungsurkunde:

„Dem H. — — wird hiedurch die — Lehrerstelle an der höh. BS. (Realschule) übertragen, und demselben folgende seine Dienstverhältnisse näher bestimmende Dienstanweisung und Bestallung ertheilt:

1. Der — — hat in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen den Rector (Dir.) der Anstalt als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen, sein Amt betreffenden Anglgh. zunächst zu wenden, ihm zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten; etwanige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen. 2. Er hat die ihm vom Rector beim Anfange eines jeden Cursus nach Mafsgabe der betreff. gesetzl. Bestimmungen zu übertragenden wöchentl. Unterrichtstunden zu ertheilen. Ebenso hat er, falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder sonst verhindert ist, nach Anordnung des Rectors über die angegebene Stundenzahl hinaus Aushülfe zu leisten. 3. Was den Inhalt und die Methode des Untrr. anbetrifft, hat er die vom Rector ihm darüber zu ertheilenden Weisungen genau zu befolgen und allen Fleifs anzuwenden, dafs das ihm für die einzelnen Unterrichtszweige in jedem Schuljahr gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde. Auf die regelmäfsige und pünctl. Anfertigung der häusl. schriftl. Arbeiten der Schüler, soviel deren bei jedem einzelnen ihm übertragenen Unterrichtszweige für nöthig erachtet werden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sorgfältig durchzusehen, zu verbessern und sein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, dafs die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleifs, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erfüllung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nöthigenfalls die ihm gesetz-

lich zu Gebot stehenden Strafmittel mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disciplinarfälle sogleich dem Rector anzuzeigen. Besonders hat er sich, wenn er zum Ordinarius einer Classe bestellt wird, allen Pflichten eines solchen aufs sorgfältigste und gewissenhafteste zu unterziehen. 6. Auch aufser den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleifs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath und That an die Hand zu gehen. 7. Die ihm übertragene Aufsicht zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Zwischenlectionen hat er gewissenhaft zu führen; auch ist er gehalten, in einem von dem Rector festzustellenden Wechsel mit den übrigen Lehrern der Anstalt an den ihm bestimmten Tagen die Kirchenaufsicht zu führen, sowie überhaupt alle ihm von dem Rector gegebenen sonstigen Aufträge in Disciplinar- und anderen Anglgh. der Schule pünctlich zu erfüllen.

8. Sowie es sich von selbst versteht, dafs er Religion, gute Sitte und Ordnung im Staate heilig hält, so ist es auch seine besondere Pflicht, ähnliche Gesinnungen der ihm anvertrauten Jugend bei jeder Gelegenheit einzuflöfsen und dieselbe mit Liebe zum Vaterlande, sowie für den Landesherrn mit dem Gefühle der Ehrfurcht, des Gehorsams und der Anhänglichkeit zu erfüllen. Auch hat er alles zu vermeiden, was in confessioneller Hinsicht Anstofs und Mifstrauen erregen könnte. 9. Sein Betragen aufser der Schule mufs derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur den Staat, sondern auch die Eltern der der Schule anvertrauten Jugend von einem öffentl. Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, dafs die hinsichtl. der Vergehen der Jugendlehrer bestehenden Vorschriften mit aller Strenge gegen ihn zur Anwendung gebracht werden. 10. Eine etwanige freiwill. Niederlegung des Amts behufs Uebernahme einer anderen Stelle darf nur zu Ende eines Semesters erfolgen und die betreff. Kündigung ist mindestens ein Vierteljahr vorher bei uns einzureichen, resp. die Entlassung nachzusuchen. 11. Sein Diensteinkommen besteht in einer jährl. Besoldung von — Thlrn, welche er von — ab in den herkömml. Raten aus der Stadtcasse zu empfangen hat." Das Curatorium.

„Der Unterzeichnete erklärt durch seine Namensunterschrift, dafs er den vorstehenden Verpflichtungen treu und gewissenhaft nachkommen werde." N.

Instruction für die Adjuncten des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin (s. Abth. I p. 243).

„1. Die Adjuncten des Joach.Gymn. stehen zu der Anstalt in einer doppelten Beziehung: als Lehrer und als Erzieher der ihrer Fürsorge überwiesenen Alumnen. 2. Als Lehrer haben sie wöchentlich 12 bis 14 Lehrstunden nach der Anweisung des Dir. zu ertheilen. 3. Als Erzieher haben sie an der Hauptaufsicht über das Alumnat theilzunehmen: aufserdem aber sind jedem Adjuncten in der Regel 20 Alumnen, für welche Zahl je 2 Arbeitsäle und ein Schlafsaal bestimmt sind, zur besonderen Berücksichtigung und Leitung überwiesen.

4. Den Adj. liegen hinsichtlich der ihnen zu besonderer Aufsicht und Leitung überwiesenen Alumnen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche ein gewissenhafter Erzieher gegen seine Zöglinge zu erfüllen hat. Es wird daher erwartet, dafs sie von allen Verhältnissen der Alumnen, ihrem Verhalten in den Lehrstunden und in dem Alumnat, ihrem häusl. Fleifs, ihrem Umgang in und aufser dem Hause, sowie von ihren ökonom. Verhältnissen genaue Kenntnifs nehmen, den Privatfleifs der Alumnen beaufsichtigen und leiten, sich mit den Eltern oder Vormündern derselben und mit den Lehrern des Gymn., in deren Unterricht sie sich befinden, in schriftl. und mündl. Mittheilung setzen und eine sittliche Einwirkung auf das ganze Leben der Alumnen zu gewinnen suchen. 5. Im einzelnen haben die Adj. darauf zu halten, dafs die Alumnen zu rechter Zeit aufstehen und zu Bette gehen, sich zur bestimmten Zeit bei dem Morgen- und Abendgebet, bei dem Frühstück, beim Mittags- und Abendessen und in den Lehrstunden einfinden, die Arbeitstunden regelmäfsig benutzen, und überhaupt die vorgeschriebene Hausordnung gewissenhaft beobachten. Zu diesem Ende haben die Adj. nicht nur die Arbeitsäle und die Schlafsäle ihrer Inspection tägl. mehrere Male, besonders aber in Früh- und Abendstunden, zu besuchen, sondern auch während der nachmittägl. Arbeitstunden sich regelmäfsig auf dem einen oder dem anderen unter ihrer Aufsicht stehenden

Arbeitsaal aufzuhalten, und den schwächeren oder neu eingetretenen Alumnen zur zweckmäfsigen Vorbereitung und Wiederholung und zur Anfertigung ihrer Arbeiten die erforderl. Anleitung zu geben.

6. Alle Gesuche der Alumnen an den Dir. sollen zunächst demjenigen Adj. vorgelegt werden, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht; namentlich gilt das hinsichtl. der Privatstunden, welche ein Alumnus zu nehmen wünscht, und welche stets unter Aufsicht des bezüglichen Adj. gestellt werden sollen. 7. Bei eintretender Krankheit eines Alumnus hat der Adj., unter dessen Aufsicht derselbe steht, die Meldungszettel auszustellen, von denen der eine an den Krankenwärter, der andere an die Ephoren gesandt wird; auch ist jeder Adj. verpflichtet, die zu seiner Inspection gehörigen Kranken von Zeit zu Zeit zu besuchen und nöthigenfalls die Angehörigen derselben zu benachrichtigen.

8. Die Adj. haben die ökonom. Angelegenheiten der Alumnen ihrer Inspection, namentl. die Verwaltung der bei der Alumnencasse zu verrechnenden Gelder derselben zu beaufsichtigen und zu leiten. Sie haben deshalb von jedem in ihre Inspection eintretenden Alumnus ein Verzeichnifs der mitgebrachten Bücher, Kleidungstücke und sonstigen Gegenstände zu erfordern, die Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses durch den Alumnus zu bewirken und dasselbe von Zeit zu Zeit zu revidiren. Zu allen Ausgaben, welche ein Alumnus nicht von seinem Taschengeld bestreitet, mufs er die Genehmigung des ihm vorgesetzten Adj. erbitten, und es bleibt lediglich dem Ermessen des letzteren überlassen, ob die Ausgabe zu genehmigen, zu beschränken oder zu untersagen ist. Die Anweisung einer genehmigten Zahlung für einen Alumnus geschieht in der Art, dafs der Adj. auf der Quittung den Betrag der Zahlung mit Buchstaben bemerkt und dieselbe mit seinem Namen unter Angabe des Tages der Anweisung unterzeichnet. Bei der Genehmigung der unbestimmten Ausgaben für einen Alumnus haben die Adj. die Bestimmungen der Eltern oder der Vormünder genau zu befolgen; Ausgaben, welche gegen die Ordnung des Hauses streiten, können niemals genehmigt werden. Jeder Adj. hat sich von den für die Alumnen seiner Inspection vorhandenen Beständen in Kenntnifs zu halten und darf für einen Alumnus, für welchen kein Bestand mehr vorhanden ist, keine Zahlungen anweisen; vielmehr hat er bei den Eltern und Vormündern der Alumnen darauf hinzuwirken, dafs die Verpflegungsgelder zu rechter Zeit eingezahlt und ergänzt werden; erforderlichen Falls hat er dem Dir. des Gymn. zur Berichterstattung hierüber an das K. Prov.Sch.C. Anzeige zu machen. Jeder Adj. hat die von dem Rendanten der Alumnencasse angefertigten vierteljährl. Rechnung der zu seiner Inspection gehörenden Alumnen mit den Belägen zu vergleichen, und nachdem er dieselbe entweder richtig befunden oder deren Berichtigung veranlafst hat, unter Angabe der von neuem einzuzahlenden Summe an die Eltern oder Vormünder der Alumnen abzusenden, auch dafs und wann dies geschehen, in dem Hauptbuch des Rendanten unter dem vierteljährl. abzuschliefsenden Conto der Alumnen zu vermerken.

9. Die auf die Ordnung des Alumnats bezügl. Schreibgeschäfte, namentlich die Anfertigung der Stubenlisten und der Tischlisten, in der Regel auch die Abfassung der Censuren hat jeder Adj. innerhalb seiner Inspection zu besorgen, letztere auch den Eltern oder Vormündern der Alumnen mit den etwa nothwendigen Bemerkungen zu übersenden.

10. An jedem Sonntag haben die Adj. eine Abtheilung der Alumnen zur Kirche zu führen und dabei nicht zu gestatten, dafs ein Alumnus sich dem Kirchenbesuch eigenmächtig entziehe. 11. Von Zeit zu Zeit werden die Adj. sich mit ihren Zöglingen zu gemeinschaftl. Spaziergängen vereinigen, an den in der Anstalt selbst anzuordnenden Abendunterhaltungen der Alumnen regelmäfsig theilnehmen, und überhaupt dahin wirken, dafs den Alumnen der Aufenthalt in der Anstalt erfreulich gemacht werde.

12. Bei Vacanzen und Krankheitsfällen sind die Geschäfte des fehlenden Adj. von den übrigen nach Anordnung des Dir. zu versehen; in anderen Behinderungsfällen hat jeder Adj. wegen seiner Vertretung mit einem der Collegen, jedoch unter Vorwissen und Genehmigung des Dir., eine angemessene Verabredung zu treffen. Ohne Zustimmung des Dir. darf kein Adj. auch nur auf einen Tag verreisen. 13. Nebenämter und Lehrstunden an anderen Anstalten darf kein Adj. ohne Genehmigung des K. Prov. Sch.C. übernehmen.

14. Vorstehende Instr. soll blos den äufseren Umfang der den Adj. obliegenden Verpflichtungen bezeichnen, und es kann daher kein Adj. denjenigen be-

sonderen Verpflichtungen, welche entweder aus der Natur ihrer Stellung folgen, oder welche bei veränderten Verhältnissen der Anstalt ihnen in Gemäſsheit ihrer allgm. Verpflichtung auferlegt werden möchten, sich darum entziehen wollen, weil derselben in dieser Instr. nicht ausdrücklich gedacht ist.“ K. Schulcoll. der Provinz Brandendurg.

Instruction für die Collaboratoren der latein. Hauptschule zu Halle (s. Abth. I p. 279).

„1. Die Collaboratoren der lat. Hauptschule sind ihrer Mehrzahl nach zugleich Aufseher und Erzieher der in der Pensionsanstalt wohnenden Schüler der lat. Hauptschule und der Realschule (resp. Bürgerschule). 2. Die Einrichtungen dieser Pensionsanstalt und die bei derselben bestehenden Gesetze und Ordnungen werden sie theils aus dem „Kurzen Bericht“, theils aus den auch in den Händen der Schüler befindlichen „Gesetzen“ kennen lernen und sich in ihrer Amtsführung nach denselben, so lange keine Abänderung derselben angeordnet wird, richten.

3. Jedem Collaborator ist eine bestimmte Anzahl von Schülern zu specieller Beaufsichtigung übergeben. Hiebei hat derselbe a. über die Studien und Beschäftigungen der Schüler Aufsicht zu führen und namentlich darauf zu sehen, daſs alle Arbeitstunden, besonders auch die Docirstunden, pünctlich begonnen und gewissenhaft benutzt werden. Eine regelmäſsige Abwesenheit des Lehrers während dieser Zeit ist mit einer gewissenhaften Führung des Amts unverträglich b. Um Ordnung und Ruhe auch in den Freistunden zu erhalten, wird derselbe auch in diesen Stunden bisweilen revidiren. c. Bei diesen Inspectionen ist ein besonderes Augenmerk auf die Reinlichkeit der Stuben und Kammern und auf die Ordnung in Pulten und Fächern zu richten. d. Die Sorge für die Gesundheit und besonders auch Aufmerksamkeit auf die Bewahrung der Keuschheit wird er sich angelegen sein lassen, und selbst den Verdacht geheimer Sünden mit dem Arzte und dem Inspector besprechen. e. Ueberhaupt ist die sittliche Führung der Zöglinge mit unablässiger Sorgfalt zu beobachten. Namentlich sind die Stubensenioren zu einer segensreichen Einwirkung auf die ihnen untergebenen Schüler anzuhalten, zu treuer Verwaltung ihrer Aufsicht zu ermuntern und zu dem Ende in Erhaltung ihres Ansehns gegen Trotz und Unfolgsamkeit zu schützen. Dabei sind dieselben jedoch fortdauernd vor Anwendung alles gesetzwidrigen Zwanges, vor Bedrückung und Miſshandlung der Kleineren zu warnen. f. Sobald der Lehrer es für nöthig oder nützlich erachtet, den Eltern oder Angehörigen seiner Zöglinge Mittheilungen zu machen, wird er dazu vornehmlich die bei der Uebersendung der vierteljährl. Rechnungen sich darbietende Gelegenheit benutzen.

4. Von dem Unterricht abgesehen treten die Collaboratoren bei folgenden anderen Veranlassungen mit dem ganzen Cœtus und einzelnen nicht ihrer Specialaufsicht übergebenen Schülern in Verbindung:

a. Sie sind nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, in jedem Fall, wo sie Gesetzwidriges wahrnehmen, dies zu verweisen oder anzuzeigen und überhaupt zur Bildung und Erziehung sämmtlicher der Anstalt anvertrauten Zöglinge, wo es in ihren Kräften steht, thätig mitzuwirken.

b. Sie haben abwechselnd die religiösen Vorträge bei dem Abendgebet am Schluſs der Woche zu halten. Die Ordnung dafür wird am Anfange jedes Halbjahrs festgestellt. Der Lehrer, welcher den Vortrag hat, muſs der Erste im Saale sein und denselben zuletzt verlassen. Der sonntägl. Gottesdienst wird von 2 Collaboratoren, welche Theologie studirt haben, besorgt und findet regelmäſsig einen Sonntag um den andern Statt. An den übrigen Sonntagen werden Schüler und Orphani in 2 Cœtus in die Kirche geführt, und zwar der eine Cœtus durch den Lehrer, welcher Sonntags vorher gepredigt hat, der andere durch einen der Collaboratoren nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Amt. Der Besuch der Stadtkirchen ist möglichst auf St. Ulrich und St. Moritz zu beschränken. Die gewählte Kirche ist dem Inspector anzuzeigen.

c. Das Hebdomadariat umfaſst die Inspection im Speisesaal und die Aufsicht über den ganzen Cœtus während der Freistunden auf dem Spielplatz und in den Gärten. Die erstere führt der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Tischinspector zur Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung der Schicklichkeit. Kla-

gen über die Beschaffenheit des Essens weist er diesem zu. Bei der letzteren ist die regelmäfsige Gegenwart des Inspicienten um so nothwendiger, je gröfser die Masse der zum Spiel vereinigten Schüler ist, und je leichter dadurch Veranlassung zu Zank und Streit gegeben werden kann.

d. Jeder führt die Schüler des Eingangs, in welchem er wohnt, abwechselnd mit den in demselben Hause wohnenden Collegen wöchentl. 2mal bei günstiger Witterung spaziren. Es ist darauf zu sehen, dafs dabei kein Schüler fehle, sich willkürlich von dem Cœtus entferne, oder sonst Unordnungen veranlasse. Es wird zweckmäfsig sein, darauf zu achten, dafs nicht die Schüler aller 3 Eingänge an denselben Ort geführt werden. Während des Sommers tritt an die Stelle des Spazirenführens das Badenführen nach der beim Beginn desselben fest zu bestimmenden Ordnung. Hiebei ist vornehmlich auf die Gesundheit der Schüler und auf die Beobachtung der Ordnung und des Anstands Rücksicht zu nehmen. Dem Zuge vorauslaufende Schüler sind von der jedesmaligen Theilnahme am Baden auszuschliefsen.

5. Sollte bei allgemeinen Schülerversammlungen die Anwesenheit mehrerer Lehrer erforderlich sein, so übernimmt jeder die ihm von dem Inspector übertragene Aufsicht.

6. Der während der Ferien nach einer feststehenden Ordnung zurückbleibende Lehrer führt die Aufsicht über die nicht verreisenden Schüler allein und theilt sich nur in die allgm. Geschäfte des Kirchen- und Spazierführens mit einem der Waisenlehrer. Je leichter die freie Zeit, welche den Schülern geboten ist, zu Unordnung und Unfug verleitet, um so strenger und gewissenhafter mufs derselbe in dieser Zeit den Geschäften seines Amts obliegen, und namentlich auch darauf achten, dafs diese Zeit nützlich angewendet werde.

7. Die auf die Angelegenheiten der Pensionsanstalt sich beziehenden Conferenzen werden alle 14 Tage gehalten. Regelmäfsige Theilnahme an denselben und das Bestreben durch zweckmäfsige Vorschläge sich der gesammten Anstalt nützlich zu machen und das wahre Beste der einzelnen Zöglinge zu fördern, wird sich jeder Lehrer zur Pflicht machen. Für Mittheilungen, die nicht bis zur Conferenz verschoben werden können oder brauchen, ist das Correspondenzbuch bestimmt, welches der Inspector regelmäfsig in Umlauf setzt.

8. Bei Disciplinarfällen ist von den gelinden zu den strengeren Strafmitteln fortzuschreiten. Reichen Erinnerungen, Zurechtweisungen und Warnungen nicht aus, so müssen Versagung sonst erlaubter Freiheiten, kürzerer oder längerer Haus- und Stubenarrest, Anfgabe von Strafarbeiten, Straf-Custosamt, Anzeige des Vorfalls an den Inspector oder an die Conferenz, angewendet werden. Die Strafe der Carenz oder des Carcers verhängt nur der Inspector oder die Conferenz. Verliehene Beneficien entzieht auf den Antrag der Conferenz nur das Directorium der Stiftungen.

9. Reisen aufser den Schulferien wird Niemand ohne dringende Noth unternehmen; er bedarf dazu eines Urlaubs von dem Inspector, wenn die Abwesenheit nicht über 3 Tage dauert. Bei längerer Abwesenheit ist derselbe von dem Directorium, resp. der vorgesetzten Schulbehörde, zu erbitten. Auch jede Abwesenheit während eines ganzen Tages oder während der Nacht ist dem Inspector anzuzeigen und mit diesem über die Stellvertretung das Erforderliche zu verabreden.

10. Das dienende Personal steht zunächst unter dem ökonomischen Inspector, bei dem daher auch alle Klagen über dasselbe anzubringen sind.

11. Wer von der Anstalt abzugehen beabsichtigt, hat die Meldung so bald als möglich, jedenfalls wenigstens 4 Wochen vor seinem Abgange, bei dem Directorium der Stiftungen zu machen.“ Directorium der Franckischen Stiftungen.

Zu p. 224.

Bestimmungen des Magistrats zu Berlin über Vicariatstunden etc. bei den städt. höh. Lehranstalten.

— — 1. Vicariatstunden, die durch Vacanzen veranlafst sind, werden alle honorirt; Vicariatstunden welche durch Erkrankung eines Lehrers veranlafst sind, werden, wenn sie von aufserordentl. Lehrern ertheilt werden müssen, sogleich, an-

dernfalls vom 4. Tage der Erkrankung an honorirt; Vicariatstunden, welche durch Einberufung eines Lehrers zur Armee oder als Geschworner, oder durch Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit veranlafst sind, werden nur dann honorirt, wenn sie nicht durch ordentl. Lehrer innerhalb ihrer Verpflichtung ertheilt werden können; andere Vicariatstunden werden nicht honorirt.

2. Vicariatstunden in den eigentlichen höh. Lehranstalten werden mit 15 Sgr., in den Vorschulen mit 10 Sgr. bezahlt. Die Vicariatstunden, welche durch Vacanzen oder durch länger als einen Monat dauernde Erkrankungen oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit veranlafst werden, werden wie die Extrastunden berechnet, d. h. es wird das Jahr zu 48 Wochen angenommen und die Ferien werden nicht abgezogen. Es soll jedoch dem Lehrer, der solche Stunden zu geben hat, im Falle er erkrankt, soviel an Honorar abgezogen werden, als zur Honorirung seines Vertreters für diese Stunden erforderlich ist. Alle anderen Vicariatstunden werden stundenweise bezahlt.

3. Bei den vierteljährl. zur Zahlung gelangenden Liquidationen wegen Honorirung der Extra- und Vicariatstunden sind erstere von letzteren sorgfältig zu trennen, und bei den letzteren seitens der Directoren ausdrücklich zu bescheinigen, dafs das Honorar nach den darüber gegebenen Bestimmungen liquidirt werde.

4. In die Vocationen der künftig anzustellenden Lehrer wird eine Bestimmung aufgenommen, wodurch sie verpflichtet werden, aufser den 20 Pflichtstunden, wenn Vertretungen es nöthig machen, nach dem Ermessen ihres Dir. noch bis zu 4 wöchentl. Unterrichtstunden unentgeltlich zu ertheilen. Bei den schon angestellten Lehren bleibt es bei den hierauf bezügl. Bestimmungen ihrer Vocation.

5. Zur Honorirung der durch Vacanzen veranlafsten Vicariatstunden, steht der Verwaltung aus den Gehaltsersparnissen soviel zur Verfügung, als zur Honorirung der Pflichtstundenzahl der vacanten Stelle mit 15 Sgr. pro Stunde erforderlich ist. Zur Honorirung der übrigen Vicariatstunden ist in den einzelnen Etats nach den durch Communalbeschlufs genehmigten Grundsätzen eine bestimmte Summe ausgesetzt. Sollte im Laufe des Jahres die für Vicariatstunden ausgesetzte Summe voraussichtlich nicht ausreichen, so hat der Magistrat unter Angabe des Restes rechtzeitig die entsprechende Ergänzung zum Etat bei der Stadtverordneten-Versammlung zu beantragen.

6. Um den Dir. die Möglichkeit zu geben, die Forderungen des Lectionsplans mit der Pflichtstundenzahl in Einklang zu bringen, ist jedem Dir. das Honorar von so viel Extrastunden, als die Hälfte oder die kleinere Hälfte der Lehrerstellen seiner Anstalt zur Zeit der Festsetzung des Etats betrug, zur Verfügung gestellt, und soll derselbe ermächtigt werden, definitiv angestellten Lehrern im Lectionsplan 1—2 Stunden weniger, als die Zahl ihrer Pflichtstunden beträgt, zuzutheilen unter den Bedingungen:

a. dafs das nur geschieht, wenn der Lectionsplan anders sich nicht entwerfen läfst, b. dafs die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Summe in keinem Falle überschritten wird, c. dafs der Dir., abgesehen von den Vertretungstunden, ordentlichen Lehrern Extrastunden nur zu dem Zweck überträgt, um den Lectionsplan zweckmäfsig herzustellen, jedoch keinem Lehrer mehr als höchstens 2 Extrastunden, d. dafs die Lehrer, denen weniger Stunden, als die Pflichtstundenzahl beträgt, zugetheilt sind, bei Vertretungen vorzugsweise herangezogen werden, und dafs ihnen bei den Vicariatstunden, die nach den darüber erlassenen Bestimmungen honorirt werden, soviel an Honorar abgezogen wird, als das Honorar für die nicht ertheilten Pflichtstunden, die Stunde zu 15 Sgr. gerechnet, beträgt.

7. Die Uebernahme von Nebenämtern kann, der A. C. O. v. 25. Aug. 1841 zufolge, den Lehrern nicht unbedingt untersagt werden. Die Lehrer sind aber verpflichtet, der Anstalt, welche ihnen ausreichende Subsistenzmittel gewährt, ihre Kraft ungetheilt zu widmen, und ist es nicht zu gestatten, dafs die fest angestellten Lehrer ihre freie Zeit mit anderweitigen Unterrichtsertheilungen in der Art besetzen, dafs sie innerhalb der Schulzeit zu Vertretungen nicht herangezogen werden können, oder überhaupt an der von ihnen in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung für Zwecke der Schule verhindert sind. Es wird daher darauf gehalten werden, dafs jeder Lehrer eine angemessene Zahl wöchentlicher Stunden für eine etwanige Vertretung verfügbar halte. (1872).

Statut für Unterstützungs- und Wittwencassen.

Statuten für den Unterstützungsverein der Lehrer am Gymnasium zu Bromberg.

„Die Lehrer des K. Gymn. hieselbst haben in den letzten Jahren wiederholt erfahren müssen, in welche höchst bedrängte Lage Lehrerfamilien durch Todesfälle, welche sich in ihnen ereignet haben, gerathen sind. Um dieser Noth und Bedrängnifs nach Kräften entgegenzuwirken, haben sie sich entschlossen, einen Unterstützungsverein für die Lehrer des bromberger Gymn. zu gründen. Dieser Verein ist thatsächlich schon zu Anfang 1857 ins Leben getreten. Nachdem sich die Grundsätze, auf welchen er beruht, inzwischen bewährt haben, so wird er nunmehr nach folgenden Bestimmungen hiemit definitiv constituirt:

1. Der Unterstützungsverein hat den Zweck: a. bei dem Tode eines Lehrers, welcher dem Verein angehört hat, oder bei dem Tode der Frau oder der Wittwe eines solchen den Angehörigen zur Deckung der Begräbnifskosten eine Beihülfe, bestehend in einer festbestimmten Geldsumme, zu gewähren; b. den Wittwen der verstorbenen Vereinsmitglieder eine regelmäfsige jährl. Geldunterstützung zu gewähren; c. den Wittwen und Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, wenn sie sich in besonderer Dürftigkeit befinden, durch aufserordentl. Unterstützung zu Hülfe zu kommen, sofern die Fonds der Stiftung hiezu ausreichende Mittel gewähren.

2. Mitglieder des Vereins sind: a. alle gegenwärtigen ordentl. Lehrer des Gymn.; b. ordentl. Lehrer, welche künftighin an dem Gymn. angestellt werden, sollen nach dem Erlafs des K. Minist. der geistl. etc. Anglgh. v. 25. Aug. 1857 vocationsmäfsig verpflichtet werden, dem Verein sich anzuschliefsen und die ihnen nach den Statuten obliegenden Leistungen zu erfüllen.

3. Wenn Lehrer, welche dem Verein angehört haben, aus dem Lehramt am hies. Gymn., sei es in Folge von Versetzung an eine andere Anstalt oder in Folge Uebergangs zu einem anderen Beruf oder aus einer anderen Veranlassung ausscheiden; so hören sie damit auf, Mitglieder des Vereins zu sein und verlieren alle Berechtigungen, welche den Vereinsmitgl. nach den Statuten zustehen, ohne deshalb wegen der etwa von ihnen bereits geleisteten Beiträge etc. auf Entschädigung Anspruch zu haben. 4. Doch wird solchen Lehrern, welche aus dem hies. Lehrercoll. aus irgend einem Grunde ausscheiden, gestattet, auch ferner an dem Fonds für Begräbnifskosten zu participiren, wenn sie sich eine derartige Erhöhung ihres Beitrags (§ 6) gefallen lassen, dafs fortan das Alter, in welchem sie aus dem Collegium ausscheiden, als das Alter des Zutritts zur Sterbecasse angenommen wird. Die zu leistenden Beiträge sind dann in vierteljährl. Raten in den ersten 8 Tagen jedes Quartals frei einzusenden. Wenn Personen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sich säumig erweisen, so können sie durch einen Beschlufs der Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden, und treten dann die § 3 bezeichneten Folgen ein.

5. Wenn Lehrer, welche dem Verein angehört haben, mit der reglementsm. Pension, oder, falls sie wegen mangelnden Dienstalters auf eine solche noch nicht Anspruch haben, aus den in dem Gesetz v. 21. Juli 1852 § 88 bezeichneten Gründen ohne eine solche in den Ruhestand versetzt werden, so bleiben sie Mitglieder des Vereins und haben an allen Rechten desselben Antheil. Dagegen haben sie nur die in den §§ 6—7 bezeichneten Beiträge zu leisten.

6. Der Fonds, aus welchem ausschliefslich die in § 1a bezeichneten Unterstützungen zur Deckung der Begräbnifskosten gewährt werden, wird durch regelm. vierteljährl. prænum. zu leistende Beiträge gebildet, welche nach der Bruneschen Sterblichkeitstabelle unter der Annahme von $3^1/_2$ proc. Zinsen und unter der Annahme eines mittleren Altersunterschiedes zwischen Mann und Frau von 5 Jahren also normirt sind:

Der Mann hat beim Eintritt in den Verein als Jahresbeitrag zu zahlen bei einem Alter bis incl. 30 Jahre: 2 Thlr; über 30 bis 35 Jahre: 2 Thlr 10 Sgr.; über 35 bis 40 Jahre: 2 Thlr 20 Sgr.; über 40 bis 45 Jahre: 3 Thlr $7^1/_2$ Sgr.; über 45 bis 50 Jahre: 4 Thlr; über 50 bis 55 Jahre: 5 Thlr; über 55 bis 60 Jahre: 6 Thlr 15 Sgr. Sollte Jemand bei seinem Eintritt in das Collegium das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, so kann er an dem Fonds für Begräb-

nifskosten nicht mehr theilnehmen; sollte Jemand in diesem Alter in der § 4 besprochenen Weise aus dem Collegium ausscheiden und bei diesem Fonds sich ferner zu betheiligen wünschen, so zahlt er die für das Alter von über 55 bis 60 Jahre normirten Beiträge. Die Beiträge sind vierteljährl. præenum. in den ersten 8 Tagen jedes Quartals zur Casse abzuführen. Die Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder zahlen keine Beiträge.

7. Wenn der Fonds nicht ausreicht, um bei einem vorkommenden Todesfall die den Angehörigen zustehende Unterstützung (§ 8) zahlen zu können, so mufs der fehlende Geldbetrag von den Vereinsmitgliedern durch aufserordentliche, für alle gleich hoch zu bemessende Beiträge aufgebracht werden. Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder haben auch in diesem Fall nicht beizusteuern, wohl aber der Ehemann, wenn der Todesfall seine Frau betrifft. 8. Stirbt ein Mitgl. des Vereins oder die Frau oder die Wittwe eines solchen, so erhalten die Angehörigen oder, falls solche nicht vorhanden, resp. nicht am Orte sind, Diejenigen, welchen die Sorge für das Begräbnifs obliegt, zur Deckung für die Begräbnifskosten sofort eine Summe von 50 Thlrn. Das Curatorium (§ 19) ist hiebei zu einer strengen Prüfung der juristischen Legitimation der Zahlungsempfänger nicht verpflichtet, sondern hat lediglich nach seinem besten Ermessen unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände zu verfahren. 9. Die Bestände des Fonds sind, soweit dies angänglich, verzinslich unterzubringen; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs stets eine Summe von 50—100 Thlrn baar vorhanden, oder aber so (z. B. bei der städt. Sparcasse) untergebracht wird, dafs sie bei eintretenden Todesfällen sofort disponibel gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21.

10. Der Fonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen besitzt bereits ein Cap. von ungefähr 2300 Thlrn*). Für die Vermehrung dieses Cap. wird nach den unten (§ 12) folgenden Bestimmungen Sorge getragen werden. 11. Die laufenden Einnahmen des Fonds sind folgende: a. Die Zinsen des § 10 bezeichneten Cap. gegenwärtig 100 Thlr). b. Jeder neu aufgenommene Schüler hat 1 Thlr 10 Sgr. Receptionsgeld zu entrichten. Hievon steht den Lehrern die Hälfte mit 20 Sgr. zu. Dieselben verzichten hierauf zu Gunsten des Unterstützungsfonds, welcher künftig diesen Betrag beziehen wird. Nach gegenwärt. Verhältnissen beläuft sich derselbe jährl. auf c. 48 Thlr. c. Der Dir. des Gymn., welcher ehedem die Hälfte des ad b erwähnten Receptionsgeldes bezog, dafür aber durch ein jährl. Fixum entschädigt worden ist, zahlt vierteljährl. 2 Thlr 15 Sgr. zum Unterstützungsfonds. d. Für jedes Militairzeugnifs, welches der Dir. behufs Ausweises für die Befähigung zum einjähr. Militairdienst ausstellt, wird eine Gebühr von 1 Thlr erhoben, welche zu dem Unterstützungsfonds fliefst. Diese Einnahme betrug bisher durchschnittlich pro Jahr 20 Thlr. e. von den Ueberschüssen der beiden mit dem Gymn. in Verbindung stehenden Vorbereitungscl. werden $^2/_3$ zu dem Unterstützungsfonds abgeführt. f. Die Lehrer des Gymn. werden, wenn möglich, in jedem Winter in dem Gymnasialsaal Vorträge für gebildete Kreise veranstalten. Der Betrag des dafür zu vereinnahmenden Honorars soll nach Abzug der Kosten zu dem Unterstützungsfonds fliefsen. g. Diejenigen Lehrer, welche keinen solchen öffentl. Vortrag halten wollen, verpflichten sich, eine oder einige Stunden in einer der beiden Vorbereitungscl. zu halten, und das Honorar dafür, à St. mindestens $7^1/_2$ Sgr., der Vereinscasse zu überlassen.

12. Von dem jährl. Gesammtbetrag der in § 11 bezeichneten Einnahmen wird am Schlufs des Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 23) $^1/_5$ unverkürzt zu dem Stammcapital (§ 10) geschlagen, während die übrigen $^4/_5$ den Fonds bilden, welcher im folgenden Jahre zu ordentl. und aufserordentl. Unterstützungen nach Mafsgabe der weiter unten (§§ 13, 16) folgenden Bestimmungen verwendet werden kann. Was nach Bestreitung dieser Unterstützungen von dem verwendbaren Fonds übrig bleibt, wird gleichfalls dem Stammcap. (§ 10) zugeschlagen. Dasselbe gilt von aufserordentl. Zuwendungen, Geschenken, Legaten etc., die etwa dem Verein zufliefsen sollten, falls nicht bei der Zuwendung ausdrückl. anderweite Bestimmungen getroffen sein sollten. 13. Aus dem nach § 12 in jedem Jahre verwendbaren Fonds sind zunächst die den Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder zu gewährenden jährl. Unterstützungen zu decken. Es erhält nämlich jede Wittwe

*) Das Cap. hat sich seit Gründung des Vereins durchschnittl. um 500 Thlr jährl. vermehrt.

eines verstorbenen Vereinsmitgl. von dem auf den Todesfall folgenden Quartal an eine jährl. Pension von 100 Thlrn. Wenn aber der Bestand des verwendbaren Fonds (§ 12) nicht ausreicht, um den vorhandenen Wittwen eine Pension in dieser Höhe zu gewähren, so wird der Bestand unter die vorhandenen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt, so dafs, wenn in einem Jahre z. B. 3 Wittwen und nur 200 Thlr Bestand vorhanden sind, jede Wittwe in diesem Jahre nur 66 Thlr 20 Sgr. erhält. Die Pension wird in vierteljährl. Raten prænum. gezahlt.

15. Schreitet eine Wittwe zu einer anderweiten Ehe, so wird ihr von dem ihrer Verheiratung folgenden Quartal an die Pension entzogen. 16. Aufserordentl. Unterstützungen dürfen aus dem verwendbaren Fonds (§ 12) nur dann gegeben werden, wenn den vorhandenen Wittwen für das laufende Jahr die volle Pension von 100 Thlrn gesichert ist. In diesem Fall aber hat es der Verein als seine Pflicht zu betrachten, namentl. für die Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, wenn sie der Unterstützung bedürfen, nach Kräften Sorge zu tragen und sich ihre Erziehung und Bildung angelegen sein zu lassen. Sollten solche Waisen auch die Mutter verloren haben, so hat der Verein sich zu bemühen, dieselben in sittlichen und gebildeten Familien gegen Gewährung einer angemessenen Pension zur Erziehung unterzubringen. Auch besonders dürftigen Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder können aufser der regelm. Pension (§ 13) aufserordentl. Unterstützungen, sofern dies die vorhandenen Mittel gestatten, gewährt werden. 17. Ueber die Gewährung aufserordentl. Unterstützungen (§ 16) haben sämmtl. Vereinsmitglieder zu beschliefsen (19).

18. Die gesammte Verwaltung des Vereins, sowie die rechtl. Vertretung desselben, insbesondere bei Abschliefsung von Rechtsgeschäften und Verträgen, bei Führung von Processen, sowie auch bei solchen Geschäften, zu deren Vollziehung sonst die Gesetze (§§ 98—109 Th. I Tit. 13 A. LR.) die Ausstellung einer Specialvollmacht verlangen, steht, soweit die Statuten nicht ein anderes bestimmen (cf. §§ 4, 17, 20, 23), einem Curatorium von 3 Mitgliedern zu. 19. In den Fällen, in welchen hienach der Verein selbst in Thätigkeit tritt, nehmen an den zu fassenden Beschlüssen nur die dem Verein angehörigen Lehrer der Anstalt, mit Ausschlufs der in §§ 4 und 5 bezeichneten Mitglieder, Antheil. Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Dir., in dessen Behinderung der älteste ordentl. Lehrer. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

20. Das Curatorium besteht aus dem Dir. des Gymn. als Vorsitzendem und 2 dem Verein angehörigen ordentl. Lehrern der Anstalt, von welchen einer die Geschäfte eines Rendanten besorgt, als Beisitzern. Die Beisitzer werden am Schlufs jedes Jahres für das folgende von den Mitgliedern des Vereins aus den ordentl. Lehrern der Anstalt gewählt. Aufserdem wird alljährl. ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn eins der ordentl. Mitglieder durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert ist, dasselbe zu vertreten hat. 21. Das Cur. hat insbesondere für die sichere Unterbringung der Capitalien zu sorgen und hiebei die gesetzl. Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens frommer Stiftungen überhaupt zu beachten. 22. Das Cur. erläfst die Zahlungsanweisungen an den Rendanten, welcher dieselben dem entsprechend auszuführen hat. Die Hypothekendocumente und andere Werthpapiere sind in dem Gymnasialarchiv aufzubewahren. Werthpapiere, welche au porteur lauten, sind aufser Cours zu setzen, und jedes Mitglied des Cur. hat ein Verzeichnifs von den Numern dieser Papiere aufzubewahren. Im allgm. sind in Betreff der Cassenverwaltung analogisch die Vorschriften anzuwenden, welche für die Rendanten der Gymnasialcassen gelten. Sollte späterhin die unentgeltl. Verwaltung nicht mehr möglich sein, so werden für einen anzunehmenden Verwalter $3^1/_2$ proc. der Einnahme beider Fonds ausgeworfen. 23. Nach dem Schlufs eines jeden Jahres hat das Cur. den Vereinsmitgliedern in einer zu diesem Behuf anzuberaumenden Conferenz Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von dem Rendanten anzufertigen. Bei der Rechnungslegung sind der Conferenz auch die Documente und Werthpapiere sowie der Baarbestand vorzuzeigen. Wenn alles in Ordnung befunden wird, ertheilt die Conferenz Decharge, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

24. Der Dir. erstattet alljährl. dem K. Prov. Sch.C. in Posen über die Verhältnisse des Vereins einen kurzen Bericht, welchem ein Auszug aus der Jahresrechnung beizufügen ist. Desgl. wird der Dir. in dem Jahresprogramm der

Anstalt über die Lage des Vereins eine kurze Nachricht geben. 25. Die Oberaufsicht über den Verein steht dem K. Prov. Sch.C. zu. 26. Abänderungen der Statuten können nur auf Grund eines von den Vereinsmitgliedern ordnungsmäfsig gefafsten Beschlusses eintreten. Doch bedürfen drgl. Abänderungen der Genehmigung seitens der K. Ministerien der geistl. etc. Anglgh. und des Innern." (1861).

Statuten der Beerdigungscasse für die Lehrer des Gymn. zu Rastenburg.

„1. Die unterzeichn. Lehrer, welche sämmtlich Mitglieder der am hies. K. Gymn. seit dem 1. Apr. 1838 bestehenden Begräbnifscasse sind, haben unter sich eine Beerdigungscasse vom 1. Jan. 1873 errichtet, in welche die obengenannte zu demselben Zweck errichtete Casse der Lehrer des Gymn. mit der Mafsgabe aufgeht, dafs den Mitgl. jener Casse alle aus dem alten Statut ihnen zustehenden Rechte gewahrt bleiben.

2. Jeder neu eintretende Lehrer zahlt in den ersten 5 Jahren seiner Theilnahme jährl. 10 Thlr oder vierteljährl. $2^1/_2$ Thlr; in den folgenden 5 Jahren jährl. 6 oder vierteljährl. $1^1/_2$ Thlr, und in den dritten 5 Jahren jährl. 4 oder vierteljährl. 1 Thlr. Die Mitgl. der neuen Casse, die schon Mitgl. der alten waren, zahlen zuerst den Beitrag, welchen sie nach den alten Statuten noch zu zahlen verpflichtet sind, und dann, wenn sie dem neuen Statut beitreten, noch in den nächsten 15 Jahren 50 Thlr, und zwar in 5 jährl. Raten zu 5 Thlrn, in 5 jährl. Raten zu 3 Thlrn und in 5 jährl. Raten zu 2 Thlrn. 3. Wer 15 Jahre gezahlt, also 100 Thlr eingezahlt hat, ist von jeder Beitragszahlung befreit. 4. Jeder Beitretende erhält einen Versicherungschein; neue Mitgl. über 50 Jahre können nur durch Majoritätsbeschlufs der stimmberechtigten Mitgl. aufgenommen werden; jüngere werden ohne einen solchen Beschlufs aufgenommen. 5. Stimmberechtigt ist jedes in Rastenburg wohnende Mitglied. 6. Wer seinen Beitrag trotz Aufforderung ein Jahr hindurch nicht gezahlt, wird ohne jeden Anspruch an die gezahlten Beiträge ausgeschlossen.

7. Die Erben desjenigen, welcher als Mitglied stirbt, erhalten sofort aus der Casse ohne jeden Abzug 100 Thlr. 8. Die Versetzung in eine andere Stellung hebt diese Ansprüche nicht auf, sobald die Beiträge statutenmäfsig gezahlt sind. 9. Will ein Mitglied austreten, so erhält es $^2/_3$ der gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück.

10. Die stimmberechtigten Mitgl. wählen alle 3 Jahre 2 Lehrer des hies. Gymn. zu Verwaltern und einen Cassirer. Als letzterer fungirt, wenn irgend möglich, der Rendant des Gymn. Alle diese Functionen werden ohne jede Entschädigung verwaltet. 11. Die eingelegten Summen werden sofort zinstragend angelegt; kleinere Beträge bei der hiesigen Sparcasse; für gröfsere werden Staatspapiere angekauft, welche der Director aufser Cours setzt. Ist es später vortheilhaft, so werden Capitalien auf Hypothek gegen pupillarische Sicherheit gegeben. 12. Die Verwalter legen jährl. im Dcb. den stimmberechtigten Mitgl. einen Bericht über den Stand der Casse vor.

13. Sämmtliche stimmberechtigten Mitgl. bürgen den Erben eines Verstorbenen für die Auszahlung der stipulirten Summe in Zeit von höchstens 4 Wochen nach eingetretenem Todesfall. 14. Die den Wittwen der verstorbenen und eventl. den Wittwen der jetzt noch lebenden Mitgl. der alten Begräbnifscasse nach dem Statut von 1852 zustehenden Einnahme bleiben denselben gewährleistet; jedoch mit der Mafsgabe, dafs die jetzt noch lebenden der neuen Casse beigetretenen Mitgl. auf den künftig einmal ihren Wittwen zukommenden Unterstützungsantheil aus der alten Casse verzichten zu Gunsten der neuen Casse, um auf diese Weise ihren Wittwen den Anspruch zu sichern auf die im § 15 des gegenwärtigen neuen Statuts in Aussicht gestellten Unterstützungen. Alle diese Unterstützungen hören natürlich auf am Sterbetage des letzten Mitglieds der alten Casse, und dann gehen die noch übrig bleibenden 100 Thlr Reservecapital über in den Besitz der neuen Casse.

15. Wenn das Capital der neuen Casse eine Höhe erreicht hat, die hundertmal so grofs ist als die Anzahl der Mitglieder, also bei 13 Mitgliedern gleich 1300 Thlrn ist, plus noch einem Reservecapital von 100 Thlrn, so soll die Hälfte der Zinsen dieses Capitals jährl. am 1. Jan. gleichmäfsig unter alle Wittwen verstor-

bener Mitglieder der neuen Casse vertheilt, die andere Hälfte der Zinsen aber nebst den noch einlaufenden Beiträgen weiter capitalisirt werden. Bei Berechnung des in diesem § angegebenen Capitals kommen in Anrechnung soviel mal 50 Thlr. als Mitglieder der neuen Casse zugleich der alten angehören, da jedem dieser Mitglieder ja schon 50 Thlr aus der alten Casse gehören, und er ja gleichsam nur mit 50 Thlrn. bei der neuen betheiligt ist. 16. Hat dann das angesammelte Capital der Casse eine Höhe erreicht gleich 125 Thlr mal der Anzahl der Mitglieder, also bei 13 Mitgliedern gleich 1625 Thlrn, bei 14 Mitgliedern gleich 1750 Thlrn, plus noch einem Reservecapital von 125 Thlrn, so erhalten von diesem Tage ab die Erben eines vollberechtigt verstorbenen Mitgl. statt der in § 7 stipulirten 100 Thlr jetzt 125 Thlr. Mit den Zinsen und Beiträgen wird verfahren nach § 14. 17. Die nach einem solchen Zeitpunct eintretenden Mitgl. zahlen in den nächsten 15 Jahren 125 Thlr ein in 5 jährl. Raten zu 10 Thlrn, in 5 jährl. Raten zu 8 Thlrn, in 5 jährl. Raten zu 7 Thlrn.

18. In gleicher Weise findet eine Steigerung des Begräbnifsgeldes bis auf 150 Thlr. Statt. Ob dann noch eine weitere Steigerung eintreten soll, und unter welchen Modalitäten, verbleibt dem Beschlufs der zu jener Zeit stimmberechtigten Mitgl. vorbehalten. Ist das Begräbnifsgeld auf 150 Thlr erhöht, so zahlt jedes neu eintretende Mitgl. in den ersten 5 Jahren nach seinem Eintritt 12, in den zweiten 5 Jahren 9, in den dritten 5 Jahren 6, in den vierten 5 Jahren 3 Thlr, d. h. also im Laufe von 20 Jahren den Betrag, welchen die Erben beim Todesfall zum Begräbnifs erhalten.

19. Wenn die Wittwe eines verstorbenen Mitgl. wieder heiratet, so verliert sie den Anspruch an die in § 15 genannten Zinsen.

20. Eine Aenderung der Statuten kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Casse getroffen werden" (1872).

Statut der Wittwen- und Waisencasse bei dem Gymnasium [und der mit demselben verbundenen Realschule] zu Greifswald.

„Da die im Jahre 1851 erlassenen Statuten für die Wittwen- und Waisencasse der hies. Gymnasiallehrer eine Vermehrung der Theilnehmer derselben nicht blos nicht zur Folge gehabt, deren Anzahl vielmehr inzwischen bis auf die hier am Schlufs genannten Mitglieder der Casse sich verringert hat, hierin aber die Nothwendigkeit erkannt worden ist, nicht allein auf die fernere Existenz dieser Casse, sondern auch auf deren anderweitige Belebung Bedacht zu nehmen, und diesemgemäfs und in Anleitung des in § 30 jener Statuten gemachten Vorbehalts ihrer den Umständen nach vorzunehmenden Abänderung mit der Revision derselben unter gleichzeitiger Beobachtung der Gerechtsame der bei der Casse betheiligten Wittwen und Waisen vorgegangen ist, so haben zufolge dieser Revision die unterzeichn. Mitglieder der Casse mit Genehmigung des Magistrats hiesiger Stadt als Patrons des Gymn. über nachstehende, an die Stelle der bisherigen tretende Statuten für die Wittwen- und Waisencasse der bisherigen Gymnasiallehrer sich vereinbart.

1. Zweck des Instituts. Der Zweck der Greifswalder Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse ist darauf gerichtet, den hinterbliebenen Wittwen und unversorgten Kindern von Gymnasiallehrern, welche bis zu ihrem Tode Mitglieder der Casse gewesen sind, zu ihrer Subsistenz und zu den Kosten ihres Unterhalts und resp. ihrer Erziehung und Ausbildung eine den Kräften der Casse entsprechende Beihülfe zu gewähren.

2. Förderung dieses Zwecks. Um diesen Zweck immer sicher und auf eine für die Berechtigten möglichst vortheilhafte Weise erreichen zu können, wird nicht nur die Conservation der bereits vorhandenen Mittel der bestehenden Casse sorgfältig ins Auge gefafst, sondern auch auf deren Vermehrung nach Möglichkeit, und soweit es ohne dem Zweck dieses Instituts Abbruch zu thun geschehen kann, Bedacht genommen werden. Deshalb werden dem Capitalfonds hinzugefügt: a. die Eintrittsgelder der der Casse beitretenden Mitglieder; b. Legate und sonstige Zuwendungen, welche der Casse gemacht werden; c. alle Ersparnisse, welche bei deren Verwaltung nach den Grundsätzen dieser Statuten für dieselbe gewonnen werden.

Was auf diese Weise der Casse gewonnen wird, gehört zu dem Capitalfonds derselben, der mit Ausnahme der in den §§ 7 und 23 erwähnten Fälle nie angegriffen werden darf, während die vom Vermögen der Casse zu gewinnenden Revenüen, sowie die von den Mitgl. der Casse zu leistenden Jahresbeiträge abzüglich der Verwaltungskosten, nach den unten folgenden Grundsätzen an die hebungsberechtigten Wittwen und Waisen zur Vertheilung kommen sollen.

3. Bestimmung wegen der Theilnahme. Zur Theilnahme an dieser Wittwen- und Waisencasse sind alle Lehrer verpflichtet, welche künftig an dem hies. Gymn. auf Lebenszeit und nicht auf Kündigung angestellt werden.

4. Zahlung des Eintrittsgeldes. a. Die gegenwärtigen Mitgl. der Casse haben durch Zahlung eines dem Capitalvermögen zugeflossenen Eintrittsgeldes von 11 Thlrn 10 Sgr. das Recht der Theilnahme an den Vortheilen dieses Instituts erworben, und solches verbleibt ihnen ungeschmälert. Wird ein solches Mitglied der Casse während seiner Theilnahme an derselben Wittwer, und verheiratet sich dieser anderweitig, so hat er in jedem solchen Fall 5 Thlr an die Casse zu erlegen, und erst durch diese Zahlung erwirbt er für seine Ehegattin die Aussicht auf die Theilnahme an der Wittwenhebung. Eine gleiche Verbindlichkeit für ihn tritt aber auch im Fall einer Ehescheidung und darauf erfolgenden Wiederverheiratung ein. Auch diese nachträgl. Zahlungen wachsen, gleich den ersten Eintrittsgeldern, dem Capitalvermögen der Casse zu.

b. Alle übrigen zur Theilnahme an der Casse künftig verpflichteten Lehrer haben, und zwar die verheirateten sofort, die unverheirateten aber erst bei ihrer künftigen Verheiratung, ein Eintrittsgeld von 20 Thlrn, und im Fall einer anderweitigen Verheiratung die Hälfte davon mit 10 Thlrn zu erlegen. Auch hiemit wird wie mit den Eintrittsgeldern der jetzigen Mitgl. der Casse verfahren.

c. Will von den gegenwärtigen Lehrern des Gymn., welche der Casse noch nicht angehören, einer oder der andere derselben beitreten, so findet auf ihn das ad b Bemerkte gleichfalls Anwendung. Ist derselbe aber hier bereits 4 Jahre im Amt gewesen, und will für seine Hinterbleibenden sofort die Vortheile dieser Casse vollständig erlangen, so mufs er nicht allein in den ersten 6 Wochen, nachdem die bestätigten Statuten dem Lehrercoll. vorgelegt worden, sich zum Beitritt der Casse bei dem Administrator derselben melden, sondern auch neben dem Eintrittsgelde von 20 Thlrn noch für 4 Jahre den Jahresbeitrag von 5 Thlrn mit zusammen 20 Thlrn erlegen. Auch diejenigen Lehrer, welche noch nicht einen solchen Zeitraum hindurch hier im Amt gewesen, können für so viele Jahre, als dies der Fall gewesen, die Mitgliedschaft sofort erreichen, wenn sie während der gedachten 6wöchentl. Frist ihren Beitritt anmelden und aufser dem Eintrittsgelde von 20 Thlrn für die betreffenden Jahre je 5 Thlr Jahresbeitrag zahlen (§ 10). Was zufolge dieser Bestimmung — sub c — von den der Casse beitretenden Lehrern am Gymn. zu zahlen ist, fliefst ebenfalls dem Capitalvermögen der Classe zu.

5. Zahlungen der Eintrittsgelder. Diese Zahlungen sind unter allen Umständen baar oder durch Cession von sicheren Schuldurkunden, in welchen der beitretende Lehrer oder dessen Ehefrau Gläubiger ist, zu leisten, und es ist weder die Annahme einer Schuldverschreibung des eintretenden Lehrers, noch die bürgschaftl. Verpflichtung eines Anderen für denselben, noch sonstige Sicherheitsleistung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zulässig. Es wird aber auch ein für allemal bestimmt, dafs kein Mitgl. der Casse, auf welche Sicherheit es auch immer sein mag, eine Anleihe aus derselben je erhalten könne.

6. Jährlicher Beitrag. Jedes Mitgl. der Casse hat einen jährl. Beitrag von 5 Thlrn zu derselben zu leisten, und hat dasselbe diesen bei dem Anfange eines jeden Quartals zum 4. Theil prænum. zu berichtigen. Wer jedoch 25 Jahre diesen Beitrag geleistet hat und dann in den Ruhestand tritt, ist für die Folgezeit von jährl. Beiträgen befreit. Zur Sicherstellung der Casse wegen der Hebung und zugleich zur Vermeidung aller Strafbestimmungen wegen der etwa unterbleibenden Zahlungen der Beiträge läfst jedes Mitgl. der Casse sich den an selbige zu leistenden Quartalbeitrag von seinem Gehalt, welches es beim Beginn eines Quartals aus der Schulfondscasse bezieht, als prænumerirte Zahlung für dasselbe in Abzug bringen, und es erhält so viel weniger aus derselben, als dieser sein Beitrag beträgt, welcher aus der Schulfondscasse unmittelbar an die Wittwencasse berichtigt wird.

7. Aufhören der Theilnahme. Die Berechtigung eines jeden Gymnasiallehrers, welcher einmal Mitglied der Casse geworden ist, dauert unverändert fort, und es werden im Fall seines Todes seiner Wittwe und seinen unversorgten Kindern die Vortheile dieser Casse zu Theil.

Nur wenn a. ein Lehrer zu einem anderen Amt abgeht und seine Stellung an dem hies. Gymn. ganz aufgiebt; oder wenn er b. im vollkommenen Besitz und Gebrauch seiner Gesundheit sich befindend, vor dem Ablauf einer 25jähr. Dienstzeit an dem hies. Gymn. seine Entlassung nimmt; oder wenn er c. aus gültigen Gründen seine Dimission nehmen mufs, oder seines Amts entsetzt wird, so geht zugleich die Theilnahme an der Gymnasiallehrer-Wittwen und Waisencasse, von Zeit des Abgangs, der angezeigten Resignation, oder der Rechtskraft des entsetzenden Erkenntnisses, verloren, und es werden demjenigen, welcher auf solche Weise seine Mitgliedschaft an der Casse und mit dieser auch die Vortheile derselben für seine Wittwe und Kinder verliert, nur in den Fällen ad a und b die gezahlten Eintrittsgelder — jedoch ohne Zinsen — nicht aber auch die zu der Casse geleisteten jährl. Beiträge, zurückgezahlt. Eine desfallsige Zahlung erfolgt aus dem Capitalfonds der Casse.

8. Verhältnifs der Emeritirten. Dagegen kann aber ein Lehrer, welcher für emeritirt erklärt wird, auch ferner noch Mitglied der Casse bleiben und es werden dann nach seinem Tode seiner Wittwe und seinen Kindern die Vortheile derselben zu Theil. Er mufs aber in diesem Fall, und wenn er bei seiner Emeritirung noch nicht 25 Jahre zu der Casse beigetragen hat, mit der Zahlung der jährl. Beiträge so lange fortfahren, bis er 25 Jahre zu derselben beigetragen haben wird; jedoch hat er nach der Zeit seiner Emeritirung nur die Hälfte des Beitragsatzes jährl. zu zahlen.

9. Bestimmung wegen Hebungsberechtigung. Ueberhaupt. Stirbt ein Mitglied dieser Casse, so treten nach Ablauf des Sterbequartals und mit Beginn des darauf folgenden Quartals die Vortheile derselben ein a. für die hinterbliebene Wittwe des Verstorbenen; b. für die unversorgten Kinder desselben; jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

10. Die Hinterbliebenen eines der Casse künftig beitretenden Lehrers kommen, wenn nicht der im § 4 c erwähnte Ausnahmefall vorliegt, erst mit dem 4. Jahre seiner Mitgliedschaft zur vollen statutenmäfsigen Hebung, indem sie für das erste Jahr nur $^1/_4$, für das 2. Jahr $^1/_2$, und für das 3. Jahr $^3/_4$ von dem statutenmäfsig auf sie fallenden Antheil an der ganzen zur Vertheilung kommenden Summe erhalten. Das auf diese Weise Ersparte fällt dem Capitalfonds zu.

11. Insbesondere. a. Der Wittwen. Als Wittwe hat nur diejenige auf eine Hebung aus der Casse Anspruch, welche zur Zeit des Todes des Gymnasiallehrers noch wirklich in der Ehe mit demselben gelebt hat, nicht aber eine geschiedene Ehefrau; jedoch steht in dieser Hinsicht die Trennung von Tisch und Bett der fortbestehenden Ehe gleich.

12. Dauer ihrer Berechtigung. Die Wittwe hat auch nur so lange Anspruch auf eine Hebung als sie Wittwe bleibt. Verheiratet sie sich wieder, so hört mit dem Ablauf desjenigen Quartals, in welches ihre Verheiratung fällt, die Wittwenhebung auf.

13. b. Der Kinder. Nur eheleibliche Kinder des Verstorbenen geniefsen die Vortheile dieses Instituts, nicht Stiefkinder und auch nicht Adoptivkinder. Dagegen sind die Kinder mehrerer Ehen, mögen diese durch den Tod, mögen sie durch Scheidung aufgelöst sein, in gleichem Mafs berechtigt. Kinder stehen übrigens ihrer hebungsberechtigten Mutter stets nach, und wenn diese sich wieder verheiratet, ruht das Hebungsrecht jener bis zum Ableben der Mutter.

14. Nähere Bestimmung wegen ihrer Berechtigung hinsichtl. der Zeit. Für die Kinder des Verstorbenen tritt die Berechtigung auch nur insofern ein, als sie zur Zeit des Todes ihres Vaters das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre fällt die Hebung fort. Für Söhne eines verstorbenen Lehrers aber, welche mit Fleifs, guten Anlagen und guter Führung sich den Studien widmen, kann bis zum vollendeten 20. Lebensjahre die Hebung gestattet werden.

15. Wegfallen der Berechtigung vor Ablauf der Zeit. Es fällt aber auch schon vor dem 18. Lebensjahre die Hebung fort, wenn die hinterbliebenen Töchter eines Verstorbenen sich vorher verheiraten, oder wenn sie oder die Söhne eines solchen durch Adoption in eine andere Familie treten, oder wenn sie in ein

Institut aufgenommen werden, welches für alle ihre Bedürfnisse vollständig sorgt.

16. Fortdauer derselben über die Zeit hinaus. Dagegen ist aber auch nach dem 18. Lebensjahre die Gewährung einer aufserordentl. Unterstützung für solche Kinder eines verstorbenen Gymnasiallehrers nicht unzulässig, welche durch körperl. oder geistige Gebrechen durchaus erwerbsunfähig sind, wenn nicht sonstige Hebungsberechtigte vorhanden sind. Der Betrag der in einem solchen Fall zu gewährenden, jedesmal auf Quartalraten zu beschränkenden Unterstützung bleibt der Bestimmung der Theilnehmer an der Casse zwar überlassen; es darf dieselbe aber den Betrag einer halben Wittwenhebung — § 18 — in keinem Fall übersteigen.

17. Termin der Hebung. Die aus der Casse zu gewährende Hebung wird in Quartalraten postnum. gezahlt. Wenn der Berechtigte nur den ersten Tag des Quartals erlebt hat, wird die Hebung dennoch für das ganze Quartal gezahlt.

18. Betrag der Hebung. A. Wenn nur eine Wittwe oder Waise vorhanden ist, und der Wittwen unter sich. Die jährl. Wittwen- und Waisenhebungen werden unter den verschiedenen Perceptionsberechtigten nach folgenden Grundsätzen vertheilt: a. Ist nur eine Wittwe oder nur eine Waise, zur Hebung berechtigt, vorhanden, so erhält diese von den zur Vertheilung bestimmten Mitteln $^2/_3$; das 3. Drittheil verbleibt der Casse und geht zu dem Capitalfonds derselben über. b. Zwei alleinstehende Wittwen sollen von den disponibeln Mitteln je 90 Thlr für das Jahr erhalten; noch mehr alleinstehende Wittwen theilen sich dagegen die disponibeln Mittel zu gleichen Theilen. c. Für ein Kind, welches eine Wittwe zu versorgen hat, wird kein erhöheter Beitrag gewährt. d. Wenn aber eine Wittwe mit 2 Kindern mit einer alleinstehenden Wittwe, oder einer Wittwe mit einem Kinde concurrirt, so erhält sie 10 Thlr mehr als diese. e. Eine Wittwe mit 3 Kindern erhält 20 Thlr mehr, als eine Wittwe ohne Kinder oder mit einem Kinde, und 10 Thlr mehr als eine Wittwe mit 2 Kindern. f. Mehr als 3 Kinder kommen nicht in Anschlag, und es wird für diese mehrere Kinder keine erhöhte Hebung der Wittwe zugestanden. g. Bei dieser Repartition der Hebungen werden immer nur Kinder unter 18 Jahren oder Söhne unter 20 Jahren nach Anleitung des § 14 berücksichtigt und auch nur insofern, als nicht einer der § 15 erwähnten Ausnahmefälle eintritt. h. Wittwen mit 2 oder 3 Kindern auf jeder Seite theilen nach gleichen Theilen die Hebung.

19. B. Der Wittwen in Concurrenz mit Waisen. Wenn dagegen eine Wittwe mit unversorgten Waisen concurrirt, so wird die Theilung in folgender Art gemacht: a. Wenn auf der einen Seite eine Wittwe, allein oder mit einem Kinde, steht, und auf der anderen Seite eine Waise, so erhalten beide gleiche Hebung. b. Wie in dem Fall der Concurrenz der Wittwen mit Wittwen, so steigert auch hier die Zahl der von einer Wittwe zu versorgenden Kinder die Hebung um resp. 10 Thlr und 20 Thlr bei der Concurrenz mit einer einzeln stehenden Waise einer einzelnen Familie. c. 2 oder 3 Waisen einer einzelnen Familie erhalten eine erhöhete Hebung von 10 Thlrn vor einer einzelnen Wittwe. d. Um mehr als 10 Thlr erhöht sich die Hebung der Waisen nicht, und fällt diese Erhöhung im Fall ihrer Concurrenz mit einer Wittwe mit 2 Kindern auch überall fort.

20. C. Der Waisen in Concurrenz mit Waisen. Concurriren Waisen aus 2 Familien mit einander, so werden bei der Theilung der Hebung dieselben Grundsätze befolgt, welche bei der Theilung der Hebung unter 2 Wittwen nach § 18 in Anwendung kommen, so dafs eine einzelne Waise einer Wittwe allein oder mit einem Kinde, 2 Waisen einer Wittwe mit 2 Kindern, und 3 oder mehrere Waisen einer Wittwe mit 3 oder mehreren Kindern gleich geachtet werden.

21. D. im Fall der Concurrrenz dreier oder mehrerer Wittwen oder verschiedener Waisen. Sollte sich aber der Fall ereignen, dafs 3 oder mehrere Wittwen oder Waisen aus 3 oder mehreren verschiedenen Familien, sei es allein, sei es in Concurrenz, die Hebung in Anspruch nehmen, so wird diese zwar auch nach den vorhergegangenen Bestimmungen vertheilt; jedoch wird in dem Fall, wenn dem einen oder anderen der Percipienten nach § 18, 19 und 20 sonst eine erhöhete Hebung von 10 Thlrn oder 20 Thlrn zu Theil werden würde, diese nur um die Hälfte, also resp. 5 Thlr und 10 Thlr, erhöht, so dafs beispielsweise eine Wittwe mit 3 Kindern, 2 Waisen von einer Familie und eine einzelne Wittwe oder

Waise bei einer Hebung von 100 Thlrn resp. 38 Thlr 10 Sgr., 33 Thlr 10 Sgr. und 28 Thlr 10 Sgr. erhalten würden.

22. E. Hinterbliebene aus verschiedenen Ehen. Die Wittwe und die Kinder verschiedener Ehen eines verstorbenen Mitglieds der Casse haben nur eine einzelne Hebung zu geniefsen. Bei Bestimmung der Gröfse derselben werden der Wittwe ihre eigenen Kinder aus früheren Ehen des Verstorbenen beigezählt, oder beziehungsweise die Kinder aus verschiedenen Ehen zusammengerechnet und bei der danächstigen Vertheilung unter ihnen werden die bei Vertheilung der Wittwenhebung selbst aufgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht, ganz also, als wenn die an eine Wittwe und ihre Stiefkinder zu zahlende Hebung die allein aus der Casse zu zahlende Hebung ausmachte und dazu Wittwen und Waisen, oder Waisen aus verschiedenen Familien concurrirten und solche nach den Bestimmungen § 19, 20, 21 zu theilen hätten. Die Verwaltung der Casse hat mit dieser Subrepartition jedoch keine Befassung; vielmehr haben die verschiedenen zu einer einzelnen Hebung berechtigten Percipienten diese auf eine gemeinschaftliche, von der Wittwe und den Vormündern der einzelnen Waisen, oder resp. den verschiedenen Vormündern zu ertheilende Quittung, oder durch einen gemeinschaftl. Bevollmächtigten aus der Casse zu erheben.

23. F. Betrag der Hebung der jetzigen Wittwen und Waisen, sowie der mit ihnen etwa Concurrirenden. — —

24. Verhältnisse der Kinder nach dem Erlöschen des Rechts der Mutter. Stirbt die Wittwe eines Gymnasiallehrers, so geht die Hebung, welche sie genossen, auf ihre hebungsberechtigten Kinder über. Verheiratet sie sich aber wieder, so geht zugleich mit ihrer eigenen Berechtigung nach § 12 auch für ihre Kinder der Anspruch auf eine Waisenhebung verloren; es wäre denn, dafs sie einen an der Casse theilnehmenden Gymnasiallehrer heiratete, in welchem Fall nach ihrem und dessen Tode diese Waisen, insofern sie dann noch versorgungsberechtigt sind, in der § 22 bestimmten Weise an der Hebung theilnehmen oder resp. ihre eigene Hebung erhalten, wenn sonstige Berechtigte nicht vorhanden sind, mit welchen sie zusammengezählt werden.

25. Bestimmung wegen der Zahlung. Die Wittwen- und Waisenhebungen werden in Greifswald aus der Casse ausgezahlt. Die Zahlung an einem anderen Orte geschieht nur auf Kosten des Berechtigten, und ist bei dessen auswärtigem Aufenthalt vor der Zahlung ein Lebensschein beizubringen.

26. Verwaltung der Casse. Die Administration der Casse hat der jedesmalige Director des Gymn., die letztere selbst aber führt der Rendant nach der diesem ertheilten Instruction. Ist der Dir. nicht selbst Mitglied der Casse, so führt er auch nicht die Administration; vielmehr wählen dann die theilnehmenden Lehrer bis dahin, wo ein Dir. wieder Mitglied der Casse wird, unter sich einen Administrator.

27. Concurrenz der Mitglieder der Casse. Bei der Verwaltung concurriren auch noch sämmtl. Mitglieder der Casse insofern, als sie nicht nur bei neuen Verleihungen und bei allen das Beste und die Verhältnisse der Casse betreffenden Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen und mit ihren Bedenken zu hören sind, sondern auch die über die Verwaltung alljährlich gelegte Rechnung ihnen mitzutheilen und erst dann, wenn sie von ihnen approbirt und ihre Approbation derselben beigefügt, oder ihren dagegen etwa vorgebrachten begründeten Erinnerungen abgeholfen worden, die Decharge darüber zu ertheilen ist. Wittwen und Vertreter berechtigter Waisen haben mit der Administration überall keine Befassung, und keinen Anspruch auf irgend eine Betheiligung dabei; auch wird die oben erwähnte Concurrenz künftighin nicht mehr emeritirten Lehrern zugestanden, sondern lediglich auf die an der Wittwencasse theilnehmenden Gymnasiallehrer beschränkt, welche sich wirklich noch im Amt befinden.

28. Oberaufsicht des Magistrats. Es hat aber der hies. Magistrat auf die Verwaltung der Casse eine fortwährende Aufsicht und dieser gemäfs werden alle Administrationsacte, insbesondere beabsichtigte Capitalbestätigungen mit der Anzeige wegen des desfallsigen Beschlusses der Theilnehmer an der Casse, die Art der Vertheilung der Hebungen an die Berechtigten und was sonst von Wichtigkeit bei der Administration vorfällt, demselben zur Beprüfung und Consensertheilung zur Kenntnifs gebracht, gleichwie ihm auch die Leitung bei der Aufstellung des jährl. Etats und die endliche Bestimmung darüber zusteht, und ihm ebenfalls die Verwaltungsrechnung zur Ertheilung der Quittung und Decharge eingereicht

wird, vor welcher ihm jedoch die Revision und Beprüfung, namentlich insofern, ob den Bestimmungen dieser Statuten dabei überall ein Genüge geschehen sei, unbenommen ist.

29. Entscheidungsrecht des Magistrats in Streitigkeiten. Alle auf die Casse und deren Einflüsse, Hebungen, deren Vertheilung etc. Bezug habenden Streitigkeiten werden der Bestimmung des hies. Magistrats, ohne alle Berufung auf rechtliche Entscheidung und ohne Recurs dagegen, unterstellt, und unterwerfen sich solcher alle Theilnehmer an dieser Casse für sich und ihre Hinterbleibenden.

30. Vorbehalt der Abänderung. Die zeitgemäfse Veränderung dieser, nach der erfolgten höheren Bestätigung sofort in Wirksamkeit tretenden Statuten wird zwar ausdrücklich vorbehalten; jedoch kann solche nur mit Zustimmung der sämmtlichen jeweiligen Theilnehmer an der Casse und mit Genehmigung des Magistrats erfolgen. Auch versteht es sich, dafs, wenn etwa bei Veränderungen die Verhältnisse der bereits zur Hebung stehenden Wittwen und Waisen berührt werden, mit diesen zuvor darüber zu verhandeln ist, und jedenfalls deren bereits erworbene Rechte nicht ohne weiteres alterirt werden können.“ (1865).

Statut der Wittwen- und Waisen-Pensionscasse des Domgymnasiums zu Merseburg.

„1. (Stiftung unter obigem Namen seitens der Lehrer). 2. Der Zweck dieser Pensionscasse ist, den hinterbliebenen Wittwen und Waisen eine jährl. laufende Unterstützung zu gewähren. 3. Jeder ordentl. Lehrer des Domgymn. ist Mitglied der Casse, sofern er freiwillig derselben beitritt. Späterer Beitritt ist nur zulässig, wenn der Jahresbeitrag (§ 4) für so viele Jahre gezahlt wird, als seit der hies. Anstellung verflossen sind. — Beim Ausscheiden aus seinem hies. Amte hat er sich schriftl. darüber zu erklären, ob er der Casse ferner als Mitgl. angehören will oder nicht. — Andere Personen können der Casse nicht als Mitgl. angehören.

4. Jedes Mitgl. zahlt einen jährl. Beitrag von 2 Thlrn 7 Sgr. 5. Die ferneren Einnahmen der Pensionscasse werden gebildet: a. durch die in Folge von Vacanzen oder Vertretungen den ordentl. Lehrern, welche Mitgl. der Casse sind, zufallenden Gelder; b. durch ein Antrittsgeld von 5 Thlrn für jedes Mitgl. bei Gründung der Casse; c. durch ein Antrittsgeld von 1 Thlr proc. seines Einkommens als Lehrer, einschliefsl. der Domcapitels-Einnahme, für jedes später neu eintretende Mitglied; d. durch anderweite aufserordentl. Einnahmen. 6. Alle in § 4 und 5 vorgesehene Einnahmen bilden den Capitalfonds der Casse und dürfen weder zu Pensionen, noch zu sonstigen Ausgaben der Casse verwendet werden.

7. Die Verwaltung der Casse geschieht durch einen Vorstand, der aus dem Rector als Vorsitzendem, dem Schriftführer und Rendanten besteht. Die beiden letzteren werden von den Mitgl. aus ihrer Mitte auf je 4 Jahre gewählt. Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich. 8. Der Vorsitzende hat besonders das Interesse der Casse wahrzunehmen; er vertritt dieselbe nach aufsen, beruft und leitet die ordentl. und aufserordentl. Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder. 9. Der Schriftführer besorgt die Correspondenz und führt das Protokoll in den Versammlungen. Er führt die Liste über die Mitgl. und die Pensionsberechtigten. Auch müssen ihm die betreff. Scheine (Todtenscheine etc.) zugestellt werden. 10. Der Rendant verwaltet das eigentl. Cassenwesen, erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben. Er legt die Gelder der Pensionscasse (§ 6) bei der hies. Sparcasse, oder bei gröfseren Summen nach Bestimmung des Vorstandes in sicheren Papieren verzinslich an.

11. Im Januar jedes Jahres werden die Listen des Schriftführers (§ 9) und der Bestand der Casse vom Vorstande revidirt, die Pensionsberechtigten des verfloss. Jahres gemäfs den Bestimmungen der §§ 13—17 festgestellt, die Pensionsbeträge auf dieselben vertheilt, auch die etwan. aufserordentl. Beiträge der Mitgl. (§ 14) ausgeschrieben. 12. Die Rechnungslegung und Dechargirung erfolgt jährl. in einer im Febr. stattfindenden Generalversammlung der Mitgl., in der auch die etwan. Wahlen (§ 7) nach Stimmenmehrheit durch Stimmzettel erfolgen.

13. In jedem Jahre kommen nach Abzug der etwan. sonstigen Ausgaben die Zinsen des vorhergehenden Jahres zur Vertheilung unter die Pensionsberechtigten. Zahltag ist der 1. April. Sind keine Pensionsberechtigten vorhanden, so werden die Zinsen zur Casse geschlagen. Die zur Vertheilung stehende Ge-

sammtsumme wird nach der Zahl der Pensionsberechtigten in gleiche Raten getheilt. Die Hinterbliebenen eines Mitgl. sind nur zu je einer Rate pensionsberechtigt. Eine Modification bei gröfserer Anzahl von Kindern bleibt vorbehalten. 14. Fällt die Rate geringer als 4 Thlr aus, so ist das Fehlende durch aufserordentliche gleiche Beiträge der Mitgl. zu decken.

15. Pensionsberechtigt sind die Hinterbliebenen der Mitgl., und zwar a. die Wittwe eines Mitgl., b. die ehelichen Kinder eines Mitgl., sobald auch die Mutter gestorben ist. 16. Der Anspruch auf Pension erlischt a. durch den Tod, b. bei Wittwen durch Wiederverheiratung, c. bei Kindern durch Vollendung des 18. Lebensjahrs oder Verheiratung vor dieser Zeit. Doch kann durch einstimm. Beschlufs des Vorstandes die Pension auch über das 18. Jahr hinaus bewilligt werden. 17. Pensionsberechtigte können zeitweise durch schriftl. Erklärung, welche aber zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden kann, auf ihren Pensionsantheil verzichten.

18. Bei allen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Statuten, namentl. über Rechte und Pflichten der Mitgl. und ihrer Hinterbliebenen ist der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen. In allen streitigen Fällen entscheidet in erster Linie der Vorstand, in zweiter die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit. — 19. Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten sind nur dann zur Abstimmung zu stellen, wenn sie dem Zweck der Pensionscasse (§ 2) nicht zuwiderlaufen, und wenn sie von mindestens 3 Mitgl. schriftl. eingebracht werden. Eine Abänderung und Ergänzung der Statuten kann aufserdem nur mit $^2/_3$ Majorität der Stimmen in einer zu diesem Zweck anberaumten General-Versammlung, zu der alle Mitgl. vom Vorstande rechtzeitig einzuladen sind, erfolgen." (1867).

In Westfalen bestehen dreierlei Wittwencassen:

1. solche, welche eigene juristische Personen oder Rechtssubjecte bilden, und daher neben den Schulfonds und von diesen vollständig getrennt bestehen, auch, obwohl den Anstaltszwecken förderlich, eine eigene, allerdings aus Mitgliedern der Curatorien und einigen der betheiligten Lehrer gebildete Verwaltung haben. Sie erheben von den Mitgliedern jährliche Beiträge, und haben daher nur freiwillig beitretende Lehrer zu Mitgliedern;

2. solche, welche von den Lehrercollegien aus Geldern, die sie auf verschiedene Weise zusammengebracht, gestiftet sind. Sie bilden keine eigenen Rechtssubjecte, und sind keine besondere Stiftungen, sondern nur unveräufserliche, festen Zwecken dienende Nebenfonds des Schulfonds, werden, wie alle andere Nebenfonds dieses Schulfonds (Pensionsfonds, Stipendienfonds u. s. w.) von den Curatorien unter Oberaufsicht des K. Prov.Sch.C. verwaltet, legen den Lehrern keinerlei Verpflichtungen auf, schliefsen daher auch keinen von ihren Wohlthaten aus;

3. solche, welche von Privatpersonen für einzelne Anstalten gestiftet sind, aber ebenso wie die unter 2. gegründet wurden und verwaltet werden.

Statut der Wittwen- und Waisencasse der Lehrer an dem Gymnasium und der mit demselben verbundenen Real- und Vorschule in Bielefeld.

„Zweck der Stiftung. 1. Dem Curatorium des Gymn. ist von einem Mitbürger der Stadt ein Capital von 1000 Thlrn mit der Bestimmung übergeben, diese Summe als das Stammcapital einer Casse anzulegen, aus deren Revenüen die Wittwen und Waisen der Lehrer des Gymn. und der mit demselben verbundenen Realschule und Vorschule unterstützt werden.

Mitgliedschaft, 2. Mitglieder dieser Wittwen- und Waisencasse sind von den gegenwärtig vorhandenen, im vorigen § bezeichneten Lehrern diejenigen, welche durch Unterzeichnung dieses Statuts ihren Beitritt erklären. Wenn ein Mitglied aus dem genannten Lehrerverbande scheidet, sei es freiwillig oder unfreiwillig, bezüglich durch Versetzung an eine andere Anstalt, so hört damit seine Mitgliedschaft und jeglicher Anspruch an die Casse auf. Dagegen steht es bei Pensionirung eines Mitglieds diesem, selbst bei Ortsveränderung, frei, durch Fortzahlung der Beiträge seine Berechtigung zu erhalten.

Pflichten der Mitglieder. 3. Jeder verheiratete Lehrer der gedachten Anstalten, welcher der Stiftung beigetreten ist, hat zu derselben zu entrichten: a. ein Eintrittsgeld von 3 Thlrn, b. einen jährl. Beitrag von 2 Thlrn.

Diejenigen gegenwärtig vorhandenen Lehrer, welche sich erst späterhin zum Eintritt entschließsen, haben die sub a und b genannten Beiträge zur Stiftung vom Tage der Einführung dieses Statuts an nachzuzahlen, sofern die Generalversammlung ihren Eintritt noch für zulässig erklärt. Sollten später bereits verheiratete und bei dieser Wittwen- und Waisencasse in Betracht kommende Lehrer berufen werden, so zahlen dieselben ein vom Vorstande mit Rücksicht auf ihr geringeres oder höheres Lebensalter und ihr Einkommen festzusetzendes Eintrittsgeld, welches jedoch nicht unter 5 und nicht über 20 Thlr betragen darf.

Vermögen der Wittwen- und Waisencasse. 4. Das Vermögen der Stiftung wird gebildet: a. durch das Stammcapital von 1000 Thlrn, b. durch das Eintrittsgeld der verheirateten Lehrer, c. durch die jährl. Beiträge der Mitglieder, d. durch etwa eingehende Schenkungen, Vermächtnisse u. dgl. — a, b und d müssen stets capitalisirt werden, die Zinsen davon und die jährl. Beiträge der Mitglieder bilden die Wittwen- und Waisengelder, welche, wenn nicht ein zum Genufs Berechtigter vorhanden ist, ebenfalls zum Cap. geschlagen werden.

Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisencasse. 5. Zur Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisencasse wird ein Vorstand gebildet; dieser Vorstand besteht: a. aus dem Bürgermeister der Stadt als Praeses des Curatoriums, sofern er evangelisch ist, im anderen Fall tritt der evangel. Beigeordnete oder dem Lebensalter nach älteste Stadtrath (Magistratsmitglied) an seine Stelle; b. aus dem Dir. des Gymn. und der Realschule und 2 von den Mitgliedern in der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Lehrern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; c. aus einem evangel. Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung, welches zum Curatorium gehört und von diesem auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Ebenso erfolgt die Wahl des Rendanten auf 2 Jahre; scheidet ein wechselndes Mitglied des Vorstandes oder der Rendant freiwillig oder durch den Tod aus, so wird dessen Stelle durch Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen wieder besetzt; bei einer Vacanz des Directorats tritt der von der Schulaufsichtsbehörde ernannte Dirigent der Anstalt auch in dieser Beziehung an die Stelle des Directors im Vorstande des Cassenverbandes bis zur Wiederbesetzung der Directorstelle.

Rechte der Mitglieder. 6. Wenn ein Mitglied der Wittwen- und Waisencasse stirbt, so sind seine Wittwe, oder resp. seine Kinder, sobald nur das Eintrittsgeld und einmal der Beitrag gezahlt sind, sofort zum Genufs der Wittwen- und Waisengelder berechtigt. Diese bestehen in dem jährl. Betrag der Zinsen des Vermögens der Casse (§ 4) und der laufenden Beiträge der Mitglieder, und werden je zur Hälfte am 2. Jan. und 1. Juli jedes Jahres ausgezahlt. Sind 2 oder mehrere Wittwen von Mitgliedern da, so wird unter sie das Wittwen- und Waisengeld gleichmäfsig vertheilt. Hinterläfst ein Mitglied bei seinem Tode nicht eine Wittwe, wohl aber Waisen, oder stirbt die Wittwe eines Mitglieds mit Hinterlassung noch nicht erwachsener Kinder, so treten diese in beiden Fällen in die vollen Rechte der Mutter ein.

Sobald sich das Vermögen der Wittwen- und Waisencasse so vermehrt hat, dafs die Zinsen desselben mit den laufenden Beiträgen, nach Abzug der Verwaltungskosten, mehr als 200 Thlr für je eine Wittwe oder resp. ihre Waisen ausmachen, so werden von dem Ueberschufs bis zu 100 Thlrn zum Capital geschlagen und der weitere Ueberschufs wird als Erziehungsgeld zu Stipendien für Kinder der Mitglieder, gleichviel ob Söhne oder Töchter, verwendet. Die Stipendiaten wählt der Vorstand; er hat aber darauf zu sehen, dafs gleichzeitig nicht mehr als ein Stipendium in eine und dieselbe Familie kommt; dasselbe darf auch die Höhe von jährl. 20 Thlrn nicht überschreiten, und an denselben Stipendiaten nicht über 3 Jahre hinaus verliehen werden. Doch kann späterhin derselben Familie für ein anderes Kind das Stip. in ähnlicher Weise zufallen.

Die Waisen eines Mitglieds haben, gleichviel ob sie Knaben oder Mädchen sind, bis zum vollendeten 17. Jahre ein Recht auf den Genufs des Waisengeldes, und es gehen beim Ausscheiden der älteren Kinder die vollen Rechte des ganzen Stammes auf die jüngeren Waisen über, bis das jüngste das oben bestimmte Alter hat. Eine Ausnahme tritt jedoch dann ein, wenn aus einer Familie nur noch eine Waise zu versorgen ist, während daneben noch mehrere versorgungsberechtigte

Wittwen oder Waisen vorhanden sind. In diesem Fall hat die eine Waise nur auf die Hälfte der Unterstützung Anspruch.

Im Fall die Wittwe eines Mitglieds zu einer anderen Ehe schreitet, erlöschen ihre Ansprüche auf die Wittwen- und Waisencasse. Ob diese Ansprüche aber in diesem Fall ganz oder nur zu einem gewissen Theil auf die etwa vorhandenen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds übergehen sollen, hängt von den neuen Verhältnissen ab und bleibt dem Ermessen des Vorstandes anheim gegeben.

Die Ordre an die Casse zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder mufs jedesmal von 3 Vorstandsmitgliedern und zwar vom Vorsitzenden, dem Dir. und einem der Lehrer unterschrieben sein.

Erhöhung der Beiträge. 7. Sollte der Fall eintreten, dafs zu einer Zeit der Waisen und Wittwen so viele wären, dafs die Jahresquote der Wittwen- und Waisengelder für jeden berechtigten Theil in den ersten 10 Jahren nach der Stiftung unter 20 Thlr betrüge, so hat die zu berufende Generalversammlung über die nothwendig werdende Erhöhung der Beiträge Beschlufs zu fassen. Beschlufsfähig ist die Generalversammlung in allen Fällen, wenn sämmtl. Mitglieder wenigstens Tags zuvor zu der stattfindenden Berathung vom Vorstande eingeladen werden, und wenn mindestens 3 Mitglieder, mit Ausschlufs derjenigen, welche im Vorstande sitzen, erschienen sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand nach Modus § 5. Die Einladung, welche zugleich die Tagesordnung der zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten mufs, erfolgt durch schriftl. Circular; die Insinuation, welche nur an die in Bielefeld domicilirenden Mitglieder zu geschehen braucht, ist durch Unterschrift der Adressaten zu bescheinigen.

8. Die Statuten sollen gedruckt jedem Mitgliede eingehändigt werden.

Veränderung der Statuten. 9. Eine im Laufe der Zeit nothwendig erscheinende Abänderung der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn die Majorität des Vorstandes dafür ist; sie bedarf dann aber der Genehmigung der Generalversammlung der betheiligten Lehrer (§ 5) und demnächst der Bestätigung des K. Min. der geistl. Anglgh. und des K. Min. des Innern.“ (1867).

Statut der Lehrer- Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung des Gymnasiums zu Elberfeld.

„1. Die am 17. Jan. 1855 in das Leben getretene Stiftung hat sich einen 4fachen Zweck vorgesetzt. Sie will a. solchen emeritirten Lehrern des Gymn., deren Einkommen, einschliefsl. der gesetzl. Pension zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung unzulänglich ist, durch eine Pensionserhöhung eine ausreichende Unterstützung gewähren; b. den zurückgebliebenen, nach gesetzl. Vorschrift in eine Wittwencasse eingekauften dürftigen Wittwen definitiv angestellt gewessener Lehrer, sowie c. den Waisen derselben durch einen Zuschufs zu Hülfe kommen; d. auch nicht pensionsberechtigten emeritirten Lehrern eine Unterstützung zuwenden.

2. Der Stiftung sind durch A. C. O. v. 1. Spt. 1855 Corporationsrechte, soweit solche behufs Erwerbung von Grundstücken und Capitalien auf ihren Namen erforderl. sind, verliehen worden.

3. Die Stiftung wurde durch das Bedürfnifs veranlafst, den aus der zu geringen Dotation der meisten Lehrerstellen am Gymn. und aus dem unauskömml. gesetzl. Ruhegehalte der Lehrer unvermeidlich hervorgehenden Nothständen wirksam entgegen zu arbeiten. Sie ist eine reine Wohlthätigkeitsanstalt, deren Erhaltung ebensowohl der christlichen Liebe von Gönnern. insonderheit von ehemal. Schülern des Gymn., wird anheimfallen müssen, wie ihre Gründung nur durch dieselbe möglich geworden ist. Die Stiftung beruht also durchaus auf dem Grundsatz evangelischer Freiwilligkeit, welcher sie zunächst das aus freien Gaben gesammelte Stammcapital verdankt.

4. Das Stiftungsvermögen vermehrt sich durch Capitalisirung der sämmtl. nicht zur stiftungsm. Verwendung kommenden Zinsen, der ferneren Liebesgaben und aller sonstigen aufserordentl. Einnahmen.

Am Schlufs eines jeden Rechnungsjahrs (§ 15) stellt der Verwaltungsrath fest, welcher Betrag für Stiftungszwecke im folg. Jahre verfügbar ist.

5. Die Stiftung ist im alleinigen Interesse der Lehrer des Gymn. und ihrer Wittwen und Waisen gegründet worden und soll deshalb nie mit irgend einer anderen Stiftung, namentl. unter keiner Bedingung mit dem städt. Pensionsfonds für die Lehrer der höheren Schulen Elberfelds, verbunden oder zu den von diesem Fonds gesetzlich zu leistenden Pensionen verwendet werden. Auch dürfen die aus dieser Gymnasialstiftung fliefsenden Unterstützungen bei der den Lehrern von Seiten der Stadt zu zahlenden Pension nicht in Anrechnung gebracht werden.

6. Zum Genufs der Unterstützung aus der Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung sollen nach Mafsgabe der folg. näheren Bestimmungen zugelassen werden: a. die emeritirten pensionsberechtigten Lehrer des hiesigen Gymn.; b. die nach gesetzlicher Vorschrift in eine Wittwencasse eingekauften Wittwen definitiv angestellt gewesener Lehrer derselben Anstalt; c. deren Waisen; d. die emeritirten nicht pensionsberechtigten Lehrer der Anstalt.

7. Eine Unterstützung aus dem Stiftungsfonds kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn das Einkommen des zu Unterstützenden aus Pension, Privatvermögen oder anderen regelm. Einkünften ein gewisses Mafs nicht übersteigt.

Dieses Mafs wird a. für einen Lehrer, welcher noch unversorgte Kinder zu unterhalten hat, auf die Höhe von $^4/_5$ des letzten pensionsberechtigten Gehalts, im Minimum jedoch auf 600 Thlr, und bei einem Gehalt von weniger als 600 Thlrn auf die Höhe dieses Gehalts; b. für einen Lehrer ohne unversorgte Kinder auf die Höhe von $^3/_5$ des letzten pensionsberechtigten Gehalts, im Minimum jedoch auf 500 Thlr, und bei niedrigerem Gehalt auf die Höhe dieses Gehalts festgestellt.

8. Wird das in § 7 genannte Mafs des Einkommens nicht erreicht, so kann a. dem emeritirten Lehrer eine Unterstützung bis zur vollen Ergänzung desselben gewährt werden. — Der emeritirte nicht pensionsberechtigte Lehrer kann jedoch in keinem Fall mehr als 200 Thlr jährl. erhalten. b. Der nach gesetzl. Vorschrift in eine Wittwencasse eingekauften Wittwe eines definitiv angestellt gewesenen Lehrers und, sofern derselbe Kinder nachgelassen hat, der Wittwe und diesen Kindern zusammen kann eine Unterstützung bis zur Erreichung von $^3/_4$ der in § 7, a und b für den Ehegatten und Vater festgesetzten Höhe gewährt werden. Jedoch darf die Wittwe keinenfalls mehr als 150 Thlr jährl. und, sofern Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind, aufserdem für 3 der letzeren je 100 Thlr jährl. erhalten. c. Die Kinder definitiv angestellt gewesener Lehrer können nach dem Tode des Vaters und der Mutter — falls keine Anverwandte vorhanden sind, die zu einer den früheren Verhältnissen der Waisen angemessenen Erziehung derselben gesetzl. verpflichtet und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths eine solche zu gewähren im Stande sind — gleichfalls eine Unterstützung bis zur Erreichung von $^3/_4$ der in § 7 für den Vater festgesetzten Höhe erhalten. Beträgt die Zahl der zu unterstützenden Kinder 3 und mehr, so kommt 7, a, im anderen Falle 7, b in Betracht. Jedoch darf die Unterstützung in keinem Fall mehr als 100 Thlr für jedes einzelne Kind betragen und währt nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Das Maximum, welches der Gesammtheit der Kinder eines Stammes gewährt werden kann, beträgt 450 Thlr. d. Haben nachgelassene Söhne mit dem Ablaufe des 18. Lebensjahrs ihre Ausbildung (Studium, Lehrzeit u. s. w.) noch nicht vollendet, so kann ihnen durch jährl. Beschlufs des Verwaltungsraths bei nachgewiesener Würdigkeit die Unterstützung bis höchstens zum Ablauf des 23. Lebensjahrs gewährt werden. e. Wenn die Mittel der Casse es gestatten, so kann solchen hinterlassenen Kindern, welche wegen körperl. oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, sowie unverheirateten elternlosen Töchtern nach Ablauf des 45. Lebensjahrs durch den Verwaltungsrath eine aufserordentl. Unterstützung bis zum Betrage von 100 Thlrn jährl. gewährt werden. f. Nach dem Tode eines Lehrers oder einer Wittwe kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in der Höhe von 50 bis 100 Thlrn gewährt werden, welches bei der Pensionszahlung nicht in Anrechnung gebracht wird. Das Sterbegeld wird innerhalb einer Woche nach dem Tode an Denjenigen gezahlt, welchem die Sorge für die Beerdigung gesetzlich obliegt.

9. Die Zulassung zur Unterstützung erfolgt für die Lehrer mit dem Tage ihrer Emeritirung, für ihre Wittwen und Waisen mit dem Tage, an welchem die Zahlung des Gehalts ihres Ehegatten und Vaters aufhörte.

10. Die Unterstützung mufs in demselben Verhältnifs vermindert und kann in demselben Verhältnifs bis zu der nach §§ 7 und 8 überhaupt zulässigen Höhe vermehrt werden, als das Einkommen des Unterstützten aus Pension, Privatvermögen oder anderen regelm. Einkünften sich vermehrt oder vermindert, oder in den anderen in Betracht kommenden Verhältnissen eine Aenderung eintritt.

11. Die Unterstützung hört auf: a. wenn das Einkommen des Unterstützten aus Pension, Privatvermögen oder anderen regelm. Einkünften das in § 7 bezeichnete Mafs erreicht; b. mit dem Tode des Unterstützten; c. für Wittwen und Kinder mit der Wiederverheiratung der Wittwe; doch soll der Verwaltungsrath berechtigt sein, den Kindern nach Befinden die von ihnen bisher bezogene Unterstützung zu belassen oder ihnen aufserordentl. Unterstützungen zu bewilligen; d. für jedes Kind mit dem vollendeten 18. Lebensjahre (mit Ausnahme des Falles § 8, d), sowie wenn das Kind vor dem 18. Lebensjahre durch Adoption in eine andere Familie übergeht oder eine Tochter heiratet.

Aufserdem soll der Verwaltungsrath berechtigt sein, solchen Unterstützten, welche ein anstöfsiges Leben führen, die Unterstützung nach seinem Ermessen entweder nach vorhergegangener fruchtloser Vermahnung oder sofort zu entziehen.

12. Innerhalb eines Monats nach dem Eintreten eines Unterstützungsfalles hat der Verwaltungsrath die Höhe der zu gewährenden Unterstützung festzusetzen und diese Festsetzung in der jährl. regelm. Sitzung einer erneuten Prüfung zu unterziehen und nöthigenfalls zu modificiren. Sofern die Summe, deren Verwendung nach § 4 zulässig ist, zur Gewährung der ganzen Unterstützungen an alle Zugelassenen ausreicht, sind die Unterstützungen in dem vollen nach §§ 7, 8 und 10 statthaften Betrage zu gewähren. Sofern die zur Verfügung stehende Summe hiezu nicht ausreicht, wird dieselbe dennoch auf alle Zugelassenen, jedoch unter verhältnifsmäfsiger Kürzung der einzelnen Unterstützungen, vertheilt.

Alle Unterstützungen mit Ausnahme des Sterbegeldes (§ 8, f) werden am Schlufs eines jeden Kalender-Vierteljahrs für die vergangenen 3 Monate oder, sofern der Unterstützungsfall erst im Lauf des Vierteljahrs eingetreten ist (§ 9) für die Zeit seit diesem Eintritt ausgezahlt.

13. Der Verwaltungsrath der Stiftung besteht aus 5 Mitgliedern: dem Dir. des Gymn. oder seinem Vertreter, welcher den Vorsitz führt, einem Lehrer des Gymn., welchen die definitiv angestellten Lehrer der Anstalt wählen, und aus 3 Mitgliedern, welche das Gymnasial-Curatorium wählt. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre; jährl. am 17. Jan. scheidet ein Mitglied aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

14. Der Verwaltungsrath leitet die sämmtl. Anglgh. der Stiftung und vertritt dieselbe nach aufsen hin. Insbesondere hat er die pupillarisch sichere Anlegung des Stiftungsvermögens zu veranlassen und zu überwachen, die betreff. Urkunden und geldwerthen Papiere aufzubewahren, die stiftungsm. Verwendung der Einkünfte nach Mafsgabe dieses Statuts zu beschliefsen und auszuführen. Auch werden seine Mitglieder nach Kräften bemüht sein, die Vermehrung des Vermögens durch Einholung von Liebesgaben zu fördern.

Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens einmal jährl. im Monat Febr.; aufserdem, so oft es dem Vorsitzenden nöthig erscheint, ihn zusammenzuberufen, oder wenn 3 Mitgl. es beantragen. Er fafst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern nothwendig. Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt und aufbewahrt. Gegen Entscheidung des Verwaltungsraths — mögen dieselben die Frage betreffen: ob überhaupt eine Unterstützung und in welchem Umfange dieselbe zu gewähren sei, oder die Frage: ob eine gewährte Unterstützung ganz oder theilweise zu entziehen sei — ist jeder Rechtsweg ausgeschlossen und findet nur der Weg der Beschwerde an die in § 16 genannte Aufsichtsbehörde Statt.

Ueberhaupt steht Niemandem ein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus den Mitteln der Stiftung zu; alle Unterstützungen sind vielmehr nur als freiwillige Gaben seitens der Stiftung zu betrachten und alles, was vorstehend über die Gewährung derselben und ihre Höhe gesagt ist, gilt nur als Instruction für den Verwaltungsrath.

Im Fall einer Nichtübereinstimmung des Verwaltungsraths mit der Aufsichtsbehörde (§ 16) steht es dem ersteren frei, die schiedsrichterl. Entscheidung des K. Sch.C. der Rheinprovinz hervorzurufen.

15. Die Cassengeschäfte werden einem Mitgl. des Verwaltungsraths als Rendanten übertragen. Der Rendant legt alljährl. und zwar am 17. Jan. Rechnung, welche vom Verwaltungsrath in der regelm. Februarsitzung geprüft und sodann in Verbindung mit dem Jahresbericht an die Aufsichtsbehörde (§ 16) eingereicht werden mufs. Der Vorsitzende hat in Verbindung mit einem anderen dazu erwählten Mitgl. sich wenigstens einmal in jedem Jahre von dem Vorhandensein der Vermögensobjecte der Stiftung zu überzeugen. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen.

16. Da die ganze Stiftung zunächst in ihrem Stammcapital von Bürgern Eberfelds gegründet und für die Lehrer des Gymn., einer vorwiegenden städt. Bildungsanstalt, ausschliefsl. bestimmt ist, so wird dem jedesmal. OBürgermeister das Aufsichtsrecht auch über diese Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung übertragen. Der Verwaltungsrath wird demnach dem ihm vorgeordneten H. OBürgermeister je am 17. Jan. einen auf Grund der Protok. ausgearbeiteten Jahresbericht, sowie die Jahresrechnung zur Prüfung und Gutheifsung einreichen mit der Bitte, der Bürgerschaft Elberfelds und dem K. Sch.C. der Rheinprovinz von dem Stande der Stiftung Kenntnifs zu geben, sowie dem Rendanten Decharge zu ertheilen. Das allgm. Oberaufsichtsrecht über die Stiftung ist der K. Staatsregierung vorbehalten.

17. Aenderungen dieses Statuts dürfen seitens des Verwaltungsraths bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden, und zwar bedürfen Aenderungen, welche den Zweck und die Vertretung der Stiftung nach aufsen zum Gegenstande haben, der landesherrl. Genehmigung, alle sonstigen Abänderungen aber der Zustimmung des OPräsidenten der Rheinprovinz. Allein auch durch eine Revision, die jedenfalls nur auf dem Grunde gemachter Erfahrungen und fortgehender sorgsamer Beobachtung vorgenommen werden soll, darf nie das Princip der Stiftung als Wohlthätigkeitsanstalt alterirt oder diese ihrer ursprüngl. Bestimmung entfremdet werden. Eine Abänderung des Statuts kann nur stattfinden, wenn der Verwaltungsrath, die Aufsichtsbehörde und das K. Prov.Sch.C. ihre vollkommene Uebereinstimmung mit der vorgeschlagenen Veränderung erklärt haben.

18. Wie die Lehrer-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Stiftung des Gymn. ein Segen sein wird für alternde Lehrer, dürftige Wittwen und verlassene Waisen, so wird sie auch der Stadt und insonderheit der Jugend derselben zum dauernden, fortgehenden Segen gereichen, indem in ihr ein mächtiges Mittel ruht, anerkannt tüchtige Lehrer der Anstalt zuzuführen und ihr zu erhalten.

Der reiche Spender aber aller guten und vollkommenen Gaben wolle der Stiftung recht viele Freunde erwecken, die da wünschen, dafs ihre Söhne in der Furcht Gottes und guter Schulzucht herangebildet werden zu würdigen Mitgliedern der Stadtgemeinde.“ (1872). Der Verwaltungsrath.

□ Für die Lehrer der städt. höh. Schulen zu Frankfurt a. M. ist daselbst eine eigene Wittwen- und Waisencasse errichtet. Nach dem Regulativ derselben v. 17. Dcb. 1872 ist jeder ordentl. Lehrer verpflichtet, einen jährl. Beitrag von 3 proc. seines jeweiligen Gehalts oder Ruhegehalts zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er verheiratet ist oder nicht. Die lebenslängl. Wittwenpension beträgt $1/4$ des letzten Gehalts oder Ruhegehalts des verstorb. Mannes, übersteigt jedoch 750 Fl. nicht. Die Ansprüche der elternlosen Waisen betragen $1/4$ der Wittwenpension für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, dürfen jedoch die Höhe der Wittwenpension in ihrem Gesammtbetrage nicht überschreiten.

Nachträge zu beiden Abtheilungen.

Zur Schulcassenverwaltung (I p. 26 und 183. II p. 226, sofern die Rendantur auch Nebenamt eines Lehrers sein kann).

Instruction für die Cassenverwaltung der staatl. höh. Lehranstalten in Schlesien v. 12. Novb. 1874:

„Zur Herbeiführung einer Gleichmäfsigkeit in der Behandlung des Cassen- und Rechnungswesens der zum Ressort des unterzeichneten Prov. Sch.C. gehörenden staatl. höh. Lehranstalten wird hiemit unter Aufhebung der früher ergangenen Instr. Folgendes bestimmt:

1. Die Wahrnehmung der das Cassen- und Rechnungswesen betreffenden Geschäfte bei den staatl. höh. Lehranstalten liegt der bei jeder derselben bestehenden „Cassenverwaltung" ob. 2. Mitglieder derselben sind: a. der jedesm. Dir. als Präses der Cassenverwaltung und als Curator der Casse, b. der Cassenrendant.

3. Der jedesmal. Director der Anstalt ist ipso jure Mitglied der Cassenverwaltung. Derselbe eröffnet alle an dieselbe eingehenden Verfügungen und Schreiben, präsentirt sie, trägt sie in das von ihm zu führende Journal ein und läfst sie darnach ungesäumt an den Rendanten gelangen zur Eintragung in die Journale (das Geschäfts- resp. Ein- und Ausgangs- und das Geld-Journal) und zur etwan. weiteren Ausführung. Ueber die aufserordentl. im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen führt der Dir. ein Controllbuch.

4. Der Rendant wird von dem unterzeichn. Prov.Sch.C. womöglich aus der Zahl geschulter Rechnungsbeamten auf Widerruf bestellt. Derselbe hat die der Anstalt gehörenden baaren Bestände unter alleinigem Verschlufs und haftet dafür sowie für die Richtigkeit der Rechnungen und die Sicherheit der Casse.

5. Die der Anstalt gehörenden Schuld- und Hypotheken-Instrumente sowie alle sonstigen geldwerthen Papiere befinden sich unter Mitverschlufs des Dir. in einem mit doppeltem Verschlufs versehenen Behälter des Cassenschrankes. Die der Anstalt gehörenden Gelder und geldwerthen Papiere dürfen nur in dem für dieselben bestimmten Geldschrank (resp. Geldkiste) aufbewahrt werden. — 6. Darüber, ob resp. wieviel Caution der Rendant zu bestellen hat, entscheidet das unterzeichn. Prov.Sch.C. Die Caution wird mit den Werthpapieren der Anstalt zusammen aufbewahrt. 7. Ueber die Werthpapiere hat der Rendant besondere specielle Verzeichnisse zu führen, auch dafür zu sorgen, dafs die auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papiere vor ihrer Deponirung durch den Landrath des Kreises vorschriftsmäfsig aufser Cours gesetzt werden. Die Wiederincourssetzung erfolgt durch das unterzeichn. Prov.Sch.C. 8. Die Ziehung aller in der Casse befindl., der Verloosung unterworfenen geldwerthen Papiere, sowie die Kündigung kündbarer Effecten müssen bei Vermeidung der Erstattung der der Casse durch etwan. Versäumnisse entstehenden Verluste von dem Redanten genau controllirt werden. Wird ein solches Papier gezogen, so ist es dem unterzeichn. Prov.Sch.C. sofort zur Wiederincourssetzung einzureichen und dabei gleichzeitig anzuzeigen, auf welche Weise und in welchen Papieren die einzuziehende Valuta wieder zinsbar angelegt werden soll. Eine gleiche Anzeige ist auch in Betreff der zur Zurückzahlung gekündigten Hypotheken-Capitalien zu erstatten.

22

9. Der Etat dient dem Rendanten als Richtschnur und hat sich derselbe mit dessen Inhalt genau bekannt zu machen. Die Etats-Entwürfe fertigt derselbe unter der Leitung des Dir. nach den vom unterzeichn. Prov.Sch.C. ergehenden Anweisungen.

10. Für die Cassenverwaltung sind vom Redanten a. ein Geschäftsjournal, b. ein Journal über die Einnahmen und Ausgaben, c. ein Manual nach den beifolgenden Schemata anzulegen und fortzuführen.

In das Geschäftsjournal werden alle an die Cassenverwaltung ergehenden Verfügungen und Schreiben, in das Journal über Einnahmen und Ausgaben nur die Einnahmen und Ausgaben in chronolog. Ordnung sofort eingetragen, so dafs nach dem letztgedachten Journal der Stand der Casse jeden Augenblick richtig dargestellt werden kann; auch mufs das Journal nachweisen, wo in dem Manual die betreff. Einnahme oder Ausgabe gebucht worden ist. Die Eintragung der vereinnahmten Schulgelder hat nur summarisch jeden Tag zu erfolgen (cf. § 15). In das Manual müssen die etatsm. Einnahmen und Ausgaben täglich nach den Abtheilungen, Titeln und Rubriken des Etats so ausführlich eingetragen werden, dafs dasselbe demnächst zum Concept der zu legenden Jahresrechnung ausreicht. — Ueber die aufserordentl. im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen führt der Dir. ein Controllbuch. — Alle der Anstalt gehörenden geldwerthen Papiere müssen sowohl durch das Einnahme- und Ausgabe-Journal als auch durch das Manual und zwar in dem letzteren unter besonderen Abschnitten nachgewiesen werden. Auch die in Folge von Bauten zu leistenden Zahlungen sind durch das Einnahme- und Ausgabe-Journal sowie durch das Manual und zwar in letzterem unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. — Ueber die mit der Post der Cassenverwaltung zugehenden Gelder und geldwerthen Effecten ist ein im Verwahrsam des Dir. sich befindendes Einnahme-Postbuch zu führen. Die Postscheine sind zunächst dem Dir. vorzulegen, welcher solche nach erfolgter Eintragung und Mitvollziehung dem Rendanten gegen Empfangsbescheinigung in dem Einnahme-Postbuch auszuhändigen hat.

11. Alle von der Cassenverwaltung zu führenden Bücher müssen fest eingebunden resp. dauerhaft geheftet sein, und soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, foliirt, sonst aber paginirt werden. Sie sind sauber und reinlich zu führen, Rasuren dürfen niemals vorgenommen werden, sondern es ist bei Irrungen Zahl oder Text so zu durchstreichen, dafs das Durchstrichene lesbar bleibt, und das Richtige ist darüber zu schreiben. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal ist mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden der Dir. der Anstalt mit seinem Amtsiegel auf dem Titelblatt zu befestigen hat. Auf dem ersten und letzten Blatt des ebenbezeichneten Journals ist aufserdem von dem Dir. unter Hinzufügung seiner Namensunterschrift die Zahl der Blätter (in Worten) zu vermerken.

12. Ueber jede Einnahme mit Ausnahme der Schulgelder hat die Cassenverwaltung eine vom Dir. und Rendanten zu vollziehende Quittung zu ertheilen, auf welcher die laufende Numer des Einnahmejournals resp. Schulgeldregisters zu vermerken ist. Die Quittungen über die Schulgelder werden vom Rendanten allein vollzogen. Die Quittungen von Zahlungsempfängern müssen in der Art ausgestellt sein, dafs darin a. zunächst der Betrag, welcher gezahlt worden ist, in Zahlen und Worten, b. der Gegenstand, wofür die Zahlung erfolgt, c. Ort und Datum der Zahlung sowie Name und Stand des Geldempfängers, d. die Cassenverwaltung, welche die Zahlung leistet, angegeben sind. Auch müssen sie den Vermerk enthalten, auf welcher Seite im Journal und Manual resp. unter welcher Numer die Zahlung eingetragen worden ist und mit dem vidi des Dir. resp., wenn die Quittungen über Zahlungen für gelieferte Gegenstände, für Bau-Reparaturen u. s. w. lauten, mit der Bescheinigung des Dir. versehen sein, dafs die Lieferung (Ausführung) gut und preismäfsig ist und wo im Inventarium die gelieferten Gegenstände eingetragen sind. — Der Rendant darf keine Zahlung leisten, ohne sich Quittung darüber geben zu lassen. — Bei solchen Ausgaben, wozu im Etat nur ein gewisser Betrag zur Disposition gestellt worden, wie z. B. für Unterrichtsmittel, Utensilien, ist die Zahlung nur auf besondere Anweisung des Dir. zulässig. — Ueber fortlaufende Zahlungen, die in terminlichen Raten geleistet werden, z. B. über Besoldungen, müssen jährl. Hauptquittungen beigebracht werden. Bei Schreibensunkundigen ist die eigenhändige Unterkreuzung amtlich zu bescheinigen.

13. Keine Zahlung darf von dem Rendanten geleistet werden, wenn derselbe nicht, sei es durch den Etat oder durch ein für allemal ertheilte Anweisungen oder durch specielle Ausgabe-Ordres dazu ermächtigt worden ist. Ebensowenig dürfen Zahlungen ganz oder theilweise früher als in den bestimmten Terminen geleistet werden. Dagegen hat der Rendant dafür zu sorgen, dafs die zu leistenden Zahlungen pünctlich zur Abhebung gelangen, so dafs die Uebertragung von Resten in das folgende Jahr möglichst vermieden wird.

14. Zur Vermeidung von Rechnungs-Monita ist jede Liquidation und Quittung von dem Rendanten vor der Zahlungsleistung sowohl nach ihrem Inhalt als in calculo zu prüfen und bei sich ergebenden Unrichtigkeiten zur Vervollständigung zurückzugeben. — Sollen Gelder durch einen Dritten in Empfang genommen werden, so mufs er sich durch eine gerichtl. oder notarielle Vollmacht des Empfangsberechtigten legitimiren und die Vollmacht alsdann der Quittung als Rechnungsbelag beigefügt werden. Der Rendant hat zu Zahlungen an Dritte die schriftl. Zustimmung des Dir. einzuholen.

15. Die Vereinnahmung der Schulgelder erfolgt auf Grund eines unter Mitwirkung der betreff. Classenordinarien vom Dir. nach den Classen in duplo aufzustellenden Schülerverzeichnisses, wovon dem Rendanten ein Exemplar ausgehändigt wird. In dem Verzeichnifs sind diejenigen Schüler, welchen wegen Armuth etc. das Schulgeld erlassen resp. denen es gestundet worden ist, speciell aufzuführen und bei letzteren zugleich zu bemerken, wann die ihnen zur Zahlung des Schulgelds gewährte Frist abläuft. Die eingezahlten Beträge sind in einer besonderen Colonne des Verzeichnisses unter Angabe des Datums der erfolgten Zahlung nachzuweisen und die Einzahlung jederzeit sofort zu notiren. Ohne schriftl. Genehmigung des Dir. darf der Rendant weder Schulgelder stunden noch erlassen. 16. Einnahmereste dürfen nicht geduldet werden, und liegt es daher dem Rendanten bei eigener Verantwortung ob, rechtzeitig an die Zahlung zu erinnern und bei weiteren Verzögerungen dem Dir. zu weiterer Veranlassung Anzeige zu erstatten.

17. Wie schon in § 9 bemerkt worden, dient der Etat dem Rendanten zur Richtschnur. Demzufolge dürfen bei der Ausgabe die bei den einzelnen Etatstiteln ausgeworfenen Beträge ohne Genehmigung des unterzeichneten Prov.Sch.C. nicht überschritten werden. Erscheint eine Ueberschreitung unvermeidlich, so ist hierüber an das unterzeichn. Prov.Sch.C. zu berichten und dabei gleichzeitig anzuzeigen, ob resp. durch welche Ersparnisse bei anderen resp. bei welchen Titeln die Mehrausgabe gedeckt werden kann. Ueberhaupt ist bei den Ausgaben auf möglichste Ersparnifs Bedacht zu nehmen und so zu wirthschaften, dafs Etatsüberschreitungen vermieden werden.

18. Aufserordentliche im Etat nicht vorgesehene Einnahmen oder Ausgaben bedürfen einer besonderen von dem Dir. oder dem unterzeichn. Prov.Sch.C. zu extrahirenden Ordre. Vorschufszahlungen dürfen nur auf Anweisung des unterzeichn. Prov.Sch.C. geleistet werden.

19. Damit sich nicht gröfsere Baarbestände, als gebraucht werden, in der Casse ansammeln, ist von den der Anstalt zustehenden Zuschüssen immer nur so viel einzuziehen, als zur Bestreitung der Ausgaben unumgänglich erforderlich ist. Sollten sich dessenungeachtet durch Schulgelder oder sonstige Einnahmen gröfsere Bestände ansammeln, deren Verwendung nicht binnen kurzem zu erwarten steht, so sind dieselben gemäfs der Entscheidung des Dir. bei der K. Bank oder bei der städt. Sparcasse zinsbar anzulegen. Eine abgesonderte Aufbewahrung der im voraus für das folgende Rechnungsjahr eingegangenen Schulgelder von den sonstigen Cassenbeständen ist nicht mehr nöthig.

20. Ende jedes Monats werden die Cassenbücher abgeschlossen, ein summar. Cassenabschlufs vom Rendanten [nach gegebenem Schema] aufgestellt und letzterer dem Dir. vorgelegt, welcher zunächst das Einnahme- und Ausgabe-Journal in calculo zu prüfen und danach zugleich die Anstaltscasse und zwar an demselben Tage, an welchem die gewöhnliche Revision der am Orte befindl. K. Kreiscasse und der anderen Cassen der K. Verwaltungen stattfindet, auf Grund dieses summar. Abschlusses zu revidiren hat.

Hiebei ist durch Vergleichung zunächst zu constatiren, ob die Uebertragung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Journal in das Manual richtig erfolgt ist; ferner sind nach dem Journal die Einnahmen nach den Belägen, dem Controllbuch über die unfixirten Einnahmen, sowie nach dem Einnahme-Postbuch (§ 10)

speciell zu controlliren. Bei jeder Ausgabepost der Journals ist Ueberzeugung davon zu nehmen, dafs, falls besondere Anweisungen nöthig, solche vorhanden, die Liquidationen in calculo festgestellt und die Quittungen ordnungsmäfsig ausgestellt, sowie mit dem vorgeschriebenen Buchungsvermerk versehen sind, auch die Eintragungen mit den Belägen hinsichtl. des Geldbetrags übereinstimmen. Jede Ausgabepost, welche nur durch Postschein belegt werden kann, ist behufs demnächstiger Verfolgung zu notiren. Ferner wird die Uebereinstimmung des Cassenabschlusses mit dem Journal über Einnahme und Ausgabe und des von dem Rendanten angefertigten Sortenzettels mit dem Abschlufs geprüft, und beide in calculo zu revidiren und festzustellen, und endlich das Vorhandensein der nach dem Sortenzettel im Bestande befindl. und der nach dem Abschlufs etwa noch eingegangenen Effecten und Gelder durch Nachzählen zu ermitteln, auch probeweise durch Vergleichung des Manuals mit dem Journal zu prüfen sein, ob die fällig gewordenen Beträge verrechnet sind. Demnächst vermerkt der Dir. unter dem Abschlufs im Einnahmejournal:

Revidirt und richtig befunden.

(Ort) am 18 . .

oder (wenn Erinnerungen unerledigt geblieben sind): Revidirt laut Protokoll vom heutigen Tage.

. den 18 . .

Das über den ganzen Hergang aufzunehmende Protokoll wird nach dessen Vorlesung und Vollziehung seitens des Dir. und des Rendanten zu den im Verwahrsam des Dir. befindlichen Cassen-Revisionsacten gebracht. Der jedesmalige summar. Abschlufs der Anstaltscasse ist dahin zu bescheinigen: „dafs der vorstehende Extract mit den in calculo und nach den Belägen revidirten Cassenbüchern übereinstimmt und dafs der angegebene Bestand in den Münzsorten, wie solche in dem beilieg. Sortenzettel verzeichnet sind, bei der Revision heute wirklich vorgefunden ist, wird hiedurch pflichtmäfsig bescheinigt. d. 18 . .“

21. Das Prov.Sch.C. behält sich vor, durch besondere Commissarien aufserordentl. Revisionen ausführen zu lassen, um sich Kenntnifs und Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Casse in Richtigkeit ist und eine ordnungs- und vorschriftsmäfsige Buchführung stattfindet, sowie ob überhaupt die Geschäftsführung der Cassenverwaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht. Aufserdem bleibt auch dem Dir. überlassen, sich durch aufserordentl. Revisionen von der Richtigkeit der Casse und der ordnungs- und vorschriftsm. Buchführung zu überzeugen. Alljährl. mindestens ein Mal mufs aber von dem Dir. eine solche extraord. Cassenrevision vorgenommen werden. Für das Verfahren bei der aufserordentl. Cassenrevision gelten dieselben Vorschriften, welche für die gewöhnl. monatl. Cassenrevisionen ertheilt sind mit der Abweichung, dafs seitens des Cassenrevisors unmittelbar nach seinem Eintritt in das Cassenlocal das Einnahme- und Ausgabe-Journal mit dem Revisionstrich versehen und darauf in Gegenwart des Rendanten zur Aufnahme der Bestände und Aufstellung des Sortenzettels geschritten wird. Letzterer ist von dem Rendanten mit zu vollziehen.

22. Am Schlufs eines jeden Quartals hat der Rendant auf Grund des abgeschlossenen Manuals einen mit Balance gegen jeden Etatstitel versehenen Rechnungsextract [nach gegebenem Schema] aufzustellen, welcher von der Cassenverwaltung spätestens am 3. Tage nach der Cassenrevision dem unterzeichn. Prov. Sch.C. einzureichen ist. Dieser Extract mufs die etatsm. Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres vom Anfange des Rechnungsjahrs an bis zum jedesmal. Abschlufs ergeben, am Schlufs auch die etwa bei der Casse vorhandenen Effectenbestände sowie die für das künft. Jahr im voraus eingezahlten Schulgelder nachweisen, mithin eine vollständige Uebersicht über den gesammten Cassenzustand gewähren. Der Dir. hat die Richtigkeit dieses Extracts zu prüfen und denselben sodann mit folgendem Attest zu versehen: „dafs der vorstehende Extract mit den in calculo und nach den Belägen revidirten Cassenbüchern genau übereinstimmt, und dafs der nachgewiesene Bestand in den angegebenen Geldsorten und Effecten bei der Revision wirklich vorgefunden worden ist, wird hiedurch pflichtmäfsig bescheinigt.“

Für jedes Rechnungsjahr findet der Finalabschlufs am letzten Tage des Monats Januar im nächstfolg. Jahre Statt. Zu dieser Zeit ist daher auch erst der Cassen- und Final-Extract für jedes Rechnungsjahr anzufertigen. Beim Jahresschlufs ist das Manual vollständig abzuschliefsen.

23. Fällt der nach § 20 und 22 zum Abschlufs der Cassenbücher gewöhnlich bestimmte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so sind die Cassenbücher am Tage vorher abzuschliefsen. 24. Da der übrigens in duplo einzureichende Finalabschlufs, in welchem sämmtliche bei Titel Insgemein vorgekommene Einnahmen und Ausgaben zu specificiren sind, mit der demnächst zu legenden Jahresrechnung genau übereinstimmen mufs, so ist bei dessen Aufstellung mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. 25. Die von dem Rendanten nach dem Manual aufzustellende Jahresrechnung ist nebst den nach der Reihenfolge der in der Rechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben gehefteten und bis zum Schlufs fortlaufend numerirten Belägen dem Dir. bis zum 8. Febr. jedes Jahres vorzulegen, welcher dieselbe nach den einzelnen Einnahmen und Ausgaben mit den Belägen vergleicht, hierüber eine Verhandlung (Abnahme-Verhandlung) aufnimmt und die Rechnung nach Hinzufügung eines dahin lautenden Attestes: „Dafs vorliegende Rechnung mit dem Manual genau übereinstimmt, von mir nach den Belägen durchgegangen und (bis auf die Bemerkungen in dem beigefügten Abnahmeprotokoll vom heut. Tage) richtig befunden worden, auch der angegebene baare Cassenbestand mit . . . M. . . Pf. (buchstäbl.) und die angegebenen Effecten mit zusammen . . . M. . . Pf. (buchstäbl.) zur Zeit des Rechnungsabschlusses richtig vorhanden gewesen, wird hiemit pflichtmäfsig bescheinigt. d. 18 . .“ mit dieser Verhandlung bis Mitte Febr. jedes Jahres dem unterzeichn. Prov.Sch.C. zur Revision überreicht.

26. Die das Cassen- und Rechnungswesen betreff. Schriftstücke müssen vom Rendanten gut aufbewahrt und über die verschiedenen Gegenstände besondere nach Abtheilungen formirte Acten angelegt und fortgeführt werden und zwar u. a.: a. Acta generalia, das Etats- und Cassenwesen betreffend; b. Acta specialia, betreff. die Aufstellung der Etats und was damit zusammenhängt; c. Acten, betreffend die Einrichtung der Cassenverwaltung und deren Instruction; d. Acten, betreffend die Bestellung des Rendanten; e. Acten, betreffend die Jahresrechnungen, Beantwortung der Revisionsnotate etc.; f. Acten, betreffend die Cassenextracte und deren Einrichtung. g. Die die Cassenrevisionen betreff. Acten sind vom Dir. aufzubewahren.

27. Wenn von dem unterzeichn. Prov.Sch.C. oder anderen Behörden Verfügungen ergehen, welche zur Justification der Jahresrechnungen oder der Etatsentwürfe den Belägen beigefügt werden müssen, dabei aber zugleich für die Anstaltsacten von Wichtigkeit sind, so müssen davon zu den Rechnungsbelägen vom Dir. zu beglaubigende Abschriften gefertigt, die Original-Verfügungen resp. Schreiben aber zu den Anstaltsacten genommen werden. 28. Die im Laufe der Etatsperiode eingehenden Etats-Justificatorien müssen vom Rendanten sorgfältig aufbewahrt und die eingetretenen Veränderungen in dem laufenden Etat durch den Rendanten vermerkt werden. 29. Cassenbücher, sowie die Einnahme- und Ausgabe-Beläge sind von dem Rendanten ordnungsmäfsig und sicher aufzubewahren. Die Einnahme- und Ausgabe-Beläge müssen für die Zeit von einer Cassenrevision bis zur anderen nach der Folge der Eintragungen in das Einnahme und Ausgabe-Journal stets geordnet sein, damit bei der Cassenrevision ohne Aufenthalt jede Post nach dem Belag geprüft werden kann. Nach beendeter Cassenrevision werden diese Beläge nach dem Manual und dessen Titeln und Abschnitten geordnet und in gehörig überschriebenen Umschlägen bis zur Rechnungslegung vom Rendanten aufbewahrt.

30. Durch diese Instruction wird in den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Gelder auferlegen, nichts geändert, diese Gesetze und Verordnungen behalten vielmehr hierneben volle Anwendung.“ K. Prov.Sch.C.

Ueber die Schuletats s. Abth. I p. 26. Ein Etatsschema s. in der Hist. statist. Darst. I p. 643.

Zu Abth. I p. 165. II p. 220.

Min. Verf. v. 24. Juli 1875: „Da die Bestimmung in dem Rescr. v. 22. Octb. v. J., nach welcher die Begleitung der Frohnleichnams-Procession Lehrern und Schülern nicht obligatorisch aufzuerlegen sei, mehrfach durch seitens

der Pfarrgeistlichen an die höh. Lehranstalten ergangene Anzeigen oder Einladungen alterirt ist, so veranlasse ich das K. Prov. Sch. C. den Directoren und Lehrern jede Mittheilung über das Stattfinden von öffentl. Processionen an Lehrer und Schüler sowie die Betheiligung der Anstalten als solcher an ihnen und das Einnehmen bestimmter Stellen in derselben zu untersagen. Die höh. Lehranstalten stehen mit den Pfarrkirchen in keiner solchen Verbindung, dafs sie in irgend einer Weise von den letzteren zu deren kirchl. Feierlichkeiten herangezogen werden könnten, und mufs die Sorge für die religiöse Gewöhnung der Söhne den Eltern anheimgestellt werden."

Zu Abth. I p. 66.

Min. Verf. v. 30. Apr. 1875: „Der Standpunct, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäfs ist bereits an nicht wenigen Gymn. und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsuntrr. angesetzt, und wird, wo die Verhältnisse des Schullocals nicht eine andere Einrichtung nöthig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause ertheilt, wo der christl. Religionsuntrr. der betreff. Classen stattfindet. Die von den Dir. und den Classenordinarien zu übende allgm. Aufsicht erstreckt sich selbstverständl. auch auf den jüd. Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüd. Schüler wird derselbe nicht angesehen. — Von der Qualification des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das K. Schulcoll. der Provinz sich nähere Kenntnifs zu verschaffen. — Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüd. Religionslehrer zugezogen, und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrückl. als „jüdischer Religionslehrer". — Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höh. Schulen die Anstaltscasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistentheils auch bei den städt. Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen."—

Zu Abth. I p. 123.

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Münster v. 3. Juli 1875: „Um bei sämmtlichen höh. Lehranstalten der Provinz eine Gleichmäfsigkeit in der Zeitordnung des Unterrichts herzustellen, ordnen wir hiedurch im Anschlufs an die Circular-Verfügung des H. Min. der geistl. etc. Anglgh. v. 18. Octb. 1865 an, wie folgt:

1. Die Pause nach den beiden ersten Vormittagstunden darf nirgendwo über 20 Minuten dauern; 2. Während dieser Pause werden die meisten Schüler auf dem Schulhofe oder Turnplatze sich umherbewegen, und ist daher hier in geregeltem Wechsel durch einen der Lehrer eine angemessene Aufsicht zu führen. 3. Zum Ausgleich jener 20 Minuten dauernden Pause sind von jeder der 4 Vormittagstunden 5 Minuten abzusetzen, so dafs jede Unterrichtstunde höchstens 55 Minuten dauert. 4. Zwischen jede der beiden Unterrichtstunden vor und nach der Pause ad 1, sowie den beiden Nachmittags-Unterrichtstunden findet aufserdem eine Pause von 5 Minuten Statt. 5. Wo das Lehrercoll. entscheidende Gründe zu finden glaubt, den Vormittagsuntrr. in den Sommermonaten nicht um 7 Uhr, sondern erst um 8 Uhr zu beginnen, mag es dabei einstweilen und bis auf weiteres sein Bewenden haben."

Zu Abth. I p. 157.

C. Verf. v. 12. Mai 1875: „Das unter dem 11. Febr. v. J. von mir erlassene Verbot der Schülerzeitschrift Walhalla ist dadurch umgangen worden, dafs man einige Monate später unter einem anderen Namen, Freya, ein Blatt derselben Tendenz herauszugeben begonnen hat. Als „für die Redaction verantwortlich" ist ein Buchdrucker in Magdeburg genannt. Man ist nicht ohne Erfolg bemüht

gewesen, an den deutschen höh. Schulen Theilnehmer zu werben, und hat sich dabei nicht gescheut, der Einladung die unwahre Nachricht hinzuzufügen: „das Mithalten der Zeitschrift sei durch ministerielle Verfügung erlaubt worden.“ Die Theilnahme ist nicht auf Schüler beschränkt, sondern auch auf Studenten, junge Kaufleute und Techniker ausgedehnt.

Ist nun auch nach dem was vorliegt, dem Unternehmen ein gutes Streben nicht abzusprechen, so bietet die ganze Einrichtung doch keinerlei Gewähr dafür, dafs den nahe liegenden Gefahren der Ausartung und nachtheiliger Folgen wirksam werde begegnet werden. Der Schule wird ihre Aufgabe durch derartige Verbindungen und Zwecke erschwert, und eine Ueberwachung derselben ist ihr durch die Ausdehnung der Sache unmöglich gemacht. Die Jugend wird in einer Zeit, wo sie erst zu lernen hat, und dazu ihre Kräfte gesammelt erhalten soll, durch den Reiz, der für Viele darin liegt, schon mit eigenen Productionen in die Oeffentlichkeit zu treten, von ihrer nächsten Pflicht abgezogen, und durch die Art dieser Verbindungen vielfach zerstreut.

Da sonach mit Sicherheit anzunehmen, das mögliche Gute an der Sache werde von den unausbleiblichen übeln Folgen entschieden überwogen werden, so ist Schülern eine Betheiligung an der Zeitschrift Freya ferner nicht zu gestatten, und für künftig allgemein als Norm festzuhalten, dafs Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler, und zwar solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so dafs deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann.

Ich beauftrage das K. Prov. Sch. C., hienach das Erforderliche an die Directoren der höh. Lehranstalten Seines Ressorts zu verfügen, wobei denselben zu empfehlen sein wird, um eine neue Umgehung des Verbots zu verhindern, in geeigneter Weise auch die Eltern der Schüler ins Interesse zu ziehen, da die Angelegenheit zu denen gehört, welche ein Zusammenwirken von Schule und Haus nothwendig voraussetzen.“ Der Min. etc.

Zu Abth. I p. 209.

□ Das K. Prov. Sch. C. zu Hannover hat, in Erwägung, dafs die hannövr. Reife-Prüfungsordnung (Bekanntm. des OSchulcoll. v. 31. Juli 1861) in den letzten Jahren vielfache Zusatzbestimmungen durch einzelne Verfügungen erfahren hatte, neuerdings aber durch die zwischen den deutschen Staatsregierungen über die Maturitätsprüfung getroffene Vereinbarung (Abth. I p. 212) wesentlich modificirt wurde, die danach jetzt geltenden Bestimmungen in der nachstehenden Instruction zusammengefafst und den Directoren der Gymnasien zu Nachachtung mitgetheilt:

Verordnung v. 4. Mai 1875:

„In Ausführung der Ministerialverf. v. 13. Febr. d. J., deren Inhalt durch unsere Verf. v. 6. Mai 1875 zur Kenntnifs gebracht ist, verordnen wir hinsichtlich der Maturitätsprüfungen an den Gymnasien unseres Verwaltungsbezirks unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Bestimmungen das Nachstehende:

1. Zweck der Maturitätsprüfung ist, zu erproben, ob der Examinand dasjenige Bildungsziel erreicht hat, welches den Gymnasien gesteckt ist. 2. Zu diesem Behuf ist für jedes Gymn. eine Prüfungscommission eingesetzt. Dieselbe besteht, sofern nicht durch besondere Verfügung ein Anderes bestimmt ist, aus dem den Vorsitz führenden K. Commissarius, dem Director der Anstalt, den in der I (wo diese Classe getheilt ist, OI) wissenschaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern und bei den Anstalten nicht staatl. Patronats einem von der Patronatsbehörde präsentirten und von uns bestätigten Mitgliede.

3. a. Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben dies rechtzeitig dem Dir. zu erklären und dann nach dessen Anleitung eine schriftl. Anmeldung einzureichen, welcher nach dem Ermessen des Dir. ein kurzer Lebenslauf beizugeben ist. b. Nach Eingang der Meldungen stellt der Dir. mit den in § 2 erwähnten Lehrern unter Benutzung der Schul-Censuren und der sonstigen Schulerfahrungen in einer dem am Schlufs angefügten Zeugnifsformular angepafsten tabellar. Uebersicht dasjenige zusammen, was zur Beurtheilung der sittl. und wissenschaftl. Entwickelung der einzelnen Aspiranten dient.

c. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung findet in der Regel erst gegen Ende des 2jähr. Cursus der I Statt, und zwar mufs, wo diese Classe in 2 gesonderte Cœtus zerlegt ist, der Aspirant mindestens ein Semester der oberen Abth. angehört haben. — Nach $1^1/_2$ jähr. Besuch der I kann die Zulassung nur ausnahmsweise und auf den einstimmigen, wohlbegründeten Antrag der Lehrer von der I (OI) durch uns gewährt werden.

d. Haben angemeldete Schüler nach dem einstimm. Urtheil des Dir. und der Lehrer von I (OI) die erforderl. Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Beziehung noch nicht erlangt, so soll der Dir. dieselben von dem Eintritt in die Prüfung abmahnen und geeigneten Falls den betreff. Eltern oder Vormündern entsprechende Vorstellung machen. Bleibt dies erfolglos, so kann die Zulassung zur Prüfung nicht verweigert werden.

e. Solchen Primanern, welche von einem anderen Gymn. entfernt worden oder dasselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist dasjenige Semester, in welchem der Schulwechsel erfolgte, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen. Dagegen ist die Anrechnung des betreff. Semesters gestattet, wenn der Abgang von dem Gymn. durch Veränderung des Wohnorts der Eltern oder Pflegeeltern oder durch andere Verhältnisse, welche die Annahme eines willkürlichen ungerechtfertigten Wechsels der Schule ausschliefsen, veranlafst worden ist.

f. Innerhalb der ersten 8 Tage desjenigen Quartals, in welchem die Maturitätsprüfung stattfindet, hat der Dir. uns zu berichten, mit muthmafslich wie viel Schülern der Anstalt zu dem betreff. Termin eine Prüfung abzuhalten ist, eventl. eine Vacatanzeige einzureichen.

4. Es wird eine schriftliche und mündliche Prüfung abgehalten.

a. Die schriftlichen Clausurarbeiten sind überall: ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, ein französisches Scriptum und in der Mathematik die Bearbeitung von 4 Aufgaben aus der Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie und Arithmetik.

Daneben ein lateinisches und griechisches Scriptum unter Beachtung der Vorschriften des altländ. Reglm. v. 4. Juni 1834, resp. der C. Verf. v. 12. Jan. 1856 zu erfordern, wird dem Ermessen der in der I (OI) unterrichtenden Lehrer überlassen.

b. Die mündliche Prüfung erstreckt sich allgemein auf die Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und Mathematik; facultativ auf die englische und die hebräische Sprache, welche letztere für die künftigen Theologen und Philologen obligator. Prüfungsgegenstand bleibt.

5. a. Die Themata für die schriftl. Arbeiten werden von den betreff. Lehrern nach Rücksprache mit dem Director gewählt. Für den deutschen und lateinischen Aufsatz sind je 3 Themata, für die mathemat. Arbeit je 2 Aufgaben aus den § 4 a bezeichneten Gebieten couvertirt und mit dem Privatsiegel des betreff. Fachlehrers verschlossen durch den Dir. dem K. Commissar us zur Auswahl direct zuzusenden.

b. Aufgaben, welche von den Schülern bereits früher bearbeitet sind, dürfen nicht gewählt werden. Mittheilungen über die gestellten Aufgaben sind nicht gestattet, und es ist daher bei ihrer Auswahl darauf zu achten, dafs das Thema des deutschen Aufsatzes im Bereiche des wissenschaftl. Gesichtskreises oder der Lectüre der Schüler liege, dafs für den lat. Aufsatz der Gegenstand oder das geschichtl. Material aus dem Schulunterricht hinlänglich bekannt, und dafs die Lösung der mathemat. Aufgaben zwar eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhanges darzuthun geeignet sei, besondere mathemat. Erfindungsgabe aber nicht voraussetze. — Die für die Scripta etwa suppeditirten Vocabeln sind in dem deutschen Texte zu vermerken.

c. Für die beiden Aufsätze, sowie für die mathemat. Arbeit sind je 5 Vormittagstunden, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls und namentl. zum Behuf der Reinschrift um $^1/_2$ Stunde überschritten werden können; für die französische Arbeit 3 Stunden zu gewähren. Für die etwa erforderten Scripta in der lat. und griech. Sprache sind, nachdem der Text vollständig dictirt ist, je 2 Arbeitstunden zuzugestehen. Die ganze schriftl. Prüfung darf den Zeitraum einer Woche nicht überschreiten und ist so zeitig zu legen, dafs zwischen ihr und der mündl. Prüfung ein angemessener Zwischenraum bleibt.

d. Den Examinanden sind als Hülfsmittel nur die logarithm. Tafeln für die mathemat. Arbeit und das lateinisch-deutsche Wörterbuch für den lat. Aufsatz gestattet.

e. Bei dem Beginn der schriftl. Prüfung sind die Examinanden darauf aufmerksam zu machen, dafs, wer bei der schriftl. oder mündl. Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder einer anderen Täuschung schuldig mache oder Anderen dazu behülflich sei, sofort von der Prüfung ausgeschlossen und auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden müsse.

f. Die Aufgaben zu den schriftl. Arbeiten sind erst in dem Augenblicke, in welchem mit der Arbeit begonnen werden soll, mitzutheilen. Die Anfertigung der Arbeiten geschieht wo möglich in einem Local des Gymn. unter beständiger, nach Anordnung des Dir. wechselnder Aufsicht eines der zur Prüfungscommission gehörenden Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, dafs die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit mufs auf ganze, aber gebrochene Bogen in einer leserlichen Handschrift geschrieben und bis zum Schlufs der Arbeitszeit nebst dem Concept dem beaufsichtigenden Lehrer abgeliefert werden.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzuliefern, und es dient dann das etwa weitergeführte Concept als Ergänzung der Arbeit. Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftl. Leistungen zu stellen.

Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem anderen Fache mehr als das gewöhnliche Mafs der Kenntnisse erreicht zu haben, so sind ihnen, nachdem sie die vorschriftsmäfsigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftl. Arbeiten geliefert haben, auf ihren bestimmten Wunsch noch besondere und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fragl. Beziehung näher auszuweisen.

g. Ueber die schriftl. Prüfung wird durch die beaufsichtigenden Lehrer ein Protokoll geführt, in welchem die Zeit, wann die Arbeit begonnen und von jedem einzelnen abgeliefert worden, auch was sonst in diesem Theil der Prüfung von Wichtigkeit ist, namentl. etwa vorgekommene Ordnungswidrigkeiten, bemerkt, und wenn dies nicht der Fall gewesen, bescheinigt wird, dafs Ordnungswidriges nicht wahrgenommen worden sei.

6. a. Die mit den Concepten abgelieferten schriftl. Arbeiten gelangen zunächst an den betreff. Fachlehrer, welcher sie corrigirt, die Fehler zur Seite bezeichnet und sein Urtheil nebst Begründung hinzufügt. Dieses Urtheil mufs sowohl über den Standpunct der Arbeit zu den Anforderungen dieser Verordnung als über das Verhältnifs derselben zu den schriftl. Classenleistungen des Schülers sich aussprechen und am Schlufs der Beurtheilung die Gesammtschätzung der Arbeit durch eines der Prädicate*) „Vorzüglich“, „sehr gut“, „recht gut“, „befriedigend“, „nicht ganz befriedigend“, „ungenügend“, völlig ungenügend“ — ausdrücken.

b. Hierauf circuliren die Arbeiten mit der § 3 b erwähnten Uebersicht bei den Mitgliedern der Prüfungscommission, von welcher schliefslich vor der mündl. Prüfung die Prädicate endgültig festgestellt werden.

c. Ein Abiturient, dessen schriftl. Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädicat „befriedigend“ nicht erreicht haben, ist von der mündl. Prüfung zurückzuweisen, falls die Commission nach dem durch Censuren und Classenleistungen begründeten Urtheil seiner Lehrer (cf. 3 b) an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Doch ist hiezu Einstimmigkeit des Beschlusses erforderlich.

7. a. Den Tag der mündl. Prüfung bestimmt der K. Commissarius; ebenso bei der Prüfung selbst die jedem Gegenstande zu widmende Zeit.

b. Ein Abiturient, welcher nach dem durch Censuren und Classenleistungen begründeten Urtheil seiner Lehrer sich gut betragen und durch wissenschaftl. Streben hervorgethan hat, und von dessen schriftl. Arbeiten keine unter dem mitt-

*) Durch die Prädicate „Vorzüglich“, „sehr gut“, „recht gut“ wird bezeichnet, dafs die betreffende Leistung über den mittleren Mafsstab erheblich oder überhaupt hinausgehe, durch „befriedigend“, dafs sie demselben entspreche, durch „nicht ganz befriedigend“, „ungenügend“, „völlig ungenügend“, dafs sie unter den zulässigen Anforderungen überhaupt oder erheblich stehe.

leren Standpunct bleibt, die Mehrzahl aber sich über denselben erhebt, kann auf den einstimmigen Beschlufs der Prüfungscommission von der ganzen mündl. Prüfung dispensirt werden, und ist ihm dies als eine Auszeichnung im Zeugnifs zu vermerken.

c. Es dürfen höchstens 12 Abiturienten auf einmal geprüft werden. Bei gröfserer Zahl sind 2 oder mehr Prüfungstage anzusetzen. d. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es ist jedoch zulässig und soweit die Verhältnisse des Unterrichts es gestatten, erwünscht, dafs aufser den Mitgliedern der Commission auch andere Lehrer der Anstalt zugegen sind.

e. Die Texte der zu lesenden Autoren werden den Abiturienten bei der Prüfung gegeben und haben dieselben ihrerseits keine mitzubringen.

f. Examinatoren sind die Lehrer des betreffenden Fachs in I (OI). Der K. Commissarius ist befugt, theils einzelne Fragen zu stellen, theils einzelne Theile der Prüfung selbst zu übernehmen.

g. Für die mündl. Prüfung sind im allgemeinen diejenigen Anforderungen mafsgebend, welche für die Ertheilung des Reifezeugnisses zu erfüllen sind. Im einzelnen wird bestimmt:

1. In der Religion beschränkt sich die Prüfung auf den Inhalt der heil. Schrift und die Grundlehren des kirchl. Bekenntnisses.

2. Im Lateinischen und Griechischen geschieht die Prüfung an denjenigen Autoren, welche in der I gelesen werden, oder dazu geeignet sind. Wie weit dazu poetische und prosaische Autoren benutzt werden sollen, bleibt der Bestimmung des K. Commissarius überlassen. — Aus den Prosaikern werden solche Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt, aus den Dichtern dagegen solche, welche nicht im letzten Semester der I behandelt worden sind. An die Uebersetzung sollen geeigneten Orts Fragen aus der Grammatik, Metrik, Mythologie und Alterthumskunde angeknüpft, auch kann den Abiturienten Gelegenheit gegeben werden, ihre Geübtheit im Lateinsprechen zu zeigen.

3. Die Uebersetzung aus einem französischen Schriftsteller bietet ebenso Gelegenheit, Fragen aus der Grammatik, Synonymik u. s. w. anzuschliefsen. Namentlich ist dies angezeigt, wenn der Ausfall der schriftl. Arbeit den Standpunct der Kenntnisse der Abiturienten nicht genügend documentirt hat.

4. Die geschichtliche Prüfung hat hauptsächl. die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preufsischen Staats zum Gegenstande und es ist hiebei den Abiturienten Gelegenheit zu geben, sich über ein geschichtl. Thema im Zusammenhange auszusprechen. Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen.

5. Die Prüfung in der Mathematik beschränkt sich auf die § 4 a bezeichneten Gebiete. — Wie unter den Aufgaben für die schriftlichen mathemat. Arbeiten solche sein können, welche Bekanntschaft mit der Physik voraussetzen, so können auch bei der mündl. Prüfung physikal. Fragen mit den mathematischen verbunden werden.

6. Die Prüfung im Hebräischen hat neben der Fertigkeit im Lesen und Uebersetzen die grammat. Kenntnisse des Examinanden darzuthun, während für die Prüfung im Englischen die Uebersetzungsprobe genügt.

h. Ueber den Verlauf der ganzen mündl. Prüfung wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt, welches im Eingange die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscomm. sowie der Examinanden angiebt, den Gang der Prüfung vollständig nachweist, namentl. mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist.

i. Nach Beendigung der mündl. Prüfung treten die Examinanden ab, und die Commission stellt in der Schlufsberathung das Endurtheil für jeden Geprüften fest, worauf das Protokoll abgeschlossen und unterzeichnet wird.

Zu diesem Zweck werden zunächst die von den Lehrern vorher festgestellten Urtheile über das Betragen, den Fleifs und das wissenschaftl. Interesse der einzelnen Examinanden, welche in den Zeugnissen Platz finden sollen, verlesen, beziehungsweise festgestellt. Sodann werden die Ergebnisse der mündl. Prüfung für jeden Gegenstand bei den einzelnen Abiturienten durch eines der zusammenfassenden Prädicate (§ 6 a) unter Berücksichtigung des Protokolls festgestellt, sofern dies nicht schon im Laufe der mündl. Prüfung in den Pausen zwischen den einzelnen Fächern geschehen ist. Hierauf wird unter Berücksichtigung der

von der Commission vorgängig, so weit nöthig, noch festzustellenden Prädicate für die schriftl. Leistungen und der von den Lehrern abgegebenen Urtheile über die Classenerfahrungen das Endurtheil über den in jedem zur Beurtheilung gelangenden Fache erreichten Wissensgrad ebenfalls durch eines der erwähnten Prädicate ausgedrückt, welches auch in den Entlassungszeugnissen seine Stelle findet. Der Fachlehrer votirt in allen diesen Fällen zuerst. Schliefslich hat die Commission nach Erwägung aller dieser Urtheile und nach den bisherigen Wahrnehmungen über die wissenschaftl. und sittl. Tüchtigkeit des Examinanden über die Reife oder Nichtreife desselben durch Abstimmung zu beschliefsen. Das jüngste Mitglied votirt dabei zuerst, der K. Commissarius zuletzt. Die Stimme des letzteren giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Derselbe ist auch befugt, dem Beschlufs der Mehrheit, wenn dieser seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen. In diesem Fall hat er sich der Abgabe seines Votums zu enthalten, und es sind alsdann die betreff. Prüfungsacten dem K. Prov. Sch. C. zur Entscheidung über den Fall vorzulegen. — Den Geprüften wird von dem K. Commissarius eine vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung gemacht.

8. Ein Zeugnifs der Reife ist zu ertheilen, wenn der Abiturient:

a. in der Religion vom Inhalt und Zusammenhange der heil. Schrift, den Grundlehren der kirchl. Confession, welcher er angehört, und den wichtigsten Thatsachen der Kirchengeschichte eine sichere Kenntnifs erlangt hat;

b. im Deutschen ein in seinem geistigen Gesichtskreise liegendes Thema richtig aufzufassen und in logischer Ordnung, in fehlerfreier, deutlicher und angemessener Schreibart darzustellen gelernt hat, im mündl. Gebrauch seiner Muttersprache Geübtheit in klarer und zusammenhangender Darstellung zeigt, endlich mit dem Entwickelungsgange der deutschen Literaturgeschichte nach seinen Hauptzügen und mit einigen classischen Werken der Nationalliteratur wohlbekannt ist;

c. im Lateinischen die weniger schwierigen Reden und philosoph. Schriften des Cicero, den Sallustius und Livius, die Eklogen und die Aeneide Vergils, die Oden des Horatius und die diesen Werken etwa gleichstehenden Stücke aus anderen Classikern im Ganzen mit Leichtigkeit versteht und übersetzt, die erforderl. Sprach- und Sacherklärungen beibringen, auch über die am häufigsten vorkommenden Metra Auskunft geben kann, ferner in seinen schriftl. Arbeiten sich vor groben grammat. Fehlern und auffallenden Germanismen hüten gelernt hat, auch einige stilist. Gewandheit zeigt;

d. im Griechischen den Homer, Herodot und Xenophon, die leichteren Dialoge des Plato und die den genannten Schriftstellern etwa gleichstehenden Stücke aus anderen Autoren auch ohne vorhergegangene Präparation übersetzen kann und in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist;

e. im Französischen poetische und prosaische Stücke von nicht besonderer Schwierigkeit geläufig zu übersetzen versteht, eine im wesentlichen richtige Aussprache und derartige Kenntnifs der Formenlehre und Syntax sich angeeignet hat, dafs seine schriftl. Arbeiten von groben grammat. Fehlern frei sind;

f. in der Geschichte die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griech., röm. und deutschen, sowie im besonderen der preufs. Geschichte im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennt und die Zeit, in welche sie fallen, anzugeben weifs;

g. in der Geographie mit den Hauptlehren der mathemat. und physikal. Geographie, sowie mit den wichtigsten geograph. Verhältnissen der Erdoberfläche bekannt ist und von der polit. Geographie jedenfalls die zum Verständnifs des Geschichtsunterrichts erforderl. Kenntnifs besitzt;

h. in der Mathematik Sicherheit in der Buchstabenrechnung einschliefsl. der Potenz- und Wurzelrechnung und der Proportionslehre; Verständnifs von der Bedeutung der Logarithmen und Fertigkeit in ihrer Anwendung; Kenntnifs der einfachen Reihen und des binomischen Lehrsatzes; Uebung im Lösen von Gleichungen des 1. und 2. Grades und in der Anwendung der einfachen Methode der Behandlung von Gleichungen mit mehreren Unbekannten; sicheres Wissen der Hauptsätze aus der ebenen und körperl. Geometrie, sowie der ebenen Trigonometrie und Uebung in Behandlung einfacher Aufgaben aus diesen Gebieten erworben hat;

i. in der Physik Einsicht in die Hauptlehren über die allgm. Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität, sowie in der Naturgeschichte eine hinrei-

chend begründete Kenntniss der allgm. Classification der Naturproducte gewonnen hat.

Im Hebräischen wird erfordert: geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax, sowie die Fähigkeit, leichtere Stellen des A. Testam. in das Deutsche zu übertragen; im Englischen eine im ganzen richtige Aussprache und einige Geläufigkeit im Uebersetzen leichterer Schriftsteller.

9. Obwohl die Schule darauf zu halten hat, dafs das im § 8 bezeichnete Mafs der Kenntnisse in allen Fächern in befriedigender Weise erreicht werde, so ist doch, um der freieren Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu sein, bei der Reifeprüfung eine Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Eine solche Ausgleichung ist namentl. in dem gegenseitigen Verhältnifs der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar, während mangelhafte Leistungen im Deutschen nicht compensirt werden können. In dem Gegenstande, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach I erfordert wird, und die Commission hat in allen diesen Fällen das Zeugnifs der Reife nur dann zu ertheilen, wenn nach ihrem Urtheil die Gesammtreife des betreff. Examinanden der Reife solcher, welche der normalen Anforderung (§ 8) genügen, nicht wesentlich nachsteht.

10. Die Aushändigung der Reifezeugnisse, von denen die Concepte bei den Prüfungsacten bleiben, erfolgt durch den Dir. am Schlufs des Semesters, und bis dahin sind die Abiturienten in allen Beziehungen den Schulgesetzen unterworfen. Verstöfse gegen dieselben nach bestandener Prüfung werden in den Zeugnissen nachträglich bemerkt.

a. Die Zeugnisse der Reife werden in Gemäfsheit der Commissionsbeschlüsse nach Mafsgabe des anliegenden Formulars von dem Dir. oder einem Lehrer der I (OI), welchen der Dir. damit beauftragt, entworfen und im Concept von sämmtl. Mitgliedern der Commission unterzeichnet. Die Originalausfertigungen der Zeugnisse werden mit dem Siegel des Gymn. versehen und von dem K. Commissarius und dem Dir. unterschrieben.

11. a. Die für unreif Erklärten erhalten ein besonderes Zeugnifs von der Commission nicht. Wollen sie die Schule verlassen, so erhalten sie ein Abgangszeugnifs, in welchem der ungenügende Ausfall ihrer Prüfung ausdrückliche Erwähnung findet, und es ist solchen Abiturienten nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen, und zwar nur in der Provinz, in welcher ihre Nichtreife ausgesprochen ist. — Bleiben sie auf der Schule, so können sie sich nach Ablauf eines halben Jahres wieder zur Prüfung melden.

b. Studirende der Theologie, denen in ihrem Reifezeugnifs eine befriedigende Kenntnifs des Hebräischen nicht bezeugt worden ist, können sich das Zeugnifs der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer K. wissenschaftl. Prüfungscomm. nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunct an noch 5 Universitätsemester auf das Studium der Theologie verwenden.

12. Fremde Maturitätsaspiranten, welche die Prüfung bei einem Gymn. der Provinz als Extraneer abzulegen wünschen, haben sich vor dem 1. Jan. oder 1. Juli zu dem resp. um Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermin unter Einreichung der Zeugnisse über ihren Bildungsgang, eines Lebenslaufs und der Einwilligung ihrer Eltern mit dem Gesuch um Zulassung an uns zu wenden, und wenn sie einem anderen Staate angehören, zureichende Gründe für ihren Wunsch beizubringen. Haben dieselben bereits ein anderes Gymn. besucht, so findet die Bestimmung in § 3 e Anwendung, und wenn sie aus der O resp. UII desselben abgegangen sind, so müssen seit dem Abgange mindestens 2 resp. 3 Jahre verflossen sein. Falls danach ihrem Gesuch keine Bedenken entgegenstehen, so werden sie der Prüfungscomm. eines von uns zu bestimmenden Gymn. jedoch unter thunlicher Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse zugewiesen.

Die als Extraneer zugelassenen Aspiranten haben dieselben Clausurarbeiten anzufertigen, wie die Abiturienten des Gymn.; ihre mündl. Prüfung hat sich dagegen auf sämmtl. Gebiete des wissenschaftl. Unterrichts in I auszudehnen, und

es ist über dieselbe ein gesondertes Protokoll zu führen. Bestehen dieselben die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. — In den Maturitätszeugnissen der Extraneer wird auf unsere Zuweisungsverfügung Bezug genommen und hinsichtl. ihres Betragens und Fleifses das Erforderliche aus den von ihnen beigebrachten Zeugnissen entlehnt. Falls letztere hierüber keine nähere Auskunft geben, so ist dies in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu vermerken. — Aufser den Copialien für das Reifezeugnifs haben die Extraneer vor Beginn der schriftl. Prüfung 30 M. an den Dir. zu entrichten, welche den prüfenden Lehrern zu gleichen Theilen zufallen.

13. Sämmtl. Prüfungsverhandlungen incl. der Zeugnifsentwürfe sind zusammengeheftet spätestens 4 Wochen nach der mündl. Prüfung an uns durch den Dir. einzureichen.

14. Anfangs Novb. jedes Jahres ist durch den Dir. uns eine Uebersicht über die Ergebnisse der im Laufe des Jahres abgehaltenen Prüfungen nach dem unserer Verfügung vom 15. März 1870 beigegebenen Schema, resp. eine Vacatanzeige einzureichen.

15. Die Directoren haben dafür Sorge zu tragen, dafs die Bestimmungen dieser Verordnung den Schülern der oberen Gymnasialclassen, insoweit sie für dieselben Interesse haben, jeweilig bekannt werden. Hannover. K. Prov. Schulcollegium.“

Form des Zeugnisses.

Gymnasium zu N.

Zeugnifs der Reife.

(Vollständiger Vor- und Familienname des Geprüften, sein Geburts-Ort, Tag und Jahr, seine Confession resp. Religion, Stand und Wohnort des Vaters, eventl. des Vormunds, Angabe der Dauer seines Schulbesuchs überhaupt und seines Aufenthalts in der I; gewählter Beruf).

1. Sittliches Verhalten, Fleifs und wissenschaftliches Interesse.

2. Kenntnisse und Fertigkeiten. a. in der Religion, b. in der deutschen, c. der lateinischen, d. der griechischen, e. der französischen, f. der englischen, g. der hebräischen Sprache, h. in der Geschichte und Geographie, i. in der Mathematik, k. in der Physik, l. im Zeichnen, m. im Gesange, n. im Turnen.

Bemerkungen: — —

Nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung und Berathung ist dieses Zeugnifs der Reife nach gewissenhafter Ueberzeugung beschlossen und ausgefertigt von der Prüfungscomm. des Gymn. zu N. — — den — ten —

K. Commissarius Director
N N. N. N.

(Siegel des Gymnasiums.)

Zu Abth. II p. 305.

Min.Verf. v. 23. Juli 1873: „Auf den Bericht v. — erwiedere ich dem K. Prov. Sch.C., dafs ich die Aufsichtsbehörde nicht für befugt erachten kann, die Lehrer an dem städt. Gymn. zu N. von der ihnen durch das Statut und ihre Vocation auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung von Pensionsbeiträgen zu entbinden. Glauben die betheiligten Lehrer nach dem Gesetz v. 27. März 1872 zu diesen Beiträgen nicht verpflichtet zu sein, so mufs ihnen überlassen werden, diese zweifelhafte Frage im Rechtswege zum Austrag zu bringen.“

Chronologisches Register[1]).

1775.

28. Dcb., K. Patent II, 314

1793.

A. Gerichtsordnung II, 307

1794.

A. Landrecht I, 1. 20. II, 226. 230. 293. 307. 326

1804.

7. Apr., C. O. II, 1
27. Novb., C. O. II, 1

1808.

19. Novb., Städteordnung . . I, 15
14. Dcb., C. O. II, 231

1810.

9. Juni, C. O. II, 231
27. Octb., K. Verordnung . . II, 231

1811.

26. Juni, Instruction I, 15

1812.

28. Mai, Reglm. II, 15

1815.

24. Apr., C. Verf. II, 109

1816.

27. Apr., C. O. II, 311
27. Mai, C. O. II, 311
17. Juli, C. O. II, 309
10. Dcb., C. O. II, 318
23. Dcb., Instruction II, 65

1817.

10. Jan., C. O. I, 18
7. Febr., Gesetz II, 113
5. Juni, Min. Verf. I, 226
23. Octb., Instruction . . . I, 5. 6. 14

1818.

19. Jan., Univ. Berlin Studienplan II, 2

1819.

19. März, Min. Verf. II, 1
15. Novb., C. O. II, 311

1820.

17. Apr., C. O. II, 319

1822.

8. Febr., Reglm. II, 16
7. März, Gesetz II, 232
11. Juli, Gesetz II, 261. 323
18. Octb., Regulativ II. 246
10. Novb., Reglm. II, 10

1823.

7. Juni, C. Verf. II, 294
26. Juli, C. O. II, 323

1824.

8. Juli, OPräs. Verf. Breslau I, 155
12. Juli, C. Verf. II, 97

[1]) Wegen der Abkürzungen im Druck vgl. Abth. I. p. XVIII (hinter der Vorrede). Es sind jedoch auch die von anderen als dem K. Unterrichtsmin. erlassenen Verfügungen hier als „Min. Verf." bezeichnet.

31. Juli, C.Verf. I, 157
13. Aug., C.Verf. II, 107
16. Aug., C.Verf. I, 173
23. Aug., C.Verf. I, 177

1825.

23. März, C.Verf. I, 171
8. Apr., C.Verf. I, 173
11. Apr., C.Verf. I, 132
25. Apr., C.Verf. I, 173
30. Apr., Reglm. . . II, 294. 302. 304. 306. 307
26. Mai, C.Verf. I, 70
31. Dcb., Geschäftsanweisung . II, 231
31. Dcb., C. O. I, 5

1826.

18. März, C.Verf. I, 98
9. Mai, C.Verf. I, 144
28. Juni, C.Verf. I, 59

1827.

26. März, C.Verf. II, 86
— Apr., C.Verf. II, 107

1828.

10. Jan., C. O. II, 303
10. Mai, C. O. II, 243
11. Dcb., C.Verf. I, 77

1829.

21. Jan., C. O. II, 323
29. März, Min.Verf. I, 133
24. Mai, Instruction I, 13
29. Mai, Min.Verf. I, 192

1830.

2. Juni, Patent I, 2
19. Aug., Min.Verf. I, 192
10. Novb. C.Verf. II, 107

1831.

22. Jan., Staatsmin. Beschl. II, 234. 258
27. Febr., C. O. II, 323
2. Mai, C.Verf. II, 222
28. Sptb., Staatsmin. Beschl. . II, 258
30. Dcb., Landtagsabschied . I, 33

1832.

8. Mai, Min.Verf. II, 75
13. Dcb., Reglm. II, 13

1833.

25. Jan., Sch.C. Coblenz . . . I, 157
24. Apr., Disciplinarordnung . I, 149
16. Mai, Min.Verf. II, 310
18. Juni, Staatsmin. Beschl. . II, 110
13. Sptb., Plan II, 37
29. Sptb., C. O. II, 325
24. Dcb., C.Verf. I, 98

1834.

8. März, C.Verf. I, 86
29. Mai, C. O. II, 306
4. Juni, Prüfungsreglm. . . I, 186
8. Juni, Reglm. II, 14
13. Sptb., C.Verf. I, 98
13. Dcb., Min.Verf. I, 99

1835.

10. Febr., C. O. II, 109
26. Juni, Min.Verf. I, 192
8. Aug., Regulativ I, 139
20. Sptb., C.Verf. II, 320
21. Novb., C. O. II, 268

1836.

22. Jan., Sch.C. Coblenz . . . I, 165
24. Dcb., C. O. II, 268

1837.

1. Octb., Studienplan . . . II, 4
24. Octb., C.Verf. I, 33. 35. 56. 69. 112. 128. 134. 142. 186. II, 114. 191. 221

1838.

4. Febr., C.Verf. II, 83
7. Febr., Min.Verf. I, 193
27. Febr., Min.Verf. II, 114
17. Apr., Min.Verf. I, 226
30. Apr., Sch.C. Berlin . . . I, 61
6. Juli, C. O. II, 314
2. Dcb., C. O. II, 63

1839.

20. März, Min.Verf. II, 114
13. Juli, C. O. II, 226
17. Aug., C. O. II, 309
17. Aug., Staatsmin.Beschl. . . II, 310
9. Novb., Sch.C. Berlin . . . I, 144
27. Novb., Reglm. II, 23
31. Dcb., Instruction I, 20

1840.

7. Jan., Min.Verf. I, 18
1. Mai, Min.Verf. I, 159
12. Mai, Min.Verf. I, 159
25. Juli, C. O. II, 226
21. Octb., Min.Verf. I, 99

1841.

11. Febr., Min.Verf. II, 269
12. Febr., Min.Verf. II, 252
7. Apr., Sch.C. Coblenz . . . I, 100
12. Mai, C. O. II, 268
26. Mai, Just.Min.Verf. . . . II, 313

29. Mai, Fin.Min.Rescr. . . . II, 256
30. Juni, C. O. I, 227
15. Juli, C.Verf. I, 195
16. Juli, C.Verf. I, 179
14. Octb., C.Verf. I, 207
31. Octb., C.Verf. II, 226
12. Dcb., Sch.C. Coblenz . . I, 110

1842.

10. Jan., C.Verf. II, 112
30. März, C. O. II, 312
6. Juni, C. O. I, 113
2. Octb., Min.Verf. I, 18
2. Dcb., Min.Rescr. II, 9
9. Dcb., K.Verordn. I, 8
9. Dcb., Sch.C. Coblenz . . . II, 223
23. Dcb., C. O. II, 113
31. Dcb., Gesetz II, 107. 308

1843.

16. Jan., C. O. II, 257
3. Febr., C.Verf. II, 102
8. März, Min.Verf. I, 66
9. März, C.Verf. I, 157
9. März, Sch.C. Berlin . . . I, 165
9. Apr., C.Verf. I, 11
15. Mai, Staatsmin.Beschl. . . II, 257
14. Juni, C.Verf. I, 171
16. Juni, Sch.C. Coblenz . . . I, 67

1844.

7. Febr., C.Verf. I, 113
29. März, K. Verordn. II, 299
22. Apr., C.Verf. I, 116
17. Juni, Reglm. II, 42
3. Juli, Statut II, 51
7. Juli, C.Verf. I, 61

1845.

27. März, C.Verf. II, 115
24. Apr., C.Verf. I, 79
25. Apr., C. O. II, 324
5. Dcb., C.Verf. I, 121

1846.

24. Jan., Min.Verf. I, 121
27. Febr., Statut II, 32
23. März, C.Verf. I, 225
28. Apr., C.Verf. I, 79
5. Mai, C.Verf. I, 203
21. Mai, Sch.C. Coblenz . . . I, 121
28. Mai, Pensionsverordn. . I, 3. II, 299
23. Octb., C.Verf. I, 194
7. Novb., C.Verf. II, 113

1847.

6. Febr., C.Verf. II, 97
8. Mai, C.Verf. II, 100
23. Juli, Gesetz II, 100
24. Juli, C.Verf. II, 99
17. Octb., C. O. II, 108

1848.

5. Jan., C.Verf. II, 107
3. März, C.Verf. II, 70
13. März, A. Erlafs II, 306
14. Juni, A. Erlafs II, 293
25. Novb., Min.Verf. I, 170
20. Dcb., C.Verf. II, 97

1849.

23. Jan., C. O. I, 232
11. Juli, K. Verordn. II, 262
26. Juli, C.Verf. II, 262
6. Sptb., C.Verf. II, 269
5. Novb., C. O. I, 231

1850.

19. Jan., Staatsmin.Beschl. . . II, 259
23. Jan., Staatsmin.Beschl. . . II, 258
31. Jan., Verfassungsurk. I, 2. II, 232. 233
12. Febr., Staatsmin.Beschl. . . II, 109
2. März, Staatsmin.Beschl. . II, 269
13. Mai, C.Verf. II, 270
10. Juni, C.Verf. II, 270
9. Juli, Minist. Bekanntm. . II, 116
19. Juli, Staatsmin.Beschl. . II, 235
28. Novb., C.Verf. II, 235
23. Dcb., C.Verf. II, 105

1851.

22. Jan., C.Verf. II, 230
23. Febr., C.Verf. II, 252
24. Febr., C.Verf. II, 228
15. März, C.Verf. II, 99
1. Apr., C.Verf. I, 110
12. Juni, C.Verf. II, 101
27. Juni, Sch.C. Coblenz . . II, 96
11. Juli, Min.Verf. II, 231
25. Sptb., C.Verf. I, 206
29. Octb., Min.Erlafs . . . II, 247
10. Novb., C.Verf. I, 201
11. Dcb., C.Verf. I, 189

1852.

13. März, C.Verf. I, 201
23. Juni, Min.Erlafs II, 247
10. Juli, Staatsmin.Beschl. I, 11. II, 260
14. Juli, Staatsmin.Schreiben . II, 231
21. Juli, Gesetz II, 263
9. Dcb., C.Verf. II, 304

1853.

2. Apr. C.Verf. I, 127
15. Novb., Min.Erlafs II, 247
9. Dcb., Min.Rescr. II, 8
28. Dcb., Sch.C. Münster . . . I, 142

1854.

30. Jan., Reglm. II, 34
13. Febr., Gesetz II, 269
17. Febr., C.Verf. I, 16
27. Apr., C.Verf. II, 225
20. Mai, C.Verf. I, 130
9. Juni, C.Verf. I, 27
7. Juli, C.Verf. II, 105
30. Octb., Min.Verf. I, 14
24. Novb., Min.Verf. II, 235
1. Dcb., C.Verf. I, 101
22. Dcb., C.Verf. I, 189

1855.

16. Febr., Min.Verf. I, 216
26. März, C. O. II, 252
18. Apr., C. O. II, 312
25. Apr., C.Verf. I, 204
15. Mai, Fin.Min.Rescr. . . . II, 256
29. Mai, C.Verf. I, 193
25. Sptb., Min.Verf. I, 62
9. Octb., Min.Verf. I, 205
10. Novb., C. O. I, 231

1856.

7. Jan., C.Verf. I, 37
12. Jan., C.Verf. I, 186. 204
18. Febr., Regulativ II, 24
19. Febr., C.Verf. I, 171
25. Febr., Prüfungsvorschrift . I, 228
10. Apr., C.Verf. I, 80
24. Apr., Sch.C. Breslau . . . I, 160
4. Mai, Steuerverf. II, 257
10. Mai, Min.Rescr. II, 8
17. Mai, Gesetz II, 97. 314
24. Mai, Min.Verf. II, 250
24. Mai, Fin.Min.Rescr. . . . II, 256
26. Juli, Instruction II, 158
13. Octb., Sch.C. Posen . . . I, 158
6. Dcb., Min.Verf. I. 69

1857.

6. Apr., Min.Verf. II, 115
26. Apr., C.Verf. I, 96
28. Apr., C.Verf. I, 87. 171
12. Juni, Nachr. I, 275
7. Novb., Reglm. II, 20
23. Novb., C.Verf. I, 181
25. Novb., C.Verf. I, 194
28. Novb., Min.Verf. I, 20

1858.

28. Jan., Min.Verf. I, 161
22. Apr., Sch.C. Posen . . . I, 162
17. Sptb., Min.Verf. I, 277
22. Octb., C.Verf. I, 135
25. Octb., C.Verf. II, 320
6. Novb., C.Verf. I, 125
— Min.Verf. I, 192

1859.

31. März, Min.Verf. II, 312
6. Apr., C.Verf. I, 65
30. Apr., Staatsmin.Beschl. . II, 254
6. Mai, Min.Verf. I, 148
23. Mai, C.Verf. I, 110
1. Juni, Sch.C. Breslau . . I, 111
14. Juni, Sch.C. Coblenz . . I, 188
22. Juni, Min.Verf. II, 223
22. Aug., Min.Verf. II, 300
26. Aug., C.O. I, 9
22. Sptb., C.O. I, 232
22. Sptb., Instruction I, 87
24. Sptb., Sch.C. Magdeburg . I, 144
5. Octb., C.O. I, 231
6. Octb., Untrr. u. Prüf.Ordn. I, 23. 29. 42. 56. 62. 74. 83. 85. 93. 97. 102. 103. 111. 131. 142. 172. 179. 213.
6. Octb., Reglm. I, 213
10. Octb., Min.Verf. II, 234
20. Octb., Kriegs-Min.Verf. . . I, 240
14. Novb., Fin.Min.Verf. . . . I, 231
23. Novb., Sch.C. Breslau . . I, 31
29. Novb., Marine-Verw. . . . I, 240

1860.

20. Jan., C.Verf. II, 259
17. Febr., C.Verf. II, 312
7. Mai, Min.Verf. II, 229
26. Mai, C.Verf. I, 117
3. Aug., C.Verf. I, 208
16. Aug., Min.Verf. I, 100
17. Aug., Min.Verf. I, 23
10. Sptb., C.Verf. I, 117
16. Octb., C.Verf. I, 63
30. Novb., C.Verf. I, 146

1861.

16. Mai, C.Verf. I, 199
21. Mai, Min.Verf. I, 166
10. Juni, C.O. I, 231
12. Juni, C.Verf. I, 208
3. Juli, Min.Verf. I, 143
17. Juli und 31. Octb., Statut . II, 56
23. Juli, C.O. I, 240
27. Aug., C.Verf. I, 216
31. Octb., C.Verf. I, 239
4. Dcb., Min.Verf. I, 119
5. Dcb., C.Verf. I, 202
19. Dcb., C.Verf. I, 96
21. Dcb., C.O. I, 239
30. Dcb., Sch.C. Stettin . . . I, 96

1862.

6. Jan., C.Verf. I, 208
18. Jan., Min.Verf. II, 294
1. März, Kriegs-Min.Verf. . . I, 240
4. März, C.Verf. I, 143
8. März, Min.Verf. I, 21

18. März, C.Verf. II, 313
24. Apr., Sch.C. Coblenz . . I, 165
5. Mai, C.Verf. I, 64
9. Mai, Bekanntm. II, 89
23. Mai, C.Verf. II, 108
6. Juni, C.Verf. II, 271
25. Juni, C.Verf. II, 234
5. Juli, Min.Verf. II, 318
17. Juli, Min.Verf. I, 21
29. Juli, C.Verf. I. 109
8. Aug., Min.Verf. I, 25
8. Aug., Min.Verf. I, 224
28. Aug., C.Verf. II, 324
10. Novb., CO. I, 9
18. Novb., Staatsmin.Beschl. . II. 254
13. Dcb., C.Verf. I, 71
22. Dcb., Min.Verf. I, 80

1863.

2. Jan., Min.Verf. . . I, 9. II, 103
12. Jan., Sch.C. Stettin . . . II, 246
13. Jan., Min.Verf. I, 205
20. Jan., Sch.C. Königsberg . I, 145
10. Apr., Nachr. I, 278
11. Apr., C.Verf. II, 88
11. Apr., Instruction II, 53
11. Mai, C.O. I, 9
12. Mai, C.Verf. II, 258
13. Mai, Min.Verf. I, 22
11. Juni, Sch.C. Berlin . . . I, 126
15. Juni, C.O. II, 257
28. Juni, Instruction II, 38
6. Aug., Sch.C. Berlin . . . II. 180
20. Aug., Min.Verf. I, 26
29. Aug., Reglm. II, 17
22. Sptb., Staatsmin.Beschl. . . II, 260
24. Sptb., Min.Verf. I, 41
2. Octb., Lehrplan f. Zeichn. I, 104
2. Octb., Instruction II, 89
8. Octb., Min.Verf. II, 248
12. Octb., Min.Verf. II, 106
20. Octb., C.Verf. . . . I, 108. II, 90
21. Octb., C.O. II, 97. 318
23. Octb., Ord.Instruction . . II, 212
2. Novb., C.O. II, 324
5. Dcb., Staatsmin.Beschl. . . II, 256
19. Dcb., Min.Verf. II, 96
21. Dcb., C.Verf. I, 239

1864.

4. Jan., C.Verf. II, 86
11. Jan., C.Verf. II, 324
9. März, Sch.C. Berlin . . . II, 319
9. März, Staatsmin.Beschl. . II, 259
19. Apr., Sch.C. Berlin . . . II, 101
23. Apr., Min.Verf. II, 228
13. Mai, Sch.C. Berlin . . . I, 145
18. Mai, C.Verf. I, 108
2. Juni, Sch.C. Berlin . . . I, 243
14. Juni, Sch.C. Berlin . . . II, 229
18. Juni, Plan II, 38
20. Juni, C.Verf. I, 172
24. Juni, C.Verf. I, 55
29. Juni, C.Verf. II, 304
4. Juli, Sch.C. Berlin . . . II, 234
7. Juli, C.Verf. I, 84
12. Juli, C.Verf. II, 93
22. Aug., Staatsmin.Beschl. . II, 248
4. Octb., Reglm. II, 15
7. Octb., Min.Verf. . . , . . I, 147
13. Octb., Sch.C. Berlin . . . I, 185
21. Octb., Min.Verf. I, 21
25. Octb., C,Verf. II, 88
1. Novb., Min.Verf. II, 302
18. Dcb., C.O. II, 303
21. Dcb., Min.Verf. I,16
23. Dcb., Statut II,47

1865.

15. Febr., Min.Verf. II, 116
25. Febr., Reglm. I, 228
27. Febr., Fin. Min.Verf. . . . II, 271
3. März, Min.Verf. II, 308
21. März, C.Verf. I, 198
4. Apr., C.Verf. I, 120
18. Mai, Statut II, 44
4. Juli, Sch. C. Berlin . . . II, 111
13. Juli, Sch. C. Berlin . . . II, 101
28. Juli, Sch. C. Berlin . . . I, 185
8. Aug., Min.Verf. II, 255
16. Sptb., Sch. C. Stettin . . . I, 123
11. Octb., Min.Verf. I, 124
11. Octb., C.Verf. I, 239
18. Octb., C.Verf. I, 123
30. Octb., Min.Verf. I, 149
31. Octb., Reglm. I, 228
2. Novb., C.Verf. I, 196
10. Novb., Sch. C. Coblenz . . I, 131
29. Novb., C.Verf. I, 11
14. Dcb., Sch. C. Berlin . . . I, 185
15. Dcb., Sch. C. Berlin . . . II, 179
23. Dcb., Rhein. Medic. Colleg. . I, 138

1866.

17. Jan., C.Verf. I, 179
22. Febr., C.Verf. I, 218
26. Febr., C.Verf. II, 254
10. März, Min.Verf. I, 100
17. März, Studienplan II, 4
29. März, Reglm. II, 92
4. Apr., C.Verf. II, 93
14. Apr., Min.Verf. I, 120
19. Apr., Reglm. I, 239
28. Apr., Sch. C. Berlin . . . I, 167
12. Mai, Min.Verf. I, 11
12. Mai, C.Verf. II, 250
8. Sptb., Min.Verf. II, 258
4. Octb., Reglm. II, 45
9. Octb., C.Verf. I, 85
15. Octb., Sch. C. zu Berlin . . I, 85
26. Octb., Medic. Gutachten . . I, 140
6. Novb., C. O. II, 303

20. Novb., Staatsmin. Beschl. . II, 253
3. Dcb., C.Verf. I, 35
11. Dcb., Reglm. I, 241
12. Dcb., Prüfungsreglm. . . II, 65
16. Dcb., C. Rescr. I, 139
24. Dcb., Min.Verf. II, 79
24. Dcb., C.Verf. II, 83

1867.

3. Jan., Min.Verf. I, 197
7. Jan., Sch. C. Berlin . . . I, 140
1. Febr., Min.Verf. I, 9
5. Febr., C.Verf. II, 272
11. Febr., C.Verf. II, 84
15. Febr., Min.Verf. I, 133
21. Febr., C.Verf. II, 94
28. Febr., C.Verf. I, 34
10. März, Sch. C, Magdeburg . I, 174
13. März, Min.Verf. I, 10
30. März, C.Verf. II, 85
6. Apr., C. O. II, 324
17. Apr., Min.Verf. I, 10
18. Apr., Staatsmin. Beschl. . II, 256
2. Mai, Sch. C. Magdeburg . I, 163
2. Mai, Dir. Instruction . . II, 153
2. Mai, Ord. u. Lehr-Instruction II, 209
6. Mai, K. Verordn. II, 109
6. Mai, Min.Verf. II, 105
6. Mai, Medic. Gutachten . . I, 141
7. Mai, Sch. C. Coblenz . . II, 310
13. Mai, K. Verordn. . . . I, 5
14. Mai, C.Verf. I, 82
14. Mai, C.Verf. II, 224
17. Mai, Instruction II, 131
17. Mai, Instruction II, 198
20. Juni, Sch. C. Königsberg . I, 184
22. Juni, C. Verf. I, 188
24. Juni, Bundesverfassung . . II, 233
1. Juli, Sch. C. Stettin . . . II, 188
15. Juli, Dir. Instruction . . II, 168
15. Juli, Ord. u. Lehr. Instruction II, 216
14. Aug., C.Verf. II, 88
26. Aug., C.Verf. II, 236
22. Sptb., K. Verordn. I, 6
30. Sptb., Min. Verf. I, 7
1. Octb., Min. Verf. II, 320
1. Octb., Dir. Instruction . . II, 147
1. Octb., Ord. u. Lehr. Instruction II, 205
19. Novb., Min.Verf. II, 100
13. Dcb., C.Verf. II, 82
13. Dcb., Min.Verf. I, 170
24. Dcb., Min.Verf. I, 11
24. Dcb., Dir. Instruction . . II, 117
24. Dcb., Ord. u. Lehr.Instruct. II ,192

1868.

3. Jan., Sch. C. Königsberg . II, 318
4. Jan., C.Verf. II, 231
15. Jan., Reglm. II, 18
15. Jan., Lehrer-Instruction . II, 212
22. Jan., Dir. Instruction . . II, 122
22. Jan., Ord. u. Lehr. Instruction II, 194
30. Jan., Dir. Instruction . . II, 143
30. Jan., Ord. u. Lehr. Instruction II, 203
28. Febr., Min.Verf. II, 223
26. März, Milit. Ersatzinstruction I, 235. II, 233
6. Juni, C. O. II, 246
6. Juni, Reglm. I, 231
2. Juli, Bibliothekordn. . . I, 174
6. Juli, C.Verf. I, 196
23. Juli, C.Verf. II, 304
28. Aug., C.Verf. II, 107
3. Sptb., Handelsmin.Verf. . . I, 227
21. Sptb., Reglm. II, 45
24. Sptb., Min.Verf. I, 25
14. Octb., C.Verf. II, 66
29. Octb., Min.Verf. II, 246
9. Novb., C.Verf. I, 13
12. Novb., C.Verf. I, 238

1869.

30. Jan., Min.Verf. I, 148
27. März, Sch. C. Königsberg . I, 154
31. März, C.Verf. II, 88
12. Apr., C.Verf. II, 310
22. Apr., Sch. C. Posen . . . I, 183
30. Apr., Sch. C. Berlin . . . I, 138
8. Mai, Ausführungs-Verordn. I, 227
24. Mai, Min.Verf. II, 246
21. Juni, Gewerbeordnung I, 21. 28. 227
31. Juli, Min.Verf. I, 7
18. Aug., Statut II, 48
7. Sptb., Min.Verf. II, 78
25. Sptb., Bekanntm. . . . I, 227. 229
24. Octb., Staatsmin. Beschl. . II, 260
4. Novb., Sch. C. Berlin . . . II, 185
5. Novb., Sch. C. Cassel . . . I, 212
11. Novb., Sch. C. Berlin . . . I, 27
12. Novb., Sch. C. Kiel I, 81
28. Novb., Regulativ II, 190
7. Dcb., Sch. C. Kiel . . . I, 155
29. Dcb., Verordn. I, 227
31. Dec., Nachr. I, 283

1870.

20. Febr., Sch. C. zu Kiel. . . II, 190
23. Febr., Gesetz I, 316
21. März, Organisationsplan . I, 53
21. März, Reglm. I, 228
28. März, Sch. C. Kiel I, 211
1. Apr., Min.Verf. I, 28
6. Apr., C. Verf. II, 67
23. Apr., Min.Verf. I, 128
5. Mai, C. O I, 232. 233
23. Mai, Reglm. II, 20
31. Mai, Strafgesetz II, 116

18. Juni,	C.Verf.	II, 93
4. Juli,	Sch. C. Kiel	I, 183
22. Aug.,	Sch. C. Kiel	I, 162
13. Octb.,	Min.Verf.	II, 310
15. Novb.,	Sch. C. Kiel	I, 120
1. Dcb.,	C.Verf.	II, 310
6. Dcb.,	Min.Verf.	II, 270
7. Dcb.,	C.Verf.	I, 221
10. Dcb.,	Sch. C. Coblenz	II, 185
15. Dcb.,	Min.Verf	I, 24

1871.

6. Febr.,	Sch. C. Stettin	I, 62
2. März,	Reglm.	I, 228
18. März,	C.Verf.	II, 220
28. März,	Reglm.	II, 42
6. Apr.,	Fin. Min.Verf.	I, 229
12. Apr.,	Sch. C. Cassel	I, 124
22. Apr.,	Sch. C. Hannover	II, 236
26. Apr.,	C. O.	II, 307
2. Mai,	Min.Verf.	II, 85
2. Mai,	C.Verf.	II, 243
6. Mai,	Sch. C. Königsberg	II, 101
16. Mai,	C. O.	II, 303
23. Mai,	Reglm.	I, 230
27. Mai,	Min.Verf.	II, 254
13. Juni,	Sch. C. Hannover	I, 84
8. Aug.,	Min.Verf.	I, 396
16. Aug.,	Min.Verf.	II, 320
19. Aug.,	Min.Verf.	II, 313
25. Aug.,	Sch. C. Hannover	I, 140
2. Sptb.,	Min.Verf.	I, 26
18. Sptb.,	Sch. C. Berlin	I, 77
5. Octb.,	Min.Verf	I, 18
19. Octb.,	C.Verf.	II, 84
28. Octb.,	C.Verf.	I, 232
1. Novb.,	Statut	I, 227
2. Novb.,	Sch. C. Hannover	I, 234
16. Novb.,	O. Präs. Breslau	I, 155
1. Dcb.,	Min.Verf.	II, 88
21. Dcb.,	Reglm.	I, 228

1872.

3. Jan.,	C. O.	I, 5
10. Jan.,	Min.Verf.	I, 234
9. Febr.,	Min.Verf.	II, 260
12. Febr.,	Sch. C. Kiel	II, 186
14. Febr.,	Sch. C. Breslau	I, 34
19. Febr.,	C.Verf.	II, 60
27. Febr.,	Min.Verf.	II, 253
29. Febr.,	C.Verf.	I, 64
11. März,	Schulaufsichtsgesetz	I, 1. 2
11. März,	Min.Verf.	I, 222
14. März,	Min.Verf.	I, 5
27. März,	Pensionsgesetz	II, 294
2. Apr.,	OStaatsanw. Kiel	II, 270
12. Apr.,	Sch. C. Breslau	II, 268
20. Apr.,	Normaletat	II, 237
30. Apr.,	Sch. C. Hannover	II, 183. 184
3. Mai,	Sch. C. Kiel	I, 168
7. Mai,	Sch. C. Hannover	I, 12
10. Mai,	C. Verf.	II, 238
18. Mai,	C.Verf.	I, 127
3. Juni,	C.Verf.	II, 239
7. Juni,	Min.Verf.	I, 210
8. Juli,	Min.Verf.	I, 23
8. Juli,	C.Verf.	II, 9
22. Juli.	Fin. Min.Verf.	II, 257
16. Aug.,	C.Verf.	II, 300
16. Sptb.,	Sch. C. Kiel	I, 28
17. Sptb.,	Bekanntm.	II, 315
5. Octb.,	Min.Verf.	II, 239
10. Octb.,	Min.Verf.	II, 239
4. Novb.,	Sch. C. Berlin	I, 27
9. Novb.,	C.Verf.	II, 243
3. Dcb.,	Sch. C. Königsberg	I, 224
3. Dcb.,	Statut	I, 229
14. Dcb.,	Sch. C. Cassel	I, 168
20. Dcb.,	Min.Verf.	II, 115
21. Dcb.,	Min.Verf.	II, 246

1873.

4. Jan.,	Min.Verf.	II, 254. 260
17. Jan.,	Sch. C. Cassel	I, 225
3. Febr.,	Min.Verf.	II, 74
20. Febr.,	Min.Verf.	II, 306
11. März,	Min.Verf.	II, 314
20. März,	Sch. C. Cassel	II, 192
24. März,	Gesetz	II, 249
26. März,	Gesetz	II, 232
2. Apr.,	Sch. C. Hannover	I, 238
6. Apr.,	Sch. C. Hannover	I, 168
9. Apr.,	Min.Verf.	II, 318
21. Apr.,	Min.Verf.	II, 301
1. Mai,	C.Verf.	II, 61
4. Mai,	Dir. Instruction (Hannover)	II, 174
4. Mai,	Ordn. u. Lehr. Instr.	II, 218
11. Mai.	Gesetz	I, 227
12. Mai,	Gesetz	II, 244
19. Mai,	Sch. C. Coblenz	II, 183
30. Mai,	Sch. C. Kiel	I, 131
25. Juni,	Sch. C. Königsberg	I, 164
3. Juli,	OPräs. Hannover	I, 238
4. Juli,	Min.Verf.	II, 74
7. Juli,	C.Verf.	II, 245
14. Juli,	C.Verf.	II, 241
23. Juli,	Min.Verf.	II, 367
1. Aug.,	Min.Verf.	II, 241
13. Aug.,	Min.Verf.	II, 75
18. Aug.,	C.Verf.	I, 232
14. Octb.,	Instruction	II, 89
3. Novb.,	C.Verf.	II, 314
8. Novb.,	Staatsmin. Schreiben.	II, 272
13. Novb.,	Sch. C. Hannover	II, 109
24. Novb.,	Min.Verf.	II, 232
6. Dcb.,	Sch. C. Posen	I, 169
22. Dcb.,	Sch. C. Königsberg	I, 103
24. Dcb.,	C.Verf.	I, 172
24. Dcb.,	C.Verf.	II, 302

1874.

21. Jan.,	Min.Verf.	II, 240
22. Jan.,	Sch. C. Breslau	I, 225

23. Jan., Sch. C. Kiel I, 127
29. Jan., Sch. C. Königsberg . I, 163
1. Febr., Nachr. I, 279
2. Febr., C.Verf. II, 243
9. Febr., Polizeiverordn. . . I, 156
28. Febr,, C. O. II, 325
10. März, C. O. I, 234
13. März, Min.Verf. II, 246
17. März, Sch. C. Stettin . . . I, 146
18. März, Fin. Min. Verf. . . . I, 231
28. März. C.Verf. II, 241
1. Apr., Uebereinkunft. . . . I, 212
1. Apr., Staatsmin. Beschl. . II, 260
8. Apr., Impfgesetz I, 141
24. Apr., Sch. C. Stettin . . I, 156
28. Apr., C.Verf. I, 181
2. Mai, C.Verf. II, 242
5. Mai, Sch. C. Coblenz . . II, 294
11. Mai, C.Verf. II, 110
18. Mai, Statut II, 63
20. Mai, C.Verf. II, 307
21. Mai, Min.Verf. I, 182
21. Mai, C.Verf. II, 240
27. Mai, Sch. C. Kiel . . . I, 210
30. Mai, Min.Verf. II, 224
2. Juni, Bekanntm. I, 243
11. Juni, C.Verf. I, 212
12. Juni, Reglm. II, 19
15. Juni, Fin.Min.Verf. . . . I, 231
20. Juni, Bekanntm. I, 264
30. Juni, Fin.Min.Verf. . . . I, 228
25. Juli, Min.Verf. II, 105
25. Juli, Sch.C. Münster . . I, 127
12. Aug., C.Verf. II, 311
17. Aug., Sch.C. Kiel I, 128
9. Sptb., Sch.C. Coblenz . . . I, 238
10. Sptb., C.Verf. II, 249
11. Sptb., Sch.C. Coblenz . . I, 185
20. Sptb., C. O. I, 288
24. Sptb., C.Verf. II, 304
26. Sptb., Sch.C. Breslau . . . I, 128
9. Octb., Min.Verf. II, 301
22. Octb., Min.Verf. I, 147
29. Octb., C.Verf. I, 233
2. Novb., Min.Verf. I, 65
12. Novb., Sch.C. Kiel I, 31
12. Novb., Instruction II, 355
14. Novb., Sch.C. Coblenz . . . II, 182
20. Novb., C.Verf. I, 174
3. Dcb., Sch.C. Breslau . . . I, 179
21. Dcb., Min.Verf. II, 106
28. Dcb., C.Verf. II, 74

1875.

8. Jan., Min.Verf. I, 225
12. Jan., Sch.C. Kiel I, 170
13. Jan., Fin.Min.Schreiben . II, 301
15. Jan., Min.Verf. II, 260
26. Jan., Min.Verf. I, 65
27. Jan., Sch.C. Hannover . . II, 186
28. Jan., Min.Verf. II, 301
3. Febr., Sch.C. Kiel I, 138
8. Febr., Sch.C. Münster . . . I, 225
9. Febr., Sch.C. Hannover . . II, 224
11. Febr., C. O. II, 303
11. Febr., Sch.C. Magdeburg . I, 153
13. Febr., Min.Verf. I, 209
23. Febr., Min.Verf. II, 75
24. Febr., Min.Verf. I, 35
5. März., Bekanntm. I, 229
9. März., C.Verf. II, 220
24. März., Fin.Min.Verf. . . . II, 325
5. Apr., Sch.C. Breslau . . . I, 41
6. Apr., Statut II, 60
9. Apr., Verf. II, 270
16. Apr., Reglm. II, 28
19. Apr., Sch.C. Berlin . . . I, 167
28. Apr., C.Verf. II, 85
30. Apr., Reglm. II, 42
30. Apr., Min.Verf. II, 225
30. Apr., Min.Verf. II, 360
4. Mai, Sch.C. Hannover . . II, 361
12. Mai, C.Verf. II, 360
2. Juni, Reglm. II, 36
3. Juli, Sch.C. Münster . . II, 360
24. Juli, Min.Verf. II, 359
30. Juli, Fin.Min.Schreiben . II, 317

Alphabetisches Register.

A.

Aachen, polytechnische Schule I, 228.
Abendmahlsfeier I, 147.
Abgang aus Prima, I, 146; 189.
Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse I, 186.
Abgangszeugnisse, nothwendig I, 2; 144; bei unfreiwilliger Entfernung I, 164; 166; 167; Unterscheidung für Uebergang zu einem bürgerl. Beruf und auf eine andere Lehranstalt I, 224.
Abgangszeugnisse der Universitäten I, 206.
Abgeordnetenhaus, Eintritt von Lehrern II, 232; Gehaltsfrage II, 260.
Abiturientenprüfung bei den Gymnasien I, 186; bei den Realschulen 1. O. I, 213; bei den Realschulen 2. O. I, 222. S. Maturitätsprüfung.
Abtritt I, 137.
Adversarien bei Privatstudien I, 132.
Akademie für moderne Philologie II, 59.
Alter für die Aufnahme in Vorschulen oder Sexta I, 29.
Alumnate I, 241.
Amtsantritt I, 170.
Amtsblatt II, 190.
Amtseid II, 109.
Amtspflichten II, 116.
Amtsverlust II, 264; bei interimist. Lehrern II, 269.
Amtsverschwiegenheit II, 314.
Andachten s. Schulandachten.
Anfang der Lehrstunden I, 123.
Ansteckende Krankheiten I, 139.
Anstellung der Directoren und Lehrer I, 8; 9; 10; II, 97; von Schulamtscandidaten mit Maturitätszeugn. der Realschule I, 222.
Anstellungsordnung II, 102.
Apothekerlehrlinge I, 229.
Arbeitstunden, bezahlte II, 225.
Arbeitzeit der Schüler I, 129.
Arrest I, 164.
Archäologisches Reisestipendium II, 63.
Archivordnung II, 188.
Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen I, 9.
Astronomie I, 97; 102.
Aufgabebücher I, 129.
Aufgaben zu freien deutschen und latein. Aufsätzen I, 69; 72; 73; 76; für die schriftl. Maturitätsprüfung I, 191; 216.
Aufnahmebedingungen für die untersten Classen I, 29; 44; 212; für höhere Classen I, 142; für Verwiesene I, 144; 145; 166; bei Wechsel der Anstalt I, 212.
Aufnahmebeschränkung I, 35.
Aufnahmeprüfung I, 142; 145.
Aufnahmezeit I, 126.
Aufsichtsbehörden I, 5.
Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in höhere Classen I, 40; 59; II, 192.

Augenschwäche bei den Schülern I, 135.
Ausfallen von Unterrichtstunden wegen Hitze I, 126.
Ausländer, Maturitätsprüfung I, 207; Prüfung für das höh. Schulamt II, 66; Anstellung II, 107.
Ausscheiden aus dem Lehramt II, 293.
Ausschliefsung I, 164; 166; 169; von der mündl. Maturitätsprüfung I, 194; 218.
Auswärtige Schüler, Beaufsichtigung I, 150; 154; 157.
Ausweisung I, 168. Vgl. Ausschliefsung, Relegation, stille Entfernung, Verweisung.

B.

Bade- und Brunnencuren II, 258.
Barmen, Gewerbeschule I, 53; Realschule 2. O. I, 307.
Baufach, Bauakademie I, 101; 227.
Bauführerprüfung I, 227.
Bedburg, Ritterakademie I, 293.
Beerdigungscassen II, 339; 342.
Begnadigungsgesuche II, 271.
Belgard. Unterstützungsverein I, 394.
Berechtigte Schulen, Begriff I, 4.
Berechtigungen nach dem Abgang von der Schule I, 227.
Bergfach, Bergakademie I, 228.
Berichte der Directoren II. 179.
Berlin, Universität Studienplan II, 2; Seminarien II, 15; 48; K. Musikinstitut II, 59; akadem. Hochschule für Musik II, 60.
Communität beim gr. Kloster I, 247; Schindlersches Waisenhaus I, 246; Paulinum I, 247.
Joachimsthalsches Gymnasium, Alumnat I, 243; Adjuncten-Instruction II, 334; Meinekestiftung I, 393.
Wilhelmsgymnasium, Zeiteintheilung I, 358; Vorschule I, 332.
K. Realschule, Schulordnung I, 370. Sophien-Realschule, Vocation II, 331.
Vicariatstunden bei den städt. höh. Lehranstalten II, 337.
Berufungsfristen II, 270; 299.
Beschränkung des Aufenthalts in den Classen I, 143.
Beschreibende Geometrie I, 102; 215.
Besoldungen an Gymnasien und Realschulen 1. O. II, 239; an Realschulen 2. O. II, 240; an Progymnasien und höh. Bürgerschulen II, 241; für techn. und Elementarl. II, 241.
Bestallungen II, 110.
Bibelkunde und Bibelsprüche I, 62; 358.
Biblische Geschichte I, 37; 88.
Bibliothek für Lehrer und für Schüler, Errichtung I, 24; Bibliotheca pauperum I, 24.
Bibliothekenordnung I, 174.
Bielefeld, Wittwen- und Waisencasse II, 349.
Bifurcationssystem I, 52.
Bischöfe I, 14.
Bonn, Seminarien II, 42.
Brandenburg a. H., Gymnasium II, 326; Ritterakademie I, 248; 381.
Braunsberg, Convict I. 287.
Breslau, Seminarien II, 18; 53; St. Johannes-Gymnasium II, 329; Mittelschule I, 50; 354; Convict I, 288; fürstbischöfl. Knabenseminar, Orphanotropheum, Waisenhaus ad Matrem dolor. I, 289.
Brillen I, 136.
Bromberg, Unterstützungsverein II, 339.
Brunnen I, 138.
Bunzlau, Waisen- und Schulanstalt I, 260.
Burg, Gymnasium II, 330.
Bürgschaftschein von Pensionshaltern I, 159.

C.

Cadettencorps, Aufnahmebedingungen I, 234.
Candidaten der Theologie I, 83.
Capitalisirung von Ersparnissen I, 11.
Carcer, Strafe I, 165; Straflocal I, 170.
Carenzunterstützung II, 323.
Cassel, Provinzial - Schulcollegium I, 7; Realschule 1. O. II, 322; höh. Bürgerschule I, 401.
Cassenverwaltung der städt. höh. Lehranstalten in Schlesien II, 355.
Censuren I, 159; Formulare und Rubriken I, 160; Numern I, 161; Aufeinanderfolge der Lehrobjecte I, 163; Vertheilung I, 163; Unterschrift I, 163.
Central-Turnanstalt I, 117; II, 61.
Centralverwaltung I, 5.
Charlotten-Stiftung für Philologie II, 65.
Chemie I, 215; 331.
Cholera I, 139.
Choralgesang I, 111.
Chrestomathien I, 57.
Civildienst I, 227.
Civil-Supernumerariat I, 231.
Classenzahl I, 29; Classenstufen II, 80; Classensystem I, 33; 58; Frequenz I, 34; Classentheilung I, 31; Classenordinariat I, 33, 39; 149; II, 191; Classenprüfungen I, 143; Classengelder I, 183; Classenbuch s. Tagebuch.
Collaturrecht I, 20.
Collegienhonorare, Stundung I, 222; Abzahlung II, 101.
Colloquium pro rectoratu II, 82.
Combinirte Anstalten I, 51.
Communion I, 147.
Compatronat I, 18.
Concentration des Unterrichts I, 39; 56; 57; 121.
Conferenzordnung II, 186.
Confessionelle Verhältnisse der höh. Schulen I, 24; II, 100; 101.
Confirmandenunterricht I, 63; Vorkenntnisse I, 61.
Conitz, Convictorium und Alumnat I, 287.
Consilium abeundi I, 164.
Consistorien, Dienstinstruction I, 5.
Conversationsfertigkeit für Französisch und Englisch I, 85.
Convicte I, 241.
Copia vocabulorum I, 80.
Culturgeschichte I, 89.
Curatorien I, 17; 298.
Cursusdauer I, 30; 212.
Curtius griech. Grammatik I, 80.

D.

Demmin, Gymnasium I, 299; Curatorium I, 300.
Deutsch, Unterricht I, 66; häusliche Arbeiten I, 130; Aufsätze I, 69; 72; 73; 76; Unterricht in VI und V I, 37; im Gymnasium I, 66; 319; in der Realschule I, 74; 326; Literaturgesch. I, 72; 75; Classenlectüre I, 73; 75; Privatlectüre I, 75; 103; 133; Alt- und Mittelhochdeutsch I, 69; 73; Orthographie I, 72, 77; Interpunction I, 72; Grammatik I, 72; 74; Metrik I, 72.
Deutsch-Crone, Unterstützungsverein I, 391.
Devolutionsrecht II, 105.
Diäten II, 249.
Dienst auf Avancement in der Armee I, 232.
Dienstdisciplin über die Lehrer II, 262.
Dienstentlassung II, 264.

Dienstinstructionen für Directoren II, 117; für Classenordinarien und Lehrer II, 193.
Dienstjubiläen II, 310.
Dienstwohnungen II, 246.
Differential- und Integralrechnung I, 102.
Director, Anstellung II, 103; 105; Gehalt II, 239; Rang II, 111; Titel II, 112. S. Dienstinstruction.
Directorenconferenzen II, 185; 186.
Disciplin in der Schule I, 146; Disciplinarordnungen I, 149; 360.
Disciplinargesetz II, 263; Disciplinarbehörden II, 265.
Dispensation von Unterrichtsgegenständen I, 124; vom Religionsuntrr. I, 64; vom Untrr. im Griechischen I, 38; 51; 124; von einzelnen Lectionen der Realgegenstände I, 48; 51; vom Gesanguntrr. I, 110; vom Turnuntrr. I, 113; 116; 119; 120; vom Zeichnuntrr. in VI I, 107; jüdische Schüler am Sonnabend I, 148.
Dispositionslehre I, 73; Uebungen I, 76.
Dissidenten I, 65; II, 100.
Doctortitel II, 112.
Donndorf, Klosterschule I, 275.
Dortmund, Gymnasium II, 330.
Dotation der höh. Schulen I, 22.
Dramburg, Progymnasium II, 327.
Duisburg, Realschule I, 306.
Düsseldorf, Schulgeldermäſsigungen I, 387.

E.

Eidliche Verpflichtung I, 107; 109.
Eiersammlungen der Schüler I, 171.
Einführung der Directoren I, 20; der Lehrer II, 111.
Einkommensverhältnisse der Lehrer II, 237.
Elberfeld, Realschule 1. O. I, 340; Reglm. für Schulgeldermäſsigungen I, 386; Pensions-, Wittwen- und Waisenstiftung II, 351.
Elementarlehrer Beschäftigung in unteren Classen und Anstellung II, 83; 104; Prüfung in fremden Sprachen II, 85; 89; Beitritt zur A. Wittwenverpflegungs-Anstalt II, 317; Vgl. Vorschule.
Emmerich, Studienstiftung I, 295.
Englischer Unterricht I, 85; 192; 210; 220; 328.
Entfernung von der Schule I, 164; wegen Nichtversetzung I, 34; 143; wegen schlechter Aufführung I, 144.
Entlassungstermin für Lehrer II, 293.
Ephorat über höh. Schulen I, 14.
Epidemien I, 139.
Epileptische Schüler I, 141.
Erkrankung auf einer Dienstreise II, 252. Vgl. Krankheit.
Ersparnisse aus dem Besoldungstitel II, 243.
Erziehung I, 146; II, 98.
Erziehungsanstalten, öffentliche I, 241.
Erziehungsgelder II, 324.
Essen, Gymnasium I, 302.
Etat, s. Schuletat, Normaletat.
Ethnographischer Geschichtsunterricht I, 88.
Exercitien I, 130.
Extraneer, s. fremde Maturitätsaspiranten.

F.

Fachconferenzen I, 58.
Fachsystem I, 33; II, 79; Verbindung mit dem Classensystem I, 58.
Fähnrichsexamen I, 232.
Fechtunterricht I, 119.

Feldjägercorps I, 240.
Feldmesserprüfung I, 226; 228.
Feldzug, Anrechnung II, 303.
Ferien, Anordnung I, 125; Ferienarbeiten I, 131; Ferienschule I, 126.
Festlichkeiten der Schüler I, 171.
Forstfach und Forstverwaltungsdienst I, 228.
Frankfurt a. M., Wittwen- und Waisencasse II, 354.
Frankfurt a. O., Alumnat I, 253.
Französisch, Unterricht im Gymnasium I, 36; 37; 323; in der Realschule I, 85. s. Conversationsfertigkeit.
Französisches Reisestipendium und Stipendiatenstellen II, 63.
Freie Vorträge I, 73; 75. S. Redeübungen.
Freihandzeichnen I, 105.
Freiheitstrafen I, 168. S. Arrest, Carcer, Nachsitzen.
Freistellen in den Schulen I, 181.
Fremde Maturitätsaspiranten I, 206; 213; 221.
Freya, Zeitschrift II, 360.
Friedensgesellschaften I, 184; 387.
Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin I, 231.
Frohnleichnamsprocession II, 359.

G.

Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam I, 229.
Gebet vor Beginn des Unterrichts I, 59.
Gebühren für Schulzeugnisse I, 181; 226.
Geburtstag des Kaisers und Königs I, 127.
Geburtstagsfeierlichkeiten für Lehrer I, 125; 185.
Gehalt s. Besoldungen, Remunerationen.
Gehaltsabzüge II, 272.
Gehaltszahlung II, 243; bei Beurlaubungen II, 257; für Zeiten des Kriegsdienstes II, 258; bei der Wahl zum Abgeordnetenhause II, 260; an suspendirte Beamte II, 271.
Geistliches Amt I, 227; Ephorat I, 14; geistliche Beaufsichtigung der höh. Schulen I, 13.
Geldbufsen II, 264; 270.
Geldsammlungen unter Schülern I, 185.
Gemeindelasten II, 261; 323.
Gemeindeverwaltung, Betheiligung von Lehrern II, 228.
Gemischtes Verwaltungsressort I, 53.
General-Superintendenten I, 13.
Geographie s. Geschichte.
Gesanglehrer I, 231; II, 107.
Gesangunterricht I, 38; 56; 110; II, 60.
Geschenke an Lehrer I, 185; an den Schuldiener I, 185.
Geschichte als Gegenstand des Universitätstudiums II, 6.
Geschichte und Geographie im Gymnasium I, 37; 86; 323; in der Realschule I, 93; 329; propädeutischer Unterricht I, 88; Lehrbücher I, 86; 91; 94; Nachschreiben I, 87; 91; 95.
Gesetzliche Grundlage des höh. Schulwesens I, 1.
Gesetzsammlung II, 190.
Gesuche von Lehrern II, 329.
Gesundheit der Schüler I, 133; Schonung im Gesanguntrr. I, 110.
Gewerbeakademie zu Berlin I, 108; 227.
Gewerbeschulen s. Provinzial-Gewerbeschulen, Realschulen 2. O.
Glatz, Convictorium I, 289.
Gnadenmonat und Gnadenquartal II, 224; 298; 311.
Gnadenpension II, 324.
Göttingen, Seminarien II, 29.
Gratificationen II, 260.
Greifswald, Seminarien II, 16; Wittwen- und Waisencasse II, 343.

Griechisch, Unterricht I, 77; 322; Scripta I, 78; 192; Grammatiken I, 79; Vocabellernen I, 81; Dispensation I, 38. Vgl. Lection.
Gymnasien I, 4; 23; 35; 317.

H.

Hadamar, Convict I, 292; 386.
Halberstadt, Realschule 1. O. I, 374.
Halle, Seminarien II, 20; Franckische Stiftungen I, 278; II, 331; 336; Stadtgymnasium I, 298.
Handschriftenverzeichnifs I, 174.
Hannover, Ober-Schulcollegium I, 2; 7; Reife-Prüfungsordnung II, 361; höhere Bürgerschule I, 50; Polytechnische Schule I, 228.
Häusliche Arbeiten der Schüler I, 40; 128; 130; 134; Verlegung in die Schule I, 47; Arbeitstunden II, 225.
Hebelisten I, 183.
Hebräischer Unterricht I, 36; 38; 85; 322; Nachprüfung I, 207.
Hebungen von den Schülern I, 180.
Hedingen, Seminarium puerorum I, 298.
Hefte, Festsetzung der Zahl I, 131; Revision I, 129; 159; Heftschreiben I, 40; in Geschichte und Geogr. I, 87.
Heiligenstadt, bischöfl. Knabenseminar I, 289.
Heimatskunde I, 91; 95.
Heiratsconsens II, 309.
Heizung I, 136.
Heuristisches Verfahren I, 102.
Hildesheim, Convict I, 290; Schulordnung I, 362.
Hinterbliebene von Lehrern, Versorgung II, 311.
Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden I, 121; für das höhere Lehrfach II, 83.
Höhere Bürgerschulen I, 4; 23; 29; 49; Abgangsprüfungen I, 223; 401.
Höhere Schulen, Begriff I, 3; Errichtung und Unterhaltung I, 22.
Höherer Staats- und Kirchendienst I, 227.
Hüttenverwaltung s. Bergfach.

I.

Jahresbericht, s. Schulnachrichten, Maturitätsprüfung, Verwaltungsbericht.
Jenkau, die v. Conradi'sche Erziehungsanstalt I, 243.
Ilfeld, Klosterschule I, 286; 385.
Immatriculation auf der Universität I, 205; für Realschulabiturienten I, 222; für Nichtreife und Nichtgeprüfte I, 203.
Impfung I, 141.
Indignat II, 308.
Individualisirender Unterricht I, 59.
Inscriptionsgeld I, 181.
Instructionen für Schulcuratorien und Localbehörden I, 298. Vgl. Dienstinstruction.
Intendanturdienst I, 240.
Italiänische Sprache I, 86; 220.
Jubiläen der Schule, 25jährige I, 128. Vgl. Dienstjubiläen.
Jüdische Lehrer II, 100; Schulamtscandidaten II, 67; Schüler I, 148.
Jüdischer Religionsunterricht I, 25; II, 360.
Juristisches Studium I, 227.
Justiz-Subalterndienst I, 231.

K.

Kartenzeichnen I, 93; 95.
Katechismusunterricht I, 61.
Katechumenenunterricht I, 63.
Katholische Bischöfe I, 14; Religionslehrer II, 75; 220; Convicte I, 287; Feiertage I, 127; Gottesdienstordnung I, 147.

Kiel, Universität Studienplan II, 4; Seminarien II, 26; Realschule 2. O. I, 308.
Kirchenamt II, 269.
Kirchenbesuch der Schüler I, 60; 147.
Klopstocks Oden I, 76.
Königsberg in Pr., Seminarien II, 10; 47; K. Waisenhaus I, 241.
Körperliche Züchtigung I, 164; 169.
Kopfrechnen I, 102.
Krankencasse für Schüler I, 359.
Krankheit der Lehrer als Ursache der Beurlaubung II, 257; der Pensionirung II, 267. Vgl. Erkrankung.
Kreistagsabgeordnete, Lehrer II, 232.
Kriegsdienst, Gehaltszahlung II, 258.
Kündigungsfrist für Lehrer II, 293; 303.
Kunst im classischen Alterthum, Berücksichtigung I, 82.
Kunstgeschichte I, 89. 94.
Kurhessen, grundgesetzl. Bestimmungen I, 3.
Kurzsichtigkeit I, 135.

L.

Landwirthschaftl. Akademien I, 229.
Landwirthschaftschulen I, 54.
Latein im Gymnasium, Unterricht I, 77; 81; 321; in VI und V I, 37; Aufsätze I, 69; 130; Orthographie I, 84; Grammatiken I, 79; Vocabellernen und Anleitung zum Präpariren I, 80; Prosodik und Metrik I, 81; metrische Uebungen I, 130. Sprechübungen künftiger Theologen I, 202. Vgl. Lectüre.
Latein in der Realschule I, 46; Unterricht I, 83; 327.
Lectionsplan, alljährl. Feststellung I, 36; Einrichtung I, 56; 58; II, 184.
Lectüre, lateinische und griechische, Kanon der Schriftsteller I, 55; 78; 84; Concentration I, 56; Interpretation I, 40; Privatlectüre I, 129; 132.
Leer, Realschule I, 315.
Lehramt II, 1; technisches I, 231.
Lehrbücher, Einführung I, 171; Benutzung I, 40; 100; Verzeichnifs I, 172.
Lehrerbibliothek I, 174.
Lehrerconferenzen II, 186.
Lehrerinstructionen II, 192.
Lehrerzahl, Feststellung wie bemessen I, 22.
Lehrmethode I, 40; 59; II, 220; heuristische im mathem. Unterr. I, 102; im Zeichnen I, 105.
Lehrplan, allgemeiner I, 35; specieller I, 317; für Gymnasien I, 38; 317; für Progymnasien I, 55; für Realschulen 1. O. I, 44; für Realschulen 2. O. I, 47; für höh. Bürgerschulen I, 49; für combinirte Anstalten I, 52.
Lehrstunden, Zahl I, 135.
Leihbibliotheken I, 173.
Leseübungen I, 75.
Letztwillige Zuwendungen I, 316.
Liegnitz, Ritterakademie I, 256.
Literaturgeschichte I, 89. Vgl. Deutsch.
Littauische Friedensgesellschaft I, 387.
Localbehörden I, 298; Localverwaltung I, 14. (S. Schullocal).
Logik, in der Realschule I, 74. Vgl. Philosoph. Propädeutik.
Lorinser I, 29; 134.
Luftreinigung I, 138; 139; 140.
Lutheraner II, 99.

M.

Mädchenturnen II, 63.
Magdeburg, Candidatenconvict II, 56; Pädagogium Kloster U. L. Fr. I, 275; Realschule und höh. Gewerbeschule I, 48.

Marburg, Seminarien II, 37.
Marinedienst I, 234.
Markscheiderprüfung I, 228.
Mathematicus II, 114.
Mathematik und Naturwissenschaften als Gegenstand des Studiums II, 7; 76.
Mathematische Geographie I, 91; 95; 326; 331.
Mathematischer Unterricht im Gymnasium I, 38; 98; 324; Minimum der Anforderungen I, 100; 101; Selecta I, 99; in der Realschule I, 102; 215; 331; Planimetrie I, 102; Kegelschnitte und sphärische Trigonometrie I, 99; 102; 215; Analyt. Geometrie I, 102; 215; geometrische Formenlehre I, 102; 331; Lehrbücher I, 98; 100; 5stellige Logarithmentafeln I, 103.
Maturitätsprüfung an Gymnasien, Reglement I, 186; in Hannover II, 361; in Schleswig-Holstein I, 210; für Realschulabiturienten I, 222; Uebereinkunft der deutschen Staatsregierungen I, 212; Entwurf eines neuen Reglements I, 396.
Maturitätsprüfung an Realschulen I, 213.
Mechanisches Abfragen I, 40.
Medicin, Studium I, 227; 231.
Meppen, Convict I, 290.
Merseburg, Wittwen- und Waisen-Pensionscasse II, 348.
Methode des Examinirens I, 212; 213; 404. Vgl. Lehrmethode.
Miethsentschädigung II, 256; 272.
Militairärztliche Bildungsanstalten I, 231; Roſsarztschule I, 239.
Militairdienst, Anrechnung bei der Pensionirung II, 302. Vgl. Kriegsdienst.
Militairdienst, einjähriger I, 124; 235.
Militair-Ersatzinstruction I, 235.
Militairverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer II, 185; 233.
Militair-Verwaltungsdienst I, 240.
Mineralogie I, 97.
Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medic.Anglgh. I, 5.
Missio canonica I, 14; II, 106.
Mittelbare Staatsbeamte II, 226.
Mittellosigkeit bei Uebergang auf die Universität I, 184.
Mittelschulen I, 4; 29; 50; 354.
Mobiliarversicherung II, 310.
Mobilmachung II, 234; Reclamationen II, 235.
Moderne Philologie II, 59.
Modificationen des Lehrplans an Gymnasien I, 41; 54; 55; an Realschulen I, 46.
Montabaur, Convict I, 293; 386.
Morgenandachten I, 124.
Mühlhausen in Thüringen, höh. Bürgerschule I, 377.
Mühlheim a. Rh., Realschule 1. O. II, 333.
Münden, Forstakademie I, 229.
Münster, Seminarien II, 34; bischöfl. Knabenseminar, v. Galen'scher Convict, Collegium Heerde I, 292.
Musikdirector II, 116.
Musikinstitut in Berlin I, 231; II, 59.
Musiklehrer II, 107.
Mythologie I, 94.

N.

Nachbarschaft, Schutz gegen Störungen I, 28.
Nachmittagsunterricht I, 123; 141. Vgl. Wilhelmsgymnasium I, 358.
Nachsitzen I, 164; 169.
Nassau, grundgesetzl. Bestimmungen I, 3.
Naturaliensammlung I, 97.
Naturalisationsurkunde II, 308.
Naturgeschichte I, 37; 41.
Naturwissenschaft als Gegenstand des Studiums II, 7; 9.

Naturwissenschaftl. Unterricht im Gymnasium I, 37; 325; in der Realschule I, 97; 330.
Nebenämter II, 226.
Neiſse, Krankencasse der Realschule I, 359.
Neuere Sprachen I, 85; prakt. Anleitung II, 58. Vgl. Moderne Philologie.
Neumünster, Schulordnung I, 376.
Neustadt-Eberswalde, Forstakademie I, 229.
Neustadt in Oberschlesien, Gymnasium II, 329.
Neustadt in Westpreuſsen, Convict I, 288.
Nichtpreuſsische Schulamtscandidaten II, 66; 78; 82.
Nisky, Pädagogium I, 264.
Norden, Schulcommission I, 302.
Normaletat II, 237.
Normalplan für den Gymnasialunterricht I, 37.
Northeim, Curatorium I, 310.
Numern als Censurprädicate I, 159; 160; 161.

O.

Oberlehrerprüfung s. Prüfung für das höh. Schulamt.
Oberlehrerstellen I, 10; II, 104; 115; Bedingungen für Verleihung II, 71; 74; 103.
Ober-Schulcollegium in Hannover I, 2; Aufhebung I, 7.
Oefen I, 136.
Oeffentliche Aufzüge I, 171.
Oekonomie, Studium I, 229.
Opladen, Aloysianum I, 297.
Ordinarien s. Classen.
Ordnungstrafen II, 264; 270.
Oryktognosie I, 215.
Osnabrück, Convict I, 290; Realschule II, 332.

P.

Pädagogik II, 221.
Parallelclassen I, 34.
Patronat, Competenz I, 19; Uebernahme auf den Staat I, 313.
Patronatsrechte, Ausübung I, 17; 18.
Pausen zwischen den Lehrstunden I, 123; 135; II, 360.
Pelplin, Collegium Marianum I, 287.
Pensionirung s. Versetzung in den Ruhestand.
Pensions -ansprüche II, 295; -anträge II, 304; -beiträge II, 304; 367; -einziehung II, 306; -erhöhung II, 307; -fonds I, 22; II, 305.
Pensionsgesetz II, 294.
Pensionsorte für Schüler I, 158, bei Lehrern II, 225.
Pensionszuschüsse für Hinterbliebene II, 324.
Persönliche Verhältnisse der Lehrer II, 308.
Pforta, Landesschule I, 264.
Pharmaceutische Prüfung I, 229.
Philologischer Studienplan II, 5.
Philosophie, Studienplan II, 4.
Philosophische Propädeutik I, 37; 70; 73;
Physik I, 97; 326; 331.
Pissoir I, 137.
Planetarium I, 93.
Ploen, Schulordnung I, 366.
Poetik, I, 76.
Politik, Einmischung beim Unterricht II, 222.
Politische Vereine, Schülerbetheiligung I, 170.
Polnische Sprache I, 86; 190; 192; 199; 217; II, 73.
Polytechnische Schulen I, 227.
Portepeefähnrichsprüfung I, 232.

Posen, Provinz, Gymnasiallehrplan I, 41; Unterstützungsverein I, 394.
Posen, Stadt, Alumnat I, 288.
Postfach I, 230.
Postsendungen II, 190.
Potsdam, Civil-Waisenhaus I, 248; Friedensgesellschaft I, 393.
Präpariren, Anleitung I, 80; 84.
Prästationsfähigkeit I, 22.
Privatanstalten mit Berechtigungen I, 237.
Privatschulwesen I, 20; 237.
Privatstudien der Schüler I, 128; 132.
Privatstunden der Lehrer II, 224.
Probejahr II, 85.
Probelectionen II, 69; 79; 80.
Professortitel II, 114.
Programme I, 177.
Progymnasien I, 4; 29; 41; 55; Bedingungen ihrer Errichtung I, 23; Anstellung der Lehrer I, 9; Besoldungen II, 241.
Provinzialgewerbeschulen I, 53; 228.
Provinzialverwaltung, Schul-Collegien I, 5; 6.
Provinzielle Absonderung II, 105.
Prüfung, für das höh. Schulamt II, 65; von Elementarlehrern in fremden Sprachen II, 89; von Zeichnlehrern II, 89; von Turnlehrern II, 92.
Prüfung zur Erlangung des Zeugnisses der Reife für Prima I, 232. Vgl. Maturitätsprüfung.
Prüfungscommission für andere als Maturitäts- und Abgangsprüf. I, 225; für einjähr. Freiwillige II, 229; wissenschaftliche I, 12; 207; II, 65.
Putbus, Pädagogium I, 254.

Q.

Quakenbrück, höh. Bürgerschule I, 311.

R.

Rangordnung der Lehrer II, 111; Rangverhältnifs im öffentl. Leben II, 113; Berücksichtigung für Wohnungsgeldzuschüsse II, 244; für Umzugskosten II, 254.
Rastenburg, Beerdigungscasse II, 342.
Rauchen, I, 151; 154.
Realschulen, allgemein I, 4; 9; 42; erster Ordnung I, 47; 326; zweiter Ordnung I, 47; Recht zu Entlassungsprüfungen I, 49; 51; Besoldungen an Realsch. 2. O. II, 240; Abgangsprüfungen an Realsch. 2. O. I, 222.
Rechnen I, 98; 102.
Redeübungen I, 67.
Reichenbach, Schulordnung I, 373.
Reisekostenerstattung II, 249; Liquidirung II, 251.
Reiseunterstützung für Bade- und Brunnencuren II, 258.
Reitendes Feldjägercorps I, 240.
Relegation I, 164; 167;
Religionslehrer I, 10; 25; 61; II, 74; 104; 105; katholische II, 220.
Religionsunterricht evangelischer I, 37; 59; 317; 326; katholischer I, 65; 319; jüdischer I, 25; II, 360; von Dissidenten I, 65; Combinationen I, 55; 60; 62; Dispensation I, 64; 65; Lage der Stunden I, 59; 64.
Religionswissenschaftl. Vorlesungen für künftige Lehrer II, 8.
Religiöser Charakter der Schulen II, 100; 101. Vgl. Confessionell, Simultan.
Remscheid, Realschule 2. O. I, 349.
Remunerationen II, 260.
Rhetorik I, 76.
Rofsarztschule I, 239.
Rofsleben, Klosterschule I, 272.

S.

Sachverständige, Zuziehung im Scholarchat I, 18.
Sagen des Alterthums I, 37; und der germanischen Völker I, 88. Vgl. Mythologie.
Salinenverwaltung, s. Bergfach.
Sangerhausen, Schulgesetze I, 368.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen I, 316.
Schleswig-Holstein, grundgesetzl. Bestimmungen I, 3.
Schleusingen, Alumnat I, 285.
Schlittschuhlaufen I, 119.
Scholarchat I, 17; 18.
Schreiblehrer II, 107.
Schreibunterricht im Gymnasium I, 38; in der Realschule I, 108.
Schriftliche Arbeiten s. häusliche Arbeiten, Hefte.
Schulamtscandidaten, mit Maturitätszeugnifs der Realschule I, 222; nichtpreufsische II, 66; 78; 82; jüdische II, 67; katholische II, 86; ungeprüfte II, 104.
Schulandachten I, 62; 124; 147.
Schularbeiten s. häusliche Arbeiten, Hefte, Ferienarbeiten.
Schulaufsicht I, 2; 3.
Schulbibliotheken I, 173; Revision I, 174. Vrgl. Schülerbibliothek.
Schulbücher I, 171; Schulausgaben der Autoren I, 56.
Schulcasse I, 183; II, 355.
Schulcommission I, 17.
Schulcuratorien I, 298.
Schuldenmachen II, 268.
Schuldeputation I, 15.
Schuldiener, Geldgeschenke I, 185. (Pensionsanspruch II, 295.)
Schuldisciplin I, 149.
Schuletat I, 11; 25; II, 237.
Schulfeierlichkeiten I, 60; 117; 127; Schulfeste I, 125.
Schulgeld I, 180; II, 237; Befreiungen I, 181; Hebung I, 182.
Schulgesetze s. Schulordnung.
Schuljahr I, 30.
Schuljubiläen, 25jährige I, 128.
Schullocal I, 26; in sanitätspolizeilicher Beziehung I, 136; Benutzung zu anderen als Anstaltszwecken I, 27.
Schulordnung I, 149; 153; 360.
Schulstatuten I, 298.
Schulzeugnisse, Geltung in öffentlichen Verhältnissen I, 227; für den einjährigen Militairdienst I, 236; Aufbewahrung der Concepte I, 239. S. Abgangszeugnisse, Censuren.
Schulzwang, ausgeschlossen bei Epidemien I, 139.
Schulannoncen I, 170.
Schulbibliothek I, 70; 73; 75; 83; 91; 95; 173; 176.
Schülercuratel I, 159.
Schülerfrequenz I, 34.
Schülerpensionen I, 158.
Schülervereinigungen I, 156; II, 361.
Schülerzeitschriften II, 360.
Schwimmen, Uebungen I, 119; Unterricht II, 63.
Sedanfeier I, 127.
Segeberg, Schulordnung I, 378.
Selecta im mathemath. Unterricht I, 99.
Seminarien II, 9; innerhalb der Universitätszeit II, 10; nach derselben II, 47; für Zeichnlehrer II, 60.
Separirte Lutheraner II, 99.
Siegen, Realschule I, 304.
Silentium I, 129.
Simultanschulen, Begriff I, 24.

Sommerferien I, 126.
Sprachlehrer für Französisch und Englisch II, 81; 85.
Staatsbeamte II, 226.
Stade, Gymnasium I, 313.
Stadtschulrath I, 15.
Stadtverordnete, Lehrer II, 229.
Statuten, für höh. Schulen I, 17; 298; für Unterstützungs- und Wittwencassen II, 339.
Stempelvorschriften II, 232.
Stenographie I, 109.
Sterbecassen II, 325. Vgl. Beerdigungscassen.
Stettin, Marien-Stifts-Gymnasium I, 333; Stadtgymnasium II, 327; Friedrich-Wilhelmschule I, 359; das Jageteuffelsche Collegium I, 254; Seminar II, 51.
Steuerfach I, 231.
Stilistik I, 76.
Stille Entfernung von Schülern I, 164; 166.
Stoschische Gemmensammlung I, 83.
Strafarbeiten I, 131; 169.
Strafen I, 163.
Studienfähigkeit I, 210.
Studienpläne II, 2.
Studientage I, 133.
Stundenvertheilung nach der Zeit I, 358.
Stundenzahl, wöchentliche, der Lehrer I, 22; II, 223; der Unterrichtsgegenstände am Gymnasium I, 37; 41; an Realschulen I, 44; an höh. Bürgerschulen I, 49; an combinirten Anstalten I, 51.
Subalterndienst I, 231.
Suspension vom Amt II, 266; suspendirte Beamte II, 271; 313.

T.

Tabakrauchen I, 151; 154.
Tagebuch für jede Classe I, 159.
Technische Lehrer I, 231; Besoldungen II, 241; Beitritt zur A. Wittwenverpflegungs-Anstalt II, 317. (Pensionsansprüche II, 295.)
Telegraphie, Dienst I, 230.
Temperatur im Schulzimmer I, 137.
Thierarzneischule in Berlin I, 229.
Thorn, Schulordnung I, 360.
Titel II, 111.
Todtenschein II, 313.
Torgau, Alumnat I, 285.
Treptow a. R., Gymnasium II, 328; Alumnat I, 255.
Triennium, akademisches II, 1.
Trier, bischöflicher Convict I, 298.
Trinkwasser I, 138.
Trunkenheit II, 268.
Turnfeste und Turnfahrten I, 119.
Turngeld I, 116, 117.
Turnlehrer II, 92.
Turnplätze und Turnhallen I, 119; 120; 138.
Turnunterricht I, 38; 112; 138; II, 61.
Tutoren I, 154; 159.

U.

Ueberbürdung mit häuslichen Schularbeiten I, 130; 134.
Ueberfüllung der Schulzimmer I, 139.
Uebergang auf eine andere Anstalt I, 144.
Uebernahme einer Schule auf den Staat I, 313.

Ueberschreitung der sächlichen Ausgabetitel I, 190.
Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische I, 78; schriftliche aus dem Lateinischen ins Deutsche I, 82.
Uebertritt in fremde Staatsdienste II, 309.
Umzugskosten II, 249; 252; Liquidirung II, 255.
Unabkömmlichkeit im Civildienst II, 185; 235.
Ungeprüfte Candidaten II, 104.
Universalgeschichte I, 89; 94.
Universitätstudien I, 227; II, 1; bei Realschulabiturienten I, 221.
Unmittelbare Staatsbeamte II, 226.
Unterhaltung der höh. Schulen I, 22.
Unterhaltungskosten in Dienstwohnungen II, 246.
Unterrichtsmittel zur Anschauung in Schulräumen I, 27.
Unterrichtspausen I, 123; 135; II, 360.
Unterrichtszeit I, 123; II, 360.
Unterscheidung der Realschulen 1. und 2. O. I, 47.
Unterstützungen behufs des Schulbesuchs I, 184; in Lehrerverhältnissen II, 230; 260; 323.
Unterstützungscassen II, 339.
Urlaub II, 230.

V.

Valedictionsarbeiten I, 130.
Vaterländische Festtage I, 117; Geschichte I, 94; 97.
Ventilation I, 136.
Vereinigung der Lehrer zu wissenschaftl. Zwecken II, 223.
Vereinsthätigkeit bei Lehrern II, 268.
Verfahren beim Unterricht II, 220.
Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 I, 2.
Verheiratung II, 309.
Veröffentlichungen in Zeitungen durch Schüler I, 170.
Verpflichtung mittels Handschlags II, 109. S. eidliche Verpfl.
Verpflichtungen zur Schulordnung I, 149.
Versetzungen im Amtsverhältnifs II, 111; 253; 266; in den Ruhestand II, 266; 297.
Versetzungen der Schüler in oberen Classen I, 142; 143; nach II ohne Rücksicht auf den künftigen Beruf I, 239; Vorkehrungen für halbjährliche Versetzungen I, 31.
Versetzungsprüfungen I, 143.
Versicherung gegen Feuersgefahr I, 28; II, 310.
Vertretung verstorbener Lehrer II, 311. Vgl. Vicariatstunden.
Vertretungskosten II, 257.
Verwaltung der indirecten Steuern I, 231.
Verwaltungsberichte I, 8; 233; II, 180.
Verweis II, 264.
Verweisung I, 164; 169.
Verzeichnifs der Choralmelodien I, 111.
Vicariatstunden II, 223; 337.
Vocabularien I, 80; 82.
Vocationen I, 20; II, 110; Rechtsverbindlichkeit II, 111; Formulare II, 326.
Vorbereitung zum Lehramt II, 1.
Vorbereitungsclassen s. Vorschulen.
Vorkenntnisse für Sexta I, 29; für den Confirmandenunterricht I, 61.
Vorladung zu gerichtl. Terminen II, 224.
Vormundschaft seitens der Lehrer II, 229.
Vorschulen der höh. Lehranstalten I, 29; Bedingungen ihrer Errichtung I, 24; Lehrplan und Classenbezeichnung I, 41; Schulgeld I, 181; Lehrerbesoldungen II, 241; Pensionsansprüche der Lehrer II, 300; Lehrerwittwenpension II, 318.
Vorschulen der Provinzial-Gewerbeschulen I, 53.

W.

Walhalla, Zeitschrift I, 156; II, 360.
Wandsbeck, höh. Bürgerschule I, 312.
Warnung II, 264.
Wartegeld II, 266; 293.
Wechsel im Lehramt II, 293.
Wechselcœten I, 30.
Wehlau, Realschule II, 330.
Westfälische Instruction für den geschichtl. und geogr. Unterricht I, 87; 96; Disciplinarordnung I, 149; Wittwencassen II, 349.
Westpreufsische Friedensgesellschaft I, 391.
Wirthshausbesuch I, 155.
Wissenschaftliche Prüfungscommission I, 12; 207; II, 65.
Wittwencassen II, 325; 339.
Wittwenverpflegungs-Anstalt, allgemeine II, 314.
Wohnung der Schüler I, 150; 154.
Wohnungsgeldzuschüsse II, 244.

Z.

Zahl der wöchentl. Unterrichtstunden s. Stundenzahl.
Zahnärzte I, 229.
Zeichnen I, 56; 103; Linearzeichnen I, 105; Naturzeichnen I, 104; 107; Unterricht in Vorschulclassen I, 107; Nothwendigkeit für Aspiranten des Baufachs I, 102; Ausbildung für Zeichnunterricht II, 60.
Zeichnlehrer I, 231; II, 60; 89; 107.
Zeitordnung der Schule I, 123; 358.
Zeitschriften von Schülern I, 156.
Zeitungsannoncen von Schülern I, 170.
Zeugnifs der Nichtreife I, 2; 201; 220.
Zeugnisse für Lehrer II, 185; Anerkennung von Zeugnissen über die Prüfung für das höh. Lehramt II, 85.
Zeugnisse für Schüler s. Schulzeugnisse.
Zeugnifsgebühren I, 181; 226.
Zoologie I, 97.
Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst I, 227.
Zulassung von Realschulabiturienten zu Universitätstudien I, 221; zu Stundung der Collegienhonorare I, 222.
Zurückgabe älterer Abgangszeugnisse I, 225.
Zuwendungen, letztwillige I, 316.
Züllichau, Pädagogium und Waisenhaus I, 250.

Druckfehler.

Abth. I. P. 18 Zeile 14 v. unten ist zu lesen 1817 statt 1871.
„ 29 Z. 4 v. u. 24. Octb. st. 27.
„ 125 Z. 25 v. o. 64 st. 62.
„ 178 Z. 3 v. o. fassen st. lassen.
„ 202 Z. 28 v. o. p. 74.
„ 206 Z. 4. v. u. kein st. ein.
„ 206 Z. 23 v. u. Ausfertigung.
„ 219 Z. 28 v. o. Compensation st. Combination.
„ 238 Z. 20 v. u. Vorkommnisse.
„ 332 Z. 12 v. u. 9 St. st. 6.
„ 333 Z. 3 v. o. 6 St. st. 5.
„ 333 Z. 5 v. o. unter st. in der.
„ 338 Z. 1 v. u. 4 St.

Abth. II. P. 16 Zeile 11 von unten: gelehrte statt geehrte.
„ 113 Z. 9 v. o. 1842 st. 1843.
„ 231 Z. 24 v. u. 14 Juli st. Juni.
„ 267 Z. 26 v. u. seinen Willen st. einen.

Hinter p. 272 fährt die Paginirung unrichtig mit 293 ff. fort statt 273 ff. In den Registern ist indefs zur Vermeidung weiterer Irrungen die thatsächliche Paginirung beibehalten worden.

Die Bestimmung II p. 4 v. u. ist modificirt durch die C.Verf. v. 4. Novb. 1869, II p. 185.

Städt. Bibliothek Passau

Druck von C. Schulze u. Co. in Schmiedeberg (Prov. Sachsen).